Da V 45

(Gek. v. Blaesing im Febr. 44)

St. l. q. 44 ab / 1

Juriſtiſches Promtuarium;

ein

Repertorium

über alle

in den Jahren 1800 bis 1837 erſchienenen

Abhandlungen

über einzelne Materien aus der geſammten Rechtswiſſenſchaft,

(mit Ausſchluß des Criminalrechts)

welche

in den verſchiedenen Annalen, Archiven, Zeitſchriften
Sammlungen von Rechtsſprüchen und Gutachten ꝛc.
zerſtreut vorkommen.

Von

Friedrich Kappler,

Sekretair im Württembergiſchen Juſtiz-Departement.

Mit einem Supplementhefte vermehrte Ausgabe.

Stuttgart,

J. Scheible's Buchhandlung.

1 8 3 7.

Vorrede zur erſten Ausgabe.

Das gegenwärtige Repertorium hat den Zweck, die Rechts-Gelehrten bei ihren Berufs-Arbeiten auf Aufſätze hinzuweiſen, welche das einzelne Thema ihrer Beſchäftigung betreffen.

Gar häufig kommt man in den Fall, bei juriſtiſchen Ausarbeitungen nach Abhandlungen und Präjudizien über denſelben Fall ſich umſehen zu müſſen; da aber, wie der Eingang des vorliegenden Werkes zeigt, nur allein in dieſem Jahrhunderte ſchon 563 Bände von Annalen, Archiven, Zeitſchriften, Sammlungen von Rechtsſprüchen, Gutachten ꝛc. im Drucke erſchienen ſind, und dieſe mehr denn zehn Tauſend Abhandlungen über einzelne Rechts-Materien enthalten, ſo war es bisher äußerſt ſchwierig und zeitraubend, das Verlangte herauszufinden, weßhalb auch manche intereſſante Abhandlung ganz im Verborgenen geblieben iſt. Dieſer Schwierigkeit ſoll durch das vorliegende Werk begegnet werden.

Was den demſelben zum Grunde liegenden Plan betrifft: ſo iſt zunächſt eine Ueberſicht über die benützten Sammlungen vorangeſtellt; ſie iſt ſo vollſtändig, als nur immer möglich war, angegeben; nur einige Schriften (von Reingruber, Stengel, Walch, u. ſ. w.) mußten unbenützt bleiben, weil ſie durchaus nicht mehr zu bekommen waren.

Bei den einzelnen Werken iſt jedesmal angezeigt, wo deren Recenſion in den verſchiedenen Literatur-Zeitungen, den Schunk'ſchen Jahrbüchern, der Zeitſchrift von Wagner, dem Kind'ſchen Summarium ꝛc. vorkommt, was hauptſächlich deßwegen von Intereſſe iſt, weil die Recenſionen oft den Inhalt der Abhandlungen ſo ausführlich bezeichnen, daß man — auch ohne das Werk ſelbſt zu beſitzen — das Nöthige daraus erſehen kann. In der zweiten Abtheilung ſind die einzelnen Abhandlungen nach Materien geordnet angegeben, unter Hinweiſung auf die Ziffer des in der erſten Abtheilung citirten Werkes.

Das Repertorium verbreitet ſich über ſämmtliche Zweige der Rechtswiſſenſchaft, nur das Criminalrecht wurde ausgeſchloſſen, welches demnächſt den Gegenſtand einer beſondern Arbeit bilden wird.

Geſetze und Verordnungen wurden weggelaſſen, weil das Repertorium ſonſt conſequenter Weiſe auch die Geſetzes-Sammlungen der einzelnen Länder hätte umfaſſen müſſen, was nicht in dem Plane des Verfaſſers lag. Nur Geſetze von ganz beſonderem und allgemeinem Intereſſe, wie ſie z. B. in Nr. 92. vorkommen, wurden berückſichtigt. Das Reſultat jeder einzelnen Abhandlung anzugeben, war zwar nicht der Zweck des gegenwärtigen Repertoriums, da dieß eine Arbeit von Jahrzehenden geweſen ſeyn würde; wo es jedoch ohne zu große Schwierigkeit geſchehen konnte, wurde das Ergebniß in Kürze beigefügt.

Daß es eine ſchwierige Aufgabe war, die vielen Schriften nur zur Hand zu bekommen und aus denſelben die große Maſſe von Abhandlungen in eine gehörige Ordnung zu bringen, wird das juriſtiſche Publikum nicht mißkennen, und daher auch etwaige Mängel entſchuldigen.

Der Verf. beabſichtigt, das Repertorium von Zeit zu Zeit mit Nachträgen über den Inhalt der noch weiter erſcheinenden Schriften zu verſehen, oder nöthigenfalls ganz umzuarbeiten, und wird jeden Vorſchlag zu deſſen Verbeſſerung dankbar annehmen und beachten.

Stuttgart, im März 1835.

Der Verfaſſer.

Vorrede zum Supplement-Heft.

Der Nachtrag, welchen ich dieſem Repertorium, dem gegebenen Verſprechen gemäß, anreihe, verbreitet ſich über den Inhalt derjenigen, zur Aufnahme in daſſelbe geeigneten Schriften, welche ſeit deſſen Bearbeitung, im Jahre 1834 noch weiter erſchienen ſind, ſo wie über einige früher unbenützt gebliebenen Schriften, die ich nach fortgeſetzten Bemühungen nun ebenfalls zur Hand bekam. Ich habe dieſem Nachtrag eine Einrichtung zu geben geſucht, um den Beſitzern des Repertoriums den Gebrauch des Ganzen möglichſt zu erleichtern. Zu dieſem Behufe wurde die dem Werke vorangeſtellte Ueberſicht über die benützten Sammlungen ganz umgedruckt, um die Fortſetzungen einzelner Schriften an den geeigneten Orten mit Beiſetzung eines Buchſtaben einſchieben zu können. Es tritt daher an die Stelle der früheren nun dieſe neue Ueberſicht. Eine kleine Unbequemlichkeit bleibt nur dadurch übrig, daß wegen des Nachtrags viele Materien in dem Repertorium nun zweimal vorkommen.

Um dieſer Inconvenienz einigermaßen zu begegnen, und um die gegen meine Anordnung unterbliebene Beifügung von Columnen-Titeln zu erſetzen, iſt nunmehr dem ganzen Werke eine Ueberſicht ſämmtlicher Rubriken angehängt, in welcher die Seitenzahlen des Haupt-Repertoriums und des Nachtrags angegeben ſind.

Ich zog die Fertigung eines Nachtrags für jetzt der gänzlichen Umarbeitung des Werkes, wozu nach dem günſtigen Abſatze deſſelben demnächſt Veranlaſſung vorhanden geweſen ſeyn würde, vor, theils weil es mir hiezu an Zeit gebricht, theils weil ich wünſchte, die früheren geneigten Abnehmer auf eine minder koſtſpielige Weiſe in den Beſitz des Ganzen, gleichſam einer vermehrten Ausgabe zu ſetzen.

Stuttgart den 1. Auguſt 1837.

Der Verfaſſer.

Ueberſicht

über die vom Anfange des Jahrs 1800 bis in die Mitte des Jahrs 1837 erſchienenen

Annalen, Archive, Zeitſchriten, Sammlungen von Rechtsfällen, Schriften über einzelne Abhandlungen u. ſ. w.,

deren Inhalt

in dem gegenwärtigen Repertorium unter den geeigneten Rubriken angegeben iſt.

Albrecht, C. E., Conſiſtorialrath in Hildelsheim, Entſcheidungen merkwürdiger Rechtsfälle, Hannover in der Nitſcherſchen Buchhandlung;

1. Erſter Band, 1799. 350. S. 8.

2. Zweiter Band, 1800. 368. S. 8.

3. Dritter Band, 1802. 360 S. 8. nebſt Regiſter über alle 3 Bände.

v. Allmendingen, L. Harſcher, juridiſche und ſtaatswiſſenſchaft=
3a) liche Schriften. 10 Bde. Hievon gehört hieher der 4. Bd. Verſuche über die Metaphyſik des Civil=Prozeſſes. A. u. d. T. praktiſche Ausarbeitungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Gießen, Taſché und Müller 1807. 8. 12. gr. 2. Ausg. Gießen Heyer 1809.

Leipziger Literatur=Zeit. v. 1808. Stück 7. S. 102.

Annalen der Geſetzgebung Napoleons, herausgegeben von Fr. Laſſaulx, Prof. in Coblenz. Cobl. bei Pauli und Comp.

4. Erſter Band, 1808. 308. S. 8.

Neue Leipziger Lit.=Zeit. v. 1808. Stück 75. S. 1185.
Jenaer Lit.=Zeit. v. 1808. Nr. 206. S. 417.

5. Zweiter Band, 1809. 286. S.

6. Dritter Band, 1810. 290. S.

7. Vierter Band, 1811. 287. S.

Annalen der Geſetzgebung u. ſ. w. in den churfürſtlich=heſſiſchen Ländern. S. hienach Nr. 99. u. 100.

Annalen des katholiſchen, proteſtantiſchen und jüdiſchen Kirchenrechts, herausgegeben in Verbindung mit vielen Gelehrten v. Dr. Heinrich Ludwig Lippert. Frankfurt a. M. Andreä.

8. Erſtes Heft. 1831. 248. S. 8.
9. Zweites Heft. 1832. 262. S.
10. Drittes Heft. 1832. 256. S.
11. Viertes Heft. 1833. 248. S.

Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgelehrſ. von Wagner, 1834. Notizenblatt S. 16.
Kind's Summarium des Neueſten in der Rechtswiſſ. Bd. 1. S. 694.
Schunck's Jahrbücher Bd. 18. S. 297.
Leipziger Lit.-Z. von 1832. Nr. 122.
Haller Lit.Z. v. 1834. Nr. 63. ff.

11 a) Annalen des Advocatenvereins zu Hannover; redigirt von Dr. Wachsmuth, E. Hantelmann jun. und E. Ebhardt.
Erſtes Heft. 1832. 48. S. 8. Lüneburg bei Herold u. Wahlſtab.
Zweites Heft. 1832. 120. S.
Drittes Heft. 1833. 112. S.
Viertes Heft. 1834. 169. S. Hannover, Hahn'ſche Hofbuchhandlung.
Fünftes Heft. 1835. 162. S.
Sechstes Heft. 1836. 208. S. Zuſ. 3 Rthlr.

Rec. Heft 1 bis 5. Haller Lit.-Z. von 1837. Nr. 55. S. 433.
Heft 1 bis 3. Kind's Summarium. Bd. 2. S. 700.
4. Ebendaſelbſt Bd. 3. S. 374.
5. Ebendaſelbſt Bd. 3. S. 609.
Heft 1–4. Heidelb. Jahrb. 1835. S. 718.
5. Ebendaſelbſt. 1837. S. 510.

Annalen der großherzoglich Badiſchen Gerichte, herausgegeben von Miniſterialrath Beck in Carlsruhe, Hofgerichtsrath Merk in Freiburg, Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim, Hofgerichtsrath Litſchgy in Meersburg und Hofgerichts-Aſſeſſor Sander in Carlsruhe. Carlsruhe, Groos 4.

11 b) Erſter Jahrgang. 1833.
11 c) Zweiter Jahrgang. 1834.
11 d) Dritter Jahrgang. 1835.
11 e) Vierter Jahrgang. 1836.

Archiv, critiſches, der neueſten juridiſchen Literatur und Rechtspflege in Deutſchland, herausg. von Dr. W. A. F. Danz, Dr. Ch. G. Gmelin; und Dr. W. G. Tafinger. Tübingen, Cotta.

12. Erſter Band. 1801. 768. S. 8.

Jenaer Lit.-Z. v. 1802. Bd. 2. S. 125.

13. Zweiter Band. 1802. 720. S.
14. Dritter Band. 1803. 636. S.
15. Vierter Band. 1804. 632. S. (an die Stelle von Danz iſt Gönner getreten.)
16. Fünfter Band. 1806. 646. S.
17. Sechster Band. 1810. 572. S.

(Dieſes Archiv enthält meiſtens Recenſionen und nur wenige ſelbſtſtändige Abhandlungen.)

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den herzoglich Mecklenburg'ſchen Ländern; herausgegeben von Ch. L. F. W. Freiherrn v. Nettelbladt, Juſtiz= und Conſiſtorialrath zu Roſtock.

18. Erſter Band, Roſtock u. Leipzig, Stiller. 1803. 384. S. 8.
Jenaer Lit.=Zeit. von 1806. Nr. 79. S. 22.
Heidelberger Jahrbücher v. 1810. Heft. 34. S. 255.

19. Zweiter Band, 1804. 383. S.
Jenaer Lit.=Zeit. und Heidelb. Jahrb. ebendaſelbſt.

20. Dritter Band, 1807. 364. S.
Heidelberger Jahrb. a. a. O.
Haller Lit.=Zeit. v. 1808. Erg. Bl. S. 980.

21. Vierter Band, auch unter dem Titel: Neues Archiv für die Rechtsgelahrtheit 2c. von 2c. Nettelbladt und J. A. Wachenhuſen. Roſtock und Schwerin, Stiller, erſter Band, 1818. 411. S. 8.
Kampt's Jahrb. für die preußiſche Geſetzg. u. ſ. w. Bd. 12. S. 289.

Archiv, neues, der preußiſchen Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit, herausgegeben von Carl Ludwig Amelang, kön. preuß. geheimen Kriegsrathe. Berlin, bei Nauck.

22. Erſter Band, 1800. 480. S. 8.
Leipziger Jahrb. der neueſten Literatur v. 1801. Stück 80. S. 633.
Stengels Beiträge u. ſ. w. Bd. 10. S. 447. u. Bd. 11. S. 393.

23. Zweiter Band, 1803. 516. S.

24. Dritter Band, 1805. 496. S.

25. Vierter Band, 1805. 374. S.
(Ein früheres, von Amelang herausgegebenes Archiv in 3 Bänden fällt in das vorige Jahrhundert.)

25 a) Archiv für wichtige Anordnungen in den öſterr. Staaten, über Criminal= und Civil=Juſtiz für merkwürdige Rechtsfälle mit deren Entſcheidungen der Gerichtshöfe nebſt Abhandlungen von J. C. Edlem v. Wagersbach. 7 Hefte, Grätz, 1814—1820.

Archiv, niederrheiniſches, für Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtspflege, herausgegeben von G. v. Sandt und C. Zum Bach, Cölln bei Dumont und Bachem.

26. Erſter Band, 1817. 424. S. 8.

27. Zweiter Band, 1817. 408. S. 8.

28. Dritter Band, 1818. 396. S. 8.

29. Vierter Band, 1819. 390. S. 8.
Heidelberger Jahrbücher v. 1819. S. 214.
Haller Lit.=Zeit. v. 1819. Bd. 3. S. 697.
Jenaer Lit.=Zeit. v. 1819. Nr. 82. S. 169.

Archiv für das Civil= und Criminalrecht der königlich preußiſchen Rheinprovinzen. Cöln in Comm. bei Dümont=Schauberg.

30.	Erſter Band,	erſte Abtheilung.		1820.	220.	S. 8.
31.	= =	zweite	=	=	184.	S. 8.
32.	Zweiter =	erſte	=	1821.	220.	S. 8.
33.	= =	zweite	=	=	172.	S. 8.
34.	Dritter =	erſte	=	1822.	212.	S. 8.
35.	= =	zweite	=	=	180.	S. 8.
36.	Vierter =	erſte	=	1823.	272.	S. 8.
37.	= =	zweite	=	=	128.	S. 8.
38.	Fünfter =	erſte	=	1824.	292.	S. 8.
39.	= =	zweite	=	=	120.	S. 8.

40. Sechster Band, erſte Abtheilung. 1825. 249. S. 8.
41. = = zweite = = 154. S. 8.
42. Siebenter oder Ergänzungsband, 1825. 240. S. u. 80. S. Rechts=Entſch.

Syſtem. Ueberſicht über dieſe 7 Bde., Cöln bei Schmitz, 1837.

43. Achter Band, erſte Abtheilung oder: neue Folge 1. Bd. 1. Abth. 1826. 320. S. Cöln bei Schmitz.
44. Achter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 1. Bd. 2. Abth. 1826. 86. S.
45. Neunter Band, erſte Abth. oder: neue Folge, 2. Bd. 1. Abth. 1827. 320. S.
46. Neunter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 2. Bd. 2. Abth. 1827. 141. S.
47. Zehnter Band, erſte Abth. oder: neue Folge, 3. Bd. 1. Abth. 1827. 290. S.
48. Zehnter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 3. Bd. 2. Abth. 1827. 64. S.
49. Eilfter Band, erſte Abth. oder: neue Folge, 4. Bd. 1. Abth. 1828. 318. S.
50. Eilfter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 4. Bd. 2. Abth. 1828. 38. S.
51. Zwölfter Band, erſte Abth. oder: neue Folge, 5. Bd. 1. Abth. 1828. 284. S.
52. Zwölfter Band, zweite Abth. oder: neue Folge, 5. Bd. 2. Abth. 1828. 85. S.
53. Dreizehnter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 6. Bd. 1. Abth. 1829. 311. S.
54. Dreizehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 6. Bd. 2. Abth. 1829. 59. S.
55. Vierzehnter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 7. Bd. 1. Abth. 1830. 344. S.
56. Vierzehnter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 7. Bd. 2. Abth. 1830. 26. S.

Vollſtänd. Sachregiſter über den 8—14. Bd., od. der neuen Folge 1—7. Bandes. 2. Bd. der Regiſter. Cöln, Schmitz. 1831.

57. Fünfzehnter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 8. Bd. 1. Abth. 1831. 272. S.
58. Fünfzehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 8. Bd. 2. Abth. 1831. 100. S.
59. Sechszehnter Bd. erſte Abth. od.: neue Folge, 9. Bd. 1. Abth. 1832. 272. S.
60. Sechszehnter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge 9. Bd. 2. Abth. 1832. 103. S.

Von hier an mit Nennung des Herausgebers G. Sandt, königl. preußiſch. erſter General=Advokat und Geheimer Juſtizrath.

61. Siebenzehnter Bd. erſte Abth. od. neue Folge, 10. Bd. 1. Abth. 1832. 256. S.
62. Siebenzehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 10. Bd. 2. Abth. 1832. 93. S.
62 a) Achtzehnter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 11. Bd. 1. Abth. 1833. 320. S.
62 b) Achtzehnter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 11. Bd. 2. Abth. 1833. 63. S.

62 c) Neunzehnter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 12. Bd. 1. Abth. 1833. 320. S.

62 d) Neunzehnter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 12. Bd. 2. Abth. 1833. 64. S.

62 e) Zwanzigſter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 13. Bd. 1. Abth. 1834. 304. S.

62 f) Zwanzigſter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 13. Bd. 2. Abth. 1834. 80. S.

62 g) Einundzwanzigſter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 14. Bd. 1. Abth. 1834. 240. S.

62 h) Einundzwanzigſter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 14. Bd. 2. Abth. 1834, 128. S.

Vollſtänd. Sachregiſter üb. Bd. 15—21. 3. Bd. der Regiſter 1831.

62 i) Zweiundzwanzigſter Bd. erſte Abth. od.: neue Folge, 15. Bd. 1. Abth. 1835. 256. S.

62 k) Zweiundzwanzigſter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 15. Bd. 2. Abth. 1835. 128. S.

62 l) Dreiundzwanzigſter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 16. Bd. 1. Abth. 1836. 192. S.

62 m) Dreiundzwanzigſter Bd. zweite Abth. oder: neue Folge, 16. Bd. 2. Abth. 1836. 192. S.

62 n) Vierundzwanzigſter Bd. erſte Abth. oder: neue Folge, 17. Bd. 1. Abth. 1836.

62 o) Vierundzwanzigſter Bd. zweite Abth. od.: neue Folge, 17. Bd. 2. Abth. 1836.

} Bis jetzt 3 Hefte.

Dieſes Archiv beſchäftigt ſich nur mit dem, in den kön. preußiſchen Rhein-Provinzen geltendem Rechte und Prozeſſe; viele der darin vorkommenden Aufſätze und Entſcheidungen bieten aber auch ein allgemeines Intereſſe dar, weil häufig auf gemeines Recht Rückſicht genommen iſt. Bei der großen in die Tauſende ſich belaufenden Zahl von Abhandlungen, welche dieſes Archiv umfaßt, wurden um ſo mehr nur diejenigen von allgemeinerem Intereſſe hier erwähnt, da daſſelbe bereits mit einem 3 Bände ſtarken, ſehr gut ausgearbeiteten Regiſter verſehen iſt, welches ſich ohne Zweifel in den Händen jedes Beſitzers des Archivs befinden wird.

Archiv für die civiliſtiſche Praxis, herausg. v. Dr. J. C. Gensler, Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. C. W. Schweizer.

63. Erſter Band in drei Heften. Heidelberg im Verlage der academiſchen Buchhdlg. von Mohr u. Winter 1818.

Haller Literaturzeitung 1819. II. Bd. S. 833.

Jenaer Literaturzeitung v. 1823. Nr. 174. S. 425.

Wagner, Zeitſchr. für öſterreich. Rechtsgelehrſ. 1826. Notitz. Bl. S. 224. ꝛc.

64. Zweiter Band. 1819. Haller Lit.-Zeit. 1820. IV. S. 1009. Jen. Lit.-Zeit. a. a. O. Wagner ꝛc. ebd. S. 256. ꝛc.

65. Dritter Band. 1820. Hall. Lit.-Z. 1820. IV. S. 1009. Wagner ꝛc. ebd. S. 303. ꝛc. Jen. Lit.-Z. a. a. O.

66. Vierter Band. 1821. Hall. Lit.-Z. 1821. IV. S. 953. Wagner ꝛc. ebd. S. 351. ꝛc. Jen. Lit.-Z. a. a. O.

67. Fünfter Band. 1822. Hall. Lit.-Z. 1822. IV. S. 1145. Wagner ꝛc. ebd. S. 409.

68. Sechster Band. 1823. Hall. Lit.-Z. 1824. IV. S. 573. Wagner ꝛc. ebd. S. 461. ꝛc.

69. Siebenter Band. 1824. Hall. Lit.=Z. 1826. IV. S. 124.
Wagner ꝛc. ebd. S. 466. ꝛc.

70. Achter Band. 1825. Hall. Lit.=Z. 1826. IV. S. 665.
Wagner ebd. S. 505.
Schunk, Jahrbücher III. B. S. I. ꝛc.
Tüb. critiſche Zeitſchr. II. Bd. S. 189. ꝛc.

71. Neunter Band. 1826. Hall. Lit.=Z. 1828. IV. S. 593.
Wagner ꝛc. 1828. Not. Bl. S. 390.
Schunk ꝛc. V. S. 268. ꝛc. u. VI. S. 10. ꝛc.
Tüb. crit. Zſchr. II. S. 169. ꝛc.

72. Zehnter Band. 1827. Hall. Lit.=Z. 1828. IV. S. 988.
Wagner ꝛc. 1829. S. 339. ꝛc. Not. Bl.
Schunk ꝛc. IX. S. 1.

73. Eilfter Band. 1828. Hall. Lit.=Z. 1829. IV. S. 553.

74. Zwölfter Band. 1829. Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 457. ꝛc.

75. Dreizehnt. Bd. 1830. Wagner ꝛc. Juniheft 1834. S. 204. ꝛc.

76. Vierzehnt. Bd. 1831. Wagner ebend. S. 404.

77. Fünfzehnt. Bd. 1832. Kind's Sumarium I. Bd. S. 122. ꝛc.
Wagners Zeitſchr. Jahrg. 1835. Not. Bl. S. 111. 247. 249. Bd. 15—17.
Schunk ꝛc. XXI. Bd. S. 307. ꝛc.

78. Sechszehnt. Bd. 1833. Kind ꝛc. II. S. 71. ꝛc.

79. Siebenzehnter Bd. 1834. herausgeg. von Franke, Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch und v. Wächter.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 49.

79 a) Achtzehnter Band. 1835.
Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 278.
Kind's Summarium. Bd. 3. S. 547.

79 b) Neunzehnter Band. 1836.

79 c) Zwanzigſter Band. 1. Heft. 1837.
Crit. Jahrb. f. d. deutſche Rechtsw. v. Richter. Heft 3. S. 275.

Archiv für das Handelsrecht; eine Sammlung praktiſch wichtiger, vor dem Hamburg'ſchen Handelsgerichte verhandelter Rechtsfälle. Herausg. von einigen Hamburg'ſchen Rechtsgelehrten.

80. Erſter Band, in 4 Heften, Hamb. Perthes und Beſſer. 1818—19. 522. S. 8.
Haller Lit.=Z. v. 1819. Nr. 146. S. 313.
Leipziger Lit.=Z. v. 1819. S. 1548.

81. Zweiter Band, 4 Hefte 1820—21. 605. S.
Haller Lit.=Z. v. 1824. Erg. Bl. Nr. 73. S. 577.

82. (Ein dritter Band, welcher in mehreren Catalogen angeführt iſt, und daher hier mit einer Nummer bezeichnet worden, iſt — erhaltener Nachricht von der Verlagshandlung zu Folge — nicht erſchienen.)

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entſcheidungen der rheinheſſiſchen Gerichte, mit vergleichender Berückſichtigung der Jurisprudenz von Frankreich Rheinbaiern u. Rheinpreußen. (Mainzer Archiv.) Herausg. durch die Anwältekammer in Mainz.

83. Erſter Band, Mainz, Stenz 1829.

84. Zweiter Band ebend. 1830.

84 b) Neue Folge, 1. Bandes, 1 Heft, Mainz v. Zabern. 1837. 96. S. 8.

Archiv für die Rechtspflege und Geſetzgebung im Großherzogthum Baden. herausg. v. Dr. J. D. Duttlinger, Frhr. G. v. Weiler u. J. v. Kettenacker. Freiburg, Groos.

85. Erſter Band. 1830. Heidelb. Jahrb. 1831. S. 774.
Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgel. 1831. Not. Bl. S. 408.
Göttinger Gel. Anz. 1831. S. 958.
Allgem. jur. Zeitſchr. v. Elvers und Bender 3. Jahrg. S. 408.

86. Zweiter Band. 1832. Heidelb. Jahrb. Ebend. Kind's Summarium Bd. 1. S. 200.

87. Dritter Band. 1834.

87 a) Vierter Band. 1834 bis 1836. Bis jetzt 3 Hefte.

Archiv für praktiſche Rechtskunde von Weiske. S. unten Nr. 475.

Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft, im Vereine mit mehreren Gelehrten des In- und Auslandes, herausgegeben von Dr. Carl Eduard Weiß, Prof. in Gießen. Frankf. a. M. Brönner.

88. Erſter Bd. 1830. 320. S. Offenbach bei Brede.
Schuncks Jahrb. Bd. 18. S. 289.

89. Zweit. Bd. 1831. 334. S. Schuncks Jahrb. a. a. O.

90. Drit. Bd. 1832. 325. S. Offenbach bei Brede.
Kind's Summarium Bd. 2. S. 436.

91. Vierter Bd. 1833. 334. S.

91 a) Fünfter Bd. 1. u. 2. Heft.
Haller Lit.-Z. v. 1836. Nr. 162. S. 57. Dieſe 5 Bde.

Archiv für die neueſte Geſetzkunde aller deutſchen Staaten, herausg. von Alexander Müller, Gr. Sachſ. Weim. Reg. Rath.

92. Erſter Band. Mainz, bei Florian Kupferberg. 1832. 685. S. gr. 8.
Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. 1832. Not. Bl. S. 361.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 214.
Kind's Summar. Bd. 1. S. 116. u. 351. Schuncks Jahrb. Band 25. S. 1.

93. Zweiter Bd. 1832. 666. S.
Kind's Summar. Bd. 1. S. 727.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 214.
Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

94. Dritter Bd. 1832. 680. S.
Kind Bd. 1. S. 727. Bd. 2. S. 492.
Gött. gel. Anz. 1833. Stück. 28. S. 277.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 214. Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

95. Vierter Bd. 1832. 634. S.
Kind Bd. 2. S. 492.
Heidelb. Jahrb. 1833. Heft 12. S. 1185.
Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

96 a) Fünfter Bd. erſtes Heft 1834. 352. S. Offenbach bei Brede.
Kinds Summ. Bd. 3. S. 47. Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

96 b) Zweites Heft 1834. 356. S.
Kind's Summ. a. a. O.

96 c) Sechster Bd. erſtes Heft 1834. 306. S. Frankfurt a. M. bei Oſterrieth.

96 d) Sechster Bd. zweites Heft 1835. 324. S.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 47. und 495.

96 e) Siebenter Bd. erſtes Heft, Stuttgart, Rieger 1836.

96 f) Siebenter Bd. Zweites Heft 1836.

97 Archiv, neues für preußiſches Recht und Verfahren, ſo wie für deutſches Privatrecht; eine Quartalſchrift, herausg. von Hofgerichtsrath K. J. Ulrich, Juſtiz-Commiſſionsrath Dr. J. F. J.

Sommer und Oberlandesgerichts=Aſſeſſor Fr. Th. Böle. Arnsberg bei Ritter.

97 a) Erſter Jahrg. erſtes Heft 1834. S. 1—232.
Schunck's Jahrb. Bd. 25. S. 289.

97 b) — — zweites Heft 1834. S. 233—399.
Kind's Summar. Bd. 5. S. 226. u. 379.

97 c) — — drittes Heft 1834. S. 400—580.

97 d) — — viertes Heft 1834. S. 581—756.

97 e) Zweiter Jahrg. erſtes Heft 1835. S. 1—232.

97 f) — — zweites Heft 1835. S. 233—392.

97 g) — — drittes Heft 1835. S. 393—550.

97 h) — — viertes Heft 1836. S. 551—718.

97 i) Dritter Jahrg. erſtes Heft 1836. S. 1—168.

97 k) — — zweites Heft 1836. S. 169—334.

97 l) — — drittes Heft 1836. S. 335—500.

97 m) — — viertes Heft 1836. S. 501—666.

97 n) Vierter Jahrg. erſtes Heft. 1837, S. 1—160.
Preis des Heftes 2/3 Thlr.

98 Archiv, ſchleſiſches für die praktiſche Rechtswiſſenſchaft, herausg. von C. F. Koch, Oberlandesgerichtsrath.
Erſter Band, erſtes Heft, Breslau, Aderholz 1837. 186. S. 8. 18 gr.

98 a) v. Aretin, Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern, Neuburg ... 1811—1818. 2 Bde.

98 b) Arndts, Dr. Lud. Prof. in Bonn, Beiträge zu verſchiedenen Lehren des Civilrechts und Civilprozeſſes, erſtes Heft, Bonn, Marcus, 1837. 216. S. 8.

99. Annalen der Geſetzgebung, Rechtsgelehrſamkeit und Rechtspflege in den churfürſtlich heſſiſchen Ländern (von B. Chr. Duyſing) 1—8. Heft. Rinteln bei Steuber. 1803—06 8.

100. Annalen, neue der Geſetzgebung und Rechtspflege in den churfürſtlich heſſiſchen Ländern (von demſelben) 4 Hefte 1815. bis 1817. Rinteln, Steuber. Das Heft 12 gr.
Haller Lit.=Zeit. von 1817. Erg. Bl. Nr. 59. S. 465. von 1821 Bd. 4. S. 501.

100 a) Aſſal, Dr. Chr. und Oemler, Hofger. Adv. Blätter für Jurisprudenz, Polizei und Cultur überhaupt, beſonders in den Sächſiſchen, Schwarzburg'ſchen und Reuß'ſchen Landen.
Erſter Bd. 1—12. Heft. 1800. 1054. S.
Zweiter Bd. 1. Stück. 1801, 80. S. 8. im Verlage des Redacteurs. Der Jahrg. 4 Thlr. 12. gr.
Jenaer Lit.=Z. v. 1801. Nr. 68.
Leipz. Lit.=Z. v. 1803. Stück 309. S. 1190.

100 b) Barth, Dr. Marquardt Adolph, Sammlung auserleſener theils urſprünglich deutſcher, theils aus dem Lateiniſchen überſetzter Diſſertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechts und Civil=Prozeſſes. Augsburg, Jeniſch und Stage.
Erſter Bd. in 4 Lief. 1835—1336. 512. S.
Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. Jahrg. 1835. Not. Bl. S. 488.
Gött. gel. Anz. 1835. S. 1398.
Zweiter Bd. in 3 Lief. 1836. 384. S.
Dritter Bd. bis jetzt 2 Lief. 1837.

1. **Batz**, Auguſt Friedrich v., K. Württ. Staatsrath und erſter Beiſitzer des Ober=Appellationstribunals, Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände des natürlichen und poſitiven Rechts. Tübingen 1816. 295. S. 8. 2. Aufl. Ulm, bei Ebner 1822. 16 gr.

Leipz. Lit.=Z. 1817. S. 1618. und 1631.
Jen. Lit.=Z. 1817. Nr. 177. S. 26.

Baueri, D. Henr. Gottfr., Responsorum ad Quaestiones ex jure vario civili inprimis feudali et judicario dubiis, per sententias a collegio Ictorum Lipsiensium latas Illustratorum.

2. Vol. I. Lipsiae apud Götte 1801. 250. S.

3. Vol. II. ibid. 1801. 275. S. 2 Thlr. 12 gr.

Leipz. Lit.=Z. v. 1803. Nr. 205. S. 361. ff.

3 a) **Baurittel**, C. A. juridiſches Magazin, insbeſondere für die churbadiſchen Lande. Mannheim Löffler u. Heidelberg, Pfähler, 3 Hefte. 1805—07.

(Archiv für die Rechtspflege und Geſetzg. in Baden, v. Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. S. 156.)

Berg, Dr. Günther Heinrich v., Hof= und Kanzleirath und Advokat zu Hannover, juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle größtentheils in der Göttingenſchen Juriſten=Fakultät und in der K. Juſtiz=Kanzlei zu Hannover geſammelt.

04. Erſter Theil, Hannover im Verlage d. Gebrüder Hahn 1802. 368. S. 8.

Jen. Lit.=Z. 1802. IV. Bd. S. 193.
und 1810. I. Bd. S. 33.
Leipz. Lit.=Z. v. 1802. Stück 43. u. 44.

05. Zweiter Theil, ebd. 1804. 358. S. 8.

Haller Lit.=Z. 1807. E. Bl. S. 561.

106. Dritter Theil, 1806. 308. S. 8.

107. Vierter Theil, 1810. 379. S. 8. à 1 Thlr.

Jen. Lit.=Z. von 1811. Nr. 5. S. 33. alle 4 Bände.

108. —— Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundes=Akte. Hannover, Gebrüder Hahn. 1. Theil, 1808. 286. S. 8.

Hall. Lit.=Z. 1808. Nr. 289. S. 274.
Leipz. Lit.=Z. 1808. Stück. 132. S. 2100.

109. **Bethmann=Hollweg**, Dr. Auguſt, (Ordentl. Prof. der Rechte an der K. Univerſität zu Berlin) Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprozeſſes, Berlin u. Stettin, Nicolaiſche Buchhandlung. 1827. 375. S. 8.

Biener, opuscula academica, ſ. unten Nr. 538. und 539.

Biſchoff, praktiſche Arbeiten, ſ. unten Nr. 514.

Böhmer, Georg Ludwig, Prof. ꝛc. in Göttingen, auserleſene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, nach deſſen Tode geſammelt und herausg. v. K. W. Hopfenſtedt.

110. Erſter Band, Göttingen im Verlag bei Vandenhöck und Ruprecht 1799. 764. S. in 4.

111. Zweiter Band, 1800. 764. S. in 4.

112. Dritter Band, 1801. 748. S. in 4.

Jenaer Lit.=Z. 1802. Nr. 302. S. 198.
Tübinger gelehrte Anz. v. 1800. S. 183. und 722. 1801. S. 477. u. 497.

113. **Boettger**, H. L. Ch. Analecten aus den Naſſau'ſchen u. Solmsſchen Rechten. Herborn, Hohenſchul. Buchh. 1804. 232. S. 8.

Jenaer Lit.=Z. von 1805. Nr. 213.
Haller Lit.=Z. v. 1806. Bd. 3. S. 228.

101. **Batz, Auguſt Friedrich v.**, K. Württ. Staatsrath und erſter Beiſitzer des Ober=Appellationstribunals, Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände des natürlichen und poſitiven Rechts. Tübingen 1816. 295. S. 8. 2. Aufl. Ulm, bei Ebner 1822. 16 gr.
Leipz. Lit.=Z. 1817. S. 1618. und 1631.
Jen. Lit.=Z. 1817. Nr. 177. S. 26.

Baueri, D. Henr. Gottfr., Responsorum ad Quaestiones ex jure vario civili inprimis feudali et judicario dubiis, per sententias a collegio Ictorum Lipsiensium latas Illustratorum.

102. Vol. I. Lipsiae apud Götte 1801. 250. S.

103. Vol. II. ibid. 1801. 275. S. 2 Thlr. 12 gr.
Leipz. Lit.=Z. v. 1803. Nr. 205. S. 361. ff.

103 a) **Baurittel, C. A.** juridiſches Magazin, insbeſondere für die churbadiſchen Lande. Mannheim Löffler u. Heidelberg, Pfähler, 3 Hefte. 1805—07.
(Archiv für die Rechtspflege und Geſetzg. in Baden, v. Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. S. 156.)

Berg, Dr. Günther Heinrich v., Hof= und Kanzleirath und Advokat zu Hannover, juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle größtentheils in der Göttingenſchen Juriſten=Fakultät und in der K. Juſtiz=Kanzlei zu Hannover geſammelt.

104. Erſter Theil, Hannover im Verlage d. Gebrüder Hahn 1802. 368. S. 8.
Jen. Lit.=Z. 1802. IV. Bd. S. 193.
und 1810. I. Bd. S. 33.
Leipz. Lit.=Z. v. 1802. Stück 43. u. 44.

105. Zweiter Theil, ebd. 1804. 358. S. 8.
Haller Lit.=Z. 1807. E. Bl. S. 561.

106. Dritter Theil, 1806. 308. S. 8.

107. Vierter Theil, 1810. 379. S. 8. à 1 Thlr.
Jen. Lit.=Z. von 1811. Nr. 5. S. 33. alle 4 Bände.

108. —— Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundes=Akte. Hannover, Gebrüder Hahn. 1. Theil, 1808. 286. S. 8.
Hall. Lit.=Z. 1808. Nr. 289. S. 274.
Leipz. Lit.=Z. 1808. Stück. 132. S. 2100.

109. **Bethmann=Hollweg, Dr. Auguſt**, (Ordentl. Prof. der Rechte an der K. Univerſität zu Berlin) Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Civilprozeſſes, Berlin u. Stettin, Nicolaiſche Buchhandlung. 1827. 375. S. 8.

Biener, opuscula academica, ſ. unten Nr. 538. und 539.

Bischoff, praktiſche Arbeiten, ſ. unten Nr. 514.

Böhmer, Georg Ludwig, Prof. ꝛc. in Göttingen, auserleſene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, nach deſſen Tode geſammelt und herausg. v. K. W. Hopfenſtedt.

110. Erſter Band, Göttingen im Verlag bei Vandenhöck und Ruprecht 1799. 764. S. in 4.

111. Zweiter Band, 1800. 764. S. in 4.

112. Dritter Band, 1801. 748. S. in 4.
Jenaer Lit.=Z. 1802. Nr. 302. S. 198.
Tübinger gelehrte Anz. v. 1800. S. 183. und 722. 1801. S. 477. u. 497.

113. **Boettger, H. L. Ch.** Analecten aus den Naſſau'ſchen u. Solms=ſchen Rechten. Herborn, Hohenſchul. Buchh. 1804. 232. S. 8.
Jenaer Lit.=Z. von 1805. Nr. 213.
Haller Lit.=Z. v. 1806. Bd. 3. S. 228.

114. Bolley, H. E. F. (ſpäter K. württ. Obertribunal-Präſident) Betrachtungen über verſchiedene Rechts-Materien. Stuttgart, Ehrhard 1800. 530. S. 8.

114 a) — — Dreiunddreißig Aufſätze über Teſtamente, Erbſchafts- und andere Theilungen, beſonders Theilungs-Berechnungen, Gant- und verwandte Rechts-Geſchäfte. Stuttgart, Löfflund. 1808.

115. — — vermiſchte juridiſche Aufſätze mit Erkenntniſſen und Gemeindeſcheiden des Civ.-Senats des K. Württ. Obertribunals.
Erſter Band, Stuttgart bei Fried. Steinkopf 1831.
Heidelb. Jahrb. v. 1831. S. 1048.
Jen. Lit.-Z. 1832. II. S. 409. ff.
Hall. Lit.-Z. 1832. Nr. 152. S. 409—415.
Schuncks Jahrb. Bd. 24. S. 219.

Bopp, Philipp, Advokat in Darmſtadt, Mittheilungen aus den Materialien der Geſetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Heſſen, in einzelnen Ausarbeitungen und mit beſonderer Beachtung merkwürdiger Rechtsfälle. In Verbindung mit mehreren praktiſchen Juriſten herausgegeben.

116. Erſtes Bändchen. Darmſtadt bei Carl Wilhelm Leske. 1830. 145. S. 8. Hall. Litt-Z. 1831. Nr. 165. S. 33.

117. Zweites Bändchen. 1830. 246. S. 8.

118. Drittes Bändchen. 1831. 192. S. 8.

119. Viertes Bändchen. 1831. 195. S. 8.

120. Fünftes Bändchen. 1831. 195. S.

121. Sechtes Bändchen. 1832. 304. S.

(119–121: Hall. L.-Z. 1833. Nr. 104. S. 217—224.)

Kind's Summar. Bd. 1. S. 450.
nebſt Sachregiſter über die erſten 6 Bändchen.

122. Brandis, Dr. H. F., Abhandlungen aus dem Civil-Prozeſſe. Jena bei Frommann. 1834. 8.
Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. Jahrg. 1835. Not. Blatt. S. 111.

Brauer, Dr. F. und Dr. K. Sal. Zachariä, Jahrbücher der Geſetzgebung u. Rechtswiſſenſchaft des Großherzogthums Baden.

123. Erſter Band, für das Jahr 1813. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. 1813. 408. S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1814. Nr. 146. S. 217.

134. Brinkmann, Rudolph, Prof. in Kiel, wiſſenſchaftlich praktiſche Rechtskunde. Eine Samml. von Erörterungen aus dem Geſammtgebiete der in Deutſchland geltenden Rechte.
Erſter Band, Schleswig im Verlag des k. Taubſtummen-Inſtituts. 1831. 471. S. 8.
Heid. Jahrb. 1832. H. 8. S. 748. u. 763.
Hall. L.-Z. 1833. Nr. 105. und 106. S. 225. ꝛc.
Jen. Lit.-Z. 1834. S. 17. ff.
Wagners Zeitſchr. Jahrg. 1832. Not. Blatt. S. 493.

Büchel, Dr. Conrad, civilrechtliche Erörterungen in einer Reihe einzelner Abhandlungen.

125. Erſter Bd. erſtes Heft. Marburg, Garthe 1832.
Kind ꝛc. I. Bd. S. 299. Leipz. Lit.-Z. 1833. S. 2340.
Haller Lit.-Z. 1835. E. Bl. S. 603.
Wagners Zeitſchr. 1832. Not. Bl. S. 492.

126. Zweites Heft. 1833.

126 a) Drittes Heft 1834.

126 b) Zweiter Bd. erſtes Heft. 1836. 22 gr.
Crit. Jahrb. für deutſche Rechtsw. v. Richter, Heft 4. S. 293.
Hall. Lit.-Z. v. 1837. Nr. 8. S. 57.

127. Buchholz, Dr. Carl Auguſt, Verfaſſer des Marc Aurels, Verſuche über verſchiedene Rechts-Materien, mit beſonderer Hinſicht auf dabei vorkommende Controverſe. Lübeck bei Niemann und Comp. 1808. 170. S. 8.
Heidelb. Jahrb. 1809. 3 Hft. S. 40.
Leipz. Lit.-Z. v. 1810. Stück. 22. S. 337.

128. Buchholz, Dr. Alex. Aug. v., Prof. der Rechte zu Königsberg, Verſuche über einzelne Theile der Theorie des heutigen röm. Rechts. Berlin bei Ferd. Dümmler 1831. 224. S. 8.
Göttinger Gelehr. Anz. 1832. Stk. 52. S. 512—518.
Schunk ꝛc. 17. Bd. S. 3. ꝛc.

129. — — Juriſtiſche Abhandlungen aus dem Gebiete des heutigen röm. Rechts. Königsberg bei Bornträger 1833. 400. S. 8.
Wagners Zeitſchr. 1833. Not. Bl. S. 410.
Leipz. Lit.-Z. 1833. Nr. 243. S. 1937.
Kind's Summar. Bd. 2. S. 19.
Gött. gel. Anz. 1833. S. 969.
Schuncks Jahrb. Bd. 22. S. 2.
Heidelb. Jahrb. 1833. S. 1171.

Bülow, Gottfr. Phil. v., O.-Appell. Rath in Wolfenbüttel, Abhandl. über einzelne Materien des römiſchen bürgerlichen Rechts.

130. Erſter Band, Braunſchweig, Vieweg 1817. 354 S. 8.
Haller Lit.-Z. v. 1811. Nr. 211. S. 545.
Gött. gel. Anz. 1817. Stück 155. S. 1537.
Jen. Lit.-Z. v. 1817. Nr. 194. S. 161.

131. Zweiter Band in 2 Heften 1819. 335. S. 8.
Derſelbe, franzöſiſche Civilrechtsſprüche ſ. unten Nr. 541.
Derſelbe und Hagemanns praktiſche Erörter. ſ. Nr. 213.

132. Bünemann, F. P. Gemeine Beſcheide und Ausſchreiben der Juſtiz-Kanzlei zu Hannover, Hannov. Hahn 1800. 98. S. 4.
Jen. Lit.-Z. v. 1802. Bd. 3. S. 712.

133. Conradi, C. F. J. Sammlung der Gemeinbeſcheide, Ausſchreiben und gerichtlichen Verordnungen der Juſtiz-Kanzlei zu Celle. Celle, Schulze 1820. 102. S.
Haller Lit.-Z. 1820. Bd. 4. S. 790.

134. Zweite Sammlung, ebendaſelbſt 1826. 26. S. 4.
Dieſe 3 Schriften, ſo wie eine weitere, die Gemeinbeſcheide der Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim, Hildesheim 1828. 1. (Gött. gel. Anz. v. 1828. Stück 142. und 143. S. 1425. ff.) enthalten meiſt nur Vorſchriften für die Procuratoren und Advocaten der dortigen Juſtiz-Canzleien, ohne alles allgemeine Intereſſe. Sie wurden daher hienach nicht näher angegeben.

Carl, kleine juridiſche Aufſätze ſ. unten Nr. 542.

134 a) Claus, Dr. Joh. Georg, Forſchungen, Erfahrungen und Rechtsfälle für Philoſophie des Rechts und der Rechtspflege, Frankfurt, Andreä, 1837. 192. S. 1 Rthlr.

Critiſche Zeitſchrift, (Tübinger) für Rechtswiſſenſchaft, herausg. unter der Redaktion der Profeſſoren R. Mohl, A. Rogge, C. Scheuerlen, E. Schrader, C. G. Wächter und des O. J.-Aſſeſſors Carl Wächter in Tübingen.

135. Erſter Band. I. Heft. Tübingen in der Laupp'ſchen Buchhandlung. 1826.

136. Erſter Bd. 2tes Heft, neu paginirt.
Wagners Zeitſchr. 1827. Not. Bl. S. 65. u. 136.
137. Erſter Bd. 3tes Heft, friſch paginirt.
138. Zweiter Bd. 3 Hefte, fortpaginirt.
139. Dritter Bd. „ „ „
140. Vierter Bd. „ „ „
141. Fünfter Bd. „ „ „ Stuttgart, Frank.
142. Sechster Bd. „ „ „

Critiſche Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes in Verbindung mit vielen Gelehrten herausg. v. Mittermaier und Zachariä.

143. Erſter Bd. in 3 Heften, Heidelberg in der academiſchen Buchhandlung von J. C. Mohr. 1829.
Haller Lit.-Z. 1830. I. S. 15.
Tüb. critiſche Zeitſchrift Bd. 6. Seite 67.
Wagners Zeitſchr. v. 1830. Not. Bl. S. 116.
144. Zweiter Bd. in 3 Heften. 1830.
Allgemeine juriſtiſche Zeitſchrift von Elvers und Bender 3. Jahrgang. 1830. S. 100.
145. Dritter Bd. in 3 Heften. 1831.
146. Vierter Bd. in 3 Heften. 1832.
Kind ꝛc. 1. Bd. S. 353. ꝛc.
Schuncks Jahrb. Bd. 27. S. 1. Die 4 erſten Bde.
147. Fünfter Bd. in 3 Heften. 1833.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 125.
148. Sechster Bd. in 3 Heften. 1834. 504. S.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 38.
149. Siebenter Bd. in 3 Heften 1835. 498. S.
Kind ꝛc. Bd. 3. S. 318.
149 a) Achter Bd. in 3 Heften. 1836. 506. S.
149 b) Neunter Bd. bis jetzt 2 Hefte 1837. Preis des Bandes 2 Thlr. 16 gr.
149 c) Critiſche Jahrbücher für deutſche Rechtswiſſenſchaft, im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben von Dr. Emil Ludwig Richter, Prof. in Leipzig. Leipzig Focke. Erſter Jahrg. 1837. Bis jetzt 4 Hefte.

150. Dalwigk, Dr. Carl Fried. v., Präſident des Naſſau'ſchen Ober-Appellations-Gerichts, praktiſche Erörterungen auserleſener Rechtsfälle. Hannov. bei Hahn. 1823. 336. S. 4. 2 Thlr. 16 gr.
Hall. Lit.-Z. 1823. III. Bd. S. 141.

151 u. 152. — — Eranien zum deutſchen Privat-Rechte mit Urkunden.
1ſte Lieferung. Heidelberg bei Oßwald, 1825.
Tübinger critiſche Zeitſchr. Bd. 1. Heft 3. S. 26. und Bd. 2. S. 29.
2te Lieferung v. Dr. N. Falk, ebendſ., 1826.
Schunk II. S. 140. ꝛc. XI. Bd. 257.
Wagner ꝛc. 1827. Nt. Bl. S. 348. ꝛc.
153. 3te Lieferung, 1828. 174 S.
Haller Lit.-Z. 1829. E. Bl. S. 755.
Schunk XII. Bd. S. 52. ꝛc.
Allgemeine juriſtiſche Zeitung von Elvers u. Bender. 2. Jahrgang 1829. S. 233. (die 2. u. 3. Lief.) Jede Lief. 1. fl. 10. kr.

154. Dirkſen, (H. E. Prof. zu Königsberg) Beiträge zur Kunde des Röm. Rechts. Leipzig, Hinrichs 1825.
Wagner Zeitſchr. 1827. Not. Bl. S. 109.

155. Dirkſen, (H. E. Prof. zu Königsb.) Civiliſtiſche Abhandlungen. Erſter Bd. Berlin bei Reimer, 1820. 477. S. 8.
Gött. G. A. 1821. Stk. 50. S. 489.
Leipz. Lit.-Z. 1821. S. 625.
Haller Lit.-Z. 1821. Bd. 3. S. 258.
156. Zweiter Bd. 524. S. 8.
Haller Lit.-Zeit. a. a. O.
157. — — Verſuche zur Critik und Auslegung der Quellen des römiſchen Rechts. Leipzig bei Hinrichs 1823. 368. S. 8.
Haller Lit.-Zeit. 1825. III. S. 412.
Jenaer Lit.-Zeit. 1825. Nr. 148.
158. Dreſch, L. v. Dr. und Prof. in Tübingen, Beiträge zum öffentlichen Rechte des deutſchen Bundes. Tübingen, Oſiander 1822. 97. S. 12 gr.
Haller Lit.-Zeit. 1823. I. Bd S. 473.
Leipz. Lit.-Zeit. 1823. S. 867.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1823. Nr. 82.
159. — —, — Hofrath und Prof. in München, kleine Schriften hiſtoriſchen, politiſchen, juriſtiſchen Inhalts. Ulm, Stettin'ſche Buchhandlung. 1827. 1 Rthlr. 12 gr.
— — Abhandlungen aus verſchiedenen Theilen des Rechts.
160. Erſter Theil, auch unter dem Titel: Abhandlungen über Gegenſtände des öffentl. Rechts, ſowohl des deutſchen Bundes überhaupt als auch einzelner Bundesſtaaten. München in der Weber'ſchen Buchhandlung. 1830. 8.
Wagners Zeitſchr. Not. Bl. v. 1831.
160 a) Du Prel, Max. Fhr. v., auserleſene bairiſche Rechtsfälle, Präjudizien und anderer intereſſanter Erkenntniſſe. Landshut, Thomann.
Erſter Bd. in 3 Heften. 1836. 392. S.
Zweiter Bd. in 3 Heften, 1836. 381. S.
Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgelehrſ. Jahrg 1836. Not. Bl. S. 377.
Duve, Zeitſchr. ſ. Zeitſchrift.
Duyſing, Annalen, ſ. Annalen.
161. Eichmann, J. B. Ch. Dr., rechtliche Bemerkungen und Ausführungen. Baireuth, Lübecks Erben 1803. 276. S. 8. 1 Thlr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 198. S. 333.
Haller Lit.-Zeit. von 1804. Bd. 3. S. 69.
Tübinger gel. Anz. 1805. S. 745.
162. Elvers, Dr. Chr. Fried. Prof. in Roſtock, Beiträge zur Rechtslehre und Rechtswiſſenſchaft.
Erſter Bd. erſtes Heft. Götting., Dietrich, 1820. 171. S. 8.
Haller Lit.-Zeit. 1822. Ergänz. Blätt. Nr. 139. S. 1111.
162 a) Derſelbe, praktiſche Arbeiten zur Förderung wiſſenſchaftlicher Ausbildung des gemeinen Rechts. Roſtock, Schmidtchen, 1836. 8. 454. S.
Gött. gel. Anz. 1837. Stück. 105. S. 1042.
163. Ende, F. A. Freiherr v., damals K. Großbritt. und Braunſchw. Ober-Apellations-Rath, vermiſchte juriſtiſche Abhandl.
Erſter Theil, Celle bei Schulze, 1802. 189. S. 4. 1 Thlr. 8 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1803. Bd. 1. S. 17.
164. Ende, v., (Königl. Württemb. Staats-Miniſter) vermiſchte juriſt. Ausführungen. Hannover bei Gebrüder Hahn. 1816. 319. S. 4. 2 Thlr.

165. Eſſer, J. P., Königl. Preuß. Landgerichts-Rath in Trier, juriſt. Abhandlungen. Trier bei Gall, 1823. 87. S. 8.
Allgem. Repertorium von 1825. Bd. 4. S. 437.

165 a) Falck, Dr. N., landrechtliche Erörterungen, eine Sammlung älterer Diſputationen und anderer kleinerer Schriften, die zur Erläuterung der Schleswig-Holſteinſchen Landrechte dienen. 1. Bd. Schleswig. 1836. 644. S. 8.
Critiſche Jahrb. der deutſchen Rechtswiſſenſch. von Richter Bd. 1. Heft. 1. S. 86.

166. Fetzer, Dr. Karl Heinr., Württemb. Hofgerichts-Advokaten, Verſuche zur Bildung des röm. Rechts. Heilbronn bei Weiſſert 1802. 102. S. 8.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1803. Bd. IV. S. 503.
Leipz. Lit.-Zeit. 1804. Stück. 8. S. 125.

167. Feuerbach, Dr. Paul Johann Anſelm, Prof. in Kiel, civiliſtiſche Verſuche.
Erſter Theil, Gießen bei Taſché und Müller 1803. 274. S. 8.
Jenaer Lit.-Z. 1804. II. S. 57.

168. — — Themis oder Beiträge zur Geſetzgebung. Landshut bei Krüll 1812. 328. S. 8.
Haller Lit.-Zeit. von 1812. Nr. 269. S. 460.
Leipz. Lit.-Zeit. von 1812. S. 1937.

169. — — kleine Schriften, vermiſchten Inhalts. 1. und 2. Abtheilung. Nürnberg, Stein 1833. 228. S. 8.
Leipz. Lit.-Zeit. 1833. S. 1179.
Haller Lit.-Zeit. 1834. Bd. 2. 353.

170. Franke, Dr. W., civiliſtiſche Abhandlungen. Göttingen bei Vandenhöck. 1826.
Gött. G. A. v. 1826. Stück 111. S. 1097. ꝛc.
Schunk VI. S. 19. ꝛc.

171. — — (außerordl. Prof. der Rechte in Göttingen) Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechts-Materien.
Erſte Abtheilung, Göttingen in der Dietrich'ſchen Buchhandlung 1828. 186. S. 8.
Gött. G. A. 1828. Stk. 192. S. 1905—1909.

172. Freiesleben, Dr. C. F., adsess. facultat. ict. Lips. ord. et Dr. Ludov. Hoepfner adsess. facult. ict. Lips. extraord., dubitationes ad jus civile spectantes. Lipsiae typis Staritzii (ohne Jahrzahl) 45. S. 8. Kind 2 Bd. S. 182. ꝛc.

173. — — (ausübender Sachwalter zu Leipzig) Beiträge zur römiſchen Rechts-Geſchichte.
1. Heft. Leipzig 1826. 143. S. 8.
Schunk IV. S. 175. ꝛc.
Leipz. Lit.-Zeit. 1828. Nr. 129. S. 1025.

173 a) Fritzschii, Chr. L. Commentationes de variis juris tam civilis quam criminalis capitibus. Lips. 1827.

174. — — — reg. saxon. Praefect. Colditz. Actuarii, meditationes juris XII. Lips. in comm. ap. Reclam. 1822. 88. S. 8.
Allgem. Repert. von 1823. Bd. 1. S. 103.

174a. Fuhr, Ferd., und Hoffmann, Emil, civiliſtiſche Verſuche 1s. Heft, Darmſtadt, Lange, 1835. 8. ⅔ Thlr.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 599.

175. Funke, Dr. Gottlob Leberecht, (Advocat zu Chemnitz) Beiträge zur Erörterung praktiſcher Rechts=Materien mit Berückſichtigung des ſächſ. Rechts. Chemnitz, Starke, 1830. 234 S.

176. Gans, Dr. Eduard, Prof. in Berlin, Beiträge zur Reviſion der preuß. Geſetzgebung.
Erſter Bd., Berlin bei Dunker u. Humblot, 1–3. Heft 1830. 4. Hft. 1831. 5. u. 6. Hft. 1832. zuſammen 573. S.
Kind ꝛc. 1. Bd. S. 498 ꝛc.
Wagners Zeitſchrift, Notizen=Blatt von 1830. S. 359. v. 1831 S. 423. v. 1832. S. 523.
Allgem. juriſt. Zeitſchr. v. Elvers u. Bender, 3r. Jahrg. 1830. S. 12.

Gans Zeitſchrift. S. unten Nr. 515.

Geiger, Johann Burkhardt, und Chriſtian Friedrich Glück, Hofräthe und öffentl. ordent. Rechtslehrer auf der königl. preuß. Friedrichs = Alexanders = Univerſität, merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechts=Gelehrſamkeit, mit beigefügten Urtheilen u. Gutachten der Erlangenſchen Juriſten=Fakultät.

177. Erſter Bd. Erlangen, verlegt bei Joh. Jacob Palm. 1792. 294. S. 8.

178. Zweiter Bd. 1794. 254 S. 8.

179. Dritter Bd. 1806. 346 S. 8. zuſ. 2 Thlr. 20 gr.
Leipz. Lit.=Z. v. 1808. Stück 91. S. 1441.
Jenaer „ v. 1806. Nr. 234. S. 17.

181. Geſterding, Dr. Chriſt. Gottfr. Nic., Analecta juris Lubecensis. Greifswald, Eckhardt. 1800. 442 S. 4.

182. – – alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten, eine Reihe v. Abhandlungen. Greifswald bei Ernſt Mauritius. 1818. 468 S. 8.
Jen. Lit.=Z. 1819. Nr. 122. S. 10.
Haller „ „ 1819. Bd. 3. S. 516.
Heidelb. Jahrb. 1819. Nr. 17. 257. ꝛc.
Gött. G. A. 1819. S. 741.

183. Geſterding, Dr. F. C., Ausbeute v. Nachforſchungen über verſchiedene Rechts=Materien.
Erſter Theil. Greifswald bei C. A. Koch. 1826. 381 S. 8.
Haller Lit.=Z. v. 1827. Nr. 172 u. 173.
Gött. G. A. 1828. St. 34. S. 328. ꝛc.
Tübinger crit. Zeitſchr. Bd. 4. S. 407.
Leipz. Lit.=Z. 1829. Nr. 246.
Schunk V. S. 2.

184. Zweiter Theil. 1827. 458 S. 8.
Gött. G. A. 1828. St. 34. S. 328–335.
Hall. Lit.=Z. 1828. Erg. Bl. Nr. 62. u. 63. S. 489–500.
Leipz. „ „ 1829. Nr. 246.

185. Dritter Theil. 1830. 465 S. 8.

186. Vierter Thl. 1te Abthl. 1832. 226 S. 8.
187. 2te Abthl. 1834. 233 S. 8.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 98.
187. a. Fünfter Thl. 1te Abthl. 1835. 270 S.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 533.
187. b. " " 2te Abthl. 1836. 268 S.

Gildemeiſter, Joh. Fried., Beiträge zur Kenntniß des vaterländiſchen Rechts.
188. Erſter Bd. Bremen, Heyſe. 1806. 232 S.
Jenaer Lit.-Z. 1808. 1. Bd. S. 86.
189. Zweiter Band. 1808. 264 S. 1 Rthlr. 20 gr.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 34. S. 279. beide Bände.

190. Goldſchmidt, Dr. C. Leopold, Abhandlungen aus dem gemeinen deutſchen Civil-Proceſſe. Frankfurt a. M. bei Hermann. 1818. 142 S. 8. 20 gr.
Haller Lit.-Zeit. 1820. Nr. 101. S. 801.
Jen. Lit.-Z. 1823. E.-Bl. S. 227.

190. a. Gönner, Dr. N. Th., Archiv für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums. Landshut, Krüll.
Erſter Band, 1. 2. u. 3. Heft. 1808. 516 S.
Leipz. Lit.-Z. v. 1808. Stück 120. S. 1905. u. v. 1809. Stück 92. S. 1457.
Haller Lit.-Z. v. 1809. Bd. 1. S. 201. v. 1811. Bd. 4. S. 25.
Tübinger gel. Anz. v. 1807. S. 465. u. 545.
Zweiter Band, 1. 2. u. 3. Heft. 1808. u. 1809. 515 S.
Leipz. Lit.-Z. v. 1809. Stück 92. S. 1457.
Heidelberger Jahrb. v. 1810. Heft. 12. S. 65. Heft 42. S. 501.
Dritter Band, 1. 2. u. 3. Heft. 1809. u. 1810. 506 S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1811. Stück 42. S. 657.
Heidelberger Jahrb. Heft. 12. S. 65.
Vierter Band, 1. u. 2. Heft. 1811. u. 1812. 364 S.
Leipz. Lit.-Z. v. 1812. Stück 198. u. 199. S. 1577. u. 1590.
Heidelb. Jahrb. 1812. S. 449.

Gönner, Dr. N. T. v., k. bair. wirkl. Staatsrath ꝛc. u. Dr. Philipp v. Schmidtlein, königl. bair. Juſtiz Miniſt. Rath, Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern.
191. Erſter Bd., Erlangen in der Palmſchen Verlagsbuchhandlung. 1818. 402 S. 8.
192. Zweiter Bd. 1819. 400 S. 8.
193. Dritter Bd. 1820. 402 S.

Gönner, auserleſene Rechtsfälle und Ausarbeitungen.
194. Erſter Bd., Landshut bei Philipp Krüll, Univerſitätsbuchhändler. 1801. 476 S. 8.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1802. Nr. 58. S. 500.
195. Zweiter Bd. 1803. 456 S. 8.
Haller Lit.-Z. 1804. Bd. 1. S. 177.
Leipz. Lit-Zeit. v. 1803. Stück 264 ff.
196. Dritter Bd. 1805. 468 S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1805. Bd. IV. S. 241.
197. Vierter Bd. 1805. 446 S. 8.
Jen. Lit.-Z. v. 1806. Nr. 234. S. 17.
Tübinger gel. Anz. v. 1806. S. 286. alle 4 Bände.

98. — — Beiträge zur Jurisprudenz der Deutſchen.

Erſter Theil, Nürnberg bei Schrag 1810. 362 S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1813. S. 1881. ff.
Heidelb. Jahrb. v. 1810. S. 370.

199. Göß, Dr. Martin Wilhelm, öffentl. ordent. Prof. der Rechte auf der königl. Univerſität zu Altdorf, rechtliche Entſcheidungen der juridiſchen Fakultät in Altdorf. Nürnberg bei Wittwer 1808. 264. S. 8.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 20. S. 97.
Leipz. Lit.-Z. 1809. Stück 26. S. 401.

200. Göſchen, J. Frid. Ludw., Observationes jur. rom. specimen. Berlin, Mylius. 1811. 108 S. 8. 10 gr.
Gött. G. A. 1812. Stück 12. S. 115.
Haller Lit.-Z. v. 1812. Nr. 6. S. 42.

Goßler, C., juridiſche Miscellen, Berlin, Nauck.
201. 1s. Hft. 1810. 157. S. 8.
202. 2s. Hft. 157. S. 8.

202. a. Gottschalk, Dr. C. A., analecta juris saxonici, civilis et ecclesiastici. Lips. Fritsch. 1804. 390. S. 8. 1 Thl. 8 gr.
Leipz. L.-Z. v. 1805. Nr. 53. S. 833.

— — — selecta disceptationum forensium capita, scripsit ac decisiones sax. supremi provocationum Tribunalis additit.
203. Tomus I. Dresdae apud Hilscherum. 1816. 348. S. 8. ed. II. 1826.
Hall. Lit.-Z. 1819. Erg. Bl. Nr. 14.
Leipz. Lit.-Z. 1817. S. 2049.
Schunk's Jahrb. Bd. 3. S. 183.
204. Tomus II. 1819. 337. S. 8.
Hall. Lit.-Z. 1820. Erg. Bl. Nr. 122.
205. Tomus III. et ult. cum indicibus. 1830.
Hall. Lit.-Z. 1824. Bd. IV. S. 524.

Grolman, Dr. Carl, Magazin für die Philoſophie des Rechts und der Geſetzgebung.
206. Erſter Band. Gießen, Heinrich Gottfried Stamm. 1798. 208. S. 8.
Die weitere Lieferung unter dem Titel:
Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts und der Geſetzgebung.
207. Erſter Bd., Gießen und Darmſtadt bei Georg Friedrich Heyer. 1800. 458. S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1800. Stück 3. S. 17.
208. Zweiter Bd. 1807. 460. S. 8.
Leipz. Lit.-Z. v. 1803. Stück 209. S. 393.
209. Dritter Bd. in 4 Hftn.
auch mit dem beſonderen Titel:
Neues Magazin 1r. Bd. fortgeſetzt mit Egid v. Löhr. 1810—1820. 526 S.
Heidelb. Jahrb. 1819. S. 756.
„ „ 1810. Heft 23. S. 157. Heft 42. S. 310.
210. Vierter Bd. 1. Heft, oder neues Magazin 2r. Band. 1. Heft 1820. 2. u. 3. Heft. 1825. Alle 4 Bände 3 Rthlr. 10 gr.
Beide letztern Schunks Jahrb. Bd. 1. S. 70 ff.

210. a. Grattenauer, Dr. C. W. F., Abhandlungen und Aufſätze über verſchiedene Gegenſtände der Rechtswiſſenſchaft. Glogau, Günther. 1. Theil 1805. 138. S. 8. 16 gr.
Jen. Lit.=Zeit. v. 1806. Nr. 259. S. 223.

211. Günther, Dr. Chriſtian Auguſt, Hofrath und Profeſſor der Rechte, auch ordentl. Mitglied des Spruch=Collegii in Helmſtädt, rechtliche Bemerkungen, durch vorgekommene Fälle veranlaßt.
Erſter Theil, Helmſtädt bei Fleckeiſen 1802. 243. S. 8. 21 gr.
Hall. Lit.=Z. v. 1804. Bd. 1. S. 532.

212. Guyet, Dr. Carl Julius, außerordentl. Profeſſor der Rechte in Heidelberg ꝛc., Abhandlungen aus dem Gebiete des Civil=Rechts. Heidelberg, Winter 1829. 294. S. 8.
Wagner ꝛc. 1829. Not. Bl. S. 481.
Schunk 11. Bd. S. 249. ꝛc.
12. „ S. 37. ꝛc.

Hagemann, Dr. Theodor, und Friedrich v. Bülows praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechts=Gelehrſamkeit, hin und wieder mit Urtheilsſprüchen des Zelleſchen Tribunals und der übrigen Juſtizhöfe beſtärkt. Hannover bei Gebr. Hahn.

213. Erſter Band, 1806. 2te Auflage.
Hall. Lit.=Z. v. 1807. Bd. 3. S. 56.
Jen. „ „ v. 1806. Nr. 259. S. 222.

214. Zweiter Band, 1807. 2te Auflage.
Hall. Lit.=Z. v. 1811. Bd. 4. S. 80.

215. Dritter Band, 1801.
Tübinger gel. Anz. v. 1804. S. 138.
Leipz. Lit.=Z. v. 1801. Bd. 3. Stück 162. S. 15.

216. Vierter Band, 1804. Ohne von Bülow.
Jen. Lit.=Z. v. 1805. Nr. 157. 158.
Hall. Lit.=Z. v. 1811. Bd. 4. S. 161.

217. Fünfter Band, nebſt Zuſätzen und Verbeſſerungen über die erſten 4 Bände und einem General=Regiſter. 1809. 376. S. 4.
Hall. Lit.=Z. v. 1811. Bd. 4. S. 161.
Jen. „ „ v. 1811. Nr. 74. S. 12.
Leipz. „ „ v. 1810. S. 1159.

218. Sechster Band, 1818. 550. S. 4.
Jen. Lit.=Z. v. 1819. Nr. 42. S. 330.
Hall. „ „ v. 1818. Bd. 4. S. 1073.

219. Siebenter Band, 1824. 416. S. 4.
Jen. Lit.=Z. v. 1825. S. 407.
Hall. „ „ v. 1824. Bd. 4. S. 1073.

— — praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechts=Wiſſenſchaft, aus dem Nachlaſſe des Verewigten herausgegeben, fortgeſetzt und mit einer Biographie deſſelben begleitet von Dr. Ernſt Spangenberg, mit einem Bildniſſe des weil. Kanzlei=Direktors Hagemann. Hannover im Verlage der Hahnſchen Hofbuchhandlung.
Auch unter dem beſondern Titel:
Dr. Theodor Hagemanns u. ſ. w.

220. Achter Band, erſte Abthl., aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen herausgeg. von Ernſt Spangenberg ꝛc. Hannover 1829. 208. S. 4.

221. Achter Bd., zweite Abthl., fortgeſetzt von Ernſt Spangenberg u. ſ. w., nebſt einer ſyſtematiſchen Ueberſicht ſämmtl. in den bisherigen 8. Bdn. enthaltenen Erörterungen. Hannover 1829. 282. S. 4.
Jen. Lit.-Zeit. 1832. Nr. 183.
Schunk ꝛc. 15. Bd. S. 40. ꝛc.

222. Neunter Bd., Hannover 1831. 4.
auch unter dem Titel:
Ernſt Spangenberg, praktiſche Erörterungen ꝛc. 1ſter Bd. Hannover 1831. 578. S. 4.
Jen. Lit.-Z. 1832. Nr. 183. S. 21.
Gött. G. A. 1831. S. 1717. Hall. Lit-Z. 1833. Erg. Bl. S. 449. ff.

222. a. 2ter (des ganzen Werks 10r.) Band, Braunſchweig, Vieweg 1837. 284. S. 4. mit einem Sachregiſter zu allen 10 Bänden.

223. Happel, G., Erörterungen der beim Concurs-Prozeſſe vorkommenden wichtigſten Gegenſtände. Gießen bei Taſché u. Müller. 1803. 220. S. 8.
Hall. Lit.-Z. v. 1806. Bd. 4. S. 511.
Leipz. „ „ v. 1804. Stück 64. S. 1009.

224. Haſch, Johann Friederich, praktiſche Beiträge zur Erläuterung des in der freien Reichsſtadt Lübeck geltenden Privat-Rechts. Erſtes Heft. Lübeck u. Leipzig bei Bohn. 1801. 175. S. 8.

Haubold, Christiani Gottl., quond. ord. sax. virt. civ. equit. jur. patr. profess. publ. ord. etc. Opuscula academica, ad exempla a defuncto recognita partim emendavit partim auxit orationesque selectas nondum editas adjecit Carol. Fr. Christ. Wenk antecess. Lips. sumt. Ambros. Barth.

225. Volumen I. 1825. 3 Rthlr.
Schunk I. S. 257.
Haller Lit.-Z. 1826. Erg. Bl. Nr. 83.

— — defuncto Wenk absolvit Frid. Carol. Guil. Stieber, jur. utr. et phil. Doctor.

226. Vol. II. 1829. 970. S. gr. 8.
Haller Lit.-Z. v. 1830. Nr. 165. S. 35.
Gött. gel. Anz. 1831. S. 811. beide Bände.

Hauſer, Joſeph, Landrichter, Ideen über Gegenſtände des öffentlichen und Privat-Rechts.

227. Erſtes Heft. Straubing, Schorner. 1832. 60. S. 8.

Heiſe, A., Präſident, u. F. Cropp, Rath bei dem Ober-Appellations-Gerichte, juriſtiſche Abhandlungen mit Entſcheidungen des Ober-Appellations-Gerichts der vier freien Städte Deutſchlands.

228. Erſter Bd., Hamburg bei Perthes, 1827. 591. S. 8. $2^3/_4$ Thlr.
Hall. Lit.-Z. Febr. 1828. Nr. 37. Bd. I. S. 297. ꝛc.
Gött. G. A. 1831. Stück 23. S. 217. ꝛc.
Zeitſchr. f. öſterr. Rechtsgel. 1828. N. Bl. S. 287.

229. Zweiter Bd., 1830. 3 Rthlr.
Hall. Lit.-Z. 1831. IV. S. 381.
Gött. G. A. 1831. St. 23. S. 217.
Zeitſchr. f. öſterr. Rechtsgel. 1831. N. Bl. S. 318.

Hefſter, Dr. Auguſt Wilhelm, Prof. in Bonn (jetzt in Halle) Beiträge zum deutſchen Staats = und Fürſten = Rechte.

230. Erſte Lieferung. Berlin bei G. Reimer. 1829. 334. S. 8.
Schunk 15. Bd. S. 119. ꝛc.

231. Hellfeld, v. J. A. Ch., Dr. der Rechte und Privatdocent in Jena, Erläuterung verſchiedener Materien des bürgerlichen Rechts ſo wie Bekanntmachung mit Handlungen der willkührl. Gerichtsbarkeit, für Perſonen, welche der Rechte unkundig ſind. Zweite Auflage, Eiſenberg bei Schöne, 1828. 247. S. 8.

231. a) Hellfeld, G. v. Hof = Advocat in Weimar, praktiſche Beiträge aus dem gemeinen und ſächſiſchen Civil=Recht und Civil=Prozeſſe. Erſtes Heft, Weimar und Ilmenau, Voigt, 1835. 8. 8 gr.

Hoch, Auguſt, Magazin gemeinnütziger Beobachtungen u. intereſſanter Rechtsfälle in Concurs = Sachen.

232. Erſtes Heft, Gmünd in der Ritterſchen Buchhandlung. 1818. 120 S. 8.

— — (Königl. Würt. Advokat). Neues Magazin gemeinnütziger Beobachtungen und intereſſanter Rechtsfälle in Concurs=Sachen.

233. Erſtes Heft, Rottenburg a. N. im Verlage des typographiſchen Comptoirs. 1820. 104. S. 8.

234. Zweites Heft, 1821. 101. S.

235. **Hofacker**, Carl Christoph, olim professoris Tubingensis, opuscula jurid. coll. ed. L. W. Hoffacker, auctoris filius. Stuttgart, Metzler. 1804. 8.
Haller Lit.=Z. v. 1803. Band 3. S. 684. Jen. Lit.=Z. 1813. Erg.Bl. S. 223.

Hofacker, (jetzt Obertribunal=Rath in Stuttgart,) Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Württemberg.

236. Erſter Band, Stuttgart in der Metzler'ſchen Buchhandlung. 1824 u. 1825. 504. S.
Schunk ꝛc. II. S. 262. ꝛc.

237. Zweiter Band. 1826. 459. S.
Schunk IV. S. 7. ꝛc.
Allgem. juriſt. Zeit. v. Elvers u. Bender I. Jahrg. 1828. S. 218.

238. Dritter Band. 1828. 436. S.

239. Vierter Band. 18$^{31}/_{34}$. 456. S.

Hoffmann, Heinrich Carl, Advokat, Verſuche in Bearbeitung des Röm. Rechts.

240. Erſtes Heft, Darmſtadt, Leske. 1831. 122. S. kl. 8.

241. Zweites Heft, 1832.
Hall. L.=Z. 1832. Erg.Bl. Nr. 59. S. 310.

Hufeland, Dr. Gottlieb Profeſſor in Jena, über den eigenthümlichen Geiſt des Röm. Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen, mit Vergleichung neuerer Geſetzgebungen; eine Reihe von Abhandlungen, welche zugleich als erläuterndes Handbuch über die ungewöhnlichen Darſtellungen in den Lehrbüchern des gemeinen Civilrechts dienen können.

242. Erſter Theil, Gießen, Taſché u. Müller. 1815. 8.
Heidelb. Jahrb. v. 1814. S. 784.
Haller Lit.=Zeit. v. 1814. Bd. 3. S. 161.
Haller „ „ 1817. E. Bl. S. 657.

243. Zweiter Theil, 1817.
Leipz. Lit.-Z. 1816. S. 2093. Haller Lit.-Zeit. v. 1818. Bd. 4. S. 326.

Hufeland, Dr. G., Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der poſitiven Rechts-Wiſſenſchaften.
244. Erſtes Stück. Jena, Cunos Erben 1792. 102. S.
Jen. Lit.-Z. 1800. II. S. 49.
245. Zweites und Drittes Stück. Jena bei Wolfgang Stahl. 1801. 224. S. 8. zuſammen paginirt.
Jen. Lit.-Z. 1802. I. S. 65.
246. Viertes Stück. 1802. 96. S.
Jen. Lit.-Z. 1802. III. S. 329.
247. Fünftes Stück. 1802. 92. S.
Jen. L.-Z. 1803. III. S. 653.

— — Abhandlungen aus dem Civil-Rechte, als erläuterndes Handbuch zu ſeinem Lehrbuche.
248. Erſter Band, Gießen, Taſché u. Müller, 1814. 8.
249. Zweiter Band, 1815.

Hugo, Hofrath und Profeſſor Dr. in Göttingen, civiliſtiſches Magazin.
250. Erſter Band, Berlin bei Auguſt Mylius. 1791. 521. S. 8. Vierte Ausgabe 1823.
251. Zweiter Band, 4. Ausgabe 1823.
Haller Lit.-Z. v. 1812. E. Bl. S. 233. iſt recenſirt Bd. 1. u. 2. zweite Aufl. u. Bd. 3. Heft 1 bis 3.
252. Dritter Band, 1798—1805. 388. S. 10. Ausg. 1823.
Haller Lit.-Z. 1813. Bd. 4. S. 828.
253. Vierter Band, 18¹²/₁₃ 515. S. 8.
Haller Lit.-Z. a. a. O.
254. Fünfter Band, 1814. 4. Aufl. 1825.
255. Sechster Band, in 3. Heften 1827—1832. 392 S.
Schunck VII. S. 128. ꝛc.
Gött. gel. A. 1827 S. 1956.—1960.
Kind ꝛc. I. Bd. S. 259. ꝛc.

Hummel, Albrecht, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung des poſitiven Rechts.
256. Erſter Theil, Gießen, Taſché und Müller 1804. 220. S. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Jen. Lit.-Z. v. 1808. Nr. 139. S. 497.

257. Hundrich, L., königl. preuß. Oberlandes-Gerichts-Rath zu Halberſtadt, Materialien über Juſtiz-Verwaltung nebſt einem Geſchäfts-Plane für preuß. Gerichts-Beamte. Quedlinburg und Leipzig bei Gottfr. Baſſe 1818. 201. S. kl. 8.
Hall. L.-Z. 1818. 1 Bd. S. 140.

258. — — Darſtellungen und Anſichten aus dem Gebiete der Rechts-Wiſſenſchaft und Juſtiz-Verwaltung. Quedlinburg und Leipzig bei Baſſe 1819. 8.

259. Hurlebauſch, Dr. Auguſt Ferdinand, Beiträge zur Civil- und Criminal-Geſetzgebung und Jurisprudenz.
Erſtes und Zweites Heft, Helmſtädt, Fleckeiſen 1817. 182. S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1818. Nr. 21. S. 162. Heidelb. Jahrb. 1817. S. 730.

259. a. Derſelbe, Bemerkungen vermiſchten Inhalts. 1. Heft, Neuſtadt an der Orla, Wagner. 1832. ¼ Thlr.

Derſelbe, Erörterungen aus dem Civil- und Criminal-Recht S. unten Nro. 545.

Huſchke, Ph. Ed., Studien des Röm. Rechts.

260. Erſter Band, Breslau, Korn 1830. 8. 2½ Thlr.

261. Jacobſen, Friedr. Johann, damals Obergerichts=Advocat in Darmſtadt, neue Sammlung handelsrechtl. Abhandlungen. Altona bei Hammerich 1823. 355. S. 8.

Hall. L.=Z. 1824. II. S. 813.
Jen. „ 1824. Nr. 42. S. 330.

Jacobſen, Dr. Heinrich Friedr., Prof. in Königsberg, kirchenrechtliche Verſuche zur Begründung eines Syſtems des Kirchen=Rechts.

262. Erſter Beitrag. Königsberg, J. Bon's Buchhandlung 1831. 184. S. 8.

Jen. L.=Z. 1832. IV. S. 481.
Heid. Jahrb. 1831. S. 1058.
Hall. L.=Z. 1832. Erg. Bl. Nr 61. S. 481.
Kind's 2. Bd. S. 616. ꝛc.
Schunck 19. Bd. S. 76.
Lipperts Annalen 4. Heft. S. 151.

263. Zweiter Beitrag. 1833. 205. S. kl. 8.

Kind 2. Bd. S. 616.
Hall. Lit.=Z. 1834. Erg. Bl. 103. S. 819.

Jahrbücher, des Großherzogl. Badiſch. Oberhof=Gerichts zu Mannheim. Geſammelt, und mit Genehmigung des Großherzogl. oberſten Juſtiz=Departements herausgegeben von Staats=Rath v. Hohnhorſt, Kanzler des Oberhof=Gerichts.

264. Erſter Jahrgang., das Jahr 1823. enthaltend. Mannheim, Schwan und Götz 1824. 394. S. 4.

Heidelb. Jahrb. v. 1826. Heft 10. S. 1002.

265. Zweiter Jahrg., das Jahr 1824. enthaltend. 1825. 410. S. 4.

Heidelb. Jahrb. a. a. O.

266. Dritter Jahrg., das Jahr 1825. enthaltend. 1826. 338. S. 4.

267. Vierter Jahrg., das Jahr 1826 enthaltend. 1828. 398. S. 4.

Allgemeine juriſt. Zeit. v. Elvers und Bender 1. Jahrgang 1828. S. 303. ff. die 4 erſten Bände.

268. Fünfter Jahrg., die Jahre 1827 und 1828 enthaltend. 1829. 412. S. 4.

269. Sechster Jahrg., die Jahre 1829 und 1830 enthaltend, 1830. 388. S. 4.

270. Siebenter Jahrg., die Jahre 1831 und 1832 enthaltend, 1833. 344. S. 4.

271. Neue Folge, Erſter Jahrg. 1833. — oder der ganzen Sammlung achter Jahrg., 1834. 530. S. 8. und zugleich unter dem beſondern Titel:

Sammlung einiger neueren, beim Großherzogl. Badiſchen Oberhofgerichte im Criminal= und Civilſache ergangenen Erkenntniſſe und Verfügungen, mit beſonderer Rückſicht auf das neue Proceß=Verfahren. Herausgegeben und mit Bemerkungen verſehen vom Oberhof=Richter und Geheimen=Rathe, Freiherrn v. Hohnhorſt.

271. a) Neue Folge, Zweiter Jahrg. 1834. oder der ganzen Sammlung neunter Jahrg. 1835. 504. S. 8.

271. b) Neue Folge, Dritter Jahrg. 1835. oder der ganzen Sammlung zehnter Jahrg. 1836. bis itzt 4 Hefte.
271. c) Neue Folge, Vierter Jahrg. 1836. u. 1837. der ganzen Sammlung eilfter Jahrg., herausgegeben von mehreren Mitgliedern des Oberhofgerichts, Haupt=Redacteur, Oberhofgerichtsrath Trefurt. Erſtes Doppelheft 1837.

Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege in Sachſen, herausgegeben von Dr. Guſtav Adolph Martin.
272. Erſter Band, den Jahrg. 1828 enthaltend. Neuſtadt an der Orla, bei J. K. G. Wagner 1829.
Hall. L.=Z. 1830. 4. Bd. S. 790.
Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. Jahrg. 1829. Not. Bl. S. 446.
273. Zweiter Band, den Jahrg. 1829 enthaltend. 1830.
Leipz. L.=Z. 1831. Nr. 132. S. 1049.
274. Dritter Band, den Jahrg. 1830 enthaltend, nach des Verfaſſers Tode beendigt von deſſen Vater Dr. Chr. Martin. 1831.
Vollſtändiges Repertium über dieſe Zeitſchrift.
275. Jahrbücher der preußiſchen Geſetzgebung, Rechts=Wiſſenſchaft und Rechts=Verwaltung, im Auftrag des königlichen Juſtiz=Miniſteriums herausgegeben von Carl Albert von Kamptz, königlich preußiſcher Geheimer Rath und Direktor. Berlin in der Expedition dieſer Jahrbücher. 1814. bis auf die neueſten Theile 42 Bände.
(Die hieneben bezeichnete Nummer 275. gilt für ſämmtliche 42 Bände, weil bei den hiernach angeführten Abhandlungen der Band jedesmal angegeben worden iſt.)
Ueber Bd. 1 bis 10. S. Haller Lit. Z. von 1818. Bd. 3. S. 593.

Journal für Geſetzkunde und Rechtsgelehrſamkeit, von Fr. Laſſaulx Avoué bei dem Tribunal zu Koblenz.
276. Erſter Jahrgang, erſter Bd. 1. 2. u. 3. Heft, Koblenz Laſſaulx, Jahr XII. (1804.) 294. S. gr. 8.
Jen. L. = Z. 1807. S. 61.
277. Erſter Jahrg. 2. Bd. 4. 5. u. 6. Heft, Jahr XII. (1804.) 288. S.
278. Erſter Jahrg. 3 Bd. 7. 8. u. 9. Heft, Jahr XII. (1804). 288. S.
279. Erſter Jahrg. 4 B. 10. 11. u. 12. Heft, Jahr. XIII. (1805.) 286. S.
Hall. Lit.=Z. v. 1806. Nr. 203. 204.
280. Zweiter Jahrg. 1. Bd. 1. 2. u. 3. Heft (1805.) S. 290.
281. Zweiter Jahrg. 2. Bd. 4. 5. u. 6. Heft, (1805) S. 291. — 522.
282. Zweiter Jahrg. 3 Bd. 7. 8. u. 9. Heft, (1805.) S. 273.
283. Zweiter Jahrg. 4. Bd. 10. 11. u. 12. Heft, (1806) S. 275. — 539.
Haller Lit.=Z. a. a. O.

— — für Geſetzkunde und Rechts=Gelehrſamkeit, herausgegeben von Fr. Laſſaulx, ordentl. Prof. der Rechte in Koblenz u. J. Birnbaum, Richter am Appellations=Hofe in Trier.
284. Jahrg. 1807. 1 Bd., 1. 2. u. 3. Heft. Koblenz 1807.
285. Jahrg. 1807. 2. B., 4. 5. u. 6. Heft. Koblenz 1807.
286. Jahrg. 1807. 3. Bd., 7. 8. u. 9. Heft. Koblenz 1807.

287. Jahrg. 1807. 4. Bd., 10. 11. u. 12. Heft. Koblenz 1807.
Haller Lit.-Z. v. 1809. Bd. 4. S. 995. u. v. 1810 Bd. 4. S. 8. beide letztere Jahrgänge.

Juriſtiſche Zeitung für das Königreich Hannover, herausgeg. von Dr. P. Schlüter, Juſtiz-Rath zu Stade, u. Dr. L. Wallis Advocat in Lüneburg.

288. Erſter Jahrg. 1. u. 2. Heft, Lüneburg bei Herold und Wahlſtab. 1826.
Jen. Lit.-Z. 1826 E. Bl. S. 295.
Gans Zeitſchrift Bd. 1. H. 2. S. 360. 750.
Wagners Zeitſchrift 1827. Not.-Blatt S. 26.

289. Zweiter Jahrg. 1. Heft 192. S. 2. Heft 192. S. 1827.
Hall. L.-Z. 1831 Erg. Bl. Nr. 78 S. 625.

290. Dritter Jahrg. 1 Heft 182. S. 2. Heft 192. S. 1828.

291. Vierter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1829.

292. Fünfter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1830.

293. Sechſter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1831.

294. Siebenter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1832.

294. a. Achter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1833.

294. b. Neunter Jahrg. 1. u. 2. Heft 1834.
Ueber je 5 Jahrgänge erſcheint ein alphabetiſches Sachregiſter. (Das vom Jahrg. 10 iſt noch nicht erſchienen.)

Juriſtiſche Zeitung für die königl. preuß. Staaten, Berlin Ed. Brandenburg.

294. c. Erſter Jahrg. 1832. 52 Nummern in 4.

294. d. Zweiter Jahrg. 1833.

294. e. Dritter Jahrg. 1834.

294. f. Vierter Jahrg. 1835.

Kämmerer, Dr. Ferd., ordentl. Prof. der Rechte und Beiſitzer der Juriſten-Fakultät in Roſtock, Beiträge zur Geſchichte und Theorie des Röm. Rechts.

295. Erſter Bd., Roſtock und Schwerin in der Stiller-ſchen Buchhandlung 1817. 308. S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1818. 117. S. 18.
Hall. Lit.-Z. 1818. I. S. 540.
Leipz. L.-Z. 1818 S. 1009.
Gött. G. A. 1818. Bd. 1. S. 373.

296. — — J. U. et Ph. Dr. (Antec. P. O. etc. Rostoch:) observationes juris civilis. Rostochii lit. Adlerianis. 1827. 205. S. 8. 18 gr.
Tüb. crit. Zeitſchr. IV. S. 16.
Gött. G. A. 1831. St. 16. S. 158—160.
Schunk 11. Bd. S. 1. ꝛc.

Kamptz, v. C. H. K. Alb., Hof- und Landgerichts-Aſſeſſor zu Güſtrow, Mecklenburgiſche Rechtsſprüche.

297. Erſter Bd., Roſtock, Stiller. 1800. 178. S. 4. 1. Thlr. 12 gr.
Jen. Lit.-Z. 1801. I. S. 545.

297 a. Zweiter Band, ebendaſ. 1804. 166. S. 4. 1 Thl. 8. gr.
Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 43. S. 674.

Derſelbe, Beiträge zum Meklenburg'ſchen Staats- und Privat-Rechte Neuſtrelitz, Albanus.

297. b. Erſter Band 1795. 286. S. 8.
Jen. Lit.-Z. v. 1796. Nr. 183.

297. c. Zweiter Band 1796. 340 S.
Jen. Lit.-Z. v. 1800. Nr. 155. S. 497. u. 505.

297. d. Dritter Band 1797. 282 S.
Jen. Lit.-Z. ebendaſelbſt.

298. Vierter Band 1801. 266. S.
Jen. Lit.-Z. v. 1801 Bd. 2. S. 249.

299. Fünfter Band 1802. 462. S.
Haller Lit.-Z. v. 1807. E. Bl. S. 97.
Leipz. „ „ v. 1803. Stück 162. S 17.

300. Sechster Band 1805. 329. S.
Haller Lit.-Z. von 1807. E. Bl. S. 97.

Derſelbe, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte.

301. Erſter Band, Berlin. Nicolai 1815. 206. S. 8. 1 Thlr.

302. Kapff, Dr. Joh. Friedr. Melchior, Obertribunalrath in Tübingen, merkwürdige Civilrechtsſprüche der höchſten und höheren Gerichtshöfe in Würtemberg u. ſ. w.
Erſter Band, Tübingen Laupp 1821.
Haller Lit.-Z. von 1822. Band 2. S. 249.

Kindii, J. A. Th. Quaestiones forenses observationibus, ac passim decisionibus El. Sax. supr. provocat. tribunalis collustratae. Lipsiae ap. Fritsche.

302. a. Tom. I. 1792. 474. S. 8.

302. b. Tom. II. 1795. 436. S.

302. c. Tom. III. 1799. 464. S. ed. II. 1807.

303. Tom. IV. et ult. cum indicibus 1802. 586. S.
Leipz. L.-Z. v. 1802. Stück 84.
Heidelb. Jahrb. v. 1810. Heft 12. S. 80. alle 4 Bände.

303. a. Kindii, Jo. Ad. opuscula academica, ad supplem. ej. quaest. for. ed. Dr. E. F. Vogel. Lips. Goethe. 1836.

Kind, Emil, Priv. Docent der Rechte, Summarium des Neueſten in der Rechts-Wiſſenſchaft, im Vereine mit Mehreren herausgegeben.

304. Erſter Band, 1. u. 2. Abthl. Leipzig bei Baumgärtner. 1832. 768. S. gr. 8.
Erſcheint in wöchentlichen Lieferungen zu 3 Bogen, 8. Lieferungen bilden eine Abtheilung, 1. u. 2. Abth. 16. Lieferungen.
Wagners Zeitſchr. 1832. N. Bl. S. 421.

305. Zweiter Band, 1. u. 2. Abthl. 12 Liefer. 1834. 726. S.
Haller Lit.-Z. 1834. Bd. 2. S. 469.

305. a) Dritter Band, in 12 Lief. die letzte im Juni 1837. ausgegeben 1835—1837. 768. S.
Wagners Zeitſchrift 1835. Not. Bl. S. 47.
Dieſe Zeitſchrift enthält 1) Geſetze, Abhandlungen und Aufſätze und dgl. 2) Inhaltsberichte über die neueſten juridiſchen Schriften. 3) über die neueſten Zeitſchriften, 4) Deßgleichen, über Diſſertationen und Programme, 5) Nachweiſungen von Recenſionen in andern Zeitſchriften 5) bibliographiſche Nachrichten, 7) Nachrichten von Univerſitäten, gelehrten Geſellſchaften u. ſ. w. 8) Beförderungen, Ehren-Auszeichnungen, Entlaſſungen, 9) Todesfälle und Necrologe, 10) Miscellen.

305. b. — — Sammlung auserleſener Rechtsgutachten. Leipzig, R. Frieſe. 1836. 8. 190. S.
Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgel. 1836. Not. Bl. S. 347.

Klein, Dr. Ernſt Ferd., K. preuß. geheim. Juſtiz- u. Kammer-Gerichtsrath 2c. in Berlin, Annalen der Geſetzgebung u. Rechts-Gelehrſamkeit in den preuß. Staaten.
Die früheren Bände ſind vom vorigen Jahrhundert.

306. Neunzehnter Band nebſt einem Regiſter über den 13.—18 Band, Berlin und Stettin bei Friedr. Nicolai. 1800. 286. S.

307. Zwanzigſter Band, 1800. 354. S.
308. Einundzwanzigſter Band, 1801. 330. S.
309. Zweiundzwanzigſter Band, 1803. 312. S 8.
310. Dreiundzwanzigſter Band, 1805. 268. S. 8.
311. Vierundzwanzigſter Band, 240. S.
312. Fünfundzwanzigſter Band, 1808.
313. Sechsundzwanzigſter Band, 1809.
Leipz. Lit.-Z v. 1809. S. 1697.

Klüber, Johann Ludwig, Abhandlungen u. Beobachtungen für Geſchichtkunde, Staats- und Rechtswiſſenſchaft.

314 Erſter Band, Frankfurt am Main bei Andreä. 1830. 410. S. 8. 2½ Thlr.
Heidelb. Jahrb. 1831 Heft 5. S. 433.
Schunk 16. Bd. S. 46. ꝛc.
Kinds Summar. Bd. 3. S. 597.
Wagners Zeitſchrift 1830. Not. Bl. S. 420.

314. a. Zweiter Band 1834. 408. S. 8. 2 Thlr.
Kind's Summar. a. a. O.

315. Klüpfel, H. F., Abhandlungen über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts. Stuttgart, Metzler. 1817. 271. S. gr. 8.
Leipz. L.-Z. 1819. S. 918.

316. Kritz, Dr. Paul Ludw., K. ſächſ. Conſiſtorial-Aſſeſſor u. Ober-Hof-Gerichts-Advocat, exegetiſch praktiſche Abhandlungen über ausgewählte Materien des Civil-Rechts. Leipzig, Hartmann. 1824. 232. S. 8. 1 Rthlr.
Hall. L.-Z. 1826. 1 Bd. S. 441. Leipz. L.-Z. 1826. S. 1173. u. S. 1177.

— — Darſtellung praktiſcher Materien des Röm. Rechts.

317. Erſter Band, Dresden u. Leipzig in der Arnoldſchen Buchhandlung. 1831. 242. S. 8.
Jen. L.-Z. 1832. Nr. 63. S. 17.
Schunk 21. Bd. S. 90.
Leipziger Lit.-Z. 1833. S. 2361. u. 2369.
Wagners Zeitſchr. 1832. Not. Bl. S. 363.

— — Sammlung von Rechtsfällen und Entſcheidungen derſelben, mit wiſſenſchaftlichen Excurſen verſehen.

318. Erſter Bd., Leipzig, Barth 1833. 351. S. gr. 8. 2 Thlr.
Leipz. L.-Z. Dez. 1833. Nr. 306. u. 307. S. 2441. u. 2449.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 164.
Schunks Jahrb. B. 26. S. 170.

Krüll, Dr. Fr. X., Prof. der Rechte in Landshut, Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts.

319. Erſtes Bändchen, Landshut bei Philipp Krüll 1802. 119. S. 8.
Jen. L.-Z. 1802. IV. S. 489.
Leipz. „ „ 1802. Stück 152.

320. Zweites Bändchen. 1803. 132. S.
Jen. Lit.-Z. v. 1804. Nr. 185.
Haller Lit.-Z. v. 1804. Bd. 1. S. 181.
Leipz. „ „ v. 1804. Stück 33. S. 513.

321. Drittes Bändchen. 1804. 142 S.
Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 53. S. 837.

322. Viertes Bändchen. 1804. 128 S.

323. Kurz, Juſtus, der Rechte Befliſſener, Beantwortung einiger Rechtsfragen, ein Verſuch. Dresden bei Teubner 1834. 40. S. 8. ¼ Thlr.
Kinds Summ. Bd. 3. S. 100.

Langen, v. Friedrich Albert, u. Dr. Auguſt Sigmund Kori, K. ſächſ. Apellations-Räthe, Erörterungen praktiſcher Rechtsfragen aus dem gemeinen und ſächſiſchen Civil-Rechte und Civil-Prozeſſe, mit Beziehung auf die darüber vom K. ſächſ. Apellations-Gerichte ertheilten Entſcheidungen.

324. Erſter Theil. Dresden und Leipzig in der Arnoldſchen Buchhandlung. 1829. 212. S. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Jen. L.-Z. Nr. 44. S. 346. v. 1830.
Schunk 12. Bd. S. 196. ꝛc.
Allgem. juriſt. Zeit. v. Elvers u. Bender 2. Jahrg. 1829. S. 410.

325. Zweiter Theil. 1530. 247. S. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Jen. L.-Z. 1831. Nr. 123. S. 17. ꝛc.
Leipz. L.-Z. 1833. S. 1649. u. 1657.
Allgem. juriſt. Zeit. 3. Jahrg. S. 403. Bd. 1. u. 2. zweite Aufl. S. critiſche Jahrbücher von Richter Bd. I. Heft I. S. 78. auch Haller L. Z. 1837. Nr. 22. S. 175.

326. Dritter Theil von Dr. Aug. Sigm. Kori (ohne von Langen) 1833. 124. S. 2. Aufl. 1837.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 164. Leip. L.-Z. 1833. S. 1977. 1985.

Lauckhardt, Ludw., Hofgerichts-Rath in Mannheim, Rechtsfälle mit Entſcheidungen der franzöſ. und belgiſch. Gerichtshöfe zur Erläuterung des franzöſ. Civil-Rechts.

327. Erſter Band, Erſtes Heft, Mannheim, Schwan und Götz 1834.
Schunks Jahrb. Bd. 26. S. 17. Kind ꝛc. Bd. 3. S. 40.

327. a) Zweites Heft 1834.

327. b) Drittes Heft 1834.
Kinds Summar. Bd. 3. S. 696.

327. c) Zweiter Band, Erſtes Heft 1836.

328. Leyser, Polyc., Prof. Helmst., opuscula, quibus jurisprudentia, historia et ars dipl. illustratur, nunc primum collecta, praemisso elogis auctoris. Nürnberg. Riegel und Wiesner 1800. 222 S. 4. 20 ggr.

Linde, Dr. Juſt. Timoth. Balth., Großh. Heſſ. Geheim Regier. Rath und Miniſterial-Rath zu Darmſtadt) Abhandlungen aus dem deutſchen gemeinen Civil-Prozeß, mit Berückſichtigung der Preuß. allgemeinen Gerichts-Ordnung und anderer deutſchen Prozeß-Geſetze.

329. Erſtes Bändchen, Bonn, Marcus, 1823. 171. S. 8.
Haller Lit.-Z. 1824. Bd. 1. S. 241.

330. Zweites Bändchen. 1829. 164. S.

Lobethan, J. G. A., practiſche Beiträge zur Rechtswiſſenſchaft, als eine Fortſetzung ſeiner juriſtiſchen Nebenſtunden. Cöthen, Aue.

330. a) Erſtes Stück 1800.

330. b) Zweites Stück 1801. je 5. gr.
Jen. L.-Z. 1803. Bd. 2. S. 638.
Leipz. Jahrb. der neueſten Lit. 1801. S. 349.

330. c) Löw, Dr. C. F. L. Fhr. und Prof. in Zürich; germaniſtiſche Rechtsfälle und Abhandlungen, zum Gebrauch bei Vorleſungen und zum Privat-Studium, nebſt einem Repertorium für germaniſtiſche Rechtsfälle und Abhandlungen. Heidelberg, Mohr. 1836. 388 S. 8. 2 Thlr.

331. Lotz, Johann Fried. Euſ., (Geheim. Conferenz = Rath,) civiliſtiſche Abhandlungen zur Berichtigung einiger Punkte der Proceß-Theorie und Geſetzgebung. Zweite unveränderte aber wohlfeilere Ausgabe. Coburg, Riemann 1832. 8.
Hall. Lit.-Z. 1821. Nr. 35. S. 273.
Leipz. „ „ 1821. S. 1354.
Themis von Tanneberg I. Bd. S. 429.

Madihn, Dr. Ludw. Gottfried, Miscellen aus allen Theilen der Rechts = Gelahrtheit mehrentheils durch juriſtiſche Fälle veranlaßt und mit Rückſicht auf neuere Geſetzgebungen ausgearbeitet.
332. Erſtes Stück, Breslau, Korn 1814. 296. S. gr. 8.
Jen. Lit.-Z. 1820. Erg. Bl. S. 105.
Heidelb. Jahrb. 1814. u. 1071.

Magazin, für das Civil = und Criminal = Recht des Königreichs Weſtphalen, von C. H. Oeſterley, Tribunal = Richter in Göttingen und E. Spangenberg Dr. und Tribunals = Greffier daſelbſt.
333. Erſter Bd., 4 Hefte. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht 1809. 638 S.
334. Zweiter Bd., 1810. 626. S.
335. Dritter Bd., von Oeſterley allein herausgegeben. Göttingen bei Dietrich 1811. 662. S.
Jen. L.-Z. 1812. Dec. Nr. 259. S. 545.

336. — — für den gemeinen deutſchen bürgerlichen Proceß, herausgegeben von Geh. Juſt. = R. Dr. Chr. Martin zu Jena und Prof. Dr. G. Fr. Walch in Heidelberg. (3. Hefte.) Göt. 1802. (Die beiden erſten Hefte.) 3. Heft Heidelberg bei C. F. Winter 1829. je 10 gr.
Jen. L.-Z. 1803. S. 521. Die beiden erſten Hefte.
Wagners Zeitſchr. 1830. Not. Bl. S. 75.

Martin, C., Juſtiz = Rath, Rechts = Gutachten u. Entſcheidungen des Spruch = Collegiums der Univerſität Heidelberg.
337. Erſter Bd., Heidelberg, Mohr und Zimmer 1808.
Jen. L.-Z. 1809. Nr. 205. S. 425.
Leipz. „ „ von 1810. S. 1153.

337. a) Matthis, H. F. allgem. juriſt. Monatsſchrift für die preuß. Staaten. 11 Bde. 1805.—11. 1. u. 2. Bd. Leipz., Mittler, 3—6. Bd. Berlin, Schmidt, 7—11. Bd. Berl. Maurer. Neuer Abdruck, Berlin, Sommerbrodt. (Ed. Brandenburg.)

Microcosmus. Eine polemiſche Zeitſchr. für Staatskunſt u. Staats=Rechts=Wiſſ. herausgeg. von Dr. Zoepfl, Priv. Doc. in Heidelb.
338. Erſte Lief., Heidelb. Oßwald 1832. 80. S. gr. 8.
Kind ꝛc. 1 Bd. S. 20.
339. Zweites Heft. 112. S.
340. Drittes Hft. 96. S. 8. oder 2. Semeſter erſtes Hft.
341. Viertes Hft. oder 2. Semeſter zweites Hft. 88. S. 8.
Kinds Summ. Bd. 2. S. 640.

Monatſchrift für die Juſtizpflege in Württemberg, redigirt durch A. Sarwey, Oberamtsrichter in Ludwigsburg.
Erſter Bd., erſte Abthlg. Ludwigsburg, Naſt 1837.
341. a) Erſtes Heft, 106 S.
341. b) Zweites Heft, S. 107 — 178.

342. Moſer, C. F. D., Advokat, Verſuche über einzelne Theile des bürgerl. Rechts. Stuttg. Erhardt 1806. 108. S. 8.
Tübinger gel. Anz. 1806. S. 529.
Haller L.=Z. v. 1807. Bd. 2. S. 1127.
Jen. „ „ 1807. Nr. 128. S. 409.

343. — — Beiträge zur röm. Geſetzkunde und röm. Rechts=Geſchichte. Stuttg. Sattler. 1815. 58. S. 8.
Hall. Lit.=Z. 1818. I. 529. Jen. L.=Z. 1817. Nr. 144.

Mühlenbruch, C. F., J. U. Dr. P. P. O. quartus, observ. juris rom. etc.

344. Spec. Ium. Regensburg, Hartung. 1818. 50. S. gr. 8.

Müller, Dr. W., außerordentl. Prof. d. R. in Gießen, Civiliſtiſche Abhandlungen.

345. Erſter Thl. Gießen bei Heyer Vater. 1833. 330. S. 8.
Jen. L.=Z. 1834. Nr. 144. S. 185. Kind ꝛc. 2. B. S. 38.

— — Alexander, Großh. Sächſ. Weim. Reg.=Rath, kirchenrecht. Erörterungen.

346. Erſte Samml. Weim. im Verl. des Induſtr.=Comt. 1823. 184. S. 8.
Hall. Lit.=Z. 1824. I. Bd. S. 73. Jen. L.=Z. 1825. Nr. 10.

Müller, Dr. H. A., Zeitſchr. für Geſetzgeb., Rechts=Wiſſ. u. Rechts=pflege in dem Großh. Sachſen=Weimar=Eiſenach.

347. Erſter Bd. in 3 Heften. Neuſtadt a. d. O. bei Wagner $18^{24}/_{25}$. 299. S.
Hall. L.=Z. 1827. Erg. Bl. Nr. 44. u. 45. S. 345 — 350. und 353 — 356.
Schunk II. S. 122. ꝛc. u. VII. Bd. S. 158 ꝛc.

348. Muſäus, J. D. H., Beiträge zum deutſchen Rechte. Frankfurt a. M., Brönner 1801. 224. S. kl. 8.
Leipz. Jahrb. der neueſten Literatur v. 1801. Bd. 3 S. 431.

349. Nettelbladt, v., Juſtiz= und Conſiſtorial=Rath zu Roſtock, Bem. üb. einzelne Gegenſt. des Mecklenb. Concurs=Proz. Roſtock und Schwerin bei Stiller. 1810. 164. S. 8.
Jen. L.=Z. 1811. Nr. 49. (März.) S. 388.
Hall. „ „ 1810. Bd. 2. S. 873.

— — Fhr. Dr. C. K. F. W., Mecklenb. O.=Appell.=Rath, Rechtsſp. des Ober=App.=Ger. zu Parchim.

350. Erſter Bd., Berlin, Rücker, 1821. 171. S. gr. 4. 1 Thlr. 20 ggr.
Jen. L.=Z. 1821. Erg. Bl. S. 337.
Hall. „ „ 1822. Bd. 2. S. 249.

351. Zweiter Bd.

352. Dritter Bd., 1830. 24 Bog. gr. 4.

352. a) Vierter Bd., 1834. 193. S. 4. 2 Thlr.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 600.

353. Neuendorf, K. W., vermiſchte Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgeb. und Rechtsgel. Ulm, Stettin. 1805. 275. S. 8. 16. gr.
Hall. L.=Z. 1806. Nr. 137. S. 475.
Gött. gel. Anz. 1807. S. 1537.
Jen. L.=Z. 1808. Nr. 78.
Tübinger gel. Anz. v. 1805. S. 513.

354. Neuendorf, Erörterungen einiger Materien des Civil-Rechts. Tüb., Heerbrandt. 1807. 188. S. 8.
Hall. L.-Z. 1807. Nr. 287. S. 1052.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 23. S. 185.
Tübinger gel. Anz. v. 1807. S. 273.
Leipz. L.-Z. v. 1807. Stück 82. S. 1300.

Neuſtetel, Dr. L. J. und Dr. G. Zimmern; röm. recht. Unterſ. für Wiſſenſch. u. Ausüb.
355. Erſter Bd., Heidelb. bei Groos. 1821. gr. 8.
Leipz. L.-Z. 1822. S. 1377. Haller Lit.-Z. v. 1821. Bd. 1. S. 481.

Nibler, Dr. Adv. in Straubing, Samml. auserleſ. bair. Rechtsf. mit Andeut. zur Verbeſſ. des baier. Civil-Geſetzbuchs.
356. Erſte Liefer., Straubing b. Schorner. 1832. 104. S. 8. 6 gr.

Oppen, O. H. A. v., Beiträge zur Reviſion der Geſetze.
357. Erſter Theil, Köln, Bachem. 1833. 88. S.
Haller Lit.-Z. 1836. E. Bl. Nr. 12. S. 92.
Jen. „ „ 1834. Nr. 48. S. 377.
Leipz. „ „ 1833. Nr. 293.
Blätter für lit. Unterh. 1833. Nr. 361.

358. Oeſterley, Dr. Ferd., Verſ. a. d. Geb. der ſog. freiw. Gerichtsb. Hannov. bei Hellwing. 1830. 247. S. 8.
Hall. L.-Z. Erg. Bl. Nr. 81. S. 647 — 650. v. Jahr 1830.
Jen. „ „ 1833. Nr. 104. S. 345. Schunks Jahrb. Bd. 14. S. 267.
Gött. G. A. 1830. St. 93. S. 345.
Wagners Zeitſchr. 1831. Not. Bl. S. 63.
Allgem. juriſt. Zeit. v. Elvers u. Bender. Dritter Jahrg. S. 370.

Overbeck, A. W., Bürgerm. in Lemgo, und B. L. Overbeck, Lippeſch. Amts-Rath; Meditat. über verſch. Rechts. Materien.
358. a) Erſter Band, erſte Aufl. 1788. 349. S. 8.
358. b) Zweiter Band, erſte Aufl. 1786. 312 S. 8. Beide Bände erſchienen auch in 2. u. 3. Aufl.
Leipz. L.-Z. v. 1808. Stück 91. S. 1441.
359. Dritter Bd., 3te verbeſſerte Auflage. Hannover bei Hahn 1803. 388. S.
360. Vierter Bd., 1804. 383. S. 3te verbeſſerte Auflage.
361. Fünfter Bd., 1800. Neue verbeſſerte Auflage, 356 S.
Tübinger gelehrte Anz. v. 1801. S. 254.
Jen. L.-Z. 1800. IV. Bd. S. 184.
362. Sechster Bd., 1802. 276. S. nebſt Regiſter über die 6. erſten Bände. Neue verbeſſerte Aufl.
Jen L.-Z. 1802. III. Bd. S. 680.
363. Siebenter Bd., 1796. 296. S. ſammt Regiſter.
364. Achter Bd., 1799. 336. S. nebſt Regiſter.
Jen. L.-Z. 1800. I. Bd. S. 350.
365. Neunter Bd., 1802. 330. S.
Jen. L.-Z. 1802. I. Bd. S. 774.
Leipz. „ „ v. 1802. Stück 5. u. 6.
366. Zehnter Bd., 1805. 384. S.
Jen. L.-Z. 1809. Nr. 257. S. 237.
367. Eilfter Bd., 1807. 352. S.

367. a) Paalzow, Ch. L., Magazin der Rechtsgel. i. d. preuß. Staaten. 7. Bände. Berlin, Schöne, jetzt Liſt. 1801 — 1804. 8.
Jen. L.-Z. v. 1801. Bd. 4. S. 566.
Bd. 3. 4. u. 5. Leipz. „ „ v. 1803. Stück 264. S. 830.

367. b) Paalzow, Ch. L., juriſtiſche Miscellen, 3. Stücke, Berlin, Schmidt, Leipz. Mittler. 1804. — 05.
367. c) — — observationes ad jus Boruss. comm. Fasc. VIII. Berlin, Schöne. 1798.— 03. 8.

Peters, Dr. L., Abhandl. a. d. Gebiete des deutſchen Privat- und Lehenrechts.
368. Erſter Theil, 1ſtes Heft. Berlin 1831. 192. S. 8.
Schunk 18. Bd. S. 71. Wagners Zeitſchr. 1832. Not. Bl. S. 248.

369. Pfeiffer, Dr. B. W., vermiſchte Aufſätze über Gegenſtände des deutſchen und römiſch. Privat-Rechts. Marburg, acad. Buchh. 1803. 406. S. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Hall. L.-Z. 1807. Nr. 225. S. 553.
Leipz. „ „ 1805. Stück 56. S. 881.

— — Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichts-Verf. und Proz. Ord. Weſtphalens.
370. Erſter Bd., 1 — 3. Stück, Hannover, Hahn. 1810. — 1812. 384. S. gr. 8.
Heidelb. Jahrb. 1811. Nr. 16. S. 241.
Jenaer L.-Z. v. 1813. Nr. 129. S. 38.
Weitere Rechtsfälle deſſelben Verfaſſers ſ. u. Nro. 546.

— — (kurfürſtl. Heſſ. O.-App.-Rath) neue Samml. bemerkenswerther Entſcheidungen des O.-App.-Gerichts zu Caſſel.
371. Erſter Bd., Hannover, Hahn 1818. 187. S. gr. 4.
372. Zweiter Bd., 1819. 184. S. 4.
373. Dritter Bd., 1819. 184. S.
Haller L.-Z. v. 1820. Bd. 4. S. 313. u. 8/3. die erſten 3 Bände.
374. Vierter u. Fünfter Bd., erſterer 1820. 184. S. 4., letzterer 1821. 100. S. u. 40. S. Regiſter. Der Band 1 Thlr. 3 gr.
Hall. L.-Z. 1823. IV. S. 521.
Tom I — XIII. Collect. notab. Decis. supr. trib. Hasso — Cass. von Cannigiesser cont. Pfeiffer fallen in das vor. Jahrhundert.

— — praktiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechts-Wiſſ. mit Erk. des O.-App.-Ger. zu Caſſel.
375. Erſter Bd., Hannover, Hahn, 1825. 4.
Hall. L.-Z. 1827. Nr. 256. S. 375.
Gött. G. A. St. 75. S. 752. v. 181.
Schunk 13. Bd. S. 11. ꝛc.
476. Zweiter Bd., 1828. S. 496
Hall. L.-Z. 1829. Erg. Bl. Nr. 5
Gött. G. A. St. 75. S. 752. v. 1831.
Wagners Zeitſchr. 1829. Not. Bl. S. 164.
Allg. juriſt. Zeit. v. Elvers und Bender 1. Jahrg. 1828. S. 309. ff.
Schunk 13. Bd. S. 12.
377. Dritter Bd., 1831.
Gött. G. A. St. 75. S. 752. v. 1831.
377. a) Vierter Bd., 1836. Der Bd. 3 Thlr. 2 gr.

Popp, F., auserwählte Rechtsfälle entſchieden bei d. O.-App.-Ger. der Reichsſt. Nürnberg.
378. Erſter Band, 1 — 3. Heft. Nürnberg und Sulzbach, Seidel, 1804 — 1805. 148 S. gr. 8. 18 gr.
Tübinger gel. Anz. v. 1806. S. 381.
Haller Lit.-Z. 1806. Nr. 216. S. 485.
Haller „ „ 1811. Bd. 4. S. 440.

Poſſe, F. A., Prof. zu Roſtock, Abhandl. einiger vorzügl. Gegenſt. d. deutſchen Staats = u. Privat=R.
379. Erſtes Heft, Roſtock u. Leipzig, Stiller, 1802.

Pratobevera, Dr. K. Joſ., Hofr. ꝛc. in Wien, Materialien für Geſetzk. und Rechtspfl. in den öſter. Staaten.
380. Erſter B., Wien und Leipzig bei Vogel 1814.
381. Zweiter Bd., 1816.
382. Dritter Bd., 1816. Der Band 2 Thlr.
Jen. Lit.=Z. 1819. Nr. 7. S. 49.
382. a) Vierter Bd., 1818.
382. b) Fünfter Bd., 1821. Wien, Heiſtinger.
382. c) Sechster Bd., 1822.
382. d) Siebenter Bd., 1823.
382. e) Achter Bd., 1824.
Bd. 5—8. Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. 1826. Not. Bl. S. 6.

Puchta, Dr. Wolfgang Heinrich, k. baier. Landr. in Erlangen, Beit. zur Geſetzgeb. und Praxis des bürgerl. Rechts=Verfahrens.
383. Erſter Bd., Erlangen, Palm, 1822. 392. S. 8. 2 Thlr. 4 gr.
Haller L.=Z. 1823. Bd. 1. S. 377.
Zweiter Bd., behandelt den Concurs=Prozeß beſonders mit Rückſicht auf die Mittel ſeiner Abwendung und Abkürzung. 2 Thlr. 8 gr.
Wagners Zeitſchr. 1828. Not. Bl. S. 309.

384. Puchta, (Dr. G. Fr., Prof. in München) civiliſtiſche Abhandlungen. Leipzig u. Berlin bei Reimer 1823. 192. S. 8.

Pütter, Joh. Stephan, Geheim. Juſtiz=Rath in Göttingen. auserleſene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutſchland üblichen Rehts=Gelehrſamkeit. ꝛc.
385. Vierter Bd., 1. Theil 1801. 2. Thl. 1802. 3. Theil 1809. zuſ. 634. S. gr. fol. zuſ. 25 Thlr. 4 ggr.
Die 3 erſten Bände fallen in das vorige Jahrhundert.
Leipz. Jahrb. d. Lit. 1801. Bd. 3. S. 18.
Jen. Lit.=Z. v. 1811. Nr. 74. S. 15.
Hall. „ „ 1804. Bd. 1. S. 342.

385. a) Rauer, L. F., Centralblatt für preußiſche Juriſten. Berlin, Hirſchwald 1837. Nro. 1—5. 4.
(An die Stelle der juriſtiſchen Zeitung oben Nro. 294. c. getreten).
Critiſche Jahrbücher der deutſchen Rechtsw. v. Richter. Band 1. Heft 2. S. 181.

Rechtsſprüche, merkwürdige, der Halliſchen Juriſten=Facultät, von Dr. Ernſt Frd. Klein, K. preuß. Geheimen Juſtiz=Rath.
385. b) Erſter Band, Berlin und Stettin, Nicolai 1796. 366. S. 8.
385. c) Zweiter Band, 1797. 396. S.
385. d) Dritter Band, 1798. 390. S.
385. e) Vierter Band, 1799. 392. S.
386. Fünfter Band, 1802. 303. S. Der Bd. 1 Thlr. 4 gr.

Rechtsfälle, u. Rechtsbeſtimmungen geſammelt aus den Akten des k. O.=Appell.= und höchſten Gerichts zu Greifswald, vormaligen Tribunals zu Wismar, von dem Oberlandesgerichts=Rath Dr. Bornemann.

387. Erſtes Heft.. Berlin 1832. 8.
Götting. G. A. 1833. Stk. 92. S. 917 — 920.

Rechtsfälle, aus dem Gebiete des Handelsrechts und deren Entſcheidungen durch das Hamburg'ſche Handelsgericht. Aus Dr. E. W. Ashers Monatſchrift für Politik und Handel beſonders abgedruckt. Hamburg bei Hoffmann und Campe 1836.

387. a) Erſter Theil 270. S.

387. b) Zweiter Theil 250 S. 8. 2 Rthlr. 12 gr.

387. c) Reingruber, J. B., Stadtgerichtsvorſtand in Landshut, Abhandlungen über dunkle Civil=Geſetz=Stellen. Landshut, Hagen 1814. 320. S. 8.

Reinhardt, Dr. K. W. D. J. Director, vermiſchte Aufſätze aus dem Gebiete der reinen u. angewandten Rechts=Wiſſenſchaft.

388. Erſtes Heft. Stuttgart bei Joh. Fried. Steinkopf. 1822. Jen. L.=Z. 1824. Nr. 102. S. 330.

389. Zweites Heft. 1823.

390. Drittes Heft. 1827.

391. Reichard, Carl, Abhandlungen über einige wichtige Gegenſtände des Criminal= u. Civil=Rechts. Gera, Heinſius 1830. 8.
Jen. L.=Z. 1830. Nr. 203. Wagner 1830. S. 175.

Rheiniſches Muſeum, für Jurisprudenz, herausgegeben von J. C. Haſſe.

392. Erſter Jahrg. Bonn bei Eduard Weber. 1827.
Schunck ꝛc. IV. Bd. S. 140. ꝛc. u. VI. Bd. S. 19. ꝛc.
Wagners Zeitſchr. 1828. Not. Bl. S. 200.

— — von F. Blume, J. C. Haſſe, G. F. Puchta und Ed. Puggé.

393. Zweiter Jahrg. 1828.
Allgem. juriſt. Zeit. v. Elvers und Bender 1829. S. 102. der 2. und 3. Jahrgang.

394. Dritter Jahrg. 1829.
Wagners Zeitſchr. 1829. Not. Bl. S. 91.

395. Vierter Jahrg. 1830—33. 390 S.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 314. ꝛc.

— — (Neues) herausgegeben von Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé u. Unterholzner.

396. Fünfter Bd. Göttingen, Dietrich 1833.
Kind ꝛc. 2. Bd. 317. ꝛc. u. I. Bd. S. 450.

397. Sechster Bd., 1833. 386. S.
Kind ꝛc. 2. Bd. 330. ꝛc. Haller L.=Z. 1834. Bd. 2. S. 472. u. Bd. 3. S. 115. die 6 erſten Bände.

398. Siebenter Bd., oder neue Folge 3. Bd. 1834. u. 1835.

398. a) Richter, L. G., (71.) Aufſätze über verſchiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civil=Rechtsſprüchen der höheren Gerichtsſtellen im Königreich Württemberg. Tübingen, Fues. 1834. 360. S. 8. 1 Thlr.
Kinds Summar. Bd. 3. S. 85.
Haller Lit.=Z. 1837. Nr. 84. S. 57.

Richter, Aemil Ludw., Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canoniſchen Rechts.

399. Erſter Beitrag, Leipzig in der C. G. Kaiſerſchen Buchhandlung (Franz Bayer) 1834. 77. S. 8.
Schunk ꝛc. 24. S. 166.

400. Röder, Dr. C., Abhandl. über prakt. Fragen des Civ.-R. Gießen, Ricker 1833. 128. S. 8.
Themis von Tanneberg Bd. 1. S. 226.
Kind 2. Bd. S. 52.
Wagner 1833. Not. Bl. S. 337. ꝛc.

400. a) Roſenthal, J. W. A., Verſuch einer richtigen Beantwortung mehrerer Rechtsfragen. Göttingen, Dietrich 1805. gr. 8. 16 gr.
Haller L.-Z. v. 1806. Bd. 3. Nr. 204. S. 389.

Roßhirt, Dr. C. Fr., Prof. in Heidelberg, Beiträge zur Bearbeitung der Quellen des Rechts.

401. Erſtes Heft, Beitr. zum röm. R. u. zum röm. deutſch. Crim.-R. Heidelberg, Mohr u. Winter. 1820. 153. S. kl. 8.
Gött. G. A. 1821. St. 2. S. 13.
Heidelb. Jahrb. 1820. S. 545.
Hall. L.-Z. 1821. I. S. 5.
Jen. „ „ 1822. Nr. 124 S. 10.

402. Zweites Heft 1824. 636. S. 8.
Auch unter dem Titel:
Grundlinien des Röm. Rechts.
Jen. L.-Z. 1825. Erg. Bl. Nr. 78. S. 239.

Roth, J. R. v., O.-App.-Rath u. Profeſſor, Abhandl. a. d. deutſchen Staats- und Völker-Rechte.

403. Erſte Abtheilung. Bamberg u. Würzburg, Göbhardt. 1804. 239. S. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Jen. L.-Z. v. 1804. Nr. 197. u. 198.

404. Zweite Abthl.

404. a) Roth, B. gr. Bad., Staatsrath, vermiſchte Abhandlungen meiſtens über Gegenſtände des Rechts u. d. Rechts-Polizey. Carlsruhe, Braun 1823. 399. S. 8.

405. Rüling, Georg Ernſt v., Ober-Appellations-Rath, 118 Entſcheidungen des Churhannöverſchen Ober-Appellationsgerichts in Celle, aus den neueſten Zeiten. Celle, Schulze 1805. 31. S. 4. 6 gr.
(Es ſind hier nur die Entſcheidungen, wie ſie hiernach im Repertorium vorkommen, angegeben, eine rechtliche Ausführung iſt nicht beigefügt.)

Runde, Dr. J. Fr., Hofr. u. Prof. d. R. ꝛc. in Göttingen, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände.

406. Erſter Bd., Göttingen bei Joh. Chriſt. Dietrich 1799. 514 S. 8. 3 Thlr.
Jen. L.-Z. v. 1803. B. 2. S. 529.

407. Zweiter Bd., 1802. 588. S. 8.

408 Salchow, J. C. D., Erörterungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nach dem neueſten franzöſ. Rechte. Leipzig, Herzog. 1808. 332. S. gr. 8.

408 a) Sammlung, neue, vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Geſetzgebung und Rechtswiſſ. Mannheim, Löffler. 1808. gr. 8. 304. S. 1 Thlr. 4 gr.
Leipz. Lit.-Z. v. 1808. Stück 127. S. 2017.

Sammlung, der merkwürdigen Entſcheidungen des O.-Appell.-Ger. zu Wiesbaden, herausg. von W. v. Nahmer, Adv. in Wiesbaden.

409. Erſter Bd., Frankfurt a. M., Herman 1824. 356. S. 8.
Jen. L.-Z. 1827. Erg. Bl. Nr. 4. S. 26. Hall. L.-Z. 1824. Bd. 2. S. 385.

410. Zweiter Bd. 1825. 425. S. 8. Jen. L.-Z. ebendaſ.

411. Scheerer, Ph. K., Geheim. Hofrath, Rechtsfälle in Wechſelſachen, nebſt angehängter Literatur des Wechſelrechts. Frankfurt a. M. Andreä 1802. 396. S. 8. Hall. L.-Z. v. 1807. Bd. 3. S. 212.

Scheidlein, Dr. G., Prof. in Wien, Miscellen aus dem Gebiete der bürgerl. und der mit derſelben verwandten politiſchen Geſetzgeb. des öſterr. Kaiſerſtaats.

412. Erſtes Heft, Wien v. Mößle. 1820, 81. S. gr. 8.

413. Zweites Heft, 1820. 125. S.

414. Drittes Heft, 1. Abthl. 1821. 133. S.
2. Abthl. 1821. 114. S.

415. Viertes Heft, 1821. 238. S.

416. Fünftes Heft, 1822. 203. S.

Schelhaß, H. v., K. baier. Ober-Appellationsrath. Magazin des K. baier. Staats- und Privat-Rechts.

417. Erſter Bd. 1—4 Heft. Ulm, Stettin 1808. 508. S. 8. 2 Thlr.
Hall. L.-Z. 1809. Nr. 59. S. 482.

418. Zweiter Bd., 5—8 Heft, 1810. 510. S. 8.

Schelhaß, H. R. v., Beiträge zur deutſchen Geſetzkunde,
419. bis jetzt 1. Bd., 1ſtes Heft. Bamberg Dreſch. 1827. 219. S. 8. 20 gr.

420. Schildener, Carl, Prof. zu Greifswald, Beitr. zur Kenntniß des germaniſch. Rechts. Greifswald, Akad. Buchh. 1822. 125. S. 8.
Jen. Lit.-Z. 1824. Nr. 102. S. 332.

420. a) Schildener, Carl, zwey philoſophiſch juriſtiſche Abhandlungen. Berlin, Lange, (Greifswald) 1807. 62 S. 8. 6 gr.
Jen. Lit.-Z. v. 1808. Nr. 139. S. 503. Hall. Lit.-Z. 1808. Nr. 162. S. 279.

421. Schiller, J. Fried. v., Rechtsfälle in preußiſchen Gerichtshöfen. Breslau u. Leipzig bei Korn. 1806. 308. S. 8.
Leipz. L.-Z. v. 1809. S. 1665.

Schilling, Dr. E. M., Priv. Doc. in Leipzig, Archiv für Cameral-Recht und Staats-Verw. Zeitſchrift für ganz Deutſchl. u. alle angrenzenden Länder.

422. Erſter Bd., 1. Heft Leipzig Baumgärtner. 1826. 202. S.

423. Erſter Bd. 2. Heft 1826. 202. S.

424. Erſter Bd. 3. Heft 1827. 250. S.
Wagners Zeitſchrift 1828. Not. Bl. S. 252.

425. Schirach, Wilhelm v., Etats- u. Oberger.-Rath zu Glückſtadt, Beitr. zur Anw. d. Rechts mit vorzügl. Rückſicht auf die Rechtspflege in den Großherzogth. Holſtein und Lauenburg. Hamburg, Perthes u. Beſſer. 1822. 256. S.
Hall. L.-Z. v. 1823. Bd. I. S. 388. Allgem. Repert. v. 1823. Bd. 2. S. 343.

425. a) Schlözer, Hofr. in Moskau, kleine Schriften aus dem Fache der Rechsgelehrſamkeit, Geſchichte u. Politik. 1s. Bdchn. Göttingen, Dietrich. 1807. 216. S. 8. 22 gr. Leip. L.-Z. v. 1808. Stück 42. S. 670.

Schmalz, Dr. Th., K. Preuß. Geheim. Juſtiz-Rath, neue Sammlung merkw. Rechtsfälle u. Entſcheid. der Haller Juriſten-Fakult.

426. Erſter Bd., Berlin Maurer. 1809. 340. S. 8.
Heidelb. Jahrb. 1810. Hft 20. S. 97. Leipz. L.=Z. 1810. Stück 49. S. 769. Haller Lit.=Z. v. 1811. Bd. 1. S. 205.

427. Zweiter Bd., 1810. 315. S.
Hall. L.=Z. v. 1811. Bd. 4. S. 1022. Jen. L.=Z. v 1810. Nr. 254. S. 225. Leipz. „ „ v. 1811. St. 67. S. 1057. Heidelb. Jahrb. 1810. Hft. 49. S. 544.

Schoemann, Dr. Fr., Handb. des Civil=R. (in einzelnen Abhandl.)

428. Erſter Bd., Gießen u. Wetzlar bei Taſché u. Müller. 1806. 392. S. 8.

429. — — Fragmente aus ſeinen civiliſtiſchen und criminaliſt. Vorleſ. nebſt einem Anh. von deſſen latein. Gelegenheitsſchriften. Jena, Cröcker. 1814. 150. S. 8. 16 gr. Jen. L.=Z. 1820 Erg. Bl. S. 318.

Scholz, juriſtiſches Magazin S. unten Nr. 548. a ff.

Schrader, Dr. Ed., (Prof. in Helmſtädt) Ahandl. aus dem Civ.=R.

430. Erſtes Bdch., Hannover, Hahn. 1808. 323. S. gr. 8.
Gött. G. A. 1808. Stk. 38. S. 369. Hall. L.=Z. 1808. Nr. 91. S. 737. Heidelb. Jahrb. 1808. 3. Heft. 292. Jen. L.=Z. 1816. Nr. 200.

431. — — (Prof. des Civil=Rechts u. Obertribunal=Rath in Tübingen). Civiliſtiſche Abhandl. Weimar IndustrieComtoir. 1816. 543 S. 8.
Haller Lit.=Z. 1817. II. S. 461.

432. Schröter, A. G. de, P. P. O. Jen., observationes juris civilis. Jena ab. Cröcker. 1826. 109. S. gr. 8. Schunk 4. Bd. S. 42.

Schweppe, Albrecht, Prof. in Kiel, jetzt in Göttingen, Juriſtiſches Magazin.

433. Erſten Bds. 1. Hft. Altona, Hammerich. 1818. 8.
Jen. L.=Z. 1820. Nr. 50. Heidelb. Jahrb. 1819. S. 60.

Schunk, Dr. F. Chr. K., ordentl. öff. Lehrer der Rechts=Wiſſ. und Beiſitzer des Spruch=Coll. an der Univ. Erlangen, Jahrbücher der geſammten deutſchen juriſtiſchen Literatur.

433. a) Erſter Band 1826. 27. Bd. 1836. Früher Erlangen, Palm u. Enke. ſpäter Neuſtadt a. d. O. Wagner.

433. b) Schuſter, M., Zwey Abhandlungen. Wien. 1830.

Sell, Dr. W. Priv. Doc. d. R. in Gießen, Verſ. im Gebiete des Civ.=R.

434. Erſter Theil, Ricker in Gießen. 1833. 228. S. 8.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 100. Schunk ꝛc. 1. Bd. S. 119. ꝛc. Themis v. Tanneberg Bd. 1. Hft. 1. S. 49. Wagners Zeitſchr. 1833. Not. Bl. S. 216.

435. Zweiter Theil, 1834. 320 S. 8.
Schunk ꝛc. 24. Bd. S. 33. Kind's Summ. Bd. 2. S. 334. Haller Lit.=Z. v. 1837. E. Bl. Nr. 4. S. 25. Beide Theile.

436. Seuffert, Dr. J. A. Prof. in Würzburg, Civil. Erörterungen, ein Programm. Würzb. Nitribitt. 1820. 79. S. 8.
Leipz. L.=Z. 1823. S. 699.

— — Erörterungen einzelner Lehren des Röm. Priv.=R. zum Gebr. ſeiner Pandekten Vorleſ.

437. Erſte Abthl., Würzb. Stahel, 1820. 162. S. gr. 8.
Heidelb. Jahrb. 1824. S. 550.

438. Zweite Abthl. 1821. 142. S.

438. a) — — Appellationsrath zu Ansbach, geſammelte rechtswiſſenſchaftl. Abhandl. Erlangen Palm u. Enke. 1837. 179. S. kl. 8. 20 gr.

— — und Glück, Dr. Chr. C., App. Ger. Aſſ. in Ansbach, Blätter für Rechts=Anwendung, zunächſt in Baiern.

438. b) Erſter Bd. 52 Nummern von je 1 Bogen. 8. Ansbach gedr. bei Brügel, Erlangen, Palm u. Enke. 1836.

438. c) Zweiter Bd. 1837. bis itzt 70. S.
Critiſche Jahrb. für deutſche Rechtswiſſ. v. Richter Bd. 1. Hft. 4. S. 371.

439. Seuffert, Dr. J. A. Prof. in Würzb., Beiträge zur Geſetzgeb. beſ. im Königr. Baiern. Würzb. Stahel, 1823. 138 S.
Hall. L.-Z. 1824. Bd. II. S. 337.

439. a) Siegen, J. H., juriſt. Abhandl., vorzügl. den Zuſtand deutſcher Geſetzgeb. u. Rechtspfl. betr. Göttingen, Vandenhöck. 1834. $1\frac{1}{3}$ Thlr.
Schunks Jahrb. Bd. 26. S. 152. Kind's Summ. Bd. 3. S. 530.

Siewert, Materialien S. unten Nro. 554.

Simon, Dr. A. H. Geh. Oberjuſtiz- u. Reviſ.-Rath u. H. L. von Strampf, Juſtizrath, Rechtsſprüche der preuß. Gerichtshöfe. Berlin bei Dümmler.

439. b) Erſter Bd. 1828. 479. S. 8. 2 Thlr. 10 gr.

439. c) Zweiter Bd. 1830. 2 Thlr. 8 gr.

439. d) Dritter Bd. 1834. 424. S. 2 Thlr. 10 Sgr.
Neues Archiv von Ulrich, Sommer u. Böle 2. Jahrg. S. 261. u. 416.

439. e) Vierter Bd. 1836. 2 Thlr. 20 Sgr.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 214. Das angef. Archiv Bd. 3. S. 331. u. 348.

439. f) Simon, Dr. A. H. u. v. Strampff, H. Leopold, Entſcheidungen des königl. preuß. Geheimen Obertribunals.
Erſter Bd., Berl., Dümmler 1837. 432. S. 8. $2\frac{1}{2}$ Thlr.

Sommer, J. C. F., Rechtswiſſenſchaftliche Abhandlungen.

440. Erſter Bd., Gießen bei Heyer. 1818. 304 S. 8.
Gött. G. A. 1819. S. 1151. Haller L.-Z. v. 1821. Bd. 4. S. 957.

441. Spangenberg, Dr. E., Hof- u. Canzleirath in Celle; Beitr. zu den deutſchen Rechten d. Mittelalters, vorzüglich zur Kunde der altgermaniſchen Rechtsbücher und des Sachſen- und Schwabenſpiegels. Halle Gebauer 1822. 234. S. 8.
Jen. L.-Z. 1823. Nr. 4. S. 26.

442. — — Beiträge zur Kunde deutſcher Rechtsalterthümer u. deutſcher Rechtsquellen; Hannover, Hahn. 1824. 132. S. 4.
Hall. L.-Z. 1825. I. S. 577.

442 a) Steiger, vorm. Oberamtsrath zu Wolfegg, vermiſchte Aufſätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Juſtiz und Polizei. Mainz bei Kupferberg 1809. 176 S. 8.
Heidelb. Jahrb. v. 1810. Hft. 4. S. 30. Hall. L.-Z. v. 1809. Bd. 3. S. 126. Leipz. L.-Z. v. 1809. Stück 80. S. 1277.

Stengel, C. L., Beiträge zur Kentniß der Juſtiz-Verf. u. der juriſt. Lit. in den preuß. Staaten.
Die früheren Bände fallen in das vorige Jahrhundert.

443. Zehnter Band, oder Neue Beiträge 4. Band, Halle, Waiſenh.-Buchh. 1800. 458 S. Der Bd. 1 Thlr. 12 gr.

444. Eilfter Bd., oder Neue Beiträge 5. Bd. 1800. 414 S.

445. Zwölfter Bd., oder Neue Beitr. 6. Bd. 1801. 400 S.

446. Dreizehnter Bd., od. Neue Beitr. 7. Bd. 1801. 376. S.

447. Vierzehnter Bd., od. Neue Beitr. 8. Bd. 1802. 380 S.

448. Fünfzehnter Bd., od. Neue Beitr. 9. Bd. 1802. 384 S.

449. Sechszehnter Bd., od. Neue Beitr. 10. Bd. 1803. 400 S. fortgeſetzt v. Aug. v. Hoff.

450. Siebenzehnter., od. Neue Beitr. 11. Bd. 1803. 362. S.

451. Achtzehnter Bd., od. Neue Beitr. 12. Bd. 1804. 394. S.

451. a) Stengel, C. L., prac. juriſt. Ausarbeit. 6. Bde. Berlin, Schöne 1799 — 806. 8. vom. 3. Bd. an u. d. T. Beitr. zur juriſt. Praxis. 4 Thle. herausg. von Ch. L. Paalzow. 1803 — 06.
Jen. L.-Z. v. 1806. Nr. 219. S. 521. Leipz. L.-Z. v. 1808. Stück 91. S. 1441.

Strombeck, v., Tribunalrichter zu Celle; kleine jurid. Abhandl.
452. Erſtes Heft, Hannover Hahn. 1810. 124. S.
Zweites Heft, 1811. 66 S. 8.
Jen. L.-Z. v. 1814. N. 83. S. 190. Heidelb. Jahrb. v. 1812. S. 801.

453. — — vorm. Appell.-Präſident u. Staatsrath zu Caſſel. Beiträge zur R.-Wiſſ. Deutſchlands. Gött. Dietrich. 1816. 333. S. gr. 8.
Hall. L.-Z. 1819. Bd. 4. S. 103.

Deſſen Sammlung v. Entſcheidungen ſ. u. Nro. 562.

453. a) Strube, D. G., rechtl. Bedenken, ſyſtematiſch geordnet, u. ſ. w. v. E. Spangenberg. 3. Bde. Hannover, Hahn 1827. 4.
Hall. L.-Z. v. 1828. E. Bl. S. 9. Gött. gel. Anz. 1827. S. 1640.

454. Sundheim, Dr. K., pract. Rechtsfr. Gießen bei Heyer 1827. 48. S. 8.
Hall. L.-Z. 1828. Nr. 38. S. 311. Schunk 11. Bd. S. 46.

454. a) Tafel, Dr. Chr. Fr. A., Rechtsconſ. in Oehringen; auserleſ. Civilrechtsſprüche der höheren Gerichtsſtellen in Württemberg. 1. Bd. 1. Heft, Heilbronn Drechsler 1835.
Hall. L.-Z. v. 1837. Nr. 85. S. 68.

Tauſch, Joſeph, J. U. Dr., k. k. öſterr. App.-Rath; Rechtsfälle a. d. öſterr. Civ.- u. Crim.-Rechte.
455. Erſter Bd., 1. Heft, Wien im Verlage bei J. G. Ritter v. Mösles ſel. Wittwe. 1832. 154. S. 8.
Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 264. u. 321.
455. a) Zweites Heft 1836. Ebendaſelbſt. Beide Hefte 3 fl. 20 kr.

Themis, Zeitſchrift für praktiſche Rechts-Wiſſenſchaft, herausgegeben von Dr. C. F. Elwers, Prof. d. R. u. ſ. w. in Roſtock.
456. Erſter Bd., Göttingen 1827. bei Vandenhöck.
Hall. L.-Z. 1830. IV. S. 804. Jen L.-Z. Erg. Bl. Nr. 49. S. 2. v. 1830. Wagner's Zeitſchr. 1829. N. Bl. S. 54.
457. Zweiter Bd. 1830.
Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 162. ꝛc. Hall. L.-Z. 1834. Bd. 2. S. 474.

457. a) Themis, eine Samml. von Rechtsfällen, Abhandl. u. wiſſenſchaftl. Berichten a. d. Gebiete des Priv.- und Straf-Rechts, von Dr. Weſſely Prof. in Insbruck. 1. Heft. Insbr. Wagner 1835. 8. 258. S.
S. darüber Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 181.

Themis, Zeitſchr. gegründet v. Tanneberg, fortgeſ. v. Kind ſ. u. Nr. 563.

458. Thibaut, A. F. J., Hofr. u. Prof. d. R. in Heidelb. Civiliſt. Abhandl. Heidelb. bei Mohr u. Zimmer 1814. 472 S. 8.
Jen. L.-Z. v. 1817. E. Bl. Nr. 44. S. 345.

— — Verſuche über einzelne Thle. der Theorie des Rechts. 2. Ausg.
459. Erſter Band, Jena, Mauke 1817. 296. S. 8.
460. Zweiter Bd. 1817. 287. S. 8.
Jen. L.-Z. 1818. N. 45. S. 357.

Thon, G. P. F., geſammelte Rechtsfälle, Criminal-Geſchichten und rechtl. Bedenken aus dem Civ.- und Crim. Rechte.
461. Erſter Bd. Ilmenau, Voigt 1827. 418. S. 8.

462. Thüſſing, F. J., juriſt. Abhandl. Arnsb. Herken. 1819. 92. S. kl 8.

463. Trekell, A. D., kleine deutſche Aufſätze, größtentheils civiliſt. u. antiquar. Inhalts, herausg. von C. G. Haubold. Leipzig, Hinrichs. 1817. 118. S. gr. 8.
Hall. L.-Z. v. 1819. Bd. 4. S. 1141. Jen. L.-Z. 1818. Nr. 143. S. 229.

464. Unterholzner, Dr. K. A. Dom., juriſtiſche Abhandl. München, Fleiſchmann. 1810. 410. S. gr. 8.
Heidelb. Jahrb. 1810. 20. Heft. S. 127.

Vahlkampf, J. A., reichskammerger. Miscellen. Wetzlar Winkler. (Gießen, Taſchè u. Müller.) jetzt Heyer.

465. Erſter Bd., in 6. Heften. 1805/6. gr. 8.
Hall. L.-Z. 1805. Bd. 4. S. 169. Jen. L.-Z. 1806. N. 181. S. 217.
Tübinger gel. Anz. v. 1805. S. 97. 281. 713. u. v. 1806. S. 210.

466. Zweiter Bd., in 5 Heften. Jen. L.-Z. 1806. Nr. 100.

Valett, Dr. C. J. M., prakt.-theor. Abhandl. aus dem Gebiete des Röm. Privat-Rechts.

467. Erſtes Bdch. Gött., Roſenbuſch. 1824. 216. S. 8.
Gött. G. A. 1824. S. 1319.

467. a. b.) Vermehren, Dr. F. B., Erinnerungen aus dem Lehen-Rechte. Jena 1827.

Vollgraff, Dr. C., verm. Abhandl., hauptſächlich in das Gebiet des Crim.-Staats- u. deutſchen Priv.-R. gehörig.

468. Erſter Theil. Marburg, Krieger. 1822. 270. S. 8.
Jen. L.-Z. 1824. S. 162. u. 169. Hall. L.-Z. 1823. Nr. 297 S. 634.

469. Zweiter Thl. 1823. 243. S. 8.
Jen. L.-Z. 1824. S. 162. u. 169.

Waldeck, Ph. G. L. W., Controverſen-Entſcheid. d. gemeinſchaftl. O.-App.-Ger. des Herzogthums Braunſchweig, u. der Fürſtenth. Waldeck Pyrmont, Lippe u. Schaumburg-Lippe zu Wolfenbüttel.

470. Erſter Thl. Braunſch. bei Fr. Vieweg. u. Sohn 1827.
Hall. L.-Z 1828. Nr. 37. u. 38. S. 303—310. Jen. L.-Z. 1828. Stk. 142. S. 169—173. — Wagners Zeitſchr. 1829. Not. Bl. S. 484. Gans Zeitſchr. Bd. 1. S. 748.

470. a) Weber, Dr. Ad. Dietr., Verſuche über das Civilrecht u. deſſen Anwendung; der kleineren Schriften des Verf. verbeſſ. u. verm. Ausg. Schwerin u. Wießmar, Bödtner. 1801. 399. S. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Leipz. Jahrb. d. Lit. v. 1801. Bd. 3. Stück 226. S. 526.

471. Weichſel, F. F., Abhandl. über verſchiedene praktiſch wichtige Rechts-Materien. Magdeburg 1829. Hinrichshofen.
Hall. L.-Z. 1831. Nr. 107. S. 209. Jen. L.-Z. 1831. Nr. 222.

Weisse, Ch. E., opuscula academica aucta et emendata.

472. Tom. I. Lip. Suehring 232. S. 8. 1829.
Hall. L.-Z. Mai 1831. Nr. 83. Jen. Lit.-Z. 1831. S. 177.
Gött. gel. Anz. 1832. S. 459. Wagners Zeitſchr. 1831. Not. Bl. S. 478.

473. Weißke, C. A., Hofrath ꝛc. in Dresden, ſceptiſch praktiſche Behandlung einiger civilrechtl. Gegenſtände. Leipzig, Hinrichs. 1829. 104. S. 8.

473. a) Weiske, C. A., Quaestiones juris civilis in usum fori comparatae, Zwickau, Schumann 1831. 84. S. 8. 12 gr.
Haller L.-Z. v. 1834. E. Bl. S. 21.

474. Weißke, Dr. J., Abhandl. a. d. Gebiete d. deutſch. Rechts, theor. u. prak. Inhalts. Leipz., Hartmann 1831. 204. S. 8. 1 Thlr. 3 gr.
Wagner 1832. Not. Bl. S. 150. Hall. L.-Z. Dez. 1831. Erg. Bl. Nr. 115. ff.

Weißke, C. A., Archiv für prakt. Rechtsk. mit vorzügl. Rückſicht auf ſäch. Recht.

475. Erſter Theil. Zwickau, Schumann. 1833. 142. S. 8.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 643. Wagners Zeitſchr. 1833. N. Bl. S. 293.

475. a) Zweiter Theil. Ebend. 1834. 171. S. 8.
Kind's Summar. Bd. 3. S. 493.

Wendt, Dr. C. E. v., Hofrath u. Prof. in Erlangen, Beiträge zur juriſt. Prax. auf Acad. ꝛc.

476. Erſtes Heft, Nürnberg, Riegel u. Wiesner. 1826. 58. S. 8.
Haller Lit.-Z. 1826. Bd. 4. S. 19.

476. a) Wenk, C. Fr., opuscula acad. adj. orat. ined. et append; ed. F. C. G. Stieber. Lips. Cnobl. 1834. 527. S. gr. 8. 3 Thlr.
Schunks Jahrb. Bd. 25. S. 287. Kind's Summ. Bd. 3. S. 563.

476. b) Weſtphal, F. Ch., Zuſammengebrachte rechtl. Abhandlungen 1. u. 2. Samml. Halle, Hemmerde u. Schwetſchke. 1821. 8.

476. c) Wigand, Dr. P., Wetzlarſche Beiträge für Geſchichte u. Rechts-Alterthümer. Wetzlar, Wigand. 1. Heft 1837. S. 1 – 92. 2. Heft S. 93 – 188.

477. Witte, K., Abhandlungen aus dem Gebiete des röm. Rechts. Berlin bei Dunker u. Humblot. 1817. 124. S. gr. 8.
Gött. G. A. 1817. Stk. 94. S. 930. Jen. L.-Z. 1817. S. 409.

478. Zachariae, Car. Sal. antec. Wittenb. opuscula acad. Tom. I. Lips. Fleischer. 1805. 4. 1 Thlr. 8 gr.
Hall. L.-Z. 1808. Nr. 205. S. 625. Leipz. L.-Z. v. 1806. Stück 79. S. 1254.

479. — — liber quaestionum. Wittenb. Zimmermann. 1805. 192 S. 8. 14gr.
Hall. L.-Z. 1808. Nr. 162. S. 273. Leipz. L.-Z. v. 1805. Stück 133. S. 2112.

— — Annalen der Geſetzgeb. u Rechtswiſſ. in den Ländern des Churf. v. Sachſ. Leipzig, Fleiſcher d. J.

480. Erſter Bd. 1803. 464. S. 8.
Jen. L.-Z. 1808. Nr. 170. S. 129. Leipz. L.-Z. 1806. Stück 145. S. 2305.

481. Zweiter Bd. 1806. 398. S. 8. Beide Bde. 3 Rthlr. 16 gr.
Jen. L.-Z. ebendaſelbſt. Haller L.-Z. 1810. E. Bl. S. 873.

482. — — Das Staatsrecht der rhein. Bundesſtaaten u. das rhein. Bundesrecht, erläutert in einer Reihe v. Abhandl. Heidelb. Mohr u. Zimmer 1810. 289 S. 8.
Jen. L.-Z. 1811. Bd. 2. S. 417. ff.

Zeiller, F. Edler v., Hofr. in Wien jährl. Beitr. zur Geſetzk. u. Rechtswiſſ. in den öſterr. Erbſt. Wien, Hof- u. Staats-Druckerei.

483. Erſter Bd. 1806. 280. S. 8. 1 Thlr. 18 gr.

484. Zweiter Bd. 1807. 256. S. 8.
Haller L.-Z. 1808. Bd. 1. S. 651. u. Bd. 4. S. 983. Die erſten 2. Bände.

485. Dritter Bd. 1808. 268. S.

486. Vierter Bd. 1809. 256. S.
Ebend. Jv. 1812. Bd. 4. S. 783. der 3. u. 4. Bd.

Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſ., herausgegeben von F. C. v. Savigny, L. F. Eichhorn u. J. F. L. Göſchen.

487. Erſter Bd. Berlin, Nicolai. 1815.
Jen. L.-Z. 1817. E. Bl. Nr. 3. S. 17.
Heidelb. Jahrb. v. 1815. S. 657. v. 1816. S. 97.

488. Zweiter Bd. 1816.
Jen. L.-Z. a. a. O. Heidelb. Jahrb. 1817. S. 1121. u. 1232.

489. Dritter Bd. 1817. Heidelb. Jahrb. 1818. S. 40. u. 593.

490. Vierter Bd. 1818. Heidelb. Jahrb. 1820. S. 780. u. v. 1822. S. 185.

491. Fünfter Bd. 1825. Schunk Bd. 1. S. 264.

492. Sechster Bd. 1828.
Allgem. juriſt. Zeit. v. Elvers u. Bender Bd. 2. S. 101.
Jen. L.-Z. v. 1829. E. Bl. Nr. 82. S. 265. u. v. 1830. E. Bl. Nr. 3. S. 18.
(Die vorſtehenden 6 Bände.)

493. Siebenter Bd. 1831. Kind's Summ. Bd. 1. S. 23.

494. Achter Bd., ſtatt Göſchen, A. E. Klentze 1832—35.
Kind's Summ. Bd. 1. S. 254. u. Bd. 2. S. 123.

494. a) Neunter Bd. bis itzt 1 Heft 1836.

494. b) Zeitſchrift für Geſetzgebung, Rechtswiſſ. u. Rechtspfl. im Königr. Hannover, ſo wie in den Herzogthümern Lauenburg, u. Holſtein, v. A. E. E. v. Duve, Adv., Lüneburg, bei Herold u. Wahlſtab. 1. Bd. 1. 2. u. 3. Heft 1821 — 1823.
Hall. L.-Z. v. 1822. E. Bl. S. 172. u. 961. Jahrg. 1823. E. Bl. S. 763.

Zeitſchrift, für öſterr. Rechtsgel. u. politiſche Geſetzkunde, herausg. von Dr. V. A. Wagner.

495. Jahrgang 1825. Erſter Band, Wien im Verlage der Geiſtingerſchen Buchhandlung. 392. S. 8.

496. Zweiter Bd. 396. S. 8. Jen. L.-Z. 1826. E. Bl. Nr. 17.

497. Jahrgang 1826. Erſter Bd.

498. Zweiter Bd., Wien bei Sollinger.
Schunk Bd. 2. S. 94.

499. Jahrgang 1827. Erſter Bd.

500. Zweiter Bd.

501. Jahrgang 1828. Erſter Bd.

502. Zweiter Bd.

503. Jahrgang 1829. Erſter Bd.

504. Zweiter Bd.

505. Jahrgang 1830. Erſter Bd.

506. Zweiter Bd.

507. Jahrgang 1831. Erſter Bd.

508. Zweiter Bd.

509. Jahrgang 1832. Erſter Bd.

510. Zweiter Bd.

511. Jahrgang 1833. Erſter Bd.

512. Zweiter Bd.

513. Jahrgang 1834. Erſter Bd. Nach des Gründers Tode fortgeſetzt von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath, und Dr. Joſeph Kudler, k. k. öſterreich. ord. Prof.
Kind's Summarium. Bd. 3. S. 383.

514. Zweiter Bd. 328. S.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 486.

514. a) Jahrgang 1835. Erſter Bd. Kind's Summ. Bd. 3. S. 555.

514. b) Zweiter Bd.

514. c) Jahrgang 1836. Erſter Bd.

514. d) Zweiter Bd.

Mit jedem Jahrgang erſcheint noch ein dritter Band, das Notizenblatt genannt, welches Recenſionen, Anzeigen von Werken, Chronik der öſterr. Juſtiz- u. politiſchen Geſetze, Anfragen u. Zweifel, welche ſich in den verſchiedenen Zweigen der öſterr. Legiſlation ergeben, u. Miſcellen enthält. — Die Recenſionen ſind bei den einzelnen Schriften dieſes Repertoriums beigefügt.

Zeitſchrift für die Civil- und Crim.-Rechtspfl. im Königr. Hannover, herausg. von S. P. Gans.

515. Bis jetzt 1. Band. Hannover, Helwing. 1826.
Hall. L.-Z. 1828. 1. Bd. S. 689. Schunk ꝛc. 9. Bd. S. 112. ꝛc.
Jen. L.-Z. 1826. E. Bl. Nr. 86. S. 295.
Wagner ꝛc. 1826. Not Bl. S. 324 ꝛc.
" " 1827. " " S. 258. ꝛc.

Zeitſchrift für Civilrecht u. Proceß, herausgeg. von Dr. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll und Dr. J. N. von Wening-Ingenheim.

516. Erſter Bd. in 3 Hftn. Gießen bei B. C. Ferber. 1827. u. 1828. 487. S. 8.
Hall. Lit.-Z. 1830. 4. Bd. S. 804.
Wagner ꝛc. Not. Bl. 1829. S. 296. ꝛc.
Gött. G. A. 1828. St. 29. S. 281. ꝛc.

517. Zweiter Bd. 1829. 482. S.
Wagners Zeitſch. 1830. N. Bl. S. 364.

518. Dritter Bd., in 3 Hftn., 1829. u. 1830. 482. S. 8.
Wagner 1832. Not. Bl. S. 517. Schunk ꝛc. 17. S. 111. ꝛc.

519. Vierter Bd. in 3 Hftn. 1830. u. 1831. 494. S. 8.
Wagner ꝛc. 1833. Not. Bl. S. 376.

520. Fünfter Bd. 1832. 448. S.
Wagner ꝛc. 1834. Not. Bl. S. 239.
Kind ꝛc. 1. Bd. S. 64. ꝛc. u. 409. ꝛc. Schunk 19. Bd. S. 118.

521. Sechster Bd., 1833. 476. S. Herausgegeben von Dr. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll, u. ſtatt Wening-Ingenheim Dr. A. W. Schröter.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 74. Wagner 1834. Not. Bl. S. 441.

522. Siebenter Bd., 1833. 464. S.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 440. Wagner 1835. Not. Bl. S. 7.

523. Achter Bd., 1834. u. 1835. 452. S.
Zeitſchr. für öſterr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not. Bl. S. 76.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 115. u. S. 320.

523. a) Neunter Bd. 1836. 442. S. 8.
Zeitſchrift von Wagner 1836. Not. Bl. S. 436.

523. b) Zehnter Bd., bis itzt 2 Hefte 1836 u. 1837.

— — für wiſſenſchaft. Bearb. d. preuß. Rechts, herausgegeben von A. H. Simon, geheimen Ober-Juſtiz- und Reviſions-Rath, und H. L. v. Strampf, Kammergerichtsrath.

524. Erſter Bd., 1. Heft, Berlin u. Stettin, Nicolai 1828. 232. S. 8.
Wagner ꝛc. 1828. Not. Bl. S. 465.
Juriſtiſche Zeit. v. Elvers u. Bender Jahrg. 1829. S. 238.
Schunk Bd. 11. S. 156.

525. — — 2. Heft. 1830.
Wagner 1831. Not. Bl. S. 96. ꝛc.

525. a) Zweiter Bd., 1. Heft 1834. 227. S.
N. Archiv für pr. Recht v. Ulrich, Sommer u. Böle Band 1. Heft 4. S. 740. Bd. 2. Heft 1. S. 15.

525. b) — — 2. Heft. 1834. S. 228. — 459.
Das angef. Archiv Bd. 2. Heft 3. S. 401.

— — allgemeine juriſtiſche, herausg. von Elvers u. Bender.

526. Erſter Jahrg. 1828. Göttingen, Vandenhöck. 4.

527. Zweiter Jahrg. 1829.

528. Dritter Jahrg. 1830. v. Elvers ohne ꝛc. Bender herausgeg. Göttingen, Dietrich.

— — für Civil- u. Crim.-Recht, in gleichmäßiger Rückſicht auf Geſchichte u. Anwend. d. R., auf Wiſſenſch. u. Geſetzgeb. v. Dr. C. F. Roßhirt Hofrath u. Prof. in Heidelb.

529. Erſter Bd., 1. Heft. Heidelb. Groß. 1831. S. 1—123.
Kind ꝛc. 2. Bd. S. 688. Hall. L.=Z. 1834. B. 2. S. 474.
Wagner ꝛc. 1832. Not. Bl. S. 199.
— — 2. Heft 1832. S. 124 — 250.
Wagner ꝛc. 1833. Not. Bl. S. 136. ꝛc.
Kinds Summ. Bd. 2. S. 688.
— — 3. Heft 1833. S. 251 — 364.
Hinzugekom. Dr. L. A. Warnkönig. Prof. in Gent.
Kind's Summ. a. o. O.

529. a) Zweiter Bd., 1. Heft 1834. 144 S. 8.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 493.

Zeitſchrift für Geſetzgeb. u. Rechtspfl. des Churfürſtenthums und Großherz. Heſſen u. der freien Stadt Frankfurt a. M., von Dr. J. F. G. Böhmer jun., Phil. Bopp (Advocat in Darmſtadt) u. Dr. Jäger (Aſſeſſor bei dem Oberger. in Marburg.)

530. Erſter Bd., in 6 Heften. Darmſtadt, Leske. 1834.
Kind ꝛc. I. Bd. S. 405. u. Bd. 3. S. 375.

— — für Theorie u. Praxis des preuß. Rechts, herausg. von Dr. J. F. L. Bobrick, k. preuß. Trib.=Rath u. Dr. H. F. Jacobſen, Prof. d. R. zu Königsberg.

531. Erſter Bd., 1. Heft, Marienwerder, Baumann. 1834. 234. S.
Schunk 24. Bd. S. 171.
Neues Archiv f. pr. R. v. Ulrich, Sommer u. Böle, Bd. 2. Heft 1. S. 223. Kind's Summ. Bd. 3. S. 227.

531. a) — — für Recht u. Geſetzgebung in Kurheſſen. 1. Heft, Caſſel, Krieger 1836. 259. S. 8. 1 Rthlr. 8 gr.

Zu Rhein, F. A. Fr. v., Beitr. zur Geſetzgeb. u. prakt. Jurispr. mit beſ. Rückſicht auf Baiern.

532. Erſter Bd., in 2 Heften. München, Finſterlin. 1826. 303. S.
Schunk ꝛc. 9. Bd. S. 132. ꝛc. Jen. L.=Z. 1828. Nr. 45. S. 338.
Wagner ꝛc. 1830. Not. Bl. S. 28. ꝛc.

533. Zweiter Bd., desgl., Würzb. Strecker 1828. 317 S. 8.
Schunk ꝛc. 11. Bd. S. 70. ꝛc. Wagner ꝛc. 1830. Not. Bl. S. 34.

534. Dritter Bd., 1. u. 2. Heft 1829. u. 1831. 426. S. 8.
Schunk 19. Bd. S. 287. Wagners Zeitſchr. 1833. Not. Bl. S. 210.

— — Jahrbücher des gem. deutſchen bürgerl. Proz.

535. Erſter Bd., in 2 Heften, Nürnberg, Campe 1829.
Wagner ꝛc. 1831. Not. Bl. S. 315. u. 381.

— — und J. Bapt. Sartorius, Sammlung merkw. Rechtsfälle Baierns.

536. Erſter Bd., Erlangen Palm u. Enke. 1830. 1 Thlr. 22 gr.
Jen. L.=Z. 1832. II. S. 409. Hall. L.=Z. 1832. Nr. 132. S. 419.

537. Zweiter Bd. 1831.

Zeitſchrift für Theorie u. Praxis des bair. Civil=, Criminal und öffentlichen Rechts. München, Franz.

537. a) Erſter Bd., 1. Heft 1834. S. 1 — 106.
537. b) — — 2. „ 1835. S. 107 — 218.
537. c) — — 3. „ 1835. S. 219 — 314.
Gött. gel. Anz. 1835. S. 1734. Schunk Bd. 25. S. 192.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 228. 372.
Wagners Zeitſchr. 1835. N. Bl. S. 344.

537. d) Zweiter Bd., 1. Heft, 1835. S. 1 — 115.
Wagners Zeitſchr. 1836. N. Bl. S. 410.

537. e) — — 2. Heft 1836. S. 115 — 244.

Nachtrag.

Biener, Chr. G. J. U. Dr., (Prof. in Leipz.) opuscula academica. Ed. et. praef. est Fr. Aug. Biener, J. U. Dr. (Prof. in Berlin.)

538. Vol. I. Lips. ap. Knobloch. 1830. 469. S. 4.
539. Vol. II. Lips. ap. Barth. 451. S.
Gött. gel. Anz. 1831. S. 676. Jen. L.=Z. 1831. S. 177.

Biſchoff, J. N., Samml. prakt. Arbeiten aus dem Lehen=, Civil und Criminal=Rechte.
540. Erſter Theil, Helmſtädt, Fleckeiſen. 1805. 4.
Bülow, G. P. v., franzöſiſche Civil=Rechtsſprüche.
541. Erſter Bd., Braunſchweig, Vieweg. 1813. gr. 8.
Jen. L.=Z. 1813. Nr. 151. S. 209.
542. Carl, Auguſt, kleine juriſtiſche Aufſätze, Frankfurt a. M. bei Hermann. 1830. 87. S. 8. 12 gr.
543. Civil= und Criminal=Rechtsfälle, herausg. von J. Graf v. Soden. Nürnberg, Monath. 1825. 8.
545. Hurlebuſch, A. F., Erörter. aus dem Civ. u. Criminalrechte. Braunſch., Vieweg. 1815. bis 1816. (2 Hefte. 244. S.)
Jen. L.=Z. 1817. Nr. 28.
Pfeiffer, Dr., B. W., Rechtsfälle entſchieden nach dem Geſetzbuche Napoleons, von Frankreichs und Weſtphalens oberſten Gerichtshöfen. Hannover bei Hahn.
546. Erſte Abthl. 1810. S. 1 — 158.
547. Zweite Abthl. 1810. S. 158 — 320.
Jen. L.=Z. 1811. Nr. 49. S. 385.
547. a) Dritte Abthl. 1811.
Jen. L.=Z. v. 1813. Nr. 5. S. 34.
Schmalz, Th., kleine Schriften über Recht und Staat. Halle, Societäts=Buchhandlung.
548. Erſter Theil, 1805. 262. S. 8.
Scholz, J. der dritte, O. A. u. L. Ger.=Prok. in Wolfenbüttel, juriſt. Magazin, beſ. für die braunſchw. Lande, Wolfenbüttel bei Bindſeil.
548. a) Erſter Bd., 1 Heft 1814. 94. S. 8.
Hall. L.=Z. 1816. Nr. 51. S. 406.
548. b) Zweites Heft 1814. 86. S. 8.
Haller Lit.=Z. 1817. E. Bl. S. 694.
549. Derſelbe, juriſtiſches Magazin, Erſter Bd., 1 Heft, Wolfenbüttel bei Bindſeil. 1830.
550. Erſter Bd., 2 Heft.
551. Erſter Bd., 3 Heft.
552. Erſter Bd., 4 Heft.
553. Zweiter Bd., 1 Heft 1832. 8 gr.
Derſelbe u. Adv. Gans in Celle u. Adv. Dr. Liebe in Braunſch. Juriſtiſches Magazin, neue Folge für das bürgerl. u. Strafrecht, mit beſond. Rückſicht a. d. Bauernrecht; Braunſchw. Meyer.
553. a) Erſtes Heft 1835. 126. S. 16 gr.
553. b) Zweites Heft 1836. 124. S. 16 gr.
553. c) Drittes Heft 1836. 124. S. 16 gr.
553. d) Viertes Heft 1836, 122. S. nebſt Inhaltsverzeichniß über alle 4 Hefte. 16 gr.
Siewert, Stadt=Juſtizrath in Danzig, Materialien zur wiſſenſch. Erklär. der neueſt. allgem. preuß. Landesgeſ. Halle Renger.
554.—561. 554. Erſtes Heft 1800. 555. Zweites Heft 1800. 556. Drittes Heft 1801. 557. Viertes Heft 1801. 558. Fünftes Heft 1803. 559. Sechtes Heft 1804. 560. Siebentes Heft 1806. 561. Achtes Heft 1807.
562. Strombeck, F. K. v., Samml. v. Entſcheidungen des App.=Hofs zu Celle, und Abhandl. über entſchiedene und andere Rechtsfragen. Braunſchweig, Vieweg. 1811 — 15. gr. 8. 4 Thlr.
Themis, eine Zeitſchr. zum nähern Verſtändniß der Geſetzgebung des In= u. Auslands u. der geſammten juriſt. Literatur, in Geſellſch. mit Mehreren herausg. v. Dr. Ernſt Ed. Tanneberg.
563. Erſter Bd. 1—4 Heft. Leipz. Hartmann. 1834. 482 S. 8.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 39. Schunk Bd. 24. S. 286. Bd. 25. S. 307. Jen. L.=Z. 1834. Nr. 109. S. 391.
Zweiter Bd., 1. Heft.
563.a) Nach des Gründers Tode fortgeſetzt von Emil Kind, Rechtslehrer u. ſ. w. in Leipzig. 1835. 192. S. 8.
Kind's Summ. Bd. 3. S. 189.

Abdicatio.

Alphabetiſche Zuſammenſtellung
der in den verſchiedenen Schriften vorkommenden Abhandlungen.

* Die bei jeder Allegation zuerſt genannte Ziffer bezeichnet das Werk, in welchem die Abhandlung vorkömmt.

Abdicatio. Ueber die juriſtiſche Bedeutung des lateiniſchen Ausdrucks abdicatio. 157. Abhandlung II.

Abfindungen. Ueber die Grundſätze, wie es bei Ausmittelung der den minorennen Töchtern in Südpreußen zuſtehenden Abfindung aus den im väterlichen Nachlaſſe befindlichen Gütern, zu halten ſey? 23. Seite 26.

Abgaben, jährliche. Ueber die Rechtsvermuthung aus der drei Jahre nach einander geleiſteten Zahlung derſelben, daß die früheren dergleichen nicht mehr rückſtändig ſeyen. 66. S. 9. Wagner 1826. Not. Bl. S. 351. 185. S. 439. 131. S. 188.

Die Abgabe, die ein ehemaliger Landesherr von ſeinen Unterthanen, wenn Rauch von ihrem Heerde aufging, erhielt, iſt nicht als — auf dem Grund und Boden haftend, ſondern als eine landesherrliche, den Steuern zugehörige zu betrachten. 53. S. 210. Siehe auch Steuern.

Ablöſungen. Ueber das, in Folge des königl. Weſtphäliſchen Dekrets vom 18. Auguſt 1809 zu beobachtende Verfahren, bei Ablöſung von Dienſten, Zehnten und andern Gefällen. 452. Abhl. I.

Geſetz für das Königreich Sachſen über Ablöſungen von Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, nebſt kritiſchen Bemerkungen darüber. 93. S. 168 und 296. 563. S. 301.

Ueber das Verfahren bei Ablöſung der Zwang-Geſinde-Dienſte im Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, als Erläuterung des §. 12 des Geſetzes über dieſen Gegenſtand vom 2. März 1821. 347. S. 9. Schunk 2. Bd. S. 125.

Abrechnung. Der Abrechnungsakt bildet einen ſynallagmatiſchen Vertrag. 83. S. 313.

Die Auslieferung der Belege bildet noch nicht den Vollzug eines Abrechnungsvertrags. 83. S. 315.

Ueber die Vorlegung der Abrechnung zum vollſtändigen Beweiſe der Forderung, wenn in dem Schuldſcheine derſelben Erwähnung geſchieht. 264. S. 288.

Abrechnungs=Bücher. Kann in dem in der Preußiſchen Gerichts=Ordnung Thl. 1. Tit. 50. §. 338 beſtimmten Falle, der Mangel der Abrechnungsbücher durch andere Beweismittel erſetzt werden? 444. S. 325.

Abſchlags=Bezahlung. Ueber die Stückzahlung im Allgemeinen. 185. S. 410. Abhandlung über die Frage, auf was für eine Schuld eine bezahlte Summe angerechnet werde? 129. Nummer 28.

Ueber das Recht des Schuldners bei Zahlungen und Abſchlagszahlungen zu beſtimmen, worauf er ſie gerechnet wiſſen wolle. 175. S. 190.

Abſchlagszahlungen auf mehrere Poſten geleiſtet, ſind im Zweifel auf diejenige abzurechnen, deren Tilgung zur Zahlungszeit dem Schuldner die wichtigſte war. 265. S. 22.

Ueber Abſchlags=Bezahlungen auf eine gemeinſchaftliche Schuld, nach dem Bad. Landrechtsſatz 1256 und auf mehrere Poſten. 265. S. 11 und 382.

Abſchlagszahlungen auf Ehegemeinſchaftsſchulden, welche der Mann nach dem Tode der Frau, aus der ihm überlaſſenen gemeinſchaftl. Baarſchaft geleiſtet hat, ſind auf beiden Hälften gleich anzunehmen. 265. S. 22 und 23.

Findet ausnahmsweiſe von der Verfügung des Art. 1341 des Cod. Nap. in Handlungsſachen der Beweis einer abſchläglichen Bezahlung von geringerem Betrage als 150 Franken Statt, wenn die — dieſe Summe überſteigende Verbindlichkeit aus einer authentiſchen Acte herfließt? Bejahend entſchieden. 7. S. 189.

Wer eine Rechnung ohne Widerrede annimmt, und darauf abſchläglich Zahlungen leiſtet, begiebt ſich dadurch keineswegs ſeiner Einreden wider die Richtigkeit der einzelnen Anſätze. 216. S. 89.

Abſchlagsbezahlungen an Gläubiger im Concurſe, ſiehe Concurs.

Abſchließung eines Geſchäfts. Wer ein Geſchäft nach einem urſprünglich fremden Geſetze ſchließt, iſt darin nicht zugleich den an dem fremden Orte geltenden Gewohnheiten unterworfen. 211. S. 56.

Abſchoß. Siehe Abzug.

Abſchrift. Siehe „Copie.“

Abſonderungsrecht. Ueber das Abſonderungsrecht im Concurſe. 289. Heft 2. S. 5.

Ueber L. 1. §. 9. D. de separationibus. 74. S. 328. Wagner 1832. Not. Bl. S. 462.

Von dem außerordentlichen Abſonderungsrechte im Concurſe. 106. S. 298.

Abſonderungsrecht.

Absonderungsrecht.

Von dem Abſonderungsrechte ex jure crediti bei Concurſen. 72. S. 404. Wagner 1829. Not. Bl. S. 346. 221. Abh. 1. Schunk 15. Bd. S. 51.

Ueber die allgemeine neue Verordnung in Hannover, über das Abſonderungsrecht ex jure crediti im Concurſe. 293. Heft 2. S. 82 und 111.

Unter welchen Bedingungen kann der, welcher gegen Abreichung jährlicher Präſtationen einem Andern ſeine Güter übergeben hat, bei dem Gante des letzteren ein Abſonderungsrecht ausüben? 114. S. 176.

Das Abſonderungsrecht ex jure crediti geht dem privilegio dotis und dem Darlehen zum Hausbau vor. 288. Heft 1. S. 39. zu vergleichen mit 290. Heft 1. S. 30. und 218. S. 194.

Königl. Baieriſche Verordnung vom 22. Februar 1814 über das Quaſi-Separations-Recht im Concurſe, nach der Baieriſchen Gerichtsordnung cap. 20. §. 18. Nr. 1. 192. S. 127.

Ueber das jus separ. der hypothekariſchen Erbſchaftsgläubiger. 219. S. 179.

Ueber das Abſonderungsrecht ex jure hypothecae. 76. S. 55 und 235. 290. Heft 1. S. 30. 458. S. 305.

Ueber die königl. hannöverſche Verordnung vom 21. Nov. 1830, das bei Concurſen der Gläubiger angenommene Abſonderungsrecht aus hypothekariſchen Forderungen betreffend. 294. S. 1. Kind Bd. 1. S. 220.

Hat im Fürſtenthume Osnabrück der Pfandinhaber einer Obligation ein Abſonderungsrecht? Bejaht. 289. Heft 2. S. 74.

Ueber die Frage: ob demjenigen, welchem der zu den Gütern des Gemeinſchuldners gehörige Vermögenstheil früher rechtmäßig verpfändet war, bevor er von dem Gemeinſchuldner titulo singulari erworben worden iſt, ein Separationsrecht zuſtehe? 221. Abthl. 1. Schunk 15. Bd. S. 51. 234. S. 60. 425. Abh. 4. 218. S. 190.

Dieſelbe Frage mit der gemeinen Theorie, gegen Thibaut und Spangenberg bejaht. 519. S. 37. Wagner 1833. Not. Bl. S. 376.

Demjenigen, der ſchon ein rechtsbeſtändiges Pfandrecht an der Sache erlangt hatte, ehe ſolches in das Vermögen des Gemeinſchuldners kam, ſteht der Vorzug vor allen bei Letzterem (dem nachherigen Erwerber der Sache) erſt entſtandenen, ſelbſt privilegirten Hypotheken, namentlich auch vor der Illatenforderung der Ehefrau des neuen Eigenthümers, ja ſogar ein quasi separations-Recht zu. Ein Präjudiz des Ober-Appellations-Gerichts in Darmſtadt. 116. S. 76.

Ob dieſer Grundſatz auch auf Lehen- und Stammgüter angewendet werden könne? 115. S. 188. Note 1.

Ueber das Abſonderungsrecht im Concurſe derer, (im Fürſtenthume Osnabrück) welche von dem Gemeinſchuldner titulo pignoris aut alio titulo oneroso ein bewegliches Stück erhalten haben und beſitzen. 293. S. 102 und 114.

Dieſes Abſonderungsrecht erſtreckt ſich auch auf überlieferte Schuldſcheine. 293. S. 155.

Von dem Abſonderungs-Rechte der Handelsgläubiger eines

Kaufmanns, welcher verſchiedene Handlungen ſeparat betrieben hat. 219. S. 314.

Ueber die Anweiſung der Staatsdiener auf ihre Beſoldungen, deren Gültigkeit, und in wie ferne daraus im Concursverfahren ein Abſonderungsrecht angeſprochen werden könne? Dieſe Anweiſungen werden für ungültig erklärt und behauptet, es werde kein Abſond.-Recht begründet. 266. S. 156.

Abſtammung, eheliche, Sammlung von Rechtsfällen, über das Recht der ehelichen Abſtammung. 144. S. 224.

Abſtimmung. Ueber öffentliche Abſtimmung der Richter. Verwerfend. 533. S. 131. Schunk 11. Bd. S. 71.

Vorſchlag, die Stimmengleichheit in den Juſtiz-Collegien zu heben. 545. S. 169.

Abtretung der Güter an einen Sohn wird durch nachgeborne Kinder nicht entkräftet, ſobald der Pflichttheil derſelben dadurch nicht geſchmälert wird. 444. S. 283.

Abtritte. Ein Rechtsfall, die Anlegung heimlicher Gemächer betreffend. 526. S. 465. 527. S. 105. und 109.

Abweſende. Verſchollene. Ueber Juſtinians Verordnung über die aus Nähe und Ferne (Gegenwart und Abweſenheit) gemiſchte Zeit; nebſt einem Zweifel der Gloſſe. 254. Seite 462.

Unterſchied zwiſchen absence declarée und absence presumée. 265. Seite 91.

Ueber den Zeitpunkt der Gültigkeit eines, unter Abweſenden geſchloſſenen Vertrags. Wening behauptet, die Befugniß zu acceptiren erlöſche mit dem Ablauf der verabredeten Friſt; außerdem mit dem Ablauf der Zeit, binnen welcher der Promiſſar ſich füglich erklären konnte, innerhalb dieſes Termins ſey aber ſeine Annahme gültig, bis er die Revocation erfahren haben. 64. S. 267.

Ueber Edictalladungen an abweſende Beklagte zum Zwecke der Beantwortung der Klage im Civilprozeſſe. 239. S. 316.

Berechnung der Ladungsfriſt an einen abweſenden Ausländer bei den Rheinheſſiſchen Gerichten. 83. S. 16.

Ueber die Vertretung eines Abweſenden bei Erbſchaften. 276. Seite 237.

Deßgleichen bei einer Rechnungsprocedur. 84. S. 208.

Bei Zwangsveräußerungen. 84. S. 270.

Ein Gläubiger, welcher gegen einen Abweſenden eine Forderung eintreiben will, kann deßhalb die Anordnung eines Curators nicht verlangen. Zum Art. 112. des franz. B. G. B. 51. S. 277.

Von der deutſchrechtlichen Curatel über das Vermögen eines Abweſenden, worauf den nächſten Erben als ſolchen, ein begründeter Anſpruch zuſteht. 376. S. 236 und S. 488. Schunk 13. Bd. S. 38.

De cura absentis, ad quem pertineat, et ad quem fructus, tam ex bonis allodialibus, quam ex feudalibus, priusquam absens pro mortuo declaratus est, percepti pertineant? 112. S. 1.

Von der Bevormundung der Abweſenden in Preußen. 24. S. 77.

Welche Behörde muß ſich der Verwaltung des Vermögens abweſender unbekannter Erben unterziehen? In Preußen die Pupillen-Collegien. 447. S. 138.

Abendſtunde.

Abendstunden.

Geſchichte der Geſetzgebung über Abweſenheit nach franz. Rechte; Verwaltung des Vermögens der Abweſenden, vorläufige Vermögens, Ausfolge, Abweſenheits= und Verſchollenheits=Erklärung. 541. S. 133 — 160.

Müſſen nothwendig zu der Güter=Verwaltung eines Verſchollenen ſämmtliche gleich nahe Verwandte des Abweſenden gerufen werden? 3. S. 308.

Ueber die Vermuthung des Tods eines Verſchollenen. 115. S. 84. 183. Nr. XIII. 3. (Schunk Bd. 5. S. 10.)

Der Beweis des Tods eines im Kriege vermißten Soldaten kann nach Umſtänden auch durch die Ausſage eines einzigen Zeugen hergeſtellt werden. 49. S. 188.

Ueber die Rechts=Regel „ein Zeuge, kein Zeuge“ (L. 9. §. 1. C. de testibus. 4. 20.) und Anwendung dieſes Grundſatzes auf den Beweis des Tods eines Abweſenden. 131. S. 232.

Nach badiſchem Rechte iſt das Daſeyn eines Abweſenden ſchon dann als nicht anerkannt zu betrachten, wenn nach der letzten von ihm eingegangenen Nachricht vier Jahre verfloſſen ſind. 265. S. 91.

Anerkannte Abweſenheit an unbekannten Orten, und Verſchollenheit, nimmt das badiſche Landrecht, Satz 115 nicht für gleichbedeutend an, ſondern ſetzt die erſtere voraus, damit die letztere ausgeſprochen werden könne. 265. S. 91.

Ob die (badiſchen) Landrechtsſätze 135 und 136 blos auf Verſchollene, oder auch auf ſolche, deren Exiſtenz man nicht kennt, die aber noch nicht für verſchollen erklärt ſind, anwendbar ſeyen? 265. S. 90. und S. 388.

Ueber die Anwendung der im Reſcripte vom 10. März 1800 enthaltenen Grundſätze, wegen der Todeserklärung abweſender Perſonen in Süd=Preußen. 450. S. 153.

Ueber die Verwaltung und Vererbung des Vermögens eines Abweſenden. Vorſchläge mit ihren Gründen. 545. S. 135.

Von der Succeſſion in die Erbſchaft eines Abweſenden. 130. S. 281. 217. S. 223. 229. S. 115 und 142. 271. S. 33. (Bad. Land=R. Satz 136.)

Ueber die Zeit, nach welcher die Delation der Erbſchaft eines Verſchollenen zu beſtimmen iſt. 302. S. 203. 437. S. 9.

Es werde ex tunc und nicht ex nunc ſuccedirt. 57. S. 210. 59. S. 206. 405. S. 29.

Entgegengeſetzte Anſicht: 56. S. 4. 150. Abh. 5.

Bei der Ueberweiſung des Vermögens eines Abweſenden, an deſſen nächſte Inteſtat=Erben, kömmt der Zeitpunkt in Betracht, wo jener das 70ſte Jahr erreichte, und nicht die Zeit ſeiner öffentlichen Vorladung. 409. S. 182.

Sind die Verfügungen des franzöſiſchen Civil=Geſetzb. in Betreff der Abweſenden auf Erbſchaften anwendbar, welche vor deſſen Verkündigung eröffnet waren, und zu welchen ein Abweſender ab intestato berufen war? (Bejaht.) 282. S. 66.

Ueber die Verſchollenheits=Erklärung der aus den Feldzügen nach Spanien und Rußland nicht zurückgekehrten kurheſſ. Unterthanen, und die Vertheilung ihres Nachlaſſes. 528. S. 107 u. 109.

Rechtsfall, über die Beerbung eines Verſchollenen. 536. S. 13.

Abweſenheit.

Desgleichen, mit beſonderer Beziehung auf Satz 135. u. 136. des badiſchen Landrechts. 265. S. 82. und S. 388.

Bei der nutznießlichen Verabfolgung des Vermögens der Abweſenden, gegen Caution, an ihre nächſten Verwandten, findet (in Naſſau) ein Unterſchied zwiſchen In= und Ausländern nicht Statt. 410. S. 404.

Kann die, einem Verſchollenen während ſeiner Abweſenheit angefallene Erbſchaft durch einen Curator angetreten und für jenen erworben werden? 115. S. 84. 288. Heft 1. S. 81. 526. S. 295. 526. S. 440. (Bejaht.)

Ueber die Frage: ob der Curator eines Abweſenden, von den Creditoren deſſelben, zu deren Befriedigung aus einer dem Anweſenden angefallenen Erbſchaft genöthigt werden könne? 288. Heft 1. S. 81.

Ueber die Frage: ob ein, einem Abweſenden zugetheiltes Erbe wieder in die Maſſe zurückgegeben werden müſſe, wenn nachmals ſeine Verſchollenheitserklärung erfolgte. 265. S. 92—95.

Ueber die für einen Verſchollenen gemachte Subſtitution. 479. Abh. 18.

Haftet auf den Liegenſchaften des Pflegers eines Abweſenden für das ſeiner Verwaltung anvertraute Vermögen ein geſetzliches Pfandrecht? (Baden.) 85. S. 684.

Angabe der Art, wie man ſich nach L. 2. C. 7. 40. zu ſichern habe, daß nicht eine gegen einen Abweſenden, oder einen, der ſo gut wie abweſend iſt, zuſtändige Klage verjähre. 210. Abh. XIX. 8.

Kann der Lehensherr gegen Caution die Abtretung der Lehengüter eines verſchollenen Vaſallen, welche auf dem Heimfalle ſtehen, fordern? 219. S. 332.

Die Abweſenheit eines zur Lehensfolge gelangenden Vaſallen iſt kein Grund, ihn davon auszuſchließen, und ihn des Lehens zu priviren. 219. S. 343.

Der Allodialerbe eines verſchollenen Vaſallen kann den Genuß der Lehens=Revenüen bis zum wirklich oder präſumtiv erfolgten Tode des Vaſallen fordern. 220. Abh. 39.

In wie ferne kann der Curator eines verſchollenen Vaſallen, in deſſen Namen die Belehnung vom Lehenherrn rechtlich fordern? 219. S. 336.

Siehe auch „Todes=Erklärung.“

Abzug. Abſchoß. Abzug= und Abſchoß=Weſen. (Verſchiedene Beſtimmungen. 445. S. 261.

Erläuterung der Lehre vom Abſchoß. 480. Abh. 21.

Ueber einige ſtreitige Punkte aus der Lehre vom Abſchoß. 450. S. 160.

Ueber das Abſchoßrecht der ſchleſiſchen Fürſten und Vaſallen. 451. S. 151.

Rechts=Gutachten wegen Entrichtung des Abzuggelds von einem in Capital verwandelten Abzug, wenn die Empfängerin aus dem Gerichts=Bezirke, obgleich nicht außer Landes zieht. (Das Abzugsgeld iſt in dieſem Falle für rechtmäßig erachtet worden.) 386. S. 152.

Von dem Abfahrts= (Abzugs=) Gelde, insbeſondere von der Berechtigung der Gerichte, darüber zu erkennen. 267. S. 41.

Abzug.

Abzug. Accessio.

Ueber den Abzug von den Erbſchaften der Minderjährigen. (Preußen.) 447. Seite 183.

Aufhebung des Abſchoßrechts gegen Frankreich, in dem Königreiche Hannover. 292. Heft 2. S. 161.

Preußiſches Reſcript, den nicht mehr Statt findenden Abſchoß in allen Domainen=Aemtern innerhalb des Landes betreffend. 446. S. 232.

Ueber die Abſchoß=Freiheit der nach Amſterdam gehenden Legate, deßgleichen über die Retorſion der holländiſchen Collateral=Abgabe. 448. Seite 163.

Preußiſches Circular=Reſcript über die Frage: in wie ferne ein Erbe, welcher unter der Gerichtsbarkeit des Erblaſſers ſeinen Wohnſitz aufſchlägt, bei nachheriger Veränderung deſſelben von dem ererbten Vermögen Abſchoß zu entrichten verpflichtet ſey. 448. Seite 166.

In wie ferne ein unter der Gerichtsbarkeit des Erblaſſers ſtehender minderjähriger Erbe Abſchoß zahlen müſſe, wenn derſelbe nach erlangter Großjährigkeit das ererbte Vermögen der Gerichtsbarkeit des Erblaſſers entzieht. 448. Seite 166.

Iſt ein nicht unterthäniges Individuum, wenn es unterthäniges Erbe und Vermögen aus einer Domanial=Gerichtsbarkeit erhält, davon dem Gutsherrn Abfahrts=Geld zu entrichten ſchuldig? 443. Seite 227.

Das Recht, den rückſtändigen Abſchoß einzufordern, geht in dreißig Jahren verloren. 362. S. 1.

Prüfung des inneren Nachſteuer= oder Abſchoß=Rechts. 319. Abh. II.

Accessio. Ueber den römiſchen Begriff von accessio. 128. Seite 65.

Die Lehre von der Acceſſion in dem Pfandrechte. 187. S. 19.

Ueber die Entſchädigungspflicht bei der durch Naturkräfte bewirkten Acceſſion. (Es wird behauptet, in den Fällen einer natürlichen Acceſſion trete keine Entſchädigungspflicht auf Seite des Gewinnenden ein.) 212. Seite 246. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 383. Schunk 12. Bd. S. 49.)

Acciſe. Ein Rechtsfall über ein — auf Veranlaſſung einer ausländiſchen Acciſe=Caſſe, zur Verhütung eines Acciſe=Unterſchleifs begangenes — unerlaubtes, nächtliches Aufpaſſen und Auflauern auf öffentlicher Landſtraße und dadurch zugefügten Schaden und nachher geſchworenen Würderungs=Eid. 363. Seite 153.

Eine Ausführung, worin behauptet wird, wenn ein Kauf=Contract rückgängig werde, ſo ſey der Fiskus ſchuldig, die erhaltene Acciſe wieder zurückzugeben. 353. nro. VIII.

Von den Acciſe=Gerichten im Fürſtenthume Lüneburg. 215. Seite 51.

Acker. Ueber den Begriff von ager desertus. 289. Heft. 1. S. 6.

Ackersmann. Was iſt im Artikel 1326 des bürgerlichen Geſetzbuchs unter dem Ausdrucke: „Ackersmann“ (Laboureur) zu verſtehen? 34. Seite 69.

Acte bezeichnet keine Handlung, ſondern eine Verſchreibung, iſt alſo durch „Geſchäft“ in dem badiſchen Landrechte, Satz 1273, unrichtig überſetzt. 265. Seite 20 und 382.

Acten. Ueber die zweckmäßigſte Behandlung und Einrichtung der Acten. 291. Heft 2. Seite 177. 535. nro. 14.

Ueber die Verpflichtung des Staats, alte Gerichtsacten aufzubewahren, und deſſen Befugniß, die nicht mehr brauchbar und erheblich ſcheinenden zu vernichten. 526. S. 269. 528. S. 71.

Acten=Einſicht. Ueber die — 527. Seite 246.

Acten=Verſendung. Ueber Acten=Verſchickung und deren Surrogat. 545. S. 162.

Nach der Verfaſſung des Sachſen=Lauenburg'ſchen Hofgerichts können die Acten, ohne Angabe eines beſonderen Grundes, auch wider den Willen der Parthie, an eine auswärtige Juriſten=Facultät zum Spruche geſandt werden. 405. S. 2.

Die im §. 399 des L. G. G. E. V. angeordnete Acten=Verſendung, in Sachen, bei denen serenissimi beſonderes Intereſſe eintritt, findet bei dem Ober=Appellations=Gerichte in Parchim nicht Statt. 350. Seite 33.

Ueber die Purification des Nachtheils der Präcluſion der Einreden gegen Academien bei Actenverſendungen. 297. S. 91.

Ueber die Koſten der Acten=Verſchickung in Roſtock'ſchen Sachen. 297. S. 127.

Ueber das Rechtsmittel der Acten=Verſendung bei der Juſtiz=Kanzlei zu Haſelüne. 292. S. 113.

Deßgleichen in der Reviſionsinſtanz im Fürſtenthum Bentheim. 289. Heft 1. S. 179.

Ueber die Verſchickung der Acten bei den gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichten. (Deutſche Bundesakte Art. 12.) 131. S. 67.

Badiſche Beſtimmungen wegen Verſendung von Gerichts=Acten ins Ausland. 269. S. 317.

Actien. Ein Gutachten über Actien=Geſellſchaften. 176. Seite 177. (Rec. Wagner. 1831. Not. Bl. S. 427. Kind 1. Bd. S. 502.)]

Ueber einen Actienhandel, Geſellſchaftsvertrag oder After=Verpachtung bei der Spielbank zu Baden. (Der Pächter überließ gewiſſe Procente des Ertrags anderen, unter der Verbindlichkeit, eine gewiſſe Summe zum jährlichen Bank=Einſatz beizutragen, und dieß wurde für einen Geſellſchafts=Vertrag gehalten.) 265. Seite 157, 164 und 390.

Actien ſind nicht als ipso jure vererblich zu betrachten. 265. Seite 178. 179.

Actio. Ueber das Weſen der actio, ihre Stellung im Syſteme des Privatrechts, und über den Gegenſatz der in rem und in personam, vom jüngeren Haſſe. 397. S. 1 und 154. (Kinds Sum. 2. Bd. S. 330.)

Ueber actiones in rem und in personam.

68. Seite 252 und 386. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 465. ff.)
69. Seite 142.
167. Seite 213. (Feuerbach gegen Thibaut.)
433. nro. 2.

Ueber actiones mixtae; und eine Ausführung, daß es keine aus dinglichen und perſönlichen vermiſchte Klagen gebe. 210. nro. II.

Von dem Unterſchiede zwiſchen actiones und interdicta. 437. nro. 17.

Actio.

Actio ad exhibendum.

Von dem Uebergange der perſönlichen Klagen auf die Erben des Verpflichteten. 171. Abh. 1.

Beitrag zu der Lehre von den actiones arbitrariae. 395. Seite 311. (Kind 2. Bd. S. 315.)

Actio ad exhibendum. Findet ſie in Beziehung auf ein Erbſchafts-Inventar, als vorbereitendes Mittel für eine Erbſchaftsklage, und in dieſer Beziehung beſonders nach den Würtemb. Prozeß-Grundſätzen namentlich auch eine Eides-Auflage Statt? 115. Seite 223.

Actio aestimatoria. Kann die äſtimatoriſche Injurienklage nach dem Würtembergſchen Rechte mit der öffentlichen Strafe cumulativ concurriren? (Die verneinende Anſicht wird ausgeführt.) 114. S. 390.

Ueber den Gebrauch der äſtimatoriſchen Klage unter Kaufleuten. 105. Seite 123.

Im Herzogthum Braunſchweig kann in Injurienſachen unter Bauersleuten nicht appellirt werden, wenn gleich äſtimatoriſch geklagt worden iſt. 105. Seite 148.

Theoretiſch praktiſche Bemerkungen über den Grund, das Object und die Gränze der bei den Injurien vorkommenden äſtimatoriſchen Klage, der Schmerzengeldsforderung und der Klage aus dem Aquiliſchen Geſetze. 63. Seite 143.

Actio aquae pluviae arcendae. Ueber die Erforderniſſe derſelben. 520. Seite 325. (Kind 1. Bd. S. 409.)

Ueber L. 14. pr. D. de aquae et aquae pluviae arcendae. 489. Seite 53.

Actio Calvisiana. Giebt es eine actio Calvisiana et Faviana utilis? 425. nro. 22.

Actio communi dividundo. Ueber die Anwendbarkeit derſelben auf ſtaatsrechtliche Verhältniſſe. 388. Seite 70.

Ihre Verjährbarkeit. 59. Seite 152.

Siehe auch eine Abhandl. hiernach bei actio fam. herc.

Actio de pauperie. Ueber die actio de pauperie und den durch zahme Thiere verurſachten Schaden. 129. Miscelle 21. 219. S. 253. 519. S. 261.

Ueber den durch ein Thier secund. nat. verurſachten Schaden. 460. S. 185.

Actio de recepto. Von der Ausdehnung der Verbindlichkeit ex recepto, auf die Unternehmer oder Adminiſtratoren der Packhäuſer und Waaren-Niederlagen. 218. S. 213.

Von der Verbindlichkeit eines Gaſtwirths, bei welchem Fremde für eine beſtimmte Summe einlogirt ſind, für deren Effekten zu haften. 217. S. 214.

Abweiſung jeder Ausnahme von der Regel, daß mehrere Schiffer oder Gaſtwirthe, welche zuſammen daſſelbe Geſchäft betreiben, nach Verhältniß des Antheils am Schiffe oder an der Wirthſchaft haften, wenn ihre Leute Sachen der Paſſagiere oder Reiſenden beſchädigt haben. Mehreres über L. 7. §. 5 und 6. D. naut. (4. 9.) 129. Miscelle 20.

Ob ſie auch gegen Diejenigen Statt finde, welche, ohne die Gaſtwirthſchaft als Gewerbe zu treiben, zur Meßzeit Fremde

exhibendum.

beherbergen? (Von der Appellations=Commiſſion in Braunſchweig verneint.) 545. S. 186.

Ueber den Erſatz des, einem Gaſte in dem Wirthshauſe betroffenen Schadens, und über den Beweis der dem Wirthe dabei zur Laſt fallenden Fahrläßigkeit. 364. S. 90.

Actio doli. Ueber das Weſen und den heutigen Gebrauch der actio und exceptio doli. 74. S. 408.

Deren Wirkung in Hinſicht auf den dritten Beſitzer. 388. Seite 154.

Actio ex testamento. Ulpians Anſicht von dem Entſtehungs=Grunde der actio ex testamento. 255. S. 351. Kind 1. Bd. S. 261.

Contra maritum superstitem testatricis instituta, per exceptionem ex pactis dotalibus simplicibus sumtam eliditur, nec prodest actori, replica fractae a reo fidei conjugatis. 374. Decis. 177.

Actio familiae herciscundae. Deren Verjährbarkeit, und wann der Lauf der Verjährung beginne. 59. Seite 152.

Die act. fam. herc. und communi dividundo unterliegen gemäß der L. 1. §. 1. Cod. de annali except. gleich den rein perſönlichen Klagen der 30jährigen Präſcription und nur aus der Natur des Rechtsverhältniſſes, aus welchem ſie entſpringen, iſt die eigenthümliche Bewandtniß herzuleiten, daß der Lauf der Verjährung erſt mit dem Zeitpunkte beginnt, mit welchem der eine Mit=Erbe, oder Mit=Eigenthümer, ſich ein ausſchließliches Recht auf das gemeinſchaftliche Object angemaßt und der andere aufgehört hat, zu der Ausübung der, beiden gemeinſchaftlichen Rechte zu concurriren. 59. S. 152.

Actio finium regundorum. Praktiſche Bemerkungen über dieſelbe. 526. S. 117.

Andeutung über Gränzberichtigung bei Privat=Grundſtücken. 473. S. 55.

Wenn ſie zu dem Zwecke angeſtellt wird, daß dem Kläger das Eigenthum eines beſtimmten Theils des, ſich im ruhigen Beſitze des Beklagten befindenden Grundſtücks zuerkannt werde, ſo iſt die Klage in rechtlicher Beziehung wie eine petitoriſche (rei vind.) zu behandeln. 61. S. 191.

Iſt ſelbſt nach römiſchem Rechte die L. 23. D. finium reg. als anwendbares Geſetz zu betrachten? (Es wird behauptet, ſie ſey ſchon bei den Römern für unanwendbar erachtet worden.) 325. Abh. 23.

Actio in factum. Von der Paulianiſchen und den mit derſelben verwandten Klagen. Deren Begriff, Beweis, nähere Beſtimmungen, ihre Anwendbarkeit auf die dos, donatis propter nuptias, auf das heutige Erb=Recht, auf den Gläubiger der ſich vom Schuldner bezahlen ließ, auf Verpfändung, beſondere Vorrechte der Staatskaſſen, der Gemeinden u. ſ. w. 389. S. 100.

Actio institutoria. Beitrag zur Beſtimmung der Gränzen derſelben. 473. Seite 41.

Actio judicati. Nähere Beſtimmungen, die Klage ex judicato betreffend. Zum Thl. 1. Tit. 28. §. 14 der allg. preuß. Ger. Ordn. 25. S. 56.

Ueber die Computation der fünfjährigen Friſt, nach deren

Actio judicati.

Actio negatoria.

Ablauf nicht mehr der executiviſche, ſondern nur der gewöhnliche Proceß bei Klagen ex judicato Statt findet. Zur Erläuterung von Thl. 1. Tit. 28. §. 14. der preußiſchen Gerichts=Ordnung. 444. Seite 310.

Ueber Verjährung derſelben. 68. Seite 374. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 465.)

Dieſe Klage verjährt, wenn ſie nicht binnen 30. Jahren erhoben wird. 219. Seite 350.

Actio negatoria. Eine Abhandlung über dieſelbe v. Puchta. 392. S. 165. (Schunk 6. Bd. S. 38.)

Ueber die Beweislaſt bei der Negatorienklage.

427.	S. 149.	
246.	S. 3.	
221.	Abh. 2.	(Schunk 15. Bd. S. 54.)
209.	„ 16.	
534.	„ 9.	
288.	Heft 2. S. 9.	(Es treffe den Beklagten, auch wenn er im Beſitze ſey, die Beweislaſt.)
366.	S. 373.	(Dieſelbe Anſicht.)
47.	S. 26.	(Zum Nachtheil des Beklagten entſchieden.)
51.	S. 167.	
436.	Abh. 1.	(Der Eigenthümer müſſe die Freiheit ſeines Eigenthums erweiſen, wenn der Beklagte im Beſitze der Servitut ſey.)
271.	S. 38.	(Nach dem neuen badiſchen L. R. insbeſondere deſſen Satz 691.)
438.	S. 73.	(Der mit der negatoria auftretende Eigenthümer der dienenden Sache habe gegen den beklagten Beſitzer der Servitut den Beweis der Freiheit des Eigenthums zu führen.)

Wer hat bei Anſtellung einer Negatorienklage, insbeſondere dann den Beweis zu führen, wenn von einer servitute discontinua die Rede iſt, u. Beklagter ſich im Beſitze derſelben befindet? B. G. B. Art 691. 2232. Churtrier. L. R. Tit. 22. §. 14. (Der Beklagte.) 31. S. 136.

Ob der Beſitzer eines Laſtguts in der Ober=u. Nieder=Lauſitz wider den Gutsherrn wegen einer behaupteten Servitut eine Negatorienklage anſtellen könne? (Es werden die Gründe für die verneinende u. bejahende Meinung vorgetragen u. der letzteren der Vorzug gegeben.) 480. Abh. 14.

Ueber die actio negat. in beſonderer Beziehung auf die servitus altius non tollendi. 209. Abh. 16.

Actio negat., et cui servitus constituta est interdum concedenda. 479. Abh. 14.

Qui partem libertatis sui fundi remittit, partem negat, negatoriae actionis fines non egreditur. 103. S. 74.

Ob die Negatorien=Klage mit der provocatio ex lege diffamari electiv concurrire? 293. Heft 1. S. 3.

Dieſelbe Frage bejaht. 204. Abh. 7.

Zur Anſtellung der Negatorien=Klage bedarf es keines ſtringenten Beweiſes des Eigenthumes, ſondern nur eines juris potioris. 405. Abh. 77.

Actio negatoria utilis. Von dem Beweiſe derſelben. 545. S. 206.

Actio non numeratae pecuniae. S. unter exceptio non num. pec.

Actio Pauliana. 317. Abh. 1.

Von der Paulianiſchen, und den mit derſelben verwandten Klagen; deren Begriff, Beweis, nähere Beſtimmungen, ihre Anwendbarkeit auf die dos, donatio propter nuptias, auf das heutige Erb-Recht, auf den Gläubiger, der ſich vom Schuldner bezahlen ließ, auf Verpfändung, beſondere Vorrechte der Staatskaſſen, der Gemeinden u. ſ. w. 389. S. 100.

Ueber die Bedingungen der Zuläßigkeit der act. P. insbeſondere wenn durch dieſelbe vom Cridar geleiſtete Bezahlungen oder hinterdrein beſtellte Hypotheken angefochten werden ſollen. 222. Seite 454.

Zur Begründung dieſer Klage iſt der dolus debitoris nicht allein hinreichend. 219. Seite 259.

Ueber die Zuläßigkeit derſelben bei Zahlungen, Pfandbeſtellungen, Hingabe an Zahlungs Statt. 78. S. 125. u. 251. (Kind Summ. 2. Bd. S. 74. u. 188.)

Bemerkungen über die donatio omnium bonorum im Verhältniſſe zu den Gläubigern des Schenkers und die actio Pauliana. 527. Seite 286. u. 290.

Die actio P. findet zwar, der Regel nach, gegen alle von dem Gemeinſchuldner gratificirte Gläubiger Statt. Dieſe Gratification iſt von der Zeit der Inſolvenz an, zu rechnen. Allein die Kunde dieſer Unzahlfähigkeit iſt bei dem Gläubiger nicht vorauszuſetzen, vielmehr hat jeder derſelben das Recht, für ſeine Zahlung zu vigiliren. 405. Nro. 86.

Befinden ſich eigene Wechſel, welche erſt nach der Fallimentsepoche fällig waren, quittirt im Beſitze des Falliten, ſo entſpringt daraus die Vermuthung einer in fraudem creditorum geſchehenen anticipirten Zahlung. Art. 1167. 1353. B. G. B. 47. S. 134.

Locus non est quod solutiones, quae concursu per transactionem semel averso, a debitore sunt praestitae, licet hic post aliquod temporis spatium bonis cedere fuerit coactus. 372. Abh. 49.

Boni censitici possessor illud sub praetextu census immodici domino invito refutare non potest. 372. Abh. 50.

Actio Publiciana. Rechtsfall hierüber. 121. S. 254. (Kind 1. Bd. S. 449.)

Auch nach heutiger Geſetzgebung ſind die Grundſätze der actio Publiciana anwendbar, wornach bei einer auf Abtretung von Immobilien gerichteten Klage es genügt, daß der Beſitz des Bekl. nicht eben ſo gut iſt, als der des Klägers geweſen. 43. Seite 218.

Actio quod jussu. In wie ferne ſie heut zu Tage noch Anwendung finde? 375. S. 139.

Ueber die actio q. j. Es werden die Fragen erörtert, wie ſich die actio institoria und exercitoria zur actio q. j. verhalten, und in wie ferne die Letztere noch gegenwärtig nützlich u. nothwendig ſey? 74. Seite 174.

Ueber die quod jussu actio in solidum, und ihre wahrſcheinliche Anwendung bei den Römern für den Fall, wenn der Sohn

Actio quod jussu

actio redhibitoria.

oder Sclave auf Befehl des Vaters oder des Herrn einem Dritten einen Schaden zugefügt hatte. Beiläufig wird gehandelt von noxae deditio u. imperium. 129. Miszelle 21.

Actio redhibitoria. Siehe auch Aediden=Edict.

Verhältniß der actio redhib. zur Contracts=Klage. 115. S. 301.

Findet die Rücknahmskiage auch bei ſolchen Fehlern einer Sache Statt, welche dieſelbe zwar nicht an und für ſich, aber doch zu dem beſtimmten Gebrauche unbrauchbar machen? (Bejaht.) 388. S. 30.

Beweis, daß die actio redh. ſowohl Statt finde, wegen Mängeln, welche die Brauchbarkeit der Sache völlig aufheben, als auch wegen ſolcher, die nur ihren Werth verringern. 167. S. 49.

Ueber den Einfluß eines, nach Ballen, Fäſſern, Kiſten u. dergl. geſchloſſenen Waarenhandels auf die actio redhib. 528. S. 241.

Geht durch den Gebrauch der verkauften Sache, oder durch deren anderweitige Veräußerung das Recht des Käufers wegen heimlicher Fehler die Sache zurückzugeben, oder auf Minderung des Kaufſchillings anzutragen, verloren? (Verneint, obgleich das ſächſ. Appellations=Gericht dieſelbe neuerer Zeit mehrmals bejaht habe.) 325. Abh. 7.

Begründet die ſ. g. Franzoſen=Krankheit des Rindviehs dieſe Klage? (Nach älteren preuß. und andern Landes=Ordnungen nein, nach dem neueſten preuß. Rechte ja.) 332. S. 60.

Actio regress: und
Actio subsidiaria. Verſuch einer Theorie der Regreß=Klagen. 87. S. 207.

Kann die Regreßklage gegen eine obrigkeitliche Behörde, auch gegen die Erben dieſer Magiſtrats=Perſonen angeſtellt werden? 269. S. 259.

Verwaltungs=Beamte müſſen wegen Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe und dadurch verurſachten Schäden dem Verletzten vor den Juſtiz=Behörden zu Recht ſtehen, ohne daß es dazu einer Autoriſation von Seiten einer höhern Behörde bedarf. Bei Beurtheilung der der Regreßklage gegen einen Verwaltungs=Beamten zum Grunde liegenden Thatſachen ſind die Gerichte durch eine im adminiſtrativen Wege vorausgegangene Entſcheidung über dieſe Thatſachen überall nicht gebunden. 59. S. 71.

Von der Subſidiar=Klage gegen die Obrigkeit. 479. Abh. 9.

Von der actione subsidiaria de magistratibus conveniendis, oder tutela utilis. 219. S. 307.

Ueber die ſubſidiariſche Defecten=Klage, gegen Aufſeher kirchlicher Adminiſtrationen. 211. S. 32.

Erörterungen der Grundſätze von der actio contra judicem qui litem suam fecit, insbeſondere der Fragen: 1) iſt der Richter blos für dolus, oder iſt er auch für irgend eine culpa, negligentia etc. in judicando verantwortlich? 2) iſt ſeine regreſſoriſche Verbindlichkeit eine blos ſubſidiäre? 522. S. 1.

Ein Präjudiz des O. Appell. Ger. zu Wiesbaden, wornach die Frage ad 1. bejahet wird. 410. S. 39. u. 87.

Von der actione subsidiaria in factum, de damno culpa dato,

welche wider einen Richter oder Beamten, wegen Confirmation eines Contracts, einer Verpfändung oder Verbürgung von demjenigen angeſtellt wird, der dabei in der Folge ſeine Sicherheit nicht findet. 215. S. 235.

Von der ſubſidiariſchen Klage gegen obrigkeitliche Perſonen, welche durch Nachläßigkeit bei der Cognition über Unterpfänder den Pfandgläubigern Schaden zugefügt haben, im Allgemeinen, u. insbeſondere darüber, ob gedachte Klage auch gegen die Erben Statt finde? 302. S. 58.

Ob bei Collegien (welche wegen Verſehen Schadenserſatz leiſten ſollen) die Einzelnen das benef. divisionis anſprechen können. (Dieſer Fall kommt häufig bei Ausfertigung von Schuldverſchreibungen vor.) Bejaht, ſo weit die Einzelnen solvendo ſind. 410. S. 87. u. 92.

Actio suppletoria verjährt in 30 Jahren. 360. S. 16.

Actio syndicatus. Ueber die Anwendbarkeit der Syndicats-Klage wider Erkenntniſſe der Untergerichte. 290. Heft 2. S. 11. (Schunk 15. Bd. S. 96.)

Erforderniſſe zu deren Begründung. Ob dieſe oder überhaupt eine Klage ex delicto vel quasi gegen die Erben gerichtet werden könne? Zugleich von der ſ. g. denunciatio evangelica. 264. S. 49.

Ueber den Erſatz eines von einem ganzen Beamten Collegium oder einzelnen Mitgliedern u. Subalternen deſſelben, durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlaſſen in Amtsſachen verurſachten Schadens. 325. Abh. 3. (Jen. Lit. Z. 1831. Nr. 123. S. 21.)

Actio tutelae utilis. Ueber die Frage, ob nach dem neuen Badiſchen Landrechte die actio tutelae utilis adversus magistratum noch Statt finde, u. was zu ihrer Begründung erfordert werde? 269. S. 250.

Ueber die actio tutelae utilis des Vormunds, welcher für ſeinen Mit-Vormund an den vormaligen Pupillen ohne vorgängige Ceſſion Zahlung geleiſtet hat, mit Beziehung auf einen beigefügten Rechtsfall. 69. S. 109. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 467.)

Actio versionis in rem. Beiträge zur Lehre von derſelben. 523. S. 137.

Um dieſelbe zu begründen, muß der Kläger die Abſicht gehabt haben, ein Geſchäft zum Nutzen des Beklagten zu vollführen. 350. Abh. 9. Deren Erforderniſſe. Ebendaſ. Abh. 8.

Deren Beweis. (Ein zufälliger oder mittelbar bezogener Nutzen reiche zur Begründung der Klage nicht hin.) 264. S. 285.

Ueber das Pfand-Recht wegen in rem versio. 516. S. 340.

Ueber das Privilegium wegen versio in rem. 355. Abh. 11. Auslegung der Worte des Bad. L. R. Satzes 1,239. „Das Beſte der Gläubiger befördert haben" u. Beurtheilung der Brauerſchen Erklärung dieſes Ausdrucks in den Erläuterungen Th. III. S. 175. 268. S. 307. u. 350.

In wie fern iſt die Theorie derſelben durch L. 7. §. 1. C. 4. 26. umgeſtaltet worden; ein Anhang zu Kind quaest. Tom. 3. Cap. 21. 318. S. 129.

Beitrag zur Lehre von der Verſions-Klage namentlich in

actio versionis in rem

actio vi bon. rapt.

Beziehung auf das Verhältniß der Agnaten gegen einen Gläubiger mit deſſen Gelde, ohne erneuerten Conſens, eine vormals conſentirte mit der Verpfändung von Lehen- u. Stammgütern verbundene Schuld getilgt worden iſt. 115. S. 131.

Actio vi bonorum raptorum. Ueber Cicero pro Tullio, u. die actio vi bon. rapt. 491. S. 123.

Actuar. Einige Bemerkungen über das eigenhändige Regiſtriren oder Protokollführen der Richter, und über das Amt eines Actuars. 65. S. 131.

Siehe auch eine Abhandlung unter dem Artikel „Protokoll."

Actus legitimus. Erklärung von L. 77. u. 123. D. de R. J. 154. S. 220.

Bemerkungen über die Rechts-Regel: locus regit actum. Beurtheilung dieſer Regel nach dem allgemeinen Staats- und Völker-Rechte, nach dem römiſchen Rechte, nach canoniſchem Rechte, und dem Gewohnheitsrechte, nebſt einem kurzen Beitrage zur Geſchichte dieſer Rechts-Regel. 457. S. 95.

Actus. Unterſcheidet ſich das römiſche via, actus, iter, dem Sprachgebrauche nach wirklich von dem deutſchen Fahr- und Fuhrweg, Viehtreiberei, Fußweg? 66. Seite 244. Wagner 1826. Not. Bl. S. 356.

Ueber die heutige Anwendbarkeit der römiſchen Grundſätze von iter, actus und via. 436. Abh. III.

Bedeutung von iter, actus, via. 316. Abh. 1. S. auch servitus actus.

Adcitatio. Beiträge zu der Lehre von der Adcitation. 65. S. 31. (Rec. bei Wagner 1826. Not. Bl. S. 303.)

Ueber die Verwandtſchaft der adcitatio, der litis denunciatio und der nominatio auctoris, mit den Interventionen, nebſt einigen Bemerkungen über Begriff und Wirkung derſelben. 66. S. 175. (Rec. Wagner 1826. Not. Bl. S. 355.)

Adel Ueber die Idee der Allgemeinheit und Urſprünglichkeit des Adels bei den Germanen. (Der Verfaſſer Schildener erklärt ſich gegen dieſe Idee.) 420. Beil. 1.

Bemerkungen über den Brief-Adel in Deutſchland. 406. S. 478.

Ueber die Rechte des deutſchen Adels, in vorzüglicher Rückſicht auf die Eintheilung derſelben in perſönliche und dingliche. 379. Abh. II.

Observata diplomatico historica de differentia nobilium medii et hodierni aevi. 328. Seite 131.

Was iſt in der deutſchen Bundes-Acte unter Deutſchland u. hohem Adel zu verſtehen? 314. S. 212. (Schunk 16. Bd. S. 67.)

Bemerkungen über das jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum, zur Aufklärung der alten polniſchen Erbfolge des Adels. 310. Seite 1.

Luctus subditorum in recessu provinciali de anno 1731. nobilibus concessus ultra casum mortis vel conjugis vel liberorum patroni aut domini jurisdictionalis adhuc viventis non est extendendus. 372. Abh. 40.

Iſt jeder Adel, deſſen Vorrechte im 6ten badiſchen Conſtitutions-Edicte feſtgeſtellt ſind, zu der Ausnahme, welche der

Zuſatz a) zum Land = Rechte Satz 1393. hinſichtlich des Adels macht, nemlich: daß in Ermangelung von Ehe = Verträgen, die Nichtgemeinſchaft bei ſeiner Ehe als Regel anzunehmen ſey, berechtigt, oder nur derjenige Adel, welcher im Badiſchen Stamm = oder Lehengüter beſitzt? 268. Seite 233.

Ueber die Curatel des weiblichen Geſchlechts vom hohen Adel. 64. Seite 206.

Bemerkungen über die Stammgüter des niederen Adels. 369. Abh. I.

Ueber den Vorzug des alten und recipirten Adels vor dem nicht recipirten, in Rückſicht auf die Wahlfähigkeit zum Amts- deputirten in Mecklenburg. 18. Nro. 5.

Von der Competenz der Adelichen im Concurſe. 302. S. 386.

Wie iſt es bei Ausmittelung der den minderjährigen Töchtern in Südpreußen zuſtehenden Abfindung aus den im väterlichen Nachlaße befindlichen Gütern zu halten? 445. Seite 382.

De filiarum nobilium renunciationibus, et de necessitate consensus maritalis ad earum validitatem. 111.

Die Verheirathung eines Edelmanns mit einer Bäuerin iſt ſtandeswidrig, wenn ſie auch im rechtlichen Sinne keine Mißheirath iſt. 124. Seite 21.

Verliert eine adeliche Frauensperſon durch ihre eheliche Verbindung mit einem Nichtadelichen die adelichen Standes-Vorzüge? (Bejaht.) 500. Seite 303.

In den reichsſtändiſchen Häuſern ſind morganatiſche Ehen erlaubt. 385. S. 548.

Die prieſterliche Trauung hat öffentlich in der Kirche zu geſchehen, und es ſteht keinem bürgerlichen, ſondern nur adelichen Beſitzern adelicher Güter zu, eine Haustrauung vornehmen zu laſſen. 112. S. 31.

Reſcript des preußiſchen Juſtiz = Departements an das Kammergericht, nach welchem die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts wegen der ungleichen Ehen der Adelichen nicht unter der in dem Publications = Patente verordneten Suſpenſion begriffen ſind. Zum Thl. 2. Tit. 1. §. 30. u. ff. 445. Seite 284.

Preußiſches Reſcript, in wie ferne bei Verkäufen adelicher Güter dem Verkäufer geſtattet werden könne, unterthänige, zu dem verkauften Gute gehörige Individuen ſich zu reſerviren, und mit fort zu nehmen. 448. Seite 173.

Circular Reſcript, die Zerſtückelung der adelichen Güter in Südpreußen betreffend. 448. S. 184.

Das Verfahren bei Subhaſtation der, weniger als 2000. Thaler an Werth betragenden adelichen Grundſtücke. (Preußen.) 445. Seite 380.

Ueber den Vorzug des Mecklenburg'ſchen Adels beim fiscaliſchen Prozeſſe. 18. 2. Abſchnitt Nr. 1.

Ueber die Succeſſions = Ordnung bei Erbfällen der in Weſtpreußen angeſtellten adelichen Militär = und Civil = Officianten. 25. S. 329.

Nähere Beſtimmungen, die Sequeſtration eines adelichen Guts, und die während derſelben auszuübenden Ehren = Rechte betr. zum Thl. 2. Tit. 17. §. 27. des preuß. L. R. 24. S. 68.

Stiel

adhäsio

Adhaesio. Wenn gegen ein, mehrere Punkte umfaſſendes Urtheil appellirt wird, darf der Appellat im Wege der acceſſoriſchen Adhäſion keine von jenen verſchiedenen Punkte vorbringen. (Entſcheidung des O. Apell. Ger. in Wiesbaden.) 410. S. 3.

Ueber die Förmlichkeiten der Adhäſion. (Bei dem Oberappell. Gerichte zu Caſſel.) 373. S. 36.

Iſt die Summe der Adhäſion der Ordinations-Summe beizuſchlagen? (Verneint, von dem Oberhof-Gerichte in Mannheim.) 266. S. 138.

Ueber den Grund der Rechtskraft der Urtheile mit Anwendung auf Adhäſion der Appellation. 101. S. 255.

Zwei weitere Abhandlungen über Adhäſion bei der Appellation: 115. Seite 428. 259. Seite 150.

Adjudicatio. Ueber die Adjudication, ein Beitrag zur Geſetzgebung. 85. Seite 193. 537. Seite 329.

20. Abh. 10. 11. u. 12. (Mecklenburg.)

Kann gerichtliche Zuerkennung einer Sache nur dann, wenn ſie überhaupt keinen Käufer, oder wenn ſie nur keinen annehmlichen Käufer findet, Statt finden? 388. S. 158.

Die Entſagung der ordnungsmäßigen Acte und Friſten bei Ertheilung eines Adjudicats von Seite des Schuldners beſchränkt die Wirkungen deſſelben, rückſichtlich der übrigen ungehörten Gläubiger. (Entſch. d. O. Appell. Ger. in Parchim.) 350. Nr. 41.

Ueber die rechtlichen Wirkungen der Adjudicate im Mecklenburg'ſchen. 18. 3. Abſchnitt. Nr. 3. 19. 3. Abtheilung A.

Verfahren bei Adjudicationen in Baden. 268. S. 373.

Adminiſtration. Ein Aufſatz über die Adminiſtrativ-Juſtiz von Puchta. 383. Abh. 7.

Adminiſtrativ-Juſtiz, mit beſonderer Hinſicht auf Frankreich und Baden, ſammt einer Beurtheilung des Werks: Bavoux, des conflits, ou empiètement de l'autorité administrative sur le pouvoir judiciaire, von Freiherrn v. Weiler. 85. S. 342.

Adminiſtrativ-Juſtiz überhaupt, und in Würtemberg insbeſondere. 526. S. 57.

Ueber die Adminiſtrativ-Juſtiz in Frankreich. 143. S. 233.

Ueber das rechtliche Verhältniß der Juſtiz zur Adminiſtration, zum Zwecke einer genauen Sonderung des amtlichen Wirkungskreiſes der Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Weſentlicher Unterſchied zwiſchen Juſtiz und Verwaltung. — Juſtiz- und Regierungs-Sachen — Adminiſtrativ-Juſtiz. — Unabhängigkeit des Richteramts. — Gerichts-Competenz in Beziehung auf Geſetzgebung. — Verwaltungs-Handlungen als Juſtiz-Sachen. — Vollſtreckungs-Befugniß der Adminiſtrativ-Behörden. — Gemiſchte Fälle. — Rechtsweg in Forſtſachen; — in kirchlichen Verhältniſſen und in Gemeinde-Angelegenheiten. — Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungs-Behörden in Beziehung auf Strafſachen. — Nachweiſung der praktiſchen Anwendbarkeit in den deutſchen Bundes-Staaten. — 377. Seite 182—436.

Ueber die Trennung der Juſtiz von der Polizei und Adminiſtration. 28. Seite 105. und 240.

Vorſchläge hierüber 86. S. 51.

Deßgl. vorzüglich unter Beziehung auf das bairiſche Inſtitut der Land-Gerichte. 532. Abhandlung 11. (4.)

Ueber die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung in Churheſſen. 527. S. 339.

Ueber die Colliſion der adminiſtrativen und der rechtſprechenden Gewalt. 334. Heft 2. Nr. 3.

Ueber die Handhabung der Adminiſtrativ-Verfügungen durch die gerichtlichen Behörden. 84. Seite 114.

Ueber das Verhältniß der regiminellen Gewalt zur Juſtizpflege in Mecklenburg. 21. Abth. 1. Nr. 1.

Institutes du droit administrative français par Gerando. (Anzeige.) 146. Seite 472.

Adoption. Die allgemeinen Grundſätze bei der Adoption. 129. Abh. XV. (Schunk 22. Bd. S. 42.) 231. Seite 78.

Bemerkung über die juriſtiſche Bedeutung des Ausdrucks adoptio per testamentum. 157. Abhandlung II.

Kann derjenige, welcher ein Kind adoptirt hat, nachher noch andere adoptiren? (Bejaht.) 276. Seite 132.

Kann ein Vater oder eine Mutter ſein oder ihr natürliches Kind adoptiren? (Bejahend entſchieden von dem Appellations-Gerichtshofe in Brüſſel.) 278. Seite 46.

Kann ein Vater oder eine Mutter ein anerkanntes natürliches Kind adoptiren? (Verneint, von den Gerichtshöfen zu Paris u. Nimes.) 277. Seite 218.

Der Nießbrauch an dem peculium adventitium geht durch die Adoption für den leiblichen Vater nicht verloren. 516. S. 345.

Ueber die Frage: welche Zeugungsunfähige können adoptiren? 210. Nr. XIX. 9.

Die Prüfung und Beſtätigung der Verträge über die Annahme an Kindes Statt betreffend, zum Thl. II. Tit 2. §. 666. ff. des allgemeinen preußiſchen Landrechts. 447. Seite 292.

In Folge §. 694. Tit. 2. Thl. 2. des allgemeinen preußiſchen Landrechts, iſt die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn, auf den Grund der Entlaſſung deſſelben, aus der väterlichen Gewalt, von Seite des adoptirenden Vaters, allein nicht zuläſſig, vielmehr muß die Ausfertigung der venia aetatis Behufs des Etabliſſements des curandi nach Anleitung des §. 807. Tit. 18. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts erfolgen. 447. Seite 143.

Ueber die Einwilligung des Adoptiv-Kinds zur Emancipation. 129. Nr. XVII. (Schunk 22. Bd. S. 46.)

Observata diplomatico historica de adoptione per Andelangum. 328. Seite 173.

Ueber die rechtlichen Verhältniſſe bei den Ehen adoptirter Kinder. Zum Thl. 2. Tit. 1. §. 47. 48. und 142. des allg. preuß. Land. R. 24. Seite 26.

Adulterini. Siehe unter Ehebruch.

Adventitien. Reviſion der Lehre von den ſogenannten Adventitien. 523. Seite 58.

Beiträge zu der Lehre von denſelben. 128. Seite 211.

Advitalitäts-Recht. Eine Abhandlung hierüber. 495. S. 345.

Ob der Advitalitäts-Vertrag unter den Ehegatten nach dem

Adr[illegible]abilitäts = Buch

Advocatum.

allgemeinen (öſterreichiſchen) bürgerl. Geſetzbuche nicht als eine Art der Erb=Verträge anzuſehen ſey? (Bejaht.) 511. Seite 147.

Advocaten. Eine Abhandlung im civiliſtiſchen Archive über die künftige Stellung des Advocaten=Stands. 77. Seite 138. 277. und 303. (Kind Summ. Bd. 1. S. 127. und 539. 2. Bd. S. 66.)

Neue Reform des Advocatenſtands im Königreiche Hannover. 77. Seite 222. (Kind 1. Bd. S. 537.)

Vorſchlag zu einer Advocaten=Ordnung. 86. Seite 196.

Mittheilung einer Vorſchrift für die Advocaten im Herzogthume Oldenburg, die Führung eines Inſtructions=Protocolls über die einzelnen Prozeſſe betreffend. 106. Seite 259.

Mittheilungen über den neuen Advocaten=Verein in London. 143. Seite 342.

Ueber den Advocatenſtand in Frankreich, und über die Trennung des Amts der Advocaten von dem der Anwälte. 144. Seite 262.

Ueber den Advocatenſtand in England. 147. S. 90.

Ueber die franzöſiſche Tax=Ordnung in Beziehung auf Advocaten. 147. Seite 462.

Von dem Advocatenſtande überhaupt, der Würde des Advocaten und den Pflichten des Staats gegen ſelbige, ſo wie von den Pflichten derſelben gegen den Staat. 231. S. 89.

Project einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege berechneten Advocaten=Ordnung. (Ein eigenes Werk, Straubing bei Schorner. 1828. 106. S.)

Betrachtungen über Advocaten, wie ſie ſeyn ſollen, das Honorar derſelben, vornehmlich in eigenen Sachen, und von dem Irrthume der Advocaten. 184. Abh. 6.

Einige Worte über den Advocaten=Eid, mit Rückſicht auf eine zur Anwendung gekommene Verpflichtungsformel vom September 1830. Baden. 86. S. 144.

Hannöverſche Verordnung über die Prüfung und Anſtellung der Advocaten. 95. Seite 251.

Zuſammenſtellung der bisher über die Qualification zur Advocatur ergangenen Verordnungen. (Preußiſche Rhein=Provinzen.) 39. Seite 1.

Auszüge aus den reglementariſchen Vorſchriften des badiſchen Oberhofgerichts für ſeine Sachwalter, bis zum Jahre 1822. einſchließlich. 266. S. 101.—134.

Ueber die Legitimation der Advocaten zum Prozeſſe, im Königreiche Hannover. 291. Heft 1. Seite 56. Heft 2. S. 100. und 117.

Ueber den Advocatenſtand im Königreiche Hannover. 288. Heft 1. S. 16. 289. Heft 1. S. 26. Heft 2. S. 94. und 162. 291. Heft 1. S. 174.

Beſchränkung ihrer Anzahl im Königreiche Hannover. 293. Heft 1. S. 127.

Vorſchläge zur Verbeſſerung des Advocatenſtands in Hannover. 293. Heft 2. S. 14. 30. 40. und 74.

Ueber die Ausübung der Advocatur in der Grafſchaft Bentheim. 292. Heft 2. S. 49.

Advocaten.

Von der Conceſſions = Ertheilung der Stader Land = Droſtey zur Advocatur. 288. Heft 2. S. 65.

Nachrichten von dem Stand der immatriculirten Advocaten in dem Königreiche Hannover in den Jahren 1826. — 1831. 288. Heft 1. S. 152. Heft 2. S. 77. und 176. 289. Heft 1. S. 99. und 191. 290. Heft 1. S. 95. und 160. Heft 2. S. 49. und 156. 291. Heft 1. S. 98. und 192. Heft 2. S. 128. und 176. 292. Heft. 1. S. 98. Heft 2. S. 13. und 96. 293. Heft 1. S. 15. und 130. Heft 2. S. 178.

Ueber die Beſtrafung der nachläßigen Advocaten, und insbeſondere über den Beſchluß des großherzogl. Sächſiſchen und fürſtlich Reußiſchen Ober = Appellations = Gerichts zu Jena, vom 22. Okt. 1819. 391. Abh. 2.

Von der Suſpenſion und Remotion der Advocaten, und den Strafen, welche gegen ſie erkannt werden. 218. S. 216.

Von den öffentlichen Strafen, und den Privat = Anſprüchen, welche Advocaten und Procuratoren ſich ausſetzen, welche vor Gericht unanſtändig reden, oder ſchreiben, verunglimpfen und injuriren. 219. S. 86.

Von dem Irrthume der Advocaten in Beziehung auf zugeſtandene factiſche Umſtände, und der Verbeſſerung ſolcher Unrichtigkeiten. 65. S. 101. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 304.)

Ueber die Zulaſſung ausländiſcher Advocaten bei den großherzogl. badiſchen Gerichten. 270. S. 236. (Es werden ausländiſche, insbeſondere würtemb. Advocaten, als Schrift = Verfaſſer zugelaſſen, wenn dieſelben durch innländiſche bei einem Gerichtshofe angeſtellte, und von der Parthie als ſolche bevollmächtigte Procuratoren ihre Schriftſätze einreichen laſſen.)

Ueber die Deſerviten der Rechtsgelehrten in eigenen, von ihnen ſelbſt geführten Rechtsſachen, insbeſondere bei den herzoglichen Aemtern in Naſſau. 410. S. 383.

Darf ein Advocat, welcher in ſeiner eigenen Sache mit den Koſten gewinnt, ſein Honorarium von dem unterliegenden Gegner fordern? 461. S. 317. }
366. S. 294. } (Bejaht.)

Ein Advocat kann ſich von ſeinem Clienten nach geendigtem Prozeſſe eine außerordentliche Belohnung außer ſeinem Deſervit rechtsgültig verſprechen laſſen. 366. S. 297.

Von dem Ehrenſolde der Advocaten. 78. S. 271.

Siehe auch „Palmarium.“

Muß der advocatus causae dem Procurator wegen ſeiner Procuratur = Gebühren haften? (Verneint.) 332. S. 282.

Ueber die Frage: ob es billig ſey, den Advocaten die Koſten für außergerichtliche Vergleichs = Verſuche abzuerkennen? 290. Heft 2. S. 165.

Ueber die Gebühren der Advocaten in Baden bei Urtheils-Anhörungen, die Ausſcheidung der Deſerviten, welche der eigenen Parthie auf jeden Fall zur Laſt fallen, ihre Abſchrifts-Gebühren. (8. Kreuzer p. Bogen.) 265. S. 347.

Querelen über gerichtliche Beſtimmungen der Advocaten-Rechnungen finden nicht Statt. (Mecklenburg.) 350. Abh. 23.

Ein Advocat kann für ſeinen Clienten kein glaubwürdiges

[illegible]

Audienz Edict.

Zeugniß ablegen, wenn er gleich in der Sache, worin er zeugen ſoll, demſelben nicht mehr bedient iſt. 360. S. 13.

Ueber die Frage: ob ein Gerichtshalter in derſelben Sache, worin er als Richter ein Erkenntniß abgegeben hat, in den höheren Inſtanzen den Appellanten als Advocat bedienen könne? 216. S. 265.

Muß der Advocat ſich zum Prozeſſe legitimiren, und durch welche Rechts-Mittel kann er die ihm wegen mangelnder Vollmacht zuerkannten Strafen anfechten? 273. S. 332.

Ueber Beſchwerdeführung wegen Ermäßigung ihrer Rechnungen. 530. S. 155.

Observata diplomatica historica de Advocatis Principum. 328. S. 186.

Aedilen-Edict. (Siehe auch unter actio redhibitoria.)

Ueber die Aedilen und das ädilitiſche Edict. 458. S. 131.

Ausführliche Erläuterung der Frage: ob und wie weit das edictum Aedilium noch gegenwärtig anwendbar ſey! deſſen Inhalt, Umfang, Anwendbarkeit, die Rücknahmsklage, Minderungsklage, ihr Verhältniß zu einander; ob der Vertrag, für keine Fehler haften zu wollen, gültig ſey, Wirkung dieſer Klagen, Verjährung, Concurrenz derſelben. 388. S. 77.

Bemerkungen zum ädilitiſchen Edicte von Neuſtetel, eine hiſtoriſche Entwickelung der Lehre von der Präſtation: a) der geheimen Fehler an der verkauften Sache, b) der von dem Verkäufer ertheilten Zuſagen, daher 1) Gewährleiſtung der Fehler nach dem Civil-Rechte von den XII. Tafeln an nachgewieſen, ebenſo 2) Gewährleiſtung der Zuſagen nach dem Civil-Rechte, 3) Inhalt des ädilitiſchen Edicts, wobei beſonders die actio de eo quod adversus dictum, promissumve sit, beſtimmt wird; 4) Ausdehnung des Edicts; 5) Bemerkungen zur redhibitoriſchen Klage, nemlich A. findet ſie bei unbekannten Servituten Statt, B. ſind vitia animi bei Thieren redhibitoriſch; 6) über die stipulatio duplex; 7) Concurrenz der Klagen, nemlich der aus dem Civil-Rechte, und der aus dem Edicte hervorgegangenen, — worauf das praktiſche Reſultat aus den vorangegangenen Unterſuchungen in gedrängter Kürze beigefügt iſt. 355. Abh. IX.

Eine Abhandlung im Civil-Archive: daß das Edict keine Ausdehnung leide, und nicht auf alle verkaufbaren Dinge übergehe. 64. S. 112.

Sieben Abhandlungen aus der Lehre vom Edicte der Aedilen über verkäufliche Gegenſtände, und beſonders von der actio redhib.

1) Unrichtige Angabe des Alters oder des Vaterlands, oder der Abſtammung bei Thieren, beſonders bei Pferden iſt ein Grund zur Redhibition. 521. S. 1.

2) Selbſthülfe bei der Redhibition. 521. S. 8.

3) Von der Concurrenz der Klagen aus dem Edicte der Aedilen mit der Klage aus dem Kauf. Ebendaſ. S. 12.

4) Vom Zwecke der actio redhibitoria. Ebendaſ. S. 21.

5) Von der Fortdauer derſelben, beim Untergang des Objects, ingleichem von dem Falle, der eine Veränderung der Geſtalt erleidet. Ebendaſ. S. 34.

6) Wird die Frage erörtert was Rechtens ſey, wenn mehrere Sachen zugleich verkauft ſind, von denen nur die eine oder die andere fehlerhaft iſt, ob und unter welchen Vorausſetzungen der Käufer alsdann berechtigt ſey, mit den fehlerhaften die fehlerloſen zugleich zurückzugeben, und der Verkäufer verpflichtet ſey, ſie zugleich zurückzunehmen. Ebendaſ. S. 42.

7) Die Klagen aus dem Edicte, namentlich die actio redhib. können mehr als einmal angeſtellt werden. 521. S. 66.

Ueber den Geiſt der ädilitiſchen Geſetzgebung, namentlich in Beziehung auf Pferdehandel und den Fehler des Krippenſetzens. 528. S. 296. — 303.

Von den Fütterungskoſten bei Redhibition eines nicht ganz unbrauchbaren Pferds. Können dieſelben gefordert werden? Findet hiegegen die exceptio compensationis blos wegen des vom Redhibenten gemachten wirklichen, oder auch wegen des möglichen Gebrauchs eines ſolchen redhibirten Pferds Statt? 199. S. 95.

Aegypten. Nachricht von neu entdeckten ägyptiſchen Urkunden. 136. S. 127.

Aequitas in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe zum strictum jus. 16. S. 329.

Affinen und **Cognaten** nach römiſchem Rechte, in Vergleichung mit anderen verwandten Rechten. 492. S. 1.

Affitto. Bemerkungen über den, in dem Etſchkreiſe (vormaligen Bißthum Trient) noch üblichen Zins- oder Renten-Vertrage, unter dem Namen Affitto, ſtatt des Anlehens-Contracts. 418. S. 473.

After-Erbeinſetzung. S. Erbeinſetzung, Subſtitution. Afterbelehnung. S. Lehen.

Aggenus Urbicus. Ueber denſelben. — Es wird die Vermuthung aufgeſtellt, daß nicht alles was in agrimenſoriſchen Sammlungen den Namen Aggenus Urbicus führt, Einen Verfaſſer habe. 463. S. 54.

Agnaten. Ueber die jetzt noch geltenden Unterſchiede zwiſchen Agnaten und Cognaten. 129. Abh. III. (Schunk 22. Bd. S. 26.)

Alarich'ſche Geſetzes-Sammlungen. Beſchreibung der älteſten Ausgaben derſelben. 295. Abh. IV. (Gött. G. A. 1818. Bd. 1. S. 375.)

Alemannen'ſches Land- und Lehen-Recht. Eine Abhandlung hierüber. 441. Abh. 14.

Algenus. Ueber Algenus von Lüttich und ſein Verhältniß zum Gratian. 399. Abh. 1.

Alibi. Eine Abhandlung darüber. 545. Seite 117.

Alimente. (Siehe auch „Kinder, uneheliche.“)

Grundſätze, nach welchen ein Alimentations-Vertrag zu beurtheilen iſt. 53. S. 25.

Dürfen zuerkannte Alimente reducirt werden, wenn ſich die Vermögens-Verhältniſſe desjenigen, der ſie geben ſoll, verſchlimmern? (Bejahend entſchieden.) 43. S. 18.

Alimenta

Alimente.

Die geſetzliche Alimentations=Verbindlichkeit, welche ſich auf das Familien=Verhältniß gründet, geht nicht auf den Erben über. 55. S. 270.

Ueber das Recht der Zurückforderung gegebener Alimente. 457. S. 505. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 168.)

Deßgleichen der Eltern, wegen der den Kindern gegebenen Civil=Alimente. 218. S. 88.

Iſt der Vater dem Kinde auch dann Alimente ſchuldig, wenn dieſes das väterliche Haus verlaſſen hat, und ſie dort zu nehmen ſich weigert? (Verneint.) 280. S. 28.

Kann das Kind zu dem Beweiſe zugelaſſen werden, daß es in dem väterlichen Hauſe auf eine Art mißhandelt und bedroht worden iſt, welche es der Verbindlichkeit, dahin zurückzukehren, entheben kann, wenn ſich der Vater zur Aufnahme und zum Unterhalte deſſelben erbietet? (Entſchieden: ein ſolcher Beweis ſey unehrerbietig und unzuläſſig.) 280. S. 28.

Iſt der Stief=Vater zur Ernährung des Stiefſohns verpflichtet? (Verneint.) 55. S. 157.

Ueber die Verbindlichkeit der Großmutter zur Alimentation des Enkels, wenn die Mutter kein eigenes Vermögen beſitzt, und in der zweiten Ehe lebt. 55. S. 157. 102. S. 186.

Kann der hülfsbedürftige Vater ſeine Klage auf Alimente ohne Unterſchied gegen eines ſeiner Kinder richten, oder muß er ſie alle, jedes auf ſeinen Beitrag verklagen? Iſt die Verbindlichkeit unter den Geſchwiſtern ſolidariſch? (Verſchiedene Entſcheidungen.) 276. S. 233.

Kann ein Kind die den Eltern geleiſteten Alimente von ſeinen Geſchwiſtern, zu deren verhältnißmäßigen Antheilen zurückfordern, wenn die Eltern ſelbſt letztere nicht in Anſpruch genommen haben? (Verneint.) 53. S. 222.

Ueber die gegenſeitige Alimentations=Pflicht ehelicher Geſchwiſter. 289. Heft 1. S. 18.

Dieſelbe Frage, von dem Ober=Appellations=Gerichte in Jena, nach Weimarſchem Rechte entſchieden. 273. S. 231.

Verſuch eines neuen Beweiſes, daß Geſchwiſter von einander die Alimente erzwingen können. 459. S. 191. und 75. S. 234.

Kann ein Bruder von dem andern dasjenige, was er zur Unterſtützung der Geſchwiſter geleiſtet, zu ſeinem Theile zurückfordern? (Verneint.) 53. S. 223.

Kann wegen einer — nach der Eheſcheidung eingetretenen Dürftigkeit, der geſchiedene Ehegatte verurtheilt werden, ſeinem ehemaligen Mit=Gatten eine alimentariſche Penſion zu bezahlen? 6. S. 73.

Findet die Klage auf Alimentation gegen die Erben des verſtorbenen Ehegatten Statt? 6. S. 73.

Ueber die Alimentation der hülfloſen Familien der Inquiſiten und Verbrecher. (Hannover.) 288. Heft 1. S. 103.

Ueber die Verbindlichkeit der Verwandten eines unvermögenden Verbrechers zu deſſen Unterhaltung. Zum Thl. 2. Tit. 2. §. 251. und Tit. 3. §. 14. und folg. des allg. preuß. Ld. R. 24. S. 43.

In Saxonia, num ob homicidium culposum praeter Werigeldum etiam alimenta eorum, quos occisus alere debebat, exigi queant? 303. S. 162.

Ueber die Competenz als Alimente für den Gemeinſchuldner oder Vaſallen. 265. S. 295.

Von der Natur des legati alimentorum. 112. S. 158.

In wie ferne ſind rückſtändige Alimente der Compenſation unterworfen? 332. S. 24.

Die einem — in Concurs gerathenen Vaſallen zu verabreichenden Alimente erſtrecken ſich nach Umſtänden auch auf Civil-Alimente, z. B. auf Militair-Equipage, Kloſter-Etabliſſement. 219. S. 7.

Etwas von dem Rechte der Alimente im Concurſe, nach der neuen bairiſchen Prioritäts Ordnung. 532. Abh. 12.

Können in einem Concurs-Verfahren die künftigen, nach deſſen Erkennung fällig werdenden Alimente (eines unehelichen Kindes) liquidirt werden? (Verneint) 409. S. 77.

Eine Ehefrau hat in Abſicht der ihr von ihrem Ehemanne zu bezahlenden Alimente keine Hypothek auf den Gütern des Ehemannes. 361. S. 196.

Der Eid giebt einem, über die im Teſtamente hinterlaſſenen Alimente, geſchloſſenen Vergleiche keine Verbindlichkeit. 361. S. 117.

Ueber den dritten Rechtszug in Anwendung des §. 92 der Obergerichtsordnung, auf eine Forderung wegen rückſtändiger Alimente. (Baden.) 269. S. 155. und 268. S. 202.

Allodification. Welchen Einfluß hat die Allodification eines mit Gerichtsbarkeit verſehenen Guts, auf dieſe Gerichtsbarkeit ſelbſt? 534. S. 281. (Schunk 19. Bd. S. 287.)

Allodificationen der, von ehemals preußiſchen Lehenhöfen relevirenden, im Fürſtenthume Osnabrück gelegenen Lehen ſind aufrecht zu erhalten. (Hannover.) 293. Heft. 1. S. 9.

Allodium. S. unter Lehen.

Alluvio. Ueber die Begriffs-Beſtimmung und das Eigenthum von Fluß-Alluvionen, eine Vergleichung der römiſchen, franzöſiſchen und engliſchen Geſetzgebung über die wahre Natur der Alluvion. 261. Abh. 6.

Beiträge zur Lehre von der Alluvion. 185. S. 369.

Die Alluvion gehört dem Meier und nicht dem Landes- oder Gutsherrn. 405. S. 2.

Altentheil. S. Leibzucht.

Alter. S. eine Abhandlung hierüber unter der Rubrik Perſonen, auch venia aetatis.

Alternative. Von der Wirkung einer alternativen Bitte in Fällen, wo wegen einer nicht alternativiſchen Verbindlichkeit geklagt wird. 199. S. 83.

Bei Alternativ-Verbindlichkeiten hat der Schuldner das Wahlrecht. 16. S. 535.

Amici. Bemerkungen über die Bedeutung des Ausdrucks amici. 157. Abh. II.

amici.

Amortisation

Amortisation. Ueber die Amortiſation verloren, oder ſonſt abhanden gekommener Schuld=Urkunden, nach gemeiner deutſcher Praxis, mit Berückſichtigung deutſcher Partikular=Geſetze, beſonders in Betreff der auf den Inhaber geſtellten Staats=und öffentlichen Credit=Papiere. 75. im Anhang S. 1. — 236.
237. S. 155. u. S. 347.
(Rec. Schunk Bd. IV. S. 13. u. Bd. 20. S. 266.
Sodann: 139. S. 265.)

Von der Amortiſirung im Allgemeinen, und von der Amortiſirung der Privat=Urkunden ins Beſondere. 505. S. 102.

Deßgleichen nach dem älteren und neueren badiſchen Prozeß=Verfahren. 271. S. 16.

Badiſche Verfügung in Betreff der Vorladung unbekannter Beſitzer verlorner, oder entwendeter Schuld=Urkunden. 268. S. 367.

Ueber die Mortificirung auf den Inhaber geſtellter Schuld=Verſchreibungen. 130. S. 341.

Amt. Etiam hodie quinque liberi a munere publico excusant. 102. S. 157.

Amts Reviſoren, badiſche. Erſtreckt ſich deren Verantwortlichkeit auf ſämmtliche Geſchäfte ihrer Theilungs=Commiſſarien, namentlich auch auf die von ihnen verfaßten Teſtamente? 85. S. 450.

Kann ein Amts=Reviſor in der Eigenſchaft als Zeuge bei der Aufnahme eines öffentlichen letzten Willens für zwei Zeugen gelten? (Verſchiedene Anſichten.) 85. S. 666.
270. S. 280.

Amtsverweſer der Bezirksbeamten in Baden ſind zunächſt die angeſtellten Rechts=Practicanten, und nur in deren Ermangelung die Amts=Reviſoren. 267. S. 296.

Anastasiana-lex. Die Lehre von der lex Anastasiana.
73. S. 377.
375. S. 39. (Schunk Bd. 13. S. 21.)
410. S. 240.
534. S. 349. und 536. S. 16.

Rechtliches Gutachten der Juriſten=Facultät in Bonn, eine Auslegung der L. A. betr. 44. S. 42.

Ob es auch auf ſolche Schuldſcheine Anwendung finde, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten? (Verneint.)
221. Abh. VII. (Schunk 15. Bd. S. 56.)
515. S. 65.
518. S. 15. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 517.)

Bei der Anwendung der L. A. kömmt es nicht darauf an, daß der Käufer oder Ceſſionar den Verkäufer oder Cedenten zur Convention verleitet habe, und die abgetretene Forderung zweifelhaft ſey. 216. S. 221.
405. S. 1. (In Bez. auf den letzten Satz.)

Ueber die Frage: wer muß bei der einer Schuldforderungsklage entgegengeſetzten Einwendung der L. A. den Beweis über die dem Cedenten begnügte ganze Forderung liefern? 534. Abh. VII.

Amortisation

Die Einrede der L. A. wird in der Executionsinſtanz nicht mehr zugelaſſen. 372. Abh. 30.

Ob die L. A. nach Einführung des neuen Landrechts in Baden noch gültig ſey? 264. S. 266.

Beitrag zur Geſchichte derſelben; Aufhebung derſelben im Großherzogthum Heſſen. 527. S. 325.

Aufhebung derſelben in Frankfurt a. M. 527. S. 401.

Ueber die Beziehung des Art. 14 des Würtemb. Geſetzes vom 21ten Mai 1828, die Aufhebung der L. A. betr. auf die Landes-Ordnung Tit. 56. § 7. S. 119. — 238. S. 187.

Von den Beſchränkungen, unter welchen die L. A. namentlich nach den älteren Würtemb. Geſetzen anzuwenden iſt. 115. Seite 186.

Anatocismus. Prüfung der Rechtlichkeit deſſelben. 320. Abh. III.

Sind die Röm. Geſetze hierüber auf einen Vergleich anwendbar, worin der Gläubiger dem Schuldner einen Theil der, Erſterem rechtskräftig zuerkannten Zinſe nachläßt, und für den Reſt Ausſtand bewilligt, der Schuldner dagegen ſich verpflichtet, dieſen Reſt als Capital zu verzinſen? L. 28. C. de usunis. L. 3. C. de usunis rei jud. (Verneint.) 36. S. 27.

Anbauer. Die Entſcheidung der Streitigkeiten, welche dadurch veranlaßt werden, daß ein Guts- und Gerichtsherr auf eine, übrigens geſetzmäßige Weiſe Anbauer angeſetzt, gehört nicht vor die Gerichtshöfe. (Hannover.) 214. S. 186.

Andreas-Berg'ſche — Sct. — Freiheit. Ueber die — 291. Heft 1. S. 43. u. 60.

Anerben-Recht. Das bei den eigenbehörigen Stätten des Fürſtenthums Osnabrück eintretende Anerben-Recht des jüngſten Sohns, wird durch den Freikauf der Stätte nicht aufgehoben, falls der Anerbe zur Zeit deſſelben ſchon geboren war. 222. Seite 288.

Anerben-Recht im Minden'ſchen. Dabei hat der jüngſte Sohn zweiter Ehe vor dem jüngſten Sohne dritter Ehe den Vorzug, wenn die Kinder erſter Ehe abgefunden wurden. 444. Seite 288.

Das Anerbenrecht in der Seitenlinie, findet bei freien, aber ſteuer- und reihepflichtigen Städten im Fürſtenthum Osnabrück nicht Statt. 289. Heft 1. S. 117.

Anerheirathung, in Baiern. 536. Seite 244 — 295.

Anflug, Forſtgrund, Forſterweiterung. 216. Seite 269.

Angelſachſen. Ueber die Lex Angliorum et Werinorum. 153. S. 122. (Schunk 12. Bd. S. 65.)

Einige Notizen über eine, faſt vergeſſene Ausgabe der Lex Angliorum et Werinorum. 153. S. 41.

Angelſächſiſche Geſetze in lateiniſcher Sprache nach der Hamburger Handſchrift. 398. Seite 50.

De dignitate hominum Anglo Saxonum. 397. S. 145.

Anhalt. Ueber die Anhalt-Deſſau'ſchen Prozeß-Geſetze. 69. S. 274.

Ueber den Anhalt-Deſſau'ſchen Executiv-Prozeß und die Rechtskraft der Beweis-Auflagen. 69. S. 428.

Anhalt.

Antichristischer Vortrag.

Einige merkwürdige Rechtsverhältniſſe in Succeſſions-Fällen fürſtlicher Häuſer, wie ſie beſonders in des fürſtlichen Hauſes Anhalt bisherigen vier Haupt-Stämmen Deſſau, Bernburg, Köthen, Zerbſt in Betracht kommen, und vorzüglich bei der am 3. März 1793 erfolgten Erlöſchung des Anhalt-Zerbſt'ſchen Mannsſtamms mit dem Tode des Fürſten Friedrich Auguſt von Anhalt-Zerbſt zur Sprache gekommen ſind. 385. S. 599.

Ueber die nach Erlöſchung des Anhalt-Zerbſt'ſchen Mannsſtammes im März 1793 zwiſchen den fürſtlichen Häuſern Anhalt-Köthen, und Anhalt-Pleß entſtandenen Fragen. 385. S. 619.

Annal-Beſitz, ſ. Beſitz.

Annaten-Gelder. Erläuterung der Lehre von dem Rechte der Annaten, nach den Concordaten, und von deſſen Uebergang auf die evangeliſchen Landesherrn. 111. S. 378.

Annona. Von der Bedeutung des in einem alten Privilegium wegen der Zollfreiheit vorkommenden Ausdrucks: annona. 215. S. 407.

Anſeegelung. Ueber den Schaden durch Anſeegelung. 80. Abh. III.

Anſtellungs-Vertrag. Unterſchied zwiſchen Dienſt-Verding oder Auftrags-Vertrag, und zwiſchen einem ſ. g. Anſtellungsvertrage, beſonders in Hinſicht auf ſtandesherrliche Cameralbeamte. 268. Seite 248.

Antichretiſcher Vertrag. 536. S. 244.

Auf welchen Zeitpunkt dabei zur Beurtheilung eines Wuchers zu ſehen ſeye? (Auf die Zeit des eingegangenen Vertrags.) 288. Heft 1. Seite 161.

Auch bei einem ausdrücklichen antichretiſchen Vertrage findet die Berechnung des superusurii Statt, und man muß hiebei auf die Zeit des Contracts ſehen. 367. S. 100.

Zinswucher in antichresi expressa iſt nur dann vorhanden, wenn zur Zeit des eingegangenen Vertrags die von dem Gläubiger ſtatt der Zinſen zu beziehenden Früchte ihrem Werth nach das geſetzliche Zinſenmaaß überſteigen. 220. Abh. 8.

Das Daſeyn der usurariae pravitatis in antichresi wird nur nach dem Zeitpunkte der geſchehenen Verpfändung, und ob damals die Früchte mehr als die geſetzlichen Zinſe ausmachten, beurtheilt. 405. nro. 103. S. 27.

Ueber die Frage: iſt ein Pfand-Gläubiger ſchuldig, ſich auf eine, von ſeinem Schuldner ihm gemachte Berechnung des, von dem ihm Verſetzten, gezogenen Nutzens einzulaſſen? 1. S. 254. 55. S. 111.

Der antichr. Gläubiger iſt nur dann zur Aufſtellung einer Rechnung über den Genuß der Früchte anzuhalten, wenn der Schuldner einen, durch den Vertrag beabſichtigten Zinswucher nachweist, oder auf beſtimmte Weiſe articulirt. Art. 1089. B. G. B. u. Geſ. v. 3. Sept. 1807. 59. Seite 62.

Iſt der Vertrag, wodurch ein Contrahent dem Anderen zum Behuf des Loskaufs einer auf den Grundſtücken des letzteren haftenden Fruchtrente eine Summe Gelds vorſtreckt, und ſich dabei ausbedingt, daß der Schuldner ihm bis zur Rückzahlung des Capitals die losgekaufte Frucht-Rente jährlich liefern ſoll, als ein bloßer Darlehensvertrag anzuſehen, und mithin als

Antichretiſcher

wucheriſch, wenn der Werth der Fruchtrente die erlaubten Zinſe überſteigt? Art. 1907 des franz. B. G. B. (Bejaht.) 34. S. 181.

Die Verfügung des Art. 2085 des franz. B. G. B. daß der antichr. Vertrag nur ſchriftlich zu Stande kommen könne (l'antichrèse ne s'établit, que par écrit), hindert nicht, daß derjenige, welcher ſich auf einen mündlichen antichretiſchen Vertrag gründet, ſeinem Gegner darüber den Entſcheidungs=Eid antrage. 40. S. 214.

Ueber Vergütung und Beweis der Meliorationen bei antichretiſchen Pfand=Nutzungen. 362. S. 177.

Ein antichretiſcher Pfand=Inhaber iſt nicht ſchuldig, bei Abtretung des Pfands, ſolche dazu gehörige Sachen, welche durch die Länge der Zeit von ſelbſt abgenutzt, oder unbrauchbar geworden ſind, wieder in dem erhaltenen Stande zurückzuliefern, oder neu machen zu laſſen. 362. S. 183.

Der Gläubiger, Inhaber eines Pfands mit Nutzungs=Recht (jure antichretico), verjährt nicht deſſen Eigenthum gegen den Schuldner; wohl aber kann ein Dritter von ihm dieſes Pfandrecht durch Verjährung erwerben. 55. S. 10.

Der Pfand=Verſatz gehört zu dem beweglichen Vermögen des Pfandgläubigers und fließt in die Gütergemeinſchaft. 49. Seite 245.

Derſelbe iſt zur Concurs=Maſſe des Eigenthümers zurückzugeben. 24. S. 136.

Anticipations=Gebühren der älteren badiſchen Oberhof=Gerichts=Ordnung fallen unter dem neuen Prozeß=Rechte weg. 271. S. 73.

Antiqui. Juriſtiſche Bedeutung dieſes Ausdrucks. 154. S. 159. 164 und 179.

Antistius Labeo, juris civilis novator. 538. Abhdlg. 9.

Antonius. Ueber die römiſchen Kaiſer, welche den Namen Antonius führten, und die Unterſchiede, deren die römiſchen Juriſten zu ihrer Bezeichnung ſich bedienten. 295. Abh. I. (Gött. Gel. Anz. 1818. Bd. 1. S. 373.)

Antworten. Es giebt Antworten im Prozeſſe, welche zugleich die Natur einer verneinenden Einlaſſung, und demnach auch die Grundlage und Folgen einer Einrede haben. 65. S. 421.

Anwachſungs=Recht. Ueber das Anwachſungs=Recht der Mit=Erben, und die dabei Statt findenden Vorzugs=Rechte. 69. S. 406. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 471.)

Daſſelbe geht auch auf den Käufer einer Erbſchaft über. 65. Seite 140.

Deſſen Beſchränkung bei der teſtamentariſchen Erbfolge. 129. Abh. VII. (Schunk 22. Bd. S. 32.)

Eine Abhandlung, worin die gewöhnliche Annahme beſtritten wird, welche im Colliſionsfalle dem Accreſcenz=Rechte vor der graduum successio den Vorrang einräumt. 171. Abh. 8.

Ob in Folge des Anwachſungs=Rechts mit einer vacant gewordenen Erbſchafts=Portion auch das auf derſelben haftende Univerſal=Fideicommiß auf die übrigen Erben übergehe? 239. Seite 22.

Anschaffungs-Buch

Bezeichnung.

Ueber das vorzugsweiſe Anwachſungsrecht bei teſtamentari= ſchen Erben. 355. Abh. IV.

Das Anwachſungs = Recht findet auch unter den Vermächtniß= nehmern Statt, die blos durch Worte (verbis conjuncti) mit einander verbunden ſind. 359. S. 329.
479. Abh. 15.

Anwälte, die bei badiſchen Mittelſtellen, außerhalb des oberhofgerichtl. Sitzes angeſtellt ſind, bedürfen beim Oberhofgerichte nicht blos einen Subſtituten, ſondern einen Procurator. 266. S. 205.

Ueber die kaiſerlichen Anwälte, und den General = Procurator, procurateur général bei den Obergerichten in Frankreich. 202. S. 108.

Acten von Anwalt an Anwalt, was zu deren Gültigkeit er= forderlich. (Rheinheſſen.) 84. S. 192.

Wie hat eine ſtreitende Parthie, welche wegen einer, von ihrem Anwalte vernachläßigten Prozeßhandlung ſachfällig gewor= den iſt, die Regreßklage gegen ihren Anwalt auf Schadens=Er= ſatz zu begründen? 67. S. 399. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 415.)

Ueber die freie Ausübung der Anwaltſchaft in bürgerlichen Rechtsſachen. (Es wird auszuführen geſucht, daß die Freigebung der Anwalt = Geſchäfte an alle öffentlich geprüfte und bewährte Rechts = Gelehrte das einzige und wahre Mittel ſey, eine gerei= nigte Rechts=Vertretung der Bürger zu verſchaffen.) 533. S. 63. (Wagner 1830. Not. Bl. S. 34.)

Ueber die Nothwendigung der Befreiung der Anwälte von richterlicher Disciplinar = Gewalt, mit beſonderer Beziehung auf die obern Provinzen des Großherzogthums Heſſen. 121. S. 1. (Kind 1. Band. Seite 445.)

Welche Gebühren ſind den Rechts = Verſtändigen zu billigen, die als Bevollmächtigte der Partheien in Prozeſſen geſetzlich zu= gelaſſen werden, aber keine Juſtiz=Commiſſarien ſind? (Preußen.) 23. Seite 249.

Siehe auch den Art. „Advocaten.“

Anweiſung. Im Zweifel vermuthet man eher für eine bloße Anwei= ſung als Ceſſion; Verbindlichkeit des Angewieſenen. 219. S. 95.

Iſt derjenige, welcher auf gerichtliche Anweiſung bezahlt, von doppelter Bezahlung ſicher? 526. S. 147.

Bemerkungen über den Fortbeſtand der fränkiſchen Landes= Verordnung vom 10. Okt. 1791, die Arreſte und Anweiſungen auf Beſtellungen betreffend. 534. Abh. VI.

Ueber die Anſprüche des Inhabers einer Anweiſung oder ei= nes traſſirten Wechſels auf die dafür vorhandene Deckung und von der Statthaftigkeit des Contre = Mandirens. 229. S. 343.

Muß eine Anweiſung ſo gut wie ein Wechſel proteſtirt wer= den, wenn die Regreßklage Statt finden ſoll? (Verneint.) 81. Abh. 19.

Dieſelbe Frage, nach ſächſ. Rechte beantwortet. 204. Cap. 18.

Ueber Regreßnahme bei nicht bezahlten Aſſignationen. 324. Abh. 9. (Schunk 12. Bd. S. 200.)

Ueber die Anweiſungen der Staatsdiener auf ihre Beſoldun= gen, deren Gültigkeit, und in wie ferne daraus im Concurs=Ver= fahren ein Separations = Recht anzuſprechen ſey? (Entſchieden:

dergleichen Anweiſungen ſeyen ungültig, ein Abſond. = Recht werde nicht begründet.) 266. S. 156.

Von dem Beweiſe einer Schuldforderung durch eine, von dem Schuldner ſeinem Gläubiger ausgeſtellte Anweiſung. 270. S. 84. und 217.

Entſteht durch den Empfang einer Anweiſung und das Geſtändniß, daß ihr Betrag erhoben worden ſey, zwiſchen dem Ausſteller der Anweiſung und dem Empfänger des Gelds ſchlechthin eine Obligation, welche den Letzteren gegen den Erſteren als Schuldner der empfangenen Summe darſtellt? (Verneint.) oder muß im Zweifel die Verbindlichkeit zum Erſatze beſonders dargethan und erwieſen werden? (Bejaht.) 42. S. 152.

Kann der Gläubiger, dem ein Ausſtand ſeines Schuldners angewieſen iſt, durch unterlaſſene Realiſirung der Aſſignation, ſeiner Forderung an jenen unmittelbar verluſtig werden?

527. S. 389.

265. S. 283.

Bewirkt unter Kaufleuten das vom Schuldner bei ſeinem Schuldner gegebene Accreditiv eine Novation, ſo daß der Accreditivgeber von jeglichem Rückgriffe befreit wird? (Nein.) 57. S. 22.

Trägt der Aſſignatar vom Augenblicke des Verfalls der angewieſenen Forderung die Gefahr dieſer letzteren? (Bejaht.) 57. S. 22.

Unter Handelsleuten können Aſſignatar und Aſſignat den Verfalltag zum Nachtheil des Aſſignanten nicht abändern. 57. S. 22.

Apotheke. Ueber die Frage: ob mit der Conceſſion eine Apotheke anzulegen, eo ipso auch das Weinſchanks = Recht verbunden ſey? 1. Seite 8.

Das Vorrecht der Handelsbücher ſteht auch den Apothekern zu. 363. S. 107.

Appellation. Ueber den Zweck der Appellation, und deren Zuläſſigkeit in allen bürgerlichen Rechtsſachen, in beſonderer Beziehung auf Churheſſen. 530. Seite 617.

Ueber den Unterſchied zwiſchen Appellation und Querel. (Zum §. 38. der Mecklenb. O. A. G. Ordnung.) 350. Abh. 45.

Vorſchlag wegen größerer Gleichſtellung der Nichtigkeits=Querel mit der Appellation. 528. S. 65.

Durch eine gültige Appellation in Abſicht auf diejenigen Theile des Erkenntniſſes, worüber ſie ergriffen iſt, wird die ganze Sache vor den höhern Richter gebracht. 115. S. 373.

Kann man appelliren, ohne an dem Streite in der erſten Inſtanz Theil genommen zu haben? (Bejaht.) 527. S. 150.

Sie geht durch Anträge an den Unterrichter nicht verloren. 229. S. 331.

In wie fern dieſelbe die Supplication nach ſich ziehe? 107. S. 225.

Die Appellation kann unmittelbar bei dem höchſten Tribunale interponirt werden. (Hannover.) 215. S. 362.

Schon die Erwählung der Supplication oder Leuterung benimmt einer Parthei das Recht, ſich nachmals der Appellation zu bedienen. 215. S. 358.

Flagellation.

Ligzullation.

Appellat

Von der Appellation nach erfolgter Reviſion im reichsgerichtl. Verfahren. 105. S. 1.

Sind die durch den jüngſten Reichsſchluß mit neuen Appellations-Privilegien verſehenen Stände ſchuldig, dieſe Privilegien bei dem Kaiſer beſonders zu erwirken? (Bejaht.) 465. Abh. 7.

Müſſen die durch den §. 33. des Reichs-Deputations-Haupt-Schluſſes bewilligten Appellations-Privilegien beſonders ausgefertigt werden? 106. S. 52.

Resp. in puncto violati privilegii de non appellando Colonensis. 385. Resp. 336.

Ueber die aufgedrungene Mittel-Inſtanz vor der Appellation an das Reichskammer-Gericht. 385. Resp. 38.

Nähere Beſtimmungen über die Wirkung der eingewandten Appellation. Zum Thl. 1. Tit. 20. §. 556. des allg. preuß. L. R. und Thl. 1. Tit. 14. §. 5. ff. der allg. preuß. G. O. 24. S. 282.

Zu Thl. 1. Tit. 14. Abſchn. 1. der preuß. G. O. diejenigen Fälle betreffend, in welchen die Appellation zuläſſig iſt. 447. S. 243.

Darſtellung des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Prozeſſes in Mecklenburg. 299. Abh. 20.

Bemerkungen hierüber. 19. 2. Abth. Nr. 6.

Gegen Annahme einer Appellation findet kein Rechts-Mittel Statt. (Mecklenburg.) 297. Abh. 53.

Ueber die Purification der Appellation und Reſtitution. Ebendaſ. Abh. 54.

Restitutio contra sententiam, in restitutorio latam et priorem sententiam confirmantem non datur. Ebendaſ. Abh. 57.

Die §. 384. und 385. des Mecklenburg. Landes-Vergleichs ſind nicht auf Appellationen von den Nieder-Gerichten an das Hof-Gericht anwendbar. Ebendaſ. Abh. 60.

In dem resitutorio gegen eine in appellatorio geſprochene sententiam non devolutivam findet nur ein Satz Statt. Ebendaſelbſt. Abh. 61.

Bei dem remedio restitutionis müſſen die Beſchwerden speci fice angegeben werden. Ebendaſ. Abh. 63.

Ueber die Zulaſſung der Appellation nach beendigter Reſtitutions-Inſtanz und in derſelben erfolgter Beſtätigung der vorhergehenden Urthel. (Mecklenburg.) 19. Nr. 15.

Gegen ein confirmatoriſches Urtheil in restitutorio iſt Appellation zuläſſig. (Mecklenburg.) 350. Abh. 35.

Ueber die den Mecklenburgiſchen Landes-Gerichten zuſtehende Beſtrafung frivoler Berufungen an die Reichs-Gerichte. 297. S. 13.

Ueber die ſ. g. blinde Exceptionsſchrift im Appellations-Verfahren bei dem Herzogl. Mecklenburgiſch. Hof- und Landes-Gerichte. 297. S. 42.

Ueber die ſchriftliche Appellation bei den Mecklenb. Untergerichten. 20. Abh. 8.

Die mit der Säumung der Appellations-Feierlichkeiten an die Reichs-Gerichte eingelegte Appellation im Mecklenburgſchen. 297. S. 75.

Ueber Appellationen in liquiden und eidlich entſchiedenen Sachen. (Mecklenburg.) 297. S. 150.

Ueber den von Grafen bei Appellationen abzuleiſtenden Eid im Mecklenburgiſchen. 297. S. 94.

Beſondere Verordnungen und Erläuterungen über die Appellationen. Zum Cap. 15. der bair. Ger. Ordn. 192. S. 193.

K. Bair. Verordnung vom 26. Nov. 1816. über die Communication der im Appellations-Verfahren einkommenden Prozeßſchriften an die Partheien. 192. S. 231.

Ueber das Verfahren bei Appellationen, von den Erkenntniſſen des, in gewiſſen Fällen, aus churbraunſchweigiſchen und churheſſiſchen Gerichts-Obrigkeiten zuſammengeſetzten Gerichts-Judicii mixti. 216. S. 390.

Die Beſchränkung der Appellationen in Roſtockſchen Sachen, Inhalts des Erb-Vertrags von 1584. iſt aufgehoben. 350. Abh. 13.

Ueber die Auslegung des §. 154. und 157. des IV. Edicts vom 31. Dez. 1818. in Betreff der Appellationen gegen bedingte Erkenntniſſe. (Würtemberg.) 236. S. 149. (Schunk II. Bd. S. 274.)

Remedium juris contra sententiam vel post decendium, vel intra illud quidem, sed eo in casu interpositum, in quo ex speciali legis dispositione ipsi locus dari non debebat, num effectum suspensivum habeat, si a judice admissum quidem, verum deinceps pro non admittendo judicatum fuerit? 303. S. 218.

Si appellans post interpositam appellationem liti renunciavit, num causa ad judicem a quo remittatur, licet appellationi non speciatim ac diserte renunciatum fuerit? 303. S. 221.

Reſcript über die Wirkung der Appellation, wenn der Verpächter wegen Ablaufs der Pachtzeit auf Räumung des Guts geklagt, der Pächter aber derſelben aus einem anderen Grunde, als unter dem Vorwande eines ihm zuſtehenden Retentions-Rechts widerſprochen hat, und der Termin zur Räumung nahe bevorſteht, oder ſchon abgelaufen iſt. 448. S. 378.

Wenn gegen ein, mehrere Punkte umfaſſendes Urtheil appellirt wird, darf der Appellat im Wege der acceſſoriſchen Adhäſion keine von jenen verſchiedene Punkte vorbringen. 410. S. 3.

Iſt die Appellation des Ankäufers, von einem Urtheile, wodurch er verurtheilt worden iſt, den Kaufſchilling an die Hypothekar-Gläubiger zu bezahlen, zuläſſig? 281. S. 302.

Kann man in der Appellations-Inſtanz einer Klage auf Nullität eines Contracts, worüber in erſter Inſtanz gethätigt und geurtheilt worden war, eine Klage auf Wiederaufhebung deſſelben Contracts ſubſtituiren? (Verneint.) 278. S. 252.

In wie fern der Recurs an das höchſte Tribunal Statt findet, wenn das Remedium restitutionis in integrum, oder die querela nullitatis, bei den Mittelgerichten bereits gebraucht iſt. (Hannover.) 216. S. 111.

Kann man zu gleicher Zeit von dem Interlocut und dem End-Urtheil appelliren, auch wenn der Appellant ſelbſt den Vollzug des Interlocuts provocirt hat, oder ſchließt dieſe Provocation die Verzichtleiſtung auf die Appellation in ſich? 7. S. 191.

Iſt die Appellation von einem Urtheile zuläſſig, welches über

Appellation

Agglutinations-Formalin.

den Civilſtand einer Perſon erkannt hat, wenn der Su...umbent ſich ihm freiwillig unterworfen hat? (Bejaht. Franzöſiſ. Geſetzgebung.) 4. S. 88.

Iſt das öffentliche Miniſterium befugt, von einem Urt... welches die Berathſchlagung eines Familien-Raths beſtätigt ... Appellation einzulegen? (Verneint, franzöſ. Recht.) 4. S. ...

Kann gegen den Koſten-Punkt, welcher in einem Poſſeſſo... rien-Erkenntniſſe mitbeſtimmt worden iſt, überhaupt noch ein Rechts-Mittel Statt finden? Zur allg. preuß. G. O. Tit. 14. §. 3. Nr. 2. u. 5. ingleichem Tit. 31. §. 18. u. 19. 22. S. 315.

Urtheile, welche nach Abſchwörung des Eids dem Inhalte des Eids gemäß erfolgen, laſſen keine Appellation zu. 194. S. 311.

Von Verurtheilung des Appellaten in die Prozeßkoſten. 302. S. 318.

Der Appellat, der ſich des Rechtsſtreits begiebt, iſt nicht verbunden, dem Appellanten die Koſten zu erſetzen. 302. S. 322.

Die Verfügung des Art. 443. Al. 3. der franzöſ. B. P. O., daß der Appellat das Rechtsmittel der Incident-Berufung gegen das von dem Gegner mit Hauptappell angefochtene Urtheil ergreifen könne, iſt nicht auf den Fall auszudehnen, wo derſelbe dem anzugreifenden Urtheile durch andere Facta als den Ablauf der Appellfriſt oder durch die einfache ohne Vorbehalt geſchehene Signification deſſelben acquiescirt hat. Als ein ſolches Factum iſt immer die Vollziehung des fraglichen Urtheils anzuſehen. 83. S. 315.

Ueber die Ableiſtung des Appellations-Eids vor fremden Obrigkeiten. 19. Nr. 16.

Beiträge zur Lehre über die außergerichtliche Appellation.
519. S. 226.
16. S. 178.

Wann ſie in Hannover Statt finde? 292. Heft 1. S. 51.
293. „ 1. S. 23.

Ueber die Appellation von Bei-Urtheilen. (Die Zuläſſigkeit der Appellation von Bei-Urtheilen hänge von dem Umfange der Befugniß des höheren Richters ab, bei Gelegenheit der Appellation von End-Urtheilen, die durch Bei-Urtheile von dem untern Richter zugefügte Beſchwerde aufzuheben.) 519. S. 1. und 217.

Deßgl. nach dem Prozeß-Rechte des Großherzogthums Heſſen. 519. S. 250.

Ob durch Appellation von einem Zwiſchen-Urtheile, auch die Entſcheidung der Hauptſache an den Oberrichter devolvirt werde? 266. S. 147.

Ueber die Deſertion der Appellation erkennt der Unterrichter, wenn die Appellation noch nicht bei dem Obergerichte eingeführt worden iſt. 353. Abh. 7.

Ueber das Verhältniß des Reſtitutions-Geſuchs gegen die Deſertion des Beweiſes, zu dem bereits eingewandten Rechts-Mittel der Appellation gegen das Deſertorium. 528. S. 272.

Appellations-Formalien und Fatalien. Ueber die Be-

Appellations-Form

rechnung des decendii appellationis. 527. S. 394.
297. S. 83.
545. S. 190.

Fatale decendii currit a momento publicationis sententiae, usque ad meridiem diei decimi, etiamsi sententia demum paullo post horam antemeridianam XII. publicata fuerit. 303. S. 265.

Ob daſſelbe nach der Publication eines Erkenntniſſes auch dann zu berückſichtigen, wenn kein Rechts = Mittel mehr zuläſſig iſt? 325. Abh. 14.

Wie viel Tage bei Beurtheilung der Appellations = Friſt auf einen Monat zu rechnen. 562. S. 26.

Von dem fatale ratificandae appellationis. 213. S. 299.

Ueber die Berechnung der beiden Berufungs = Nothfriſten im Civil=Prozeſſe, aus Anlaß des Gemeinbeſcheids des Civil=Senats des würtemb. Ober = Tribunals. 239. S. 298.

Wie die Fatalien zu berechnen, wenn remedia elective eingewendet ſind. 104. S. 140.

Deren Berechnung in dem Falle, wenn die Entſcheidungs=Gründe ſpäter den Partheien eröffnet worden ſind, als die richterliche Verfügung. 271. S. 10.

Kann bei einer Appellation gegen einen, in Gemäßheit einer früheren Androhung ergangenen Contumacial = Beſcheid, der Termin vom Tage des confirmatoriſchen Erkenntniſſes berechnet werden, um die verſäumte Schrift noch bei Gericht zu übergeben? 198. S. 207.

Die Appellation gegen eine interlocutoria mera iſt nicht an die Beobachtung der Fatalien gebunden. 291. S. 190.

Die §. 64. der Mecklenb. O. A. G. O. zur Juſtification der Appellations=Beſchwerden beſtimmte Friſt iſt kein fatale. 350. Abh. 34.
297. S. 65.

Wider den Verlauf der Nothfriſten bei der Appellation kann nur der Oberrichter die Wieder = Einſetzung in den vorigen Stand ertheilen. (Hannover.) 215. S. 364.

Kann der Termin zur Appellations = Verantwortung verlängert, u. kann dieſe Verlängerung vom Unterrichter ertheilt werden? (Baiern.) 192. S. 205.

Kann das fatale introducendae appellationis vom Ober = Richter abgekürzt werden? 16. S. 189.

Das fatale prosequendae appellationis kann durch Uebereinkunft der Partheien verlängert werden. 216. S. 182.

Die Inſinuation der Appell.=Anzeige an den in erſter Inſtanz beſtellten Anwalt iſt nichtig, u. die Appellation ſelbſt wird in dieſem Falle mit dem Ablaufe der geſetzlichen Friſt deſert. 370. S. 9.

Kann bei Berechnung der Appellationsfriſt der Tag der Inſinuation des Urtheils u. der des Ablaufs der Friſt mitgezählt, auch dabei auf die Entfernung der Wohnſitze Rückſicht genommen werden? 370. Abh. III.

Die Fehler einer nichtigen Appell. = Anzeige können binnen der geſetzlichen Friſt verbeſſert werden. 370. S. 85.

Iſt der Appellations = Act nichtig, wenn er nicht enthält: L'objet de la demande et l'exposé sommaire des moyens? (Franzöſ. Geſetzgebung.) 286, S, 248.

Regulations-Form.

Appellations-Gericht.

Folgen der Nichtbeachtung des Art. 763. der B. P. O (Rheinheſſen.) 83. S. 356.

Appellations=Gericht in Dresden. Notizen über daſſelbe. 528. S. 142. 145.

Appellations=Inſtanz. Ueber den Gebrauch neuer Beweis=mittel in der Appellations=Inſtanz, ſ. den beſonderen Artikel „beneficium nondum deducta deducendi etc.“

Contumax non appellat, und von der Zuläßigkeit der Recon=vention in der Appellations=Inſtanz. 373. Abh. 28.

Appellations=Summe. Eine Abhandlung über die Appellat. Summe. 73. S. 91. u. 204. 2. S. 310.

Beitrag zur Begründung eines allgemeinen Grundſatzes für die Berechnung einer Appellations=Summe, nach gemeinem deutſchem Prozeß=Rechte und Anwendung deſſelben auf die Frage: in wie ferne der Prozeßkoſten wegen Rechts=Mittel zu=läſſig ſind. 71. S. 229.

Rechtsfall zur Erläuterung der Frankfurt'ſchen Verordnung vom 30. Mai 1817. über Appellations=Summe 530. S. 254.

Gutachten des bad. Oberhof=Gerichts über eine authentiſche Interpretation des §. 128. der Obergerichts=Ordnung. 265. S. 344.

Von der bei den Appellationen von den Erkenntniſſen des Ober=Gerichts der Stadt Lüneburg an die höheren Juſtiz=Col=legia, erforderlichen Summe. 215. S. 325.

Von der Appellations=Summe in geringfügigen Händeln unter 50 Gulden. (Baiern.) 192. S. 208.

Ob u. in wie weit zur Begründung der Appellations=Summe verſchiedene Summen cumulirt werden können? 1) nach dem Römiſchen Rechte, 2) nach den Reichsgeſetzen, inſonderheit dem jüngſten Reichs=Abſchied. Voran eine Einleitung über Rechts=mittel überhaupt. 545. S. 47.

Von Berechnung der Appellations=Summe, wenn im Na=men mehrerer Stiftungen über Forderungen appellirt wird, die zwar nicht einzeln, aber in der Zuſammenrechnung die Appella=tions=Summe erreichen. (Baiern.) 192. S. 216.

Nach welchen Rückſichten iſt die Appellations=Summe bei einem theils beſtätigenden, theils abändernden Urtheile 2. In=ſtanz zu bemeſſen? 192. S. 222.

Berechnung der Appellations=Summe in Ordre=Sachen. (Rheinheſſen.) 83. S. 356.

Fünfhundert Rthlr. in Piſtolen, das Stück zu fünf Thaler gerechnet, machen die Appellations=Summe beim Celleſchen Tri=bunal aus. 405. Abh. 1.

Von der Appellationsſumme, welche bei den Appellationen von den Erkenntniſſen der Kriegs=Gerichts=Commiſſion zu Hanno=ver an das höchſte Tribunal erforderlich iſt. 216. S. 107.

Deren Berechnung bei Streit=Genoſſen. 302. S. 205.

Bei Alternativ=Verbindlichkeiten. 16. S. 535.

In welchen Fällen kommen bei der Berechnung der Appella=tions=Summe die neben dem Capitale eingeklagten Zinſe in

Appellations=Summe

Anſchlag, insbeſondere: wie iſt §. 100. der Naſſau'ſchen Prozeß-Ordnung vom 23. April 1823. auszulegen? 409. S. 243.

Bei deren Beſtimmung werden auch Zinſen, in ſo fern ſie ſchon Gegenſtand der Klage waren, mitgerechnet. 370. Heft. 1. Abh. 1.

In Churheſſen dagegen: in computanda summa appellabili ad sortem tantum respicitur, nulla usurarum habita ratione. 374. Dec. 138.

Deren Berechnung bei eingeklagten Zeichen. 350. Abh. 26. 2. Seite 310.

Bei ſolchen Streit-Objecten, die nicht in einer beſtimmten Geldſumme beſtehen. 526. S. 298.
527. S. 338.

Deren Berechnung bei Sterbfällen u. ähnlichen Grundlaſten (Baden.) 271. S. 11.

In dijudicanda summa appellabili, quae quoad annuos reditus in hocce tribunali requiritur octo thalerarum annua praestatis sorti CC. thalerarum aequiparatur. (Churheſſen.) 372. Abh. 66.

Deren Berechnung in Streitigkeiten über die Gültigkeit eines, auf Gegenleiſtung beruhenden Erwerbs, als: eines Tauſchs, Kaufs, oder Pachtvertrags. Rechtsfälle. 131. S. 200.

Bei mehreren gravaminibus kommt es nicht bei jedem einzelnen auf das Daſeyn der Appellationsſumme an. (Hannover.) 214. S. 230.

Sie kann nicht durch Zuſammenrechnung völlig heterogener Beſchwerden deducirt werden. 290. Heft 2. S. 38.

Wenn mehrere gravamina aufgeſtellt u. nur einige für rechtsbegründet erkannt werden, ſo ſollen dennoch alle zuſammen für die Berechnung der Appellations-Summe angeſchlagen werden, ſo daß jede einzelne Beſchwerde dieſe nicht zu erreichen brauche. 409. S. 260.

Dagegen iſt: Jen. Lit. Zeit. 1827. Ergänz. Bl. S. 31.

Iſt die Appellation zuläßig, wenn weder die Hauptforderung, noch la demande en réconvention, einzeln genommen, dagegen aber beide zuſammen die Appellations-Summe erreichen? (Verneint.) 286. S. 252.

Rechtsfall, wornach bei einem Streite über eine Servitut, deren Werth nicht genau geſchätzt werden konnte, durch einen Eid die Appellations-Summe ermittelt wurde. 409. S. 257.

Zur Berechnung der Appel.-Summe in Rückſicht verpachteter Immobilien kommt nur der Betrag des Pachtzinſes, nicht auch der für den Pachter von den Nutzungen bleibende Vortheil in Betracht. 370. S. 190.

Iſt ein Urtheil eines Tribunals erſter Inſtanz, über die Exigibilität d'une redevance en grains, dont la valeur annuelle n'excède pas cinquante livres d'après le prix ordinaire des deneés, est-il sujet a l'appel? (Verneint.) 287. S. 320.

Das Recht von der Befreiung der Cavallerie Bequartirung macht summam appellabilem beim hannöverſchen Appell.-Gerichte aus. 289. Heft 1. S. 145.

Iſt die Appell.-Summe bei Beſchwerden über unheilbare

Agglutinations-Stämme

Appellationen in Concurs

Nichtigkeiten ebenſowohl als bei Appellationen erforderlich? 259. S. 148.

Ueber alte, auf heutige Münzfuße zu reducirende Appell.=Summen. 526. S. 113.

Wenn die Berufung der Appell.=Summe von dem Kurſe des ſtreitigen Geldbetrags abhängt, ſo iſt die Summe für unbeſtimmt zu halten, u. die Competenz des Gerichtes richtet ſich nach den Regeln, welche hinſichtlich der Forderungen unbeſtimmter Summen gelten. 49. S. 14.

Iſt ein appellabler Gegenſtand vorhanden, wenn auf Ablage eines Capitals älterer Zeit von 400. Reichsthalern zu 78. Albus kölniſchen erblichen Geldes berechnet zu 431. Thaler 8. Gr. 8. Pf. geklagt wird, u. der Beklagte die Schuld des Capitals nicht beſtreitend, blos behauptet, daß der Werth deſſelben nur auf 379. höchſtens 380. Thaler zu beſtimmen ſey? (Bejaht.) 42. S. 109.

Appellationen im Concurs, ſ. den Artikel: Concurs.

Appenzell. Die Landbücher des Cantons Ury und der beiden Appenzell. 144. S. 186.

Aquilia—Lex. 63. Seite 143.
104. S. 260.

Ueber die Aquiliſche Stipulation. 251. S. 422.

Archidiaconal=Gerichtsbarkeit, beſonders im Osnabrückſchen. 104. S. 122.

Archivaliſche Urkunden, deren Beweiskraft. 64. S. 87.
(Wagner 1826. Not. Bl. 257.)

Argliſt. Ueber die Verbindlichkeit aus Argliſt, wenn der argliſtig handelnde nicht als Mit=Contrahent erſcheint. 117. S. 227.

Arithmetica forensis. 561. S. 305.
560. S. 163.

Arme. Armenrecht. Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit der in Deutſchland geltenden Grundſätze über das Armenrecht im Prozeſſe. 78. S. 51. (Kind II. Bd. S. 71.)
515. S. 26. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 324. Schunk 9. Bd. S. 113.)
516. S. 57. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 296.)

Ueber die wechſelſeitige Bewilligung des Armen=Rechts vor den königlich bairiſchen und großherzoglich badiſchen Gerichten. (Es wird gegenſeitig zugeſtanden.) 269. S. 321.

Armen=Recht in den preuſſiſchen Rhein Provinzen. 527. S. 280.

Daſſelbe wird dort nicht blos für contentiöſe Rechtsſtreite, ſondern allgemein, für alle gerichtlichen Verhandlungen ertheilt. 45. S. 41.

Eine Abhandlung über Armenrecht. Es wird behauptet, ſeine Wirkungen beziehen ſich nicht auf Poſtfreiheit, damit jedoch der Arme nicht rechtlos werde, müße das Porto nöthigenfalls aus der Sportelkaſſe vorſchußweiſe bezahlt werden. 220. Abh. 22.

Verfahren des badiſchen Oberhof=Gerichts in Armen=Sachen. 267. S. 287.

Wenn in Armenſachen (in Baden) der Official=Anwalt deducirt hat, daß er das amtliche Erkenntniß nicht für beſchwerend halte, gleichwohl aber ſein Client von der Ation nicht abſtehen will,

ſo hat das Hofgericht nach der Lage der Acten ein Erkenntniß zu geben. Vorher findet ein dritter Rechtszug nicht Statt. 268. S. 201.

In Armenſachen werden in Baden die Duplicate der Prozeßſchriften von den Advocaten einfach übergeben. Die Duplicate werden von der Kanzlei ex officio gefertigt. Bei Vertheidigungsſchriften bedarf es keiner Duplicate. 270. S. 241.

In Naſſau genießen auch die Ausländer das Armenrecht, wenn die reciproke Behandlung keinem Zweifel unterliegt. Der Baierischen Regierung iſt die Gleichſtellung ihrer, und der Naſſau'ſchen Unterthanen ausdrücklich zugeſagt. 410. S. 395.

Ebendaſelbſt wird von Ausländern, welche von Naſſau'ſchen Gerichtsſtellen zum Armenrechte zugelaſſen worden ſind, die Stellung einer Caution für Unkoſten und Wiederklage nach den angenommenen Grundſätzen nicht verlangt. 410. S. 399.

Ueber die Ableiſtung des Armen-Eids. 456. S. 149.

Ueber das muthwillige Prozeſſiren der Armen. 124. S. 173.

Nähere Beſtimmung einiger, das Erbrecht der Armen-Anſtalten betreffenden Vorſchriften, in Anſehung der Berliner Armen-Anſtalten. Zum Thl. II. Tit. 19. §. 50. ff. d. allg. pr. Land-Rechts. 446. S. 316.

Die Armen-Collegien der Städte haben das Recht über Legate, welche Erblaſſer zum Beſten der Armen fundiren, ihren Nachkommen aber die Vertheilung der Aufkünfte überlaſſen, Nachrichten und Belege über den Beſtand, Belegung derſelben, und Vertheilung der Zinſe an die Armen, von den Nachkommen der Fundatoren zu begehren. (Hannover) 405. Nro. 7.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinden in Sachſen, zur Aufnahme und Verſorgung einheimiſcher Armen, nach dem churſächſiſchen Mandate vom 11. April 1772. 457. S. 293.

Alt-Nordiſches Armen-Recht. Eine Mittheilung von polizeilichen Verhältniſſen des Mittel-Alters. 152. S. 117.
153. S. 68.
138. S. 34.

(Wagner 1827. Not. Bl. S. 348.
Schunk 11. Bd. S. 281. 12. Bd. S. 59.)

Pauperes num alimenta ipsis ex aerario publico subministrata, huic restituere teneantur, simulac ad meliorem fortunam pervenerint? (Sachſen.) 203. S. 276.

Pauperes num beneficio restitutionis in integrum gaudeant, etiamsi causa laesionis ex paupertate haud descenderit? 303. S. 280.

Armeniſche Rechtsſammlungen. Vorläufige Nachricht über einige noch jetzt geltende armeniſche Rechtsſammlungen. 144. S. 233.

Arreſt. Von Arreſten überhaupt. 216. Seite 207.

Von Arreſten und Immiſſionen auf Beſoldungen und Penſionen. 219. S. 356.

Perſönliche Haft, als Vollſtreckungs-Mittel im Civil-Prozeſſe. 76. Seite 110. und 248.

Leopolds des Weiſen Geſetzgebung in Toscana über Perſonal-Arreſt im Civil-Prozeſſe. 147. S. 248.

Nordamerikaniſche Geſetzgebung in Beziehung auf Aufhebung

Lernſt.

Dienſt.

Arreſt.

oder Beſchränkung der Anwendung des Perſonal=Arreſts wegen Schuldklagen. 147. S. 147. und 323.

Franzöſiſches Geſetz über die perſönliche Haft als Vollſtrek=kungs=Mittel vom 17. April 1832. nebſt dem Geſetzes=Entwurf.
77. Seite 295.
145. Seite 341.
147. Seite 98.

Unter welchen Vorausſetzungen kann nach bairiſchem Rechte Perſonal=Arreſt erkannt werden? 537. Seite 371.

Leibeshaft in Rheinheſſen. 83. Seite 30.

Erforderniſſe zur Begründung eines Arreſt=Geſuchs im Großh. Heſſen. 119. S. 84.

Verfahren in Arreſt=Sachen in Preußen. 25. Seite 155. Insbeſondere gegen Fremde. 24. Seite 118. und 446. S. 353 In dem Falle, wenn der Verurtheilte noch Grundſtücke beſitzt. 23. Seite 425.

Ueber die Competenz des Arreſtrichters in der Hauptſache.
219. Seite 28.
528. Seite 110.

Ob ein angelegter Arreſt die Verbindlichkeit des Beklagten begründe, hinſichtlich der Hauptſache vor dem Gerichtsſtande des angelegten Arreſts Recht zu nehmen. (Verneint.) 270. S. 143.

Arreſt=Verhängung begründet an und für ſich keinen eigent=lichen Gerichtsſtand. 322. Abh. 3.

Ueber die Wirkung eines, von einem Naſſau'ſchen Gerichte an ſolche Perſonen ergangenen Zahlungs=Verbots, welche nach ihrem Dienſt=Verhältniſſe, oder nach ihrem privilegio fori dem die Arreſt=Anlage ausſprechenden Gerichte nicht unterworfen ſind. 410. S. 307.

Entſcheidung über die Frage, ob im Herzogthum Naſſau eine Central=Verwaltungsbehörde im Adminiſtrativ=Wege ei=nen Real=Arreſt erwirken könne? 410. S. 34.

Die Zuläſſigkeit einer Arreſt=Anlage zur Begründung des Gerichtsſtands iſt durch ein noch gar nicht oder doch nicht ſei=nem ganzen Werthe nach mit Arreſt ſchon belegten Objecte be=dingt. 526. S. 158.

Rechtsfall, die Zuläſſigkeit des Arreſts in Bezug auf die eigene Schuld des Impetranten betreffend. 527. S. 411.

Bemerkungen über den Fortbeſtand der fränkiſchen Landes=Verordnung vom 10. Okt. 1791, die Arreſte und Anweiſungen auf Beſtellungen betreffend. 534. Abh. VI.

In wie weit iſt ein Richter zur Satisfaction verpflichtet, wel=cher unrechtmäßigerweiſe Arreſt erkannt hat? (Nur wenn er mit der Abſicht des Schadens und der Ehrenkränkung die Ver=fügung erlaſſen habe.) 220. Abh. 11.

Leibeshaft giebt Recht auf Schadloshaltung, wenn des Schuld=ners Oppoſition als begründet erkannt wird. 83. Seite 180.

Der Richter macht ſich verantwortlich, wenn er den geſetz=mäßig erbotenen Arreſt nicht, oder einen verlangten ohne legale Urſache verhängt. 332. S. 284.

Wem die Beweislaſt obliege, wenn Jemand Arreſt auf Sa=

Arreſt.

chen ſeines Schuldners impetrirt, die ein Dritter als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt. 293. S. 92.

Ueber die Colliſion des Arreſts mit einer Ceſſion. 84. S. 272.

Arreſt in Folge ausländiſcher Urtheile in Rheinheſſen. 83. Seite 15.

Competenz bei einer Summe von weniger als 100. Franks. (Rheinheſſen.) 83. S. 336.

Sobald auf affirmative Erklärung des Dritt=Arreſtaten ein Urtheil erfolgt iſt, welches die Auszahlung der arretirten Gelder an den Arreſt=Impetranten verordnet, ſo hat dieſer ein Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung aus den arretirten Geldern vor jenen Gläubigern, welche erſt nach dem Urtheile Arreſt anlegen. 83. S. 237.

Deſſen Peremtion wird dadurch unterbrochen, daß Caſſation des Urtheils, worauf der Arreſt ſich ſtützt, nachgeſucht wird. 83. S. 174.

Findet die perſönliche Verhaftung in Handelsſachen gegen 70jährige Schuldner Statt? 286. S. 330.

Die Unterhaltungs=Gelder für die wegen Schulden Verhafteten betragen 20. Livres für den Monat des Gregorianiſchen Calenders. 83. S. 240.

Ueber die Computation der Appellationsfriſt in Arreſtſachen; zum Thl. 1. Tit. 29. §. 68. der Preuß. G. O. 444. S. 313.

Ueber die Verpflichtung des Gläubigers eines zum Perſonal=Arreſte gebrachten Schuldners zur Unterhaltung des letzteren in dem Gefängniſſe. Zum Thl. 1. Tit. 24. §. 143. der allgemeinen Preuß. G. O. 24. S. 110.

Das Verfahren bei Real=Arreſten gegen Fremde betreffend, zum Thl. 1. Tit. 29. §. 76. 90. der Preuß. G. O. 24. S. 117.

Ueber die Gültigkeit der gegen Schottiſche Falliten in Hamburg angelegten Arreſte, und das Verfahren, welches die Hamburgſchen Gerichte rückſichtlich deſſelben beobachten. 80. Abh. 21.

Muß der Arreſtſucher und deſſen Erben, wenn der Arreſt nicht gerechtfertigt wird, ſeinem Gegner vollen Schadens=Erſatz leiſten? 3. S. 5.

Ueber die Anlegung eines Arreſts auf die Güter des Vaters eines entflohenen Schwängerers. 2. S. 148.

Können bewegliche Sachen, welche durch ihre Beſtimmung Theile eines Immöbels geworden, und mit dieſem einem Gläubiger hypothecariſch verſchrieben ſind, auf Anſtehen eines andern Gläubigers mit einem Mobiliar=Arreſte belegt und verkauft werden? (Verneint.)

Hat — wenn dieß dennoch geſchieht, der Hypothekar=Gläubiger eine Vindicationsklage oder eine Entſchädigungsklage gegen die Ankäufer? (Verneint.)

Hat derſelbe aber eine Klage gegen den Gläubiger, welcher die fraglichen Möbel verkaufen ließ, und den für dieſen inſtrumentirenden Gerichts=Vollzieher? (Ja.) 36. S. 1.

Steht dem Dritt=Arreſtat die Einrede zu, daß der Arreſtant als Gläubiger des Arreſtaten zur Arreſt=Anlage nicht qualificirt ſey? Art. 558. und 571. der B. P. O. (Nein.) 42. S. 58.

In wie ferne iſt der Miether als Dritt=Arreſtat überhaupt

[illegible]

Archa.

befugt, dem Arreſtleger gegenüber ſich auf geſchehene Vorausbezahlungen zu berufen? 42. S. 59.

Angelegte Arreſte ſind als zum Anfange einer Execution gehörig gegen jeden Arreſt=Beklagten nur in Beziehung auf die gegen ihn zur Bezahlung der Forderung zu erlaſſende Verurtheilung, ſo wie in der Art und Weiſe gültig zu erklären, wie er für dieſe Forderung oder einen betreffenden Theil derſelben zur Zahlung gehalten iſt. 55. S. 203.

Jede Gültigkeits=Erklärung eines Arreſts erfordert eine vorherige Verurtheilung. Bis dahin kann jedoch der angelegte Arreſt in ſeinem Beſtande verbleiben. 55. S. 203.

Arrha. Wenn beim Handel Handgeld (arrha) gegeben iſt, ſo glaubt man im Zweifel, daß ſolches zu mehrerer Befeſtigung des Contracts geſchehen ſey, und dann ſteht es keinem frei, mit Verluſt oder verdoppelter Herausgabe des Handgelds, ohne Einſtimmung des Andern, von dem geſchloſſenen Handel abzugehen. 362. S. 215.

Ueber dieſelbe Frage nach Art. 1590. des Cod. Nap. 333. Heft 1. Aufſatz 3.

Arrha. Wie viel davon den rechtsgelehrten, ihre eigene Vertheidigung führenden Partheien paſſirt werden ſolle, iſt in den einzelnen Fällen von Richteramts wegen ex aequo et bono zu beſtimmen. 269. S. 305.

Ebenſo, ob den Maſſe=Vertretern, außer dem regelmäßigen einen, noch ein weiterer Theil von Haft=Pfenningen in Berufungsfällen über einzelne Liquidations=Poſten zu paſſiren ſey. 269. S. 305.

Articulans an fateatur? 520. S. 33.

Arzt. Arzneikunde. In welchen Fällen kann ſich der Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer, ſo wie der Apotheker und eine Hebamme weigern, ſich in einem, den von ihnen behandelten Kranken betreffenden Rechtsſtreite als Zeugen vernehmen zu laſſen.

222. S. —
518. S. 71.

Ein zwiſchen dem Kranken und ſeinem Arzte geſchloſſener Contract iſt ungültig; ein Commentar über L. 9. Cod. de profess. et med. 353. Abh. XIV. Entgegengeſetzte Anſicht: 21. Abſchn. 1. Abh. 4.

Ueber die Verbindlichkeit eines ſchriftlichen, mit einem Arzte geſchloſſenen Vertrags, ihm in einer künftigen Verfügung ein Vermächtniß feſtſetzen zu wollen. 450. S. 358.

Kann ein Arzt, der die Kranke, welcher er ſeinen Beiſtand leiſtet, heirathet, Liberalitäten von derſelben erhalten, ohne das Verbot des Art. 909. des Cod. Nap. zu verletzen? 5. S. 72.

Ueberſicht der gerichtlichen Arzneikunde nebſt Angabe der üblichen Kunſt=Ausdrücke. 258. S. 30.

Aſchaffenburg. Königlich bairiſche Verordnung vom 1. Okt. 1814. über einige, durch den Wechſel der Geſetzbücher in dem Fürſtenthum Aſchaffenburg veranlaßte Anfragen. 192. S. 31.

Wem gehört das auf der rechten Rhein=Seite befindliche Vermögen ſolcher literariſchen Inſtitute, die vormals beiden

Archa.

Rheinſeiten gemeinſchaftlich waren, und dermalen auf der rechten Rheinſeite fortgeſetzt werden, namentlich jenes der Univerſität zu Aſchaffenburg? 403. Abh. 5.

Aſſecuranzen. Ueber Aſſecuranzen u. Verſicherungen. 261. Abh. 4.

Ueber die Frage: ob die Römer deren hatten. 251. S. 129.

Von der Einreihung der Prämie in die Verſicherungs-Summe. 229. S. 579.

Vom Stoßen im Sinne der Pläne der Aſſecuranz-Compagnien. (Veranlaſſung und Zweck der Clauſeln, daß entweder nur die Hälfte oder nichts bezahlt wird, wenn das Schiff nicht geſtoßen hat, auf einen concreten Fall angewendet.) 228. Abh. 3.

Vom Strandungsfalle im Sinne der Pläne der Aſſecuranz-Compagnien. (Veranlaſſung der Clauſel: frei von Beſchädigung außer im Strandungsfalle, Erforderniſſe eines Strandungsfalls, Anwendung und Wirkung der Clauſel.) 228. Abh. 4.
81. „ 4. u. 30.

Von der Pflicht des auswärtigen Ordregebers einer Verſicherung, den eingetretenen Unfall ſchleunigſt einzuberichten. 228. Abh. 5.

Die große Havarey bey mit Ballaſt fahrenden Schiffen. (Princip der großen Havarey und Anwendung deſſelben auf einen Rechtsfall; allgemeines Princip daraus für Verſicherungen.) 228. Abh. 28.

Rechtsgutachten über die Frage: ob es den Rechten nach erforderlich ſey, daß ſich der wahre Eigenthümer des verſicherten Schiffs oder der Waaren bei Schließung des Aſſecuranz-Contracts nenne. 406. S. 497.
127. S. 147.

Rechtsfall, in welchem ungeachtet der Name des Schiffs und des Schiffers in der Poliçe falſch bezeichnet war, dieſe doch verbindlich erachtet wurde. 426. S. 28.

Ueber die Abſeegelung eines aſſecurirten Schiffs. 426. S. 202.

Reichskammergerichtlicher Vortrag über Aſſecuranzen. Ueber die Frage: ob die Aten, da die Anten zur Fortſetzung eines, wegen der Reclamation eines Schiffs zu London anhängigen Haupt-Prozeſſes einen Ein- und Vorſchuß zu erlegen erbötig ſind, deßhalb mit Recht cautionem de restituendo fordern können.
151. S. 139.
137. S. 34.
(Schunk 2. Bd. S. 145.)

Von der Präſcription der Aſſecuranz-Sachen. 127. S. 160.

Deßgl. nach Hamburg'ſchem Particular-Rechte. 81. Abh. 33.

Von der Wirkung der in der Poliçe enthaltenen Bedingung: frei von 10. proc. Beſchädigung und von der Verbindlichkeit desjenigen, der für einen andern eine Aſſecuranz beſorgt hat. 80. Abh. 2.

Ob — wenn in dem Plane einer Verſicherungs-Compagnie die vorgängige Erörterung einer Streitſache von guten Männern aufgenommen wurde, dieſe Bedingung durch den Art. 24. der H. G. O. außer Kraft geſetzt iſt? 80. Abh. 6.

Muß eine Aſſecuranz auf Türkengefahr riſtornirt werden,

[illegible]

[illegible]. Lüneburg.

wenn das Schiff ſchon in einem Gewäſſer untergeht, wo noch nie Corſaren geweſen ſind? 80. Abh. 13.

Ueber die Auslegung und Anwendung des Satzes der Hamburg'ſchen Aſſecuranz-Ordnung, daß unter Seegefahr auch Türkengefahr verſtanden werde. 80. Abh. 15.

Iſt zur Ausmittelung eines partiellen Schadens bei einer taxirten Police auf Waaren, die Taxe oder der Verkaufspreis der unbeſchädigten Waare am Beſtimmungs-Orte als Baſis anzunehmen? 80. Abh. 16.

Iſt der Aſſecuradeur verpflichtet, Koſten, welche durch Zurückweiſung des Schiffers von einem blokirten Beſtimmungshafen entſtanden ſind, zu bezahlen, wenn der Schiffer gegen erhaltene Ordre, obgleich zum Vortheile des Verſicherers gehandelt hat? (Bejaht.) 80. Abh. 19.

Ob ein Kaufmann, eine ohne ſeine Genehmigung an ihn abgeſandte und nicht für ſeine Rechnung anerkannte Waare, zur Sicherheit des Abſenders, verſichern zu laſſen, verpflichtet ſey? (Verneint.) 81. Abh. 3.

Ob und in wie weit eine in einem fremden Hafen nach fremden Geſetzen ausgemachte Diſpache, die gültige Norm für die Regulirung des vom Verſicherer zu bezahlenden Schadens abgebe? 81. Abh. 8.

Befreit den Verſicherer die unabſichtliche falſche Angabe der Abfahrt eines verſicherten Schiffs von ſeiner Verbindlichkeit, wenn das Schiff nachher verunglückte? (Verſchiedene Anſichten.) 81. Abh. 15.

Ob und in wie ferne ein Verſicherter in Ueberſeegelungsfällen verpflichtet iſt, für ſeinen Verſicherer gegen die Rheder und Befrachter des erhaltenen Schiffs Klage zu erheben? 81. Abh. 17.

Kann derjenige, welcher einem Andern für Rechnung eines genannten Dritten, den Auftrag ertheilte, eine Aſſecuranz zu beſorgen, von dieſem Anderen Rechnungs-Ablage und Auslieferung der Police fordern? 81. Abh. 21.

Rechtsfall über die Verbindlichkeit eines Rückverſicherten, die näheren Umſtände des verſicherten Gegenſtands dem Reaſſecuradeur bei Schließung des Contracts anzuzeigen. 81. Abh. 26.

Ueber den Einfluß einer Abweichung von der verſicherten Reiſe, auf die Reſciſſion des Verſicherungs-Vertrags. (Durch die Abweichung von der verſicherten Reiſe verliere der Verſicherer ſeinen Anſpruch auf Schadens-Erſatz.) 81. Abh. 29.

Diſpache des Kön. Preuß. See- und Handels-Gerichts zu Stettin in einer Havarey-Sache gegen den Empfänger der Ladung des Schiffs. 457. S. 439.

Sind Aſſecuranz-Sachen nach Vorſchrift des Hamburg'ſchen Privilegiums durchaus inappellable an die höchſten Reichs-Gerichte? 466. Abh. 18.

Aſſignation. S. Anweiſung.

Auburg. Ueber den Rechtszuſtand in dem vormals heſſiſchen Amte Auburg, und die dort geltenden Geſetze.
221. Abh. 14.
289. Heft 1. S. 163.
„ „ 2. S. 44. und 60.

Vormundſchafswesen daſelbſt. 289. Heft 2. S. 44. u. 60.

Auctor. Bemerkungen über die Angabe des Auctors. 329. S. 125. 65. S. 399. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 309.)

Ueber die laudatio sive nominatio auctoris und das durch dieſe veranlaßte prozeſſualiſche Verfahren. 65. S. 421.

Ueber die poena inſitiationis in dem Gebiete der laudatio sive nominatio auctoris. 65. S. 421.

Ueber die Verwandtſchaft der adcitatio, nominatio auctoris und der litisdenunciatio mit den Interventionen nebſt einigen Bemerkungen über Begriff und Wirkung derſelben. 66. S. 175. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 355.)

Iſt die Benennung des autors auch bei perſönlichen, insbeſondere Schaden= u. Beſitzklagen zuläßig? (Bejaht.) 324. Abh. 13.

Aufgebot. Ein Beitrag zur Erläuterung der Sätze 166. und 167. des badiſchen Landrechts über die Aufgebote. 85. S. 512.

Erörterung der Frage: ob die Unterlaſſung der Wiederholung des Aufgebots die nach Verlauf von 6. Monaten ſeit demſelben geſchloſſene Ehe ungültig mache? (Oeſterreich.) 510. S. 209.

Die Vorſchrift des §. 72. des öſterr. allg. B. G. B. über die Aufgebote. 509. S. 219.

Ueber die Zeit der Vornahme des Aufgebots bei noch nicht vollendetem 6. wöchentlichem Aufenthalte in dem Orte der zu ſchließenden Ehe. Eine Erläuterung zum §. 72. des öſterr. B. G. B. 511. S. 1.

Löſung einiger über das im §. 72. des öſterr. B. G. B vorgeſchriebene Aufgebot erhobenen Zweifel. 512. S. 81.

Aufkündigung. Erläuterung der Wirkſamkeit gerichtlicher Aufkündigungen. 495. S. 128.

Aufnahms=Vertrag. Läßt die Verordnung des röm. Rechts vom Aufnahms=Vertrage eine Ausdehnung auf andere ähnliche Anſtalten zu? (Es wurde angenommen, daß eine unter obrigkeitlicher Auctorität etablirte öffentliche Waaren=Niederlage für die entwendeten Sachen nach der ſtrengen Verbindlichkeit der römiſchen Rechtslehre vom Aufnahms=Vertrage nicht verantwortlich ſey.) 378. Abh. III.

Auftrag. Ueber den Auftrags=Vertrag nach dem badiſchen Landrechte Satz 1984. ff. 1) Was iſt unter einer von dem Beauftragten verſprochenen Vermittelung zu verſtehen? 2) Muß dieſe Vermittelung den wirklichen Abſchluß des Geſchäfts zur Folge gehabt haben, damit der Beauftragte daraus ein Klagerecht herleiten kann? 266. S. 166.

Unterſchied zwiſchen Dienſt=Verding oder Auftrags=Vertrag, und zwiſchen einem ſ. g. Anſtellungs=Vertrage, beſonders in Hinſicht auf ſtandesherrliche Cameralbeamte. 268. S. 248.

In dem jussu (in der Aſſignation, in der Tratte) iſt auch ein Auftrag und Vollmacht enthalten und kann der Dritte ebenfalls daraus Rechte erhalten, zumal wenn der jubens nicht mehr exiſtirt, und ſich der Dritte nicht mehr an ihn wenden kann. 332. S. 54.

Natürliche Gränze allgemeiner Geſchäfts=Aufträge. 211. S. 193. S. auch „Mandat.“

Auftrag.

Augenschein

Augenſchein. Ueber den Beweis durch Augenſchein, und das Verfahren bei deſſen Aufnahme. 518. S. 31.

Ein Rechtsfall, wo beſonders durch einen Augenſchein das ſtreitige Eigenthum an einem Grundſtücke beurtheilt werden mußte. 365. S. 131.

Augsburg. Die Juſtiz-Verfaſſung daſelbſt. 417. S. 268. und 490.

Augsburg'ſche Confeſſion. Erörterung der Frage: ob dieſelbe von der evangeliſch-lutheriſchen Kirche abgeändert, oder aufgehoben werden könne, und welche Wirkungen dieß hervorbringen würde? 89. S. 46. (Schunk 18. Bd. S. 294.)

Auscultatoren. Das Amt derſelben in Preußen. 176. S. 343. (Kind Summ. 1. Bd. S. 507.)

Ausländer. Begriff von Inländer und Ausländer, nach hannöv. Rechte. 222. S. 142.

Bürger derjenigen fremden Staaten, welche einen Preußen zur Erbfolge zulaſſen, ſind auch in den preußiſchen Provinzen franzöſiſchen Rechts zur Erbfolge gleich einheimiſchen berechtigt. 48. S. 8. u. 40. S. 55.

In wie ferne iſt der Grundſatz, daß die Frau ohne Genehmigung ihres Mannes nicht vor Gericht auftreten kann, auf Ausländerinnen anwendbar? Art. 215. B. G. B. (Preuß. Rhein-Prov.) 49. S. 32.

Ueber Proclamation und Copulation derſelben in Preußen. 445. S. 199.

Iſt eine Abkürzung der — für Ausländer im Art. 73. der B. P. O. beſtimmten Vorladungsfriſten ſtatthaft? (Rhein-Prov.) (Rein.) 38. S. 2.

Rechtsfall, betreffend die Frage: ob die ehelichen Kinder einer, an einen Ausländer verehelichten, öſterreichiſchen Staatsbürgerin als öſterreichiſche Staatsbürger anzuſehen ſind. 501. S. 173.

Ausländer. Gerichtliches Verfahren gegen dieſelben.

Nach welchen Landes-Geſetzen ſind Ausländer wegen ihrer im Inlande vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zu beurtheilen? 326. S. 1.

31. S. 159. (Rhein-Preußen.)

Sind die Rhein-Preußiſchen Gerichte befugt, über blos perſönliche Rechts-Verhältniſſe zwiſchen Ausländern zu erkennen? 31. S. 159.

Ein Fremder, der ſich in Rhein-Preußen aufhält, im Auslande aber nirgendswo ein Domicil mehr hat, kann für — im Auslande eingegangene Verbindlichkeiten bei den Rhein-Preuß. Gerichten belangt werden. 43. S. 121.

Der Fremde, welcher ſich wegen ſeiner Geſchäfte in den Preuß. Rhein-Provinzen aufhält, kann wegen Verträgen, die er abgeſchloſſen haben ſoll, vor dem Gerichte, unter deſſen Bezirk dieß geſchehen, und wo der Vertrag zu vollziehen iſt, belangt werden, wenn er ſich ſchon zur Zeit der Klage in einem anderen Gerichts-Bezirke, Geſchäfte halber, aufhält. 40. S. 47.

Bewohner der Niederlande, wo der Art. 14. d. B. G. B. gegen Rhein-Preußiſche Unterthanen noch in Kraft beſteht, kön-

nen daher wegen Verbindlichkeiten, ſo ſie im Auslande gegen letztere eingegangen, vor die einheimiſchen Gerichte gezogen werden, wenn gleich für die Vollziehung des Rechts-Geſchäfts ein anderes Domicil gewählt war. Art. 14. u. 111. des B. G. B. 40. S. 151.

Der Fremde, welcher in den Preuß. Rhein-Provinzen betroffen wird, kann, wenn er nicht nachweist, wo er ein beſtimmtes Domicil habe, ſowohl von Einheimiſchen als Fremden vor dem Gerichte ſeines Aufenthalts-Orts belangt werden, und es kann das Geſetz vom 10. Sept. 1807. gegen ihn in Anwendung kommen. Das 70. Jahre überſteigende Alter ſchützt ihn nicht gegen eine proviſoriſche Verhaftung. 40. S. 185.

Ein unter Ausländern bei dem Gerichte ihres Wohnorts erfolgtes rechtskräftiges Urtheil kann gegen den unterliegenden, der ſich in den Preuß. Rhein-Provinzen aufhält, von den dortigen Gerichten für vollſtreckbar erklärt werden, ohne daß es nöthig iſt, den Fond der Sache aufs Neue zu verhandeln. 40. S. 189.

Die Beſtimmung der großherzoglich heſſiſchen Verordnung „ſo lange ſich der Ausländer unmittelbar nach dem Contracte im Innlande aufhält,“ iſt nicht ſo zu verſtehen, daß der Ausländer ununterbrochen, vom Tage des Contracts bis zum Tage der Klage ſich in dem Innlande aufgehalten haben müſſe. 84. S. 376.

Erläuterung des 14. Satzes des badiſchen Landrechts, über das Belangen von Ausländern bei innländiſchen Gerichten. 123. S. 219.

Kann der Ausländer, der ſich im Zuſtande des Falliments befindet, oder die Syndici einer daſelbſt befindlichen Maſſe kraft des Art. 14. des Cod. Nap. vor die franzöſiſchen Gerichtsbehörden gezogen werden? (Bejaht.) 287. S. 460.

Der von einem Ausländer beim Beginnen der Execution gewählte Wohnort bindet den Schuldner. 83. S. 180.

Iſt der Zeugenbeweis über einen im Auslande abgeſchloſſenen Vertrag zuläßig? (Bejaht) und muß überhaupt die Form eines Contracts nach den Geſetzen des Landes, wo er abgeſchloſſen worden, beurtheilt werden? Art. 1341. B. G. B. (Bejaht.) 34. S. 112.

Nach Erſcheinung des Geſetzes, wegen Beſchränkung des Art. 14. des bürgerlichen Geſetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutſchen Bundes vom 2. Mai 1823. hat das preußiſche Juſtiz-Miniſterium — um von dem Zuſtande der deutſchen Geſetzgebungen in Beziehung auf die von ihnen wegen des gedachten Artikels angenommenen Grundſätze Kenntniß zu erhalten, und darnach ermeſſen zu können, gegen welche deutſche Staaten jener Art. in Folge der vorbehaltenen Retorſion ſey — die Geſandten an den deutſchen Höfen angewieſen, ſich deßhalb die nöthige Auskunft zu verſchaffen. Die von ihnen erſtatteten Berichte gaben über jene Grundſätze folgendes Reſultat:

I. Baiern: Aus einer von dem K. baier. Miniſterio noch vor Erſcheinung des Geſetzes vom 2. Mai an den K. Geſandten in München übergebenen Note geht hervor, daß nach baier.

Ausländer.

Ausländer.

Rechten u. nach der Verfaſſungs=Urkunde keinem baier. Unterthan, bei Strafe des Verluſtes des Indigenats, die Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, außer den beſtimmten, ein auswärtiges Forum begründenden Fällen, geſtattet ſey; der 14. Art. des übrigens im Rheinkreiſe noch geltenden franzöſiſchen Civil=Codex mithin daſelbſt nicht unbedingt in Anwendung komme. Auf die ſpäter von dem K. Geſandten mit Beziehung auf das Geſetz vom 2. Mai geſchehene nähere Anfrage erklärte das K. baier. Miniſterium, daß

> die in ſeiner frühern Note eröffnete Art der Ausführung des Art. 14. des franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs im baier. Rheinkreiſe nicht allein auf die Bewohner von Rhein=Preußen, ſondern auch auf alle K. preuß. Staaten ebenſo wie auf alle andere Länder, gegen die man nicht jure retorsionis einzuſchreiten genöthigt iſt, ſich erſtreckt; und zwar um ſo mehr, da die Mittheilung des K. preuß. Geſetzes vom 2. Mai d. J. im Allgemeinen, einige unbedeutende Abweichungen abgerechnet, mit der K. baier. Prozeß=Geſetzgebung vollkommen übereinſtimmt.

II. Königreich Sachſen: Auf die Anfrage des K. Geſandten wurde die Antwort ertheilt:

Ein Fall, wo franzöſiſcher Seits der Art. 14. des Code Napoléon gegen K. ſächſ. Unterthanen in Anwendung gebracht worden wäre, ſey, ſo lange das linke Rheinufer noch zu Frankreich gehörte, nicht zur Kenntniß gekommen, u. es ſey von einer gegen die dortigen Lande deshalb einzuführenden Retorſion nie die Rede geweſen.

Von Seiten der vormaligen K. weſtphäliſchen Regierung ſeyen dagegen häufige Anträge auf Inſinuation der von dortigen Gerichtsſtellen in Gemäßheit des Art. 14. des Code Napoléon an K. ſächſ. Unterthanen gerichtete Vorladungen anhero gebracht, ſolche aber jeder Zeit als mit den Souveränitäts=Rechten unvereinbar, abgelehnt und reſp. unbefolgt gelaſſen worden.

Im Jahre 1811. wäre zwar die Frage zu beſonderer Erörterung ausgeſetzt worden:

Ob nicht dieſen Anträgen, in Betracht des für die Königl. ſächſ. Unterthanen aus der Nichtbefolgung derſelben im fremden Lande möglicherweiſe entſtehenden Nachtheils künftig Statt zu geben, und ob es ſolchenfalls nicht rathſam ſeyn möchte, zu Gunſten der K. ſächſ. Unterthanen, wenn ſelbige als Kläger gegen Ausländer auftreten, wo nicht im Allgemeinen, doch wenigſtens im Verhältniſſe gegen ſolche Staaten, wo der Code Napoléon gelte, ein gleiches, als in deſſen Art. 14. enthalten, geſetzlich feſtzuſtellen?

Das letztere ſey aber unbedingt widerrathen worden; und ob man gleich im Jahre 1812. daran geſtanden, eine beſondere Convention mit Weſtphalen über dieſen Gegenſtand einzuleiten, und darin die Fälle und Bedingungen zu beſtimmen, in und unter welchen jenen Anträgen geneigt werden möchte, ſo habe doch die desfalls gefaßte Abſicht, wegen der bald nachher eingetretenen Ereigniſſe, keinen Erfolg gehabt.

Ausländer.

III. Königreich Hannover: Ueber die Frage, ob durch eine entweder in früherer Zeit, ſo lange das linke Rheinufer noch zu Frankreich gehörte, oder durch eine erſt nach der Abtretung deſſelben in Folge des Pariſer Friedens vom 30. May 1814. erlaſſene Verordnung der Grundſatz des Art. 14. des franzöſiſch. Civilgeſetzbuchs gegen die Staaten, wo letzteres in Anwendung iſt, retorquirt, und hiernach die einheimiſche Geſetzgebung in Beziehung auf die Unterthanen dieſer Staaten abgeändert worden iſt, berichtete der Königl. Geſandte, daß darüber im Hannöverſchen nichts bekannt ſey.

IV. Königreich Würtemberg. Der Grundſatz des Art. 14. des franzöſ. Civilgeſetzbuchs iſt von Seiten Würtembergs bis jetzt gegen diejenigen Staaten, in welchen derſelbe in Anwendung kommt, nicht retorquirt worden, und es beſteht hierüber keine Verordnung.

Dagegen wird zufolge älterer und neuerer Landesgeſetze, welche die Stellung würtemberg. Unterthanen, als Parteien, vor ausländiſchen Gerichten verbieten, und ſelbſt die freiwillige Prorogation eines ausländiſchen Gerichtsſtandes für unzuläßig erklären, die Beſtimmung jenes Artikels nicht als wirkſam anerkannt, u. daher in jedem vorkommenden Falle einer von ausländiſchen Gerichtsbehörden auf den Grund der erwähnten Beſtimmung geſtellten Requiſition die Behändigung der Vorladung an die Würtemberg. Unterthanen, oder die Anordnung der Hülfsvollſtreckung gegen dieſelben verweigert.

V. Großherzogthum Baden. Auf die beiden Fragen:

a) ob der Art. 14. des franzöſ. Civilgeſetzbuchs bei der modificirten Einführung des letztern im Großherzogthum Baden in Anwendung gebracht iſt, und

b) welche Grundſätze gegen die Unterthanen anderer deutſchen Staaten überhaupt in dieſer Beziehung daſelbſt beobachtet werden, wurde großherzog. badiſcher Seits erwiedert:

Ad a) der Art. 14. iſt in das badiſche Landrecht rein und ohne Modification aufgenommen worden, und beſtand als Geſetz bis zum 10. Febr. 1815., wo er durch eine landesherrliche Verordnung wieder aufgehoben, außer Wirkung geſetzt, u. die alte Geſetzgebung über den Gerichtsſtand des Beklagten wieder ins Leben gerufen wurde.

Ad b) Wenn mit Nachbarſtaaten keine beſondere Staatsverträge, wie es im Jahre 1810. mit dem Großherzogthum Würzburg, und im Jahre 1811. mit jenem von Frankfurt geſchehen iſt, geſchloſſen worden ſind, ſo wurde bis zum Jahre 1815. nach Art. 14. als dem bis dahin beſtandenen Geſetze, verfahren. Seit dem 10. Febr. 1815. aber trat derſelbe außer Wirkſamkeit, wogegen die ältern Rechtsbeſtimmungen wieder auflebten, nach welchen der Kläger dem Beklagten in ſeinem Gerichtsſtande folgen mußte.

VI. Kurheſſen. Nach den daſelbſt eingezogenen Erkundigungen iſt für die kurfürſtlich heſſ. Länder durchaus keine beſondere Beſtimmung wegen Abänderung der frühern Geſetze in Beziehung auf den Grundſatz des Art. 14. des franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs erfolgt.

Ausländer.

Ausländer.

VII. Großherzogthum Heſſen = Darmſtadt. Eine Verordnung vom 21. Juni 1817. (Verordnungs=Sammlung von 1817. Nr. 44. Seite 53) beſtimmt in dem §. 11. (Seite 56.) Folgendes:

„Hinſichtlich des Verfahrens vor Unſern Gerichten auf dem linken Rheinufer gegen Fremde haben Wir für die Einwohner ſolcher Staaten oder Provinzen, in welchen in dieſer Hinſicht die Grundſätze des franzöſiſchen Rechts nicht gelten, die Verfügung des Art. 14. des franzöſiſchen Civil=Geſetzbuches, ſo viel die im Auslande mit Ausländern von jetzo angeſchloſſenen Contracte betrifft, hierdurch aufgehoben.

Gegen die Einwohner ſolcher Staaten oder Provinzen, in welchen die erwähnten Grundſätze gelten, bleibt jene Verfügung des Civil=Geſetzbuchs noch zur Zeit und bis zur diplomatiſchen Ausgleichung beſtehen.

Da nun durch eine königl. preuß. Verordnung vom 2. Mai v. J. die noch bis dahin in Kraft geweſene Beſtimmung des Art. 14. des Code civil aufgehoben worden iſt, ſo wird dieſelbe nunmehr vermöge diplomatiſcher Ausgleichung entgegen die königl. preuß. Rheinprovinzen ebenfalls aufgehoben, was mit Beziehung auf die angeführte Stelle der Verordnung von 1817. zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.“

VIII. Königreich Dänemark. Die Königlich Däniſche Kanzlei hat unterm 27. Sept. 1823. hierüber Folgendes mitgetheilt: die Forderungen, welche Däniſche Unterthanen an Perſonen haben, die feſten Wohnſitz in einem fremden Lande haben, können ordentlicher Weiſe nicht hier im Reiche eingeklagt werden. Indeſſen giebt es doch verſchiedene Ausnahmen von dieſer Regel, welche alle mit denen in andern europäiſchen Landen für fora domestica (Vorneting) angenommenen Regeln übereinſtimmend ſind, und in vielen Rückſichten ſogar wenigere Ausdehnung haben, als in den mehrſten andern Staaten. Außerdem, daß der Fremde ſich verpflichtet haben kann, vor einem Däniſchen Gerichte Rede zu ſtehen, in welchem Falle er ſich vor demſelben nach des Geſetzbuchs 1, 2—21. einſtellen und daſelbſt das Urtheil gegen ihn geſprochen werden muß (forum sponte agnitum), ſtehet es auch dem Däniſchen Unterthan zu, wenn der Fremde, mit welchem er kontrahirt hat, ſich zur Genugthuung einer Forderung an einem gewiſſen Orte hier im Reiche verpflichtet hat, und er an dieſem Orte perſönlich befindlich iſt, ihn da zu belangen, conf. g. B. 1, 2. und 19. (forum contractus). Eben ſo iſt der Unterthan eines fremden Staats, der ein feſtes Eigenthum hier im Reiche beſitzt, in Sachen, die daſſelbe angehen, nach g. B. 1, 2. u. 18. bei dem Gericht, worunter es belegen iſt, zu belangen.

Ferner ſoll der Ausländer, der Jemand bei ſeinem foro domestico (Vorneting) belangt, nach 1, 2. und 43. ſelbſt oder durch ſeinen Bevollmächtigten vor dieſem foro erſcheinen und ſeinem Widerſacher Rede ſtehen, wenn dieſer in derſelben Sache Anſprüche an ihn hat (forum reconventionis). Endlich können ſowohl Ausländer ſelbſt, die ſich hier aufhalten, als

Ausländer.

ihre hier befindliche Güter mit Arreſt belegt werden, wenn ſie kundbare Schulden haben und ſonſt etwas ſchuldig ſind, das nicht zu rechter Zeit bezahlt oder berichtigt worden. Solches erhellet ſowohl aus dem G. B. 1. 21. und 6, der bloß gegen errichtete Verträge Ausländer zu arretiren verbietet, als aus den allgemeinen Ausdrücken in G. B. 1. 21. und 8. conf. deſſelben Kapitels, 13. Art., der übrigens anzeigt, daß Arreſt auf die Perſon nicht Statt finden ſoll, es ſey dann, daß das Gut nicht hinlängliche Sicherheit gebe. Wenn Arreſt verhängt worden, ſoll ſelbiger nach G. B. 1, 21. und 20. durch darauf folgendes Urtheil juſtifizirt werden. In dieſer Rückſicht iſt es theils in der Natur der Sache und den Grundſätzen des Geſetzbuches begründet, theils durch Plakat vom 30. Nov. 1821. ausdrücklich feſtgeſetzt, daß Arreſt, der auf die Perſon oder Güter eines Ausländers erworben worden, in allen bei dem ordinären foro domestico des Orts, wo der Arreſt gemacht worden, forum arresti juſtifizirt werden ſoll, und in ſo fern dieſer in Effecten bewerkſtelligt worden, die ein Ausländer unter verſchiedenen Jurisdiktionen hier im Reiche beſitzen möchte, dann bei derjenigen, wo der Arreſt das erſtemal vorgenommen worden, wofern nicht die Sache nach ſeiner beſonderen Beſchaffenheit unter einem andern Gericht hier im Reiche gehöre. — Falls die betreffende Perſon ſich hier nicht im Lande aufhält, oder keinen andern Mandatarius als den Inhaber des Guts hat, kann die Verfolgung des Arreſts nach erlaſſener Citation an dieſen geſchehen. — Uebrigens wird der Arreſtimpetrant durch das Falliſſement des Debitors im Auslande, wenn ſelbiges auch vor der Bewerkſtelligung des Arreſtes erklärt wäre, nicht daran gehindert, den Arreſt auf erwähnter Weiſe zu verfolgen, und zu ſeiner Zeit in dem mit Arreſt belegten Gut Exekution zu machen. — In allen vorangeführten Fällen muß, in ſo fern die Forderung von einem Contract herrührt, ein Unterſchied gemacht werden, ob er hier im Reiche oder im Auslande eingegangen ſey. — Im erſten Falle wird die Sache unbedingt nach unſern Geſetzen entſchieden, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, daß ſie vielleicht nach den in der Heimath des Contrahenten geltenden Geſetzen, wenn ſie da entſchieden werden ſollte, einen andern Ausfall haben würde. — In ſo fern die Contracte dagegen in einem fremden Lande eingegangen ſind, wird die Sache ordentlicher Weiſe immer nach den Geſetzen dieſes Landes beurtheilt. — Dieſes wird in der Inſtruktion für das höchſte Gericht vom 7. Dez. 1771. §. 30. vorausgeſetzt, und in Hinſicht der Aſſuranz im Oktroi vom 1. Julius 1746., §. 1, ausdrücklich beſtimmt, conf. G. B. 4, 6, 1. und mit Rückſicht auf Wechſel in G. B. 5, 14, 9. — Jedoch muß in Betreff der Wechſel bemerkt werden, daß die beſondern Einſchränkungen, die in den Verordnungen vom 6. Nov. 1810. und v. 26. Sept. 1811., ſo wie im Patent v. 23. März 1823. für Wechſel, die auf die Geld-Repräſentativen des Landes lauten, beſtimmt

Ausländer.

ſind, ebenfalls anwendbar ſind, obgleich die Wechſel im Auslande ausgeſtellt ſeyen. — Was kriminelle Fälle betrifft, ſo folgt aus der Natur der Sache, aus der Vorrede des Geſetzbuchs und deſſen 1, 1, 5, daß ſie auch auf Fremde, die während eines mittlerweiligen Aufenthalts hier dieſe Geſetze verletzen, anwendbar ſind. In Hinſicht der Seeverbrecher finden die Däniſchen Geſetze Anwendung, wenn das Schiff aus einem Däniſchen Hafen ausgerüſtet iſt, und unter Dänemarks Flagge und Beſchützung ſegelt, es mag das Verbrechen auf Däniſchem See- oder Land-Territorio, auf offenem Meere, fremdem Territorio begangen werden, und die Bevortheilung eines Däniſchen Unterthans oder eines Fremden zum Zweck haben.

Verbrechen, die im Auslande von Ausländern begangen ſind, können, wenn dieſe auch ſpäter hier im Reiche angetroffen werden, niemals nach den Däniſchen Geſetzen geſtraft werden.

Abſchrift
eines Schreibens der königl. Schleswig-Holſtein-Lauenburg'ſchen Kanzlei v. 27. Dez. 1823.

Da die Preuß. Geſandſchaft, zufolge der unterm 8. Aug. d. J. von dem königl. Departement der Kanzlei abſchriftlich mitgetheilten Note, worin über die bei der Rechtsverfolgung gegen Fremde in hieſigen Landen zur Anwendung kommenden Regeln eine Auskunft erbeten wird, vornemlich zu wiſſen wünſcht, ob die Regeln, welche in dieſer Hinſicht in Dänemark gelten, auch in dem Herzogthum Holſtein befolgt würden, ſo iſt die Kanzlei über den vorliegenden Gegenſtand mit der Däniſchen Kanzlei in Koreſpondenz getreten. Letztere hat hierauf eine Abſchrift des ihrerſeits in Beziehung auf die geſandtſchaftliche Note an das Wohlgedachte Departement erlaſſenen Schreibens anhero gelangen laſſen, woraus hervorgeht, daß die Grundſätze, nach denen es in dem gerichtlichen Verfahren gegen Fremde in Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein gehalten wird, im weſentlichen übereinſtimmen. Eine Verſchiedenheit zeigt ſich zwar darin, daß das in Dänemark geltende ſtrengere Schuldrecht die Schuldner weit häufiger dem perſönlichen Arreſt unterwirft, als dieß in den Herzogthümern der Fall iſt, wo nur in den Städten Altona und Friedrichsſtadt Wechſelrecht gilt, und ſonſt nur ſehr ausnahmsweiſe wegen Schulden ein Perſonal-Arreſt erhalten wird, während ihnen hinwiderum bekanntlich das Einlegerecht eigenthümlich iſt.

Allein dieß ſind Verſchiedenheiten, die nicht ſo ſehr die beſondern Rechte der Fremden, als vielmehr das gemeine Recht überhaupt betreffen. Im übrigen iſt es in den Herzogthümern, ebenſo wie in Dänemark, die Regel, daß Fremde gleich jedem andern Beklagten in bürgerlichen Rechtsſachen bei dem Gerichte ihres Wohnorts zu beſprechen ſind, und es finden dort wie hier, die in dem Schreiben der

Däniſchen Kanzlei näher ausgeführten Ausnahmen Statt, in welchen unter dem Namen des fori sponte agniti, des fori contractus, des fori rei sitae, des fori reconventionis und des fori arresti die Zuſtändigkeit eines andern Gerichts als des des Wohnorts begründet wird. Zwar iſt, was die zuletzt erwähnte Ausnahme betrifft, durch eine Verordnung vom 13. Nov. 1782. vorgeſchrieben, daß die Verhängung eines Arreſtes keine Prorogation der Gerichtsbarkeit auf die Hauptſache wirken, ſondern deren Ausführung in einer beſtimmten Friſt bei dem für ſie competenten Gericht eingeleitet werden ſoll. Dieſe Verfügung ſetzt aber in ihren einzelnen Beſtimmungen ſowohl, als nach ihrer ganzen Faſſung den Fall voraus, wenn über Güter und Effekten, die einem Einwohner der Herzogthümer gehören, ein Arreſt bewirkt wird, und dürfte daher keine Anwendung finden können, wenn der Arreſt auf das Eigenthum von Unterthanen fremder Staaten gelegt iſt. — Endlich iſt es auch eine in den Herzogthümern geltende Regel, daß die Gültigkeit und rechtliche Wirkung eines Contracts oder einer ſonſtigen Handlung nach den Geſetzen des Orts zu beurtheilen iſt, wo jener geſchloſſen oder dieſe vorgenommen iſt, ſowie ferner, was das Verfahren in Strafſachen anlangt, in den Herzogthümern, eben wie in Dänemark, die Gerichtsbarkeit des fori delicti gegen Ausländer auf gleiche Weiſe wie gegen Einheimiſche Statt findet.

Der größern Vollſtändigkeit wegen hat übrigens die Kanzlei noch die Lauenburgiſche Regierung darüber vernommen, welche Grundſätze in Anſehung des vorliegenden Gegenſtandes im Herzogthum Lauenburg Anwendung fänden. — Die Regierung hat hierauf einberichtet, daß es in dieſer Hinſicht daſelbſt nach den Regeln des gemeinen, in Deutſchland geltenden Rechts gehalten werde, und die Lauenburg'ſche Hofgerichtsordnung nur wegen des Arreſtverfahrens gegen Fremde Beſtimmungen enthalte, deren Inhalt aus nachſtehendem Extracte der Hofgerichts-Ordnung zu erſehen iſt.

Extract
der Hofgerichts-Ordnung, Titul. XLV., von Arreſt und Kummer.

1) Der Arreſt und Kummer wird täglich von vielen mißbraucht, dadurch denn einer den andern wider Billigkeit beſchweret, ihm ſeinen nutzbaren Beſitz widerlegt und das Seine enthält.

2) Derowegen ſetzen, ordnen und wollen wir, daß hinführo in Unſerem Fürſtenthum und Lande keiner den andern, weder an ſeinem Leibe noch Gute bekümmern, und in Verbot und Arreſt beſchlagen laſſe, ſondern wer den andern zu beſprechen hat, ſolches ordentlicher Weiſe thun, und ſein Recht nicht mit Kummer anfange.

3) Es wäre denn, daß einer wegfertig, oder verflüchtig wäre in ein ander Gerichte ziehen und nicht in ſo viel hinder ihm an liegenden oder ſonſt gewiſſen Gü-

tern laſſen wollte, daß ſich der Kläger daran zu erholen hätte.

4) Oder daß ein ausländiſcher und in unſerem Fürſtenthum und Lande nicht geſeſſener, mit Unſern Unterthanen in Unſern Gerichten contrahirt, oder bei Handwerksleuten etwas machen laſſen und nicht bezahlet hätte.

5) Oder aber ſo ein Fremder Unſern Unterthanen etwas ſchuldig und ihm an dem Orte, da der Beklagte und Fremde geſeſſen, auf gebührliches Anſuchen Recht nicht geſtattet noch verholfen werden.

6) Oder auch daß es eine Erbſchaft oder andere fahrende Haab belangete, die vermuthlich von dem Inhaber verrückt oder alienirt werden möchte.

7) Dergleichen mag ein Gaſt um ſchuldige Zehrung, und ein Zinsmann, der von einem Hauſe, Hofen, Akker, Wieſen und andern Gütern hinweg will ziehen, um verſeſſene Zinſen wohlbekümmert werden.

8) Aber außerhalb dieſer oder ander zu Recht ausdrücklich zugelaſſener Fälle, ſoll keiner den andern arreſtiren, bekümmern oder aufhalten, es wäre denn, daß ſolches durch Uns ſelbſt, oder an Unſer ſtatt, durch Unſern Beiſitzern, aus redlichen und beweglichen Urſachen zugelaſſen.

9) Auf welchem Fall einem jeden Inhalt und vermöge dieſer Unſer Ordnung, ſo oft er gebührlich nachgeſucht, in ſeinen Sachen und Beſchwerungen, gnädlich und ohne Aufzug hinfürder Rechts verholfen, er auch bei Friede und gleich gehandhabt werden ſoll.

10) Ordnen und wollen demnach hiemit ernſtlich gebieten, daß Niemand in Unſerm Fürſtenthums und Landen, durch Selbſtſtändigkeit, und einige Gewalt, ſich einigerleiweiſe unterſtehen oder anmaßen ſoll, außerhalb rechtlicher Erkenntniß, und dieſer Unſer Ordnung und Satzung zuwider, ſich an jemanden ſelbſt gewaltſamlich zu vergreifen oder ihn an Haab und Gütern zu beſchädigen, daraus zu dringen, zu ſpoliren oder zu entſetzen, ſondern daß jedermann ſich an gleich und Recht genügen laſſe, bei Vermeidung höchſter Strafen und Ungnade.

IX. Großherzogthum Luxenburg. Hier gilt zur Zeit das franzöſ. Geſetzbuch und deſſen Art. 14.

X. Herzogthum Braunſchweig. In Beziehung auf den 14. Artikel des Code Napoléon iſt weder zur Zeit, als das linke Rheinufer zu Frankreich gehörte, noch nach deſſen Wiederabtretung an Deutſchland, wegen Retorſion des Art. 14. eine Verordnung erlaſſen worden.

XI. Herzogthum Naſſau. Weder vor, noch nach dem Jahre 1814. ſind von der herzogl. naſſauiſchen Regierung in dieſer Beziehung Retorſions-Maßregeln angeordnet worden.

XII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Wegen des Art. 14. des Code Napoléon

iſt in beiden Großherzogthümern niemals etwas verordnet worden.

XIII. Herzogthum Oldenburg. Für daſſelbe iſt wegen des Art. 14. des Code Napoléon nichts verfügt. Im Fürſtenthume Birkenfeld iſt durch eine Verordnung vom 2. Sept. 1817. vorgeſchrieben, daß dieſer Art. nur retorſionsweiſe angewandt, übrigens aber der Grundſatz beobachtet werden ſoll, daß in der Regel der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen habe.

XIV. Herzogthum Sachſen-Coburg. Eine mit der königl. Verordnung vom 2. Mai v. J. völlig einſtimmende Verfügung für das ſachſencoburgiſche Fürſtenthum Lichtenberg iſt im September v. J. von dem regierenden Herzoge von Sachſen-Coburg erlaſſen worden, und daher die Aufhebung des Art. 14. des franzöſ. Civil-Geſetzbuchs ebenfalls verordnet.

XV. Heſſen-Homburg. Nach den eingegangenen Nachrichten ſoll in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen landgräflichen Amte Meiſenheim zwar eine förmliche Aufhebung des Art. 14. bis dahin im Allgemeinen nicht ausgeſprochen, jedoch derſelbe auch nie zur Ausübung gebracht worden ſeyn.

XVI. In ſämmtlich Fürſtl. Schwarzburgiſchen und Herzogl. Anhaltiſchen Ländern iſt die Anwendung des fraglichen Artikels oder eine Retorſion in Beziehung auf ſelbige entweder niemals vorgekommen, oder ſie hat wenigſtens nach Aufhebung des Rheinbunds, wie es der Fall namentlich im Anhalt Köthenſchen war, ſofort aufgehört.

XVII. Lippe-Detmold. Daſelbſt findet zufolge einer Verordnung vom 12. Nov. 1811. die Retorſion des Grundſatzes des Art. 14. des franzöſiſchen Geſetzbuchs gegen ſolche Staaten Statt, wo letzterer in Anwendung iſt.

XVIII. Lippe-Schaumburg. Den fürſtl. ſchaumburgiſchen Unterthanen iſt der Inhalt des Art. 14. des Code Napoléon bekannt gemacht, damit ſie ſich mit Vorſicht bei ihren Geſchäften mit den franzöſ. und weſtphäl. Nachbarn benehmen möchten, auch wohl eine Retorſion und ſelbſt ein Widerſpruch gegen deſſen unbedingte Anwendung verſucht, eine ausdrückliche Verordnung aber deshalb nicht erlaſſen worden.

XIX. Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Bei keiner dieſer Städte iſt ein Retorſionsverfahren in Beziehung auf den Art. 14. des code civil verordnet worden, und eben ſo wenig ein ſolches Verfahren in praxi vorgekommen.

XX. Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen. Daſelbſt iſt die Retorſion des Art. 14. des franzöſ. Civil-Geſetzbuchs gegen die Staaten, wo letzteres in Anwendung iſt, nie verordnet worden, und es iſt daher die einheimiſche Geſetzgebung in Beziehung auf die Unterthanen jener Staaten nicht abgeändert.

XXI. Hohenzollern=Hechingen. — Hohenzollern=Sigmaringen. — Lichtenſtein. — Reuß, ältere und jüngere Linie. — Waldeck. In dieſen Fürſtenthümern iſt weder in früherer Zeit, ſo lange das linke Rheinufer zu Frankreich gehörte, noch durch eine, erſt nach der Abtretung deſſelben, in Folge des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814. erlaſſene Verordnung, der Grundſatz des Art. 14. des franzöſ. Civil=Geſetzbuchs gegen die Staaten, wo letzteres in Anwendung iſt, jemals retorquirt worden.

(Aus dem Archiv für das Civil= und Criminal=Recht der königl. preuß. Rheinprovinzen 5. Bd. 2. Abth. S. 115. 6. Bd. 2. Abth. S. 85. und 113.)

Ausländiſche Geſetze. Ueber den Beweis ausländiſcher Geſetze. Ein Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 104. der allg. Oeſtr. G. O. 512. S. 281.

Wie iſt die Exiſtenz eines engliſchen Geſetzes vor preußiſchen Gerichtshöfen darzuthun? (Dieſer Beweis iſt durch Beibringung des Gutachtens zweier engliſchen Rechts=Gelehrten zu führen. Dieſe Eigenſchaft der Verfaſſer als angeſehener Rechts=Gelehrten muß in der Notorietät beruhen oder gehörig beglaubigt, und das Gutachten mit den üblichen Legaliſations=Atteſten verſehen ſeyn. Dem anderen Theile bleibt die Führung des Gegenbeweiſes durch Beibringung eines entgegengeſetzten Gutachtens unbenommen; und — ſo wie überhaupt dieſe Gutachten ſich lediglich auf die Beantwortung der von den preußiſchen Gerichtshöfen zum Beweis geſtellten Fragen beſchränken, ſo bleiben die aus demſelben für die Entſcheidung des ſtreitigen Rechtsfalls zu ziehenden Folgerungen immer Gegenſtand der freien Beurtheilung des Richters.) 31. S. 175.

Dem Richter ſteht es frei, aus Gutachten von Rechts=Gelehrten über zweifelhafte Fragen eines fremden beſonderen Rechts ſeine Entſcheidung zu ſchöpfen, ohne daß es nothwendig wäre, daß in Anſehung eines ſolchen Gutachtens die in dem Art. 302. ff. der (franz.) B. P. O. enthaltenen Vorſchriften beobachtet würden. 48. S. 33.

Ausländiſche Urtheile. Von der Vollſtreckung eines von einem ausländiſchen Gerichte gefällten Urtheils. 76. Seite 84.
168. Abh. 2.
301. Abh. 5.
Insbeſondere in den Rheinlanden. 457. Seite 137.
„ in Rheinheſſen. 83. Seite 1.
„ in Hannover. 222. S. 504.

In dem hannöverſchen Staate iſt der Grundſatz der Reciprocität derjenige, der allein entſcheidend iſt, indeſſen geht man nicht ſo weit, von dem auswärtigen Gerichte eine Beſcheinigung früherer Willfährigkeit zu verlangen, ſondern man begnügt ſich, im Vertrauen auf eine ſolche, mit der bloſen Verſicherung, oder der oblatio ad reciproca ſo lange, bis nicht evident das Gegentheil erſichtlich iſt. Dagegen iſt noch kein Fall vorgekommen, daß das Urtheil eines auswärtigen Gerichts auf blo=

ſes Betreiben der betheiligten Parthei von hannöverſchen Gerichten vollzogen worden iſt, indem dieſe Vollſtreckung nicht anders als auf Requiſition des erkennenden Gerichts ſelbſt geſchieht. Hierdurch wird denn auch die Beſcheinigung der eingetretenen Rechtskraft des zu vollſtreckenden Erkenntniſſes als eine weſentliche Bedingung der Vollſtreckbarkeit deſſelben unnöthig, denn die Verſicherung des requirirenden Gerichts, daß das Erkenntniß rechtskräftig geworden ſey, genügt im Allgemeinen und bis dahin, daß nicht die Einrede der mangelnden Rechtskraft von der Parthei gegen welche es vollſtreckt werden ſoll, entgegengeſetzt wird.

Auch iſt der requirirte Richter nicht befugt das Erkenntniß ſelbſt, wohl aber die Authenticität des auswärtigen Requiſitions-Schreibens, ſo wie die Competenz des auswärtigen Gerichts zu prüfen; auch hat er die Befugniß zu ermeſſen, ob den hannöverſchen Geſetzen nach, die Gegenſtände, in welche die Execution vorgeſchlagen wird, als Executions-Objecte zuläſſig ſind, ſo wie er gleichfalls diejenigen Einreden zu beurtheilen hat, welche gegen die Art und Weiſe der Execution ſelbſt vorgeſchützt werden. Zur wirklichen Vollſtreckung eines auswärtigen Erkenntniſſes iſt es aber weſentlich nothwendig, daß das auswärtige Gericht zur Abgabe deſſelben competent geweſen ſey. — Durch Requiſitions-Schreiben verlangte Inſinuationen, Zeugen Vernehmungen u. dgl. geſchehen von den hannöverſchen Gerichten unbedenklich, ohne daß man die auswärtigen Partheien nöthigt, auf ihre Koſten Anwälte hiebei zu beſtellen. Auch werden hannöverſche Unterthanen Behufs der Ableiſtung des Zeugniſſes bei auswärtigen Gerichten geſtellt, und ſie werden durch Zwangs-Mittel dazu angehalten, in ſo ferne das auswärtige Gericht den Erſatz der Reiſekoſten zuſichert. Nur in Beziehung auf das Churfürſtenthum Heſſen findet in dieſer Beziehung eine Ausnahme Statt, indem nach einer zwiſchen beiden Staaten beſtehenden Uebereinkunft vom 22. Mai 1794. in Civil-Sachen die Siſtirung der beiderſeitigen Unterthanen nicht ferner begehrt werden, vielmehr das Zeugen-Verhör dem judici requisito verbleiben ſoll. In Hinſicht der Beförderung der Requiſitionsſchreiben genügt es, wenn ſich das requirirende auswärtige Gericht an das Gericht des Wohnorts der gelegenen Sache wendet. Gewöhnlich gelangen die Requiſitionen an die Provincial-Obergerichte, (Juſtiz-Kanzleien) die dann dem betreffenden Untergerichte das Weitere zugehen laſſen. Die Einſchlagung des diplomatiſchen Wegs iſt nicht erforderlich. 518. S. 423.

Entſcheidung der Frage, in wie ferne die Vollziehung der Urtheile auswärtiger Gerichte bei den Gerichten des Herzogthums Naſſau nachgeſucht werden könne?

(Den Urtheilen der Preußiſchen Gerichtsſtellen wird die Vollziehbarkeit nicht eher eingeräumt, bis darüber entweder eine beſondere Uebereinkunft der beiderſeitigen Gouvernements, nach dem Vorgange einer ſolchen Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen vorliegt, oder von dem bei der Vollziehung eines auswärtigen Erkenntniſſes intereſſirten Theile eine Beſcheinigung von Seite desjenigen Gouvernements beigebracht wird, deſſen Gerichtsſtellen das zur Vollziehung vorgelegte Erkenntniß

gefällt haben, daß in dieſem Staate auch den von den herzoglichen Gerichten gefällten Erkenntniſſen die Vollziehbarkeit nicht werde verſagt werden. Kann aber der Fremde eine ſolche Beſcheinigung nicht beibringen, ſo bleibt es ihm überlaſſen, ſeine Anſprüche im Wege der Klage an= und auszuführen. Nach dieſen Grundſätzen wird in vorkommenden Fällen bei dem Geſuche um Vollziehung von Erkenntniſſen auswärtiger Gerichtsbehörden verfahren, wenn von Seiten des Gouvernements derſelben nicht bereits eine Erklärung über die Vollziehbarkeit Naſſau'ſcher Erkenntniſſe, oder eine beſondere Uebereinkunft mit dieſem Gouvernement vorliegt.) 410. S. 303.

Ueber die Vollſtreckung auswärtiger Civil=Urtheile in dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate.

(Die öſterr. Geſetzgebung ſtelle die Regel auf, daß zur Bewilligung der Vollſtreckung eines auswärtigen Urtheils die gegenſeitige gleiche Behandlung der öſterreichiſchen, wie der eigenen Unterthanen, die Zuſtändigkeit des auswärtigen Richters und die Rechtskraft des Urtheils außer Zweifel geſetzt ſeyn müſſe.) 511. S. 103.

In wie ferne können im Auslande erlaſſene Urtheile, insbeſondere wenn die betheiligten Perſonen Ausländer ſind, im Großherzogthum Niederrhein in Vollzug geſetzt werden? Art. 3. 11. 14. 15. 16. 2123. d. B. G. B. Art. 546. B. P. O.

(Den ausländiſchen Urtheilen und ſonſtigen Acten wird die Vollſtreckbarkeit in Frankreich abgeſprochen, jedoch ſind die franz. Unterthanen befugt, ihre Rechte ungeachtet ſolcher Acte und Urtheile, bei ihren vorgeſetzten Gerichten von Neuem zu verfechten. Auswärtige Urtheile behalten ihre volle Kraft, um gegen Ausländer vollzogen zu werden, nur iſt ein Executions=Befehl der inländiſchen Gerichte erforderlich.) 31. S. 160.

Die im Auslande wider Unterthanen (in den preuſſiſchen Rhein=Provinzen) erlaſſenen Urtheile müſſen, um executoriſch erklärt zu werden, auch hinſichtlich ihrer Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Unterſuchung unterworfen werden. — Die Executoriſch=Erklärung eines im Auslande gegen einen Unterthanen (Rhein=Preußen) erlaſſenen Urtheils kann verweigert werden, wenn letzterer darthut, daß bei der Verhandlung der Sache am ausländiſchen Gerichte nur über eine vorgetragene Rechtsfrage entſchieden, factiſche, für ihn ſprechende Umſtände aber geltend zu machen, unterlaſſen worden. 51. S. 10.

Ueber die in Churheſſen aufgeſtellten Grundſätze hinſichtlich der Leiſtung der von ausländiſchen Behörden begehrten Rechtshülfe.

Die Churheſſiſchen Behörden dürfen nur auf Requiſition der ausländiſchen Gerichte, nicht aber auf Anſuchen der betheiligten Partheien Rechtshülfe leiſten. In Civilrechtsſachen wird dem Anſuchen um Zuſtellung einer Vorladung oder anderen Verfügung einer auswärtigen Gerichtsbehörde an einen Einwohner Churheſſens nur dann entſprochen, wenn das Erbieten der Reciprocität beigefügt worden, oder letztere ohnehin bekannt, und wenn überhaupt kein beſonderes Bedenken iſt.

Auswärtige Urtheile werden gegen Churheſſiſche Staats=

Angehörige nur mit Genehmigung der Ober=Gerichte vollſtreckt. Dieſe haben den Inhalt und die Form des Erkenntniſſes einer amtlichen Prüfung zu unterziehen, und die Vollſtreckung dann zu verweigern, wenn a) der auswärtige Staat die Vollziehung der Erkenntniſſe Churheſſiſcher Gerichte der Regel nach nicht geſtattet.; b) wenn die Competenz der ausländiſchen Behörde nach churheſſ. Geſetzen nicht begründet erſcheint; c) wenn die richterlichen Verfügungen den Geſetzen über dingliche Rechte oder über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Perſonen in Churheſſen widerſtreiten; d) wenn der allgemeine Gerichtsſtand einer ausländiſchen Concurs=Inſtanz auf das in Heſſen befindliche Vermögen eines dortigen Unterthans, oder auf die, bei den dortigen Gerichten ſchon anhängigen Proceſſe erſtreckt werden wollte. Die Vollſtreckung der gegen Fremde, die ſich nur zeitweiſe in Heſſen aufhalten ergangenen Urtheile ihrer competenten Gerichtsbehörde unterliegen dieſen Beſchränkungen nicht.

Die Auslieferung heſſiſcher Unterthanen, welche ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande verübt haben, zur Unterſuchung oder Beſtrafung an die requirirende Behörde des Auslandes, findet nur gegen Beibringung von Reverſalien de observando reciproco Statt. Zur Vollziehung eines fremden Straf=Urtheils iſt aber jedenfalls die Entſcheidung des Juſtiz=Miniſteriums einzuholen. 519. S. 358.

Urtheile Churheſſiſcher Gerichte ſind in Baden nur auf vorgängige Verhandlung vollziehbar. 267. S. 297.

Auslegung Ueber die Auslegung der Rechts=Geſchäfte. 462. Abh. 1.

Ueber die Auslegungs=Regeln in ihrer praktiſchen Bedeutung. 471. Abh. 3.

Kritik einiger beſonderen, bei der Auslegung der Geſetze vorkommenden Regeln. 502. S. 253.

Ueber die Eintheilung der Interpretation in grammatiſche und logiſche, authentiſche und uſuelle. 428. Abh. 3.

Ueber das gegenſeitige Verhältniß und die Anwendbarkeit der Auslegung, nach dem Grunde des Geſetzes und der Abſicht des Geſetzgebers. 212. Seite 161.

(Wagner 1829. Not. Bl. S. 482. Schunk 11. Band. S. 245. 12. Band. S. 47.)

In wie ferne ſind die Gerichte an die (unvollſtändig publicirten) Geſetzes=Interpretationen einzelner Miniſterien gebunden? 50. S. 14.

Regula, in dubio benigniora esse praeferenda, interdum fallit. 102. S. 30.

Ueber die Deutung geſetzl. Ausdrücke in verbindlichen Willens=Erklärungen. 546. S. 133.

Auslöſe. Ueber das Recht der Auslöſung nach den Geſetzen des Landes Hadeln. 222. Seite 345.

Auspfändung. Von der Befugniß der Gemeinden in den Hannöverſchen Landen, unter ſich Auspfändungen vorzunehmen und zu ſtrafen, oder von den ſ. g. Bauerköhren. 214. S. 353.

Ausſchluß=Beſcheid. S. unter Concurs.

Austrägal=Gerichte. Von der Beſtellung der Austrägal=Inſtanz,

Die deutsche Bundesversammlung hat d. 29ten Okt. beschlossen, daß diej. Regierungen der obersten Gerichte aus mehreren Staaten, u mehr als 12 Mitglieder (exclusive d. Vorsitzenden) zählen, ist gestattet einen besonderen Senat für Austrägalsachen zu bilden, der mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens aus 13 Mitgliedern bestehen soll. Dieser Austrägalsenat ist entweder aus 2 Senaten des obersten Gerichtshofs unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diej. Mitglieder, aus welchen d. Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen, u zur Stellvertretung für verhinderte od abgegangene Mitglieder 2. Ersatzmänner zu bezeichnen. Wo d. Senate wechseln muß jede Austrägalsache bis zu ihrer Beendigung bei einem u demselben Austrägalsenate bleiben. Der Bundesversammlung muß angezeigt werden d. Personalbestand der genannten Austrägalsenate, so wie d. Namen der Senat, welche abwechselnd d. Austrägalsenate bilden. Dadurch hebt in d. Austrägalordnung v. 16 Jun. 1817 art III. 5 theilweise Bestimmung auf, nach welcher Austrägalsachen in pleno des ganzen Gerichtshofs verhandelt werden sollen.

Daß die neuen Beschlüsse sind übrigens d. kleineren obersten Gerichte, deren Personalbestand unter 13 Mitglieder ~~sind~~, ausgeschlossen von d. Concurrenz in Austrägalsachen.

Jordan

nebſt einem Anhange über eine Lücke in den Bundes-Geſetzen. 160. S. 27.

Von der Anfechtung austrägalrichterlicher Erkenntniſſe wegen Nichtigkeit. 160. S. 81.

Ueber Inſinuation in Austrägalſachen, wenn der ſtreitende Theil noch keinen Anwalt zu den Acten legitimirt hat. 222. Seite 22.

Codex Austraeg. Confoederationis Germanicae. 230. Abh. 3. (Schunk 15. Band S. 129.

Ueber die Austräge der Grafen, wenn ſie nach §. 45. des jüngſten R. A. von Mittelbaren belangt werden. 465. S. 203. 207. u. 217.

Auswanderung. Ueber das neue öſterreichiſche Auswanderungs-Patent in ſeiner derogirenden Kraft. 512. S. 66.

Geſetze, welche die Auswanderung bei Strafe der Confiscation verbieten, laſſen eine ausdehnende Erklärung nicht zu. 112. Nr. 228.

Ausweiſung. Wem die Befugniß zuſteht, Ausweiſungen vorzunehmen. (Hannover) (Hierunter iſt zu verſtehen, wenn Jemanden ein gewiſſer Diſtrict gegen eine zu übernehmende Verpflichtung zur Cultur und Benützung überlaſſen wird.) 214. S. 245.

Authenticae Ueber die — in den Inſtitutionen. 252. S. 282.

Avitum bonum.... 293. Heft. 1. S. 110.

Avoué. Kann er Ceſſionar eines Prozeß-Rechts, oder res litigiosa werden, welche zur Competenz eines andern Tribunals gehört, als bei welchem er functionirt, aber welche an denſelben Appellhof geht? (Verſch. entſchieden.) 287. S. 299.

Azdingi. Von Dr. Moßner und Prof. Heffter. 393. S. 367.

Bach, ſiehe Gewäſſer.

Baden. Ueberſicht der im Jahr 1812 erſchienenen Geſetze des Großherzogthums. 123. S. 7.

Ueberſicht der Literatur des badiſchen Rechts im Jahr 1830. 85. S. 149. 275. u. S. 463.

Preßgeſetz für das Großherzogthum Baden nebſt der Begründung des Regierungs-Entwurfs und den darüber erſtatteten Berichten der I. und II. Kammer der badiſchen Stände des Jahres 1831. 92. S. 331.

Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden. 94. S. 99.

Desgleichen über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. 94. S. 147.

Desgleichen über die Formen der Wahlen zu den verſchiedenen Gemeinde-Aemtern und der Abgeordneten der ſtaatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde u. der Ausmärker. 94. S. 267.

Geſetz über die Aufhebung des Blutzehntens und des Zehntens von Neubrüchen mit einigen dem Urſprunge und den Zehnten überhaupt geltenden Bemerkungen. 94. S. 307.

Geſetz über die Aufhebung der Herrnfrohnden. 94. S. 319.
Geſetz über das Schulden=Contrahiren der Offiziere. 95. S. 58.
Geſetz über die jeweilige theilweiſe Erneuerung der Stände=Verſammlung in beiden Kammern. 95. S. 279.
Geſetz über die Civilliſte. 95. S. 282.
Geſetz über die Aufhebung des Straßengeldes. 95. S. 289.
Geſetz über die Aufhebung der Straßenbau=Militär= und Gerichtsfrohnden. 95. S. 291.
Grundzüge eines Civil=Prozeß=Rechtes für Baden. 85. S. 7.
Authentiſche Beiträge zur Erläuterung der badiſchen Prozeß=Ordnung in bürgerlichen Rechtsſachen. 85. Anhang.
Ueber die Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens nach der neuen badiſchen Prozeß=Ordnung. 87. S. 50.
Ueber die Oeffentlichkeit in Preß=Sachen nach Zurücknahme des Preß=Geſetzes. 87. S. 157. 322.
Das Staats=Recht der deutſchen Bundes=Staaten, insbeſondere des Großherzogthums Baden, im Verhältniß zum deutſchen Bunde, nebſt Anſicht über den Bundes=Beſchluß vom 28. Jun. 1832. von Freiherrn v. Weiler. 87. S. 212.
Die Ergebniſſe des badiſchen Landtags von 1833. für das öffentliche und Privat=Recht. 87. S. 566.

Bagatell= (geringfügige) **Sachen.** Ueber das Verfahren in geringfügigen civilrechtlichen Sachen. 522. S. 309.
Ueber die zweckmäßige Vereinfachung des Verfahrens in geringfügigen Sachen. 383. Abh. X.
Ueber den Rechtsſatz: Minima non curat Praetor. Zur Erklärung der L. 4. D. de rest. in integrum. (4. 1.) 315. S. 32.
Dieſer Rechtsſatz berechtigt keinen Richter, eine Parthei, die wegen einer Kleinigkeit klagt zurückzuweiſen. 219. S. 205.
Beitrag zur Geſchichte der authentiſchen Auslegung des §. 74. im Sachſen=Weimar=Eiſenachſchen Geſetze über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. 274. S. 286.
Nach Roſtockſchem Stadtrechte iſt in unwichtigen Rechtsſachen bei halbem Beweiſe auf den Erfüllungs=Eid zu erkennen, wenn aber die Sachen etwas Merkliches betragen, auf den Reinigungs=Eid. 350. Abh. 11.

Baiern. Von der Erbfolge in der baieriſchen Krone. 160. S. 209.
Rechtliche Verfaſſung im Königreiche Baiern (1810.) 17. S. 425.
Conſtitution vom 1. Mai 1808. 418. S. 32. 104.
Organiſche Geſetze in Beziehung auf dieſelbe. 418. S. 209.
Commentar über die K. baieriſche Gerichts=Ordnung 417. S. 1. 134. 314. u. S. 393.
418. S. 78. 183. 385.
Verſuch einer Umbildung des cap. 1. der baieriſchen Gerichts=Ordnung, nach den neueren Geſetzen und Verordnungen. 417. S. 360.
Ueber das Anſehen der älteren Geſetze nach der Einführung des allgemeinen baieriſchen Geſetzbuchs. 418. S. 257. 418.

Bayern

Thomaſ Samml. auserl. bayeriſch. Rechts-
fälle, Präjudicien u. Erkenntniſſe
4ter B. Landsh. 1837.

Bienen

F. Schmidt Betrachtungen über die Bienen im allg. u. d. Zeidelbienen insbes. 1837.

Vergleichung der franzöſiſchen und der baieriſchen Civil-Geſetzgebung. 418. S. 263.

Tabelle zur Vergleichung des franzöſiſchen und baieriſchen Perſonen-Rechts. 418. S. 316.

Vergleichung der baieriſchen Gerichts-Ordnung mit der öſterreichiſchen in Beziehung auf diejenigen Vorſchriften, welche die Abkürzung der Prozeſſe bezwecken. 418. S. 452.

Ueberſicht der in der baieriſchen Monarchie beſtehenden Geſetze in Betreff des Gerichtsſtands. 418. S. 483.

Ueber Verbeſſerung der Rechtspflege in Baiern. 534. Abh. XIX.

Jahresbericht über die Juſtiz-Verwaltung im J. 1817. 193. S. 1.

Nachrichten über die Geſetzgebung in Baiern, beſonders das neue Straf-Geſetzbuch. (1818.) 257. Abh. IV.

Ueber die beantragte Trennung der Juſtiz von der Polizei, und Verkleinerung der Landgerichte in Baiern. 227. S. 1.

Entwurf einer entſprechenden Gerichts-Verfaſſung für Baiern. 532. Abh. 11. (7.)

Schunk ꝛc. 9. S. 137.

Entwurf zu einer Prozeß-Ordnung für Baiern. 137. S. 78.

Ueber die Grundlagen einer entſprechenden Prozeß-Ordnung für das Königreich Baiern. 532. Abh. 11. (5.)

(Wagner ꝛc. Not. Bl. 1830. S. 32. Schunk ꝛc. 9. S. 137.)

Der neue Entwurf der Civil-Prozeß-Ordnung für das Königreich Baiern in prüfender Vergleichung mit der neuen Prozeß-Ordnung für das Waadtland, und mit Berückſichtigung neuer Partikular-Prozeß-Geſetze. 70. S. 409. 71. S. 117.

Die neueſte Prozeß-Geſetzgebung mit beurtheilender Darſtellung der neuen Entwürfe für Baiern und die Niederlande ꝛc. 73. S. 144. 269. 424.

Neuer Entwurf eines Geſetzes über Gerichts-Verfaſſung u. Staats-Anwaltſchaft für Baiern. 72. S. 426.

Ueber das Baieriſche Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz. 68. S. 11.

Erörterung einiger Fragen deſſelben. 532. Abh. XII.

Ueber die Baieriſche Prioritäts-Ordnung. 534. Abh. XXI.

Ueber die Baieriſche Concurs-Ordnung. 418. S. 119. 321.

Balduiniſches Rechtsbuch. Mittheilungen über daſſelbe. 442. S. 115.

Bamberg. Ueber die dermalige Anwendbarkeit der §. §. 16. 17. und 18. Thl. 1. Cap. 2. Tit. 7. des Bamberger Landrechts. 534. Abh. XI.

Bank. Erklärung der Redensart: „durch die Bank.“ 332. S. 81.

Was für ein Contract iſt vorhanden, wenn Jemand einem Andern durch einen Dritten Geld in der Bank zuſchreiben läßt? (Vorangeſchickt wird eine Ueberſicht der Bank-Verfaſſung in Hamburg.) 81. Abh. XVIII.

Bankerott. Falliment. Darſtellung der engliſchen Parlaments-Acte 6. Geo. 4. c. 16. (vom 2. Mai 1825.) betr. die Verbeſſerung der Bankerott-Geſetze und Bemerkungen darüber. 144. S. 1.

Darſtellung der engliſchen Parlaments-Acte I. und II. Wil-

helm IV. C. 56. über Errichtung eines Gerichts für Falliments-Sachen. 146. S. 378. (Kind 1. Bd. S. 354.)

Kritiſche Darſtellung der franzöſ. Falliments-Geſetze. 146. S. 1. und 185.

Ueber die heutige Gültigkeit der Roſtocker Falliten-Ordnung. 297. S. 132.

Die Hannöverſche Bankerottir-Verordnung findet auch auf Minderjährige Anwendung. 289. Heft 2. S. 81.

Ueber die kaufmänn'ſchen Umtriebe zur Vorbereitung eines betrügeriſchen Bankerotts und den Anfangstermin des Vergehens der Verſchleppung; ein Beitrag in einer Vertheidigungs-Schrift. 124. S. 344.

Eine Falliſſements-Erklärung kann Statt finden, wenn gleich nur ein Gläubiger vorhanden iſt. 42. S. 79.

Die Erklärung, einen acceptirten Wechſel nicht zahlen zu können, verbunden mit der Flucht des Annehmers, begründen den Ausbruch eines Falliments. 45. S. 1.

Kann das Falliſſement eines Kaufmanns auch noch nach deſſen Tode erkannt werden? (Verneint.) 55. S. 218.

Iſt jeder Handel eines Falliten nichtig, welcher in die Epoche zwiſchen der Feſtſetzung des Fallitſtandes (ouverture) und deſſen durch Urtheil geſchehene Erklärung fällt? 45. S. 24.

Braucht bei der Annullation eines ſolchen Handels die Herausgabe der Waaren nur gegen Erſtattung des dafür gegebenen Aequivalents zu geſchehen? Art. 441. 442. des H.G.B. 45. S. 24.

Iſt ein Fallirter berechtigt, während des Fallit-Zuſtandes eine Klage anzuſtellen, um die Aufhebung eines früher geſchloſſenen Vertrages zu bewirken, wodurch er ſich in ſeinen Rechten beeinträchtigt glaubt? Art. 442. des H.G.B. (Verneint.) 34. S. 45.

Falliſement benimmt dem Fallirten nicht das Recht, Verträge einzugehen. Jedenfalls kann der Andere mit welchem er contrahirte, eine ſolche Unfähigkeit nicht vorſchützen. 47. S. 145.

Grundſätze, wornach die Verkäufe, welche vom Falliten zu Gunſten eines angeblichen Creditors binnen der 10. dem Ausbruche des Falliments vorhergehenden Tage geſchloſſen werden, zu beurtheilen ſind. 57. S. 236.

Wie iſt die Activ-Maſſe einer fallirten Handels-Geſellſchaft zu vertheilen, wenn nebſt den Gläubigern der Firma, auch noch Privat-Gläubiger eines Mitglieds der Geſellſchaft vorhanden ſind? (Das von den einzelnen Mitgliedern der Geſellſchaft in den Geſellſchafts-Fonds eingeſchloſſene Vermögen dient zuerſt zur Bezahlung der Geſellſchafts-Schulden. Nur an dem für ein Mitglied etwa übrigbleibenden Vermögens-Antheil concurrirt ein Privat-Gläubiger des Mitglieds mit den unbezahlt gebliebenen Gläubigern der Geſellſchaft.) 36. S. 12.

Sind die Gläubiger einer fallirten Handels-Geſellſchaft befugt, ſich mit ihrer Forderung auch bei der Fallit-Maſſe eines Theilhabers derſelben, welcher eine beſondere, ebenfalls fallirte Handlung führte, zu melden? 61. S. 119.

Kann der Solidar-Gläubiger zweier Fallitmaſſen ſein, bei der einen der Maſſen liquidirtes und anerkanntes Guthaben,

Dankvoll.

bei der andern ihm ſolidariſch mitverpflichteten Fallitmaſſe ſelbſt geltend machen, oder muß er die Ausführung ſeiner Anſprüche den Syndiken der, ſein Guthaben anerkennenden, Maſſe überlaſſen? 59. S. 88.

Kann derjenige, welcher einem an demſelben Orte wohnenden Kaufmann Waaren verkauft und überliefert, dieſe Waaren, nachdem der Käufer ſolche anderswohin an ſeinen Commiſſionär verſendet hat, auf dem Transport, wegen nicht erhaltener Zahlung und inzwiſchen ausgebrochenen Falliments des Käufers vindiziren? Art. 576. u. 577. des H. G. B. (Verneint.) 38. S. 234.

Ein Kaufmann ſendet die von ihm verkauften Waaren einem Dritten, zu weiterer Beförderung an den Käufer zu; da dieſer aber mittlerweile fallirt, verlangt er die Auslieferung der Waare aus den Händen des Dritten; iſt er hiezu auch dann befugt, wenn der Dritte von dem Ankäufer als deſſen Commiſſionäre bezeichnet worden war? (Bejaht.) 30. S. 111.

Hat der Kaufmann, welchem zu Deckung ſeiner geleiſteten Vorſchüſſe (accreditive) die Nettoerträge der an andere Häuſer zum Verkaufe geſandten Waaren mit Einwilligung des Aſſignatars überwieſen worden ſind, im Falle des Fallimentes des Aſſignanten ein ausſchließliches Recht auf dieſe Nettoerträge für den Betrag ſeines Guthabens? 55. S. 286.
60. S. 3. (Verneint.)

Die geſetzlichen Verfügungen über Fallimente, namentlich die Verwaltung durch Syndike ꝛc. ſind auf anonyme Geſellſchaften ebenfalls anwendbar, weil das Geſetz deßfalls keine Ausnahme macht. 45. S. 1.

Der einer anonymen Geſellſchaft beſtellte Syndik behält ſeine Qualität zur gerichtlichen Verhandlung und zur Auseinanderſetzung der Maſſe, wenn ſich auch nachher ergiebt, daß jene Geſellſchaft nur ſimulirt war, von den als Verwalter angeſetzten Perſonen, die allein die einzigen Eigenthümer aller Aktien, und ſomit Eigenthümer der ganzen Geſellſchaft waren; ſimulirt, um durch die Vorſpiegelung einer anonymen Geſellſchaft für ihre Handelsoperationen nicht perſönlich verantwortlich zu werden. 45. Seite 1.

Sind die Syndici der Gläubiger eines Falliten zuläſſig, gegen ein, gegen den Falliten ſeit dem Falliment, zum Vortheile eines der Gläubiger erlaſſenes Urtheil tierce opposition einzulegen? (Bejaht.) 287. S. 460.

Befinden ſich Billets à ordre, die ein Fallit vor dem Ausbruch der Faillite ausgeſtellt hat, die aber erſt nach dem Ausbruch des Falliments fällig waren, quittirt in den Händen des Falliten, ſo kann der Fallimentsſyndik den Betrag dieſer Billets von dem Gläubiger zur Maſſe zurückfordern. Art. 442. des H. G. B. Dieſer Klage ſteht die Wechſelverjährung des Art. 109. des H. G. B. nicht entgegen. Art. 109. des H. G. B. 45. S. 179.

Der Fallit, welcher wegen unregelmäßiger Buchführung als Bankrottirer verurtheilt worden, iſt gehindert, mit ſeinen Gläubigern ein Concordat in der gewöhnlichen Form abzuſchließen. Art. 521. und 526. des H. G. B. 57. S. 49.

Gläubiger, welche das mit dem Falliten abgeſchloſſene und

homologirte Concordat nicht unterſchrieben haben, oder bei deſſen Abſchluß nicht gegenwärtig waren, ſind befugt, die ganze Forderung gegen andere Gemeinſchuldner geltend zu machen. Art. 1285. des B. G. B. Art. 522. 524. des H. G. B. 47. S. 283.

In wie ferne iſt ein zu Stande gekommenes und rechtskräftig homologirtes Concordat für den Gläubiger bindend, welcher zu demſelben auf keine Weiſe concurrirt hatte, obgleich er ſeine Forderung gehörig anmeldete? 53. S. 124.

Bei Berechnung der zu einem Concordate erforderlichen drei Viertel der geſammten Schuldenmaſſe dürfen an letzterer die Hypothekar= und Pfandforderungen vorher nicht in Abzug gebracht werden. 53. S. 188.

Auch das gerichtlich beſtätigte Concordat kann einem Gläubiger, der daſſelbe nicht gelten laſſen will, nicht entgegengeſetzt werden, wenn bewieſen wird, daß der Fallit einem, oder einigen Gläubigern durch beſondere Verträge mehr zugeſagt und bezahlt hat, als nach dem Concordate alle Gläubiger erhalten ſollen, gleichviel, ob die Mehrheit der Gläubiger nicht dadurch bewogen worden, dem Concordate beizutreten. 53. S. 257.

Ein fallirter Kaufmann kann auch noch nach abgeſchloſſenem Concordate für den ganzen Betrag einer in demſelben begriffenen Handelsſchuld belangt und unter körperlicher Haft verurtheilt werden, falls er die Schuld ganz abzutragen verſprochen hat. 57. S. 90.

Berechtigt ein außergerichtliches Abkommen über die theilweiſe Befriedigung der Gläubiger eines Kaufmannes zu deſſen Ausſchließung aus einer anonymen Handels=Geſellſchaft?

Beweiſet ein ſolches Abkommen den Vermögens=Verfall, état de déconfiture, eines Kaufmannes?

Darf dieſes thatſächliche Verhältniß insbeſondere alsdann berückſichtigt werden, wenn die Ausſchließung im Vertrage an das Falliment des Geſellſchafters geknüpft war?

Sind andere Urſachen der Ausſchließung auch bei dem Daſeyn einer ſolchen Abrede zuläßig? 59. S. 261.

Kann die Homologation eines abgeſchloſſenen Concordats ex officio verweigert werden, wenn der Fallirte, des einfachen Bankerottes beſchuldigt, rechtskräftig freigeſprochen worden? 61. S. 127.

Verbindlich iſt das Zahlungsverſprechen, welches ein Kaufmann einem ſeiner Creditoren, der mit mehreren andern eine Nachlaßübereinkunft unterzeichnete, gemacht hat, nach einer gewiſſen Zeit das an der ganzen Forderung noch Fehlende zu bezahlen. 61. S. 254.

Ob und in wie weit das Nachmahnungs=Recht gegen die Erben eines Falliten Platz greiſe. 80. Abh. I.

Ueber die Wirkung eines außerhalb des Falliments geſchloſſenen Neben=Accords. 80. Abh. XVII.

Siehe auch „Concurs.“

Bann=Rechte. Das Bannrechts=Syſtem hat im Lauenburg'ſchen nicht Statt. 289. Heft 2. S. 155.

Ueber Bannrechte. (Es wird dargethan, daß deutſche Bann=Gerechtigkeiten keine serv. in faciendo ſind, ſie ſeyen bloße ne=

gative Dienſtbarkeiten, welche in Hinſicht der Rechte ſelbſt unter den Römern ſchon bekannt geweſen, in Hinſicht der Gegenſtände aber deutſchen Urſprungs ſeyen.) 369. Abh. IV.

War mit der Fähre zu Deuz das ausſchließende Recht der Ueberfahrt von rechtem zu linkem und von linkem zu rechtem Ufer des Rheines, nämlich von Deuz nach Köln, und von Köln nach Deuz verbunden?

Iſt dieſes ausſchließende Recht unter die Aufhebung der Bannrechte durch das Bergiſche Geſetz vom 13. Sept. 1811. gehalten? 58. S. 23.

Von dem Mühlbann-Rechte, ſeiner Beſtellung, Wirkung und Verluſt. (Es werden mehrere Rechtsfragen über das Mühlbann-Recht entwickelt.) 112. S. 555.

Ueber die Ausdehnung des Mühlbann-Rechts auf den Handel mit Mehl, und über Remiſſionen an dem Pachtgelde wegen Verletzung eines ſolchen Bann-Rechts. 115. S. 264.

Iſt derjenige, welcher vor der Aufhebung der Bann-Rechte vom Staate eine Zwang-Mühle gekauft hat, berechtigt, von der Regierung wegen des ihm durch die Aufhebung des Mühlenzwanges erwachſenen Schadens Entſchädigung zu fordern? (Bejahend entſchieden.) 39. S. 30.

Der Zwangs-Müller kann den Zwangspflichtigen nicht verhindern, ſein Mehl und auch ſein Brod ſich anderswo zu verſchaffen. 332. S. 221.

Baſiliken. Ueberſicht der vorzüglichſten bekannten Handſchriften der Baſiliken. 255. S. 56. und 140. S. 193.

Ueber die ſpäteren Schickſale derſelben. 251. S. 385.

Ob Cujas alle 60. Bücher gehabt habe, Ebendaſelbſt. S. 386.

Fabrot habe nicht 41. Bücher vollſtändig, Ebendaſ. S. 398.

Inhalt der einzelnen Bücher und ihre Schickſale. Ebendaſ. S. 402.

Literatur, Ebendaſ. S. 410.

Vollſtändige Handſchrift des 2. und 6. Buches, Ebendaſelbſt. S. 417.

Ueber die Baſiliken. 138. S. 45.

Basilicorum titulus. 139. S. 361.

Bau, Bauen, Bauſachen. Vom Bauen aus Aemulation. 185. S. 391.

Einige Sätze über die Auslegung und Anwendung des Badiſchen Bau-Edicts von 1808. 264. S. 282.

Die Bauſtatuten der Altſtadt Hannover. 217. S. 241.

Bauſachen ſind ſummariſcher Natur, jedoch nur von dem poſſeſſoriſchen Streite über einſtweilige Siſtirung eines neuen Baues, oder dem interdictum de novi operis nunciatione, nicht aber von dem petitoriſchen Streite über das Recht ſelbſt. 267. S. 200.

Wann Bauſachen ſummariſcher Natur ſeyen, und wann eine dritte Inſtanz zuläßig ſey. (Baden.) 269. S. 145.

Von dem Verfahren in Grenz- und Bau-Sachen. 331. Anhang.

Ueber die Rechts-Verhältniſſe der Baumeiſter. 218. S. 127.

Durch die Uebernahme und Zahlung eines Baues werden

die Baumeiſter oder Bauunternehmer von der Verantwortlichkeit für den Schaden nicht entbunden, welcher aus Fehlern oder Mängeln des Werkes entſteht. 51. S. 260.

Ausführliche Erläuterung des Pandecktentitels von der novi operis nunciatio. 389. S. 1.
394. S. 579.
395. S. 1.

Deren Begründung. 456. S. 152. bis.

Die außergerichtliche Real-nunciatio novi operis findet auch, ohne in dem Beſitze ſeines Eigenthums zu ſeyn, Statt. 363. S. 237.

Ob, und unter welchen Umſtänden nach erfolgter novi operis nunciatione in der Appellations-Inſtanz das Bauen geſtattet werden könne? 302. S. 400.

Bauern. Ueber die geſetzliche und richterliche Begünſtigung des Bauernſtands. 311. S. 167. und 312. Abh. V.

Ueber die bäuerlichen Verhältniſſe in Ungarn. 527. S. 256.

Von den Bauerſchaften in Niederheſſen u. Weſtphalen. 217. Seite 110.

Von dem Auszuge der Bauern. 479. Abh. 21.

Ueber die Beſtätigung der Contracte der Bauern:
- im Fürſtenthum Lüneburg. 288. Heft 1. S. 11. u. 106.
- in den Herzogthümern Bremen u. Verden. 288. Heft 1. Seite 165.
- im Fürſtenthum Calenberg. 290. Heft 1. S. 18.

Ein außergerichtlicher Contract zwiſchen Bauern iſt, ungeachtet der (hannöverſchen) Verordnung von 1620. nicht ungültig, vielmehr hängt deſſen Beſtätigung, bei vorgenommener Unterſuchung noch immer vom gerichtlichen Ermeſſen ab. 405. Nro. 10.

Ein bereits erfüllter Contract dieſer Art unter Bauern bleibt ebenfalls bei Kräften, wenn er gleich nicht gerichtlich beſtätigt war. 405. Nro. 11.

Ueber die Lüneburg'ſche Polizei-Ordnung von 1618. cap. 42. S. 14 — 16., die Bürgſchaften der Bauern betreffend. 294. Abh. II.

Ueber die Einrichtung der Ehe- und Guts-Verſchreibungen der Bauern. 364. S. 71.

Die Erben der Ehefrau eines Bauern können im Concurſe des Ehemannes das Eingebrachte nicht zurückfordern. 553. Seite 26.

Sobald ausgemittelt iſt, daß der Beſitzer einer bäuerlichen Nahrung ſie einem Andern abzutreten verſprochen, und dadurch die Verabſchiedung des letzteren vom Militär-Dienſte bewirkt hat, ſoll über die wirkliche Abtretung des Guts kein Prozeß geſtattet werden. Zum Thl. 1. Tit. 5. §. 12. der preußiſchen Gerichts-Ordnung. 447. Seite 233.

Bauerngüter, Bauernhöfe. Ueber die Beſchaffenheit der Bauerngüter in der Alt- und Neumark. 444. Seite 153.

Ueber die Subhaſtation der eigenthümlichen Bauerngüter in Schleſien. 443. S. 105.

Entwickelung der Grundſätze über Taxationen der Auszugs-Präſtationen bei Bauerngütern. 174. Abh. 8.

Ueber die Anwendung der L. 68. D. ad legem Falc. 35. 2. auf Berechnung des Capitalwerths des bäuerlichen Auszugs zum Behuf des davon zu entrichtenden Lehngelds. 326. S. 101.

Ueber die Verfallzeit der auf Bauerngütern haftenden Auszugsleiſtungen und die Wirkungen des dießfalls begangenen Verzugs nach den darüber im Sächſiſchen Appellations-Gerichte angenommenen Grundſätzen. 326. S. 89.

Ueber die Abfindung aus freien Bauerngütern im Osnabrückſchen. 289. Heft 1. Seite 117.

Ueber die Klagen auf Herabſetzung der Abfindungen und Leibzucht bei Bauernhöfen, und die Art der Ermittelung ſolcher Leiſtungen nach den Kräften des Hofs. 553. S. 1.

Kann dasjenige Kind eines Bauern, welches bei Annahme des elterlichen Guts über Abfindung vom Hofe quittirt, nachher noch auf Theilung des übrigen elterlichen Vermögens klagen? 552. S. 34.

Die Abfindung aus Bauerngütern wird durch Eintreten in vaterländiſche Kriegs-Dienſte nicht fällig, wenn ſie für den Fall der Verheirathung ſtipulirt war. 288. Heft 2. S. 148.

Ueber Vererbung der Abfindung aus Bauerngütern. 288. H. 2. S. 184.

Deſſen Privilegium im Concurſe des Stell-Annehmers. 292. H. 1. S. 20.

Nähere Beſtimmung der wegen Retabliſſements und Beſetzung der wüſten Höfe ergangenen Edicte v. 2. Aug. 1749. u. 12. Juli 1764. in Anſehung des Falls, wenn ein Bauer oder Koſſäte, der den Beſitz zweier ſteuerbaren Höfe in ſeiner Perſon vereinigt, näher beſtimmt werden. (Preußen.) 447. S. 79.

Ob im Fürſtenthum Grubenhagen die Präſumtion für die Colonat-Qualität der Bauerngüter ſtreite? 290. H. 1. S. 166.

Deßgleichen im Königreiche Hannover. 289. H. 2. S. 158.

Rechtsſtreit über die Frage, ob die bei verkauften Bauerngütern von dem Käufer übernommenen jährlichen Abgaben an den Verkäufer für einen Zins, oder für Contributions-Hülfsgeld anzuſehen ſey? 363. S. 186.

Der Käufer von contribuellen Bauerngrundſtücken muß den davon übernommenen Hülfsbeitrag, wenn gleich durch eine neuere Contributions-Einrichtung die angekauften Grundſtücke nachher in der Contribution herunter gekommen ſind, an den Verkäufer, nach Abzug der ihm davon angeſetzten Contribution, ferner entrichten. 365. S. 25.

Wenn von Bauerngütern der Brautſchatz wegen vorhandener Adquiſiten erhöht wird, ſo müſſen dieſe in dem Eheverſchreibungs-Protocolle beſtimmt angegeben und bewahrheitet werden. 365. S. 91.

Bei der Erbfolge in ein, von den Eltern neu erworbenes Bauerngut ſteht keinem von den Kindern, wenn darüber nichts verordnet iſt, vorzüglich ein Anerben-Recht zu; ſondern ſämmtliche Kinder haben an demſelben gleiche Anſprüche und Theile. 365. Seite 60.

Das Anerben-Recht auf Bauerngüter können die Eltern dem Anerben nicht für ſich entziehen, noch das Colonat mit Aus-

ſchließung des Anerben an einen andern, bis zu ihrem Ableben übertragen. Ein Rechtsfall darüber. 365. Seite 80.

Erbrecht der Bauernhöfe im Amte Artlenberg. 288. H. 1. S. 71. und 84.

Anerben=Recht in der Seitenlinie, ob ſolches bei freien= aber ſteuer= und reihepflichtigen Höfen im Fürſtenthum Osnabrück Statt findet? 293. S. 60.

Ueber die Vererbung der Bauernhöfe und die dabei in Vorwurf kommende Vorſitz= oder Vortheils=Gerechtigkeit in den 5. oberen Kreiſen des Großh. Baden. 123. S. 289.

Ein Rechtsfall: über die Gültigkeit der, von einem minderjährigen Anerben eines Bauernguts, mit Genehmigung ſeiner Mutter und deren Bruders, unter amtlicher und gutsherrlicher Beſtätigung geſchehenen Abtretung ſeines Anerben=Rechts an ſeine Schweſter. 367. S. 17.

Ein Rechtsfall, worin dem zweiten Bruder das Anerben=Recht an ſein elterliches Bauerngut, wegen angeblicher Entſagung darauf, und vorhergegangener Ceſſion des Anerben ſtreitig gemacht wird. 366. Seite 207.

Bei der Erbfolge in das von einem der Geſchwiſter hinterlaſſene Bauerngut, kann der zum Beſitz kommende Bruder oder die Schweſter ſolches nicht allein verlangen, ſondern er muß ſeinen Geſchwiſtern ihren Antheil herausgeben. 362. Seite 80.

Von den neu erworbenen elterlichen Bauerngütern gebührt beim Antritt des Anerben ſeinen Geſchwiſtern eine Abfindung nach dem Werthe derſelben, und er muß ihnen ihren Antheil davon herausgeben. 362. Seite 95.

Gutachten über die Statthaftigkeit der rückwirkenden Kraft eines über die Erbfolge in Bauerngüter zu erlaſſenden Geſetzes. 107. Seite 139.

Bei Beſetzung eines bäuerlichen Meierhofs hat der Meierherr kein Wahlrecht unter den zur Succeſſion berufenen, ſondern nur ein Widerſpruchs=Recht wegen Untauglichkeit eines beſtimmten Anerben. 470. Seite 216.

Unter mehreren zur Bebauung eines Hofs tauglichen Erben giebt die größere Tauglichkeit kein Vorzugs=Recht. 470. S. 216.

Im Herzogthum Braunſchweig wird in der Succeſſions=Ordnung in Bauerngüter nur ein Vorrecht der Söhne vor den Töchtern anerkannt, unter den Kindern deſſelben Geſchlechts giebt das Alter keinen Vorzug. 470. S. 216.

Der Brautſchatz der Bauernkinder kann vor deren Verheirathung von dem Gutsbeſitzer nicht eingefordert werden, doch muß derſelbe die Kinder auf dem Colonate bei ſich behalten, und gehörig verpflegen, wenn ſie Alters oder Schwachheit halber ſich bei Andern nicht vermiethen können. 366. Seite 202.

In wie weit können die nachgebornen Kinder auf eigenbehörigen Bauergütern an der Errungenſchaft Anſpruch machen? 366. S. 112.

Ein Rechtsfall darüber, ob und in wie weit Stief=Eltern, welche ſich auf ihr unterhabendes Bauerngut wieder verheirathen, ſolches vor Ablauf der ihnen vorhin vorgeſchriebenen Meier=

Jahre gegen Erſtattung ihres Eingebrachten, zu räumen ſchuldig ſind? 366. S. 132.

Ein Rechtsſtreit über die Frage: wann muß auf Bauerngütern der Stief-Vater die Leibzucht beziehen, und ſeine Interims-Wirthſchaft aufgeben? 366. Seite 166.

Ueber die Einwilligung zu den Ablobungen aus den Bremen'ſchen und Verden'ſchen Bauergütern. 218. Seite 197.

Ein Rechtsfall über die beſtrittene Schuldigkeit zur Bezahlung eines doppelten Weinkaufs, von einem, an zwei Gutsherrn meierſtättiſchen Bauerngute. 367. Seite 1.

Quatenus rustici in Saxonia jure suo postulare queant, ut dominus praedii nobilis fundos rusticos, quos possidet, in homines rusticani ordinis alienet? 303. S. 395.

Ueber die Befugniß eines Laßgutsbeſitzers, unter Genehmigung der Herrſchaft, mit Uebergehung der Söhne, einer an einen qualificirten Wirth verheiratheten Tochter den Hof zu übergeben. Zum Tit. IV. §. 4. und 5. der Geſinde-Ordnung. (Preußen.) 448. S. 60.

Bauervoigteibedienung iſt im (hannöverſchen) Amte Artlenburg erblich und am Hofe haftend. 288. H. 1. S. 71.

Baulaſt an Kirchen, Pfarr-, Schul- und andern geiſtl. Gebäuden.

Darſtellung der Rechts-Verhältniſſe von Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baulichkeiten. (Baden.) 85. S. 528.
86. S. 535.
87. S. 1.

Eine Abhandlung über geiſtl. Gebäude. 213. S. 310.

Ueber den Grundſatz des Beitrags zur Erbauung und Reparation der Pfarr-, Schul- und anderen geiſtl. Gebäude. 213. Seite 313.

Von dem Eigenthume der proteſtantiſchen Kirchen-Gebäude, und über die Frage: ob und in wie weit die Einwilligung proteſtantiſcher Eingepfarrten zu den an der Kirche vorzunehmenden Bauten und Beſſerungen nothwendig iſt. 213. S. 305.

Vom Beitrag zu Kirchenanlagen. 163. S. 82.

Deßgleichen nach Hannöverſchen Landes-Geſetzen. 216. S. 95.

Von der Baupflichtigkeit zu kirchlichen Gebäuden, mit beſonderer Rückſicht auf die §§. 3. u. 10. des Badiſchen Bau-Edicts v. 1808. 268. S. 90. Deßgl. über §. 18. 264. S. 274.

Verhandlung über die Frage: ob und wie viel ein Grundbeſitzer in der Altmark zum Bau und zu den Reparaturen der Kirchen- und Pfarr-Gebäude beizutragen ſchuldig ſey, nebſt einer Entſcheidung der Preuß. Geſetz-Commiſſion. 445. S. 1.

Ueber Beſtellung der Schullehrer, Küſter und Schulmeiſter, deßgl. über die Erbauung und Unterhaltung ihrer Gebäude in den Städten u. auf dem Lande in der Kurmark. 446. S. 182.

Iſt der Kirchen-Patron ſchuldig, die Kirche in Bau und Beſſerung zu erhalten? 527. S. 390. 393.

Kann die Verbindlichkeit des Patrons und der Gemeinde, die Pfarrbauten und Reparaturen, ſelbſt in dem Falle, wenn die Kirche vermögend genug iſt, aus eigenen Mitteln zu bewir-

ken, durch den Einwand der Verjährung oder einer contrairen Orts-Obſervanz aufgehoben werden? 448. S. 118.

Ueber die Bau- u. Reparations-Pflicht an Schulhäuſern. Begriff von Haupt-Reparaturen an geiſtlichen Gebäuden. 271. S. 99.

Von der Concurrenz der Geiſtlichkeit und des Patronats in der Geſtattung einer außerordentlichen Benutzung der Kirchen-Gebäude. 528. S. 417.

Entſcheidungs-Gründe des höchſten Würtemberg. Tribunals, die ſubſidiäre Verbindlichkeit des Zehentherrn in Abſicht auf Bauten an Kirchenthürmen, vorzüglich in der Würzburger-Diöceſe betr. 528. S. 171.

Ueber die Verbindlichkeit der Decimatoren zum Kirchenbau. Vom Naſſauiſchen Ober-Appellations-Gerichte entſchieden. 150. Abh. VII.

Der Zehentherr iſt nur dann zum Kirchenbau verbunden, wenn eine causa necessaria nicht aber wenn nur eine causa utilitatis vorhanden iſt. 111. S. 185.

Die Zehntberechtigten eines Pfarrbezirks können ſich der geſetzlichen Verpflichtung des Neubaues einer in Verfall gerathenen Pfarrkirche unter dem Vorwande nicht entziehen, daß ein Kirchenpatron vorhanden ſey, der urſprünglich die Kirche erbaut habe. Auch macht es keinen Unterſchied, ob der Zehnte urſprünglich ein weltlicher oder ein geiſtlicher Zehnte ſey.

Endlich vermindert es die Verbindlichkeit der Zehntpflichtigen nicht, daß das Zehntrecht in neueren Zeiten mit einer Landesſteuer belegt worden iſt, welche dem Fünftel der Einkünfte gleich kommen ſoll. (Preuß. Rhein-Provinzen.) 43. S. 42.

Ob geiſtliche Zehnten durch Umwandlung in weltliche von der Bau-Pflicht zu den geiſtl. Gebäuden befreit werden? (Nein.) 264. S. 275.

Wann und in wie fern eine Gemeinde verbunden zur Unterhaltung der Sukkurſalkirche beizutragen? 51. S. 181.

Von der Verpflichtung der Kirchen-Genoſſen, an der Bauläſt an Kirchen-Gebäuden beizutragen. 110. S. 346.
318. S. 38.

Ob die Beiträge zu den bei Pfarr- und Schul-Gebäuden erforderlichen Baukoſten in einer Gemeinde nach der Zahl der eingepfarrten Familien oder nach dem Vermögen eines jeden Hausvaters rechtlich zu beſtimmen ſeyen? 406. S. 208.

Obligatio filialistarum ad sumtus refectionis ecclesiae matris, pro quarta parte contribuendi, ordinatione ecclesiastica de anno 1766. stabilita, copulative supponit: illos ecclesia matre uti, tam ad cultum divinum ordinarium, vel certis diebus dominicis vel supplicationum diebus (monatlichen Bettagen) in ea peragendum, quam ad actus ministeriales quoscunque ibi exercendos. (Churheſſen.) 374. Dec. 112.

Ueber das Verhältniß in welchem die Parochianen einer Filial-Gemeinde zu den Koſten der Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirche der Muttergemeinde beizutragen rechtlich verbunden ſind. 376. S. 344. (Schunk 13. Bd. S. 58.)
270. S. 34.
291. Heft 1. S. 186.

Eine Abhandlung über Kirchenbaulaſt, worin behauptet wird, daß hiezu der Kirchen-Patron mit den Parochianen zur Hälfte zu concurriren habe. 371. S. 175.

Von den rechtlichen Verhältniſſen, welche regelmäßig zwiſchen Mutter- und Tochterkirchen, unirten und combinirten Kirchen, Statt finden, ingleichem von der Befreiung der Concurrenz zu den Parochiallaſten der Kirchen-Gemeinden unter ſich, durch die Verjährung. 220. Abh. 38. (Schunk 15. Bd. S. 49.)

Zur Erlangung einer Immunität von Gemeinheitslaſten, ingleichem von den Anlagen und Natural-Dienſten, Behufs der Erbauung und Erhaltung der Kirchen und ſonſtigen geiſtlichen Gebäude, iſt der Beweis einer qualificirten Verjährung nicht erforderlich. 217. S. 225.

Von der Natur und Beſchaffenheit der Extinctiv-Verjährung der Verbindlichkeit der Pfarr-Genoſſen zum Kirchenbau. 204. Cap. VIII.

Die Eingepfarrten, welche zur Erhaltung und zum Bau geiſtl. Gebäude verpflichtet ſind, können nicht gezwungen werden, zu ſolchen Verbeſſerungen beizutragen, welche nur die Bequemlichkeit und das Wohlbehagen des Pfarrers betreffen. 373. Abh. 21.

Von dem Bau und Unterhaltung der Kirchen-Orgeln. 220. Abh. VII. (Schunk 15. Bd. S. 42.)

Iſt zur Einſetzung einer Orgel in eine zwiſchen Katholiken und Proteſtanten gemeinſchaftl. Kirche die Einwilligung des andern Theils und des Kirchen-Patrons nöthig? 110. S. 36.

Der Bau einer verfallenen Patronat-Kirche und die Vertheilung der Kirchen-Stände iſt, der Regel nach, der Direction des Patrons unterworfen. 215. S. 257.

Judicia domus Rotenburgicae, a cognitione super controversiis de obligatione ad refectionem templorum contribuendi, licet inter solos privatos abstinere, eamque consistorio relinquere tenentur. 374. Dec. 136.

Rechtsſtreite über Reparatur der Kirchen und Schulgebäude, und den von den Eingepfarrten deßhalb zu leiſtenden Beitrag, gehören zu den causis fori mixti, welche ſowohl bei dem Conſiſtorio, als den weltlichen Gerichten verhandelt werden können. Die Prävention entſcheidet darüber. 405. S. 16.

In der ganzen Grafſchaft Hoya gilt die Conſtitution von 1733. wegen Reparatur kirchlicher Gebäude nicht, ſondern die Lüneburgiſche Kirchen-Ordnung, nach welcher die Repartition nach der Obſervanz geſchieht. 405. S. 17.

Iſt ein Kirchen-Patron, der die Erſtattung eines zum Bau oder zur Reparatur der Pfarr- oder Küſterei-Gebäude gethanen Vorſchuſſes von den Eingepfarrten verlangt, verbunden, wenn dieſe über das Verhältniß des Beitrags unter ſich nicht einig ſind, dieſes Verhältniß beſtimmt anzugeben, oder müſſen die Eingepfarrten daſſelbe zuvor unter ſich als eine Präjudizialfrage ausmachen? 448. S. 155.

Das Recht, den Bau und die Unterhaltung der Kirche, des Pfarr- und Schulhauſes einer Gemeinde aus einem auf dem Banne derſelben gelegenen Walde zu fordern, iſt nach deutſchem

Rechte als eine durch Verjährung erwerbbare Dienſtbarkeit zu betrachten. 55. S. 303.

Wenn Eingepfarrte eine gänzliche Immunität von Bau und Reparatur geiſtlicher Gebäude im Fürſtenthum Calenberg vorſchützen; ſo iſt dieſer Beweis zuläſſig. Die Edicte von 1733. und 1747. ſind blos von der Art, und dem Quanto des Beitrags der Eingepfarrten zu erklären. 405. Nr. XXVII.

Baum. **Bäume.** Ueber L. 1. D. de arb. caedendis. 210. Abh. 18.

Ueber die arborum sublucatio. 488. S. 405.

Ueber die Tradition von Bäumen, durch Anſchlag mit dem Waldhammer. Das pactum reserv. dom. über Bäume, die mit dem Boden noch zuſammenhängen, iſt nicht verboten. 350. Nr. 3.

Beamte. **Staatsdiener.** Rechtliche Verhältniſſe der Beamten und Staatsdiener. 230. Abh. II. (Schunk 15. Bd. S. 125.)
417. S. 205. 256. (Baiern 1808.)
526. S. 181. 189. und S. 461.

Von Beſoldungen, Accidenzien und Befreiungen landesherrlicher Diener und Beamten, Gnaden-Quartal und Wittwen-Gehalt. 348. S. 5.

Sie haben nur auf die Beſoldung, nicht auch auf Beibehaltung des Staats-Amts ein Recht. 16. S. 513.

Ueber die Aufkündigungs-Befugniß derſelben. 527. S. 360.

Juſtizmäßige Anſicht über die Verhältniſſe der Staatsdiener mit Rückſicht auf deren Gehalt, Penſionen, deren Verantwortlichkeit, Vertretung von Seite des Staats. 377. S. 352. bis 371. und S. 513. bis 519.

Die Lehre von den Befugniſſen derſelben. 457. S. 461.
(Wagner 1832. Not. Bl. S. 168.)

Deren Entſchädigungs-Berechtigung bei Aufhebung ihrer Stellen. 301. Abh. 7.

Ein Diener des Staats kann von Rechtswegen die geſetzlich feſtgeſetzte Beſoldung verlangen, wenn ſchon deßhalb keine ausdrückliche Verabredung vorgegangen iſt. 353. Abh. 13.

Ein Staatsdiener, welchem das mit ſeinem Amte verbundene Einkommen, in deſſen Genuſſe er ſich bisher befunden hat, ohne richterliches Urtheil von Staatswegen entzogen wird, kann die Wiedereinſetzung in daſſelbe im Wege des unbedingten Mandats-Prozeſſes auswirken. 375. S. 281. (Schunk 13. Bd. S. 48.)

Ob die Anſprüche der Staatsdiener aus dem §. 59. des Reichs-Deputations-Schluſſes ſich auch auf Entſchädigung für verlorne Acciſe- und Zollfreiheit, ſowie für die Freiheit von der Häuſerſteuer erſtrecken könne; insbeſondere von der Competenz der badiſchen Gerichte über ſolche Beſchwerden zu erkennen. 264. S. 124.

Ueber die Frage: wer in Baden das edictmäßige Staatsdienerrecht anzuſprechen habe. 268. S. 374.

Iſt es rathſam, die Abhängigkeit der Staatsbeamten von ihren Vorgeſetzten zu vergrößern, oder zu vermindern? 311. S. 76.

Officialis publicus dimissionem honestam, qua retento salaris

integro, ab exercitio officii dispensatur, inſitür quoque accipere debet. 374. Dec. 137.

Es iſt kein hinlänglicher Grund, Jemanden ſeines Amts zu entlaſſen, weil die mit dem Amte verbundene Verrichtungen wegfallen. 364. S. 290.

Betrachtungen über die Anklage höherer Staats = Beamten; mit Rückſicht auf die Verhandlungen der naſſauſchen Landſtände, über die Anklage des Staats = Miniſters Freiherrn v. Marſchall durch die Deputirtenkammer, und die Anklagefrei = Erklärung durch die Herrenbank. 339. S. 1.

Beitrag zu der Frage, wenn Beamte eine zu präſtirende culpa begehen. 293. S. 84.

Erforderliche Anzahl von Beamten zur Aufnahme eines gerichtlichen Dokuments im Fürſtenthume Osnabrück. 293. S. 86.

Der Gerichtsherr iſt nicht immer verbunden, den Schaden zu erſetzen, welchen ſein Beamter, bei Ausübung der Rechtspflege, aus Vorſatz, Unachtſamkeit, Uebereilung oder Nachläſſigkeit, verurſacht hat. 216. S. 260.

Die Rent = Kammer ſteht für ihren Beamten nicht ein, wenn derſelbe die in deposito befindliche Concurs = Gelder, mit Vorbeigehung eines ältern Gläubigers, dem jüngern, fehlſamer Weiſe, ausgezahlt hat. (Hannover.) 405. Nr. XV.

Iſt ein Beamter, der die Aechtheit einer Unterſchrift beglaubigt, zum Erſatze des durch die unächte Unterſchrift entſtehenden Schadens verbunden? (Bejaht.) 526. S. 467.

Ob den Beamten in Kammer = oder Amtsprozeſſen der Haupteid deferirt werden könne? 214. S. 168.

Haben Atteſtate, welche vormalige Beamte über früher unter ihrer Leitung abgeſchloſſene gerichtliche Acte ausſtellen, überhaupt Beweiskraft, und gelten ſie zumal als öffentliche Urkunden? 268. S. 221.

Ein Richter iſt nicht befugt, einen mit Ehren ſeines Dienſtes entlaſſenen Staatsdiener in ſeinen Beſcheiden einen „vormaligen" zu nennen. 405. Nro. 109.

Bede = Abgaben. Ueber die Natur der Bede=Abgaben und die Frage, ob die Bedepflichtigen von dieſen Laſten unentgeldlich zu befreien ſind? 141. S. 300.

Bedingungen. Abhandlung über den Begriff und die Eintheilung der Bedingungen, nach dem Oeſterreich. allgemeinen bürgerl. Geſetzbuche. 495. S. 204.

Deren Unterſchied vom modus, beſonders bei Legaten. 375. S. 24. u. 343.

Ueber Reſolutiv = Bedingungen. 517. S. 1. 270.
67. S. 234.

Die Wirkungen der auflöſenden Bedingung, wenn ſie einem Vertrage angehängt iſt. (Sie ſetze die Sache in den Stand zurück, als wäre die Verbindlichkeit nie vorhanden geweſen.) 265. S. 266. und 78. S. 383.

Bemerkungen über das Eigentliche der Bedingungen, über Suſpenſiv = und Reſolutiv = Bedingungen und deren Eintritt.
437. Abhl. 14.
78. Seite 383.

Ueber die Gleichheit der aufſchiebenden und auflöſenden Bedingungen. 458. Seite 359.

Ueber die Vermuthung für die auflöſende und gegen die aufſchiebende Bedingung. 458. Seite 378.

Vindications=Recht des Veräußernden, nach dem Eintritte der auflöſenden Bedingung. 458. Seite 366.

Ueber die auflöſende Bedingung bei Erb=Einſetzungen. (Nach der hier ausgeführten Anſicht Wenings ſoll eine ſolche Bedingung als die ihr entgegenſetzte Suſpenſiv=Bedingung gelten.) 63. Seite 138.

Ebenſo Zimmern: 69. Seite 125.

Gegen dieſe Anſicht Thibaut: 67. Seite 317. und 69. Seite 363.

Rechtsfall, eine von Amtswegen dem zu beſtätigenden Contracte hinzugefügte Reſolutiv=Bedingung, und ihre Wirkungen betreffend. 528. Seite 178. und 181.

Ueber die L. 77. D. de regulis juris. 50. 17. (von ſtillſchweigenden Bedingungen.) 315. Seite 190.

Die Lehre von den unmöglichen Bedingungen. 435. S. 1. (Schunk 24. Bd. Seite 33.)

Von den unmöglichen Bedingungen bei letztwilligen Anordnungen. 176. Seite 153.

Was heißt die Bedingung ſchwebt? und in welcher Verbindung bleiben bis zur Hebung dieſes Schwebens der Bedingung, die Contrahenten? (Ein Eheverlobungsfall.) 3. Seite 232.

Von dem Klage=Rechte aus einem unter einer aufſchiebenden Bedingung eingegangenen Vertrage, vor dem Eintritte der letzteren. 130. Seite 349.

Iſt vor dem Eintritte der Bedingung oder der Verfallzeit, eine Klage auf bloßes Anerkenntniß des beſtehenden Rechts=Verhältniſſes, gegen den daraus Verbundenen zuläſſig? (Verneint.) 326. Seite 43.

Iſt die Bedingung, wodurch man ſich bei dem Ankaufe eines Guts, welches urſprünglich ein National=Gut war, eine Garantie gegen allenfallſige Verfügungen der Regierung ſtipulirt, gültig? (Verneinend entſchieden.) 276. Seite 244.

Iſt die Bedingung, die Religion zu ändern, oder dieſelbe nicht zu ändern, bei bürgerlichen Rechts=Geſchäften als zuläſſig zu betrachten oder nicht? (Sie ſey nicht zuläſſig.) 518. Seite 310.

Befrachter und Rheder, deren Verpflichtung. Siehe Schiffer.

Begnadigungs=Recht. Das Begnadigungsrecht aus dem Geſichtspunkte des Rechts und der relativen Nothwendigkeit betrachtet. 469. Abh. 4.

Begräbnißkoſten, deren Claſſen=Recht. 503. Seite 4.

Begräbniß=Plätze. Gehen Mitglieder einer Porochie, wenn ſie dieſe verlaſſen, der ihnen zuſtehenden erblichen Begräbniß=Stellen verluſtig, und fallen dieſe an die Kirche? Zum allg. preuß. Ld.=Recht Thl. 2. Tit 11. §. 683. 22. Seite 206.

De jure principis, instituendi translationem coemeteriorum extra urbem. (Der Landesherr ſey aus Gründen des allgemeinen Beſten berechtigt, die in der Stadt, oder in der Nähe

derſelben angelegten Begräbniß=Plätze anderswohin verlegen zu laſſen.) 111. Seite 549.

Beichtſiegel. Ueber die Pflicht des Beicht=Prieſters zum Beicht=Geheimniße, und ſeine Befreiung von der Pflicht zum gerichtlichen Zeugniſſe. 86. Seite 225.

Ueber die Unverletzlichkeit des Beichtſiegels. 91. S. 51.

Ueber die Heiligkeit des Beichtſiegels bei einer, einem katholiſchen Geiſtlichen, von einem Proteſtanten, angeblich in der Beichte gemachten Eröffnung. (Das von einem Proteſtanten einem katholiſchen Pfarrer Anvertraute, ſey kein Beicht=Geheimniß.) 8. Seite 56.

Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revolution jedes Beichtgeheimniſſes, ſobald die Gerechtigkeit zum Beſten der Juſtizpflege darauf dringt; mit beſonderer Rückſicht auf die Gemeinſchädlichkeit der Ohrenbeichte. 346. Abhdlg. II.

Beiſchlaf. Die Vermuthung des Beiſchlafs, welche darauf beruht, daß solus cum sola, nudus cum nuda geweſen iſt, findet ohne Unterſchied zwiſchen verheiratheten und ledigen Perſonen Statt.

Wie ſind die Worte solus cum sola, nudus cum nuda zu verſtehen? 124. Seite 32.

Von der Eheklage, welche aus einem unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beiſchlafe entſpringt. 216. Seite 333. S. auch „Ehe."

Von dem anticipirten Beiſchlafe. 374. Dec. 142.

Beneficiar=Erbe. Derſelbe iſt Mandatar der Gläubiger der Verlaſſenſchaft. 84. Seite 369.

Dadurch daß der Notar bei Errichtung des Güter=Verzeichnißes keine Zeugen gebraucht hat, verliert der Beneficiar=Erbe die Rechtswohlthat des Inventars nicht. 216. S. 431.

Er kann die Eröffnung eines förmlichen Concurs Prozeßes nicht verhindern. 215. Seite 83.

Ueber die Verſteigerung von Immobilien, die zu einer Beneficiar=Verlaſſenſchaft gehören. 83. Seite 240.

S. auch beneficium inventarii.

Beneficien. Quatenus et quomodo per susceptionem novi beneficii prius amittatur; et quatenus principi evangelico in causis beneficiorum jus dispensandi competat? 111. Seite 388.

Der Patron eines beneficii kann gegen ſeinen Willen nicht gerichtlich angehalten werden, den Conſens zur Reſignation zu ertheilen, und die Präſentation auf dem Reſignatorium zu vollziehen. 213. S. 65.

Von Vergebung der, während der Vacanz des päbſtlichen Stuhls in einem päbſtlichen Monate eröffneten Beneficien. In einem Rechtsgutachten wegen einer Vicarie in einer Cathedral=Kirche. 407. S. 487.

Ob ein evangeliſcher Biſchof des Hochſtifts Osnabrück einem katholiſchen und evangeliſchen Domherrn das beneficium a latere ertheilen könne? (Bejaht.) 112. Seite 339.

Ob der Metropolitan die Befugniß habe, einem katholiſchen Domherrn dieſes beneficium zu geben. (Verneint.) 112. Seite 339.

Beneficium competentiae. Siehe „Competenz."

Beneficium diviſionis. 78. Seite 280. (Kind 2 Bd. S. 190.)

Ueber Provocation von Seite des Bürgen an den Gläubiger zur Erhaltung oder Benutzung der Wohlthaten der Ordnung und Theilung. 185. Seite 420.

69. Seite 138. (Wagner 1826. N. Bl. S. 468.)

De beneficio diviſionis iis, qui in instrumento clausula cambiali munito simul se obstrixerunt, denegando. (Sachſen.) 204. Seite 23.

Von dem Verluſte deſſelben zur Strafe des Läugnens. 337. Abh. 9.

Es findet nicht Statt, wenn ihrer viele zur Erſetzung des Schadens, der aus einem Verbrechen entſprungen iſt, verbunden ſind, wenn auch gleich ein jeder ſolchen zu erſetzen im Stande ſeyn ſollte. 362. Seite 12.

Beneficium excuſſionis. (Siehe auch „Bürgſchaft".)

293. Heft 2. Seite 136.

(reale) 516. Seite 47. und 327.

528. Seite 103.

Ueber das benef. excuss. reale, mit beſonderer Rückſicht auf die Streitfrage, ob der Gläubiger die Unzulänglichkeit des Special-Pfands oder der Beklagte das Gegentheil zu beweiſen habe? 527. S. 331.

Steht dem Pfandſchuldner das benef. exc. reale zu, wenn er ſeinem Gläubiger neben der General-Hypothek, eine ſpecielle beſtellte? (Bejaht.) 71. Seite 368. (Schunk 6. Bd. S. 10.)

Ob auch dem Schuldner daſſelbe zuſtehe? 186. Seite 42.

Beiſpiel, wo demſelben ſtillſchweigend entſagt iſt. 216. S. 205.

Ob derjenige, welcher doloſe durch eine Empfehlung zu einem Schaden beigetragen hat, das benef. exc. habe? (Der Empfehlende könne nicht eher belangt werden, als bis der Empfohlene fruchtlos ausgeklagt worden.) 203. Seite 81.

Ob der Bürge, welcher bei der litis-contestation die Interceſſion abläugnet, das benef. verliere? (Bejaht.) 203. Seite 248.

Das benef. ſteht dem Bürgen zu, wenn er gleich die Bürgſchaft mit einem Eide beſtätigt hat. 359. Seite 177.

Beneficium inventarii. (Siehe auch Beneficiar-Erbe und Delib.-Friſt.) 3. Seite 255.

111. — 175.

216. — 312.

Deſſen Wirkung bei einer Schuld und Forderung des Erben an die Erbs-Maſſe. (Es trete keine confusio u. consolidatio der Erbmaſſe mit dem eigenen Vermögen des Erben ein.) 264. S; 280.

In wie weit hat das römiſche benef. inv. durch die Churſächſiſche 57te Decision vom Jahr 1661. Abänderungen erlitten? 324. Seite 92.

De ejus effectu, in casu, quo defuncti debitoris heres allodialis simul est, successore ejus feudalis atque creditor. 372. Abhdl. 45.

Ueber C. 22. §. 1. Cod. 6. 20. die Frage, wann und ob ein Inventarium oder eine Deliberations-Friſt nöthig erſcheine.

(Wenn der berufene Erbe innerhalb dreier Monate von der erfahrenen Delation an, weder die Erbſchaft apertissime ausſchlägt, noch mit oder ohne Inventarium antritt, noch eine Deliberations-Friſt nachſucht, ſo wird er behandelt, wie einer der ohne Inventar angetreten hat.) 70. Seite 268. (Schunk III. S. 39.)

Beneficium nondum deducta deducendi, nondum probata probandi.
Abhandlungen hierüber:
71. Seite 52. (Wagner 1828. Not. Bl. S. 391.)
120. Seite 172.
221. Abh. 10. (Schunk 15. Bd. S. 59.)
268. Seite 203.
350. Abh. 9.
470. Seite 177.
519. Abh. 19.

Kann ein untergerichtliches Erkenntniß in der Appellations-Inſtanz auch mit bloßen neuen Gründen angefochten werden? Iſt dieß namentlich der Fall, wenn es ſich nur davon handelt, die in der vorigen Inſtanz von dem Gegner benützten Beweis-Urkunden als verfälſcht darzuſtellen? 115. S. 340.

In der Appellations-Inſtanz können über die, in der erſten Inſtanz gebrauchten Beweis-Artikel neue Zeugen abgehört werden. 361. S. 176.

Wenn eine Parthei bei Anmeldung der Ation ausdrücklich erklärt, daß ſie in dieſer Inſtanz keine neue Thatſachen oder Beweis-Mittel anzubringen habe, oder, daß ſie bloß aus den Verhandlungen erſter Inſtanz deduciren wolle, iſt die Deductionsfriſt ebenſowohl als wenn eine neue Inſtruction vorgegangen wäre, präcluſiviſch. 448. S. 364.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 1115. der neuen Badiſchen Prozeßordnung in der Appellations-Inſtanz, bezüglich auf den Vortrag neuer Thatſachen und die Nachbringung neuer Beweis-Mittel. 271. S. 168.

Präjudiz des Ober-Appellations-Gerichtes in Darmſtadt, das beneficium novorum in der Appellations-Inſtanz betreffend. 527. S. 344.

Replicae, in priori instantia neglectae, in appellationis instantia non admittuntur, nec eo beneficium appellationis est extendendum. (Heſſen.) 374. Dec. 120.

Beneficium ordinis. Ueber Provocation von Seite des Bürgen an den Gläubiger zur Erhaltung und Benützung der Wohlthaten der Ordnung und Theilung. 69. S. 138. (Wagner ꝛc. Not. Bl. 1826. S. 468.) und 185. S. 420.

Iſt die Wohlthat der Ordnung dem Bürgen zu verſagen, der ſich als Selbſtſchuldner verbürgt hat?
66. S. 5. (Wagner ꝛc. 1826. Not. Bl. S. 351.)
536. S. 227.
185. S. 434.
360. S. 288.

Beneficium taxationis et adjudicationis. 216. S. 148.

Bentham, Jeremy zu London. 304. S. 284.

Bergweſen. Ueber die Tendenz, die Vermeſſung und Benützung der Bergwerke nach bergrechtlichen Principien. 150. Abh. II.

Rechtsſatz, die Berggerichtsbarkeit und andere landesherrliche Anordnungen über Steinkohlenbergwerke betreffend. (Ein Fall, welcher die Lehre von den Juſtiz- und Reg.-Sachen, von der außergerichtlichen Appellation erläutert, insbeſondere die Beſtimmung einer Grenzlinie zwiſchen Regalität und andern landesherrlichen Rechten angiebt.) 195. S. 1.

Von der Verbindlichkeit des Unternehmers eines Bergbaues, dem Eigenthümer der Grundſtücke den verurſachten Schaden zu erſetzen, beſonders nach Brandenburg-Culmbach'ſchen Berggeſetzen. 178. S. 247.

Von dem Vorzugs- und Abſonderungs-Rechte bergrechtlich verſicherter Gläubiger. 215. S. 129.

De jurisdictione, judiciis et scabinat. metallicis. 538. Abh. 20.

Naſſauſche Berg-Ordnung von 1559. 113. Abſchn. III.

Ueber das bei gerichtlicher Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Berg-Antheile zu beobachtende Verfahren, zum Thl. 1. Tit. 50. Abſchn. 9. §. 672. u. f. Tit. 52. §. 30. der preuß. A. G. O. 24. S. 150.

Ueber das Bergwerks-Regal, inſonderheit von dem Unterſchiede zwiſchen dem hohen und niedern Bergwerks-Regal und den rechtlichen Wirkungen deſſelben. 105. S. 349.

Patent wegen Verwaltung des Bergwerkregals in den bisherigen, nunmehr ſäkulariſirten Stiftern Eſſen und Werden. 450. S. 338.

Deßgleichen in dem bisherigen, nunmehr ſäkulariſirten Biſchofsthum Paderborn. 450. S. 342.

Ebenſo in den bisherigen nunmehr von Preußen in Beſitz genommenen Gebieten des Fürſtenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhauſen, Nordhauſen, Erfurt und Goslar, und ihren Gebieten. 450. S. 346.

Sammlung einiger merkwürdiger noch ungedruckter ſächſiſcher Berg-Urthel-Sprüche. 422. S. 60.

Berlichingen. Beurkundete Ausführung der Rechte des Geſammthauſes Löwenſtein Wertheim gegen die Freiherrn von Berlichingen aus der Jaxthauſer Linie, auf das heimgefallene Lehen Hunghelm. 197. S. 1.

Bereicherung. Ueber den Grundſatz des Römiſchen Rechtes, daß Niemand mit oder aus dem Schaden eines Andern ſich bereichern dürfe. 434. S. 1. (Schunk ꝛc. 21. Bd. S. 119.)

Bern. Das Statutar-Recht im Kanton Bern, im Verhältniſſe zur neueren Berner Geſetzgebung. 526. S. 73.

Beſcheinigung. Unterſchied zwiſchen Beweis und Beſcheinigung. 516. S. 293. (Wagner ꝛc. 1829. Not. Bl. S. 300.)

Ueber richterliche Beſcheinigungen, beſonders zum Beweiſe eines Gewohnheits-Rechts. 131. S. 228.

Beſchwerdeſchrift. Muß der Tag der Verkündung oder Inſinuation des Urtheils im Beſchwerdelibell immer bei Strafe der Deſertion ausgedrückt ſeyn? 192. S. 227.

Beſitz. Possessio. Die Lehre vom Beſitze und Quasipossessio.
70. S. 1. (Schunk ꝛc. 3. Bd. S. 1. Wagner 1826. Not. Bl. S. 505.)
138. S. 349.
243. Abh. I.
335. Heft 1. Abh. 1. (Nach den Grundſätzen des franzöſiſchen Civilrechts entwickelt.)
136. S. 88.
71. Anhang 1 — 195.
433. Abh. III.

Beiträge zur Lehre vom juriſtiſchen Beſitze überhaupt und vom Pfandbeſitze insbeſondere. 522. S. 223. und 414.

Ueber die Frage, zu welcher Claſſe von Rechten der Beſitz gehöre? 394. S. 289.

Possessio civilis und naturalis. 395. S. 95.

Animus possidendi, deſſen richtige Begriffs = Beſtimmung. 75. S. 169. Sodann 212. S. 133. (Wagner 1829. Not.Bl. S. 482. Schunk 11. Bd. S. 246. 12. Bd. S. 46.)

Noch einige Bemerkungen über den Begriff des animus possidendi. (Es ſey nichts als der Wille, in irgend einem rechtlichen, d. h. vom Staate anerkannten und geſchützten Verhältniſſe zu der detinirten Sache zu ſtehen.) 519. S. 361.

Von den Gegenſtänden des Beſitzes. 389. S. 75.

Ueber den Begriff der juris possessio. 128. S. 75. (Schunk 17. Bd. S. 7.)

Beſitz an unkörperlichen Sachen oder an Gerechtigkeiten, und die für dieſelben angeordneten poſſeſſoriſchen Rechts = Mittel. 138. S. 249.

Ueber das Recht des beſſeren Beſitzes. 529. S. 234 — 250.

Erörterung des Begriffs: redlicher, unredlicher Beſitzer, rechtmäßiger, unrechtmäßiger, ächter und unächter Beſitz, nach den Beſtimmungen des öſterr. allg. B. G. B. 502. S. 297.

Erörterung des Begriffs: ächter, unächter Beſitz, und die praktiſche Anwendung deſſelben auf das Rechts = Mittel der Zurückſetzung in die vorige Lage. 506. S. 127.

Die Theorie vom abgeleiteten Beſitze. 517. S. 233.

Zweifel gegen dieſe Theorie. 521. S. 177.

De possessione in eos, qui alieno nomine possident, translatione; d. h. nicht etwa von der brevi manu traditio, ſondern von dem abgeleiteten Beſitze, und ſeiner Beſchränkung auf die 4. bekannten Fälle. 432. Abh. 4. Cap. 2.

Von dem unrechtfertigen Beſitze nach dem preuß. Ld.R. 176. S. 23.

De possessione ejus, qui precario accepit. Vertheidigung der älteren Anſicht, daß der precario accipiens nur dann den juriſtiſchen Beſitz habe, wenn das precarium ausdrücklich darauf gerichtet iſt. 432. Abh. 4. Cap. 1. (Schunk 4. Bd. S. 53.)

De antiqua juris regula, neminem sibi ipsi causam possessionis mutare posse, worüber die Vermuthung aufgeſtellt wird, daß damit vor Alters der Satz ausgedrückt worden, neminem agrum publicum sibi ipsi, in privatum mutare posse. 432. Abh. 4. Cap. 3.

Nicht bloß der conductor, ſondern auch wer precario eine

fremde Sache beſitzt, wird wegen widerrechtlich verweigerter Rückgabe in L. 34. C. 4. 65. und L. 10. C. 8. 4. als invasor alien. poss. angeſehen. 210. Nr. XIX. 6.

Von der culpa lata des bonae fid. poss. 176. S. 23.

Ueber die possessio der beſchenkten Ehegatten. 458. S. 337.

Ueber die Sicherſtellung des Beſitzes dinglicher Rechte nach dem Inhalte des öſterr. allg. B. G. B. §. 339—347. 501. S. 1.

Ueber den Satz: petitorium absorbit possessorium. 529. S. 234.

Ueber das Verſchlingen des Beſitzſtands durch den Rechtsſtand. (Das röm. Recht erlaube nur das possessorium vor dem petitorium, das canoniſche aber auch mit dem petitorium anzuſtellen. 183. Abh. VI. (Schunk 5. Bd. S. 4.)

=Ergreifung. Zur Gültigkeit eines Inſtruments über eine Beſitz=Ergreifung wird nicht erfordert, daß ſolches von einem Notarius gemacht ſey. 360. S. 283.

Ein ſolches, von einem Notarius über die von ihm unternommene Beſitz=Ergreifung errichtetes Inſtrument hat aber keinen Glauben, wenn keine Zeugen zugezogen ſind. 360. S. 324.

=Erwerbung. Ueber die Art, wie man zum Beſitz gelangt, beſonders von der Tradition. 182. Abh. 2. (Heidelb. Jahrb. 1819. Nr. 17. S. 259.)

Beſitz=Uebertragung durch Connoſſamente. 80. Abh. 24.

Beſitz=Erwerb eines Kindes. 396. S. 33. (Kind 1. Bd. S. 454.)

Jüngſter Beſitz. Bemerkungen über das summarissimum. 526. S. 107. und 300.

De spatio annali, intra quod possessorio summario uti licet. 203. S. 209.

Num brevior quam annua possessio ad judicium possessorium summarissimum sufficiat? 303. S. 267. und 470.

Jura, quae non quotannis, sed separatis temporibus exercentur, possessorium summarissimum non respuunt. 103. S. 259.

Ob und in wie ferne bei Entſcheidung der über den neueſten Beſitz entſtandenen Streitigkeiten, auf ältere Beſitzhandlungen Rückſicht zu nehmen ſey? 480. Abh. 10.

Wenn im poss. summ. Privat=Urkunden zum Beweiſe des Beſitzes producirt werden, ſo müſſen ſolche dem Gegentheile zur Anerkennung vorgelegt werden. 366. S. 263.

Ueber den Zeugenbeweis, bei der Klage auf Schutz im jüngſten Beſitze. 536. S. 356.

Unbeſchworne Ausſagen der Zeugen beweiſen auch in dem poss. summ. nichts. 364. S. 240.

Ueber die Zuläſſigkeit der Notariats=Zeugen=Verhöre zur Beſcheinigung des jüngſten Beſitz=Stands.

104. S. 337.
215. S. 312.
105. S. 27. (Braunſchw. Recht.)

Wenn in einem Prozeſſe über den jüngſten Beſitz, die Qualität deſſelben rechtskräftig anders beſtimmt worden iſt, als der Beſitz zur Verjährung beſchaffen ſeyn muß, kann die Parthei jene Qualität des jüngſten Beſitzes auch bei der nachher im petitoriſchen Prozeſſe auszuführenden Verjährung zum Grunde legen? (Verneint.) 324. Abh. 3.

Wer im poss. summ. im Beſitze geſchützt worden iſt, braucht im poss. ordinario den Beweis der possessio nicht zu führen. 405. Abh. 83.

Die Savigny'ſche Lehre vom summ. in ihrer Anwendung auf Wegſtreitigkeiten. 124. S. 47.

In wie ferne derſelbe gegen den Landesherrn geltend gemacht werden könne? 105. S. 248.

Wenn in den Landes-Geſetzen dem Dienſtpflichtigen nachgelaſſen iſt, im summ. ein von der Dienſt-Ordnung abweichendes Herkommen zu beſcheinigen, ſo ſteht ebendieſes auch dem Dienſtherrn zu. 365. S. 1.

Wer im poss. summ. geſchützt iſt, kann, wenn er im ordinario oder petitorio verliert, auch in die im summ. verurſachten Koſten verurtheilt werden. 365. S. 174.

Ob und in wie ferne eine Intervention im poss. summ. zuläſſig ſey? 204. Abh. 11.

In wie ferne begründet die zur Zeit des Königreichs Weſtphalen geſchehene Ablöſung dinglicher, dem Staate zukommender Leiſtungen, eine Klage auf Schutz im jüngſten Beſitze, gegen die Kammern der hergeſtellten Staaten. Ein Rechtsfall. 131. S. 23.

Im poss. summ. findet die Appellation wider ein, den Beſitzſtand entſcheidendes Urtheil nicht Statt. 361. S. 94.
218. S. 359.

Der Reichshofrath ließ Ation zu. 15. S. 265.

Ueber die Begründung des Annal-Beſitzes. 84. S. 278.

-Klagen, Beſitz-Störungen, Verfahren. Ueber das Beſitz-Verfahren, und deſſen Geſtaltung nach dem neuen badiſchen Land-Rechte. 85. S. 687.

Deßgleichen nach dem 26ten Titel des Entwurfs der Prozeß-Ordnung. 86. S. 280.

Ueber den poſſeſſoriſchen Prozeß in Würtenberg. 239. S. 373.

Ueber das Verfahren bei eingeklagten Beſitz-Störungen und die hierüber im Sinne des allg. öſterr. G. B. zu ertheilenden Proviſorien. 508. S. 1.

Ueber die Frage, ob das possessorium ordinarium durch die Einführung des neuen Landrechts in Baden aufgehoben ſey? 265. S. 251.

Von der Statthaftigkeit der Beſitzklagen gegen den Staat. 377. S. 348. bis 509. (S. auch oben unter jüngſter Beſitz. 105. S. 248.)

Das Verhältniß des älteren zu dem neuen Beſitzer bei dem poss. ordinarium. 115. S. 197.

Wegen Störung eines auf ein Gemeinde-Recht gegründeten Beſitzes, kann nicht das einzelne Gemeindeglied als ſolches klagen. 48. S. 7.

Muß die Klage auf Schutz im älteren Beſitze (poss. ord.) auf einen Erwerb-Titel gegründet werden? (Es wird die Meinung derjenigen widerlegt, welche zum poss. ord. nicht nur einen älteren Beſitz, ſondern auch einen Rechtstitel erfordern.) 325. Abh. 21.

Servitudes continues non apparentes, ou discontinues appa-

rentes ou non apparentes, bei ſolchen kann eine poſſ. Klage nur dann Statt finden, wenn der Kläger zugleich die Servitut durch eine Urkunde ſo darthut, daß das Recht ſelbſt einer weiteren Discuſſion nicht unterliegt. 83. S. 225.

Was zur Begründung einer Klage auf Schutz im Beſitze von Frohnden geſetzlich erfordert wird? Vorzüglich a) Auslegung des Zuſatzes 544. c. und b) Prüfung der Frage, ob bei unſtändigen oder verborgenen Dienſtbarkeiten die Beſitzklage nur durch Nachweiſung eines Rechts-Titels, oder eines verjährten Beſitzes begründet werden könne? (Baden.) 267. S. 85.

Ueber die Zuläſſigkeit der vom Rechte ſelbſt entnommenen Einreden im poſſeſſoriſchen Verfahren. 527. S. 185.

Kann ſeit Verkündigung des franz. B. G. B. über die Ausübung eines Durchgangs- oder Durchfahrts-Rechts, namentlich in den Landestheilen, wo es ohnedem erlaubt war, ſolche Dienſtbarkeiten durch den Beſitz zu erwerben, poſſeſſoriſch erkannt werden? B. G. B. Art. 688. 691. 2232. (Verneint.) 31. S. 157.

Den zur Zuläſſigkeit der Anſtellung einer poſſeſſoriſchen Klage nach Art. 23. der franz. B. P. O. erforderliche Beſitz-Stand muß der Beſitzſtörung unmittelbar vorhergehen, und die nach Art. 2234. d. B. G. B. aus dem früheren Beſitze entſpringende Vermuthung für den Beſitz iſt bei poſſeſſoriſchen Klagen nicht anwendbar. 41. S. 135.

Iſt im Beſitzſtande zur Beſcheinigung deſſelben, ein vor Notarien und Zeugen aufgenommenes, unbeſchwornes Zeugniß hinlänglich, und können dieſelben Zeugen hernach über eben dieſe Artikel salvis interrogatoriis specialibus des Gegentheils eidlich und gerichtlich vernommen, oder müſſen deßhalb andere förmliche Beweis-Artikel übergeben werden? 2. S. 20.

Iſt die Einrede eines vorzüglicheren Eigenthums bei unbeſtrittenem langjährigem Beſitzſtande, als eine exceptio altioris indaginis zu betrachten, und ad petitorium zu verweiſen? 2. S. 52.

Für den letzten Beſitzer ſtreitet die Vermuthung der Rechtlichkeit ſeines Beſitzes, bis zum Beweiſe des Gegentheils. Art. 2279. d. B. G. B. 45. S. 121.

Wenn Jemand ſeinen Keller als Kühſtall benützt, ohne daß ihm hinſichtlich dieſer Benützungs-Art ſeines Eigenthums ein Geſetz oder ſonſtiges rechtliches Hinderniß entgegenſteht, hieraus aber ein Trübewerden des Waſſers des im Keller des Nachbarn befindlichen Brunnens entſteht, ſo kann dieſes bloße Trübewerden des benachbarten Waſſers, nicht als eine Beſitzſtörung und zur Begründung einer poſſeſſoriſchen Klage hinreichend angeſehen werden, beſonders wenn die Umänderung des Kellers in einen Kühſtall nicht in dem letzten Jahre vor der angeblichen Beſitzſtörung Statt hatte. Art. 23. d. B. P. O. 42. Rechts-Entſcheidungen. S. 5.

Derjenige, welcher von ſeinen Mit-Erben ein untheilbares Haus angekauft hat, läßt ſich deßhalb nicht als Beſitzer in böſem Glauben anſehen, weil dieſes Haus in einem Rechtsſtreite begriffen war, wovon er Kenntniß hatte. Er iſt daher als Be-

ſitzer im guten Glauben nach dem Art. 549. keinen Erſatz der Nutzungen zu leiſten, gehalten. 55. S. 342.

Ueber die Zwangspflicht der Berichtigung des Beſitz-Titels bei dem Grund- und Hypotheken-Buche. (Preußen.) 525. Abh. 7.

Findet ein dritter Rechtszug bei der poſſ. Klage des (badiſchen) L.R. Zuſatzes 544. c. Statt? 270. S. 139. ferner 265. S. 258.

Vom Beweiſe des unvordenklichen Beſitzes. 199. S. 243.

Gehört eine auf unvordenklichen Beſitz geſtützte Klage an die dritte Inſtanz, ſelbſt dann, wenn es ſich um den Beſitz des Rechts handelt? Zum §. 92. der (badiſchen) O.G.O. 265. S. 259.

Wann findet der Koſten-Erſatz bei dem Siege im Beſitzſtande Statt? 1. S. 259.

-Verluſt, Beſitz-Entſetzung. Ueber den Verluſt des Beſitzes durch Verbindung zweier Sachen. (Thibaut entwickelt hier ſeine Anſicht über die mögliche Vereinigung der L. 7. §. 1. et 2. D. ad. exhib. et L. 30. §. 1. D. de usucap.) 69. S. 79.

Der Tradent verliert den Beſitz nicht anders, als wenn er animo et corpore aufgehört hat, zu beſitzen. Nur von dem tradirten Beſitze redet die berüchtigte L. 153. de R. J. 124. S. 58.

Ueber das Verlaſſen des Beſitzes aus Furcht. 355. Abh. 6.

Beſitz-Entſetzung durch eine öffentliche Polizeibehörde. 537. S. 49.

Beſitz-Entſetzung eines Verhafteten, aus einem verſteigerten Hauſe. 83. S. 285.

Num ad implendam praescriptionem prosit possessio pendente ac finito judicio possessorio continuata, si possessor in eo vicerit? 303. S. 108.

Beſoldungen. Beſoldungen und Gnaden-Penſionen, die ein Schuldner von einem auswärtigen Staate bezieht, ſind als Renten anzuſehen, aus welchen der Gläubiger ſeine Befriedigung fordern kann. 222. S. 118.

Iſt nach bairiſchem Rechte die Einweiſung eines Gläubigers in das Beſoldungs-Drittheil ſeines Schuldners, Immiſſion oder Arreſt? 534. Abh. 20.

Rechts-Gutachten in einer Beſoldungs-Reclamations-Sache eines ehemals Fürſtl. Würzburg'ſchen Oberamtmannes. 198. S. 95.

Preußiſche Verordnung, betreffend die Verkümmerung der Beſoldungen und Penſionen der Civil-Bedienten und Penſioniſten, deßgleichen deren Befreiung vom Perſonal-Arreſte und das Verfahren gegen diejenigen derſelben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten. Zum Thl. 1. Tit. 29. §. 22. ff. der G.O. 25. S. 305.

Kann ein Verrechner wegen eines, von Beſoldungs-Rückſtand herrührenden Guthabens, Verzugs-Zinſe anſprechen? 264. S. 66.

Deren Location im Conturbations-Prozeſſe. 302. S. 390.

Beute. Von der Beute nach dem preußiſchen Land-Rechte. 176. S. 155.

Bei-Urtheile. Ueber Appellation von Bei-Urtheilen. 519. S. 1. 217. und 250.

Beweis. Vorbegriffe aus der Theorie des Beweiſes im Civil-Prozeſſe. 504. S. 315.

Abhandlungen über Beweis im Allgemeinen:
187. Seite 123.
313. Abh. II. (Ueber den juriſtiſchen Beweis.)
512. Seite 1.
18. Dritter Abſchn. Nro. 2. (Mecklenb. Geſetzgebung.)

Allgemeine Betrachtungen über Beweis und die Mittel des Beweiſes, vom Geſtändniſſe, der Eideszuſchiebung, den Vermuthungen und Schlüſſen, Augenſchein, Kunſtverſtändige 2c. 187. Seite 24.

Ueber die Begriffe Beweis, Beweis-Mittel, Beweis-Gründe, Beweis-Laſt, Beweis-Satz. 63. S. 26. 258. und 339. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 224—228.)

Unterſchied der Ausdrücke „prouver" und „justifier" im Art. 1315. des Cod. Nap. nach Brauers Ueberſetzung in den Erläuterungen, Band III. pag. 78, „beweiſen" und „darlegen." 265. S. 280.

Ueber die Begriffe, welche im Civil-Prozeſſe mit den Worten beweiſen, Beweis-Mittel, und Beweis verbunden werden. 336. Abh. II.

Einige Bemerkungen über den Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände, nach den Vorſchriften des öſterr. Geſetzbuchs. 380. Abh. II.

Beiträge zur Lehre vom rechtlichen Beweiſe. 1) Ueber die Beweislaſt überhaupt, und die einer Negative insbeſondere; 2) von der Beweislaſt über die perſönliche Fähigkeit oder Unfähigkeit zu einem Rechts-Geſchäfte; 3) über Beweis der Dos. 510. S. 47.

Unterſchied zwiſchen Beweis u. Beſcheinigung. 516. S. 283. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 300.)

Vom Beweiſe verneinender Sätze. 516. S. 94. (Wagner ib. S. 298.)

Ueber den Beweis zur Verhütung des Meineids. 530. S. 1. (Kind 1. Bd. S. 405.)

Engliſche Parlaments-Acte zur Verbeſſerung der Geſetze über den Beweis in gewiſſen Fällen. (Betr. das Zeugniß der Quäcker und Herrnhuter, auch der Verbrecher.) 146. S. 489.

Norma, in O. P. S. R. Tit. XI. §. 2. ac tit. XXI. §. 1. praescr. non minus ad prosequendam, quam ad suscipiendam prabationem pertinet. 102. S. 70.

Der Beweis-Prozeß nach den Beſtimmungen des neuen bairiſchen Entwurfs der Prozeß-Ordnung von 1825. und deſſen Stellung zur Praxis des bürgerlichen Rechts. 532. Seite 1. (Schunk 9. Bd. S. 132.)

Alternativer Beweis. 218. S. 182.

Von dem Beweiſe, welcher über verſchiedene Alternativen nachgelaſſen worden iſt. 215. S. 416.

=Anticipation. Bemerkungen über den anticipirten Beweis und deſſen Verhältniß zum Beweiſe zum ewigen Gedächtniſſe. 330. S. 64.

Deſſen Wirkungen in Beziehung auf Beweislaſt und Beweisthema. 63. S. 120. und 181.

=Antretung. Im niedergerichtlichen Verfahren, iſt nach der Interims-Ordnung vom 14. Juli 1770. die Benennung

der Zeugen zur Beweisantretung hinreichend, und ſchriftliche Uebergabe von Beweis-Artikeln nicht ſchlechterdings nothwendig. (Mecklenb.) 350. Abh. 30.

-Artikel. Die Beweis-Artikel und Frageſtücke dürfen den Zeugen vor der Abhörung nicht mitgetheilt werden. 214. S. 366.

-Auflagen, über unerhebliche und überflüſſige. 218. S. 183.

-Führung. In wie ferne iſt es nothwendig, daß der Beweisführer wenigſtens eine Abſchrift oder einen Auszug der Urkunde, welche er in Händen hat, und womit er zu beweiſen gedenkt, ſofort bei Antretung des Beweiſes, oder doch innerhalb der Beweisfriſt überreiche? 124. S. 193.

Der Beweisführer iſt, wenn er weniger als halb bewieſen hat, zum Erfüllungs-Eide zuzulaſſen, wenn er de veritate zu ſchwören ſich erbietet, der Product aber nur de veritate ſchwören kann. 118. S. 165.

Kann der Beweisführer, wenn er den Beweis eines einzelnen Klagegrunds unter mehreren angetreten und denſelben nicht geführt hat, von den aus dem Gegenbeweis erhellenden, für ihn vortheilhaften Thatſachen Gebrauch machen, um deſſen ungeachtet die Klage zu begründen? (Verneint.) 67. Seite 415. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 415.) 221. Abh. 6. (Gleichfalls Verneint.)

Ueber die Frage: iſt die Verbindung der Beweisführung mit der eigentlichen Streit-Verhandlung ein zweckmäßiges Mittel zur Abkürzung der Prozeſſe? 383. Abh. 12.

Wenn ein Zeuge gegen den Producenten ausgeſagt hat, ſo macht dieſes noch keinen vollſtändigen Beweis aus. 366. S. 348.

Ueber die Zuläſſigkeit eines in dritter Inſtanz angetretenen oder verbeſſerten Beweiſes. 265. S. 250.

Von der Zuläſſigkeit äquipollenter Beweisführungen. 219. S. 191.

-Erkenntniſſe. Ueber Beweis Erkenntniſſe. 535. Nro. 5. (Wagner 1831. Not. Bl. S. 315.)

Zu welcher Inſtanz iſt das Beweis-Interlocut zu rechnen? 293. Seite 62.

Durch ein Beweis-Interlocut iſt das End-Urtheil ſchon bedingt ausgeſprochen. 456. S. 148.

Beweis-Interlocute von rechtlich ſinnloſer Bedeutung beſchreiten keine Rechtskraft. 526. Seite 400.

Entſcheidung über die Auslegung des §. 98. der herzoglich Naſſau'ſchen Prozeß-Ordnung vom 23. April 1822. namentlich über die Frage: ob, wenn eine Parthei gegen ein Beweis-Interlocut unmittelbar die Appellation ergreift, ſpäterhin aber derſelben entſagte, und den auferlegten Beweis antrat, für dieſe Parthei dadurch das Interlocut rechtskräftig geworden, oder ob ſie noch immer befugt iſt, mit der Appellation gegen das End-Urtheil auch die gegen das Interlocut zu verbinden? 410. S. 337.

Ueber die Rechtskraft der Beweis-Auflagen nach Anhalt'ſchen Geſetzen. 69. Seite 428.

Dieſelbe Frage im Allgemeinen 77. S. 401. (Kind 2. Bd. S. 70.)

Ueber die Frage: ob Beweis-Erkenntniſſe mit oder ohne

Fähigkeit zur Rechtskraft fernerhin noch Statt finden ſollen?
68. S. 161. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 462.)

=Friſt, Beweis=Termin. Beiträge zu der Lehre von der Beweisfriſt und deren Berechnung. (Der Aufſatz handelt von der Exiſtenz einer Beweisfriſt im römiſchen Prozeße, von dem Zeit=Punkte, mit welchem ſie zu laufen beginnt, im Allgemeinen, ſodann im Beſonderen, wenn das Beweis=Interlocut eine Auflage enthält, die vor weiterem Verfahren zu befolgen iſt, oder wenn gegen daſſelbe ein Rechtsmittel eingewandt, oder binnen der geſetzmäßigen Friſt nicht fortgeſetzt worden iſt.) 67. Seite 252.

Ueber dieſelbe Lehre: 187. Seite 169.
515. Seite 355. u. 738.

Iſt zur Erbringung des Beweiſes ein Termin vorbeſtimmt worden, ſo kann durch Anticipation deſſelben, die Friſt des Gegenbeweiſes nicht abgekürzt werden. 47. Seite 121.

Die Beweisfriſt fängt von der Zeit der Rechtskraft des Urtheils an zu laufen, ſelbſt wenn in demſelben dem Beweisführer dabei noch etwas zu bewerkſtelligen auferlegt iſt. 365. Seite 168.

Terminus reprobatorius wird ipso jure desertus, wenn auch poena desertionis beſonders angedroht iſt, ohne daß es darüber eines Contumacial=Verfahrens bedarf. 350. Abh. 25.

Bei bereits verſtrichenem Beweis=Termin, kann der Beweisführer dennoch, wenn der Gegentheil durch Documente den Gegenbeweis zu führen ſucht, vermittelſt neuer Zeugen, durch deren Ausſage die Beweiskraft jener Documente vernichtet werden ſoll, einen ferneren Beweis offeriren. 405. Nro. 116.

Rechtsfall, der die Frage erörtert, welche Requiſite zur Erſtreckung einer Beweisfriſt nach der jetzigen herzoglich Naſſau'ſchen Prozeß=Ordnung exiſtiren. 410. Seite 27.

Ueber den Anfang der Beweisfriſt, und beſonders über die Frage: von welchem Tage die verlängerte Beweisfriſt beginnt. 425. Abh. 28.

Nach der Celle'ſchen Kanzlei=Ordnung iſt die Beweisfriſt nicht als Fatale zu betrachten. 515. Seite 395.

Berechnung der Beweisfriſt nach Altenburg'ſchem Rechte. 273. S. 36.

Deßgleichen nach der Weſtphäliſchen Prozeß=Ordnung. 333. Heft 3. Abh. 2.

Ueber den Gegenbeweis=Termin, nach der Natur der Sache und den großherzoglich Heſſiſchen Prozeß=Geſetzen. 118. Seite 41.

Gegenbeweis. Die Lehre von demſelben.
68. S. 342. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 465.)
329. S. 49.
18. Abſch. 3. Abh. 2. (Mecklenburg.)

Deſſen Antretungsfriſt. 218. S. 139.

Welches iſt der Umfang des Gegen=Zeugen=Beweiſes, welcher von Rechtswegen offen bleibt? Art. 256. d. B. P. O. 51. S. 81.

Müſſen die Thatſachen, worüber eine Parthei den Gegen=

beweis zu führen beabſichtigt, vorher articulirt werden. 51. S. 81.

Darf der Gegenbeweisführer unter die Reprobatorial=Artikel für denſelben Zeugen auch ſolche aufnehmen, welche denen direct entgegengeſetzt ſind, worüber er als Beweis=Zeuge vernommen werden ſoll? 219. Seite 225.

Nach ausgeſchwornem Erfüllungs= oder Reinigungs=Eide kann der Beweis des Gegentheils auch durch Zeugen geführt werden. 365. Seite 207.

Ueber die Unzuläſſigkeit des Haupt=Eids zum Behuf des directen Gegenbeweiſes. 502. Seite 31.

Ueber die richterliche Prüfung des Gegenbeweiſes, ſelbſt nach verfehltem Haupt=Beweiſe. 519. Seite 211.

Beiſpiel eines, durch die Beweisführung gelieferten Gegenbeweiſes. 527. Seite 350.

=Kraft. Erläuterung der Auth. quod obtinet C. de probat. 107. Seite 253.

Beweiskraft der Pfarrbücher, Poſt=Stempel u. ſ. w. S. Pfarrbücher u. ſ. w.

=Laſt. Ueber die Beweis=Laſt, §. 2. J. de act. 41. S. 146. 70. S. 147. (Schunk 3. Bd. S. 23. Wagner 1826. Not. Bl. S. 507.) 109. S. 319.

Allgemeine Regeln zur Beſtimmung des oneris probandi, und deren Anwendung auf einige beſondere Fälle. 369. Abh. III.

Ueber die Beweislaſt im öſterr. Civil=Prozeſſe. 512. S. 293.

Wenn ein Beklagter das factum obligatorium nicht, wie es vorgebracht iſt, eingeſtanden, und nur eine Einrede darwider vorgebracht hat, ſo muß dem Kläger der Beweis des facti und nicht dem Beklagten der Beweis der Einrede auferlegt werden. 366. S. 7.

Ueber die Rechts=Regel: affirmanti incumbit probatio, als Widerlegung der Weberſchen Erklärung derſelben. 70. S. 90. (Schunk 3. Bd. S. 15. Wagner 1826. Not. Bl. Seite 506.)

Wem die Beweislaſt obliegt, wenn Jemand Arreſt auf Sachen ſeines Schuldners impetrirt, die ein Dritter interveniendo als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt. 293. Heft 1. S. 92.

Beweislaſt bei der Frage: ob ein Osnabrückſcher Eigenbehöriger zum Zwangs=Dienſte verbunden ſey. 293. Heft 1. Seite 81.

Ueber die Beweislaſt bei der Klage gegen denjenigen, welcher mit dem Kläger als Bevollmächtigter einen Vertrag geſchloſſen hat. 130. Seite 322.

Befreit eine allgemeine Abläugnung einer aus verſchiedenen Poſten beſtehenden Forderung, wenn dieſe einzeln auch nebenher halb und halb eingeſtanden ſind, die Kläger von dem Beweiſe der Rechtmäßigkeit ihrer Forderung? 1. Seite 227.

In welchem Falle wird auf den Beweis der Einrede nicht, ſondern auf den Beweis des Klagegrunds erkannt, und wann iſt eine Klage für verneinend zugeſtanden anzunehmen? 1. S. 343.

Iſt Anticipation des Beweiſes Uebernahme der Beweislaſt? 119. Seite 144.

Beweislaſt bei der Negatorien=Klage u. ſ. w. Siehe Negat. Kl. u. ſ. w.

=Mittel. Einiges über Beweis=Mittel. (probatio finium.) 183. Abh. X.

Ueber die geſetzliche Regel: testes et documenta per productionem fiunt communia. 219. S. 304.
521. S. 383.

Ueber die Befugniß des Producenten andere Beweis=Mittel an die Stelle verloren gegangener zu ſetzen. 69. S. 219. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 469.)

Neu aufgefunde Beweis=Mittel, wann ſolche nur zum Beweiſe eines fälſchlich abgeleiſteten Noth=Eids zuläſſig? 289. Heft 1. S. 52.

Iſt wenn der Beweis anticipirt worden, der Richter verbunden, ein beſonderes Beweis=Erkenntniß nach Vorſchrift des §. 393. der neuen badiſchen Prozeß=Ordnung, vorausgehen zu laſſen, oder kann er ſogleich auf die Zulaſſung eines der anticipirten Beweis=Mittel erkennen? 271. S. 89.

„Alle geſetzlichen Beweismittel ſollen zuläſſig ſeyn" wie weit eine ſolche in einem Vertrage enthaltene Beſtimmung auszudehnen ſey? 83. S. 138.

Wie nachtheilig es ſey, definitiv zu erkennen, bevor von allen Beweismitteln Gebrauch gemacht iſt. 545. S. 206.

=Nachlaß. Von dem Beweiſe, welcher über verſchiedene Alternativen nachgelaſſen iſt. 215. S. 416.

=Satz. Von der Erweiterung des Beweisſatzes auf neue Umſtände, und der Uebergehung erheblicher Thatſachen in demſelben 219. S. 381.

ſchriftlicher; Anfang eines ſolchen. Ueber den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes. 545. S. 14.

Was wird zu dem Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes erfordert, wenn dadurch nach Land=Recht Satz 1347. die Zuläſſigkeit des Zeugenbeweiſes, bei Rechts=Geſchäften die 75. fl. überſteigen, begründet werden ſoll? (Baden.) 268. S. 130.

Kann eine Privat=Urkunde über doppelſeitige Zuſagen wenn dieſelbe nicht nach Vorſchrift des Art. 1325. des Code civil, nämlich nicht doppelt, dreifach u. ſ. w. ausgefertigt wurde, oder wenn in derſelben der mehrfachen Ausfertigung keine Erwähnung geſchah, noch als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten? 327. Abhl. III.

Kann ein Schuldſchein, welcher nicht nach Vorſchrift des Art. 1326. des Code civil ausgeſtellt wurde, in welchem nämlich der Beiſatz: gut, oder gutgeheißen, fehlt, und die ſchuldige Geldſumme nicht in Worten ausgedrückt iſt, als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten? 327. Abhl. V.

Eine Schrift, welche von demjenigen herrührt, gegen welchen die Forderung gerichtet iſt, kann ſelbſt dann gegen den letztern als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten, wenn ſie auch nicht von demſelben unterzeichnet iſt. 327. Abh. XIX.

Bei einem mehr als 150. Francs betragenden Streitgegenſtand darf der Richter dem Kläger nur dann den Ergänzungs=Eid auflegen, wenn derſelbe den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes für ſich hat. Als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes kann aber ein von dem Beklagten während der Verhandlung

[illegible]

abgelegtes Geſtändniß gelten, welches die der Klage zum Grunde liegende Thatſachen wahrſcheinlich macht. 327. Abhl. XXVI.

In allen Fällen, in welchen der Zeugenbeweis unzuläſſig iſt, können auch die Hausbücher nicht als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes gelten, um die Zuläſſigkeit des Ergänzungs-Eides zu begründen. 327. Abhl. XXVII.

-Verfahren. Ueber das ordentliche Beweis-Verfahren 190. S. 51.

Einiges über das Beweis-Verfahren vor den Würtembergiſchen Gerichten im ordentlichen bürgerlichen Prozeſſe. 237. S. 329.

Bemerkungen über einige Punkte des Beweis-Verfahrens in Civilrechts-Streitigkeiten nach Würtemb. Rechte. 238. S. 116.

Verfahren im Falle des ungenügend geführten Beweiſes in Württemberg. 115. S. 345.

Zuſammentreffen der Vorſchriften der Königl. Baier. Gerichts-Ordnung über das Beweis-Verfahren mit dem Geſetze vom 22. Jul. 1819. 537. S. 287.

Apologie der Diſputir-Sätze über den geführten Beweis und Gegenbeweis. 353. Abhl. XV.

Wenn der Beweis mit einer unbedingten Zulaſſung der Oberberufung verbunden iſt, in der erhobenen Einwendungsſchrift aber die Zuläſſigkeit des neuen Beweis-Mittels angefochten wird, ſo ſteht noch dem Referenten ad libellum die Vortrags-Erſtattung über die Zuläſſigkeit des neuen Beweis-Antritts nach eingekommener Einwendungsſchrift zu. (Badiſches Oberhofgericht.) 270. S. 235.

Die Regeln der Logik über den gerichtlichen Beweis. 143. S. 252.

-Vorbehalt. Ueber den Beweis-Vorbehalt in einem Definitiv-Erkenntniſſe (Würtemberg.) Auslegung des 4. Edicts. §. 154. 157. 138. S. 441.

zum ewigen Gedächtniß. Ueber den Beweis zum ewigen Gedächtniß. 330. S. 1.

Bemerkungen über den anticipirten Beweis und deſſen Verhältniß zum Beweiſe zum ewigen Gedächtniß. 330. S. 64.

Ueber die Zuläſſigkeit der probatio in perpetuam rei memoriam. (Der Kläger könne ſtets nur aus beſonderen Gründen zu dieſem Beweiſe ſchreiten, der Beklagte, bevor die Klage erhoben, unbedingt.) 184. Abhl. VIII.

Dem Beklagten iſt der Beweis zum ewigen Gedächtniß, auch in dem Falle zu verſtatten, wenn er gleich ſolche Einreden hat, die er vermittelſt einer ordentlichen Klage vorbringen kann. 366. S. 266.

Der Beweis zum ewigen Gedächtniß, kann auch durch Urkunden geführt werden. 367. S. 282.

Ueber Zulaſſung der Zeugen zum fortwährenden Andenken, beſonders die Beſcheinigung des Alters betreffend. 552. S. 29.

Beweis durch Augenſchein, Eid, Kunſt-Verſtändige, Urkunden, Zeugen u. ſ. w. ſiehe die beſondern Artikel: Augenſchein, Eid u. ſ. w.

Bezirksräthe. Ueberſicht des Geſetzes die Einrichtung der Departements= und Bezirksräthe in Frankreich betreffend, vom 22. Jun. 1833. 148. S. 103.

Bibliothek juriſtiſche, über eine ſolche, und die Preiſe der juriſtiſchen Bücher im 14. Jahrhundert. 393. Seite 390.

Biederſee. Nekrolog über den Präſidenten von Biederſee. 258. S. 320.

Bienen. De apibus. 538. Nr. 1.

Einige Beiträge zum Bienenrechte. 214. S. 89.
215. S. 24.

Ein Gutsherr der keine Gerichtsbarkeit über den Meiergrund hat, kann von den auf dieſem zur Nahrung ausgeſtellten Bienenſtöcken weder Fluggeld noch Stöckegeld verlangen. 213. S. 267.

Ueber die Anlage eines Bienenzauns auf eigenem Grunde. 288. Heft 2. S. 63.
218. S. 52.

Von dem Rechte die Bienenſchwärme einzufangen. 219. S. 369.

Unterſuchung, wie man ſich gegen Bienen, die der Nachbar hält, ſchützen ſoll? 519. S. 288.

Ueber den Bienenzehnten. 219. S. 372.

Bierbrauen. Ob und in wie fern das Recht Bier zu brauen in Sachſen durch Nichtgebrauch verloren gehe? 203. S. 155.

De jure cerevisiam in orbem vendendi (Reihſchank) in pagis Saxoniae passim recepto. 203. S. 167.

Von dem Bierzwang im Herzogthum Lauenburg. 289. Heft 2. S. 155.

Vom Vorzugs=Rechte der Bierſchulden im Concurſe nach den Mandaten von 1806. 1807. u. 1811. (Baiern.) 192. S. 257.

Rechtsfall, worin die Frage entſchieden wird, ob es für das Herzogthum Magdeburg dergleichen allgemein verbindende Geſetze giebt, welche das Recht des Bierbrauens zum feilen Verkaufe ausſchließlich den Städten beilegen, dergeſtalten, daß es außer den Städten keinem Andern, oder insbeſondere keinem adelichen Gute zuſtehe und von demſelben nicht ausgeübt werden könne und dürfe. 306. S. 113.

Bigamie. Exemplum bigamiae per dispensationem pontificis romani admissae. (Graf v. Gleichen. 1784.) 472. Nr. 7.

Billigkeit. Ueber Recht und Billigkeit. 101. S. 61.

Biſchof. Ueber die geiſtliche Vermählung des Biſchofs mit ſeiner Kirche. 177. S. 279.

Ueber die biſchöflichen Behörden in der katholiſchen Kirche. 526. S. 149.

Ueber den Gerichtsſtand der baieriſchen Biſchöfe. 537. S. 355.

Bisthum. Ueberſicht der Bisthümer im Gebiete des deutſchen Bundes. 91. S. 329.

Gutachten über das Inſtanzen=Verhältniß bei exemten deutſchen Bisthümern. (1797.) 195. S. 269.

Injuriensachen

Erwägungen u. einige Juristen über d. Gesetzlichkeit der Verhaftung u. Wegführung des Erzb. v. Köln. Frankf. 1838.

Stellt sich auf d. franz. Gesetz. daß diese alle geistl. Gerichtsbarkeit aufgehoben worden sei, u. auf d. franz. Decret v. 3 Mai 1810. „nach diesem d. gefängliche Aufbewahrung solcher Personen gesetzlich erlaubt ist, welche dem Staate u. der innern Ruhe gefährlich zu werden drohen, deren gerichtliche Verfolgung aber aus höhern Rücksichten entweder bedenklich od. doch vor der Hand unzulässig od. unzweckmäßig erscheint.

Organiſation der oberrheiniſchen Bisthümer. 456. S. 392.

Bitte, erſte. Ob und in wie fern die Stifter verbunden ſind, eine vom Kaiſer rechtmäßig verliehene erſte Bitte nach dem Tode deſſelben, zumal wenn ſolche alsdann auch erſt der Behörde einſinuirt worden iſt, zu befolgen? (Verneint.) 112. S. 485.

Verhandlung über die Frage: ob durch den Eintritt des Preciſten der turnus capituli blos ſuſpendirt oder abſorbirt werde? 448. S. 1.

Blanket. Ueber den Mißbrauch eines Blankets. 124. S. 180.

Blinder. Iſt ein Blinder, ein Freund, als vollgültiger Zeuge aufzunehmen? 2. S. 80.

Blödſinnigkeit. Von den Beweismitteln der Blödſinnigkeit. 217. S. 41.

Von dem Verfahren bei Erklärung eines Menſchen für blödſinnig, zu Thl. 1. Tit. 38. der preuß. Gerichts-Ordnung. 24. S. 126.

Bodmerei. Vom Weſen des Bodmerei-Contracts, ſo wie über die Frage vom Vorzuge der Volkshauer vor der Bodmerei und andern Pfandforderungen. 80. Abhl. V.

Böhmen. Von einigen durch politiſche Geſetze begründeten beſonderen Arten des Grundeigenthums in Böhmen. 500. S. 257.

Bemerkungen über juriſtiſche Handſchriften zu Prag und über das ältere Böhmiſche Recht. 394. S. 144.

Bonorum possessio. Die bonorum possessio aus Gajus. 210. Abhl. X.

Bonorum possessio decretalis. 208. S. 437.

Bonorum possessio ex Edicto Carboniano, (ſie ſey eine missio in possessionem.) 208. S. 451.

Ueber die bonorum possessio libertini intestati. 253. S. 257.

Es gab nur ſieben gradus der bonorum possessio intestati. 254. S. 129.

Bothe. In welche Claſſe ſind die von einem Bothen unterſchlagenen öffentlichen Gelder im Concurs deſſelben zu ſetzen? 302. S. 418.

Bothenbuch-Extracte. Ueber den rechtlichen Glauben der Bothenbuch-Extracte in Baiern, zum Cap. 5. §. 8. der baier. G. O. 532. S. 115.

Brachylogus juris civilis. Ueber den Titel des brachylogus juris civilis. 395. S. 142.

Brandkaſſengelder. Von deren Vorzug im Concurſe. 214. S. 322.

Brandſtifter. Ueber das Vorzugsrecht mehrerer, an das Vermögen eines Brandſtifters in dem Gante deſſelben ſtattfindenden Forderungen. 302. S. 408.

Brandverſicherungs-Ordnung. Ueber einige Mängel der badiſchen Brandverſicherungs-Ordnung in privatrechtlicher Beziehung. 87. S. 282.

Branntwein. Beim Creditiren des Branntweins finden die Verordnungen von 1691. u. 1736. fortwährend Anwendung. (Hannover.) 288. Heft 1. S. 165.

Braunſchweig. Ueber Zurückforderung der zum Staats=Vermögen des Herzogthums Braunſchweig gehörenden, vom König von Weſtphalen veräußerten Capitalien. 470. S. 9.

Ueber die Anſprüche der wieder eingeſetzten rechtsmäßigen Regierung des Herzogthums Braunſchweig an — vom Könige von Weſtphalen veräußerte Beſitzungen des Deutſchordens. 470. S. 63.

Ueber die behauptete widerrechtliche Verlängerung der Vormundſchaft über den Herzog von Braunſchweig. 526. S. 97. 105.

Allgemeine Betrachtungen über die neueſten Verfaſſungs=Arbeiten im Herzogthume Braunſchweig und das Votum des Hofraths Pölitz über den neuen Entwurf der Landſchafts=Ordnung. 338. S. 1.

Ueber die Bürgſchaft der Verfaſſungen deutſcher Bundes=Staaten und über das Recht einer vormundſchaftlichen Regierung zur Veränderung der Verfaſſung. (Bezieht ſich auf die Braunſchweigiſche Streitfrage.) 474. Abh. VIII.

Ueber die Gerichts=Verfaſſung und das gerichtliche Verfahren im Herzogthume Braunſchweig. 528. S. 91.

Verordnung, die Einrichtung des Juſtizweſens im Herzogthume Braunſchweig betreffend. 456. S. 195.

Das Echtding und Statut der Stadt Braunſchweig. 222 Anhang 2. S. 522.

Ueber die Statute der Stadt Braunſchweig. 222. S. 123.

Bemerkungen über einige der auffallendſten ſpeciellen Beſtimmungen des neuen Entwurfs der Braunſchweigiſchen Landſchafts=Ordnung. 338. S. 56.

(Siehe auch unter dem Artikel „Verfaſſungen.")

Braut, Bräutigam. Ob das Succeſſionsrecht des Bräutigams oder der Braut von der prieſterlichen Trauung abhängt? 214. S. 252.

Brautgeſchenke. In welchen Fällen können Brautgeſchenke nach Römiſchem Rechte zurückgefordert werden? 74. S. 296.

Dieſelbe Frage. 222. S. 43. (Heidelb. Jahrb. 1831. S. 1209.)

Brautkinder. Ueber das Erbrecht der Brautkinder. (Denſelben wird in jenen Ländern ein Erb=Recht zuerkannt, wo die Beſchlüſſe des Tridentinum nicht angenommen ſind.) 75. S. 121.

Eine Abhandlung über denſelben Gegenſtand, worin behauptet wird, ſie ſeyen rechtmäßig und erbfähig. 213. S. 140.

Bremen. Die Civil=Gerichts=Ordnung der freien Hanſeſtadt Bremen von 1820. mit Bemerkungen von Mittermaier. 67. S. 265.

Von der Befugniß der freien Reichsſtadt Bremen, den Weſerſtrom mit Tonnen und Baacken zu verſehen, und dafür Tonnen= und Baacken=Geld zu erheben. 213. S. 1.

Die Ortſchaften und die Gemeinden in den (ehemaligen) Herzogthümern Bremen und Verden ſind, der Regel nach, nicht verbunden, wenn in den ihnen benachbarten herrſchaftlichen Forſten Holz entwendet oder beſchädigt wird, entweder den Thäter auszumitteln, oder für die angeſetzte Strafe zu haften, jedoch iſt dieſe Verbindlichkeit an einigen Orten im Bremenſchen durch beſonderes Herkommen begründet. 213. S. 162.

Brennholz. Preußiſche Deklaration wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes. 449. S. 143.

Breuer, Friedrich Ludwig, K. ſächſ. geheim. Legat. = Rath. Nekrolog. 563. S. 74.

Breviarium. Praetermissorum in primis ad Breviarium Alaricianum pertinentium a codicibus a Gustavo Haenelio Prof. Lips. novissime collatis. 226.

Ueber die Wolfenbüttelſche Handſchrift des Breviarium. 491. S. 280. (Schunk I. S. 265.)
139. S. 328.

Nachricht von einem breviarium des juſtinianeiſchen Codex. 489. S. 389.

Brichieri, (Domenico Brichieril Colombi) Juriſt des 18ten Jahrhunderts. 489. S. 397. u. S. 402.

Briefe. Geſchäftsbriefe muß der Beklagte dem Kläger ediren. 219. S. 204.

Briſſonius juriſtiſches Wörterbuch, Bemerkungen über daſſelbe. 393. S. 42.

Bruchſachen. Ueber die Competenz der K. Hannöverſchen Juſtiz-Canzleien bei Appellationen von Erkenntniſſen der Patrimonial-Gerichte in Bruch- und Wrogenſachen. 515. S. 371.

Bruder. Ueber die Theilung des Vermögens eines verſtorbenen Bruders in maternae und paternae res wenn die Halbbrüder zur Erbfolge gelangen. 212. S. 15. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 481. Schunk 11. Bd. S. 255. u. 12. Bd. S. 39.)

Brunnen. Ueber die Entfernung eines neu zu erbauenden Brunnens. 219. S. 388.

Wer auf ſeinem Grunde und Boden einen Brunnen, Canal, oder eine Goſſe alſo angelegt hat, daß dadurch des Nachbars Eigenthum beſchädigt wird, muß dafür Erſatz und für die Zukunft Sicherheit leiſten. 219. S. 384.

Buch, Buchhandel, Nachdruck ꝛc. Ueber das den Schriftſtellern zuſtehende Eigenthums-Recht an die Bücher, welche ſie ſchreiben. 478. Abh. III.

Beitrag zur Lehre vom Bücher-Verlag und Nachdrucke. 241. Abh. 2.

Ueber den Bücher-Nachdruck. 357. Abh. 1.

Ueber die in der deutſchen Bundes-Acte zugeſicherte Bundes-Geſetzgebung hinſichtlich der Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen Nachdruck. 456. S. 209. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 56.)

Mittheilung einer ruſſiſchen Verordnung über die Rechte der Schriftſteller von 1828. 526. S. 263.

Iſt es nach K. ſächſiſchen Geſetzen einem Dritten erlaubt, den Text eines bereits edirten Buches, welches den Abdruck eines Manuſcriptes enthält, zu deſſen Entzifferung wiſſenſchaftliche Thätigkeit erforderlich war, durch den Druck zu vervielfältigen? 325. Abh. 22.

Si quis libros plures, alibi separatim jam editos, denuo typis ita repetere velit, ut idem ceu partes totum constituant corpus,

num librariis, quorum sumtibus singuli isti libri antea impressi editique fuerant, jus prohibendi competat? 303. S. 81.

Burgfeſten. Was ſind Burgfeſten, und was für Arten der Dienſte gehören zu denſelben? 213. S. 215.

Bürger=Annahmen. Ueber den Begriff des in den deutſchen ſtatutariſchen Rechten des 15ten und 16ten Jahrhunderts zur Bürger=Annahme weſentlich erforderten Beibringens des Mannrechts, beſonders in Beziehung auf die noch derzeit in Würtemberg rechtsgültige Landesordnung Tit. 2. §. 1. 302. S. 461.

Bürgerrecht. Von der Erwerbung des Bürgerrechts nach Oeſterreichiſchen und Badiſchen Geſetzen. 267. S. 41.

Bürgerſteig. Ueber die Natur des ſ. g. Bürgerſteigs, mit beſonderer Rückſicht auf Bauwerke, welche von Privaten auf dem Bürgerſteige errichtet werden, ein zur Erläuterung der Vorſchriften des allgemeinen preußiſchen Land=Rechts, Thl. 1. Tit. 8. §§. 78—82. dienender Rechtsfall. 531. S. 188.

Bürgſchaft, Interceſſion. Von der Bürgſchaft, insbeſondere von dem Unterſchiede zwiſchen den römiſchen cumulativen Interceſſions=Arten in Abſicht auf Form und Inhalt. 124. S. 225.

Civilrechtsfall, zur Erläuterung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Bürgſchaft überhaupt, und über die Verbindlichkeiten des Bürgen und Zahlers insbeſondere. 509. S. 145.

Ein Bürgſchaftsfall, wobei der Satz: daß jede Bürgſchaft ſtrenge zu erklären ſey, geprüft wird. 215. S. 79.

Ueber Interceſſion durch Mandat und Conſtitutum. (Die Abhandlung bezweckt beſonders, den Begriff des ſ. g. qualificirten Mandats feſtzuſtellen, und die Frage über das Verhältniß des constitutum debiti alieni zur fidejussio zu beantworten; es wird zugleich die Anwendbarkeit der Römiſchen fidejussio im heutigen Rechte geläugnet.) 355. Abh. X.

Begriff und Wirkung der Bürgſchafts=Zuſage. 264. S. 80.

Faſſen die in einer Schuld=Urkunde gebrauchten Ausdrücke: „Bürge und Zähler" eine Expromiſſion, oder eine einfache Bürgſchaft in ſich? (Nur eine ſubſidiäre Interceſſion eine Bürgſchaft im gewöhnlichen Verſtande, das beneficium ordinis et divisionis werde nicht ausgeſchloſſen.) 266. S. 295.

Ueber den Umfang einer Bürgſchaft, wo von einer beſtimmten Cautions=Summe die Rede iſt. 211. S. 227.

In wie fern kann angenommen werden, daß ein Bürgſchafts= und reſpective Pfand=Vertrag zu Stande gekommen, wenn der Bevollmächtigte des Dritten ſeine Vollmacht nebſt der zur Sicherheit und zum Fauſtpfande beſtimmten Obligation dem Gläubiger übergiebt, dieſer dieſelben annimmt, und während mehrerer Jahre ruhig beſitzt. 38. S. 161.

Die bloße Verſicherung, daß ein Geld=Anleiher ſicher ſey, enthält keine Bürgſchafts=Uebernahme. 219. S. 39.

Wenn mehrere in Beziehung auf die Schuld eines Dritten dem Creditor zuſchreiben: „wir garantiren Ihnen dafür;" ſo liegt in dieſem Ausdrucke weder die Uebernahme der Schuld als

Selbſtſchuld, noch eine ſolidariſche Verbürgung derſelben, Art. 1202. u. 2023. des B. G. B. 42. S. 102.

Welche rechtliche Wirkung hat die in einem Gerichts=Vollziehungs=Acte aufgenommene Bürgſchaft? Art. 1317. des B. G. B. 47. S. 54.

Sind die gegen den Schuldner ohne Beziehung des Bürgen ergangenen Urtheile wider den letzteren verbindlich? Art. 1351. des B. G. B. 47. S. 54.

Von der obrigkeitlichen Beſtätigung übernommener Bürgſchaften. 216. S. 195.

Die für einen Verſchwender, wegen einer von demſelben contrahirten Schuld, übernommene Bürgſchaft iſt ungültig. 365. S. 213.

Kann der Bürge ſich ſtärker als der Hauptſchuldner verbinden? 302. S. 420.

Wenn der Bürge ſich zu Mehrerem verpflichtet hat, als der Hauptſchuldner zu leiſten ſchuldig iſt, ſo iſt deßwegen die ganze Bürgſchaft nicht ungültig. 361. S. 289.

Nach geſchiedener Ehe iſt die Bürgſchaft wegen der dos zuläſſig. 124. S. 264.

Das wider den Hauptſchuldner ergangene Urtheil hat nicht die Wirkung, daß ſolches ſofort wider den Bürgen vollſtreckt werden kann. 363. S. 138.

Hat der Gläubiger eine Klage gegen den Bürgen, wenn er durch eigenes Verſchulden von der Concursmaſſe des Hauptſchuldners ausgeſchloſſen worden iſt? (Bejaht.) 520. S. 231. (Kind ꝛc. 1. Bd. S. 69.)

Ein präcludirter Gläubiger, insbeſondere ein hypothecariſcher, kann den Bürgen nicht anſprechen, ſollte auch der Vorausklage entſagt ſeyn. 124. S. 268.

Der Rückbürge darf ſich auf eine Nachläſſigkeit des Bürgen und des Gläubigers berufen. 124. S. 274.

Iſt der Gläubiger dem Bürgen Wachſamkeit auf den Hauptſchuldner zu führen verpflichtet, und befreit eine hierunter eingetretene Nachläſſigkeit den Bürgen von ſeiner Verbindlichkeit? (Verneint.) 515. S. 15.

Iſt der für einen Rechnungsführer eingetretene Bürge von der Zahlungs=Verbindlichkeit frei zu ſprechen, wenn der Gläubiger oder Caſſenherr ſich bei der Aufſicht über den Rechnungsführer eine Nachläſſigkeit hat zu Schulden kommen laſſen?

528. S. 287. 291.
214. S. 156. (Bejaht.)

In wie fern Derjenige, welcher für eine Schuld auf eine gewiſſe Zeit Bürgſchaft geleiſtet hat, verbunden ſey, wenn der Gläubiger ohne ſein Wiſſen den Termin verlängert hat. (Es wurde dafür gehalten, daß der Bürge nicht zur Bezahlung des Capitals verbunden ſey, wenn er beſcheinigen könnte, daß der Schuldner am Zahlungs=Termine noch zu bezahlen im Stande geweſen, von den nach dieſem Termine verfallenden Zinſen ſey er gänzlich freizuſprechen.) 111. S. 34.

Eine Abhandlung über dieſelbe Frage, worin behauptet wird, daß der Aufſchub, welchen der Gläubiger ſeinem Schuldner gebe,

nicht die Wirkung habe, daß der Bürge von ſeiner Bürgſchaft frei werde. 361. S. 312.

Wird der Bürge durch einſeitige Verträge zwiſchen dem Gläubiger und Hauptſchuldner von ſeiner Verbindlichkeit befreit, und wie weit? 267. S. 21.

Wenn der Bürge durch einen Vergleich oder Erlaß den Gläubiger mit einer geringeren Summe abgefunden hat, ſo kann er, wenn er ſich die Klage gegen den Hauptſchuldner hat abtreten laſſen, die ganze Schuld gegen dieſen einklagen. 363. S. 199.

Ein Bürge kann nach geſchehener Zahlung von dem Gläubiger verlangen, daß er ihm die Klage gegen den Hauptſchuldner und Mitbürgen abtrete, und ſolche auch alsdann noch gegen dieſe anſtellen. 359. S. 215.

Der Gläubiger, welcher bei dem Concurſe des Hauptſchuldners ein Prioritäts-Recht hat, kann daſſelbe bei dem Concurſe über des Bürgen Vermögen nicht auch verlangen. 353. Abh. X.

Fidejussor judicatum solvi, exceptionibus, quas debitor actori opponere potuisset, non amplius admittitur. 374. Dec. 163.

Kann der Bürge Einreden geltend machen, welche der Hauptſchuld zwar anklebig ſind, der Schuldner ſelbſt aber nicht ausüben kann? (Bejaht.) 47. S. 154.

Kann der Bürge die exceptio excussionis vorſchützen, wenn über das Vermögen des Hauptſchuldners der Concurs ausgebrochen iſt? (Verneint, es ſeye denn eine baldige Beendigung des Concurſes mit Sicherheit zu erwarten.) 518. S. 243.

Die Einrede des Bürgen über Vorausklage des Hauptſchuldners muß zu Anfang des Rechtsſtreits vorgebracht werden. Art. 2022. des B. G. B. 47. S. 258.

Sie geht verloren, wenn der Bürge die Bürgſchaft im Gerichte vorſätzlich abläugnet, und ſolcher nachher überführt wird. 361. S. 201.

Wer für den Schuldner einen Schuldſchein niederſchreibt, und denſelben nachher als Bürge unterzeichnet, kann ſich mit der Einrede, daß die Verbürgung, weil derſelben die Worte „gut für die Summe von ꝛc.“ nicht hinzugefügt, für ihn unverbindlich ſey, gegen die Zahlung nicht ſchützen.

Eben ſo wenig kann der Bürge von der Einrede, daß der Hauptſchuldner weder den Schuldſchein geſchrieben, noch bei ſeiner Unterſchrift die Worte „gut für die Summe von ꝛc.“ eigenhändig geſchrieben habe, Gebrauch machen. Art. 1326. des B. G. B. 45. S. 266.

Stehen auch die Bürgſchafts-Urkunden unter der Dispoſition des Art. 1326. des Code civil? 327. Abh. VIII.

Streit über die Auslegung und Gültigkeit einer angeblichen Bürgſchafts-Urkunde. 264. S. 76.

Kann die von einem Orts-Gerichte über eine von ihm ſelbſt geleiſtete Bürgſchaft ausgeſtellte Urkunde für eine öffentliche angeſehen werden? 85. S. 37.

Einer, der ſich als Selbſtſchuldner verbürgt, hat alsdann das beneficium ordinis nicht, wenn er auf Vorzeigung eines errichteten Inſtruments zu bezahlen verſprochen hat. 360. S. 288.

Nur derjenige Bürge, welcher das beneficium excussionis an-

zuſprechen hat, kann dem Gläubiger die Bürgſchaft mit rechtlicher Wirkung aufkündigen. 302. S. 331.

Wer ſich für einen Andern unbedingt zur Erfüllung einer beſtimmten Verbindlichkeit verbürgt hat, kann ſich nicht einſeitig und außergerichtlich von der Bürgſchaft losſagen. 214. S. 161.

In wie fern haftet der Bürge für die vom Schuldner verwirkten Verzugszinſen, Geldſtrafen, Prozeßkoſten u. d. m.? (Eine jede nicht einſchränkend ausgedrückte Bürgſchaft umfaſſe alle Folgen des, vom Hauptſchuldner verwirkten Verzugs) 131. S. 177.

Dieſelbe Frage. 1. S. 47.

Iſt ein Bürge berechtigt, von dem Prinzipal = Schuldner auch aus den für ihn an deſſen Gläubiger bezahlten Zinſen, Zinſe zu fordern? (Verneint.) 233. S. 102.

Ein Bürge kann von dem, für den Hauptſchuldner bezahlten Capital und den Zinſen wieder von beiden Poſten Zinſen verlangen. 361. S. 137.

Eine übernommene Verbindlichkeit, wodurch man eine Schuld für die ſeinige erklärt, muß erfüllt werden, ſie mag in Form eines eigenen Schuldbekenntniſſes, oder in der Ueberweiſung eines dritten Schuldners erfolgen. 49. S. 77.

Wer die Schuld eines Dritten innerhalb einer beſtimmten Friſt zu bezahlen verſpricht, wenn nicht der Dritte bis dahin ſelbſt zahle, haftet nicht mehr als Bürge, ſondern als Selbſtſchuldner. Ihm kommt jedoch das beneficium cedendarum actionum zu Statten. Eine ſolche Interceſſion kann in der Form eines einſeitigen Schuldſcheins geſchehen. Art. 1325. 2011. 2021. des B. G. B. 45. S. 14.

Iſt der Aval eines in Form eines trockenen Wechſels ausgefertigten Schuldbekenntniſſes für den ganzen Wechſelbetrag gehalten, wenn gleich zur Zeit der Ausſtellung und Avalirung die Schuld nur zum Theil beſtanden, der Reſt aber erſt ſpäter entſtanden iſt? (In der erſten Inſtanz bejaht in der zweiten Inſtanz verneint.) 43. S. 136.

Läßt ſich ein Gläubiger für eine alte durch Bürgſchaft garantirte Schuld vom Schuldner neue Wechſel geben, ſo hört hierdurch die Bürgſchaft nicht auf. 43. S. 134.

Ob und in wie weit die dem Hauptſchuldner zuſtehende Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, deſſen Bürgen zum Vortheil gereiche? 360. S. 157.

Ob der Bürge eines Minderjährigen, wenn er Erbe des Letzteren wird, ſich der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bedienen könne? 360. S. 182.

Ob u. in wie weit kann ſich der Bürge eines Minderjährigen für ſeine Perſon auf die Reſtitution berufen, ohne daß der Minderjährige ſeine Zuflucht dazu genommen hat? 360. S. 192.

Muß die Vorausklage des Hauptſchuldners in der Klage gegen den Bürgen erwähnt werden? (Ein Erkenntniß des Appellations = Gerichtes zu Jena.) 273. S. 295.

Ein Bürge, welcher den Gläubiger bezahlt, kann ſich cessa actione an die Hypothek des dritten Beſitzers halten. 289. H. 2. S. 21.

Der Gläubiger braucht ſeinem Bürgen nicht früher die Klage abzutreten, bis er völlig befriedigt iſt. 217. S. 205.

Ein Concurs=Gläubiger kann nicht angehalten werden, auf erhaltene abſchlägliche Bezahlung dem Bürgen jura zu cediren. Nach der Billigkeit iſt aber die cessio debitoris principalis an den Bürgen, post solutionem noch zuläſſig, und hat die Folge, daß der Bürge in die Stelle des creditoris dimissi im Concurſe tritt. 405. S. 4.

Wann wird der Bürge von ſeiner Verbindlichkeit durch die richterliche Adjudication des Pfandes an den Gläubiger befreit? 267. S. 232.

Der im Badiſchen Land=Rechte Satz 1326. vorgeſchriebene Beiſatz „gut oder gutgeheißen" iſt nicht auf Bürgſchaften anzuwenden. 267. S. 236.

Ein Fuhrmann deklarirt am Zollamt auf den Grund des Frachtbriefes, und wird wegen unrichtiger Deklaration in Strafe genommen. Der Waarenaddreſſirte verbürgt ſich für den Fuhrmann wegen der Strafe. Hat der Bürge gegen den Abſender der Waare ein Klagerecht auf Erſatz der bezahlten Strafe? (R. Ja; denn ſo wie der Gläubiger, ſo kann auch der Bürge die Rechte ſeines Schuldners, des Cautionirten, geltend machen.) Art. 1166. des B. G. B. 45. S. 51.

Von der obrigkeitlichen Beſtätigung der Bürgſchaften. 216. S. 195.

Bürgſchaften der Bauern. Von den Bürgſchaften der Bauern. 219. S. 290.

Von den Bürgſchaften der Bürger und Bauern im Fürſtenthume Lüneburg. 288. Heft 1. S. 11. und 13.

Von den Bürgſchaften ungeſeſſener Eigenbehöriger im Fürſtenthume Osnabrück. (Das Verbot der Bürgſchaften paſſe nur wenn ſie erbgeſeſſen, nicht wenn ſie ungeſeſſen ſind.) 288. H. 1. S. 104.

Von der Bürgſchaft der Bauern für eine nach Wechſelrecht contrahirte Schuld. (Sachſen.) 204. Abh. XX.

Zur Lüneburg'ſchen Polizei=Ordnung von 1618. cap. 42. S. 14—16. die Bürgſchaften der Bauern betreffend. 294. Abh. II.

Bürgſchaften der Geiſtlichen. Geiſtliche können ſich auf eine rechtsgültige Art verbürgen. 363. S. 76.

Bürgſchaften, Interceſſionen der Frauensperſonen. Ueber die Formen der weiblichen Interceſſionen. 293. S. 20.

De fidejussione mulierum quaestiones. 538. S. 26.

Ueber die Bedingungen der Gültigkeit einer weiblichen Interceſſion, und von den Interceſſionen der Handelsfrauen. 115. S. 386.

Von weiblichen Interceſſionen aus Freigebigkeit. 229. S. 175.

Von der Nothwendigkeit und der Form der Verzichte intercedirender Weiber auf ihre weiblichen Gerechtſame, beſonders nach ſtatutariſchen Rechten, wo cura sexus gilt. 228. Abh. 10.

Die Interceſſionen und Verzichte der Ehefrauen können vor jedem Gerichte geſchehen. 288. H. 1. S. 5.

Zur königl. Hannöverſchen Verordnung vom 4. Jan. 1827.,

die weiblichen Interceſſionen betreffend; insbeſondere über die Erforderniſſe zur Gültigkeit weiblicher Interceſſionen, über die nöthige Entſagung und die dießfalls erforderliche Belehrung. 290. H. 2. Abh. 15. (Schunk 15. Bd. S. 102.)

Ueber die rechtskundigen Beiſtände bei Bürgſchaften der Ehefrauen. Zum Thl. 2. Tit. 3. §. 16. b. der allgemeinen preuß. G. O. 24. S. 163.

In wie ferne die Ehefrauen ohne Beiſtand ſich gültig verbinden können? 102. S. 144.

Ueber Verbürgungen der Frauensperſonen nach ſächſiſchem Rechte. 272. S. 24.

Gültigkeit der Interceſſionen der Ehefrauen nach altpfälziſchen Rechten. 264. S. 177.

Zur Interpretation der altheſſiſchen Verordnung vom 2. März 1795. in ſo weit ſie die Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner betrifft. 120. S. 66.

Kann nach dem neuen badiſchen Landrechte überhaupt noch eine einfache Verbürgung der Frau für ihren Mann eintreten? Iſt die gerichtliche Ermächtigung zur Interceſſion der Frau nur bei einer Sammtverbindlichkeit, oder auch bei jeder Bürgſchaft nothwendig? 267. S. 21.

Hat eine Ehefrau, welche ſich für eine Schuld des Ehemanns oder eine Gemeinſchafts-Schuld noch als perſönliche Schuldnerin mitverbindlich machen will, hiezu die Mitwirkung ihres beſonders verpflichteten Beiſtands nothwendig? (Baden.) 85. S. 402.

Eine minorenne Ehefrau, wenn ſie auch eidlich dem beneficio Scti Vellej. und der authent. si qua mulier entſagt hat, iſt dennoch aus ihrer Bürgſchaft zu zahlen nicht ſchuldig, wenn ſie nicht auch dem benef. minorennitatis entſagt hat. 405. S. 18.

Abhandlung über dieſelbe Frage. 545. S. 175.

Ungültigkeit der in einem Privat-Inſtrumente vorgenommenen Interceſſion der Frauenzimmer. 288. Heft 1. S. 59.
„ 2. S. 86.

In jurata uxoris intercessione, qua jurandi formula utendum sit? 303. S. 174.

Die Entſagung der Auth. si qua mulier an Eides Statt iſt eben ſo verbindlich, als die Renunciation durch einen förmlichen Eid. 213. S. 182.

Ob — wenn ſich eine Frau auf geſetzmäßige Weiſe für mehrere Gläubiger ihres Mannes zu verſchiedenen Zeiten verbürgt hat, dieſe alsdann unter ſich in dem Concurſe Vorzugs-Rechte haben? 204. Abh. XIII.

Ob eine intercedirende Frauensperſon, welche zwar allen Einreden, aber dem beneficio Scti Vellejani nicht namentlich entſagt hat, von dieſer Rechtswohlthat, wenn ſie zur Zeit der Interceſſion ſchon hinlängliche Kenntniß davon hatte, Gebrauch machen kann? 216. S. 201.

Wenn eine Frauensperſon bei Gelegenheit einer zu übernehmenden Bürgſchaft durch eigenen Vortrag vor Gericht beweiſt, daß es ihr an deutlichem Begriffe von den Folgen dieſer Bürgſchaft nicht fehlt, vertritt dieß die ſonſt unter Verwarnung der

Nichtigkeit der Verhandlung erforderliche gerichtliche Certioration? Zum allgem. preuß. L. R. Thl. 1. Tit. 14. §. 221. 225. u. 226. (Bejaht.) 22. S. 361.

Reſcript des Juſtiz = Departements, nach welchem die zu Protokoll erfolgte Erklärung einer Bürgin, daß ſie mit den Folgen der Bürgſchaft bekannt ſey, die Stelle der richterlichen Belehrung vertritt; zum Thl. I. Tit. 14. §. 221. des preuß. L. R. 445. S. 279.

Die Bürgſchaft einer Ehefrau für ihren Mann wird dadurch gültig, wenn ſie nach deſſen Tode die Verbindlichkeit daraus zu bezahlen, anerkannt hat. 360. S. 90.

Ueber die Verwandlung einer Waarenſchuld in Anlehen, in Verbindung mit der Bürgſchaft einer Ehefrau. 2. S. 30.

Wo die allgemeine Güter = Gemeinſchaft unter Eheleuten eingeführt iſt, da fällt bei einſeitigen Bürgſchaften der Ehefrau die Einrede des Vellejaniſchen Rathſchluſſes weg. Sie kann auch einſeitig über das Gemeingut keine gültige Contracte ſchließen; doch giebt es Ausnahmen davon. 367. S. 107.

Hat eine Ehefrau in eigenem Namen Geld aufgeliehen, um einen Rechnungs = Defect ihres Mannes zu decken, und demſelben dadurch ſeinen Dienſt zu erhalten, ſo kann ſie ſich nicht auf die authentica si qua mulier berufen. 374. Decisio 115.

Das Sctum Vellejanum ſteht Handelsfrauen in Anſehung ſolcher Bürgſchaften, die ſie in Beziehung des Handels übernommen haben, nicht zu, jedoch kann ſolches nicht auf andere Bürgſchaften derſelben ausgedehnt werden. 365. S. 182.

Einer Frauensperſon, die dafür, daß ſie die Bürgſchaft übernommen, eine Belohnung erhalten hat, kann ſich mit dem Sctum Vellejanum nicht ſchützen. 365. S. 188.

Das Sctum Vellejanum findet nicht Statt, wenn die Frauensperſon nach Verlauf von zwei Jahren die Bürgſchaft wiederholt hat, wenn ſie auch gleich von jener Rechtswohlthat nicht belehrt worden iſt. 365. S. 194.

Ueber die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammt = Verbindlichkeit für ehemännliche oder Gemeinſchafts = Schulden und zur Veräußerung und Verpfändung ihrer Güter für dieſelben. (Baden.)
85. S. 56.
86. S. 305.

Bürgſchaften der Militärperſonen. Von den Bürgſchaften der Militärperſonen. 216. S. 197.

Ob Militärperſonen heut zu Tage aus Bürgſchaften verpflichtet werden? (Bejaht.) 203. S. 253.

Dieſelbe Frage. 302. S. 420.

Bundesſachen, deutſche, ſ. Deutſche Bundesſachen.

Buße. Ueber Wergeld und Buße, und ihren Unterſchied, über das heut zu Tage vorkommende Wergeld, und die ſ. g. Sachſenbuße. 474. Abh. VI.

Buxtehude. Allgemeine Gütergemeinſchaft, Adquäſt, Erbrecht der Ehegatten, portio statutaria, Schulden des Mannes, nach den Rechten der Stadt Buxtehude. 218. S. 225.

Byzantiniſches Recht. Compendien des 9ten und 10ten Jahrhunderts, eine Abhandlung hierüber von Profeſſor Witte in Breslau. 393. S. 275.

Compendien des 9ten und 10ten Jahrhunderts, größtentheils nach handſchriftlichen Quellen. 394. S. 23.

Mittheilungen über die codices vaticani graeci 1185. u. 1142.; ingleichem Bruchſtücke von Baſiliken-Scholiaſten. 395. S. 225.

Ueber die Novellen der byzantiniſchen Kaiſer. 494. S. 158. u. 163.

Cabinets-Juſtiz. 440. Abh. VIII.

Caducorum vindicatio. 492. S. 397.

Cajus. Gajus. 135. S. 138.
139. S. 313. bis 319.

Deſſen instit. commentarius rec. Heffter. 140. S. 197.

Ueber eine Verbeſſerung der Ausgabe des Cajus. 394. S. 80.

Ueber den Namen des Juriſten Cajus. (Es wird vermuthet, er habe C. Caſſius geheißen, und man habe ihn bloß mit dem Vornamen genannt, um ihn von dem frühern Juriſten C. Caſſius Longinus zu unterſcheiden.) 384. S. 167.

Beſchreibung der erſten Ausgabe von Cajus und Paulus. 251. S. 251.

Ueber Cajus, einen Zeit-Genoſſen Caracallas. 251. S. 358.

Quantum fructum ceperit jurisprudentia romana et universa antiquitatis cognotio e recens. invent. Gaji institutionibus genuinis. 225. im Anhang.

Zur Kritik und Interpretation von Gajus Inſt. 260. S. 168.

Beiträge zur Kritik einzelner Stellen in des Gajus Inſtitutionen, vorzüglich auch Ergänzungs-Verſuche der vielen Lükken, welche in der Handſchrift zu Verona enthalten ſind. 157. Abh. III.

Gaji Inst. von Klenze und Böcking. 142. S. 41.

Ueber die Anzahl der Bücher in welche die Inſtitutionen des Gajus abgetheilt waren. 488. S. 1.

Ueber die res quotidianae des Gajus. 487. S. 54.

Beitrag zur Kritik des Textes IV. 43. von Gajus 394. S. 418. u. 488.

Ueber fiduciaria tutela, ein Beitrag zur Erläuterung der Inſtitutionen des Gajus. 355. Abh. 7.

Ueber das Verhältniß der res quotidianae des Gajus, zu den Inſtitutionen von Gajus und von Juſtinian. 255. S. 228. und 262.

Ueber Gajus Comm. II. §. 155. Vergl. mit §. 152. und 154. 154. S. 292.

Ueber das Alter der Veroneſiſchen Handſchrift des Gajus. 490. S. 473.

Cameral-Entſcheidung. Ueber die Wirkung einer Cameral-

Entſcheidung in Anſehung der Privat=Rechte der Domanial=Einwohner. 297. S. 114.

Canäle. Wer auf ſeinem Grunde und Boden einen Brunnen, Canal oder eine Goſſe alſo angelegt hat, daß dadurch des Nachbars Eigenthum beſchädigt wird, muß dafür Erſatz und für die Zukunft Sicherheit leiſten. 219. S. 384.

Canonen=Sammlungen. Ueber die Collatio Anselmo dedicata. 399. Abh. 3.

Canzleiſäſſigkeit. In der Grafſchaft Bentheim. 289. Heft 1. S. 178.

Ueber die Frage: ob ein Canzleiſäſſiger in den Herzogthümern Bremen und Verden wegen ſeiner amtsſäſſigen Güter vor dem Untergerichte eine gültige öffentliche Hypothek beſtellen könne? (Verneint.) 290. Heft 1. S. 25. 168. 173. (Schunk 15. Bd. S. 91.) Auch 288. Heft 1. S. 1.
515. S. 627.

Caperei. Einiges aus der Lehre davon. 261.

Wie weit erſtecken ſich die Verbindlichkeiten der Bürgſchaften eines Capers? 287. S. 426.

Capitis deminutio des Patrons oder ſeiner Kinder; deren Einfluß auf ihr Inteſtat=Erb=Recht. 397. S. 95. (Kind ꝛc. 2. Bd. S. 332.)

Capitularien. Kritiſche Verbeſſerung zweier Stellen in den Capitularien. 153. Abh. XI. 2.

Caſſation. Der Caſſations=Gerichtshof hat die factiſchen Auslegungen der Gerichte nicht zu beurtheilen. 84. S. 183.

Die Caſſation findet bei einem unrichtigen Urtheile nicht Statt. 4. S. 212.

Vorſchriften wegen des Caſſations=Recurſes in Baden. 266. S. 122.

Ueber die Formalien des Caſſations=Prozeſſes in Baden. 268. S. 357.

Findet eine Caſſation an das Oberhof=Gericht wegen bloßer Prozeßkoſten Statt? (Verneint.) (Baden.) 270. S. 135.

Können die Hofgerichte, die bei ihnen an das Oberhofgericht eingelegten Caſſationen ſelbſt zurückweiſen? (Baden.) 267. S. 198.

Es iſt kein Grund zu einer Caſſations=Beſchwerde, wenn der Richter voriger Inſtanz die Klage zurückgewieſen hat, ohne auf beſſeren Beweis zu erkennen. (Baden.) 266. S. 141.

Wann gehören Caſſations=Beſchwerden an das Plenum oder an die Senate? (Badiſches Oberhof=Gericht.) 265. S. 348.

Das Rechtsmittel der Caſſation iſt nicht zuläſſig, wenn der Parthie zugleich ein anderes ordentliches Rechtsmittel offen ſteht. (Baden.) 264. S. 257.

Die in einem Urtheile enthaltene unrichtige Beantwortung der Frage: ob gegebene als unzweifelhaft vorausgeſetzte Thatſachen dieſen oder jenen Vertrag componiren, begründet den Caſſions=Recurs. (Rheinheſſen.) 83. S. 314.

Caſſationstermin bei Ausländern. (Rheinheſſen.) 83. S. 1.

Caſtel, Mainz gegenüber, wird bezüglich der Geſetze als zum linken Rheinufer gehörig angeſehen. 84. S. 376.

Catonianiſche Regel. 396. S. 204. (Kind 2. Bd. S. 323.)

Einige Worte darüber. 72. S. 328.

Ob dieſelbe in unſerem heutigen Rechte noch fortbeſtehe? 76. S. 273.

Ueber die Anwendbarkeit der catonianiſchen Regel auf Vermächtniſſe einzelner Sachen. (Es wird die Gleichſtellung der Fideicommiſſe u. Legate durch Juſtinian vertheidigt.) 212. S. 103. (Schunk 11. Bd. S. 256. 12. Bd. S. 45.)

Causa. Begriff hievon. 83. S. 50.

Iſt der Grund der Verbindlichkeit in dem Schuldbekenntniſſe nicht, oder nicht genugſam ausgedrückt, ſo liegt dem Ausſteller deſſelben, welcher den vom Gläubiger angegebenen Grund beſtreiten will, ob, die Unwahrheit oder Unerlaubtheit deſſelben zu beweiſen. — Art. 1132. des B. G. B. 61. S. 199.

Kann dem Gläubiger über die causa debendi der Entſcheidungs-Eid gegen den Inhalt einer notariellen Schuld-Urkunde angetragen werden? (Bejaht.) 38. S. 268.

Findet dieſer Antrag Statt, wenn die Schuld-Urkunde eine Verzichtleiſtung auf die Einrede des nicht gezahlten Geldes enthält? (Bejaht.) 38. S. 268.

Cautela und **Premitz Hermans** von Osfeld. 441. Abh. 12.

Caution. Einige Bemerkungen über die Caution für die Gerichtskoſten. 228. Abh. 17.

Wer eine dingliche Klage hat, der iſt nichts deſtoweniger verpflichtet, der Koſten und Widerklage wegen, Sicherheit zu beſtellen. 366. S. 269.

Ueber die vom Wiederbeklagten zu ſtellende Caution im Prozeſſe mit Rückſicht auf einen beſondern Rechtsfall. 526. S. 457.

Cautions-Antrag wegen der Wiederklage iſt nicht zu berückſichtigen, ſobald derſelbe nicht auf beſondere Gründe geſtützt worden iſt. 456. S. 150.

Iſt gegen ein richterliches Dekret, welches die vom Beklagten verlangte, von dem klagenden Theile zu leiſtende Caution für die Koſten, als unſtatthaft erklärt, nach herzogl. Naſſauſchen Prozeß-Geſetzen, das Rechts-Mittel der Berufung ſtatthaft, und wie ſind deshalb die §§. 12. und 98. der Prozeß-Ordnung zu interpretiren? 409. S. 246.

Litis-Conſorten brauchen für die Prozeßkoſten nur pro rata zu haften, was auch von der Cautionsleiſtung gilt. 409. S. 246.

Das Juſtiz-Reglement verordnet eine Caution in allen Fällen, die das implementum contractus zweifelhaft machen. Dahin gehört auch die exceptio non numeratae pecuniae. (Hannover.) 405. S. 5.

Ueber den Umfang einer Bürgſchaft, wo von einer beſtimmten Cautionsſumme die Rede iſt. 211. S. 227.

Von der eingezahlten Caution, eigentlich von den Vorzügen dieſer Art der Sicherſtellung vor anderen, wie Bürgen, Pfändern, beſonders durch die Möglichkeit der Compenſation bei Concursfällen. 475. S. 17.

Ueber die Location der Amts- und Pachts-Vorſtands-Gelder im Gante. 236. S. 112.

Cautio damni infecti. Ueber die Wirkung des zweiten Decrets bei derſelben. 70. S. 158. (Schunk ꝛc. III. Bd. S. 29.)

Cautio defensum iri. Ueber das Verſprechen gerichtlicher Vertretung oder die Cautio defensum iri. 228. Abh. 14.

Cautio judicatum solvi. Sie kann nur dann gefordert werden, wenn gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß das Erkenntniß eludirt werden werde. 374. Dec. 150.

Dieſelbe kann nicht verlangt werden, wenn ein Incident-Punkt in einer Handelsſache, wobei ein Ausländer Kläger iſt, durch das Handels-Gericht vor das Civil-Gericht verwieſen wird. 83. S. 223.

Bei den Friedens-Gerichten iſt der Ausländer als Kläger nicht zur Stellung einer ſolchen verbunden. 83. S. 224.

Cautio pro reconventione. Ueber die Cautio pro reconventione, beſonders nach dem Rechte der freien Bundesſtadt Frankfurt. 330. S. 122.

Cenſur-Geſetze. Ueber Cenſur-Geſetze. 310. S. 92.

Centumviralgericht, über deſſen Competenz. 491. S. 358. (Schunk ꝛc. I. Bd. S. 273.)

Centurien. Ueber die Verbindung der Centurien mit dem Tribus. 252. S. 307.

Ceſſion. Grundlehre von den Ceſſionen. 504. S. 1. 183. Abh. XI. (Schunk V. S. 7.)

Im Zweifel vermuthet man eher für eine bloße Anweiſung, als Ceſſion; über die Verbindlichkeit des Angewieſenen. 219. S. 95.

Erforderniſſe zu einer Ceſſion, um das Eigenthum der cedirten Forderung auf einen Dritten zu übertragen. Zum badiſchen L. R. Satz 1689. 1690. 270. S. 181.

Ueber die dem Ceſſionar aus der Perſon des Cedenten entgegenſtehenden Einreden. 78. S. 417.

Ueber die Zuläſſigkeit der Ceſſionen an Juſtiz-Perſonen. Zum Thl. 1. Tit. 11. §. 385. Thl. 2. Tit. 20. §. 404. und 1339. des allgem. preuß. L. R. 24. S. 247.

Iſt die Ceſſion der Engagementsbriefe rechtlich zuläſſig? 517. S. 468.

Preuß. Publicandum vom 18. Nov. 1802. die Ceſſionen von Beſoldungen betreffend. (Dem Officianten müſſe der geſetzliche Theil ſeines Gehalts frei bleiben.) 449. S. 102.

In wie weit der Cedent pro bonitate et veritate nominis cessi einzuſtehen habe?
203. S. 72.
264. S. 286.
268. S. 257.
479. Abh. 25.

De cedente ad praestandam veritatem non bonitatem pignoris cessi obligato. 111. S. 576.

Es iſt aus den beſondern Umſtänden zu beurtheilen, ob ein unbeſtimmtes Evictions-Verſprechen den Cedenten in die Ver-

bindlichkeit ſetzt, für die Güte der abgetretenen Schuld zu haften. 218. S. 149.

Der Ceſſionar des Verkäufers, welcher als ſolcher den Kaufpreis in Empfang nimmt, iſt im Falle der Eviction, und abgeſehen von beſondern Vertrags=Beſtimmungen, nicht zur Garantie verbunden. 83. S. 159.

Abtretung des Klagerechts vor und während des Rechtsſtreites. 131. S. 313.

Aus dem Uebertrag einer Forderung unter dem „Verſprechen der Gewährleiſtung und Verbürgung der cedirten Summe" entſteht für den Cedenten die Verpflichtung, daß er nicht nur für die Richtigkeit der Forderung, ſondern auch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zur Zeit des Uebertrags haftet; jedoch folgt daraus keine uneingeſchränkte Verbürgung. Art. 1695. 1158. und 1162. des B. G. B. 45. S. 165.

Von der Beweiskraft einer Privat=Urkunde gegen einen Dritten, und deſſen deutſchrechtlicher Verbindlichkeit zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung, beſonders in Hinſicht auf Ceſſion. 64. S. 1.

Colliſion des Arreſts mit einer Ceſſion. 84. S. 272.

Faßt die Abtretung einer Schuld auch die Abtretung des dafür gegebenen Pfandes in ſich? 315. S. 240.

Dieſelbe Frage bejaht. 219. S. 206.

Von der Concurrenz zweier Ceſſionarien, deren einem die Prinzipalſchuld, dem andern die acceſſoriſche (Bürgſchaft) cedirt worden iſt. (Rechtsfall, ein Gläubiger hat die Schuld=Urkunde und die beſondere Bürgſchafts=Urkunde je beſonders cedirt.) 110. S. 339.

Von bedingten und eventuellen Ceſſionen der, zur Caution geſtellten Schuld= und Pfand=Verſchreibungen. 219. S. 297.

Iſt zwiſchen dem debitor cessus und dem Cedenten nach der Ceſſion aber vor der Signification derſelben ein Urtheil ergangen, ſo kann der debitor cessus dem Ceſſionar, welcher ihm die Ceſſion gehörig bekannt macht, den Mangel der Qualification zur Fortſetzung des Prozeſſes nicht entgegenſetzen. Art. 1690. des B. G. B. 47. S. 257.

Ceſſion einer Forderung wird in Beziehung auf Dritte nur durch Bekanntmachung der Ceſſion an den debitor cessus, oder durch deſſen Acceptation in einem authentiſchen Akte wirkſam. Iſt zufällig der debitor cessus ein Notar, und dieſer nimmt in ſeiner amtlichen Eigenſchaft den Ceſſionsakt auf, ſo muß deſſen ungeachtet eine Bekanntmachung dieſer Ceſſion an ihn hinzukommen, damit die Ceſſion gegen Dritte von Wirkung ſey. Art 1690. des B. G. B. 45. S. 197.

Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht die Einrede entgegenſetzen, daß er die Forderung an einen Andern übertragen habe, wenn ihm keine Ceſſion bekannt gemacht iſt. Der Uebertrag einer Forderung wird erſt durch Ueberlieferung der Schuld=Urkunde vollbracht. Art. 1691. 1607. des B. G. B. 45. S. 153.

Iſt die Behauptung eines Beklagten, daß der Kläger vor dem Prozeß oder im Laufe deſſelben ſeine Forderung an einen

Andern übertragen habe, relevant, und iſt der deßhalb zugeſchobene Eid zuläſſig? Art. 1690. u. ff. des B. G. B. (Beides verneint.) 38. S. 113.

Iſt der Uebertrag einer Forderung, welche dem Cedenten durch ein der Berufung unterworfenes Erkenntniß erſter Inſtanz zuerkannt worden, als Uebertrag einer ſtreitigen Sache zu betrachten, wenn gleich das Erkenntniß nachher wegen Nichtberufung Seitens des Schuldners in Rechtskraft erwächſt? Art. 1699. des B. G. B. (Verneint.) 33. S. 55.

Kann eine briefliche Correſpondenz zwiſchen Kaufleuten, worin ein Kaufmann (der angebliche Cedent) ſeinem Schuldner aufgiebt, den Betrag einer gewiſſen Summe einem andern Kaufmann, den er zugleich hievon in Kenntniß ſetzt, zu remittiren, als den förmlichen Uebertrag einer Forderung bildend, angeſehen werden?

Kann eine ſolche Correſpondenz ohne ſicheres Datum einem Dritten entgegengeſetzt werden, welcher eine authentiſche, gehörig ſignificirte Ceſſions-Urkunde in Händen hat? (Beides verneint.) 38. S. 275.

Eine Privat-Urkunde, ſelbſt wenn ſie als Rückſchein zu betrachten, welche zwiſchen dem debitor cessus und dem Cedenten nach der Ceſſion abgeſchloſſen worden, oder doch ihr gewiſſes Datum erſt nach dieſer erhalten, kann dem Ceſſionar nicht entgegengeſetzt werden. Art 1321. und 1328. des B. G. B. 40. S. 17.

Die Ceſſion einer im Rechtsſtreit befangenen Forderung wovon gegen den Schuldner noch kein Gebrauch gemacht worden iſt, giebt letzterem kein Recht, dem neuen Ceſſionar den Art. 1699. des B. G. B. entgegenzuſetzen, und zu verlangen, daß er ſich mit dem Preiſe der früheren Ceſſion begnügen müſſe, es ſey denn, daß er den Beweis liefere, daß der neue Ceſſionar untergeſchoben worden, den Prozeß für den andern führe, und für dieſen ſeinen Namen nur hergebe. Art. 669. des B. G. B. 40. S. 28.

Wenn der Ceſſionar die an Zahlungsſtatt übertragene Forderung in dem nämlichen Werthe, den ſie darſtellt, und unter der ausdrücklichen Clauſel angenommen hat, daß der Cedent von aller Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung der Integralität derſelben gänzlich enthoben ſeyn ſolle, iſt dann der Cedent dennoch verpflichtet, für denjenigen Theil jener Forderung, welcher zur Zeit der Ceſſion nicht mehr exiſtirte, (pro veritate nominis) Gewähr zu leiſten? (In erſter Inſtanz verneint, in zweiter Inſtanz Stimmen-Gleichheit, die Sache wurde nochmals verhandelt und dann die Frage bejaht.) 43. S. 159.

Leiſtet der Schuldner ungeachtet eines angelegten Arreſts Zahlung an den Ceſſionar des Gläubigers, ſo kann der Arreſt-Impetrant nur den debitor cessus zwingen, aufs Neue zu bezahlen, nicht aber den Ceſſionar des Gläubigers, welcher das Geld vom debitor cessus empfangen, zur Herausgabe anhalten. 54. S. 4.

Der Ceſſionar kann wegen einer ihm abgetretenen Forderung,

von dem hypothekariſchen Gläubiger ſeines Cedenten nicht in Anſpruch genommen werden. 218. S. 388.

Von der Ceſſion eines Pacht=Contracts, beſonders wenn der Verpächter in Concurs gerathen iſt. 229. S. 293.

Wird der Cedent einer Schuldforderung von jedem regreſſoriſchen Anſpruche frei, wenn 1) der Ceſſionar ſich mit dem Schuldner ohne Beiladung des Cedenten, in einen Vergleich eingelaſſen, oder ihm 2) ſogar einen Theil der Schuld nachgelaſſen hat? (Rechtsfall.) 267. S. 339.

Kann bei einer Ceſſion oder Kauf von Schuldforderungen auf Reſciſſion des Contracts geklagt werden, wenn zwar zur Zeit der Ceſſion oder des Kaufs die Poſten liquid waren, allein zur Zeit der Zahlung der Schuldner dieſelbe verweigert, oder die Schuld ſonſt contentiös wird? 267. S. 253.

Ob ein debitor cessus, der von dem Ceſſionar belangt wird, berechtigt ſey, dem Cedenten, der nicht im Prozeß befangen iſt, über die Einrede der Zahlung wider den Willen des Ceſſionars einen Eid zu deferiren? 302. S. 186.

Ein Ceſſionarius kann keine Zinſen von Zinſen fordern. 360. S. 139.

Der Ceſſionarius muß den Beweis übernehmen, daß er an den Cedenten wirklich ſo viel bezahlt habe, als er gegen den Schuldner einklagt. 363. S. 196.

Kann durch Partial Ceſſion einer Forderung der Schuldner verpflichtet werden, eine Partialkündigung derſelben anzunehmen? — Zu Th. 1. Tit. 11. §. 408. Tit. 16. §. 35. u. Tit. 17. §. 105. des allgem. preuß. L. R. 448. S. 235.

Cessionarius a debitore cesso amplius exigere nequit, ac ipse solvit. 110. S. 357.

Cessio bonorum. Sie benimmt dem Cedenten nicht das Widerſpruchs=Recht gegen willkührliche Verabredungen und Conceſſionen der Gläubiger unter ſich. 288. Heft 1. S. 162.

Kann ein in Frankreich anſäßiger fremder Handelsmann, der den Genuß der politiſchen Rechte noch nicht erlangt hat, der Wohlthat der Güter=Ceſſion theilhaftig werden? 4. S. 286.

Chemin de balage. Abhandlung hierüber. 457. S. 308.

Chriſtliche Confeſſionen. Ueber die rechtliche Gleichſtellung der chriſtlichen Confeſſionen in den deutſchen Bundesſtaaten.
88. S. 31.
89. S. 147.

Churheſſen. Merkwürdige Churheſſ. Rechts=Geſetze vom Jahr. 1825. (Schunk 1. Bd. S. 364.)

Churheſſ. Verfaſſungs=Urkunde vom 5. Jan. 1831. 92. S. 1.

Kritiſche Bemerkungen über das Staats=Grund=Geſetz Churheſſens. 92. S. 45. u. 550.

Geſetz vom 23. Juui 1832. die Bürger=Garden betreffend. 94. S. 514.

Rekrutirungs=Geſetz für Churheſſen vom 10. Jul. 1832. 94. S. 553.

Critiſche Bemerkungen über die conſtitutionellen Kriegs=Geſetze Churheſſens. 94. S. 601.

Staatsdiener Geſetz vom 8. März 1831. 94. S. 648.

Betrachtungen über den Artikel 75. der Churheſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde und deſſen Erklärung durch die Stände-Verſammlung von 1831. 341. S. 41.

Bemerkungen über den §. 53. der churheſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Jan. 1831. 530. S. 492.

Einige Bemerkungen über die weſentlichen Mängel der gemeinen deutſchen Gerichts-Verfaſſung überhaupt, und der churheſſiſchen insbeſondere. 528. S. 161—170.

Zur Geſchichte der Preß-Geſetzgebung in Churheſſen, mit einem vergleichenden Hinblicke auf §. 37. der Verfaſſungs-Urkunde jenes Landes. 96.[b] S. 42.

Bemerkungen über das churheſſ. Civilverfahren, beſonders das Verfahren nach der hanau'ſchen Untergerichts-Ordn. 542. Abh. 3.

Rechtsfall in Betreff der Napoleon'ſchen Dispoſitionen über churheſſiſche Capital Forderungen. (Die Frage iſt: ob die im Jahre 1813. wiederhergeſtellte legitime churheſſiſche Regierung den von Napoleon im Jahre 1812. geſchehenen Erlaß einer ihr im Jahre 1806. zur Zeit der franzöſiſchen Ueberziehung an einen würtembergiſchen Unterthan zugeſtandene Forderung als gültig anerkennen müſſe, ob alſo dem damaligen franzöſiſchen Kaiſer die rechtmäßige freie Verfügung über eine ſolche Forderung, namentlich auch das Recht ſie ganz oder theilweiſe, ſofort u. ohne Rückſicht auf die noch nicht eingetretene Fälligkeit zu erlaſſen, zugeſtanden habe?) 526. S. 233.

Cicero. Neu entdeckte Quellen. 136. S. 134.

Cicero pro Tullio. Bearbeitungen. 139. S. 30.

Cicero orat. ed. Garatonius et Orellius. 139. S. 309.

— — orat. pro Milone. 139. S. 309.

— — de re publica ed. Moser. 139. S. 310.

Ueber Cicero pro Tullio. 491. S. 123.

Verſuch eine Stelle des Cicero, Topicar. cap. 4. zu erklären. 489. S. 309.

Cicero pro Q. Roscio Comoedo, über den dieſer Rede zum Grunde liegenden Rechtsfall. 396. S. 316. (Kind 2 Bd. S. 329.)

Ueber die Rede des Cicero, für den Schauſpieler Q. Roscius. 487. S. 248.

Citir-Arten. Ueber die Art das Corp. jur. zu citiren. 253. S. 212.

Citir-Geſetz vom Jahre 426. 396. S. 141. (Kind 2 Bd. S. 317.)

Ueber das Citir-Geſetz. 477. S. 39.

Ueber den Einfluß des Citirgeſetzes auf die Digeſten. 255. S. 176.

Civilliſten. Ueber Civilliſten, und deren Entbehrlichkeit in den deutſchen Bundes-Staaten. 527. S. 245.

Civil-Prozeß. Ueber die Nothwendigkeit des Studiums der Theorie des gemeinen Civil-Prozeſſes. 329. S. 1.

Grundbeſtimmungen einer zweckmäßigen Prozeß-Ordnung. 76. S. 398.

Ueber die hiſtoriſche Behandlung des gemeinen Prozeſſes in Deutſchland. 535. Nr. 6.

Verzeichniß ungedruckter Schriften über den Civil-Prozeß

aus dem 12. bis 15. Jahrhundert nebſt Angabe von Handſchriften derſelben. 535. Nr. 13.

Neu aufgefundene Prozeß-Ordnung für das cisalpiniſche Gallien. 251. S. 431. bis 496.

Iſt in Ländern, wo der deutſche Civil-Prozeß gilt, dieſer allein, oder doch hauptſächlich Schuld an den Klagen über ſchlechte Juſtiz? 535. Nr. 1.

Ueber das Weſen des Civil-Prozeſſes. 310. S. 109.

Beitrag zu der Lehre von den Gegenſtänden des Civil-Prozeſſes. 535. Nr. 12.
66. S. 305. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 357.)

Darſtellung des franzöſiſchen Civil-Proceſſes. 143. S. 307.

Ueber das ſchriftliche Verfahren im franzöſ. Civil-Prozeſſe. 146. S. 158.

Das Formen- u. Nullitäts-Syſtem des franzöſiſchen Civil-Prozeſſes. 144. S. 245.

Beiträge zu einer Darſtellung des engliſchen Civil-Prozeſſes 144. S. 292.

Ueber die Begriffe von dem processu ordinario und summario nach älteren baieriſchen Rechten. 417. S. 351.

Ueber die Grundlagen einer entſprechenden Prozeß-Ordnung für das Königreich Baiern. 532. Abhl. 11. (5.) (Wagner 1830. Not. Bl. S. 32. Schunk 9. Bd. S. 137.)

Ueber den revidirten Entwurf einer Prozeß-Ordnung für Baiern. 534. Abhl. 1.
138. S. 238.
137. S. 78.

Das ſchriftliche u. mündliche protokollariſche Verfahren bei der Inſtruction von Civil-Rechts-Streitigkeiten in vergleichender Betrachtung der Novelle vom 22. Jul. 1819. u. den Beſtimmungen des Civil-Prozeß-Entwurfes von 1825. (Baiern.) 532. S. 281.

Der neue Entwurf der Civil-Prozeß-Ordnung für das Königreich Baiern in prüfender Vergleichung mit der neuen Prozeß-Ordnung für das Waadtland, u. mit Berückſichtigung neuer Particular-Prozeß-Geſetze. 70. S. 409.
71. S. 117.

Neuer Entwurf eines Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsſachen, Bern 1819. mit Bemerkungen von Mittermaier. 65. S. 289.

Ueber den Gang und die Reſultate der Civil-Prozeß-Geſetzgebung in den deutſchen Staaten von 1815—1818. 63. S. 1.

Ueberſicht der Literatur des Civil-Prozeſſes vom Jahre 1815—1818. 63. S. 15. 161.
1818—1819. 64. S. 153.

Ueber den Gang der Civil-Prozeß-Geſetzgebung in den deutſchen Staaten im Jahre 1818. 64. S. 169.

Ueber die neueſten Fortſchritte der Civil-Prozeß-Geſetzgebung in Deutſchland, beſonders über die diesfallſige Thätigkeit in Baiern, Württemberg, Heſſen, und in der Republik Bern. (1820.) 65. S. 222.

Ueber die weitern Fortſchritte der Civil-Prozeß-Geſetzgebung. (1823.) 68. S. 1.
69. S. 274.

Ueber die Naſſau'ſche Prozeß-Ordnung. 68. S. 20.

Ueber die Prozeß-Ordnung für Genève. 68. S. 33.

Ueber die Oldenburg'ſchen Prozeß-Geſetze. 69. S. 274.

Ueber die Anhalt Deſſau'ſchen Prozeß-Geſetze 69. S. 274.

Ueber die Ergebniſſe der legislativen Thätigkeit in Beziehung auf Civil-Prozeß-Geſetzgebung und Gerichts-Organiſation ſeit 1830. 79. S. 122. u. 279.

Die neueſte Prozeß-Geſetzgebung mit beurtheilender Darſtellung der neuen Entwürfe für Baiern u. die Niederlande, und der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. 73. S. 144. 269. u. 424.

Was hat der deutſche Prozeß im Ganzen und im Detail durch die neue doctrinelle u. legislative Behandlung gewonnen? 75. S. 95. 74. S. 133. u. 362. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 459. u. 463.)

Colliſion der Prozeß-Geſetze. 75. S. 293.

Ueber die Anwendung neuer Prozeß-Geſetze auf anhängige Rechtsſtreitigkeiten. 72. S. 118. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 341.)

Neueſte Stimmen über den preußiſchen Civil-Prozeß. 77. S. 297.

Ueber die Vorzüge des civilrechtlichen Verfahrens in gewechſelten Schriftſätzen vor dem protokollariſchen, beſonders in wichtigen Sachen u. über die mögliche Verbeſſerung der Mängel des erſtern. 79. S. 379.

Ueber einige Fälle, in welchen nach den Chur-Braunſchweig Lüneburgſchen Landes-Geſetzen u. der Verfaſſung kein prozeſſualiſches Verfahren vor den höheren Juſtiz-Behörden, in der Regel Statt findet. 216. S. 125.

Verſuch einer Vergleichung der Preußiſchen, Oeſterreichiſchen, Niederländiſchen u. Franzöſiſchen Prozeß-Ordnungen, u. einer Würdigung des in jeder derſelben enthaltenen Guten u. Zweckmäßigen. 27. S. 257.

Ueber die Verfügungen der franzöſiſchen Gerichts-Ordnung, um theils den Gang der Rechtspflege zu beſchleunigen, theils die Führung des Prozeſſes minder koſtſpielig zu machen. 408. S. 263.

Rede, gehalten am 12. März 1810. in der Verſammlung der Stände (Weſtphalen) durch den Staats-Rath v. Bar über den Entwurf zum 2. Theile der bürgerlichen Prozeß-Ordnung. 370. Anhang S. 1 — 82.

Bemerkungen zum Tit. 19. der preußiſchen Prozeß-Ordnung, namentlich in Bezug auf §. 359. Tit. 16. Thl. 1. des preuß. L. R. 176. S. 557.

Die Grundzüge eines Civil-Prozeß-Rechts für Baden. 85. S. 7.

Bericht der Geſetzgebungs-Commiſſion, erſtattet an den Großherzog von Baden am 15. Nov. 1830. mit der Vorlegung des Entwurfs der Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für das Großherzogthum Baden, die allgemeinen Motiven des Entwurfs enthaltend. 86. S. 57.

Einige Verfügungen des Großherz. badiſchen Juſtiz = Miniſteriums u. des Oberhofgerichts, in Bezug auf die mit dem 1. Mai 1832. eingetretene neue Prozeß = Ordnung in Betreff 1) der Superreviſion, 2) Succumbenz=Gelder, 3) Beſtellung eines neuen Anwalts, Acten = Verſendung, Beſchwerdeſchrift = Einreichung, Wiederherſtellungs=Termin, General = Vollmacht. 270. S. 293.

Bemerkungen über den Einfluß der neuen badiſchen Prozeß= Ordnung auf den Geſchäfts = Gang des Oberhofgerichts, am Schluſſe des Jahres 1832. 271. S. 65.

Ueber die Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens nach der neuen badiſchen Prozeß = Ordnung. 87. S. 50.

Vorſchläge zu Abkürzung und Vorbeugung der Prozeſſe.
418. S. 100.
115. S. 447.
237. S. 134.

Ueber Beſchleunigung des prozeſſualiſchen Verfahrens mit Rückſicht auf die Baieriſche Prozeß = Ordnung vom Jahre 1753. u. das Geſetz vom 22. Jul. 1819. einige Verbeſſerungen derſelben betreffend. 227. S. 46.

Zur Erläuterung des §. 4. der Sachſen = Weimarſchen Conſtitution vom 1. Dez. 1775. zur Abkürzung u. Verbeſſerung des Prozeſſes. 273. S. 43.

Ueber die Maxime, mittelſt einzelner glänzender Theile fremder Prozeß = Geſetzgebungen die einheimiſche zu verbeſſern. 383. Abhl. I.

Civilſtand. Ueber die künftige Geſetzgebung, die Civilſtands = Urkunden betreffend. 27. S. 39.

Rechtsſtreit, betreffend eine Klage wegen Unterdrückung des Civilſtandes. 281. S. 403.

Clauren'ſche (Pſeudo) Prozeßſache. 456. S. 178.

Clauſula concernens. Ueber die ſogenannte Clausula concernens der Beweis = Urkunden. 475. S. 62.

Cleven. Rechtsgutachten über einige Fragen, betreffend die Anſtände zwiſchen dem Freiſtaate der drei Bünde u. ſeinen Unterthanen in den Landſchaften Veltlin, Worms u. Cleven. 406. S. 122.

Coadjutor. Kann ein Coadjutor eines römiſch katholiſchen Biſchoffs für ſeine Coadjutur von dem alten Biſchoffe die Hälfte oder einen Theil von deſſen biſchöfflichen Einkünften verlangen? 1. S. 230.

Ob eine Decaniſſin eines proteſtantiſchen Hochſtifts, wenn ſie in demſelben Stift zur Coadjutorin gewählt wird, verbunden ſey, ihre in dieſem Stifte habende Decanat = Präbende zu reſigniren? (Verneint.) 111. S. 9.

Code Napoléon. Betrachtungen über den Geiſt des Cod. Nap. u. deſſen Verhältniß zur Geſetzgebung und Verfaſſung deutſcher Staaten überhaupt u. Baierns insbeſondere. 168. Abhl. 1.

Ueber die Einführung des Cod. Nap. in den Staaten des Rheiniſchen Bundes, aus dem Geſichts = Punkte des Staats= Rechts betrachtet. 482. Abh. 2.

Codex Gregorianus Hermogenianus. Eine Abhandlung hierüber. 139. S. 320.

Codex Justinianeus. Beiträge zur Kritik einzelner Stellen deſſelben. 156. Abhl. 3.

Mittheilung einer Conſtitution, welche am Rande der Piſtojeſer Handſchrift bei dem Titel Mandati IV. 35. gefunden worden iſt. 396. S. 121.

Vorſchläge zur Reviſion deſſelben in Hinſicht ſeiner Integrität. 493. S. 115. u. 243.

Nachricht von einem Breviarium deſſelben. 489. S. 389.

Ueber die Sprache des Codex und deſſen Herausgeber, ein Beitrag zur Hermeneutik u. Litterair-Geſchichte. 488. S. 289.

Codex Mstus. Bericht über einen für deutſche Geſchichte u. deutſches Recht wichtigen noch unbenützten Codex Mstus in der Univerſitäts-Bibliothek zu Bonn.
(Enthaltend Eginhardts Leben Carl des Großen, das Leben Ludwigs des Frommen, Angegisi libros capitularium, die lex salica u. einige Anhängſel.) 392. S. 158.

Codex Theodosianus. Zwei Abhandlungen hierüber. 135. S. 145. und 139. S. 324.

Codicill. Ein Fall zur Erläuterung der L. 8. §. 3. C. de Codicillis. 367. S. 202.

Die Rechtsform der Codicille, nach altpfälziſchem Rechte. 265. S. 289.

Ob Codicilli testamento confirmati auch ohne Zuziehung von Zeugen mit Gültigkeit errichtet werden können? 347. S. 45. 515. S. 401. (Schunk 9. Bd. S. 123.)

Ueber die Wirkung, welche die in einem Teſtamente geſchehene Beſtätigung der Codicille hat. 114. S. 358.

Codic. ob defectum form. non subsistens, non solum testam. sed et codic. posteriori solennibus non destituto confirmatur. 385. Resp. 391. und 392.

Ueber die Form der Codicille, worin ein den zwanzigſten Theil des Nachlaſſes nicht überſteigendes Legat verordnet wird. Zum Thl. I. Tit 12. §. 161. des allgem. preuß. L. R. 446. S. 315.

Wenn in einem von einem Juſtiz-Commiſſarius errichteten Codicill, ein ſolches Legat, verordnet worden: iſt dieß eben ſo gültig, als wenn der Teſtator das Codicill eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben hätte? (Bejaht.) 23. S. 59.

Müſſen Codicille nach L. 28. C. 6. 23. ſo gut wie Teſtamente vom Verfertiger unterſchrieben werden? gegen Wening B. V. §. 53. a. E. 210. Abh. XI. 1.

Bei dem Codicill eines Blinden ſind dieſelben Förmlichkeiten zu beobachten, die zur Gültigkeit des Teſtamentes eines Blinden erforderlich ſind. 64. S. 187.

Ein Legatarius kann auch Zeuge in einem Codicill ſeyn. 360. S. 350.

Rechtliches Gutachten, welches durch einen in einem Codicill des letzteren Grafen von Hanau, Joh. Reinhardt, u. das darin enthaltene Vermächtniß entſtandenen, wichtigen Prozeß veranlaßt worden iſt, und vorzüglich die Erklärung dieſes Legats, u. der zu deſſen Auszahlung geſchehenen Anweiſung, ob

ſie taxative oder demonſtrative zu verſtehen ſey, betrifft. 177. S. 148.

Codicillar=Clauſel. Von der Wirkung derſelben auf ein testamentum destitutum. 528. S. 235.

Codicillar=Clauſel verwandelt die institutio heredis directi in eine institutio heredis fideicommissarii. 265. S. 290.

Codification. Von den Anſichten unſerer Zeit, über die wichtige Frage der Codification. 529. S. 91.

De la Codification en général et de celle d'Angleterre en particulier, en une série de lettres adressées à M. Cooper, Avocat anglais, par J. D. Meyer. Eine Anzeige hierüber. 145. S. 231.

Ueber das Nordamerikaniſche Common Law oder ungeſchriebene Recht und die Codification. 145. S. 444.

Ueber Gewohnheits=Recht und Codification in Rußland. 147. S. 105.

Cölibat. Die Cölibatsfrage in Deutſchland auf ihrem neueſten Standpunkte, mit beſonderer Beziehung auf das K. Würtembergiſche Reſcript vom 22. Juni 1831. 95. S. 295.

Cognatio. De civili cognatione et familiari nexu ex jure romano et germanico. 139. S. 224.

Collateralen. Ueber die Succeſſion derſelben. 450. S. 162.

Collateral=Gelder, in der Provinz Rheinheſſen; wann ſie ſtattfinden? 84. S. 291.

Collation. Darſtellung der Grundzüge der Lehre von der Collation. 170. Abh. IV. (Schunk VI. S. 41.)

Ueber die Collation und einige, in der Lehre von derſelben vorkommende Streitfragen. 127. S. 61.

Ueber die L. 13. C. de collat. (6. 20.) Eine kritiſche Emendation. 315. S. 78.

Kann der auf die Erbſchaft verzichtende Erbe dadurch ſich von der Einwerfungs=Pflicht in die Erbs=Maſſe frei machen? 86. S. 421. (Kind I. Bd. S. 212.)

Ueber die Befreiung der Ascendenten und Brüder von der Collationspflicht. (Gegen Unterholzner, der auch die genannten Perſonen, ſo weit ſie Notherben ſind, gleich Descendenten dieſer Pflicht unterworfen wiſſen will.) 67. S. 330.

Ueber die Anrechnung der, zu den, im §. 788. des öſterr. allgem. B. G. B. erwähnten Zwecken, erhaltenen Gaben, bei der teſtamentariſchen oder geſetzlichen Erbfolge der Kinder, in dem Vermögen ihrer Eltern. 496. S. 257.

In wie ferne läßt ſich für verheimlichte Zuwendung eine Befreiung von der Collation behaupten? 64. S. 67. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 257.)

Kinder ſind nicht ſchuldig, die bei Lebzeiten ihrer Eltern erhaltenen Sachen, bei der Erbtheilung in Natur zu conferiren. 365. S. 200.

Bei Schätzung der zu conferirenden Sachen wird auf die Zeit des Todes des Erblaſſers geſehen. 365. S. 205.

Liberi, qui in hereditatis paternae divisione cum matre aut noverca portionem statutariam eligente concurrunt, num jure

Saxonico simplicem donationem a patre profectam conferre teneantur? 303. S. 337.

Schenkungen, donationes simplices, werden nicht conferirt. 364. S. 206.

Ueber die Collation der Dos bis zur Verordnung des Kaiſers Gordianus. 295. Abh. VII.

Bei der Theilung der im Altenlande üblichen Gütergemeinſchaft unter Eheleuten müſſen die unabgefundenen Kinder dasjenige conferiren, was ſie an Ausſteuer u. ſ. w. erhalten haben. 216. S. 425.

Erziehungs-Koſten werden niemals conferirt; wenn auch für die Erziehung des einen Kindes ſo beträchtliche Koſten verwendet worden ſind, daß ſie mit den Erziehungskoſten der übrigen Kinder in gar keinem Verhältniſſe ſtehen. Art. 852. des B. G. B. 45. S. 136.

Studierkoſten werden nicht conferirt, wenn gleich der Vater ſolche angeſchrieben hat. 364. S. 195.

Wenn ſie aus der gemeinſchaftlichen Erbsmaſſe genommen ſind, müſſen ſie conferirt werden. 364. S. 201.

Von der Collation oder Einwerfung der für den Sohn zu ſeiner Loskaufung vom Militär bezahlten Gelder. 269. S. 233.

Die Einwerfung der Koſten des Loskaufs vom Militärdienſte nach franzöſiſchem und badiſchem Rechte, mit Rückſicht auf Beweislaſt. 87. S. 89.

Geſchwiſter müſſen auch die von ihren Eltern für ſie bezahlten Strafgelder conferiren. 362. S. 225.

Von welcher Zeit an ſind bei den in eine Erbſchaft zu conferirenden Gegenſtänden Zinſen zu berechnen? 325. Abh. 20.

Collation. Wem ſteht das Collationsrecht geiſtlicher Beneficien, welches die deutſchen Fürſtbiſchöffe, Domkapitel und derſelben in Dignitäten ſtehende Mitglieder, oder auch andere geiſtliche Glieder in den nun ſäkulariſirten Ländern bisher ausgeübt hatten, künftig zu? Ein Beitrag zu den §§. 61. und 62. des jüngſten Reichs-Entſchädigungs-Deputationsſchluſſes — vom K. Preuß. Regier.-Rath und Profeſſor Mayer. 466. Abh. 2.

Wem das Collationsrecht nach abgelaufenem Trimeſtri zuſtehe? 112. S. 295.

Collegial-Syſtem. Verſuch einer hiſtoriſchen Zuſammenſtellung des Territorial-, Episcopal- und Collegial-Syſtems. 528. S. 357—365.

Collegial-Syſtem. Ueber die juriſtiſche Intelligenz, ihre Bedeutung und Repräſentanten in der Rechts-Verwaltung, insbeſondere über das Collegial-Syſtem. 75. S. 48.

Collegiat-Stift. Beantwortung der Frage: ob das Capitel eines Collegiat-Stiftes, während der Erledigung des päbſtlichen Stuhls, einen Probſt wählen darf, deſſen Stelle jederzeit von dem römiſchen Hofe beſetzt worden iſt? 178. S. 38.

Colliſion. Ueber die Colliſion beſonderer Rechte und Privilegien. 460. S. 242.

Colonat. Ueber das Römiſche Colonat. 492. S. 273.

Ueber die Entſtehung deſſelben. 129. Miſz. 5.

Colonat; Coloniſten. Ueber die dringende Nothwendigkeit eines den Verkauf des Colonat-Rechts im Fürſtenthume Osnabrück ausdrücklich geſtattenden Geſetzes. 289. H. 2. S. 87. u. 104.

Allgemeine Bedingungen, unter welchen in der Provinz Neu-Oſtpreußen ausländiſche Coloniſten ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, angeſetzt werden. 447. S. 167.

Reſcript über den in zweien beſonderen Fällen eintretenden Gerichtsſtand der Wittwen Franzöſiſcher oder Pfälzer Colonie-Bürger. Zu Thl. 1. Tit. 2. §. 30. ff. der allgem. preuß. Gerichts-Ordnung. 447. S. 370.

In Anſehung der erb- und eigenthümlich überlaſſenen Coloniſten-Etabliſſements muß bei Erbfällen nach eben den Grundſätzen verfahren werden, welche bei erblichen Bauern-Gütern angenommen worden ſind, nach welchen dieſe nicht ſubhaſtirt, ſondern nach einer Landtaxe auf den folgenden Beſitzer gebracht werden. 444. S. 294.

Ueber die Verpfändung und Veräußerung der Coloniſten-Etabliſſements. 445. S. 253.

Ob der Colon des Leibzüchters zweiten Ehegatten aufnehmen müſſe? 292. Heft 2. Seite 62.

Colonia partiaria. Abhandlung hierüber. 186. S. 141.

Columnarius. Abhandlung hierüber. 343. S. 56.

Commandito-Geſellſchaft, ſiehe Geſellſchaft, ſtille.

Commercium. Ueber eine falſche Erklärung der res extra commercium. 129. Abh. 10.

Commis. Rechtsfall, über die Frage: ob und in wie weit der Commis ſeinen Prinzipal durch — ohne ſpeziellen Auftrag unternommene Handlungen verpflichtet, in beſonderer Beziehung auf den Gehülfen eines Mäcklers. 81. Abh. 26.

Commiſſarius. In wie fern ein Commiſſarius an auswärtige, ſeinen Committenten nicht unterworfene, Gerichte unmittelbar Nachſuchungsſchreiben ablaſſen kann? 214. S. 304.

Ein Commiſſarius, dem die Unterſuchung und Entſcheidung einer Klagſache aufgetragen iſt, kann darin Strafbefehle erlaſſen und den neuen Bau unterſagen. 364. S. 84.

Bei einem ſolchen kann auch die Intervention angebracht werden. 365. S. 226.

Ein Schuldner, der an den, von Gerichtswegen gegen ihn zur Exekution angeordneten Commiſſarius, ſeine Schuld, oder einen Theil derſelben bezahlt, wird von weiterer Anforderung des Bezahlten frei, wenn dieſer nachher nicht zahlungsfähig iſt. 365. S. 102.

Ob die Appellation von dem Erkenntniſſe eines Commiſſarius ausſchließlich an den Committenten zu richten ſey? (Die Frage ſey in Gemäßheit der gemeinrechtlichen Grundſätze zu entſcheiden, je nachdem der Commiſſion eine jurisdictio delegata oder mandata zum Grunde liege.) 221. Abh. 18.

Commiſſionär. Ein Fall über das Recht eines Commiſſionärs, der im Namen ſeines Committenten Waaren verkauft hat, den Kaufpreis einzukaſſiren. 81. Abh. 32.

Commixtio. Ueber die commixtio und confuſio. 128. Seite 118. (Schunk 17. Bd. S. 118.)

Commodat. Zu der L. 34. §. 1. et 2. D. de obl. et act. (44. 7.) — 64. S. 253.

Die L. 13. §. 1. D. de pign. act. kann mit der L. 5. §. 2. D. commod. allein durch Interpunktion in Uebereinſtimmung gebracht werden. 342. S. 58.

Compenſation. Ueber die Compenſation und ihre Liquidität nach der älteren römiſchen Geſetzgebung, nach Juſtinianſchem Rechte, und nach den durch den deutſchen Prozeß entſtandenen Modificationen. 69. S. 145.

Die Lehre von der Compenſation. 73. S. 379.
392. S. 257.

Von der Compenſation, beſonders bei entſtandenem Concurſe. (Lübeck.) 224. S. 94.

Ueber die Zuläſſigkeit der Compenſation bei dinglichen Klagen. 185. S. 173.

Rechtliches Bedenken über Prozeß-Compenſation und deren Folgen in Anſehung der Partheien-Ausgleichung. 461. S. 268.

An welcher Stelle in dem Gange des ordentlichen Prozeſſes kann und muß die Einrede der Compenſation vorgeſchützt werden? 65. S. 209.

Die Einrede der Compenſation enthält kein ſtillſchweigendes Anerkenntniß der Schuld. 367. S. 253.

Ob dem debitori debitoris im Concurſe allzeit die Compenſation freiſtehe? 1. S. 1.

Der Solidarſchuldner kann als Gläubiger ſeines Mitſchuldners die dem Letzteren gegen den Solidar-Gläubiger zuſtehende Einrede der Compenſation nicht vorſchützen, wenn die Syndiken des fallirten Mitſchuldners von dieſer Compenſation keinen Gebrauch machen wollen. Art. 1166. 1294. des B. G. B. 47. S. 278.

Ueber die Einrede der Compenſation, wenn ſolche einer liquiden Forderung entgegengeſetzt wird, die Gegenforderung hingegen illiquide iſt. 364. S. 258.
265. S. 273.

Dieſe Einrede findet auch dann Statt, wenn beide Forderungen zwar liquid ſind, für die eine aber baare Bezahlung verſprochen, und bis zu erfolgter Zahlung das Eigenthum vorbehalten iſt. 265. S. 274.

Die Regel, daß das Liquide mit dem Illiquiden nicht compenſirt werden könne, erleidet im ordentlichen Prozeſſe eine Ausnahme. 102. S. 80.

Wann darf der Richter die illiquide exceptio compensationis zur beſonderen Ausführung verweiſen? (Im ordentlichen Prozeſſe gehe es nicht an.) 64. S. 210.

Verſuch eines Beweiſes, daß nach L. ult. cod. de compens. bei der Compenſation nichts mehr auf Gleichartigkeit der Gegenſtände der Anſprüche ankomme. 467. Abh. 3.

Die Einrede der Compenſation findet auch im Executiv-Verfahren Statt. 265. S. 275.

Findet die Compenſation zwiſchen einer Forderung, die auf einem nicht exekutoriſchen Titel beruht, und einer ſolchen, deren Titel exekutoriſch erklärt worden iſt, Statt? (Bejaht.) 283. S. 308.

Compenſation fremder Forderungen iſt unzuläſſig. 456. S. 152.

Ueber die Compenſation während der Dauer eines Moratoriums. 355. Abh. XII.

Ueber die Compenſation einer Forderung auf Rechnungs-Ablage mit einer Geldforderung. 65. S. 195. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 306.)

Nähere Entwickelung der als Rechts-Prinzip aufgeſtellten Behauptung: einer Geldforderung könne auch eine ſolche Geldforderung zur Compenſation gegenüber geſtellt werden, deren Quantum erſt in dem Reſultate einer ſchuldigen Rechnuug ſich finden laſſe. 65. S. 199. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 306.)

Von Compenſation mit Forderungen, über welche erſt Rechnung abgelegt werden ſoll. 337. Abh. V.

Beim Depoſitum findet auch dann die Compenſation nicht Statt, wenn die verwahrlich niedergelegte Sache weggekommen, und dafür deren Werth bezahlt werden muß. 362. S. 234.

Kann eine ſchon früher beſtandene, aber erſt nach der Bekanntmachung einer durch den Gläubiger bewirkten Ceſſion der Hauptforderung an einen Dritten, für liquid erkannte Gegenforderung des Schuldners, mit dieſer Hauptforderung wettgeſchlagen werden? 271. S. 23.

Ein Gläubiger, der ſich beim Concurſe ſeines Schuldners nicht gemeldet hat, und nachher präcludirt iſt, verliert dadurch in der Folge nicht die Einrede der Compenſation. 363. S. 112.

Entgegengeſetzte Anſicht. 124. S. 160.

Einer verjährten Schuld wird die Compenſirbarkeit verſagt. 124. S. 144.

Ob die Einrede der Wettſchlagung durch angenommen ſtillſchweigenden Verzicht verloren gehe, (verneint) oder nur die damit verbundenen Vorzugs- und Pfandrechte? (Bejaht.) 264. S. 266.

Fisco principis, num adversus eum, qui duplici munere publico functus est, ejusve creditores compensatione uti liceat, respectu pecuniae alterius officii nomine satisdationis loco acceptae, si de residuis ex alterius muneris administratione oriundis agatur. (Die Frage wird bejaht, weil zwar dem Privatmanne das Recht gegen den Fiſcus zu compenſiren, genommen ſey, nicht aber dem Fiſcus das Recht gegen den Schuldner zu compenſiren.) 204. Abh. XII.

Competenz der Gerichte, ſiehe Gerichte.

Competenz, beneficium competentiae. Eine Abhandlung über das benef. compet. 140. S. 76.

Insbeſondere der Vaſallen. 218. S. 41.

Ein Vaſall kann nicht auf das benef. comp. Anſpruch machen, wenn er eine Beſoldung als Staatsdiener hat. 374. Dec. 129.

Maaßſtab für die Competenz eines verganteten Grundherrn. Zu §. 30. des badiſchen Lehen-Edicts und L.R. Satz 577. c. r. 270. S. 167.

Ob der ſeine Güter abtretende Schuldner das — Kraft der Rechts=Wohlthat der Competenz zum höchſt nöthigen Unterhalte Erforderliche, und ſohin in Folge des §. 362. lit. c. der öſterreich. allgemeinen Ger. Ord. und §. 480. lit. c. der galiz. Ger. Ord. beigelaſſene Vermögen, den im §. 363. der öſterreich. allg. G. O. und §. 482. der galiz. G. O. angeführten Perſonen dann zurückerſtatten müſſe, wenn er wieder zu Vermögen kommt? 513. S. 364.

Compromiß. Kann ein Compromiß ohne einen wirklich ſtreitigen Gegenſtand Statt finden? (Verneint.) 32. S. 85.

Das Compromiß über eine Collation iſt ungültig. Art. 1004. 762. der B. P. O. Dieſe Ungültigkeit iſt abſolut, und wird von Amtswegen ausgeſprochen. 49. S. 172.

Wird die Nichtigkeitsklage von einem ſchiedsrichterlichen Spruche dadurch ausgeſchloſſen, daß in der Urkunde über das Compromiß allem weiteren Rechtszuge entſagt iſt? (Verſchiedene Anſichten.) 268. S. 206.

De remediis contra laudum ex compromisso jurato, si forma compromissi non servata. 110. S. 160.

Iſt ein Compromiß, welches ein Großjähriger mit einem Minderjährigen abgeſchloſſen hat, in der Art nichtig, daß auch der Großjährige ſolches anfechten kann? (Verneint.) Art. 1125. des B. G. B. Art. 1004. der B. P. O. 59. S. 191.

Computatio. De temporis continui et utilis computatione. 225. Abh. IX.

Computatio civilis. 73. S. 411.

Conceſſion. Kann eine landesherrliche Conceſſion zugleich in das Eigenthum der Privaten und Corporationen eingreifen? 115. S. 235.

Concordat zwiſchen dem Römiſchen Stuhle und dem Königreiche der Niederlande. 456. S. 402.

Das Baieriſche Concordat im Verhältniß zum Religions=Edicte resp. zur II. Beil. der Baieriſchen Verfaſſungs=Urkunde. 9. S. 5. (Wagner 1834. Not. Bl. S. 19.)

Betrachtungen über die Concordate mit dem Römiſchen Stuhle. 8. S. 27. (Wagner 1834. Not. Bl. S. 16. Schunk 18. Bd. S. 297. Kind 1. Bd. S. 697.)

Concubinat. Verhältniß der Ehe zum Concubinate. 251. S. 211.

Concurs. Abhandlungen über den Concurs=Prozeß im Allgemeinen.
26. Seite 58. und 182.
27. Seite 17.
202. Heft 2. S. 1.

Allgemeine theoretiſch=praktiſche Bemerkungen über das Weſen des gemeinen deutſchen Concurs=Prozeſſes und einzelner Erſcheinungen in dieſem, mit Bezug auf Martins Lehrbuch 1819. §. 310. und 311. 64. S. 345.

Ueber die Elemente des Concurs=Prozeſſes und die Eröffnung deſſelben von Amtswegen. 65. S. 77. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 304.)

Ueber den Anfangs=Punkt des, der wirklichen Concurs=Eröffnung vorangehenden präparatoriſchen Verfahrens. 526. S. 385.

Ueber den Anfang und die Eröffnung des Concurſes. 537. S. 381.

Ueber den Anfang und die Folgen des materiellen Concurſes. 528. S. 243.

Ueber die Zuläſſigkeit der Eröffnung des Concurſes bei nicht bedeutenden Maſſen. Zum Thl. 1. Tit. 50. §. 4. und 5. der allgem. preuß. G. O. 24. S. 431.

Ueber außergerichtliche Concurſe und die rechtlichen Wirkungen der deßfallſigen Inſolvenz-Erklärung. 175. S. 1. Insbeſondere:

1) Darſtellung des römiſchen Schuld-Verfahrens und der Momente, an welche die Wirkungen der Inſolvenz nach römiſchem Rechte geknüpft ſind. Ebendaſ. S. 2.

2) Rechtliche Wirkungen der außergerichtlichen cessio bonorum und der Immiſſion. Ebendaſ. S. 43.

3) Anwendbarkeit der Grundſätze des römiſchen Rechts über die rechtlichen Wirkungen der Inſolvenz-Erklärung auf unſere außergerichtlichen Concurſe. Ebendaſ. S. 55.

4) Anwendbarkeit der römiſchen Geſetze über Inſolvenz auf die heutigen Privat-Concurſe. Ebendaſ. S. 68.

Ueber die Eröffnung eines Concurs-Prozeſſes gegen mehrere Cridare. 274. S. 200.

Ueber die baieriſche Concurs-Ordnung. 418. S. 119. u. 121.

Ueber die Hochſtift Augsburgiſche Conc.-Ordn. 417. S. 441.

Erläuterungen der §§. 27. 28. 33. und 34. der Conc.-Ordn. des Fürſtenthums Osnabrück von 1777.

288. Heft 1. Seite 162.
289. „ 1. „ 115.
292. „ 2. „ 50.
293. „ 1. „ 102. 114. und 155.

Von Verhütung der Concurſe. 349. Abh. I.

Ueber die Mittel zur Beſchleunigung der Concurs-Prozeſſe. 526. S. 433. und 437.

Rechtsfall zur Erläuterung von L. 6. §. 6. et 7. D. quae in fraud. cred. 366. S. 378.

Ueber Acten-Separation im Concurſe. 366. Abh. 3.

Ueber die Anordnung der Concurs-Acten. 349. Abh. 6.

Wirkung des Concurſes auf frühere Rechts-Verhältniſſe.

Ueber die Wirkung des Concurs-Prozeſſes auf Handlungen vor deſſen Ausbruch, insbeſondere von der Frage: Kann nach baieriſchem Rechte eine kurz vor Ausbruch des Concurſes beſtellte Conventional-Hypothek auf den Grund eines präſumtiven Betrugs an den Gläubigern verworfen werden? 537. S. 121.

Sind die Gläubiger eines Gantmannes den von dieſem vor Ausbruch des Concurſes mit einem Dritten eingegangenen Pacht bis zum Ablaufe der vertragsmäßig beſtimmten Pachtzeit fortzuſetzen verbunden? 305. S. 198.

Wirkungen eines über das ehemännliche Vermögen ausgebrochenen Gants auf frühere Ehe-Verträge. 271. S. 147.

Schließt der Ausbruch des Concurſes die Einrede der Excuſſion aus? 77. S. 50. (Kind 1. Bd. S. 124.)

Ob nach erregtem Coucurſe der vorher angegangene Executiv-Prozeß aufhöre? 1. S. 1.

Ob eine im Zuge befindliche Execution, durch die gegen den Executirten eröffnete Crida unterbrochen werde, und ob ſonach jene Forderung, die ſich auf ein Urtheil oder gerichtlichen Vertrag (mittelſt deren die Execution erwirkt wurde) gründet, neuerdings vor dem Concurs-Richter liquidirt werden müſſe? 497. S. 54.

Ueber die Frage, ob der Concurs den Zinſenlauf ſiſtire?
288. Heft 2. Seite 101.
223. Abh. 3.

Ob er die Folgen der mora ausſchließe? 288. H. 2. S. 101.

Ob und unter welchen Umſtänden die Veräußerungen angefochten werden können, die der Schuldner vor ausgebrochenem Concurſe vorgenommen hat? 223. Abh. 2.

De his quae ab obaerato debitore in gratiam unius alteriusve creditoris facta sunt, revocandis. 203. S. 324.

Ueber die Fortſetzung der zur Zeit der Concurs-Eröffnung in den höheren Inſtanzen anhängigen Special-Prozeſſe gegen den Gemeinſchuldner. 23. Seite 268.

Gericht; Gerichtsſtand.

Von dem univerſellen Gerichtsſtande im Concurſe.
372. Abh. 48.
223. Abh. 1.

Von dem rechtlichen Einfluſſe der am Wohnorte des auswärts domicilirenden Schuldners erfolgten Eröffnung des Concurſes auf das im Inlande befindliche Vermögen. 526. S. 145. und 153.

Deßgleichen beſonders in Beziehung auf Würtemberg. 457. S. 119.

Die Allgemeinheit des Gerichtsſtandes in Concursſachen wird von der Baieriſchen Regierung nicht in Baden und, nach dem Grundſatze der Reciprocität von Baden nicht in Baiern anerkannt. 268. S. 369.

Wie weit erſtreckt ſich die Allgemeinheit des Concurs-Gerichts auf die wider den Gemeinſchuldner vorher bei einem anderen Gerichte anhängigen Rechtsſtreitigkeiten? 16. S. 176.

Von der Competenz des Gant-Gerichts, über die Gültigkeit eines Unterpfands und deſſen Ausſtreichung aus dem Pfandbuche zu erkennen; als Ausnahme von der Vorſchrift des L.R.Satzes 2159. 269. S. 142.

Ueber die gegenſeitigen Befugniſſe der Oberamts-Gerichte und Gemeinde-Räthe in Würtemberg in Concursſachen. 236. S. 56. (Schunk 2. Bd. S. 262.)

Ein Particular-Concurs kann nicht nur in den Fällen des §. 8. der Prioritäts-Ordnung, ſondern auch in andern namentlich in den §. 21. aufgeführten Fällen Statt finden. (Baiern.) 534. Abh. 18.

Gemeinſchuldner.

Verliert der Cridar das Eigenthum an dem Activ-Vermögen der Concurs-Maſſe, und geht ſolches auf die Gläubiger deſſelben über? 526. S. 125. 277. und 285.

Ueber den rechtlichen Werth der Zugeſtändniſſe des Gemeinſchuldners hinſichtlich der an die Concursmaſſe erhobenen Anſprüche. 520. S. 219. (Kind 1. Bd. S. 68.)

Kann ein Haupt=Eid dem Gemeinſchuldner zugeſchoben, oder wenn er vom Contradictor massae einem Gläubiger deferirt iſt, dem Cridar von demſelben referirt werden? 268. S. 237.

Ein Gemeinſchuldner iſt verbunden, die von dem Curator geſchloſſenen Pacht=Contracte über das Lehengut auch dann zu erfüllen, wenn vor deren Endigung der Concurs aufgehoben wird. 405. Nr. 42.
215. S. 281.

Iſt der Gemeinſchuldner nach gehobener Inſolvenz und hierdurch beendigtem Concurs=Verfahren an die Prozeßführung des Contradictors gebunden? 73. S. 365.

Darf nach einem entſtandenen Gant=Prozeſſe der Hauptſchuldner zum Nachtheile der Gant=Gläubiger auf die ihm anfallende Erbſchaft Verzicht leiſten? 461. S. 1.

Dieſelbe Frage bejahend entſchieden. (Nur der Fiscus habe das Recht, einen von ſeinem Schuldner verſtoßenen Erwerb zu revociren.) 179. S. 207.

Kann ein Gantmann die nach den Bad. L. R. Sätzen 389. und 390. dem Vater zuſtehende Verwaltung des Vermögens ſeiner Kinder anſprechen? 268. S. 160. und 344.

Kann ein Fallite während der Dauer des über ſein Vermögen ausgebrochenen Concurſes gültige Wechſel ausſtellen? 199. S. 53.

M a ſ ſ e.

Ueber Gant=Inventarien und was damit zuſammenhängt, Berechnung der ehelichen Errungenſchaft u. ſ. w. 114. S. 416.

Kann die Concurs=Maſſe den Brautſchatz fordern, welchen etwa der Gemeinſchuldner von ſeinem Schwiegervater verlangen kann? (Verneint.) 332. S. 83.

Ob brittiſche Halfpay und Wundengelder ad massam gehören? 290. Heft 2. Seite 154.

Im Concurſe iſt keine Taxation der Mobilien zum Beſten des Gemeinſchuldners, ohne Einwilligung aller Gläubiger zuläſſig, es wäre denn, daß die Diſſentirenden erweislich leer ausgingen. 405. Abh. 16.

Die Verſteigerung, welche vom Güterpfleger im Concurſe nachgeſucht wird, muß bei dem Richter der gelegenen Sache nachgeſucht werden. 213. S. 321.

Von der Verſilberung der Activ=Maſſe im Mecklenburgiſchen. 349. Abh. IV.

Ueber die in den Concurs=Proclamen der Herzogthümer Schleswig und Holſtein üblich geweſene Androhung der Strafe doppelter Zahlung gegen die Maſſe=Debitoren, welche ihr Debitum nicht anzeigten. 528. Seite 201. und 203.

G ü t e r p f l e g e r.

Von dem Amte des Güterpflegers und ſeinen Grenzen. 545. S. 197.

In wie fern kann ein, über eine Concursmaſſe beſtellter Gü=

kerpfleger dasjenige erwerben, was nach Eröffnung des Concurſes dem Gemeinſchuldner angefallen iſt? 131. S. 209.

In wie weit der Güterpfleger die Anerkenntniſſe ſeines Vorgängers im Amte zu reſpectiren hat? 293. Heft 2. S. 125.

Ein ſolcher hat culpam levem zu präſtiren. 220. Abh. 37. (Schunk 15. Bd. S. 48.)

Ein Güterpfleger, der, zur Concurs-Maſſe gehörende Gegenſtände ohne Einwilligung der Gläubiger borgt, hat mit ſeinem eigenen Vermögen für deren Werth zu haften. 372. Abh. 61.

Von den Güter-Verwaltern im Mecklenburgiſchen Concurs-Prozeſſe. 349. Abh. 3.

Ueber die bei Concurs-Curatel-Rechnungen in Betracht kommenden Grundſätze. 233. S. 102.

Contradictor.

Von dem Amte eines Contradictors und ſeinen Grenzen. 545. S. 197.

Bemerkungen über die Stellung des Concurs-Contradictors, und über die Befugniß eines Mit-Gläubigers, die von dieſem zum Vortheile eines Mit-Gläubigers geſchehenen Zugeſtändniſſe anzufechten. 535. Nr. 3.

Geſchäftskreis des Contradictors, und ob derſelbe ſich auch darauf erſtrecken könne, Vorzüge der einen oder andern Schuld zu beſtreiten? 269. S. 144.

Ueber das Recht des Concurs-Maſſe-Vertreters, Aufforderungsklagen anzuſtellen. 497. S. 274. und 281.

Ob der Contradictor gegen das Prioritäts-Urtheil zu appelliren befugt ſey? 192. S. 245.

Ueber die ſchädlichen Folgen, wenn der Contradictor die Grenzen ſeines Amts überſchreitet. 353. Abh. 12. und 21.

Von den gemeinſamen Anwälten im Mecklenburgiſchen Concurs-Verfahren. 349. Abh. 3.

Edictal-Ladung.

Von den rechtlichen Wirkungen der Edictal-Ladungen.
107. Seite 93.
220. Abh. 30.

Ueber die Special-Citationen im Concurs-Prozeſſe und die bei Unterlaſſung derſelben ſich ergebenden rechtlichen Folgen. (Die Special-Citationen an bekannte Gläubiger ſeyen nothwendig, und das Unterlaſſen derſelben mache den Richter der Parthei haftend.) 533. S. 139.

Iſt es nothwendig, daß zu dem im Concurſe angeſetzten Liquidations-Termin die bekannten Gläubiger beſonders vorgeladen werden? 456. S. 135.

Hat der Richter nach dem Inhalte des Churſächſiſchen Mandats vom 13. Nov. 1779., wenn ein Concurs vor Erlaſſung der Edictalien durch Vergleich gehoben iſt, die Edictal-Citation von Amtswegen noch zu erlaſſen? (Bejaht.) 325. Abh. 15.

Liquidations-Verfahren.

Ueber die Berechnung des durch die Novelle vom 22. Juli 1819. §. 36. feſtgeſetzten präcluſiven Termins zur Beibringung

oder Verbeſſerung der Legitimation im Concurſe. (Baiern.) 534. Abh. 8.

Ueber das Präſenzmachen im Baieriſchen Conc. = Prozeſſe an den Edictstagen. 536. S. 366 — 380.

Sind nach baieriſchen Concurs = Prozeß = Geſetzen die Partheien oder deren Anwälte verbunden, bei den einzelnen Edictstagen die ſchriftlichen Receſſe in Perſon zu übergeben? (Gegen Gönner verneint.) 532. S. 67.

Sie dürfen contradicente cridario ſich die Liquidationen nicht erlaſſen und keine willkührliche Verabredungen wegen Vertheilung der Maſſe treffen. 288. Heft 1. S. 162.

Wenn ein Correal = Gläubiger ſeine Forderung in den mehreren Concurſen ſeiner Correal = Schuldner liquidirt, und aus der Maſſe des einen Schuldners einen Theil ſeiner Forderung bezahlt erhalten hat, iſt dieſe Zahlung auf die auch in den anderen Concurſen liquidirte Correal = Forderung abzurechnen, dergeſtalt, daß nur der Ueberreſt zur Baſis dient, um das in den übrigen Concurſen ausfallende Perceptions = Quantum zu beſtimmen? (Bejaht.) 326. S. 31.

Creditor, qui tacita hypotheca gaudet, num jure Saxonico in judicio concursus neglecto termino liquidationis, intra annum crediti solutionem petere adhuc possit? (Sachſen.) 205. Abh. 20.

Ueber die Liquidirung von Servituten, ſowohl in Concurs=Fällen, als in jenen, wo der Werth der Realität, zur Befriedigung der darauf haftenden Laſten nicht hinreicht. 513. S. 119.

Concurs = Gläubiger.

Ueber die Behandlungs = Art fremder, insbeſondere franzöſiſcher Gläubiger bei badiſchen Concurſen. 268. S. 369.

Sind die Gläubiger eines Gantmanns als dritte Perſonen zu betrachten im Sinne des bad. L.R. Satzes 1328? 269. S. 34.

Ueber die Befugniß eines Mit = Gläubigers die zum Vortheile eines andern Mit = Gläubigers geſchehenen Zugeſtändniſſe des Cridars oder Contradictors anzufechten. 222. S. 490.
535. Abh. 3.

Die Gläubiger haben das Recht das Eingeſtändniß des Curators über die Richtigkeit der Forderung eines Mit=Gläubigers mittelſt der Intervention anzufechten, und Einreden gegen die Forderung vorzubringen, die der Curator überſehen hat. 204. Cap. XVI.

Ob die Maſſe = Gläubiger die Handlungen des Gemeinſchuldners vor ausgebrochenem Concurſe anfechten können, weil der Vermögens = Stand dadurch verletzt iſt? (Bejaht.) 265. S. 299.

Kann der hypothekariſche Rechts = Verfolg an einem, von dem Gemeinſchuldner veräußerten Grundſtück bei entſtehendem Concurſe von denjenigen Gläubigern, welche den geſchloſſenen Kauf = Contract erhalten wiſſen wollen, den Widerſprechenden verwehrt werden? (Von zwei Fakultäten verneint.) 21. Abſchnitt I. Abh. 2.

Ueber die Befugniſſe der Gläubiger bei Concurs = und Liquidations = Prozeſſen, in Abſicht der vor Einleitung derſelben wider den Gemeinſchuldner ergangenen Erkenntniſſe. Zum Thl. 1. Tit. 50. §. 27. 46. der allg. preuß. G. O. 24. S. 130.

Creditor, num jus sui debitoris absque cessione in concursu creditorum persequi possit, et quo effectu? 303. Seite 252. und 469.

Iſt der einzelne Gläubiger einer Concurs=Maſſe befugt, eine dem Gememeinſchuldner zuſtehende Klage in eigenem Namen anzuſtellen? Art. 492. 494. 499. des H.G.B. 1166. des B.G.B. (Bejaht.) 34. S. 37.

Ob im Gante die Gläubiger an die — dem Gemeinſchuldner auf dem Vermögen ſeiner Kinder zuſtehende Nutznießung einen Anſpruch zu machen befugt ſeyen? 302. S. 407.

Von den Wirkungen der Stimmen=Mehrheit der Gläubiger im Concurſe. 218. S. 305.

Iſt ein nachgeſetzter Gläubiger, der vor einem ihm prälocirten Creditor vom Concurs=Curator befriedigt iſt, dem Letzteren das Empfangene herauszugeben ſchuldig? 218. S. 318.

Können die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger verlangen, daß ſie von dem Ueberſchuſſe der Einkünfte des Heirathguts der Frau befriedigt werden? 366. S. 356.

Creditor, ante concursum judicialiter immissus, eo durante ex possessione cedere haud obligatur. (Churheſſen.) 374. Dec. 132.

Hat derjenige Creditor in potioritate immissus, welcher den letzten im Concurſe ausgefallenen Gläubiger befriedigt, und ſolchergeſtalt das ſ. g. jus deterrimi oneris erlangt hat, eben hiedurch ein Eigenthum, oder wenigſtens ein unwiderrufliches Beſitz=Recht in Anſehung des Prioritäts=Guts erworben? 445. S. 357.

Ein Concurs=Gläubiger kann nicht angehalten werden, auf erhaltene abſchlägliche Bezahlung dem Bürgen jura zu cediren. Nach der Billigkeit iſt aber die cessio debitoris principalis an den Bürgen post solutionem noch zuläſſig, und hat die Folge, daß der Bürge in die Stelle des creditoris dimissi im Concurſe tritt. 405. S. 4.

Nach entſtandenem Concurſe kann ein Gläubiger die aufgewendeten Unkoſten nicht erſtattet verlangen. 213. S. 327.

Vergleiche, Stundungs=Nachlaß=Vergleiche u. ſ. w.

Von Nachlaß=Verträgen, Moratorien, u. der richterlichen Mitwirkung zu dieſen Zwecken. 349. Abh. 1.

Ueber Nachlaß=Verträge bei Concurſen. 366. S. 74.

Ueber Sammt=Vergleiche zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute und ihren Einfluß auf deren Wiederbefähigung. 123. S. 69.

Ueber außergerichtliche Vergleiche eines Schuldners mit der Geſammtheit ſeiner Gläubiger, worin er letztern einige Theilnahme an Verwaltung und Veräußerung ſeines Vermögens geſtattet. (Privat=Concurſe, Arrangements.) 325. Abh. 6.

Von Behandlung der Gläubiger zur Erlangung eines Nachlaß=Vertrags u. zur Abwendung eines Concurſes. 72. S. 337.

Ueber den Rechtsgrund u. die Erforderniſſe eines gezwungenen Nachlaſſes im Conc. 107. S. 311.

Kommt der gezwungene Nachlaß auch dem Bürgen zu Statten? 107. S. 318.

Ueber die rechtlichen Vorausſetzungen des Nachlaß=Vertrags, inſonderheit rückſichtlich der Verbindlichkeit des Beitritts einzelner Gläubiger zu einem, von der Mehrheit bewilligten Erlaſſe, u. von der Wirkung eines ſolchen Vertrags in Beziehung auf nachher erworbenes Vermögen des Schuldners. 377. S. 3.

Ueber die Frage, wie es nach Anleitung der Osnabrückſchen Concurs=Ordnung zu halten ſey, wenn die Gläubiger in Bewilligung eines Nachlaſſes unter ſich nicht einig ſind? 294. S. 53.

Ob ein Nachlaß=Vertrag durch die Majorität gegen den einzelnen Gläubiger erzwungen werden könne? 289. Heft 1. S. 148.

Die Minorität der Gläubiger eines noch lebenden Schuldners braucht dem von der Majorität bewilligten Nachlaß=Vergleiche nicht beizutreten. 410. S. 244.

Iſt der einzelne Concurs=Gläubiger an den, von der Mehrzahl der Gläubiger mit einem Dritten geſchloſſenen Vergleich gebunden? 528. S. 368.

Iſt ein von der Mehrheit der Concurs=Gläubiger mit dem Gemeinſchuldner oder mit einem Dritten gerichtlich geſchloſſener Nachlaß=Vertrag (pactum remissorium) für die nicht beigetretene Minderzahl der Gläubiger auch dann verbindlich, wenn darinn zugleich dem Nachforderungs=Rechte der Gläubiger entſagt worden iſt? (Verneint.) 326. S. 118.

Ein hypothekariſcher Gläubiger iſt zu keinem Nachlaſſe an ſeiner Forderung verbunden, kann auch nicht unter einem dahin abzweckenden Präjudize vorgeladen werden, nur bei chirographiſchen Gläubigern kann ein nothwendiger Nachlaß aus beſondern Gründen exiſtiren. 219. S. 312.

365. S. 290. (In Beziehung auf den erſten Satz.)

Ein terminlicher Abtrag der Schulden kann durch die meiſten Stimmen der Gläubiger, nach dem Betrage der Forderung gerechnet, bewilligt werden. 213. S. 325.

Nur bei reinen Stundungs=Verträgen kann die Majorität der die Stundung bewilligenden Gläubiger ein Zwangsrecht gegen die Minorität der diſſentirenden ausüben. 222. S. 112.

Entgegengeſetzte Anſicht. 521. S. 235.

Nothwendigkeit förmlicher Edictalien bei einem Stundungs= u. Nachlaß=Vertrage. 288. Heft 1. S. 31.

Sicherſtellung der Maſſe bei angetragenen gerichtlichen Regulativen. 218. S. 244.

Priorität.

Ueber die baieriſche Prioritäts=Ordnung. 534. Abh. 21.

Ueber die Rechtskraft der Prioritäts=Erkenntniſſe im Concurſe. 222. S. 486.

Ueber die Ausführung der Vorzugs=Rechte nach eröffneter Prioritäts=Sentenz. 213. S. 340.

Iſt das Prioritäts=Urtheil nur als ein Erkenntniß oder als ein Aggregat eben ſo vieler Erkenntniſſe zu betrachten, als Forderungen darin vorkommen? 192. S. 283.

Einem Gläubiger, dem das Recht der erſten Claſſe zukömmt, geht dadurch, daß er ſeine Forderung in das Hypotheken=Buch

eintragen ließ, das Vorzugs=Recht der 1. Claſſe nicht verloren. (Baiern.) 534. S. 355.

Ob ein Gläubiger, welcher in der 1. Claſſe locirt wird, wenn er ſeine Forderung im Hypothekenbuche hat eintrageen laſſen, in dieſem Falle auch noch in die 1. Claſſe, oder in die 2. zu ſtehen komme? (Es wird für die erſtere Anſicht entſchieden.) (Baiern.) 534. Abh. X.

Königl. Baier. Verordnung vom 7. Sept. 1807. die Gleichſtellung in= u. ausländiſcher Gläubiger in den Prioritäts=Rechten bei Concurſen betr. 192. S. 67.

Das Pfand= u. Prioritäts=Recht nach dem K. ſächſ. Mandate, die Aufhebung der ſtillſchweigenden Hypotheken u. einige damit in Verbindung ſtehende Beſtimmungen betr. vom 4. Jun. 1829. 273. S. 265.

K. baier. Verordnung vom 22. Jul. 1806. die Einführung der baier. Prioritäts=Ordnung in den damals neu erworbenen vormals öſterreichiſchen Beſitzungen betr. 192. S. 61.

Ueber die geſetzliche Kraft der vormals fürſtl. Eichſtädt'ſchen Locations=Ordnung. 192. S. 111.

K. baier. Verordnung vom 6. Mai 1817. die Behandlung der Unterthanen des Kantons Glarus in der Schweiz bei Concurſen betr. 192. S. 175.

Ueber die Art. 13 — 15. des Würtemb. Prioritäts=Geſetzes u. den Art. 43. des Geſetzes vom 21. Mai 1828. Vorzugs=Rechte der 4. Claſſe betr. 238. S. 198.

Wenn ein im Concurs ſich nicht gemeldeter Gläubiger in vorigen Stand geſetzt wird, ſo kann er von den nachſtehenden Gläubigern dasjenige wieder fordern, was ſie nicht würden erhalten haben, wenn er gehörig claſſificirt wäre. 359. S. 116.

Erörterungen aus der Lehre vom Claſſenrechte im öſterreich. Conc. Prozeſſe. 503. S. 1.

Von der Beitrags=Pflichtigkeit der Gläubiger 2. u. 3. Ordnung zur Deckung der erſten Ordnung im Fall der Unzulänglichkeit des ſonſtigen Maſſe=Vermögens. (Baden.)
87. S. 316.
86. S. 266. und 273.

Ueber die Location der Gant=Gläubiger in der 10. Claſſe nach der ſtatutariſchen Gant=Ordnung des Hochſtifts Augsburg. 417. S. 289.

Geben die Vorzugs=Gläubiger der badiſchen L. R. Sätze 2101. ff. den älteren Pfandgläubigern vor? 271. S. 42.

Die eigenen Gläubiger des Schuldners haben kein Vorzugsrecht vor den Bürgſchafts=Gläubigern. 353. Abh. 11.

Vorzugs=Rechte einzelner Forderungen.
Abgaben. K. baieriſche Verordnung, die Locirung der, während des Concurſes verfallenden Staats=Abgaben betreffend vom 5. März 1814. 192. S. 149.
Accis; deſſen Vorzugs=Recht im Concurſe. 164. S. 89.
Abfindungen aus Bauerngütern im Concurſe. 292. Heft 1. S. 20.
Alimente (Baiern.) „ „ 532. Abh. 12.
Altertheils=Präſtationen „ „ 290. Heft 2. S. 3.
Baumaterialien, creditirte „ „ 288. Heft 1. S. 41.

Begräbnißkoſten deren Vorz.=Recht im Concurſe 503. S. 4.
Beſoldungen der Beamten „ „ 302. S. 390.
Brautſchatz=Auslobungen „ „ 292. H. 1. S. 20.
(Caution) Amts= u. Pachts=Vorſtands=Gelder 236. S. 112.
Deßgleichen, beſonders in dem Falle, wenn Zinſe bezahlt wurden. 111. S. 340.
Copialien, in wie ferne ſie zum Liedlohn zu rechnen. 213. S. 339.
Darlehen unverzinsliche, nach augsburgiſchem Stadtrechte. 192. S. 188.
De jure praelationis mutui gratuiti. 181. S. 209.
Darlehen zum Ankaufe eines Hauſes oder Grundſtücks. 164. S. 207.
„ die ein Vormund oder Curator aus der von ihm verwalteten Maſſe gemacht hat. 222. S. 92.
Deſerviten u. Auslagen des Curators. 503. S. 1.
Erbgelder u. deutſchrecht. Abfindungen. 521. S. 241. 130. S. 331.
Fabrikanten; — können zur Begründung des Vorzugs=Rechts, welches in Concurſen die allgemeine Gerichts=Ordnung den Fabrikanten in Anſehung der, den Kaufleuten u. Krämern auf Credit gegebenen Waaren zuſteht, die geſetzlich erforderlichen Abrechnungs=Bücher von übereinſtimmenden Handlungsbüchern, oder andern Privat=Verzeichniſſen beider Theile vertreten werden? 22. S. 216.
Fahrnißſtücke. Geht deren Vorzugs=Recht verloren, wenn ſie zur Herrichtung eines andern, in der Maſſe befindlichen Fahrnißſtückes verwendet worden ſind? Zum Satz 2102. des bad. L. R. 266. S. 33.
Fiscus. Deſſen Vorzugs=Recht wegen Hoheits=Abgaben, Abzug, Nachſteuer 2c. (Baden.) 268. S. 22. 318. S. 33.
Ueber das Vorzugs=Recht des Staatsſchatzes, hinſichtlich der Forderungen an ſeine Rechner, und ob ſich daſſelbe auch auf ſonſtige Corporationen u. Staats=Anſtalten erſtrecke? 266. S. 163.
Preuß. Deklaration wegen Einſchränkung des — dem Fiscus, in dem unbeweglichen Vermögen der fiscaliſchen Caſſenbedienten, und anderer Verwalter öffentlicher Staats=Einkünfte zuſtehenden, Vorzugs=Rechts vor den Hypothekar=Gläubigern. Zum Th. 1. Tit 50. §. 393. Nr. 4. der allg. preuß. G. O. 24. S. 142.
Frohn=Ablöſungs=Capitalien, deren Vorzugsrecht im Concurſe zu Erläut. der Sachſen=Weimar=Eiſenachſchen Verordnung vom 11. März 1821. §. 8. 274. S. 271.
Frucht=Anlehen, deren Vorzugsrecht in Baiern. 192. S. 182.
Gutsherrlich conſentirte Forderungen; deren Vorzugs=Recht in den Concurſen der Meierleute. 288. Heft 1. S. 181. 290. Heft 2. S. 27. 39. u. 46. in der Note. (Schunc 15. Bd. S. 97.)
Handlungsdiener. Hat ein reiſender Handlungsdiener beim Concurſe für ſeine Reiſekoſten das dem Lohn der Dienſt=

leute im Geſetz ertheilte Vorzugsrecht? — Art. 2101. des B. G. B. (Bejaht.) 34. S. 163.

Hausbau- u. Reparaturkoſten; deren Vorzugsrecht. 288. Heft 1. S. 41.

Kaufſchillinge. Von dem Vorzuge der ohne ausdrücklichen Vorbehalt eines Hypotheken- oder Eigenthums-Rechts rückſtändiger, in Concurs gerathener Haus-Verkaufs-Gelder, unter Beihülfe der im L. R. angeordneten Verlaſſung der Grundſtücke zu Stadtbuch. (Bremen.) 181. S. 391.

Das Vorzugs-Recht auf Liegenſchaften ſteht dem Verkäufer auf dem verkauften Grundſtücke wegen des Kaufſchillings u. demjenigen, welcher zu Erwerbung eines Grundſtücks Geld vorgeſchoſſen, zu. Die Beſtimmung und Verwendung des Darlehens muß aber durch eine öffentliche Urkunde bewieſen ſeyn, auch erſtreckt ſich das Vorzugsrecht nur auf, durch Kauf erworbene Grundſtücke. 270. S. 158.

Ueber die Location des bezahlten Kaufſchillings eines nichtig veräußerten u. daher zur Gantmaſſe des Verkäufers gezogenen Grundſtücks. 543. S. 59. 72.

Kinder. Von dem Vorzugs-Rechte der Pathen- und Schatzgelder derſelben. 378. Abh. 4.

Ueber den Sinn des Art. 12. Tit. 1. Bd. 3. des Lübeckſchen L.R. das Kindergeld, u. deſſen Vorzug im Concurſe betr. 181. S. 407.

Von welcher Zeit an das Unterpfand, welches den Kindern in Anſehung des ihnen von einem verſtorbenen Geſchwiſter angefallenen Vermögens des adminiſtrirenden Vaters zuſteht, in dem Gante des letztern ſeinen Anfang nehme? 302. S. 447.

Kirche. Geht bei einem Concurſe die Kirche, mit der ihr zuſtehenden Hypothek an dem Vermögen der Verwalter ihrer Güter, den mit einer ausdrücklichen Hypothek verſehenen Gläubigern, u. der Frau in Rückſicht ihres Eingebrachten vor? 2. S. 234.

Klagekoſten, deren Vorzugsrecht im Concurſe. 528. S. 215.
Krankheitskoſten, „ „ „ 503. S. 9.
Kriegskoſten-Rückſtände, „ „ „ 532. Abh. 12.
Laudemium, „ „ 203. S. 148.
Lehens-Quantum, „ „ „ 103. S. 107.
Leibgeding, bäuerliches „ „ „ 205. Abh. 19.
Liedlohn „ „ „ 364. S. 28.
389. S. 43.
293. H. 2. S. 82.
Penſionen der Beamten „ „ „ 302. S. 390.

Pfand-Gläubiger. Ueber die Ausübung des Pfand-Rechts im Concurſe. 204. Abh. 21.

Rechtsfall, über das Vorrecht der Vorzugs-Gläubiger vor den Hypotheken-Gläubigern in Beziehung auf das Hypothekar-Vermögen im Concurs-Prozeſſe. 513. S. 99.

Ob und in wie ferne nach ſächſ. Rechte der Pfand-Gläubiger, beſonders im Concurſe der Gläubiger, wegen der verſprochenen ſowohl, als der Verzugszinſen, dieſelben Rechte habe, welche die Hauptſchuld ſelbſt genießt? 204. Cap. 28.

Pränotirte Forderungen; deren Vorzug im Concurſe. (Oeſterreich.) . . . . 503. S. 13.
Pupillen=Forderungen; . . . . . 503. S. 30.
Rechnungs=Reſt eines würtemb. Bürgermeiſters nach älterem Rechte. . . . . 302. S. 456.
Genießt der fiscaliſche oder Gemeinde=Rechner bei Poſten, welche ihm von ſeiner Prinzipalſchaft zum Privat=Einzuge auf den Reſt gelegt wurden, den ſeiner Prinzipalſchaft im Concurſe competirenden Vorzug oder nicht? 234. S. 39.
Relations=Gebühren; deren Vorzugs=Recht. (Baden.) 269. S. 311.
Schulfonds, deutſcher, und Schulfondbücher=Verlag in München. . . . . 192. S. 178.
Sporteln. (Baden.) . . . . 269. S. 311.
Taxen. (Baden.) . . . . 269. S. 11.
Trauerkleider. . . . . 215. S. 225.
Ueber die Frage: ob ſie zu den Leichenkoſten gehören? (Bejaht.) 290. Heft 2. S. 116.
Entgegengeſetzte Anſicht. (Schunk 15. Bd. S. 100.)
Unterſuchungskoſten. Die Unterſuchungskoſten ſtehen der Entſchädigungsforderung des Beſtohlenen bei der Unzulänglichkeit des Vermögens des Diebs in Abſicht des Vorzugs=Rechts nach. Zum Th. 1. Tit. 50. §. 456. der allg. preuß. G. O. 24. S. 147.
Zinſen, deren Vorzugs=Recht. 292. Heft 2. S. 166.
Deßgleichen aus Pfand=Capitalien. 503. S. 13.
De loco iis, qui pro debitore obaerato sumptus in metate impendendos suppeditarunt, in concursu creditorum assignando. (Sächſ. Recht.) 204. Cap. 17.

Verhältniſſe der Ehefrauen im Concurs.
Von dem Vorzugs=Rechte des Heirath=Guts im Coucurſe.
181. S. 237.
218. S. 325.
553. S. 66.
Etwas über die Location der Beibringens=Forderung der, unter der Herrſchaft der vorderöſterreichiſchen Geſetze ſich verheiratheten Ehefrauen, in Colliſions=Fällen mit dem würtemberg. Rechte. 232. S. 45.
Unter welchen Bedingungen kann ein verſprochenes Heirath=Gut in einem Gante gefordert werden, und was gehört zum Begriffe deſſelben? 114. S. 220.
Pecunia ex venditione fundi dotalis redacta, quonam jure fruatur in concursu mariti? (Sachſen.) 205. Abh. 21.
Ueber ein Verſehen in dem badiſchen Handels=Rechte, Anhangs=Satz 231. in Betreff der Berechtigung der Ehefrauen zur Zurücknahme ihrer Liegenſchaften aus der Gant=Maſſe des Mannes. 85. S. 79. und 546.
Die Ehefrauen in der Grafſchaft Hoya und im Herzogthume Bremen ſind befugt, ihr Eingebrachtes aus dem Concurſe des Mannes zurückzufordern. 221. Abh. 3.
Kann die Ehefrau eines in bäuerlichen Verhältniſſen lebenden

Stellwirths, eines Meiers oder Erberen ihr Eingebrachtes in deſſen Concurs zurückfordern? 290. Heft 2. Seite 130.
291. „ 1. „ 140.

Iſt die Ehefrau eines fallirten Handelsmannes befugt, alle von ihr eingebrachte Mobiliar=Effekten, welche durch den Heiraths=Vertrag aus der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, zurückzunehmen? (Verneint.) 30. S. 196.

Müſſen ihr alle zu ihrem Gebrauche dienende Leinwand und Kleidungsſtücke ausgeliefert werden? (Nein, ſo viel nur als die Syndiken und der Commiſär genehmigen.) 30. S. 196.

Kann ſie in Betreff des Silberwerks, und der Diamanten den Beweis, daß ihr dieſe Gegenſtände durch den Heiraths=Contract geſchenkt worden ſind, durch ein Verzeichniß führen, welches dem Heiraths=Contracte ſelbſt nicht angeheftet, ſondern erſt ſpäterhin, obgleich in Gefolge einer im Contracte enthaltenen Stipulation gefertigt worden iſt? (Verneint.) 30. S. 196.

In wie ferne kann eine Ehefrau in ihres Mannes Gant für die Verbindlichkeiten, die ſie für ehemännliche oder Gemeinſchafts=Schulden eingegangen hat, Erſatz fordern? (Baden.) 85. S. 134.

Deßgleichen, beſonders in dem Falle, wenn ſie der weiblichen Freiheiten fähig erklärt wird, und in welcher Claſſe? (Würtemberg.) 302. S. 415.

Deßgleichen, beſonders in Beziehung auf die Frage, welche Rechte den Gläubigern wegen einer ſolchen Forderung gegen die Maſſe des Mannes ſelbſt zuſtehen? 16. S. 322.

Iſt ein Gläubiger verbunden, ſich mit ſeinen Anſprüchen an die ihm ſammt= oder mitverbindliche Ehefrau bei entſtehendem Gant=Prozeſſe gegen ihren Mann zur beſonderen Klage verweiſen zu laſſen? 85. S. 651.

Bemerkungen über die Sicherung des Gläubigers gegen den Vortritt der Ehefrau ſeines Schuldners. 174. Abh. 1.

Verſteht ſich die Subſtitution eines Gläubigers der Ehefrau an deren Stelle, und der Ehefrau an deſſen Stelle im Concurſe, ohne richterliches Erkenntniß darüber, von ſelbſt? (ipso jure.) 245. S. 183.

Kann bei entſtandenem Concurſe die Frau des Cridars die wirkliche Einbringung des Brautſchatzes durch ein ſchriftliches oder mündliches Geſtändniß deſſelben beweiſen? 1. S. 120.

Rechtfertigung der in der Praxis angenommenen Meinung, in Anſehung der Beweiskraft der, von dem Ehemanne ausgeſtellten, Beſtätigung des empfangenen Heirathguts gegen die Concurs=Gläubiger. 499. S. 50.

Ob eine unter Lüb. R. ſtehende Wittwe, wenn ſie mit ihrem verſtorbenen Manne Kinder gezeugt, welche aber bereits vor erregtem Concurſe geſtorben ſind, das Ihrige aus dieſem Concurſe zurückfordern könne? (Bejaht.) 181. S. 213.

Auch die Ehefrau, die mit ihrem Ehemanne unter Lüb. R. ſteht, kann, wenn letzterer einen Concurs macht, auf ihre Illaten an Geld, wenn gleich dieſe auch zur Zeit der geſprochenen Erſtigkeits=Urthel noch nicht völlig liquid gehalten, aber doch bewieſen ſind, darauf, ſo weit ſie damit zur Hebung kommt,

eines Jahres Zinſen mit begehren, ſo wie ſie den Concurs-Gläubigern nach Lüb. R. gebühren. 181. S. 337.

Von welcher Zeit an eine Ehefrau, welche der Errungenſchaft entſagt hat, in dem Gante ihres Ehemannes die Früchte aus ihren — Kraft des Abſonderungs-Rechtes zurückgeforderten eigenthümlichen liegenden Gütern, anzuſprechen befugt ſey, und wann ſolche der Maſſe gehören? (Würtemberg.) 302. S. 349.

In welchen Fällen eine, mit einem früheren ausdrücklichen Pfand-Rechte verſehene, Schuld den Vorrang vor dem Heirath-Gut habe? (Würtemberg.) 232. S. 1.

Geht bei einem entſtandenen Concurſe die Frau des Cridars denen, welche noch Ablagen aus den Meiergütern zu fordern haben, den mit einer öffentlichen ausdrücklichen Hypothek verſehenen Gläubigern, welche ſchon des Cridars Vater Geld geliehen haben, und den älteren Gläubigern, welche, vor der Verheirathung des Cridars, auf deſſen Erbgüter Geld hergeliehen haben, und gehen die älteren hypothekariſchen Gläubiger den nach der conſtituirten Hypothek abgelegten Kindern vor, oder nicht? 1. S. 37.

Hat die gemeinſchaftliche Pfand-Verſchreibung der Eheleute nach dem bad. Landrechts-Zuſatze 2180. a. die Folge, daß die Ehefrau, auch wenn ſie ſich nicht ſammtverbindlich gemacht hat, in dem Erlöſe aus den Unterpfändern den Pfand-Gläubigern nachſtehen muß? 85. S. 168.

Einige Bemerkungen über die Rechte des Ehemanns bei dem über das Vermögen ſeiner Frau ausgebrochenen Concurſe der Gläubiger. 232. S. 109.

Ob die Ehefrauen, deren Männer in Gant gerathen ſind, in allen, oder in welchen Fällen Alimente aus der Concurs-Maſſe anzuſprechen haben? 302. S. 18.

In wie ferne werden Ehefrauen, die durch ihr üppiges und verſchwenderiſches Betragen den Concurs über das Vermögen ihrer Ehemänner veranlaßt haben, ihrer Brautſchatz-Privilegien verluſtig? 219. S. 292.
222. S. 152.

Präcluſion.

Von den Bedingungen der Präcluſion eines im Liquidationstermine Ausgebliebenen. 274. S. 244.

Von den Wirkungen der Präcluſiv-Beſcheide.
73. S. 369.
107. S. 93.
220. Abh. 30.
111. S. 576. (Beſonders in Beziehung auf Pfand-Gläubiger.)

Bewirkt die Unterlaſſung der Specialladung eines bekannten Gläubigers neben der Edictalladung, daß letztere den Creditor nicht verbindet; — und kann derſelbe präcludirt werden, wenn er im Liquidationstermine nicht erſcheint? 264. S. 378.

Die Edictalladung genügt da nicht zur Präcluſion, wo die Gläubiger bekannt ſind. 265. S. 288.

Ueber das Präjudiz des Ausſchluſſes der bekannten Gläubiger im Concurſe, nach Würtemb. Rechte. 238. S. 224.

Können bei einem, durch Behandlung zu beendigenden Concurſe oder Liquidations-Prozeſſe, theils die unbekannten, theils die bekannten, aber im Liquidationstermin nicht erſchienenen Gläubiger, neben der Präcluſion zugleich verurtheilt werden, ſich ihrer Anſprüche an den Gemeinſchuldner gänzlich zu begeben, und der Stimmen-Mehrheit der übrigen Gläubiger beizutreten? 23. S. 190.

Bezahlungen an Gläubiger während des Concurſes.

Von der Vertheilung der während des Concurs-Prozeſſes aufkommenden Maſſegelder. 349. Abh. V.

Ueber die Berechnung der creditoriſchen Erhebungen während des Concurſes. (Es wird behauptet, daß diejenigen Zahlungen, welche den Creditoren während des Concurſes geleiſtet worden, auf den Capital-Fond, nicht aber auf die Zinſe gerechnet werden müſſen.) 20. Rubrik-Abhandlungen II. 4.

Dieſelbe Anſicht wird ausgeſprochen in 102. S. 119.

Ferner in 213. S. 343.

Entgegengeſetzte Anſicht 290. Heft 2. S. 139. (Schunk 15. Bd. S. 101.)

Ferner in 234. S. 1.

Ueber dieſelbe Frage 425. Abh. 2.

Ein Gläubiger, der im Concurſe, vor rechtskräftig beſtimmter Erſtigkeit, ſein Capital gegen Caution bezahlt erhält, muß auch die Zinſen an die Concurs-Maſſe, wenn er ſich gleich nicht dazu anheiſchig gemacht hat, entrichten. Er iſt als ein ſolcher anzuſehen, bei dem das Capital belegt worden, und hat alſo rem et pretium zugleich. Ein einzelner, ihm demnächſt vorgeſetzter Gläubiger kann aber auf dieſe Zinſen keine Anſprüche machen. 405. Abh. 13.

Diſtribution, Verweiſung.

Ueber die Vertheilung der Concurs-Maſſe in dem Falle, wenn ſie nicht einmal zu gänzlicher Befriedigung der Vorzugs-Gläubiger zureicht, nach der allgem. G. O. für Weſt-Galizien mit Rückſicht auf die italieniſche G. O. und auf die allgem. Concurs-Ordn. v. 1781. 499. S. 107.

Ueber die Einwirkung der Verweiſung im Gante auf Pfand-Rechte. 115. S. 310.

Wie im Concurſe nach Befriedigung der conſentirten Meierſchulden der Ueberſchuß der Hofkaufsgelder zu vertheilen? 288. Heft 2. S. 137.

Rechts-Mittel.

Ueber die Befugniß eines Cridarii, gegen Erkenntniſſe, welche die Concurs-Maſſe betreffen, ſeiner Seits Rechts-Mittel einzuwenden. Zum Thl. 1. Tit. 50. §. 169. der allgem. preuß. G. O. 25. S. 165.

Der Gemeinſchuldner iſt nicht berechtigt, tierce Opposition gegen das Urtheil zu ergreifen, welches in dem Rangordnungs-

Verfahren über Conteſtationen gegen den ihm gehörig denuncirten Collocations=Status ergangen iſt. 83. S. 338.

Findet, wenn das Amt eine Vermögens=Unterſuchung erkannt hat, dagegen ein Rekurs an das Hofgericht ſtatt, und ſtatuirt insbeſondere die Verordnung vom 15. Mai 1827. für dieſen Fall drei Inſtanzen? (Beides verneint.) (Baden.) 268. S. 198.

Von der Appellations=Friſt gegen das Erkenntniß auf Eröffnung des Concurſes. (Baiern.) 192. S. 239.

Von dem Appellations=Fatale gegen das Prioritäts=Erkenntniß, wenn bei einem Concurſe Wechſelforderungen oder Bierſchulden vorkommen. (Baiern.) 192. S. 276.

Ueber die Berechnung der Appellations=Summe bei zwei verſchiedenen Erkenntniſſen im Concurſe. 192. S. 283.

Ueber die dritte Inſtanz in Gantſachen in Anwendung der badiſchen Verordn. vom 17. Mai 1827. 264. S. 253.
269. S. 149.

Ob und in wie ferne das Rechts=Mittel der leuteratio nach ſächſiſchem Rechte gegen einen Diſtributions=Beſcheid eingewendet werden könne? 204. Abh. 14.

Ueber die Zuſammenrechnung der Beſchwerden mehrerer appellirender Concurs=Gläubiger. 274. S. 200.
302. S. 206. und 223.

Entſcheidung des oberſten Gerichts in Naſſau, daß, wenn mehrere Maſſe=Gläubiger gemeinſchaftlich gegen den Vorzug eines andern appelliren, es genüge, wenn der Complexus der Forderungen die geſetzliche Höhe der Appellations=Summe erreiche, weil der Geſammtbetrag hinſichtlich des Vorzugs geltend gemacht werde. 409. S. 258.

Dagegen iſt: Jen. Lit. Zeit. 1827. Ergänz. Bl. S. 31. denn Maſſe=Gläubiger ſeyen keine Litis=Conſorten.

In Concursſachen nützt zuweilen die Appellation eines Gläubigers auch einem andern Gläubiger, welcher nicht appellirt hat. 353. Abh. XX.

Eigenheiten des Concurs=Prozeſſes, inſonderheit wie in 2. Inſtanz über Prioritäts=Streitigkeiten zu erkennen iſt, wenn zwiſchen dem Creditor welcher das Rechts=Mittel ergriffen hat, und dem Creditor, gegen welchen es ergriffen worden, Crediторen in Ruhe geblieben ſind. 21. Abſchn. I. Abh. 7.

Von der Wirkung eines, die Locations=Sentenz abändernden Erkenntniſſes, in Hinſicht auf die ſtreitenden Theile ſowohl, als die in der Mitte ſtehenden unberuhigt gebliebenen Mitgläubiger. 216. S. 189.

Rechtsfall über dieſelbe Frage. 233. S. 40.

Ueber die Gränzen der Rechts=Regel: Si vinco vincentem te etc. 102. S. 106.

Ueber die Einleitung der Appellation eines Gläubigers, welche bloß die Priorität ſeiner Forderung zum Gegenſtande hat. Zu Thl. 1. Tit. 50. §. 176. des preuß. L. R. 445. S. 318.

Concurs=Koſten.

Beitrag zu der Lehre davon. 300. S. 267.

Deren Abzug und Vertheilung in Sachſen. 326. S. 105.

Nähere Beſtimmung des Koſten=Punkts in Concurſen. Zu §. 153. und 530. Tit. 50. Thl. 1. der allgem. preuß. G. O. 22. S. 149.

Ueber die richtigſte Behandlungsweiſe der Austheilung von Concurskoſten auf die von einem gemeinſchaftl. Gant=Verfahren gebildeten verſchiedenen Maſſen. 232. S. 104.

Einige Bemerkungen zu richtiger Würdigung desjenigen, was unter die ökonomiſchen und unter die prozeſſualiſchen Concurskoſten gehört. 234. S. 51.

Ueber die Location derſelben im Falle, wenn die ganze Maſſe von den Separatiſten verſchlungen wird. 192. S. 154.

Liegt der Beitrag zur Deckung der Gant=Gläubiger der erſten Ordnung, der zweiten und dritten Ordnung gemeinſchaftlich nach Verhältniß des, jede Claſſe betreffenden Maſſe=Vermögens ob; oder hat die dritte Ordnung nur dann beizutragen, wenn das Vermögen der zweiten Claſſe abſorbirt iſt, und zur Deckung nicht hinreicht? (Baden.) 268. S. 115.

Ueber die Capitaliſirung der Koſten im Concurſe. 83. S. 68.

Verhältniſſe, welche nach beendigtem Concurſe eintreten.

Von der ſtillſchweigenden oder präſumtiven Entſchlagung der Gütergemeinſchaft durch die Ehefrau, bei ausgebrochenem Concurſe über das Vermögen ihres Ehemannes. 266. S. 75.

Ueber das Rechts=Verhältniß, welches zwiſchen den, in der ehelichen Errungenſchafts=Geſellſchaft lebenden Ehegatten in Hinſicht des Vermögens der Ehefrau nach Ausbruch des Gants über den Ehemann eintritt. 239. S. 153. und 305.

Von der Ceſſion eines Pacht=Contracts, wenn der Verpächter in Concurs gerathen iſt. 229. S. 293.

Ueber die Frage: was zu geſchehen habe, wenn nach eröffnetem Concurſe ein verſchwiegenes oder neu erworbenes Vermögen des Cridars ſich zeigt? 512. S. 45.

In wie weit hören durch den Ausbruch des förmlichen Concurſes die Wirkungen und Folgen eines, zwiſchen dem Schuldner und den Gläubigern vorhin errichteten Regulativs auf? 219. S. 320.

Beitrag zu der Lehre von der, nach beendigtem Concurſe fortdauernden, Verbindlichkeit des Gemeinſchuldners zu Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche bei dem Creditweſen ganz oder zum Theil unbefriedigt geblieben ſind. 318. S. 116.

Ob der im Concurſe durchgefallene, oder auf beſſere Vermögens=Umſtände des Gemeinſchuldners verwieſene Gläubiger, wenn er ſpäter wieder gegen ihn auftritt, bloß die Liquidität ſeiner Forderung, oder auch als Klagfundament zu erweiſen habe, daß melior fortuna eingetreten ſey? 264. S. 385.

Quae sit cridarii fortuna pinguior quaequae hujus probatio? 172. S. 40.

Ueber das Verhältniß und die Rechte neuer und alter Gläubiger, bei einer abermaligen Verarmung des Gemeinſchuldners. 458. S. 345.

Verſchiedene weitere Abhandlungen.

Nach dem älteren franzöſiſchen Rechte iſt, um die Exiſtenz

eines Concurſes annehmen zu können, nicht unbedingt erforderlich, weder daß ein decretum de aperiundo concursu ergangen, noch dem Cridar alle ſeine Güter und deren Verwaltung entzogen, noch ein offener Arreſt erlaſſen, noch der Curator von Seiten der Gläubiger beſtellt worden. 62. S. 3.

Kann eine Zahlung an dem Tage, wo der Gant ausbricht, gültig geſchehen, und wie iſt dieſer Tag zu berechnen? Zu Satz 209. des Handels = Rechts. (Baden.) 269. S. 15.

Können Waaren, welche ein Kaufmann kurz vor ausgebrochenem Concurſe beſtellt und empfangen hat, von dem Abſender bei dem Concurſe vindicirt werden? (Zum Vortheile des Vindicanten entſchieden.) 378. Abh. I.
81. Abh. 12.

Mortui designatio in concursu creditorum heredi prodest. 102. S. 104.

Siehe auch „Bankerott."

Concurrenz der Rechte. Ueber Veränderung der Rechte durch das Zuſammenkommen mehrerer Rechte und Verbindlichkeiten zur Erläuterung der §§. 239. und 243. ſeines Lehrbuchs. 243. S. 3.

„ der Klagen. Grundzüge einer vollſtändigen Darſtellung der Lehre von der Concurrenz der Civil = Klagen. 458. S. 146.

Condictio furtiva, von dem thatſächlichen (factiſchen, hiſtoriſchen) Klage = Grund derſelben. 64. S. 277.

Beweislaſt bei dieſer Klage. 64. S. 277.

Wem ſie zuſtehe? 129. Abh. 27. (Schunk 22. Bd. S. 57.)

Sie findet gegen die Erben des Diebs auf das Ganze (in solidum) Statt. 359. S. 351.

Condictio indebiti; 140. S. 237.
460. S. 132.
400. S. 47. (Wagner 1833. N. Bl. S. 337.)

Von dem thatſächlichen Klagegrund derſelben. 64. S. 277.

Ueber die Beweislaſt dabei. Ebendaſ. und 427. S. 32.

Beiträge zu der Exegeſe des allg. preuß. Land = Rechts, die condictio indebiti betreffend, insbeſondere des Theils 1. Tit. 16. §. 180. 185 – 188. auch §. 176. und 184. 531. Abh. 3.

Proteſtation wider eine angeblich neue Theorie in Betreff der Unzuläſſigkeit der Zurückforderung einer aus Irrthum bezahlten Nichtſchuld. 460. S. 132.

Ueber §. 7. J. de obl. quae quasi ex contr. nasc. und L. 4. Cod. de cond. indeb. 460. S. 135.

Ueber die Zurückforderung der von einem ſchuldigen Capitale indebite bezahlten Zinſen. 460. S. 138.

Ueber dieſelbe Frage, ſodann über das Fordern von Zinſen einer gezahlten Nichtſchuld, ein Beitrag zur Auslegung von const. 18. C. de usuris, und const. 1. Cod. de cond. indeb. in Verbindung mit L. 26. D. de cond. indeb. 400. S. 112.

Kann derjenige, welcher früher auf die Bezahlung einer angeblichen Schuld belangt, ein den Kläger wegen Mangels des Beweiſes der Richtigkeit derſelben abweiſendes rechtskräftiges

Erkenntniß für ſich gewann, und hierauf die condictio indebiti auf Rückzahlung der wegen dieſer vermeintlichen Schuld bezahlten Zinſe anſtellte, die Nichtſchuld der Zinſen durch Beziehung auf die früheren Verhandlungen erweiſen? 121. Seite 244. (Kind I. Bd. S. 448.)

Die irrige Bezahlung einer verjährten Schuld begründet die condictio indebiti. 124. S. 144.

Nicht immer kann man ſich bei der Zurückforderung einer Nichtſchuld der Eides = Zuſchiebung, als eines Beweis = Mittels bedienen. 388. S. 161.

Wer auf den Grund rechtskräftiger Erkenntniſſe eine und dieſelbe Forderung ſeinem Vorgeben nach zweimal an verſchiedene Perſonen bezahlt, kann mit einem dießfallſigen Beweiſe nicht gehört werden, weil er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß er ſich auf die Klage eines Jeden, ohne auf Beiladung anzutragen, eingelaſſen hatte. 45. S. 160.

Beſtreitung der Annahme, daß jedesmal durch wiſſentliche Annahme nicht geſchuldeter Gelder ein furtum begangen werde, und Beſtimmung der Gränzen in welchen dieſer Satz wahr ſey. 171. Abh. 4.

Ueber die Zuläſſigkeit der Rückforderung eines, für eine Nichtſchuld beſtellten Pfands. 458. S. 323.

Condictio sine causa. Von dem thatſächlichen (factiſchen, hiſtoriſchen) Klagegrunde, u. der Beweislaſt derſelben. 64. S. 277.

Kann dieſe Klage auf Verzugs = Zinſen aus der Zeit vor angeſtellter Klage gerichtet werden? 325. Abh. 9.

Confiscation. Iſt der Confiscations = Prozeß gegen einen ausgetretenen Contoniſten während ſeiner Minderjährigkeit unzuläſſig und nothwendig bis zu ſeiner Majorennität auszuſetzen? Zum Thl. 1. Tit. 36. Abſchn. 1. der preuß. G. O. (Verneint.) 447. S. 211.

Das zu unerlaubten und abergläubiſchen Handlungen hergegebene Geld kann nicht zurückgefordert werden, ſondern iſt dem Fiscus verfallen, wenn der Betrüger ſolches zu erſtatten im Stande iſt. 178. S. 242.

In ea parte territorii, quae introducto jure primogeniturae, una cum superiori et inferiori jurisdictione ejusque fructibus instar paragii lineae postgenitae relicta est, primogenitus princeps sibi non solus vindicare potest emolumenta confiscationum aliarumque poenarum sua solius auctoritate statutarum. 385. Resp. 386.

Confrontationen zwiſchen Eltern und Kindern, deren Unzuläſſigkeit. 353. Abh. IV.

Confusio. Ueber die — 128. S. 118. (Schunk 17. Bd. S. 118.)

Conf. interdum non tollit obligationem, tantum suspendit. 103. S. 69.

Congrui — de jure. — 479. Abh. 13.

Connossament, deſſen Begriff. 139. S. 146.

Ueber die Beſitz = und Eigenthums = Uebertragung durch Connoſſamente. 80. Abh. 24.

Deßgleichen, namentlich über die Wirkungen doppelter Con=

noſſamente, mit Beziehung auf die Hamburger Falliten = Ordnung. 80. Abh. 12.

Ueber denſelben Gegenſtand. (In der Zuſendung der Connoſſamente liege noch keine Eigenthums = Uebertragung der Waaren, ſondern es gehöre dazu wirklicher Empfang. — Gegen die gewöhnliche Anſicht. —) 182. Abh. 7. (Heidelb. Jahrb. 1819. Nr. 17. S. 256.)

Conſens, der Eltern bei Ehen ihrer Kinder, ſiehe unter „Ehe."

Conſens, gutsherrlicher, deſſen rechtliche Natur. 456. S. 554.

Consensus praesumtus, vermuthete Einwilligung; die ſogenannte — gehört in das Naturrecht. 101. S. 109.

Consistorium. De consistorio principum Romanorum. 225. Abh. IV.

Ueber das Verhältniß der königl. hannöverſchen Conſiſtorien, in kirchlichen Regierungs = Verwaltungs = u. eigentlichen gerichtlichen Conſiſtorial = Sachen, zu den übrigen Gerichtsſtellen.

218. S. 247.

222. S. 7.

Wann ſind Conſiſtorial = Verfügungen der Juſtiz unterworfen? 470. S. 122.

Consistorium provinciale jus supremae inspectionis quidem exercet, sed non potest contrahere, quae ad jura parochialia collegialia pertinent ad effectum obligandi parochiam citra cujus consensum contraxit, ipsi tamen consistorio ob laesionem ex tali contractu ex aequitate etiam restitutio in integrum concedi potest. 385. Resp. 372.

Consolidatio. Ob der Gebrauch dieſes Wortes noch weiter gehe, als in den bekannten vier Stellen des röm. Rechts, welche ſich deſſelben für die Vereinigung des usus fructus mit der proprietas bedienen. 433. Miſz. A.

Ueber die Conſolidation hypothekariſch eingetragener Schuldforderungen. 23. S. 457.

In welchen Fällen lebt nach beendigter Conſolidation des herrſchenden und dienenden Grundſtücks eine vorher darauf beſtandene Real = Servitut von ſelbſt wieder auf? 326. S. 73.

Consuls de france à l'étranger de la jurisdiction, et des devoins et obligations q'uant à remplir ces fonctionaires. 139. S. 201.

Contracte, pacta, ſiehe Verträge.

Contractus socidae. Ob bei demſelben das Recht der Abſonderung Statt finde? 114. S. 203.

Controverſen. Vorſchlag, die hauptſächlichſten Controverſen, inſonderheit des röm. Rechts zu entſcheiden. 259. S. 156.

Ein ähnlicher Vorſchlag. 439. S. 69. (Es wird hier der Vorſchlag gemacht, die wichtigſten Controverſen, welche allmählig in der Praxis entſtanden, durch einzelne Novellen zu entſcheiden. Der Verfaſſer hat aus verſchiedenen Theilen des Civil-Rechts achtzig Fragen hervorgehoben, die er als zur geſetzlichen Entſcheidung geeignet hält, u. wo er überall die Meinung, die er für die richtige hält, angiebt.)

Contumacia. Ueber das Contumazial=Syſtem im Civil=Prozeſſe. 86. S. 24.

Ueber das Contumazial=Verfahren. 115. S. 420.

Contumaciae accusatio quando necessaria sit, et quo tempore fieri debeat? 303. S. 203.

Ueber die rechtlichen Contumazial=Folgen. 455. S. 31. (Wagner 1852. Not. Bl. S. 271.)

Bruchſtücke aus der Lehre von den Wirkungen des Ungehorſams im bürgerlichen Prozeſſe. 66. S. 190.

Rechtliches Gutachten über den Lauf des Contumazial=Termins. 198. S. 207.

Grundſätze über die Contumazial=Strafe. 537. S. 82.

In wie ferne iſt das Eintreten der Ungehorſams=Strafen durch Ungehorſams=Beſchuldigung bedingt? 85. S. 671.

Die Anwendung der Geldſtrafe, als eines Wegs gegen den Beklagten wegen deſſen Ungehorſams in der Einlaſſung auf die Klage vorzuſchreiten. Zur baier. Ger.=Ordn. cap. 5. §. 10. 191. S. 381.

Contumax non appellat; und von der Zuläſſigkeit der Reconvention in der Appellations=Inſtanz. 373. S. 28.

Im Contumazial=Verfahren trifft den ausbleibenden Beklagten nicht der Nachtheil des Eingeſtändniſſes, ſondern nur der, der negativen lit. cont. 370. S. 141.

Die contumacia bewirkt auf dem Eichsfelde die Strafe der affirmativen lit. cont. 288. Heft 2. S. 30.

Ein Contumazial=Urtheil, wenn es vom Schuldner anerkannt worden, äußert dem Gläubiger gegenüber volle Wirkſamkeit, ſelbſt wenn der Anerkennungs=Act in der angeführten Friſt kein ſicheres Datum erhalten hat. 83. S. 69. u. 79.

Können die in contumaciam non informantis erkannten Prozeſſe als erſchlichen vom Richter wieder aufgehoben werden, wenn der verſpätet eingekommene Bericht den Ungrund der Beſchwerde darlegt? 16. S. 497.

Gehört das auf die Appellation gegen ein Contumazial=Urtheil, der Vereinigung der Partheien gemäß abzufaſſende Erkenntniß erſter Inſtanz, zur Competenz des Richters erſter Inſtanz, oder des Appellations=Richters? (Zu dem des competenten Richters erſter Inſtanz.) 447. S. 244.

Ein Contumazial=Erkenntniß, welches der Richter, ohne auf ein zuläſſiges Prorogations=Geſuch Rückſicht zu nehmen, abgefaßt hat, iſt null, und der Verurtheilte kann die Wiederholung der erſten Inſtanz verlangen. 447. S. 209.

Ob, wenn die wider ein — gegen eine Parthei erlaſſenes Contumazial=Urtheil eingelegte Oppoſition wegen Mangels der Form unzuläſſig iſt, innerhalb der ſechs Monate nach jenem Urtheile, und ehe ſolches wirklich vollzogen worden, eine zweite, dritte Oppoſition u. ſ. w. zugelaſſen werden könne und müſſe? Zur Erklärung des Art. 162. der franzöſ. B. P. O. (Bejaht.) 165. Abh. 1.

Erläuterung der hannöv. Unter=Ger.=Ordn. §. 31. u. 35. vom Ungehorſam. 294. Abh. II. (Kind 1. Band. S. 323.)

Convention. Ueber Eigenthums = Erwerb in Folge von Conventionen. 85. S. 484.

Conventional = Strafe. Ueber die Wirkſamkeit des Verſprechens einer Conventional = Strafe bei Ehe = Verlöbniſſen. 91. S. 25.
526. S. 321.

Sie iſt bei Darlehen ungültig. 332. S. 74.

Erkenntniß, betreffend eine Conventional = Strafe wegen nicht erfüllten Mieth = Vertrags. 449. S. 229.

Eine Conv. = Strafe bei Schließung der Kauf = Contracte über adeliche Güter betreffend. 449. S. 142.

Iſt der Erbe die von ſeinem Erblaſſer verwirkte Conventional = Strafe zu bezahlen ſchuldig? 199. S. 117.

Conventual. Ueber die Auslegung des §. 57. des Reichs = Dep. = Schluſſes v. 1803., insbeſondere über die Frage: ob die Anſtellung eines ſäkulariſirten Conventualen als Caplan oder Pfarrverweſer für eine Verſorgung im Sinne des Reichs = Deputations = Schluſſes anzuſehen ſey? 266. S. 36. und 249.

Copei, vidimirte, hat dieſelbe Beweiskraft wie das Original, wenn ſie durch dieſelbe öffentliche Perſon, welche das Original Protokoll gefertigt hat, atteſtirt iſt. 456. S. 549.

Ob den Archivaliſchen Copeien Glaubwürdigkeit beizulegen ſey? 215 S. 244.

Eine über 30. Jahre alte Abſchrift hat nach dem badiſchen Land = Rechte Satz 1335. volle Beweiskraft. 264. S. 284.

Corasius, Joh. Ueber deſſen seltene quaestiones epistolicas. 463. S. 78.

Corpus evangelicorum. Ueber die behauptete Nothwendigkeit der Reorganiſation des corpus evang. auf dem deutſchen Bundes = Tage. 89. S. 3. (Schunk 18. Bd. S. 289.)

Corpus juris civilis. Kurze Nachricht von einigen, in engliſchen Bibliotheken aufbewahrten Handſchriften, welche Theile des corp. j. c. enthalten. 491. S. 131.

Ueber das corp. j. c. Tübinger Ausg. 139. S. 333.

„ „ „ „ „ v. Beck, ebendaſ. S. 341.

Dr. H. Gieſeler Numann, u. deſſen beabſichtigte Ausgabe des corp. j. c. 493. S. 379.

Ankündigung einer kritiſch exegetiſchen Ausgabe des corp. j. c. von Schrader. 66. S. 149.

Aufforderung an Profeſſor Schrader, bei ſeiner Ausgabe des corpus juris zum Nutzen für eine gründliche Interpretation, die Worte des Commentators, von denen des commentirten Juriſten durch ein Zeichen zu unterſcheiden. 129. Misz. 3.

Zuſätze u. Berichtigungen zu Hugos Index editionum fontium corpus juris civilis, welches ſeiner Edition von Pauli receptis sententiis, Berlin 1795. angehängt iſt. 245. S. 173.
246. S. 95.

Alte Drucke der Theile des corpus j. c. ihrer Verwandſchaft u. innerem Werthe nach betrachtet. 431. S. 357. u. 534.

Ueber das Verhältniß der einzelnen Theile des corpus j. c. zu einander. 458. S. 79.
437. Abh. 7.

Ueber die Arten daſſelbe zu citiren. 458. S. 205.
253. S. 212.

Beiträge zur Vereinigung anſcheinend widerſprechender Stellen im corpus j. c. 526. S. 377. 381. 389. 393.

Einige Bemerkungen über Berichtigung des Textes der zum corpus j. c. gehörigen Rechtsbücher. (Von Schrader.) 253. S. 407.

Die gelehrten Bemerkungen der in dem römiſchen Rechtsbuche excerpirten u. citirten claſſiſchen Schriftſtellen ſind in der Regel keine eigentlichen Geſetze. (Es ſey dies nur dann der Fall, wenn ſie zu einem wirklichen Geſetze erhoben worden, wie z. B. die Lehre des Hypocrates in L. 12. D. de statu hominum u. L. 3. §. 12. D. de suis et legit. heredibus.) 220. Abh. 41.

Corpus legum. Ueber den Titel deſſelben. 395. S. 142.

Correi, Correal-Obligationen ꝛc. Ueber die Entſtehung u. Behandlung der Coreal-Forderungen mit beſonderer Rückſicht auf das beneficium divisionis. 78. S. 280. (Kind 2. Bd. S. 190.)

Ueber das auxilium divisionis der Correi. 521. S. 435.
117. Abh. 4. u. 5.
359. S. 131.

Ueber das Recht des correus debendi von dem andern correus theilweiſen Erſatz der gezahlten Correalſchuld zu verlangen.
518. S. 370. u. 519. S. 17.
521. S. 409.

Ueber die Wirkung der Nachlaß-Verträge bei den ſ. g. Correal-Obligationen, eine Unterſuchung deſſen, was das röm. Recht dießfalls verbietet, nebſt einer Erklärung, was in der ſpäteren Zeit hierin geändert wurde; auch Verſuch eines Beitrags der Geſchichte der pacta. 212. S. 262. (Schunk 11. Bd. S. 250. u. 12. Bd. S. 49.)

Unter welchen Umſtänden iſt anzunehmen, daß der Gläubiger einen ihm zuſtehenden Solidar-Anſpruch unter den correaliter verpflichteten Schuldnern getheilt, und ſich des Rechts, jeden auf das Ganze zu belangen, begeben habe? L. 8. §. 1. D. de legatis. 1. (30.) u. L. 18. C. de pactis. (2. 3.) 131. S. 153.

In wie fern kommt der, gegen einen Correalſchuldner erklärte Schulderlaß dem Andern zu Statten? L. 21. §. fin. D. de pactis. (2. 14.) 131. S. 164.

Dem Gläubiger ſteht es frei, wenn er gleich einen von ſeinen correis belangt hat, dieſen fahren zu laſſen, u. einen Andern aufs Ganze zu belangen. 359. S. 123.

Wenn einer von den correis bezahlt hat, ſo kann er gegen die Uebrigen ſeinen Regreß nehmen. 359. S. 127.

Wenn der Gläubiger von einem ſeiner correi einen Theil ſeiner Forderung annimmt, ſo hat er dadurch das Recht, denſelben aufs Ganze zu belangen, nicht verloren. 359. S. 135.

Liquidation von Correalforderungen im Concurſe. (Die Abhandlung iſt oben beim Concurs näher angegeben.) 326. S. 31.

Coruncanius, erſter öffentlicher Rechtslehrer. 254. S. 187.

Criminalkoſten. Verſchiedene Anſichten über die Art und Weiſe,

auf welche Patrimonial = Gerichts = Unterthanen durch Verjährung verbindlich werden können, Criminalkoſten ſubſidiariſch zu tragen. 318. S. 63.

Critik. Grundlinien zu einer Theorie der juriſtiſchen Critik, und Beantwortung der Frage: iſt die Critik dem Praktiker brauchbar? 167. S. 81.

Ueber dieſelbe Frage. 459. S. 285.

Cruſiniſche Rechtsſammlungen. Vorläufiger Bericht über einige noch jetzt geltende. — 144. S. 233.

Cujacius. Biographie. 252. S. 190.

Deſſen ungedruckte Briefe. 252. S. 247.

Beitrag zu ſeiner Lebens = Geſchichte. 252. S. 317.

Ueber Dominici Albanensis promptuarium universorum operum Jacobi Cujacii von Thibaut. 75. S. 193. und 452.

Culm'ſches Rechtsbuch. Ueber das älteſte. — 441. Cap. 5.

Culpa. Abhandlung über mora und culpa und die damit verwandten Rechtslehren. 429. S. 3. (Jen. Lit. Z. 1820. Erg. Bl S. 315.)

Deren Begriff, Arten und Beweis u. ſ. w. 437. Abh. 15.

Ueber den Erfund der bisherigen Streitigkeiten über die culpa und ihre Grade. 389. S. 140.

Ueber L. 23. D. de divers. reg. jur. 398. S. 74.

Ueber culpa, oder das Recht der Entſchädigung für Verletzung durch Verſehen. 428. Abh. 5.

Ueber die culpa bei der Protutel. 63. S. 252. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 227)

Eine Verſchuldung wird bei einer rechtswidrigen Handlung ſo lange angenommen, bis der Urheber das Gegentheil erwieſen hat. 456. S. 145.

Für welchen Grund der Fahrläſſigkeit iſt der Verkäufer einer zwar empfangenen, aber nicht abgenommenen Waare verantwortlich? 80. Abh. 18.

Cultur = Angelegenheiten. In wie ferne ſind ſie überhaupt Juſtiz = oder Polizei = Sache? 322. Abh. 4.

Curatel, ſiehe Vormundſchaft.

Curland. Beiträge zur Kunde der Curländiſchen Rechts = Quellen von Bunge, Ankündigung. 146. S. 501.

Curtius, Dr. Carl Friedrich, deſſen Nekrolog. Schunk Bd. 10. S. 314.

Dänemark. Beitrag zur Geſchichte der alten Däniſchen Provinzial = Rechte. 143. S. 476.

Ueber das Studium des Däniſchen Rechts. 138. S. 212.

Reſponſum, einen zwiſchen König Friedrich V. zu Dänemark und Norwegen, und dem Herzoge Friedrich Carl zu Schleswig Holſtein Plaen unterm 29ſten Nov. 1756. geſchloſſenen und am 7ten Jan. 1757. vom Könige ratificirten Succeſſionstractat und einige darüber entſtandene Rechtsfragen betreffend. 385. S. 626.

Königsgeſetz d. i. das [illegible] Grundgeſetz [illegible] Dänemark [illegible] 1838.
Erbkönigth verwandelt [illegible]
[illegible] d. 14t Nov. 1665
[illegible]
[illegible] v. 28 Mai 1831
[illegible]

Ueber die Entwickelungs = Formen der europäiſchen Staaten im Allgemeinen, und die darnach geſchehene Entwickelung des Däniſchen Staates insbeſondere. Eine ſtaatswiſſenſchaftliche Skizze aus dem Geſichtspunkte des hiſtoriſchen Rechts als Einleitung zur Mittheilung der neuen Geſetze über die Provinzial-Stände in Dänemark und Schleswig-Holſtein. 96. b. S. 67.

Allgemeines Geſetz wegen Anordnung von Provinzial = Ständen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 96. b. S. 199.

Damnificaten. Können die unbekannten Damnificaten eines wegen Veruntreuung caſſirten Officianten Behufs ihrer Befriedigung aus der von demſelben beſtellten Caution edictaliter vorgeladen werden? 22. S. 223.

Dampf = Maſchine. Eine Dampf = Maſchinen = Fabrik bildet eine Entreprise de manufacture, und die über ſolche Fabrikation eingegangenen Verträge begründen die Competenz der Handels-Gerichte. Art. 632. des H.-G. B. 49. S. 318.

Darlehens = Vertrag. Ueber die verſchiedenen Paragraphen des 21ſten Hauptſtücks des öſterreich. allg. bürg. Geſetzb. von dem Darleihens = Vertrag. 412. Heft 1.

Ueber das bei Geld = Anleihen aus öffentlichen Caſſen zu beobachtende Verfahren. (Preußen.) 447. S. 307.

Nähere Beſtimmungen, die Aufnahme der Darlehen und deren Eintragung in die Hypotheken = Bücher betr. Zum Th. 1. Tit. 11. §. 653. ff. und Tit. 20. §. 390. ff. des allg. preuß. L. R., auch Thl. 2. Tit. 3. §. 13. der allg. P. G. O. 24. S. 251.

Ein Darlehen ohne Zeitbeſtimmung der Rückgabe bildet kein uneinforderbares Capital und beſtimmt der Richter, wann und wie die Rückzahlung geſchehen ſoll. 57. S. 21.

Ueber den Beweis der Darleihung und Bezahlung einer Geldſchuld. 516. S. 241.

Iſt Zinszahlung ein vollkommener Beweis der Capitalſchuld? 543. S. 132. und 140.

Die L. 27. D. de reb. cred. geht auch auf Dörfer und andere Gemeinheiten. 361. S. 326.

Centuriones ac succenturiones, num ex contractu mutui contra Mandatum a. d. 5ten April 1783. inito conveniri possint, simulac inter majores praefectorum militarium ordines recepti fuerint. 203. S. 264.

Das Pfand = Recht eines Darlehens beginnt erſt mit dem Tage der Ausbezahlung. 124. S. 76.

Durch ein Darlehen zu Abfindung eines Pfand = Gläubigers erhält der Darleiher noch nicht die bevorzugte Hypothek des Pfand = Gläubigers, ſondern es iſt hiezu eine Ceſſion oder ausdrückliche Uebereinkunft erforderlich. 527. S. 395.

In wie fern dürfen geiſtliche Behörden die ihnen zuſtehenden Capitalien auf Landgüter innerhalb ⅔ des Werths belegen? 443. S. 211.

Kön. baier. Verordnung vom 16. Aug. 1812. die grundherrl. Conſenſe zum Behufe der Darleihen, beſonders jener aus

Das dänische Königsgesetz d.i. das
fortwährend geltende Grundgesetz
für das Königreich Dänemark
v. Theod. *Olshausen*. Kiel 1838.

Dänemark in Erbkönigth. verwandelt
1660 durch Vereinig. d. Geistl. u. Bürger-
standes mit d. König gegen d. Adel.
d. *Königsgesetz* erlassen d. 14. Nov. 1665
es begründet *Primogenitur* u. *ab-
solute Souveränität*. Kein Unterthan
selbst kein adeliches verpflichtet den
König. Art. 17 u. 26. d. Provinzial-
stände d. durch d. Gesetz v. 28 Mai 1831
eingeführt, können daher wieder
aufgehoben werden?.

dem Stiftungs- und Communal-Vermögen betreffend. 192. S. 168.

Siehe auch Münz-Sorten.

Darmſtadt, ſiehe Heſſen-Darmſtadt.

Datio in solutum. Detail-Beſtimmungen der in Nov. 4. c. 3. eingeführten datio in solutum. 210. Nr. XI., 11. (Schunk Bd.1. S.73.)

Decisiones L. Ueber den geringen Einfluß der Sabinianer und Proculianer auf die quinquaginta decisiones. 254. S. 118.

Decretalen. Ueber die Decretale: „super specula" des Pabſts Honorius IV. 494. S. 225.

Decrete. Bruchſtücke aus der Lehre von der Eintheilung, Benennung und Wirkung der Decrete, Friſten u. des Ungehorſams im bürgerlichen Prozeſſe. 66. S. 190.

Decretum D. Marcii, von dem Gebrauche deſſelben in Deutſchland. 111. S. 340.

Decretum Gratiani. Ueber Algenus von Lüttich und ſein Verhältniß zum Gratian. 399. Abh. 1.

Zur Berichtigung der Inſcriptionen im Decrete. 399. Abh. 2. (Schunk Bd. 24. S. 166.)

Decretum judicis, ſiehe Minderjährige.

Defaut-Urtheile. Deren Aufrechthaltung durch Anerkennungs Act. 83. S. 198.

Deren Verfall. 84. S. 204.

Definitio. Omnis definitio in jure periculosa est. 183. Abh. XIII. 1.

Defraudant, (Steuer-) wenn einer wegen Defraudation denuncirt iſt, muß er zum Beweiſe der Defraudation ſeine Handlungsbücher vorweiſen. 456. S. 557.

Iſt in den Zoll- und Steuer Contraventions-Sachen die Zoll- und Steuer Verwaltung als Civil-Parthie zu betrachten, und befugt als ſolche bei jeder Lage der Sache aufzutreten, um nicht nur auf Erſtattung der unterſchlagenen Gefälle, ſondern auch auf Confiſcation und Geldbuße anzutragen? (Ja.) 33. S. 90.

Deiche, Deichrecht 2c. Ueber den Urſprung der Deichverfaſſung, zur richtigern Beſtimmung mancher Fragen des Deichrechts. 163. S. 22.

Einige Beiträge zum Deichrechte. 214. S. 1.
215. S. 1.

Deichlaſt, ordentliche und außerordentliche. 289. Heft 1. S. 8.

Ob deren relative Größe einen Befreiungs-Grund abgebe? 289. Heft 1. S. 8.

Von der Erhaltung und Wiederherſtellung der zur Sicherheit der Deiche nothwendigen Grund- und Defenſions-Werke. 220. Abh. 33.

Eine Abhandlung über Defenſions-Werke und Uferbau. 217. S. 236.

Wer die Grundwerke der Elbe-Deiche zu erhalten ſchuldig ſey? 289. Heft 2. S. 70.

Ueber das dem Deichhalter zuſtehende Benutzungs-Recht des Graſes ſeiner Deichkabeln. 288. Heft 1. S. 25.

Von den Deichrollen oder Deichregiſtern. 218. S. 340.

Die Reparatur eines Deiches muß, auch in der Grafſchaft Hoya, vom Auſſen- oder Butendeichslande genommen werden, u. nur in subsidium vom Binnendeichslande. 405. Nr. 21.

Die Beurtheilung, ob eine Deicharbeit nöthig oder zweckmäßig ſey, ſtehet den Deich-Interreſſenten nicht zu, ſondern gehört vor die Adminiſtrations-Collegien, und iſt ſolche Frage kein Gegenſtand einer gerichtlichen Entſcheidung. 405. Nr. 23.

Delacloir Frainville zu Paris. 304. S. 282.

Delegation. Beitrag zu der Lehre von der Delegation und der Nothwendigkeit des animus novandi bei derſelben. 64. S. 227.

Von der Wirkung einer Delegation in Abſicht auf den debitor delegatus. (Es wird dafür gehalten, daß die Einrede welche dem Deleganten entgegen geſtanden wäre, nicht auch dem Delegaten entgegengeſetzt werden könne.) 112. S. 273.

Ueber die Gültigkeit einer bei einer Procuratur-Forderung vorgegangenen Novation u. Delegation. 2. S. 237.

Deliberation. Beſtreitung der bisherigen Theorieen über das Antretungs-, Deliberations- u. Transmiſſions-Recht des Erben. 460. S. 157.

Ueber den ſcheinbaren Widerſpruch zwiſchen L. 72. D. de acquir. vel omitt. hered. u. der L. 19. C. de jure delib. 105. S. 120.

Wann und ob ein Inventarium oder eine Deliberationsfriſt nöthig erſcheine; über c. 22. §. 1. C. 6. 30. 70. Seite 268. (Schunk Bd. 3. S. 39.)

Gehen die Erben des während der Deliberationszeit verſtorbenen Erblaſſers dem Subſtituten vor oder nicht? 459. S. 209.

Der Sohn, welcher ohne Inventar die Erbſchaft übernommen, und durchaus als Erbe ſich betragen hatte, kann nicht mehr die jährliche Deliberationsfriſt benützen, um mit einem Inventar anzutreten, um ſeinen Pflichttheil und falc. quart zu retten, zumal er die Zeit zur Errichtung des Inventars verſäumt hatte. 112. S. 357.

Siehe auch benef. inv.

Denkmünzen. Von dem Nutzen der Denkmünzen bei dem Beweiſe in Rechtsſtreitigkeiten. 213. S. 234.

Denunciatio evangelica. Von der ſogenannten. — 264. S. 49.

Departements-Räthe. Ueberſicht des Geſetzes, die Einrichtung der Departements- und Bezirks-Räthe in Frankreich betreffend, vom 22ſten Juni 1833. 148. S. 103.

Depoſital-Weſen. Ueberſicht über das preußiſche. — 444. S. 171. 526. S. 405.

Anfragen und Reſcripte, welche auf die preuß. Depoſital-Ordnung vom 15ten Sept. 1783. Bezug haben. 24. S. 195.

Vorſchlag zu Vereinfachung der Depoſital-Verwltung bei den preuß. Untergerichten zweiter Claſſe. 559. S. 61.

Proviſoriſche Depoſital-Verordnung für das Könireich Würtemberg vom 30ſten Dez. 1822. 236. S. 486.

Depoſiten-Gebühren ſind keine Fisci-Gebühren. Wer von dieſen frei iſt, iſt es darum noch nicht von jenen. 405. Nr. 24.

Preußiſches Reſcript vom 11ten April 1800. wegen des Verfahrens bei den, ſich zum öffentlichen Aufgebot eignenden Depoſital-Geldern. 446. S. 177. und 179.

Depoſitum. Parallele des Unterſchieds zwiſchen Sequeſtration und Depoſitum und dem zwiſchen arbitrii receptum und dem Mandat. 129. Misz. 19.

Ueber L. 7. §. 2. et 3. D. depositi (16, 3.) und L. 24. §. 2. D. de reb. auct. jud. poss. (42, 5.) 520. S. 55.

Ueber die gerichtl. Niederlegung, als ein Erforderniß bei allen Arten beweglicher Sachen. (Gegen Zimmern, der ſie bloß auf Geldſchulden beſchränkt.) 67. S. 332.

Ueber das unregelmäßige Depoſitum. 355. Abh. 1.

Deposita können nicht aufgedrungen werden, da zu einem Depoſitum Einwilligung der Contrahenten erfordert wird. 179. S. 270.

Ueber die rechtliche Wirkung der Depoſition einer Geldſchuld in Beziehung auf einen nachmals über das Vermögen des Schuldners ausgebrochenen Concurs. 222. S. 106.
516. S. 177. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 299.)

Ueber die Locirung des Depoſitums im Concurſe. (Neuſtetel bezweckt hauptſächlich die Erklärung der widerſprechend ſcheinenden L. 24. §. 2. de reb. act. jud. poss. und L. 7. §. 2. 3. depos. und ſucht daraus ein bisher unbekanntes privilegium exigendi des deponirenden Depoſitars nachzuweiſen.) 355. Abh. 2.

Ein Depoſitarius, bei dem Geld zur Aufbewahrung niedergelegt iſt, muß davon den Schaden und die Gefahr gleich ſtehen, ſobald er um deſſen Gebrauch bei dem Deponens nachgeſucht, und ſolchen erhalten hat. 363. S. 18.

Ueber eine beſondere Verbindlichkeit des kaufmänniſchen Depoſitars. 80. Abh. 30.

Der Vorzug, den das Lübiſche Recht einer treuen Hand, die durch Untreue verrukt iſt, beifügt, findet bei einem deposito irregulari nicht Statt. 181. S. 420.

In wie ferne hinſichtlich der in herrſchaftlichen Lagerhäuſern aufbewahrten Waaren der Staat als Depoſitar zu betrachten ſey? (Der Fiscus habe die Pflichten eines Depoſitars.) 267. S. 247.

Beim Depoſitum findet auch dann die Compenſation nicht Statt, wenn die verwahrlich niedergelegte Sache weggekommen, und dafür deren Werth bezahlt werden muß. 362. S. 234.

De usuris ex deposito irregulari propter pecuniae usum depositario concessum haudquaquam praestandis. (Es wird der Begriff und Umfang des depositi irregularis auseinander geſetzt und ausgeführt, daß wegen des bloßen Gebrauchs deſſelben keine Zinſen verlangt werden können, ſondern nur z. B. ex mora restituendi.) 205. Abh. 23.

Descendenten. Ueber den wahren Sinn der c. 33. pr. C. III. 28. 518. S. 363.

Von den Descendenten, die nach prätoriſchem Erb-Rechte den suis gleich ſtehen. 210. Abh. 13.

Deſerviten. Von dem ſpeciellen Gerichtsſtande und der Prozeß-Art bei einzuklagenden Deſerviten eines Sachwalters. 337. Abh. 9.
Die badiſche oberhofgerichtl. Deſerviten-Controle hat aus den Koſten-Rechnungen der Anwälte die Poſten auszuſcheiden, welche ſich nicht zu künftiger Aufrechnung an den Gegentheil eignen. 267. S. 289.

Desertio. Num civiles adulterii effectus desertionem sequantur. 102. S. 148. Siehe auch unter „Ehe."

Deutſchland. Von der durch den Rheiniſchen Bund begründeten Souveränität der verbündeten Könige und Fürſten, der darauf erfolgten Auflöſung der Reichs-Verbindung, den dadurch bewirkten Veränderungen u. deren rechtlichen Folgen. 108. S. 60.
Ueber die Auflöſung des deutſchen Reichs-Verbandes. 549. S. 91.
Fortwährender Rechtsbeſtand deutſcher Staats-Verhältniſſe aus dem Zeitraume des Rheiniſchen Bundes, insbeſondere wahrer Sinn, Umfang, und fortdauernde Wirkſamkeit des 34ſten Art. der Rheiniſchen Bundes-Acte, d. h. des von allen Rheiniſchen Bundesfürſten gegenſeitig geleiſteten Verzichts auf Staats-Gerechtſame und auf Anſprüche auf Staats-Berechtigungen, in Anſehung ihrer Bundes-Verwandten Staats-Beſitzungen. 314. S. 1. (Schunk Bd. 16. S. 46.)
Von der völkerrechtlichen Scheidewand des Stiftungs-Guts zwiſchen Deutſchland und Frankreich. 403. Abh. 1.
Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutſchland. 458. S. 404.
Origines oeconomiae civilis in territoriis imperio Germ. receptae. 478. Abh. 3.
Ueber die Veranlaſſung, Urſache und Gefahren des in einigen Provinzen Deutſchlands herrſchenden Geiſtes und die Mittel, ihn zu beſänftigen. (1834.) 96. a. S. 1.

Deutſche Bundes-Sachen. Betrachtungen über den deutſchen Bund. 159. S. 201.
Beſtimmung des rechtlichen Werths der franzöſiſchen Ueberſetzung der deutſchen Bundes-Acte, welche der Schluß-Acte des Wiener-Congreſſes als Zugabe der neunten Beilage beigefügt iſt. 314. S. 58. (Schunk Bd. 16. S. 49.)
Beiträge zur Beſtimmung des Begriffs organiſcher Bundes-Geſetze. 341. S. 46.
Vom Begriffe der Grund-Geſetze, u. organiſchen Einrichtungen, der gemeinnützigen Anwendungen und Religions-Angelegenheiten. 158. Abh. 2.
Von der Unterſcheidung zwiſchen Rechten und Intereſſen der Bundes-Glieder. 160. S. 1.
158. Abh. 5.
Kann die Interpretation der Bundes-Geſetze von der Bundes-Verſammlung (jedesmal) im engeren Rathe nach der Mehrheit der Stimmen geſchehen? 158. Abh. 1.
Vom Kriegs-Rechte der Bundes-Glieder, die zugleich europäiſche Mächte ſind. 158. Abh. 4.
Fällt der Erſatz des Abgangs bei dem Bundesheere nur dem-

jenigen Bundesſtaate zur Laſt, der den Abgang bei ſeinem Contingente hatte, oder allen Bundesſtaaten insgeſammt? 158. Abh. 3.

Ueberſichtliche Darſtellung der Militär- und Kriegs-Verfaſſung des deutſchen Bundes aus dem Geſichtspunkte des öffentlichen Rechts, und mit einigen kosmopolitiſchen Anmerkungen. 95. S. 163. und 467.

Ein deutſcher Bundesſtaat kann gegen einen andern, der ſeine Rechte verletzt, keine Retorſions-Rechte ausüben. 456. S. 545.

Von einzelnen ſtaatsrechtlichen Anomalien in dem deutſchen Bundesſtaate. (Als publiciſtiſche Anomalien werden diejenigen Rechts-Verhältniſſe von Perſonen des Herrenſtandes bezeichnet, die in Deutſchland theils durch die ſ. g. Mediatiſirungen vormaliger Reichsſtände entſtanden, theils ſonſt aus der ehemaligen Reichs-Verbindung übrig geblieben ſind, und welche nicht den reinen ſtaatsrechtlichen Gegenſatz zwiſchen Souverän und Staatsbürger darſtellen, ſondern ein Unterlandesherrn- oder unterthäniges Hoheits-Verhältniß enthalten.) 230. Abh. 4.
(Schunk Bd. 15. S. 135.)

Wie geſchieht die Execution eines Bundesſchluſſes, und wem fallen die Koſten derſelben zur Laſt? 124. S. 298.

Ueber Art. 19. der Bundes-Acte wegen des Handels und Verkehrs in den deutſchen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt. 527. S. 293. 349.

Von welchem Einfluſſe iſt die, den Rechtsweg der Privaten gegen Mitglieder des deutſchen Bundes betreffende, Verfügung des Art. 30. der Wiener Schluß-Acte vom Jahre 1820. auf die Competenz der Landes-Gerichte in den dazu geeigneten Fällen? 376. S. 405. (Schunk Bd. 13. S. 54.)

Geſetzliche Maaßregeln der deutſchen Bundes-Verſammlung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde. (1832.) 93. S. 327.

Das Staats-Recht der deutſchen Bundesſtaaten, insbeſondere des Großherzogthums Baden, im Verhältniſſe zum deutſchen Bunde nebſt Anſichten über den Bundes-Beſchluß v. 28ſten Juni 1832. von v. Weiler. 87. S. 212.

Nachtrag zu den Motionen, welche in der 2ten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen Darmſtadt in Bezug auf den Bundes-Beſchluß vom 28ſten Juni 1832. gemacht wurden. 96. a. S. 241.

Publicationsacte in verſchiedenen Bundesſtaaten mit verwahrenden Clauſeln, den Beſchluß der Bundes-Verſammlung vom 28ſten Juni 1832. betreffend. 95. S. 364.

Bemerkungen zu dem öſterreichiſchen Präſidial-Vortrage über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde und über dieſe Maaßregeln ſelbſt, (von Wangenheim.) 94. S. 1.

Denkſchrift an die deutſchen Bundesfürſten conſtitutioneller Staaten. 94. S. 499.

Was iſt in der deutſchen Bundes-Acte unter Deutſchland und hohem Adel zu verſtehen? 314. S. 212.
(Schunk Bd. 16. S. 67.)

Dreizehn Beſchlüſſe der Bundes=Verſammlung aus den Jahren 1831. und 1832., Preßmißbräuche betr. 95. S. 455.

Ueberſicht über die Literatur des deutſchen Bundesrechts. 138. S. 319.

Deutſche Gerichts=Verfaſſung. Deren Ueberſicht, nebſt allgemeinen Bemerkungen über Rechtspflege. 258. S. 166. u. 245.

Beiträge zu deren Reviſion. 527. S. 261. und 347.

Bemerkungen über deren weſentliche Mängel. 528. S. 161. bis 170.

Deutſche Geſetzgebung. Einige Worte über einheimiſche deutſche Geſetzgebung. 169. Abh. 5.

Deutſche Geſchichte. De diplomatico historiae germanicae corpore concinnando consilium et monita — adjecto indice diplomatum ineditorum quorundam. 328. S. 21.

Siehe auch eine Abhandlung unter Codex Mstus.

Deutſche Herzogs=Aemter nach Carl dem Großen, deren Entſtehung und Bedeutung. 140. S. 113.

Deutſch=Orden. Provinzial=Geſetze, welche die Veräußerung von Immobilien an die todte Hand unterſagen, haben auch Anwendbarkeit auf die vom Deutſch=Orden erworbenen Güter. 112. S. 625.

Fundi ordinis Teutonici a novalibus decimis per privilegium immunes sunt. 111. S. 655.

Siehe auch eine Abhandlung unter „Braunſchweig.“

Deutſches Privat=Fürſten=Recht. Ueber die heutige Anwendbarkeit deſſelben. 482. Abh. 6.

Von den Quellen deſſelben. 479. Abh. 4.

Deutſches Privat=Recht. Ob es ein ſolches gebe?
17. S. 449.
244. S. 53.
247. S. 77.
379. Abh. 1.

Einleitung in das deutſche Privatrecht. (Als Leitfaden für Vorträge beſtimmt.) 474. Abh. 1.

Deutſches Recht überhaupt.

Beitrag zur Geſchichte des Juſtiz=Weſens in Deutſchland im Anfange des 17ten Jahrhundert. 526. S. 425. und 429.

Mittheilung von Dreyers jurisprudentia germanorum picturata, und den in der Dreyerſchen Handſchrift enthaltenen 38. Obſervationen. Mittheilung von Grupens Abhandlungen über ungedruckte Rechts=Quellen des Mittelalters. 442. Abh. 1.

Ueber das geſchichtliche Studium des deutſchen Rechts. 487. S. 124.

De Germano lege sua vivente. 538. Abh. 24.

Ueber die hiſtoriſche Methode bei Darſtellung der deutſchen Rechts=Inſtitute. 71. Anhang S. 1.

Abhandlung über den Begriff und Umfang des in Deutſchland geltenden Civil=Rechts. (Ein unvollendeter Aufſatz.) 162. Abh. 2.

Blick auf die deutſche Rechts=Wiſſenſchaft. 169. Abh. 6.

Deutſche Rechts=Alterthümer. Die Altenhaslauer Mark, ein Beitrag zur Geſchichte der altdeutſchen Volksgemeinden und Märkerdinge. 137. S. 27.
151. S. 1. (Schunk Bd. 2. S. 140.)

Beiträge zu Jakob Grimms deutſchen Rechts=Alterthümern. 394. S. 279.

Deutſche Rechts=Bücher. Zur Critik der älteren deutſchen Rechts=Bücher. (Der Verfaſſer giebt Varianten zu L. Saxonum, Anglorum et Werinorum, und dem capitulare Aquisgrauense von 797. aus einer Corveyer Handſchrift des 10ten und 11ten Jahrhunderts. Ferner giebt der Verfaſſer Varianten zur L. Saxonum, Alemannorum, Burgundionum u. zu Capitularien.) 441. Cap. III. (3.)

Deutſche Reichs=Fürſten. Unterſchied zwiſchen alten und neuen deutſchen Reichs=Fürſten. 314. S. 155. (Schunk Bd. 16. S. 59.)

Deutſche Reichs=Geſetze. Ueber die durch die Rheiniſche Bundes=Acte aufgehobene verbindliche Kraft der deutſchen Reichs=Geſetze. 108. S. 50.

Deutſche Reichstage. Deren Entſtehung. 478. Abh. 1.

Devolution. Ueber die Devolutions=Frage. 62. S. 3.

Stimme eines Berg'ſchen Practikers über die Streitfrage der Devolution. 62. S. 54.

Das Devolutions=Recht in den Horzogthümern Jülich und Berg. 60. S. 4.

Dienſtbothen, Dienſtherrſchaft. Dienſtbothen erhalten durch das Dienen kein forum domicilii. 350. Abh. 7.

Ein Dienſtbothe kann von ſeinem Dienſtherrn Liedlohn fordern, wenn ihm auch ein ſolcher nicht ausdrücklich verſprochen iſt. 362. S. 202.

Ueber die Verpflichtung des Dienſtherrn in Rückſicht des Lohns und der Koſt gegen den unzeitig entlaſſenen Dienſtbothen. 213. S. 136.

Der letztere kann von der Zeit keinen Lohn verlangen, da er wegen Krankheit ſeinen Dienſt zu verrichten verhindert iſt. 362. S. 209.

In wie fern der Dienſtherr verbunden iſt, den Schaden zu erſetzen, welcher aus den Vergehen des Geſindes in Dienſtgeſchäften erwächſt? 111. S. 423. und 213. S. 124.

In wie fern iſt ein Hausherr verbunden, Schaden=Erſatz für die Tödtung eines unmündigen Kindes zu leiſten, welche durch ein polizeiwidriges oder unvorſichtiges Fahren ſeines Kutſchers bewirkt wird? Art. 1384. und 1385. des B.G.B. (Der Hausherr wurde in zwei Inſtanzen zum Schadens=Erſatze verurtheilt.) 34. S. 24.

Die Dienſtherrſchaft darf ihre Domeſtiquen weder züchtigen noch mit Schimpfreden belegen. 219. S. 97.

In wie ferne ſind Dienſtbothen als Zeugen für ihre Dienſtherrn zuläſſig? 526. S. 89.

Die Herrſchaft kann durch ihre Dienſtbothen Zunftwaaren zum eigenen Gebrauche fertigen laſſen, und die Innungen ſind

nicht befugt, ſolches zu unterſagen. 219. S. 367.
363. S. 123.
288. Heft 1. S. 151.

Die Dienſtherrſchaft iſt von der Bezahlung der Waaren oder Sachen freizuſprechen, welche die Dienſtbothen wider Wiſſen u. Willen derſelben ausgenommen haben. 214. S. 360.
388. S. 163.

Ueber den Unterſchied zwiſchen einem Dienſtbothen und einer auf ihre eigene Hand und zur Miethe ſitzenden Perſon. Zu Tit. III. §. 2. der preuß. Geſinde=Ordn. vom 11ten Febr. 1769. 448. S. 59.

Siehe auch „Geſinde."

Dienſte, operae, Frohnen. Alphabetiſche Zuſammenſtellung der gebräuchlichſten Grundzinſe und Dienſte von Lehen=, Meier= und Zinsgütern im Fürſtenthume Lüneburg. (Ein Aufſatz, welcher die Natur der gedachten Verhältniſſe überhaupt vergegenwärtigt.) 290. Heft 2. S. 53.

Vom Herrendienſte der Gutsbauern im Göttingenſchen. 528. S. 411.

Ueber Erndtedienſte und Flachsdienſte. 217. S. 210.

Ueber Jagddienſte. 217. S. 186.

Von Walddienſten und deren Verjährung. 374. S. 159.

Ueber Landfolgedienſte und deren Grund. 213. S. 126.

Ueber Bau= und Haushaltsdienſte. 213. S. 222.

Was ſind Burgfeſten, und welche Arten der Dienſte gehören zu denſelben? 213. S. 215.

Ueber gemeſſene und ungemeſſene Dienſte. 525. Abh. 4.

Ueber den rechtlichen Maaßſtab bei Verwandlung der ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene. 532. S. 153. (Schunk Bd. 9. S. 136.)
526. S. 262.

Operae servorum oder animalium gehen nicht auf die Erben über. 128. S. 172.

Ueber den in L. 2. D. de usufr. leg. 23. 2. geſchilderten Uebergang der operae auf die Erben des zu denſelben Berechtigten, aus dem gewöhnlich angegebenen aber unhaltbaren Grunde, weil das Recht auf einzelne Dienſttage dem Eigenthümer des Sclaven Vortheile genug übrig laſſe, und daher der Grund wegfalle, aus welchem man bei den übrigen perſönlichen Servituten es für unſtatthaft hielt, daß ihnen eine, über die Lebenszeit des Berechtigten hinausreichende Dauer gegeben wurde. 129. Misz. 14.

Ueber die Competenz der Gerichte über ſtreitige Landes=Frohnen zu erkennen. 266. S. 139.

Ueber die bei den höchſten Behörden in Sachſen befolgten Grundſätze hinſichtlich der Frohn=Differenzen. 273. S. 68.

Ueber das königlich ſächſiſche Mandat, vom 13ten Aug. 1830. die Frohn= und Dienſt=Sachen betreffend. 274. S. 156.

Was zur Begründung einer Klage auf Schutz im Beſitze von Frohnen erfordert wird. Zum Zuſatz 544. c. des bad. L. R. 267. S. 85.

Wenn in den Landes=Geſetzen dem Dienſtpflichtigen nachge=

laſſen iſt, in sumariissimo ein von der Dienſt=Ordnung abweichendes Herkommen zu beſcheinigen, ſo ſtehet eben dieſes auch dem Dienſtherrn zu. 365. S. 1.

Ob Frohnpflichten ein Ausfluß von Grundpflichten ſind? Präſumtion für allgemeine und ungemeſſene Frohnpflicht der Bauern, hergeleitet aus ihrem Verhältniſſe zu dem Grundherrn. Von dem Verluſte der ungemeſſenen Frohnen, wegen Nichtregulirung derſelben binnen eines Zeitraums von 5. Jahren nach §. 17. des VI. bad. Conſt. Edicts, verglichen mit neuern Verordnungen. In wie weit es res merae facultatis iſt, ob der Gutsherr ſeine Unterthanen zu den Frohnen zuzieht oder nicht? 267. S. 70.

Ein Rechtsfall über verſchiedene Beſchwerden der Dienſtpflichtigen, welche durch einen Vergleich zwar beigelegt waren, über den aber nachher wieder ein Streit entſtand; desgleichen über die von jenen verlangte Edition der Haushaltungs=Regiſter, von dem Pächter der Dienſte. 365. S. 136.

Der Dienſtpflichtige muß die Ausnahme erweiſen, die er von einer anerkannten Dienſtpflicht machen will. 219. S. 208.

Findet jetzt noch eine gerichtliche Klage auf Leiſtung ungemeſſener Frohnen in Würtemberg Statt? 115. S. 197. u. 200.

Is, cui operae immensae praestandae sunt, attamen eas ad mercimonia, quae rei familiaris ratio non exigit, sed quae compendii duntaxat gratia fiunt, et ultra praedii utilitatem petere nequit. 372. Abh. 44.

Beurtheilung eines Falles, worin Guts=Unterthanen eine Abſtellung der Frohndienſte von ihrem Gutsherrn im Wege Rechtens forderten. (Es kam bloß die Erklärung eines vom Gutsherrn abgegebenen Verſprechens zur Sprache.) 407. S. 437.

Ueber die Zwangdienſte der Kinder der Einwohner in den Mediat=Städten. Zu Tit. 1. §. 6. der preuß. Geſinde=Ordn. vom 11. Febr. 1769. 448. S. 48.

Ob Dienſtpflichtige ſchuldig ſeyen die ſchuldigen Dienſte in Geld zu bezahlen, wenn der Dienſtherr ohne ſeine Schuld verhindert iſt von den Dienſten Gebrauch zu machen? (Verſchiedene Anſichten.) 371. S. 121.

Ueber das Fordern der Natural=Dienſte, wenn ſeit vielen Jahren Dienſtgeld entrichtet worden. 447. S. 82.

Dienſtpflichtige ſind nicht ſchuldig, die zu leiſtenden Dienſte auf Verlangen ihres Gutsherrn mit Geld zu bezahlen. 359. S. 146.

Wenn Dienſtpflichtige ſtatt der ſchuldigen Dienſte jährlich ein gewiſſes Geld bezahlt haben, ſo kann der Dienſtherr dennoch die Dienſte in Natur von denſelben fordern. 359. S. 140.

Wenn von urſprünglichen Natural=Dienſten conſtirt, kann, bei bislang entrichteten Dienſtgeldern, kein, auch nicht ein unvordenklicher Beſitzſtand, ſondern nur eine qualificirte Verjährung in Frage kommen. 405. Nr. 19.

Operae, welche einem Rittergut geleiſtet werden müſſen, dürfen ohne das Gut ſelbſt nicht veräußert werden. 479. Abh. 20.

Eine Graben=Ordnung welche zur Beſtimmung der operae,

welche zum Beſten (in utilitatem) der Domanial=Güter zu leiſten ſind, beſteht, iſt auch auf diejenigen operae anzuwenden, welche dem Adel, oder anderen Privaten geleiſtet werden müſſen. 373. Abh. 39.

K. Sächſiſches Mandat, einige Beſtimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen in Anſehung der Dienſte und Frohnen, ingleichen der Koſt des Zwangsgeſindes gehalten werden ſoll; vom 16. Febr. 1831. 95. S. 568.

In wie weit die Wegſtunden in die Dienſtſtunden der Frohnpflichtigen mit einzurechnen ſind? 219. S. 326.

Wenn ein Gutsherr in mehreren Dörfern einzelne Unterthanen hat, welche gewiſſe unbeſtimmte Dienſte z. B. Kutſchfuhren leiſten müſſen, ſo iſt er nicht berechtigt, einige derſelben entweder in Einem oder in mehreren Dörfern zum Nachtheile der übrigen in Dienſtgeld zu ſetzen, weil dieſelben in Anſehung der unbeſtimmten Dienſte eine Communität ausmachen. Jedoch muß dem Gutsherrn allenfalls die Verjährung zu Statten kommen. 444. S. 302.

Ob die dienſtpflichtigen Unterthanen ſchuldig ſind, von den für ihre Gutsherrſchaft u. den Pächter zu leiſtenden Fuhren, wenn ſie damit ein Chauſſée=Haus berühren, das Chauſſée=Geld aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Zum Th. 2. Tit. 7. §. 420. des allg. preuß. L. R. (Verneint.) 24. S. 56.

Die dienſtpflichtigen Gutsleute ſind nicht ſchuldig, in Perſon vom Hofe aus zu dienen. 215. S. 322.

Baudienſte können aus dem Grunde nicht verweigert werden, weil das neu aufzubauende Gebäude größer werden ſoll, als das abgebrannte frühere; oder weil das Letztere in der Brand=Caſſe geſtanden. 374. S. 153.

Spanndienſte dürfen nicht einſeitig in Handdienſte verwandelt werden. 290. Heft 2. S. 85.

Dienſtpflichtige, die mit dem Spann zu dienen ſchuldig ſind, können von ihrem Guts= und Gerichtsherrn nicht angehalten werden, ſolche ungewöhnliche Dienſte mit ihren Pferden zu verrichten, wozu ſie ſich ihrer Wagen nicht bedienen können, z. B. große Steine auf Schlitten zur Winterszeit herbeizuſchaffen. 405. Nr. 18.

Zu den Kriegerfuhren ſind blos die beſpannten Unterthanen pflichtig. Haben dieſe die Ländereien vereinzelt, ſo müſſen ſie den Beitrag in Geld leiſten. Unbeſpannte ſind auch zu einer ſolchen Beihülfe nicht verpflichtet. 405. Nr. 62.

De finibus operarum aedilitiarum a rusticis praestandarum regundis. 303. S. 122.

Rustici, quibus obligatio operas aedilitias praestandi a legibus imposita est, num eo nomine etiam ad arborum truncos, e quibus tabulae secantur (Brettklötzer) advehendos obstricti censeantur? 303. S. 134. u. 469.

Possessores casarum rusticarum in solo praedii equestris exstructarum num perinde ac alii rustici ad operas aeditias obligati censeantur? 303. S. 137.

In Saxonia num subditi ad operas venatorias Principi praestandas ipso jure obstricti esse censeantur? 303. S. 151.

Quaedam de natura et indole operarum rusticarum generatim: exigi tantum possunt operae rei agrariae inservientes. Rustici domino serviunt, quatenus praedium nobile possidet. Rustici non nisi intra fines praedii nobilis servire tenentur. Operae non nisi diebus profestis praestantur. Operae non nisi altero ante die indictae ita faciendae sunt, ut rusticus sole oriente exeat casa sua et sole occidende ad eam revertatur. Ibid. S. 351. — 355.

De jure moderandi operas rusticorum immodicas. Ibid. S. 356. — 359.

Operae quatenus a rusticis per substitutos praestari queant? Ibid. S. 360.

Operae jumentariae in regula equis praestandae sunt. Ibid. S. 361. 362.

Rustici num omnia quae ad faciendas operas debitas requiruntur, instrumenta praebere teneantur? Ibid. S. 363.

An et quatenus dominus expensas rusticis servientibus refundere teneatur? Ibid. S. 365.

Dominus in fraudem eorum, qui eidem in metendo et frugibus flagellandis pro certa fructuum ac frumenti parte servire tenentur, alios mercede conducere nequit. Ibid. S. 367.

Rustici operas territoriales praestantes quatenus ab operis dominicis excusentur. Ibid. S. 368.

Dominus cui operae plane profuturae non sunt, num pro iis pecuniam a rusticis petere queat? 303. S. 371.

Quinam ex liberis rusticorum ab obligatione operas domino locandi immunes sint? Ibid. S. 373.

Gassindi necessarii ad quasnam operas famulitias obstricti sint? Ibid. S. 376.

De jure domini famulos subsidiarios (Reſerve=Geſinde) eligendi. Ibid. S. 378.

Dominus in operis unius ejusdemque generis a pluribus rusticis exigendis inter hos certum ordinem observare debet. Ibid. S. 379.

Ueber die Extinctiv=Verjährung der operae nach ſächſiſchem Rechte. 204. Abh. 29.

Abhandlung über die Erlöſchung der gutsherrlichen Frohndienſte. (Es wird nachgewieſen, daß die Servituten=Verjährung und usucapio libertatis nicht auf dergleichen Frohnen anzuwenden ſey.) 289. Heft 1. S. 94. und 100.

Dienſte. Unterſchied zwiſchen Dienſtverding= oder Auftrags=Vertrag, und zwiſchen einem ſ. g. Anſtellungs=Vertrag; beſonders in Hinſicht auf ſtandesherrliche Cameral=Beamte. 268. S. 248.

Derjenige, welcher auf eine Probe=Arbeit hin, in Dienſt genommen wird, nachmals aber unbrauchbare Arbeit liefert, kann nur dann von ſeinem Dienſtherrn auf Entſchädigung belangt werden, wenn ſeine nachmaligen Arbeiten noch ſchlechter ausfallen, als die Probe=Arbeit. (Durch einen Rechtsfall erläutert.) 267. S. 251.

Ueber die Verbindlichkeit aus der Auslobung einer Prämie oder Belohnung für einen von einer ungewiſſen Perſon erwarteten Dienſt. 130. S. 271.

Nichten und Neffen, welche ihrem Oheim in deſſen Haus=weſen öconomiſche Dienſte leiſten, wodurch demſelben eine Magd, oder ein Knecht erſpart worden iſt, können dafür einen billigen Dienſtlohn fordern. 222. S. 102.

Iſt ein Mieth=Vertrag, worin Einer ſeine Dienſte auf die Dauer ſeines Lebens vermiethet, auch Seitens des Dienſt=herrn unverbindlich? Art. 1780. des B. G. B. (Bejaht.) 38. S. 243.

Wer ſich auf beſtimmte Jahre zu gewiſſen Dienſtleiſtungen verbunden hat, und ſolche vor Ablauf der Zeit verläßt, ver=liert zwar die Vortheile, welche ihm für die Zukunft bedungen waren; aber er behält das Recht, für die geleiſteten Dienſte Vergütung zu fordern. 43. S. 56.

Dienſt=Pragmatik der freien Stadt Frankfurt für Civil=Staats=diener, nebſt einigen Bemerkungen darüber. 528. S. 73.

Auslegung der §§. 16. und 17. der badiſchen Diener=Prag=matik vom Jahre 1819. Ueber die darin begründete Befugniß der Regierung, einen Staatsdiener, wegen gerichtlich unterſuch=ter Vergehen oder Verbrechen, ſeiner Dienſte zu entlaſſen und ſeine Beſoldung einzuziehen. 268. S. 1.

Dienſt=Regiſter. Ueber Dienſt=Regiſter und Lagerbücher. 217. S. 193.

Dienſt=Stellen. Ob die in dem Zeitraume vom Normaltage bis zur Civil=Beſitznahme der Entſchädigungslande, von den ſäku=lariſirten oder mediatiſirten Fürſten wiederbeſetzten ältern Dienſt=Stellen, von den neuen Landesherrn, Behufs der Verſorgung ſolcher Diener, anerkannt werden müſſen? (Eine Auslegung der Schlußworte des §. 59. des Reichs=Deputations=Schluſſes.) 267. S. 213.

Dienſt=Zwang. Ueber denſelben. — 545. S. 98.

Diepholz. Ueber die in der Grafſchaft Diepholz zur Anwendung kom=menden Landes=Verordnungen. 222. S. 23.

Der Flecken Diepholz iſt eine universitas ordinata. Deſſen Magiſtrat kann ſeinem Secretario, der ein Studirter iſt, und die Perſonal=Jurisdiction des Fleckens adminiſtriret, ein Man=dat zu Führung der Gemeinde=Prozeſſe ertheilen, ohne daß jeder Bürger viritim einen Syndicum zu beſtellen nöthig hat. 405. Nr. 94.

Diffamatio, ſiehe provocatio.

Dingliche Rechte, jura in re, Reallaſten, Real=Rechte u. ſ. w.

Von dem dinglichen und perſönlichen Rechte. 176. S. 389. (Kind Bd. 1. S. 510.) Ferner 460. S. 23.

Die Begriffe und Verhältniſſe von jus in re und obligatio. 437. Abh. 8.

Bemerkungen über jus in re u. obligatio. 68. S. 252. 386.
69. S. 142.

(Wagner 1826. Not. Bl. S. 463. und 465.)

Ueber jus in rem und in personam. (Gegen Thibaut.) 167. S. 213.

Dingliche Rechte.

Ueber einen Beweis a priori, daß es gerade vier Realrechte gebe. 251. S. 226.

Verſuch einer Ueberſicht der Lehre von den Rechten auf fremdes Eigenthum, über Tit. 18—23. des 1ſten Theils des allg. preuß. L. R. 556. S. 9.

Ueber dinglich perſönliche Sachen-Rechte. 505. S. 22. und 507. S. 1.

Vertheidigung der im Januar-Hefte 1831. zu widerlegen verſuchten Behauptung, daß es dinglich perſönliche Sachen-Rechte gebe. 508. S. 245.

Ueber die Sicherſtellung des Beſitzes dinglicher Rechte nach dem Inhalte des öſterr. allg. bürgerl. Geſ. Buches §. 339—347. 501. S. 1.
499. S. 61.

Ueber das Vorzugs-Recht nach dem Zwecke des Hypotheken-Inſtituts bei der Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen. 506 S. 1.

Ueber die Verpfändung von jura in re, insbeſondere des Pfand-Rechts. 75. S. 343.
77. S. 79. (Kind Bd. 1. S. 125.)

Kann ein dingliches, auf einem gewiſſen Grundſtücke haftendes Recht, in ſo fern es keine Dienſtbarkeit iſt, von demſelben im Wege des Vertrags getrennt und auf ein anderes übertragen werden? (Bejaht.) 388. S. 1. (142. S. 366.)

Dingliche Klagen können auch an dem Wohnorte des Beklagten angeſtellt werden, wenn gleich die Sache, worüber geklagt wird, nicht unter der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit des Wohnorts liegt. 359. S. 342.

Darf bei Realklagen und Realeinreden, welche in der nackten Behauptung eines zuſtändigen dinglichen Rechts beſtehen, ohne daß deſſen factiſcher Erwerb (causa petendi remota) mit angeführt wäre, der Richter bei erfolgtem Widerſpruche des Gegners, auf Beweis derſelben interloquiren, oder hat er ſolche Klagen in angebrachter Maſſe abzuweiſen, und ſolche Einreden bei Seite zu ſetzen. (Es wird für die Abweiſung der Klage und Beiſeiteſetzung der Einreden entſchieden.) 324. S. 98. und 209.

Ueber den eigentlichen juriſtiſchen Charakter der ſ. g. Reallaſten. 71. Anh. S. 1—195.

Die Leiſtung der Reallaſten kann nur auf die, während der Zeit des Beſitzes fällig werdende bezogen werden. 456. S. 145.

Die Befreiung von deutſchen Reallaſten kann nur durch unvordenkliche oder durch qualificirte Verjährung erworben werden. 222. S. 327.

Von der erworbenen Verjährung ſolcher Real-Rechte, welche keine fortwährende Ausübung zulaſſen, in Beziehung auf die Fragen: wie viele Beſitzhandlungen der Beweis einer ſolchen Verjährung umfaſſen müſſe, und wie weit die vom Gegner nachgewieſene Unterlaſſung der Ausübung in der Zwiſchenzeit dieſe Verjährung unterbreche? 324. Abh. 2. (Schunck Bd. 12. S. 196.)

Analoge Anwendung der Extinctiv-Verjährung bei Servituten, auf die Verjährung der dinglichen Gefälle oder Reallaſten. 265. S. 276.

Dingliche Rechte.

Ueber das Erlöſchen dinglicher Rechte an fremden Sachen durch Aufhören des Rechts des Ertheilers. 70. S. 286.
(Schunk Bd. 3. S. 40.)
(Wagner 1826. Not. Bl. S. 510.)

Diöceſan-Verhältniß katholiſcher Biſchöffe, in Anſehung katholiſcher Unterthanen und Einwohner in proteſtantiſchen Landen. 16. S. 362.

Discipline judiciaire. Betrachtungen über das Syſtem, die Natur und die Behandlungs-Art der Disciplinar-Sachen nach franzöſiſcher Verfaſſung, nebſt beigefügten Bemerkungen, welche Veränderungen das franzöſiſche Syſtem durch die großh. Heſſ. Geſetze erlitten habe. 84. S. 141.

Diſpenſen. Erläuterung des §. 83. des öſterr. bürgerl. Geſ. Buchs über die Diſpenſen. 381. Abh. 2.

Diſtractions-Klage. Vorladung dabei an den erſt und zweit eingeſchriebenen Gläubiger. 83. S. 288.

Doctor. Bemerkungen über die Entſtehung und Rechte der Doctor-Würde. 184. Abh. 2.

Rechtsfall über ein beſtrittenes Doctorat der Philoſophie. 527. S. 213. Ferner 528. S. 81. 233. und 400.

Dolus. Deſſen Begriff, Arten und Beweis u. ſ. w. 437. Abh. 15.

Ueber L. 23. D. de divers. reg. jur. ant. 398. S. 74.

Dolus civilis u. criminalis, deſſen Unterſchied. 457. S. 265.
(Wagner 1832. Not. Bl. S. 165.)

Giebt es einen dolus bonus im Juſtinian'ſchen Rechte? (Verneint.) 129. Abh. 21. (Schunk Bd. 22. S. 53.)

Ueber dolus causam dans und incidens. Beweis, daß das röm. Recht ſelbſt, insbeſondere L. 7. pr. D. de dolo malo den Unterſchied eines dolus causam dans und eines dolus incidens ausſpreche; Widerlegung der Anſicht Noodts. Ueber die Rechts-Mittel, welche eintreten, wenn ein dolus causam dans ein bonae fidei negotium nichtig gemacht. (Es wird behauptet, daß hier nicht die Contractsklage eintrete, ſondern die actio de dolo, mit welcher Condictionen alternativ concurriren.) 467. Abh. 2.

De effectu doli et vis a tertio adhibitae. 111. S. 497.

Ueber verſchiedene Anzeigen, womit der Beweis des dolus geführt werden kann. 104. S. 335.

Erörterung der Frage: ob der Betrug den Uebergang des Eigenthums verhindere, u. der Betrogene eine Klage gegen einen Dritten habe? 182. Abh. 3. (Götting. g. A. 1819. S. 741. Heidelb. Jahrb. 1819. Nr. 17. S. 261.)

Num dolo emtoris contractui causam dante dominii translatio ita impediatur, ut venditori rem venditam a tertio bonae fidei possessore vindicare liceat? (Sachſen.) 205. Abh. 31.

In einem Contracte, der durch den Betrug des einen Contrahenten geſchloſſen iſt, wird das Eigenthum der Sache nicht übertragen. 363. S. 13.

In wie fern iſt bei einem Streitgegenſtande von mehr als 150. Francs der Zeugenbeweis gegen den Inhalt einer Urkunde zuläſſig, wenn die eine der Vertragsperſonen dadurch darthun will, daß die gegen ſie eingeklagte Verbindlichkeit auf einem Betruge

Dolus

Domänen

Lehrbuch der gewerbl. Dorfschulzen. Weimar 1837. $\frac{2}{3}$ Thlr.

oder einer Gefährde von Seiten der andern Vertragsperſon beruhe? 327. Abh. 21.

Domainen, Weſtphäliſche, ſ. Weſtphalen.

Dom-Capitel, Dom-Stift. Von dem Rechte des Dom-Capitels in Anſehung der Obedienz-Güter. 111. S. 307.

Von den ſ. g. Oblegien der vormaligen Domſtifter, und insbeſondere von dem Nachrücken der Dom-Capitularen in dieſelben nach aufgehobenen Stiftern in Bezug auf die §§. 53. u. 54. des Reichs-Deputations-Schluſſes. 264. S. 24.

Dominicus Albanensis. Berichtigung der Nachricht über deſſen promptuarium. 255. S. 189.

Domicilium. Deſſen Beurtheilung. 437. Abh. 9.

Deſſen Begriff nach franz. R. 541. S. 99.

Es iſt kein Widerſpruch, gleichzeitig an zwei verſchiedenen Orten einen geſetzlichen Wohnſitz zu haben: Art. 102. 103. des B. G. B. 43. S. 222.

Unter der Herrſchaft des in den Rheinprovinzen geltenden B. G. B. kann niemand mehr als ein geſetzliches Domicil haben. Art. 102. des B. G. B. 54. S. 49.

Ueber Veränderung des Wohnorts nach franz. R. 541. S. 101.

In wie ferne iſt eine Veränderung des bisherigen Wohnungs-Orts, der entgegengeſetzten Erklärung ungeachtet, aus Handlungen zu ſchließen? 178. S. 204.

Donatio, ſiehe Schenkung.

Donnerberg. Receſſe von den Jahren 1694. u. 1701. wegen der Civilgerichtsbarkeit u. der Polizei des Magiſtrats zu Donnerberg 220. 2. Anhang.

Dorfmark, Dorfflur, deren Bedeutung. 217. S. 106.

Dos. Bemerkungen zur Lehre von derſelben. 516. S. 227.

Kann das, was juriſtiſch dos heißt, bei einer Ehe mit conventio in manum Statt finden. 393. S. 75. (141. S. 27.)

Iſt das ganze Vermögen, das die Frau beim Anfang der Ehe dem Mann zubringt, für Brautſchatz zu halten? (Verneint, dieſes Vermögen ſey ſo lange für Paraphernalgut zu halten, bis die ausdrückliche Beſtellung des Brautſchatzes erwieſen ſeye.) 163. S. 113.

De dote profectitia filiae emancipatae ad patrem non revertente. 110 S. 351.

Erörterung der Frage: ob bei einer geſchehenen Schätzung der Dotal-Güter einer Ehefrau im Zweifel anzunehmen ſey, daß ſelbige des Verkaufs wegen, oder nur anſchlagsweiſe geſchehen ſey? 178. S. 213.

Von dem Rechts-Verhältniſſe bei als Heirath-Gut eingebrachten Schuldforderungen; eine Auseinanderſetzung u. Entſcheidung der Rechtsfragen, welche ſich über eine ſolche Einbringung erheben können, z. B. wer den Verluſt zu tragen habe ꝛc. 203. S. 1.

Prüfung einiger im v. Zeillerſchen Commentar in Hinſicht eines vermachten Heirath-Guts und der Anrechnung deſſelben vorkommenden Anſichten. 508. S. 107.

Die vom Vater verſprochene dos iſt gleich einer Erbſchafts-

Schuld aus der Erbſchaft zu bezahlen, wenn auch der Tochter eine beſtimmte Erbs-Portion hinterlaſſen worden iſt. 112. S. 175.

In wie ferne der Vater ſeine Töchter ungleich ausſtatten könne? 374. Dec. 151.

Was kann die elterliche Clauſel, daß die Heirath-Güter der Kinder nicht revidirt werden ſollen, für eine Wirkung haben, beſonders in dem Falle, wenn ſelbige von dem eigenen Vermögen der Kinder abgegeben werden? (Würtemberg.) 114. S. 316.

Der Vater kann, ohne Beſtimmung einer gewiſſen Quantität, auf eine gültige Weiſe einen Brautſchatz verſprechen, aber nicht eine fremde Perſon. 359. S. 36.

Civilrechtsfall, kann das Heirathgut nach dem §. 1218. des öſterr. B. G. B. auch von einem Dritten, zur Dotation nicht Verpflichteten mündlich zugeſichert werden? 499. S. 1.

Erörterung verſchiedener Rechtsfragen, den von einer Mutter ihrer Tochter ausgelobten Brautſchatz betr. 164. S. 264.

Entſcheidung der Frage: ob nach gemeinen Rechten zur Gültigkeit einer dotis promissio die Acceptation erforderlich ſey? 410. S. 113.

Erörterung der Frage: wie die L. 7. Cod. de dot. prom. 5. 11. auszulegen und auf Naſſau insbeſondere anzuwenden ſey? (Der Fall betrifft die Ausſtattung eines vermögenden Kindes aus den väterlichen Gütern.) 409. S. 62.

De bonis uxorum receptitiis eorumque constitutione. (Enthält die Abweichungen des ſächſiſchen vom gemeinen Rechte.) 203. S. 59.

Einer Ehefrau kann unter dem Gemeinſchafts-Syſteme eine dot beſtellt werden, wofür derſelben an dem Immobiliar-Vermögen ihres Mannes eine geſetzliche Hypothek zuſteht. Art. 1392. des franzöſ. B. G. B. 61. S. 209.

Ueber die Vermehrung des Brautſchatzes. (Augmentum dotis.) 553. S. 66.

Da L. un. C. 9. 13. verordnet, das der Entführten anheim fallende Vermögen des Entführers und ſeiner Gehülfen ſolle, wenn ſie heirathen will, wenigſtens theilweiſe zur dos verwendet werden, ſo liegt hierin eine bisher nicht beachtete Ausnahme des Grundſatzes, daß ſich eine Frau nicht ſelbſt dotiren müſſe. 210. Nr. XIX. 4. (Schunk Bd. 1. S. 75.)

Rechte der Töchter auf Ausſteuer nach franz. Rechte. 541. S. 329.

Es giebt keine geſetzliche Pflicht zur Redotation. 64. S. 201. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 259.)

Was für eine Klage hat die Tochter um den Vater zur Ausſtattung zu nöthigen? (Es ſey eine condictio ex lege.) 163. S. 57.

Ueber die Dauer der dotis cautae sed non numeratae querela und exceptio. 129. Abh. X. (Schunk Bd. 22. S. 35.)

Erörterung über dieſelbe. 210. Nr. XIX. 10.

Von den Verwendungen auf die dos. 467. Abh. 1.

Ob pacta dotalia simplicia vor Zeugen einzugehen ſeyen? (Verneint.) 203. S. 113.

Pacta dotalia quae futurae conjugum successionis mentionem faciunt, statutariam successionem excludunt. 102. S. 132.

Wird bei dem Beweiſe des eingebrachten Brautſchatzes der

Dos

Mutter Kinder erſter Ehe, wenn ſie deßhalb mit der Stiefmutter wegen des von dieſer eingebrachten Brautſchatzes um den Vorrang ſtreiten, die Ausſage eines nahen Verwandten, um die Vormünder zum Erfüllungs-Eide de credulitate zu bringen, als halber Beweis angenommen, und was hat ein alſo vollführter Beweis für rechtliche Kraft? 1. S. 316.

Deren Illation kann von der Tochter nicht durch das Hausbuch des Vaters bewieſen werden. 83. S. 138.

Ueber den Beweis des zugebrachten Heirathguts durch das Bekenntniß des Ehemanns. 510. S. 69.
495. S. 254.
1. S. 120.
499. S. 50.
503. S. 126.

Beitrag zur Begründung der Meinung, daß die Ehegattin, welche mit der ſchriftlichen Beſtätigung ihres Ehemanns über den Empfang des zugebrachten Heirathguts im Concurſe einen Beweis machen will, auf bloßen Widerſpruch des Maſſe-Vertreters das Datum der Beſtätigungs-Urkunde außerhalb derſelben beweiſen müſſe. 503. S. 107.

Ueber das Eigenthum des Mannes am Brautſchatze.
187. S. 195.
102. S. 1.

Der Mann iſt während der Ehe Eigenthümer der dos; ein dominium naturale oder dormiens der Frau giebt es nicht. 210. Abh. 5.

Quatenus jure Saxonico novissimo jura maritorum in bona uxorum dotalia mutata sint. 172. S. 33.

Ueber die Verantwortlichkeit des Ehemanns in Beziehung auf eine ihm verſprochene dos oder in dotem gegebene Forderung. 398. S. 90.

De dotalitio necessario conturbata re mariti familiari, non exigendo. 226. Abh. 3.

Erliſcht der Niesbrauch des Ehemanns an der dos nach ausgebrochenem Concurſe, oder ſind die Gläubiger des Mannes befugt, denſelben in Anſpruch zu nehmen, und der Frau bloß Alimente auszuwerfen? 457. S. 342. (Wagner 1832. Not.Bl S.167.)

Wie werden die Früchte der dos aus dem letzten Jahre beim Schluſſe der Ehe zwiſchen dem der dieſelbe zurückzufordern, und dem der ſie zurückzugeben hat, vertheilt? 393. S. 1. (142. S. 219.)

Ueber den Ankauf eines Grundſtücks mit den Dotalgeldern. 219. S. 243. und 203. S. 14.

Der Ehemann iſt Eigenthümer der von ihm mit Dotalgeldern erkauften Sachen. 69. S. 267.

Güter, welche ein Ehemann mit den Brautſchatzgeldern ſeiner Frau gekauft hat, werden dadurch keine Heirathsgüter. 362. S. 55.

Die Veräußerung eines Brautſchatzgutes (fundi dotalis) iſt ungültig, wenn gleich die Frau nach zwei Jahren in den Verkauf ſollte gewilligt haben. 360. S. 51.

Ueber die Vindication der vom Ehemanne während der Ehe veräußerten Dotalſachen. 110. S. 25.

Die Veräußerung der Dotal=Grundſtücke kann weder durch den Eid der Ehefrau, noch durch deren gerichtlichen Verzicht gültig gemacht werden. 291. Heft 1. S. 129.

Ueber das geſetzliche Pfandrecht der Ehefrau wegen der dos.
516. S. 341.
181. S. 237.
67. S. 290. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 413.)

Das Privilegium dotis geht unbedingt auf die Kinder der Frau über. 438. S. 131.
361. S. 123.

Daſſelbe ſteht auch einer Jüdin zu. 185. S. 209.

Von dem Zeitpunkte, an welchem das ſtillſchweigende Pfandrecht der Ehefrau wegen der dos beginnt. 174. Abh. 1.
203. S. 20.

Nach geſchiedener Ehe iſt die Bürgſchaft wegen der dos zuläſſig. 124. S. 264.

Von dem Vorzugsrechte der dos, Dotalgelder u. ſ. w. im Coucurſe, und einige weitere hieher bezügliche Rechtsfragen, ſiehe unter „Concurs."

Ueber die Rückzahlung der dos während der Ehe. 79. S. 458.

Ueber die Zurückgabe des Brautſchatzes nach getrennter Ehe. 218. S. 325.

Verſuch einer genaueren Auslegung der L. 73. §. 1. D. de jure dotium und der L. 20. D. soluto matrimonio, die Rückforderung der dos betreffend. 491. S. 311. (Schunk Bd. 1. S. 268.)

Ueber die Rückforderungsrechte der Frau an ihren Dotalſachen und über die Verjährbarkeit. 129. Abh. 11.
(Schunk Bd. 22. S. 38.)

Ueber den Rückfall der dos profectitia nach dem Tode der Tochter an den Vater in dem Falle, wenn Kinder aus der Ehe derſelben vorhanden ſind. 120. S. 98.

Kinder können, wenn ſie vom Vater die Herausgabe des mütterlichen Brautſchatzes ihrer verſtorbenen Mutter fordern, die Zinſen deſſelben nur von dem Tage an verlangen, da ſie deſſen Herausgabe begehrt haben. 405. Nr. 9.

Ein Ehemann, der wegen ſeines verſchuldeten Zuſtandes ſeiner Frau den Brautſchatz hat reſtituiren müſſen, kann denſelben wieder zurückfordern, wenn er in beſſere Vermögens=Umſtände geräth. 361. S. 89.

Erörterung der Frage: ob die ſchuldige Ehegattin nach erfolgter Eheſcheidung das verſprochene Heirathgut verliere?
236. S. 341. (Schunk Bd. 4. S. 2.)
237. S. 78.
139. S. 258.
142. S. 404.

Ueber das Schickſal der dos nach getrennter Ehe. 477. S. 70.

Die liederliche und ausſchweifende Lebensart einer Wittwe während des Trauer=Jahrs, iſt kein hinreichender Grund, dieſelbe des Brautſchatzes für verluſtig zu erkennen. 365. S. 286.

Von dem Verluſte des Brautſchatzes bei Eheſcheidungen. 164. S. 1.

Dos aus Lehen, Bauerngütern u. ſ. w. ſiehe „Lehen." u. ſ. w.

Dos.

Draufgabe

Draufgabe. Grundſätze von derſelben. 537. S. 82.

Droſte=Hülshoff. Nekrolog deſſelben. 11. S. 245.

Duellanten. Rechtliches Verhältniß des Wundarzts zu den Duellanten. 527. S. 121.

Dünger. Ad fundum stercorandum destinata ad eum pertinere simulque cum eo vendita esse intelliguntur. 103. S. 114.

Ebenbürtigkeit. Begriff, Verſchiedenheit u. Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, insbeſondere im Verhältniß zu Mißheirathen; auch in Beziehung auf den 14. Art. der deutſchen Bundes=Acte. 314. S. 225. (Schunk Bd. 16. S. 68. u. 134.)

Ueber Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit u. Standes=Ungleichheit in Beziehung auf die Ehen u. Nachkommenſchaft in den deutſchen ſouverainen u. erſten ſtandesherrlichen Häuſern. 230. Abh. 1. (Schunk Bd. 15. S. 119.)

Rechtliches Gutachten über die Ehe eines Reichsritters mit einer Perſon von niederem Stande (eines Landbäckers Tochter). (Dies ſey keine Mißheirath.) 179. S. 324.

Matrimonium principis cum foemina civica est notorio inaequale, non vero ad morganaticam solum, filii ex eo nobiles censentur, non comites; filii ex morganatico tunc quidem succedunt, si nulli nati ex aequali conjugio adsint, domino directo obtrudi non potest convestitura filii ex inaequali matrimonio, neque pactitio successori praefertur, vidualitio et alimentis prospici potest conjugi et filio inaequali, sed minime ad mensuram pactorum familiae. 385. Resp. 393.

De matrimonio nobilis imperii immediati et persona civica, ejusque effectibus, non aestimatur disparagium notorium. 385. Resp. 394.

Edict, prätoriſches. Ueber die Verſuche das prätoriſche Edict herzuſtellen. Ein Beitrag zur civiliſtiſchen Litterar=Geſchichte. 251. S. 289.

Die prätoriſchen Edicte der Römer auf unſere Verhältniſſe übertragen; ein Haupt Mittel, unſer Recht allmählig gut und volksmäßig zu bilden. 431. S. 3. u. S. 145.

Edict. Ueber Pittenii Oeconomia edicti perpetui. 251. S. 497.

Ueber die Edicts=Oekonomie. 392. S. 51. (Schunk Bd. 4. S. 150.)

Edictal=Ladung. Ueber die Edictal=Citationen in Gegenſtänden des Civilrechts von Dr. J. B. Nibler, Advokat in Straubing. Ein eigenes Werk, Straubing bei Chriſtian Schmidt. 1817.

Ueber die rechtliche Natur der Edictalladungen unbekannter Erben eines Verſtorbenen mit Beziehung auf ein Erkenntniß des Ober=Appellations=Gerichts zu Jena. 273. S. 86.

Ueber die Form einer Edictal=Ladung in einem, zwiſchen beſtimmten Partheien ſchwebenden Prozeſſe, in welchem durch ein ſpäteres Ereigniß die Privat=Ladung einer Parthei unmöglich geworden iſt, nach königl. ſächſ. Rechte. 324. S. 141.

Ueber die richtige Computation des annus im Ediatal=Pro=

zeſſe nach deſſen Ablauf nach ſächſiſchem Rechte die Güter eines Verſtorbenen, oder für tod erklärten an deſſen Erben zu tradiren ſind. 204. Abh. III.

In welchem Falle bedarf es einer Wiederholung der Edictal-Vorladung? Zu Th. 1. Tit. 7. §. 47. a der preuß. Ger. O. 447. S. 237.

Ueber den angedrohten Rechts-Nachtheil des Verluſtes der Wieder-Einſetzung in den vorigen Stand in den gerichtlichen Edictal-Ladungen. 272. S. 352.

Das höchſte Tribunal (in Hannover) erkennt aus dem Grunde, weil der Erblaſſer in verſchiedenen Landesprovinzen canzleiſäſſige Güter beſeſſen hat, keine Edictalcitation. 215. S. 341.

Kann die ſpecielle Ladung ſolcher ausgetretenen Kantoniſten, deren Aufenthaltsort in Nord-Amerika bekannt iſt, unterbleiben? Zu Thl. 1. Tit. 36. §. 32. und 33. der allg. preuß. G.O. (Verneint.) 448. S. 317.

Edictal-Ladung im Concurſe ſiehe „Concurs."

Edition. Ueber Urkunden-Edition und Argentarien. Ein Beitrag zur Geſchichte des römiſchen Rechts, mit einer Nutz-Anwendung für die praktiſche Rechtskunde. 207. S. 281.

Ueber die rationes domesticae der Römer, zu den Zeiten der freien Republik. Ein Nachtrag zur vorſtehenden Abhandlung. 208. S. 169. und 222.

Ueber Edition von Urkunden nach der Hildesheim'ſchen Hof-Gerichts-Ordnung §. 5. Tit. 21. 293. Heft 1. S. 122.

Das Editions-Geſuch muß bei dem zuſtändigen Richter desjenigen angebracht werden, welcher die Urkunde ediren ſoll. 264. S. 284.

Wer die Edition einer Urkunde verlangt, muß nachweiſen, daß ſolche ein gemeinſchaftliches Eigenthum beider Theile ſey. 45. S. 49.

Ueber die Nothwendigkeit mit dem Urkunden-Editions-Geſuche eine genaue Bezeichnung der zu edirenden Urkunden zu verbinden. 520. S. 140.

Ueber die Vorſchrift, mit dem Urkunden-Editions-Geſuche ſey die Beſcheinigung, daß der Edent die Urkunde beſitze, zu verbinden. 522. S. 206.

Verpflichtet das Sachſ. Altenburg'ſche Geſetz über den unbeſtimmten ſummariſchen Prozeß u. ſ. w. den Richter, ein fehlerhaft angebrachtes Editions-Geſuch von Amtswegen zu verbeſſern? 274. S. 298.

Eine Editionsklage zur Herbeiſchaffung von Urkunden, welche als nova zur Begründung einer Reſtitution benützt werden ſollen, kann nicht als Incident-Sache im Reſtitutions-Prozeſſe angeſehen werden. 269. S. 296.

Beitrag zur Lehre über die Edition der Quittungen. 516. S. 220.

Ueber das Privilegium des Fiscus, die Urkunden-Edition von dem Beklagten betreffend. 270. S. 179.

Num editio rationum domesticarum ac privatarum (Haushaltungs- und Wirthſchafts-Rechnungen) probationis suscipiendae causa exigi queat? 303. S. 180.

[illegible]

In wie ferne die Edition der Forſt=Regiſter von den Unterthanen gefordert werden könne? 219. S. 139.

Geſchäftsbriefe muß der Beklagte dem Kläger ediren. 219. S. 204.

Ob eine manus mortua bei einer, wider ſie aus dem Amortiſations=Edicte erhobenen Klage, zur Edition ihrer Erwerbs=Urkunden über ein in Anſpruch genommenes Grundſtück dem Kläger überhaupt verbunden ſey? 112. S. 643.

Welchen Einfluß äußert die Anbringung des Editions=Geſuchs gegen den dritten Beſitzer einer Urkunde auf die Hauptſache, in Bezug auf deren Fortgang. 118. S. 158. Ferner 520. S. 240. (Kind Bd. 1. S. 70.)

Editions=Eid ſiehe „Eid.“

Ehe. Ueber die Ehe. Eine rechtsphiloſophiſche Abhandlung. 548. S. 118.

Abhandlungen über die Ehe im Allgemeinen: 357. Abh. 3. 231. S. 24.

Ueber die Ehe, mit vorzüglicher Berückſichtigung der Frage: ob und in wie ferne ihre Auflösbarkeit zuläſſig ſeyn ſolle? 26. S. 225.

Rechtsgeſchichtliche Bemerkungen über ſtrenge und nicht ſtrenge Ehe. 254. S. 141.

De matrimonio conscientiae de essentia matrimonii, de matrimonii perfectione, de matr. consc. in specie. 102. S. 1.

Ueber den praktiſchen Nutzen der Unterſcheidung zwiſchen matrimonium perfectum et consummatum, durch einen Rechtsfall erläutert. (Das Ehegericht betrachtete eine Verbindung, obgleich die prieſterliche Trauung geſchehen war, doch nicht als eine vollkommene Ehe, weil die copula carnalis noch nicht dazu gekommen war.) 353. Abh. 9.

Von der Ehe mit einer Reſolutiv=Bedingung, über den nach preuß. Land=Rechte einzig möglichen Fall einer ſolchen Ehe. Sie findet Statt, wenn das vormundſchaftliche Gericht trotz dem, daß der Curand noch nicht achtzehn Jahre alt iſt, eine Heirath deſſelben für zuläſſig erachtet, und die Braut und deren Vater eine ſechsmonatliche, vom erfüllten achtzehnten Jahre an eintretende Kündigung, ſich gefallen laſſen wollen. 176. S. 104. (Wagner 1831. Not. Bl. S. 423.)

Verhältniß der Ehe zum Concubinate. 251. S. 211.

Ueber die Ehe eines katholiſchen Geiſtlichen nach dem franz. Civil=Rechte. 541. S. 205.

Ehe=Geſetze; Ehe=Recht. Vom Eherechte überhaupt und von dem für Salzburg und Berchtesgaden kund gemachten Ehe=Geſetze insbeſondere. 485. Abh. 2.

Abriß des Eherechts nach ſächſiſchem Rechte, von der Schließung, Trennung und den Wirkungen der Ehe. 481. Abh. 9.

Ehe=Ordnung für das Großherzogthum Baden v. Seng. (Recenſion.) 85. S. 468.

Ueber einige der erheblichſten Verſchiedenheiten zwiſchen den Ehegeſetzen der Chur=Braunſchweig=Lüneburg'ſchen Lande. 216. S. 321.

Ehe=Verordnung für Bremen u. Verden von 1753. Deren

Erläuterung. 288. Heft 1. S. 136. und S. 147.
289. Heft 2. S. 148. und S. 165.

Ideen über die franzöſiſchen Ehegeſetze in Beziehung auf Religion. 28. S. 321.

Beitrag zum muhamedaniſchen Eherechte. 148. S. 135.

Ehe=Gerichtsbarkeit. Jurisdictio matrimonialis in Germania inter evangelicos et catholicos est pars superioritatis. Plus statui evangelico in suos subditos competit, quam tertio statui, qui tantum jus patronatus habet. 385. Resp. 371.

Ehe, Erforderniſſe zu deren Eingehung.

Alter.

Von dem zur Eingehung der Ehe erforderlichen Alter. 214. S. 400.

Elterlicher Conſens.

Wird bei jedem Ehe=Verſpruche, ſelbſt minderjähriger Perſonen die Einwilligung der Eltern erfordert? (Bei einer sub spe matrimonii erweislich geſchehenen Schwängerung oder Entehrung ſey es nicht der Fall.) 3. S. 350.

Steht der Vollziehung der Ehe, der erklärte Diſſenſus der Eltern, oder der Vormünder entgegen, wenn eine heimliche Verlobung, die ſonſt keine Mängel hat, eingegangen, und die fleiſchliche Vermiſchung darauf erfolgt iſt, oder iſt auf die Verweigerung der Einwilligung der Eltern u. Vormünder keine Rückſicht zu nehmen? 1. S. 20.

Consensus matris in nuptias liberorum non desideratur. 111. S. 573.

Ueber das ehrerbietige Anſuchen, und die Einwilligung der Eltern, zur Ehe, nach dem franz. G. B. 541. S. 174.

Die ehrerbietige Anfrage volljähriger Kinder iſt nach dem franz. Geſetzbuche kein weſentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Ehe. 546. S. 63.

Bei Verſagung des elterlichen Conſenſes in die Verheirathung der Kinder muß einzig das Beſte der letzteren den Entſchluß der Eltern leiten. 545. S. 183.

Von der obrigkeitlichen Supplirung des verſagten elterlichen Conſenſes. 216. S. 329.

Ueber die obrigkeitliche Supplirung des väterlichen Conſenſes. Ein Rechtsfall nebſt rechtlicher Entſcheidung und Beurtheilung deſſelben durch die Juriſten=Facultät zu Roſtock. 528. S. 224. 227. 231. und 306.

Ueber die Ergänzung der mütterlichen Einwilligung zur Heirath des Kindes. 526. S. 322.

Eltern oder Vormünder, welche ihren Conſens zur Verheirathung ihres Sohnes oder Curanden einmal ertheilt haben, können ihre Einwilligung nicht einſeitig und willkührlich zurücknehmen. 219. S. 44.

Kann bei der Trauung eines Individuums, welches den Rath oder die Einwilligung eines Aſcendenten zur Heirath nöthig hat, der Abgang der Sterbe=Urkunde dieſes Aſcendenten durch eine Notorietäts=Akte erſetzt werden? (Bejaht.) 37. S. 7.

Bedarf das minderjährige Kind, deſſen Eltern und Groſel=

tern im Auslande naturaliſirt ſind, oder Stellen bei einer fremden Regierung angenommen haben, ihrer Einwilligung zur Ehe, oder iſt die des Familien-Raths in dieſem Falle hinlänglich? 276. S. 34.

Maasregeln um die Willensfreiheit einer Tochter gegen Verführung zu ſichern, welche wider den Wunſch der Eltern eine Heirath eingehen will, nach dem franz. G. B. 541. S. 192.

Ehe-Verſprechen. Von der Eheklage, welche aus einem unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beiſchlaſe entſpringt.
216. S. 333.
218. S. 387.
2. S. 131.

Wenn auch gleich copula carnalis zu dem ohne elterliche Einwilligung eingegangenen Ehe-Verſprechen hinzugekommen, ſo iſt doch das Ehe-Verſprechen und die erfolgte Ehe nichtig. 332. S. 264.

Wenn eine, Eltern habende Mannsperſon, eine Frauensperſon unter dem Verſprechen der Ehe ſchwängert, ſo iſt der §. 5. der Ehe-Verlobungs-Conſtitution von 1733. in ſo weit anwendbar, daß die Geſchwächte auf die Ehe alsdann dringen kann, wenn die Eltern des Schwängerers conſentirt haben. (Hannover.) 405. Nr. 31.

Iſt das Geſtändniß eines Schwängerers, daß er zur Zeit der Schwangerſchaft, die von ihm geſchwächte Perſon zu heirathen nicht abgeneigt geweſen ſey, und deswegen Heiraths-Vorſchläge bei deren Vater habe thun laſſen, für ein gültiges und verbindliches Ehe-Verſprechen zu halten? 1. S. 216.

Begründet ein nicht erfülltes Ehe-Verſprechen die Verpflichtung zum Schadens-Erſatze, beſonders in dem Falle, wenn das Ehe-Verſprechen von einem Minderjährigen ohne Zuſtimmung ſeiner Eltern geſchehen? Art. 148. 1309. des B. G. B. (Verneint.) 47. S. 137.

Findet wirklich keine Klage auf eine angemeſſene Entſchädigung wegen des durch die Nicht-Erfüllung eines während des Cod. Nap. gegebenen Ehe-Verſprechens entzogenen Gewinnſtes Statt? (Verneint gegen die franzöſiſche Jurisprudenz, welche die Frage bejaht.) 335. Heft 1. Abh. 2.

Die entgegengeſetzte Meinung wird ausgeführt ibid. im 2ten Heft.

Ehe-Verlöbniß. Ueber Ehe-Verlöbniſſe. 85. S. 517.
231. S. 24.

Ueber die Erforderniſſe zur Gültigkeit eines Verlöbniſſes nach dem heutigen deutſchen Kirchen-Rechte. 10. S. 90.
(Wagner 1834. Not. Bl. S. 22.)

Ueber die Form der Ehe-Verlöbniſſe. (Hannover.) 289. Heft 2. S. 148. und 165.

Die Gültigkeit eines Ehe-Verlöbniſſes kann nicht in jedem Falle nach den Local-Geſetzen des Ortes beurtheilt werden, wo daſſelbe eingegangen iſt. 215. S. 305.

Zu Ehe-Verlöbniſſen bedürfen minores, wenn die Mutter conſentirt, den Conſens der Vormünder nicht. (Bremen und Verden.) 288. Heft 1. S. 136.

Ehe=Verlöbniſſe ohne Zeugen vor der Orts=Obrigkeit abgeſchloſſen ſind gültig. (Hannover.) 289. Heft 2. S. 149.

Vor der Gutsherrſchaft ohne Zeugen eingegangene Ehe=Verlöbniſſe ſind ungültig. (Hannover.) 289. Heft 2. S. 165.

Ueber den Beweis der Ehe=Verlöbniſſe, wenn testes verſtorben ſind. 289. Heft 2. S. 168.

Ueber die Nothwendigkeit der Gegenwart des Predigers des Orts bei den Ehe=Verlöbniſſen der gemeinen Leute auf dem Lande, welche entweder noch Eltern und Groß=Eltern haben, oder unter Vormundſchaft ſtehen. 215 S. 293.

Ueber heimliche Ehe=Verlöbniſſe, nach Osnabrück'ſchem Stadt=Rechte. 294. S. 41.

Ein Beweis über die bloß ſtillſchweigend geſchehene Verlobung, ſelbſt bei Einwilligung der Eltern, iſt unzuläſſig. Die Zeugen müſſen gehört haben, daß die Partheien ſich das Jawort in ihrer Gegenwart gegeben haben. 405. Nr. 107.

Ob, wenn zu einem heimlichen Verlöbniſſe der Beiſchlaf hinzugekommen, ebendadurch dieſes heimliche zu einem öffentlichen Verlöbniſſe werde, und die Eltern des Schwängerers, oder deſſen Vormünder von der Geſchwängerten zur Einwilligung genöthigt, oder dieſe Einwilligungen, wenn ſonſt keine rechtmäßigen Urſachen zu deſſen Verweigerung vorhanden ſind, auf Anſuchen der Geſchwängerten, vom Conſiſtorio ſupplirt werden können? 1. S. 27.

Ueber die Widerruflichkeit der Eheberedungen nach dem Land=Rechte der obern Grafſchaft Katzenelnbogen. 118. S. 46.

Kann der volljährige Sohn, wegen des Abgangs der Einwilligung ſeiner Eltern, den gethanen Ehe=Verſpruch widerrufen? (Bejaht.) 3. S. 346.

Bei der richterlichen Entſcheidung der Frage: ob ein Ehe=Verlöbniß zwiſchen Perſonen, welche noch Eltern haben, oder ſich unter Vormundſchaft befinden, gültig ſey, muß in den hannöverſchen Landen, von Amtswegen, auf das Daſeyn der elterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung geſehen werden. 215. S. 299.

In wie fern Minderjährige wider gültige Ehe=Verlöbniſſe in den vorigen Stand zu ſetzen ſind. 216. S. 339.

Dieſelbe Frage. (Sie müßten eine erhebliche Läſion erweiſen.) 288. Heft 1. S. 149.

Adversus sponsalia per se valida sponsae minori restitutio ex capite aetatis non denegatur. 372. Abh. 58.

Kann Jemand, welcher nicht mehr unter der Eltern oder Vormünder Gewalt iſt, von einem ohne zugezogene Zeugen geſchloſſenen Ehe=Verlöbniſſe aus dieſem Grunde wieder abgehen? (Verneint.) 378. Abh. 2.

Gegen ein Ehe=Verlöbniß kann ein Gutsmeier aus dem Mangel des gutsherrlichen Conſenſes keine Einrede hernehmen. 288. Heft 1. S. 147.

Eine heimlich geſchehene Trauung hebt ein früheres gültiges Verlöbniß nicht auf. 219. S. 66.

Wann wird bei der Anführung unverſöhnlicher Feindſchaft

und Furcht vor unglücklicher Ehe, auf Trennung der Eheverlöbniſſe erkannt? 3. S. 302.

Odium implacabile justam esse repudii causam, dissolutis ob justam causam sponsalibus, ab altera parte ad interesse agi non posse. 111. S. 631.

Iſt Abneigung, welche aus einem körperlichen übeln Geruche entſteht, eine hinreichende Urſache, ein gültig geſchloſſenes Verlöbniß aufzuheben? 2. S. 342.

Kann wegen einer begangenen unehrlichen Handlung des einen rechtlich verlobten Theils das Ehe-Verlöbniß wieder getrennt werden? 1. S. 293.

Iſt vor der Verlobung verübte Dieberei ein hinlänglicher Grund zur Scheidung der Verlobung? (Bejaht.) 3. S. 341.

Ob wegen Religions-Veränderung Ehe-Verlöbniſſe aufgehoben werden können? 363. S. 135.

Ueber den Fall, wenn die Braut ſich ſchon über das männliche Unvermögen ihres Bräutigams beſchwert, und die Aufhebung der ehelichen Verlobung ſucht. 3. S. 253.

Ueber Satisfactions-Klagen aus conſtitutionswidrigen Ehe-Verlöbniſſen. 218. S. 351.

Ueber die Wirkung der Ehe-Verlöbniſſe in Hinſicht auf Entſchädigung nach franz. Rechte. 541. S. 215.

De lucro successionis sponso sponsaeve ob alter utrius contumaciam, qua nuptiae impeditae sunt, loco ejus, quod interest, tribuendo. (Es wird angenommen, daß wenn der Verlobte zu Vollziehung der Ehe verurtheilt worden iſt und contumax bleibt, dem andern Theile die portio statutaria zugeſprochen werden kann.) 205. Abh. 8.

Wenn ein Theil von der nicht conſtitutionsmäßig geſchloſſenen Verlobung, gegen des andern Willen, zurücktritt, ſo ſteht dieſem weder eine Injurien- noch eine Satisfactions-Klage zu, nur müſſen die baaren Auslagen, oder Geſchenke reſtituirt werden. 405. Nr. 106.

Wenn ein projectirtes Ehe-Verlöbniß nicht zu Stande kommt, ſo muß die sponsalitia largitas zurückgegeben werden. 366. S. 27.

Die arrha sponsalitia kann nicht wieder zurückgefordert werden, wenn die Braut, oder der Bräutigam vor der Hochzeit ſtirbt. 365. S. 171.

Die Entſcheidung: ob aus einem nicht erfüllten Ehe-Verſprechen eine Entſchädigung gebührt, gehört nicht vor den weltlichen, ſondern vor den geiſtlichen Richter. (Hannover.) 405. Nr. 30.

Bei Eheberedungen iſt die zur völligen Beerbung bedungene Jahresfriſt nicht von der Zeit der Errichtung derſelben, ſondern vom Tage der Hochzeit an zu rechnen. 178. S. 146.

Kann ein zwiſchen Verlobten vor der Ehe abgeſchloſſener Verkauf-Akt von den Erben des Verkäufers als eine verſteckte Schenkung angefochten werden? Art. 1099. des B.G.B. (Bejaht.) 36. S. 112.

Ehe-Hinderniſſe.

Alter.

Einige Bemerkungen über das Ehe-Hinderniß der Minder-

jährigkeit in den Fällen der §§. 49. und 51. des öſterr. allgem. bürgerl. Geſetzbuchs. 513. S. 56.

Religion.

Kann ein katholiſcher Mann mit einer proteſtantiſchen von ihrem Ehemanne geſchiedenen Frau, eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: kann eine katholiſche Frau mit einem proteſtantiſchen von ſeiner Frau geſchiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? 135. S. 71.

Verwandtſchaft und Schwägerſchaft.

Verſchwägerung als Ehehinderniß, nach dem franzöſ. G. B. 541. S. 201.

Ueber die Zuläſſigkeit der Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe. 104. S. 218.

Ob die Ehe mit des Vaters Halbſchweſter unter dem Verbote der göttlichen moſaiſchen Ehegeſetze begriffen ſey, oder nicht, (verneint) und ob daher eine Diſpenſation mit Beſtand ertheilt werden könne? (Bejaht.) 112. S. 26.

Kann ein Wittwer die Schweſter ſeiner verſtorbenen Frau heirathen? (Nach franzöſ. Rechte verneinend entſchieden.) 277. S. 126.

Beantwortung der Frage: Iſt die Heirath zwiſchen dem Neffen und deſſen verſchwägerter Muhme nach den bad. Geſetzen erlaubt oder verboten? (Sie ſey erlaubt.) 123. S. 264.

Kann Jemand blutsverwandter Oheim ſeines eigenen Oheims ſeyn? 124. S. 23.

Iſt es möglich, daß Jemand in erlaubter Ehe Schwiegerſohn ſeines eigenen Schwiegerſohnes werde? 124. S. 23.

Darf Jemand, wenn er eidlich erhärtet, daß er mit ſeiner Ehefrau nicht concumbirt habe, ſeine Stieftochter heirathen, und iſt ein ſolcher Eid zuläſſig? 1. S. 56.

Ueber das Ehehinderniß der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft aus unehelicher Zeugung und Geburt. Zur Erläuterung der §§. 65. und 66. des öſterr. allgem. bürgerl. Geſetz=Buches. 503. S. 168.

Ehe=Hinderniſſe. Diſpenſation von denſelben.

Von dem Rechte der evangeliſchen Landesfürſten in fremden ſowohl als in eigenen Eheſachen zu diſpenſiren. 112. S. 668.

Oldenburg'ſche Verordnung vom 25ſten März 1834. betreffend die Eheverbote und Diſpenſationen. 96. c. S. 273.

Rede des Barons v. Strombeck, als Präſident der Civil=Geſetzgebungs=Commiſſion, auf dem erſten weſtphäliſchen Reichstage, als den Ständen das Geſetz, wodurch Diſpenſation von dem Eheverbote des Cod. Nap. zwiſchen Schwägern und Schwägerinnen autoriſirt wurde, vorgelegt ward. 333. Heft 3. Aufſatz 4.

Gutachten der theologiſchen und juridiſchen Facultät zu Halle, über die Diſpenſation der Ehe mit des Bruders Wittwe, wenn aus der vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden ſind. (Es geht dahin, daß die Ehe in ſolchem Falle geſtattet werden könne.) 386. S. 268.

Von dem Diſpenſations=Rechte bei der Ehe mit des Vaters

Halbbruders Wittwe. (Es könne keine Diſpenſation Statt finden.) 111. S. 28.

Bemerkungen über das Verfahren katholiſcher Geiſtlichen bei Einholung kirchlicher Diſpenſationen von ſolchen Ehehinderniſſen, deren Daſeyn aus dem Beichtſtuhle bekannt iſt. 89. S. 68.

Ehe, deren Abſchließung.

Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abſchließung einer Ehe. 89. S. 74. (Schunk Bd. 18. S. 295.)

Ueber die Stell-Vertretung und Delegation bei Abſchließung der Ehe. 506. S. 260.

Ehe-Nichtigkeit. Ueber den Gerichtsſtand bei Streitigkeiten über die Ungültigkeit der Ehe, zur Erläuterung des erſten Satzes des §. 97. des öſterr. allg. B. G. B. 506. S. 235.

Ueber das Recht, die Gültigkeit einer Ehe anzufechten, welcher ein trennendes Hinderniß entgegenſteht. 76. S. 38.

Ueber das Recht zur Beſtreitung ungültig geſchloſſener Ehen im Allgemeinen. 495. S. 380.

Welche Perſonen ſind unter dem in den Artikeln 184. und 187. des franz. B. G. B. vorkommenden Ausdruck: „par tous ceux qui y ont un interêt“ verſtanden, um die Gültigkeit einer Ehe anfechten zu dürfen? Iſt namentlich der Schuldner eines Ehemannes befugt, deſſen hinterlaſſene Wittwe, welche als Vormünderin des in der Ehe erzeugten Kinds auf Zahlung klagt, die Nichtigkeit der Ehe entgegenzuſetzen, um daraus den Mangel ihrer Qualification abzuleiten? 55. S. 147.

Ehe-Nichtigkeiten, welche zugleich von den Ascendenten u. den übrigen Verwandten der Verheiratheten klagbar gemacht werden können, nach dem franz. G. B. 541. S. 257.

Nichtigkeiten, welche ſowohl von den Eheleuten, als allen denjenigen, die dabei ein Intereſſe haben, und dem öffentlichen Miniſterium geltend gemacht werden können, nach dem franzöſ. Civil-Rechte. 541. S. 262.

Ueber die Unzuläſſigkeit der von den Ehegatten anzuſtellenden Nichtigkeits-Klage, wegen wechſelſeitiger ſtillſchweigender Einwilligung, nach dem franz. Civil-Rechte. 541. S. 255.

Ueber die Rechte der Ehegatten, die Gültigkeit der mit einem Privathinderniſſe geſchloſſenen Ehe zu beſtreiten, im Allgemeinen. (Oeſterreich.) 496. S. 1. und 90.

Ueber das Recht des Vaters, Vormunds, Curators und der vormundſchaftlichen Behörde hiezu. 496. S. 167.

Verluſt dieſes Rechtes. 496. S. 221.

Wie kann die Nachſicht eines vor Schließung der Ehe zwar beiden Brautleuten, nicht aber auch andern Menſchen bekannten Hinderniſſes, nach geſchloſſener Ehe nachgeſucht werden? 513. S. 188.

Iſt eine Ehe, welche Staatsbürger (preuß. Rheinprovinzen) im Auslande feiern, ohne ſich im Inlande aufbieten zu laſſen, ungültig? (Bejaht.) 34. S. 99.
40. S. 161.
(Im Allgemeinen vereint. 371. S. 68.)

Sind die Seiten-Verwandten befugt, die Gültigkeit einer ſolchen Ehe zu beſtreiten? (Bejaht.) 34. S. 99.

In wie fern iſt das Edict vom 27ſten Febr. 1816. auf ſolche eheliche Verbindungen anwendbar, welche zur Zeit der Verkündigung deſſelben durch den Tod eines der beiden Ehegatten aufgelöst waren. (Es ſey nicht anwendbar.) 34. S. 99.

Ob die von zwei Perſonen, ohne Einwilligung ihres Vaters in deſſen Gewalt ſie ſtehen, heimlich eingegangene Ehe für nichtig zu erklären ſey? (Bejahende Anſicht.) 112. S. 121. (Verneinende Anſicht.) 371. S. 68.

Kann eine Ehe als ſimulirt angefochten werden? 5. S. 72.

Error circa substantialia matrimonium nullum reddit. 111. S. 701.

Ebenſo nach dem franzöſ. Geſetzbuche. 541. S. 244.

Ob nicht im Falle des §. 57. des öſterr. a. b. G. B. auch der nicht irrende Theil die Gültigkeit der eingegangenen Ehe beſtreiten dürfe? 508. S. 36.

Eine rechtmäßige und gegründete Urſache zur Trennung der Ehe iſt es, wenn einer unwiſſend eine geſchwächte Perſon geheirathet hat. 362. S. 45.

Ueber die Klage auf Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe wegen zu frühzeitiger Schwangerſchaft. (Eine Ehe könne, wenn die Braut dem Bräutigam verſchwiegen, daß ſie von einem anderen ſchwanger ſey, ſelbſt unter Katholiken ex capite doli angefochten werden.) 8. S. 58.

Urtheil und Entſchädigungs-Gründe der Juriſten-Fakultät in Bamberg, die Nichtigkeit einer Ehe wegen vorausgegangener Schwängerung von einem Dritten betreffend. 196. S. 1.

Von der Annullation einer Ehe wegen Unvermögens zum Beiſchlaf. 219. S 164.

Gilt, nach der neueſten badiſchen Geſetzgebung, das eheliche Unvermögen noch als Nichtigkeit der Ehe? Ein Eheſcheidungsfall vom Jahr 1815. (In thesi bejaht.) 264. S. 373.

Wegen Impotenz kann auch bei Katholiken im Wege der Diſpenſation ſowohl vom Pabſt als vom Biſchoff die Ehe aufgelöst werden. (Ein Fall in welchem die Frau, die ſchon zwei Kinder geboren hatte, welche ſtarben, unfruchtbar geworden war.) 112. S. 536.

Iſt ein körperlicher Fehler, der den natürlichen und geſetzlichen Zweck der Ehe hindert, eine gültige Urſache zur Klage auf Nullität derſelben? 4. S. 275

Iſt ein Irrthum in der Perſon, welcher die Ehe nichtig macht, alsdann vorhanden, wenn der Ehemann zwar das Vermögen zum Beiſchlafe beſitzt, ihm aber die phyſiſche Kraft zum Kinderzeugen fehlt? (p. majora verneint.) 264. S. 377.

Ueber das Verfahren bei der Ungültig-Erklärung einer Ehe im Allgemeinen, zur Erläuterung des zweiten Satzes im §. 97. des öſterr. allg. bürgerl. G. B. 507. S. 39.

Ueber die Ehe-Convalidationen zur Erläuterung des öſterr. allg. bürgerl. Geſetzbuchs. 381. Abh. 3.

Ueber den richterlichen Verſuch, die Convalidation einer als

ungültig angefochtenen Ehe zu bewirken, zur Erläuterung des §. 98. des öſterr. allg. bürgerl. G. B. 507. S. 184.

Ob zur Convalidation einer ungültig geſchloſſenen Ehe nach Erlöſchung des Hinderniſſes noch eine Diſpenſation von demſelben erforderlich ſey? Ein berichtigender Beitrag zur Erläuterung der §§. 88. und 94. des öſterr. a. b. G. B. 509. S. 260.

Ueber das Beweis=Verfahren bei Ungültig=Erklärung einer Ehe, zur Erläuterung des §. 99. des öſterr. a. b. G. B. 507. S. 297.

Ueber die Nichtigkeit der zweiten Ehe, vor der Auflöſung der zuerſt eingegangenen, nach dem franzöſ. B G.B. 541. S. 269.

Ueber die Beweisführung und das Verfahren bei einer wegen des Hinderniſſes des noch beſtehenden Ehebands beſtrittenen Ehe. 508. S. 101.

Ueber den Beweis einer ſchon vorhandenen Ehe, nach dem franz. G. B. 541. S. 278.

Ob eine ſpätere Ehe bei Ermangelung des im §. 62. des öſterr. allg. bürgerl. G. B. geforderten Beweiſes der gänzlichen Auflöſung eines früheren Ehebands, für ungültig zu erklären ſey? 504. S. 177.

Iſt der General=Procurator bei einem Appellhofe befugt, von einem Urtheile, welches eine Ehe nichtig erklärt hat, und in deſſen Folge eine zweite Ehe abgeſchloſſen werden ſoll, unter dem Vorwande Ation einzulegen, daß das erſte Urtheil verabredet geweſen, um die zweite Ehe der Verfügung des Art. 162. des B. G. B. zuwider abſchließen zu können? 4. S. 293.

Von dem Erkenntniſſe über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe und den Rechtsmitteln dagegen. 508. S. 196.

Ueber die Vorkehrungen bei und über die Folgen der Ungültig=Erklärung einer Ehe. 509. S. 27.

Ueber die Anmerkung der Ungültig=Erklärung und Trennung einer Ehe im Trauungsbuche, zur Erläuterung des §. 122. des öſterr. allg. bürgerl. G. B. 499. S. 241.

Wenn eine Ehe gerichtlich für nichtig erklärt wird, von welchem Zeitpunkte müſſen die Früchte des Brautſchatzes zurückgegeben werden? 193. S. 375.

Ueber die Wirkungen einer Putativ=Ehe, nach dem franzöſ. G. B. 541. S. 316.

Eheſcheidung. Eheſcheidungsklage. Ueber Eheſcheidungen. 138. S. 414.
231. S. 66.
357. Abh. 3.

Ueber die erſte Eheſcheidung in Rom.
355. Abh. 14.
491. S. 269. (Schunk 1. Bd. S. 263.)

Die Freiheit der Eheſcheidung nach älterem röm. Rechte. 493. S. 21.

Eine Ehe konnte nach neueſtem röm. Rechte durch einſeitige Erklärung, wenn ein förmlicher Scheidebrief geſchrieben war, aufgelöſt werden. Die hierüber beſtehenden Rechtsgrundſätze gelten aber jetzt nicht mehr. 69. S. 269.

Ueberſicht der Jurisprudenz der franzöſ. Gerichtshöfe in Eheſcheidungs-Sachen, die nach den Verfügungen des Codex Napoleon und des tranſitoriſchen Geſetzes vom 26ſten Germinal 11. zu entſcheiden waren. 287. S. 430.

Ueber Eheſcheidungen durch — aus landesherrlicher Macht ertheilte Diſpenſation. 13. S. 666.

Ein Gericht kann nicht auf eine Eheſcheidung beim Landesherrn antragen, ſondern die Parthie muß darum anſuchen. 456. S. 547.

Was begründet eine Eheſcheidungsklage und in welcher Maaße muß der Beweis dabei geführt werden? 1. S. 298.

Ueber die Verhältniſſe bei Eheſcheidungen katholiſcher Eheleute, zum Thl. 4. Tit. 1. §. 732. des allg. preuß. L. R. und Thl. 1. Tit. 40. der allg. preuß. G. O. 24. S. 293.

Ueber den Sinn des §. 15. des im Großherzogthume Sachſen-Weimar geltenden katholiſchen Kirchen-Regulativs, beſonders in Beziehung auf die bei den ordentlichen weltlichen Landes-Behörden auszuwirkenden und nach den allgemeinen Landes-Geſetzen zu decretirenden Eheſcheidungen. 346. Abh. 5.

Kann ein Deſerteur von der Armee eines andern Staates, der in dem Preußiſchen ſeinen Wohnſitz nehmen will, die Eheſcheidungsklage wider ſeine, in dem auswärtigen Staate zurückgelaſſene Ehefrau im Preußiſchen oder nur bei dem Ehegerichte des Wohnorts ſeiner Ehefrau anſtellen? 448. S. 292.

Ueber die Befugniß der Erben zur Fortſetzung einer Eheſcheidungsklage ad effectum civilem ratione successionis. Zum Thl. 2. Tit. 1. §. 827. des allg. preuß. L. R. 443. S. 407.

Ob das Recht die Scheidung zu verlangen durch Verjährung erlöſche? 501. S. 333.

Ehe-Scheidungs-Urſachen. Erläuterung der einzelnen im §. 109. des öſterr. allg. B. G. B. vorkommenden Scheidungs-Gründe. 501. S. 225.

Ob die Scheidungs-Gründe des §. 109. des öſterr. allg. B. G B. ausſchließend gelten? 501. S. 334.

Ob im Falle, wenn auf Seite beider Ehegatten ein Scheidungs-Grund eintritt, die Scheidung Statt finde? 501. S. 325.

Die Gründe zur Eheſcheidung ſind dem Ermeſſen des Richters vorzüglich anheim zu ſtellen. 374. Dec. 156.

Eheſcheidungsklage wegen eines ſpäterhin eingeſehenen Betrugs. 211. S. 28.

Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung. Ein Rechtsfall. 543. S. 186.

Von der böslichen Verlaſſung und ihren Folgen nach gemeinem und lübiſchem Rechte. 224. S. 20.

Ueber die Zuläſſigkeit der Eheſcheidung wegen böslicher Verlaſſung und über das durch Klagen auf Ehetrennung wegen böslicher Verlaſſung provocirte Verfahren. 8. S. 101. und 123. (Kind Bd. 1. S. 707.)

Ueber die Eheſcheidung wegen böslicher Verlaſſung. (Sie ſey nach dem bad. N. Land-Rechte kein Scheidungs-Grund, werde aber nach Umſtänden unter die groben Verunglimpfungen

gezählt, und könne eine beſtimmte Urſache zur Eheſcheidung abgeben.) 264. S. 301.

Kurze Erörterung der Frage: ob eine Eheſcheidungs-Klage wegen Abweſenheit, oder böslicher Verlaſſung (nach dem Cod. Nap.) Statt finde? (Verneinend entſchieden.) 452. Abh. 3.

Von der widerrechtlichen Begünſtigung der Eheſcheidung in Fällen böslicher Verlaſſung nach fruchtlos angewendeten Zwangs-Maßregeln. Eine Reviſion des Quaſi-Deſertions-Prozeſſes, beſonders der im Großherzogthume Sachſen-Weimar dabei üblichen Praxis. 346. Abh. 3.

Eheſcheidung wegen Ehebruchs, ſ. gleich nachher den beſonderen Artikel: „Ehebruch."

Ob und wie weit die Nicht-Erfüllung der ehelichen Pflicht eine beſtimmte Urſache zur Scheidung abgebe? (Nur wenn ſie hartnäckig ſeye, und die geſetzlichen Zwangsmittel angewendet wurden.) 264. S. 300.

Ueber dieſelbe Frage. 265. S. 332.

Ein durch laſterhafte Handlungen veranlaßtes Zeugungs-Unvermögen iſt eine Eheſcheidungs-Urſache. 218. S. 169.

Ueber die Beweisführung und das Verfahren bei dem Ehehinderniſſe der Impotenz, zur Erläuterung der §§. 100. u. 101. des öſterr. a. b. G. B. 507. S. 328.

Ueber Zeugungsfähigkeit eines Sechzigjährigen, und Zwang zur Ehe. 251. S. 214.

Nachgeſuchte Eheſcheidung, oder zeitliche Trennung von Tiſch und Bett, wegen zu großen phyſiſchen Vermögens des Mannes u. des verhältnißmäßig ſchwachen Körperbaues der Frau. (Die Eheſcheidung unterblieb, weil der Ehemann ſich zu Protokoll reverſirte, der Ehefrau nicht mehr beiwohnen zu wollen.) 265. S. 149.

Iſt für die Eheſcheidung mit gegenſeitiger Einwilligung, die Einwilligung des Vaters des Ehegatten, falls die Mutter die ihrige verweigert, hinlänglich? 7. S. 267.

Müſſen die vorläufigen Erklärungen, um dieſe Scheidung zu bewirken, unter Strafe der Nullität, in den erſten fünfzehn Tagen des vierten, ſiebenten und zehnten Monats abgegeben werden? 7. S. 267.

Ueber Eheſcheidung wegen Gefahr für Geſundheit u. Leben. (In Sachſen beſtehe die Reſolution, daß der Analogie des proteſtantiſchen Kirchen-Rechtes gemäß die insidae vitae structae, da ſie der ehelichen Treue und dem Zwecke der ehelichen Verbindung eben ſo ſehr, als der Ehebruch und die bösliche Verlaſſung entgegenlaufen, allerdings den Urſachen, warum eine Ehe gänzlich geſchieden werden möge, beizuzählen ſeye. Hiernach ſucht der Verfaſſer nachzuweiſen, daß auch Nachſtellung auf Untergrabung der Geſundheit einen Scheidungsgrund bilde, auch die Fortſetzung des Beiſchlafs die Geſundheit der Frau untergrabe, zumal wenn der Mann ſolches dadurch bezwecke, auch wenn er die Alimente verweigere.) 475. S. 71.

Iſt eine von dem Ehemanne geſchehene thätliche Bedrohung des Lebens ſeiner Ehefrau, ein hinreichender Grund, um auf die gänzliche Eheſcheidung quoad vinculum zu erkennen? 2. S. 187.

Anſteckung mit einer veneriſchen Krankheit als Eheſcheidungs-Grund. 266. S. 199.

In wie weit kann die Mittheilung einer veneriſchen Krankheit als eine Mißhandlung im Sinne des Art. 231. des Codex eine Eheſcheidungsklage begründen? 5. S. 185.

Eheſcheidungsklagen wegen unverſöhnlichen Haſſes ſind für ſich allein betrachtet, der Regel nach unſtatthaft. 406. S. 470.

Ob ein evangeliſcher Landesherr Diſpenſation zu einer Eheſcheidung wegen unverſöhnlichen Haſſes der Ehegatten ertheilen könne? 110. S. 217.

Ob die Unverträglichkeit des Beiſammenlebens eine beſtimmte Urſache zur Scheidung abgebe? (Verneint.) 264. S. 300.

Rechtsfall über dieſelbe Frage. 427. S. 215.

Harte und grauſame Mißhandlungen und grobe Beleidigungen als Scheidungs-Urſache nach dem franz. G. B. 541. S. 454.

Ueber den Begriff einer harten Mißhandlung als Eheſcheidungs-Grund, nach bad. Land-Recht Satz 231. Zugleich beiläufig, ob der Zuſatz 231. a. den Fall in ſich begreife, wenn der Ehemann in einem öffentlichen Bordelle Ehebruch getrieben hat? 268. S. 290.

Welches ſind die Exceſſe, Mißhandlungen, und ſchweren Beleidigungen, welche eine Eheſcheidungsklage begründen? kann die bösliche Verlaſſung eines der Ehegatten durch den Andern als eine ſolche Beleidigung angeſehen werden? 5. S. 167.

Ueber den Begriff ſolcher grober Verunglimpfungen, die nach bad. Land-Recht Satz 231. zur Eheſcheidung hinreichen; ſie können in der Anſchuldigung eines peinlichen Verbrechens, von Seiten des einen Ehegatten gegen den andern, liegen. 268. S. 292.

Kann der von dem Ehemanne ſeiner Frau während des Laufs des Eheſcheidungs-Prozeſſes gewaltſam abgezwungene Beiſchlaf als eine harte Mißhandlung angeſehen werden, und die Eheſcheidung aus beſtimmter Urſache begründen? (Bejaht.) 264. S. 33.

Iſt die Anerkennung eines ehebrecheriſchen Kindes durch den Mann eine ſchwere Beleidigung, welche die Frau zur Klage auf Scheidung berechtigt? 5. S. 77.

Kann der auf Eheſcheidung klagende Ehegatte den Beweis der ſchweren Beleidigung aus den Briefen ſeines Mitgatten ſchöpfen? (Verneint.) 276. S. 240.

Muß die nämliche grobe Verunglimpfung, welche, dem Manne von der Frau zugefügt, Grund zur Scheidung, nach bad. Land-Recht-Satz 231. giebt, die gleiche Folge haben, wenn die Frau der beleidigte Theil iſt, und die Verunglimpfung in einer Handlung des Mannes liegt? 268. S. 55.

Grobe Verunglimpfungen geben nicht immer einen Grund zur Eheſcheidung ab. 265. S. 337.

Wegen erlittener Mißhandlung kann die Ehefrau nur nach deßhalb erhobener Klage auf Eheſcheidung die Rückkehr in die Wohnung des Ehemannes verweigern. 83. S. 305.

Wegen Nahrungsloſigkeit des Ehemanns kann eine Eheſcheidung nicht Statt finden. 267. S. 271.

Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe, als Scheidungs-Urſache nach dem franz. B. G. B. 541. S. 482.

In wie fern begründet unter proteſtantiſchen Eheleuten ein Verbrechen und eine deßhalb erlittene Criminal-Strafe den Antrag des unſchuldigen Theils auf Eheſcheidung. (Der Mann hatte einjährige Zuchthaus-Strafe zu erſtehen. Die Frau klagte auf Eheſcheidung. Das Untergericht wies die Klage ab, das Ober-Appellations-Gericht in Jena erklärte die Klage für ſtatthaft.) 461. S. 80.

Wenn eine mehrjährige Zuchthausſtrafe, auch nur als außerordentliche Strafe, in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen gegen einen Staatsdiener wegen Dienſtverbrechens nach dem allg. Land-Rechte ausgeſprochen worden iſt, begründet ſie die im Art. 232. des B.G.B. geſtattete Klage auf Eheſcheidung. Art. 34. Thl. 2. Tit. 20. des preuß. allg. Land-Rechts, Art. 232. der B. P. O. 40. S. 157.
43. S. 91.

Ob aus Scheidungsgründen, die Verbrechen oder ſchwere Polizei-Uebertretungen ſind, nach ausgeſtandener oder erlaſſener Strafe noch die Scheidung begehrt werden könne? 501. S. 323.

Auch eine zeitliche Freiheitsſtrafe berechtigt den unſchuldigen Ehegatten auf Scheidung zu klagen. 222. S. 376.

Iſt Verſtandeszerrüttung ein Eheſcheidungs-Grund? 273. S. 103.

Eheſcheidung wegen Wahnſinns findet nicht Statt. 527. S. 173.

Eheſcheidungsklage wegen Wahnſinn und epileptiſcher Krankheit der Ehefrau. 269. S. 359.

Ehebruch als Scheidungs-Urſache; Ehebruch überhaupt, Folgen des Ehebruchs.

Ueber die Zuläſſigkeit der Ehen zwiſchen Perſonen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben. Zum Thl. 2. Tit. 1. §. 25. des preuß. allg. L. R. 24. S. 24.

Ueber die Diſpenſation derer zur Ehe, welche Ehebruch getrieben haben. 450. S. 180.

Ehebruch des Mannes, als geſetzliche Scheidungs-Urſache, und Auslegung des Zuſatzes 230. a., zum bad. R. Land-Rechte.
266. S. 14. und 247.
269. S. 211.

Deßgleichen nach dem franz. G. B. 541. S. 449.
„ nach dem öſterr. allg. B. G. B. 496. S. 337.

Wie iſt der letzte Satz im §. 67. des öſterr. allg. bürgerl. Geſetz-Buches „der Ehebruch muß aber vor der geſchloſſenen Ehe bewieſen ſeyn," zu verſtehen? 514. S. 34.

Welcher Beweis iſt erforderlich, um die Eheſcheidung wegen Ehebruchs zu erkennen? 5. S. 77.

Wie ſind die Ausdrücke des Art. 230: lorsquil aura tenu sa concubine dans la maison commune zu verſtehen? 5. S. 77.

Kann die Frau die Klage auf Eheſcheidung aus dem Grunde, weil der Mann ſeine Concubine in dem gemeinſchaftlichen Hauſe

gehalten hat, auch dann anſtellen, wenn ſie das Haus ihres Mannes verlaſſen hat? 280. S. 31.

Eine Ehebruchsklage eines wahrhaft Unvermögenden. (Es war die Frage, ob ein Unvermögender gegen ſeine Frau, die von der Unvermögenheit des Mannes bei Eingehung der Ehe unterrichtet war, und Enthaltſamkeit gelobt hatte, eine Ehebruchsklage anſtellen könne? Die Frage wurde bejahend entſchieden.) 342. S. 69.

Kann ein Ehemann gegen ſeine Frau, welche während des Beſtehens der ehelichen Verbindung, eine anderweite Ehe eingegangen hat, unter allen Umſtänden auf Eheſcheidung wegen Ehebruchs klagen? Art. 229. des B.G.B. (Verneint.) 34. S. 192.

De adulterio praesumto causam dante divortio atque coelibatus impositiori. 374. Decisio 118.

Ueber Eheſcheidung auf den Grund eines präſumtiven Ehebruchs. 219. S. 162.

1) Kann nach Begriffen des bad. N. Land-Rechts das ſogenannte adulterium praesumtum (Ehebruch durch Inzichten begründet) Grund zur Eheſcheidung abgeben? 2) Begriff ſolcher groben Verunglimpfungen der Frau gegen ihren Mann, welche nach Land-Recht-Satz 231. Grund zur Eheſcheidung ſind. 268. S. 46.

Reichen bei ſchuldgegebenem Ehebruche, oder Lebens-Nachſtellung Vermuthungen hin, um auf die gänzliche Eheſcheidung zu erkennen? 2. S. 251.

Ein dringender Verdacht des Ehebruchs iſt zur Eheſcheidung hinreichend. 332. S. 261.

Verliert der Ehemann, welcher den vertrauten Umgang ſeiner Frau mit einem fremden Manne weiß und ſolchen nicht hindert, ſein Recht, aus dem Ehebruche auf Eheſcheidung und deren Folgen zu klagen? (Bejaht.) 3. S. 243.

Begründet die Entfernung des Wohnorts des Ehemanns von dem der Frau, die Vermuthung einer Unmöglichkeit, der letzteren ehelich beizuwohnen, dergeſtalt, daß ihr der Beweis eines Statt gefundenen Zuwandels obliege? (Wenn eine abſolute Unmöglichkeit zur Beiwohnung nicht vorhanden iſt, ſo hat der Ehemann den Beweis des Ehebruchs zu führen.) 267. S. 272.

Ein vom Ehemanne ſeiner Frau, vor dem Pfarramte oder der weltlichen Obrigkeit vorgeworfener, aber nicht erwieſener Ehebruch und liederlicher Lebenswandel, begründet von Seiten der Letzteren eine Eheſcheidungsklage. 266. S. 301.

Findet in einem Eheſcheidungs-Prozeſſe eine Compenſation der von den Ehegatten ſich gegenſeitig zugefügten Beleidigungen oder des gegenſeitigen Ehebruchs Statt? 5. S. 271.

Iſt die Compenſation eines rechtlich vermutheten Ehebruchs mit einem wahren zuläſſig? 101. S. 222.

Wegen eines begangenen Ehebruchs wird eine Ehe nicht ipso jure aufgelöst, ſondern erſt durch richterliche Scheidung getrennt. Stirbt daher der unſchuldige Ehegatte vor angeſtellter Eheſcheidungsklage, ſo können die Erben deſſelben nicht weiter auf die Strafe der Privation klagen. 179. S. 259.

Eine, nach erfolgter Eheſcheidung, durch pfarramtliches

Zeugniß erwieſene uneheliche Niederkunft der Frau genügt, um an und für ſich das von derſelben wegen Beſchuldigung des Ehebruchs erwirkte Scheidungs-Uebel zu annulliren, oder doch deßhalb Reſtitution zu erwirken, ohne daß es eines Reſtitutions-Eides bedürfte. 266. S. 304.

S. auch zwei Abhandlungen oben unter „Eheſcheidungs-Urſachen."

Bürgerliche Strafen des Ehebruchs. 543. S. 192.

Von dem Verluſte der dos oder des vierten Theils des Vermögens wegen begangenen Ehebruchs. 371. S. 140.

Der ausgelobte Altentheil geht durch begangenen Ehebruch verloren. 213. S. 274.

Mulieri indotatae, divortio a marito ob ejus adulterium decreto, quarta pars bonorum ejusdem adjudicatur. 374. Dec. 170.

De legitima ex bonis maternis, quae maritus ob adulterium uxoris lucratus est, liberis viva adhuc matre ex concursu patris defuncti praestanda. 205. Abh. 22.

Uxor, quae post discessum a marito adulterium commisit, num divortio decreto bonis mobilibus illatis privanda sit, etiamsi maritus per saevitias discidio ansam dederit. 203. S. 305.

Jure Saxonico maritus bona uxoris adulterae mobilia tum dotalia tum paraphernalia, sola Gerada excepta, lucratur non autem immobilia. 303. S. 260.

Ob nach erfolgter Eheſcheidung wegen böslicher Verlaſſung die von dem abgeſchiedenen Theile auf den Verluſt des Heirathgutes, oder des vierten Theils des Vermögens erhobene Klage durch die Einrede des begangenen Ehebruchs im Wege der Compenſation elidirt werde? 302. S. 179.

Die wegen Ehebruchs geſchiedene unſchuldige Ehefrau kann, wenn ſie keinen oder einen nicht genügenden Brautſchatz eingebracht hat, auch nach Trennung der Ehe, ſtandesmäßige Alimente aus dem Vermögen des Schuldigen verlangen. 221. Abh. 4.
(Schunk Bd. 15. S. 55.)

Kann eine, bei ihrem Ehemanne lebende Ehefrau für ein angeblich im Ehebruche erzeugtes Kind von ihrem angeblichen Schwängerer Alimente fordern? Oder kann ſie eine ihr und ihrem Ehemanne angeblich verſprochene Abfindungs-Summe gegen den Ehebrecher einklagen? 115. S. 82.

Eine von dem Ehebrecher zum Vortheile des Ehemanns der Ehebrecherin eingegangene Obligatio iſt nichtig. 83. S. 50.

Ob nach würtemb. Rechte einer von einem Ehemanne geſchwächten ledigen Weibs-Perſon die Klage auf Privat-Genugthuung zuſteht? 142. S. 406.
302. S. 260.

Zur Lehre von der Alimentation der Adulterini. 520. S. 303.
(Kind Band 1. S. 408.)

Deßgleichen, beſonders über die Frage ob dieſe Verpflichtung auf die Erben des Schwängerers übergehe? 74. S. 115.

Deßgleichen, inſonderheit ob die ehebrecheriſche Mutter deßhalb zu einer Klage gegen den Ehebrecher befugt ſey. (Verneint.) 65. S. 441.

Ueber die Verpflichtung der Eltern, ihre im Ehebruch erzeug-

ten Kinder zu alimentiren. (Spangenberg ſucht zu erweiſen, daß die in der Praxis gangbare Meinung, aus einer irrig verſtandenen Stelle des Decretalen-Rechts hervorgehe.) 63. S. 83.

Können im Ehebruch erzeugte Kinder per subsequens matrimonium legitimirt werden? (Vom Ober-Appellations-Gerichte in Darmſtadt bejaht.) 527. S. 407.

Verneinende Anſicht. 430. S. 1.

Von der Erbfähigkeit der im Ehebruche erzeugten Kinder, rückſichtlich der väterlichen und mütterlichen Erbſchaft, und den Bedingungen, unter welchen die geſetzlichen Beſtimmungen allein angewendet werden können. 115. S. 113.

Eheſcheidungs-Prozeß. Competenz im Eheſcheidungs-Prozeſſe, nach dem franz. Geſetzbuche. 541. S. 486.

Gilt bei Eheklagen das forum originis et domicilii, oder das forum contractus et delicti? 2. S. 163.

Proviſoriſches (baieriſches) Geſetz, den Gerichtsſtand in Eheſachen verſchiedener Religionen betreffend. 418. S. 118.

Ueber den Gerichtsſtand der Eheſcheidungs-Prozeſſe katholiſcher Eheleute, zum Th. 1. Tit. 40. §. 20. ff. der preuß. allg. G. O. 24. S. 129.

Ueber die Competenz der Untergerichte zur Inſtruction des Eheſcheidungs-Verfahrens. Welches Gericht daſſelbe zu leiten habe, wenn die Ehetheile verſchiedene Wohnſitze haben? (Baden.) 266. S. 201.

Das Forum der Eheſcheidungs-Klage einer preußiſchen Unterthanin gegen ihren ins Ausland zurückgezogenen Ehemann betreffend. Zum Th. 1. Tit. 2. §. 129. der preuß. G. O. 448. S. 302.

Ueber das Verfahren in Eheſcheidungs-Sachen, wenn der Aufenthalts-Ort des verklagten Ehegatten unbekannt iſt. 334. Heft 3. Aufſatz 1.

Ueber den Aufenthalt der Ehefrau während des Eheſcheidungs-Verfahrens. 265. S. 334.

Kann die Frau unzuläſſig erklärt werden, ihre Klage fortzuſetzen, wenn ſie während des Streits die ſich ſelbſt gewählte oder ihr angewieſene Wohnung verlaſſen hat, ſo wie es in der Eheſcheidungsklage geſchehen kann? 4. S. 206.

Ueber die Belehrung, welche katholiſchen Glaubens-Genoſſen (in Preußen) bei Einleitung ihrer Eheſcheidungs-Prozeſſe von weltlichen Richtern gemacht werden ſoll. 450. S. 155.

In wie fern iſt die Prozeß-Ordnung im Eheſcheidungs-Prozeſſe zur Anwendung zu bringen? Weswegen iſt anzunehmen, daß die Formen des Eheſcheidungs-Prozeſſes bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben ſeyen, obgleich dieſes nirgends im Cod. Nap. beſtimmt iſt? (Hannover.) 562. S. 76.

Procedur in Eheſcheidungsſachen in Baden. 266. S. 119.

Anwendung des neuen Prozeß-Rechts auf Eheſcheidungsfälle. (Baden.) 271. S. 6.

Förmlichkeiten und Friſten bei dem Eheſcheidungs-Verfahren auf wechſelſeitige Einwilligung in Baden. 271. S. 127.

Ueber Eheſcheidungen auf wechſelſeitige Einwilligung; deren

Förmlichkeiten, insbeſondere ob den Partheien Abſchriften der aufgenommenen Protocolle von den Aemtern zuzuſtellen ſind? (Baden.) 266. S. 211.

Ueber die Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung. Ob die Nichtbeobachtung der in den bad. Land = Rechts = Sätzen 284 — 286. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten die Verwerfung des Scheidungs=Geſuches zur Folge habe? 266. S. 195.

Wenn bei einer Eheſcheidungsklage auf wechſelſeitige Einwilligung einige der in den bad. Land = Rechts = Sätzen 275. bis 294. vorgeſchriebenen Formalitäten verabſäumt ſind, ſo können dieſe nicht in dem nämlichen Verfahren nachgeholt werden, ſondern es iſt die Anſtellung einer neuen Scheidungsklage erforderlich. 269. S. 213.

Hat die Nichtbeobachtung jeder, zu einer Scheidung auf wechſelſeitige Einwilligung im bad. Land = Rechts = Satze 278. enthaltenen Vorſchrift, die Abweiſung des Scheidungs = Geſuchs und die Anſtellung eines neuen Verfahrens zur nothwendigen Folge, oder kann dieſer Mangel nachmals auf dem Reſtitutions = Wege geheilt werden? 266. S. 20.

Ueber den Deſertions = Prozeß in Eheſachen. 218. S. 178.

Beantwortung von mehreren Fragen in Betreff der Prozedur, wenn gegen eine Ehe Oppoſition eingelegt wird. 276. S. 137. und S. 187.

Wird die Zeitfriſt von drei Tagen, während welcher dem Art. 240. des B. G. B. zu Folge das Tribunal die Erlaubniß zur Vorladung ertheilen oder ſuſpendiren ſoll, von dem Tage der Zuſtellung des Verbal=Prozeſſes, von welchem im Art. 239. die Rede iſt, oder von dem des an das Tribunal erſtatteten Berichts an gerechnet? (Entſchieden, daß dieſe Zeitfriſt erſt von dem Tage an, an welchem der Bericht an das Tribunal erſtattet worden, gerechnet wird.) 282. S. 161.

Iſt die Abſchrift der durch den Art. 238. des B. G. B. vorgeſchriebenen Ordonnanz den Formalitäten einer gewöhnlichen Zuſtellung unterworfen? (Verneint.) 282. S. 160.

Bedarf die Frau zu einer Klage auf Eheſcheidung einer Ermächtigung? (Verneint.) 282. S. 160.

Ob, und in welchen Verhandlungen in Eheſachen, die Zuziehung eines Geſchlechtsbeiſtandes für die Weiber zuläſſig ſey? 269. S. 215.

Rechtsbeiſtände ſind bei den Anfangs = Verhandlungen in Eheſachen zuzulaſſen. (Baden) 265. S. 337.

Der Curator eines wegen peinlicher Verurtheilung Interdizirten kann in der auf dieſe Verurtheilung geſtützten Eheſcheidungsklage als Parthei gehört werden. 43. S. 91.

Ueber das Beweisverfahren und das richterliche Erkenntniß bei der uneinverſtändlichen Scheidung. 502. S. 214.

Auch in Eheſachen iſt, wenn es auf den Beweis von Thatſachen ankömmt, förmliches Interlocut = und Beweis = Verfahren nothwendig. 350. Abh. 31.

Gehört die Erledigung von Incident = Punkten im Eheſcheidungs = Prozeſſe vor den Inſtructions = oder vor den entſcheidenden Eherichter. (In Baden vor die Hof=Gerichte.) 265. S. 336.

Kann auf Nichtigkeit der Ehe erkannt werden, wenn die Klage nicht ausdrücklich darauf, ſondern auf Scheidung aus beſtimmter Urſache gerichtet iſt, nebenher aber im Scheidungs-Verfahren ſolche Gründe vorgebracht werden, welche darauf ſchließen laſſen, daß die Ehe von Anfang an nichtig war? 268. S. 296.

Hat dasjenige Tribunal, welches über eine Scheidungs-Klage erkannt hat, auch über die Streitfragen zu erkennen, die ſich über die Wirkungen der Eheſcheidung erheben können, wenn der Mann nach oder auch während des Scheidungs-Prozeſſes ſeinen Wohnort verändert und dieſe Veränderung auf geſetzliche Weiſe beurkundet hat? (Franzöſ. Geſetzgebung.) 5. S. 74.

Ueber die Beweiskraft des Geſtändniſſes in Eheſcheidungs-Sachen. 222. S. 392.
293. Heft 1. S. 5.

Wirkung des Geſtändniſſes im Eheſcheidungs-Prozeſſe nach franz. Civil-Rechte. 541. S. 515.

Beiträge zur Lehre vom Eheſcheidungs-Prozeſſe. Geſtändniß des Scheidungsgrundes. Eid. Zeugniß des andern Concumbenten über den Ehebruch. 131. S. 241.

Ueber die Beweiskraft des Geſtändniſſes bei Eheſcheidungs-klagen wegen eines begangenen Ehebruchs. 218. S. 162.

Kann ein Zeugen-Verhör, welches in einem Scheidungs-Prozeſſe vorgenommen worden, von Neuem angefangen werden, wenn der Fehler, wegen deſſen daſſelbe nichtig erklärt worden, nicht durch die Schuld des Richters Statt gehabt hat? (Franzöſ. Recht, bejaht.) 4. S. 91.

Ueber Zeugſchaft der Eltern in Eheſachen ihrer Kinder. 219. S. 46.

Ueber die Einrede der Verjährung im Eheſcheidungs-Prozeſſe. 222. S. 396.

Kann auch in einer Schwängerungs- und Eheklage ein eingegangener Vergleich, wegen der Einrede einer dabei vorgegangenen Liſt und Furcht aufgehoben werden? 2. S. 26.

Fatalien zur Rechtfertigung des Recurſes in Eheſcheidungs-Sachen. 264. S. 301.

Von den Nothfriſten oder Fatalien in den Ehe-Sachen, welche an das hannöverſche Ober-Appellationsgericht gebracht werden. 215. S. 338.

In Eheſachen geht in Baden der Recurs ohne Ausnahme, alſo auch gegen eine vom Hofgerichte ausgeſprochene zeitliche Trennung, an das Ober-Hof-Gericht. 268. S. 299.

Ob gegen das, von zwei Inſtanzen gleichmäßig geſchöpfte Erkenntniß auf Trennung einer zwiſchen 2. akatholiſchen Perſonen geſchloſſenen, aber durch den nachherigen Uebertritt des einen Ehegatten zur katholiſchen Religion gemiſcht gewordenen Ehe von dem Vertreter des Ehebandes die Reviſion angemeldet werden müſſe? 505. S. 1.

Gegen prozeßleitende Verfügungen in Eheſcheidungs-Sachen findet in Baden kein Recurs an das Ober-Hof-Gericht Statt. 265. S. 338.

Beleuchtung des Satzes, daß Erkenntniſſe für und wider eine Ehe nicht in Rechtskraft übergehen. (Dagegen.) 74. S. 33.

Kann ein vor dem Tode der Ehefrau ausgegangenes, aber bei ihren Lebzeiten nicht publizirtes, Eheſcheidungs-Urtheil von den Erben der Frau als wirkſam benützt werden? 269. S. 61.

Rechtsfall, die Eintragung des Eheſcheidungs-Urtheils in die Bücher des bürgerl. Standes betreffend. (Baden.) 123. S. 275.

Eheſcheidungs-Prozeß, Eid in demſelben:

Ueber die Eides-Delation in Eheſcheidungs-Sachen.
292. Heft 1. S. 23.
2. S. 47.
456. S. 315.
530. S. 635.

Findet der Antrag des Schieds-Eides in Eheſcheidungs-Streitigkeiten Statt? (Gensler iſt der Meinung, da ſelbſt ein Geſtändniß einen vollen Beweis des Scheidungsgrundes bewirke, ſo ließe ſich die Befugniß, darüber den Schieds-Eid anzutragen nicht abläugnen.) 64. S. 36.

Iſt das angetretene Beweis-Mittel der Zuſchiebung des Eides in dem Falle für ſtatthaft und zuläſſig zu halten, wenn der Ehegatte wegen begangenen Ehebruchs, auf Trennung der Ehe klagt? 3. S. 52.

Darf der Richter bei einer Eheſcheidungsklage dem Kläger zum Beweiſe der der Klage zum Grunde liegenden Thatſachen den Ergänzungs-Eid auflegen? 327. Abh. 28.
562. S. 57.

Dieſelbe Frage, bejahend entſchieden. 218. S. 166.
551. S. 45.

Ueber die Zuläſſigkeit des Ergänzungs-Eides in Eheſachen. Das gemeine Recht ſtehe der Erkennung auf den Ergänzungs-Eid auch dann nicht im Wege, wenn durch denſelben der Beweis eines die Aufhebung der Ehe nach ſich ziehenden Umſtands vervollſtändigt werden ſolle. 9. S. 97. (Kind Bd. 1. S. 702.)

Halle-Wittenb. Juriſten Facultäts-Erkenntniß von 1820. in Betreff geſuchter Auflöſung der beſtehenden ehelichen Verbindung, wobei 2 verſchiedene Klagen, die actio nullitatis mit der actio ad divortium cumulirt, und die Eides-Delation contra matrimon. zugelaſſen worden iſt. 461. S. 57.

Eheſcheidungs-Prozeß, Verſöhnung in demſelben.

Ueber das gleichzeitige Erſcheinen beider Eheleute vor dem Pfarramte, wenn dieſes ſie zu dem geſetzlichen Ausſöhnungs-Verſuche einladet. 264. S. 302.

Ueber die ſtillſchweigende Erlaſſung der Schuld im Eheſcheidungs-Prozeſſe. 91. S. 39. und 299.

In wie fern durch Ausſöhnung der Ehegatten die Scheidungsklage für erloſchen anzuſehen iſt, nach bad. Landrecht Satz 272. ff. 266. S. 196. und S. 253.

Iſt das Vorgeben einer erfolgten Ausſöhnung in der Klage auf Trennung von Tiſch und Bett, ſo wie in der Eheſcheidungs-Klage ein gültiges Mittel den klagenden Theil unzuläſſig in der Fortſetzung der Klage zu erklären? 4. S. 206.

Wie ſind die Art. 272. 273. und 274. des Cod. Nap. anzu-

wenden, oder welches ſind die Thatſachen, aus welchen ein auf Eheſcheidung beklagter Ehegatte einen Beweis der Unzuläſſigkeit dieſer Klage wegen einer ſeit derſelben eingetretenen Verſöhnung ableiten kann? 6. S. 65.

Ausführung, daß aus der bloßen Leiſtung der ehelichen Pflicht nicht angenommen werden könne, daß man dem anderen Gatten die Schuld, wie die des Ehebruchs verziehen habe. 183. Abh. XIII. 11. (Schunk Bd. 5. S. 12.)

Ob im Eheſcheidungs-Prozeſſe der Beweis der Condonation eines Ehebruchs, mittelſt vollzogenen Beiſchlafs, durch eine Eides-Delation in der Regel Statt finde? 268. S. 295.

Hat der Richter einmal gewiſſe, zur Scheidung hinreichende Mißhandlungen als erwieſen angenommen, ſo muß er auch, wenn nach Ablauf des Probejahrs die Ausſöhnung nicht erfolgt iſt, die Eheſcheidung ohne Weiteres ausſprechen. 53. S. 99.

Der unſchuldige Ehegatte kann von den condonirten Eheſcheidungs-Gründen zur Unterſtützung einer neuen Scheidungsklage Gebrauch machen, welche aus Scheidungs-Urſachen, die nach der Verſöhnung erfolgt ſind, erhoben wird. 219. S. 159.

Von der Wieder-Vereinigung geſchiedener Eheleute, zum §. 110. des öſtr. allg. B. G. B. 502. S. 236.

Geſchiedene Eheleute können von Neuem eine Ehe mit einander eingehen. 217. S. 218.

Bei Erneuerung einer durch Urtheil und Recht vorhin geſchiedenen Ehe, bedarf es der in der hannöverſchen Ehe-Verlobungs-Conſtitution von 1733. erforderlichen Solemnien und Formen, mithin auch des elterlichen Conſenſes, nicht mehr. 405. Nr. 32.

Eheſcheidung, deren Folgen.

Rechts-Gutachten über die Frage: welche Stelle über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe-Verlöbniſſe und Eheſcheidungen zu erkennen befugt ſey? (1797.) 194. S. 313.

Verſchiedene Wirkungen der Trennung einer Ehe nach dem bad. L.R. Satz 259. u. der nach dem §. 46. der Ehe-Ordn. 265. S. 339.

Ueber die Wirkung der Eheſcheidung auf die dos und donatio propter nuptias, actio rei uxoriae, judicium de moribus, retentio ob mores. 69. S. 270.

Ob die ſchuldige Ehegattin nach erfolgter Eheſcheidung das verſprochene Heirathgut verliere? 4. Abhandlungen unter „dos" oben Seite 202. unten.

Ob nach erfolgter Eheſcheidung, um den ſchuldigen Ehegatten des Heirathsgutes für verluſtig zu erklären, erforderlich ſey, daß ſolches bereits in die Ehe eingebracht worden, oder ob auch ſchon das blos verſprochene Heirathgut der Privation unterworfen ſey? 302. S. 166.

Der Vermögens-Verluſt der ſchuldigen Ehegatten beſchränkt ſich auf die Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue. 218. S. 172.

Num civiles adulterii effectus desertionem sequantur? 102. S. 148.

Quae in poenam adulterii statuta est privatio dotis, num locum etiam tunc habeat, si propter malitiosam desertionem aut insidias vitae structas decretum sit divortium? 303. S. 140.

In wie ferne gebührt der, wegen zu früher Niederkunft geſchiedenen Ehefrau ihr Eingebrachtes u. ſ. w. zurück. 2. S. 16.

Kann die Beſtimmung des §. 49. lit. c. der bad. Ehe=Ordnung, nach welcher bei einer aus einer beſtimmten Urſache erfolgten Eheſcheidung der unſchuldige Ehegatte von dem Schuldigen eine gewiſſe Quote des Vermögens des Letztern als Entſchädigung anzuſprechen berechtigt war, auch noch jetzt nach Einführung des neuen bad. Land=Rechtes zur Anwendung kommen? 85. S. 711.
270. S. 227.

Kann nach erfolgter Eheſcheidung der unſchuldige Theil von dem ſchuldigen die largitates sponsalitias zurückfordern? 302. S. 193.

Si conjux rei judicatae qua cordemnatus fuerat, ut societatem conjugalem hactenus suspensam redintegret, haud pareat, ac ob summam ejus contumaciam, qua judicis vim ac potestatem elusit, tandem ipsum matrimonium dissolvatur, num contumax alteri conjugi id, quod interest, praestare teneatur? 303. S. 306. und S. 470.

Ueber den Verluſt des Erbrechts eines ſchuldigen Ehegatten nach dem allg. preuß. Land=Rechte u. den älteren Geſetzen, wenn der unſchuldige Ehegatte vor erfolgter Trennung der Ehe geſtorben iſt. 445. S. 229.

Derjenige Ehegatte, gegen welchen die Scheidung autoriſirt worden, verliert ſeine ehelichen Vortheile nicht, wenn der andere Ehegatte durch den Tod verhindert wurde die Scheidung vom Civilſtands=Beamten ausſprechen zu laſſen. Art. 258. 261. 264. 299. u. 300. des B. G. B. 47. S. 40.

Wirkung der Eheſcheidung auf die Ehepacten. 503. S. 357.

Welcher der geſchiedenen Ehegatten hat die gemeinſchaftlichen Kinder zu ernähren? 210. Abh. 12.
302. S. 272.
102. S. 153.

In wie ferne findet die unter Ehegatten beſtehende Pflicht, einander den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, auch nach deren Scheidung, zumal wegen Ehebruchs, Statt? 131. S. 329.

Die Verhandlungen über die Alimentation der Ehefrau, nach ausgeſprochener Scheidung ſind ſummariſcher Natur, und eines Recurſes an die dritte Inſtanz nicht empfänglich. 268. S. 289.

Eheſcheidung von Tiſch und Bett.

Die Trennung vom Tiſche und Bett, welche bis auf anderweite Verordnung geſchieht, iſt von der Separation auf beſtändig wohl zu unterſcheiden. 216. S. 342.

Allgemeine Bemerkungen über den Gerichtsſtand und das Verfahren bei der uneinverſtändlichen Scheidung von Tiſch und Bett. (Oeſterreich.) 502. S. 72.

Eheſcheidung zu Tiſch und Bett iſt ſchon in der Klage auf gänzliche Eheſcheidung enthalten. 456. S. 547.

Von gerichtlicher Unterſuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über Scheidung von Tiſch und Bett. 381. Abh. 4.

Die Vor=Unterſuchung bei einer uneinverſtändlichen Scheidung von Tiſch und Bett (Oeſterreich.) 502. S. 135.

Ueber die Erforderniſſe der uneinverſtändlichen Scheidung von Tiſch und Bett im Allgemeinen. 501. S. 163.

Ueber die einverſtändliche Scheidung von Tiſch und Bett, zur Erläuterung der §§. 103—106. des öſter. allg. B. G. B. 501. S. 51.

Erforderniſſe des bad. Land=Rechts=Satzes 259. zu einer zeitlichen Trennung der Ehegatten. 265. S. 331.

Ueber die gebotene zeitliche Trennung der Ehe nach §. 46. der bad. Ehe=Ordnung und über die geduldete nach §. 44. derſelben. 268. S. 301.

Reicht eine erwieſene verſchwenderiſche und faullenzer'ſche Lebensart des Ehegatten hin, um auf nachgeſuchte Scheidung von Tiſch und Bett zu erkennen? (Bejaht.) 3. S. 237.

Wirkung der Scheidung von Tiſch und Bett auf das perſönliche Verhältniß und den Unterhalt der geſchiedenen Ehegatten. 503. S. 92.

Während einer Scheidung von Tiſch und Bett hat der Ehemann der Frau Alimente abzureichen, dagegen ſteht ihm die Nutznießung von ihrem Beibringen zu. 372. Abh. 34.

Bei geſchehener Scheidung von Tiſch und Bette, iſt der Ehemann, wenn er auch gleich der ſchuldige Theil iſt, nicht verpflichtet, ſeiner Ehefrau den Brautſchatz herauszugeben. 366. S. 239.

Steht einer Ehefrau, welche von Tiſch und Bett geſchieden iſt, oder nur allein die Güter=Separation erwirkt hat, nach Art. 1449. des badiſchen Geſetzbuches eine unbedingte Diſpoſitions=Gewalt über ihr Mobiliar=Vermögen zu, oder iſt ſolche bei Handlungen, wobei ſie über die Grenzen einer bloßen Adminiſtration ſich verbindlich machen will, noch an die Autoriſation ihres Ehemannes gebunden? 85. S. 431.

Ob bei einer Scheidung zu Tiſch und Bett die Frau von dem Manne verlangen könne, daß er die Hausgeräthe und vestimenta, welche durch casus zu Grunde gehen, reſtituire? (Bejaht ſelbſt für den Fall, wenn der Mann, ohne Unterſchied, ob er oder die Frau ſelbſt zur Trennung von Tiſch und Bett Veranlaſſung gegeben hat, außerdem der Frau eine beſtimmte Summe unter dem Namen von Alimenten zahlen muß.) 204. Abh. 4.

Auch im Prozeſſe wegen Trennung von Tiſch und Bett, iſt die Frau befugt, die Verſiegelung reſp. Inventariſation, des zur ehelichen Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögens zu verlangen. Art. 270. des B. G. B. 51. S. 81.

Welche Wirkung iſt einer vom katholiſchen Conſiſtorium erkannten Separation zweier Eheleute a thoro et mensa, unter der Formel: donec animi eorundem exacerbati reconciliati non fuerint beizulegen? Zu Thl. 2. Tit. 1. §. 734. des preuß. allg. L. R. 22. S. 117.

Welchem der Ehegatten verbleiben im Falle der Trennung von Tiſch und Bett die Kinder? 286. S. 335.

Zur Lehre von der richterlichen Beſtätigung eines die Schei=

dung von Tiſch und Bett betreffenden Vergleichs zwiſchen Ehegatten. 528. S. 387—391.

Durch die Scheidung von Tiſch und Bett wird die Succeſſion unter Eheleuten, auch in Abſicht des ſchuldigen Theils nicht aufgehoben. 360. S. 260.

Die Trennung von Tiſch und Bett hat unter proteſtantiſchen Ehegatten nach dem Ablauf mehrerer Jahre, ohne erfolgte Wieder=Vereinigung die gänzliche Eheſcheidung zur rechtlichen Folge. 376. S. 329. und 488. (Schunk Bd. 13. S. 57.)

Kann der Ehegatte, welcher die Trennung von Tiſch und Bett erwirkt hat, nachher wegen neuer Urſachen auf Eheſcheidung klagen? 7. S. 275.

Ueber den Einfluß der Scheidung von Tiſch und Bett auf die Ehrlichkeit oder Unehrlichkeit der von der geſchiedenen Frau geborenen Kinder. 503. S. 220.

Ehe, gemiſchte. Ueber gemiſchte Ehen mit beſonderer Rückſicht auf das Königreich Baiern. 11. S. 7.

Was iſt in Betreff der Eheſcheidung Rechtens, wenn einer der Ehegatten der katholiſchen, der andere aber der evangeliſchen Confeſſion zugethan iſt? 222. S. 381.
(Heidelberger Jahrbücher 1831. S. 1211.)

Ueber die Auflösbarkeit gemiſchter Ehen unter Chriſten. Zu §. 111. und 116. des öſterr. allg. bürgerl. G. B. 495. S. 7.

Ueber die Ehe zwiſchen Katholiken und Mononiten. Wenn in Baiern ein Mononit einen Katholiken vor dem proteſtantiſchen Pfarrer ſeines Wohnſitzes ehelicht, gilt die Ehe? (Es werden die Gründe pro und contra angegeben.) 10. S. 5.

Katholiſche Anſichten von der Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. 456. S. 191.

Bemerkungen über die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. 89. S. 108.

Bemerkungen über die neueſte deutſche Geſetzgebung in Bezug auf religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. 456. S. 1—30.

Ueber die Verſagung der kirchlichen Trauung gemiſchter Ehen, wegen der religiöſen Erziehung der zu hoffenden Kinder. 527. S. 205.

Erörterung der Streitfrage: ob der katholiſche Pfarrer wegen nicht erfolgenden Verſprechens der katholiſchen Erziehung aller Kinder, die Einſegnung einer gemiſchten Ehe verweigern könne? 456. S. 31.

Kann ein katholiſches geiſtliches Gericht bei gemiſchten Ehen den proteſtantiſchen Gatten dem Bande nach ſcheiden? (Gegen die gemeine Anſicht, welche die Frage verneint, wird ſie hier bejaht.) 11. S. 122. (Wagner 1834. Not. Bl. S. 24.)

Deklaration wegen des den Kindern aus Ehen zwiſchen Perſonen von verſchiedenem Glaubens=Bekenntniſſe zu ertheilenden Religions=Unterrichtes. Zum Thl. 2. Tit. 2. §. 76. des allg. preuß. L. R. 24. S. 35.

Ehe, zweite. Von der Wieder=Verehelichung, zur Erläuterung der §§. 120. und 121. des öſterr. allg. bürgerl. G. B. 499. S. 25.

De restricta conjugis binubi in favorem secundi conjugis disponendi facultate. 111. S. 79.

Ueber ein praemium secundarum nuptiarum im Hanneberg'ſchen. 272. S. 157.

Zu der Lehre von den Nachtheilen der zweiten Ehe. 520. S. 363. (Kind Bd. I. S. 410.)

Ueber die angebliche Indignität der Geſchwiſter, aus der Nov. 22. cap. 46. und 47., ein Beitrag zu der Lehre von den Nachtheilen der zweiten Ehe. 519. S. 415. (Wagner 1833. Not. Bl. S. 380.)

Die Mutter verliert durch eine folgende Heirath das Recht auf die Erziehung der Kinder früherer Ehen. 527. S. 305.

Die Strafe der zweiten Ehe, welche ohnedem gegen das Beſte des Staats anſtößt, kann der Ehemann im Teſtamente ſeiner Wittwe erlaſſen. 405. Nr. 33.

Die Verordnung der L. 3. Cod. de sec. nupt. findet auch bei Erb=Verträgen und wechſelſeitigen Teſtamenten der Ehegatten Statt. Sie kann aber remittirt werden. 217. S. 46.

Wem fällt das Vermögen, woran wegen der zu einer Eheſcheidung gegebenen Veranlaſſung die gemeinſchaftlichen Kinder das Eigenthum, der unſchuldige Gatte aber die Nutznießung erwirbt, nach dem Tode dieſer Kinder zu? und was hat die zweite Heirath des erſteren auf dieſes Verhältniß für einen Einfluß? 114. S. 304.

Von der zweiten Verheirathung der Militairfrauen. 218. S. 174.

Ueber die Erforderniſſe einer auf Wieder=Verehelichung abzweckenden Todes=Erklärung, zur Erläuterung des §. 112. des öſterr. allg. bürgerl. Geſetzbuches. 497. S. 181.

Ueber das Verfahren bei Todes=Erklärungen zum Zwecke der Wieder=Verehelichung, zur Erläuterung der §§. 113. und 114. des öſterr. a. b. G. B. 497. S. 248.

Iſt eine neue Edictal=Vorladung des verſchollenen Ehegatten vorzunehmen, wenn bereits eine gemeine Todes=Erklärung vorausgegangen iſt, und nachher auch eine zum Zwecke der Wieder=Verehelichung nachgeſucht wird? 497. S. 293.

Iſt das in den §§. 113. und 114. des öſterr. allg. bürgerl. Geſetzbuches bei der feierlichen Todes=Erklärung vorgeſchriebene Verfahren auch dann nothwendig zu beachten, wenn über den Tod eines verſchollenen Ehegatten gar kein Todtenſchein beigebracht, aber ein anderer gerichtlicher Beweis hergeſtellt werden kann? 497. S. 293.

Ueber die Wirkung der Todes=Erklärung zum Zwecke der Wieder=Verehelichung. 498. S. 28.

Ueber die Todes=Erklärung der zum Militär=Körper gehörigen Perſonen zum Zwecke der Wieder=Verehelichung. 498. S. 56.

Eheliche Geburt. Ueber die Vermuthung der rechtmäßigen Abkunft aus der Geburt während der Ehe, und von deren Wirkung in Beziehung auf die, die Rechtmäßigkeit beſtreitenden Klagen. L. 6. D. de his qui sui etc. 131. S. 260.

Erörterung der Frage: ob die Vermuthung der ehelichen Geburt auch für die Kinder einer geſchiedenen Gattin, welche

nach dem zehnten Monate von der Scheidung an geboren worden ſind, ſtreite? 503. S. 147.

Von der Beſtreitung der ehelichen Geburt, zur Erläuterung der §§. 156 — 159. des öſterr. allg. B. G. B. 501. S. 23.

Abhandlung über die Vermuthung und Beſtreitung der ehelichen Geburt. Zur Erläuterung des zweiten und dritten Hauptſtücks des erſten Theils des öſterr. allg. bürgerl. Geſetzbuches. 514. S. 67.

Siehe auch eine Abhandlung unter „Abſtammung, eheliche.“

Ehemann, Ehefrau, eheliche Vermögens= und übrige Verhältniſſe u. ſ. w.

Gemeinſchaftliche.

Skizze des Güter=Rechts der Ehegatten. 490. S. 60.

Nach welchen Landesrechten werden die Vermögens=Verhältniſſe der Eheleute beurtheilt, nach den Rechten des Orts der abgeſchloſſenen Ehe, oder nach den Rechten des Orts, wohin ſie ſpäter ihren Wohnſitz verlegt haben? (R., Nach denen — der abgeſchloſſenen Ehe.) 43. S. 139.

In Ermangelung eines Ehe=Contracts ſind die ehelichen Güter=Rechte nicht nach den Geſetzen des Orts, wo die Frau ihren Wohnſitz hatte, und wo das feierliche Ehebündniß errichtet ward, ſondern nach den, im Wohnſitze des Mannes, wohin ihm die Frau nach der Heirath folgte, geltenden Statuten zu beurtheilen. 43. S. 1.

Nach welchen Geſetzen werden die Vermögens=Rechte der Ehegatten überhaupt, und das ſtatutariſche Erbrecht derſelben insbeſondere nach eingetretener Veränderung ihres Wohnorts oder der Geſetzgebung beurtheilt? 376. S. 263. und 488.
(Schunk Bd. 13. S. 41.)

Ob, wenn Eheleute ihren Wohnſitz verändern, die eheliche Güter=Gemeinſchaft und Erbrechte nach den Geſetzen des neugewählten, oder nach den Rechten des vorigen Domiciliums beurtheilt werden müſſen? 302. S. 67.

Etwas über die Colliſſion coordinirter Statute in Bezug auf die Vermögensrechte der Eheleute. 62. S. 61.

Nach welchen Grundſätzen werden die Vermögens=Rechte der Eheleute, welche ſich vor Einführung des neuen Geſetzbuches (Cod. Nap.) verheiratheten, beurtheilt? 546. S. 69.

Ueber den Einfluß der neuen franzöſiſchen Geſetze auf die Vermögens=Rechte früher verheiratheter Ehegatten. 547. S. 291.

Ueber die Vermögens=Rechte der Eheleute, die ſich vor dem 1ſten Jan. 1810. verheirathet haben, deren Ehe aber noch am 1ſten Jan. 1810. beſtand. (Baden.) 123. S. 126.

Stellt die Rechtsbelehrung vom 26ſten Febr. 1812. über die im erſten Einführungs=Edicte Art. 12. §. 3. enthaltene Vorſchrift, daß die Vermögens=Verhältniſſe von Ehegatten, welche ſich, ohne durch Ehe=Verträge Etwas zu beſtimmen, vor dem 1ſten Jan. 1810. geheirathet haben, und auch bis zum 1ſten Jan. 1812. keine Ehe=Verträge errichteten, von da an nach den Regeln des bad. R. Land=Rechts beurtheilt werden ſollen, — ein allgemeines Princip auf, oder beſchränkt ſie ſich nur auf

diejenigen Ehen, bei welchen vor Einführung des Neuen Land-Rechts eine Güter-Gemeinſchaft beſtand? 265. S. 196.
und S. 393.

Finden Provinzial-Geſetze, nach Einführung des bad. R. Land-Rechts, noch ihre Anwendung auf die ehelichen Vermögens-Verhältniſſe, wenn in früher errichteten Ehe-Verträgen auf ſie Bezug genommen iſt? Zu L. R. Satz 1390. und den Rechtsbelehrungen von 1812. und 1819. 270. S. 13.

Ueber die rechtliche Wirkung der — von Ehegatten, welche ſich unter der vormaligen weſtphäliſchen Geſetzgebung verheirathet haben, bei dem Beamten des Perſonenſtands abgegebenen Erklärung, die geſetzliche Gütergemeinſchaft beſchließen zu wollen, auf ihre dermaligen Vermögens-Verhältniſſe. 377. S. 145.

Parallelen über die Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen, nach dem öſterr. allg. bürgerl. Geſetzbuche und den ungariſchen Geſetzen. 495. S. 177.
496. S. 26. S. 368. und S. 177.

Darſtellung der ſämmtlichen ehelichen Vermögens-Verhältniſſe nach bad. Land-Rechte v. Sander (Recenſion.) 85. S. 465.

Ueber die ehelichen Verhältniſſe nach den im Großherzogthume Heſſen und zum Theil in den benachbarten deutſchen Staaten geltenden Particular-Rechten. Quellen, Ehe-Verlöbniſſe, Erforderniſſe und Rechts-Verhältniſſe hinſichtlich der Vollziehung der Ehe, Wirkungen rückſichtlich der perſönlichen und Vermögens-Verhältniſſe, ſtatutariſche Portion, Güter-Gemeinſchaft, die Lehre von der Eheſcheidung und die darauf gerichteten Klagen. 117. S. 1.

Ueber die Vermögens-Verhältniſſe der Eheleute nach den Grundſätzen des Hamburg'ſchen Rechts. 229. S. 427.

Ueber das Güterrecht der Ehegatten nach dem Lütticher Gewohnheits-Rechte. 153. S. 149. (Schunk Bd. 12. S. 65.)

Welche Rechte in Bezug auf die Güter-Verhältniſſe der Eheleute beſtanden in der Grafſchaft Hohen-Limburg vor Einführung der franzöſ. Geſetze (im Jahre 1810.)? Galt dort das römiſche (römiſch-deutſche) Recht oder die Güter-Gemeinſchaft? Hat der Ehemann nach römiſchem Rechte die Befugniß über das bewegliche Paraphernal-Vermögen ſeiner Ehefrau (in casu über Schuldſcheine) ohne deren Einwilligung zu verfügen? L. 8. und L. ult cod. de pactis convent. Illaten-Ordnung der Fürſtl. Bentheimiſchen Grafſchaft Hohen-Limburg vom 31ſten Mai 1786. 49. S. 264.

Der ehelichen Geſellſchaft ſteht als moraliſcher Perſon ein Geſammt-Eigenthum condominium in solidum pro indiviso in dem ſämmtlichen Vermögen zu. 84. S. 289.

Dießfallſige Bremer-Statuten. 84. S. 290.

Es kann daher auch von keiner Erbſchaft eines verſtorbenen Ehegatten die Rede ſeyn, ſo lange noch ein Glied der ehelichen Geſellſchaft lebt. 84. S. 299.

Ob über das im §. 105. des öſterr. allg. B.G.B. vorgeſchriebene Einverſtändniß der Ehegatten in Abſicht auf Vermögen u. Unterhalt ein Beweis nöthig ſey? 501. S. 121.

Können ſich die Ehegatten dann der Inventariſirung und Abſchätzung ihres Vermögens entheben, wenn ſie ihr Mobiliar-Vermögen bereits früher abgetheilt haben, die Immöbel aber in Gemeinſchaft mit Dritten beſitzen? 7. S. 267.

Hat in der Mark Brandenburg, wo Mann und Frau in getheilten Gütern leben, die Frau, wenn ſie mit dem Manne zugleich die Grundſtücke erwirbt, ein Mit-Eigenthums-Recht gültig erworben? oder iſt ſie nur als Mit-Beſitzerin honoris causa anzuſehen. 23. S. 475.

Wird eine Ehegattin in der Mark, welche mit ihrem Ehemanne gemeinſchaftlich kauft, Mit-Eigenthümerin oder nur Mit-Beſitzerin? 449. S. 33.

Tritt nach Solms'ſchem Land-Rechte, wenn ein inferirtes unbewegliches Gut während der Ehe veräußert, und ein anderes Immobile dafür erworben wird, Letzteres durch Surrogation an die Stelle des veräußerten und nimmt die Eigenſchaft eines illati an? 409. S. 337.

Iſt ein aus dem Kaufpreiſe des veräußerten Gutes eines der Ehegatten eingekauftes unbewegliches Gut für unbewegliche Erwerbung zu halten und dieſem Ehegatten der Kaufpreis zu erſetzen? 61. S. 72.

Ueber Eheſtreitigkeiten und Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft überhaupt, zum §. 93. des öſterr. allg. B. G. B. 500. S. 1.

Ueber die Vermögens-Abſonderungen der Eheleute. 269. S. 312.

Bemerkungen über die lucra nuptialia nach dem neueſten juſtinianiſchen Rechte, und über das geſetzliche Pfand-Recht der Kinder zur Sicherung ihres Anſpruchs auf die lucra nuptialia am Vermögen ihres parens. 518. S. 84.

(Wagner 1832. Not. Bl. S. 519.)

Die ſtatutariſchen Vortheile des überlebenden Ehegatten ſind nicht in dem Sinne als eine Liberalität des Verſtorbenen zu betrachten, daß dieſelben bei Beſtimmung der nach Art. 1094. des B. G. B. zu normirenden diſponibeln Quote in Aufrechnung gebracht werden müſſen. 42. S. 141.

Die Nov. 22. cap. 44. conſtituirt nicht ſowohl, wie man bisher ſagte, eine ſtillſchweigende Hypothek an dem Vermögen eines sub cond. viduitatis honorirten Gatten, wegen Rückgabe bei verletzter Bedingung, ſondern das Recht, nach Jahresfriſt das Vermächtniß vorläufig zu empfangen, wird davon abhängig gemacht, daß der Honorirte ſchwöre und zugleich ſein Vermögen (ausdrücklich) dafür verpfände, daß er im Falle der Wiederverheirathung es zurückgeben wolle, wie dieß beſonders aus dem griechiſchen Texte hervorgehe. 210. Abh. XI. 9.

Wie muß der Richter verfahren, wenn ein hinterbliebener Ehegatte für Nicht-Erbe des Verſtorbenen erklärt, allein im Beſitze des Nachlaſſes bleibt, und hiernächſt zur Einziehung der ausſtehenden Forderungen des Verſtorbenen autoriſirt zu werden verlangt? 22. Abh. 16.

Können die Eheleute, welche ſich unter der Herrſchaft des Geſetzes vom 17ten Nivoſe Jahrs 2. verehelichten, auf die ehe-

lichen Vortheile Anſpruch machen, welche das ehemalige Statut des Landes, wo die Ehe eingegangen wurde, dem Längſtlebenden zuſicherte? 31. S. 78. und 101.

Kann die von einem überlebenden Ehegatten, der ſich für Nichterbe erklärt hat, jedoch im Beſitze des Nachlaſſes geblieben iſt, erbetene Autoriſation zu Einziehung der ausſtehenden Forderungen des verſtorbenen Ehegatten ertheilt werden? Zum Thl. I. Tit. 50. §. 4. Nr. 2. und §. 8. der preuß. G. O. 444. S. 320.

Insbeſondere den Ehemann betr.

Von der Diſpoſitionsgewalt des Ehemanns über das Vermögen ſeiner Ehefrau in Würtemberg. 302. S. 458.

Verfügungs = Recht des Ehemanns über die Paraphernen der Frau. — Römiſches und Hohenlimburg'ſches Recht. 56. S. 19.

Das mandatum praesumtum, welches der Ehemann als Adminiſtrator des Brautſchatzes und des Paraphernum der Frau hat, reicht nicht hin, um deren Prozeſſe führen zu können, es bedarf vielmehr einer förmlichen Vollmacht der Frau zu dieſem Zwecke. 373. Abh. V.

In Sachſen kann ein Ehemann ausſtehende Capitalien ſeines Eheweibs, ſie mögen als Heirath = Gut oder als Paraphernal=Vermögen anzuſehen ſeyn, ſelbſt mit Widerſpruch deſſelben erheben. 161. Abh. 6.

Maritus sortes ab uxore in matrimonium illatas num sine hujus consensu exigere solaque sua apocha debitores recte liberare queat? In supplementum cap. 36. Tom. 1. har. Quaest. 303. S. 459.

Der Ehemann braucht die Früchte der Paraphernal = Güter der Ehefrau, die er während der Ehe genoſſen hat, nach deren Tode nur in ſo fern herauszugeben, als ſie noch vorhanden ſind. 373. Abh. 35. b.

Die ſonſt ungültige Diſpoſition eines Mannes zum Nachtheile der ſtatutariſchen Portion ſeiner Ehefrau wird gültig, wenn ſie ſolche nach eröffnetem Teſtamente anerkennt. 181. S. 171.

Kann ein minderjähriger Ehemann den Handlungen ſeiner volljährigen, oder gleichfalls minderjährigen Ehefrau durch ſeinen Beitritt als Kriegsvogt Rechtsgültigkeit verleihen? 302. S. 226.

Stimmt die Entſcheidung der 10ten königl. ſächſ. Reſolution vom 30ſten Dez. 1785., betreffend die Pflicht des Ehemannes, in Prozeſſen der Ehefrau, Koſten für dieſelbe zu entrichten, mit dem im Großherzogthume Sachſen = Weimar geltenden Rechte überein? 347. S. 260. (Schunk Bd. 8. S. 163.)

Der Ehemann hat die Cur = und Begräbnißkoſten für die verſtorbene Ehefrau allein zu tragen. 373. Abh. 35. c.

Insbeſondere die Ehefrau betr.

De foro uxoris. 111. S. 321.

Die Verbindlichkeit der Frau bei ihrem Manne zu wohnen, iſt bedingt durch die Erfüllung der Verbindlichkeit auf Seite des Mannes, ſie in einer anſtändigen Wohnung aufzunehmen und

zu ernähren. 49. S. 24. und 20.
83. S. 305.

In wie ferne hat die Ehefrau aus der geſetzlichen Verfügung, daß der Mann die Frau aufnehmen, und ſie ſtandesmäßig unterhalten ſoll, eine Klage gegen ihren Ehemann? Art. 214. des B.G.B. 38. S. 250.

Bona receptitia kommen nur bei laxer Ehe vor. 209. Abh. 16.

Von dem Rechte der Ehefrau auf die bona receptitia. 102. S. 136.

Kann eine Ehefrau aus Rechts=Geſchäften, die ſie als Verwalterin des Hausweſens mit einem Dritten eingegangen hat, ſelbſt belangt werden? (Gegen Kind.) 325. Abh. 11.
(Jen. Lit. Z. 1831. Nr. 123. S. 30.)

Beweis des Einbringens einer Ehefrau, die ſich unter dem Mainzer Land=Rechte verheirathete. 83. S. 68.

Wer muß das Eigenthum einzelner Sachen darthun, wenn der Mann zur Frau einheirathet? 164. S. 66.

Die unter der communauté d'aquêts verheirathete Ehefrau kann ihr Mobiliar=Einbringen nur durch Inventarium darthun. 83. S. 138.

Das Beibringen der Ehefrau wird durch die Erklärung des Ehemanns in dem nach dem Tode der Ehefrau errichteten Inventarium vollkommen bewieſen. 83. S. 356.

Soluto matrimonio quemadmodum ager ab uxore illatus restituatur. 203. S. 289.

Die nicht in Güter=Gemeinſchaft geſtandene Ehefrau oder ihre Erben ſind nur dann befugt, den Ehemann zum Erſatze des Preiſes der unter ſeiner Zuſtimmung während der Ehe verkauften Güter der Frau anzuhalten, wenn der Mann die Gelder ſelbſt erhoben, oder in ſeinen Nutzen verwendet hat. 55. S. 41.

Iſt der Mann zum Erſatze des ihm von der Frau zugebrachten, aber während der Ehe verbrauchten Federviehes verbunden? 164. S. 73.

Von dem Einbringen einer Ehefrau laufen während der Ehe keine Zinſen? 83. S. 68.

Von der gerichtlichen Ermächtigung, welche die Ehefrauen zu gewiſſen Rechts=Geſchäften bedürfen. 86. S. 293.

Ueber die Ermächtigungen der Ehefrauen durch die Gerichte zu Pfand=Verſchreibungen. 264. S. 317.

Obligatio ab uxore, consentiente marito suscepta, non semper ex defectu consensus curatoris constituti jure saxonico pro invita habenda est. 103. S. 34.

Die Einwilligung einer ſolidariſch mit ihrem Ehemanne ſich verbindenden Ehefrau in die Verpfändung von Immobilien des Ehemannes enthält eine subrogation tacite von Seite der Frau. 84. S. 212.

Wann eine ſolche subrogation tacite vorhanden? 84. S. 212.

Eine Ehefrau hat kein Recht, ſich dem Verkaufe ihrer, von ihrem Manne verhypothecirten Grundgüter zu widerſetzen, wenn ſolches mit ihrem Wiſſen geſchehen und der Gläubiger auch nicht anders gewußt hat, als daß dieſe Güter dem Manne eigenthümlich zuſtünden. 360. S. 97.

Ueber den Sinn der (badiſchen) landrechtlichen Beſtimmung, daß die auf die Gütergemeinſchaft verzichtende Ehefrau für die Schulden verhaftet bleibe, welche urſprünglich von ihr herrühren. Durch einen Rechtsfall erläutert. 87. S. 126.

Ueber die Verpflichtung der Ehefrau, die vom Manne contrahirten Schulden zu bezahlen. 181. S. 206.

Die Cöllmiſche Hälfte der Ehefrau haftet nicht für die erſt nach ihrem Tode entſtandenen Pacht-Reſte des Ehemanns. 444. S. 290.

Nach dem lübiſchen Rechte haftet die beerbte Frau für die Schulden ihres in Concurs gerathenen Mannes, auch wenn derſelbe weder flüchtig geworden, noch geſtorben iſt. 124. S. 27.

Nach dem jütſchen Low haftet die Frau für die Schulden des Mannes nur mit ihrem zur Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögen. 124. S. 81.

Eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne gemeinſchaftlich ein Schuldbekenntniß ausſtellt, iſt nur als Bürgin zu betrachten. 222. S. 48.

Eine Ehefrau, welche auf den Grund des Art. 2135. Nro. 2. Abſatz 3. des B. G. B. ein Privilegium in Anſpruch nimmt, muß beweiſen, daß die Immobilien, welche ihr auch während der Ehe durch Erbſchaft angefallen ſind, durch ihren Mann veräuſſert worden. Es reicht nicht hin, den Erb-Anfall zu beweiſen. Wenn eine Frau die Gemeinſchaft ausſchlägt, und behauptet, daß ſie während der Ehe Schulden für ihren Mann bezahlt habe, ſo muß ſie zugleich erweiſen, daß dieſe Zahlung aus Geldern geſchehen, welche ſie als ihr beſonderes Eigenthum hatte zurückfordern können. Es reicht nicht hin, daß ſie beweist, daß ſie perſönlich die Zahlung gemacht habe. Hat ſie freiwillig nach dem Tode des Ehemannes Schulden aus dem Ihrigen für ihn bezahlt, ſo hat ſie für die deßfallſige Forderung kein Privilegium. 59. S. 266.

Iſt die Ehefrau, welche in Gemeinſchaft mit ihrem Ehemanne einen Kauf-Vertrag abſchließt, für ihren Antheil Mitſchuldnerin? 118. S. 178.

Ob der §. 231. Tit. 14. Thl. 1. des preuß. Land-Rechtes, worin es heißt: Dagegen iſt, wenn eine Frau auf ein ihr zuſtehendes Recht überhaupt gänzlich Verzicht leiſtet, ein ſolches Geſchäft nach den Regeln der Bürgſchaften nicht zu beurtheilen; — auch auf Ehefrauen anzuwenden ſey? 449. S. 137.

Siehe auch die Artikel:
Bürgſchaften der Ehefrauen unter „Bürgſchaft," deren Verhältniſſe im Concurs unter „Concurs," deren Pfand-Rechte unter „Pfand-Recht," ſodann die Artikel, Dos, Lehen, Wechſel u. ſ. w.

Eheſchulden. Muß die Frau in einer Errungenſchafts-Ehe die Hälfte der Eheſchulden auf ſich nehmen? 269. S. 24.

Ueber die Zuſätze des bad. Land-Rechts zu dem franzöſiſchen ehelichen Gemeinſchafts-Rechte in Beziehung auf die Verbindlichkeit der Ehefrau zur Zahlung der Gemeinſchafts-Schulden. 85. S. 414.

Wie ſind eheliche Schulden nach dem Land-Rechte der Grafſchaft Solms zu behandeln? 83. S. 126.

Wie iſt der Titel 28. des Solms'ſchen Land-Rechtes hinſichtlich der Beitrags-Pflichtigkeit der Ehefrau zu den Eheſchulden auszulegen, namentlich 1) zu welchen in der Ehe gemachten Schulden muß die Ehefrau concurriren? 2) wer hat den Beweis, ob eine Schuld in den Ehe-Nutzen verwendet worden oder nicht, zu führen? 409. S. 41.

Die Gläubiger, deren Forderung unter den früheren, ihnen in Beziehung auf die Beitrags-Pflichtigkeit der Ehefrau mehr als das Solms'ſche Recht günſtigen Land-Rechte entſtanden ſind, dürfen die Ehefrau nach den Beſtimmungen des früheren Rechts zur Mitbezahlung der Eheſchulden nöthigen. 409. S. 56.

Haftet die Ehefrau für die vom Ehemann während der Ehe contrahirten Schulden, wenn durch Heiraths-Vertrag die Güter-Gemeinſchaft auf die künftige Errungenſchaft beſchränkt worden iſt? Haftet ſie wenigſtens nicht dann, wenn ſie nach aufgelöster Ehe binnen der geſetzlichen Friſt kein Inventar errichtet hat? 49. S. 158.

Verbindlichkeit der Ehefrauen, a) aus einer mit dem Ehemanne gemeinſchaftlich contrahirten Schuld, und b) aus der Verwendung des geliehenen Geldes in ihren Nutzen. 265. S. 277.

Die mit ihrem Manne in Vermögens-Abſonderung lebende Ehefrau kann über ihr Mobiliar-Vermögen frei verfügen, alſo auch für übernommene Schulden der Gemeinſchaft angegangen werden. Art. 217. 1449. 1536. 1538. des B. G. B. 59. S. 9.

Nach welchen Geſetzen iſt in einem Concurs-Verfahren die Beitrags-Pflicht der Ehefrau eines Cridars an den Eheſchulden zu beurtheilen? (Der Mann hat im Lande A. Schulden contrahirt und im Lande B. fallirt. Es wird für die Geſetze des Domizils bei Eingehung der Schuld entſchieden.) 410. S. 274.

Muß auch in dem Falle, wenn der Mann in solidum ſich verbunden hat, die Hälfte der von beiden Eheleuten contrahirten Socialſchulden ſogleich auf die Frau, welche der ehelichen Errungenſchaft entſagte, verwieſen werden? oder ſollte dieſes nicht vielmehr nur in subsidium geſchehen? 114. S. 277.

Iſt die zu den weiblichen Freiheiten zugelaſſene, mit ihrem Ehemanne in einer Errungenſchafts-Geſellſchaft lebende Ehefrau zur Bezahlung der Hälfte derjenigen Socialſchulden, wofür ſie ſich beſonders mitverbindlich gemacht hat, principaliter oder nur in subsidium verbunden? 233. S. 15.

Der Paſſiv-Receß eines Rechnungs-Beamten, welcher während der Ehe exiſtent wurde, iſt eine Eheſchuld, jedoch mit Beweis-Nachlaß, daß derſelbe zu andern, als ehelichen Zwekken verwendet worden ſey. 409. S. 329.

Gehören Schulden, welche aus einer verbrecheriſchen Handlung des einen Ehegatten entſtanden ſind, zu denjenigen eigenen Schulden, welche nach bad. Land-Recht Satz 1498. von der Errungenſchafts-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn ſollen? 268. S. 183. und S. 348.

Ueber, mit dem Ehemanne gemeinſchaftlich ausgeſtellte Schuld-

verſchreibungen der Ehefrauen und deren rechtliche Wirkung. 517. S. 47.
292. Heft 1. S. 130. und S. 148.

Als eine während der Ehe contrahirte Schuld iſt auch eine ſolche zu verſtehen, für welche der Ehemann einen Schuldſchein ausgeſtellt hat, der zwar vor der Auflöſung der Ehe datirt iſt, aber kein ſicheres Datum vor dieſer Auflöſung hat. 84. S. 129.

Wenn die Quittung des Mannes nicht an die Frau ſelbſt, ſondern an einen Dritten ausgeſtellt iſt, ſo fällt der Verdacht der Colluſion weg, und es findet der Erfüllungs-Eid Statt. 444. S. 290.

Eheverträge. Ueber den Ehevertrag in ſeiner Trennung und Vereinigung von oder mit den Dogmen der verſchiedenen im Staate recipirten Kirchen betrachtet. 176. S. 423.

Ueber das 28ſte Hauptſtück des allg. öſterr. bürgerl. Geſetz-Buches von den Ehe-Pacten. 414.

Ueber die Oeffentlichkeit der Eheverträge, und die Nichtigkeit, welche aus dem Mangel derſelben entſpringt, nach dem franz. G. B. 541. S. 272.

Ueber die gerichtliche Beſtätigung der Eheſtiftungen. 214. S. 368.

Bei der Beurtheilung über die rechtlichen Folgen eines Heirathsvertrags kommen nicht die Geſetze des Orts in Anſchlag, wo der Heirathsvertrag u. die Ehe geſchloſſen worden, ſondern des Orts, wo der Mann ſeinen Wohnſitz hatte und wohin ihm die Frau folgte. 43. S. 168.

Rechtliche Wirkungen einer von den Landes-Geſetzen wegen der ehelichen Güter-Gemeinſchaft abweichenden Eheberedung. 211. S. 20.

Zwei Gutachten, als Beitrag zur Erläuterung der Sätze 1394. und 1395. des bad. Land-Rechts über Eheverträge. 87. S. 607.

Kann nach dem bad. Land-Rechte in einem Ehevertrage eine Erb-Einſetzung, ein Erb-Vermächtniß oder eine Schenkung Statt finden? 85. S. 211.

Ueber die Frage: ob in einem Ehevertrage dritte Perſonen außer den contrahirenden Eheleuten, zu Erben ernannt werden können, in Beziehung auf die Sätze 893. und 1389. des bad. Land-Rechtes. 268. S. 61. und S. 339.

Ueber die Frage: ob die Ehe-Verhältniſſe derjenigen Eheleute, welche in ihren vor dem 1ſten Jan. 1810. errichteten Eheverträgen ohne die Angabe einer beſtimmten Gemeinſchafts-Art nur das damalige Geſetz oder eine damalige Obſervanz zur Norm wählten, jetzt nach den Regeln der nun geſetzlichen Fahrniß-Gemeinſchaft zu behandeln ſeyen? (Baden.) 85. S. 419.

Ueber Abänderung von Ehepacten. 536. S. 244 — 295.

Ueber Verletzung des Pflichttheils und Abänderung eines Ehe-Vertrags während der Ehe. Insbeſondere über die Anwendung des im bad. Land-Rechte Satz 1395. enthaltenen Verbots auf Ehe-Verträge, die vor dem neuen Land-Rechte errichtet wurden. 267. S. 351.

Ein Vertrag, wodurch Eheleute, welche wegen Uneinigkeit

getrennt von einander leben, die eheliche Güter-Gemeinſchaft aufheben, und über die künftige Erbſchaft Verfügung treffen, iſt nicht als gegen die Ehe gerichtet anzuſehen, und daher für gültig zu erkennen. 302. S. 290.

Ob, wenn der Ehefrau in der Eheſtiftung oder dem Erb-Vertrage der mit derſelben verbunden iſt, gewiſſe Gegenſtände aus der Erbſchaft des Mannes zugeſprochen ſind, ſie darneben auch noch, Falls nicht das Gegentheil ausbedungen iſt, ihre portio statutaria verlangen kann? (Nach ſächſ. Rechte verneint.) 204. Abh. 2.

Ein Beitrag zu der Lehre von der Rechts-Gültigkeit ſolcher mündlichen Verträge, welche zwar eine ſchriftliche oder gerichtliche Form erfordern, aber bereits von der einen Seite vollſtändig erfüllt ſind; angewendet auf mündliche Ehe- und Erb-Verträge, auf Entſagungen und Verzichte. 471. Abh. 2.

Die Erzeugung von Kindern zernichtet das gegenſeitige vertragsmäßige Lob-Recht der Ehegatten, ſelbſt, wenn in der Eheſtiftung beſagt ſeyn ſollte, daß das Kinder-Zeugen nicht die Eheſtiftung brechen ſolle. 374. Dec. 134.

Wirkungen eines über das ehemännliche Vermögen ausgebrochenen Gantes auf frühere Eheverträge. 271. S. 147.

Siehe auch „Erb-Verträge.“

Ehrſchatz iſt kein Beweis des Erblehens, da er gewöhnlich auch vom Schupflehen bezahlt wird. 264. S. 276.

Ehre. Ueber Ehre und guten Namen. 206. S. 1.

Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzung des guten Namens und der Ehre, von Almendingen.
207. S. 1. und S. 133.
208. S. 1.

Eichsfeld. Ueber die Anwendbarkeit des preußiſchen Rechts und Gerichts-Ordnung daſelbſt. 288. Heft 2. S. 24. 22. 36.

Eid. Gedanken über den Eid. 206. S. 99.

Ueber den Begriff des Eides. 151. Abh. 7. (Wagner 1827. Not. Bl. S. 348. Schunk Bd. 11. S. 273.) 138. S. 32.

Begriff des Eides, von der Wichtigkeit deſſelben, was bei deſſen Ableiſtung zu beobachten, von den Strafen des Meineids, und der Eintheilung des Eides. 231. S. 1.

Verſuch über den willkührlichen Eid außer Gericht nebſt einer Prüfung der Gedanken Malblancs von dem hiſtoriſchen Urſprunge u. Fortgange ſeines Gebrauchs. 207. S. 429.

Zu der kön. Hannöverſchen Verordnung vom 28. Dez. 1821. die Abſchaffung der Privat-Eide betreffend. 290. Heft 2. S. 148.

Ueber den, in der bantiniſchen Tafel angeblich vorgeſchriebenen doppelten Eid. 395. S. 387. (Kind 2. Bd. S. 317.)

Die Lehre vom Eide nach den Grundſätzen des jüdiſchen Kirchen-Rechts. 91. S. 3.

Ueber den Juden-Eid. 88. S. 160. (Schunk Bd. 18. S. 294.)
218. S. 235.

Ueber die weſentlichen Erforderniſſe des Juden-Eides. 528. S. 125. 129. u. 214. S. auch weiter unten unter „Eides-Ableiſtung.“

Nähere Beleuchtung des Brocardicon: omne juramentum servandum est, quod salva salute aeterna potest servari, nec vergit in praejudicium tertii. 388. S. 59.

Nur über eine erhebliche Thatſache, nicht über eine einzelne, (vielleicht ungeäußerte) Geſinnung wird der Eides-Vortrag berückſichtigt. 48. S. 5.

Wunſch, daß die Wirkung der Eide bei ungültigen Contracten, durch eine neue Geſetzgebung aufgehoben werden möge. 545. S. 179.

Von dem Beweiſe durch den Eid, gegen ein gerichtliches Protokoll. 177. S. 195.

Ueber die Entbindung vom Eide um klagen zu können. 104. S. 332.

Wem in der katholiſchen Kirche ſteht die Gewalt der Losſprechung vom Eide zu? (Es laſſe ſich nicht erweiſen, daß die Losſprechung vom Eide ein päbſtliches Reſervat-Recht geworden ſey.) 10. S. 69.

Nicht immer kann der Vater ſeinem in der natürlichen Gewalt befindlichen Sohne die Ableiſtung eines Eides in einer Civil-Sache unterſagen. (Wegen der Rechte u. des Intereſſes eines Dritten z. B. des Lehensherrn.) 515. S. 350.

Ein in einer früher, zwiſchen denſelben Partheien, über dieſelbe Forderung anhängigen Streitſache, ausgeſchworner Eid, ſteht einer, in einem ſpäteren dißfallſigen Rechtsſtreite angebotenen Beweisführung, nicht entgegen, wenn der frühere, auf Veranlaſſung einer Incompetenz-Einrede vorgekommene Eid, nach der Lage des damaligen Rechtsſtreits, auf die rechtliche Natur der, durch den Eid betroffenen Thatſachen, zu beziehen iſt. L. 28. §. 7. und 8. D. de jurejur. 59. S. 135.

Eides-Ableiſtung.

Ueber die Zuläſſigkeit beſonderer Feierlichkeiten bei Ableiſtung von Haupt-Eiden. 532. S. 275.
124. S. 207.

Von dem Verfahren bei der Ableiſtung der Juden-Eide, zum Theil 1. Tit. 50. §. 320. u. 327. der preußiſchen Gerichts-Ordnung. 446. S. 345.

Die Förmlichkeiten bei Ableiſtung der Juden-Eide. (Es iſt hier das Gutachten des großen Orientaliſten Tochſen, über die zweckmäßigſte Verbeſſerung der Feierlichkeiten eines gerichtlichen Juden-Eides abgedruckt.) 18. Abſchnitt 2. Abh. 1.

Muß bei der Abnahme eines Haupt-Eids der Gegentheil vorgeladen werden, oder genügt es, von Amts wegen für denſelben einen Procurator ad videndum jurare zu beſtellen? (Ein Braunſchweig'ſches Landesgericht erkannte die Eidesleiſtung für nichtig.) 131. S. 248.

Die Eides-Abnahme durch Rechts-Practikanten kann nur dann geſchehen, wenn ſie wegen Verhinderung oder Abweſenheit des Beamten als „zeitliche Amts-Verweſer beſtellt ſind". (Baden.) 270. S. 246.

Ueber die Zuläſſigkeit des Eides bei zweifelhaften Gemüthszuſtänden. 528. S. 307.

Art der Ableiſtung des Haupt=Eids durch Standesherrn. 117. S. 231.

Auch in Civilſachen iſt der Menonite zuläſſig, nach dem Ritus ſeines Glaubens zu ſchwören. 53. S. 206.

Zwei Rechtsfälle über die Eides=Ablage durch einen Geſchäftsführer. 527. S. 317.

Der Ergänzungs=Eid kann durch einen Mandatar abgeſchworen werden. 302. S. 302.

Ueber die Eidesleiſtung durch Stellvertreter bei jüdiſchen Glaubens=Genoſſen. 8. S. 53.

Zur Ausſchwörung des Haupt=Eides durch einen Bevollmächtigten wird die Einwilligung des Deferenten erfordert. 367. S. 225.

Fürſtliche Perſonen können nicht verweigern, den ihnen zugeſchobenen Haupt=Eid, und den Diffeſſions=Eid in eigener Perſon zu ſchwören, wenn es der Gegentheil verlangt. 179. S. 164.

Unterbrechung der Eides=Ablage. Deren Wirkung. 527. S. 309. u. 311.

Wenn der Schwörer in der Ableiſtung des Eides von dem gegnerſchen Anwalte unterbrochen wird, iſt dann der Eid für geleiſtet zu halten? 124. S. 222.

Iſt der deferirte, oder vom Richter auferlegte Eid für geleiſtet zu halten, wenn derjenige, welcher ſich zur Ableiſtung bereit erklärt hat, vor der Ableiſtung ſtirbt?

66. S. 423. (Wagner 1826. N. Bl. S. 359.)
16. S. 536.
215. S. 136.

Abhandlung über dieſelbe Frage, worin ausgeführt wird: der Erfüllungs= oder Reinigungs=Eid werde nicht für ausgeſchworen gehalten, wenn derjenige, der denſelben abſtatten ſoll, den Eid zwar angenommen, oder ſich zu demſelben erboten hat, aber, ehe derſelbe ausgeſchworen, geſtorben iſt. 360. S. 285.

Ueber denſelben Gegenſtand; ſodann von der Frage: ob die Vorausſetzung des chriſtlichen Verſterbens auch auf Juden anwendbar ſey? 536. S. 344.

Ueber Annahme des Todes ſtatt der Eidesleiſtung bei Juden. 537. S. 364.

Stirbt derjenige, welcher zum Erfüllungs=Eide zugelaſſen worden, vor dem zur Ausſchwörung beſtimmten Termin, ſo kann jener Eid ſeinen Erben auferlegt werden. Art. 1359. 1365. 2275. des B. G. B. 42. S. 39.

Eid, Diffeſſions=Eid. Ueber den Diffeſſions=Eid und insbeſondere ob er überhaupt in den Geſetzen gegründet ſey. (Verneint.) 190. S. 92.

Ob nach ſächſiſchem Rechte nach abgeleiſtetem Diffeſſions=Eide, zum Beweiſe des Gegentheils neu aufgefundene Zeugen zuläſſig ſeyen? 203. S. 180.

Eid, Diligenz=Eid. Reſcript des preuß. Juſtiz=Departements an das Kammergericht, nach welchem unter gewiſſen Umſtänden

die Ableiſtung des Diligenz=Eides bei dem Aufgebot einer im Hypothekenbuche eingetragenen, und verloren gegangenen Obligation erlaſſen werden kann. Zum Th. 1. Tit. 51. §. 110. u. ff. 445. S. 321.

Eid, Editions=Eid. Prüfung der Geſetze und Behauptungen über den Editions=Eid. 190. S. 80.

Beitrag zur Lehre von dem Editions=Eide. (Insbeſondere bei Beamten.) 71. S. 378. (Wagner 1828. Not. Bl. S. 395.)

Der Editions=Eid kann durch einen beſonders bevollmächtigten Anwalt abgeſchworen werden. 302. S. 309.

Eides=Fähigkeit. Ueber die Eides=Fähigkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nach den Beſtimmungen des revidirten Entwurfs der Prozeß=Ordnung für das Königreich Baiern. 534. Abh. 5.

Eides=Formel. Von der Pflicht des Richters bei Beſtimmung der Eidesformel. 374. Dec. 169.

Von der Befugniß und Pflicht des Richters die Eidesformel von Amtswegen zu verbeſſern. 199. S. 28.

Kann der Richter von Amtswegen an der Formel eines deferirten und vom Gegentheil acceptirten Eides Etwas ändern? (Nach gemeinem Rechte zu verneinen, nach badiſchem zu bejahen.) 267. S. 329.

Weiter bejaht in 2. S. 145.

Abhandlung über dieſelbe Frage: 271. S. 26.

Civil=Rechts=Fall, Beweis, daß die Abänderung der durch rechtskräftiges Urtheil normirten Eidesformel auf einſeitiges Begehren unſtatthaft ſey. 504. S. 105.

Darf ein in erſter Inſtanz angetragener und verweigerter Eid in der Appellations=Inſtanz durch eine hinzugefügte Bedingung anders normirt werden? (Verneint.) 43. S. 202.

Eid für Gefährde. Ueber das juramentum calumniae und *ihm* verwandte Neben=Eide. 190. S. 31.

Wird der Deferent durch des Delaten=Verſäumniß des Schwörungstermins von der Pflicht zur Ableiſtung des Gefährden=Eides entbunden? Ein Rechtsfall. 273. S. 301.

Der Anwalt Königl. Kammer iſt, wenn derſelbe einen Eid deferirt hat, ſo wenig wie jeder Andere, von der verlangten vorgängigen Ableiſtung des juramenti malitiae specialis befreit. (Hannover.) 214. S. 172.

Ob nach Hildesheimſchem Stadt=Rechte der Richter die Ableiſtung des von einer Parthei der Andern abgeforderten juramenti calumniae generalis in jedem Falle, und ohne alle Ausnahme, aufzulegen, berechtigt ſey? 1. S. 32.

Eid, Glaubens=Eid. Ueber den Gebrauch des ſogenannten Glaubens=Eides, in einem Rechtsfalle, 64. S. 27.
218. S. 132.
425. Abh. 18.
519. S. 317.

Anſichten eines praktiſchen Juriſten über die rechtliche Zuläſſigkeit des Glaubens=Eides. 527. S. 297.

Eine ähnliche Abhandlung, worin der Glaubens = Eid für unzuläſſig erklärt wird. 53. S. 139.

Ueber die Verbindung des Glaubens=Eides, mit dem Nichtwiſſen=Eide. 222. S. 473.

Ueber den einem Erben zugeſchobenen Eid de ignorantia et credulitate. 371. S. 77.

Eid, Haupt=Eid. Ein Beitrag zur Lehre vom Entſcheidungs=Eide. 60. S. 46.

Ueber die Unzuläſſigkeit des Haupt=Eids zum Behuf des directen Gegenbeweiſes. 502. S. 31.

Eid juriſtiſcher Perſonen, und der Litis=Conſorten.

Beitrag zur Lehre über den Gebrauch und die Ableiſtung des Schieds=Eids von moraliſchen Perſonen.
72. S. 1. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 339.)
75. S. 181.

Ueber Eidesleiſtungen juriſtiſcher Perſonen in den großherzogl. und herzogl. Sächſ. Ländern. 274. S. 191.

Ueber die Eidesleiſtung ganzer Gemeinden und Corporationen. 215. S. 141.
217. S. 62.

Sind die Gemeindeglieder, welche für ihre Gemeinde im Prozeſſe einen Eid abzuleiſten haben, von dieſer oder von ihrem Gegner zu wählen? 527. S. 117. und 407.

Facultas juraturos ex universitate seligendi, num etiam in foro Lusatiae adversario competat? 303. S. 425.

Wenn von einer ſchwörenden Gemeinde drei Senioren zu Ableiſtung eines Eides in Vorſchlag gebracht werden, und einer von ihnen den Eid, wegen Unkunde der Sache, verweigert, die beiden übrigen ihn aber abſchwören, ſo iſt der Beweis vollführt und bedarf es keines dritten Gemeinde=Gliedes zu gleichmäßiger Ableiſtung deſſelben. 405. Nr. 28.

Wenn einige der Streitgenoſſen einen Eid abzulegen haben, ſteht dem Gegner die Wahl der Schwörenden zu. 527. S. 309.

Gegentheilige Anſicht. Ebendaſ. S. 407.

Ob der mehreren Litis = Conſorten zugeſchobene Eid durch drei aus ihrer Mitte Gewählte geleiſtet werden könne? (Bejaht.) 371. S. 77.

Ueber Perſonen und ihre Wahl, durch welche der Fiscus die ihm zuerkannten Eide abzuleiſten hat. 536. S. 361.

Wenn in Sachen des Fiscus einer Regierung ein Eid zugeſchoben wird, ohne daß der den Eid zuſchiebende Theil die Perſon benennt, welche ſchwören ſoll, ſo bleibt es dem Regierungs = Collegium überlaſſen, eine oder mehrere Perſonen, von denen es glaubt, daß ſie die meiſte Wiſſenſchaft von der Sache haben, zu der Leiſtung des Eides zu delegiren. 43. S. 42.

Eid, juramentum in litem. Ueber das juramentum in litem und quantitatis. 217. S. 37.
66. S. 293. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 357.)
183. Abh. 1.
522. S. 356.
523. S. 159.

Bei dem juramentum in litem iſt zuerſt der Werth der abhanden gebrachten Sachen, nicht im Allgemeinen, ſondern ſpecificirt anzugeben, dann aber durch den Richter oder Sachverſtändige zu ermäßigen, bevor der Schwörende zu dieſem Eide zugelaſſen werden kann. 374. Dec. 108.

Das juramentum in litem iſt ſubſidiariſch, und muß de veritate nicht de credulitate geleiſtet werden. 405. Nr. 50.

Eid; Manifeſtations=Eid. Ueber den Offenbarungs=Eid in Baden. 271. S. 85.

Der Erbe darf nicht unbedingt von ſeinen Mit=Erben die Leiſtung des Manifeſtations=Eides fordern. 425. Abh. 29.

In einer, wegen expilirter Erbſchaft angeſtellten Klage, kann der Eid zugeſchoben werden, ohne daß es nöthig iſt, vorher einen Verdacht der geſchehenen Expilation zu erweiſen. 365. S. 125.

Zum Manifeſtations=Eide kann der Erbe vom Legatar und Miterben gezwungen werden, ohne einen beſondern Verdacht oder Beweis des Verdachts vorauszuſetzen. 194. S. 356.

Kann ein Erbe von ſeinem Mit=Erben den Manifeſtations=Eid fordern, wenn die Obſignation in geſetzlicher Form geſchah, die gerichtlichen Siegel aber erbrochen oder verletzt wurden? 265. S. 5.

Nach dem Art. 943., Nr. 8. der B. P. O. iſt jeder, der im Beſitze der zu inventariſirenden Sachen geweſen iſt, oder das Haus, worin ſolche waren, bewohnt hat, zur Leiſtung des Manifeſtations=Eides verpflichtet, und er kann zu dieſer Eides=Leiſtung verurtheilt werden. 40. S. 216.

Auf welche Art muß eine Wittwe den Nachlaß ihres verſtorbenen Mannes, gegen deſſen Inteſtat=Erben beſchwören? 2. S. 193.

Eine Wittwe kann von den Erben ihres verſtorbenen Ehemannes nicht zur Ableiſtung des Manifeſtations=Eides angehalten werden, wenn über die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen bald nach dem Todestage ein Inventarium errichtet iſt. 215. S. 233.

Derjenige, welcher einen Manifeſtations=Eid abzulegen hat, kann, den Umſtänden nach, auch angewieſen werden, zu ſchwören, daß er nicht wiſſe, wer ſonſt das Geforderte in Händen habe, oder wo ſolches hingekommen ſey. 374. Dec. 114.

Der Manifeſtations=Eid, den ein Gläubiger befördert, begründet im Fürſtenthume Osnabrück kein Vorrecht deſſelben auf dadurch bekannt gewordene Sachen. 288. Heft 1. S. 133.

Gehört die Frage: ob der Manifeſtations=Eid gefordert werden könne? im Recurswege vor die Competenz des Civil=Richters, oder der adminiſtrativen Oberbehörde? (Baden.) 265. S. 256.

Iſt die Mutter eines entwichenen Schuldners verbunden, deſſen Aufenthalt eidlich zu manifeſtiren. Zu Thl. 1. Tit. 10. §. 229. der preuß. allg. Ger.Ord. (Verneint.) 447. S. 204.

Eid, Meineid. Ueber die Warnung vor dem Meineide. 124. S. 213.

Von der Nothwendigkeit der Warnung des Meineides bei Abſtattung eines juramenti assertorii. 214. S. 178.

Beweisführung zur Verhütung eines Meineids. 117. S. 230.

Rechtsfall zur Erläuterung der kurheſſ. Verordnung vom 14ten März 1815., den Beweis zur Verhütung des Meineids betreffend. 527. S. 367.

Macht Jemanden im Läugnungsfalle, das eigene gerichtliche Anerbieten zur eidlichen Abläugnung der Klage, wegen des Meineids verdächtig? 2. S. 113.

Eid, Partheien=Eid. Civil=Rechts=Fall zur Erläuterung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit des Partheien=Eids von Seite des Curanden. (Oeſterreich.) 503. S. 36.

Eid, Perhorrescenz=Eid. Ueber das juramentum perhorrescentiae. 183. Abh. 4. (Schunk Bd. 5. S. 3.)

Genügt der Perhorrescenz=Eid zur Begründung eines Perhorrescenz=Geſuchs? (Ein Erkenntniß des Ober=Appellations=Gerichts in Jena.) 273. S. 323.

Wenn Jemand einen Richter mittelſt des juramenti perhorrescentiae recuſiren will, ſo muß er die Urſachen des Verdachts wenigſtens anführen und wahrſcheinlich machen. 361. S. 108.

Deßgleichen; das juramentum perh. trete nur an die Stelle des Beweiſes dieſer Gründe. 405. Nr. 91.

Eid, promiſſoriſcher. Zur Lehre vom Eide, über den Einfluß promiſſoriſcher Eide auf die Rechtsbeſtändigkeit der Geſchäfte. 183. Abh. 3. (Schunk Bd. 5. S. 3.)

Eid, Reinigungseid. Aufſtellung des Grundſatzes, daß in Criminalſachen zu Ablegung des Reinigungs=Eides keine volle ſächſiſche Friſt eingeräumt zu werden brauche. Verfaſſer ſpricht zugleich den Wunſch einer Beſchränkung jener Friſt in Civilſachen aus. 174. Abh. 5.

Eid, Reſtitutions=Eid. Die Zulaſſung zum Reſtitutions=Eide wird als eine prozeßleitende Verfügung angeſehen, wogegen kein Recurs Statt findet. 267. S. 200.

Eid, ſuppletoriſcher. Ueber die Erkennung auf den Erfüllungs=Eid, wenn dem Beweisführer für ſeine Behauptung Wahrſcheinlichkeits=Gründe zu Statten kommen. Ein Fall darüber. 367. S. 90.

Findet über eine Schuld von mehr als 150. Francs ein Zeugen=Beweis Statt, wenn zwar ein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt, der aber über den Betrag der Schuld nichts ausweist? kann, wenn der Beweis über dieſen Betrag nicht vollſtändig iſt, der Richter dem Gläubiger den ſuppletoriſchen Eid zuſchieben? (Beides bejaht.) 281. S. 465.

Zwei Fälle, in welchen die Entſcheidung zwiſchen dem Erfüllungs=Eide und dem Reinigungs=Eide ſehr ſchwierig war. 245. S. 202. und 215.

Eides=Zu= und Zurückſchiebung. Verſuch einer Erörterung der Frage: Iſt es räthlich und dem Staate verträglich, den freien Gebrauch der Eides=Zuſchiebung durch Geſetze zu beſchränken? 207. S. 265.

Beitrag zu der Lehre von dem Beweiſe durch Entſcheidungs=Eid. 59. S. 243.

Ueber die Natur der Eides = Zuſchiebung, in ſo fern ſie im Mandats = oder Executivproceß als liquides Beweismittel gebraucht wird. (Sie wird als kein liquides Beweismittel angeſehen.) 21. Abſchn. I. Abhandl. 3.

Die Eides = Delation iſt kein blos ſubſidiäres Beweismittel. 425. Abhandl. 14.

Practiſche Bemerkungen über den Gebrauch der Eides = Delation neben andern Beweismitteln. 63. S. 155.
68. S. 188.
259. S. 98.

Die innerhalb der Beweisfriſt geſchehene eventuelle Cumulation der Eides = Delation mit dem Zeugenbeweiſe iſt durch kein Geſetz verboten, wohl aber einer richtigen Rechtstheorie gemäß. 350. Abhandl. 39.

De cumulatione jurisjurandi cum instrumentis legibus reprobata. 203. S. 194.

Iſt es erlaubt, über eben dieſelben Punkte einen Eid zuzuſchieben und ein Zeugen = Verhör zu verlangen? 2. S. 129.

Ausnahme von der Regel, welche die Verbindung der Eides = Delation mit andern Beweismitteln verbietet. 102. S. 91.

De damno, quod per ineptam jurisjurandi delationis cum aliis probandi mediis cumulationem contrahitur. 102. S. 90.

Ueber einen Fall, wo die Eides = Zuſchiebung als unnütz und unnöthig zu verwerfen iſt. 2. S. 90.

Von dem Vorbehalte der Eides = Delation innerhalb der Beweisfriſt. 228. Abhandl. 15.

Bis zu welchem Zeitpunkte in dem Proceſſe iſt es erlaubt, ſich des Entſcheidungs = Eides zu bedienen? 562. S. 118.

Ueber die Zeit der Anbietung oder Auftragung des Haupt = Eides nach der allgem. Ger. = Ord. für Weſt = Galizien. 501. S. 306.

Ein Rechtsfall als Beitrag zur Lehre von der Oberläuterung und zu dem Grunde, weßhalb die Nothfriſt zum Eides = Erbieten ſiſtirt wird. 272. S. 223.

Die Nichtbeobachtung der Zuſchiebung des Eides von Seiten des Referenten, in der mittlern Inſtanz, kann Grund zur Caſſation abgeben. 264. S. 263.

Wer die Entſcheidung des Streits von einem Eide abhängig machen will, darf die Zuſchiebung deſſelben an keine zuſätzliche Bedingung knüpfen. 55. S. 56.

Bemerkungen über das Verfahren nach geſchehener Eides = Delation in den Alt = Weimar'ſchen und Reuß'ſchen Landen. 272. S. 83.

Der deziſoriſche Eid braucht nothwendig nicht ſo geleiſtet zu werden, wie er angetragen worden iſt. Art. 1356. und 1258. des B. G. B. 49. S. 83.

Wer den ihm zugeſchobenen Eid angenommen hat, muß ſich über die darin enthaltenen Thatſachen, durch Bejahung oder Verneinung beſtimmt äußern, darf jedoch auf denſelben Gegenſtand ſich beziehende Thatſachen hinzufügen. 51. S. 74.

Bei Leiſtung eines zugeſchobenen Eids, darf der Schwörende jede von der Wahrheit nicht abweichende Erklärung oder Einrede hinzufügen. 57. S. 33.

Die Verweigerung des einen von mehreren Beklagten angetragenen Eids, präjudicirt die übrigen Beklagten nicht. Art. 1365. des B. G. B. 53. S. 191.

Folge der Unterlaſſung der Erklärung auf die Zurückſchiebung des Haupt-Eides. 119. S. 117.

Die Parthei, deren Rückſchiebung eines deferirten Eides unſtatthaft gefunden erklärt wird, verliert deßhalb die Befugniß nicht, den ihr angetragenen Eid ſelbſt auszuſchwören. Art. 1361. 1362. und 1364. des B. G. B. 47. S. 176.

Kann nach Antretung und Wahl des Beweis-Mittels der Eideszuſchiebung, ein anderer Beweis durch Zeugen angetreten werden? 3. S. 65.

Ob ein Eid, welcher von einer der ſtreitenden Partheien dem Gegentheile zugeſchoben, und von dieſem bereits angenommen worden iſt, widerrufen, und der Beweis durch andere Mittel geführt werden könne? 332. S. 272.
302. S. 453.
337. Abh. 9.
425. Abh. 15.

Ein zugeſchobener und angenommener Eid, kann wegen neu aufgefundener Beweis-Mittel, nach vorgängiger eidlicher Verſicherung des Deferenten, daß ihm ſolche vorher nicht bekannt geweſen, widerrufen werden. 366. S. 310.

Minderjährige u. diejenigen, welche mit ihnen gleiche Rechte haben, können einen deferirten und vom Gegentheile acceptirten Eid bis zur wirklichen Eidesleiſtung widerrufen, und ſtatt deſſelben andere Beweis-Mittel gebrauchen. 215. S. 368.

Ueber die Zurücknahme eines zu- oder zurückgeſchobenen Eids, insbeſondere wegen Gefahr des Meineids. 63. S. 280.
(Wagner 1826. Not.Bl S. 228.)

Wenn der Beweisführer einen Eid deferirt, ſolchen zurücknimmt und einen andern Beweis antritt, dieſen aber verfehlt, ſo kann er nicht noch nachher zur Eideszuſchiebung zurrückkehren. 405. Nr. 26.
425. Abh. 16.

Kann der Beweisführer, wenn er mit dem angetretenen Beweiſe nicht durchgekommen iſt, noch zu der Eideszuſchiebung gelaſſen werden? 1. S. 156.
218. S. 292.
361. S. 102.
425. Abh. 13.
456. S. 550.
526. S. 137.
527. S. 400.

Die Zuſchiebung des Haupt-Eides, wenn der nachgelaſſene Beweis durch Zeugen nicht hinlänglich geführt iſt, muß binnen 10. Tagen nach dem eröffneten Erkenntniſſe geſchehen. 213. S. 301.

Wenn ein aufgetragener, und nachher verweigerter Eid, durch ein Urtheil als entſcheidend aufgegeben worden, ſo liegt doch in dieſem Urtheile keine rechtskräftige Beſtimmung über die Erheblichkeit und die Bedeutung der in dem Eide enthaltenen,

ſo wie durch deſſen Verweigerung feſtſtehenden Thatſachen, ſobald ſelbſt in dem Fortgange deſſelben Verfahrens ſpäterhin, über neue Anträge zu entſcheiden iſt, welche eine bei Zuſchiebung und Auflegung des Eids nicht im Streite befangene Verbindlichkeit in Anſpruch nehmen. 59. S. 266.

Alia exceptio ex ed. Praetoris, quod quisque juris in alterum statuit eodem ipse uti obligatur, quod jurisjurandi delationem sustinet. 102. S. 76.

Deferendi jurisjurandi magis, quam probandi, venia restricta. 102. S. 93.

Der Haupt=Eid kann auch alsdann zugeſchoben werden, wenn gleich der Deferent keine Vermuthungen wider ſeinen Gegentheil beigebracht, oder keinen Beweis oder Schein für ſeine Sache hat. (In einer Schwängerungsſache.) 366. S. 336.

Grundſätze der Einlaſſung auf eigene Handlungen und der desfallſigen Eideszurückſchiebung. 64. S. 27.

Von dem Antrage des Schieds=Eids über die Handlung eines Anderen, facta aliena, namentlich über die Ceſſion. 64. S. 1. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 256.)

Die Eideszuſchiebung iſt unzuläſſig, wenn derjenige, welchem die Zuſchiebung geſchehen ſoll, von der Verweigerung durch keinen Nachtheil betroffen werden kann. Art. 1361. des B. G. B. 47. S. 162.

Kann der Haupt=Eid dem Auctor des Gegentheils zugeſchoben werden? 131. S. 313.

Einen Dritten an dem Streite nicht Theilnehmenden, kann ein Eid nicht zugeſchoben werden. 425. Abh. 17.

Erörterung der Frage, in wie ferne einer dritten nicht im Prozeſſe befangenen Perſon ein Schieds=Eid angetragen oder ein nothwendiger Eid auferlegt werden könne, in beſonderer Beziehung auf das Verhältniß eines Leibzüchters oder excoloni zum colonat und deſſen wirklichem Wehrfeſten. (Gegen die Regel des gemeinen Rechts bejaht.) 290. Heft 1. S. 136. (Schunk Bd. 15. S. 94.)

Ob den Beamten in Kammer= oder Amtsproceſſen der Haupteid deferirt werden könne. (Hannover.) 214. S. 168.

Ein Eid, welchen Jemand wegen eines als Mandatar abgeſchloſſenen Geſchäfts einem Andern deferirt, iſt im Falle der Zurückſchiebung vom Mandatar abzuleiſten, es ſteht aber in der Wahl der Zurückſchiebenden, ob er nicht ſelbſt den Eid ableiſten wolle. 372. Abh. 54.

Der ſuppletoriſche Eid kann derjenigen Parthei nicht deferirt werden, welche keinen ſchriftlichen Beweis für ſich hat, ſobald der ſtreitige Gegenſtand ſich über 150. Franken belauft. (Franzöſ. G. O.) 6. S. 278.

Von der Eideszuſchiebung in Vormundſchafts=Sachen. 105. S. 117.

Kann, wenn der den Vormündern über die Glaubwürdigkeit einer fremden Thatſache zugeſchobene Eid (juramentum de credulitate) von dieſen abgelehnt worden iſt, dieſer Eid einem oder anderen ihrer Pflegbefohlenen, und bei welchem Alter derſelben noch zugeſchoben werden? 2. S. 173. und 366.

Erörterung der Streitfrage: darf ein ſtreitender Theil dem andern über die Legitimation zur Sache den Schieds=Eid antragen? 64. S. 1. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 256.)
107. S. 90.
183. Abh. 5. (Schunk Bd. 5. S. 4.)

De effectu jurisjurandi delationis, qua reus ad firmandam exceptionem in disputatione super libello utitur. 102. S. 87.

Ueber Eides=Delation über mündliche Nebenverabredungen nach churheſſ. Rechte. 527. S. 62.

Ueber die bei Eingehung eines Vertrages zwar nicht ausgedrückte, aber ſtillſchweigend gehegte Abſicht findet die Zuſchiebung des Eides Statt. 214. S. 363.

Jurisjurandi delatio, quae documento adversatur, nil prodest, nisi dolus, qui documento causam dederit, obverti possit. 102. S. 73.

Qui de articulis cum in casum adversario juramentum detulit, si documentum ad fidem ipsis conciliandam inductum haud editum fuerit, num praeter lapso fatali ab usu documenti si abdicare ac pure juramenti delationem adhibere possit? (Sachſen.) 205. Abh. 13.

Num ad articulos probatorios seu reprobatorios, super quibus jusjurandum delatum est, generaliter respondisse sufficiat? 303. S. 215.

In indirecten Steuerſachen iſt der deziſoriſche Eid als Beweismittel der Defraudation unzuläſſig. (Rheinheſſen.) 83. S. 95.

Wenn ein Ehegatte den Andern beſchuldigt, etwas von dem Seinigen entwendet zu haben, ſo hat darüber die Eides=Delation Statt. 215. S. 185.

Einem Prediger kann in Streitigkeiten über die Pfarr=Einkünfte und Gerechtigkeiten kein Eid deferirt werden. 217. S. 201.

Ueber gerichtliche Eideszuſchiebung wegen unerlaubter Handlung des Teſtaments=Erben gegen den Teſtirer. 101. S. 160.

Die Eides=Delation findet zum Beweiſe der außerehelichen Geburt bei der actio de partu agnoscendo nicht Statt. 293. Heft 2. S. 157.

Die Eides=Delation kann auch von demjenigen zur Hand genommen werden, ſogar in dritter Inſtanz, gegen den eine Expertiſe über die Aechtheit einer Handſchrift, aus welcher urſprünglich geklagt ward, ausgefallen iſt. 267. S. 331.

Eigen. Ueber die Bedeutung von „Eigen". 71. Anhang Seite 1. — 195.

Eigenbehörige. Ob die Zwangs=Verbindlichkeit bei Eigenbehörigen zu vermuthen ſey? 293. Heft 2. S. 53. und S. 67.

Declaration wegen des, bei Freilaſſung der, zu einem Lehen oder Fideicomiß=Gute in dem Fürſtenthum Minden, und den Grafſchaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg gehörenden Eigenbehörigen, zu beobachtenden Verfahrens. 23. S. 399.

Ueber die Aushauerung eigenbehöriger Stätten, im Fürſtenthume Osnabrück. (Derſelben ſteht die Moratorien=Verordnung von 1777. nicht im Wege.) 288. Heft 2. S. 61.

Ueber die Frage, wenn ein eigenbehöriger Wehrfeſter zum zweitenmale heirathet und aus erſter Ehe Kinder vorhanden

ſind, mithin für die zweite Ehe Mahljahre beſtimmt werden, ob dann dieſe Mahljahre beiden Ehegatten, oder nur dem Angeheiratheten beſtimmt werden? 290. Heft 2. S. 102. u. S. 179.

Ein Eigenbehöriger iſt nicht verbunden, das, ſeinem Kinde, bei deſſen Verheirathung mitzugeben verſprochene Vermögen, wenn es einen Freibrief löſet, eidlich zu manifeſtiren. 367. S. 48.

Der Gutsherr kann ſeinem Eigenbehörigen die Einwilligung in die Aufnahme eines Capitals nicht verſagen, wenn derſelbe wider ſein Verſchulden, ohne daſſelbe, ſeine Wirthſchaft nicht gehörig fortſetzen kann. 364. S. 114.

Zur nützlichen Verwendung der, einem Eigenbehörigen vorgeſchoſſenen Gelder, gehört nicht die damit geſchehene Bezahlung der Brautſchatzgelder, und der Ankauf nöthiger Pferde. 362. S. 146.

Zur Abtretung einer, an einen Eigenbehörigen habenden, vom Gutsherrn conſentirten Schuldforderung, bedarf es keiner weiteren gutsherrlichen Genehmigung. 364. S. 111.

Beweislaſt bei der Frage, ob ein Osnabrückſcher Eigenbehöriger zum Zwangs=Dienſte verbunden ſey. 293. Heft 1. S. 81.

Eigenthum. Verſchiedene Arten deſſelben, und der verſchiedenen Geſtaltung der Eigenthumsklagen. 140. S. 65.
392. S. 129.
(Schunk 4. Bd. S. 133.)

Zur Lehre vom Eigenthum: Das Mährchen von der Luftſäule. 185. S. 447.

Strenges u. nicht ſtrenges Eigenthum. Rechtsgeſchichtliche Bemerkungen hierüber. 254. S. 141.

Ueber das Weſen des bonitariſchen Eigenthums. 394. S. 311.

Ein Beitrag zu der Lehre von dem bonitariſchen Eigenthum. 396. S. 1. (Kind Band 1. S. 450.)

Ueber das dominium quiritarium und bonitarium an einer res nec mancipi. 250. S. 224.

Ueber das duplex dominium des röm. Rechts. 494. Abh. 1.
(Kind Bd. I. S. 254.)

Ueber das unwiderrufliche Eigenthum. (Gegen die Anſicht derjenigen Juriſten, welche behauptet haben, ein ſogenanntes dominium revocabile ex tunc laſſe ſich nach gemeinem Rechte nicht nachweiſen.) 345. Abh. VII. S. 253.

Kurze Bemerkungen über dominium plenum und minus plenum, beſchränktes und unbeſchränktes Eigenthum. 210. Abh. 10.

Ueber dominium directum und utile. 460. S. 67.
438. S. 1.

Ueber dominium directum et utile, in beſonderer Hinſicht auf Fall= und Schupflehen=Güter in Oberſchwaben. 139. S. 264.
142. S. 370.

Iſt es dem domino directo eben ſo gut erlaubt, auf ſein dominium directum zu verzichten, und ſich dadurch aller von ſeinem Obereigenthum herrührenden Verbindlichkeiten zu entledigen, als dieſes dem domino utili geſtattet iſt? 268. S. 211.

Ueber die geſetzlichen Beſchränkungen des Eigenthums nach röm. Rechte, und über die arborum sublucatio insbeſondere. 488. S. 405.

Richtigkeit der Eintheilung der Rechte des Eigenthümers in Proprietäts= und Nutzungs=Rechte. 209. Abh. 16.

Von den practiſchen Irrthümern, welche aus der unrichtigen Idee eines nutzbaren Eigenthums entſtanden ſind, und entſtehen können. 332. S. 1.

Ein dominium civile des Mannes iſt ein juriſtiſches Unding und verleitet zu Irrthümern. 332. S. 20.

Giebt es nach dem Sachſenſpiegel ein Eigenthum an beweglichen Sachen, und wird dieſes aufgegeben, durch die bloße freiwillige Entfernung aus der Wehre? 487. S. 18.

Bemerkungen über den Stand der engliſchen Geſetze, welche das Eigenthum an Liegenſchaften betreffen, mit einem Entwurfe zu einer ſyſtematiſchen Verbeſſerung dieſer Geſetze. 144. S. 69.

Bemerkungen zur Lehre vom Eigenthum und von den Sachen nach dem preußiſchen Land=Rechte. 176. S. 435.

Ueber das Eigenthum an uncultivirten Gemeinheiten und verlaſſenen Aeckern. 289. Heft 1. S. 2.

Von dem Eigenthume an den unbebauten Grundſtücken, welche innerhalb der Markung der Dörfer liegen, insbeſondere von der Frage, ob die Vermuthung dafür ſtreite, daß dem Gutsherrn, oder dafür, daß der Dorfs=Gemeinde daſſelbe zuſtehe. (Der Verfaſſer entſcheidet ſich für die erſte Meinung.) 472. Nr. 1.

Civilrechtsfall über die Gemeinſchaft des Eigenthums. 500. S. 49.

Condominium indivisum trium fratrum continuatum inter eorum posteros extincta una linea consolidatur aequali jure inter duas lineas superstites non ex regulis successionis Romanae gradualis sed Germanicae in stirpes. 385. Resp. 387.

Naturale dominium fundi subditum non facit. 103. S. 256.

Ueber das Verhältniß des Eigenthums zu den Servituten. 392. S. 286.

Ueber die gerichtliche Auflaſſung des Eigenthums. 527. S. 285.

Eigenthums=Abtretung, aus Gründen des öffentlichen Wohls, ſiehe den Artikel: „jus eminens."

Eigenthums=Erwerbung. Ueber titulus und modus acquirendi beim Eigenthum. 438. S. 13.

Ueber die Erwerbung des Eigenthums beweglicher Sachen durch Urkunden=Uebergabe. 500. S. 312.

Ueber Eigenthums=Erwerb im Gefolge von Conventionen. 85. S. 484.

Von einem redlichen Erwerber einer fremden, nachher wieder redlicher Weiſe verkauften Sache, kann der wahre Eigenthümer, im Fall er zu deren Beſitz, oder zu deren Schadenserſetzung nicht gelangen kann, den bei der Veräußerung gezogenen Vortheil verlangen. 362. S. 198.

Wenn der Auswurf eines Grabens auf der einen Seite deſſelben befindlich iſt, ſo kann das Mit=Eigenthum deſſelben nicht durch den anliegenden Nachbar unter dem Vorwande eines gegentheiligen Beſitzes in Anſpruch genommen werden. 7. S. 264.

Wenn ein Gemeinde=Mitglied ſeit unvordenklichen Zeiten ein Grundſtück, welches zu keiner andern Kulturart fähig iſt,

mit Weiden und andern Bäumen bepflanzt, und ſolche nach Gutbefinden abgehauen und verkauft hat, ſo kann daſſelbe gegen die Gemeinde, welche das Eigenthum bei ihr beruhend behauptet, und zum Behuf der Tilgung von Gemeindeſchulden ſolches Grundſtück öffentlich verkauft hat, auf den Grund dieſer vorgedachten langjährigen Benutzungsart, das Eigenthum deſſelben nicht in Anſpruch nehmen, noch ſich dem öffentlichen Verkaufe widerſetzen. 55. S. 1.

Eigenthums-Klage; Beweis bei derſelben.

Ueber die Eigenthums-Klage. 504. S. 63.

Ueber die causa expressa bei der Eigenthums-Klage. 394. S. 467.

Ueber die causa expressa bei der Eigenthums-Klage, und deren Einfluß auf die exceptio rei jud. 393. S. 251.

Rechtliches Gutachten, betreffend die Frage: ob derjenige, der ſeine Sache einem Unterhändler zum Verkaufe übergeben, wenn dieſer ſie gegen den Auftrag und die Abſicht des Committenten bei einem Dritten verſetzt, und das darauf erhaltene Geld betrügeriſcherweiſe unterſchlagen hat, und davon gegangen iſt, die verhandelte Sache mittelſt der Eigenthums-Klage von dem dritten Beſitzer unentgeldlich abzufordern berechtigt ſey? 177. S. 235.

Ueber den Beweis bei der Eigenthums-Klage.

495. S. 137.
68. S. 311. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 464.)
69. S. 233.
52. S. 55.

Ueber den Beweis der Eigenthums-Klagen. (Der Vindicant habe das Eigenthum ſeines Vorgängers nicht zu beweiſen nöthig.) 71. S. 316. (Schunk Bd. 6. S. 4.)

Beitrag zur Theorie vom Beweiſe der Eigenthums-Klage. (Widerlegung der von Thibaut aufgeſtellten ſogenannten Billigkeits-Theorie.) 72. S. 226.

De dominii probatione ex principiis juris tam romani quam saxonici. 139. S. 463.

Welche That-Umſtände zum Beweiſe des Eigenthums der Gemeinde an Waldungen nicht genügen? 55. S. 60.

Findet zum Beweiſe des vormaligen Eigenthums eines Stück Landes, wenn die Einrede der Verjährung entgegengeſetzt wird, die Eides-Zuſchiebung ohne Ausnahme Platz?

Beiläufig Etwas über die zweijährige Verjährung bei deniſch- oder unbebaut liegen gelaſſenen Ländereien, ſo l. 8. C. de omni agro deserto etc. dem neuen Beſitznehmer und Bebauer ertheilen will. 2. S. 335.

Ueber den Beweis des Miteigenthums. 394. S. 215.

Eigenthums-Ordnung. Königl. Preußiſche Eigenthums-Ordnung des Fürſtenthums Minden und der Herrſchaft Ravensberg. 447. S. 12.

Erläuterung des Cap. II. §. 1. der Eigenthums-Ordnung im Fürſtenthum Lüneburg. 293. Heft 2. S. 108.

Eigenthums-Vorbehalt, Pactum reservati dominii.

Ueber das reſervirte Eigenthum. 290. Heft 1. S. 178.
289. Heft 1. S. 178.

Ueber das pactum reservati dominii.
74. S. 247. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 460)
396. S. 160. (Kind Bd. 2. S. 319.)
520. S. 161. (Kind Bd. 1. S. 64.)

Ueber die rechtliche Natur des reſervirten Eigenthums.
292. Heft 1. S. 98.
293. Heft 1. S. 146.

Ueber die Wirkung des pactum reserv. dom. 456. S. 549.

Kurze Bemerkung über das vertragsmäßig vorbehaltene Eigenthum an der verkauften und tradirten Sache. (Dieſer Vorbehalt begründe ein wahres dominium, gleichwie, ſo lange der nicht creditirte Kaufſchilling nicht bezahlt iſt, ſchon nach den Geſetzen der Verkäufer wahrer dominus der tradirten Sache bleibe.) 64. S. 291.

Ueber die Natur des pactum reservati dominii im Allgemeinen, u. insbeſondere für den Fall, wo es einem Kauf=Contracte beigefügt wurde. 345. Abhand. I. S. 1. (Civ. Archiv Bd. 12. S. 247. ff. Kind 2. Bd. S. 58.)

Ob der Eigenthums=Vorbehalt nach bad. Land=Rechte noch rechtliche Wirkung habe? 85. S. 279.

Reſcript des preuß. Juſtiz=Departements an die Breslau'ſche Oberamts=Regierung, über den Unterſchied zwiſchen der Wirkung der Clauſel: sub jure reserv. dom., hypothecae expressae ꝛc. und der Wirkung des Vorbehalts des Eigenthums für den Fall, wenn das Kaufgeld, oder ein Theil deſſelben in einem beſtimmten Termine nicht bezahlt werden würde. 445. S. 240.

Beim Verkaufe eines Immobils kann nicht gleichzeitig bis zur Ausbezahlung des Kauf=Preiſes das Eigenthums=Recht vorbehalten, und zugleich ein Unterpfand beſtellt werden, ſondern beide Clauſeln ſtehen miteinander im Widerſpruche. 43. S. 181.

Die Stipulation: mit Vorbehalt der Herrſchaft, oder der halben Herrſchaft, überträgt das vollkommene Eigenthum nicht, ſondern bewirkt nur die Reſervation der Verwaltung des Vermögens oder eine gemeinſchaftliche Adminiſtration deſſelben. 373. Abh. 1.

Für einen creditirten Kaufſchilling kann der Vorbehalt des Eigenthums in der zweiten Rubrik, und zugleich eine Hypothek in der dritten Rubrik eingetragen werden. (Baiern.) 534. S. 355.

Erörterung der Frage: ob bei einem Guts=Inventarium das vorbehaltene Eigenthum, die an die Stelle des Abgangs eingeſchloſſenen Stücke ergreife? 350. Abh. 4.

Kann der Verkäufer, welcher in der Verkaufs=Urkunde ſich das Eigenthum des verkauften Grundſtückes bis zu ſeiner völligen Befriedigung vorbehalten, ſodann einen Theil der Kaufſchillinge empfangen hat, gegen den Käufer dahin klagen, daß dieſer verurtheilt werde, entweder den Reſt der Kaufſchillinge zu zahlen, oder zu erleiden, daß der Verkäufer auf deſſen Gefahr

das Grundſtück zum öffentlichen Verkaufe ausſtelle? (Verneint.) 38. S. 105.

Ueber das Vorzugs=Recht nach dem Zwecke des Hypotheken=Inſtituts, bei der Erwerbung des Eigenthums, des Pfandrechts und anderer dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen. (Oeſterreich.) 506. S. 1.

Ueber die Sicherſtellung des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte, nach Inhalt des öſterreich. allg. bürg Geſetzbuches §§. 339. — 347. 499. S. 61.

Von der Wirkung des vorbehaltenen Eigenthumes an der verkauften Sache, wenn über des Käufers Vermögen Concurs ausgebrochen iſt. 219. S. 49.

Einfluß der Verweiſung im Gante auf Eigenthums=Rechte. 142. S. 407.

Einkindſchaft. Ein Rechtsfall, als Beitrag zu der Lehre von der Einkindſchaft. 536. S. 20.

Ueber Einkindſchaft außerehelicher Kinder. 534. Abh. 22.

Der Einkindſchafts=Vertrag iſt nach den ehemaligen Churköllniſchen Geſetzen, wegen Mangel der gerichtlichen Beſtätigung nicht abſolut, ſondern blos relativ, im Interreſſe der Kinder erſter Ehe ungültig. 52. Seite 4.

Die Wirkung der Einkindſchaft fällt weg, und der Einkindſchafts=Vertrag iſt als aufgehoben zu betrachten, wenn die unirten Kinder, oder deren Descendenten den Zeitpunkt des Erbfalls nicht erleben. 216. S. 372.

Der Stiefvater verliert durch Einkindſchaft das Recht, einem dritten, zum Nachtheile der unirten Kinder ein Vermächtniß zu hinterlaſſen.

Dieſes Recht verliert er ſogar in Beziehung auf Vermögen, das nach Auflöſung der Ehe erworben worden. 55. Seite 78.

Werden in der, in Folge einer Einkindſchaft abgeſchloſſenen Ehe keine Kinder erzeugt, oder verſterben dieſe Kinder während der Ehe, ſo zerfällt deswegen nicht der Einkindſchafts=Vertrag und vererbt das Vermögen des Stiefvaters nicht auf ſeine Blutsverwandten als Inteſtat=Erben, ſondern auf die beigebrachten Stiefkinder. 49. S. 248.

Kann in der Grafſchaft Lingen von Stief=Eltern die Einkindſchaft in der anderweiten zweiten, dritten und folgenden Ehe wiederholt werden, und muß bei der daſelbſt eingeführten allgemeinen Güter=Gemeinſchaft unter den Eheleuten den aus voriger Ehe ſchon vorhandenen Kindern wenigſtens die Hälfte des Vermögens ihres Vaters oder ihrer Mutter zum Voraus beſchieden werden? 23. S. 145.

Einkünfte, jährliche. Annui reditus detractionis oneri recte subjiciantur an minus. 103. S. 130.

Einlaſſung. Grundſätze der Einlaſſung auf eigene Handlungen und der deßfallſigen Eideszurückſchiebung. 64. S. 27.

Einquartirungskoſten. Ein Rechtsfall über verlangte Vergütung der Einquartirungslaſten. 367. S. 295.

Sind die badiſchen Gerichte competent, über die Vergütung der, von den Wirthen, über ihre Gebühr zu viel getragenen

Einlager, ein alter deutscher Rechtsgebrauch.
Urkunden u Beiträge zur Erläuterung des
Einlagers v. Erhard. in d. Zeitschrift für
Archivkunde, Diplomatik u Geschichte von
Höfer. Erhard u v Medem Hamb. 1836
B. 1. u 2.

Einquartirungskoſten durch die Gemeinden, zu erkennen? (Verneint.) 264. S. 261.

Beiſpiel einer Abſonderung des Politiſchen und Rechtlichen in Einquartirungsſachen. 107. S. 134.

S. auch unter „Miethe," und „Pacht."

Einſtands= (Stell=Vertretungs=) Vertrag unter das Militair. Siehe den Art. „Militair."

Eintheilungen. Ueber unnöthige Eintheilungen und Unterſcheidungen. 459. S. 71.

Eltern. Assignatio bonorum parentalis, qua in unum liberorum praedium integrum transfertur, pro casu alienationis, retractui locum dantis, haberi nequit. 374. Dec. 128. (Heſſen.)

Eltern können für die den Kindern geleiſteten häuslichen Dienſte in der Regel keine Vergütung fordern. 515. S. 352.

Emancipatio. Von den Formen der manumissio per vindictam und der emancipatio. 488. S. 139.

Ueber Fr. 16. §. 2. und 3. D. (27, 10.) 520. S. 435. (Kind Bd. 1. S. 412.)

Emigranten, franzöſiſche in Baden. Ob und unter welchen Bedingungen, ein franzöſiſcher Gläubiger, einen im Badiſchen anſäſſigen Emigranten wegen einer, vor der Revolution, in Frankreich contrahirten Schuld, in rechtlichen Anſpruch nehmen könne? 265. S. 28.

Empfehlungen. Ueber die Empfehlungen in Rechts=Angelegenheiten. 382. Abh. 2.

Die rechtlichen Wirkungen der Empfehlungen. 73. S. 42.

Emphyteuſis, römiſche. Bemerkungen zur Lehre von der Emphyteuſis. 433. Misc. F.

460. S. 264.

Emphyteutici juris historia apud romanos. 139. S. 10.

Einige Bemerkungen über die römiſche Lehre von der Emphyteuſis und deren heutige Anwendbarkeit. 243. S. 57.

Ueber den Unterſchied zwiſchen Emphyteuſis und Superficies. 129. Abh. 25. (Schunk Bd. 22. S. 55.) 209. Abh. 16.

Ueber die äußere Form des emphyteuticariſchen Contracts. 517. S. 359.

Ueber die Natur der Rechte des Emphyteuta. 458. S. 266.

Kann der Emphyteuta das Gut mit einer Dienſtbarkeit beſchweren? 460. S. 264.

Ueber zwei Berechtigungen des Emphyteuta. (Er dürfe auch ſolche Servituten ſeinen Grundſtücken imponiren, welche der Subſtanz des Guts ſchädlich ſind, wenn er nur ſonſt das Gut in baulichem Zuſtande erhalte, auch könne er die Meliorationskoſten erſetzt verlangen.) 128. S. 199.

Der Emphyteuta iſt nicht ſchuldig, ein zum Erblehngut gehöriges, durch einen Unglücksfall eingeäſchertes Gebäude auf ſeine Koſten herzuſtellen. 302. S. 23.

Ueber Remiſſion des Canons, wegen feindlicher Ueberzüge und Waſſerfluthen. 460. S. 272.

Ueber die Compenſation der Beſchädigungen mit den Verbeſſerungen des emphyteutiſchen Guts. 460. S. 270.

Kann der Schuldner einer Grund-Rente, die durch eine Emphyteuſis begründet iſt, wodurch er zugleich zur Zahlung einer Abgabe für Waſſerlauf verbunden iſt, die Wohltbat der Geſetze über die Abſchaffung der Feudal-Rechte in Anſpruch nehmen? 277. S. 54.

Erbpacht, deutſcher, und Erbzinsgut (deutſchen Urſprungs) kommen hienach beſonders vor.

Emſer Punctation. Ueber die Frage, ob die auf dem Congreſſe zu Ems den 25. Aug. 1786 abgefaßte Punctation den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenſtaatsrechts in Deutſchland gemäß ſey? (Bejaht.) 111. S. 666.

Emſiger Landrecht. Mittheilung deſſelben. 442. Abh. 6.

Engagements-Briefe. Ueber die Ceſſion der Engagements-Briefe, und die Wirkung der Erlöſchungs-Clauſel in ſolchen. 518. S. 25.

England. Fortdauer römiſcher Municipal-Verfaſſung in England. 145. S. 136.

History of the English Law, by John Reeves and George Crabb. Ankündigung hierüber. 145. S. 402.

Ueberſicht der wichtigſten Parlaments-Verhandlungen, über die Mängel in der Verwaltung der Gerechtigkeit, in dem Canzlei-Gerichtshofe, im Oberhauſe und in dem Gerichtshofe der Commiſſarien für Gantſachen. 144. S. 133. und 145. S. 176.

Geſetze des brittiſchen Parlaments vom Jahre 1832 für die Verbeſſerung der Volks-Vertretung in England und Wales, Schottland und Irland. 147. S. 283.

Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der engliſchen Gerichtshöfe. 526. S. 265. und S. 273.

Beiträge zu einer Darſtellung des engliſchen Civil-Prozeſſes. 144. S. 292.

Zuſtand der Polizei und der Verbrechen in England. 144. S. 361.

Vorſchlag zur Einführung von Vergleichs-Gerichten in England. 146. S. 491.

Engliſche Verhandlungen über Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern. 146. S. 235.

Enkel. Deren Ernährung fällt zuerſt den Eltern zur Laſt. 83. S. 103.

Denſelben ſteht die Renunciation der Mutter nicht entgegen, wenn dieſe vor dem Tode des Großvaters ſtirbt. 112. S. 251.

Enkel können immer auf die großelterliche Erbſchaft Anſpruch machen, wenn gleich ihre Eltern derſelben entſagt haben ſollten. 360. S. 227.

Nepotes, an et quatenus in fideicommissis sub liberorum appellatione censeantur comprehensi? (Die Frage wird dahin entſchieden, daß dieſelben in allen Fällen ohne Unterſchied, ob eine successio in linea recta oder collaterali vorliege, unter dem Begriff der Kinder verſtanden werden, in ſo fern es darauf ankommt, daß ſie einen Vortheil aus der teſtamentariſchen Verfügung erhalten ſollen.) 205. Abh. 4.

Enterbung. Ueber die geſetzlichen Enterbungs-Urſachen der Kinder und Eltern. 129. Abh. 6. (Schunk Bd. 22. S. 30.)

Der durch den Ausdruck „delatio" in Nov. 115. cap. 3. §. 7. bezeichnete Enterbungs-Grund muß als wirkliche Calumnie, als falſche Denunciation verſtanden werden. 210. Abh. XIX. 11.

Die Enterbung iſt deßwegen nicht ungültig, wenn der Vater die Urſache derſelben im Teſtamente beziehungsweiſe angiebt. 364. S. 264.

Verliert durch nachfolgende Verzeihung und Verſöhnung eine factiſch vorhandene Enterbungs-Urſache ihre Wirkſamkeit? 521. S. 70.

Kinder können der elterlichen Verlaſſenſchaft nicht für verluſtig erkannt werden, wenn ſie ſich gegen ihre Eltern einer Enterbungs-Urſache ſchuldig gemacht, dieſe aber ſie nicht enterbt haben. 359. S. 314.

Ueber die exheredatio ab omnibus gradibus. (Es wird der Geiſt der L. 5. D. de injusto rupto et irrito facto testamento entwickelt, welche die einzelnen Folgen angiebt, die eintreten, wenn ein posthumus beim erſten Grade präterirt, beim zweiten aber enterbt iſt. 467. Abh. 4.

Iſt der präterirte suus oder emancipatus nach cons. 30. C. 3. 28. auf die actio suppletoria beſchränkt, ſobald ihm Etwas, was der Einrechnung in den Pflichttheil unterliegt, gegeben worden iſt? 522. S. 290.

De effectu et forma exhered. bona mente factae. 110. S. 243.

Ob die exheredatio bona mente noch practiſch ſey? 69. S. 153. (Schunk Bd. 3. S. 28.)

Erkenntniſſe, welche die Erforderniſſe der Enterbung aus guter Abſicht zum Gegenſtande haben. 443. S. 39.

Muß bei einer Enterbung aus guter Abſicht die Urſache hievon angegeben werden? 449. S. 211.

Dieſelbe Frage bejaht. 366. S. 250.

Der Teſtator, welcher einen Sohn oder eine Tochter bona mente exheredirt, die Früchte der Erbſchaft aber ihnen hinterlaſſen hat, kann auch beſtimmen, daß deren Gläubiger keine Anſprüche an die Früchte haben ſollen. 371. S. 118.

Die in einem Stadt- oder Land-Recht, zur Enterbung vorgeſchriebenen Feierlichkeiten ſind auf Enterbungen, welche bona mente geſchehen, nicht auszudehnen. 302. S. 328.

Aus der Lehre von der Beſchwerde über liebloſe Ausſchließung:

1) Ueber einiges Eigenthümliche der querela inofficiosi testamenti; (Der Verfaſſer Zimmern ſucht hier beſonders den Charakter dieſes Rechts-Mittels in ſeinen erſten Zeiten, und daraus den Standpunkt nachzuweiſen, von welchem aus die Entwickelung deſſelben zu betrachten ſey; beſonders aber iſt von der gewöhnlich und theilweiſe dadurch bewirkten Reſciſſion des Teſtaments die Rede;)

2) Inofficiosa donatio, eine ausführliche Geſchichte derſelben von ihrer Quelle der L. 87. §. 3. de leg. 2. an, bis zu ihrer letzten Umgeſtaltung durch Novelle 92., namentlich zur Beantwortung der Frage, wie weit eine liebloſe Schenkung reſcindirt werde;

3) Ueber die Querel der Geſchwiſter, nebſt einer geſchichtlichen Erläuterung des Vor-Conſtantiniſchen Rechts;

4) Können die Noth-Erben eines Kinds durch Pupillar-Subſtitution ausgeſchloſſen werden?

(Der Verfaſſer kann dieſe Frage, deren Beantwortung auf die hier exegeſirte L. 8. §. 5. D. de inoff. testam. gegründet wird, nicht unbedingt bejahen, und ſeine Theorie erklärt zugleich eine bisher unbegriffene Anordnung Juſtinians in L. 9. C. de imp. subst.) Alles Vorſtehende 355. Abh. III.

Entrepriſe-Contract. Bemerkungen darüber. 216. S. 80.

Entſchädigung. Siehe Schadens-Erſatz.

Entſcheidungs-Gründe. Ueber richterliche Entſcheidungs- (Urtheils-) Gründe. 528. S. 219.

Bemerkungen über den etwaigen Einfluß der Erwägungs-Gründe eines Urtheils, auf deſſen Qualification. 60. S. 26.

Entſcheidungs-Gründe u. deren Inhalt gehen nicht in Rechtskraft über. 222. S. 482.

Müſſen den Urtheilen die Entſcheidungs-Gründe hinzugefügt werden? 562. S. 93.

Deren Mittheilung in Naſſau. 410. S. 349. und S. 353.

Die Urtheils-Gründe in einer Civilſache ſind vor den Partheien inſoweit geheim zu halten, als ſie den Verdacht eines Vergehens anſchaulich machen, und daher zur Anſtellung einer peinlichen Unterſuchung Anlaß geben. 124. S. 340.

Episcopal-Rechte. Ueber die oberſten Episcopal-Rechte der proteſtantiſchen Kirche. 169. 2te Abthl. Abh. 2.

Episcopal-Syſtem. Verſuch einer hiſtoriſchen Zuſammenſtellung des Territorial-, Collegial- und Episcopal-Syſtems. 528. S. 357 — 365.

Erbe. Ob der Ausdruck „suus heres“ auch bei dem Erwerbe einer Erbſchaft ein Kind bezeichne, das ſich unmittelbar in der potestas des Vaters befinde? 64. S. 198.

Ueber die Rechts-Regel des römiſchen Rechts, daß der heres unicus ex re certa scriptus die ganze Erbſchaft erwerbe. 371. S. 37.

Gehen die Erben des, nach der Delation aber vor der Acquiſition verſtorbenen Legatars dem Subſtituten vor oder nicht? an einem Rechtsfalle erläutert. (Bejaht.) 71. S. 357.

(Schunk 6. Bd. S. 7. und Tüb. crit. Zeitſch. Bd. II. S. 181.)

Ueber ſolidariſche Verbindlichkeit der Erben, aus dem Contracte ihres Erblaſſers mit Rückſicht auf Bürgſchaft im Mecklenburg'ſchen und über die separatio bonorum defuncti a bonis heredis. 21. Abſch. I. Abh. 6.

In wie ferne derjenige, welcher einen Dritten nur zum Theil beerbt hat, die Verbindlichkeit des Erblaſſers zu erfüllen ſchuldig iſt? 526. S. 243.

Nach Nov. 115. c. 5. ſollen nicht blos die Erben des Verſtorbenen, ſondern auch ſeine Verwandten, hinterlaſſener Gatte, Verſchwägerten und ſeine Bürgen während der 9. ſogenannten Trauertage nicht in Anſpruch genommen werden, und zwar

nicht bloß, nicht von den Erbſchafts= ſondern von gar keinen Gläubigern. 210. Abh. XI. 8.

Ein Erbe wird heut zu Tage der Erbſchaft nicht verluſtig, wenn er ſich weigert, des Entleibten Tod zu vindiciren. 359. S. 319.

Die Erben ſind nicht ſchuldig, die auf die Unterſuchung gegangenen Koſten aus des Entleibten Erbſchaft zu erſtatten. 359. S. 322.

An die nach ſächſiſchen und andern Geſetzen zur Einſchränkung der Ausübung der Rechte nach einem Todesfalle feſtgeſetzten 30. Tage iſt das Daſeyn und der Anfang der Rechte ſelbſt, nicht gebunden. 247. S. 68.

Um Jemanden als Erbe in Anſpruch nehmen zu können, wird eine unzweideutige Annahme der Erbſchaft erfordert. Art. 778. das franz. B. G. B. 45. S. 314.

Was gehört zur pro herede gestio? 332. S. 129.

Wie muß der Richter verfahren, wenn ein hinterbliebener Ehegatte ſich für Nicht=Erbe des Verſtorbenen erklärt, allein im Beſitze deſſen Nachlaſſes bleibt, und hienächſt zu Einziehung der ausſtehenden Forderungen des Verſtorbenen authoriſirt zu werden verlangt? (zu §. 8. Tit. 50. Thl. 1. der allgem. preuß. Gerichts=Ordnung und zum Reſcript vom 21. December 1795.) 22. S. 197.

Können Legatarien und fideicommiſſariſche Erben mittelſt der Pfandklage, einzelne Haupt=Erben in solidum belangen? 164. S. 77.

Hat der Univerſal=Legatar oder eingeſetzte Erbe das Recht den Inteſtat=Erben zu verhindern, die Siegel=Auflage zu bewirken und bei dem Inventarium gegenwärtig zu ſeyn? (Bejaht.) 276. S. 33.

Kann der Erbe angehalten werden, für die in dem väterlichen Hauſe, zu einer Zeit, wo er eigenes Vermögen oder Einkommen hatte, während vielen Jahren genoſſene Wohnung und Koſt eine Vergütung zu rapportiren? Art. 843. und 852. des B. G. B. 45. S. 284.

Civilrechtsfall, über die Pflicht der Erben, ſich um die ihnen erblich angefallene Verlaſſenſchafts = Realität an die Gewähr ſchreiben zu laſſen, und die Frage ob in dieſem Falle hievon auch die Veränderungsgebühr der Grundherrſchaft entrichtet werden müſſe? (Oeſterreich.) 500. S. 57.

Mehrere Erben eines elterlichen Nachlaſſes verkauften den Mit=Erben ihren Antheil an der ungetheilten Gemeinſchaft für eine beſtimmte Abgütungs=Summe, unter dem Vorbehalt ihres Eigenthums, bis zur völligen Zahlung der ſtipulirten Abgütung und der Zinſen, der Ankäufer aber gerieth vor erfüllter Verbindlichkeit in Concurs; ſind alsdann jene zu verlangen berechtigt, daß die Erbgüter von der Concurs=Maſſe abgeſondert bleiben mögen und daß der daraus zu erlöſende Kaufpreis ihnen präferentialiter angewieſen werde? (Nein) 30. S. 90.

Wenn die pro indiviso beſeſſene Erbgüter nur zum Theil noch in der Maſſe vorhanden ſind, alsdann haften dieſe nicht

ganz, ſondern nur der ratirliche Antheil der abgegüterten Erben für die Abgütungs = Summe. 30. S. 90.

Erbeigenſchaft. Erbeigenſchaft kann nicht durch einen Notorietäts-Akt erwieſen werden. 45. S. 253.

Erbeinſetzung. Von der Ungültigkeit einer vom Erben eigenhändig geſchriebenen Erbeinſetzung. 163. S. 97.

Ueber den Sinn des Verbots, dieſelbe Perſon zum Erben einzuſetzen und als Teſtaments-Zeuge zu adhibiren. 210. Abh. XVII.

Promissio, heredem institutum iri stipulantem, non est obligatoria. 103. S. 54.

Eine durch Bitten und Ueberredungen erwirkte Erbes = Einſetzung iſt nicht für ungültig zu halten. 216. S. 157.

Welchen Einfluß hat die Repudiation der eingeſetzten directen Erben auf den übrigen Inhalt eines Teſtaments ſeit Nov. 1. c. 2. §. 2.? 67. S. 385. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 415.)

Kann nach dem bad. Land = Rechte in einem Ehe = Vertrage eine Erb = Einſetzung, ein Erb = Vermächtniß oder eine Schenkung Statt finden? 85. S. 211.

Die L. 21. §. 3. Cod. 6. 23. welche übergangene Inteſtat-Erben auch in einem unvollſtändigen Teſtamente einzuſetzen erlaubt, fordert nicht gerade Codicillform, dagegen aber eidliche Erklärung vor 5. Zeugen. 210. Abh. XI. 4.)

Rechtliches Gutachten, daß die Erbeinſetzung eines Kindes, welche unter einer Caſual = Bedingung geſchehen, nach dem neuern römiſchen Rechte nicht ſchlechthin für ungültig zu halten ſeye. 178. S. 1.

Das von einer ſchwangeren Ehefrau errichtete Teſtament, worin dieſelbe auf den Fall, wenn ſie nach ihrem zu gebährenden Kinde verſterben ſollte, ihren Mann zum Erben einſetzt, iſt an ſich nicht ungültig. 179. S. 1.

Der auf den Niesbrauch tanquam in re certa eingeſetzte Erbe, erwirbt in dem Fall, wenn keine Mit = Erben vorhanden ſind, die ganze Erbſchaft. 111. S. 127.

Die der Erbes = Einſetzung hinzugefügten Worte: „die übrigen deßwegen übernommenen Verbindlichkeiten ſeyen den Erben bekannt" enthalten nicht die Einſetzung einer myſtiſchen Perſon, oder ſonſt eine unerlaubte Verfügung. 55. Seite 94.

Enthalten die Worte: „Ich ſetze in dem Fall, daß meine Ehefrau Maria Kathar. Klein mich und unſer krankes Kind erleben wird, zur einzigen Erbin meines ganzen Vermögens ein." eine gültige Erbeinſetzung? 57. S. 216.

Wer unter dem in einem ſpätern Teſtamente vorkommenden Ausdrucke „meinen Erben" gemeint ſey, ob die in dem frühern Teſtamente Eingeſetzten, oder die Inteſtat = Erben? 57. S. 41.

Ueber die Theodoſianiſche Verordnung, daß, wenn Aſcendenten ihre Deſcendenten zu Erben einſetzen, die Deſcendenten der eingeſetzten, aber weggefallenen Deſcendenten die Stelle der letzteren einnehmen ſollen, als wenn ſie ihnen ſubſtituirt wären. 64. S. 192.

Civil = Rechtsfall: Ein Teſtator ernennt die Kinder des A. und B. zu Erben. A. hat deren 6. und B. 3. Frage: ob die

Kinder des A. und B. je die Hälfte, oder ob jedes 1/9 erhalte? 502. S. 45.

Sind unter der Erbs=Einſetzung ſämmtlicher Kinder einer beſtimmten Perſon auch die von derſelben erſt nach dem Tode des Teſtators Erzeugten mit begriffen? 199. S. 201.

Civil=Rechtsfall zur Erörterung der Frage, ob, wenn der Erblaſſer die Kinder eines Andern bedenkt, darunter blos die zur Zeit ſeines Todes erzeugten Söhne und Töchter zu verſtehen ſind, oder auch jene, welche nach ſeinem Tode erzeugt werden können? 504. S. 299.

Von der Erbeinſetzungsfähigkeit einer in demſelben Teſtamente verordneten Stiftung, oder rechtliche Beurtheilung des Städelſchen Beerbungsfalles zu Frankfurt a. M., mit Bemerkungen über die legislative Cultur der Deutſchen. 314. S. 330.

Schunk Bd. 16. S. 156.

Ueber den Städelſchen Beerbungsfall. 526. S. 421.

Reviſion der Lehre vom Suſpenſiv=Termine bei Erbeinſetzungen. 428. Abh. 6.

Ueber die auflöſende Bedingung bei Erbeinſetzungen. (Nach dieſer Anſicht Wenings ſoll eine ſolche Bedingung als die ihr entgegengeſetzte Suſpenſiv=Bedingung gelten.) 63. S. 138.

Dieſelbe Anſicht von Zimmern vertheidigt. 69. S. 125.

Thibauts Vertheidigung der von Wening und Zimmern angegriffenen gemeinen Lehre von der Ungültigkeit ſolcher Bedingungen. 69. S. 363.

Ueber die Ungültigkeit auflöſender Bedingungen bei Erbeinſetzungen, gegen Wenings Behauptung eine derlei Bedingung ſey als die ihr entgegengeſetzte aufſchiebende zu erhalten. 67. S. 317.

Ueber die Wirkung der einer Erbs=Einſetzung beigefügten Bedingung, die Religion nicht zu ändern. (Dieſe Bedingung wurde für gültig erachtet.) 111. S. 104.

Erbfähigkeit. Von der Erbfähigkeit einer zur Zeit des Abſterbens des Teſtators noch nicht erzeugten Perſon. 199. S. 201.

Macht das Geſtändniß der Eltern, ein Kind durch Ehebruch erzeugt zu haben, dieſes Kind, oder einen der Eltern als zwiſchengeſchobenen Perſonen unfähig, aus dem Teſtamente des andern zu erben? Art. 911. 762. 335. 540. 342. des B. G. B.

Schadet dieſes Geſtändniß nicht wenigſtens dem Andern für ſeine Perſon, wenn er als Erbe eingeſetzt wurde? 45. S. 82.

Incestuosi haben kein Erbrecht. 550. S. 41.

Rechtsfall, die Frage betreffend, ob nach dem ſolms'ſchen Landrechte die in Blutſchande erzeugten Kinder, in Bezug auf ihre Eltern, auch dann erbfähig ſind, wenn ſie durch einen letzten Willen derſelben berufen ſind. (Bejaht.) 530. S. 53.

Können die rechtmäßigen Erben eines Teſtators zu dem Beweiſe zugelaſſen werden, daß ein von ihm als Kind eines unbekannten Vaters, eingeſetzter Erbe ſein eigenes, im ehebrecheriſchen Umgange erzeugtes Kind ſey?

Iſt dieſer Beweis ſo abſolut proſcribirt, daß er auch nicht einmal zur Unterſtützung einer Einrede zugelaſſen werden kann? 7. S. 75.

Erbfolge. Inteſtat-Erbfolge. Beitrag zum Erbrechte, handelt von der Inteſtat-Erbfolge. 537. S. 147.

Ueber Erbfolgegeſetze aus dem Geſichtspunkte des Staatsrechts und der Politik. (Es werden daſelbſt Bemerkungen über die mangelhaften Seiten der Erbfolgegeſetze a) in den Regentenfamilien, b) in den ſtandesherrlichen mediatiſirten, c) adelichen d) bürgerlichen, und e) bäuerlichen Familien mitgetheilt.) (Sachſen.) 422. S. 144.

Ueber die geſetzliche Allodial-Erbfolge, nach dem Kön. ſächſ. Mandate vom 31. Jan. 1829. und der Succeſſions-Ordnung für das Fürſtenthum Schwarzburg Sondershauſen vom 8. Dez. 1829. 273. S. 162.

Entwurf eines Geſetzes über die Inteſtat-Erbfolge, aus den königl. ſächſ. Landtags-Akten mitgetheilt. 347. S. 127.

(Schunk Bd. 2. S. 136.)

In wie ferne es möglich und nützlich ſey, die Verſchiedenheit der Erbfolge unter den verſchiedenen Provinzen und Ständen des preuß. Staats aufzuheben. 310. S. 84.

Syſtem der franzöſiſchen Inteſtat-Erbfolge.
278. S. 118. und 228.
279. S. 26.

Ueber das Erbfolge-Recht nach den Stader Statuten. 219. S. 91.

Gerichtliche Ausſagen einiger polniſchen Rechts-Verſtändigen über das polniſche Succeſſionsrecht. 450. S. 72.

Von der Erbfolge des weiblichen Geſchlechts in die Meier- und Colonatgüter, und deren Beſitznahme durch Beheirathung. Rückfall des Meierguts an die Frau, wenn die Ehe wegen Ehebruchs des Mannes geſchieden iſt. 219. S. 111.

Von der Erbfolge in die freien, aber ſchatz- und reihepflichtigen Höfe nach den Rechten des Fürſtenthums Osnabrück. 219. S. 105.

Geſchieht die Inteſtat-Erbfolge bei Meierdingsgütern nach dem römiſchen, oder nach dem deutſchen Recht? 3. S. 280.

Ueber die Gültigkeit der Beſtimmungen, welche der Chef eines vormals reichsſtändiſchen Hauſes zur Zeit der beſtehenden Reichs-Verfaſſung über die Erbfolge erlaſſen hat. 139. S. 268.
237. S. 203.

(Schunk 4. Bd. S. 13.)

Erörterung eines Succeſſions-Falls, wobei gefragt wurde, nach welchen Orts-Geſetzen die Erbfolge zu entſcheiden. 337. Abh. II.

Ein beſonderer Gerichtsſtand findet nicht Statt bei Streitigkeiten über das Erbfolge-Recht ſelbſt. 48. S. 3.

Ueber den Urſprung und Grund des Rechtsſatzes: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest. 315. S. 1.

Ueber den Grundſatz: „paganus pro parte testatus pro parte intestatus decedere non potest.“ 65. S. 219.

(Wagner 1826. Not. Bl. S. 306.)

Die Schenkung des ganzen Vermögens von Todes wegen, hebt die Inteſtat-Erbfolge nicht auf. 332. S. 142.

Erbfolge der Ehegatten; Regulirung derſelben nach den Ge-

ſetzen des Wohnorts bei dem Mangel errichteter Ehe=Pacten. 218. S. 140.

Die ſtatutariſche Erbfolge der Ehegatten in Weimar, zur Erläuterung der daſigen Statuten, zum neuen Geſetze über die Erbfolge der Ehegatten, und zur Lehre vom ehelichen Güterrechte überhaupt. 347. S. 176.

Statutariſche Erbfolge des überlebenden Ehegatten im Amte
Zeven, Herzogthums Bremen, 219. S. 82.
in der Stadt Hannover, 293. H. 2. S. 19.
zu Goldberg, im Mecklenburgſchen, 297. S. 157.
zu Laage „ „ 297. S. 159.
zu Penzlin „ „ 297. S. 160.

Erläuterung einiger Artikel der Frankenhäuſer Statuten über Beerbung der Ehegatten. 245. S. 63.

Ueber den Kindstheil des überlebenden Ehegatten nach Wild= und Rheingräflicher Landes=Ordnung. 83. S. 120.

Ob die ſtatutariſche Erbs=Portionen zum Erbgute zu rechnen ſeyen, nach Lübiſchem Rechte? 224. S. 88.

An maritus in bonis quoque uxoris improlis actualiter non illatis succedat, praesertim in parte bonorum paternorum ex communione bonorum a matre retenta. 181. S. 183.

Ueber das Erb=Recht des überlebenden kinderloſen Gatten in Hinſicht auf das hinterfällige Vermögen des Verſtorbenen. (Würtemberg.) 388. S. 5.
142. S. 399.

Theorie eines gewöhnlich überſehenen Succeſſions=Rechts eines Mannes, auf das Vermögen ſeiner Frau. (Es iſt die Rede von der C. 3. Cod. 6. 60. de bonis maternis.) 430. S. 98.

Ueber das in der Novelle 53. cap. 6. und Nov. 117. cap. 5. gegründete Erbrecht der Wittwen an der Verlaſſenſchaft ihrer Ehemänner. 214. S. 311.

Einige Bemerkungen über die ſogenannte Succeſſion der dürftigen Ehefrau. 221. Abh. 13. (Schunk Bd. 15. S. 61.)

Zehn Beiträge zur Lehre vom Erbfolge=Recht armer Wittwen, in ihres Ehemanns Nachlaß, namentlich ob dieſes Recht durch Wiederverheirathung binnen des Trauerjahrs verloren gehe? welche Wittwe arm zu nennen? und zu welcher Zeit ſie dieſes ſeyn müſſe? ob das eigene Vermögen der Wittwe einzuwerfen ſey? 337. Schluß.

Als ein ſolcher armer Ehegatte, welcher dem Geſetze nach, zur Erbfolge des reichen Gatten berufen wird, iſt der nicht zu betrachten, der von einem Dritten Alimente fordern und erhalten kann. 373. Abh. 35. a.

In wie weit hat die Eigenſchaft der Inteſtat=Erben, mit welchen die arme Wittwe concurrirt, auf die Größe der Portion Einfluß, welche ſie aus des verſtorbenen Mannes Erbſchaft empfängt? 218. S. 362.

Berechnung der quartae conjugis inopis. 214. S. 320.

Wenn der überlebende arme Ehegatte mit Aſcendenten oder Seiten=Verwandten concurrirt, ſo erbt er mit denſelben zu gleichen Theilen, wenn mehrere als drei da ſind. 360. S. 268.

Herzoglich Weimarſche Verordnung vom 20ſten Okt. 1725. und herzoglich Coburgſche u. Gothaiſche Verordnung vom 11ten Jan. 1781. über das Erbrecht der Kinder im Henneberg'ſchen. 245. S. 161. und S. 165.

Ueber das Erbrecht der Kinder des Anerben nach der Meier-Verfaſſung des Fürſtenthums Lüneburg. 217. S. 207.

Geſchichte, Bedingungen und Darſtellung des Erbrechts der Mutter vor der Nov. 118. 210. Abh. 8.

Geſchichte und Darſtellung des Erbrechts der Geſchwiſter vor Nov. 118. 210. Abh. 9.

Ueber die Ausſchließung der Töchter von der älteſten Inteſtat-Erbfolge bei den Römern. 251. S. 97.

Die durch die älteren Geſetze oder Gewohnheiten begründete Ausſchließung der Töchter oder nachgebornen Söhne von der Erbfolge in gewiſſe von ihrem Vater beſeſſene Güter, kann bei Erbſchaften, welche erſt nach Einführung des Geſetzbuchs Napoleons eröffnet wurden, nicht mehr Statt finden. 546. S. 27.

Rechtsfälle, betreffend die Anwendung des weimarſchen Patents über die Erbfolge der Bruders- und Schweſterkinder vom 16ten Febr. 1773. 347. S. 265.

Giebt die Inteſtat-Erbfolge des ſächſiſchen Rechts dem Halbbruder den Vorzug vor dem doppelbändigen Oheim? 272. S. 89.

Schließen in der Inteſtat-Erbfolge die Halbbrüder alle andere Collateral-Verwandte aus? 6. S. 271.

Iſt bei der Succeſſion der Halbgeſchwiſter auf den Urſprung des Vermögens des Erblaſſers zu ſehen? (Mein.) 332. S. 128.

Bei der Erbfolge der Halbgeſchwiſter hat eine Zerſplitterung des Vermögens in väterliches und mütterliches niemals im römiſchen Rechte exiſtirt, indem L. 13. C. de legit. hered. nur von dem jetzt nicht mehr möglichen Falle ſpricht, da germani, und ſ. g. consanguinei einen emancipirten Bruder, dem die Agnations-Rechte reſervirt waren, als Agnaten deſſelben Grads beerbten, während ein uterinus damals gar nicht mit dem consanguineus erben konnte. 171. Abh. VII.

Bemerkungen zu Roßhirts Lehrbuch über das Erbrecht. Ueber die Succeſſion der Geſchwiſterkinder, betreffend die Behauptung Roßhirts, daß, wenn der einzige mitſuccedirende Bruder des Verſtorbenen nach der Delation wegfalle, und jetzt nur Geſchwiſterkinder unter ſich vorhanden ſind, ſtatt der successio in stirpes die in capita eintrete. 529. S. 382.

Ueber die Frage: ob nach Lübiſchem Rechte die vollen Geſchwiſterkinder der verſtorbenen Söhne erſter Ehe die Kinder zweiter Ehe, von dem Nachlaſſe der Söhne erſter Ehe gänzlich ausſchließen? 181. S. 111.

Iſt nach Code Napoléon bei den zur Erbfolge berufenen Seiten-Verwandten, welche weder Geſchwiſter noch deren Deſcendenten ſind, kein Unterſchied zwiſchen voller und halber Geburt? 335. Heft 3. Abh. 2.

Einige Rechtsfragen über Inteſtat-Erbfolge nach dem franz. Civil-Geſetzbuche: Erben die Enkel, Urenkel, u. ſ. w. auf die Köpfe, wenn alle Erben Enkel und Urenkel ſind, oder nach Stämmen? 277. S. 33.

Anmerkung zum Art. 35. des Geſetzes vom 23. Germinal VI. über die Inteſtat-Erbfolge. 277. S. 35.

Schließt der Halbbruder von der einen Seite, oder ſeine Kinder, die Geſchwiſterkinder von der andern Seite des Erblaſſers aus? 277. S. 39.

Erbrecht, wenn auf der einen Seite Halbgeſchwiſter und auf der andern Linie Collateralen vorhanden ſind. 277. S. 43.

Etiamsi Nov. 118. c. 4. differentia inter successionem agnatorum et cognatorum sublata sit, tamen in familiis illustribus germaniae cognati in allodiis non succedunt prae agnato licet remotioris gradus. 385. Resp. 399.

De privigna, accepto tutorum sponte solo bonorum paternorum semisse cum vitrico et uterinis matri in capita succedende. 181. S. 343.

De successione furioso delata. 138. S. 177.

Streitigkeiten zwiſchen dem landesherrlichen Fiscus und den Municipalſtädten, über die Succeſſion in erbloſe Verlaſſenſchaften, gehören zur Entſcheidung der Landes-Gerichte. (Hannover.) 218. S. 373.

Erbgelder. Deren Privilegium erſtreckt ſich auf alle Theile der Erbſchaft, ſelbſt der Mit-Erbe kann Zinſen von Erbgeldern fordern, wenn über den Schuldner der Concurs ausbricht. 372. Abh. 56.

Das Privilegium derſelben geht verloren

1) si ea ex tertii bonorum hereditariorum possessoris bonis petitur.

2) Si fides habita, atque usurae acceptae fuerunt. 372. Abh. 62.

Erblehen. Siehe den Artikel „Lehen," Unter-Abtheilung „einzelne Arten von Lehen."

Erbmarſchallamt. Ueber das heſſiſche Erbmarſchallamt. 385. Resp. 355.

Erbpacht. (Deutſchen Urſprungs.) Ueber Erbpacht und ihren Beweis durch Vermuthungen. 163. S. 60.

Von dem Erbpacht und dem Beweiſe deſſelben. 215. S. 146.

Unterſchied zwiſchen einer Afterbelehnung (subinfeudatio) und der Begebung einzelner Lehenſtücke in Erbbeſtand. 269. S. 264.

Durch die Erbpacht erlangt man kein Eigenthum an der in Erbpacht habenden Sache. 360. 63.

Die Befugniſſe des Erbpächters. 456. S. 554.

Die Befugniſſe der zu adelichen Rechten verliehenen Erbpachtsgüter betreffend. (Zum Thl. 1. Tit. 21. §. 199. des allg. preuß. Land-Rechts.) 24. S. 288.

Bei Gütern, welche aus einem Zeitpacht in einen Erbpacht verwandelt wurden, kann weder der canon noch das laudemium anders als mit Zuſtimmung des Pächters erhöht werden. 373. Abh. 13.

Bei einem Erbpacht iſt das Laudemium in Ermangelung eines Vertrags oder einer Obſervanz nach der Größe des jährlichen Beſtandgelds zu beſtimmen. 372. Abh. 38.

Bei dem Erbpachte wird die Größe des im Falle einer Veräußerung zu entrichtenden Laudemius nach der Gewohnheit des

Orts beſtimmt, quamvis minor summa pro receptione primi acquirentis fuerit soluta. 372. Abh. 32.

Der Preis für den Loskauf eines Erbpachtes genießt daſſelbe Vorzugsrecht wie der Erbpacht ſelbſt. 83. S. 40.

Erbpacht-Renten ſind nicht privilegirt. 84. S. 211.

Hat der Erbpächter die Grundſteuer zu entrichten? 453. Abh. 3.

Ueber den Entſchädigungs-Anſpruch des Erbpächters an den Erbpachtherrn bei dem neuen Steuer-Syſtem. (Oeſterreich.) 455. S. 10. (Wagner 1832. Not.Bl. S. 267.)

Ob der Erbpächter eine Gewährleiſtung des Ertrags, wenn er durch allgemeine geſetzliche Einrichtungen verringert werde, zu fordern habe? (Verneinend beantwortet, wenn nicht Bannrechte in Erbpacht gegeben, und durch den Geſetzgeber aufgehoben ſind.) 453. Abh. 1.

Nur dem Erbpächter, nicht dem Erbverpächter liegt die Unterſtützung der Unterthanen ob. 444. S. 290.

Deſſen Auflöſung wegen Mißbrauchs der beſtandenen Sache durch den Erbbeſtänder. 264. S. 287.

Beſtimmt das herzoglich Naſſau'ſche Grundſteuer-Edict vom $^{10}/_{14}$. Februar 1809., welches dem Beſitzer eines Erbbeſtand-Guts die Befugniß giebt, von dem Erbleihherrn, als Empfänger des Canons, den theilweiſen Rück-Erſatz der vorgelegten Grundſteuern zu fordern, ſo allgemein, daß hierdurch Verträge, welche dem Erbleih-Träger die Bezahlung der Steuer auflegen, völlig aufgehoben erſcheinen? ferner, wie iſt ein ſolcher Vertrag zu interpretiren? 409. S. 279.

Erbrecht. Beiträge zur Geſchichte der ehelichen Gütergemeinſchaft, des Erbrechts und der Freiheit zu teſtiren im Mittelalter. 488. S. 318.

Von der Stellung und dem Prinzipe des preußiſchen Erb-Rechts. 176. S. 123.
(Rec. Wagner 1831. Not.Bl. S. 425. Kind 1. Bd. S. 501.)

Neueſte Geſetzgebung über das Erbrecht in Sachſen. 527. S. 209.

Geordnete Geſetzes-Sammlung und grundſätzliche Ueberſichten der 18. Erbrechte des eidgenöſſiſchen Standes Graubündten, nebſt einem Entwurfe zu einem allgemeinen Erbrechte von Mohr. Ankündigung. 146. S. 503.

Sonderbares Erbrecht der Malaien auf Sumatra. 527. S. 169. und S. 315.

Ein Nachtrag zu Roßhirts Erbrecht. 529. S. 120.

Ueber das Rechts-Sprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen." 493. S. 1.

Ueber das patronatiſche Erbrecht. 491. S. 26.

Verſuch einer neuen Demonſtration des mehrfachen Erbrechts der Mehrfachverwandten. 315. S. 47.

Ein Rechtsfall als Beitrag zur Lehre vom Erbrechte, insbeſondere vom Inteſtat-Erbrechte. 536. S. 13.

Einige Fragen aus dem Erbrechte. 174. Abh. XII.

Erbſchaft. Ein Nachlaß unterliegt als universitas juris bis zur voll-

zogenen Theilung den Geſetzen des Orts, wo die Erbſchaft eröffnet worden. 59. S. 38.

Vom Vertrage über eine fremde Erbſchaft. 393. S. 149. und S. 300.

Verträge, wodurch einer zukünftigen beſtimmten Erbſchaft entſagt wird, ſind auch ohne Eid gültig. 362. S. 76.

Zur Gültigkeit eines Vertrags über die Erbſchaft eines Dritten wird nicht erfordert, daß der Dritte gleich von Anfang ſeine Einwilligung dazu gebe. 360. S. 222.

Wirkungen der Verpfändung einer künftigen Erbſchaft. 264. S. 177.

Ueber Privation der Erbſchaft wegen Verzugs der Erben gegen die Legatarien. 118. S. 189.

Ob aus einer zu reſtituirenden hereditas veräußert werden dürfe? 70. S. 156.

Ueber die c. 3. C. 6., 33. die vicesima hereditatum betreffend. 521. S. 325.

Erbſchafts-Antritt. Beſtreitung der bisherigen Theorieen über das Antretungs-, Deliberations- und Transmiſſions-Recht der Erben. 460. S. 157.

Ueber den ſcheinbaren Widerſpruch zwiſchen L. 72. D. de acquir. vel amitt. hered. und der L. 19. C. de jure delib. 105. S. 120.

Der Richter darf die, Verlängerung der Deliberations-Friſt nachſuchenden Erben nicht auf die Wahl beſchränken, nach Ablauf der bewilligten Friſt die Erbſchaft entweder unbedingt anzutreten oder auszuſchlagen, ſondern er muß ihnen zugleich die dritte Befugniß, nämlich die Antretung unter der Rechtswohlthat des Inventars geſtatten. (Art. 798. 800. d. B.G.B.) 42. S. 202.

Der Vater kann die ſeinem filius familias deferirte Erbſchaft für ſich antreten, wenn dieſer ſie nicht haben will. 64. S. 196.

Quae ex aditione hereditatis oritur confusio debiti et crediti, num jure saxonico per juratam specificationem demum post lapsum spatii annalis editam impediatur? 303. S. 73.

Erbſchafts-Ausſchlagung, und Immixtio. Niemand kann zum Nachtheil ſeiner Brüder-Kinder ſeines Bruders Erbſchaft ausſchlagen. 360. S. 103.

Von der Renunciation der Töchter auf die väterliche Erbſchaft. 214. S. 384.

Commentariolus in perobscuram saxonicam decisionem LVII. anno 1661. editam, de repudiatione hereditatis. 303. S. 59.

Muß der suus heres die Abſtention, oder ſein Gegner die Immixtion beweiſen? 105. S. 100.

Die Abſtention von der väterlichen Erbſchaft braucht der suus heres in der Regel nicht zu erweiſen; es muß gegen denſelben das factum immixtionis erwieſen werden. 288. Heft 1. S. 165.

Die Gläubiger müſſen beweiſen, daß ſich die Kinder in die väterliche Erbſchaft immiscirt haben, wenn ſie ſolches läugnen, und aus andern Umſtänden dieſes nicht klar iſt. 359. S. 202.

Die Erbſchafts-Gläubiger müſſen den Beweis führen, daß

diejenigen Kinder, die zur Zeit des Todes des Erblaſſers nicht mehr in der väterlichen Gewalt waren, die Erbſchaft angetreten, oder ſich derſelben immiscirt haben. 373. Abh. 6.

Der bloße Bezug eines zu der Verlaſſenſchaft gehörigen Hauſes kann — iſolirt genommen, noch nicht als acte d'immixtion angeſehen werden. 84. S. 90.

Erbſchafts=Forderungen. Sie gehen auf die Mit=Erben ipso jure zu gleichen Theilen über. (In dieſem Falle wurde entſchieden, daß von dem, was einige Erben, durch Prozeß gegen einen Dritten gewonnen hatten, ſie dem Mit=Erben, welcher am Prozeſſe keinen Antheil genommen hatte, ſeinen Antheil herausgeben mußten, jedoch gegen Erſtattung ſeines Antheils an den Koſten.) 112. S. 213.

Der Beſitz von Erbſchafts=Capitalien wird von allen Mit=Erben ergriffen, ſobald ſolche von den Debitoren in ihrer Gegenwart ausgezahlt werden. 456. S. 142.

Erbſchafts=Gläubiger. Ueber die Colliſion der Legatarien mit den Erbſchafts=Gläubigern und den Gläubigern des Erben. 74. S. 226.

Welches ſind liegenſchaftliche und fahrende Erbſchaftsſchulden in Beziehung des Vermögens beider Eheleute, bei deſſen Vertheilung, im Fall der aufgelöſten Gemeinſchaft? 87. S. 130.

In welchem Verhältniſſe ſtehen die bei Lebzeiten ihrer Eltern abgefundenen Kinder zu den Gläubigern der Erbſchaft, von der ſie abgefunden ſind? 229. S. 264.

Muß der Gläubiger einer, vor Verkündigung des (franz.) Civil=Geſetzbuches eröffneten Erbſchaft ſeinen Rechtstitel vorerſt gegen den Erben executoriſch erklären laſſen, oder iſt es genug, wenn er ihn dem Erben ſignificiren läßt? 276. S. 33.

Das bei Nachlaßverträgen geſetzlich geſtattete Zwangsrecht der Majorität der Erbſchaftsgläubiger, gegen deren Minorität, fällt hinweg, wenn die Erbſchaft cum beneficio inventarii angetreten worden iſt. 521. S. 226.

Nach den Vorſchriften des Land=Rechts der Obergrafſchaft Katzenelnbogen, Thl. 2. Tit. 4. §. 7. muß der überlebende Ehegatte, welcher im Beſitze des Nachlaſſes des verſtorbenen Ehegatten bleibt, ohne binnen Monatsfriſt darauf zu verzichten, alle Schulden, welche von dem Verſtorbenen contrahirt wurden, ſelbſt mit Aufopferung des ihm eigenthümlich zuſtehenden Vermögens bezahlen. 117. S. 167.
121. S. 281.

Erbſchafts=Klage, hereditatis petitio. Bemerkungen über die hereditatis petitio. 395. S. 165. (Kind Bd. 2. S. 314.)

Ueber eine Erbſchafts=Klage aus einer Schenkung. 426. S. 211.

Worin unterſcheidet ſich die hereditatis petitio und die vindicatio? 129. Abh. I. und die angehängte Miscelle 27.
(Schunk Bd. 22. S. 2.)

Ueber den Gerichtsſtand bei Erbſchafts=Klagen. 507. S. 197.

Ueber das forum rei sitae bei petitoriſchen Erbſchafts=Klagen. 68. S. 180. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 462.)

Is, qui hereditatem sub lege, creditores hereditarios satisfacere, emit, num hodie invitus actiones hereditarias suscipere teneatur. (Nach dem ſächſiſchen Gerichts=Gebrauch verneinend entſchieden.) 204. Cap. V.

Ueber die gerichtliche Verhandlung der Frage, wer unter mehreren Erbs=Intereſſenten als Kläger zu betrachten ſey, zur Erläuterung des §. 43. lit. d. der 2ten Abthl. der öſterr. Gerichts=Inſtruction vom 9ten Sept. 1785. 495. S. 52.

Ueber das Verhältniß des Beklagten bei der Erbſchafts=Klage. 69. S. 224. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 469.)

Haben die Erben des mit der hereditatis petitio belangten Beſitzers einer fremden Verlaſſenſchaft, dem Kläger dieſe in solidum zu gewähren, oder haftet jeder einzelne Erbe dem Kläger nur für dasjenige, was er aus der fremden Verlaſſenſchaft erhalten hat? 526. S. 409. und S. 413.

Vindicirt Jemand Güter, wovon er behauptet, daß ſie zur Succeſſion ſeines Erblaſſers gehören, ſo reicht der Beweis nicht hin, daß dieſer Erblaſſer die Güter irgend einmal beſeſſen habe, ſondern er muß zugleich erweiſen, daß dieſe Güter auch bei ſeinem Tode noch ſein Eigenthum waren, von ihm beſeſſen wurden, oder ſonſt zu ſeinem Nachlaſſe gehörten. 43. S. 201.

Muß, wenn ein in dritten Händen ſich befindendes Fahrnißſtück der Erbsmaſſe, von den Erben zurückgefordert wird, der Beſitzer den rechtmäßigen Titel ſeines Beſitzes erweiſen? Oder liegt den Erben der Beweis ob, daß dieſes Stück auf unredliche Art aus der Maſſe entnommen ſey? 264. S. 137.

Sind die Erben einer Wittwe, welche in ihres Mannes Gütern ſitzen geblieben iſt, zu der Herausgabe, und zu der eidlichen Specification des Nachlaſſes derſelben verbunden? und welcher Unterſchied tritt bei dem Beſitzſchutze und der Erbſchafts=Klage ſelbſt ein? 2. S. 1.

Ob die im Lübiſchen Rechte zur Verjährung beſtimmte einjährige Friſt auch auf die Erbſchafts=Klage anzuwenden ſey? 181. S. 235.

Die Erbſchafts=Klage wird in 30. Jahren verjährt, wenn ſelbige gleich von den Kindern angeſtellt wird. 359. S. 347.

Erbſchafts=Theilung. Von denjenigen Geſchäften, welche in Anſehung der Berichtigung einer Erbſchafts=Maſſe und ihrer Vertheilung unter die wirklichen Erben, vorkommen. 231. S. 236.

Von dem Verfahren bei Erbſonderungen und ſonſtigen Vertheilungen. 331. S. 214.

Von der Theilung gemeinſchaftlicher Erbſchaftsſtücke. 217. S. 241.

Ueber Schwierigkeiten der Art der Vertheilung der Erbſchaft, wenn der Erblaſſer ohne Teſtament verſtorben iſt. 129. Misc. 25.

Bei Erbſchafts=Theilungen iſt auch eine allgemeine Quittung, ohne ſpecielle Angaben, bis zum wirklichen Beweiſe der Schuld, vollkommen gültig und beweiſend. 405. Nr. 25.

Unterſchied zwiſchen einer vollendeten und endgültigen, im Gegenſatz von einer fürſorglichen Erb=Theilung. Ob eine, ohne Verpflichtung der Schätzer vorgenommene Taxation während der

Minorennität der Erben, ihnen nach erlangter Volljährigkeit das Recht giebt, eine neue Schätzung resp. Theilung zu verlangen? 267. S. 248.

Ueber Umſtoßung der Theilungen. Finden die badiſchen Land=Rechts=Sätze 881. und 888. auf den überlebenden Gatten Anwendung? 267. S. 216.

Findet gegen eine ſolche die Umſtoßungs=Klage Statt, wenn in der Theilung ein Vergleich eingegangen iſt? Zum bad. Land=Recht Satz 887. und 888. 266. S. 172.

Wie Erbtheilungen, vornehmlich unter Minderjährigen wegen Verkürzung angefochten werden können? 268. S. 223.

Erbſchatz. Ueber das dem allgemeinen preußiſchen Land=Rechte eigene Inſtitut des Erbſchatzes. 310. S. 190.

Erbunwürdigkeit. Ueber die Erbunwürdigkeit, und deren Ausdehnung auf Nachkommen des Ausgeſchloſſenen, nach §. 541. und 542. des öſterr. allg. bürgerl. Geſetz=Buches. 496. S. 189.

Ueber die angebliche Indignität der Geſchwiſter, aus der Nov. 22. Cap. 46. und 47., ein Beitrag zu der Lehre von den Nachtheilen der zweiten Ehe. 519. S. 415.
(Wagner 1833. Not. Bl. S. 380.)

Kann der Erbunwürdige nach ſeiner Unwürdigkeits=Erklärung ſeine Forderungen an der abgeſprochenen Erbſchaft wieder geltend machen? 86. S. 247.

Wenn Jemand ſich einer ihm zugefallenen Erbſchaft oder eines Vermächtniſſes unwürdig gemacht hat, ſo fällt deſſen Theil auch heut zu Tage dem Fiſcus zu. 359. S. 316.

Mit welcher Klage kann der Fiſcus, oder ſonſtige Dritte auftreten, um ſein, aus der Indignität des Berufenen hervorgehendes Ereptions=Recht geltend zu machen? (Mit der hered. petitio.) 516. S. 380.

Sind die Veräußerungen des unwürdigen Erben ungültig? 86. S. 246.

Erb=Vertrag. Ueber die Erb=Verträge. 118. S. 127.
479. Abh. 17.
495. S. 345.

Einige Beſtimmungen, die Erb=Verträge betreffend. (Zur allg. preuß. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 15.) 22. S. 227.

Ueber die Sachſen=Weimar=Eiſenachſchen Geſetze vom 19ten und 20ſten Aug. 1807., welche zwei, die Erb=Verträge betreffenden Fragen entſcheiden. 272. S. 149.

Ob der Advitalitäts=Vertrag unter Ehegatten nach dem allg. öſterr. bürgerl. G.B. nicht als eine Art der Erb=Verträge anzuſehen ſey? (Bejaht.) 511. S. 147.

Wodurch ſich der Erbfolge=Vertrag von der Schenkung aller Güter unterſcheidet. 55. S. 7.

Iſt die Beerbung durch Teſtament und Erb=Verträge naturrechtlich? 101. S. 87.

Das durch das (franzöſ.) Geſetz vom 17. Nivose II. eingeführte Verbot der Verträge über zukünftige Erbſchaften iſt durch die ſpäteren Geſetze nicht abgeändert worden. 43. S. 171.

Beantwortung der Frage, ob nach polniſchem Rechte Erb=Verträge gültig abgeſchloſſen werden können? 500. S. 83.

Ueber die rechtliche Wirkung der Ingroſſation eines Erb=Vertrages. 514. S. 157.

Ob und in wie ferne nach ſächſiſchem Rechte unverheirathete Frauensperſonen ohne Geſchlechtsbeiſtand Erb=Verträge eingehen können? 203. S. 47.

Ob über die Erbſchaft einer beſtimmten noch lebenden dritten Perſon ohne ihr Wiſſen und Einwilligung ein gültiger Erb=Vertrag geſchloſſen werden könne? 302. S. 33.

Ob adquiſitive Erb=Verträge für rechtsgültig zu achten ſeyen? 302. S. 26.

Die Grundſätze des röm. Rechts de his quae ut indignis auferuntur, finden auch bei der vertragsmäßigen Erbfolge Statt. 374. Dec. 155.

Erörterung der Frage: in welchem Betrage einer künftigen Verlaſſenſchaft, ein gerichtlich erklärter Verſchwender einen Erb=Vertrag gültig ſchließen könne? Nach dem öſterr. allg. bürgerl. G. B. 503. S. 268.

De pacto hereditario renunciativo juramento non confirmato et metu exterito invalido. 112. S. 184.

Ad pactum hereditatis renunciativum a foemina ineundum, an et quatenus jure Saxonico opus sit praestatione juramenti? 203. S. 124.

Ein deutſcher Erb=Vertrag wird durch Uebergehung eines Noth=Erben nicht ungültig. 124. S. 79.

Diejenigen Gründe, welche nach römiſchem und canoniſchem Rechte die Gültigkeit und Wirkſamkeit der letzten Willens=Handlungen aufheben, ſind nicht auf die deutſchen Erb=Verträge anzuwenden. 373. Abh. 19.

Erbzinsgut. Ein Erbenzins=Bauerngut iſt ebenſowohl untheilbar, als ein Meiergut, und den Erben gebührt aus demſelben nur der Erbtheil am Allodio. 405. Nr. 29.

Der Sohn eines Meiers oder Erbzinsmannes kann die vom Vater mit Conſens des Gutsherrn geſchehene Veräußerung des Meier= oder Erbzinsguts, kraft ſeines Erbrechts, nicht als ungültig anfechten, u. das alienirte Gut nicht vindiciren. 218. S. 67.

Der Pacht eines Erbzinsguts conſtituirt noch kein domicilium, wenn der Pächter einen andern Wohnort hat. Larem fovere heißt einen Haushalt führen. 405. Nr. 22.

Wenn gleich der Erbzinsmann verpflichtet iſt, bei jeder Veränderung des Eigenthums ein laudemium zu bezahlen, ſo iſt er doch nicht verpflichtet, auch jedesmal einen neuen Erbzinsbrief anzunehmen. 373. Abh. 30.

Ueber den Heimfall eines Erbzinsguts wegen nicht bezahlten Canons. 427. S. 264.

Hat der Erbzinsherr ſeinem Erbzinsmann die auf das Gut verwendete Meliorationen zu erſetzen, und zu welcher Zeit können ſie von ihm gefordert werden? 265. S. 185.

Wer trägt den Schaden, wenn ein Erbzinsgut ganz oder zum Theil vernichtet wird? 453. Abh. 3.

Siehe auch „Erbpacht.“

Erkenntniſſe. Siehe „Urtheile."

Ermlandiſche Synodal=Conſtitutionen. Ueber die ermlandiſchen Synodal=Conſtitutionen nebſt Bemerkungen zum oſtpreuß. Provinzial=Rechte. 531. S. 169.

Erndte. Bei der Heu= und Getreide=Erndte in Schleſien iſt die Herrſchaft nicht befugt, die Tage zu theilen. 444. S. 291.

Eröffnung von Erkenntniſſen. Zur Publication der Judicial=Urtheile bei den Mecklenb. Hof= und Landes=Gerichten werden keine beſonderen Ladungen erlaſſen. 297. S. 170.

Ueber Beſetzung des Gerichts bei Eröffnung von Civil=Erkenntniſſen in Würtemberg. 236. S. 334.

Ein bei Urtheils=Eröffnungen unterlaufener Fehler begründet in der Regel keine Nichtigkeits=Beſchwerde. 266. S. 146.

Errungenſchaft, eheliche. Ueber Errungenſchafts=Gütergemeinſchaft, insbeſondere über die Sätze 1498, 1504a, 1514b und 1521a des badiſchen Landrechts. 87. S. 290. und S. 455.

Erläuterung einer Stelle in der Henneberg'ſchen Landes=Ordnung Buch III. Tit. 4. cap. 1. 2. §. 2. (über die Beerbung in der ehelichen Errungenſchaft.) Beiſpiel einer ausdehnenden Auslegung eines Particular=Geſetzes. 245. S. 131.

De acquaestu per operas uxoris. 102. S. 123.

Eigenthums=Rechte an einzelnen unter dem Rechts=Verhältniſſe der Errungenſchafts=Geſellſchaft erworbenen Gegenſtänden erlangt die überlebende Ehefrau nicht eher, bis ſolche nach vollſtändiger Berichtigung des Activ= und Paſſiv=Beſtands der gemeinſchaftlichen Maſſe, als wirklicher Erwerb ausgemittelt ſind. 375. S. 81. (Schunk Bd. 13. S. 29.)

Die Errungenſchaft fällt im Falle der kinderloſen Ehe in der Stadt Worms dem überlebenden Gatten ganz zu, ohne Rückſicht auf teſtamentariſche Verfügung. 83. S. 110.

Gehört bei einer Ehe nach reinem Eheſteuer=Rechte alle Errungenſchaft allein dem Manne, mit Ausſchluß der Frau? 270. S. 161.

Ueber die Berechnung der, auf der ehelichen Errungenſchaft haftenden, Schulden nach dem Altbaden=Durlach'ſchen Land=Rechte. 264. S. 287.

Ueber die Vertheilung der ehelichen Errungenſchaft im Falle eines Concurſes. Unterſuchung des Beibringens der Gattin, wenn ſie der Errungenſchaft entſagt, oder nicht entſagt. Wer die Zufälle zu tragen habe. Methode, die Errungenſchaft zu berechnen. Wer den Beweis über die Urſache der Veräußerung zu führen habe; perſönliche Rechte der Ehefrauen wegen der Errungenſchafts=Geſellſchaft. Erläuterung durch Beiſpiele. Von der Compenſation zwiſchen den Forderungen der Eheleute. (Würtemberg.) 114. S. 416.

Von dem Verzichte der Ehefrauen auf die eheliche Errungenſchaft in Ländern, wo die Grundſätze der ehelichen Errungenſchafts=Geſellſchaft Statt finden, und von den Wirkungen eines ſolchen Verzichtes, insbeſondere aber, ob einer Ehefrau, welche der Errungenſchaft entſagt hat, wegen der — während der Ehe gemeinſchaftlich erzeugten Kindern gegebenen Heirathgüter ein

Abzug an ihrem zurückgeforderten Vermögen gemacht werden könne? 302. S. 276.

Ueber die Verbindlichkeit der Ehefrau, aus der Errungenſchafts-Gemeinſchaft die Schulden des Ehemannes zu bezahlen. 265. S. 284.

Erſitzung. Siehe „Usucapio.“

Erſtgeburts-Recht. Von dem Urſprunge und den Schickſalen der Succeſſion aus dem Erſtgeburts-Rechte, in den deutſchen adelichen Familien. 235. Abh. 1.

Erzbiſchöfe. Ueber den Gerichtsſtand der baieriſchen Erzbiſchöfe. 537. S. 355.

Erzbisthümer. Ueberſicht derſelben, im Gebiete des deutſchen Bundes. 91. S. 329.

Erziehungs-Recht. Gemeinrechtliches Erziehungs-Recht. 70. S. 161. (Schunk Bd. 3. S. 31. Wagner 1826. N.Bl. S. 508.)

Die Mutter verliert durch eine folgende Heirath das Recht auf die Erziehung der Kinder früherer Ehen. 527. S. 305.

Essentialia. Ueber Essentialia im Proceſſe. 289. Heft 2. S. 179.

Eſthland. Beiträge zur Kunde der Lief-, Eſth- und Curländiſchen Rechtsquellen, von Bunge. Ankündigung. 146. S. 501.

Europa. Aufſatz von Zachariä über Europa's Zukunft. 146. S. 305. (Kind Bd. 1. S. 353.)

Rede über den Zuſtand Europa's, gehalten in Tübingen, 1811. 159. S. 37.

Siehe auch eine Abhandlung unter „Dänemark“ oben S. 184.

Eventual-Maxime im Civil-Prozeſſe. Beiträge zur Lehre über die Bedeutung und den Umfang der ſogenannten Eventual-Maxime im deutſchen gemeinen bürgerlichen Prozeſſe.
74. S. 1. (Wagner 1832. Not.Bl. S. 457.)
76. S. 421.

Eviction. Wann findet ein Rückhaltungs-Recht, eine Eviction und ein Vorſtand Statt? 1. S. 193.

Von der Zurückhaltung der ſchuldigen Summe wegen bevorſtehender Eviction. 127. S. 1.

Von dem pactum de non praestanda evictione. 127. S. 31.

Ob Derjenige Evictionsleiſtung verlangen könne, der wiſſentlich ein belaſtetes Gut kauft? (Bejaht.) 264. S. 284.

Der Ceſſionar des Verkäufers, welcher als ſolcher den Kauf-Preis in Empfang nimmt, iſt im Falle der Eviction, und abgeſehen von beſonderen Vertrags-Beſtimmungen, nicht zur Garantie verbunden. 83. S. 159.

Kann der zur Eviction verpflichtete Verkäufer eines Grundſtücks, von einem Dritten, in einem Servitutsſtreite wider den Käufer, zum Zeugniß aufgefordert werden? (Das höchſte Tribunal in Hannover ſprach für die Zuläſſigkeit.) 290. Heft 1. S. 42.

Ueber die theilweiſe Eviction, insbeſondere zur Erklärung der L. 64. §. ult. D. de evict. 69. S. 207. (Wagner 1826 Not.Bl. S. 468.)

Exceptio; Einrede. Abriß der Geſchichte der Einreden. 535. Nr. 7.

Die Lehre von den Einreden. 138. S. 450.

Bruchſtücke aus der Lehre von den Einreden. 535. Nr. 11.

Ueber liquide und illiquide Einreden im ordentlichen Verfahren. 219. S. 17.

Ueber die meiſt unerwähnt gebliebene Eintheilung der Einreden in generales und speciales. 129. Miscelle 8.

Ueber die Natur der präjudiciellen Einreden. 536. S. 244 bis 295.

Von einigen unnützen Einreden. 479. Abh. 29.

Von der Begünſtigung des Beklagten bei den Einreden. 186. S. 187.

Welche Einreden können allein vorgetragen werden, ohne angehängte Einlaſſung auf die Klage, auch ohne bedingte. 185. S. 95.

Ueber den Grundſatz: reus excipiendo fit actor. 186. S. 193.

Beiträge zur rechtlichen Erörterung des Satzes: qui excipit non fatetur. 73. S. 52.
183. Abh. XIII. 7.) (Schunk Bd. 5. S. 11.)
521. S. 447.

Prüfung dieſes Satzes, abſtrahirt aus dem Umfange der Begriffe der Sache ſelbſt. 320. Abhandl. II.

Es giebt Antworten im Prozeſſe, welche zugleich die Natur einer verneinenden Einlaſſung und demnach auch die Grundlage und Folgen einer Einrede haben. 65. S. 421.

Ob Einreden, die erſt nach gefälltem Urtheile entſtanden, in der Executions = Inſtanz ſummariſch oder ordinair zu behandeln ſeyen? (Im ordinären Rechtswege.) 266. S. 252.

Der Civil = Prozeß kann nicht ausgeſetzt werden, wenn der Beklagte die Einrede vorſchützt, daß der Kläger ein den Grund der Klage betreffendes Falſum begangen habe, oder das bei einer Executiv = Klage zum Grunde gelegte Document falſch oder verfälſcht ſey. 161. Abh. 3.

Iſt ein Beklagter befugt, die ihm wider die Klage zuſtändigen Einreden, welche er vorzuſchützen unterlaſſen hat, oder welche in den rechtskräftigen Erkenntniſſen übergangen, oder als unſchlüſſig, verſäumt oder unerwieſen, nicht geachtet worden ſind, nachher mittelſt beſonderer Klage geltend zu machen? 324. Abhandlung XIX. (Schunk Bd. 12. S. 205.)

Verliert der Beklagte, welcher litem negative conteſtirt hat, und welchem über die Klage bereits der Haupt=Eid zugeſchoben, auch dieſer zum Theile bereits von ihm referirt worden iſt, ſeine Einreden, oder kann er zu deren Beweiſe dem Kläger wieder den Judicial = Eid zuſchieben? 2. S. 218.

Ob ein bad. Amt bei der erſten Ladung den Beklagten sub poena confessi ad excipiendum anhalten könne? (Bejaht.) 266. S. 289.

Kann der Richter Einreden, insbeſondere die Einrede der Verjährung, von Amtswegen ſuppliren? (Siehe auch weiter unten unter dilatoriae.) 63. S. 402.

Ueber die Einrede der Verjährung und ihre Beachtung von Amtswegen. (In beiden Aufſätzen wird gezeigt, daß dem Richter nicht zukomme, irgend eine Einrede zu ſuppliren, außer jenen Einwendungen, die aus weſentlichen eine unheilbare Nullität be=

gründenden Fehlern der Klage abgeleitet werden können, oder welche den Rechtsbeſtand des Prozeſſes an ſich betreffen.) 63. S. 402. und S. 412.

Ein Fall zur Erläuterung der L. 1. §. 1. C. de annali exceptione. 367. S. 257.

Ueber die Verjährbarkeit der Einreden. (Rechtfertigung der älteren Anſicht gegen Claproth, Weber und Thibaut) 440. Abh. 1.

Exceptio compensationis. Siehe „Compenſation."

Exceptiones dilatoriae, verzögerliche, prozeßhindernde. Verſuch einer Berichtigung der gewöhnlichen Theorie über prozeßhindernde Einreden. 63. S. 425 und S. 452.
(Wagner 1826. Not.-Bl. S. 250.)

Ueber die prozeßhindernden Einreden (Der Verf. zählt nur die exc. rei jud., transact. und jurisjur. zu denſelben. 190. S. 11.

Von dem Begriffe der exceptiones dilatoriae, und deren Verſchiedenheiten; über die Berückſichtigung der Einreden von Amtswegen, das fundamentum excipiendi, und die privilegirten Einreden. 184. Abh. 5.

Von den Einreden, und zwar den ſogenannten dilatoriſchen Einreden, die noch nach der Antwort auf die Klage, und meiſtentheils noch nach dem erſten Termine, zuläſſig ſind. 185. S. 109.

Kann eine verzögerliche Einrede, z. B. die Sicherheitsleiſtung in Rückſicht der Koſten noch nach geſchehener Beantwortung der Klage entgegnet werden? 2. S. 86.

Nach Mecklenburgiſchen Landes-Geſetzen iſt der Richter verbunden, in dem Falle, wenn der Beklagte in ſeiner Exceptionsſchrift dem Kläger dilatoriſche Einreden entgegenſetzt, Letzterem deren Erledigung vor weiterer Proſecution der Hauptſache aufzugeben. 20. Abh. 4.

Jede prozeßhindernde Einrede iſt ſofort zu erweiſen, ohne daß ein beſſerer Beweis auferlegt werden kann. 374. Dec. 178.

Exceptio doli. Ueber das Weſen und den heutigen Gebrauch der actio et exceptio doli. 74. S. 408.

Ueber die Wirkung der exc. doli, in Hinſicht auf den dritten Beſitzer. 388. S. 154.

Exceptio excussionis. Schließt der Ausbruch des Concurſes die Einrede der Excuſſion aus? 77. S. 50. (Kind Bd. 1. S. 124.)

Eine, wegen der wirkſam opponirten exc. excussionis angebrachtermaßen verworfene Hypothekarklage. 461. S. 180.

Die Einrede der Vorausklage kann von demjenigen nicht vorgeſchützt werden, der ſich verbindlich gemacht hat, für einen Dritten auf einen beſtimmten Tag zu bezahlen. Beiſpiel einer ſtillſchweigenden Verzichtleiſtung auf dieſe Einrede. 118. S. 115.

Rechtsfall über die exc. excussionis, welche wider eine, wegen Zinſen einer Staatsſchuld erhobene Hypothekarienklage eingewendet wurde. 457. S. 427.

Siehe auch die Artikel „beneficium excussionis", und „Bürgſchaft".

Exceptio fori. Die Verwerfung der exceptionis fori iſt blos Gegenſtand des Verfahrens. 350. Abh. 36.

Die nicht begründete exceptio fori declinatoria befreit nicht von der litiscontestatio. 350. Abh. 6.

Die exc. fori, wenn ſie gleich in dem vorläufig abgeforderten Berichte nicht vorgeſchützt worden, kann nach erkannten, inſinuirten und reproducirten Appellations- und Mandatsprozeſſen noch mit der Wirkung eingewandt werden, daß, falls ſie gegründet erfunden wird, Nondevolutoria oder Cassatoria mandati ergehen muß. 466. Abh. 13.

Exceptio litis finitae. Ueber die exceptiones litis finitae und deren Verhältniß zu den prozeßhindernden Einreden. 522. S. 437.

Exceptio litis pendentis. Iſt die exceptio litis pendentis coram tribunali peregrino im Weſtphäliſchen Prozeſſe zuläſſig? (Bejaht.) 334. Heft 4. Abh. 2.

Exceptio non adimpleti et non rite adimpleti contractus.

Ueber die exceptio non adimpleti et non rite adimpleti contractus. 69. S. 335. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 470.)
76. S. 206.
213. S. 129.
455. S. 1. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 264.)

Ueber die exceptio non adimpleti contractus, und das Retentions-Recht bei gegenſeitigen Verträgen. 79. S. 93. und S. 242.

Ueber die Beweislaſt bei der exceptio non impleti et non rite impleti contractus. 288. Heft 2. S. 7.
293. Heft 1. S. 174.

Bei der Einrede eines nicht gehörig erfüllten Vertrags, liegt der Beweis des Fehlenden demjenigen ob, der dieſe Einrede vorbringt. 40. S. 85.

Iſt derjenige, welcher einen zweiſeitigen Vertrag auf ſeiner Seite nicht erfüllt hat, und zu deſſen Erfüllung nicht förmlich aufgefordert worden iſt, wider den andern Theil zu klagen berechtigt, ohne daß ihm die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegengeſetzt werden könnte? (Art. 1139. und 1146. des B. G. B.) (Dieſe Einrede könne entgegengeſetzt werden.) 34. S. 62.

Jure Saxonico num propter exceptionem non adimpleti contractus judicium cambiale differendum sit? 205. Abh. 26.

Exceptio non numeratae pecuniae. Bemerkungen über die exc. non numeratae pecuniae. 515. S. 169.
(Wagner 1827. Not. Bl. S. 238. Schunk Bd. 9. S. 117.)
213. S. 38.
502. S. 31.
69. S. 1.
(Wagner 1826. Not. Bl. S. 466.)

Ausführliche Erläuterung der Lehre von der exceptio non numeratae pecuniae, die Anwendung dieſes Mittels auf Schuldverſchreibungen, Verjährung, Beweis durch Eides-Zuſchiebung; Anwendbarkeit deſſelben auf Beſcheinigungen, Anſichten neuerer Geſetzbücher. 388. S. 33.

Ueber den äußeren Umfang der except. non num. pec. 118. S. 99.

Ueber den objectiven Umfang der Anwendbarkeit der Einrede des nicht bezahlten Geldes. 376. S. 148. und S. 488.
(Schunk Bd. 13. S. 26.)

Die Begrenzung der querela et exceptio non num. pec. 470. S. 178.

Wünſchenswerthe Beſchränkung der exceptio non num. pec. 293. Heft 1. S. 159.

Bei welchem Rechts-Geſchäfte ſie Statt finde? 66. S. 45.
(Wagner 1826. Not.-Bl. S. 353.)

De probatione in querela non numeratae pecuniae contra apocham. (Der Verfaſſer hält dafür, daß der Kläger beweispflichtig ſey, was auch durch den Gerichtsgebrauch in Sachſen anerkannt ſey.) 172. S. 1. (Kind 2. Bd. S. 182.)

Ob ſie nach ſächſiſchem Rechte im Executiv-Prozeſſe zuläſſig ſey? 272. S. 339.

Ueber die Einrede des nicht gezahlten Gelds, wenn ſie gegen einen nicht gerichtlich beſtätigten Schuldſchein, in welchem derſelben ausdrücklich entſagt iſt, gerichtet wird. 118. S. 159.

Die exceptio non num. pec. findet gegen einen Wechſel in den hannöverſchen Landen allerdings Statt. 405. Nr. 111.

Ob nach dem Ablaufe von zwei Jahren vom Tage der Ausſtellung des Schuldſcheines an, die exc. non num. pec. noch opponirt und zum Beweiſe ausgeſetzt werden könne? 410. S. 209.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes findet nach den römiſchen Geſetzen, nach Verlauf zweier Jahre, nicht mehr ſtatt, wenn auch gleich derjenige, der ſich derſelben bedient, den Beweis davon übernehmen will. 361. S. 16.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes findet vor Ablauf der zwei Jahre auch in dem Falle ſtatt, wenn der Schuldner in der Handſchrift bekannt hat, daß er vor einiger Zeit das Geld empfangen habe. Ibid. S. 37.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes findet vor Ablauf von zwei Jahren auch in dem Falle ſtatt, wenn einer nicht die ganze Summe, worüber er eine Handſchrift ausgeſtellt hat, ſondern nur einen Theil derſelben empfangen hat. Ibid. S. 41.

Querela non numeratae pecuniae contra apocham, ob consilium et preces debitoris simulatum, perpetua est. 103. S. 94.

Exceptiones peremtoriae. Ueber die prozeßhindernde Natur der peremtoriſchen Einreden. 182. Abh. 3.

Ueber die Eventual-Maxime des Civil-Prozeſſes; blos nach ſächſiſchem Rechte, wo dieſer Maxime zu Folge, der Beklagte die peremtoriſchen Einreden insgeſammt im erſten Verfahren vorbringen muß, widrigenfalls er damit nicht mehr gehört würde. 475. S. 25.

Iſt der in der churſächſ. Erl. Prozeß-Ordnung ad Tit. XVI. §. 3. für einen Beklagten, welcher den über verneinte Punkte der Klage ihm angetragenen Eid im Schwörungstermine zu leiſten nicht vermag, beſtimmte Verluſt ſeiner peremtoriſchen Einreden auch zu beziehen a) auf fremde ins Nichtwiſſen geſtellte Thatſachen,, welche der Beklagte im Schwörungstermin nicht einräumt? b) auf den Fall, wo der Beklagte den deferirten Eid nicht ſchwören wollte, ſondern ſchon vor dem erſten Er-

kenntniſſe zurückgegeben hat? (Beide Fälle verneint.) 326. S. 81.

Exceptio plurium concumbentium. Siehe unter „Schwängerungsklage.“

Exceptio plurium heredum. Die exceptio plurium heredum iſt nicht begründet, wenn blos die frühere Geburt eines andern Miterben, nicht aber zugleich ſeine Exiſtenz zur Zeit des Todes des Erblaſſers beſcheinigt iſt. (Art. 135. 136. des B. G. B.) 49. S. 217.

Exceptio plus petitionis. Ueber die except. plus petitionis. (Geſterding behauptet: dieſe exceptio ſey meiſtens eine verneinende lit. cont. bisweilen eine peremtoriſche und nur ſelten eine dilatoriſche Einrede.) 69. S. 106.

Exceptiones privilegiatae. Privilegirte Einreden können auch noch im Beweisverfahren vorgetragen werden. 194. S. 275.

Siehe auch eine Abhandlung oben unter dilatoriae.

Exceptio propiorum et plurium heredum. Abhandlung hierüber. 183. Abh. 5. (Schunk Bd. 5. S. 4.)

Exceptio rei judicatae. Iſt die exceptio rei judicatae gegründet, wenn der Cedent die gegen ſeinen Ceſſionar entſchiedene Frage von Neuem zur Entſcheidung bringt? (Bejaht.) 42. S. 130.

Die Einrede der bereits abgeurtheilten Sache kann dadurch nicht beſeitigt werden, daß der Kläger ſeine frühere Forderung auf eine geringere Summe beſchränkt, oder zur Unterſtützung derſelben neue Rechtsgründe anführt, von denen er in dem früheren Prozeſſe keinen Gebrauch gemacht hatte; es genügt vielmehr, wenn in dem neuen Prozeſſe die nämlichen Fragen zur Sprache kommen, über welche bereits rechtskräftig entſchieden iſt. 53. S. 207.

Exceptio rei venditae et traditae. Bei welchen Rechtsgeſchäften ſie anwendbar ſey? 128. S. 148.

Exceptio sub- et obreptionis. Läßt ſich die Einrede der Erſchleichung gegen ein unbedingtes Mandat in der Form einer Berufung an den Ober-Richter vorbringen? 72. S. 413.

Ueber den Beweis derſelben. 79. S. 161.

Exceptio sub- et obreptionis in spolio. 385. Resp. 364.

Exceptio transactionis. Darf die prozeßhindernde Einrede der verglichenen Sache nach gemeinem und insbeſondere nach baier. Prozeß-Rechte zum Beweis ausgeſetzt werden? (Verneint, doch mit dem Beiſatze, daß die Einrede als peremtoriſche immer noch mit Erfolg geltend zu machen ſey.) 532. S. 41.

Execution von Urtheilen. Von der Vollſtreckung der gerichtlichen Erkenntniſſe. 75. S. 432.
76. S. 136.

Die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Erkenntniſſes kann durch den mittlerweile eingetretenen factiſchen untitulirten Beſitz eines Dritten nicht gehemmt werden. Art. 1351. B. G. B. Art. 478. B. P. O. 45. S. 161.

Ueber die Frage: unter welchen Vorausſetzungen iſt ein Gericht befugt, das Urtheil eines andern Gerichts zu vollſtrecken? in beſonderer Beziehung auf die Verhältniſſe der Gerichte der dieß- und jenſeits rheiniſchen Lande des Großherzogthums Heſſen. 119. S. 48.

Additional-Decret (mit Gründen) der geſetzgebenden Gewalt in Nürnberg, wie es mit den Terminen bei Vollſtreckung richterlicher Ausſprüche gehalten werden ſoll. 378. Abh. 5.

Ueber die Macht des Richters, welcher die Ausſprüche eines andern vollzieht, und die Verpflichtung dazu. 184. Abh. 7.

Einrichtung des Juſtiz-Executionsweſens bei dem Kammergerichte in Berlin. 311. S. 110.

Execution. Hülfs-Vollſtreckung. Das Vollſtreckungs-Verfahren nach dem 42ſten Titel des Entwurfs der Prozeß-Ordnung für Baden. 86. S. 102.

Erörterung einiger Zweifel und Anſtände, welche ſich bei Vornahme der executiven Feilbietungen unbeweglicher Güter ergeben, mit Rückſicht auf die Vorſchriften der öſterr. allgem. Gerichts-Ordnung und auf die in Nieder-Oeſterreich beſtehende Uebung. 506. S. 159.

Beitrag zur Erläuterung der öſterr. Executions-Ordnung, als Beantwortung der im 5ten Hefte der Zeitſchrift vom Jahr 1831. geſtellten Anfrage. 509. S. 72.

Civil-Rechtsfall, zur Erläuterung des §. 456. des öſterr. allg. bürgerl. Geſetz-Buches in Beziehung auf executive Pfändungen fremder beweglicher Sachen. 511. S. 43.

Beantwortung einiger Fragen in Beziehung auf den gerichtlichen Verkauf von Immöbeln. 276. S. 40. 147.

Ueber die Execution in die Forderungs-Rechte des Verurtheilten. 528. S. 130.

Ueber die Civil-Execution auf bereits außergerichtlich verpfändete Sachen. 512. S. 183.

Ueber das Verfahren bei Executionen ad faciendum. (Zum Thl. 1. Tit. 24. §. 48. der allgem. preußiſchen G. O.) 24. S. 386.

Ueber das Executions-Verfahren gegen den Fiscus. 527. S. 303.

Ueber die Execution eines in öffentlichen Büchern eingetragenen Erbrechts. 512. S. 241.

Executio onerum publicorum non ad judices patrimoniales sed ad praefectus a summo imperante, constitutos pertinet. (Heſſen.) 374. Dec. 166.

Beim Zwangs-Veräußerungs-Verfahren iſt der Mehrbietende nicht verbunden das geſchehene Mehrgebot dem Anwalt zu denunciren, welcher für die ſaiſerte Parthie in einer, während des Zwangs-Veräußerungs-Verfahrens vorgekommenen und durch Urtheil erledigten Oppoſitions-Sache aufgetreten war. 84. S. 72.

Von wann an bei einer Zwangs-Verſteigerung der Steigpreis im Falle einer Appellation zu verzinſen ſey? 83. S. 289.

De jure reali in bonis immobilibus per executionem ac immissionem adquirendo. (Sachſen.) 203. S. 225.

Ein ſeltener Executionsfall, zur Beantwortung der Frage: giebt es wirklich in Oeſterreich eine Erſitzung gegen den Beſitzer? 512. S. 232.

Rechtsfall zur Erläuterung der Frage: ob und in wie ferne durch die im Executionswege erwirkte gerichtliche Einantwortung einer Forderung, die Verbindlichkeit des Schuldners erlöſche. 501. S. 73.

In wie ferne kann eine bereits rechtskräftig erkannte Execution durch eine nachher angebrachte Intervention gehemmt werden? 535. Nr. 15.

Bloße Interventionen, ſelbſt wenn ein vorzüglicheres Recht nachgewieſen, oder eine überwiegende Schuldenlaſt angegeben wird, genügen ohne Provocation zum Concurſe und ohne einige Beſcheinigung der Inſufficienz, nicht, um die Execution oder die Adjudication zu verhindern. 20. Abh. 12.

Ueber die Oppoſition gegen ein Zwangs=Veräußerungs=Verfahren gegen dritte Beſitzer. (Rheinheſſen.) 84. S. 92.

Ueber die Suſpenſion der Zwangsverſteigerung durch — zu Protocoll gegebene Oppoſitions=Erklärung. 84. S. 75.

Nichtigkeits=Beſchwerden und Einreden gegen die Form eines Zwangs=Veräußerungs=Verfahrens. (Rheinheſſen.) 84. S. 102.

Ueber Hülfsgeld bei Executionen in Mecklenburg. 297. S. 85.

Ueber die Vögte, als Vollſtreckungs=Beamte nach dem Entwurfe der neuen bad. Prozeß=Ordnung. 86. S. 289.

Executive Gewalt. Ueber die executive Gewalt. 548. S. 39.

Executiv=Prozeß. Deſſen Erforderniſſe. 293. Heft 2. S. 178. 461. S. 71.

Deſſen Begründung in den deutſchen Reichs=Geſetzen, ein Commentar über den R. A. v. 1654. §. 174. 353. Abh. 5.

Ueber den Executiv=Prozeß im Fürſtenthume Hanau. 374. Dec. 167.

Ob nach erregtem Concurſe der vorher angegangene Executiv=Prozeß aufhöre? 1. S. 1.

Aus klaren Briefen und Siegeln kann nicht jedesmal executiviſch geklagt werden. 214. S. 348.

Kann zur Erkennung eines Mandats auf Schuld= oder Pfand=Verſchreibungen, die Vorlage des Originals gefordert werden? (Bejaht.) 14. S. 363.

Ueber den Einfluß der mangelnden Beſtimmung in der Urkunde, auf die Stattnehmigkeit des Executiv=Prozeſſes. 293. Heft 2. S. 178.

Der Executiv=Prozeß findet bei einer Schuldurkunde, in welcher einvierteljährige Aufkündigung bedungen iſt, ohne der letzteren vollſtändige Beſcheinigung nicht Statt. 461. S. 259.

Urkunden in welchen über die Zahlungs=Zeit nichts beſtimmt iſt, geſtatten den Executiv=Prozeß.

Iſt die Zahlungs=Zeit durch Aufkündigung bedingt, ſo muß auch dieſe urkundlich nachgewieſen werden. Iſt nur die Aufkündigungsfriſt nicht beſtimmt, oder die Zahlung nach guter Gelegenheit und dergleichen verſprochen, ſo hat zunächſt kein Executiv=Prozeß ſtatt. 436. Abhandlung II.

Im Executiv=Prozeſſe muß der Kläger mit zurückdatirten Schuld= u. Pfand=Verſchreibungen abgewieſen werden. 353. Abh. 18.

Das Bekenntniß „valuta erhalten“ begründet absque causa debendi speciali die Einleitung des Executiv=Prozeſſes. 350. Abh. 18.

Ueber die Unzuläſſigkeit des Executiv=Prozeſſes, wenn dringender Verdacht eines Mißbrauchs eines Blankets vorhanden iſt. 124. S. 180.

Liquide und illiquide Einreden im ordentlichen Verfahren und im Executiv=Prozeſſe. 219. S. 17.

Ueber die Zuläſſigkeit peremtoriſcher Einreden im Executiv=Prozeß. Ein Fall davon. 362. S. 171.

Ueber die Zuläſſigkeit und Wirkung der Einrede der Sicherheitsleiſtung wegen der Wiederklage im Executiv=Prozeſſe. 118. S. 148.

Iſt in einem Executiv=Prozeſſe zu Erweiſung der Einreden, der Beweis durch Zeugen ganz verwerflich? 2. S. 118.

Der Beklagte darf ſeine Einreden im Executiv=Prozeſſe durch Eides=Delation ſogleich liquide machen. 219. S. 20.

Ueber Verfolgung der ad sep. verwieſenen Einreden nach geendigtem E. P. 18. Abh. 3.

Ueber eine Schuldklage im Executiv=Prozeſſe und mehrere interreſſante Neben=Umſtände im Gefolge derſelben. 461. S. 275.

Instituto inepte processu executivo, quonquam reconventioni locus denegandus est, reconventus tamen expensas litis non recipit, ut hac potius compensandae sint. 102. S. 102.

Executores negotiorum. Wer ſind executores negotiorum? Wer iſt in Rath und That? die es ſind, dürfen zum Zeugniß nicht zugelaſſen werden. 124. S. 199.

Exegeſe. Ueber die Verbindung der Exegeſe mit andern Arten des civiliſtiſchen Unterrichts. 253. S. 237.

Exemte. Einige Bemerkungen über die Anwendbarkeit des celleſchen Stadtrechts hinſichtlich der eximirten Perſonen. 220. Abh. 21.

Expropriations=Verfahren. Der dreißigtägige Zahlungs=Befehl macht einen Theil des Expropriations=Verfahrens aus, er bildet die Baſis dieſes Verfahrens. 84. S. 366.

Extabulations=Prozeß. Ein Civil=Rechtsfall aus dem öſterreichiſchen Extabulations=Prozeſſe. 508. S. 53.

Extravaganten=Sammlungen. Bemerkungen über die Gemeinnützigkeit der beiden Extravaganten=Sammlungen. 88. S. 74. (Schunk Bd. 18. S. 289.)

Fabrikzeichen. Durch welche Kennzeichen müſſen ſich Fabrikzeichen von einander unterſcheiden? Können hierbei kleine, wenig auffallende Unterſcheidungs=Merkmale, kann die Verſchiedenheit der beigefügten Namen Beachtung verdienen? (Wenn gleich bei einer Gegeneinanderhaltung der Fabrikzeichen ſie nicht als identiſch und mathemiſch gleich erſcheinen, ſo iſt nichts deſto

weniger ſchon darum ein Unterſagungs-Recht des autoriſirten Eigenthümers begründet, wenn die Zeichen ähnlich ſind, und der gewählte Unterſchied nicht hinreicht, um jedem Irrthum und jeder Verwechſelung vorzubeugen. Hiebei verdient der beigefügte Name keine Beachtung.) 38. S. 92.

Fährrecht; Fährgerechtigkeit. Von dem Fährrechte. 218. S. 343.

Wo Fahr-Gerechtigkeit beſteht, kann man doch ſeine eigenen Güter mit eigenem Fahrzeuge über den Strom bringen. 456. S. 543.

Das Recht der Ueberfahrt über einen Fluß richtet ſich nach der Geſetzgebung desjenigen Uferſtaates, von wo die Ueberfahrt geſchieht. Das Berg'ſche Decret über die Aufhebung der Bann-Rechte vom 13. Septb. 1811. hat die Fähr-Gerechtigkeiten nicht aufgehoben. (Decret vom 13. Septb. 1811. Geſetz vom 25. Aug. 1792.) 58. S. 56.

Konnte die Fähr-Gerechtigkeit über Flüſſe als ein Hoheits-Recht vor Einführung der franzöſ. Geſetze durch Verjährung erworben werden? 58. S. 56.

In wie ferne ſind die Fähr-Rechte auf dem Rheinſtrome durch das Geſetz vom 25. Aug. 1792. als aufgehoben zu betrachten? 61. S. 151.

Fähr-Gerechtſame auf dem Rheinſtrome, obgleich zu den nützlichen Hoheits-Rechten gehörig, konnten in dem vormaligen Churfürſtenthume Cöln durch Verjährung erworben werden. 57. S. 38.

War mit der Fähre zu Deuz, das ausſchließliche Recht der Ueberfahrt vom rechten zum linken, und vom linken zum rechten Ufer des Rheins, nehmlich von Deuz nach Cöln, und von Cöln nach Deuz verbunden? Iſt dieſes ausſchließliche Recht unter die Aufhebung der Bann-Rechte, durch das Berg'ſche Geſetz vom 13. Septemb. 1811. gehalten? Hat der Lüneviller Friede durch Abtretung des linken Ufers des Rheins an Frankreich, oder ein anderer Staats-Vertrag denjenigen Theil dieſes Rechts, welcher in der Ueberfahrt, vom linken zum rechten Ufer des Rheins, nämlich von Cöln nach Deuz beſtand, der Aufhebung des ausſchließenden Rechts der Ueberfahrten über Flüſſe ohne Entſchädigung, durch die franzöſiſchen Geſetze unterworfen? 58. S. 23.

Fahrniß. Von dem Beſitze der Fahrniß-Stücke als Rechts-Titel, und von der Vindication derſelben aus dritten Händen. 269. S. 220.

Fahr- und Fußweg. Unterſcheidet ſich das röm. via, actus, iter dem Sprachgebrauche nach wirklich von dem deutſchen Fahr- u. Fuhrweg. Viehtreiberei, Fußweg? 66. S. 244.

(Wagner 1826. Not. Bl. S. 356.)

Ueber die richterliche Feſtſtellung einer nothwendigen Fahrt- oder Weg-Gerechtigkeit. 391. Abh. 3.

(Jen. Lit.-Z. 1830. Nr. 203.)

Siehe auch „Weg."

Falcidia. Erörterung der Controverſe: ob die ſogenannte Quarta

Treb. etwas Anderes iſt, als die Falcidia, angewandt auf Univerſal=Fideicommiſſe. 66. S. 436. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 359.)

Verſuch über die L. 91. D. ad L. falc. und die damit in Verbindung ſtehenden Geſetze. 14. S. 1.

Beitrag zur Lehre von der Berechnung der Quarta falcid., eine Erörterung des bei den Vermächtniſſen gewiſſer lebenslänglicher Einkünfte aus Rückſicht auf die Lex falcidia zu beobachtende Verfahren. 210. Abh. XVI.

Ob Verzugs=Zinſen angerechnet werden. 456. S. 541.

Die Nov. 1. c. 2. §. 2. erlaubt dem Erben nicht blos, wenn es der Teſtirer ausdrücklich verboten hat, die quarta falcidia zurückzubehalten, ſondern wenn überhaupt nur klar iſt, daß er dieſe Abſicht hatte, alſo namentlich wenn er Reſtitution der ganzen Erbſchaft anordnete. 210. Abh. XIX. 1.

Ueber ein Paar Fälle in welchen der Abzug der falcidiſchen Quart wegfällt. 129. Abh. 8. (Schunk Bd. 22. S. 34.)

Alienatione fundi legati interdicta legatario num jure Saxonico rite prohibita censeatur, detractio Quartae Falcidiae. 203. S. 102.

Eine Schenkung von Todeswegen, des ganzen Vermögens, hebt die Inteſtat=Erbfolge und den Abzug der quarta falcidia nicht auf. 332. S. 142.

Ueber die Verzinſung illiquider Schulden, beſonders mit Rückſicht auf die Quarta falcidia. 71. S. 88.
(Schunk Bd. V. S. 283. Wagner 1828. Not.Bl. S. 392.)

Falſch. Die Ausdrücke „falſche Documente" haben in den Prozeß=Ordnungen keinen andern Sinn, als den, welchen im röm. Rechte falsa documenta haben. 456. S. 553.

Familien=Fideicommiß. Siehe unter „Fideicommiß."

Familienrath. Der Familienrath im alten Rom. 343. S. 15.

Iſt die Berathung eines unregelmäßig zuſammengeſetzten Familien=Raths nothwendig nichtig? (Nein.) 30. S. 152.

Familien=Stiftungen. Von der Aufhebung derſelben. 332. S. 178.

In wie ferne eine gewiſſe Stiftung als geiſtliche Pfründe, oder als Familienſtiftung, und als ſolche für aufgehoben zu betrachten ſey? 51. S. 185.

Siehe auch eine Abhandlung gleich nachher unter „Fideicommiß."

Familienväter (in Rom). Von der Beſchaffenheit des Rechts derſelben und über Leben und Tod der Ihrigen. 343. S. 32.

Familien=Verträge badiſcher Standesherrn, ſiehe „**Standesherrn.**"

Fauſtpfand. Iſt die Vorſchrift des Art. 2074. des B. G. B. wegen Beurkundung der Beſtellung eines Fauſtpfands, auch auf den Handels=Verkehr zwiſchen Kaufleuten anwendbar? Art. 2074. u. 2084. des B.G.B. Art. 93. u. 95. des H.G.B. 43. S. 13.

Muß der Gläubiger ſich zunächſt an das Fauſtpfand halten, und kann der Schuldner nicht eher angegriffen werden, als bis ſich zeigt, daß das Fauſtpfand nicht einbringlich ſey, oder nicht zureiche? (Verneint.) 267. S. 215.

Die als Fauſtpfand beſtellte Forderung kann durch einen Dritten mit Arreſt belegt werden. 83. S. 281.

An pignus (Fauſtpfand) duobus creditoribus in eadem re diversis temporibus recte constituatur? 172. S. 24.

Preußiſche Declaration wegen des, bei Veräußerungen der, bei den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder, zu beobachtenden Verfahrens. 450. S. 307.

Grundſätze über das Fauſtpfand bei eingetretenem Concurſe. 219. S. 323.

Muß das Fauſtpfand im gemeinen Concurſe, und im Concurſe eines Handelsmannes, in die Maſſe eingeworfen werden? (Baden.) 87. S. 31.

Der Inhaber eines beweglichen Pfandes iſt nicht ſchuldig, ſolches, wenn ein anderer nicht daran ein vorzüglicheres Recht darthun kann, bei dem über des Schuldners Vermögen entſtehenden Concurſe, an die Concursmaſſe abzuliefern. 364. S. 127.

Ueber das Retentions-Recht der Fauſtpfand-Gläubiger nach ausgebrochenem Concurſe über das Vermögen ihres Schuldners.
16. S. 180.
515. S. 594. (Schunk Bd. 9. S. 127.)
520. S. 196. (Kind Bd. 1. S. 66.)

Das Recht des Fauſtpfand-Gläubigers im Concurſe ſeines Schuldners, beſonders an den ihm zur Sicherheit überlieferten, und eventuell cedirten Schuld-Verſchreibungen. 425. Abh. 24.

Vom Rechte des Fauſtpfand-Gläubigers beim ausgebrochenen Concurſe ſeines Schuldners; — ob er das Fauſtpfand zur Concursmaſſe auszuliefern ſchuldig; ob die einem Gläubiger zum ſpeciellen Unterpfand eingehändigte Schuld-Urkunde als Fauſtpfand betrachtet werde? Iſt der Inhaber ſolcher Schuld-Verſchreibungen zur Auslieferung derſelben an die Concursmaſſe auch dann verbunden, wenn ihm diejenigen Activ-Poſten, worüber die Schuldſcheine verlauten, auf den Fall nicht erfolgender Zahlung abgetreten ſind, jedoch der Concurs noch vor dem Eintritt des Zahlungstermins ausgebrochen iſt? 199. S. 1.

Ob 1) das Retentionsrecht eines Fauſtpfand-Gläubigers überhaupt, und ohne Unterſchied nach ausgebrochenem Gante aufhöre? und ob 2) wenn man auch die Fortdauer eines Retentionsrechts als Regel annimmt, ein ſolcher Inhaber eines Fauſtpfandes, im Falle eines Gantes, nicht wenigſtens den älteren, und vorzüglicheren Pfand-Gläubigern weichen, und zu ihrer Befriedigung das Pfand ausliefern müſſe? 302. S. 246.

Jure communi jus reluendi pignoris tempore longissimo praescribi. 103. S. 8.

Fehler. Rechts-Gutachten, den nach gemeinem Rechte und nach deutſchem Handels-Gebrauche begründeten Verluſt des Monitur-Rechts des Käufers über offenkundige Fehler der gekauften Waare durch weitere Diſpoſition über dieſelbe betreffend. 528. S. 183 – 192. S. auch Gewährleiſtung, „actio redhib.“ u. ſ. w.

Feiertage. Erfordert die Verlegung der Feiertage eine Mitwirkung der geiſtlichen Obern? 164. S. 96.

Feldflur. Deren Bedeutung. 217. S. 106.

Feldmark. Deren Bedeutung. 217. S. 106.

Fenſterrecht. Ueber den Unterſchied zwiſchen Fenſterrecht und Lichtdienſtbarkeit. 267. S. 175.

Ueber das Lichtrecht, Fenſterrecht. 218. S. 78.
Siehe auch den Art. „Nachbar=Recht.“

Ferien. Von den gerichtlichen Feiertagen. 185. S. 57.
Ferien bei den Untergerichten zu Hannover. 289. Heft 2. S. 174.

Feuerſchäden, welche aus Kriegsraiſon oder in Folge von Kriegs=Operationen entſtanden ſind, und deren Vergütung aus Brandverſicherungs=Anſtalten. 219. S. 317.

Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft. Wann anzunehmen, daß der Feuer=Verſicherungs=Vertrag zu Stande gekommen?
51. S. 256.
53. S. 180.

Fideicommiß. Bruchſtücke aus der Lehre von den Legaten und Fideicommiſſen, nehmlich deren Verhältniß und Eigenthümlichkeit; Beitrag zum Verſtändniſſe von L. 5. Cod. 6. 49.; eigentlicher Sinn von L. 1. Cod. 6. 43. Auch nach neuerem Rechte (L. 3. §. 2. 3. Cod. 6. 43.) iſt das Veräußerungsrecht deſſen, dem ein fideicom. hereditatis auferlegt worden, nicht völlig vernichtet. 210. Abh. 6.

Die Lehre von den deutſchen Fideicommiſſen, deren Begriff und Eintheilung, von gemeinen Familien=Fideicommiſſen, von Stamm=Familien=Fideicommiſſen, und von der Aufhebung der Familien=Stiftungen. 332. S. 178.

Der fideicommissarius universalis wird unrichtig Erbe genannt. 166. Abh. 3.

Beiträge zu der Lehre von den Singular=Fideicommiſſen. 425. Abh. 26.

Beiträge zur Lehre vom Oral=Fideicommiß. In wie ferne der Erbe durch daſſelbe verpflichtet werde, wenn ſein Mit=Erbe bei der Errichtung nicht gegenwärtig geweſen? L. 25. D. de rebus dubiis. (34. 5.) 131. S. 92.

Ein Fideicommiß, welches dem gegenwärtigen Erben auferlegt iſt, verbindet ihn nur blos allein, nicht aber ſeine übrigen abweſenden Miterben. 359. S. 185.

Jedes Legat oder Fideicommiß kann gelten, wenn es ohne alle Form hinterlaſſen worden, dieß jedoch nur, wenn der honoratus den Beweis durch den Eid des gravatus führen will. Will der honoratus auf andere Art beweiſen, ſo kann er das Legat oder Fideicommiß nur alsdann in Anſpruch nehmen, wenn es in einem förmlichen Teſtamente oder Codicille ausgeſetzt worden iſt. 64. S. 188.

Ueber Fideicommisse ex lege finali C. de fideicommis. und deren Anwendung auf Kinder (infantes) welche zu Erben eingeſetzt ſind. 114. S. 358.

Ob in dem Falle der L. fin. cit. der Beweis durch Zeugen zuläſſig ſey? 302. S. 92.

Ein Fall zur Erläuterung der L. fin. C. de fideicom. in Anſehung der Frage: ob der in dieſem Geſetze dem Erben auferlegte Eid von demſelben zurückgeſchoben werden könne? 367. S. 206.

Von wechſelſeitigen Teſtamenten; zugleich von dem auf eine fremde Erbſchaft gelegten Fideicommiß. 394. S. 239. 310. u. 490.

Ueber die rechtlichen Wirkungen einer fideicommiſſariſchen Diſpoſition nach Verſchiedenheit des Anfalls = Grundes, ein wichtiger Beitrag über die Folgen einer Abänderung der Geſetze in Hinſicht auf ſchon vorhandene Rechts = Geſchäfte. 193. S. 311.

Zur Erläuterung der L. 78. §. 16. D. ad. Sctm. trebell. 106. S. 152.

Interpr. von L. 20. D. de fideic. libert. 142. S. 234.

Beitrag zur Erläuterung des §. 628. des allgemeinen öſterr. B. G. B. 498. S. 48.

Enthalten die Ausdrücke eines Teſtators: „er müſſe ſeinen Erben ...... empfehlen," eine fideicommiſſariſche Diſpoſition? 51. S. 179.

Die Ausdrücke, deren ſich ein Teſtator bedient, er müſſe ſeinen Erben empfehlen, das von ihm Geerbte dem und dem vorzüglich zu gönnen, und zukommen zu laſſen, enthalten ein wahres Fideicommiß. 54. S. 45.

Auslegung einer teſtamentariſchen Verfügung, worin ein Fideicommiß auf zweifelhafte Art angeordnet war. Anwendung der L. 11. §. 7. de legatis III. (Es wurden die Worte gebraucht: „daß der eingeſetzte Erbe die Erbſchaft einem Dritten zuwenden mag," und in 2 Inſt. ein Fideicommiß angenommen.) 191. S. 377.

Ein unter Geſchwiſtern verordnetes Fideicommiß erſtreckt ſich nicht auf deren Kinder. 104. S. 223.

Ueber die Zeit des Anfalls der auf einen ungewiſſen Tag ausgeſetzten Vermächtniſſe und Fideicommiſſe. 388. S. 65.

Ueber den Anſpruch des fideicommiſſariſchen Erben auf die dem Fiduciar adcrescirende Erbs = Portion. 521. S. 335.

Ob in Folge des Anwachſungs = Rechts mit einer vacant gewordenen Erbſchafts=Portion auch das auf derſelben haftende Univerſal=Fideicommiß auf die übrigen Erben übergehe? 239. S. 22.

Von dem Beweiſe der fideicommiſſariſchen Eigenſchaft eines Guts, bei Gelegenheit eines Rechtsfalls entwickelt. 195. Abh. XVII.

Einiges über die Abſonderung des Fideicommiſſes vom Allodium. 111. S. 190.

Ueber die eingeſchränkte Diſpoſitions = Befugniß des Fiduciar=Erben, deſſen eigene Güter mit einem Univerſal = Fideicommiß beſchwert ſind, über dieſelben. 204. cap. I.

Das dem Fiduciar in Nov. 39. ausnahmsweiſe gegebene Recht der Veräußerung iſt 1) bedingt dadurch, daß die Reſtitution auf den Todesfall des Fiduciars angeordnet war, 2) aber alsdann nicht gerade auf Fiduciare, welche des Teſtators Descendenten ſind, beſchränkt. 210. Abh. XI. 11.)

Von der Gültigkeit der Veräußerung eines Fideicommiſſes, welche mit dem Conſenſe aller Betheiligten, ex justa causa, geſchehen iſt. 111. S. 91.

Ueber die dem fiduciariſchen Erben auferlegte Reſtitution in dem, was zur Zeit ſeines Todes übrig ſeyn wird. 217. S. 228.

Von dem Diſpoſitions = Rechte des Fiduciar = Erben in Anſehung derjenigen Güter, welche unter der Bedingung hinterlaſſen worden ſind, daß das, was davon übrig bleibe, reſtituirt werden ſolle. 111. S. 280.

Wenn dem eingeſetzten Univerſal=Erben die Bedingung auf= erlegt wird, einen Gegenſtand des Nachlaſſes bei ſeinem Tode einem Dritten herauszugeben, iſt dann die ganze Univerſal=Ein= ſetzung nichtig, oder blos in Bezug auf jenen Gegenſtand? Art. 896. des franz. B. G. B. 59. S. 69.

Wem liegt bei einem fideicomm. de residuo der Beweis ob, daß ein residuum, und in welchem Betrage vorhanden ſey, dem Erben des Fiduciars oder dem klagenden Fideicommiſſar? Iſt bei dem Fideicommiſſe de residuo der Fiduciar, wenn er ein Notherbe iſt, berechtigt, von dem wieder abzutretenden Vermö= gen den geſetzlichen Pflichttheil, und außerdem noch die falcidiſche Quart in Abzug zu bringen? 59. S. 29.

Die Nov. 159 giebt nicht, wie man gewöhnlich glaubt, den Gegenſtand eines Familien=Fideicommiſſes nach der 4ten Reſti= tution ohne Weiteres der beliebigen Veräußerung Preis, ſondern erſt in ſo ferne, als derjenige, welchem zum drittenmale reſtituirt worden, ein impubes war. 210. Abh. XI. 6.)

Beurtheilung, ob über eine Verlaſſenſchaft, welche mit dem fideicommiſſariſchen Subſtitutions=Bande behaftet iſt, öfters die Abhandlung gepflogen werden dürfe? 507. S. 257.

Ob die in L. 6. Cod. ad sctum Trebell. enthaltene Exemtion der filiorum von der Cautionsleiſtung für ein auf ſie conſtituirtes Fideicommiß auch auf fiduciariſche Enkel auszudehnen ſey; und ob die in einem Vergleiche über das teſtamentariſche Fideicom= miß conſtituirte Hypothek eine Erlaſſung jener Cautions=Ver= bindlichkeit in ſich ſchließe? 302. S. 83.

Wo das Sachſenrecht hergebracht iſt, werden Gebäude in Fideicommiſſen den Erben nicht vergütet, weil nach dem Sach= ſenrechte die Landerben keine Vergütung der auf dem Lehen er= richteten Gebäude erhalten. 444. S. 291.

Ueber Fideicommiß=Schulden. 381. Abh. 5.

Verbindlichkeit der in ein Fideicommiß ſuccedirenden Erbfol= ger, zur Zahlung der Allodial=Schulden des letzten Beſitzers. (Zu Bad. L.R. S. 577. c. u.) 270. S. 43.

Bei einer fideicommiſſariſchen Diſpoſition, de eo quod super- fuerit, können Schulden, die von dem Fiduciar nach dem Tode des Fideicommittenten contrahirt worden, durch die Erben des Fiduciarii von der Fideicommiß=Maſſe nicht abgezogen werden, ſondern ſie afficiren nur deſſen Nachlaß. 405. Nr. 38.

Rechtsgutachten, ob eine Fideicommiß=Maſſe vor den übri= gen Gläubigern des Gemeinſchuldners wegen desjenigen, was vom Fideicommiß zur Ungebühr veräußert wurde, ein Separa= tions= oder ſonſtiges Vorzugs=Recht habe? (In Anſehung veräußerter Fideicommiß=Kapitalien und der au porteur lauten= den Schuld=Urkunden.) 198. S. 81.

Ein Fideicommiß=Erbe kann Teſtamentszeuge ſeyn. 64. S. 189.

Das Verbot der weſtpreußiſchen Statutar=Geſetze, über ade= liche Grundſtücke zu teſtiren, begreift auch die in Anſehung ſol= cher Grundſtücke per testamentum zu ſtiftenden Fideicommiſſe mit in ſich, wenn gleich darin der Ordo succedendi ab intestato bei= behalten worden. 446. S. 99.

Insbeſondere Familien=Fideicommiſſe.

Ueber den Nutzen und Nachtheil der Familien=Fideicommiſſe. 312. Abh. 14.

Ueber die beſchränkte Dauer der für immer geſtifteten Familien=Fideicommiſſe des röm. Rechts. 377. S. 53.

Rechtsfall, Beitrag zu der Lehre von den Familien=Fideicommiſſen. 450. S. 1.

Rechtsfall zwiſchen dem Reichsgrafen von Hatzfeld Schönſtein, gegen den Reichsgrafen von Schönborn Wieſentheid, wegen Herausgabe des Fürſtenthums Trachenberg als eines Hatzfeldſchen Familien=Fideicommiſſes. 421. S. 194.

Rechtliches Gutachten, vorzüglich über die Frage: ob zur Gültigkeit eines in einer unmittelbaren reichsadelichen Familie errichteten Fideicommiſſes die kaiſerliche und der Lehenhöfe Beſtätigung erforderlich ſey? und ob die Nachkommen die von ihren Voreltern in einem Nothfalle veräußerten Fideicommiß=Güter gleichwohl zurückzufordern befugt ſeyen? 178. S. 101.

Fideicommissa familiae a collegio regiminis provincialis confirmata quidem, nec tamen expresso ejus consensu munita, num jure Saxonico adversus creditores fiduciarii ac tertios bonorum fideicommiss. oneratorum possessores vim sortiantur? 303. S. 419.

De ordine succedendi in fideicommissis familiae ex herede gravato, non ex persona fideicommittentis determinando. 112. S. 685.

Num heres successoris in fideicommisso familiae, aes alienum, praedio restitutioni obnoxio inhaerens a pristinis ejus possessoribus contractum, et ab hoc solutum, a successore in fideicommisso repetere queat? (Bejaht.) 205. Abh. 5.

Ueber Familien=Fideicommiſſe und Statuten, beſonders die Art ihrer Aufhebung. 321. Abhandl. III.

Vollſtändige Darſtellung des Verfahrens bei Aufhebung eines Familien=Fideicommiſſes, erläutert durch mehrere über dieſen Gegenſtand erſtattete Vorträge. 194. S. 359.

Gutachten über die Frage, ob Familien=Fideicommiſſe mit Einwilligung aller Intereſſenten aufgehoben, und ob ſolche Auflöſungen von den nachgebornen Familien=Gliedern nicht mehr umgeſtoßen werden können? 198. S. 129.

Was wird zur gültigen Auflöſung eines Familien=Fideicommiſſes erfordert? 198. S. 141.

Ueber das rechtliche Verhältniß gemeiner Fideicommiſſe nach der in einem organiſchen Edicte erfolgten allgemeinen Auflöſung aller Familien=Fideicommiſſe im Königreich Baiern. 198. S. 189.

Hat die Aufhebung der Familien=Fideicommiſſe durch das königl. bairiſche Edict vom Jahr 1808. auf die Succeſſion in die dabei vorkommenden Lehen Einfluß? 536. S. 29. bis 84. u. S. 85. bis 199.

Ueber die Familien=Fideicommiſſe des ehemaligen deutſchen Reichs=Adels, nach Art. 14. der deutſchen Bundes=Acte. (Es ſeyen hiernach nur diejenigen aufrecht erhalten, welche am 8. Juni 1815. noch beſtanden.) 264. S. 280.

Ueber die Aufhebung der Fideicommiſſe, als Folge des franz. B. G. B. eine juridiſche Unterſ. 35. S. 134.

Rechtfertigung des aus der Aufhebung der Fideicommiſſe

durch des franzöſiſche Civil=Geſetzbuch hervorgegangenen freien Eigenthums der Beſitzer im ehemaligen Grosherzogthum Berg; nebſt Wiederlegung und Berichtigung der in einer Abhandlung in den Jahrbüchern für die preußiſche Geſetzgebung, Rechts=Wiſſenſchaft und Rechtsverwaltung enthaltenen Irrthümer. 46. S. 17.

Ein Nachlaß unterliegt als universitas juris bis zur vollzogenen Theilung den Geſetzen des Orts, wo die Erbſchaft eröffnet worden.

Ein Fideicommiß, vor Einführung der franz. Geſetze errichtet, und vor dieſem Zeitpuncte noch nicht getheilt, wird daher freies Eigenthum, wenn es auch in beweglichen Sachen beſteht, und einem Berechtigten zufällt, der in einem Lande wohnt, wo Fideicommiſſe fortwährend gelien. 59. S. 38.

Fideicommissum familiae ad quartam generationem restrictum, non tamen ex natura bonorum avitorum quam ex jure rom. dijudicandum. 385. Resp. 376.

De successione in fideicommisso Bohemico post extinctam posteritatem masculam fundatricis fideicommissi. 385. Resp. 380.

De qualitatibus pertinentiarum bonorum fideicommissorum. ibid. Resp. 377.

Ueber künftige Beerbung und fideicommiſſariſche Schulden=Tilgung des Fideicommiß=Beſitzers. Utrum ultimo heredi fideicommissario succedatur jure fideicommissario an jure communi? 385. Resp. 378.

Fiduciaria tutela. Ueber die Beſchaffenheit und den heutigen Gebrauch derſelben. 458. S. 285.

Finanz=Angelegenheiten als Juſtizſachen. 377. S. 323. und S. 492.

Finden, Fund. Beitrag zur Lehre vom Finden verlorner Sachen in civil= und ſtrafrechtlicher Hinſicht. 508. S. 298.

Vom Finden nach dem preußiſchen Landrechte. 176. S. 18. (Kind Bd. 1. S. 498.)

Ueber das Finden der in beweglichen Gegenſtänden befindlichen Sachen. (Es wird gezeigt, daß die in den Rechts=Quellen enthaltenen Beſtimmungen über den Schatz auf das Finden in beweglichen Sachen nur unter mehreren aus allgemeinen Grundſätzen hervorgehenden Modificationen angewendet werden können.) 434. S. 145. (Schunk Bd. 21. S. 133.)

Auf welche Weiſe erwirbt der Finder ein Recht an der gefundenen Sache, namentlich am Schatz, und welches Recht erlangt er an derſelben. 434. S. 170. (Schunk Bd. 21. S. 136.)

Beantwortung der Frage: ob der Finder einer Sache, deren Eigenthümer aus ihren Merkmalen oder aus andern Umſtänden deutlich erkannt wird, einen Finderlohn anſprechen könne? (Oeſterreich) 498. S. 51.

Ueber die Erwerbung gefundener Sachen durch Verjährung, eine Erläuterung des letzten Abſatzes des §. 392. des öſterr. B. G. B. 499. S. 299.

Fineſtres. Joſeph Fineſtres, ſpanicher Rechts=Gelehrter. 252. S. 51.

Fiſcherei. Ueber Fiſchereirecht u. Fiſcherei=Gerechtigkeit. 219. S. 328.

Das neue franzöſ. Geſetz über die Fiſcherei im fließenden Waſſer. 144. S. 165.

In öffentlichen Flüſſen iſt die Fiſcherei ein Regal, in Bächen, Teichen und Fiſchteichen, ſteht ſie nur dem Eigenthümer zu. 373. Abh. 10.

Fiſcher=Innung, Leipziger. Bemerkungen über dieſelbe. 304. S. 526.

Fiſchotter. Ob die Fiſchotter zur Jagd= oder Fiſcherei=Gerechtigkeit gehören. (Sie ſollen den Fiſchereiberechtigten zuſtehen.) 407. S. 451.

Fiscal. Umfang und Begrenzung ſeines Amts in Hannover. 289. Heft 2. S. 1. In Baden. 264. S. 319.

Fiscus. Ueber das Syſtem der fiscaliſchen Rechte im röm. Geſetzbuche, als Beitrag zu einer künftigen Civil=Geſetzgebung. 533. Abh. 20.

Ueber die Rechte des Fiscus. 176. S. 293.

(Kind Bd. 1. S. 506.)

Verſuch einer neuen Erklärung des fr. 28. D. de jure fisci. 464. S. 61.

Iſt die L. 6. pr. D. de jure fisci heut zu Tage noch anwendbar? 389. S. 39.

K. preuß. Cabinetsordre vom 4. Dez. 1831. betr. die genauere Beobachtung der Gränzen zwiſchen landeshoheitlichen und fiscaliſchen Rechts=Verhältniſſen, mit einem kritiſchen Anhang über die Frage: ob und wie zu unterſcheiden ſey, zwiſchen dem Landesherrn und dem Staatsfiscus, dann zwiſchen landeshoheitlichen und fiscaliſchen Rechts=Verhältniſſen. 92. S. 261.

Ueber das ſtandesherrliche Fiscus=Recht. Eine geſchichtliche Erörterung dieſes Gegenſtandes, Aufzählung der fiscaliſchen Gerechtſame, mit Angabe ihrer Quellen, und Unterſuchung in wie weit dieſelben den dermaligen Standesherrn, nach dem Verluſte ihrer vormaligen Unmittelbarkeit noch zukommen. 69. S. 242.

De jure fisci, civitatibus mediatis vi concessi juris Lubecensis non competente. 181. S. 368.

Ueber das Recht des Fiscus an erbloſen und confiscirten Gütern. 395. S. 212. (Kind Bd. 2. S. 314.)

Haftet der Fiscus über den Vermögens=Betrag Jemands, der ohne ſonſtige Erben ſtarb? (Bejaht.) 129. Abh. 4.

(Schunk 22. Bd. S. 27.)

Privilegirtes Forum des großherzoglich badiſchen Fiscus bei perſönlichen Klagen. 271. S. 106. und S. 176.

Ueber den privilegirten Gerichts=Stand des Fiscus im Herzogthum Mecklenburg. 426. S. 90.

Ueber die Colliſion der privilegirten Gerichts=Stände des Fiscus und der Militair=Perſonen in Oeſterreich. 503. S. 333.

Ueber das Executions=Verfahren gegen den Fiscus. 527. S. 303.

Ueber Verträge mit dem Fiscus. (Ein Vormund dürfe vor abgelegter Rechnung, unter Strafe der Fälſchung nicht blos, wie allgemein bemerkt werde, keinen Pacht= oder Miethvertrag, ſondern überhaupt gar keinen Vertrag mit dem Fiscus abſchließen.) 518. S. 355.

Uebes das Vorrecht des Landesherrn und Fiscus, an fremden Sachen dingliche Rechte überzutragen. 438. Abh. 5.

Von der dem Fiscus zuſtändigen Rückforderung deſſen, wo=

mit ſein Schuldner einen andern Gläubiger befriedigt hat. 124. S. 127.

Eine Anerkennung von Seite des Fiscus iſt einer fiscaliſchen Veräußerung nicht gleich zu halten. 124. S. 61.

Hat der Fiscus Vorzugs-Rechte in dem Concurſe auch hinſichtlich ſolcher Forderungen, die durch Ceſſion an ihn kamen, und wegen welcher dem früheren Eigenthümer kein Vorzugs-Recht zukam? 410. S. 129.

Einzelne Vorzugs-Rechte des Fiscus im Concurſe, S. unter „Concurs" oben S. 169.

Ueber die Verjährung gegen den Fiscus. 426. S. 129.

Kann der Fiscus von ſeinem Privilegium der 40jährigen Verjährung Gebrauch machen bei Rechten, die von einer Privat-Perſon auf ihn übergegangen ſind, nachdem ein Dritter die ordentliche Verjährung gegen ſelbige bereits angefangen hatte? (Gegen Gottſchalk sel. disc. cap. T. III. cap. 22. verneint, übrigens unter Angabe eines Erkenntniſſes des ſächſ. Aitions-Gerichts auf die entgegengeſetzte Meinung.) 326. S. 64.

Ueber das Zinſen-Privilegium des Fiscus. 470. S. 143.
(Tüb. crit. Zeitſchrift Bd. 5. S. 540.)

Wenn in einem Prozeſſe gegen den großh. bad. Fiscus ein Gericht dem Kläger auferlegt, die Enthörung der betreffenden Staatsbehörde nachzuweiſen, und bis dahin die Erkennung der Ladung verweigert, ſo iſt dieß kein Gegenſtand eines Recurſes an den höheren Richter. 268. S. 208.

Ob in den Rechtsſtreitigkeiten, welche den Staat betreffen, namentlich in denen, worin früher der Präfect als Parthei auftreten mußte, der Regel nach das mündliche oder blos ſchriftliche Verfahren beobachtet werden müſſe? (Das Reſultat iſt: es iſt kein klares und beſtimmtes Geſetz vorhanden, um die Regel zu begründen, daß unbedingt das ſchriftliche Verfahren in allen den Staat betreffenden Rechtsſtreitſachen anzuwenden ſey. Die Einwendungen und Berufungen auf einzelne Vorſchriften werden widerlegt.) (Rheinpreußen.) 165. Abh. 3.

Bei Streitigkeiten über Staats-Gefälle muß blos die Inſtruction, nicht aber die Introduction der Inſtanz durch Denkſchriften geſchehen. (Rheinheſſen.) 84. S. 79.

Ueber die verlängerten Friſten in Fiscalats-Prozeſſen. (Baden.) 265. S. 360.

Verfahren bei eintretendem Zweifel über die Zuſtändigkeit der Gerichte hinſichtlich einer gegen den grosherzoglich badenſchen Fiscus erhobenen Klage. 265. S. 362.

Nach L. 16. C. 4. 44. genügt es nicht, daß bei Veräußerung der Güter eines fiscaliſchen Schuldners öffentliche Verſteigerung eintrete, ſondern auch Taxation iſt nöthig, und unter dem taxirten Werthe darf nicht zugeſchlagen werden. 210. Abh. XIX. 7.

Das geſetzliche Pfand-Recht des Fiscus, Siehe unter „Pfandrecht."

Fleiß. Wer zur Fleiß-Anwendung verbunden iſt, muß die Erfüllung ſeiner Pflicht und ſeine Schuldloſigkeit darthun. 456. S. 145.

Floßrecht. Von dem Floßrechte. 218. S. 343.

Floßregal. Zur Lehre vom Floßregal, mit beſonderer Rückſicht auf das Königreich Sachſen. 274. S. 143.

Flüſſe. Ueber die Frage: welche Flüſſe öffentlich ſeyen, welche nicht. 241. Abh. 1.

Hat der Uferbeſitzer an einem ſchiff- oder flößbaren Fluſſe das Recht zu verhindern, daß Niemand auf ſeinem Grund und Boden, welcher an dem Fluß anſtoßt, mit Nachen lande, und daſelbſt Perſonen u. ſ. w. ausſchiffe? (Verneint.) 43. S. 35.

Siehe auch den beſonderen Artikel „Gewäſſer."

Forderungs-Rechte. Ueber das Erlöſchen alternativer Forderungs-Rechte. (Darſtellung der rechtlichen Folgen des Untergangs alternativ verſprochener, ſpeciell beſtimmter Sachen nach dem Unterſchiede, ob bloß Zufall, oder auch Schuld, und zwar von Seite des Gläubigers oder des Schuldners oder endlich bloß Schuld eines der beiden Compaciscenten zum Untergange der Sache mitwirkte, in allen dieſen Fällen iſt auch auf den Umſtand Rückſicht genommen, wem das Wahl-Recht zuſtund, dann ob eine oder beide Sachen vernichtet wurden.) 63. S. 309.

Ueber Forderungen. 433. Abh. II.

Schuld-Forderungen Siehe den beſondern Artikel, auch den Artikel „Obligationen."

Formen. Ueber die rechtlichen Formen. 311. S. 3.

Formulae. Beiträge zur Geſchichte des Formelweſens bei den Römern. 157. Abh. 1.

De novo praesidio crisis et interpretationis juris Justinianei ex re formularia. 139. S. 180.

Forſtdienſte. Von Forſt-Dienſten. 216. S. 271.

Forſtgrund, Forſterweiterung, Anflug. Deren Bedeutung. 216. S. 269.

Forſtſachen. Die preußiſche Geſetzgebung in Forſtſachen. 176. S. 308. (Kind Bd. I. S. 507.)

Von der Befugniß des Forſtherrn Zuſchläge und Schonungen anzulegen. 214. S. 231.

Von der Ueberlaſſung des Holzes für einen unveränderlichen Forſtzins. 163. S. 143.

Von der Anweiſung und Verabfolgung des Holzes aus den landesherrlichen Waldungen und Forſt-Revieren gegen Forſtzins. 219. S. 60.

Frachtſachen. Ein Rechtsfall über die Frage, was zum Begriffe der Frachtſachen gehöre, namentlich in Bezug auf fahrende Poſten. (Außerhalb Hamburg von keinem Intereſſe.) 81. V. Abh.

Ein Rechtsfall über die, einem bedungenen Fuhrmann beſtrittene richtige Ablieferung der Waaren. 364. S. 1.

Ueber die unterlaſſene oder verzögerte Erfüllung eines Fracht-Contracts. 229. S. 615.

In wie ferne iſt der Frachtführer gehalten, den Inhalt der ihm zum Transport übergebenen Kiſten zu vertreten? Art. 1782. 1931. des franz. B. G. B. Art. 103. H. G. B. 43. S. 219.

Iſt in einem Frachtbriefe die Taxfracht bedungen, und es tritt vor Abfahrt des Schiffs ein neues Fracht-Regulativ in

geſetzliche Kraft, ſo kann der Schiffer nur die geringere Fracht verlangen. 83. S. 363. (Siehe auch den Artikel „Schiffer.“)

Iſt ein Fuhrmann, welchem bei Schließung des Fracht = Contracts der Auftrag geſchehen war, die vom Spediteur ausgelegten Speſen beim Waaren = Empfänger einzucaſſiren, zur eigenen Zahlung dieſer Speſen verpflichtet, wenn er, ohne letztere erhalten zu haben, die Frachtwaare an den beſtimmten Empfänger ausgeliefert hat? Kann der letzte Spediteur ſich wegen der Speſen an den Empfänger und Eigenthümer der ſpedirten Waare halten? 199. S. 64. und S. 75.

Siehe auch den Art. „Speſen.“

Frageſtücke. Ueber die zweckmäßigſte Einrichtung derſelben. 292. Heft 1. S. 26.

Alle beſondern mit den Artikeln ſelbſt nicht in Verbindung ſtehende Frageſtücke werden verworfen. Ad. §. 2. tit. 20. Ord. Proc. Sax. 102. S. 47.

Bemerkungen eines Practikers, über verſchleierte interrogatoria praeliminaria et generalia ad causam, beim Zeugenbeweiſe im Civil = Prozeſſe. 527. S. 265.

Frankfurt a. M. Rechtszuſtand in Frankfurt, und über einige daſelbſt vorgeſchlagene legislative Veränderungen. 527. S. 386. und S. 401.

Dienſt = Pragmatik der freien Stadt Frankfurt für Civil = Staatsdiener, nebſt einigen Bemerkungen darüber. 528. S. 73.

Critik des Entwurfs der Wechſel = und Mercantil = Ordnung der Stadt Frankfurt. (Das Urtheil geht dahin, daß der Entwurf manche zweckmäßigen Verbeſſerungen und Ergänzungen der alten Wechſel = Ordnung von 1739. enthalte, daß aber deſſen Mängel überwiegend ſeyen.) 457. S. 1.

Iſt die Reichsſtadt Frankfurt, den Individuen des Collegiat = Stifts zu Aſchaffenburg, aus deſſen in der Stadt, oder in Frankfurts Gebiete befindlichen Gütern und Einkünften $^9/_{10}$ Theile davon lebenslänglich abzureichen ſchuldig? 404. Abh. VII.

Frankreich. Nachrichten über die Geſetzgebungen Frankreichs. 257. Abh. VI.

Rede des Bürgers Cambacéres (zweiten Conſuls der Republik) über die Philoſophie der bürgerlichen Geſetzgebung. 207. S. 69.

Bemerkungen darüber ibid. S. 366.

Ueber die Grundlagen, und die Verfaſſung des Juſtiz = Weſens im franzöſiſchen Reiche. 17. S. 297.

Hiſtoriſche Ueberſicht der verſchiedenen Codices, welche in Frankreich verbindliche Kraft gehabt haben.
286. S. 279. und S. 343.
287. S. 387. und S. 453.

Zur Kenntniß der neuen franzöſiſchen Rechts = Verfaſſung. 202. S. 59.

Franzöſ. jurid. Literatur und Rechtskunde. (Ein Aufſatz geſchrieben 1802.) 13. S. 373.
15. S. 172.
14. S. 54.

Fortſetzung; Darſtellung der Veränderungen welche mehrere bürgerliche Rechtsinſtitute durch die neue franzöſ. Geſetze erlitten haben. I. Hypothekenweſen. 14. S. 520.

Ueber das franzöſiſche Civil = Geſetzbuch rückſichtlich auf deſſen Abweichungen von dem gemeinen Rechte und der vorigen franzöſ. Geſetzgebung. 284. S. 79. und S. 115.
285. S. 163. 190. und 221.
281. S. 387. 433. und 393.
282. S. 1. 142. und 243.
286. S. 263. 303. und 359.
287. S. 399. 401. und 443.

Ueber die Verſchiedenheit der Form des franzöſ. Civil = Coder und des preuß. allgem. Landrechts, wie auch über die Verſchiedenheit des Geſichtspunktes, welcher bei dieſen Geſetzbüchern zum Grunde liegt. 312. Abh. 12.

Ueber die bei dem gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Unterſchiede der franzöſ. und preuß. Geſetzgebung. 312. Abh. 13.

Darſtellung des franzöſ. Civil = Prozeſſes. 143. S. 307.

Vergleichung der franzöſ. gerichtlichen Procedur mit der preußiſchen. 313. Abh. 3.

Ueber das ſchriftliche Verfahren im franzöſ. Civil = Prozeſſe. 146. S. 158.

Das Formen = und Nullitäts = Syſtem des franzöſ. Civil = Prozeſſes. 144. S. 245.

Ueber die kaiſerlichen Anwälte und den General = Procurator, procurateur général bei den Obergerichten in Frankreich. 202. S. 108.

Ueberſicht über die neueſte juridiſche Literatur ſeit 1. Jan. 1829. 143. S. 97. und S. 297.

Ueber den franzöſ. Geſetzes = Vorſchlag, die Verantwortlichkeit der Miniſter betreffend, vom 10. Jan. 1834. 149. S. 99.

Ueber den Wirkungskreis der Staats = Behörden in Frankreich. 147. S. 29.

Geſchichte der völkerrechtlichen, vertrags = und friedensſchlußmäßigen Uebernahme Frankreichs, ſämmtliche alte Landesſchulden, welche auf der linken Rheinſeite verpfändet ſind, zu verzinſen und abzubezahlen, nebſt den rechtlich praktiſchen Folgen auf Schuldner und Gläubiger, Richter und Partheien beider Nationen. 404. Abh. VIII.

Frauens = Perſonen. Foemina num jure Saxonico ob aes alienum petente creditore carceri publico a judice mancipari possit. 205. cap. 15.

Etwas über weibliche Freiheiten im Allgemeinen und insbeſondere über deren Wirkungen, nach der Verſchiedenheit ehelicher Vermögens = Verhältniſſe. 233. S. 1.

Aufgehobene fräuliche Gerechtigkeit in der Stadt Braunſchweig. 545. S. 104.

In wie weit ſchließt die Schifffahrt als Gewerbe, die Frauensperſonen von den weiblichen Wohlthaten, insbeſondere von den Rechten aus dem SCtm. Vellej. aus? 266. S. 294.

Siehe auch die beſondern Artikel: Bürgſchaften der Frauens = Perſonen, Concurs u. ſ. w.

Freiheit. Die Freiheit des Willens. 548. S. 1.
Die bürgerliche Freiheit; eine Rede gehalten 1804. 548. S. 20.
Freiheit von Steuern, Abgaben u. dgl. Siehe „Steuerfreiheit.“

Freilaſſungen. Freigelaſſene. Einige Bemerkungen in Beziehung auf das ältere Recht der Freilaſſungen bei den Römern. 463. S. 69.
489. S. 242.
Beiträge zur Erläuterung des Rechts der Succeſſion in die Güter der Freigelaſſenen. 260. S. 25.

Freimeiſter. Vom Rechte, Freimeiſter zu ernennen, ein Commentar über §. 13. des Reichsſchluſſes von 1731. 348. S. 163.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Prüfung der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus dem richterlichen Begriffe der Gerichtsbarkeit. 319. Abh. 1.
Ueber den Gegenſtand und die wiſſenſchaftliche Bearbeitung der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. 358. Abh. 1.
Bemerkungen über L. 2. D. de officio proconsulis et legati und namentlich über den dort vorkommenden Ausdruck „jurisdictio voluntaria.“ 358. Abh. 2.
Einige Bemerkungen über die, die römiſche jurisdictio voluntaria bildenden legis actiones. 358. Abh. 3.
Gründe für und wider die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Streitigen. 26. S. 321.
Freiwillige Gerichtsbarkeit in Frankreich. 408. S. 312.

Freizügigkeit. K. baier. Verordnung vom 28ſten Sept. 1806. die allgemeine innere Freizügigkeit betreffend. 192. S. 64.

Fremde. Ueber die Rechte und den Gerichtsſtand der Fremden, nach dem Art. 13. des franz. G. B. 541. S. 25.
Ueber den Art. 14. des Cod. Nap. (in Betreff des Belangens der Fremden vor den franzöſiſchen Gerichten wegen in oder auſſerhalb Frankreich gegen Franzoſen eingegangener Verbindlichkeiten.) 107. S. 227.
Siehe auch „Ausländer.“

Freudenberg. Ueber den Rechtszuſtand in dem vormals heſſiſchen Amte Freudenberg, und die in demſelben geltenden Geſetze. 221. Abh. 14.
289. Heft 2. S. 44. und 60.

Freund. Iſt ein Blinder, ein Freund, als vollgültiger Zeuge aufzunehmen? 2. S. 80.

Freydings. — Meyerdings-Gerichtsbarkeit. Ueber die Grenzen derſelben, als Beitrag zur Geſchichte der deutſchen Gerichtsbarkeit im Mittel-Alter, veranlaßt durch einen Rechtsſtreit des Domcapitels zu Hildesheim gegen den Fürſt-Biſchoff. 150. Abh. I.

Friedens-Gerichte in Frankreich. Ueber die gegenwärtige (1807.) Organiſation und Competenz der Friedens-Gerichte in Frankreich. 284. S. 36.
Beitrag zur Würdigung derſelben. 29. S. 120.

Le droi français dans ses rapports avec la Jurisdiction des Justices de paix par F. S. Carré. Anzeige. 147. S. 237.

Wenn die Klage ihrer Natur nach zur Competenz des Friedens-Gerichts gehört, ſo kann durch keine Einrede, welche ſie auch ſey, die Incompetenz des Friedens-Gerichts veranlaßt werden. 83. S. 232.

Iſt die zwiſchen dem Friedensrichter, dem Greffier und dem Huissier abgeſchloſſene Uebereinkunft, ihre Emolumente in eine gemeinſchaftliche Caſſe zu werfen, und ſie in gleichen Portionen zu vertheilen, erlaubt? 286. S. 288.

Frilingi. Observata diplomatico historia de Frilingis. 328. S. 124.

Friſten. Bruchſtücke aus der Lehre von den Friſten. 66. S. 190.

Ueber die richterliche Strenge bei Beobachtung der den Partheien vorgelegten Friſten. 310. S. 51.

Deren Lauf während der Ferien. 292. Heft 2. S. 14.

Bei denjenigen Friſten, welche ſich nach Stunden berechnen, werden die geſetzlichen Feiertage nicht mitgezählt. 84. S. 72.

Die Entſagung der gewöhnlichen Friſten im prozeſſualiſchen Verfahren iſt nie ausdehnend zu erklären. 350. Abh. 15.

Durch die Abſchlagung eines Friſt-Geſuchs wird keine Präcluſion bewirkt. 297. S. 171.

Fromme Stiftungen. Siehe „Stiftungen."

Frontinus de Controversiis agrorum mit ſeinen Commentatoren Aggenus Urbicus und Pseudo Simplicius. 396. S. 329. (Kind Bd. 2. S. 329.)

Früchte. Ueber Eigenthums-Erwerbung an Erzeugniſſen. (Früchten.) 70. S. 309. (Schunk Bd. 3. S. 47. Wagner 1826. Not. Bl. S. 511.) Tüb. crit. Zeitſchr. Bd 2. S. 189.) 138. S. 190.

Beitrag zur Lehre vom Frucht-Erwerbe. (Erklärung von L. 4. §. 5. D. (41. 3.) 128. S. 140.

Fructus sine usu. 209. Abh. 16.

Betrachtungen über die neueſte (ſächſiſche) Decisio II. über die Schätzung und Reſtitution der Früchte. 204. Cap. X.

Rechtliches Gutachten über die Frage, welche Früchte der Beſitzer in gutem Glauben dem rückfordernden Eigenthümer zu erſetzen habe. 86. S. 390. (Kind Bd. 1. S. 208.)

Verbrauchte Früchte reſtituirt der redliche Beſitzer nicht, wenn wider denſelben die Eigenthumsklage angeſtellt worden iſt, wenn er auch gleich reicher dadurch geworden iſt. 359. S. 108.

Ueber den Ueberfall der Früchte und das Verhauen überragender Aeſte. 489. S. 349.

Iſt die Beſtimmung des Art. 129. der B. P. O. auf den Fall anwendbar, wo Rentrückſtände von Früchten für mehrere frühere Jahre geleiſtet werden müſſen? Mit anderen Worten: Kann der ſäumige Schuldner ſolcher Rentrückſtände ſich durch Leiſtung der Früchte in Natura rechtsgültig befreien, (Nein) oder iſt er gehalten, ſie in Gelde nach den Marktpreiſen zu erſetzen? (Bejaht.) (Art. 129. d. B. P. O.) 34. S. 139.

Wem die Reſtitution von — in früheren Jahren gezogenen Früchten auferlegt iſt, kann ſich dermalen nicht durch eine Lieferung von ebenſoviel Früchten gleicher Gattung und Güte libe-

viren, ſondern der andere, zu deſſen Gunſten die Reſtitution ausgeſprochen iſt, kann den damaligen Marktpreis dafür verlangen. 43. S. 197.

Muß der Verkauf von Früchten auf dem Halme auf dem Hypotheken=Regiſter transſcribirt werden, um den Gläubigern des Verkäufers eingewendet werden zu können? (Verneint.) 283. S. 411.

Wenn in dem, in der Hauptſache gefällten u. in die Rechtskraft getretenen Urtheil die Früchte und Nutzungen übergangen ſind, ſo können dieſelben nicht beſonders gefordert werden. 359. S. 105.

Fürſten. Ueber den privilegirten Gerichtsſtand der zur Familie eines auswärtigen deutſchen Souverains gehörenden Perſonen, welche zur Zeit, wo eine Klage gegen ſie erhoben wird, ihren Wohnſitz im Badiſchen haben. 270. S. 137.

Furcht. Sind Gewalt, Zwang und Furcht nach der Theorie dem dolus u. Irrthum bei Rechts=Geſchäften gleich zu achten? 101. S. 214.

Furtum possessionis. Deſſen Begriff. 129. Abh. 26. (Schunk Bd. 22. S. 56.)

Galizien. Beiträge zur Kenntniß der Eigenthümlichkeiten des galiziſchen Unterthanenweſens. 512. S. 131.

Ueber den Zuſtand des galiziſchen Landmanns vor der Revindication der Königreiche Galizien und Lodomerien; ein Beitrag zur Geſchichte der Geſetzgebung in Unterthansſachen. 497. S. 200.

Gant. Siehe Concurs.

Garampi, Cardinals, Handſchriften; Correſpondenz=Nachricht aus Italien. 488. S. 281.

Gardner, Barony. Bericht von den Verhandlungen des engl. Oberhauſes über die Anſprüche auf die Barony Gardner, mit einem Anhange, welcher eine Sammlung von Rechtsfällen über das Recht der ehelichen Abſtammung enthält. 144. S. 224.

Gaſtgericht. Von dem Gaſtgericht der Stadt Stade. 214. S. 70.

Gaſtwirthe. Einiges über die rechtlichen Verhältniſſe der Gaſtwirthe zu ihren Gäſten. 268. S. 101.

Ueber die Frage, ob Gaſtwirthe rechtlich verpflichtet ſind, den Reiſenden, der von ihnen aufgenommen zu werden wünſcht, anzunehmen? 296. S. 117. (Schunk Bd. 11. S. 3.)

Wenn die Municipalität einer Stadt mit einem Gaſtwirthe die Beköſtigung eines, der ganzen Stadt obliegenden Einquartierten, gegen eine gewiſſe Summe bedingt, und dieſe Einquartierung nicht in der Qualität des Bürgers denſelben in der Reihe trifft; ſo muß Lex caupones et stabularii zur Anwendung kommen, und der Gaſtwirth einem dem Einquartirten ohne ſeine Schuld betroffenen Diebſtahl erſetzen. 405. Nr. 25.

Gaſtwirthe ſind als Handelsleute im Sinne des Art. 632. des H. G. B. zu betrachten. 47. S. 28.

Siehe auch **Wirthsſchulden**, **Wirthsbücher** und **actio de recepto**.

Gebäude. Iſt die L. 12. C. de aedificiis privatis (8. 10.) als ungloſſirt, bei uns unverbindlich? Vereinigung derſelben mit L. 13. D. finium regund. (10. 1.) 131. S. 276.

Wer zur Aufbeſſerung eines Gebäudes Geld hergeliehen hat, braucht nicht über das ganze Detail der Verwendung ſtrengen Beweis zu führen. 216. S. 455.

Siehe auch „Pfandrecht."

Ob die Häuſer ohne Unterſchied zu den Liegenſchaften, rebus immobilibus — gehören? (hölzerne — angeblich bewegliche Häuſer auf dem badiſchen Schwarzwalde wurden hievon nicht ausgenommen.) 265. S. 292.

Siehe auch „Bau."

Gefahr. Ueber die Frage: wer hat bei Obligationen die Gefahr zu tragen? 77. S. 97. und S. 188. (Kind Bd. 1. S. 126. u. S. 536.)

Gegenleiſtung. Wenn eine verſprochene Leiſtung der Hauptſache nach erfüllt, und das, was ihr der Strenge des Vertrags nach noch abgeht, durch anderes Geleiſtete ex bono et aequo völlig ausgeglichen iſt, ſo kann mit Recht auf die Erfüllung der ganzen verſprochenen Gegenleiſtung geklagt werden. 526. S. 297.

Geiſtesſchwäche. Von den Beweismitteln derſelben. 217. S. 41.

Von lichten Augenblicken der Geiſteskranken. 106. S. 243.

Geiſtliche. Verhandlungen, die Verfaſſung der katholiſchen Geiſtlichkeit und der biſchöfflichen Gerichte in Weſtpreußen betreffend. 22. S. 269.

De pluralitate votorum in causis collegialibus, quales sunt causae electionum concludente. (Der Fall betraf eine Prediger-Wahl, welche dem Kirchenvorſtands-Collegium zuſtund.) 111. S. 724.

Ueber die Wahl der evangeliſch-lutheriſchen Pfarrer durch die Gemeinden. 91. S. 309.

Der Kirchengewalt ſteht die Befugniß nicht zu, den Wohnſitz eines Predigers aus der Mutter-Gemeinde in die Filial-Gemeinde, ohne der erſteren Zuſtimmung, zu verlegen. 377. S. 157.

Ueber die Stimmfähigkeit derjenigen, welche nicht als Hausväter anzuſehen ſind, bei Einziehung einer Predigerſtelle. Zum allg. preuß. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 356. 23. S. 326.

Iſt der Prediger einer Mutterkirche wegen ſeines in einem andern Lande gelegenen Filials ſich dem Conſiſtorio des andern Landes gleichfalls ad praestationem praestandorum zu ſtellen ſchuldig? 2. S. 103.

Gerichtsbarkeit der Pfarrer, deren Geſinde und der Mitbewohner der Pfarrhäuſer. (Preußen.) 444. S. 291.

Von der Aſcenſion der Geiſtlichen zu höhern Präbenden. 112. S. 546.

Vom canoniſchen Alter der Prediger, beſonders in den Herzogthümern Bremen und Verden. (Es ſey das zurückgelegte 25ſte Jahr.) 163. S. 183.

Von der irregularitas eines Geiſtlichen, und von der Strafe der Suſpenſion und deren Wirkungen. 112. S. 699.

Ob ein Geiſtlicher, über welchen der Concurs ausgebrochen, die Beneficien verliere? 110. S. 204.

Sind die katholiſchen Pfarrer 2ter Claſſe auf dem linken

Rheinufer — die Pfarrer an den Succurſalkirchen — hinſichtlich ihrer Abſetzung von der biſchöflichen Behörde allein abhängig?

Iſt bei ſolchen Pfarrern der Rekurs an das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten zu Berlin auf den Grund der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 12. April 1822. zuläſſig? 61. S. 156.

In welchem Zeitpunkte geht nach Berg'ſchem Statutenrechte das Eigenthum an den von einem Geiſtlichen ererbten Immobilien auf ſeine Verwandten über? (Entſchieden: in dem Augenblicke der empfangenen Weihe, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs.) 38. S. 38.

Kann der Geiſtliche ſeine ererbten Immobilien ohne landesherrlichen Conſens mit irgend einer Art Schuld belaſten? (Verneint.) 38. S. 38.

Sind die Erbfolger in den geerbten unbeweglichen Gütern eines Weltgeiſtlichen die von demſelben nach empfangener höherer Weihe gemachten Schulden zu bezahlen verbunden? (Bejaht.) 38. S. 38.

Gemäß dem Proviſional-Vergleich vom 28. Juli 1621 können fromme Stiftungen aus dem beweglichen Patrimonialvermögen, und den davon herrührenden Erſparniſſen der Geiſtlichen ein Mehreres nicht als 2000 Rthlr. erwerben. Die Erſparniſſe der Geiſtlichen aus den Einkünften ihrer Pfründen hingegen müſſen frommen Stiftungen hinterlaſſen werden. 55. S. 35.

Von der Theilnahme der Geiſtlichkeit an den Gemeinheits-Nutzungen und Vortheilen. 219. S. 129.

Der Prediger auf dem Lande pflegt als Vollbauer Antheil an den Allmanden zu nehmen. (Preußen.) 332. S. 197.

Erhalten die Prediger den ſg. Bußthaler, wenn der Schwängerer die Geſchwächte vor ihrer Niederkunft heirathet? 2. S. 323.

Ueber Erhöhung der geiſtlichen Gebühren von Predigern, und wie weit Volksklagen einiger Mitglieder der Gemeinde dabei reichen? 1. S. 276.

Findet wegen zur Ungebühr erhobener geiſtlicher Gebühren gegen den Prediger eine Volksklage Statt? 2. S. 181.

Ueber die Concurrenz und den Beitrag zu den zur Abholung des Predigers erforderlichen Fuhren unter den eingepfarrten Gliedern einer Landgemeine. 363. S. 26.

Von der Concurrenz vereinigter Gemeinden zu den Transportkoſten des Predigers. 107. S. 116.

Wie viel erhält die Wittwe eines Paſtors, wenn Kinder erſter Ehe da ſind, von den Einkünften des Sterbejahrs ihres Mannes, und wie werden dieſe Einkünfte berechnet und vertheilt? 1. S. 308.

Ueber das Gnadenjahr der Predigerwittwen und Kinder in der Kurmark, nach den noch jetzt geltenden Provinzialgeſetzen, ein Commentar zum allgem. preuß. Landrechte. Thl. 2. Tit. 11. §. 838. bis 851. 444. S. 137.

Der Beitrag der Kirchengemeinden zum Unterhalte ihrer Predigerwittwen wird (in Hannover) nicht im gerichtlichen, ſondern von dem Conſiſtorium im adminiſtrativen Wege beſtimmt. 293. Heft 1. S. 130.

Rechtsſtreit über die Gültigkeit einer vor der Revolution von einem katholiſchen Geiſtlichen contrahirten Ehe. 280. S. 195.

Teſtamente der Geiſtlichen S. unter „Teſtament“.

Geiſtliche Gerichte. Ueber die Errichtung geiſtlicher Gerichte und ihren Wirkungskreis. 90. S. 3.

K. preuß. Reſcript, nach welchem die geiſtlichen Gerichte actus voluntariae jurisdictionis vorzunehmen nicht berechtigt ſind. 447. S. 166.

K. preuß. Reſcript an die Biſchöffe wegen des Zugs der Inſtanzen der geiſtlichen Gerichte. 447. S. 159. und S. 163.

Siehe auch eine Abhandlung am Anfang des Artikels „Geiſtliche“.

Geld. Deſſen Geſchichte. 548. S. 161.

Kann man das Geld von einem Dritten vindiciren? (Bejaht.) 480. Abthl. 16.

Verſuch einer richtigen Beſtimmung des privilegirten Gelds, welches keine Rente giebt, nach Lübeck'ſchem Rechte. 181. S. 34.

Geldpaquet. Ueber den Umfang der Verbindlichkeit, welche die Ausgabe eines Geldpaquets begründet. 318. S. 97.

Iſt der mit einem Geldpaquet Zahlende verbunden, einem Dritten den richtigen Betrag der darauf angezeigten Geldſumme zu gewähren? (Verſchiedene Anſichten.) 326. S. 52.

Wer eine Zahlung in verſchloſſenen Säcken und Paqueten ohne vorherige Unterſuchung des Inhalts angenommen und quittirt hat, muß, um darüber zum Zeugenbeweiſe zugelaſſen werden zu können, daß ſich ſpäter Kupfer ſtatt Silber darin vorgefunden habe, ſolche Thatſachen artikuliren, woraus auf das Daſeyn eines von Seiten des Zahlers geſpielten Betrugs, in Anſehung der Subſtitution der Münze, oder wenigſtens auf eine Kenntniß derſelben zur Zeit der Zahlung geſchloſſen werden kann. (Art. 1341. 1353. des B. G. B.) 45. S. 248.

Siehe auch „Münze“.

Geldſtrafe. Kann eine im Wege der Execution angedrohte Geldſtrafe ohne Weiteres per decretum, oder nur nach vorgängig rechtlichem Gehör per sententiam feſtgeſtellt werden? 525. Nr. 2.

Ueber die Frage: ob eine Geldſtrafe, wozu Jemand wegen einer ſchweren Polizeiübertretung verurtheilt war, bei deſſen Abſterben auf ſeine Erben übergehe? 506. S. 247.

Gelehrte. Ueber die Anwendung der L. un. C. de studiis liberal. urbis Romae. 365. S. 229.

Geleits-Ordnung. Von der Geleits-Ordnung in den gräflich Reußſchen Landen, in einem über deren Auslegung entſtandenen Rechtsſtreite. 177. S. 259.

Gellii noct. att. lib. X. cap. 23. v. Haſſe 393. S. 106. u. S. 386.

Gemeinden, Gemeinheiten. Kritiſche Bemerkungen zu dem großherzogl. badiſchen Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden. 95. S. 314.

Ueber die neueſten Gemeinde-Ordnungen der Schweizer-Cantone. 148. Abhl. 21.

Deren Rechte an dem Vermögen ihres Rechnungsführers. 291. Heft 1. S. 80.

Ueber die Befugniß einzelner Gemeinheitsglieder, auf Ablegung der Gemeinheits-Rechnungen zu dringen. 211. S. 189.

Von den Perſonen, die bei Errichtung eines Syndicats für eine kirchliche Gemeinheit zuzuziehen ſind. 325. Abhl. 5. (Jen. L. Z. 1831. Nr. 123. S. 27.)

Ueber das Verfahren bei Rechtsſtreitigkeiten gegen Gemeinden, wenn der Präfecturrath der Gemeinde die Autoriſation zur Vertheidigung verweigert hat. 335. Heft 3. Abhandl. 1.

In wie weit geht die Eigenſchaft eines Gemeinheits-Prozeſſes durch Verzichtleiſtung einzelner Communglieder auf den Prozeß, oder durch Uebertritt zur Gegenpartei, oder durch Verweigerung oder Verſäumniß der der Gemeinheit auferlegten Haupteide verloren, und welche Vortheile gewähren dieſe Vorgänge der Gegenparthei? 325. Abhl. 4. (Jen. L. Z. 1831. Nr. 123. S. 22. 25.)

Ob eine Gemeinde präcludirt werden könne, ehe ſie die Ermächtigung zur Prozeßführung von der Polizeibehörde erhalten? (Verneint.) 266. S. 291.

Kann man die gegen eine Gemeinde erhaltenen Urtheile gegen einzelne Einwohner in Vollzug ſetzen? 278. S. 76.

Von der Verbindlichkeit und Gültigkeit der Gemeindebeſchlüſſe. 215. S. 168.

Unter der Herrſchaft der franzöſiſchen Geſetze bedurfte eine Gemeindeſchuld, um als vollſtändig anerkannt betrachtet werden zu können, der Homologation des Staatsrathes. 52. S. 34.

Ueber die Stimmenmehrheit bei Gemeinheitsbeſchlüſſen, und über die Art und Weiſe der Abſtimmung der Gemeinheitsglieder. 325. Abhl. 1. (Jen. L. Z. 1831. Nr. 123. S. 18.)

In wie weit kann durch die geſetzliche Mehrheit der Stimmen der Gemeindeglieder die bisherige Benutzungsart eines Gemeindegrundſtücks abgeändert werden? 218. S. 49.

Kann der Widerſpruch einzelner Intereſſenten es hindern, daß eine andere Art von Benutzung der Gemeinheit eingeführt wird? (Verneint.) 163. S. 93.

Ein Gemeinheits-Intereſſent iſt befugt, ſeinen Antheil an der Gemeinheit einzeln zu verpachten, und dem Pächter iſt unverwehrt, dieſelbe mit ſeinem Vieh verhältnißmäßig zu betreiben. 405. Nr. 41.

Verträge mit einer Gemeinde können in der Regel nicht auf neue Anbauer erſtreckt werden. 105. S. 43.

De obligatione noviter receptorum in universitate, intuitu debitorum antea contractorum. 110. S. 104.

Kann eine Gemeinheit, die mit einer andern Gemeinheit klagt, aus letzterer Zeugen vorſchlagen, und ſind dieſe, auch wider ihren Willen, Zeugniß abzulegen ſchuldig? (Bejaht.) 3. S. 305.

Bei dem Verkaufe von Gemeinde-Grundſtücken iſt eine Subhaſtation nicht weſentlich erforderlich. 374. Dec. 161.

Von Pſeudo-Gemeinheitsſachen. 325. Abhl. 2.

Mittheilung mehrerer Urtheile, welche die characteriſtiſchen Merkmale feſtſetzen, wornach Liegenſchaften, Walddiſtrikte für Eigenthum der Gemeinde als moraliſcher Perſon und universitas, oder als das Eigenthum von einzelnen Gemeindegliedern, Stockgutsbeſitzern zu betrachten ſind. 51. S. 140.

Ein Gemeindegut kann auch dann noch beſtehen, wenn auch nicht alle Einwohner der Gemeinde an den Nutzungen Theil nehmen dürfen, u. dieſe Nutzungen mit dem Beſitze einzelner berechtigten Wohnungen verknüpft ſeyn ſollten. Art. 542. des B. G. B. 51. S. 24.

Ein Rechtsfall, der die Verpflichtung ganzer Gemeinden in den Herzogthümern Bremen und Verden zu der ſubſidiariſchen Unterhaltung armer, elternloſer, unehelicher Kinder betrifft. 215. S. 162.

Eidesleiſtung der Gemeinden. Siehe unter „Eid".

Von den rechtlichen Folgen der Trennung mehrerer zu einer Schulverbindung vereinigter Gemeinden. 454. Abhl. 2.
(Haller Lit.Zeitung 1828. S. 311. Schunk Bd. 11. S. 46.)

Wenn zwei Ortſchaften zu dem nämlichen Pfarrverbande gehörten, dieſer gemeinſchaftliche Verband aber aufgehoben worden iſt, hat alsdann die abgetrennte Ortſchaft noch ein Recht auf den Mitgenuß der Armen-Revenüen der Ortſchaft, mit welcher ſie früher im Pfarrverbande ſtand?

Erklärung des Diſpoſitivs eines Urtheils aus den Motiven. 61. S. 164.

Gemeinheits-Theilungen. Ueber Gemeinheits-Theilungen. 479. Abhl. 10.
331. S. 214.

Ueber die rechtlichen Grundſätze bei Vertheilung der Gemeindeſachen. 458. S. 381.

Rechtsgutachten zu Beſtimmung des Grundſatzes, nach welchem bei Gemeinheits-Auseinanderſetzungen die Theilnehmungs-Rechte auszumitteln ſind. 406. S. 3.

Die vorzüglichſten Streitfragen bei Separationen überhaupt, und bei Separationen der Gemeindegründe und ſonſtigen Gemeinheiten. 471. Abh. 1.

Ueber die bei Gemeinheits-Theilungen anzuwendenden Maßſtäbe. 218. S. 1.

Beſtimmung des rechtlichen Verhältniſſes, nach welchem Gemeinplätze oder Gemeinwaiden unter die dazu Berechtigten vertheilt werden ſollen. 320. Abhdlg. I.

Vertheilung des Vermögens einer würtembergiſchen Oberamtscorporation nach einer partiellen Veränderung derſelben, namentlich in Beziehung auf Corporationsgebäude. 115. S. 209.

Geſetz für das Königreich Sachſen über Ablöſungen und Gemeinheits-Theilungen vom 17ten März 1832. 93. S. 168.
563. S. 301.

Critiſche Bemerkungen darüber. 93. S. 296.

Sachſen-Gotha'ſche Verordnung die Vertheilung der Gemeinheiten zum Behuf ihrer Cultivirung betreffend vom 2ten Jan. 1832.

Bemerkungen über vorſtehende Verordnung. 92. S. 517. 534.

Bemerkungen über den Entwurf zu einer Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Preußen. 258. S. 91.

In wie ferne ſind Gemeinheits-Theilungen überhaupt Juſtiz- oder Polizei-Sache? 322. Abh. IV.

Die Vertheilung der Einkünfte eines Gemeindewaldes iſt Re-

gierungs=Sache, und kann nur dann Juſtiz=Sache werden, wenn die Opponenten in ihren einzelnen Holzberechtigungen eine, ihnen bei Ausübung der Verwaltung zugefügte, beſtimmte Verletzung nachzuweiſen vermöchten. 45. S. 206.

Eigenthums= oder Theilungsklagen zwiſchen Gemeinden gehören zur Competenz der Gerichte und nicht der Verwaltungs-Behörden. 45. S. 127.

Bemerkungen über die Frage: wer bei Gemeinheitstheilungen zur Entſchädigung der Servitutberechtigten verbunden ſey? mit Bezug auf einige darüber vorhandene reichskammergerichtliche Präjudicien. 466. Abh. 9.

Gemeinſchaft. Communio incidens gewährt keinen Anſpruch auf Competenz. 124. S. 165.

Ueber die zu gemeinſchaftlichen Anlagen erforderliche Theilnahme der Intereſſenten. 211. S. 220.

Muß die Minderzahl von Mit=Eigenthümern, welche keine universitas bilden, ſich den Beſchlüſſen der Mehrzahl in Rückſicht einer mit der gemeinſchaftlichen Sache einzuführenden neuen Benützungs= oder Verwaltungs=Art unterwerfen? (Verneint.) 43. S. 146.

Sind einzelne Mit=Eigenthümer an einer Berechtigung, deren Gegenſtand untheilbar iſt, befugt, in ihrem eigenen Namen und für ihr eigenes Intereſſe das gemeinſchaftliche Eigenthum klagend und durch Einreden zu ſchützen, und ſonſt gegen Dritte geltend zu machen? (Bejaht.) 42. S. 4.

Ueber die Theilung, oder beſondere Benützung gemeinſchaftlicher Sachen nach dem Bremiſchen Stadt=Recht. 189. S. 185.

Gemeinſchuldner. S. „Concurs,“ oben S. 162.

Genehmigung. S. „Ratihabitio.“

Georgiſche Rechtsſammlungen. Vorläufige Nachricht über einige noch jetzt geltende georgiſche Rechtsſammlungen. 144. S. 233.

Gerada. Ueber die Gerada, nach altgothländiſchem Rechte. 420. Beilage 2.

Von dem Rechte einiger Guts= und Gerichtsherren im Herzogthume Bremen, die von den, in ihrer Gutsherrſchaft und Gerichtsbarkeit ohne Leibes=Erben verſtorbenen Frauensperſonen nachgelaſſene Gerada zu ziehen. 214. S. 75.

De alienatione geradae feminae minorennis. 103. S. 56.

Geht das Klage=Recht, welches zur Verlaſſenſchaft einer Frau gehört, und deſſen Gegenſtand ein Geradeſtück iſt, auf die Gerade=Erbin, oder auf den Erben des übrigen Nachlaſſes über? 480. Abh. 15.

Magistratus, num jure Saxonico geradam vi juris retorsionis vindicare queat, etiamsi maritus ceu heres mobiliaris supersit? 303. S. 255.

Gerechtigkeiten. Vom Beweiſe der Gerechtigkeiten eines Grundſtücks durch das Zeugniß ſeines ehemaligen Eigenthümers. 189. S. 237.

Gerechtſame ewige. Auslegung des §. 128. der bad. Ober=Gerichts-Ordnung, hinſichtlich der ewigen Gerechtſame: Ob dahin ein

von einem Erblehen zu zahlender Canon zu rechnen ſey? 268. S. 209.

Berechnung des Werths der ewigen Gerechtigkeiten, wenn ſie ablösbar ſind, zur Beſtimmung der Ations=Summe. 266. S. 137.

Gerichte, Richter. Ueber die hohe Würde des Richteramts. 169. Abh. 4.

Etwas über Anſtand und Schicklichkeit bei der Rechts=Verwaltung, und über das äußere Betragen der Gerichts=Perſonen bei der Ausrichtung ihres Amts. 383. Abh. 6.

Vom Gerichte und den dabei vorkommenden Perſonen. 231. S. 117.

Bemerkungen über Einzeln=Richter und Richter=Collegien in erſter Inſtanz, dann über Oeffentlichkeit des Verfahrens; veranlaßt durch den Entwurf der großherzoglich heſſiſchen Civil=Prozeß=Ordnung von 1818. 72. S. 90.

Iſt die Bildung von Collegien der Beſtellung von Einzeln=Richtern für die Gerichte erſter Inſtanz vorzuziehen? 86. S. 395. (Kind Bd. 1. S. 200.)

Ueber das Verhältniß der richterlichen zur geſetzgebenden Gewalt. 272. S. 292.
274. S. 264.

Ueber den Umfang der richterlichen Gewalt, mit beſonderer Beziehung auf Würtemberg. 236. S. 165. (Schunk Bd. 2. S. 277.)

Deren Verhältniß zur geſetzgebenden Gewalt. 272. S. 292.
274. S. 264.

Ueber die Verfügungen, welche die franzöſ. Gerichts=Ordnung getroffen hat, um der Willkühr des Richters Schranken zu ſetzen, und einen Mißbrauch ſeiner Gewalt zu verhüten. 408. S. 13.

Freimüthige Betrachtungen über das Ermeſſen des Richters. 163. S. 107.

Belehrungen in Civil=Sachen werden an Untergerichte aus dem herzogl. Mecklenb. Hof= und Land=Gerichte nicht ertheilt. 297. S. 139.

Die Gültigkeit der Geſetze iſt vom Richter zu beurtheilen. 124. S. 1.

Der Richter wird durch die innere Ungerechtigkeit eines Geſetzes nicht von der Befolgung deſſelben entbunden. 124. S. 3.

Gränzen des richterlichen Supplirungs=Amts in Partheiſachen. (Hannover.) 218. S. 181.

Von dem richterlichen Durchgriffe (einen Rechtshandel ex aequo et bono brevi manu zu entſcheiden) in Partheiſachen. (Hannover.) 218. S. 258.

Beiträge zu der Rechtsfrage: In wie weit iſt die Thätigkeit des Richters während des Laufs des Prozeſſes nach der baier. Gerichts=Ordnung eingeſchränkt? 418. S. 439.

Darf ein einheimiſches Gericht zu Umgehung ausländiſcher Geſetze hülfreiche Hand leiſten? 124. S. 19.

Ueber das Recht der Gerichte ſ. g. gemeine Beſcheide oder allgemeine Verfügungen zu geben. 271. S. 165.

Die bad. Landes=Gerichte ſind befugt, Landes=Verordnungen, welche das öffentliche Rechtsverhältniß zwiſchen dem Staate

und einer Claſſe von Staats=Unterthanen betreffen, zur Entſcheidung einer auf einen privatrechtl. Titel gebauten Klage anzuwenden. 267. S. 205.

Einige Bemerkungen über das eigenhändige Regiſtriren oder Protocollführen der Richter und über das Amt eines Actuars. 65. S. 131.

Ueber die Entſetzung der Richter, gegen v. Haller. 440. Abh. 8.

Ueber den Umfang der Straßen=Gerichte und der Gerichte „binnen Zauns.“ 444. S. 3.

Von den einzelnen Gerichten und insbeſondere den Friedens=Gerichten in Frankreich. 408. S. 303.

Einrichtung und Beſetzung der Rheiniſchen Gerichte erſter Inſtanz. 33. S. 18.

Einige Worte über die Trennung der Gerichte in Civil= und Adminiſtrativ=Gerichte. 65. S. 374.
(Wagner 1826. Not. Bl. S. 308.)

Gerichte, deren Competenz. Neueſte geſetzliche Beſtimmungen über Entſcheidung der Competenz=Conflicte. (Es werden in dem Aufſatze Baden, Churheſſen und Königreich Sachſen berückſichtigt, und am Schluſſe zwei neue Geſetze ſchweizeriſcher Cantone, nämlich das Geſetz für das Waadtland und das des Cantons Zürich mitgetheilt.) 77. S. 300.

Rechtsfall zur Erläuterung der Frankfurtſchen Verordnung vom 30ſten Mai 1817. über die Competenz der Civil=Gerichte u. ſ. w. 530. S. 254.

Sind die Gerichte verpflichtet gegen die von der Staats=Gewalt ausgehenden Verletzungen der urſprünglichen Rechte der Unterthanen Schutz zu gewähren? 527. S. 306.

Erſtreckt ſich das richterliche Entſcheidungs=Recht auf die Frage: ob die Regierung eine Verordnung, auf welche ſich in einer Streitſache die Partheien beziehen, zu erlaſſen berechtigt geweſen ſey? 78. S. 145. (Kind Bd. 2. S. 185.)

In Monarchien mit landſtändiſcher Verfaſſung ſind die Gerichte nicht befugt, die Gültigkeit der von den Monarchen ohne Mitwirkung der Landſtände erlaſſenen Geſetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entſcheidung zu unterwerfen. 78. S. 305.

S. auch eine ähnliche Abhandlung unter „Gerichts=Verfaſſung.“

Zwei Entſcheidungen des badiſchen Oberhof=Gerichts über eine zweifelhafte richterliche Competenz nach §. 51. und 75. der neuen Prozeß=Ordn. 271. S. 119.

Competenz der bad. Landes=Gerichte, in perſönlichen Klagen gegen fremde Unterthanen, welche das Einſaſſen=Recht im Badiſchen haben, zu erkennen. 267. S. 201.

Wie iſt bei alternativen Forderungen die Competenz zu beſtimmen? (Sie richte ſich ſowohl nach der einen als nach der andern Forderung.) 34. S. 163.

Beſtimmt der erſte urſprüngliche Antrag der Partheien, oder blos der Betrag des während der Inſtanz reducirten Antrags die Competenz des Gerichts erſter Inſtanz, um in erſter und

letzter Inſtanz zu ſprechen? (Für die zweite Meinung entſchieden.) 280. S. 36.

Ueber die Competenz der Landes-Gerichte, um über die Repartition der ehemaligen Kreisſchulden, insbeſondere über die daraus erhobenen Anſprüche an die Staats-Caſſe des Souveräns zu entſcheiden. 265. S. 25.

Wo nicht über eine angebliche Ungleichheit bei der Vertheilung, ſondern über die Schuldigkeit zum Beitrage von Steuern ſelbſt geſtritten wird, ſind nicht die Verwaltungs-Behörden, ſondern die Gerichte zur Entſcheidung competent. Reſſortreglement vom 20. Juli 1818. Geſetz vom 7. März 1822. 45. S. 242.

Ueber dieſelbe Frage, entgegengeſetzte Anſicht. 61. S. 234.

Die Gerichte ſind incompetent, über Verfügungen zu erkennen, welche die Verwaltungsbehörden in Anſehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, denen ſämtl. Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewiſſen Claſſe derſelben unterworfen ſind. Zu den allgemeinen Abgaben ſind zu rechnen die durch die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, und die Verordnung vom 30. Octob. 1827. beſtimmten Steuerſätze §. 8. 15. und 19. des Reſſortreglements vom 20. Juli 1818. 61. S. 182.

Streitigkeiten über indirecte Abgaben gehören zur Competenz der Gerichte. (Rheinheſſen.) 84. S. 79.

Die Gerichte in Baden ſind in einem Rechtsſtreite wegen Penſionirung eines geiſtlichen Dieners nicht competent. 266. S. 143.

In Landes-Oeconomie-Angelegenheiten iſt die Cognition der Landesgerichte ausdrücklich aufgehoben. (Hannover.) 214. S. 182.

In wie fern ſind die gewöhnlichen Gerichte competent, über eine Klage zu erkennen, welche die Reinigung und die Tieſe des Bettes eines Baches zum Gegenſtande hat? §. 2. Nr. 3. des Reſſortreglements vom 20. Juli 1818. Geſetz vom 14. Floreal, J. XI. (Sie ſeyen competent.) 40. S. 235.

Hält ſich der angränzende Eigenthümer eines Gemeindeweges durch die an demſelben von der Gemeinde getroffenen Veränderungen hinſichtlich des Waſſerlaufs auf irgend eine Weiſe für beeinträchtigt, ohne daß dabei das Eigenthum ſelbſt conteſtirt wird, ſo ſteht den Gerichten über die behauptete Beeinträchtigung kein Erkenntniß zu. 48. S. 40.

Gehört die Frage, ob eine Gemeinde befugt ſey, eine Straße zum Nachtheile der anſchließenden Häuſer zu vertiefen, ohne die Eigenthümer dafür zu entſchädigen, und umgekehrt, ob die Eigenthümer eine Vergütung für die, durch die Veränderung der Straße erlangten Vortheile ſchuldig ſind, zur Competenz der gerichtlichen oder der Adminiſtrativ-Behörden? 57. S. 69.

Die Frage ob einem Arzte oder Wundarzte die Ausübung der Heilkunde, in deren Beſitz er ſich längere Zeit befunden hat, von einer Staatsbehörde genommen werden könne, gehört nicht zur richterlichen Cognition. 268. S. 196.

Sind die Gerichte befugt über einen Vertrag zu erkennen, wodurch ſich Jemand verbindlich macht, ſeine Apotheke eingehen zu laſſen, das Apotheker-Gewerbe einzuſtellen, auch nicht an

einen Andern zu übertragen? oder gehört der Streit über einen ſolchen Vertrag vor die Verwaltungsbehörde? (R. in I. Inſtanz als Verwaltungs — in IIter als Juſtiz-Sache betrachtet.) Iſt ein ſolcher Vertrag wegen Mangels einer dem rechtlichen Privat-Verkehr unterworfenen Sache zu vernichten? (In erſter Inſtanz bejaht, in zweiter verneint.) 43. S. 191.

Gerichtsbarkeit. Ueber den Urſprung der Gerichtsbarkeit. 440. Abh. 8.

De jurisdictione ordinaria et exemta. 538. Abh. 2.

Die Lehre von deren Begründung durch continentiam causae 194. Abh. 1.

Giebt es nach der öſterreichiſchen Gerichts-Ordnung eine ſtillſchweigende Prorogation der Gerichtsbarkeit? (Bejaht.) 417. S. 99.

Ex eo quod nobiles immediati bona in territoriis statuum dispersa sub sua ipsorum jurisdictione habent, non sequitur, ut omnia et qualiacunque ejusmodi bona ab omni jurisdictione territoriali exemta esse debeant. 385. Resp. 361.

Von der Gerichtsbarkeit über die Häuslinge auf adelichen Gütern. 163. S. 148.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Siehe im P.

Gerichtsgebrauch. Ueber Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht. 206. S. 151.

Ueber den Begriff von rebus perpetuo similiter judicatis, Gerichtsgebrauch und Praxis. 437. Abh. 6.

Ueber die Natur deſſelben und deſſen Geſetzeskraft. 345. Abh. V. S. 160.

Ueber den Gerichtsgebrauch und über den Zweck, die Vortheile und Nachtheile der Sammlungen gerichtlicher Erkenntniſſe. 409. S. 1.

Bemerkungen über den Gerichtsgebrauch, dabei auch über den Gang der Rechtsbildung und die Befugniſſe der Gerichte. 70. S. 191. (Schunk Bd. 3. S. 33. Wagner 1826. N.Bl. S. 508.)

Wie Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht zu ſichern ſind? 526. S. 370.

Gerichtsherr. Von der Verbindlichkeit eines Gerichtsherrn, für die Handlungen oder Unterlaſſungen ſeines Gerichtshalters ſubſidiariſch zu haften. 220. Abh. 4. (Schunk Bd. 15. S. 41.)

Auf welche Fälle iſt die Verbindlichkeit des Gerichtsherrn zu beſchränken, für den von ſeinem Gerichtshalter angeſtifteten Schaden zu haften? 289. Heft 2. S. 65.
288. Heft 1. S. 6.

Ein Gerichts- und Landesherr kann ſich der Regel nach von der Verbindlichkeit, die von ſeinen nicht zahlungsfähigen Beamten vergriffenen Depoſitengelder zu erſtatten, nicht frei ſagen. 363. S. 240.

1) Für welche Handlungen eines Gerichtsherrn hat deſſen Nachfolger nach allgemeinen Grundſätzen einzuſtehen? 2) harmonirt damit das badiſche Edict vom 14. Mai 1815? 265. S. 215.

Siehe auch „Schadens-Erſatz.“

Gerichtshöfe. Ueberſicht der deutſchen Gerichtshöfe dritter Inſtanz und ihrer Mitglieder. 528. S. 152. S. 153. und S. 295.

Gerichtskoſten. Das Rechtsgeſetz will weder eine ungleiche Beſteuerung des gerichtlichen Verfahrens durch Erhebung von Gebühren für die manchfaltigen richterlichen Handlungen, noch verträgt es ſich mit Beibehaltung der geiſtlichen Gebühren; daher ſollten ſowohl dieſe, als auch die Gerichts- und Stempelgebühren ganz abgeſchafft werden. 422. S. 1. und S. 57.

Siehe auch „Prozeß-Koſten."

Gerichtsordnung. Grundſätze über die Haupteigenſchaften einer Civil-Gerichtsordnung. 485. Abh. 3.

Ideen über den Umfang und die Oeconomie einer allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung. 380. Abhl. 4.

Ueber das Prinzip, worauf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nach der franzöſiſchen Gerichtsordnung gegründet iſt. 408. S. 1.

Ueber die allgemeine Gerichtsordnung für die preuß. Staaten. 72. S. 181. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 342.)

Grundzüge einer Geſchichte der öſterreich. bürgerlichen Gerichtsordnung. 486. Abh. 1.

Erörterungen über das XI. Capitel der öſterreich. Gerichtsordnung. 380. Abh. 7.

Verſuch eines Commentars über die bairiſche Gerichtsordnung. 417. S. 134. S. 314. und S. 393.

Verſuch einer Umbildung des Cap. 1. derſelben nach den neueren Geſetzen. ibid. S. 360.

Bemerkungen, Zuſätze und Berichtigung zu der hannöverſchen Ober-Appellations-Gerichtsordnung. 289. Heft 1. S. 89.

Erläuternde Citate zu der hannöverſchen Ober-Appellations-Gerichtsordnung. 290. Heft 1. S. 110.

Bemerkungen über die §§. 11. und 23. der hannöverſchen Unter-Ger.-Ord. vom 5. Oct. 1827. 291. S. 99. S. 115. u. S. 132.

Deßgl. über die §§. 12. 29. und 43. derſelben. 291. Heft 2. S. 57. und S. 172.

Deßgl. über die §§. 15. und 74. 292. Heft 1. S. 29. 114. und 190.

Deßgl. über die §§. 15. und 22. derſelben. 292. Heft 2. S. 11. und S. 83.

Deßgl. über § 44. 293. Heft 1. S. 103.
" " " 68. " " " " 66.
" " " 152. " " " " 124.
" " " 160. " " " " 23. und 99.

Ferner über die §§. 11. 15. 102. 123. und 152. 293. Heft 2. S. 11—178.

Ueber die herzogl. Naſſau'ſche Unter-Gerichtsordnung vom 13. December 1825. 71. S. 347.

Ueber die proviſoriſche Ordnung des gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena. 259. S. 178.

Gerichts-Polizeiordnung. Ein Vorſchlag zu einer ſolchen. 86. S. 196.

Gerichtsſchreiber. Ob der Gerichtsſchreiber als Mitglied des Gerichts anzuſehen, und für deſſen Handlungen mit verhaftet ſey? (Verſchiedene Urtheile.) 264. S. 277.

Gerichtsſtand. Forum. Beitrag zur Lehre von den Gerichtsſtänden. 69. S. 412. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 471.) 462. Abh. 2.

Vom Gerichtsſtande des Wohnorts. 185. S. 33—49.

Weſentlicher Aufenthalt iſt ein ſolcher, der ein Forum domicilii begründet. Dienſtbothen erhalten ſolchen durch das Dienen nicht. 350. Abh. 7.

Wenn ein Beklagter ohne Domicil iſt, ſo kann nicht ſofort gegen ihn an dem Orte, wo er Eigenthum beſitzt, geklagt werden, ſondern der Kläger muß ſich erſt dahin wenden, wo der Beklagte perſönlich gefunden wird, in deſſen Ermangelung an das forum originis. 409. S. 233.

Ueber das forum continentiae causarum. 64. S. 141. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 258.)
110. S. 49.
259. S. 124.

Reviſion der gewöhnlichen Begriffe von dem Gerichtsſtande des Zuſammenhangs der Sachen. 331. S. 138.

Ueber den Gerichtsſtand der geführten Verwaltung, vornehmlich nach dem neuen badiſchen Landrechte. 269. S. 140.

Ueber die heutige Anwendung des fori originis. (Es wird zugleich auch von dem forum originis der Dienſtleute, Handwerksgeſellen, Pächter und unehelichen Kinder nach ſächſiſchem Rechte geſprochen.) 475. S. 37.

Weitere Abhandlung über das forum originis. 185. S. 33 bis 49.

Von dem forum prorogatum, des Contracts und der Landſaſſen. 371. S. 30.

Ueber den Gerichtsſtand vertragsmäßig eingegangener Verbindlichkeiten. 69. S. 59. (Wagner 1826 Not.Bl. S. 466.)
330. S. 75.
425. Abh. 10.

Ueber den Gerichtsſtand des Contracts und der gelegenen Sache. 109. S. 1.

Von dem Gerichtsſtande der gelegenen Sache bei Theilungsklagen und Grundſtücken, die in verſchiedenen Territorien gelegen ſind. 228. Abh. 9.

Ueber den Gerichtsſtand der gelegenen Sache, und die Frage: kann bei dem perſönlichen Richter des Beklagten dieſer eine Realklage als Reconventio anſtellen, und umgekehrt, eine perſönliche Klage gegen eine Realklage? 72. S. 201.

Von dem Gerichtsſtande der Identität in der dreifachen Anwendung auf theilbare Streit-Gegenſtände, auf ſchriftſäſſige Perſonen und auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 375. S. 324. und S. 344.

Von dem ſpeziellen Gerichtsſtande und der Prozeßart bei einzuklagenden Deſerviten eines Sachwalters. 337. Abh. 9.

Ueber den befreiten Gerichtsſtand. 28. S. 163.

Auch durch Gewohnheit kann eine Befreiung von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit erworben werden. 373. Abh. 16.

Etwas über die mißbräuchliche Ausdehnung des privilegirten Gerichtsſtandes. 528. S. 41.

Das forum privilegiatum miserabilium hat in bloſen Vormundſchaftsſachen überall nicht Statt. 350. Abh. 36.

De praeventione fori. 112. S. 583.

Arreſt-Verhängung begründet an und für ſich keinen eigentlichen Gerichtsſtand. 322. Abh. III.

Jus de non evocandis civibus impedimento non est, quo minus illi in foro arresti extero conveniantur. 372. Abh. 60.

Ueberſicht der in der baieriſchen Monarchie beſtehenden Geſetze in Betreff des Gerichtsſtandes. 418. S. 483.

Gericht, welches den nothwendigen Verkauf eines unter verſchiedenen Jurisdictionen gelegenen Grundſtücks vorzunehmen habe? 289. Heft 1. S. 68.

Der Beſitz eines mecklenb. Ritterguts begründet die Gerichtsbarkeit der mecklenburg'ſchen Gerichte über den abweſenden Gutsbeſitzer, auch in perſönlichen Klagen. 297. S. 165.

Einzelne Gerichtsſtände ſind bei den geeigneten Rubriken angegeben, z. B. Gerichtsſtand der Geſandten, Erzbiſchöfe unter Geſandte u. ſ. w., Gerichtsſtand in Eheſcheidungsſachen unter Ehe u. ſ. w.

Gerichtsſtyl. Ueber den Gerichtsſtyl. 527. S. 377.

Gerichtliches Verfahren. Vorſchläge zur Vereinfachung und Verkürzung des preußiſchen gerichtlichen Verfahrens, aus Veranlaſſung eines hohen Hofreſcripts vom 1. Sept. 1798. 306. S. 170.

Bemerkungen zum Sachſ. Weimar. Eiſ. Geſetze über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten vom 31. Mai 1817. 347. S. 217.
(Schunk Bd. 8. S. 158.)

Gerichtliches Verfahren in Sachſen; Tadel über die gewöhnliche Beſetzung der Gerichtsbank in den Aemtern mit anderweit gleichzeitig beſchäftigten Perſonen; (Verfaſſer erklärt nebenbei die Gegenwart des Amtmanns oder des Amtslandrichters für weſentlich nothwendig, und läßt höchſtens für dringende Fälle die Verpflichtung eines Schöppen zum einſtweiligen Amtslandrichter zu).

Zugleich über die Befreiung der Amtleute vom Regiſtriren. 174. IIte Abh.

Gerichts-Verfaſſung. Grundbeſtimmungen einer zweckmäßigen Gerichts-Verfaſſung und Prozeß-Ordnung. 76. S. 398.

Ueber die Verbeſſerung der in Deutſchland gemeinüblichen Gerichts-Verfaſſung. 73. S. 298. u. S. 323.

Einige Bemerkungen über die weſentlichen Mängel der gemeinen deutſchen Gerichts-Verfaſſung überhaupt, und der churheſſiſchen insbeſondere. 528. S. 161. bis 170.

Beiträge zur Reviſion der deutſchen Gerichts-Verfaſſung. 527. S. 261. u. S. 347.

Das neue k. niederländiſche Geſetz über die Organiſation der richterlichen Gewalt und die Juſtizverwaltung, dargeſtellt mit Bemerkungen über Gerichts-Verfaſſung und insbeſondere über Organiſation der Staats-Anwaltſchaft. 72. S. 426.

Ueberſicht derſelben in England. 258. S. 200.

Ueberſicht derſelben in Frankreich, nebſt allgemeinen Bemerkungen über Rechtspflege. 258. S. 224. u. S. 245.
Ueberſicht derſelben in Rom. 258. S. 151.
" " " Deutſchland. 258. S. 166.
Von der Gerichts-Verfaſſung im Lande Hadeln. 214. S. 48.
Kann die Gerichts-Verfaſſung eines conſtitutionellen Staates durch bloſe Verordnungen geändert werden? 169. Abh. 7.
Kann die Gerichts-Verfaſſung eines conſtitutionellen Staates durch Verordnungen, welche ohne Zuſtimmung der Landſtände erlaſſen ſind, rechtsgültig geändert werden? (Der Aufſatz iſt gegen die Schrift von Feuerbach gerichtet.) 522. S. 49.
Siehe auch zwei ähnliche Abhandlungen unter „Gerichte, deren Competenz.
Ueber die Wirkung der Veränderung der Gerichts-Verfaſſung auf anhängige Streitſachen, Siehe hier nach unter „Geſetze, deren Rückwirkung."

Geringfügige Sachen. Siehe „Bagatell-Sachen," auch unter „Schwarzburg-Sondershauſen," und unter „Gerichtliches Verfahren."

Germaniſches Recht. Beitrag zur Geſchichte des germaniſchen Rechts, aus dem ungedruckten Werke: Flandern und ſeine Keuren im Mittelalter. 529. S. 308.
Ueber die von Titius herausgegebene Sammlung germaniſcher Rechtsbücher. 491. S. 401. (Schunk Bd. 1. S. 281.) 397. S. 386.

Geſandte. Der temporäre Aufenthalt eines penſionirten Geſandten in einem Curorte begründet dort das forum hereditatis, und iſt der Gerichtsſtand nicht bei dem Hofe zu ſuchen, von welchem der Geſandte ehemals ſeine Miſſion erhielt. 150. Abh. VI.
Ueber die Exemtion der Hausoffizianten fremder Geſandten von der Berliner Gerichtsbarkeit; zum Thl. 1. Tit. 2. §. 63. der allg. preuß. Gerichtsordn. 448. S. 299.

Geſchäfts-Rechenſchaftsbericht. Tabellariſche Geſchäfts-Rechenſchaftsberichte im Juſtizfache in Baiern. 193. S. 221.

Geſchäftsgang. Bemerkung zu des Tribunalrichters Römer Anleitung, den Geſchäftsgang bei den Civiltribunalen und Friedensgerichten des Königreichs Weſtphalen in eine zweckmäßige Ordnung einzurichten und zu erhalten. 452. Abh. 2.
Ueber die Nothwendigkeit und Mittel der Vereinfachung des Geſchäftsgangs in dem deutſchen Aemterweſen, beſonders bei den Untergerichten. 73. S. 229.

Geſchäftsplan, für ein preußiſches Untergericht. 257. Abhandlung VII., (Jedem Unterrichter des In- und Auslands wegen ſeiner großen Vollſtändigkeit und der darin enthaltenen trefflichen praktiſchen Winke, und wegen der Beilagen, welche aus einer Sammlung von gerichtlichen Vorſchriften und Muſtern beſtehen, ſehr zu empfehlen.)

Geſchichtſchreiber. Ueber die Beweiskraft derſelben. 184. Abh. 9.

Geſchlechts-Vormundſchaft. Beitrag zur Geſchichte der Geſchlechtstutel. 489. S. 328.
Ueber die Geſchlechtsbeiſtandſchaft, und namentlich über die

Frage: ob es wünſchenswerth ſey, daß dieſe Anſtalt beibehalten oder aufgehoben werde? (von Kettenecker.) 85. S. 39.

Ueber die Geſchlechts-Vormundſchaft nach Lübiſchem Rechte. 181. S. 202.

Ueber das ſächſiſche Mandat vom 18. Nov. 1722. in Betreff der Geſchlechts-Vormundſchaft. 203. S. 29.

K. ſächſiſches Mandat vom 10. Nov. 1828, die Geſchlechts-Vormundſchaft betreffend. 272. S. 16.

Ueber die Frage: ob in Bremen die Geſchlechts-Vormundſchaft vorzüglich bei unverheiratheten Frauensperſonen gelte? welches in dem Aufſatze des verſtorbenen Bürgermeiſters Smidt geläugnet, vom Herausgeber aber behauptet wird. 189. S. 1.

Es beweiſt für die Verpflichtung des weiblichen Beiſtands hinlänglich, wenn er in einer öffentlichen Urkunde als verpflichtet bezeichnet iſt, ohne daß dazu das Verpflichtungs-Protokoll oder ein anderer Beweis erfordert würde. 269. S. 176.

Ob der Geſchlechts-Vormund einer Frau mit ihr ſelbſt einen Vertrag abſchließen und durch ſeine Einwilligung beſtätigen könne? (Verneint.) 481. Abh. 27.

Curator sexus foeminae a magistratu datus an et quatenus in ejusdem causis ad testimonium dicendum evocari possit? 203. S. 309.

Curator sexus, qui in negotio ex ipsius consensu peragendo consilium suum impertere neglexit, num ad resarciendum damnum obligetur? 303. S. 146.

Siehe auch eine Abhandlung unter „Lübiſches Recht." 181. S. 48.

Geſchwiſter. Ueber die wechſelſeitige Alimentations-Pflicht ehelicher Geſchwiſter. 221. Abh. 12. (Schunk Bd. 15. S. 61.)

Ob Geſchwiſter eine Belohnung für ihre geleiſteten Dienſte fordern können? 288. Heft 2. S. 76.

Geſchwiſter, welche ihren Geſchwiſtern in deren Hausweſen ökonomiſche Dienſte leiſten, wodurch ein Knecht oder eine Magd erſpart iſt, können dafür einen billigen Dienſtlohn fordern. 219. S. 240.

Geſchwiſterkinder ſind nicht befugt, das ihnen durch den Art. 742. des franz. B.G.B. beigelegte Repräſentationsrecht im Falle der Concurrenz eines natürlichen Kindes der Erblaſſerin geltend zu machen. 55. S. 59.

Geſchworenen-Gerichte. Ueber die Geſchworenen-Gerichte aus dem Geſichtspunkte der Standesgleichheit. 26. S. 153.

Ueber deren Rechtsunkunde. Verwerfung dieſes Inſtituts von Sartorius. 532. S. 255.

Geſellſchaft, Societas. Beiträge zu der Lehre von der societas. 182. Abh. 9. (Heidelb. Jahrb. 1819. Nr. 17. S. 267.)

Rechtsfall über einen Geſellſchafts-Vertrag. 536. S. 200.

Rechtsfall, die rechtliche Wirkung des Geſellſchafts-Vertrages betreffend. 527. S. 301.

Einige Worte über L. 63. D. 17. 2. und L. 16. D. 42. 1. vom legislativen und praktiſchen Geſichtspunkte aus. 64. S. 247. und S. 343. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 260. u. 262.)

De societate tacite contracta. 111. S. 730.

Einige Bemerkungen zu der churheſſiſchen Verordnung vom 21. November 1788, die Societätshandlungen betreffend. 530. S. 295.

Beitrag zu der Lehre von den ſtillen Geſellſchaften. 457. S. 394.

Wodurch unterſcheidet ſich eine Commandite oder ſtille Geſellſchaft von einer allgemeinen Geſellſchaft? 4. S. 103.

Civilrechtliche Erörterung des §. 1287. des öſterreich. allg. bürgerlichen G.B. über die geſellſchaftlichen Verſorgungs-Anſtalten. 502. S. 97.

Kann ein mündlich abgeſchloſſener Geſellſchafts-Vertrag über einen einzigen Gegenſtand durch Zeugen erwieſen werden? (Bejaht.) 278. S. 138.

Von der Verpflichtung dritter Perſonen gegen Gewerbs-Geſellſchaften. 218. S. 266.

In wiefern eine Privat-Geſellſchaft durch ihren Vorſtand Klage erheben und bei Gericht auftreten kann. 57. S. 100.

Kann auch der socius unius rei nur in id quod facere potest verurtheilt werden? (Bejaht.) 64. S. 242.

Ueber die Verbindlichkeit des Richters bei Societäts-Streitigkeiten auf das reſpective Liquidum Rückſicht zu nehmen. 16. S. 542.

Ueber einen Actienhandel, Geſellſchaftsvertrag oder Afterverpachtung bei der Spielbank in Baden. (Der Pächter überließ gewiſſe Procente des Ertrags Anderen unter der Verbindlichkeit, eine gewiſſe Summe zum jährlichen Bankeinſatz beizutragen, und dieß wurde für einen Geſellſchafts-Vertrag gehalten.) 265. S. 157. S. 164. und S. 390.

Vortrag in Sachen einiger Mitglieder der Berliner Sterbe-Geſellſchaft gegen den Vorſteher, worin die Fragen zur Entſcheidung kommen, iſt das Inſtitut als eine Geſellſchaft, oder — wie ſich die Bekl. auszudrücken pflegen — als eine societas aequalis anzuſehen, und müſſen ſich in einer ſolchen Societät die Widerſprechenden allemal nach demjenigen richten, was die Stimmenmehrheit beſchloſſen hat? 421. S. 46.

Iſt die Mehrzahl der Betheiligten eines Kohlbergwerks befugt, ohne Einwilligung der Minderzahl einen für letzteren verbindlichen Geſellſchaftsvertrag mit den Eigenthümern eines benachbarten Kohlwerks abzuſchließen? (Verneint.) 36. S. 88.

Ueber die Frage: ob man bei dem Geſellſchafts-Vertrage annehmen ſoll, daß die eingeworfenen Sachen zum Eigenthume oder nur zum Gebrauche der andern Geſellſchafter mitgetheilt wurden? (Der Verfaſſer iſt der Meinung, daß im Zweifel immer die Vermuthung für eine societas dominii, und nicht für eine societas usus ſtreite.) 212. S. 227. (Schunk Bd. 11. S. 250).
„ „ 12. S. 48).

Wenn in einer Societät der eine Societätsgenoſſe das dazu erforderliche Geld herſchießt, der andere alle Arbeiten übernimmt, das Geld aber durch einen Unglücksfall verloren geht, ſo trägt der erſte die Schuld. 559. S. 224.

In einer Societät, wo der Eine das Geld herſchießt, der An-

dere die Arbeiten übernimmt, wird das Geld nicht gemeinſchaftlich, und folglich nicht nach geendigter Societät getheilt. 359. S. 229.

Haften nach gemeinem Rechte Socii für Societätsſchulden ſolidariſch? (Verneint.) 410. S. 202.

Das Vermögen einer Handels-Geſellſchaft dient vorab zur Bezahlung der Geſellſchaftsſchulden, und kann der Privatgläubiger eines Geſellſchafters nur denjenigen Antheil in Anſpruch nehmen, welcher ſeinem Schuldner, nach Abzug der Schulden der Geſellſchaft, von dem Vermögen derſelben übrig bleibt. Dieſer Grundſatz findet auch dann ſtatt, wenn ſämmtliche Theilhaber der Geſellſchaft ſich in eigenem Namen ſolidariſch verpflichtet haben. Art. 19. 22. d. H.G.B. Art. 1166. 1167. d. B.G.B. Vergl. Bd. IV. 1. 12. 59. Seite 172.

Ueber den einſeitigen Rücktritt von dem Geſellſchafts-Vertrage. 79. S. 262. und S. 440.

Geſetz. Geſetzgebung. Ueber Geſetzgebung und den entſprechenden Organismus im Staate überhaupt. 532. S. 77. (Wagner 1830. Not.Bl. S. 31. Schunk Bd. 9. S. 77.)

Ueber das höchſte Ideal eines glücklichen Staates und einer vollkommenen Geſetzgebung. 311. S. 56.

Ueber die Vereinigung der Simplicität der Geſetze mit der Vielſeitigkeit des Geſetzgebers. Ibid. S. 66.

Was gehört zur practiſchen Urtheilskraft im Fache der Geſetzgebung? Ibid. S. 73.

Ueber die Ausbildung des Nationalgeiſtes durch Geſetze. 308. S. 325.

Ueber die Verbreitung der nöthigen Geſetzes-Kenntniſſe unter dem großen Haufen durch Kalender und ähnliche Volksſchriften. 312. Abh. II.

Geſetze ſind nicht die einzige Quelle der juriſtiſchen Wahrheiten. 253. S. 89.

Ueber das Verhältniß der geſetzgebenden zur richterlichen Gewalt. 274. S. 264.

Rechtsfall hierüber. 272. S. 292. und S. 297.

Einige Worte über hiſtoriſche Rechts-Gelehrſamkeit und einheimiſche deutſche Geſetzgebung. 169. Abh. 5.

Histoire de la legislation de Pastoret (Marquis de). Paris 1824. Legislations Grecques. Recenſion 141. S. 5.

Ueber die Grenzen der Anwendbarkeit alter Prozeß-Geſetze. 291. Heft. 1. S. 115. und 132.

Ueber den Umfang der Geſetze in Anſehung des Subjects. 506. S. 295.

Ueber die Regeln, nach welchen der Umfang der Geſetze auszumitteln iſt. 437. Abhandl. 4.

Ueber die Bekanntmachung der Geſetze nach Art. 1. des franz. G.B. 541. S. 1.

Bekanntmachung der Geſetze, beſonders in den Weimar'ſchen Landen. 347. S. 39. (Schunk Bd. 2. S. 128.)

Von der Wirkſamkeit der Geſetze in fremden Territorien. 479. Abh. 1.

Erörterung der Regel lex posterior derogat priori und deren

Modificationen mit Anwendung auf einige Controverſen. (Erörtert den Fall, wenn einzelne Stellen der Inſtitutionen, Pandecten oder des codex ſich widerſprechen.) 428. Abh. 1.

Von dem Widerſpruche ausländiſcher und einheimiſcher Geſetze. (Das Recht am Orte des Domicils entſcheidet über die Rechtsfähigkeit des Handelnden; das Recht am Orte der Eingehung eines Rechts-Geſchäfts entſcheidet über deſſen Zuläſſigkeit, Form und Wirkung; das Recht an dem Orte, wo die Erfüllung geſchehen ſollte, oder wo geklagt wird, ändert nichts an der Wirkung des Rechts-Geſchäfts (gegen Weber). 124. S. 5.

Ueber den Unterſchied zwiſchen Auslegung und Erläuterung der Geſetze und einiger Grundſätze der Interpretation. 437. Abhandl. 3.

S. auch „Auslegung“ oben S. 100. u. „Interpretation.“

Die Gültigkeit der Geſetze iſt vom Richter zu beurtheilen. 124. S. 1.

Von der Gültigkeit, welche denjenigen Geſetzen beizulegen iſt, welche von einem Sieger über das beſiegte Land gegeben worden ſind, beſonders nach Wiedererlangung der Provinz durch den früheren Inhaber. 479. Abh. 2.

Rechtsfall, die Concurrenz der Landſtände bei der Geſetzgebung betreffend. 527. S. 169.

In Monarchien mit landſtändiſcher Verfaſſung ſind die Gerichte nicht befugt, die Gültigkeit der von den Monarchen ohne Mitwirkung der Landſtände erlaſſenen Geſetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entſcheidung zu unterwerfen. 78. S. 305.

Siehe auch eine ähnliche Abhandlung unter „Gerichts-Verfaſſung.“

Ueber Abſchaffung der Geſetze. 138. S. 373.

Ueber den Beweis der Aufhebung eines Stadt-Geſetzes durch entgegengeſetzten Gebrauch. 211. S. 47.

Vergleichung der franzöſiſchen und der baieriſchen Civil-Geſetzgebung. 418. S. 263.

Geſetzbuch. Ueber den Beruf unſerer Zeit zur Ausarbeitung eines Civil-Geſetzbuches. 293. Heft 2. S. 173.

Nothwendigkeit eines bürgerlichen einheimiſchen Privatrechts, Grundzüge zur Geſchichte des öſterreich. Privatrechts, Eigenſchaften eines bürgerlichen Geſetzbuches. 483. Abh. 1.

Iſt die Einführung eines allgemeinen Geſetzbuches für ganz Deutſchland ausführbar und wünſchenswerth? 164. S. 303.

Ueber die Bedingungen, unter denen ein neues Geſetzbuch wünſchenswerth iſt. 474. Abh. 10.

Ueber die Redaction eines allgemeinen Geſetzbuches für einzelne deutſche Länder. 252. S. 321.

Stimmen für und wider neue Geſetzbücher von Savigny. 489. S. 1.

Siehe auch den Artikel „Codification“ oben S. 155.

Geſetze, deren Rückanwendung. Ueber die Rückwirkung neuer Geſetze auf vorangegangene Fälle. 437. Abh. 2.

Beitrag zur Lehre von der rückwirkenden Kraft der Geſetze. (Kein Geſetz habe rückwirkende Kraft, wenn ſolches der Geſetzgeber nicht beſonders anordne.) 532. S. 26.

Beitrag zur Lehre von der Rückanwendung neuer Geſetze, mit beſonderer Rückſicht auf einige von **Weber** deshalb aufgeſtellte Grundſätze. 65. S. 145. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 305.)

Beitrag über die Folgen einer Abänderung der Geſetze in Hinſicht auf ſchon vorhandene Rechts=Geſchäfte. 193. S. 311.

Bruchſtücke aus der Lehre von der Rückanwendung der Geſetze, insbeſondere in Beziehung auf Gantſachen. 232. S. 45.

Gutachten über die Statthaftigkeit der rückwirkenden Kraft eines über die Erbfolge in Bauerngütern zu erlaſſenden Geſetzes. 107. S. 139.

Ueber die rückwirkende Kraft der Geſetze, beſonders über die Anwendung der jetzt beſtehenden Rechte (in Churheſſen) auf Schwängerungsfälle, welche unter der Herrſchaft der franzöſiſchen Geſetzgebung entſtanden ſind. 100. Abh. 1.

Ueber die rückwirkende Kraft der Geſetze nach dem franzöſ. G.B. Art. 2. 541. S. 7.

Ueber die rückwirkende Kraft einer authentiſchen Interpretation. 210. Abhandl. XIV.

Von den rechtlichen Grenzen der Rückanwendung interpretirter Geſetze auf früher begründete Rechts=Verhältniſſe. 376. S. 385. (Schunk Bd. 13. S. 53.)

In wie ferne können die durch ein früheres Geſetz wohl erworbenen Rechte durch ein ſpäteres rückwirkend wieder aufgehoben werden? 270. S. 177.

Die Verfügung des franzöſiſchen Geſetzes vom 3. Sept. 1807, wornach die vertragsmäßigen Zinſen in bürgerlichen Geſchäften nicht 5 vom Hundert überſteigen dürfen, iſt auf vorherige Verträge, wodurch ein höherer Zinsfuß vereinbart worden iſt, nicht anwendbar, obgleich deren ſchuldige Zahlung unter dem neuen Geſetze alle Jahre wiederkehrt, oder die Wiedererſtattung das Kapitals unter der Herrſchaft des neuen Geſetzes ausbedungen war. 55. S. 91.

Ueber die Anwendung neuer Prozeß=Geſetze auf anhängige Rechtsſtreitigkeiten. 72. S. 118. (Wagner 1829. Not.Bl. S. 341.)

Ueber die Wirkungen der Veränderungen der Gerichts=Verfaſſung auf die anhängigen Streitſachen, zur nähern Beſtimmung der Rechtsregel: ubi acceptum est, semel judicium, ibi et finem accipere debet. 192. S. 301.

Geſetze, welche die Gerichtsordnung betreffen, ſind auch auf frühere Rechtshandlungen, und ſogar in der Ations=Inſtanz anzuwenden. 373. Abh. 34.

Geſinde=Recht. Eine Abhandlung hierüber. 357. Abh. 4.

Ueber die Greiz'ſche Geſinde=Ordnung. 272. S. 28.

Siehe auch „Dienſtbothen, Dienſtherrſchaft," oben S. 191.

Geſtändniß. Erörterungen über das XII. Capitel der öſterreich. Gerichts=Ordnung von dem Beweiſe durch Geſtändniß. 381. Abh. 1.

Vom Geſtändniſſe, vornehmlich von deſſen Erforderniſſen, der Beweiskraft des gerichtlichen und außergerichtlichen und vom Widerrufe deſſelben. 184. Abh. 3.

Ueber das gerichtliche und außergerichtliche Geſtändniß. 109. S. 250.

Zur Gültigkeit eines gerichtlichen Geſtändniſſes wird nicht erfordert, daß ſolches in Gegenwart des Gegentheils oder deſſen Bevollmächtigten geſchehe, und von dem einen oder andern angenommen ſeye. 366. S. 327.

Bildet die am Vergleichs-Bureau abgegebene Erklärung ein gerichtliches Geſtändniß? Art. 54. der B.P.O. 51. S. 14.

Wenn Jemand Geld bezahlt, um eine gerichtliche Klage, womit er bedroht wird, von ſich abzuwenden, ſo liegt hierin keineswegs ein unbedingtes Zugeſtändniß des Klagegrundes ſeines Gegners. 216. S. 92.

Was wird erfordert zur Gültigkeit eines Eingeſtändniſſes, welches in Frohn- u. Hutungsſachen entgegen ihre Herrſchaften Gerichts-Unterthanen nach Ausweis von Protokollen abgelegt haben, die von den Patrimonial-Gerichten aufgenommen worden ſind? (Ein Rechtsfall, zugleich Mehreres über außergerichtliches Geſtändniß.) 318. S. 230.

Ueber die Wirkung eines bei Gelegenheit des Beweiſes zum ewigen Gedächtniſſe abgelegten Geſtändniſſes. (Mittermaier ſpricht einem ſolchen Geſtändniſſe, als etwas im Prozeſſe Zufälligem, wobei auch der animus confitendi fehle, die Beweiskraft ab. Der entgegengeſetzten Meinung iſt Gensler in einem Zuſatze.) 64. S. 293.

Ein Wort zur Vertheidigung des fingirten Zugeſtändniſſes als Folge der contumacia in non respondendo, inſonderheit bei der erſten Antwort auf die Klage. 72. S. 416.

Rechtliche Wirkungen eines unvollſtändigen Geſtändniſſes. 268. S. 244.

Ueber die Frage: ob das außergerichtliche Geſtändniß, deſſen der §. 163. des öſterr. allg. bürgerl. G. B. erwähnt, mit den Erforderniſſen der Gerichts-Ordnung verſehen ſeyn müſſe? 507. S. 69.

Ueber das ſogenannte unumwundene oder beſchränkte Geſtändniß. 305. S. 466. und S. 525.

Ueber qualificirtes Geſtändniß. 66. S. 23.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 352.)
78. S. 84. (Kind Bd. 2. S. 73.)
219. S. 302.

Die Lehre von dem qualificirten Geſtändniſſe. (Geſterding nimmt ſeine Meinung im Archiv Bd. 2. zurück.) 184. Abh. 4.

Ueber das qualificirte Geſtändniß im Civil-Prozeſſe, beſonders nach badiſchem Landrechte. 85. S. 176. 275. 376. u. 593.
87. S. 463.

Ueber die Wirkungen des qualificirten Geſtändniſſes im preußiſchen Civil-Prozeß. 258. S. 19.

Beitrag zur Lehre vom qualificirten Geſtändniſſe, im Gegenſatze des einfachen; dabei Beweis, daß dem Beklagten obliege zu beweiſen, der Vertrag ſey unter Bedingung geſchloſſen. 64. S. 217. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 259.)

Ueber die Beweislaſt bei vorhandenem qualificirtem Geſtändniſſe im Civil-Prozeſſe. 86. S. 176.

Wann iſt das Geſtändniß des Beklagten wirklich für ein hinlängliches Eingeſtändniß (pro confessione qualificata) zu halten? Was iſt davon die Folge bei der Beweis-Auflage? 1. S. 169.

Die confessio qualificata verbindet den Kläger nicht abſolut zum Beweiſe der Unbedingtheit, zumal bei behaupteter Reſolutiv=Bedingung, welche die Perfection des Vertrags nicht hindert. 350. Abh. 42.

Für ein bedingtes (qualificirtes) Geſtändniß kann es nicht angenommen werden, wenn der Mandatar oder Geſchäftsführer eingeſteht, Geld eingenommen zu haben, mit der Beſchränkung, daß er es zum Beſten ſeines Mandanten wieder verwendet habe. 264. S. 47.

Ueber die Trennbarkeit und Untrennbarkeit des qualificirten Geſtändniſſes. 264. S. 271.

Ueber die Untheilbarkeit deſſelben, nach den Beſtimmungen des badiſchen Landrechts. 85. S. 619.

Was wird zu einem qualificirten Geſtändniſſe erfordert, um darauf die im Art. 1356. d. B. G. B. enthaltene Regel anzuwenden, daß ſich ein vor Gericht gethanes Geſtändniß zum Nachtheil deſſen, der es abgelegt hat, nicht theilen laſſe? 30. S. 157.

Iſt ein gerichtliches Geſtändniß theilbar, wenn es ſich über verſchiedene Zeiten, oder über getrennte Handlungen verbreitet? Art. 1356. B. G. B. 36. S. 143.

Dieſelbe Frage verneint. 55. S. 277.

Iſt ein gerichtliches Geſtändniß auch dann untheilbar, wenn darin von zwei zu verſchiedenen Zeiten lange nach einander Statt gehabten Thatſachen die Rede iſt? (Art. 1357. B.G.B.) 42. S. 48.

Kann der Grundſatz der Untheilbarkeit des Geſtändniſſes auch auf die Eides=Delation bezogen werden? (Bejaht.) 38. S. 225.

Iſt das Geſtändniß, eine Schuldverſchreibung nach der Vorſchrift des Art. 1326. d. B. G. B. unterzeichnet, die valuta aber nicht erhalten, ſondern vielmehr den vorgelegten Schuldſchein für eine Urkunde andern Inhalts angeſehen zu haben, in der Art untheilbar, daß keine fernere Beweis=Auflage über den behaupteten Nicht=Empfang der valuta Statt finden dürfte? (Art. 1356. B. G. B.) (Nein, der Beweis könne auferlegt werden.) 42. S. 63.

Enthält das Anerbieten zu einem weiteren Beweiſe über eine im Geſtändniſſe begriffene Thatſache eine Verzichtleiſtung auf die geſetzliche Untheilbarkeit des Geſtändniſſes? (Nein) 42. S. 48.

Gewährleiſtung. Ueber die Gewährleiſtung.
455. S. 46. (Wagner 1832. Not.Bl. S. 275.)
427. S. 285.
138. S. 302.

Von der Gewährleiſtung für Mängel der verkauften Sache nach germaniſchen Rechten. 228. Abh. 11.

Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: „ewige Gewähr.“ 153. Abh. XI. 4.

Ueber den Umfang und die Gränzen der Pflicht zur Gewähr der Mängel und verſprochenen Eigenſchaften. 67. S. 350.

Ueber die Gewährleiſtung bei dem Vergleiche. (Enthält eine Auseinanderſetzung der c. 33. II. 4. de transact.) 63. S. 140.

In wie ferne tritt nach dem öſterr. allg. B. G. B. der Fall

der Gewährleiſtung bei Vergleichen ein, und welche Wirkung hat die Vindication des Vergleichs=Gegenſtandes durch einen Dritten? 496. S. 137.

Iſt der Verkäufer dem Ankäufer Gewährleiſtung ſchuldig, wenn er ſie gleich in dem Verkauf=Contracte nicht verſprochen hat?

Iſt er ſie auch dann ſchuldig, wenn der Kauf in öffentlicher Audienz geſchehen iſt? 281. S. 302.

Kann der Verkäufer dadurch ſich von der Gewährleiſtung befreien, und giebt er hinlänglich Kenntniß von Laſten, wenn er den Ort anzeigt, wo ſich die Eigenthums=Titel, worin die Laſten enthalten ſind, deponirt befinden? 281. S. 302.

Wirkung der Clauſel, wodurch der Verkäufer des Gutes ſich von aller Gewährleiſtung hinſichtlich der angegebenen Morgenzahl losſagt, und das Gut ſo verkauft, wie der Pächter es beſitzt. 51. S. 193.

Wird durch die in einem Kauf=Contracte enthaltene Clauſel: „nebſt allen Nutzungen und Beſchwerungen" der Regreß=Anſpruch auf Gewährleiſtung ausgeſchloſſen? (Ein Rechtsfall.) 305. S. 655. und S. 663.

Für offene Fehler iſt der Verkäufer nicht verantwortlich. 267. S. 210.

Iſt der Verkäufer ſolche Mängel zu gewähren verpflichtet, welche nur dem Auge des Kenners ſichtbar ſind? (Geſterding entwickelt die Gründe für die verneinende und bejahende Meinung und entſcheidet ſich für die letztere.) 66. S. 18.

Dieſelbe Frage. 185. S. 429.

Ueber die Gewährleiſtung bei Erbverpachtungen, und beſonders über den Fall: ob unter dem Verbot, meierſtättiſche Güter zu verkaufen und zu verſetzen, auch die Erbverpachtung begriffen ſey? 367. S. 66.

Ein Rechtsfall über die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung, wenn blos antichretiſch untergehabte Grundſtücke, an einen Andern verkauft, von dieſem wiederum an einen Dritten käuflich abgetreten worden ſind, und nachher von dem Erben des Pfandſchuldners dieſe Grundſtücke von dem dritten Beſitzer vindicirt und eingelöſt wurden. 365. S. 156.

Zu der Gewährleiſtung iſt der durch Quellwaſſer und Ueberſchwemmung verurſachte Schaden nicht zu rechnen. 267. S. 210.

Ueber die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährleiſtung in dem Falle, daß die Sache dem Käufer durch eine Handlung der Regierung (facto principis) entwährt worden. 527. S. 13.

Welche Gewährleiſtung kann der Ankäufer fordern, wenn er blos zum Theile evincirt worden iſt? 281. S. 302.

Hat der evincirte Ankäufer das Recht, den Betrag ſeiner Entſchädigung und ſeiner Koſten zum Nachtheile der inſcribirten Gläubiger auf den Kaufſchilling einzuhalten? 281. S. 303.

In welchem Falle behält der Ankäufer die Befugniß, den Verkauf wieder aufheben zu laſſen, oder eine Entſchädigung zu fordern? 281. S. 302.

Wie wird in dieſem letzten Falle die Entſchädigung beſtimmt, muß man den abgeſtrittenen Antheil nach ſeinem gegenwärtigen

Werthe, oder nach Maaßgabe des Kaufſchillings anſchlagen? 281. S. 302.

Von der Verletzung über die Hälfte, und der Gewährleiſtung beim Pacht-Contracte. 374. Dec. 139.

Ueber die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung bei Schenkungen und Vermächtniſſen. 495. S. 111.

Die Gewähr muß auch in Abſicht derjenigen Sachen, die einem Anderen durch einen Vergleich überlaſſen worden ſind, geleiſtet werden. 361. S. 98.

In wie ferne die Klage auf Gewährleiſtung verjähren könne? 374. Dec. 145.

Siehe auch „Eviction.“

Gewäſſer. Beiträge zu dem Waſſer-Recht. (Ueber Flüſſe, Bäche, Quellwaſſer und Lachen.) 74. S. 274. u. 432.

Beiträge zum Waſſer-Recht: a) über die Benützung der Bäche zum Nachtheil niedriger liegender Grundſtücke, b) über die Alluvion bei Bächen, c) über die Avulſion, d) über den Waſſer-Zufluß, welchen Jemand dulden muß. 65. S. 60.

Ueber den Unterſchied, das Eigenthums- und Benützungs-Recht der verſchiedenenen Arten des Fluß-Waſſers. 213. S. 47.

Das Waſſer eines Bachs, der eine Mühle treibt, iſt Niemand berechtigt, ſo zur Bewäſſerung ſeiner Grundſtücke zu ſteuern oder abzuleiten, daß dadurch der Betrieb der Mühle gehindert wird. 213. S. 60.

Welchen Beweis hat der Eigenthümer einer Mühle, die an einem Bächlein liegt, zu führen, wenn er behauptet, daß diejenigen, deren Eigenthum oberhalb an eben dieſes Bächlein gränzt, und die ſich deſſelben zur Wäſſerung ihrer Wieſen bedienen, dazu nicht berechtigt ſeyen? Art. 644. des B. G. B. (R., den Beweis, daß er ein ausſchließliches Recht auf Benützung des Waſſers des an ſeiner Mühle vorbeifließenden Bächleins, auch in ſo weit es oberhalb derſelben an den Wieſen der Beklagten vorbeizieht durch Titel erworben, oder jenen durch Zeugen, daß er den ausſchließlichen Beſitz des fraglichen Waſſers ſeit 30. Jahren durch Handlungen, wodurch deſſen Benutzung durch die Beklagten zu Bewäſſerung ihrer Wieſen geſtört worden, verjährend erworben habe.) 40. S. 225.

Der Eigenthümer eines Teichs kann, um denſelben auszutrocknen, den Eigenthümer eines anliegenden Teiches nicht zwingen, die Schutzbretter ſeiner Schleußen zu erniedrigen, weil die Höhe, worin ſie das Waſſer erhalten, jene Austrocknung verhindert, wenn er nicht beweiſen kann, daß das Waſſer durch künſtliche Anlagen auf dieſe Höhe getrieben wird. 7. S. 175.

Der Eigenthümer einer Quelle kann nicht unbedingt angehalten werden, das Publicum darin unentgeldlich Waſſer ſchöpfen und waſchen zu laſſen. 7. S. 179.

Derjenige, welcher dieſes Recht als Mitglied der Gemeinde, worin er wohnt, in Anſpruch nimmt, iſt in dieſer Klage unzuläſſig, ſobald die Gemeinde ſtillſchweigend auf die durch den Art. 443. (Code Nap.) begründete Servitut Verzicht leiſtet. 7. S. 179.

Ueber den Gebrauch, welchen der Eigenthümer mit einem ſeine Beſitzungen durchſchneidenden Bache machen darf. 7. S. 86.

Eingriffe in den Lauf eines fließenden Waſſers, welches weder ſchiff- noch flößbar iſt, geben blos zu einer Civilklage und nicht zu einer Polizeiklage Statt. 7. S. 192.

Der Art. 644. in Verbindung mit dem Art. 538. (Cod. Nap.) hat die Wirkung, alle Abgaben für die Zukunft abzuſchaffen, welche vor der Verkündigung des Codex für die von der Regierung geſchehene Bewilligung des Rechts, Waldbäche und ſonſtige unſchiffbare Gewäſſer zur Wäſſerung der Ländereien zu benützen, bezahlt werden mußten. 7. S. 183.

Welches iſt die Gränzlinie zwiſchen den Attributionen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in Betreff des Waſſerlaufs ſolcher Bäche und Flüſſe, die, weil ſie weder ſchiff- noch flößbar ſind, nicht als Dependenzien der Staats-Domainen angeſehen werden. (Franz. R.) 7. S. 93.

Die mit landesherrlicher Genehmigung geſchehene Anlage und Vorrichtung in einem öffentlichen Fluſſe iſt kein Object einer Juſtiz-Sache. Dem Landesherrn ſteht darüber, in Kraft der Oberlandespolizeilichen Gewalt, die Beſtimmung allein zu. 405. Nr. 37.

Siehe auch unter „Mühle.“ „Flüſſe.“

Gewalt, vis. Sind Gewalt, Zwang und Furcht nach der Theorie dem dolus und Irrthum bei Rechts-Geſchäften gleich zu achten? 101. S. 214.

Zum Beweiſe, daß Jemand durch Gewaltthätigkeiten zur Abſchließung eines Vertrags beſtimmt worden ſey, können in allen den Fällen Zeugen und Vermuthungen zugelaſſen werden, in welchen nach Art. 1353. des Cod. civ. dieſe Beweis-Mittel zuläſſig ſind, wenn eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird. 327. Abh. 25.

Gewalt, väterliche, patria potestas. Observatio diplom. historica de patria potestate in Germania ignorata. 328. S. 159.

Ueber elterliche Gewalt bei unehelichen Kindern. 550. S. 31.

Nicht immer iſt für die väterliche Gewalt, und daß ein Sohn ein filius familias geweſen, zu präſumiren, beſonders in Deutſchland. 332. S. 27.

Giebt es nach deutſchem, insbeſondere nach Frankfurtiſchem Rechte eine potestas der Mutter über ihre Kinder? 228. Abh. 16.

Beiträge zur Erläuterung der bad. Landrechts-Sätze 389. und 390. 87. S. 136.

Sind im Königreich Sachſen die unter väterlicher Gewalt ſtehenden majorennen Kinder berechtigt und verbunden, ihre Prozeſſe ſelbſt zu führen? (Bejaht.) 324. S. 132.

Während der väterlichen Gewalt ruhen die Klagen der Kinder in Anſehung ihres, dem väterlichen Nießbrauch unterworfenen Vermögens, und die Verjährung dieſer Klagen beginnt erſt nach Beendigung der väterlichen Gewalt. 48. S. 59.

Ueber die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Errichtung einer eigenen Haushaltung. 474. Abh. 3.

Ueber zwei angebliche Fälle des Verluſts der väterlichen Gewalt. 129. Abh. 16. (Schunk Bd. 22. S. 45.)

Folgen des Heraustretens aus der väterlichen Gewalt, in

Folge einer Dignitas, in Beziehung auf peculien. (Es bleibe ihm in dieſem Falle auch das ſ. g. peculium profectitium.) 70. S. 281.

Wird die väterliche Gewalt über einen minderjährigen Sohn, durch die mit Bewilligung ſeines Vaters geſchehene Verheirathung deſſelben, auch dann aufgehoben, wenn gleich kein beſonderer Haushalt hinzugekommen iſt, und kann der Sohn alsdann gültige Verträge ſchließen? 1. S. 152.

Der Eintritt in den Soldatenſtand oder in den Staatsdienſt, bewirkt an ſich keine Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt. 220. Abh. 13.

Gewandſchneiderlehen. Ueber das Gewandſchneiderlehen in Lüneburg. 217. S. 1.

Gewehr. Reviſion verſchiedener deutſchrechtlicher Theorien namentlich über die Perſönlichkeit faſt aller deutſchen Rechte, über die eigentliche Bedeutung der Gewehr, über Beſitz, Eigen, Lehen, Leihe, Zinsgut, Pacht und Regalität. 71. Anh. S. 1 — 195.

Gewerbsſachen. Beitrag zur Gränze zwiſchen Juſtiz- und Regierungs-Sachen bei Gewerbs-Irrungen und zur Extrajudicial-Ation. 16. S. 178.

Ueber die ehehaften und radicirten Gewerbe in Oeſterreich ob der Ems. 500. S. 166.

Siehe „Zunftſachen."

Gewere, als Grundlage des älteren deutſchen Sachſen-Rechts. 141. S. 52.

Gewiſſens-Vertretung. Von der Gewiſſens-Vertretung.
219. S. 280.
293. Heft 2. S. 145.

Von dem Beweiſe durch Gewiſſens-Vertretung, und in wie ferne dieſelbe in den Geſetzen gegründet ſey? 190. S. 70.

Derjenige, dem der Erfüllungs-Eid aufgelegt worden iſt, kann ſein Gewiſſen mit Beweis vertreten. 365. Seite 210.

Ueber das Prinzip zur Löſung der Frage: ob bei Gewiſſens-Vertretungen eine Gegenbeweisführung auf Seite des Deferenten zuläſſig ſey? 518. S. 1. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 517.) 535. Abh. 8.

Bei der Gewiſſens-Vertretung findet auch der Gegen-Beweis ſtatt. 367. S. 77.

Bei der Gewiſſens-Vertretung findet in dem Falle, wenn nichts bewieſen worden iſt, die Zurückſchiebung des zugeſchobenen Eides ſtatt. 366. S. 334.

Ob auch bei einem referirten Eide die Gewiſſens-Vertretung zuläſſig ſey? 374. Dec. 168.

Bei der Gewiſſens-Vertretung durch Zeugen, müſſen Fragſtücke auf die übergebenen Beweis-Artikel zugelaſſen werden. 366. S. 331.

Die Gewiſſens-Vertretung kann nicht durch einen Zeugen geführt werden. 366. S. 370.

Gewohnheits-Recht. Ueber das Gewohnheits-Recht, nach dem Natur-Rechte und dem römiſchen Rechte. 235. Abh. 2.

Ueber das Gewohnheits-Recht im Criminal-Recht. (Um-

faßt auch die Lehre vom Gewohnheits=Rechte überhaupt.) 472. Nr. 3.

Zur Theorie vom Gewohnheits=Rechte. 65. S. 259. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 507.) 428. Abh. 2.

Ueber Gewohnheitsrecht und Codification in Rußland. 147. S. 105.

Giebt es allgemeine Gewohnheiten im juriſtiſchen Sinne? 244. S. 3.

Ueber das Gewohnheits=Recht und den Gerichts=Gebrauch. 206. S. 151.

Von dem Unterſchiede zwiſchen Gewohnheits=Recht und Obſervanz. 312. Abh. 1.

Unterſchied zwiſchen einem durch Gewohnheit u. einem durch Verjährung erworbenen Rechte. 479. Abh. 3.

Wie Gerichtsgebrauch und Gewohnheits=Recht zu ſichern ſind? 526. S. 370.

Ueber den Grund, Umfang und Beweis des Gewohnheits=Rechtes. 437. Abh. 5.

Ueber richterliche Beſcheinigungen, beſonders zum Beweiſe eines Gewohnheits=Rechts. 131. S. 228.

Zur Einführung einer Gewohnheit iſt in den Geſetzen keine Zeit beſtimmt. 359. S. 362. und S. 367.

Gerichtliche Handlungen werden zur Gültigkeit einer Gewohnheit nicht erfordert. ibid. S. 370.

Von dem richterlichen Ermeſſen, bei Beſtimmung der zur Einführung einer Gewohnheit oder eines Herkommens erforderlichen Zeitmaaße. 218. S. 260.

Kann die Exiſtenz eines ſolchen durch richterliche Zeugniſſe erwieſen werden? 16. S. 174.

Kann zum Beweiſe einer hergebrachten Gewohnheit, (Obſervanz) dem Beklagten mit Effect der Eid zugeſchoben werden? 1. S. 218.

Dieſelbe Frage verneint: 164. S. 145.
ferner verneint in 365. S. 256.

Ueber ein ſonderbares Gewohnheits=Recht zu Wangern auf Poel. 350. Abh. 9.

Gießen. Ueber die Fundation einer katholiſch theologiſchen Facultät an der Univerſität Gießen. (1830.) 89. S. 316.

Gläubiger. Ueber die Frage: ob ein Gläubiger, wegen ſeiner bei Schichtung des Vaters mit ſeinen Kindern, nicht mit angegebener Forderung ſeinen Regreß gegen die Kinder nehmen kann, wenn der Vater nachher insolvent wird. 365. S. 259.
Siehe auch „Concurs.“

Gloſſe. Lateiniſch griechiſches Gloſſarium. 139. S. 312.

Gönner, Th. v. Ueber Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft in unſerer Zeit. Erlangen 1815. Rec. v. Savigny. 487. S. 373.

Gothländiſches Privat=Recht. Von den Rechten welche die häuslichen und Familien=Verhältniſſe betreffen, Ehe=Verlöbniß, Hochzeiten, Verhältniſſe unter den Eheleuten hinſichtlich der Perſonen und Güter, Verhältniß der Eltern zu den Kindern, Vor=

mundſchaften, Erbſchaften; in dem 2ten Abſchnitte: Verhältniſſe der unfreien Dienſtbothen auf Zeit=Termine und der Sclaven. 420. S. 3.

Zur Erklärung des altgothländiſchen Ausdrucks cunu einloyptri und des altdeutſchen einloffinge Wib. 420. Beil. 3.

Verzeichniß der in der Ausgabe des Gothländiſchen Rechtsbuchs bisher bemerkten, ſowohl Inhalt als Druck betreffenden Fehler und Mängel nebſt deren Verbeſſerungen, Ergänzungen und ſonſtigen kleinen Zuſätzen. 420. Beil. 4.

Gränzſachen. Von dem Verfahren in Gränz= und Bauſachen. 331. S. 214.

Ueber den Gerichtsſtand der Gränzſcheidungsklage. 496. S. 133.

Ueber die rechtliche Wirkung der nach der vormaligen preußiſchen Verfaſſung üblichen Einlegung von Manifeſten, beſonders in Gränz=Sachen. 445. S. 350.

Bei Gränz=Streitigkeiten kann nach geſchehener Publication der Zeugen=Ausſagen noch immer ein Riß zu den Acten gebracht werden. 360. S. 380.

Verhandlungen über die Beſtimmung der weſtpreuß. Verjährungszeit in Gränz=Sachen. 443. S. 55.

Siehe auch „actio finium regund." oben S. 52.

Grevesmühlen. Das landesherrliche Reglement für die Stadt Grevesmühlen (in Mecklenburg) vom Jahr 1749. 18. Abh. 3.

Griechiſche Kirche. Ueber den Uebertritt vom griechiſch katholiſchen zum lateiniſchen und umgekehrt vom lateiniſchen zum griechiſch katholiſchen Ritus. 495. S. 188.

Griechenland. Gerichts= und Notariats=Ordnung des Königreichs vom 2. Febr. (21. Jan.) 1834. 149. S. 150.

Grubenhagen. In dem Fürſtenthume Grubenhagen hat die Celleſche Polizei=Ordnung vom 6. Oktober 1618. Geſetzeskraft. 405. Nro. 43.

Grund=Eigenthümer. Die Rechte der Grundeigenthümer. 143. S. 499.

Grundherrn, Grundherrlichkeit, Grundherrl. Abgaben, Gutsherrn, Gutsleute. Berechtigung der Grundherrn zur Entlaſſung ihrer Adminiſtrativ= und Cameralbeamten. 271. S. 113.

Beitrag zur Auslegung der §§. 10. und 12. des baier. Edicts über die gutsherrlichen Rechte. 533. S. 171.

(Schunk 11. Bd. S. 73.)

Grundherrlichkeit iſt kein Eigenthum, ſondern ein gemeines dingliches Recht, deſſen Umfang durch den emphiteutiſchen Vertrag beſtimmt iſt. 321. Abh. I.

Beiträge zur Erledigung verſchiedener Streitfragen hinſichtlich der gutsherrlichen u. meierrechtlichen Rechte im Herzogthume Lauenburg. 289. Heft 2. S. 136. 138. 154. und 155.

Von der Befugniß der Gutsherrn im Fürſtenthume Osnabrück, auf den Gründen ihrer Gutsleute einen Baum zu fällen, zur Erläuterung der Eigenthums=Ordnung cap. 15. §. 12. 219. S. 75.

Grundsätzen

Georg. Frid. Schoemañ antiquitates juris publici Graecorum. Gryphswaldiae. 1838.

Die Rechtslehre über Erlaß und Moderation grundherrlicher Abgaben insbeſondere der Gülten (Fruchtdienſte), in merkwürdigen noch zur Zeit der richterlichen Beurtheilung unterliegenden Rechtsfällen dargeſtellt.

(Geſchichte der Prozeſſe der Grundholden der Altſtadt Straubing wegen Gült-Moderationen — Veranlaſſung der Prozeſſe — Geſchichte der Haupt-Prozeſſe im Allgemeinen — Neben-Prozeſſe — Vergleichs-Unterhandlungen — Rechtliche Beurtheilung: Einleitung, Moderation wegen Eviction, wegen zufälliger Beſchädigung — wegen Läſion — Beurtheilung der Neben-Anträge — Gedanken über den Werth der jetzigen einſchlägigen Geſetze, über ihre Verbeſſerung und gelegenheitlich über die in den (baieriſchen) Stände-Verſammlungen von $18^{27}/_{28}$ und 1831. zur Sprache gebrachten Verbeſſerungs-Vorſchläge.) 356. S. 1.

Ueber den Begriff der Guts-Unterthänigkeit nach öſterreich. Geſetzen. 514. S. 123.

Erforderniß des Conſenſes der Gutsherrn bei Abſchließung aller derjenigen Contracte der Gutsleute, welche das Intereſſe der erſteren betreffen; namentlich die Nothwendigkeit einer offiziellen Berückſichtigung ſeines Conſenſes durch die Beamten. 290. Heft 1. S. 83. (Auch in Heft 2. S. 23. ff. verneint.)

Grund-Renten. S. „Renten.“

Grundſtücke. Erläuterung einer Stelle des Simplicius, namentlich über die verſchiedene Beſchaffenheit der römiſchen Grundſtücke, und das jus Italicum. 463. S. 39.

Gülten. Ein Zinspflichtiger, welcher ſeit undenklichen Jahren für gewiſſe Kornfrüchte eine gleichförmige Geldabgabe entrichtet hat, braucht dieſes Korn nicht in Natur zu liefern, wenn der Zinsherr nicht darthun kann, daß urſprünglich das Korn in Natur geweſen. 362. S. 131.

Ueber die Beſchaffenheit des dem Gutsherrn zu liefernden Zinskornes. 219. S. 230.

Siehe auch eine Abhandlung unter „Grundherrliche Abgaben.“

Güſtrow. Ueber die Gültigkeit der Güſtrow'ſchen Bürgerſprache. 297. S. 15.

Güter-Abtretung. Ueber die Zuläſſigkeit der Klage auf ſolche. Beweis bei dieſer Klage. Prorogation des Zeugenbeweiſes. 84. S. 119. S. auch „cessio bonorum.“

Güter-Gemeinſchaft, eheliche. Beiträge zur Geſchichte der ehelichen Güter-Gemeinſchaft, des Erbrechts und der Freiheit, zu teſtiren, im Mittelalter. 488. S. 318.

Ueber die römiſch-deutſche Güter-Gemeinſchaft, und den Einfluß des Concurſes auf die künftige Güter-Gemeinſchaft. 114. S. 416.

Holländiſches Geſetz vom 16. Juni 1832. über allgemeine Güter-Gemeinſchaft der Ehegatten. 148. Abh. XXII. 1.

Ueber die eheliche Gütergemeinſchaft nach Parchim'ſchem Stadtrechte. 297. S. 154.

Deßgleichen in Stargard. ibid. S. 128 u. S. 157.

„ „ Neubrandenburg; ibid. S. 157.

„ „ Penzlin; ibid. S. 160.

Von der ehelichen Güter = Gemeinſchaft in der Stadt Lüneburg. 220. Abhl. 3. (Schunk Bd. 15. S. 40.) 288. H. 2. S. 151.

Deßgleichen im Stargardſchen Kreiſe, (Nachträge). 289. Abh. 17.

„ in der Stadt Osnabrück. 293. Heft 2. S. 136.

Bericht des Magiſtrats in Bremen an das Reichskammergericht, über die Beſchaffenheit der Bremiſchen Güter=Gemeinſchaft. 188. S. 1.

Ueber die eheliche Güter = Gemeinſchaft in der Grafſchaft Recklinghauſen, Ober=Landesgerichts=Bezirks Münſter 52. S. 63.

Gilt im Amte Ottersberg (Herzogthum Bremen) wirklich eine allgemeine eheliche Güter=Gemeinſchaft? (Verneint.) 290. Heft 2. S. 130. (Schunk Bd. 15. S. 100.)

Von der Güter = Gemeinſchaft der Eheleute daſelbſt, und der daraus entſpringenden Erbfolge der Ehegatten. 213. S. 316.

Ueber die fernere Anwendbarkeit einiger Grundſätze des Lübiſchen Rechts, die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten betreffend, nachdem das allgem. preußiſche Landrecht Geſetzeskraft erhalten hat. 22. S. 388.

Ob im Hochſtift Paderborn communio bonorum inter conjuges allgemein, und in vorkommenden, die effectus dieſer Communion betreffenden Streitfällen zum Lübeck'ſchen Rechte und deſſen Commentatoren die Zuflucht zu nehmen ſey? 181. S. 381.

Erſtreckt ſich die Güter = Gemeinſchaft der Eheleute in der Stadt Hildesheim auf die außer der Stadt gelegenen unbeweglichen Güter mit, und ſelbſt auf Meierdings=Güter? 2. S. 281.

Ueber die Berechnung des nach den Geſetzen beſtimmten dreimonatlichen Termins, nach welchem bei unterbliebener Erklärung einer verheiratheten Pflegbefohlenen, ob ſie in der ex statuto Statt findenden Güter = Gemeinſchaft bleiben wolle, oder nicht, letztere als angetreten geachtet werden ſoll. (Zum Thl. 2. Tit. 18. §. 780. ff. des allgem. preuß. Landrechts.) 25. S. 289.

Kann man nach franz. Civilrechte die eheliche Güter=Gemeinſchaft durch eine bloße Erklärung vor dem Beamten des Civilſtands ausſchließen? 527. S. 150.

Iſt die Vorſchrift des allg. preuß. Landrechtes wegen Suſpenſion der Güter=Gemeinſchaft ſolcher Leute, die unter Vormundſchaft ſtehen, auch in Stettin, und in anderen mit Magdeburgſchem Rechte beliehenen Städten anwendbar? Zum allg. L.R. Thl. 2. Tit. 18. §. 782. ff. 23. S. 333.
448. S. 331.

Ueber den Einfluß der Veränderung des Wohnorts auf die eheliche Güter=Gemeinſchaft. 293. Heft 2. S. 3.

Wird durch Veränderung des Wohnorts die conjugaliſche Güter=Gemeinſchaft aufgehoben? 332. S. 212.

Dieſelbe Frage verneint. 84. S. 289.

Die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten wird dadurch nicht aufgehoben, wenn dieſelben ſich an einen ſolchen Ort begeben, wo die Gemeinſchaft der Güter nicht iſt. 359. S. 285.

Ob die Güter=Gemeinſchaft unter Ehegatten durch eine vom Ehemann vorgenommene Veränderung des Wohnorts eingeführt, oder mit einem anderen Rechte vertauſcht werden könne? (Durch Ver=

änderung des Wohnorts werde zwar der Gerichtsſtand, aber kein aus dem ehemaligen forum contractmäßig erworbenes Recht abgeändert, wenn keine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft zur Abänderung geſchehen ſey. Zu einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft ſey aber die bloſe Veränderung des Wohnorts nicht zu rechnen.) 379. Abh. III.

Verluſt der Entſchlagung der Güter-Gemeinſchaft: a) durch unterlaſſene Errichtung eines Inventars, und b) durch Einmiſchung in die Erbſchaft. 268. S. 241.

Auslegung des badiſchen Landrechts-Satzes 1456., in wieferne die mit keinem Beiſtande verſehene Wittwe das Recht, ſich der Gemeinſchaft zu entſchlagen, verliert, wenn ſie innerhalb dreier Monate kein Inventarium fertigen läßt? 270. S. 287.

Der fortgeſetzte Verkauf der Waaren eines zur Güter-Gemeinſchaft gehörigen Ladens iſt als acte d'immixtion anzuſehen, wornach eine Verzichtleiſtung als unzuläſſig anzuſehen, beſonders wenn in dem, mehrere Monate nach dem Tode des Mannes ausgefertigten Inventar von dem Erlöſe des, in der Zwiſchenzeit ununterbrochen fortgeſetzten Waarenverkaufs keine Erwähnung geſchehen iſt. 57. S. 193.

Endet ſich die eheliche Güter-Gemeinſchaft nach den Beſtimmungen des Solmſiſchen Landrechts mit dem Tode des einen Ehegatten? 409. S. 329.

Nach deutſchem Begriffe zeigt das in manchen von allgemeiner Güter-Gemeinſchaft ſprechenden Statuten vorkommende Wort „erben“ nur die Fortdauer des Geſammt-Eigenthums beim alleinig übrigen Ehegatten an. 84. S. 291.

Ueber die communio continuata nach dem Mainzer Landrechte, 84. S. 128.

Ueber die Fortſetzung der Güter-Gemeinſchaft zwiſchen der Mutter und ihren Kindern. (Zum Thl. 2. Tit. 1. §. 345. des allgem. preuß. Landrechts.) 25. S. 8.

Wenn bei der Güter-Gemeinſchaft der Ehegatten die Kinder oder ſonſtigen Verwandten des Verſtorbenen mit dem Ueberlebenden dieſelbe fortſetzen, ſo iſt dieſes nicht die Regel, ſondern ſchon eine Abweichung. 332. S. 206.

Bei der zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern fortgeſetzten Güter-Gemeinſchaft ſind letztere in dem Fall, wenn ſie ſich verheirathen, oder eine eigene Haushaltung anfangen, nicht berechtigt, auf der Theilung des Sammt-Vermögens zu beſtehen. 362. S. 15.

Bei fortgeſetzter Gemeinſchaft der Güter kann der überlebende Ehegatte ohne Einwilligung ſeiner großjährigen Kinder, oder ohne vorherige ordnungsmäßige Schichtung nicht gültig über das Gemeingut teſtiren; ſelbſt nicht zum Beſten der Armen oder frommen Stiftungen. 364. S. 134.

K. bair. Verordnung vom 30. April 1811., die Aufhebung des von dem vormaligen reichsſtädtiſchen Magiſtrate zu Nürnberg eingeführten Retorſionsrechts hinſichtlich der Ausſchließung der Seitenverwandten von der Inteſtat-Erbfolge bei den in der Güter-Gemeinſchaft lebenden Eheleuten in verſchiedenen Parzellen des Main- und Rezatkreiſes betreffend. 192. S. 78.

Der überlebende Ehegatte kann, während er noch mit den Kindern in Gemeinſchaft der Güter lebt, über den ihm bei einer künftigen Theilung zufallenden Antheil teſtamentariſch verfügen. 375. S. 91. (Schunk Bd. 13. S. 30.)

Wenn neben einer im Ehe-Vertrage feſtgeſetzten allgemeinen Güter-Gemeinſchaft der eine Ehetheil dem andern ſein ganzes Vermögen erb- und eigenthümlich verſchreibt, ſich jedoch eine beſtimmte Summe zur Diſpoſition vorbehält, und er ſtirbt, ohne darüber zu verfügen; wem fällt alsdann dieſer Vermögenstheil zu, dem überlebenden Ehegatten, oder den Inteſtat-Erben des Verſtorbenen? In beſonderer Beziehung auf das bad. Landrecht und auf die Anwendbarkeit der Sätze 943. 1086. ꝛc. 264. S. 195.

Die unter Ehegatten Statt findende allgemeine Güter-Gemeinſchaft ſchließt, der Regel nach, auch die Befugniß aus, über Güter, zum Beſten der Kinder erſter Ehe, ohne Einwilligung des andern Gatten zu diſponiren. 407. S. 420.

Wenn auch die Güter-Gemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſo beſchaffen iſt, daß der Ehemann das gemeinſchaftliche Vermögen ohne Genehmigung der Frau zu verſchulden berechtigt iſt, ſo iſt derſelbe dennoch nicht befugt, in fraudem uxoris Schenkungen vorzunehmen. 181. S. 179.

Wenn Mann und Frau in Gemeinſchaft der Güter leben, ſo kann erſterer ohne Einwilligung der letzteren das Gemeingut nicht gültig mit Schulden beſchweren, oder ſolches veräußern. 361. S. 207.

Von der Verbindlichkeit der Ehefrau, bei beſtehender partikulairer Güter-Gemeinſchaft, die während der Ehe contrahirten Schulden mit zu bezahlen, nach Naſſau'ſchem Rechte. 150. XIte Abh.

Wo die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten eingeführt iſt, da kann ein majorenner Sohn nach Abſterben eines ſeiner Eltern auf den ihm an dem gemeinen Gut zuſtehenden Antheil ſeinen Gläubigern eine Hypothek gültig conſtituiren. 362. S. 105.

Der von den in Gemeinſchaft der Güter lebenden Eheleuten mit einem Andern gemeinſchaftlich abgeſchloſſene Vergleich kann nicht einſeitig von dem Ehemanne, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeiner Ehefrau, abgeändert werden. 363. S. 223.

Ob der Erlös aus einem zwiſchen dem Heirathsvertrag und der Eingehung der Ehe veräußerten Grundſtücke zur ehelichen Güter-Gemeinſchaft gehöre, oder nicht? durch einen Rechtsfall erläutert. 86. S. 232.

Güterpfleger, S. „Concurs."

Gutsherren, Gutsleute, S. „Grundherren."

Habitatio. Ueber die römiſche habitatio u. den partus ancillae. 458. S. 7.

Ueber servitus habitationis. 289. Heft 2. S. 100.

Ueber die habitatio nach deutſchem Rechte. 118. S. 125.

Ueber eine bei der habitatio behauptete Eigenthümlichkeit (daß die unter Lebenden beſtellte von den Erben des Schenkers widerrufen werden könne). 128. S. 167. (Schunk Bd. 17. S. 13.)

Mit dem Tode des Erblaſſers hört die einem Anderen ver-

Dr. J. K. Gries Commentar zum Hamb. Stadtr. v. 1603 Aus dessen handschriftl. Nachlassen herausgegeben v. D. N. A. Westphalen 2. Th. gr. 8. (49 B.) Hamb. 3 Thlr.

ſtattete freie Wohnung auf, wenn gleich ſolche unter der Clauſel: „ſo lange es dem Bewohner gefalle," ertheilt ſeyn ſollte. 366. S. 256.

Iſt die einem Ehegatten zuſtehende habitatio auf den andern Ehegatten zu erſtrecken? 425. Abh. 27.

Hadeln. Erläuterung des Tom. 20. P. II. des Hadeln'ſchen Landrechtes. 288. Heft 2. S. 166.

Ueber die Hadeln'ſche Gerichts-Verfaſſung. 290. Heft 2. 214. S. 48.

Summariſche Beſchreibung der im Lande Hadeln gebräuchlichen Gerichte. 290. Heft 1. S. 46. 61. 78. und 124, auch Heft 2. S. 89. ff. und S. 121. ff.

Ueber die Kirchſpiels-Gerichte im Lande Hadeln, ein Ueberreſt der republikaniſchen Verfaſſung dieſes Ländchens. 290. Heft 2. S. 89. u. 121.

Ueber das geſetzmäßige Einlager im Lande Hadeln. 290. Heft 2.

Hadriani — D. Edictum. Ueber L. ultima Cod. de edicto D. Hadriani toll. 211. S. 212.

Ob Hadrian's Constitutiones anderer Art waren, als die älteren? 250. S. 218.

Vom remedio ex L. ult. C. de Ed. D. Hadriani toll. (6. 33.), und ob daſſelbe einem Univerſalfideicommiſſar, zumal auf den Grund eines Codicills, zuſtehe? 131. S. 145.

Ueber den Gebrauch des Rechtsmittels aus L. fin Cod. de ed. D. Hadr. toll., und die Suſpenſiv-Wirkung einer dagegen eingewandten Ation, beſonders in Rückſicht auf Meiergüter. 407. S. 138.

In wie ferne findet das remedium L. fin. Cod. de Edicto D. Hadriani toll. bei mündlichen Teſtamenten Statt? 177. S. 96.

Einem Legatarius ſteht das remedium aus der L. fin. C. de edict. Div. Hadr. toll. nicht zu. 365. S. 305.

Häuslinge. In dem Fürſtenthum Lüneburg ſind die Häuslinge, welche innerhalb des Hofbezirks eines mit keiner Gerichtsbarkeit verſehenen adelichen Guts wohnen, in Civilſachen nicht der Gerichtsbarkeit des Amts, in deſſen Diſtricte das Gut belegen iſt, unterworfen, ſondern es ſtehen dieſelben unter dem Gerichtsſtande des Gutsbeſitzers. 215. S. 285.

In wie ferne die Häuslinge zum Bau und zur Unterhaltung der geiſtlichen Gebäude beitragen müſſen. 216. S. 99.

Haft, Siehe „Arreſt."

Half-Pay-Gelder — ſind objecta executionis und gehören zur Concursmaſſe. 290. Heft 2. S. 154.

Hamburg. Ueberſicht der Hamburg'ſchen Verfaſſung und ihrer Entſtehung. 528. S. 256.

Erläuterung des Art. 15. Tit. VI. P. II. Statut. Hamb. 80. Abh. 14.

In wie ferne die Landes-Geſetze des Herzogthums Bremen auch das Domcapitel zu Hamburg verbinden. 214. S. 80.

Der Raub der Hamburger Bank durch die Franzoſen und deſſen Folgen in rechtlicher Hinſicht. 425. Abh. 20.

Hand muß Hand wahren. — Ueber dieſen Rechtsſatz S. unter „Vindication.“

Handel. Bemerkungen über den Handwerkskram und den freien Handel der Bürger in Städten. 106. 290.

Handelsbücher. Ueber den Beweis durch Handelsbücher.
138. S. 34.
427. S. 109. u. S. 273.

Ueber den Beweis durch Handelsbücher. (Dieſer Aufſatz behandelt blos die Feſtſtellung des Beweis-Themas über eine dem Kläger von einem dritten Handelshauſe gegen den Beklagten überwieſene Forderung, und liefert keinen Beitrag zur Lehre von der Beweiskraft der Handelsbücher.) 151. S. 110.

(Wagner 1827. Not. Bl. S. 348. Schunk 11. S. 277.)

Ueber die Beweiskraft der Handlungsbücher. 215. S. 174.

Leipziger Juriſten-Facultätsurtheil (mit ſeinen Zweifeln und Entſcheidungsgründen) über die Beweiskraft eines Handelsbuchs. 461. S. 141.

Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher nach Osnabrückſchem Provinzialrechte. 293. Heft 2. S. 164.

Ueber die Dauer der Beweiskraft der Handlungsbücher zwiſchen Inländern. (Oeſterreich.) 495. S. 313.

Ob das Privilegium der Handelsbücher aus dem Talmud herzuleiten ſey? 406. S. 435.

Prüfung einiger bei dem Beweiſe durch Handlungsbücher aufſtoßenden erheblichen Zweifel, veranlaßt durch einen Rechtsfall. 81. Abh. XXII.

Handelsbücher beweiſen nicht, wenn der Andere die Schuld ſelbſt, oder überhaupt läugnet, etwas ſchuldig zu ſeyn. 371. S. 90.

Ueber die Ergänzung des halben Beweiſes der Handlungsbücher. 497. S. 35.

Wenn Handlungsbücher die im Art. 11. des H.G.B. vorgeſchriebene Form nicht haben, verdienen alsdann dieſelben unter Kaufleuten keine Berückſichtigung? oder kann nicht vielmehr der Gläubiger zum Beweiſe ſeiner Forderung zum ſupplementariſchen Eide zugelaſſen werden, wenn der Inhalt der Handelsbücher durch die Statt gehabte Correſpondenz näher bekräftigt wird, und der Schuldner keine, oder nur höchſt unregelmäßige Bücher geführt hat? (Bejaht.) 47. S. 178.

Von der Edition der Handelsbücher. 218. S. 121.

Sie müſſen zum Behufe der Unterſuchung einer Defraudation vorgelegt werden. 456. S. 557.

S. auch „Defraudant.“

Ueber Recognoscirung der Handelsbücher. 495. S. 81.

Ueber die Beweiskraft eines von einem Kaufmann und deſſen majorenner Tochter gemeinſchaftlich geführten ſogen. Notizbuchs. 177. S. 64.

In wie ferne Handelsbücher der Fabrikanten die Stelle der Abrechnungsbücher vertreten können, zum preuß. Landrechte Thl. 1. Tit. 50. §. 338.

Das Vorrecht der Handelsbücher ſteht auch den Apothekern zu. 363. S. 107.

Rationum codicibus ab opificibus concinnatis, num in Saxonia eadem fides vindicanda sit, qua libri mercatorum fruantur? 205. Abh. 25.

Verjährung der Beweiskraft der Handelsbücher nach öſterreichiſchem Rechte. 264. S. 272.

Handlungsdiener. Ueber die rechtlichen Verhältniſſe der Handlungsdiener in Bezug auf die daraus erwachſenden Verpflichtungen für den Chef der Handlung. 456. S. 302.

Rechtsfall über die Frage: ob und in wie weit der Commis ſeinen Principal durch — ohne ſpeciellen Auftrag — unternommene Handlungen verpflichtet, in beſonderer Beziehung auf den Gehülfen eines Mäcklers. 81. Abh. 26.

In wie weit wird der Chef der Handlung durch die Geſchäfts-Thätigkeit ſeines Handlungsdieners verpflichtet? 222. S. 359.

Ein Inſtitor oder Handlungsbedienter verbindet ſeinen Herrn nicht durch ſolche Contracte, welche er außer den Gränzen der ihm anvertrauten Geſchäfte eingehet. 362. S. 193.

Siehe auch unter „Concurs" oben S. 169.

ſodann 2 Abhandlungen hienach unter „Handelsgericht."

Handlungsfirma. Handels-Geſellſchaft. Ueber Handlungsfirma. 176. S. 36. (Kind Bd. I. S. 499.)

Ueber die Rechts-Verhältniſſe der unter einer Firma betriebenen Handlung. 456. S. 498.

Verſuch einer Nachweiſung der Anwendbarkeit des römiſchen Rechts auf die Verhältniſſe der heutigen Handlungsfirma. 528. S. 335. u. S. 339.

Eine unter einer Firma betriebene Handlung iſt als das Rechtsſubject hinſichtlich aller aus Handlungs-Geſchäften entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten anzuſehen. 456. S. 59.

Iſt der Uebertrag einer Handlungsfirma zur Beförderung des beſſeren Abſatzes eigener Fabricate rechtsbeſtändig? 59. S. 251.

In welchem rechtlichen Verhältniſſe ſteht derjenige, welcher einen Fond in eine Handlung auf Gewinn und Verluſt gegeben hat, ohne ſelbſt am Geſchäfte unmittelbar Theil zu nehmen, zu dritten Perſonen? 325. Abh. 16. (Jen. L. Z. 1831. Nr. 123. S. 32.)

Die Sammt-Verbindlichkeit der Handelsgeſellſchafter für die Schulden der Handlungs-Societät. 264. S. 273.

Berechtigt ein außergerichtliches Abkommen über die theilweiſe Befriedigung der Gläubiger eines Kaufmanns zu deſſen Ausſchließung aus einer anonymen Handels-Geſellſchaft? Beweiſt ein ſolches Abkommen den Vermögens-Verfall, état de deconfiture, eines Kaufmannes? Darf dieſes thatſächliche Verhältniß insbeſondere alsdann berückſichtigt werden, wenn die Ausſchließung im Vertrage an das Falliment des Geſellſchafters geknüpft war? Sind andere Urſachen der Ausſchließung auch bei dem Daſeyn einer ſolchen Abrede zuläſſig? 59. S. 261.

Handelsfrau. Befugniß einer öffentlichen Handelsfrau, in Hinſicht der von ihr zu ſchließenden Verträge, nach dem franz. B.G.B. 541. S. 416.

Von der Verpflichtung verheiratheter Frauenzimmer als Han-

delsfrauen, mit Rückſicht auf getrennte Güter=Verhältniſſe nach Dotal=Recht, auf eine allgemeine Gütergemeinſchaft, oder nur jene der Errungenſchaft, oder endlich auf den dem Manne zuſtehenden Niesbrauch, nach den beiden Geſichtspunkten entwickelt, ob cura sexus Statt findet, oder wo dieſe nicht beſteht. 228. Abh. 1.

Ueber den Begriff einer Handelsfrau. S. eine Abhandlung hienach S. 332. Linie 8. von oben.

Von der Einzeugung derſelben in Lübeck. 228. Abh. 2.

Iſt die Erklärung eines Frauenzimmers, eine Handlung anfangen und übernehmen zu wollen, ohne Einwilligung ihres Curators rechtsgültig? (Nach Hamburgſchem Rechte, wo cura sexus gilt, bejaht.) 80. Abh. 11.

Von den Intercesſionen derſelben. 115. S. 386.

Die von ihrem Ehemanne getrennt lebende, an einem andern Orte, und in einem andern Gerichtsbezirke Handel treibende Frau, kann in dem Wohnhauſe ihres Mannes abgeladen, und auch ihrer Handels=Verpflichtungen wegen vor die Gerichte des Wohnorts des Mannes gezogen werden. 55. S. 56.

Eine wirkliche Handelsfrau kann für — von ihr eingegangene Handels=Verbindlichkeiten auch vor ein anderes Gericht als dasjenige des Wohnſitzes ihres Mannes vorgeladen werden. 61. S. 69.

Die Frau eines Kaufmannes theilt den Stand ihres Mannes nicht in dem Sinne, daß auf ſie als Handelsfrau der Art. 1326. anwendbar ſey, welcher von handeltreibenden Perſonen nicht fordert, daß ſie die von ihnen unterzeichneten, aber nicht geſchriebenen Schuldſcheine mit einer ganz in Buchſtaben geſchriebenen Gutheißung des Schuldbetrags verſehen.

Der Schuldſchein, den ein Kaufmann und ſeine Frau zugleich unterzeichnet haben, iſt in Anſehung der Frau ungültig, wenn er ihre in Buchſtaben ganz geſchriebene Gutheißung der Summen nicht enthält. 55. S. 294.

Handels=Gerichte. Ueber den Werth derſelben in den königlich preuß. Rhein=Provinzen. 26. S. 269.

Entſtehung, Perſonal und Verfahren des Handels=Gerichtes in Hamburg. 80. Einleitung zum 2ten Heft.

Competenz der Handels=Gerichte in Rheinheſſen. 83. S. 1.

Mittheilung des königl. ſächſiſchen Geſetzes vom 21ſten Sept. 1833. einige Beſtimmungen in Anſehung des Handels=Gerichts=Prozeſſes betreffend. 305. S. 533.

Sind die Urtheile der Handels=Gerichte unerachtet der Berufung allzeit und von Rechtswegen mittelſt Bürgſchaftsleiſtung vollſtreckbar? 32. S. 93.

Sind die Handels=Gerichte competent, über den Stand, die Eigenſchaft u. Fähigkeit der Perſonen zu cognosciren? 286. S. 238.

Das Handels=Gericht hat nicht über die Erbqualität des Klägers zu entſcheiden. 83. S. 348.

Gehört die Klage eines Handlungsdieners gegen ſeinen Prinzipal auf Erfüllung des zwiſchen beiden über das Dienſt=Verhältniß des Erſteren abgeſchloſſenen Vertrags zur Competenz des Handels=Gerichts? (Verneint.) 32. S. 163.

Selbſt dann nicht, wenn dem Handlungs=Gehülfen außer

dem Salair ein eventueller Gewinn=Antheil zugeſichert worden iſt. 43. S. 236.

Iſt im Falle einer Rechtsſtreitigkeit über einen Waarenhandel zwiſchen Kaufleuten das Handels=Gericht desjenigen Ortes competent, an welchem die Ablieferung der verkauften Waare mit dem Zuſatze: „gegen baare Zahlung" bedungen worden? Art. 1651. des B.G.B. und 420. des H.G.B. (Bejaht.) 36. S. 182.

Wenn der Acceptant eines Wechſels denſelben aus eigenen Mitteln gezahlt hat, gehört dann ſeine gegen den Ausſteller erhobene Klage auf Erſtattung des Werthes noch zur Competenz des Handels=Gerichtes, (verneint) oder ſteht ihm blos die gewöhnliche Civil=Klage des Mandatars gegen den Mandanten zu? (Bejaht.) Art. 631. und 632. des B.G.B. 38. S. 11.

Ein Aufſatz über die Competenz der Handels=Gerichte in Bezug auf Wechſel. 38. S. 289.

Iſt der Endossent eines Billets, das auf Ordre zahlbar und zwiſchen Handelsleuten ausgeſtellt iſt, der Gerichtsbarkeit des Handels=Gerichts unterworfen oder nicht? (Für die Competenz des Handels=Gerichts entſchieden.) 280. S. 135.

Iſt das Handels=Gericht competent, über einen Arreſt zu erkennen, wenn der Rechtsſtreit zwiſchen Kaufleuten beſteht, und urſprünglich ein Commerz=Gegenſtand zum Grund liegt? (Verneint.) Art. 631. und 632. des H.G.B. 38. S. 275.

Würde nach Verwerfung der, am Handels=Gerichte vom Beklagten gemachten Incompetenz=Einrede ein Geſuch deſſelben um Vertagung zum Behufe des Vortrags in der Hauptſache, ein Acquiescement bei dem Competenz=Urtheile begründen? (Verneint.) 40. S. 98.

Unterliegt das, von einem Nicht=Kaufmann zum Vortheile eines Kaufmanns, nicht eines Handels=Geſchäfts wegen ausgeſtellte Billet, welches weder Ziehung von einem Orte auf einen andern, noch die Art der geleiſteten Valuta enthält, darum der Competenz der Handels=Gerichte, weil es gleichzeitig von einem Kaufmann avalirt, oder weil der Kaufmann, auf deſſen Ordre es ausgeſtellt worden, es durch ein regelmäßiges, die Angabe der Valuta enthaltendes Indoſſament einem andern Kaufmann übertragen hat? Art. 110. 188. 632. 636. und 637. des H.G.B. (Verneint.) 40. S. 98.

Der Unternehmer eines Straßenbaues kann wegen der Verträge, die er mit dritten Perſonen über Lieferung von Materialien geſchloſſen hat, vor dem Handels=Gerichte belangt werden, und der Präſident des Handels=Gerichts iſt in einem ſolchen Falle berechtigt, gegen den ausländiſchen Unternehmer, auf jene Forderungen, die dieſer wegen ſeiner Unternehmung an die Regierung hat, Beſchlag anzulegen. 40. S. 206.

Den Handels=Gerichten ſteht außer den im Art. 576. u. ff. des H.G.B. beſtimmten Fällen kein Erkenntniß in Sachen zu, welche Eigenthumsfragen über Mobiliar= oder Immobiliar=Gegenſtände betreffen. 42. S. 54.

Sind die Handels=Gerichte competent über Verträge und Verbindlichkeiten unter Handelsleuten zu erkennen, die nicht in

Handels=Geſchäften zunächſt ihren Grund haben? (Verneint.)
43. S. 125.
57. S. 53.

Dürfen die Handels=Gerichte erkennen, in wie ferne die Frau eines Handelsmannes aus der ehelichen Güter=Gemeinſchaft zu den Schulden ihres Mannes verpflichtet iſt? (Verneint.) 43. S. 143.

Darf die Frau, welche ihrem Handel treibenden Manne in ſeinem Geſchäfte beiſteht, vor den Handelsgerichten belangt werden? (Nein, es wurde angenommen, nur diejenige ſey als Handelsfrau im rechtlichen Sinne des Worts anzuſehen, die für ihre eigene Rechnung ein von dem Gewerbe des Mannes abgeſondertes Handels=Geſchäft treibe, die Frau hingegen, die ihrem Mann in ſeinen Handels=Geſchäften nur beiſtehe, dadurch nicht zur Handelsfrau werde.) 43. S. 143.

Eine Dampfmaſchinenfabrik bildet eine Entreprise de manufacture, und die über ſolche Fabrikation eingegangenen Verträge begründen die Competenz der Handels=Gerichte. Art. 632. des H.G.B. 49. S. 318.

Kauft ein Landwirth magere Ochſen an, um ſie zu mäſten und gemäſtet wieder zu verkaufen, ſo liegt hierin ein Handels=Geſchäft, deſſen Beurtheilung zur Competenz der Handels=Gerichte gehört. 51. S. 77.

Ein Schreiner iſt als Handelsmann zu betrachten; und die von ihm ausgeſtellten Billets à ordre können daher bei den Handels=Gerichten eingeklagt werden. Art. 1. 632. 738. d. H.G.B. 51. S. 119.

Handels=Gerichts=Präſident und Handels=Gericht ſind nicht befugt Arreſte in den Händen eines Dritten zu verfügen, und über die Klagen auf Gültigkeits=Erklärung oder Aufhebung derſelben zu erkennen. Art. 417. der B.P.O. 51. S. 231.

Die Handels=Gerichte erkennen über alle von Handelsleuten ausgeſtellte Billets à ordre, wenn darin nicht ausgedrückt iſt, daß dem Billet eine andere causa als den Handel betreffend zu Grunde liege; und iſt der Beweis, daß dem Billet wirklich eine andere causa zum Grunde liege, in Beziehung auf die Competenz der Handels=Gerichte unzuläſſig. Art. 636. 638. d. H.G.B. 53. S. 305.

Nicht alle Streitigkeiten zwiſchen Handelsleuten und namentlich nicht ſolche, welche in rein bürgerlichen Geſchäften ihren Grund haben, unterliegen der handelsgerichtlichen Jurisdiction. 57. S. 53.

Wenn ein Handels=Geſchäft im Inlande abgeſchloſſen und die Waare daſelbſt überliefert wurde, ſo iſt das inländiſche Handels=Gericht competent, die dießfallſigen Streitigkeiten zu entſcheiden, wenn auch beide Parthieen Ausländer ſind. 84. S. 375.

Die Competenz der Schiedsrichter zur Entſcheidung von Handelsſtreitigkeiten nach dem badiſchen Landrechte Anh. Satz 51. erſtreckt ſich auch auf ſolche Handelsdifferenzien, welche ſich erſt nach Aufhebung der Geſellſchaft erheben. 266. S. 146.

Wie in Handelsſachen der Beweis der Vereinbarung, an welchem Orte die Zahlung erfolgen ſoll, wovon der Gerichts=

Lehrbuch des Handelsrechts mit Aus-
nahme des Seerechts frei bearbei-
tet nach Pardessus, Cour de Droit
comercial und mit Noten beglei-
tet v. Adv. Schiebe mit Vorr.
v. Mittermaier I. Theil. Lpzg. 1838.

ſtand abhängt, hergeſtellt werden kann. Art. 420. der B.P.O. 57. S. 251.

Die Annahme in Zahlung von, auf fremde Plätze lautenden, Rimeſſen bewirkt keine Aufhebung dieſes Gerichtsſtandes. 57. S. 251.

Handels-Geſetzgebung, Handelsrecht. Ueber die Nothwendigkeit beſonderer Geſetze für Handelsleute. 501. S. 154.

Ueber Urſprung und Fortſchreiten der Handels-Geſetzgebung in beſonderer Beziehung auf Frankreich. 305. S. 557.

Ueber die Verſchiedenheit des neapolitaniſchen und franzöſ. Handels-Codex. 145. S. 52.

Das ſpaniſche Handels-Geſetzbuch, dargeſtellt von **Mittermaier**. 144. S. 482.
145. S. 74.

Das franzöſ. Handels-Geſetzbuch, und Ideen zur Einführung deſſelben in den rheiniſchen Bundesſtaaten und beſonders in Baiern. 418. S. 346.

Ueber zwei Verſehen im Art. 231. und 236. des badiſchen Handels-Rechts. 85. S. 77.

Ueberſicht der neueſten Literatur des Handels-Rechts. 140. S. 285.

Handels-Gläubiger. Von dem Abſonderungs-Recht des Handels-Gläubigers eines Kaufmanns, welcher verſchiedene Handlungen ſeparat betrieben hat. 219. S. 314.

Handelsmann. Deſſen Begriff nach bad. Land-Rechte. 268. S. 213.

Zum Begriff eines Kaufmanns gehört keineswegs, daß er ein Patent, ſondern blos, daß er kaufmänn'ſche Geſchäfte führe. (Art. 1. H.G.B.) 42. S. 220.

In wie ferne ſind Wirthe und Bäcker für Handelsleute zu halten? 43. S. 61.

In wie ferne Kaufleute aus ihren Empfehlungsſchreiben verbindlich ſind. 453. Abh. 5.

Ueber kaufmänniſche Rathſchläge und Empfehlungen. (Bei allgemeinen Empfehlungen hafte der Empfehlende nur für dolum, bei beſondern aber, unbedingt.) 80. Abh. 16.

Theilung des gemeinſchaftlichen Fahrniß-Vermögens, nach getrennter Ehe, bei Handelsleuten und Fabrikanten. 265. S. 142.

Heimliche Entweichung eines Handelsmannes unter Wegſchaffung der Mobilien iſt als Einſtellung der Zahlungen anzuſehen. 47. S. 28.

Handelsſachen. Ob der Ankauf der Handelsbedürfniſſe, Materialien oder Stoffe, durch einen Handwerks- oder Gewerbsmann zu den Handels-Geſchäften zu rechnen ſey? 267. S. 239.

Der Art. 632. des H.G.B. wonach der Ankauf von Waaren und Lebensmitteln zum Wieder-Verkauf, ein Handels-Geſchäft darſtellt, iſt auf den Verkäufer nicht unbedingt auszudehnen. 55. S. 72.

Iſt die Unternehmung eines Kaſernenbaues als ein Handlungs-Geſchäft zu betrachten? (Verneint.) 32. S. 160.

Iſt eine, in Betreff eines ſolchen Baues zwiſchen mehreren Unternehmern geſchloſſene Geſellſchaft eine Handlungs-Geſellſchaft? (Bejaht.) 32. S. 160.

Lehrbuch des Handelsrechts nach Pardessus, comercial und ... v. Mittermaier I.

Ueber Waaren = Offerte unter Kauf= und Handelsleuten. 218. S. 56.

Welche Verpflichtung wird dadurch eingegangen, daß Einer dem Andern eine Waare bis zu gewiſſer Friſt an die Hand giebt (zur Verfügung ſtellt)? 59. S. 189.

Wofür ſtreitet in der Regel die Vermuthung, für Verkauf oder Commiſſion?

Die Beſtellung von Waaren unter Kaufleuten, wobei geſagt iſt, „mit dem Preiſe werden wir wohl einig werden" iſt als Kauf und Verkauf anzuſehen. 42. S. 122.

Von der Einrede der Unbrauchbarkeit der gelieferten Kaufmanns=Waare. 199. S. 108.

Ein Kaufmann, der beſtellten Wein, deſſen Quantität, Gewicht und Preis beſtimmt iſt, mit der Factura ohne Vorbehalt annimmt, in ſeinen Keller legt, und erſt ſpäter einſeitig die Fäſſer aufſchlägt und unterſucht, iſt nicht befugt, dieſen Wein unter dem Vorgeben, daß derſelbe nicht preiswürdig und gut ſey, dem Verſender zurückzugeben und die Zahlung zu verweigern.

Ebenſowenig kann er unter den angegebenen Umſtänden noch mit der Einrede gehört werden, ihm ſey mehr überſandt worden, als er beſtellt habe. (Art. 1587. B.G.B. Art. 109. H.G.B.) 42. S. 162.

Wenn ein Handlungshaus Einem die Unterſchrift ſeiner Firma anvertraut, und denſelben unter Anderm zu Geld=Anlehen, zur Ausſtellung, Acceptation, Indoſſirung, und Quittirung von Wechſeln bevollmächtigt, ſo hat es ihm hiedurch auch die Befugniß zu avaliren ertheilt. 42. S. 61.

Der in Handelsbüchern holländiſcher Kaufleute vorkommende Ausdruck Rekening à deposito, oder Depoſiten=Capital bei deutſchen Kaufleuten bedeutet ein verzinsliches Anlehen, deſſen Rückforderung, ſofern nicht ein anderes bedungen worden iſt, von der Willkühr des Darleihers abhängt. 47. S. 76.

Wie iſt die in einem Frachtbrief vorkommende Vorſchrift per transit zu verſtehen, wenn die Waare aus Belgien (Antwerpen) an ein Handlungshaus in Preußen (Kölln) verſandt wird? 53. S. 53.

Bewirkt unter Kaufleuten das vom Schuldner bei ſeinem Schuldner gegebene Accreditiv eine Novation, ſo daß der Accreditivgeber von jeglichem Rückgriffe befreit wird? (Nein.) 57. S. 22.

Kann durch Handels=Gebrauch eine Verbindlichkeit zur Zinſenbezahlung von kaufmänn'ſchen Forderungen entſtehen, wo ſonſt kein rechtlicher Grund hiezu vorhanden iſt? Art. 1153. d. B.G.B. (Verneint.)

Involvirt die Annahme von unwiderſprochenen Contocurrenten, in deren Credit und Debet Zinſen von rückſtändigen Kaufgeldern berechnet ſind, den Beweis einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft der Verzinſung der Kaufgelder bis zur erfolgten Zahlung? (Bejaht.) 42. S. 21.

Ueber die Zuläſſigkeit des Zeugenbeweiſes in Handelsſachen. 327. Abh. 33.

Iſt die Verfügung des Art. 1341. des B.G.B., daß der Zeu=

genbeweis gegen und über den Inhalt einer ſchriftlichen Urkunde unzuläſſig ſey, auch auf Käufe und Verkäufe in Handelsſachen anwendbar? (Bejaht.) 42. S. 66.

Iſt in Handelsſachen der Zeugenbeweis überall und ohne Rückſicht auf den Werth des ſtreitigen Gegenſtands zuläſſig? Kann insbeſondere die Eröffnung eines Credits durch Zeugen bewieſen werden? (Verneint.)

Kann ein Handelsmann vom andern die Zinſen des ihm zukommenden Saldos vom Tage des Abſchluſſes der Rechnung an fordern? (Art. 1341. 1153. B. G. B. Art. 49. 109. H. G. B.) 34. S. 95.

Iſt bei jedem Handels-Geſchäfte, ſelbſt wenn es den Werth von 75. Gulden überſteigt, nach badiſchem Land-Rechte Satz 1341. der Zeugenbeweis zuläſſig? 268. S. 130.
562. S. 230. (Verneint.)

Iſt darüber, daß ein Handelsmann ſeinem Handlungsdiener Vollmacht zum Verkauf von Waaren gegeben habe, der Zeugenbeweis zuläſſig? (Bejaht.) Art. 1341. des B. G. B. — Art. 49. 109. H. G. B. 32. S. 48.

In Handelsſachen iſt der Gerichtsſtand nicht blos von dem Orte, wo die Zahlung des Preiſes, ſondern auch von dem Orte, wo die Ablieferung der Waare bewirkt werden muß, abhängig. M. a. Worten: der Ausdruck „payement" im Art. 420. alinea 4. bedeutet nicht allein Zahlung einer Geldſumme, ſondern Erfüllung des Contractes überhaupt. 57. S. 248.

Der Art. 420. der B. P. O., wornach dem Kläger in Handelsſachen geſtattet iſt, den Beklagten auch vor das Gericht desjenigen Ortes, wo die Zahlung erfolgen mußte, zu ziehen, iſt nicht anwendbar, wenn ſeine Klage auf die Auflöſung des Vertrags wegen Nichterfüllung von Seiten des Verkäufers gerichtet iſt. 55. S. 89.

In wie ferne erklären die Reichs-Geſetze überhaupt, und die Hamburger Appellations-Privilegien insbeſondere, Handlungsſachen für inappellabel? 466. Abh. 1.

Handels-Staat. Der geſchloſſene Handels-Staat, ein philoſophiſcher Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik von Fichte. 12. S. 36.

Handels-Uſançen. Handels-Uſançen im Verhältniß zu Prohibitiv-Geſetzen. 73. S. 357.

Handgelübde. Handgelübde können in Baden von den Orts-Vorſtänden erkannt und abgenommen werden. 270. S. 245.

Handlungen. Grundſätze, nach welchen die Gültigkeit von Handlungen zu beurtheilen iſt, welche ſpäter gar nicht mehr gültig vorgenommen werden konnten. 437. Abh. 12.

De vera inter actus facultatis mere naturalis ac civilis differentia. 102. S. 3.

Handwerker. Ueber die Contracte, welche mit Handwerkern geſchloſſen werden. 182. Abh. IV.

Siehe auch „Zunftſachen."

Handwerkskram. Bemerkungen über denſelben. 106. S. 290.

Handzeichen. Die Beſtimmungen der franzöſiſchen Notariats-Ord-

nung §. 28. und 29. wegen Unterzeichnung der Urkunden oder Verſehung mit dem Handzeichen ſind auf öffentliche Teſtamente anwendbar. Eines Handzeichens oder der Erwähnung von der Unvermögenheit, ein ſolches zu machen, bedarf es nur in Anſehung derjenigen Betheiligten, welche des Schreibens und Unterſchreibens unerfahren ſind. 51. S. 1.

Hannover. Grund-Geſetz für das Königreich Hannover, nebſt dem königlichen Patente, die Publication deſſelben betreffend. 96a. S. 289.

Ueber das corpus juris Hannoverani. 293. Heft 1. S. 31.

Gutachten über eine vom Land-Erbmarſchall geſchehene Ausſchließung vom Landtage. (Hannover 1799.) 104. S. 55.

Ueber die bevorſtehende Rechts-Verfaſſung im Königreiche Hannover. 293. Heft 2. S. 74.

Die neueſte Prozeß-Geſetzgebung mit beurtheilender Darſtellung der neuen Entwürfe für Baiern und die Niederlande, und der Prozeß-Ordnung für die Unter-Gerichte des Königreiches Hannover. 73. S. 144. 269. 424.

Gegenſeitiges rechtliches Verhältniß der Rentkammer und Lehenskammer in Hannover. 222. S. 12.

Ueberſicht der Geſetzgebung in Hannover vom
Jahr 1826. 289. Heft 1. S. 81.
„ 1827. 290. „ 1. „ 97.
„ 1829. 292. „ 2. „ 161.
„ 1830. 293. „ 2. „ 81.

Hannöver'ſches Kirchenrecht, ſ. „Kirchenrecht."

Hasla, ein alter deutſcher Ausdruck. 394. S. 284.

Hasta. De hastae in jure romano usu symbolico recte interpretando. 225. Anhang.

Hauslehrer. Begriff eines ſolchen. (Hannover.) 290. Heft 2. S. 191.

Hausſöhne. Ueber den Einfluß der, — von dem Activ-Vermögen der Hausſöhne geltenden, beſondern Grundſätze auf die Schulden derſelben. 73. S. 21.

S. auch „Peculien."

Haustaufe. Ueber Haustaufe und Trauung katholiſcher Bürger, in civitatibus in anno decr. 1624. pure evangelicis. 385. Resp. 370.

Hausvater. Das Recht des Hausvaters, die ſeinem filiusfamilias deferirten Erbſchaften und Vermächtniſſe — wenn ſie das Hauskind ausſchlägt, für ſich ſelbſt zu erwerben, iſt nicht auf Erbſchaften und Vermächtniſſe allein zu beſchränken. 70. S. 262. (Schunk III. 38.)

S. auch „Erbſchafts-Antritt," „Gewalt, elterliche."

Hausverkauf. Vom Vorbehalte des freien Sitzes oder Einſitzes beim Hausverkaufe. 348. S. 216.

Havareybey. die große Havareybey mit Ballaſt fahrenden Schiffen. (Prinzip der großen Havarey und Anwendung deſſelben auf einen Rechtsfall, allgemeines Prinzip daraus für Verſicherungen.) 228. Abh. 28.

Hazardſpiel. Entſcheidung des Ober-Appellations-Gerichts in

Parchim über das Recht der Zurückforderung des im Hazardſpiel Verlornen. 526. S. 201.

Rechts-Gutachten der Halliſchen Juriſten-Facultät hierüber. 526. S. 473.

End-Erkenntniß des Appellations-Gerichts in Parchim über das Recht der Zurückforderung des im Hazardſpiel Verlornen. 528. S. 332.

Rechtsſpruch der Heidelberger Juriſten-Facultät über das Recht der Zurückforderung des im Hazardſpiel Verlornen. 528. S. 137. und S. 141.

S. auch „Spiel".

Hecken-Recht. Vom Hecken-Rechte. 217. S. 114.

Heidelbeer-Pflücken. Ueber die Gerechtigkeit des Heidelbeerpflückens. 217. S. 98.

Heimfall. Die Ablöſung des Heimfalls iſt nach den weſtphäliſchen, hanſeatiſchen und bergiſchen Geſetzen völlig gleich. 48. S. 29.

Heimfalls-Recht auf Stock- und Stammgüter in den Naſſau'ſchen Aemtern Selters und Herſchbach. S. Stock- und Stammgüter.

Heraclea. Bemerkungen über die erſte Hälfte der Tafel von Heraclea. 156. Abh. 2.

Herrenloſe Sachen. Ueber das Recht herrenloſer Güter, beſonders aufgehobene Klöſter einzuziehen. 385. Resp. 356.

Ueber die rechtlichen Anſprüche auf das Eigenthum uncultivirter Gemeinheiten und verlaſſener Aecker und Wieſen. 220. Abh. VI. (Schunk Bd. 15. S. 41.)

Heſſen-Darmſtadt, Großherzogthum. Aphorismen über den Rechtszuſtand und die Verfaſſungs-Geſchichte der evangeliſch proteſtantiſchen Kirche im Großherzogthum Heſſen. Eine Ueberſicht über die älteren und neueren Quellen des großh. heſſiſchen Kirchen-Rechts. 88. S. 119.

Rechte und Territorial-Verhältniſſe ſämmtlicher Ortſchaften der Rheinheſſiſchen Provinz vor der franzöſiſchen Occupation. 83. S. 129.

Ueber die heſſen-darmſtädt'ſche Geſetzgebung von 1806 — 1816. und eine Sammlung der noch gültigen Geſetze dieſer Periode. 530. S. 435.

Ueberſicht der Rechts-Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen unter dem Großherzoge Ludwig I. von den Jahren 1790. bis 1830. Schunk Bd. 19. S. 183. 308. Fortſetzung derſelben. Bd. 20. S. 79. 209.

Die Civil- und Criminal-Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen ſeit der Zeit, da daſſelbe zu den conſtitutionellen Staaten gehört. 94. S. 60. 328.

Geſetz wegen Ablöſung der Privat-Zehenten. 94. S. 344.

Geſetz wegen dem Kufkauf fiscaliſcher Grund-Renten. 94. S. 395.

Die Verfaſſungs-Geſetze des Großherzogthums, hiſtoriſch kritiſch beleuchtet. 94. S. 167.

Welche einzelne beſondere Geſetze ſind als Beſtandtheile der

Verfaſſungs=Urkunde des Großherzogthums Heſſen zu betrachten? 119. S. 8.

Bemerkungen über den Art. 110. der heſſen=darmſtädt'ſchen V. U. 530. S. 123.

Nachtrag zu den Motionen, welche in der zweiten Kammer der Stände des Grosherzogthums Heſſen=Darmſtadt in Bezug auf den Bundes=Beſchluß vom 28. Juni 1832. gemacht wurden. 96a. S. 241.

Iſt das Geſetz vom 8. Jan. 1824. über die Verantwortlichkeit der höchſten Staatsbehörden als ein integrirender Beſtandtheil der V. U. des Großherzogthums Heſſen zu betrachten? 530. Abh. 33.

Ein Blick in die Rechts=Geſchichte des Grosherzogthums Heſſen, in Beziehung auf die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. 530. Abh. XXXIII. 4)

Ueberſicht der particularrechtlichen Literatur des Großherzogthums Heſſen. 118. S. 1.
119. S. 1.
120. S. 1.
121. S. 68.

Grundſätze des gewöhnlichen Verfahrens bei den Unter=Gerichten im Großherzogthum Heſſen. 116. S. 1.

Heſſenkaſſel ſ. „Churheſſen."

Hierachie. De hierachia reformanda. 538. Nr. 10.

Hildesheim. Geſtalt der Rechtspflege im Fürſtenthume Hildesheim. 288. Heft 1. S. 124. 137. 152. 170.

Ueber die in dem ſogenannten großen Stifte Hildesheim zur Anwendung kommenden Landes=Geſetze. 222. S. 29.

Ueber die Unveräußerlichkeit Hildesheim'ſcher Domänen und geiſtlichen Güter. 515. S. 417. (Schunk 9. Bd. S. 124.)

Hindus. Ueber die Rechtsbücher der Hindus, und deren gegenwärtige Gültigkeit in den Beſitzungen der engliſch oſtindiſchen Compagnie. 146. S. 64.

Hinterfällige Güter. Von Vererbung der hinterfälligen Güter, zur Erklärung des würtembergiſchen Landrechts 4. Th. Tit. 5. §. ferner ꝛc. und des Tit. 15. §. Wenn aber ꝛc. 302. S. 449.

Hirtenbrief des Papſts Gregor XVI. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe vom 13. Aug. 1832. 90. S. 307.

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich.
Ein Beitrag zu ſeiner Biographie. 252. S. 74.

Hofesgüter im Cleviſchen werden für allodial geachtet, und es müſſen daraus alle auch nicht conſentirte Schulden bezahlt werden. 444. S. 294.

Deren Theilbarkeit auf dem bad. Schwarzwald. 265. S. 293.

Hoffnungs=Kauf. Bei der emptio spei findet die L. 2. C. de resc. vend. nicht Statt. 360. S. 143.

Hohenlohe. Von der privilegirten Majorennität im Hauſe Hohenlohe. 105. S. 343.

Hohenzollern=Sigmaringen. Verfaſſungs=Urkunde für das Fürſtenthum Hohenzollern Sigmaringen. 96a. S. 141.

Holländer=Recht im Herzogthume Bremen. 293. H. 2. S. 87. u. S. 97.
Hollerland. Ungedruckte Urkunde des Bremiſchen Erzbiſchofs Siegfried vom J. 1181. das der Stadt Bremen verkaufte Hollerland betreffend, mit einer Einleitung und Anmerkungen. 188. S. 181.
Holſtein. Von dem Rechtszuſtande und den Geſetz=Sammlungen in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein. 526. S. 469.
Ueberſicht über die holſteiniſche Rechts=Verfaſſung. 456. S. 164.
Holz. Ueber die rechtliche Natur des Holzes, als Frucht betrachtet. (Es wird gezeigt, daß a. nur das nach forſtmäßigem Ermeſſen in jedem Jahre ſchlagbare Holz als Frucht im Rechtsſinne angeſehen werden könne, dagegen b. alles übrige Holz des fundus nicht den Früchten beizuzählen, ſondern für Subſtanz zu achten ſey, nicht weil es vom Boden nicht getrennt iſt, ſondern weil es fortfahre, ſelbſt zu produciren.) 475. S. 1.
Ueber den Unterſchied des ſogenannten Hartholzes und des Weichholzes. 214. S. 242.
Von dem freien Holz und Axthieb. 217. S. 101.
Holzberechtigung. Preuß. Reſcript, nach welchem darüber, ob ein Holzberechtigter das ihm zukommende Brennholz uneingeſchränkt in natura zu fordern befugt ſey, niemals ein Prozeß geſtattet werden ſolle; zu Th. 1. Tit. 5. §. 12. der allg. preuß. Ger.=Ord. 447. S. 201.
Ueber das Holzungs=Recht der Unterthanen in Gallizien. 508. S. 281.
Verhältniß des Wald=Eigenthümers gegen die zu einer beſtimmten Holz=Abgabe Berechtigten, im Falle eines verminderten Ertrags der Waldungen. 115. S. 177.
Ueber die Berechtigung zum Fallholze und zu den Windbrüchen und die verſchiedenen Arten der Letzteren. 217. S. 111.
Holz=Diebſtahl. Die Ortſchaften und die Gemeinden in den ehemaligen Herzogthümern Bremen und Verden ſind, der Regel nach, nicht verbunden, wenn in den ihnen benachbarten herrſchaftlichen Forſten Holz entwendet oder beſchädigt wird, entweder den Thäter auszumitteln oder für die angeſetzte Bruchſtrafe zu haften, jedoch iſt dieſe Verbindlichkeit an einigen Orten im Bremiſchen durch beſonderes Herkommen begründet. 213. S. 162.
Holzgerichte. Ueber den Urſprung, die Verfaſſung und Gerichtsbarkeit der Holzgerichte. 163. S. 41.
Holzhandel. Verhandlungen über die Frage: ob der Holzhandel ohne Einſchränkung auch den Unterthanen des platten Landes zu geſtatten ſey? (Preußen.) 447. S. 67.
Siehe auch: „Forſtzins.“
Horden. Horden oder Hördenſchlag. 219. S. 41.
Hoya. Von den in der Obergrafſchaft Hoya geltenden Landes=Geſetzen. 219. S. 1.
Hufencataſter. Die Klage auf Unterſchreibung der Hufenkataſter findet nur gegen Eigenthümer des Guts Statt. (Mecklenburg.) 297. S. 97.
Hund. Altes Hollerländiſches Gewohnheits=Recht über die dem Eigenthümer eines getödteten Hundes zu leiſtende Vergütung. 189. S. 257.

Hunghelm. Beurkundete Ausführung der Rechte des Geſammthauſes Löwenſtein Wertheim gegen die Freiherrn von Berlichingen aus der Jarſthauſer Linie auf das heimgefallene Lehen Hungſelm. 197. S. 1.

Hypothek. S. Pfand-Recht.

Jagd. Darſtellung der nothwendigen Erforderniſſe, welche bei Entwerfung eines allgemeinen zeitgemäßen Jagd-Geſetzes zu beobachten ſind. 422. S. 31.

Das neue Jagd-Geſetz für England vom 5. Okt. 1831 nach ſeinen weſentlichen Vorſchriften im Auszuge. 147. S. 155.

Ueber den wahren Sinn des in alten Urkunden vorkommenden Ausdrucks „ſtracke Jagd.“ 215. S. 46.

Ueber den Beweis der ausſchließenden Jagd-Gerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. 105. S. 262.

Von dem Beweiſe eines privativen Jagd-Rechts unter mehreren Jagd-Eigenthümern, in Hinſicht einzelner Reviere. 217. S. 125.

Im Herzogthum Bremen ſtreitet für den adelichen Gutsbeſitzer, in Anſehung ſeiner Grundſtücke, die Präſumtion auch der hohen Jagd. 405. Nr. 48.

Einem jeden eigenthümlichen oder ſonſtigen rechtmäßigen Beſitzer der Jagd ſteht das abgepfändete Jagd-Geräthe zu. (Zum Th. 2. Tit. 20. §. 319. des allgem. pr. Land-Rechts.) 24. S. 335.

Von der Verbindlichkeit des Jagd-Eigenthümers, den in ſeinem Jagdbezirke durch das Wild veranlaßten Schaden zu erſetzen. 215. S. 29.
377. S. 91.

Von der Jagd-Verjährung wider den Landesherrn im Fürſtenthume Lüneburg. 220. Abh. 24. (Schunk Bd. 9. S. 126.)
515. S. 563. (Schunk Bd. 9. S. 125.)

Jagdgerechtigkeit wird nicht durch bloſen non usus verloren. 289. Heft 2. S. 135.

Von Jagdablagern und Jagdmeiern. 217. S. 182.

Von Jagd-Dienſten. 217. S. 186.

Von der Jagdfolge. 213. S. 92.

Ueber die Ausübung der Wild- und Jagdfolge. 219. S. 245. und 247.

Für die Jagdfolge ſtreitet nach ſächſ. Rechte die Präſumtion. 456. S. 554.

Von der Koppel-Jagd im Fürſtenthum Lüneburg.
219. S. 57.
220. Abh. 14.

Ueber die Koppel-Jagd-Gerechtigkeit in der Kurmark. 448. S. 133.

Der Eigenthümer einer Koppeljagd iſt befugt, ſein Jagdrevier zu Zeiten mit mehreren Schützen zu bejagen. (Hannover.) 213. S. 88.

Der Pächter von Jagdnutzungen iſt zum Todtſchießen fremder

Hunde auf dem gepachteten Jagddiſtricte nicht befugt. 456. S. 553.

Jahrmarkt. Cognitio in causis nundinarum ei, qui jurisdictione civili, praeditus est, hinc in quarta rotenburgica officialibus domus rotenburgicae, competit. 374. Dec. 125.

Identität der Perſon. Merkwürdiger Rechtsſpruch, den Beweis der Identität einer bei einer öffentlichen Handlung aufgetretenen Perſon betreffend. 290. Heft 1. S. 90.

Beweis der Identität einer in einem Notariats-Document als erſchienen aufgeführten Perſon. 292. Heft 2. S. 131.
291. Heft 1. S. 152.

Jeſuiten. Von dem Rechte der Landesfürſten, die Güter der Jeſuitenklöſter einzuziehen. (Betrifft den berühmten Fall des in den Lippe'ſchen Landen gelegenen Kloſters Falkenhagen.) 112. S. 96.

Ueber das Recht, die Güter des aufgehobenen Jeſuitenordens an ſich zu ziehen. 111. S. 623.

Sind die evangeliſchen Landesherrn berechtigt, nach erfolgter Aufhebung des Jeſuitenordens die in ihren territoriis befindlichen Beſitzungen, Renten ꝛc. auswärtiger Jeſuitencollegien als bona vacantia einzuziehen? (Verneint.) 112. S. 60. u. S. 71.

Das Recht, die nach dem weſtphäliſchen Frieden erworbenen und vacant gewordenen Jeſuitengüter einzuziehen, ſteht demjenigen Landesherrn zu, in deſſen Territorium ſie gelegen ſind. 112. Nr. 185.

In wie weit die Befugniß eines evangeliſchen Biſchofs zu Osnabrück in Anſehung des aufgehobenen Jeſuitencollegiums daſelbſt ſich erſtrecke? 112. S. 106.

Ignorantia juris et facti. Der Einfluß der ignorantia juris et facti auf Rechts-Verhältniſſe. 64. S. 361.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 263.)

Die Wirkung der ignor. jur. auf die Gültigkeit der Geſchäfte. 437. Abh. 11.

Ueber ignorantia juris. Hauptgegenſtand des Aufſatzes iſt die Controverſe: ob und in wiefern bei ſtattgefundener Zahlung aus Irrthum die Beſchaffenheit deſſen, je nachdem er ein error in facto oder in jure war, verſchiedene Wirkungen rückſichtlich ſeiner Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit hervorbringe, dann werden die Titel de condictione indebiti, de condictione sine causa und de juris et facti ignorantia erörtert. 318. S. 244.

Verſuch, eine von der gewöhnlichen abweichende und einfachere Theorie von dem Einfluſſe des error und der ignorantia facti auf die Rechtsgeſchäfte aus dem römiſchen Rechte und aus der Natur der Sache abzuleiten. 467. Abh. 5.
(Göttinger gelehrte Anzeigen 1824. S. 1319.)

Ueber die Wirkungen der Unkunde des Rechts beſtimmter Menſchenclaſſen. 242. Abh. V.

Iſt die Unwiſſenheit des Rechts eine gültige Urſache, eine ſchon angetretene Teſtamentar-Erbſchaft vermittelſt der Herausgabe derſelben wieder zu repudiren und ſeine anderen Rechte auf die Verlaſſenſchaft auszuüben? 6. S. 78.

Immissio. De jure reali in bonis immobilibus, per executionem ac immissionem adquirendo. (Sachſen.) 203. S. 225.

Impensae. Einem gutgläubigen Beſitzer müſſen die auf die Sache verwandten, nothwendigen und nützlichen Koſten erſtattet werden, wenn auch gleich die Sache nicht mehr da iſt. 367. S. 190.

Steht dem redlichen Beſitzer auf Vergütung ſeiner Verwendungen blos eine Einrede, oder unter gewiſſen Bedingungen auch eine Klage zu? 187. S. 210.

Vom Erſatze der Verwendungen, den der dritte Beſitzer fordern darf, wenn der Pfandgläubiger ihm die verpfändete Sache abfordert. 187. S. 225.

Imperium domesticum. Von dem imperium domesticum und der wahren Beſchaffenheit des Rechts der römiſchen Familienväter. 343. Abh. 5.

Implorant. Ueber die Rubrik Implorant und Implorat. 297. S. 84.

Incident-Klage. Das Gericht iſt nicht zur Incident-Klage ſaiſirt, ſobald die Haupt-Klage als unzuläſſig abgewieſen worden. 83. S. 37. (Rh.Heſſen.)

Incident-Appell. Unzuläſſigkeit des Incident-Appell. 84. S. 227. (Rh.Heſſen.)

Index florentinus. Bemerkungen über denſelben. 394. S. 365.

Indigenat. Vom Indigenat in Ungarn. 498. S. 134.

Infamie. Ueber die Verſchiedenheit der Infamie und Ehrloſigkeit. 437. Abh. 9.

Ueber den weſentlichen Unterſchied zwiſchen der römiſchen Infamia und der deutſchen Ehrloſigkeit. 252. S. 163.

Infantia und **pubertati prox.**, im Gebiete des Rechts. 184. Abh. I.
(Gött. Gel.Anz. 1828. St. 34. S. 333.)

Berichtigung der Begriffe von infans und infantiae proximus. 487. S. 44.

Inhibitionen. Ueber die vom Richter auf Anſuchen des Intereſſenten zu erlaſſenden Inhibitionen, insbeſondere wegen bedingter oder noch nicht fälliger Forderungen, oder wegen Realanſprüchen an Gegenſtände, deren Veräußerung dem Beklagten ſofort verboten werden ſoll. 325. Abh. 19.

Rechtsfall, die Rechtmäßigkeit einer Temporal-Inhibition betreffend. 194. S. 277.

Injurien. Verſuch einer Theorie von den Injurien. 462. Abh. 3.

Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzung des guten Namens und der Ehre, von Almendingen. 207. S. 1. u. S. 133.
208. S. 1.

Ueber Ehre und guten Namen. 264. S. 276.

Nordamerikaniſcher Geſetzes-Entwurf über Ehrenkränkungen und Preßvergehen für Louiſiana. 146. S. 296.

Von der Regel: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam. 218. S. 85.

Ueber die Redefreiheit nach L. 18. pr. D. de inj. gegen Werner's Schrift über bedingte Injurien und den Beweis ehrenverletzender Aeußerungen überhaupt. 440. Abh. 3.
(Gött. Gel.Anz. 1819. S. 1151.)

Wie culpoſe Ehrenkränkungen zu beurtheilen ſeyen? 456. S. 348.

Theoretiſch=practiſche Bemerkungen über den Grund, das Object und die Gränze der bei den Injurien vorkommenden äſtimatoriſchen Klage, der Schmerzengelds=Forderung, und der Klage aus dem Aquiliſchen Geſetz. 63. S. 143.

Ueber den Gebrauch der äſtimatoriſchen Klage unter Kaufleuten. 105. S. 123.

Der namentlichen Benennung des Injuriaten bedarf es nicht zur Anſtellung einer Injurienklage, und es iſt genug, wenn dieſer nur kenntlich gemacht iſt. Ein Fall davon. 366. S. 37.

Preuß. Circular=Reſcript über den Unterſchied in Anſehung der Wirkung zwiſchen der von dem Kläger geſchehenen Verzichtleiſtung auf Privat=Genugthuung, und ſeinem Zurücknehmen der ganzen Injurienklage. 448. S. 362.

Die Einrede der Wahrheit findet bei Injurienklagen nicht Statt, wenn die Klage auf eigentliche, von dem Beklagten gebrauchte Scheltworte, Schimpfreden u. ſ. w. gegründet wird. 215. S. 70.

Anſichten der nordamerikaniſchen Geſetze und Gerichtshöfe über den Beweis der Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen. 147. S. 140.

In wie ferne einem Bekl. ſein Vorgeben, daß er die, gegen den Kläger angebrachten, injuriöſen Worte nur in der Abſicht, ſich zu vertheidigen, nicht aber denſelben zu beſchimpfen, gebraucht habe, zur Entſchuldigung gereichen könne? 364. S. 95.

Die Eideszuſchiebung findet auch bei den Injurien Statt, wo auf einen Widerruf geklagt wird. 360. S. 74.

Ob in Injurienſachen ſchriftliches Verfahren bei Untergerichten (Hannover) in der Supplications=Inſtanz Statt finde? 292. Heft 2. S. 11.

Kann der Injuriant zur Privat=Genugthuung und öffentlichen Strafe zugleich verurtheilt werden? 199. S. 129.

Dieſelbe Frage nach würtembergiſchem Rechte verneint. 114. S. 390.

Zugleich; können die Erben des Beſchimpften fordern, daß die ihrem Erblaſſer zuerkannte Abbitte nach deſſen Tod ihnen geleiſtet werde? 199. S. 129.

Injurien= und ähnliche Klagen ſollen nach §. 1. I. 4. 12. nicht activ auf die Erben übergehen. 210. Abh. XIX. 2.
(Schunk Bd. I. S. 74.)

Auf den Widerruf kann nicht erkannt werden, wenn der Injurant die Wahrheit der Injurie zu erweiſen im Stande iſt. 363. S. 133.

Ueber die Frage: in wie fern Jemand zur Entdeckung des Theilnehmers an einer Injurie angehalten werden könne? 366. S. 1.

Ein Gläubiger, der in öffentlichen Blättern die Drohung der Bekanntmachung des ſäumigen Bezahlers unter ſolchen Umſtänden, welche ihm nachtheilig werden können, einrücken läßt, begeht eine Injurie, weil Niemand ſein eigener Richter ſeyn darf, da wo ſich die Geſetze ſeiner annehmen. 405. Nr. 51.

Ueber eine angebliche, von einem Richter bei Verwaltung ſeines Amts zugefügte Injurie. 214. S. 259.

Ueber die Zuläſſigkeit der Appellation in Injurienſachen, in ſoweit ſolche die Privat=Genugthuung zum Gegenſtand haben (zum Thl. 1. Tit. 34. §. 14. der allgem. preuß. G.O.). 25. S. 159.

Im Herzogthum Braunſchweig kann in Injurienſachen unter Bauersleuten nicht appellirt werden, wenn gleich äſtimatoriſch geklagt worden iſt. 105. S. 148.

Preußiſches Reſcript über die Frage, ob in denjenigen Injurien=Sachen, worin entweder auf eine, die Summe von fünf Rthlr. nicht überſteigende Geldſtrafe, oder auf 24ſtündiges bis 8tägiges Gefängniß, erkannt worden, in Abſicht auf die Privat=Genugthuung ein Rechts=Mittel Statt finde? (Verneint.) 447. S. 374.

In Injurien=Sachen findet wider die Erkenntniſſe und Verfügungen der Aemter und Untergerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden zwar keine Appellation Statt, jedoch iſt dadurch die Nichtigkeits=Beſchwerde — querela nullitatis — wenn dieſelbe begründet werden kann, keineswegs ausgeſchloſſen. 215. S. 74.

Verſuch einiger Beiträge zu der Lehre von der Verjährung der Injurien=Klagen. 79. S. 214.
219. S. 199.
479. Abh. 31.

Ueber die Verjährungs=Zeit der Injurien=Klage auf Abbitte, Ehren=Erklärung und Widerruf. 120. S. 28.

Die aus dem Corneliſchen Geſetze entſpringende Injurien=Klage dauert 30. Jahre. 359. S. 57.

Die auf einen Widerruf gehende Klage wird in 30. Jahren verjährt, wenn aus dem Prätoriſchen Edict geklagt wird. 359. S. 63.

Wörtliche Injurien werden in 1. Jahre von Zeit der Wiſſenſchaft an gerechnet verjährt. 359. S. 65.

Inländer. Begriff von „Inländer“ nach Hannöverſchem Recht. 222. S. 142.

Ueber den Verluſt der Eigenſchaft eines Inländers nach dem franz. G.B. Art. 17. 541. S. 36.

Inſcription. Kann der Schuldner unter dem Civil=Geſetzbuche auf die Reduction der vor demſelben genommenen Inſcriptionen klagen? (Bejaht.) 280. S. 124.

Inſeln. Ueber das Eigenthum des Staats, über das Uferland und die Inſeln der Flüſſe. 507. S. 107.

Inſinuation. Ueber Inſinuations=Documente, als Beitrag zur Lehre von den Nichtigkeiten, durch einen Rechtsfall erläutert. 515. S. 7.

Inſinuationen bei Schenkungen und Verträgen, ſ. dieſe Artikel.

Inſtanzen. Von dem Inſtanzenzug in bürgerlichen Rechtsſachen. 231. S. 174.

Verſuch einer Analyſe des Inſtanzenweſens. 470. S. 278.
141. S. 349.

Ueber Remiſſion der Prozeſſe zur erſten Inſtanz.
470. S. 304.
141. S. 350.
77. S. 151. (Kind Bd. 1. S. 535.)
Inſtanzenzug im Coburg'ſchen. 274. S. 87.

Inſtitutionen. Ueber die Inſtitutionen des heutigen römiſchen Rechts. 250. S. 305.
Das Inſtitutionen = Syſtem iſt nicht von Tribonian, ſondern von Cajus, es geht nur auf das Privatrecht und macht mit dem reinen und nicht mit dem angewandten Perſonenrechte den Anfang. 251. S. 84.
Institutiones ed. Bucher. 139. S. 348.
Haubold Instit. ed. Otto. 137. S. 137.
Anzeige von 5. Handſchriften der Inſtitutionen zu Königsberg. 487. S. 351.
Beſchreibung dreier Inſtitutionen = Manuſcripte, welche ehemals dem Domcapitel zu Bamberg gehört haben, und ſich jetzt in der Bibliothek daſelbſt befinden. 401. Abh. 1.
Tribonians Ordnung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen, eine ſogenannte Ehren = Rettung deſſelben. 251. S. 84.
Ueber Hugos exegetiſche Vorleſungen beſonders über den Text der Inſtitutionen. 251. S. 257.
Juſtinians Inſtitutionen verglichen mit dem franzöſiſchen Code civil. 280. S. 43. 244.
281. S. 332.
Ueber Authenticae in den Inſtitutionen von Savigny. 252. S. 282.

Instrumenta-guarentigiata et simplicia. Instrumenta-guarentigiata et simplicia müſſen, wenn daraus geklagt wird, in Baden in beglaubigter Abſchrift der Klage beigelegt und die Vorlegung der Originale angeboten werden. Ein Beweis = Erkenntniß wird dadurch überflüſſig. 266. S. 110.
S. den beſonderen Artikel „Urkunden."

Interdicte. Notitia fragmenti Veronensis de interdictis. 226. Abh. 8.
Ueber die Stelle von den Interdicten in den veroneſiſchen Handſchriften. 489. S. 358.
Ueber den Rechtsgrund der poſſeſſoriſchen Interdicte. 493. S. 90.
Ueber den Unterſchied zwiſchen Interdicten und Actionen. 437. Abh. 17.
Beitrag zu der Lehre von den Interdictis duplicibus. 128. S. 108. (Schunk Bd. 17. S. 10.)
Ueber die lis vindic. und deren Verhältniß zu den Interdicten. 489. S. 421.
Beitrag zur Lehre von den Interdicten. (Bemerkungen über die Beſchränkung des Interdictum unde vi auf unbewegliche Sachen, über die Anwendbarkeit der gewöhnlichen poſſeſſoriſchen Interdicte bei Real = Servituten und über die vorgebliche 3tägige Präſcription des Interdictum de glande legenda.) 63. S. 105.

Interdictum de glande legenda. Ueber das interdict. de glande legenda. 458. S. 1.

Ueber tertio quoque die in dem Edicte über das Interdict de glande legenda. 529. S. 117.
433. Miscelle C. (Schunk Bd. 9. S. 21.)

Ueber die L. un. D. de glande legenda, als Nachleſe zur erſten der civiliſtiſchen Abhandlungen des H. Hofraths Thibaut. 315. S. 217.

Interdictum de itinere etc. Ueber das Interdictum de itinere actuque privato. 138. S. 349.

Interdictum ne quid in loco sacro fiat. Die Wegnahme der Kanzel, wodurch weder ein Uebelſtand noch eine Unbequemlichkeit hervorgebracht wird, berechtigt nicht zu dieſem Interdict. 373. Abh. 32.

Interdictum quod legatorum. Das Interdictum quod legatorum. 70. S. 157.

Interdictum quod vi aut. clam. Ueber das interdictum quod vi aut. clam. 395. S. 1.
489. S. 53.

Interdictum quorum bonorum. Abhandlung hierüber.
74. S. 85. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 459.)
395. S. 165. (Kind Bd. 2. S. 314.)
491. S. 1.
492. S. 229.

Das Interdictum quorum bonorum. (Beweis daß der römiſche Interdicts-Prozeß ein ſummariſcher geweſen ſey.) 72. S. 456.
(Schunk IX. S. 1.)

Interdictum Salvianum. Ueber das Interdictum salvianum. 73. S. 123. 345.

Vom Interdictum salvianum und deſſen Gebrauch nach ſächſiſchem Recht. 273. S. 110.

Ueber L. 1. C. de precario et salviano interdicto. 516. S. 47.

Das Interdictum salvianum findet wider einen dritten Beſitzer der verpfändeten Sache nicht Statt, wenn er nicht die Sache, wiſſentlich, daß ſie verpfändet geweſen, an ſich gebracht hat. 365. S. 316.

Interdictum unde vi. Ob das interdictum unde vi und die Spolienklage dem Miethsmanne und Pächter zuſtehe. 292. Heft 2. S. 167. und 181.

Interdictum utrubi. Ueber das interdictum utrubi bei der lex Cincia. 394. S. 174.

Intereſſe. Ueber die Lehre vom Intereſſe und Schadens-Erſatz. 437. Abh. 20.

Was iſt Intereſſe, und in wie ferne kann eine wegen beſonderer, von einem Geſchäfte abhängender Vortheile erhaltene Warnung, die Verbindlichkeit zum Erſatze des ganzen Intereſſes bewirken. 369. Abh. 5.

Siehe auch „Schadens-Erſatz.“

Interlocut. Unterſchied zwiſchen Interlocuten und präparatoriſchen Urtheilen. 60. S. 26.

Iſt der Richter durch ſeine interlocutoriſche Urtheile gebunden? (Verneint.) 6. S. 286.

Erwachſen die präparatoriſchen Urtheile (Vorbeſcheide) in Rechtskraft, oder kann das Gericht, welches ſie erlaſſen hat, ſie zurückziehen? (Für die letzte Meinung entſchieden.) 278. S. 50.

Interimisticum. Ein durante lite eintretendes Interimisticum iſt blos Gegenſtand des Verfahrens mithin der querel. 350. S. 40.

Interpretation. Ueber den Begriff der logiſchen und grammatiſchen Interpretation und die Arten der erſten. 460. S. 201.

Einige Erinnerungen gegen Höpfners Commentar über die Inſtitutionen, die Regeln der Interpretation betreffend. 459. S. 271.

Siehe auch „Auslegung“ oben S. 100.

Interuſurium. Ueber das Interuſurium, insbeſondere über die Frage: kann ein beſtimmtes Princip der Berechnung zur Rechts-Regel erhoben werden? (Es ſey nicht wohl möglich und auch überflüſſig.) 532. S. 57.

Ueber die Berechnung deſſelben. 437. Abh. 19.

Das Interuſurium iſt nach Hofmann'ſchen, nicht nach Leibnitz'ſchen Grundſätzen zu berechnen. 431. S. 147.

Interventionen. Interventionen im Civil-Prozeß, ein Beitrag zur Lehre hievon. 66. S. 153. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 354.)

Bemerkungen zu der Lehre von der Intervention. 533. S. 248.

Verwandtſchaft der Interventionen mit der adcitatio, nominatio auctoris und der litisdenunciatio, nebſt Bemerkungen über Begriff und Wirkung derſelben. 66. S. 175. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 355.)

Welches Intereſſe wird zu Begründung der Haupt- oder Prinzipal-Intervention erfordert? 130. S. 306.

In wie ferne giebt es eine ſ. g. Haupt-Intervention? 330. S. 148.

Ueber die Frage, ob es eine gemiſchte Intervention gebe. 336. Abh. 4.
64. S. 256. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 260.)

Ueber Intervention in der Inſtanz der Rechtsmittel. 520. S. 417. (Kind 1. Bd. S. 411.)

Wem die Beweislaſt obliegt, wenn Jemand Arreſt auf Sachen ſeines Schuldners impetrirt, die ein Dritter interveniendo als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt. 293. Heft 1. S. 92.

Von dem Interventionsrechte des Gemeinſchuldners. 220. Abh. X.

Inventarium. De obligatione coloni in restituendo inventario. 103. S. 250.

Inventarium. Unterricht über die Errichtung von Inventarien. (Frankr.) 277. S 235.

Sind die geſetzlichen Friſten zu Errichtung eines Erbſchafts-Inventars heutzutage nicht mehr zu beobachten? 105. S. 112.

Ueber die Folgen der Unterlaſſung der Errichtung eines Inventars durch den überlebenden Ehegatten über den Nachlaß des Verſtorbenen. 118. S. 191.

Kann ein vor eingegangener Ehe, ohne Zuziehung des künftigen Ehemanns, errichtetes Inventarium über das Vermögen der Frau, zum Beweiſe ihres Einbringens dienen? 269. S. 24.

Wider ein ordentlich aufgenommenes Inventarium findet eine Eides=Zuſchiebung nicht anders Statt, als wenn gegründete Muthmaßungen einer geſchehenen Unterſchlagung da ſind. 360. S. 115.

Beneficium inventarii. S. den beſonderen Artikel.

Joniſche Inſeln. Rechtszuſtand auf denſelben. 146. S. 493.

Jourdan. Der Rechts=Gelehrte Dr. Jourdan in Paris und ſein Verhältniß zur Reform der Rechts=Wiſſenſchaft in Frankreich. 493. S. 43.

Irrthum. Verſuch eine von der gewöhnlichen abweichende und einfachere Theorie von dem Einfluſſe des error uud der ignorantia facti auf die Rechts=Geſchäfte aus dem römiſchen Rechte und aus der Natur der Sache abzuleiten. 467. Abh. 5.
(Göttinger gelehrte Anzeigen 1824. S. 1319.)

Auszug aus Dr. Hermanns Probeſchrift über die Wirkungen des Irrthums (juris et facti ignorantia) Wetzlar 1811. nebſt einigen Bemerkungen. 210. Abh. IV.

Bruchſtücke zur Berichtigung und Ergänzung der gewöhnlichen Begriffe über die Wirkung des Irrthums bei Verträgen. 460. S. 100.

Was iſt Rechtens, wenn die Parthieen ſich über das pretium irren? 460. S. 101.

In wie ferne bewirkt der Irrthum über die Beweggründe Ungültigkeit des Geſchäfts? 460. S. 103.

Welchen Einfluß hat der Irrthum über die Perſon der Contrahenten, oder deren Eigenſchaften? 460. S. 110.

Was iſt Rechtens, wenn der Irrthum von beiden Seiten nicht weſentlich iſt. 460. S. 115.

Welche Grundſätze ſind dann anzunehmen, wenn der Irrthum nicht zweiſeitig iſt, ſondern nur einer von den paciscirenden Theilen geirrt hat? 460. S. 119.

Ueber den Beweis des Irrthums. 460. S. 126.

Ueber die restitutio in integrum wegen Irrthum. 460. S. 129.

Kann error überhaupt präſumirt werden, bis zum Beweiſe des Gegentheils, und insbeſondere bei der condictio indebiti, nach erwieſener Nichtſchuld? 400. S. 47. (Wagner 1833. Not.-Bl. S. 337.)

In wie fern darf ein ſtreitender Theil zum Beweiſe eines behaupteten Irrthums zur Eidesleiſtung zugelaſſen werden? 400. S. 57.

Ueber einen Berechnungs=Irrthum bei einem Meßverkaufe. 543. S. 172. u. S. 183.

Ueber die Rückforderung einer aus Irrthum geleiſteten Zahlung. 525. Abh. 3.

Ein Fall über die Frage: ob derjenige, der von ſeinem Gläubiger angewieſen wird, die Schuld nicht an ihn, ſondern einen Dritten auszubezahlen, und welcher dem Dritten irrthümlich mehr, als die Schuld beträgt, auszahlt, dieſen Ueberſchuß zurückfordern kann, wenn der Dritte bis auf die ganze empfangene Summe von dem Gläubiger zu fordern hat? (Verneint.) 81. Abh. XXIII.

Von der Wirkung der laesio enormis und des Irrthums bei Vergleichen. 111. S. 208.

Ueber die Wirkung des Irrthums in den Beweggründen in einer letztwilligen Verfügung nach dem badiſchen Landrechte. 85. S. 221.

Von dem Irrthum der Advokaten in Beziehung auf zugeſtandene factiſche Umſtände, und der Verbeſſerung ſolcher Unrichtigkeiten. 65. S. 101. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 304.)

–ista. Ueber die Endung in ista. 255. S. 382. (Kind Bd. 1. S. 263.)

Italien. Ueber den juriſtiſchen Unterricht in Italien. 492. S. 201.

Italieniſche Rechtswiſſenſchaft im 19ten Jahrhundert. 305. S. 339. u. S. 400.

Iter. Ueber die Bedeutung von „iter.“ 316. Abh. 1.

Ueber die heutige Anwendbarkeit der römiſchen Grundſätze von iter, actus und via. 436. Abh. 3.

Unterſcheidet ſich der römiſche via, actus, iter dem Sprachgebrauch nach wirklich von dem deutſchen Fahr- und Fuhrweg, Viehtriebweg, Fußweg? 66. S. 244. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 356.)

Juden. Ueber die bürgerlichen Rechte der Juden in Deutſchland, nach gemeinem deutſchem Rechte. 394. S. 443.

Darf eine völlige Gleichſtellung in ſtaatsbürgerlichen Rechten ſämmtlichen Juden ſchon jetzt bewilligt werden? Beantwortet durch einleitende Erörterungen über Moſaismus und Talmudismus. 96 a. S. 206.
96 b. S. 1.
96 c. S. 170.

Ueber die bürgerliche und religiöſe Reform der Juden. (Sachſen.) 423. S. 128.

Ueber das würtemb. Geſetz und den Entwurf des erſten weſtphäliſchen Landtags über die bürgerlichen Rechte der Juden. 526. S. 121. u. 129.

Von der Aufnahme und den Rechten und Pflichten der Juden in Sachſen. 538. Abh. 14.

Geſetz zur gleichförmigen Ordnung der beſonderen Verhältniſſe der Israeliten in Churheſſen v. 29. Oct. 1833. 96 a. S. 76.

Geſchichtliche, politiſche und rechtliche Bemerkungen zu vorſtehendem Geſetze. 96 a. S. 88.

Die Erklärung der Stände ſämmtlicher Provinzen der preuß. Monarchie über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden. 96 a. S. 114.

Ueber die jüdiſche Bevölkerung in Galizien, und ihre Evidenzhaltung. 503. S. 363.

Ueber das rechtliche Verhältniß der Juden in den preußiſchen Staaten. 309. S. 290.

Ueber die Anſprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbeſondere zu Frankfurt a. M. 159. S. 131.

Ueber den Gerichtsſtand der Juden in den fränkiſchen Fürſthümern Ansbach und Baireuth. 309. S. 236.
450. S. 281.

Allgemeine Bemerkungen über das im öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche enthaltene Eherecht für Juden.
500. S. 317.
382. Abh. VI. 1.

Die Juden müſſen auch nach den in dem Lande, wo ſie ſich aufhalten, üblichen Rechten, beſonders den Succesſions-Rechten, beurtheilt werden, wenn ihnen nicht bei ihrer Aufnahme verſtattet worden, ſich nach moſaiſch-talmuldſchen Geſetzen zu richten. 332. S. 198.

Bei der Succeſſion der Juden iſt die Berechnung der Grade nach der Computation des canoniſchen Rechtes üblich. (Oſtpreußen.) 444. S. 123.

Von der Inteſtat-Erbfolge jüdiſcher Geſchwiſter. 217. S. 116.

Ein Rechtsfall, wobei es auf das Erbfolgerecht des Ehemannes nach jüdiſchen Ritualgeſetzen ankommt. 311. S. 214.

Rechtsſtreitigkeiten der Juden werden, auch wenn ſie die Erbfolge oder ehelichen Vermögensrechte derſelben zum Grunde haben, nach dem gemeinen Rechte entſchieden. 375. S. 140.

Nach welchen Geſetzen ſind die Erbrechte der Juden überhaupt, und im Jülich- und Bergiſchen insbeſondere, zu beſtimmen?

Wie regulirt ſich die Succeſſion der Juden nach dem Judenrechte? (Preuß. Rhein-Provinzen.) 52. S. 43.

Den Unterthanen jüdiſcher Nation ſteht frei, über ihren Nachlaß von Todeswegen, ſowohl in Abſicht der Form, als dem inneren Inhalte nach, nach eben den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind. Zum Thl. 1. Tit. 12. §. 9. ff. des allgem. preuß. Landrechts. 24. S. 1.

Inſtruction für die würtemb. Notariate, Gemeinderäthe und Waiſengerichte, über die Vollziehung des Art. 41. des Geſetzes vom 25. April 1828. in Betreff der öffentlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen. 239. S. 395.

Wie kann die neuere Geſetzgebung am beſten das Schachern der meiſten Juden ohne Gewalt abändern? 92. S. 491.

Judaeis a statu in protectionem receptis citra ea, quae in litteris protectoris praescripta sunt, non possunt imponi onera arbitraria jure communi non fundata. 385. Resp. 350.

Ueber die Verlegung des jüdiſchen Sabbaths auf den chriſtlichen Sonntag. 91. S. 324.

Wie können die Geſetzgebungen die Judenſchaft veranlaſſen, die nöthige Verlegung des wöchentlichen Ruhetages auf den erſten Wochentag nach der bibliſchen Andeutung über den erſten Sabbath gewiſſenhaft vorzuziehen? 92. S. 485.

Ueber die Zeitveränderung der ſg. Bußgebete, die „nach einem noch gar nicht alten Gebrauch“ vor Tagesanbruch gehalten zu werden pflegen. 10. S. 61.

Ueber die Verlegung eines jüdiſchen Begräbnißplatzes. 10. S. 63.

Ueber das Weſen einer jüdiſchen Beerdigungs-Geſellſchaft und deren Verhältniß zur Gemeinde und deren Religions-Vorſtand. 10. S. 65.

Beweis der Zuläſſigkeit des deutſchen Choralgeſanges mit Orgelbegleitung bei dem ſabbathlichen Gottesdienſte der Juden. 90. S. 57.

Welche Wirkungen treten ein, wenn ein jüdiſcher Ehegatte zur

chriſtlichen Religion übertritt? 90. S. 29.
110. S. 185.
360. S. 240.

Welchen Einfluß hat der Uebertritt zur chriſtlichen Kirche in dem Verhältniſſe jüdiſcher Eltern und Kinder? 90. S. 35.
110. S. 185.

Wird durch den Uebertritt eines jüdiſchen Glaubensgenoſſen zur chriſtlichen Religion die demſelben mittelſt Teſtament überlaſſene Nutznießung der mit einem Fideicommiß belegten Erbſchaft aufgehoben? (Verneinend entſchieden.) 90. S. 52.

(Gleichfalls verneint. Preußen.) 25. S. 86.

Verliert ein zur chriſtlichen Religion übergetretener Jude ſeine Anſprüche auf eine Familienſtiftung, welche einer ſeiner jüdiſchen Vorfahren zum Beſten ſeiner Verwandten gemacht hatte, wenn in dem Stiftungsbriefe über dieſen Fall nichts vorgeſehen iſt? (Nein, wenn das Stiftungsgeſetz keinen Unterſchied in der Religion macht.) 267. S. 230.

Ob das von ſeinen Eltern verlaſſene Judenkind, wenn ſich die Judenſchaft erklärt, ſolches in die Armenanſtalt aufzunehmen, von der Obrigkeit zurückbehalten werden kann, die dann dafür zu ſorgen habe, daß es in der chriſtlichen Religion erzogen werde? (Verneint.) 90. S. 40.

Ob ein Findelkind, von welchem bekannt oder erweislich iſt, daß es ein Judenkind ſey, in der chriſtlichen Religion erzogen werden müſſe? (Nein) 90. S. 41.

Ob der jüdiſche Vater berechtigt ſey, ſein zur chriſtlichen Kirche übergetretenes Kind zu enterben? 90. S. 45.

Ein Jude kann nicht verlangen, daß ſein mit einer Chriſtin erzeugtes uneheliches Kind in der jüdiſchen Religion erzogen werde. 288. Heft 2. S. 11.

Rechtliches Gutachten über die Frage: ob ein von ſeinen Eltern verlaſſenes Judenkind der Landesherrſchaft zur Verpflegung und Erziehung in der chriſtlichen Religion heimgefallen ſey, und ſolches den Eltern, wenn ſie es künftig zurückfordern ſollten, wieder verabfolgt werden müſſe? 177. S. 1.

Ueber die Ungültigkeit der, von der Judenkaſſe an ein zur chriſtlichen Religion übergangenes Mitglied der Judengemeine wegen Bezahlung der Beiträge bis zum Ende der Schätzungsjahre, und wegen Entrichtung eines Vermögensabzugs von 5. Prozent, gemachten Anſprüche. (Preußen.) 444. S. 109.

Ueber einige Fragen, welche die Anſprüche einer geſchwängerten Jüdin an ihren jüdiſchen Schwängerer zum Gegenſtande haben. 446. S. 223.

Kann eine von einem Chriſten geſchwängerte unverehelichte Jüdin auf Abfindung klagen? (Bejaht.) 367. S. 267.

Iſt der Beweis der Synagogal-Obſervanz zuzulaſſen, daß ein Jude, der eine Geſchwächte geheirathet, gewiſſer Ehrenrechte in der Synagoge unfähig ſey? 332. S. 201.

Gutachten der preuß. Geſetz-Commiſſion über die zwiſchen der Kaufmannſchaft zu Königsberg in Preußen, und den daſigen mit Gewerbſchutz und Handels-Privilegien verſehenen Juden ſtreitige Erklärung der, von beiden Theilen resp. für ſich angezogenen

Geſetze und Privilegien, in Betreff des unmittelbaren Handels über Scheffel und Wage. 451. S. 183.

Aufgehobene ſubſidiariſche Verpflichtung der Judengemeinden zu Erſetzung des von ihren Mitgliedern durch Diebſtahl oder Diebshehlerei verurſachten Schadens. (Preußen.) 308. S. 307.

Kann der ſchriftliche Vertrag einer unvergleiteten Jüdin, worin ſie ſich in gehöriger Form verpflichtet hat, einen Ort zu meiden und im Nichtbefolgungsfalle eine Conventionalſtrafe zu bezahlen, für zurechtbeſtändig erachtet werden? 449. S. 220.

Ueber die gemeinrechtlichen Erforderniſſe zur Gültigkeit der zwiſchen Juden und Chriſten errichteten Contracte, mit beſonderer Berückſichtigung der dießfallſigen Beſtimmungen der Würzburger Landmandate. 533. Abh. 13.

Von der Wirkung des Mantelgriffs bei Contracten unter den Juden. 218. S. 207.

Pecunia mutua, num jure Saxonico a Judaeo Christiano etiam tum in judicio dari debeat, cum creditor oretenus tantum cum debitore de eadem contrahat? (Sachſen.) 205. Cap. XIV.

Kann die ſtadtkölniſche Judenordnung, welche den Israeliten unterſagt, an Minderjährige Geld vorzuſtrecken, von auswärtigen Schuldnern angerufen werden? Findet das Darlehen-Verbot des Artikels 73. der churkölniſchen Judenordnung auch auf fremde Darlehengeber Anwendung, welche Einheimiſchen Geld vorgeſtreckt haben? Schließt die Bekleidung eines Ehrenamts zur Zeit der Geldaufnahme nicht die Anwendung der fraglichen Prohibitiv-Verfügung aus? 57. S. 1.

Ueber die Reduction der Judenforderungen bei geleiſteten Abſchlags-Zahlungen. (Rheinheſſen.) 83. S. 61.

Ein Jude kann einem Chriſten ſeine an einen Chriſten habende Forderung nicht abtreten. 359. S. 267.

Ueber die Rechtsgültigkeit der von Chriſten an Juden ausgeſtellten Verſchreibungen, beſonders im Anhalt-Bernburg'ſchen. 386. S. 272.

Ob die in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1551. §§. 79. und 80., und in der Reichs-Polizeiordnung vom Jahr 1577. Tit. 20. §. 4. von Schuldverſchreibungen der Chriſten gegen Juden, u. von Ceſſion der von Chriſten ausgeſtellten Schuldverſchreibungen an Juden, und von Juden an Chriſten, enthaltenen Verordnungen auch auf Perſonen von Rang und Stand angewendet werden können? 302. S. 402.

Auf Wechſel-Indoſſamente findet dieſe Verordnung keine Anwendung. 302. S. 488.

Iſt das Judendekret vom 17. März 1808. auf Schuldverſchreibungen anwendbar, welche ein Rheinländer zum Vortheile eines ausländiſchen Juden im Auslande ausſtellte? (Die Einrede wurde in I. Inſtanz verworfen, in II. Inſtanz aber wurde reformirt, und eben ſo auch vom Caſſationshofe zu Paris entſchieden.) 30. S. 10.

Der durch Art. 4. des Dekrets vom 17 März. 1808. erforderte Beweis des von dem Juden ganz und ohne Betrug hergegebenen Werths kann durch Zeugen geführt werden. (Preuß. Rheinprovinzen.) 55. S. 272.

Ueber die Glaubwürdigkeit der deutſchen Juden. 440. Abhandlung. VII.

Von dem Verfahren bei Ableiſtung der Judeneide. Siehe unter „Eid", oben S. 237. u. 238.

Ueber die Verbindlichkeit der Juden, wenn ſie als Zeugen abgehört werden, den großen Judeneid abzulegen. 150. Abh. III.

Ueber die Glaubwürdigkeit jüdiſcher Zeugen für einen Juden gegen einen Chriſten. 528. S. 80.

Deßgleichen mit beſonderer Rückſicht auf die Verfaſſungsurkunde des Großherzogthums Heſſen. 530. S. 61.
(Kind Bd. I. S. 407.)

Ueber das den Bekennern der jüdiſchen Religion aufzulegende juramentum suppletorium. (Die Juſtizcanzlei in Göttingen erkannte auf die Ableiſtung des Eides.) 290. Heft 2. S. 83.

Von dem Vorzugsrechte der jüdiſchen Eheweiber in Anſehung des Heirathsguts im Concurs der Ehemänner.
302. S. 413.
363. S. 186. (Es wird abgeſprochen.)
185. S. 209. (Das privilegium dotis ſteht ihnen zu.)

Wenn der Poſten eines Ober-Rabbiners nicht beſetzt iſt, ſo iſt den Aelteſten der jüdiſchen Aſſeſſoren vollkommener Glauben beizumeſſen. Zum §. 123. Thl. 1. Tit. 10. der preuß. Ger.Ord. 449. S. 104.

Ob ein Rechtsgelehrter jüdiſcher Nation nach gemeinen und hannöverſchen Landesrechten zur Advocatur zugelaſſen werden kann? 215. S. 424.

Einem Juden kann in einem Teſtamente eines Chriſten ein Vermächtniß rechtsgültig hinterlaſſen werden. 364. S. 269.

Haben die Juden ein Recht, in allen Straßen einer Stadt zu wohnen, in Bezug auf Hamburg? Iſt ein darüber entſtandener Streit Juſtiz- oder Polizeiſache? (Das Reichs-Kammergericht nahm das letztere an.) 150. Abh. 8.

Wenn den Schutzjuden nach ihren Geleitsbriefen erlaubt iſt, von ihren ausgeliehenen Capitalien 6 Procent Zinſen zu nehmen, ſo können ſie dieſe doch nicht anders fordern, als wenn ſie ſich ſolche ausdrücklich ausbedungen haben. 365. S. 253.

Ueber die Real-Gerichtsbarkeit über die Stände in den Judenſchulen. (Preußen.) 25. S. 116.

Von der Beweiskraft jüdiſcher Trauungspacten. 219. S. 222.

Jugend. Jugendliches Alter im Gebiete des Rechts. 184. Abh. I.
(Gött. G.A. 1828. Stück 34. S. 333.)

Julius Barbaranus. Ueber deſſen promptuarium rerum electarum. 463. Abh. 7.

Juramentum. S. „Eid."

Jurgare. Etymologiſche Auslegung des Ausdrucks „jurgare." 396. S. 200.

Jurisdictions-Canon. Rechtsfall, einen Jurisdictions-Canon betreffend. 528. S. 320—328.

Jurisdictio communitatis. Von der Jurisdictione communitatis. 213. S. 225.

Jurisdictions-Vertrag. Entwurf eines Staats-Vertrags über

die gegenſeitigen Verhältniſſe zweier benachbarten Staaten. 168. Abh. 8.

Juris praecepta. Ueber die Grundbedeutung der drei römiſchen juris praecepta. 528. S. 394.

Juriſtiſches Geſchäftsleben. Formen für daſſelbe. 291. Heft 2. S. 177.

Juriſtiſche Handſchriften. Juriſtiſche Handſchriften in Italien. Zugaben zum iter italicum. 395. S. 233. u. S. 327.

Juriſtiſche Intelligenz. Ueber die juriſtiſche Intelligenz, ihre Bedeutung und Repräſentanten in der Rechtsverwaltung, insbeſondere über das Collegialſyſtem. 75. S. 48.

Juriſtiſche Methoden. Zwei Stimmen aus dem 16ten Jahrhundert über die juriſtiſchen Methoden, Matthäus Weſembeck, ein Neuerer, Melchior von Oße, ein Gegner der Humaniſten. 251. S. 229.

Juriſtiſche Praxis. Von dem Werthe des geſunden Menſchenverſtandes, im Gegenſatze der Philoſophie bei der juriſtiſchen Praxis. 312. Abh. 4.

Juriſten-Recht. Das Juriſtenrecht als Rechtsquelle, in vorzüglicher Beziehung auf die Herzogthümer Schleswig und Holſtein. 528. S. 77.

Jus eminens. Ueber das jus eminens unter dem Geſichtspunkte der Juſtiz. 377. S. 288. u. S. 475.

Die neue franz. Geſetzgebung über die Frage: in wie ferne ein Grundeigenthümer gezwungen werden kann, ſein Beſitzthum zu öffentlichen Zwecken hinzugeben? 148. S. 177.

Genfer Geſetze über die Abtretung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Nutzens vom 14. Febr. 1834. 149. S. 147.

Für die Entziehung ſolcher Rechte, in Anſehung deren durch ein allgemeines Geſetz der Titel ihrer Zuſtändigkeit mißbilligt oder aufgehoben iſt, können einzelne Staatsbürger, welche hierunter leiden, eine Schadloshaltung vom Staate nicht verlangen. 375. S. 213. (Schunk Bd. 13. S. 45.)

Bei Entſchädigung eines Grundeigenthümers für die Abtretung ſeines zu öffentlichen Zwecken gezogenen Privateigenthums wird zufälliger Gewinn nicht angeſchlagen, welchen Jemand z. B. durch beſondere Anlagen gezogen hat. 47. S. 115.

Jus eundi in partes. De jure eundi in partes. 538. Nr. 7.

Jus gentium. Ueber deſſen Eigenthümlichkeiten nach den Vorſtellungen der Römer. 392. S. 1. (Schunk Bd. 4. S. 140.)

Jus italicum. Ueber das jus italicum. 491. S. 242.

Erläuterung einer Stelle des Simplicius, namentlich über die verſchiedene Beſchaffenheit der röm. Grundſtücke und das jus italicum. 463. S. 39.

Jus postliminii. Ueber das jus postliminii. 220. Abh. XVIII.

Jus quaesitum. Geſetze begründen kein jus quaesitum. 106. S. 109.

Jus respondendi. Ueber das jus respondendi. 397. S. 87. (Kind Bd. 2. S. 351.)

Jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum,

nebſt einem Abdrucke deſſelben aus des Anton Trembicki Prawo Polityczne i Cywilne T. I. W. Warszawie. 1789. T. II. 1797. 309. S. 297.

Justa facere. Was heißt „justa facere“? zur Erklärung Ulpian's in der L. 2. D. de in jus voc. und in L. 20. D. de acquir. vel amitt. hered. 343. S. 12.

Juſtinian. Bemerkungen über die Juſtinian'ſche Compilation. 155. Abh. 3.

Ungedruckte, angeblich Juſtinian'ſche Conſtitutionen. 494. S. 238.

Ungedruckte Conſtitutionen des Juſtinian'ſchen Codex aus der Gaislin'ſchen Handſchrift der Baſiliken. 494. Abh. II.

(Kind Bd. 1. S. 257.)

Neu entdeckte Quellen Juſtinian'ſcher Verordnungen. 136. S. 118.

Bemerkung einer Lücke im §. 4. der Inſtruction Juſtinian's an ſeine Profeſſoren. 253. S. 134.

Observata diplomatico historica de iis, quae Justiniano Imp. in prooemio institutionum imperite supposita. 328. S. 87.

Observata diplomatica historica de jure Justinianeo a Lothario Imp. in Germaniam minime introducto. 328. S. 97.

Juſtiz. (Vergl. zuerſt den Art. „Adminiſtration“ oben S. 59.

Ueber den Unterſchied zwiſchen Polizei- und Juſtizſachen. 350. Abh. 6.

Ein Beitrag zur Grenze zwiſchen Polizei- und Juſtizſachen. 16. S. 518.

Ueber die Grenzlinien zwiſchen Juſtiz- und politiſchen Gegenſtänden, und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht. 380. Abh. 1.

Ueber die beantragte Trennung der Juſtiz von der Polizei, und Verkleinerung der Landgerichte in Baiern. 227. S. 1.

Die Lehre von den Grenzen der Juſtiz- und Verwaltungsſachen — ein Rechtsfall. 274. S. 240.

Beiträge zur Lehre von den Gegenſtänden des bürgerlichen Prozeſſes, ein Verſuch der Grenzberichtigung zwiſchen den Juſtiz- und Verwaltungsbehörden. 66. S. 305.

(Wagner 1826. Not. Bl. S. 557.)

Ueber Verwaltung und Juſtiz, und über die Grenzlinien zwiſchen beiden, ein Beitrag zur Staatswiſſenſchaft von Frhr. von Weiler. Recenſion. 85. S. 471.

Ueber Juſtiz gegen den Souverän und deſſen Verwaltungsbehörden. 440. Abh. 8.

Juſtizdienſt. Ueber die Vorbereitungen zum Eintritte in den Juſtizdienſt, mit beſonderer Rückſicht auf die hierüber beſtehenden Vorſchriften in England und Preußen. 534. S. 404.

Nachworte zu dieſer Abhandlung, mit beſonderer Rückſicht auf Baiern. ibid. Abh. 25.

Kaiſerrecht. Ueber das dritte Buch des ſogenannten Kaiſerrechts. 528. S. 154. u. S. 157.

Kammer-Juſtizweſen (in Preußen.) Ueber die Einrichtung deſſelben. 447. S. 84. S. 95. u. S. 99.

Kantoniſten. Wie es mit der Ausmittelung des zu confiſcirenden Erbtheils eines ausgetretenen Kantoniſten oder deſertirten Soldaten gehalten werden ſoll? 450. S. 143.

Wie weit geht die Befugniß der Eltern, letztwillig zu diſponiren, wenn ſie außerhalb Lands befindliche cantonpflichtige Söhne haben? Sind ſolchen Söhnen, wenn ihr Aufenthalt bekannt iſt, dennoch ex officio curatores zu beſtellen? Wer hat gegen ſolche ausgetretene Kantoniſten zu agiren, und auf Confiscation und Sicherſtellung ihres Vermögens anzutragen, und in welchen Fällen iſt das perſönliche Gericht derſelben ex officio zu verfahren ſchuldig? (Preußen.) 448. S. 97.

Katholiſche Kirche. Ueber das katholiſche und proteſtantiſche Princip in der Rechtswiſſenſchaft. 440. Abh. 9.

Zur Geſchichte der nordiſchen Miſſionen der katholiſchen Kirche. 528. S. 416.

Ueber den Uebertritt vom griechiſch-katholiſchen zum lateiniſchen, und umgekehrt vom lateiniſchen zum griechiſch-katholiſchen Ritus. 495. S. 188.

Rechts-geſchichtliche Notizen über den geſetzlichen Zuſtand der Akatholiken in Galizien vor der Kundmachung des Toleranzpatents. 501. S. 89.

Siehe auch eine Abhandlung hiernach unter „Kirche.“

Kaufcontract. Ueber emtio venditio nach römiſchen Rechten. 138. S. 346.

Bonorum emtio apud veteres romanos. 142. S. 229.

Beitrag zur Lehre von dem Kaufcontracte. 516. S. 462. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 302.) 60. S. 20.

Ueber die Aehnlichkeit zwiſchen dem Erwerbe durch Kauf und dem Erwerbe eines desertus ager. 129. Miſcelle 9.

1) Unterſchied zwiſchen Scheinkäufen, verkappten Verpfändungen und Sicherheitskäufen. 2) Vereinigung der im römiſchen Rechte aufgeſtellten Grundſätze über Scheingeſchäfte mit den unter 1) aufgeſtellten. 175. S. 213. u. S. 217.

Ueber den Kauf auf Beſicht. 80. Abh. 20.

Vom Handel auf Beſicht und auf Probe. 228. Abh. 12. u. 13.

Vom Verkaufe mangelhafter Sachen. 68. S. 60. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 461.)

Von der Natur eines Kaufs jährlicher Gülten und ihrer Verjährung. 111. S. 160.

Ueber Käufe, die zur Sicherſtellung von Schuld-Forderungen abgeſchloſſen werden. 175. S. 212.

Qui emere prohibito vendit, nihil agit. 103. S. 118.

Wie muß ein vorgeblicher Kauf- und Verkaufcontract erwieſen werden? 1. S. 169.

Ueber die rechtliche Wirkung eines Kaufvertrags mit angehängter Rückfallsbedingung. 104. S. 88.

Wenn beim Handel in Bauſch und Bogen der Verkäufer in

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

den für ſich verfertigten Anſchlägen, in den einzeln bemerkten Geldpreiſen, einen Rechnungsfehler begangen hat, ſo iſt der Käufer nicht ſchuldig, ſolchen nachher zu vergüten. 362. S. 133.

Welchem von zweien Ankäufern desſelben Immöbels gebührt der Vorzug? Demjenigen, der zuerſt gekauft hat, oder demjenigen, der ſeinen Contract zuerſt hat transſcribiren laſſen? Gebührt dieſem letztern der Vorzug auch dann, wenn er von dem früheren Verkaufe unterrichtet war? und läßt ſich aus dieſer Kenntniß folgern, daß ſeine Transſcription in betrügeriſcher Abſicht geſchehen ſey? (Beide Fragen wurden zu Gunſten des zweiten Ankäufers entſchieden.) 283. S. 302.

Ob der Verkäufer die verkaufte Sache bis zur Tradition cuſtodiren müſſe? (Erklärung des §. 3. Inst. de emtione venditione. 3. 24.) 64. S. 416. u. S. 476.

(Wagner 1826 Not.Bl. S. 230.)

Nach geſchloſſenem Kaufe ſteht der Käufer auch vor der Uebergabe der gekauften Sache für allen Schaden. der an derſelben ohne Verſchulden des Verkäufers ſich zugetragen hat, und iſt ſchuldig, dem Verkäufer den Kaufſchilling zu bezahlen. 360. S. 111.

Die Behauptung, daß der Verkäufer den Schaden tragen müſſe, wenn die gekaufte Sache wegen eines alten Fehlers zu Grunde geht, findet in manchen Fällen Einſchränkung. 365. S. 165.

Der Käufer kann ſich wegen der der verkauften Sache nach deren Kauf von einem Dritten zugefügten Schäden einer actio emti utilis bedienen. 112. S. 661.

Worin beſteht das Intereſſe, welches der die Uebergabe der verkauften Sache verzögernde Verkäufer dem Käufer zu leiſten hat? 388. S. 165.

Ein unter der älteren Bergiſchen Geſetzgebung geſchloſſener Kauf= und Verkaufvertrag begründet, ſo lange die Tradition des verkauften Gegenſtandes nicht erfolgt, nur eine perſönliche Klage, welche der 30jährigen Verjährung unterworfen iſt. 45. S. 87.

Steht dem Verkäufer, der unter mehreren verkauften Grundſtücken einige überlieferte, die nicht verkauft waren, die Einrede des mangelnden Klagrechts entgegen, wenn es ſich ergeben ſollte, daß dieſe nicht ihm, ſondern einem Andern zugehörten? (In erſter Inſtanz bejaht, in zweiter verneint.) 43. S. 271.

Wie kann der Verkäufer von Oel auf Lieferung zu einer beſtimmten Zeit ſich dieſer Verbindlichkeit entledigen, und was hat der Ankäufer in dieſer Hinſicht zu beobachten? 51. S. 220.

Wird die umgehende Antwort zur Vorbedingung eines Kaufhandels gemacht, ſo muß der auf Entſchädigung klagende Käufer beweiſen, daß er ſeine bejahende Antwort mit der von ſeinem Wohnorte abgehenden nächſten Poſt befördert habe.

Was beweiſt der den Briefen aufgedruckte Poſtſtempel? 53. S. 121.

Wenn bei einem Getreidekauf beide Contrahenten ein Geſetz kannten, welches den Getreidekauf nur unter gewiſſen Bedingungen zuläßt, ſo iſt der Contract nicht ungültig, ſondern der Ver=

trag ſo zu erklären, daß er nur auf das Daſeyn dieſer Bedingung geſchloſſen wurde. Kann daher der Käufer dasjenige nicht leiſten, ohne was er nicht kaufen durfte, ſo war nur ihm bekannt, daß die Erfüllung des Contracts unmöglich ſey, und er muß allen daraus entſtandenen Schaden erſetzen. Der Schaden bei einem unerfüllten Getraidekauf beſteht in der Differenz des Preiſes, welcher im Vertrage beſtimmt war, gegen den Preis, um welchen der Verkäufer es nachher verkaufen kann. 194. S. 113.

Der Käufer geſtohlener Sachen kann auch in dem Fürſtenthume Lüneburg den Kaufpreis vom Eigenthümer nicht wieder fordern. 288. Heft 1. S. 116.

Fundus pertinentialis a domino pleno, absque praescitu collegii steuralis onerumque distributionis approbatione venditus, neque venditoris, neque alius praedii principalis domini vindicationem admittit, ut tantum possessor justam onerum inscriptionem pati teneatur. 103. S. 123.

Ueber die Parömie: Kauf bricht Miethe; ein Verſuch zur Verbeſſerung der bürgerl. Geſetzgebung. 322. Abh. I. 185. S. 215.

Warum der Kauf die Miethe breche. 250. S. 267.

Findet die Rechts-Regel: Kauf hebt Miethe auf, bei Verpachtungen nicht ſtatt, welche Schuldenhalber von Gerichtswegen geſchehen? und iſt die Verordnung in der l. 50. D. de jure fisci da anzuwenden? 3. S. 30.

Die Rechts-Regel: „Kauf bricht Miethe" leidet beim Verkaufe landesherrlicher Grundſtücke keine Anwendung. 406. S. 444.

Entſcheidung der Frage, ob nach den Beſtimmungen des Mainzer Landrechts die Käufer eines Guts die Temporal-Beſtänder des Verkäufers expelliren und wegen ihrer Entſchädigung an den Verkäufer verweiſen darf, oder ob er ohne zuvor auf Räumung zu klagen, berechtigt iſt, den Verkäufer auf Schadloshaltung wegen nicht zeitiger Ueberlieferung des Kauf-Objects zu belangen? 410. S. 149.

Wie kann es dem Käufer verpachteter Güter zur Pflicht gemacht werden, die Pachtjahre auszuhalten? 199. S. 145.

Kann ein Gutskäufer, welcher den vom Verkäufer geſchloſſenen Pacht-Contract nicht anerkennen will, nicht deſſen ungeachtet auf die Pachtgelder klagen, wenn der Pächter noch nach dem Kaufs-Abſchluſſe die Güter benutzt hat? 199. S. 175.

Sollte er dieſe Pachtgelder nicht als billige Vergütung für die vom Pächter widerrechtlich bezogenen Guts-Früchte fordern können? 199. S. 175.

Analoge Anwendung der im Satz 92. des badiſchen Handels-Rechts beſtimmten 14tägigen Klagen-Verjährung für den Kaufbeſorger, auf einen reinen Kauf und Verkauf. 271. S. 91.

Siehe auch „exceptio non adimpleti contr."

Kauf-Contract; Gerichtliche Beſtätigung und Einſchreibung deſſelben.

Was hat das Gericht bei Beſtätigung eines Kauf-Vertrags über ein Gut zu beobachten? 479. Abh. 24.

Veräußerungs-Contracte über Immobilien ſind nach kurheſſiſchem Rechte ohne gerichtliche Beſtätigung, der geſchehenen

Vollziehung ungeachtet, null und nichtig und können als ſolche auch von den Erben der Contrahenten und von Dritten angefochten werden, die erfolgte gerichtliche Beſtätigung aber überträgt ſofort das Eigenthum derſelben. 375. S. 151.

(Schunk Bd. 13. S. 35.)

Die gerichtliche Confirmation der Veräußerungs-Contracte unter Landleuten gehört ad essentialia contractus. 373. Abh. 36.

Können nach dem Partikular-Rechte des ehemaligen Churfürſtenthums Mainz Veräußerungs-Contracte über Immobilien der geſchehenen Vollziehung ungeachtet als nichtig angefochten werden, weil die Anzeige bei Gericht zur Beſtätigung unterblieb? 530. S. 205.

Die Nicht-Eintragung des Kaufs und Verkaufs in die Grundbücher giebt den Contrahenten unter ſich kein Recht, das Geſchäft zu widerrufen; zum bad. Land-Rechts-Satze. 1583.a. 266. S. 165.

Das Privilegium des Verkäufers wird durch die Transſcription eines Verkauf-Acts wirkungslos, wenn es nicht durch Einſchreibung erhalten wurde. 83. S. 158.

Kaufpreis. Iſt ein gültiger Kauf-Vertrag vorhanden, wenn die Contrahenten ſich vereinigen, daß ein Jeder von ihnen, zur Beſtimmung des Preiſes, einen Sach-Verſtändigen ernennen ſoll, und falls dieſe in ihrem Anſchlage bedeutend abweichen würden, die Unterſchiede durch, aus der Zahl der Käufer ernannte Commiſſarien zu ſchlichten ſeyen? (Der Kauf wurde mangelhaft und unvollſtändig, ohne gültige und verbindliche Kraft erklärt.) 43. S. 191.

De solutione pretii pro mercibus venditis emtoris arbitrio comissa. (Die Frage, ob Käufe dieſer Art klagbar ſind, oder nicht, bejaht der Verfaſſer rückſichtlich der Handelsleute, wogegen andere Staatsbürger ohne Beſtimmung des Preiſes und der Zeit ſeiner Bezahlung Käufe gültig nicht abſchließen können.) 172. S. 19.

Iſt der Verkauf eines Landgutes für abgeſchloſſen zu achten, wenn das Gut nebſt Inventar für einen Kaufpreis verkauft, die Vereinigung über die zum Inventar zu rechnenden Gegenſtände aber unterblieben oder noch vorbehalten worden iſt? (Verneint.) 326. S. 69.

Was iſt Rechtens, wenn bei dem Kauf eines Guts der Preis mit Rückſicht auf die Exiſtenz der Rente beſtimmt und deßhalb um ſo niedriger geſtellt worden iſt? 47. S. 117.

Iſt die Verfügung des Geſetzes vom 22ten frimaire Jahres VII., nach welchem Gegen-Reverſe, worin der in einer öffentlichen Urkunde verſprochene Kaufpreis erhöhet wird, unverbindlich ſind, durch das B.G.B. aufgehoben? (Verneint.) 38. S. 96.

Kann der Verkäufer dem Käufer den Entſcheidungs-Eid darüber zuſchieben, daß auf ſein (des Käufers Verlangen) ein Theil des verabredeten Kauf-Preiſes in der öffentlichen Verkaufs-Urkunde verſchwiegen worden? (Bejaht) 38. S. 96.

Von der bedungenen Erhöhung des Kaufpreiſes auf den Fall, wenn der Käufer das ihm überlaſſene Gut wieder veräußert. 164. S. 169.

In wiefern kann ein Verkäufer, welcher Credit gegeben hat, eine nicht bedungene Caution vor der Uebergabe vom Käufer fordern? 217. S. 44.

Ueber die geſetzliche Beſtimmung, daß das Kaufgeld für geborgt anzuſehen iſt, wenn der Verkäufer auf die Zahlung des Kaufgelds binnen 8. Tagen nicht klagt. 524. Abh. 3.

Daß der Verkäufer dem Käufer creditirt habe, folgt nicht aus der geſchehenen Uebergabe der gekauften Sache. 364. S. 186.

Der Käufer muß von der Zeit, daß er den Beſitz der gekauften Sache erhielt, Zinſen des Kaufpreiſes bezahlen, wenn gleich die Bezahlung des Kaufgeldes, wegen mangelnder Sicherheit derſelben, an den Verkäufer nicht geſchehen konnte. 374. Dec. 127.

Hält der Käufer die für die Zahlung des Kaufpreiſes feſtgeſetzten Friſten nicht ein, ſo kann der Verkäufer die für dieſen Fall bedungene Conventional=Strafe nicht, ſondern nur geſetzliche Verzugszinſen verlangen. Art. 1229. und 1153. des B. G. B. 59. S. 61.

Der Käufer iſt ſchuldig, auch alsdann von den Kaufgeldern Zinſe zu geben, wenn er gleich von der gekauften Sache keine Früchte gehoben hat, oder heben hat können. 360. S. 207.

Ob Kaufſchillings=Reſte nach badiſchem Rechte zur Collocirung in dritter Claſſe außer der Eintragung in das Grundbuch auch noch der Eintragung ins Pfandbuch bedürfen. 85. S. 279.

Auslegung des Sinnes des, von einem Teſtator gebrauchten Ausdrucks „Kaufpreis.“ 51. S. 204.

Ueber die rechtlichen Wirkungen einer dadurch nach mehreren Particular=Geſetzen annullirten nothwendigen Verſteigerung der Grundſtücke des Schuldners: daß der Erſteher die Kaufgelder nicht in den geſetzlichen Friſten erlegt, insbeſondere wenn derſelbe nach erfolgter Adjudication die Grundſtücke wieder veräußert, und der neue Beſitzer die Friſten zu Bezahlung der übrigen Kaufgelder verſäumt hat. 324. S. 39.

Kauf=Contract; Reſciſſion. In welchen Fällen, u. mittelſt welcher Rechtsmittel kann auf Aufhebung des Kaufs, in welchen auf Minderung des Kaufpreiſes angetragen werden? 552. S. 56.

Wenn nach geſchloſſenem Kauf die Veräußerung der verkauften Sache verboten wird, ſo iſt der geſchloſſene Kauf ungültig und der Verkäufer zur Schadenserſetzung nicht verbunden. 365. S. 217.

Beantwortung der Frage: wenn zu einem Verkaufe ein Handgeld hinzugekommen iſt, ſind dann die Contrahenten berechtigt, (nach dem 1590ſten Art. des Code Nap.) davon abzugehen? 333. Heft 1. Auff. 3.

Wenn beim Handel Handgeld, (arrha) gegeben iſt, ſo glaubt man im Zweifel, daß ſolches zu mehrerer Befeſtigung des Contracts geſchehen ſey, und dann ſteht es keinem frei, mit Verluſt oder verdoppelter Herausgabe des Handgelds, ohne Einſtimmung des andern, von dem geſchloſſenen Handel abzugehen. 362. S. 215.

Damit der Verkäufer die Auflöſung des Verkaufes verlangen könne, muß er die vorherige Erfüllung des Vertrags, oder wenig=

ſtens die erbotene Erfüllung von ſeiner Seite darthun. 53. S. 116.

Die Einleitung des Expropriations = Verfahrens in Folge eines Kaufs = Acts enthält keine ſtillſchweigende Renunciation auf das Recht zur Reſolution dieſes Acts. 83. S. 159.

Auflöſung des Kauf = Vertrags wegen nicht bezahlten Kauf = Preiſes, und deſſen Wirkung dem Hypothekar = Gläubiger gegenüber. 83. S. 198.

Nach welchen Geſetzen richtet ſich die Entſcheidung über eine Reſiliationsklage wegen nicht gezahlten Kaufpreiſes, nach der Geſetzgebung des Orts, wo das verkaufte Object liegt, oder des Orts, wo der Vertrag abgeſchloſſen worden iſt und die Contrahenten wohnen?

Kann dieſe Reſiliationsklage gegen eine Fallitmaſſe angeſtellt reſp. fortgeſetzt werden? Art. 1184. des B.G.B. 59. S. 138.

Ein Verkäufer, der ſich bei dem Verkaufe das Recht vorbehalten hat, von demſelben abgehen zu können, wenn in einer feſtgeſetzten Zeit das Kaufgeld nicht bezahlt iſt, kann ſich dieſes Rechts nicht mehr bedienen, wenn er nach der feſtgeſetzten Zeit einen Theil des Kaufgeldes angenommen hat. 359. S. 155.

Läßt ſich eine Ausdehnung der C. 2. Cod. de rescind. vend. 4. 44. auf den Käufer rechtfertigen? (Verneint.) 66. S. 41.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 353.)

Findet das remed. ex L. 2. C. de resc. vend. auch bei ſolchen Kauf = Verträgen Anwendung, die durch öffentliche freiwillige Verſteigerung zu Stande gekommen ſind? Mit Beziehung auf heſſiſches Recht beantwortet. (Verneint.) 527. S. 357.

Ob nach gemeinen und hamburgiſchen Rechten ein auf Lieferung geſchloſſener Kauf durch das Falliment des Käufers ohne Weiters reſcindirt werde? (Verſchiedene Entſcheidungen.) 81. Abh. XIV.

Derjenige, welcher mit ſeiner Klage auf Entſchädigung wegen Nichterfüllung eines Vertrags abgewieſen worden, kann ſpäterhin nicht mehr auf Auflöſung des nämlichen Vertrags und gleichzeitige Entſchädigung klagen. 57. S. 151.

Der Käufer eines Grundſtücks, welcher den Kaufpreis an den noch unbefriedigten Auctor ſeines Verkäufers zahlt, iſt nicht zuläſſig, in Folge der ihm durch dieſe Zahlung gewordenen Subrogation die Auflöſung des erſten Kauf = Contracts zu verlangen. 83. S. 92.

Ein vollkommen abgeſchloſſener Kauf, kann von dem Contrahenten auch vor der Uebergabe der verkauften Sache, nicht wieder aufgehoben, und alſo der Retract nicht rückgängig gemacht werden, wenn ſich zu deſſen Ausübung ein Dritter gemeldet hat. 366. S. 23.

Wenn ein geſchloſſener Verkauf durch wechſelſeitige Einwilligung wiederum aufgehoben wird, haben die zur Reluition berechtigten Agnaten kein Widerſpruchs = Recht. 444. S. 298.

Können die Contrahenten bei Verkauf, Tauſch ꝛc. von Häuſern und liegenden Gütern nach Vorſchrift der §§. 3 — 7. des Contracten = Reglements vom 21ſten Febr. 1770. bis zu erfolgter richterlicher Beſtätigung von dem Vertrage willkührlich abgehen,

oder reicht die Anzeige bei dem Bürgermeiſter (Schultheiß) hin, um dieſelben feſt zu binden? (Heſſen-Darmſtadt.) 117. S. 132.

Kann derjenige, welcher Weine gekauft hat, ſo er vorher koſtete, in der Folge den Verkauf aus dem Grunde anfechten, weil die Weine nicht von den Gattungen ſeyen, wofür er ſie gehalten und anzukaufen dem Verkäufer erklärt hat? (Art. 1641. und 1642. d. B.G.B.) (Verneint.) 34. S. 123.

Der über ein Haus abgeſchloſſene Kauf-, Mieth- oder Tauſch-Contract kann aufgehoben werden, wenn daſſelbe von Wanzen inficirt iſt. 219. S. 271.

Ueber Herausgabe der gehobenen Nutzungen, wenn der Verkauf als null und nichtig annullirt und aufgehoben wird. 363. S. 33.

Der Verkäufer iſt ſchuldig, das auf Abſchlag erhaltene Kaufgeld zurückzugeben, wenn der Kauf wegen des angehängten commiſſoriſchen Vertrags aufgehoben wird. 359. S. 159.

Iſt der Käufer, welcher mit einer Entwährungs-Klage belangt oder bedroht wird, berechtigt, nicht nur das Capital des Kaufgelds ſondern auch die Zinſen inne zu behalten? Art. 1653. B. G. B. 59. S. 197.

Ob wenn ein Kauf-Contract wegen der Minderjährigkeit einzelner Intereſſenten aufgehoben wird, dasjenige was durch nachgefolgte Verſteigerung mehr gelöst worden iſt, nur den minderjährigen Intereſſenten pro ratis, oder auch den volljährigen Verkäufern zu gut komme? 302. S. 195.

Wenn auch ein Kaufvertrag wegen Nichterfüllung aufgelöst wird, ſo zerfällt dadurch nicht der geſchehene Weiterverkauf, dem die Erſitzung zur Seite ſteht. 57. S. 149.

La clause inserée dans un contract de vente, que l'acheteur sera tenu de maintenir le bail, prive-t-elle l'acheteur de la faculté de faire prononcer la résiliation, quoique le bien vendu ait été affermé sous la condition expresse, qu'en cas de vente du bien de bail pourra être résilié à change par l'acquereur d'indemniser le fermier? (Verneint.) 286. S. 267.

Siehe auch „Eviction."

Kauf-Recht. Ueber die Execution eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Kauf-Rechts. 509. S. 1.
510. S. 95.

Iſt es wirklich wahr, daß eine Execution des Kauf-Rechts nach der öſterr. Gerichts-Verfaſſung Statt findet? 511. S. 342.

Beurtheilung, ob die executive Schätzung eines, in den öffentlichen Büchern eingetragenen Kauf-Rechts practiſch ausführbar ſey? 511. S. 332.

Kempten. Ueber die Landtafel des ehemaligen Reichsſtifts Kempten. 192. S. 85.

Kerbhölzer bei den alten Römern. 254. S. 174.

Kinder, abgeſchichtete. Im Fürſtenthume Minden werden die abgeſchichteten oder abdicirten Kinder von der künftigen Succeſſion des parentis binubi ausgeſchloſſen. Iſt die Segregation nicht geſchehen, ſo wird communio bonorum zum Vortheile der Kinder erſter Ehe fortgeſetzt, und ſie haben die Wahl auf den

Zuſtand des gemeinſchaftlichen Vermögens tempore secundarum nuptiarum zurückzugehen, oder pro statu praesenti mit zu ſuccediren. 444. S. 287.

Kinder, Alimentation derſelben. Siehe den Art. „Alimente" oben S. 64.

Kind, ausgeſetztes. Von der Verbindlichkeit zur Alimentation und Erziehung eines ausgeſetzten Kindes. 112. S. 418.

Kinder; Dienſte derſelben, die ſie den Eltern leiſten. Können die Kinder, für die den Eltern geleiſteten Dienſte einen Lohn fordern? 164. S. 32.

Kinder in väterlicher Gewalt befindlich, können für — den Eltern geleiſtete Dienſte keinen Lohn fordern. 293. Heft 1. S. 173.

Die auch von ihren Eltern noch nicht getrennten Kinder, können wegen der denſelben geleiſteten Dienſte, nach Beſchaffenheit der Umſtände einen billigen Lohn fordern. 362. S. 230.

Kinder, welche ihren Eltern in deren Hausweſen öconomiſche Dienſte leiſten, wodurch dieſelbe einen Knecht oder eine Magd erſpart haben, können dafür einen billigen Dienſtlohn fordern. 214. S. 373.

Kinder können, ſo lange ſie noch in väterlicher Gewalt ſtehen, und von den Eltern in Allem unterhalten werden, für die geleiſteten operae artificiales keinen Geſellenlohn verlangen. 374. Dec. 109.

— — Eheliche Geburt derſelben. Ueber die durch fr. 12. de statu hominum und fr. 3. §. 12. de suis et leg. hered. begründete Rechts-Vermuthung. 527. S. 113.

Ueber die Vermuthung der rechtmäßigen Abkunft aus der Geburt während der Ehe, und von deren Wirkung in Beziehung auf die, die Rechtmäßigkeit beſtreitenden Klagen. L. 6. D. de his qui sui etc. 131. S. 260.

Ueber die Vermuthung und Beſtreitung der ehelichen Geburt. Zur Erläuterung des öſterr. allg. bürgerl. G. B. 501. S. 23.
514. S. 67.

Sammlung von Rechtsfällen über das Recht der ehelichen Abſtammung. 144. S. 224.

Kann ein Kind ſieben Monate nach geſchehenem Beiſchlafe geboren werden? oder giebt es ſiebenmonatliche Frucht? 3. S. 110.

Der Ehemann iſt nicht verbunden ein vor dem 7ten Monate nach Eingehung der Ehe geborenes Kind als das Seinige anzuerkennen. 112. S. 210

Iſt das in einer zweiten Ehe des Mannes vor dem 180ſten Tage geborne Kind, deſſen Erzeugung während des Beſtehens ſeiner erſten Ehe Statt hatte, wenn er daſſelbe nicht abläugnet, vielmehr im Geburtsacte als das Seinige anerkannt hat, als ein eheliches Kind, oder als ein aus einem Ehebruche erzeugtes, oder als ein natürliches Kind zu betrachten? 61. S. 61.

Iſt der am 182ſten Tage Geborne im 7ten Monat geboren? 129. Abh. XIV. (Schunk Bd. 22. S. 40.)

Erörterung der Rechtsfrage: ob der Beweis der vollkomme-

nen Reife eines im ſiebenten Monate gebornen Kinds für zuläſſig, und ein Mittel ſey, um ſich von der Vaterſchaft deſſelben zu befreien? 515. S. 569. (Schunk Bd. 9. S. 126.)

Erörterung der Frage: ob die Vermuthung der ehelichen Geburt auch für die Kinder einer geſchiedenen Gattin, welche nach dem 10ten Monate von der Scheidung an geboren worden ſind, ſtreite? 503. S. 147.

Kann ein Kind im eilften Monate nach geſchehenem Beiſchlafe geboren werden? oder giebt es eine eilfmonatliche Frucht? 1. S. 156.

Ein im eilften Monate nach dem Tode oder nach der Abweſenheit des Mannes, von der Wittwe oder Frau deſſelben, geborenes Kind, kann nicht für ehelich gehalten werden. 366. S. 324.

De praesumtione pro legitimitate partus in matrimonio nati certante probationem contrarii admittente. (Eine gnädige Frau hatte am 8ten Mai 1781. geheirathet und wurde am 11ten Jan. 1782. von einem geſunden zeitigen Kinde entbunden, und da ihr vorheriger Umgang mit einem Bedienten hinlänglich erwieſen war, wurde die Ehe ob dolum causam dantem für nichtig und das Kind für unehelich angeſehen.) 111. S. 711.

Ueber die Anwendung der L. 12. D. statu hominum, bei unehelichen Geburten. 366. S. 287.

Die Verordnung der Geſetze, daß ein im ſiebenten Monate gebornes Kind für legitim zu halten ſey, iſt nicht blos auf die im Eheſtande erfolgenden Kinder einzuſchränken, ſondern auch auf die außer der Ehe erzeugten Kinder in dem Maaße anzuwenden, daß derjenige, der mit der Mutter des Kindes, im ſiebenten Monate vor deren Niederkunft den Beiſchlaf begangen zu haben eingeſteht, für den Vater gehalten wird. 216. S. 345.

Den Rechten der tempore legitimo in der Ehe gebornen Kinder kann die Mutter nichts vergeben. 293. Heft 2. S. 154.

Kinder, aus Ehen zur linken Hand. Ob Kinder aus einer Ehe zur linken Hand ein Erbrecht haben. 550. S. 42.

— — im Ehebruch, Inceſt, und in verbotenen Ehen erzeugt. Von der Erbfähigkeit der aus Inceſt, Ehebruch, und verbotenen Ehen entſprungenen Kinder. 130. S. 226.

Die Rechte der aus verbrecheriſchem Umgange erzeugten und der nicht anerkannten natürlichen Kinder nach dem badiſchen Land-Rechte. 85. S. 657.

Erkenntniſſe in einer oſtpreußiſchen Sache, wodurch verſchiedene wichtige Rechtsfragen, beſonders über die Erbfähigkeit unehelicher mit der Stieftochter erzeugter Kinder entſchieden worden. 443. S. 3.

Von der Erbfähigkeit der im Ehebruche erzeugten Kinder, rückſichtlich der väterlichen und mütterlichen Erbſchaft, und den Bedingungen, unter welchen die geſetzlichen Beſtimmungen allein angewendet werden können. 115. S. 113.

Kinder, die aus dem Beiſchlafe einer verehelichten Mannsperſon und einer ledigen Frauensperſon erzeugt ſind, können ihre Mutter, und die von derſelben erzeugten ehelichen Kinder, nicht beerben. 367. S. 270.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die liberi naturales, deren Vater eine rechtmäßige Ehefrau hinterläßt, erben den ſechsten Theil der Erbſchaft nicht, obgleich die Ehefrau nach den Ehepacten von aller Erbfolge ausgeſchloſſen iſt. 302. S. 98.

Alimentation der im Ehebruche erzeugten Kinder. S. unter „Ehebruch" oben S. 219.

Kinder, aus gemiſchten Ehen. Die religiöſe Erziehung der Kinder, wenn die Eltern verſchiedener Confeſſion ſind.

289. Heft 1. S. 82.
89. S. 108.

Katholiſche Anſichten von der Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. 456. S. 191.

Bemerkungen über die neueſte deutſche Geſetzgebung in Bezug auf religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. 456. S. 1—30.

Declaration wegen des, den Kindern aus Ehen zwiſchen Perſonen von verſchiedenem Glaubens-Bekenntniſſe zu ertheilenden Religions-Unterrichts. Zum Thl. 2. Tit. 2. §. 76. d. allg. pr. Ld.-Rechts. 24. S. 35.

Ueber die religiöſe Erziehung der Kinder, deren Eltern verſchiedenen Religions-Bekenntniſſes ſind, mit Beziehung auf §. 4. des Regulativs für die katholiſchen Glaubens-Genoſſen in den großherzoglich Sachſen Weimar'ſchen Landen. (Es werden die 5. verſchiedenen Syſteme, die bisher aufgeſtellt und befolgt wurden, einer genauen Prüfung unterworfen, und der Verfaſſer findet als Reſultat, daß es am gerechteſten und für die Kinder am vortheilhafteſten ſey, wenn ſie in dem Bekenntniſſe erzogen werden, zu dem ſich die Mehrzahl der Bürger eines Landes bekennt.) 346. Abh. I.

Siehe auch „Ehe, gemiſchte" oben S. 227.

— — Lebensfähigkeit. Das Erforderniß der Lebensfähigkeit bei Kindern. 437. Abh. 9.

Ueber Lebensfähigkeit in juriſtiſcher Beziehung. 457. S. 356. (Wagner 1832. Not. Bl. S. 167.)

Vergl. auch „Kinder, eheliche Geburt derſelben."

— — natürliche. Ueber die Rechte der anerkannten natürlichen Kinder nach dem Cod. Nap. und dem neuen bairiſchen Geſetzbuche. 464. S. 1.

Iſt die Anerkennung eines natürlichen Kindes vor der Geburt ſtatthaft? (Art. 334. d. B.G.B. bejaht.) Kann ſolche von einem Minderjährigen geſchehen? (Bejaht.) Begründet eine ſolche von einem Minderjährigen vor der Geburt geſchehene Anerkennung die Alimentations-Pflicht? (Bejaht.) 47. S. 137.

Iſt die Anerkennung des natürlichen Kindes, welches einem Geiſtlichen während der Dauer ſeiner Gelübde geboren worden, gültig? (Bejahend entſchieden.) 277. S. 133.

Deren freiwillige und unfreiwillige (richterliche) Anerkennung. Giebt die letztere dem natürlichen Kinde einen Anſpruch auf den Nachlaß des Vaters? Zu den Sätzen 334. und 334. a. dann 340. und 340. a. des bad. Land-Rechts. 266. S. 174.

Der Vater iſt verpflichtet, das von ihm anerkannte natürliche Kind zu erziehen, und den Bewandtniſſen nach zu alimentiren.

Der Großvater iſt nicht verbunden, das natürliche Kind ſei- nes Sohnes, welches derſelbe anerkannt hat, zu alimentiren.
55. S. 270.
131. S. 130.

Kann der Vater eines natürlichen Kinds angehalten werden, die Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten deſſelben ganz oder theilweiſe zu erſetzen, welche von der Mutter des Kindes, und ſeit ihrer Heirath von ihr und ihrem Manne ohne Weiteres be- ſtritten worden ſind? 57. S. 230.

(Vergl. auch Archiv Bd. 14. 1. S. 157.)

Ein natürliches Kind iſt ſchon für hinreichend anerkannt zu erachten, wenn in einem Ehevertrage von deſſen Anerkennung Erwähnung geſchieht; es bedarf mithin keines beſondern Aner- kennungsactes. Art. 334. des B.G.B. 57. S. 93.

Kinder aus einer Putativ-Ehe. Können Kinder aus einer puta- tiven Ehe für legitime Kinder gelten? 129. Abh. XIII.
(Schunk Bd. 22. S. 39.)

Kinder aus einer Putativ-Ehe haben dieſelben Rechte, wie rechtmäßige eheliche Kinder. 110. S. 176.

Ueber die Wirkungen einer Putativ-Ehe nach dem franz. G. B. 541. S. 316.

— — uneheliche, Alimentation, Erziehung, Gerichts- ſtand derſelben.

Ueber die Verbindlichkeit uneheliche Kinder zu ernähren.
79. S. 77.
76. S. 435.
214. S. 387.
272. S. 5. (Sächſiſches Recht.)
550. S. 35.

Zur Lehre von der Alimentation der unehelichen Kinder, insbeſondere der Adulterini. 520. S. 303. (Kind Bd. 1. S. 308.)

Ueber Alimentation unehelicher Soldatenkinder. 310. S. 70.

Ueber die Alimentations-Pflicht eines Juden wegen eines mit einer Chriſtin erzeugten unehelichen Kindes. 288. Heft 2. S. 11.

Klage auf Vaterſchaft und Alimentation eines unehelichen Kindes, nach dem Neuen Bad. Land-Recht. Auslegung des Zuſatzes 340.a im Zuſammenhang mit den Verordnungen vom Jahr 1809. (Regierungs-Bl. Nro. 27.) und vom 27. Juni 1812. 268. S. 37.

Colliſion des kön. preuß. Privat-Rechts in Hinſicht der Verbindlichkeit zur Alimentation eines außerehelichen Kindes mit dem kön. ſächſ. Privat-Rechte. 318. S. 121.

Die Alimentations-Klagen unehelicher, in den altpreußiſchen Provinzen erzeugter Kinder müſſen, wenn ſolche bei den Gerich- ten der Königl. Preußiſchen Rhein-Provinzen vorkommen, nach den daſelbſt geltenden Geſetzen beurtheilt werden. 40. S. 210.

Die den Eltern obliegende Alimentations-Pflicht unehelicher Kinder iſt weder durch das Bergiſche Statutar-Recht, noch durch das Kirchen-Recht auf ein beſtimmtes Alter der Kinder eingeſchränkt, ſondern dieſe Alimentations-Pflicht dauert ſo

lange, bis das Kind ſich ſelbſt ſeinen Unterhalt verſchaffen kann. (Jülich und Berg'ſche Rechts-Ordnung cap. 77.) 47. S. 42.

Der Stuprator iſt nicht ſchuldig, ſeinem unehelichen Sohne neben den Verpflegungskoſten ein Lehrgeld zur Erlernung eines Handwerks zu bezahlen. 302. S. 270.

Zu Anſtellung von Alimentationsklagen unehelicher Kinder gegen ihren Vater bedarf es, beſonders in den Provinzen des preuß. Rechts der Beſtellung eines Vormunds; deren Rechte kann die Mutter bei Alimentationsklagen nicht vertreten. 293. Heft 1. S. 49.

Preuß. Reſcript, nach welchem es, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes noch unter väterlicher Gewalt ſteht, in der Regel keiner Bevormundung ihres Kindes bedarf. 447. S. 132.

Civilrechtsfall zur Erläuterung einiger geſetzlichen Beſtimmungen über uneheliche Kinder: 1) ob bei Ausmeſſung der Größe der Alimente auf das eigene Vermögen des Kindes Rückſicht zu nehmen ſey, 2) über die Beſtellung der unehelichen Mutter des Kinds zur Vormünderin. 499. S. 273.

Die Klage auf Anerkennung und Alimentation eines unehelichen Kindes findet ihre Erledigung, wenn der Ehemann der Klägerin interveniendo behauptet, er ſelbſt ſey Vater deſſelben. 374. S. 152.

Ob uneheliche Kinder bei dem Vater oder bei der Mutter zu erziehen ſeyen? 427. S. 71.

Welchem Theile die Erziehung eines unehelichen Kindes nach zurückgelegtem vierten Jahre zu überlaſſen ſey? (Zum Thl. 2. Tit. 2. §. 622. des allg. preuß. L.R.) 24. S. 297.

Erziehungsrecht der Mutter über ein uneheliches Kind. 292. Heft 2. S. 2. und S. 18.

Hat der Vater eines unehelichen Kindes die Berechtigung, daſſelbe der Mutter, wider deren Willen zu entziehen und bei ſich zu ernähren, um ſich dadurch von Zahlung der Alimentenkoſten an jene zu befreien? 457. S. 202. ſodann 302. S. 262.

Dieſelbe Frage bejaht. 222. S. 54.

Ueber die religiöſe Erziehung unehelicher Kinder, zur Erläuterung des preuß. Land-Rechts Thl. II. Tit. 2. §. 642. und 643. 396. S. 119.

Rechtsfall über die Staatsbürgerſchaft und den Gerichtsſtand eines, von einem öſterreichiſchen Staatsbürger mit einer Ausländerin erzeugten unehelichen Kinds. 500. S. 227.

Ueber die Geltendmachung der aus der unehelichen Vaterſchaft entſtandenen Rechte gegen die Concursmaſſe des Schwängerers. 537. S. 282.

Eine ähnliche Abhandlung unter „Alimente“ oben S. 66.

Iſt der Vater oder Großvater verbunden, die unehelichen Kinder ſeines Sohnes oder Enkels zu ernähren, wenn des Schwängerers eigene Mittel dazu nicht hinreichen? 216. S. 354.

Bemerkungen über die Streitfrage: ob der Vater zur Ernährung des unehelichen Kindes ſeines Sohnes nothhilflich verbunden ſey? 236. S. 276.

142. S. 404.

Dieſelbe Frage verneint. 405. Abh. 40.

Dieſelbe Frage, (es wird behauptet, die Ernährung eines unehelichen Kindes liege eher der Mutter, als dem Großvater von väterlicher Seite, ob.) 363. S. 105.

Dieſelbe Frage. (Es wird behauptet, für ein uneheliches Kind können von dem Vater des Schwängerers, auch bei gänzlicher Armuth der Geſchwächten, keine Alimente gefordert werden.) 405. Nr. 61.

Dieſelbe Frage. (Es wird ausgeführt, auch der väterliche Großvater müſſe die unehelichen Kinder ſeines Sohns alimentiren, wenn er reich ſey; er könne aber ſeinem Sohne das dafür Ausgelegte in Rechnung bringen.) 374. Dec. 130.

Dieſelbe Frage. (Es wird behauptet, der Großvater und die Großmutter von der väterlichen Seite ſeyen ſchuldig, das uneheliche Kind ihres Sohnes in dem Falle, wenn dieſer unvermögend ſey, vor der Mutter zu alimentiren, dagegen nicht verbunden, der Geſchwächten für Privat=Genugthuung etwas zu bezahlen.) 302. S. 267.

Iſt der Großvater verbunden, die natürlichen Kinder ſeines Sohnes zu ernähren? L. 7. D. de agnoscendis vel alendis liberis. (25. 3.) (Verneint.) 131. S. 130.
55. S. 270.

Der natürliche Vater eines Schwängerers iſt nicht verbunden, deſſen Kind in subsidium zu verpflegen, zum Thl. 2. Tit. 2. §. 628. des allg. preuß. L.R. 448. S. 245.

Siehe auch zwei Abhandlungen oben unter: „Kinder, eheliche Geburt derſelben.“

Ueber die Verpflichtung mehrerer Stupratoren zur Alimentation, die exceptio plurium concumbentium etc., vergleiche den Artikel „Schwängerungsklage“, ferner „Vaterſchaft.“

Kinder uneheliche, Erbrecht derſelben und deren Beerbung. Ueber das Erbrecht unehelicher Kinder. 550. S. 41.

Vom Erbfolge=Recht der spurii, nach jetzt geltendem, namentlich Anhaltſchem Rechte. 273. S. 55.

Ueber das Erbrecht der unehelichen Kinder in dem Vermögen ihrer Mutter, mütterlichen Aſcendenten und ſonſtigen Verwandten. 222. S. 67.

Einige Bemerkungen über das Erbrecht unehelicher Kinder in dem Vermögen ihrer Mutter und ihrer mütterlichen Aſcendenten und ſonſtigen Verwandten. (Das Erbrecht der spurii et vulgo quaesiti zum Nachlaſſe ihrer Mutter und mütterlichen Aſcendenten könne durch die Verfügung der Nov. 74. Cap. 6. und Nov. 89. Cap. 15. ſo wie der hieraus entlehnten Auth. licet Cod. 5. 27. de nat. lib. nicht beſtritten werden.) 74. S. 447.

Ueber das Erbrecht unehelicher, nicht aus verdammter Geburt erzeugter Kinder, hinſichtlich ihrer Anverwandten mütterlicher Linie, namentlich in zweiter Claſſe nach gem. u. würtemb. Rechte. 142. S. 400.
388. S. 24.

Ueber das Erbrecht der unehelichen Kinder auf den Nachlaß der Mutter, wenn dieſe in der Folge in eheliche Gütergemeinſchaft getreten iſt, und aus rechtmäßiger Ehe Kinder, oder doch den Ehemann nachgelaſſen hat. 448. S. 320.

Ueber die Beſtimmung des Erbrechts unehelicher Kinder in dem Nachlaſſe der Mutter, wenn dieſe durch eine nachherige Ehe in die Gütergemeinſchaft getreten iſt. (Zum allgemeinen preußiſchen Landrecht Thl. 2. Tit. 2. §. 632. 652. 657.) 23. S. 315.

Das uneheliche Kind kann durch die Verfügung der Mutter keinen größern Vermögens=Antheil erhalten, als ihm ohnehin ſchon geſetzlich zugeſichert iſt. Art. 757. des B.G.B. 55. S. 70.

Specilegium ad caput XXV. Tom. I. har. Quaest. de hodierno successionis Romanae liberorum naturalium in sextantem usu in foro Saxonico. 303. S. 414.

Können nach Thl. 2. Tit. 2. §. 647 – 652. des allg. preuß. L.R. Alimente und Sextans unehelicher Kinder zugleich, oder kann nur eines von beiden gefordert werden? 448. S. 249.

Reſcript des preuß. Juſtiz=Departements nebſt einem Gutachten der Geſetz=Commiſſion über die Frage: ob einem unehelichen von ſeinem Vater bei deſſen Lebzeiten nicht anerkannten oder durch Urthel und Recht dafür erklärten Kinde ein Erbrecht auf ſeinen Nachlaß zuſtehe? Zum Thl. 2. Tit. 2. §. 654. des preuß. Landrechts. 445. S. 286.

Nach dem Inhalte des allg. preuß. Land=Rechts Thl. II. Tit. 2. §. 654. gebührt den unehelichen Kindern ein Erbrecht an den Nachlaß ihres Vaters aus dem vorhergehenden §. 652. nur alsdann, wenn ſie entweder von dem vorgeblichen Vater für ſeine Kinder freiwillig anerkannt worden ſind, oder ihnen ein ſolches Erbrecht noch bei Lebzeiten des Vaters in einem rechtskräftigen Urtheil vorbehalten worden iſt, und außer dieſen beiden Fällen findet keine geſetzliche Erbfolge unehelicher Kinder in den Nachlaß ihres vorgeblichen Vaters Statt, wenn gleich dieſer Vater vor der Geburt des Kindes geſtorben, und damals die Schwangerſchaft der Mutter weder ihm, noch der Mutter ſelbſt bekannt geweſen iſt, oder auch andere Umſtände vorgewaltet haben, um deren Willen weder das Anerkenntniß des Vaters noch der Vorbehalt des Erbrechts der Kinder in einem rechtskräftigen Urtheile bei Lebzeiten des Vaters möglicherweiſe hat erfolgen können. 22. S. 435.

Uneheliche, vor der Einführung des Geſetzbuchs Napoleons geborne Kinder müſſen, wenn ſie die ihnen hiedurch zugeſicherten Rechte auf eine erſt nachher angefallene Erbſchaft geltend machen wollen, ſich dazu durch die in dem neuen Geſetzbuche vorgeſchriebenen Erforderniſſe qualificiren. 547. S. 159.

Iſt ein Grundſtück, welches ein uneheliches Kind von ſeiner Mutter, die das Gut im ledigen Stande erwarb, geerbt hat, in den Händen des Kindes ein Stock= und Stammgut geworden, ſo daß nach dem Tode des Kindes das beſagte Gut nicht dem noch lebenden Vater, ſondern den Revolutar=Erben anerfällt? (Bejaht.) 34. S. 131.

Muß ſich Erſterer mit der Leibzucht begnügen? Cap. 80. u. 85. der Jülich u. Bergiſchen Landes=Ordn. (Bejaht.) 34. S. 131.

Iſt die Inteſtat=Succeſſion unehelicher Kinder überhaupt wechſelſeitig? (Bejaht, unter Anführung der Ausnahmen.) 332. S. 126.

Ob die successio in sextantem der unehelichen Kinder reciproc ſey? (Bejaht.) 332. S. 124.

Iſt die successio in bona spuriorum blos auf die Mutter, Großmutter u. Geſchwiſter eingeſchränkt? (Verneint.) 332. S. 120.

Können eheliche Kinder von väterlicher Seite den unehelichen Bruder beerben? (Verneint.) 332. S. 123.

Kinder, Vermögen derſelben. Die Kinder können ihr mütterliches Vermögen vom Vater abfordern, wenn ſie von ihm aus der väterlichen Gewalt entlaſſen ſind. 219. S. 362.

In wie fern die obervormundſchaftliche Behörde befugt ſey, dem Vater aus dem ihm zugefallenen Vermögen, über deſſen Subſtanz er nicht disponiren ſoll, weil ſeine Kinder, jedoch nur ex substitutione, ein Recht darauf haben, zu ſeiner Conſervation einen Vorſchuß zu bewilligen? 447. S. 119.

Hat die Veräußerung der Grundſtücke eines leiblichen Vaters die Depoſition der leiblichen Kindergelder zur Folge, beſonders, wenn dieſe auf das Grundſtück noch nicht eingetragen ſind? (Preußen.) 449. S. 42.

Deren Abtheilung von dem mütterlichen Vermögen iſt nach lübiſchem Recht in ſoweit ungültig, als ſie den zur Zeit des Ausſpruchs vorhandenen Gläubigern der ehelichen Güter-Gemeinſchaft zum Nachtheile gereicht, ſelbſt wenn keine betrügliche Abſicht vorwaltet. 124. S. 29.

Kinder, denen der Vater Grundſtücke zu einem beſtimmten Preiſe angerechnet hat, ſind nicht gehalten, ſolche zu demſelben anzunehmen. 374. Dec. 116.

Die Kinder erſter Ehe ſind nicht verpflichtet, die auf ſie devolvirten Güter zur Collation zu bringen, wenn ſie bei der, unter der jetzigen Geſetzgebung eröffneten Succeſſion des überlebenden Ehegatten deſſen Acquiſiten zweiter Ehe mit den Kindern dieſer Ehe theilen wollen. (Cap. 74. und 95. der Jülich und Berg'ſchen Rechts-Ordnung. Art. 732. 745. und 843. des B.G.B.) 42. S. 41.

Nach der Jülich und Berg'ſchen Rechts-Ordnung haben die Kinder erſter Ehe, falls dieſe unter der Herrſchaft des Statutar-Geſetzes aufgelöſt worden, und der letztlebende zur anderen Ehe übergegangen iſt, auf das Eigenthum ſeiner Immobilien ſowie der von ſeinen Eltern herkommenden Stock- und Stammgüter (devolvirten Güter) im Falle des Ueberlebens ein unwiderrufliches und ausſchließliches Recht erworben, wenn gleich der Anfall der Stock- und Stammgüter erſt in zweiter Ehe und der Tod des Ueberlebenden erſt nach Einführung des B.G.B. erfolgt ſeyn ſollte. 42. S. 40.

Vergl. auch Bd. 5. S. 124. und S. 248.
und Bd. 6. S. 112. dieſes Archivs.

— — **deren Vermögen, Sicherſtellung deſſelben.** Ueberſicht der, wegen Ausmittelung und Sicherſtellung des mütterlichen Erbtheils minderjähriger Kinder bei Lebzeiten des Vaters, ergangenen Verordnungen. (Preußen.) 25. S. 192.

Nähere Beſtimmungen über die von dem Vater zu bewirkende Sicherſtellung des mütterlichen Vermögens ſeiner Kinder. (Zu Thl. 2. Tit. 1. §. 187. des allg. preuß. L.R.) 25. S. 260.

Kann eine Ehegenoſſin ihren hinterbleibenden Ehegatten von Sicherſtellung ihres auf ihre Kinder fallenden Vermögens durch eine letztwillige Diſpoſition befreien? und muß von dem Vater Sicherheit für das ſeinen Kindern gebührende Muttergut beſtellt werden, wenn der Fiscus durch eine, von ihm beſtimmt geleiſtete Caution, aus dem vorher mit dieſem Statt gefundenen Verhältniſſe heraustritt? (Zum Thl. II. Tit. 2. §. 186. d. allg. pr. L.R.) 22. S. 172.

Iſt die teſtamentariſche Befreiung des Vaters von der Sicherſtellung für das Vermögen ſeiner Kinder gültig, wenn dieſen durch das Teſtament der Mutter noch einmal ſo viel, als der Pflichttheil beträgt, zugewandt worden iſt? (Bejaht.) 447. S. 144.

Erörterung aus dem (ältern) Würtembergiſchen Rechte, über die Verſicherung des Vermögens der Kinder. 233. S. 62.

Von den rechtlichen Wirkungen, welche die, den Kindern nach der würtemb. Communordnung Cap. 2. Abſchn. 19. §. 14. wegen ihres elterlichen Erbſchafts-Antheils in der Eventualtheilung auf beſtimmten Gütern des überlebenden parentis ertheilte Verſicherung im Gante des letztern hervorbringt. 302. S. 342.

Können die Kinder die ihnen nach der würtembergiſchen Communordnung wegen ihres elterlichen Erbſchafts-Antheils bei einer Eventual-Theilung eigenthümlich zugewieſenen Güter mit dem Abſonderungs-Rechte fordern? 114. S. 131.

Pfand-Recht der Kinder wegen ihres Vermögens. S. unter „Pfand-Recht.“

Kinder, Voraus derſelben. Verhandlungen über die in den fränkiſchen Fürſtenthümern dem „Voraus“ der Kinder zuſtehenden Rechte. 446. S. 239.

Ueber die in den fränkiſchen Fürſtenthümern dem Vorauſe der Kinder ſonſt zugeſtandenen und jetzt zuſtehenden Rechte. (Preußen.) 23. S. 33.

— — eines Weltgeiſtlichen. Abhandlung über einige ſchwierige Fragen in Beziehung auf das Erbrecht der, von einem bepfründet geweſenen katholiſchen Weltgeiſtlichen des römiſchen Ritus, in einer früheren Ehe erzeugten Kinder, in das Vermögen ihres Vaters nach öſterr. Geſetzen. 498. S. 1.

Kinderlehre. Deren Regulirung, wenn der Prediger mehrere Pfarreien übernimmt. 2. S. 328.

Kirche. Ueber die Individualität des Worts und Begriffs Kirche. 262. S. 58. (Schunk Bd. 19. S. 78.)

Ueber die Nothwendigkeit der ſichtbaren Kirche, zugleich zur Rechtfertigung des Kirchenrechts als eigener Wiſſenſchaft. 263. S. 129.

Unterſuchung der Frage, welches Prinzip über das Verhältniß der Kirche zum Staate jetzt eigentlich in Deutſchland herrſcht. 88. Abh. 3. S. 86.

Der Streit zwiſchen Kirche und Staat von Zachariä. 11. S. 95. (Wagner 1834. Not.Bl. S. 23.)

Ueber die wichtigſten Angelegenheiten der katholiſchen und beſonders deutſchen Kirche in Hinſicht auf die gegenwärtige (1801.) Zeit und bevorſtehenden Frieden. 12. S. 1. und S. 329.

Ueber die Säculariſation in Hinſicht auf die Vortheile oder Nachtheile, die für die katholiſche Kirche Deutſchlands daraus entſpringen können. 14. S. 246.

Bei Veränderung kirchlicher Einrichtungen ſoll der kirchliche Nutzen beachtet werden. 456. S. 146.

Von den Klagen gegen Kirchen, Pfarrer und Schulen. 219. S. 359.

Kirchen-Amt. Ueber Aufhebung eines Kirchen-Amts wegen zu geringer Einnahme. 456. S. 146.

Kirchen-Anlagen. Ein landesherrlicher Freibrief befreit nicht von Kirchen-Anlagen. 104. S. 148.

Kirchenbaulaſt. S. „**Baulaſt.**"

Kirchenbücher. Ueber die Einrichtung der Kirchenbücher. 363. S. 292.

De auctoritate matriculis ecclesiasticis jure Saxonico tribuenda. 205. Abh. XXIV.

Kirchengängeln. Das Kirchengängeln, ein thüringenſches Gewohnheits-Recht. 480. Abh. 9.

Kirchen-Geſetze, griechiſche. Beiträge zur Geſchichte der Sammlungen von grichiſchen Kirchen-Geſetzen. 139. S. 161.

Kirchengewalt. Ueber die Kirchengewalt, als ein freies Collegialrecht der Kirche. 163. S. 69.

Von der Kirchengewalt, ihren Grundlagen, Umfang und Wirkung. 112. S. 583.

Ueber die Gränzen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt. 8. S. 61. (**Wagner** 1834. Not. Bl. S. 17.)

Bruchſtücke zum hiſtoriſchen Beweiſe, daß die Vereinigung der weltlichen und geiſtlichen Gewalt unter allen Nationen von jeher, beſonders aber nach den Concordaten des 19ten Jahrhunderts, als dringendes Bedürfniß erkannt worden iſt. 346. Abhandlung IV.

Kirchengut, Kirchen-Mobilien. In wie fern iſt nach canoniſchem Rechte die ohne Genehmigung der geiſtlichen Behörde gethätigte Veräußerung des beweglichen koſtbaren Kirchenguts für rechtsbeſtändig zu achten? 49. S. 70.

Nach canoniſchem Recht iſt zur Gültigkeit der Veräußerung koſtbarer Kirchenmobilien nicht nur eine rechtmäßige Urſache, ſondern auch die Genehmigung der geiſtlichen Oberbehörde erforderlich. 54. S. 8.

Die Veräußerung eines Kirchenguts ohne Conſens der Kirche abſeiten des Meiers iſt nichtig, indeſſen kann das Meierrecht nur bei offenbarem böſem Vorſatze entzogen werden. 373. Abh. 9.

Beſtimmung des Anfangs der Verjährung nichtig veräußerter Kirchengüter, nach einer gewöhnlich überſehenen Geſetzesſtelle. 337. Abh. 4.

Kirchenoberhaupt. Der evangeliſche Landesherr als Kirchenoberhaupt braucht die Competenz der Landesgerichte nicht über ſich anzuerkennen. 456. S. 147.

Kirchenpfründe. Die von einem weltlichen Kirchenpatron ertheilte Anwartſchaft auf eine erſt zu erledigende Kirchenpfründe hat

auch bei den Proteſtanten, beſonders in den Altenburg'ſchen Ländern, gar keine rechtliche Wirkung. 161. Abh. 2.

Kirchenrecht. Ueber Petri Blesensis opusculum de origine juris canonici. 493. S. 207.

Ueber die Nothwendigkeit der ſichtbaren Kirche, zugleich zur Rechtfertigung des Kirchenrechts als eigener Wiſſenſchaft. 263. S. 129.

Ueber das Verhältniß der Theologie zum Kirchenrechte und die Benutzung jener für dieſe Disciplin. 262. S. 126.

Geiſt des neueſten Kirchenrechts in Rückſicht auf Philoſophie, Geſetzgebung und Rechtstheorie, mit Vergleichung des ältern nach den nämlichen Geſichtspunkten. (1803.) 14. S. 321. und S. 481.

Ein Syſtem des Kirchenrechts im Grundriſſe, wobei durch Anführung der Ueberſchriften der einzelnen Paragraphen der Gang und Inhalt der größeren Abtheilungen angedeutet iſt. Auch ſind die einſchlagenden Titel der Quellen, insbeſondere des corp. jur. can., angezogen, und vor jedem Abſchnitte auf die entſprechenden Paragraphen der Lehrbücher von Böhmer und Walther verwieſen. 262. S. 1. (Schunk Bd. 19. S. 76.)

Allgemeine Bemerkungen über einzelne, bei der Bearbeitung des Kirchenrechts zu berückſichtigende Punkte: 1) über die ſyſtematiſche Anordnung des kirchenrechtlichen Stoffs. 263. S. 1. bis 18; 2) über den religiöſen Standpunkt des Bearbeiters des Kirchenrechts. 263. S. 19.—42.

Ueber den Begriff des öffentlichen Rechts, und über das Kirchenrecht, als Theil deſſelben. 263. S. 43.

Das Territorial-Kirchenrecht im Königreich Hannover, dargeſtellt von Spangenberg. (Die drei erſten Abſchnitte, und zwar 1) hiſtoriſche Einleitung, 2) der kirchliche Zuſtand, wie er auf Grundlage der deutſchen Bundesacte und des landesherrlichen Declaratoriums vom 28. September 1824. regulirt iſt, 3) die für die einzelnen Theile des Landes gültigen Partikular-Rechtsquellen.) 9. Abh. II. S. 20. (Kind Bd. 1. S. 704.)

Fortſetzung. (Conſiſtorial-Verfaſſung und Befugniſſe der proteſtantiſchen Conſiſtorien, kirchliche Oberbehörden der Katholiken nach den zwei Diöceſen Hildesheim und Osnabrück, von den Kirchenbeamten, Kirchen- und Schuldienern, von der Adminiſtration der Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, und der Reparatur der kirchlichen Gebäude. 10. Abh. II. S. 14.

Das Territorial-Kirchenrecht im Königreich Hannover. (Von den Klöſtern und Stiftern, vom proteſtantiſchen Eherechte, von der Erziehung der Kinder in Beziehung auf ihr Glaubensbekenntniß, von den Juden.) 11. S. 66.

De eo, quod justum est, circa collisionem legum in casum, si parochiae in diversis territoriis habitant? 110. S. 93.

Kirchenrechtliche Geſetze und Verordnungen.

Mittheilung der neueſten kirchenrechtlichen Geſetze und Verordnungen in den deutſchen Staaten. 88. S. 205.

insbeſondere:
Oeſterreich, von den Jahren 1829—31. 90. S. 191.
" " " 1830 u. 31. 11. S. 185.
Preußen, " " 1830. 91. S. 203.
" " " " 95. S. 67.
" " " " 9. S. 197.
Baiern, " " 88. S. 206.
Hannover, " " 1830. 9. S. 197.
" " " " 91. S. 203.
" " " " 95. S. 71.
Sachſen, Königreich " 1830. 88. S. 294.
" " " " 95. S. 518.
" " " " 91. S. 203.
" " " 1830. u. 31. 10. S. 203.
Würtemberg, " 1830. 9. S. 197.
" " " " 91. S. 203. ff.
" " " " 95. S. 81.
Baden, " " 1830. 95. S. 107.
" " " 1830. u. 31. 90. S. 205.
Deßgleichen, darunter die Diöceſan-Verordnung von Freiburg, von dem Jahr 1830. 11. S. 185.
" " " " 1832. 91. S. 203. ff.
Heſſen, Großherzogthum, 1830. 8. S. 203.
" " " 95. S. 111.
1830. — 32. 90. S. 218.
Heſſen, Churfürſtenthum, 1829. 91. S. 203. ff.
Sachſen-Weim.-Eiſenach 1830. 9. S. 197.
" " 95. S. 121.
" " 91. S. 203.
Naſſau, " " 1827. 90. S. 295.
" " " 1828. u. 29. 91. S. 203. ff.
" " " 1830. 8. S. 243.
" " " " 95. S. 125.
Sachſen-Gotha, " 1830. 95. S. 132.
" " " 91. S. 203.
" " " 9. S. 197.
" " 1830. u. 31. 11. S. 185.
Sachſen-Altenburg, " 1830. 95. S. 143.
" " " 9. S. 197.
" " " 91. S. 203.
Sachſen-Coburg, " 1830. 91. S. 203.
" " " 95. S. 162.
" " " 9. S. 197.
" " 1830. u. 31. 11. S. 185.
Anhalt-Deſſau, " 1830. u. 31. 11. S. 185.
" " " 91. S. 203.
Sammlung der Verordnungen für die oberrheiniſche Kirchenprovinz . . . . 89. S. 229.
insbeſondere:
Erzbisthum Freiburg . . . . 89. S. 234.
Bisthum Rottenburg . . . . 89. S. 261.

Biſtthum Limburg . . . . 89. S. 266.
und 8. S. 203. ff.
„ Mainz . . . . 89. S. 283.
und 8. S. 203. ff.

Kirchen=Regierung. Schickſale der Kirchen=Regierung in Heſſen nach der Reformation. 304. S. 334.

Die Rechte der Kirchen=Regierung können nicht zur Verminderung der privatrechtlichen Pflichten des fürſtlichen Hauſes führen, ſo wie dieſe auch jene nicht beſchränken können. 456. S. 147.

Kirchenſchuld. Ueber die Wirklichkeit und Rechtmäßigkeit einer Kirchenſchuld. 2. S. 140.

Kirchenſtühle. Beitrag zum Rechte der Kirchenſtühle. 107. S. 168.

Ueber Kirchenſtühle, Betſtübchen, Kapellen, Privat=Emporkirchen. (Derartige Exemtionen oder Privilegien ſeyen mit dem Weſen der Kirche nicht vereinbarlich, und ſeyen als Mißbräuche anzuſehen.) 475. S. 116.

Competenz bei Rechtsſtreitigkeiten über Kirchenſtühle. 222. S. 400.

In wie ferne ſind die gewöhnlichen Gerichte befugt, über die Anmaßungen eines Kirchenſtuhls zu erkennen? 51. S. 240.

Die Gerichte ſind incompetent, über Klagen zu erkennen, welche wegen Wiederherſtellung eines in der Kirche auf Befehl des Pfarrers weggeſchafften Kirchenſtuhls und einer deßfallſigen Entſchädigung angeſtellt werden. 53. S. 137.

In Streitigkeiten wegen Kirchenſtühlen iſt in Hannover das Conſiſtorium ausſchließend competent. 293. Heft 2. S. 1.

Haben Eingepfarrte bei Erwerbung der Kirchenſtühle vor nicht Eingepfarrten ein Vorzugs= oder Näherrecht? Können Kirchenpatrone, kraft ihres Patronatrechts, eine eigenmächtige Dispoſition über die Kirchenſtände verlangen? Hat ein Stadtmagiſtrat die Befugniß, zu fordern, daß Mitglieder der Gemeinde ihm ihre Stände einräumen ſollen, um eine Rathspriече zu errichten? Können Familienſtühle veräußert werden? Schließt die Erklärung: „man wolle nicht kaufen,“ von dem zuvor bemerkten Verzugs= oder Näherrecht aus? 3. S. 137.

Können die, proteſtantiſchen Pfarrkindern, gegen Erlegung gewiſſer Gelder, nach der Reihe ihrer dienſtpflichtigen Höfe angewieſenen Kirchenſtühle als dingliches und unzertrennliches Eigenthum ihrer Höfe betrachtet werden? 2. S. 184.

Sind die Kirchenſtühle, beſonders auf den Dörfern, als den Reihehöfen daſelbſt anklebend und als Zugehör derſelben zu achten? 1. S. 283.

Wenn in einer Kirchenſtuhl=Ordnung den Pfarrgenoſſen das Recht eingeräumt worden iſt, die vacanten Stühle nach 4. Septimanus, welche die Erben des verſtorbenen Beſitzers verſäumten, irgend einem Dritten einzuräumen, ſo ſind ſie nicht verpflichtet, demjenigen den vacanten Kirchenſtuhl anzuweiſen, der ſich zuerſt darum meldet. 372. Abh. 64.

Kirchen=Verfaſſung, proteſtantiſche. Ueberſicht der wichtigeren von 1830—33 erſchienenen, die Reform der proteſtantiſchen Kirchen=Verfaſſung betreffenden Schriften. 91. S. 133.

Klagen. Iſt die Klage ein Recht oder ein Mittel? 186. S. 167.

Geſchichte des Klaglibells. (Es werden beſonders die Schickſale des articulirten Verfahrens gezeigt.) 190. S. 1.

Ueber die Gewähr der Klage. 461. S. 71.

Von der Regel: actor replicando fit reus. 218. S. 121.

Ueber die Amtsthätigkeit des Richters, im Falle ganz unterlaſſener oder falſcher Benennung der Klage. 400. S. 123.
(Wagner 1833. Not.Bl. S. 339.)

Ueber das Recht und die Pflicht des Richters, angeſtellte Klagen ohne Vernehmung des Beklagten bedingt oder unbedingt abzuweiſen. 67. S. 355.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 414.)

Daß der Richter bei Beurtheilung mangelhafter Klagen nicht zu gelind und nachſichtig ſeyn darf, vielmehr gegen nachläſſige Rechtsbeiſtände mit Strenge verfahren muß, wird durch die Entſcheidung eines oberſten Gerichtshofs in Sachſen erwieſen. 461. S. 64.

Angebrachtermaßen wird eine Klage abgewieſen, wenn ſie die zu ihrer Begründung nothwendigen Thatſachen nicht beſtimmt enthält. Verwechslung der Thatſachen mit Urtheilen und Schlüſſen. 124. S. 178.

Prinzipalklage auf Liquidation wechſelſeitiger Schuldigkeiten iſt unzuläſſig. 83. S. 37. (Rh.Heſſen.)

Zu einer gemiſchten Klage wird erfordert, daß außer einer perſönlichen Verurtheilung irgend ein Recht auf die Sache gleichzeitig verfolgt werde. 55. S. 81.

Können von mehreren, in der nämlichen Klage enthaltenen Forderungen im Fortgange des Prozeſſes die liquiden von den illiquiden zum Zwecke des Urthelsvollzugs getrennt werden? Zum badiſchen Landrechtsſatze 1346. 270. S. 147.

Der Beklagte iſt nicht befugt, falls der Kläger ſofort mit der Klage zurückgewieſen, dieſer Beſcheid aber nachmals dahin abgeändert worden iſt, daß die Vernehmlaſſung des Beklagten einzufordern und weitere Handlung zuzulegen ſey, durch ein gegen dieſes Abänderungs-Decret zur Hand genommenes Rechtsmittel die Wiederherſtellung des erſten Verwerfungsbeſcheids zu verlangen. 222. S. 452.

Ueber den Rechtsnachtheil der Nichtbeantwortung der Klage. 70. S. 395. (Schunk III. S. 56. Wagner 1826. Not.Bl. S. 512.)

Grundzüge einer vollſtändigen Darſtellung der Lehre von der Concurrenz der Civilklagen. 458. S. 146.

Von der Zuſammenkunft der Klagen. 186. S. 180.

Kann der Richter über das in der Klagſchrift ausgedrückte Geſuch des Klägers ultra petitum auctoris erkennen? 1. S. 193. 215. S. 250.

Kann der Richter das condemnatoriſche Erkenntniß über die Klagebitte hinaus richten, wenn im Laufe des Prozeſſes mehr ausgeführt wurde, als die Schlußbitte umfaßte? (Bejaht unter der Vorausſetzung, daß das Mehrere nur in einem größeren Quantum beſtehe.) 324. Abh. XVII.

Unterſuchung der Frage: ob die öſterr. B.G.O. ſg. Klagen-Nachträge erlaube. 504. S. 173.

Nachträge zum Oberappellations = Libell werden vom Ober= hofgerichte nicht geſtattet. (Baden.) 271. S. 20.

Klage=Abänderung. Ueber die Veränderung des Klagegrunds. 350. Abh. 8.

Ob und in wie ferne die Abänderung einer gerichtlich ange= brachten Klage nach den Vorſchriften der allg. öſter. G.O. ge= ſtattet ſey? 505. S. 30.

Einige Bemerkungen über die Aenderung des in einer ſchrift= lich angebrachten Klage geſtellten Begehrens in ſeiner Weſen= heit. 510. S. 288.

Eine Reduction des Antrags rückſichtlich der Quantität des in Anſpruch genommenen Klagegegenſtandes iſt zuläſſig und bil= det keine neue Klage. (Art. 465. der B.P.O. Art. 33. des De= crets vom 30. März 1808.) 49. S. 237.

Klagen=Häufung. Beitrag zur Lehre von der Klagen=Häufung. 516. S. 316. (Wagner 1829. N.Bl. S. 300.)

Ueber die ſubjective Klagenhäufung. 516. S. 308. (Wagner 1829. Not.Bl. S. 300.)

Ueber die Zuläſſigkeit ſubjectiver Klagenhäufung. 264. S. 262.

In wie ferne iſt ein Kläger, welcher mehrere Klagegegen= ſtände verfolgt, befugt, im Laufe des Verfahrens die erhobene Klage auf einzelne derſelben zu beſchränken, und in Hinſicht der übrigen ſich competentia vorzubehalten? 222. S. 448.

Klöſter. Ueber das Recht, herrenloſe Güter, beſonders aufgehobene Klö= ſter, einzuziehen. 385. Resp. 356.

Von dem Rechte der katholiſchen Landesherrn auf die Güter der ſupprimirten Klöſter in einem fremden Territorium. 112. S. 285.

Ueber die Theilnahme der mecklenburgſchen Landſchaft an Lan= desklöſtern. 297. S. 9.

Sind die den ehemaligen Klöſtern zugehörig geweſenen Güter durch die Aufhebung dieſer Anſtalten in dem Sinne zu Gunſten des Fiskus vacant geworden, daß demſelben die durch die römi= ſchen Geſetze für dieſen Fall beſtimmte Verjährung entgegengeſetzt werden darf? (Verneint.) 40. S. 233.

Beiſpiel einer für nichtig erklärten klöſterlichen Schuld= und Pfandverſchreibung. 106. S. 86.

Koch, Kanzler. 255. S. 87. (Schunk VII. S. 145.)

Koehr= oder Kaſpel=, auch Kirchſpiels=Gerichte. Kurze Nachricht von den im Herzogthume Pommern noch exiſtirenden ſg. Köhr= oder Kaſpel=Gerichten. 448. S. 129.

Koppelfiſcherei. Von der Koppelfiſcherei. 213. S. 96.

Krämer. Von der Berechtigung der Krämer, mit fertiger Schuſterarbeit zu handeln. (In Beziehung auf Hamburg dahin entſchieden, daß den Krämern dieſer Handel nicht zu verwehren ſey.) 150. IX. Abh.

Krankheit. Große Krankheit iſt kein Grund zur Anfechtung abgeſchloſ= ſener Rechtsgeſchäfte. 456. S. 154.

Kriegsdienſt. Ob die Befreiung einer Stadt und ihrer Bürger vom Kriegsdienſte zu präſumiren? 385. Resp. 346.

Kriegs=Präſtationen, welche dem ganzen Staate auferlegt worden, ſind von allen Gliedern deſſelben, diejenigen aber, die nur einer einzelnen Provinz oder Gemeinheit auferlegt worden ſind, von ihr allein zu tragen. 372. Abh. 41. 1.

Von der Immunität freier Güter in Beziehung auf Einquartirung und Kriegsfuhren. 373. Abh. 27.

Materialien zu einem Geſetzes=Entwurf über Kriegskoſten=Ausgleichung. 85. S. 563.

Krug=Gerechtigkeit. Einige Punkte in Betreff der Krug=Gerechtigkeit. 181. S. 168.

Krug=Verlag. Derſelbe erſtreckt ſich auch auf Colonien, welche ein Gutsbeſitzer auf gerodetem Acker angelegt hat. 444. S. 295.

Küſterdienſt. Durch ein begangenes stuprum wird man hiezu nicht unfähig. 111. S. 562.

Kunſt= und Sachverſtändige. Beiträge zur Lehre vom Beweiſe durch Sachverſtändige. 64. S. 119. (Wagner 1826. N.Bl. S. 258.)

Gutachten der Sachverſtändigen. 219. S. 24.

Betrachtungen über den Beweis durch Augenſchein und Sachverſtändige, und über das Verfahren bei deſſen Aufnahme. 518. S. 31.

Unterſchied zwiſchen Kunſt=Verſtändigen und Zeugen. 545. S. 1.

Ueber die Verbindlichkeit des Sach=Verſtändigen, ſich als ſolcher beeidigen und abhören zu laſſen. 272. S. 179.

Nach welchen Grundſätzen muß der Richter beim Beweiſe durch Kunſt=Verſtändige, wenn ihre Meinungen getheilt ſind, den Ausſpruch thun? 367. S. 73.

Ueber Sach=Verſtändige. (Blos eine Nachweiſung, daß bei dem Urtheile der Sach=Verſtändigen die Thätigkeit des Richters nicht gänzlich ausgeſchloſſen ſey.) 475. S. 126.

Kann eine Recuſation gegen Sach=Verſtändige nach der Ernennung und der Eides=Leiſtung annoch angebracht werden, wenn die Gründe der Recuſation erſt nach der Ernennung und Eides=Leiſtung eingetreten ſeyn möchten? Art. 283. 309. 310. und 1014. B. P. O. (Bejaht.) 38. S. 6.

Das Gutachten oder Zeugniß eines Kunſterfahrnen beweiſt ohne Angabe des Grundes ſeines Urtheils nichts. 367. S. 243.

Ueber die Wiederholung der Beweisführungen durch Kunſt= und Sach=Verſtändige, Augenſchein und Schätzungen. 219. S. 26.

Superarbitrium über eine Expertiſe kann nicht verlangt werden, wenn die eine Partie mit dem Reſultate der Expertiſe nicht zufrieden iſt, ohne formelle oder materielle Mängel derſelben nachweiſen zu können. 264. S. 268.

Experten=Bericht über die Theilbarbeit der Immobilien, wenn er gerichtlich zu beſtätigen. 83. S. 64. (Rh.Heſſen.)

Zu den Neuheiten, welche in dem Reviſorio nach §. 181. der O. G. O. nicht zugelaſſen werden ſollen, zählt das bad. Ober=Hofgericht insbeſondere auch die Erhebung eines Gutachtens durch Experten, womit es den Revidenten in der Reviſions=Inſtanz nicht zuließ. 265. S. 254.

Landwirthschaftsrecht

Zeitschrift für Landwschft. hr. v. Schulz III.

I. 1. Das Gartenrecht. zu 8 2/3 Thlr.

Kunſtwerk. Grundſätze, nach welchen die angenommene Beſtellung eines Werkes der Kunſt zu beurtheilen, wenn weder der Preis, für welchen, noch die Zeit, binnen welcher daſſelbe angefertigt werden ſoll, vorbeſtimmt worden iſt. — Kann der Künſtler auf den Preis ſeines Werkes ohne Weiteres verzichten, oder iſt der Beſteller zu verlangen befugt, daß die von ihm gemachte Hinterlegung des Preiſes auf Koſten des Künſtlers für gültig, und er für gänzlich liberirt erklärt werde? 56. S. 1.

Kunſtwörter. Ueber den richtigen Gebrauch derſelben in der Praxis. 124. S. 306.

Ueber die, bei den Neueren gewöhnlichen, Verſetzungen der zu demſelben Kunſtworte gehörigen einzelnen Ausdrücke. 254. S. 291.

Vergleichung einiger civiliſtiſchen Kunſtwörter bei den Alten und bei den Neueren (consanguineus, praescriptio, in solidum, tribunal). 253. S. 244

Secretum, Secretarius. 254. S. 126.

Repraesentatio. 254. S. 252.

Consuetudo. 254. S. 379.

Kutſcher. Ueber die Beſchränkung der natürlichen Freiheit in Anſehung des Gebrauchs der Miethkutſcher auf Reiſen. 259. S. 172.

Lagerbücher. Ueber Lagerbücher. 217. S. 193.

Ueber die Beweiskraft der Lagerbücher. 293. Heft. 2. S. 108.

Ueber den Beweis ſchuldiger Pachtgefälle aus dem Saal- oder Lagerbuche. 361. S. 44.

Saal- und Lagerbücher müſſen edirt werden. 213. S. 99.

Laiſiren. Ueber das Läſiren. 10. S. 153.

Landräthe. Von der Aufhebung des Amts der Landräthe in Heſſen. 106. S. 84.

Landſäſſigkeit. In dem Fürſtenthum Hildesheim gilt kein Landsassiatus plenus. 288. Heft 1. S. 126.

Landſiedel. Caducitas boni Landsiedelici, ob rem judicatam exclusa. (Heſſen.) 374. Dec. 172.

Landſiedelleihe. Die Natur der Leihe zu Landſiedel-Recht, ein in der Wetterau, namentlich im Fürſtenthum Hanau beſtehendes Rechts-Inſtitut. 542. Abh. 2.

Landtheilung. Wann iſt eine Landtheilung nach Looſen beendigt? 456. S. 147.

Lanttinc. Observata diplomatico historica de Lanttinc jure Germanorum honorario. 328. S. 108.

Latinität. Ueber die Entſtehung und Fortbildung der Latinität als eines eigenen Standes im römiſchen Staate. 491. S. 229.

Latrina. Ueber Anlegung derſelben. 527. S. 105. u. S. 109.

Laudemium, ſ. „Lehen-Waare."

~~Landwirthschaftsrecht~~
Zeitschrift für Landwirthsch
I. 1.

Lauenburg. Beiträge zur Erledigung verſchiedener Streitfragen hinſichtlich der gutsherrlichen und meierrechtlichen Rechte im Herzogthum Lauenburg. 289. Heft 2. S. 136. 138. 154. 155.

Lebensdauer. Ueber die wahrſcheinliche Lebensdauer nach L. 68. pr. D. ad legem falcidiam und Süßmilch's Beobachtungen. 183. Abhandl. XIII. 8.) (Schunk V. S. 12.)

Legatum. Ueber den Begriff eines rechtlichen Geſchäfts und eines Vermächtniſſes insbeſondere. 129. Abhandl. IX.
(Schunk Bd. 22. S. 35.)

Beiſpiel über den Unterſchied zwiſchen dem Univerſal-Vermächtniß und dem Vermächtniſſe unter einem Univerſal-Titel. (Art. 1003. 1010. d. B.G.B.) 47. S. 142.

Iſt der Legatar des einzigen, in einer Erbſchaft befindlichen, Immöbels als ein Legatar unter einem Univerſal-Titel anzuſehen, und, als ſolcher verbunden, zur Zahlung der Schuldigkeit beizutragen? (Bejaht.) 283. S. 309.

Bruchſtücke aus der Lehre von den Legaten und Fideicommiſſen, nemlich deren Verhältniß und Eigenthümlichkeit; Beitrag zum Verſtändniß der L. 5. C. 6. 49; eigentlicher Sinn von L. 1. C. 6. 43. und Einfluß auf das Legatum partit.; auch nach neuerem Rechte (L. 3. §. 2. 3. C. 6. 43.) iſt das Veräußerungs-Recht deſſen, dem eine fideicommissaria hereditas auferlegt worden, nicht völlig vernichtet. 210. Abhandl. VI.

Iſt der florentiniſche Text der L. 3. §. 7. de adim. leg. 34. 4. oder der L. 10. pr. de rebus dubiis zu verändern? 63. S. 457.

Befeſtigte Leſungen in L. 3. §. 7. D. de adim. vel transf. leg. und L. 10. pr. D. de rebus dubiis. In beiden Aufſätzen wird dargethan, daß man den Text des zuerſt citirten Fragments abändern müſſe, um daſſelbe mit dem zweiten in Einklang zu bringen.) 63. S. 466.

Noch einige Bemerkungen zu L. 3. §. 7. D. de adim. leg. (34. 4.) und L. 10. pr. D. de rebus dubiis (34. 5.). 64. S. 83.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 257.)

Ueber L. 3. §. 7. D. de adim. leg. 71. S. 377.
(Schunk VI. S. 13. Tübinger crit. Zeitſchr. Bd. II. S. 185.)

Ueber L. 57. D. de legatis 1. 77. S. 393.

Ueber L. 76. pr. D. de leg. II. 393. S. 112.

Ueber L. 10. pr. D. de reb. dub. 487. S. 96.
488. S. 283.

Ueber Paul. R. S. 3. 6. §. 2. und 3. 200. S. 36.

Die L. fin. C. de fideic. geht auch auf Vermächtniſſe. 359. S. 182.

Jedes Legat oder Fideicommiß kann gelten, wenn es ohne alle Form hinterlaſſen worden, dieß jedoch nur, wenn der honoratus den Beweis durch den Eid des gravatus führen will. Will der honoratus auf andere Art beweiſen, ſo kann er das Legat oder Fideicommiß nur alsdann in Anſpruch nehmen, wenn es in einem förmlichen Teſtament oder Codicill ausgeſetzt worden iſt. 64. S. 188.

Kann nach dem badiſchen Landrechte in einem Ehe-Vertrage ein Vermächtniß Statt finden? 85. S. 211.

Das in einem Teſtamente der Eltern unter ihren Kindern

der Frau ausgeſetzte Vermächtniß iſt nicht anders gültig, als wenn ſolches von 5 Zeugen gemacht iſt. 360. S. 45.

Iſt das in einem gerichtlichen Teſtamente dem Gerichts-Actuar hinterlaſſene und von ihm niedergeſchriebene Legat gültig? (Bejaht.) 527. S. 23.

Ueber die Zeiten der Capacität des Legatars. 432. Abh. 6. 136. S. 89.

Verrückten oder blödſinnigen Perſonen kann gültig etwas vermacht werden. 216. S. 310.

Ueber die Vertheilung der Legate, welche Verwandten als einer Claſſe von Perſonen beſtimmt ſind, zur Erklärung der §§. 651. 682. 683. des öſterr. allg. B. G. B. 496. S. 157.

Ueber den Fall eines concursus legat. 425. Abh. 8. u. 64. S. 271.

Legatum revocatur sola voluntatis declaratione, neutiquam vero sine solennitatibus praescriptis transfertur. 385. Resp. 392.

Der Teſtirer braucht keine fünf Zeugen dazu, wenn er dem Vermächtnißnehmer das hinterlaſſene Vermächtniß wieder nehmen will. 360. S. 319.

Wenn der Teſtirer Einem ein Vermächtniß hinterlaſſen hat, hernach aber einem Andern eine und ebendieſelbe Sache, mit Beziehung auf das erſtere Vermächtniß, vermacht; ſo iſt das erſte Vermächtniß dadurch aufgehoben. 360. S. 336.

Aus dem früheren durch Widerruf, oder eine ſpätere Dispoſition, ungültig gewordenen Teſtamente können die Vermächtniſſe nicht gefordert werden, ſollte auch gleich daſſelbe die Codicillar-Clauſel enthalten. 332. S. 135.

Iſt das einem von mehreren inſtituirten Erben ausgeworfene Vor-Vermächtniß als widerrufen anzuſehen, wenn der Teſtirer in einem ſpätern Teſtamente eine andere Perſon zum einzigen Univerſal-Erben ernannt, und jenem, ohne des Vermächtniſſes zu erwähnen, wiederum ein Vermächtniß hinterläßt? Art. 1036. d. B.G.B. (Bejaht.) 38. S. 53.

In einem wegen verbotener Subſtitution nichtig erklärten Teſtamente bleiben die übrigen Vermächtniſſe gültig. (Art. 896. des B.G.B.) 40. S. 61.

Rechtsfall, worin die Frage entſchieden wird, ob ein in einem früheren Teſtamente hinterlaſſenes Legat durch eine ſpätere letztwillige Dispoſition aufgehoben worden ſey? 410. S. 155.

Civil-Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 582. und 713. des öſterr. allgem. B. G. B. über folgenden Fall: es wurden von einem Erblaſſer zwei Teſtamente hinterlaſſen, von denen das eine nur um einen Tag älter war, als das andere. Beide waren faſt wörtlich gleichlautend, nur in Anſehung der Legatare zeigte ſich ein Unterſchied. In dem erſten waren die Legate genau bezeichnet, im letzten waren dieſelben Vermächtnißnehmer aufgeführt, jedoch nicht beigefügt, was jeder Legatar erhalten ſolle. Wie war es nun hinſichtlich der Legate zu halten? 503. S. 207.

Erörterung der Frage, in welchen Fällen Vermächtniſſe durch das Wegfallen der Onerirten ungültig werden? 171. Abh. VI. De adim. leg. 138. S. 185.

Beiſpiel von einem im zweifelhaften Falle vortheilhaft für den Erben gegen den Legatar zu erklärenden Legate. 332. S. 190.

Iſt ein Legat gültig, welches an Jemand, um darüber „nach dem ihm eröffneten Willen des Teſtators“ zu verfügen, hinterlaſſen wurde? 562. S. 122.

Kann dem Legatar mehr herauszugeben auferlegt werden, als ihm vermacht worden? 526. S. 66.

Zweifelhafter Ausdruck in einem Teſtamente über die Conferirung der Legate. (Der Ausdruck iſt: Es ſoll dem — das — als unentgeldliches Eigenthum verbleiben. Frage: Iſt ein ſolches Vermächtniß als Voraus anzuſehen und der Einwerfung nicht unterworfen?) (In 1ſter und 3ter Inſtanz bejaht, in 2ter verneint.) 264. S. 58.

Wenn der Erblaſſer von mehreren, unter ſeinem Vermögen ſich befindenden, Sachen einerlei Art, eine davon, ohne Beſtimmung derſelben, Jemanden vermacht hat, ſo hat im zweifelhaften Falle der Vermächtnißnehmer die Wahl, doch darf er nicht das Beſte wählen. 366. S. 225.

Wenn auch der Teſtirer die freiwillig veräußerte, vorhin ſchon einem Andern vermachte Sache nachher wieder an ſich gebracht hat; ſo iſt der Erbe doch nicht ſchuldig, ſie dem Vermächtnißnehmer abzutreten. 366. S. 34.

Auslegung einer letztwilligen Verfügung, wodurch dem Legatar eine Wahl gegeben wird. 53. S. 8.

Wenn ein Teſtator ſagt, daß er den Einwohnern eines beſtimmten Dorfes ein Vermächtniß hinterlaſſe, ſo ſind hiedurch nicht die einzelnen Einwohner des Dorfes berufen, ſondern es iſt damit die Dorfgemeinde bedacht. 53. S. 27.

Die Zuziehung von Einwohnern einer Gemeinde zu einem Teſtamente, in welchem die Gemeinde mit einem Vermächtniſſe bedacht wird, bewirkt keine Ungültigkeit des Teſtaments. 53. S. 27.

Das rechtskräftige Urtheil über eine Klage auf Herausgabe eines Legates ſteht einer neuen Klage auf Zuerkennung der ganzen Erbſchaft nicht als res judicata im Wege, wenn gleich beide Klagen ſich auf dieſelben letztwilligen Verfügungen gründen. 53. S. 75.

Ueber die Frage: von welcher Zeit an kommen dem Legatarius die Zinſe von einem unbedingten Vermächtniſſe zu? 362. S. 98.

Wenn ein Gut, nebſt aller Zugehör, wie es nach dem Abſterben des Teſtators ſteht und liegt, vermacht wird, ſo gehören dazu auch ſämmtliche vorhandene im vorigen Jahre eingeärndete Kornfrüchte. 112. Nr. 192.

Ob die auf einem Gute vorräthig liegenden vorjährigen Feldfrüchte zu dem voraus vermachten Gute, als einem legato cum iis, quae ibi sunt, gehören? oder ob erwähnte Feldfrüchte zur übrigen Erbſchaftsmaſſe zu rechnen und den inſtituirten Erben zu gleichen Theilen den Rechten nach gebühren? (Die erſte Frage bejaht, die letzte verneint.) 112. S. 166.

Obgleich vom Erblaſſer nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, daß ein Vermächtniß zum Voraus oder außer dem Erbtheile gegeben ſey, ſo kann ein ſolches doch angenommen werden, falls es genugſam erhellt, daß es ſein Wille ſey. Art. 843. u. 919. des B.G.B. 59. S. 145.

7.

2

Rechtliches Gutachten, welches durch einen über ein Codicill des letzteren Grafen von Hanau, Johann Reinhardt, und das darin enthaltene Vermächtniß entſtandenen wichtigen Prozeß veranlaßt worden iſt, und vorzüglich die Erklärung dieſes Legats und der zu deſſen Auszahlung geſchehenen Anweiſung, ob ſie taxative oder demonstrative zu verſtehen ſey, betrifft. 177. S. 148.

Wenn in einem Teſtamente eine und eben die Summe einer Perſon zu zweien Malen vermacht iſt, ſo iſt der Erbe nicht anders ſchuldig, das Vermächtniß doppelt auszuzahlen, als bis der Legatarius erwieſen hat, daß ſolches die Meinung des Teſtators geweſen ſey. 364. S. 274.

Wer von dem Inteſtaterben die Herausgabe eines Legats fordert, erkennt dadurch deſſen Eigenſchaft als Erbe noch nicht in der Art an, daß er in der Folge die ganze Erbſchaft gegen denſelben nicht mehr fordern könnte. 53. S. 75.

Werden in einem olographiſchen Teſtamente Capitalien bis zu einem gewiſſen Betrage vermacht, welche in einem beſonderen Verzeichniſſe angegeben ſeyn ſollen, welchen Einfluß hat dann auf den rechtlichen Beſtand des Vermächtniſſes, und ſelbſt des ganzen Teſtamentes, der Umſtand, daß das Verzeichniß entweder nicht von der Hand des Teſtators geſchrieben, oder nicht unterſchrieben u. datirt iſt. Merkmale des Univerſal-Legats. 53. S. 75.

Merkwürdige Art, eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß zum Vortheil eines Dritten auf eine rechtsbeſtändige Weiſe zu belaſten, ohne daß dies aus der letztwilligen Verfügung ſelbſt erhellt. 53. S. 153.

Ueber die Verbindlichkeit eines ſchriftlichen, mit einem Arzte geſchloſſenen Vertrags: ihm in ſeiner künftigen Verfügung ein Vermächtniß feſtſetzen zu wollen. 450. S. 358.

Iſt eine Handlung als Legat vermacht, ſo gehen Handlungsſchulden und Ausſtände mit auf den Legatar über. 456. S. 63. und S. 531.

Unter dem Vermächtniß der Baarſchaften ſind die ausſtehenden Capitalien und Forderungen nicht begriffen. 365. S. 322.

Das Vermächtniß: „was ich an Wein hinterlaſſen werde,“ begreift nicht auch diejenigen Weine in ſich, welche der Teſtator zwar erkauft hat, welche aber noch nicht übergeben und bezahlt ſind. 112. S. 170.

Wem ein Bauplatz vermacht iſt, dem gehört auch das von dem Erblaſſer darauf nachher gebaute Haus. 366. S. 235.

Ueber das Klagrecht der Gläubiger eines Erblaſſers wider die Legatarien nach ausgezahlten Vermächtniſſen. 528. S. 207. und S. 208.

Die auf einem Legat haftenden Laſten (z. B. Waiſenhaus-Gebühren) hat der Legatar und nicht der Erbe zu bezahlen. 112. S. 335.

Von dem Zahlungstage der Vermächtniſſe. (Oeſterreich.) 505. S. 171.

Einzelne Legate.

Legatum ad pias causas. Zu der Lehre von den Legaten ad pias causas. 520. S. 76.
33. S. 156.

Zu dem ſächſiſchen Generale wegen Gültigkeit der den piis causis vermachten Legate vom 16. Sept. 1746, unter Bezugnahme auf einen mitgetheilten ſpeziellen Fall. 318. S. 51.

Die Verfügung eines Teſtators, daß er gewiſſe Gegenſtände einer genannten Perſon vermache, um dieſelben, in Gemäßheit der mit ihr getroffenen vertraulichen Abrede, zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, iſt wegen Unbeſtimmtheit des eigentlichen Legatars nichtig. Art 895. des B.G.B. 51. S. 1.

Kann unter der Herrſchaft eines Geſetzes, welches jedes Vermächtniß zu frommen Stiftungen, welches nicht ſchon bei Lebzeiten des Teſtators vom Landesherrn genehmigt worden, für nichtig erklärt, ein ſolches Vermächtniß gleichwohl mit Rechtsbeſtand unter der Bedingung hinterlaſſen werden, wenn daſſelbe die landesherrliche Genehmigung erhalten würde? (Verneint.) 32. S. 165.

Muß ein Vermächtniß, welches einem geiſtlichen Stifte, deſſen Kirche dermalen noch als Pfarrkirche fortbeſteht, zu religiöſen Zwecken hinterlaſſen wurde, als der Fabrik dieſer Pfarrkirche anerfallen betrachtet werden? (Verneint.) Kann die Familie des Teſtators ſolches Vermächtniß unter dem Vorwande zurückfordern, daß der Modus jetzt nicht mehr erfüllt werden könne? (Nein.) 36. S. 20.

Legatum alimentorum. Von der Natur des legati alimentorum. 112. S. 158.

Legatum annuum. De natura legati redituum et de ejus praestatione. 110. S. 256.

Ob bei einem auf die Einkünfte eines Gutes taxative gelegten Vermächtniſſe Rechtens iſt, daß, wenn aus ſolchem Gute keine Einkünfte gefallen ſind, der Erbe auch das Legat zu präſtiren nicht ſchuldig ſey? 112. S. 158.

Ueber die Frage: ob das im Code civil enthaltene Verbot der fideikommiſſariſchen Subſtitutionen, und daß ein im Teſtamente hinterlaſſener Nießbrauch nur dreißig Jahre dauern ſoll, ein legatum annuum ungültig mache, oder auf die Dauer von dreißig Jahren beſchränke? 410. S. 155.

Legatum debiti. Wenn der Schuldner ſeinem Gläubiger eine eben ſo große Summe, als er demſelben ſchuldig war, vermacht hat, ſo glaubt man nicht, daß er dieſes in der Abſicht gethan habe, um mit dem Vermächtniß die Schuld zu tilgen, ohne dabei auf den Unterſchied zu ſehen, ob es ein debitum voluntarium oder necessarium ſey. 360. S. 341.

Legatum dotis. Iſt das Vermächtniß der Ausſteuer oder des Brautſchatzes für unbedingt zu halten? 164. S. 288.

Legatum eigener Sachen des Legatars. Zur Erläuterung des §. 661. des allg. öſterr. bürgerl. G.B. über die Frage: was Rechtens ſey, wenn eine legirte Sache bei dem Tode des Erblaſſers ein Eigenthum des Legatars iſt. 498. S. 158.

Legatum der Hausmöbel. Vom Legat der Hausmeubles, was darunter zu verſtehen? (Dieſes Wort ſey von Mobilien ſehr verſchieden, alſo Vieh, Wagen, Kutſchen nicht dazu zu zählen.) 112. S. 529.

Legato mobilium, num parata pecunia contineatur? (Nach römiſchem Rechte bejaht, nach deutſchem verneint.) 205. Abh. I.

Vasa Murrina ad Leg. 3. §. 4. D. de supellectile leg. 213. S. 105.

Das Vermächtniß einer Schatulle mit Allem, was darin iſt, begreift auch eine beim Ableben des Teſtators darin vorgefundene Obligation. 45. S. 262.
52. S. 21.

Die Zinſen einer ſolchen Obligation gebühren dem Legatar nicht ſeit dem Todestage des Erblaſſers, ſondern ſeit dem Tage der Klage. 52. S. 21.

Legatum eines Lehenſtücks. Das Vermächtniß eines Lehenſtückes iſt ungültig und der Werth deſſelben braucht nicht erſtattet zu werden. 360. S. 277.

Legatum liberationis. Ueber das Legatum liberationis. 138. S. 186.

Ueber das legatum liberationis sub modo. 537. S. 5.

Ueber die Rückforderung einer Schuld, deren Erlaß vermacht (legatum liberationis), welche jedoch vor Eröffnung des Teſtaments zurückgezahlt iſt. L. 26. §. 7. D. de condictione indebiti (12. 6.) und L. 24. D. de liberatione legata. (34. 3.) 131. S. 116.

Ein legatum liberationis iſt ohne Wirkung, wenn der Legatarius dem Teſtator nichts ſchuldig iſt, und kommt es nicht darauf an, ob eine Summe ausgedrückt iſt oder nicht. 364. S. 300.

Rechtsfall von einem ſtillſchweigenden Vermächtniſſe einer Schuldbefreiung; zum Beweiſe, daß Vermächtniſſe in zweifelhaften Fällen mehr für den Legatar, als für den Erben zu erklären ſind. 177. S. 18.

Legatum liberationis num ademtum censeatur, simulac creditor debitorem de solvendo nomine in judicio convenerit? (Unter den vorgekommenen Umſtänden bejahend entſchieden.) 205. Abh. II.

Legatum nominis. De legato nominis. 225. Abh. VIII.

Ueber das Vermächtniß einer Schuldforderung und die damit zuſammenhängenden Lehren. 453. Abh. 7.

Das Vermächtniß der Schuldforderung eines Dritten kann auch immer eingefordert werden, wenn auch gleich der Erblaſſer nachher ſtatt derſelben etwas in Bezahlung angenommen. 359. S. 151.

Unter dem Vermächtniſſe eines Capitals ſind die davon rückſtändigen Zinſe nicht begriffen. 359. S. 325.

Ueber ein Vermächtniß der Zinſe von einem angeblich bei einer Gemeinde ausſtehenden Capitale, welches aber nicht bei derſelben angelegt war. 536. S. 1.
537. S. 1.

Legatum partitionis. Ueber das legatum partitionis. 64. S. 191.
302. S. 80.

Legatum per vindicationem. Ueber die Worte in Ulpian's fr. 24. 12. 200. S. 1.

Legatum poenae nomine etc. Ueber §. ult. J. (2. 20.) 200. S. 47.

Legatum sub conditione, sub modo etc. Ueber Bedingung, Modus und nudum praeceptum bei Legaten in einer letztwilligen Diſpoſition. 520. S. 253. (Kind Bd. 1. S. 70.)

Von dem weſentlichen Unterſchiede und den Kennzeichen des modus und der conditio, insbeſondere bei Legaten. 375. S. 24. und S. 343. (Schunk Bd. 13. S. 20.)

Von bedingten und unbedingten Vermächtniſſen. 217. S. 34.

Ueber captatoriſche Vermächtniſſe. 459. S. 59.

Ueber die in den Willen eines Dritten geſtellten Legate. Zur Erklärung von L. 1. pr. D. de leg. II. (Sie ſeyen in der Regel gültig, nur diejenigen nicht, die ausdrücklich den fremden Willen (der Erben oder eines Dritten) zur Bedingung machen.) 65. S. 94.

Von Vermächtniſſen, deren Auszahlung bis zu einem ungewiſſen Zeitpunkte ausgeſetzt iſt. 164. S. 159.

Ueber die Zeit des Anfalls der auf einen ungewiſſen Tag ausgeſetzten Vermächtniſſe und Fideicommiſſe. 388. S. 65.

Legatum vel fideicommissum in diem, de quo, quando extiturus sit, incertum est, relictum, a quonam temporis momento deberi incipiat? (Es ſind die möglichen Fälle unterſchieden und die Frage auf den Eintritt des einen oder des andern beantwortet.) 205. Abh. III.

Ueber die Natur eines Vermächtniſſes, bei welchem auf ein künftiges Alter des Legatars Rückſicht genommen iſt. 211. S. 1.

Rechtsgutachten über die Wirkung eines bedingten Vermächtniſſes, deſſen Bedingung auf eine poſitive Handlung des eingeſetzten Erben geſtellt iſt, die blos von ſeiner Convenienz abhängen ſoll. 179. S. 28.

Iſt ein Vermächtniß, welches dem Legatar auf den Todesfall des inſtituirten Miterben hinterlaſſen worden iſt, als bedingt anzuſehen, und was hat es für eine Wirkung, wenn dieſer Miterbe vor dem Teſtirer ſtirbt? 178. S. 24.

Ein auf den Fall des Todes eines Dritten hinterlaſſenes Legat erlöſcht, wenn der Legatar vor dem Tode jenes Dritten ſtirbt. 110. S. 78.

Eine Wittwe verliert das ihr von einem Fremden unter der Bedingung, daß ſie in ihrem Wittwenſtande bleiben ſolle, ausgeſetzte Vermächtniß, wenn ſie dieſe Bedingung nicht erfüllt und zur zweiten Ehe ſchreitet. 361. S. 274.

Ein Vermächtniß, das unter der Bedingung: „wenn einer heirathen würde," hinterlaſſen iſt, kann nicht eher als bis nach erfolgter Heirath gefordert werden. 361. S. 283.

Ein hinterlaſſenes Vermächtniß unter der Bedingung, wenn der Vermächtnißnehmer zwanzig Jahre alt ſeyn wird, kann nicht eher als bis nach zurückgelegtem zwanzigſtem Jahre gefordert werden, und geht alſo nicht auf deſſen Erben, wenn der Vermächtnißnehmer eher geſtorben iſt. 360. S. 271.

Die einem Vermächtniß angehängte Bedingung: „daß der Legatar ſeine Religion ändern ſolle," wird für nicht beigefügt gehalten. 363. S. 82.

Das von einem Teſtator ſeinen Verwandten ausgeſetzte Legat: „wenn bei ſeinem Ableben einer oder einige ſeiner nächſten Verwandten bedürftig ſeyen oder werden möchten," iſt als ein legatum purum anzuſehen, und muß daher den Verwandten des Teſtators von der Zeit an zuerkannt werden, wo ſie arm waren, und nicht erſt von der Zeit an, wo ſie den Beweis der Armuth liefern möchten. 50. S. 31.

Legatum zu Wall ꝛc. Ueber den Pflichttheil, beſonders der Eltern, über Vermächtniß zu Wall, Mauern und Tiefen, auch zu Wegen und Stegen (nach Lübiſchem Recht). 224. S. 1.

Legatum für Wittwen. Ob ein Legat für Wittwen blos armen Wittwen gebühre? (Ein Rechtsfall über die Auslegung der Worte eines letzten Willens, worin es zweifelhaft war, ob Wittwen oder nur arme Wittwen gemeint waren.) 107. S. 191.

Von der Natur eines legirten Wittwengehalts. 111. S. 72.

Legis actio. Beitrag zur Erklärung von L. 77. und L. 123. D. de regulis juris. 154. S. 220.

Legis hac edictali etc. Ob deren Verordnung auch auf uneheliche Kinder in Hinſicht auf die Mutter anwendbar ſey? (Verneint.)
388. S. 29.
142. S. 391.

Legitimatio im Proceſſe. Ueber die Legitimation zur Sache. 109. S. 78.

Zur Lehre von der Legitimation im Proceß, wie weit ſich das officium judicis in Hinſicht auf die Legitimation erſtrecke, über Eidesdelation und juramentum suppletorium bei der Legitimation. 183. Abh. V. (Schunk V. S. 4.)

Ueber die Pflicht des Richters, von Amtswegen zu prüfen, ob der Kläger ad causam legitimirt ſey. 545. S. 197.

Ueber die legitimatio ad causam bei einer mehrere Miterben betreffenden Streitſache. 372. Abh. 36.

Legitimation zum Prozeſſe wegen Kirchenpfründen, Pfarrbeſoldungen und anderem Kirchen- und Stiftungsvermögen. 236. S. 283.

Muß der Advocat ſich zum Proceſſe legitimiren, und durch welche Rechtsmittel kann er die ihm wegen mangelnder Vollmacht zuerkannten Strafen anfechten? 273. S. 332.

Die Einrede der Incompetenz iſt verſchieden von der Einrede, daß die Klage nicht gegen den rechten Beklagten gerichtet ſey. 55. S. 33.

Ueber die aus dem Mangel der Legitimation zur Sache entſtehende Nichtigkeit. 518. S. 297.

Eideszuſchiebung wegen der Legitimation. S. unter Eideszuſchiebung." oben. S. 247.

Legitimatio der unehelichen Kinder. Aufſtellung einer richtigeren Definition von der Legitimation unehelicher Kinder. 129. Miscelle 23.

Ueber die Wichtigkeit der Annahme der Legitimation, als eines Falles der minima capitis diminutio, für die Erklärung und Behandlung derſelben nach Juſtinian'ſchem Rechte. 129. Miscelle 24.

Jſt bei der Legitimation durch die nachfolgende Ehe die Einwilligung der Kinder nothwendig? (Bejaht.) 129. Abh. XVIII. (Schunk Bd. 22. S. 47.)

Ueber die zurückwirkende Fiction bei legitimatio per subsequens matrimonium. 459. S. 176.

In wie ferne wirkt die legitimatio plena per rescriptum principis ein Succeſſionsrecht, im Falle ſchon eheliche Kinder da ſind? (Widerlegung der Meinung Pufendorf's, Koch's, Ayrer's und Madihn's. Es wird auch die Berechnungsart des Pflichttheils der legitimen Kinder auseinandergeſetzt.) 369. Abh. 6.

Uneheliche Kinder, wenn ſie durch die nachfolgende Ehe ehelich geworden ſind, ſuccediren wie eheliche Kinder, wenn gleich ihr Vater, ehe er ihre Mutter geheirathet, ſich mit einer Andern verheirathet gehabt hat. 360. S. 235.

Werden nach cap. 6. Xtra qui filii sint legitimi auch im Ehebruch erzeugte Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern vollſtändig legitimirt, und erhalten ſie dadurch in Beziehung auf Verlaſſenſchaft derſelben die nämlichen Rechte, welche ehelich geborenen dem Geſetze nach zuſtehen? (Vom Darmſtädter Ober-Appellationsgericht bejaht.) 116. S. 52.
527. S. 407.

Ueber dieſelbe Frage. 61. S. 61.

Dieſelbe Frage verneint. 430. S. 1.

Ueber die ſg. legitimatio per testamentum. 516. S. 78.

Ob die in einem auf privilegirte Weiſe errichteten Teſtamente des Vaters unter Kindern geſchehene Legitimation natürlicher Kinder gültig ſey? (Verneint.) Und von den Wirkungen der legit. per rescr. principis. Ein Rechtsfall. 111. S. 267.

Bemerkungen über die Behauptung, daß nach dem §. 161. des öſterreichiſchen allg. bürgerl. Geſetzbuchs die Enkel durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, wenn auch ihr ehelicher Vater die Verehelichung ſeiner unehelichen Eltern nicht erlebt hat. 497. S. 126.

Legitimatio, quam ad patris preces tribuendae filio successionis legitimae causa princeps largitur an legitimi jura omnino tribuat? 102. S. 160.

Legitimationem per subsequens matrimonium nobilitatem Germanorum jure non restaurare. 102. S. 196.

Lehden. Ueber den Begriff von Lehden nach ſächſiſchem Rechte. (Wüſtes Land im Gegenſatz zum urbaren. Mehrere practiſche Betrachtungen darüber, namentlich über das Hutungsrecht auf ſolchem Boden.) 475. S. 116.

Lehen. Ueber den Urſprung des Lehens-Verbandes, Einleitung. 368. S. 1. (Schunk 18. Bd. S. 71.)

Prüfung der bisherigen Meinungen über die Entſtehung des Lehens-Verbands und Grundzüge der älteſten germaniſchen Verfaſſung. 368. S. 13. (Schunk 18. Bd. S. 72.)

Ueber die Entſtehung des Lehens=Verbands bei den Franken. 368. S. 113. (Schunk 18. Bd. S. 72)

Kurze Characteriſtik der bei einer neuen Ausgabe des longobardiſchen Lehen=Rechts vorzugsweiſe zu berückſichtigenden Handſchrift. 397. S. 125.

Literair=Geſchichte des longobardiſchen Lehen=Rechts bis zum 14. Jahrhundert. 141. S. 167.

Primae lineae hermeneuticae jur. feud. Longob. 538. S. 16.

Mittheilung eines fragmentum summae super usibus feudorum Odofredi. 505. S. 163.

In wie ferne liber feudorum die Quelle des gemeinen deutſchen Lehen=Rechtes ſey. 478.

Specimen hermeneuticum jur. feud. ad. II. feud. 49. I. f. 20. und II. f. 12. 539. Abh. 3.

Observationes juris,. publici et feudalis von Biener. 539. Abh. 4.

De finibus jurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. 539. Abh. 1.

De conjunctione quae inter institutum feudale et hierarchiam ecclesiae Catholicae medio aevo intercessit. 478.

Ueber das Verhältniß des Lehen=Syſtems zu dem der Hierarchie. 474. Abh. VII.

Storia degli abusi feudali, di Davide Winspeare, gia Procurator generale presso la commissione feudale T. 1. Napoli 1811. Anzeige dieſer Schrift. 145. S. 334.

Ueber Errichtung, Erwerbung und Vererbung der Lehen. 474. Abh. V.

Ueber den Begriff und die Wirkungen der geſammten Hand nach deutſchen Lehen=Rechten. 164. S. 105.

Alphabetiſche Zuſammenſtellung der gebräuchlichſten Grundzinſe und Dienſte von Lehen=, Meier= und Zinsgütern im Fürſtenthume Lüneburg, ein Aufſatz, welcher die Natur der gedachten Verhältniſſe überhaupt vergegenwärtigt. 290. Heft. 2. S. 53.

Beitrag zur Kenntniß des Quellen=Verhältniſſes des allgemeinen öſterreichiſchen bürgerlichen Geſetzbuchs zum öſterreichiſchen Lehen=Rechte. 497. S. 214.

Ueberſicht der Lehen=Verhältniſſe in der preußiſchen Monarchie. 525. Nr. 5.

Ueber das Lehenweſen in Mähren und Schleſien überhaupt, und das Olmützer Afterlehenhof=Recht insbeſondere. 507. S. 214.

Lehens=Verhältniſſe im Königreiche Baiern. 140. S. 91.

De feudis utriusque Lusatiae. 538. Abh. 8.

Beiträge zum Hildburghauſenſchen Lehenrechte. 274. S. 99.

Anwartſchaft.

Von den Wirkungen einer auf ein Lehen ertheilten Anwartſchaft insbeſondere in dem Falle, wenn das Lehen zu den Lebzeiten deſſen, dem die Exſpectanz eingeräumt worden, nicht offen wurde. 110. S. 1.

Von der Wirkung und Dauer der Lehens=Anwartſchaften beſonders nach den Rechten des Chur=Braunſchweig=Lüneburg'ſchen Lehenhofs. 407. S. 172. und 304.

Apertur.

De modo et tempore quo fit apertura feudi et de fructibus feudi aperti, maxime intuitu exspectativarii. 110. S. 288.

Beantwortung der Frage: ob die Zeit der Eröffnung eines Lehens, worauf angebliche Stammes-Vettern Anſpruch machen, mit dem Tode des letzteren Beſitzers, oder erſt bei dem Ausgange des wider die Stamms-Vettern entſchiedenen Rechtsſtreites eintrete? und wem alsdann die während dieſes Streits erhobenen Lehens-Nutzungen gehören, wenn Anwärter zu ſolchen Lehen vorhanden ſind? 406. S. 157.

Appellation.

Von der Appellation in Lehensſtreitigkeiten. 105. S. 236.

Uebereinkunft zwiſchen Churbraunſchweig und Churheſſen wegen der Appellation in Lehensſachen. 105. S. 241.

Auflosung.

Ueber die Auflosung bei Erbgütern. 481. Abh. 24.

Bamberg'ſche Lehen-Conſenſe.

Erörterung einiger Rechtsfragen über das dermalige Vorzugs-Recht der ſogenannten Bamberg'ſchen Lehen-Conſenſe. 534. Abh. XIV.

Belehnung.

Ueber die Wirkungen der Geſammtbelehnung. 530. S. 379. 529.

De eo quod sub infeudatione cum sedibus liberis comprehensum est. 111. S. 237.

Appellations-Deduction für die Gebrüder v. Ilten, gegen den Anwalt der Churhannöverſchen Lehenskammer wegen verweigerter Belehnung. 540. Abh. 1.

Briefe.

Beitrag zu der Lehre von dem Widerſpruche zwiſchen älteren und neueren Lehenbriefen. 104. S. 301.

Der Senior familiae hat das Recht der Aufbewahrung der gemeinſchaftlichen Lehenbriefe. 374. Dec. 141.

Einzelne Arten von Lehen.

Bauernlehen, wie es ſich von der emphyteusis und andern Bauerngütern unterſcheide. 265. S. 192.

Erblehen. Iſt der Erblehen-Vertrag ein Conſenſual- oder ein Litteral-Contract? (Für die erſtere Anſicht entſchieden.) 267. S. 96.

Von der Erbfolge in Erblehen- und Erbbeſtands-Gütern, insbeſondere 1) in wie weit iſt hinſichtlich dieſer das alte Recht durch das neue badiſche Land-Recht abgeändert worden? 2) in wie ferne hat der Richter das alte Recht bei Beurtheilung ſolcher Fälle zu berückſichtigen? 266. S. 1.

Von der Verbindlichkeit des Erblehenherrn, ſeinen Conſens zur Verpfändung des Erblehens zu ertheilen. 269. S. 276.

Vom Entſchädigungs-Anſpruche des Erbleihbeſtänders, im Falle dem Erbleihgute die damit verbunden geweſene Freiheit von öffentlichen Laſten entzogen wurde. 375. S. 109.
(Schunk Bd. 13. S. 31.)

Erörterung der Frage: ob der Erbleihträger vom Erbleihherrn Erſatz ſolcher öffentlichen Laſten fordern könne, die erſt

nach Abfaſſung des Erbleihbriefs auf das Erbleihgut gelegt wurden. (Verneint.) 409. S. 162.

Ueber Verjährung der Erblehen. 87. S. 15.

Gewandſchneiderlehen in Lüneburg. 217. S. 1.

Pfandlehen, von dem ſogenannten Pfandlehen. 332. S. 241.

Reichslehen, de feudi regalis notione. 472. Abh. 2.

Ritterlehen, deren Allodification. 142. S. 372.

Schupflehen, Beleuchtung der Rechts=Verhältniſſe bei ſolchen. 142. S. 368.

Ueber dominium directum und utile mit beſonderer Hinſicht auf die ſogenannten Fall= und Schupflehengüter in (würtembergiſch) Oberſchwaben. 237. S. 115.

Deren Eigenſchaft als ſolche hat der dominus directus, welcher ſolche nach dem Tode des Lehens=Mannes an ſich ziehen will, zu erweiſen, da die Regel immer für die Erblehen ſpricht. 264. S. 276.

Iſt der Beſitzer eines einleibigen Schupflehens verbunden, dem Eigenthümer die von demſelben wegen dieſes Schupflehens bezahlten Steuern zu vergüten? Zu L.R.Satz 1831. a. c. und des §. 14. der Grundſteuer=Ordnung vom 20ſten Juli 1810. (Baden.) 270. S. 64.

Sonnenlehen. Von den Sonnenlehen, mit einer Nachricht von einigen Sonnenlehen in der Herrſchaft Wildenfels, für welche der Erbzins vor Sonnen=Aufgang dem herrſchaftlichen Einnehmer entrichtet werden muß. 479. Abh. 11.

Sterbelehen. Ueber die Anwendung des churſächſiſchen Gen. vom 3. Nov. 1751. auf einige ſtreitige Fälle. 324. S. 203.

Erben.

In wie ferne der Lehens=Erbe gegen den Lehens=Beſitzer, der ſich gleichfalls die Eigenſchaft eines Lehens=Erben beimißt, ein remedium adipiscendae possessionis zur Hand nehmen könne. 373. S. 20.

Lehens=Erben in Pommern können von den Allodial=Erben die Kaufgelder zurückverlangen, welche ein Bruder dem andern bezahlt und deshalb das Lehen belaſtet hat. 444. S. 295.

Von der Verbindlichkeit der in Lehen= und Stammgütern erbfolgenden Söhne, die Facta ihrer Aſcendenten zu präſtiren. 219. S. 141. und 405. S. 15.

Eventual=Belehnung.

Der Nachfolger des Land= und Lehensherrn wird aus der vom Vorgänger ertheilten Eventual=Belehnung nicht gebunden, wenn die Eröffnung des Lehens erſt unter dem Nachfolger ſich ereignete. 111. S. 331.

Fähigkeit zur Lehens=Succeſſion.

Zu derſelben iſt der status clericalis kein Hinderniß. 385. S. 545.

Entgegengeſetzte Anſicht, jedoch könne der Pabſt diſpenſiren. 112. S. 38.

Clerici nobiles successionis in feudis et bonis avitis ipso jure

quidem haud incapaces sunt. Quodsi tamen successioni delatae in favorem familiae renunciaverunt, hanc more Germanico factam non possunt ex jure romano aggredi maxime cum praescriptio 30. annorum accedit. 385. Resp. 403.

Ob ein Verbrecher wegen ſeiner Verbrechen der Succeſſion in die Lehen= und Stammgüter für unfähig zu halten, und ob ſolches auch wegen unheilbarem Wahnſinn der Fall ſey? Die Frage wird in Rückſicht der Lehengüter bejaht, wogegen der unheilbare Wahnſinn eine Unfähigkeit zur Erbfolge in den Stammgütern nicht nach ſich ziehe. 112. S. 713.

Der Stumme und Wahnſinnige iſt zur Lehens=Succeſſion unfähig, der dominus directus kann ihn aber doch zulaſſen, beſonders wenn die nächſten Agnaten nicht widerſprechen. 112. S. 50.

Quatenus infamia feudo sive acquirendo sive retinendo prohibeat. 478.

Ob und in wie ferne Juden lehensfähig ſind. 406. S. 193.

Ueber die Lehens=Succeſſionsfähigkeit der ſogenannten Mantelkinder im Fürſtenthum Hildesheim. 290. Heft 2. S. 19.

Die legitimatio per subsequens matrimonium giebt auch bei der unmittelbaren Reichs=Ritterſchaft den natürlichen Söhnen die Fähigkeit zur Lehens=Succeſſion. 385. S. 551.

Erkenntniß der Schwerinſchen Lehenkammer, daß ein durch nachfolgende Ehe legitimirter Sohn eines Vaſallen nicht lehensfähig ſey, indeſſen mit Nachlaß des Beweiſes der Behauptung, daß nach dem im Mecklenburgiſchen geltenden Gewohnheits=Rechte Mantelkinder lehensfähig ſeyen. 297. S. 11.

Von der Erbfolge=Unfähigkeit der per subseq. matr. legitimirter Söhne in die Lehen im Fürſtenthum Lüneburg. 218. S. 7.

In dem Fürſtenthume Hildesheim verleiht die legitimatio per subsequens matrimonium die Lehens=Succeſſionsfähigkeit. 290. Heft 2. S. 19.

Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt wurden, ſ. g. Mantelkinder, ſind nach gemeinen deutſchen Lehen=Rechten, womit auch das churheſſiſche übereinſtimmt, der Succeſſion in Lehen unfähig. 376. S. 279.

Dieſelbe Frage wurde in Darmſtadt in I. Inſtanz verneint, in der II. Inſtanz aber bejahend entſchieden. 119. S. 22.

Sie iſt ferner verneint in 551. S. 5.

Ferner in 515. S. 200.

(Wagner 1827. Not.Bl. S. 239. Schunk Bd. 9. S. 118.)

Natürliche Kinder ſind lehenbürtig, wenn ſie in matrimonio geboren ſind. 551. S. 5.

Frühkinder ſind lehenbürtig. 551. S. 7.

De civibus saxonicis feudorum equestrium capacibus. 538. Abh. 6.

Ein Verſprechen eine Ehe nicht einzugehen, um die Legitimation natürlicher Kinder zu verhindern, welche unter dem Vorwande der Erhaltung des Glanzes der Familie, aber doch nur um die nächſte Succeſſion ſich zu ſichern, abgenommen wor-

den iſt, kann im Wege der Reſtitution aufgehoben werden. 385. S. 548.

Sind nach den Geſetzen des Herzogthums Braunſchweig-Wolfenbüttel die in der Ehe, aber zu früh gebornen Söhne lehensſucceſſionsfähig oder nicht? 218. S. 28.

F e l o n i e.

Ueber die Einziehung der Lehen wegen Felonie. 292. S. 187.

Iſt es für eine Felonie zu halten, wenn eine Ceſſion des Lehens unter der Bedingung des nachzuſuchenden lehensherrlichen Conſenſes erfolgt iſt, der Ceſſionar aber binnen eines Jahrs und Monats die Beleihung nicht nachgeſucht hat? (Verneinend beantwortet.) 332. S. 234.

Verträge, welche ein Vaſall, gegen den die Strafe der Felonie erkannt iſt, abgeſchloſſen hat, verbinden den Lehensherrn nicht. 218. S. 136.

F o l g e.

Bemerkung über den Unterſchied zwiſchen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung bei deutſchen Lehen- und Stammgütern. 406. S. 415.

Erklärung beſtrittener Geſetzes-Stellen über die Lehenfolge. II. F. 50. II. F. 37. 17. S. 520.
101. S. 274.

De successione feudorum ordinanda. 538. Abh. 5.

Vom Beweiſe der Abſtammung bei der Lehensfolge. 164. S. 183.

Successio legitima in feudo locum habet, nisi specialiter alius ordo succedendi introductus. 110. S. 311.

Beitrag zur Erläuterung der Lehre von der Erbfolge-Art in Fideicommiß- und Lehengütern. 12. S. 365.

Von der Lineal-Erbfolge im Lehen-Rechte. 17. S. 496.

Beitrag zur Lehre von der Aſcendental-Erbfolge in Lehen (in dem Gräfl. Pückler'ſchen Succeſſions-Streit). 15. S. 146. und 466.

Ueber die allgemeine geſetzliche Lehensfolge des badiſchen Rechts. 123. S. 233.

Syſtematiſche Darſtellung der Lehre von der geſetzlichen Lehenfolge in der Ober-Lauſitz. 480. Abh. VIII.

Lehensfolge-Ordnung der Seiten-Verwandten. 470. S. 208.

Lehenfolge-Ordnung iſt die Lineal-Gradual-Erbfolge. 291. S. 98.

Nach den in Churheſſen geltenden Grundſätzen des deutſchen Rechts von der geſammten Hand werden diejenigen Seiten-Verwandten des Lehenbeſitzers, welche nicht fortwährend in der Mitbelehnung geblieben ſind, alles Rechts an dem Lehen verluſtig. 375. S. 175. (Schunk Bd. 13. S. 42.)

Von der Lehens-Succeſſion entfernter Agnaten des letzten Lehens-Beſitzers. 219. S. 202.

Rechtsfall zur Erläuterung der Lehensfolge der coinvestitorum und deren Vorzug vor den simultanee investitis. 481. Abh. 20.

Die Erbfolge im Lehen iſt in der Regel auf die Deſcendenten des erſten Erwerbers zu beſchränken. 373. Abh. 25.

Ob der erſte Erwerber eines Lehens gültig eine ſpecielle Le-

hens=Erbfolge=Ordnung unter den mit aufgenommenen Agnaten im Lehensbriefe beſtimmen könne. (Bejaht.) 297. Nr. 41.

In einem Lehen, welches dem Vaſallen: für ſich, ſeine Erben und Erbnehmer gegeben worden iſt, werden die Erben beiderlei Geſchlechter zur Succeſſion zugelaſſen. 371. S. 11.

Erörterung der Frage: Gebührt das Recht der Erbfolge in den adelichen Stammgütern nach Erlöſchung des Manns=Stammes der Erbtochter des Letzten vom Manns=Stamme oder dem Regredient=Erben? 14. S. 620.

De ordine succedendi feminarum, extincto stemmate masculino, secundum praerogativam lineae et gradus determinando. 111. S. 590.

Ueber die ſubſidiariſche Succeſſion weiblicher Abkömmlinge in Kunkellehen in Verbindung mit der Lehre von der Renovation der Inveſtitur, ein practiſcher Beitrag zur Theorie und Critik dieſer Rechtslehren. 17. S. 395. und 473.

Frauens=Perſonen können ein angekauftes Lehen (feudum emtum) nicht beerben. 360. S. 232.

Hat die Aufhebung der Familien=Fideicommiſſe durch das K. baier. Edict vom Jahr 1808. auf die Succeſſion in die dabei vorkommenden Lehen Einfluß? 536. S. 29 — 84. und 85 — 99.

Prüfung eines im Wege Rechtens gewagten Verſuchs, die Erbfolge in Rittergütern von einer Ahnenprobe abhängig zu machen. 407. S. 525.

Vasallus cui concessum jus, eine behufige Diſpoſition unter ſeinen Lehenfolgern zu machen, non potest intervertere jus coinvestitorum. 110. S. 321.

De ordine succedendi agnatorum in bona feudalia et stemmatica in casu lineae extinctae. (Es kam hiebei hauptſächlich auf die Auslegung der vorhandenen Stamm=Verträge an.) 111. S. 109.

De ordine succedendi inter agnatos ex sola proximitate gradus definiendo. (Ein Rechtsfall, worin entſchieden wird, daß demjenigen, mit welchem eine Linie ausſtirbt, in dem Lehen lediglich der nächſte Agnat nachfolge, und keine Linie vor oder mit der andern ein Recht habe.) 111. S. 118.

Der Vater iſt nicht befugt über ein feudum antiquum zu diſponiren, daſſelbe nach ungleichen Theilen unter die Söhne auszutheilen, oder einem unter ihnen zuzutheilen, auch hat der älteſte Sohn keinen Vorzug vor den Nachgeborenen in der Lehensfolge. 218. S. 383.

Ordo succedendi ex communi manu juris Sax. nisi litteris investiturae et familiae observantia aliter definitur, aequali ceteroquin omnium jure ex regula permanet in linea ad quam semel definitus est quamdiu agnatus adest. 385. 2. Thl. Resp. 402.

Qui juri sibi in feudo competenti ad certam usque sortem renunciavit successor, salva ista sorte ad debita feudalia solvenda tenetur, quoad reliqua vero juri suo renunciasse non censetur. 385. 2. Thl. Resp. 402.

Mannlehen, non absolute significat feud. masc. exclusa omni successione foeminea et in dubio quodlibet feudum praesumitur masculinum potius quam foemininum, saltem potius foemininum

successivum quam promiscuum, nec potest feudum foem. successivum in favorem filiarum mutari in promiscuum invitis iis quorum interest. 385. 2. Thl. Resp. 409.

Ueber die Rechte der, in dem, über ein neu erworbenes Lehen ertheilten Lehenbriefe aufgenommenen Agnaten, ſowohl überhaupt, als beſonders in Beziehung auf die vom erſten Lehens=Erwerber angeordnete ſpecielle Lehensfolge=Ordnung. 297. S. 99.

Vasallus, cui liberam super feudo inter vivos et m. c. disponendi facultatem simultanee investiti concesserunt, si intestatus moritur successionem in heredes non transfert. 103. S. 218.

Collaterales masculi in feudis promiscuae successionis filiabus communi et Saxonico jure postponendi. 103. S. 223.

De justa aestimatione successionis in quantum feudale. 103. S. 233.

De limitibus juris repraesentationis in successione feudali, nec non de ordine in feudo succedendi secundum praerogativam gradus. 303. S. 7.

An et quatenus compossessoribus feudi coinvestitis praecipuum jus in feudo succedendi prae simultanee investitis competat? Ad interpretationem rescripti d. d. 1. Jul. 1797. ad. nr. 8. 303. S. 18. (Sachſen.)

Juri repraesentationis num ex sententia Const. Elect. XXIX. p. III. in successione feudali fratrum fratrisque liberorum locus detur, etiamsi inter agnatos simultanee investitos ordo succedendi ex jure sanguinis secundum formulam: Nach Recht der Sippzahl, haud speciatim adoptatus fuerit? 303. S. 27. (Sachſen.)

Juri repraesentationis num ex juris Saxonici sententia in successione in feudo hereditario locus detur? 303. S. 33.

Der juriſtiſche Beſitz eines Lehens geht ſofort mit dem Tode des beſitzenden Vaſallen auf deſſen Allodial=Erben über, und es finden daher auf ſie, noch vor einer wirklichen Beſitz=Ergreifung, alle von der Eigenſchaft eines Beſitzers im rechtlichen Sinne abhängenden Klagen, activ und paſſiv, insbeſondere auch in ihrem Verhältniſſe zum Lehensfolger Anwendung. 375. S. 201.

Von dem Verluſte des Succeſſions=Rechts der in den Lehenbriefen übergangenen Agnaten. 219. S. 341.

Früchte.

Fructus feudi praesertim civiles, quatenus heredibus defuncti vasalli jure Saxonico cedant? 303. S. 37.

Ueber den Begriff der fructuum naturalium und civilium, und insbeſondere: ob die Zehentfrüchte unter die fructus naturales oder civiles zu zählen, und wie die Früchte des letzten Jahres aus einem nach dem Tode des letzten Vaſallen der Lehenherrſchaft heimgefallenen Lehen zwiſchen dem Lehenherrn und den Allodial=Erben des Vaſallen zu vertheilen ſeyen? 302. S. 352.

Quatenus fructus ultimi anni ex feudo, ad heredes allodiales, vel ad successorum feudalem pertineant. 111. S. 53.

Der Lehens=Nachfolger, welcher die Früchte des Sterbejahrs bezieht, muß den Allodial=Erben die Culturkoſten erſtatten. 104. S. 330.

Ueber die Lehensfrüchte kann der Vater auch nach ſeinem Tode diſponiren, aber nicht über die Subſtanz des Lehens. 405. S. 15.

In wie ferne der Beſitzer eines Lehenſtücks, welches von ihm ohne lehensherrl. Conſens erkauft wurde, im Falle der Vindication zur Erſtattung der bezogenen Früchte ſchuldig ſey? 215. S. 319.

Fiſche in einem Lehenteiche gehören ad fructus industriales naturales, und werden, nach Verhältniß der Beſetzung und des Todestages des letzten Vaſallen, zwiſchen den Lehn= und Land=Erben getheilt. 405. Nr. 39.

Gerichtsbarkeit, Gerichtsſtand.

De feudo jurisdictionis et foro feudali. 110. S. 277.

Decisio causarum feudalium fit secundum jus curiae. 111. S. 429.

De jurisdictionis feudalis in Saxon. conditione hodierna. 538. Abh. 22.

De effectu jurisdictionis feudalis intuitu feudorum extra curtem. 112. S. 11.

Von dem Umfange der Gerichtsbarkeit der Lehens=Curie, und von den Gegenſtänden dieſer Gerichtsbarkeit. 373. Abh. 31.

Von der Eigenſchaft einer Lehensſache, wodurch nach deutſchem und inſonderheit kurheſſiſchem Rechte die Lehens=Gerichtsbarkeit begründet wird. 376. S. 318. (Schunk Bd. 13. S. 44.)

Ueber das Forum competens in ſtreitigen reinen Lehensſachen. 292. S. 57.

Ueber das judicium parium curiae in Lehensſtreitigkeiten zwiſchen dem Herzoge von Mecklenburg und deſſen Lehensleuten. 297. S. 31.

Quodsi inter viduam vasalli defuncti, ejusque heredes, atque successorem feudalem, disceptatur de retinenda ab illis feudi possessione, cognitio ad judicem rei sitae spectat, licet feudum ab alia eaque extera curia feudali dependat. (Churheſſen.) 374. Dec. 123.

De originibus jurisd. feud. ex jurisd. ord. repetundis. 538. Abh. 3.

De causis feudalibus. (Es wird angegeben, welche Sachen und Vorfallenheiten ad forum feudale gehören.) 111. S. 357.

Von der Reſtriction der Lehens=Jurisdiction. 372. Abh. 51.

Gewohnheiten.

Die Lehens=Gewohnheiten des Lehenhofs ſind im Zweifel denen an dem Orte des gelegenen Lehens vorzuziehen. 373. Abh. II.

Herrlichkeit; lehensherrliche Rechte.

Bei feudis extra curtem iſt die Lehensherrlichkeit des ausländiſchen Lehensherrn, durch oder mit Auflöſung des deutſchen Reichs und Stiftung des rheiniſchen Bundes auf den inländiſchen Souverain ipso jure nicht übergegangen. 314. S. 398. (Schunk 16. Bd. S. 164.)

Dominus directus, simul princeps, quoad regalia in feudum

concessa, citra casum expressae reservationis, aut specialis observantiae, jus cumulativum ratione dominii utilis, ne ex titulo quidem superioritatis territorialis, sibi arrogare nequit. (Churheſſen.) 374. Dec. 111.

Ueber die mit einer Pfandherrſchaft verbundene Ausübung der lehensherrlichen Rechte. 105. S. 253.

Prodominus jura dominii directi etiam intuitu feudorum, quae ipse tamquam vasallus a curia, cui praeest habet exercere potest. 112. S. 574.

Inventarium.

Rechtsfall, betreffend die Frage: ob der Lehenherr befugt ſey, den Vaſallen anzuhalten, daß er in das Lehens-Verzeichniß alle die Stücke bringe, welche dieſer in einem Prozeſſe mit den Allodial-Erben als Lehen angegeben hat. 178. S. 55.

Inveſtitur.

Tenor investiturae determinat jura feudorum. 111. S. 429.

De simultanea investitura Saxon. 538. Abh. 21.

De simultanea investitura pluribus in solidum competente. 539. Abh. 9.

Investituram simultaneam sine vasalli consensu impetrandam ferre nullam esse. 103. S. 148.

An pactum simultaneae investiturae adjectum alienato feudo statim adeo corruat, ut surrogato in locum prioris alio, effectu omnino destituatur. 103. S. 157.

In successione ex investitura simultanea germanica, proximitas gradus respectu ultimi defuncti unice attenditur. 371. S. 55.

Simultanee investituto, feudum ad se devolutum, heredibus vasalli, ex pacto pro definita pecuniae quantitate restituere obligato, usurae ex trigesimo praeter sortem debentur. 103. S. 178.

Qui per tempus legitimum feudi investituram recepit, specialem adhuc titulum edere atque probare non tenetur. 371. S. 55.

Formula investiturae, „zu rechten Mannlehen" feudum masculinum, in quo feminarum nulla est successio, denotat. 111. S. 429.

Mortuo provasallo, ab universitate bona allodialia possidente constituto, num denuo investitura sit petenda ac laudemium domino solvendum. 203. S. 281.

In collisione literarum investiturae antiquiores non semper anteferendae sunt recentioribus. 111. S. 429.

Die Inveſtitur-Briefe haben volle Beweiskraft gegen den Vaſallen und gegen alle After-Vaſallen. 373. Abh. XIV.

Die Investitura ex nova gratia macht zwar in Anſehung des Neubelehnten aus dem feudo antiquo ein feudum novum, nicht aber in Anſehung der Agnaten und Mitbelehnten. Nach vollbrachter erſter Inveſtitur ſind allen Intereſſenten propter jura nasciturorum die Hände gebunden. 332. S. 253.

Laudemium; Lehenwaare.

De laudem. 479. Abh. 12.

Ex obligatione laudemiali intelligi, consuetudine non minus ex pacto, quam lege scripta rationi posse derogari. 103. S. 262.

Von der Taxation der rerum fungibilium, bei Berechnung des Laudemium in Sachſen. 203. S. 143.

Etwas über die Methode des deutſchen Privat=Rechts, mit beſonderer Anwendung auf die Frage: iſt der Interims=Wirth für ſeine Perſon zu einer Lehenswaare verbunden? 167. S. 191.

Der Ehrſchatz (Handlohn) kann nicht anders die geſetzliche Vermuthung des badiſchen Landrechts=Zuſatzes 577ab für die Erblehens=Eigenſchaft begründen, als wenn es unbezweifelt iſt, daß derſelbe als eine eigentliche Lehenwaare (laudemium feudale) gegeben worden. 269. S. 183.

In wie ferne in Schleſien eine Gutsherrſchaft von Deſcendenten des verſtorbenen Beſitzers eines der Laudemien=Abgabe ſonſt unterworfenen bäuerlichen Grundſtücks Laudemien fordern könne? (Zum Theil I. Tit. 18. §. 714—19. des allgemeinen preußiſchen Landrechts.) 24. S. 269.

Laudemio in casu ubi patri filius succedit, regulariter locus non est nisi contrarium ex lege speciali consuetudine doceatur. 385. Resp. 361.

Laudemium non debetur a descendentibus, etsi unus portionem ceterorum redemerit. 111. S. 246.

Pluribus casibus in quibus investitura petenda intra annum emergentibus, unicum tantum debetur laudemium. (Wenn ſich binnen eines Jahres zwei Veränderungsfälle ereignen, ſo paſſiren ſie für einen und die doppelte Lehenwaare muß ceſſiren.) 110. S. 316.

De quantitate laudemii recte computanda, exercitatio juris Saxonici. 226.

Ueber die Beſtimmung der Summe, nach welcher die bei Veränderungen in manu dominante zu entrichtende Lehenwaare zu berechnen iſt. 323. S. 30.

Lehen= und Freiſchulzen.

Ueber die Verbindlichkeit der Lehen= und Freiſchulzen, herrſchaftliche Hunde durchzuwintern. (Mecklenburg.) 297. S. 156.

Melioration.

Wenn die Lehens=Beſitzer unkultivirtes Land urbar machen, ſo müſſen die Koſten den Land=Erben des letzten Vaſallen von dem neuen Lehens=Beſitzer erſtattet werden, doch ſind dieſe ſchuldig, zu erweiſen, daß, und um wie viel das Lehen dadurch verbeſſert ſey. 405. S. 16.

Quaedam ad separationem feudi ab allodio et ad refusionem meliorationum feudi spectantia. 111. S. 454.

Mitbelehnte.

Haben Mitbelehnte aus der von andern Geſammthändern vernachläſſigten Erneuerung der Inveſtitur ein Recht erworben, und können ſie gegen die Verzeihung des Lehenfehlers proteſtiren? 332. S. 223.

Privation.

An primus aquirens feudi heredes, ad ejus successionem lege vel litteris investiturae vocatos, hoc jure privari possit? (Verneint.) 472. Nr. 8.

Contra absentem (einen Verſchollenen) ad privationem feudi ob neglectam investiturae renovationem agi non posse. 111. S. 327.

De privatione feudi ob furtum vasalli, et de modo quo tali casu procedi debeat. 111. S. 507.

Feudo censuali vasallus propter neglectam ejus renovationem aut non solutum canonem aliamve feloniam jure privatur. 371. S. 92.

Wegen einer begangenen Blutſchande kann der Vaſall ſeines Lehens nicht für verluſtig erklärt werden. 360. S. 70.

Quae ex felonia per omissionem renovationis investiturae admissa competit actio privatoria, num domini heredibus ac in vasalli heredes detur, etiamsi haud praeparata sit? 303. S. 1.

Qualität.

De probatione qualitatis feudalis. 111. S. 313.

Von der Vermuthung für die Lehnbarkeit eines Pertinenzſtücks. 264. S. 132.

Ueber die Präſumtion für die Lehens- oder Allodial-Eigenſchaft eines Guts, und wem der Beweis deßhalb obliege? 266. S. 153.

Dieſelbe Frage, nebſt Auslegung des badiſchen Lehens-Edikts §. 36. (Ein Rechtsfall.) 269. S. 333.

Quantum (Lehens-Quantum, Lehens-Stamm).

Inter sortem Lehensstamm et illam Lehens-Quantum quid intersit, et quatenus neutram solvere liceat. 103. S. 168.

De jure pecuniae feudalis quae vocatur Lehens-Quantum in concursu creditorum. 103. S. 187.

Retracts-Recht.

Von der Retractsklage bei Bauernlehen. 217. S. 123.

Von der Verjährung der Retractsklage. 217. S. 121.

Ob das Retractsrecht von den Kindern des alienirenden Vaſallen noch bei deſſen Lebezeiten ausgeübt werden könne? 217. S. 118.

Revocation.

Ueber die actio feudi revocatoria. 288. Heft 2. S. 74.

Actio feudi revocatoria bei Osnabrück'ſchen Bauernlehen. 293. Heft 2. S. 116.

Ueber die Frage: ob den Söhnen die Befugniß zuſtehe, das von ihrem Vater unter Einwilligung des Lehensherrn und der Agnaten veräußerte Lehen zu revociren?

221. Abh. 11. (Schunk Bd. 15. S. 60.) (Verneint.)
293. Heft 2. S. 116.
112. S. 268.
288. Heft 1. S. 55. Heft 2. S. 74. (Verneint.)
290. Heft 1. S. 34. (Verneint.) Es wird die Entſcheidung eines Lehenhofs aus dem 14ten Jahrhundert mitgetheilt, welche dieſelbe Anſicht befolgt.)
164. S. 233. (Bremen.)
110. S. 121.

Können die Söhne die von Seite des Vaters geſchehene Veräußerung altväterlichen Lehen anfechten? (Verneint.) 553. S. 50.

Rechtsfall über dieſelbe Frage in Beziehung auf Lehen im Allgemeinen. 274. S. 178.

In wie fern die während der Uſurpationszeit errichteten Vergleiche über Lehenspertinenzen und Gerechtſame von den Vaſallen revocirt werden können. 218. S. 337.

S c h u l d e n.

In wie fern können die Allodial=Erben die, von dem letzten Lehensbeſitzer oder deſſen Vorfahren, bezahlten Lehensſchulden, bei Eröffnung des Lehens, von dem Lehensfolger zurückfordern, oder die unbezahlten demſelben aufbürden? 217. S. 139.

De vasallo ad pecuniam, qua antecessor debitum feudale solvit, ejus heredi restituendam obligato. 103. S. 192.

Obligatio vasalli, heredi antecessoris pecuniam, solvendo feudali debito impensam restituendi justis limitibus circumscripta. 103. S. 203.

De agnato ex consensu in debita feudo imposita subsidiarie tantum obligato. 111. S. 156.

Id quod pro dimittendo fratre, ex feudo promissum est, pro debito feudali absoluto haberi nequit. 110. S. 303.

Die Descendenten eines Vaſallen ſind ohne Unterſchied des Grads verbunden, die Allodial=Schulden deſſelben aus den Lehensaufkünften hülfsweiſe zu bezahlen. 219. S. 147.

De natura et qualitate juris crediti quod inest in feudo pignoratitio. (Es werden zugleich einige Rechtsfragen von der Verbindlichkeit der Lehens=Nachfolger zu Bezahlung der Schulden erörtert.) 111. S. 98.

Ueber das Verhältniß der Lehens=Gläubiger gegen die Allodial=Gläubiger, in Beziehung auf die während des Concurs=Verfahrens erwachſenden Früchte aus Lehengütern. Oder über die Verſchiedenheit zwiſchen einem auf das Benützungs=Recht des Vaſallen u. ſ. w. und einem auf die Früchte, als beſtimmte Species ſich beziehenden Pfand=Rechte. 115. S. 122.

Zu den Lehenſchulden gehören nicht die Prozeßkoſten über die separatio feudi ab allodio. 290. Heft 2. S. 155.

Von der Verbindlichkeit des Sohnes die väterlichen Allodialſchulden zu bezahlen. 112. Abh. 215. und S. 357.
161. Abh. 1.

Die Beſtimmung II. F. 45. bezieht ſich auch auf unmittelbare Reichsſtände. 112. S. 347.

Noch eine Abhandlung über Lehensſchulden überhaupt von Weiske. 474. Abh. 9.

Iſt der Nachfolger in einem nach Art und Eigenſchaft eines alten rechten Stammlehens neuerworbenen Lehens, die mit lehenherrlichem Conſenſe, jedoch ohne ſeine Einwilligung, auf das Lehen erborgte Capitalien, in ſo fern nicht deren Verwendung in das Lehen klar erwieſen werden kann, zu bezahlen verbunden? 177. S. 90.

(Siehe auch unter Lehen=Verpfändung.)

S e p a r a t i o f e u d i.

Entwurf zu einer Verordnung die Abſonderung des Lehens vom Erbe betreffend. 218. S. 496.

Die Sonderung des Lehens vom Allod gehört auch im Mecklenburg'ſchen vor die Landes=Gerichte. 297. S. 69.

Ueber einige Fälle, welche bei Abſonderungen des Lehens vom Erben vorzukommen pflegen. 215. S. 109.

Quaedam ad separationem feudi ab allodio et ad refusionem meliorationum feudi spectantia. 111. S. 454.

Bei der Abſonderung des Lehens vom Erbe können Waſſerbäue den eigentlichen Gebäuden in der Regel nicht gleich geachtet werden. 104. S. 328.

Die Abſonderung des trennbaren Allodii, auf den unter der Gutsherrſchaft Königlicher Kammer ſtehenden Höfen, ingleichen die Erörterung der Frage: Ob derſelben über einen Hof die Gutsherrſchaft zukomme? gehört vor die Juſtiz-Höfe. 216. S. 307.

Specificationen.

Lehens-Specificationen beweiſen gegen den Dominum directum nicht, wenn er ſie nur als unverfänglich angenommen und beſtätigt hat. 372. Abh. 39.

Theilung.

Rechtsfall, die Theilung eines Lehens betreffend. 273. S. 314.

Töchter, deren Ausſtattung, Theilnahme am Lehen ꝛc.

Deficiente allodio filiabus ex feudo dos et alimenta debentur, et spectat haec obligatio ad omnes feudi possessores.

110. S. 264.
405. Nr. 102.

Beſtimmung der Größe eines ſolchen Heirathguts. 110. S. 29.

Ueber die Alimentation der Töchter aus dem Lehen. 218. S. 41.

Iſt eine Mitgift der Tochter aus dem Lehen gegeben, ſo kehrt ſolche nicht wieder zum Lehen zurück, falls auch die Tochter ihren Ehemann, ohne Kinder mit ihm erzeugt zu haben, überlebt hat. 374. Dec. 147.

Ob der bloße Lehens-Succeſſor eine dotem ex feudo zu reichen verbunden ſey? 466. Abh. 6.

Gutachten der Roſtockſchen Juriſten-Facultät, über die Theilnahme der Töchter am Lehens-Vermögen, welches ſich dahin äußert: 1) daß das Kaufgeld eines vom Vater acquirirten Lehens nach deſſen Tode nicht als Lehen zu betrachten, noch nach Abzug der Schulden zwiſchen Söhnen und Töchtern gleich zu theilen, wofern letztere dadurch nicht im Pflichttheil verletzt wären, deſſen Ergänzung ſie ſodann aus der Lehens-Erbſchaft fordern könnten; 2) daß der Vortheil, den der jetzige Verkauf des Guts durch einen Ueberſchuß über den Ankaufspreis gewährt, lediglich den Söhnen zu gut komme, falls nicht mit dem Gute Allodial-Pertinenzen erkauft wurden, deren Werth zu der Allodial-Erbſchaft zu ziehen ſey; 3) endlich, daß entweder nach Ausmittelung und Abrechnung des mütterlichen Vermögens der ganze väterliche Nachlaß aus Lehen oder Erbe, nach Anſchlagung des Guts zum Ankaufspreiſe zuſammen geworfen, und den Söhnen von der ganzen Erbſchafts-Maſſe eine doppelte Portion gegen die Töchter zugetheilt werde, oder aber, nach gehöriger separatio feudi ab allodio, den Töchtern noch zur Ergänzung des Pflichttheils oder eines dem ganzen väterlichen Vermögen gemäßen Dotis ein billiger Zuſchuß aus dem Lehen zu verabfolgen ſey. 299. Aphorism. Nr. 28.

(Siehe auch Witthum.)

Urkunden.

Der Lehens-Erbe iſt ſchuldig die Lehens-Urkunden, als documenta communia den Land-Erben, um das Allodium zu conſtatiren, zur Einſicht vorzulegen. 405. S. 15.

Ueber Lehens-Urkunden und deren Edition. 216. S. 254.

Vaſall.

Muß das Recht des Vaſallen am Lehen dominium utile oder ususfructus heißen? 104. S. 284.

Kann der Vaſall ſein Lehen auf eine für den Lehenherrn verbindende Weiſe zum Afterlehen beſtellen? 269. S. 264.

Sententia adversus vasallum lata ab agnatis, postquam in rem judicatam transiit, impugnari non potest, donec successio acta in eos fuerit devoluta. 372. Abh. 33.

Muß der Vaſall ſich belehnen laſſen, wenn der dominus directus ſein dominium directum bei ſeinen Lebzeiten einem Anderen überläßt? (Bejaht.) 290. Heft 1. S. 68. (Schunk Bd. 15. S. 93.)

Von der Rechtswohlthat der Competenz verſchuldeter Vaſallen. Siehe „Competenz."

Veräußerung.

Ueber die Veräußerlichkeit der Lehen und die Unveräußerlichkeit altdeutſcher agnatiſcher Stammgüter. 468. S. 97.

Feudi alienatio, absque domini consensu a vasallo suscepta, sed postea ab illo factis haud ambiguis agnita, tamquam nulla impugnari non potest. 372. Abh. 63.

De jure domini directi in alienationem rei feudalis consentientis, specialia jura in casum aperturae sibi reservandi et quatenus noviter investitus haec jura exercere possit? 111. S. 519.

Successores universales können als Lehenfolger, die von ihrem Erblaſſer einſeitig vorgenommene Veräußerung der Lehenſtücke revociren; nur ſind ſie verbunden, dem Beſitzer des veräußerten Stücks den Preis, für welchen dieſes verkauft iſt, zu erſtatten. 214. S. 136.

De jure agnatorum, alienationem feudi, per oblationem debitorum feudalium impediendi. 111. S. 300.

Ob Demjenigen, welcher ein Lehen kaufweiſe an den Mitbelehnten überträgt, das Recht künftiger Succeſſion ohne ſpeziellen Vorbehalt vorbehalten bleibe, beſonders nach den Gewohnheiten der Lehenscurie zu Hersfeld. 373. S. 37.

Ueber das Verhältniß der Lehenfolge-Berechtigten zum Vaſallen, in Beziehung auf Verfügung über das Lehen inter vivos. 524. Abh. IX.

Von den Rechten der nasciturorum bei Veräußerungen von Lehen- und Fideikommißgütern, nach den Grundſätzen, worüber, als Entſcheidungsnorm für künftige Fälle, das K. Ober-Juſtiz-Collegium zu Stuttgart und das K. Obertribunal zu Tübingen im Jahr 1808 ſich vereinigt haben. 302. S. 1.

Von dem Widerſpruchsrechte einer Gemeinde, oder einzelner Glieder derſelben bei einer intendirten Veräußerung der Pertinenzen von lehens- und grundherrſchaftsfreien Reiheſtellen. 217. S. 190.

Ueber die Verbindlichkeit des Sohns eines Vaſallen aus der von demſelbem in Anſehung eines Familien-Lehens vorgenommenen Veräußerung. II. Feud. 45. 131. S. 309.

Verjährung.

Ueber die extinctive Verjährung in Lehensſachen. Die bekannte Stelle II. feud. 40. und 55. wurde von dem Reichskammergerichte dahin ausgelegt, daß ſie zwar die praescriptio longi temp., nicht aber die praescr. longissimi temporis ausſchließe. 150. Abh. IV.

Von der Verjährung in Lehensſachen. 372. Abh. 51.

Die dreißigjährige Verjährung, wodurch ein Lehen in Allodium verwandelt werden ſoll, fängt von dem Tage der Veräußerung, nicht aber vom Tage der apertur an zu laufen. 373. Abh. VIII.

Von der Verjährung der Lehens-Vindicationsklage. 219. S. 378.

Von der Verjährung ungültig veräußerter Lehen. 292. H. 2. S. 186.

Verpfändung, Hypothek.

De constitutione et effectu rite constitutae hypothecae feudalis, maxime intuitu domini, et ejus qui de feudo ex nova gratia investitus est. 111. S. 467.

Von der Wirkung des Conſenſes der Lehensvettern zur Lehens-Verpfändung. 220. Abh. II. (Schunk Bd. 15. S. 40.)

De vi et effectu consensus a domino directo in hypothecam feudalem reservatam ad dimidiam usque pretii partem interpositi. (Sachſen.) 205. Abh. XVI.

Dominum directum oppignorationi assentientem, ut feudum vendi sinat, jure communi non obligari. 103. S 227.

Die Agnaten ſind in manchen Fällen gehalten, in die Verpfändung eines Lehenſtücks ihre Einwilligung zu ertheilen. 364. S. 323.

Eine Hypothek, worin der Gutsherr nur auf eine gewiſſe Zeit gewilligt, erlöſcht mit dem Ablauf der Zeit, wenn gleich die clausula cassatoria der Beſtätigung derſelben nicht beigefügt iſt. 360. S. 83.

Iſt einem Gläubiger ein Lehenſtück ſpeziell, das übrige Vermögen aber generell verpfändet, ſo iſt er auch in dem Concurſe über das Allodium eventuell zu claſſificiren. 374. Dec. 117.

De vi hypothecae absque domini consensu feudo impositae adversus tertium feudi possessorem. 111. S. 151.

Von dem Rechte der Hypothekargläubiger eines Vaſallen, nach der von dem Vaſallen geſchehenen Refutation des Lehens. 372. Abh. 57.

Agnatus, qui in oppignerationem feudi consensit, non tamen, feudum ad ipsum devolutum, conventiori super modo, debitum ex illo solvendi, inter creditorem atque vasallum initae, stare tenetur. 371. S. 128.

Wenn ein Lehenſtück wegen Schulden mit lehensherrlicher Einwilligung verpfändet iſt, ſo iſt der Lehensherr, wenn ihm das Lehen zufällt, zur Bezahlung der Schulden verbunden, und die Hypothek erlöſcht nicht. 360. S. 247.

Wenn auch gleich der Lehensherr unter der Clauſel: „vorbehältlich ſeines Lehensrechts“ in die Verpfändung gewilligt hat, ſo iſt er

dennoch zur Bezahlung verbunden, und die Hypothek erlöſchtnicht, wenn ihm das Lehen zufällt. 360. S. 254.

Wenn Agnaten zu Verpfändung des Lehens ihre Einwilligung gegeben haben, ſo ſind ſie auch zur Bezahlung der Schuld verbunden. 360. S. 257.

Hypotheca generalis bona feudalia non afficit. 111. S. 482.

Eine Lehens-Hypothek kann ohne neuen lehensherrlichen Conſens einem Dritten abgetreten werden. 360. S. 152.

Hat der conſentirende Agnat, welcher in den Genuß der verpfändeten Güter kam, für die von ihm vor dem Angriffe des Pfands verzehrten Früchte dieſer Güter dem Gläubiger Erſatz zu leiſten? 115. S. 131. und 168.

Weiber-Lehen.

Feuda franca non esse feminina. 103. S. 136. u. 360. S. 78.

Feuda feminea esse etiam feminina. 103. S. 142.

Feudo feminino ad descendentes ex feminis devoluto, masculi gaudent praerogativa pro feminis. 110. S. 327.

Frauensperſonen können ein angekauftes Lehen (feudum emtum) nicht beerben. 360. S. 232.

Ein merkwürdiger Succeſſionsfall in einem Weiberlehen. 12. S. 100.

Witthum.

Der agnatiſche Lehensfolger muß das Witthum, wenn er in deſſen Verſprechen conſentirt hat, dennoch auszahlen, wenn es gleich an einem geſetzlichen Fundamente deſſelben, nämlich der Illation der Mitgift, und der Verwendung in das Lehen, gebricht. 374. Dec. 135.

Ueber die Anſprüche der Wittwe und Töchter des verſtorbenen Vaſallen gegen den Lehenserben auf einen Lehengehalt nach badiſchem Lehenrechte. 85. S. 268.

Sind unter dem Witthum der Gattin eines Lehenvaſallen auch die Alimente ſeiner hinterlaſſenen Kinder begriffen? 543. S. 114. und S. 119.

Zehnten.

Die Aufkünfte eines Lehenzehntens ſind fructus civiles, welche pro rata temporis zwiſchen dem neuen Vaſallen und dem Landerben getheilt werden. 405. S. 31.

De feudodecimarum et quatenus pertineat adnovales. 111. S. 363.

Einige weitere Abhandlungen.

Können die Landerben die Bezahlung des in den Lehengebäuden befindlichen, aber aus dem Lehen ſelbſt genommenen Eichenholzes fordern? 164. S. 249.

Streit zwiſchen dem Lehensherrn und dem Vaſallen über eine dem Letzteren als Lehenbenutzung bewilligte jährliche Holzabgabe aus einer Cameralwaltung. 265. S. 227.

De jure primi acquirentis de feudo novo, jure feudi antiqui dato disponendi. 110. S. 361.

Ueber die rechtlichen Folgen der bei Lehenstheilungen von Seite der abgefundenen Agnaten ausdrücklich erklärten Entſagungen künftiger Anfälle. 524. Abh. X.

Si pater uni ex filiis feudum aestimatum in portionem hereditariam imputavit, reliqui filii, antequam coheredi feudum cedunt,

simultaneam investituram sibi reservare possunt, attamen litteras feudi reversales ipsi exhibere tenentur. 303. S. 48.

De protocollo feudali. 538. Abh. 12.

Beantwortung der Frage: Kann der letzte Beſitzer von Lehen- und Allodial-Stammgütern, die nach ſeinem Tode an die weibliche Nachkommenſchaft fallen, zu deren Nachtheil die darauf befindlichen Inventarienſtücke ſeinen Teſtamentserben zuwenden? 177. S. 77.

Bei einem Bauernlehen darf der brüderliche Erbtheil nicht gegen des Lehensherrn Willen durch eine Verlooſung oder Licitation unter den ſämmtlichen Brüdern ausgemittelt werden, ſondern die Brüder müſſen ſich mit einer taxationsmäßigen Abfindung begnügen. 374. Dec. 110.

Der Vater iſt nicht befugt, unter ſeinen Kindern, zum Nachtheil des einen Sohnes, über ein altväterliches Lehen zu diſponiren, wenn er demſelben kein ſchuldenfreies Allodium zurückläßt. 405. S. 14.

Die Landerben des letzten Lehenbeſitzers ſind die im Lehenbriefe aufgeführten, jedoch fehlenden Lehenſtücke herbeizuſchaffen nicht ſchuldig, wenn nicht außerdem erwieſen iſt, daß ihre Vorfahren ſie wirklich beſaßen, und ſie durch deren Schuld verloren gegangen ſind. 405. S. 14.

Si de pluribus simultanee investitis duo, quorum quisque sibi ordinem succedendi vindicant, pro renovanda investitura et pro mandato de non turbando supplicant, perpensis prolatis momentis is admittitur ad possessionem, cui favent ultimae litterae investiturae consentientibus antiquioribus litteris et dispositone primi adquirentis. 385. 2. Thl. Resp. 381.

Wegen Abfaſſung und Publication der auf ergangene Vorladung bekannter und unbekannter Lehensagnaten zur Ausübung ihrer Lehenrechte erfolgenden Präcluſions-Erkenntniſſe. (Zum Thl. 1. Tit. 51. §. 157. ff. der allgem. preuß. G. O.) 24. S. 152.

Lehn. Ueber die eigentliche Bedeutung von Lehn. 71. Anhang 1 — 195.

Leibdienſterſtätten. Gewohnheitsrecht im ehemaligen Amte Auburg über die Erbfolge der Kinder in den dortigen Leibdienſterſtätten. 222. S. 286.

Leibeigenſchaft. Ueber den Beweis der Leibeigenſchaft. 297. S. 117.

K. weſtphäliſche Verordnung wegen Abſchaffung der Leibeigenſchaft, nebſt Bemerkungen des Herausgebers. 312. Abh. 8.

Leibgeding. Leibgeding, eine Reallaſt. 119. S. 134.

Haben die Eltern bei Uebertragung der Güter an ihre Kinder ſich einen ſogenannten Auszug, d. h. beſtimmte Einkünfte vorbehalten, ſo können ſie ſolche immer verlangen, wenn auch die Kinder ihr Domicil anderswohin verlegen, und ſind nicht ſchuldig, in jenes Domicil zu folgen. 374. Dec. 122.

Wer trägt die auf dem Ausdings- oder Austragsgute haftenden dinglichen Laſten? Fallen ſie auf den Leibzüchter, oder liegt ihre Leiſtung den Anerben ob? Ein Beitrag zur Aufklärung der geltenden einheimiſchen deutſchen Geſetze. (Der Austrag

ſey kein usus fructus, ſondern eine Alimentation, daher Uebernehmer der Gutsmaſſe ſolche zu tragen habe.) 322. Abh. II.

Leibgewinngüter. Die Beſitzer ſolcher können emittirt werden, ſobald man ſie einer ſchlechten Wirthſchaft überführen kann. 444. S. 296.

Leibzucht. Von der Leibzucht oder dem Altentheil. 219. S. 168.

Die Reſervation einer Leibzucht ſowohl bei Meier-, als freien Bauergütern afficirt das Grundſtück und iſt ein onus reale. 405. S. 57.

Forum competens bei Klagen wegen Beſtimmung der Leibzucht auf eigenbehörige Stellen im Fürſtenthum Osnabrück. 288. Heft 2. S. 163.

Klagen wegen Beſtimmung der Leibzucht auf eigenbehörigen Stätten in Osnabrück, bei welchem Richter ſie anzubringen? 289. Heft 2. S. 39.

Ueber verſchiedene Irrungen, welche bei Beziehung der Leibzucht zwiſchen dem Leibzüchter und dem antretenden Meier entſtanden. 1) Ueber die Verwendung des von dem Leibzüchter bei Verheirathung auf das Gut verſprochenen Brautſchatzes. 2) Ueber die Zurücklieferung der beim Antritte des Colonats empfangenen Schaafe, nach Stückzahl und Güte. 3) Ueber die Zurücklieferung des Nachlaſſes, den der jetzige Leibzüchter während ſeiner Meierjahre von dem damaligen Leibzüchter bei deſſen Ableben in Beſitz genommen hatte. 4) Ueber die Bezahlung eines Lohns für die bei dem Leibzüchter, als damaligem Meier, im Dienſt geweſene Anerbin. 366. S. 181.

Erſtreckt ſich die dem überlebenden Ehegatten ſtatutarrechtlich zuſtehende Leibzucht auch auf diejenigen Immobilien des Verſtorbenen, welche unter einer anderen, ein ſolches Leibzuchtsrecht nicht anerkennenden Geſetzgebung gelegen ſind? 49. S. 292.

Ob die vom Hof abgeheirathete Altertheilerin ihr Eingebrachtes zurückfordern könne? 290. Heft 2. S. 23.

Ein Rechtsfall über die bei anderweiter Verheirathung des Stiefvaters deſſen Braut, mit Einwilligung der großjährigen Anerbin, verſchriebene Leibzucht. 366. S. 171.

In wie weit fallen die von dem Colonate auf die Leibzucht mitgenommenen Sachen nach Abſterben der Leibzüchter an das Colonat wieder zurück? 366. S. 90.

Die von einem Colonate auf die Leibzucht mitgenommenen Sachen fallen nach Abſterben der Leibzüchter an das Colonat zurück, und können dieſe darüber nicht diſponiren. Es kommt auch nicht darauf an, ob jene Sachen zu dem Hausinventarium gehören oder nicht. Ein Rechtsfall davon. 366. S. 83.

Ein Leibzüchter kann die von ſeinem Ehe- und Gutsvorgänger angekauften, aber nicht bezahlten Grundſtücke als ſein Eigenthum ſich nicht anmaßen, wenn er gleich während des Beſitzes und der Verwaltung des Colonats die rückſtändigen Kaufgelder bezahlt hat 364. S. 31.

Ueber den Beitrag der Leibzüchter zu den von den Leibzuchtszugehörungen gehenden öffentlichen Laſten. 364. S. 43.

Leibzüchter, die von der Leibzucht ziehen, erhalten für den

aufhörenden Genuß der Leibzucht eine billige Vergütung. 363. S. 183.

Nach den Grundſätzen der successio in universitatem ſind die Stellbeſitzer die von einer Bauersfrau während der Ehe contrahirten Schulden zu bezahlen nicht verpflichtet, welche ihre ganze Abfindung aus der elterlichen Stelle als Brautſchatz ihrem Manne mitgebracht und gegen Annahme eines Altentheils in der Stelle gelaſſen hat. 456. S. 342.

Nach dem Tode des Leibzüchters fallen die von der Meierei auf die Leibzucht mitgenommenen Sachen dem Meierſtande wieder zurück, und können die Gläubiger des Leibzüchters ſich hieraus nicht bezahlt machen; eben ſo wenig auch aus den rückſtändigen Brautſchatzgeldern des Leibzüchters. 360. S. 200.

Wenn eine Leibzucht unter gewiſſen Bedingungen angelobt, nachher aber ſolche, ohne Wiederholung dieſer Bedingungen, von neuem verſprochen iſt, braucht alsdann noch auf die Beobachtung der Bedingungen bei dem erſten Verſprechen Rückſicht genommen zu werden? 1. S. 149.

Leihe. Ueber die eigentliche Bedeutung von Leihe. 71. Anh. 1.—195.

Leinpfad. Abhandlung hierüber. 457. S. 308.

Leinſaamen=Handel. Ueber einen Leinſaamen=Handel und die dabei vorkommende Ausflucht: „ich habe davor nicht gekonnt, (daß der Saame nicht aufgelaufen iſt) (per me non stetit). 3. S. 319.

In wie weit wird ein Kaufmann für das Nichtaufgehen des verkauften Leinſaamens verantwortlich? Ein Rechtsfall darüber. 367. S. 117.

Leipzig. Illustris Scabinatus Lipsiensis origines. 472. Abh. 4.

De jure praelaturae academiae Lipsiensis in comitiis provincialibus regni Saxonici. 472. Abh. 5.

Leuteratio. Berechnung der Leuterationsfriſt in dem Fürſtenthum Hildesheim. 288. Heft 1. S. 75.

Lex Cincia. Ueber das cinciniſche Geſetz. 136. S. 89.
394. S. 153.
393. S. 436.

Ueber das Interdictum utrubi bei der L. Cinc. 394. S. 174.

Ueber die Lex Cincia de donis et muneribus und deren ſpätere Umbildungen. 490. S. 1.

Von dem Rechte der lex Cincia. 392. S. 185.
(Schunk Bd. 6. S. 48.)

De popularibus seu vulgaribus exceptionibus ad leg. Cinc. 432. Abh. 5.

Unterſuchung über den Inhalt der lex Cincia und über die Grundſätze des älteren Rechts von den Schenkungen bis zur völligen Umbildung dieſer Lehre durch das neue Conſtitutionen=Recht. 170. Abh. 1.
(Schunk 7. Bd. S. 48. Gött. Gel.Anz. 1826. Stück 111. S. 1097.)

Lex commissoria. De lege commissoria. 103. S. 26.

Verbot der lex commis. (das fr. ult. de C. E. und fr. 16. §. ult de pign. unter das Verbot falle der lex commis.) 438. Abh. 20.

Lex furia. Die Lex furia und ihr Verhältniß zu andern römiſchen Geſetzen. 254. S. 162.

Lex Galliae Cisalpinae. Ueber den Namen der ſ. g. lex Gall. Cisalp. (Aus den beiden vorgeſchriebenen Formularien wird gefolgert, daß ſie lex Rubria oder lex Rubria de Gallia Cisalp. heißen müſſe.) 384. S. 72.
141. S. 352.

Lex Judiciania. Fragment einer angeblichen Lex Judiciania. 154. S. 218.

Lex Junia Norbana. Ueber die Lex Junia Norbana. 250. S. 222.

Lex multatitia. Fragment einer ſogenannten Lex multatitia. 154. S. 216.

Lex Petillia Papiria. Vermuthung über den wahren Sinn derſelben. 254. S. 184.

Lex Regia. Ueber das ei et in eum in Ulpians und Juſtinians Berichten über die lex Regia. 139. S. 181.

Lex Rhodia. Ueber die Anwendbarkeit des legis Rhodiae de jactu auf andere Fälle als die Seegefahr. 316. Abh. 4.

Lex Romana Burgundiorum. Ueber dieſelbe. 140. S. 345.
139. S. 329.

Lex Rubria. Ueber die Lex Rubria. 255. S. 123.
(Göttinger gelehrte Anzeigen 1827. S. 1956 — 1960.) 141. S. 352.

Lex vindic. Ueber die lex vindic. und ihr Verhältniß zu den Interdicten. 489. S. 421.

Lex Voconia. Ueber die lex Voconia. 355. Abh. 13.
Cicero de re publica. III. 10. 394. S. 183. und S. 309.

Leyden. Juriſtiſche Nachrichten von der Leydenſchen Univerſität. 251. S. 237.

Leyser. Elogium Polycarpi Leyseri, Polyhistoris Helmstadiensis. 328. S. 3.

Liberation. Der Beweis der Liberation von einer durch Urkunden conſtatirten Verbindlichkeit kann nicht durch Zeugen geführt werden, wenn auch die Summe keine 100 Franken betrifft. 83. S. 91.

Licent-Gerichte. Von den Licent- und Acciſe-Gerichten im Fürſtenthum Lüneburg. 215. S. 51.

Licent-Recepturen. Ueber die Frage: Ob den Licent-Recepturen in dem Fürſtenthum Calenberg wegen des rückſtändigen Licents, ein geſetzliches, mit einem beſondern Vorzuge verbundenes Pfandrecht an den ſämmtlichen Gütern desjenigen zuſteht, der den Licent zu bezahlen ſchuldig war? 215. S. 58.

Lichtenau. Konrad von Lichtenau, Abt von Urſperg, als der älteſte beſtimmte Zeuge über die Wiederherſtellung des römiſchen Rechts durch Wernerius. 255. S. 34. und S. 388.
(Schunk VII. S. 129. Göttinger gel. Anzeig. von 1827. S. 1956 — 1960.)

Lieferungs-Contract. Rechtliche Vorausſetzung tauglicher Waaren, bei einem auf mehrere Quantitäten geſchloſſenen Lieferungs-Contract. 211. S. 206.

Lippſtadt. Statuten der Stadt Lippſtadt vom Jahre 1575. 407. S. 397.

Liquidations-Beſcheide. Ueber die Bedeutung der Rechtskraft der Liquidations-Beſcheide. 526. S. 195. und S. 374.

Liquidations=Gebühren. Ueber Liquidations=Gebühren. 297. S. 72.

Lis exspirat, moritur. Ueber den Ausdruck lis exspirat, moritur. 154. S. 271.

Lis perit. Bemerkungen über einige Eigenthümlichkeiten in der römiſch juridiſchen Kunſtſprache, z. B. lis perit. 139. S. 184.

Lithauen. Was hier für Recht gilt. 456. S. 158.

Litis aestimatio. Ueber die Anwendung der Formen des Civil=Prozeſſes auf Gegenſtände des Straf=Rechts, nämlich auf multae dictio und litis aestimatio. 154. S. 189.

Litisconſorten. Von der rechtlichen Natur der Streit=Genoſſenſchaft, und deren Einfluß auf den Prozeß. 336. Abh. 1. 6. u. 8.

Beitrag zu der Lehre von der Streit=Genoſſenſchaft, deren Social=Verhältniß, und daher einer möglichen verſchiedenen Richtung im Beweis=Verfahren, ſo wie in dem Reſultate des gemeinſchaftlichen Rechts=Streits. 65. S. 211.
(Wagner 1826. Not. Bl. S. 306.)

Ueber Litisconſorten. (Geſterding proteſtirt gegen die Aufnahme des acceſſoriſchen Intervenienten unter die Streit=Genoſſen u. verwirft jede exceptio plurium consortium.) 184. Abh. 10.
(Gött. gel. Anz. 1828. Stk. 34. S. 335.)

Ein Kläger kann nicht gezwungen werden, ſeine Klage wider mehrere Perſonen als Streitgenoſſen anzuſtellen. 218. S. 333.

Die Verbindung verſchiedener Streitgenoſſen zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung, kann, wenn ſie nicht nothwendig geboten iſt, jederzeit aufgelöst werden. Von der Wirkung des Beweiſes gegen die einzelnen Streitgenoſſen. 350. Abh. 27.

Litisconſorten brauchen für die Prozeßkoſten nur pro rata zu haften, was auch von der Cautionsleiſtung gilt. 409. S. 246.

Litis contestatio. Zur Lehre von der litis contest. 138. S. 450.

Ueber litis contest. und Urtheil nach claſſiſchem röm. Rechte. 141. S. 65.

Zweck der Kriegsbefeſtigung iſt lediglich: zu entnehmen, ob das Factum gemeint und was davon verneint oder geſtanden worden. Ord. Proc. sax. T. 16. 461. S. 86.

Ueber den Prozeß der Litis Contestatio gegen die Ladung. 182. Abh. V. (Heidelberger Jahrbücher 1819. Nr. 17. S. 163.)

Ein allgemeiner Widerſpruch des Beklagten gilt nicht für eine Kriegsbefeſtigung. 265. S. 263.

Wirkungen der Litisconteſtation. Ob derjenige, der ohne den Inhalt der Klage durch eine beſondere Litisconteſtation abzuläugnen, derſelben nur eine zerſtörliche Einrede entgegenſetzt, dadurch das Factum der Klage eingeſteht? 267. S. 186.

Ueber die geſetzlichen Folgen der nicht nach Vorſchrift der Geſetze geſchehenen Kriegsbefeſtigung. 329. S. 1.

Folgen der Unterlaſſung einer ſpeciellen Kriegsbefeſtigung. 264. S. 255.

Unterſuchung der Frage: wie bald der Nachtheil einer fingirten Litisconteſtation den Beklagten treffe, welcher im ordentlichen Prozeſſe ſich nur durch unzureichende Einreden vertheidigt. 337. Abh. 3.

Recenſion der von Maier hierüber herausgegebenen Schrift. 493. S. 231.

Litis denunciatio. Verwandtſchaft der Litis denunciatio mit den Interventionen, nebſt einigen Bemerkungen über Begriff und Wirkung derſelben. 66. S. 175. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 355.)

Einiges über die Verbindlichkeit zur litis denunciatio. 72. S. 355. (Wagner 1829. Not.Bl. S. 345.)

Ueber die Statt= oder Unſtatthaftigkeit der litis denunciatio ſind keine beſondere Verhandlungen zuläſſig. 264. S. 261.

Der Litisdenunciat hat das Recht, aber keine Verbindlichkeit dem Litisdenuncianten beizuſtehen. 183. Abh. XIII. 5. (Schunk V. S. 10.)

Litis denunciationi num extra causam evictionis praestandae locus detur? 303. S. 196.

Die Litisdenunciation iſt nicht als Bedingung zur Anſtellung der Regreßklage anzuſehen. 456. S. 151.

Die Litisdenunciation muß auch alsdann geſchehen, wenn gleich derjenige, wider welchen einem der Regreß zuſteht, von dem geführten Rechtsſtreite Wiſſenſchaft gehabt hat. 361. S. 158.

Die Litisdenunciation iſt in dem Falle unſtatthaft, wenn die Regreß=Pflichtigkeit des Litisdenunciaten von der Beſchaffenheit iſt, daß ſein Rechts=Verhältniß zu dem Litisdenuncianten es mit ſich bringt, das Entgegengeſetzte von der durch den Litisdenuncianten vertheidigten Anſicht zu deduciren. 266. S. 141.

Eine Kirche iſt auch zur Litisdenunciation verpflichtet, und verliert, wenn ſie ſolche unterlaſſen hat, ihren Regreß. 361. S. 163.

Ob eine Präcluſion gegen den Hauptbeklagten erkannt werden könne, wenn auf ſein Begehren ein Dritter ad litem adcitirt iſt, und er ſich im Voraus auf deſſen Vertretung bezogen hat? (Verneint.) 266. S. 289.

Kann der Litisdenunciat, wenn der Litisdenunciant den Rechtsſtreit aufgiebt, ihn für ſich allein fortſetzen? 264. S. 258.

Litispendenz im Civil=Prozeß. Ueber den Begriff derſelben. 78. S. 434.

Wann kann man ſagen, daß ein Rechtsſtreit am Reichs=Kammer=Gerichte pendent und deſſen Gerichtsbarkeit perpetuirt ſey? 465. Abh. 3.

Erwirkt auch ein Schreiben um Bericht die Litispendenz? 465. Abh. 4.

Wirkung der Litispendenz für einen Nichtbetheiligten bei denjenigen Prozeſſen, worauf ſie beruht. (Ein Rechtsfall.) 304. S. 428.

Die Litispendenz hört nach preußiſchem Recht auf, wenn auf Anſtehen des Klägers die Acten reponirt werden. 48. S. 2.

Von der Verjährung der Litispendenz, beſonders in Hinſicht der an dem Reichs=Kammer=Gerichte hierüber beſtandenen Grundſätze. 466. Abh. 5.

Litis renunciatio. Von den Wirkungen der litis renunciatio. (Sie habe von ſelbſt die Erſtattungs=Pflicht der aufgewendeten Koſten zur Folge.) 220. Abh. XV.

Ein Rechtsfall über die Folgen der Litisrenunciation, wann

ſie Statt findet, und wie ein Richter dabei verfahren muß. 367. S. 132.

Litones. Observata diplomatico historica de litonum absolutione. 328. S. 138.

Litzenbrüder. (Güterbeſtätter in Hamburg.) Haften die Litzenbrüder für die glückliche Ankunft der Waare an dem Orte, wohin ſie dieſe zu befördern übernommen hatten? 81. Abh. II.

Livius. Anmerkungen über das erſte und den Anfang des zweiten Buchs des Livius. 463. S. 3.

Liefland. Beiträge zur Kunde der lief-eſth. und curländiſchen Rechtsquellen von Bunge. (Ankündigung.) 146. S. 501.

Abhandlung aus dem Gebiete des liefländiſchen Adels-Rechts von Helmenſen. (Ankündigung.) 146. S. 502.

Löwenſtein-Werthheim. Von den Anſprüchen des Fürſtlich-Gräflichen Hauſes Löwenſtein-Werthheim auf einige Beſitzungen des Churfürſten Erzkanzlers auf der linken Mainſeite. 404. Abh. III.

Beurkundete Ausführung der Rechte des Geſammthauſes Löwenſtein-Werthheim gegen die Freiherrn von Berlichingen aus der Jarthauſer Linie auf das heimgefallene Lehen Hungſelm. 197. S. 1.

London. Die Londonſche Polizei, und die neueſten Maaßregeln zu ihrer Verbeſſerung. 143. S. 457.

Longobardiſche Geſetze. Ueber die neueſte Auffindung bisher ungedruckter longobardiſcher Geſetze. 147. S. 84.

Loos. Zuſammenſtellung derjenigen Fälle des Civil-Prozeſſes, in welchen nach den gemeinen Rechten die Entſcheidung durchs Loos Statt findet. 353. Abh. 2.

Looz. Ueber die ſtandesherrlichen-Verhältniſſe des Herzogs von Looz und Corswaaren zum Königreich Hannover. 222. S. 18.

Loſung. Retract und Loſung ſind verſchiedene Begriffe. 101. S. 232.

Von Beihülfs-Gütern, insbeſondere in Beziehung auf das Zinsloſungs-Recht. 302. S. 315.

Von welcher Zeit das Jahr zu laufen anfange, das zur Wiedereinlöſung der — Schuldenhalber, obrigkeitlich verkauften Güter, in dem würtembergiſchen Rechte als Fataltermin vorgeſchrieben iſt? 302. S. 241. (Antiquität.)

Ob bei der Ausübung der Wiederloſung, oder ſogenannten Schuldenloſung, die nach würtembergiſchem Rechte demjenigen, welchem Schuldenhalber von der Obrigkeit Güter öffentlich verkauft werden, geſtattet wird, die Förmlichkeiten des Retracts, der eigentlichen Loſung beobachtet werden müſſen; auch ob derjenige, der die Schuldenloſung ausübt, für einen Dritten löſen könne? 302. S. 239. (Antiquität.)

Lotterie. Eine juriſtiſche Abhandlung von Bender, Advocat in Frankfurt, enthaltend:

Einleitung. Begriff und Vertrags-Natur des Lotterie-Geſchäfts. Von den rechtlichen Erforderniſſen des Lotterie-Geſchäfts. Rechts-Verhältniſſe des Lotterie-Geſchäfts. Verhältniſſe zwiſchen Direction und Spielern; zwiſchen Collecteurs

und Spielern, zwiſchen Direction und Collecteurs, zwiſchen Haupt- und Unter-Collecteurs. 77. Anhang S. 1 — 312.

Ueber einige beim Lotteriewesen vorkommende Rechts-Verhältniſſe. 217. S. 129.

Ueber die §§. 4. und 6. der hannöverſchen Lotterie-Verordnung von 1819. 290. Heft 2. S. 139.
291. Heft 1. S. 93.
„ „ 2. S. 52. und S. 186.
292. „ 2. S. 59.

Ob auf ausländiſche Lotterien die §§. 4. und 6. der Verordnung vom 19. April 1819. anzuwenden ſeyen? (Hannover.) 290. Heft 1. S. 146.

Ueber die Verbindlichkeit einer Stadt aus einer daſelbſt bewilligten Lotterie. 385. Resp. 358.

Ueber die Verantwortlichkeit der Lotterie-Directionen. (Hannover.) 290. Heft 2. S. 74.

Die Verbindlichkeit des Lotterie-Collecteurs, für die Subcollecteurs zu haften. 289. Heft 2. S. 8.

Klagbarkeit der Spielſchulden, insbeſondere der Forderungen der Collecteurs in Claſſenlotterien. 270. S. 50.

Eine Forderung für Lotterie-Looſe kann in dem Lande, wo das Einſetzen in auswärtige Lotterien verboten iſt nicht eingeklagt werden. 366. S. 359.

Beitrag zu der Lehre von der Nichtigkeit mit Strafe bedrohter Handlungen in beſonderer Beziehung auf den Debit von Looſen ausländiſcher (im Inlande nicht conceſſionirter) Lotterien. 318. S. 168.

Ein auswärtiger Lotterie-Agent kann wegen bei ihm beſtellter Looſe einen preußiſchen Unterthanen nicht vor den rheinpreußiſchen Gerichten belangen. Geſetz vom 7. Decbr. 1816. 43. S. 223.

Ob das einem Lotterie-Collecteur geſetzlich genommene Klagerecht durch freiwillige Renuntiation und Zahlungsverſprechen der Betheiligten wirkſam gemacht werden könne?
291. Heft 1. S. 93.
291. Heft 2. S. 52. und S. 186.
292. Heft 2. S. 59.

Ueber die Folgen der unaufgefordert bewirkten Zuſendung von Looſen nicht verbotener Lotterien. 323. S. 11.

Wenn Jemand Lotterieloofe annimmt und bei ſich behält, die ihm ohne ſein Verlangen von einem Lotterie-Collecteur zugeſendet ſind, ſo macht er ſich dadurch ſtillſchweigend verbindlich, den Preis des Einſatzes auf jeden Fall zu bezahlen. 214. S. 334.

Hat ein Lotterie-Collecteur auf die Briefe des Käufers des Looſes, worin derſelbe um Creditirung des Kaufpreiſes bat, nicht geantwortet, ſo iſt anzunehmen, daß er ſtillſchweigend Credit gegeben habe. 373. Abh. 29.

Wer ein Lotterie-Loos von einem Collecteur nimmt, und in der folgenden Claſſe, ohne gegebenen Credit nicht nachſetzt, hat kein Recht mehr an dem Looſe. Jeder Claſſen-Einſatz involvirt einen beſondern Contract. Wenn aber Socii unter ſich

Looſe nehmen, und einer von ihnen nachſetzt, ſo wird die Präſumtion für die Dauer der Societät, bis zu erwieſener Aufkündigung angenommen. 405. Nr. 53.

Rechtsfall über einen ſtreitigen Lotterie-Gewinnſt. (Die Verhandlung geſchah mündlich, und es kam auf die Frage an, ob die Beſtimmung des preuß. Land-Rechts, daß ein Vertrag allemal ſchriftlich abgefaßt werden müſſe, wenn von beiden Seiten ein gewagtes Geſchäft vorhanden, hier anzuwenden ſey — was verneint wurde.) 449. S. 185.

Wer den, auf das Loos eines Andern in einer auswärtigen Lotterie gefallenen Gewinn unrechtmäßig erhoben, kann ſich gegen die Klage auf Herausgabe deſſelben nicht mit der Einrede ſchützen, daß das Spielen in auswärtigen Lotterien verboten und jede Klage aus einer ſolchen Handlung unzuläſſig ſey. 42. S. 76.

Distributor sortium (Lotterie-Collecteur) qui partem pretii accepit, et de reliqua fidem habuit, sortem vero non tradidit, pro bonae fidei sortis possessore, in quem lucri inde provenientis solutio fieri queat, non est habendus; conveniri potius ab emtore, ut sortem ibi tradat, eruti actione potest. (Heſſ.-Caſſ.) 374. Dec. 140.

Der Lotterie-Gewinn gehört zum gemeinſchaftlichen Aequäſt und muß zwiſchen der Mutter und den Kindern getheilt werden, licet ea pretium sortis, a marito primum emtae, post ejus mortem ex propriis solverit. 371. S. 163.

Rechtsfall, die Zurückforderung der Einlagen bei einem nicht zu Stande gekommenen Lotterie Ausloſungs-Geſchäft betreffend. 526. S. 445.

Lovba. Commentatio de Lachis Lovbae. 328. S. 205.

Lucklum. Erkenntniß des gemeinſchaftlichen Ober-Appellations-Gerichts in Wolfenbüttel in der Wahnſchaffſchen Sache, die Rückgabe der vormaligen Deutſch-Ordens-Commende Lucklum betreffend. 526. S. 21.

Lucrum. Unterſchied zwiſchen quaestus und lucrum. 342. S. 74.

Lübiſches Recht. Ueber das Lüb. Recht. 387. Abh. 1.

Ueber den Umfang der Gültigkeit des lüb. Rechts in den mecklenburgſchen Städten. 297. S. 129.

Bemerkungen über den Gebrauch des Lübeck'ſchen Rechts in mecklenburgſchen Städten, und den Beweis der dagegen ſtattfindenden Gewohnheits-Rechte. 181. S. 88.

Bemerkungen über den Gebrauch des lübiſchen Rechts in mecklenburgſchen Städten, und den Beweis der dagegen ſtattfindenden Gewohnheits-Rechte; beſonders in Beziehung auf testamenta reciproca der Ehegatten und die Befugniß der Frauenzimmer über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen. 406. S. 215.

Von dem Gebrauche des Lübeckiſchen Rechts in civitate Moellen ducatus Lauenburgici praesertim in testamentis. 181. S. 147.

Neuer Verſuch das Bergen und Dachdings Auftragen des Lübiſchen Rechts zu erklären. 489. S. 173.

Responsum, continens explicationem Art. XXII. L. 2. t. 2. jur. Lub. 181. S. 421.

De Legitima Lubecensi ad statut. Lub. lib. 2. tit. 1. Art. 12. 181. S. 287.

Urkunden und Gerichtsſprüche in Betreff Lübeckiſcher Rechts-Materien,

A) der Alterleuthe, der Kaufmannſchaft, Gewandſchnitts und Segler Hauſes zu alten Stettin Antwort an Rath zu Stargard in Pommern, in Betreff des zu beobachtenden Unterſchieds in der Nahrung der Kaufleute und Gewerker v. 28. Oct. 1631.

B) Des Raths zu Stargard Gezeugniß, die Teſtamente der Frauensperſonen oder Wittwen, und die beſchränkte Aufnahme des L. Rechts betreffend vom 1. März 1633.

C) Des Raths der Stadt Greifswalde Zeugniß über die Nichtaufnahme des Art. 6. tit. 10. B. I. d. L. R. v. 17. Jan. 1718.

D) Deſſelben Beſcheid über die Nichtverbindlichkeit eines Minderjährigen, welcher bei ſeiner Handlung zwar einen Beiſtand hatte, welcher aber nicht ſein Vormund war.

E) Urtheilsſpruch des Hof-Gerichts zu Greifswalde, welches ein Verfahren für nichtig erklärt, weil die unter L. R. ſtehende klagende Wittwe nicht mit einem Curator verſehen war; und

F) Urtheilsſpruch des Tribunals zu Wismar in Betreff der Verbürgung eines unter L. R. ſtehenden Frauenzimmers zu B. vom 19. Januar 1795. 181. S. 48.

Lüneburg. Die Lüneburg'ſche Polizei-Ordnung von 1618. findet auf dem urſprünglich einſeitigen Harz keine Anwendung. 221. Abh. 20.

Lydus, Johannes. Ueber deſſen Buch de magistratibus. 393. S. 117.

Maaß. Von der Acker- oder Landmaaße, und den verſchiedenen Benennungen derſelben; ſonderlich im Calenbergiſchen. 215. S. 246.

Handel über Scheffel und Waage. 451. S. 183.

Bei Sachen, die nach Maaß, Ellen und Gewicht verkauft werden, wird auf das Maaß, die Elle, oder das Gewicht geſehen, welches in dem Orte des Contracts eingeführt iſt. 364. S. 175.

Macedonianum Senatus Consultum. Von der Zuläſſigkeit des Senatus Consulti Macedoniani. 220. Abh. XIII.
(Schunk Bd. 15. S. 43.)

Beitrag zu der Lehre von der Verpfändung, — von der in integrum restitutio, der Lehre von den Adventitien und dem Senatus Consultum Macedonianum. 128. S. 211.

Findet die Einrede des Senatus Consulti Macedoniani auch bei dem Kauf liegender Güter ſtatt, und iſt ſie namentlich auch bei einem bei ſolchem Kaufe bedungenen Reukaufe anwendbar? (Bejaht.) 388. S. 17. (142. S. 389.)

Der Hausſohn kann mit Recht, in Bezug auf den Gehalt, welchen er für die Verwaltung eines öffentlichen Amts erhält, belangt werden, ohne daß er ſich mit der exceptio Senatus consulti Macedoniani gegen die Klage ſchützen kann. 373. Abh. XII.

Die Bekleidung eines öffentlichen Amts, mit dabei verknüpfter Beſoldung, wenn nicht zugleich separata oeconomia vorhanden iſt, macht die exceptio nicht unanwendbar. 405. Nr. 65.

Eine eidliche Entſagung des Macedonianiſchen Rathſchluſſes

in der Formel: ich entſage nach vorgängiger Belehrung, ſo wahr mir Gott helfe u. ſ. w. dem Senatus Consulto Macedoniano, iſt ungültig. 364. S. 160.

Mäckler. K. ſächſiſches Geſetz über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Atteſtate der verpflichteten Mäckler vom 21ſten Sept. 1833. nebſt Mittheilung der Leipziger Mäckler-Ordnung von 1818. 305. S. 535.

Mähren. Umriß der älteſten Gerichts-Verfaſſung Mährens. 504. S. 43.

Geſchichtlicher Ueberblick der älteſten Geſetze Mährens. 503. S. 59.

Magiſtrate. Magiſtrats-Glieder. Declaration wegen Organiſation und Beſetzung der Magiſtrate in Süd-Preußen. 447. S. 148.

Juſtiz-Reglement für die Magiſtrate der ſämmtlichen ſüdpreußiſchen Städte, außer Poſen 1795. 451. S. 247.

Von der Jurisdiction über die Magiſtrats-Mitglieder der vormaligen amtsſäſſigen Städte im Fürſtenthum Lüneburg. 220. Abh. XIX.

Magiſtrats-Perſonen gehören zur Bürgerſchaft, ſind keine Eximirte, ſind dem Statut unterworfen, und muß daher auch bei ihnen die Gütergemeinſchaft Statt finden. (Preußen.) 332. S. 195.

Mahler. Die im §. 34. J. 2. 1. dem bisherigen Eigenthümer der tabula zur Entſchädigung nach dem Verluſt der Tafel an den Mahler gegebene utilis actio iſt die vindicatio pignoris. 210. Abh. XIX. 3. (Zweifel dagegen Schunk 1. Bd. S. 74.)

Mahljahre. Ob Mahljahre, welche einem verwittweten Wehrfeſten geſetzt ſind, im Fürſtenthum Osnabrück für beide angehende Eheleute, oder nur für den auf die Stäte heirathenden neuen Ehegatten verbindlich ſind? 291. Heft 2. S. 70. 82.

Mahlſchweine. Wenn gleich ſtatt der Mahlſchweine ſeit 100. Jahren ein gewiſſes Geld-Quantum entrichtet worden iſt, ſo kann doch der Gutsherr ſolche von dem Eigenbehörigen in natura fordern, weil nach der Minden'ſchen Eigenthums-Ordnung Cap. 6. die Behandlung ſolcher praestandorum res merae facultatis iſt. 444. S. 296.

Main. Von dem Rechte an den Inſeln im Main, nach der deutſchen Länder-Trennung durch den Reichsſchluß von 1803. 404. Abh. IV.

Von dem Waſſerzoll auf dem Main, vor wie nach dem Reichsſchluß von 1803. 404. Abh. V.

Von dem Rechte der alten und neuen Beſitzer der, zur Entſchädigung angewieſenen Lande und Güter, in Betreff der Gefälle des Jahres 1802. und der Rückſtände. 404. Abh. VI.

Majorat. Ueber die franzöſiſchen Majorate in Deutſchland, zur Erläuterung des K. K. Decrets vom 28ſten October 1808. 482. Abh. V.

Majores. Bedeutung des Ausdrucks „Majores“ nach dem Sprach-Gebrauche der juriſtiſchen Klaſſiker. 154. S. 164.

Nach dem Sprach-Gebrauch anderer klaſſiſcher Referenten. Ibid. S. 179.

Malchow. Ueber die beſondern Rechte der Mecklenburg'ſchen Städte Sternberg und Malchow. 20. S. 1.

Die Gerichtsbarkeit in der Stadt Malchow. 297. S. 168.

Maltheſer=Orden. Merkwürdiger Rechtsfall, welcher die an die Maltheſer Commende zu Herford zu entrichtende Willkommens=Gelder betrifft. 310. S. 248.

Malverſations=Patent. Rechtsfälle, betreffend die Anwendung einiger Weimar'ſchen Geſetze insbeſondere des Malverſations=Patents vom 16. Juli 1771. 347. S. 265.

Mandat. Parallele des Unterſchieds zwiſchen Sequeſtration und Depoſitum und dem zwiſchen arbitrii receptum und dem Mandat. 129. Miscelle 19.

Beiträge zur Lehre vom Mandat, namentlich dem qualificirten, deſſen Erlöſchen durch Tod und Widerruf. 182. Abh. VI. 1. und 3. (Heidelberger Jahrbücher 1819. Nr. 17. S. 165.)

Ueber die Verbindlichkeit des Rathgebers und das mandatum in gratiam mandatarii. 64. S. 39. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 257.)

Bei unbedingten Mandaten fallen die Conventional=Aufträge weg. 16. S. 538.

Welchen Grad der culpa der Mandatar zu leiſten habe? (Wenn er einen Lohn erhalten habe culpam latam, ohne Lohn culpam levem.) 264. S. 288.

Der Mandatar, welcher das Mandat ohne Honorar übernommen, hat nur culpam levem nicht culpam levissimam zu präſtiren. 371. S. 1.

Von dem Schadens=Erſatze des Mandatars, welcher die Gränzen ſeines Mandats überſchreitet. 112. S. 126

Ueber das Subſtitutions=Recht des Mandatars. 460. S. 152.

Iſt dem Mandatar die Subſtitutions=Befugniß ausdrücklich eingeräumt, ſo kann der Subſtituirte auch nach deſſen Tode die Geſchäftsführung gültiger Weiſe betreiben. 221. Abh. 15.

Der Mandatar wird nicht verpflichtet, wenn er Namens ſeines Mandanten das Geſchäft vorgenommen hat. 332. S. 44.

Das von einem Mandatarius ausgeführte Geſchäft iſt gültig, wenn gleich der Mandans nachher das Mandat widerrufen hat, dieſer Widerruf aber erſt dem Mandatarius nach geführtem Geſchäft bekannt geworden iſt; auch wird dadurch, daß der Mandatarius die Grenzen des Mandats überſchreitet, das ganze Geſchäft nicht ungültig. 360. S. 130.

Wer einem Waaren zu verkaufen überſchickt, ertheilt dadurch dem Commiſſionair noch nicht das Recht, die Waare auf Credit zu verkaufen. 332. S. 57.

Rechtsfall, ein Beitrag zur Lehre vom Mandate. (Es iſt zwiſchen dem Mandatar und dem Mandans kein Preis über zu erkaufende Sachen beſtimmt geweſen.) 421. S. 62.

Unter dem Auftrag, eine Sache zu verkaufen, iſt auch der Auftrag, das Geld dafür in Empfang zu nehmen begriffen. 360. S. 311.

Der Mandant iſt befugt, die von ſeinem Mandatar an einen Dritten auftragswidrig übertragenen Vermögens=Theile zurückzufordern. 218. S. 356.

Wer einem Boten ohne beſondere Vollmacht des Gläubigers ſeine Schuld bezahlt, der wird dadurch von ſeiner Schuld nicht befreit. 260. S. 316.

Ein Mandatar welcher falſche Berichte erſtattet, und falſche Hoffnungen macht, wodurch er ſeinen Mandanten verleitet, Schulden zu machen und Koſten aufzuwenden, iſt verpflichtet dieſen Schaden zu erſetzen. 332. S. 59.

Bedarf derjenige, der im fremden Namen contrahirt hat, zur Anſtellung der Contractsklage nach römiſchem und heutigem Rechte der Legitimation ſeines Mandanten? 528. S. 17. u. S. 21.

Wer vom Mandatar des Eigenthümers kauft, kann erſteren nicht auf Erfüllung der Bedingungen des Vertrags belangen, ſondern er muß dieſe Klage gegen den Eigenthümer ſelbſt richten. 49. S. 45.

Wenn der Bevollmächtigte in eigenem Namen mit einem Andern contrahirt, ſo ſteht letzterer nicht anders in einem rechtlichen Verhältniß mit dem Machtgeber, als wenn der Mandatar ſeine Klage gegen den andern Contrahenten, dem Machtgeber cedirt. 332. S. 47.

Der Machtgeber hat eine Klage auch ohne Ceſſion gegen den Dritten, mit welchem ſein Mandatar contrahirt hat, ſobald es dem Dritten einerlei ſeyn muß, ob der Mandatar als ſolcher, oder in ſeinem eigenen Namen das Geſchäft eingegangen. 332. S. 49.

Ein Fall über die Frage, ob derjenige Ungenannte, in deſſen Auftrag ein Anderer, ohne ihn zu nennen, durch einen Dritten eine Verſicherung beſorgen läßt, gegen dieſen Dritten ein Klag-Recht habe? (Verneint.) 81. Abh. XI.

Ueber die Beweislaſt bei der Klage gegen denjenigen, welcher mit dem Kläger als Bevollmächtigter einen Vertrag geſchloſſen hat. 130. S. 322.

Der Mandans oder Präponens kann aus dem Vertrage des Mandatars oder Inſtitors mit einem Dritten nicht belangt werden, wenn der Mandatar oder Inſtitor nicht in dieſer Qualität contrahirte. 63. S. 393.

Kann der Geſchäftsführer eine Belohnung fordern, wenn ihm keine beſtimmte Vergeltung verſprochen, und das Geſchäft, ohne ihn, zu Stande gekommen iſt? 164. S. 58.

Der Machtgeber kann ſich der Zahlung des dem Bevollmächtigten für ſeine Bemühung zur Erreichung eines vorgeſteckten Zweckes verſprochenen Honorars durch den Einwand nicht entziehen, daß der Zweck mehr durch zuſammentreffende, außer der Macht des Bevollmächtigten gelegene glückliche Ereigniſſe, als durch deſſen Bemühung erreicht worden ſei. 49. S. 35.

Von der Erlöſchung des Mandats durch den Tod des Mandanten. 111. S. 249.

Ueber den nach dem Tod des Mandators zu vollziehenden Auftrag. 66. S. 235. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 356.)

Mandatum de administranda justitia. Ueber die reichsgerichtlichen — und deren Grenzen. 104. S. 365.

Mandats=Prozeß. Beitrag zur Lehre vom Mecklenburgiſchen Mandats=Prozeſſe. 297. S. 150.

Ueber den Gebrauch der Mandatorum sine clausula, im Mecklenburg'ſchen. 297. S. 75.

De processu mandati jure speciali Lusatiae superioris in causis debitorum liquidorum recepto. 303. S. 185.

Mandats=Prozeß bei den badenſchen Hofgerichten, Recurs wenn in ſolchen Prozeſſen das Reſcript vom Hof=Gerichte abgeſchlagen wird, zur Erläuterung des §. 112. der O. G. Ordn. 264. S. 256.

Ueber die Nothwendigkeit einer Citation bei dem unclauſulirten Mandat. 336. Abh. 5.

Der Kläger iſt auch im Mandats=Prozeß verpflichtet, ſich über — ihm entgegengeſetzte illiquide Einreden zu erklären 350. Abh. 20.

Die Einrede der Erſchleichung gegen ein unbedingtes Mandat läßt ſich nicht in der Form einer Berufung an den Oberrichter vorſchützen. 221. Abh. 16. (Schunk 15. Bd. S. 63.)

Dieſelbe Frage. 72. S. 413.

Ueber den Beweis dieſer Einrede. 79. S. 161.

Ueber einen Rechtsfall, da ohne Anerkennung der Verſchreibung, ein unclauſulirter Zahlungsbefehl beſtand. 2. S. 135.

Manifeſte. Ueber die rechtliche Wirkung der nach der vormaligen (preuß.) Verfaſſung üblichen Einlegung von Manifeſten, beſonders in Gränzſachen. 445. S. 350.

Manual=Acten. Das Recht dieſelben zurückzubehalten, hört auf, wenn der Concurs über des Clienten Vermögen erkannt iſt. 213. S. 341.

Manumissio. Von den Formen der manumissio per vindictam und der emancipatio. 488. S. 139.

Markung. Feldmarken eines Orts begreifen auch die Brüche in ſich. 289. Heft 2. S. 134.

Ueber den Beweis der Markgenoſſenſchaft. 292. H. 2. S. 36.

Ueber das Marklosungs=Recht in Schwerin. 20. Abh. 5.

Marlow. Ueber die beſondern Rechte der Mecklenburg'ſchen Stadt Marlow. 20. Abh. 2.

Materialiſten. Declaration des Privilegii der Berliniſchen Materialiſten=Gilde, vom 17. Februar 1715. in Anſehung der Frage: ob und unter welchen Einſchränkungen die, bei der Materialiſten=Gilde nicht recipirten, oder nicht receptionsfähigen Erben einer Berliniſchen Materialhandlung, dieſelbe fortſetzen dürfen? 444. S. 367.

Mecklenburg. Ueberſicht der Staats= und Landes=Verfaſſung des Großherzogthums Mecklenburg=Schwerin. 526. S. 221.

Ueber das Verhältniß der regiminellen Gewalt zur Juſtizpflege in Mecklenburg, in Beziehung auf die Errichtung des Ober=Appellations=Gerichts. (Zugleich über den Begriff der unheilbaren Nichtigkeit.) 21. 1ter Abſchnitt N. 1.

Literatur des Mecklenburgſchen Civil=Staats= und Lehen=Rechts. 299. Abh. XIX.

Darſtellung des Hof= und Landgerichtlichen Appellations=Prozeſſes. 299. Abh. XX.

Ueber das Recht des herzoglichen Hauſes Mecklenburg zur Präſentation eines Reichs=Kammer=Gerichts=Beiſitzers. 299. Abhandl. XXI.

Mittheilung einiger älterer Mecklenburg'ſchen Kanzlei=Ordnungen, als Beitrag zur Geſchichte der Juſtiz=Kanzleien. (Außer einer Interims=Ordnung von 1559. findet ſich hier noch der Abdruck von 4. andern, nämlich 1569. 1573. der des Herzogs Ulrich von Güſtrow von ungewiſſem Alter, und der des Herzogs Karl zwiſchen 1603. und 1610., woraus nachmals diejenige von 1612. für beide Kanzleien zu Schwerin und Güſtrow entſtanden iſt.) 299. Abh. XXII.

Ueber die Ritter= und Gelehrten=Bank im Mecklenb. Hof= und Land=Gerichte. 300. S. 313.

Fragment einer Geſchichte des richterlichen Perſonals am Mecklenb. Hof= und Land=Gerichte. 300. S. 1.

Ueber die beſondern Rechte einzelner Mecklenburg'ſchen Städte. 18. Abh. 5.
19. Abſch. 2. Nro. 1. u. 2.

Verzeichniß der Mecklenburg'ſchen Städte, in welchen das Lübiſche Recht gilt. 19. Abh. 2. Nr. 3.

Mediatiſirte, S. Standesherrn.

Mediat=Städte. Circular=Reſcript an die ſüdpreuß. Regierung, die Prozeſſe und Executionen gegen Mediat=Städte und deren Kämmereien betreffend. 448. S. 169.

Meierdings=Güter. Dürfen die fürſtlichen Aemter, oder andere Civilgerichte über Meierdings=Güter erkennen? (Mein.) 3. S. 228.
Von dem Wiederſchatten bei Meierdings=Gütern. 107. S. 108.

Meierrecht, Meiergüter, Meier u. ſ. w. Bemerkungen aus dem Meierrechte. 217. S. 166.

Ueber das Meierrecht im Herzogthum Sachſen=Lauenburg.
218. S. 112.
222. S. 157.

Ueber die Meier=Verfaſſung im Fürſtenthum Grubenhagen. 222. S. 274.

Altes Meier=Recht der Schillings=Güter bei dem Kloſter St. Michaelis zu Lüneburg vom Jahr 1585. 222. Anhang 1. S. 521.

Meierrecht in den Aemtern Auburg, Uchte und Freudenberg. 289. Heft 2. S. 63. Heft 1. S. 84.

Entwurf einer Meier=Ordnung für das Fürſtenthum Lüneburg. 218. S. 421.

Meiergüter in der Grafſchaft Hoya. 291. Heft 1. S. 145. 162.

Alphabetiſche Zuſammenſtellung der gebräuchlichſten Grundzinſe und Dienſte von Lehen=, Meier= und Zins=Gütern im Fürſtenthume Lüneburg, ein Aufſatz, welcher die Natur der gedachten Verhältniſſe überhaupt vergegenwärtigt. 290. Heft 2. Abhandl. 6.

Ueber einige Punkte des Meierrechts, inſonderheit die Erbfolge in die Meiergüter. 545. S. 214.

Ueber Succeſſion in Meiergüter. 292. Heft 1. S. 158. 163. u. 178.

Einiges über Succeſſion in Meiergüter, durch einen Rechtsfall erläutert. 290. Heft 1. S. 115. Abh. 13.

Erbfolge in's Meierrecht in der Grafſchaft Hoya. 291. Heft 1. S. 145. 162.

Ueber die Succeſſion abgefundener Meiergüter im Fürſtenthum Lüneburg. 292. Heft 2. S. 118.

Von der Unzuläſſigkeit der Erbfolge der nicht von dem erſten Erwerber abſtammenden Verwandten in die Meiergüter des Fürſtenthums Lüneburg. 214. S. 279.

Von der Succeſſion nach Minorat-Recht in den Meiergütern des Fürſtenthums Grubenhagen. 218. S. 282.

Von der Erbfolge des weiblichen Geſchlechts in die Meier- und Colonat-Güter, und deren Beſitznahme durch Beheirathung. Rückfall des Meierguts an die Frau, wenn die Ehe wegen Ehebruchs des Mannes geſchieden iſt. 219. S. 111.

Von der vertragsmäßigen Erbfolge der Wittwe eines kinderlos geſtorbenen Meiers und deren Beerbung in Hinſicht der Meiergüter des Fürſtenthums Lüneburg. 219. S. 156.

Von der Beerbung eines, vor dem wirklichen Antritte der Meierſtelle, verſtorbenen Anerben. 219. S. 185.

Von den Abfindungen der Meierkinder. 219. S. 194.

In Ermangelung vertragsmäßiger Beſtimmungen über die Zeit der Auszahlung der Abfindungen aus Meierhöfen muß auf die Zeit der Verheirathung oder eigenen Beſetzung der Abgefundenen Rückſicht genommen werden. 222. S. 305.

Hat bei eröffneter Erbfolge in dem von einer Erbtocher herkommenden Meierhofe die aus der Ehe mit dem aufgeheiratheten Ehemanne erzeugte Tochter den Vorzug vor deſſen in zweiter Ehe erzeugten Söhnen, oder gehen letztere der erſteren bei der Succeſſion in dieſem Hofe vor? 222. S. 307.

Töchter eines Meiers, die während ihrer Minderjährigkeit gegen eine Abfindung auf die Succeſſion in den Hof Verzicht leiſten, können ſich nicht ex capite alienationis rei pupillaris, dagegen in integrum reſtituiren laſſen. 405. Nr. 73.

Die Entſcheidung der Frage: ob ein wider die Verordnung von 1793, den Militärdienſt betreffend, ausgetretener Meiers-Sohn ſeiner künftigen Succeſſion in den Hof und ſeines ganzen Erbtheils für verluſtig zu erklären ſey, iſt keine Polizei- oder Regierungs-, ſondern eine Juſtiz-Sache. 405. N. 75.

Disponirt der Meier nichts über die künftige Succeſſion unter ſeinen Kindern, ſo wählt der Gutsherr, nie aber die Mutter. Keine Frau wird bemeiert, ſondern der Riegemann, der in den Hof heirathet. 405. Nr. 69.

Wegen erlittener öffentlicher Strafe kann dem Sohn eines Meiers das Succeſſions-Recht von dem Gutsherrn nicht genommen werden. 405. Nr. 67.

Im Fürſtenthum Calenberg ſteht die Dispoſition, wem von den Kindern der Meierhof zufallen ſoll, nur dem Vater, nicht aber der Mutter zu, wenn gleich der Hof von ihr herkömmt. 405. Nr. 68.

Das Verſprechen eines Meiers und deſſen Ehefrau in der Eheſtiftung, nach gewiſſen Jahren den Hof einem Kinde abzutreten, wenn ſolches nicht von demſelben acceptirt, oder daſſelbe ein Compaciscens geweſen iſt, hindert den Vater nicht, wenn die Mutter darin conſentirt, oder todt iſt, zum Vortheil eines ſeiner andern Kinder, per vivos, vel per testament. über den Hof zu disponiren. 405. Nr. 71.

Was fällt an den Meierhof von der geleiſteten Ablage zurück, wenn das abgelegte Kind unverheirathet in der Minderjährigkeit, oder, nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Verfügung zu hinterlaſſen, verſtirbt? 3. S. 312.

Beiträge zur Erledigung verſchiedener Streitfragen hinſichtlich der gutsherrlichen und meierrechtlichen Rechte im Herzogthum Lauenburg. 289. Heft 2. S. 136. 138. 154. 155.

Wann iſt bei innehabendem Lande Pacht= oder Erbmeierungs=Recht gegründet? 2. S. 258.

Ob der Gutsherr Eigenthümer der auf dem Meiergute ſtehenden Bäume iſt? 214. S. 283.

Gebäude auf den in Concurs gerathenen Meierſtellen in den H. Bremen und Verden, wie ſolche zu taxiren, wenn ſie der Gutsherr annehmen will? 289. Heft 1. S. 151.

Clausula caducitatis bei Meier=Contracten. 289. Heft 2. S. 130.

Wenn ein Interims=Wirth den Hof in gutem Stande erhält, ihn auch in eben der Beſchaffenheit zurückliefert, wie er ihn angetreten hatte, von dem Ueberſchuſſe der Einkünfte aber Grundſtücke ankauft; ſo iſt er nicht ſchuldig, wenn er auf die Leibzucht geht, jene dem neuen Wirth unentgeldlich abzutreten. 405. Nr. 45.

Sind die Hildesheim'ſchen Landesgeſetze, welche die Wiedervereinigung der von den dienſtpflichtigen Höfen abgeſpliſſenen partium integrantium gebieten, nur auf dienſtpflichtige Erb= und Meierländerei, oder auf jeden zu dem Hofe gehörigen Platz anzuwenden? 2. S. 77.

Steht dem Meier die Wiedervereinigungsklage zu, auch wenn der Vorwirth mit ſeinem Gutsherrn wegen Abnehmung einiger Meierländerei ſich verglichen hat? Gilt dieſe Klage blos bei Höfen, von denen Spann= und Herrendienſte geleiſtet werden, oder findet ſie auch bei denen Statt, von welchen nur Handdienſt kommt? Hat der Nachfolger im Hofe, wenn ſeine Eheſtiftung noch nicht von dem Gutsherrn genehmigt iſt, dennoch das Recht zu der Wiedervereinigungsklage ſelbſt gegen ſeinen Gutsherrn? 2. S. 68.

Leidet die Regel: „partes integrantes der Höfe ſind mit den Höfen wieder zu vereinigen," wohl Ausnahmen? 2. S. 42.

Können, wenn wüſte Höfe, gegen Erlegung des Taxati, wieder in die Reihe gebracht und wieder bebaut ſind, die zu der Zeit minderjährig und unbevormundet geweſenen Kinder des vorigen Hofbeſitzers ihr Erbe, gegen Bezahlung des Werthes des neuen Aufbaues und der ſonſtigen, den Höfen angemeſſenen, Verbeſſerungen, zurückverlangen? 3. S. 210.

Erberen im Bremen= und Verden'ſchen können ohne Approbation der Beamten keine Ehe=Notuln oder dispositiones inter vivos vel mortis causa aufrichten. 288. Heft 1. S. 165.

Ueber die Verpflichtung des Interims=Wirths, Unfälle zu erſetzen. 229. S. 93.

Welche Stücke gehören zum theilbaren, und welche zum untheilbaren Allodio der Meiergüter? 213. S. 194.

Fälle, bei welchen der Unterſchied zwiſchen theilbarem und untheilbarem Allodio der Meierleute vorkommen kann. 213. S. 202.

Gehören Rottländereien zu der Subſtanz eines Meierhofs, und ſind ſie von den Höfen unzertrennbar? 3. S. 268.

Ueber einen vom Hofe gekommenen und zur Hälfte vertauſchten Morgen Freidingslands, deſſen Wiedervereinigung verlangt wurde. 2. S. 239.

Ob ein Meiersmann, der ein in ſeinem Meierbrief benanntes Natural=Präſtandum lange Zeit mit Geld bezahlt hat, ſich dadurch auf rechtliche Art von der Natural=Präſtation befreien könne? 213. S. 210.

Von dem Abmeierungs=Rechte, wegen des Gutsherrn eigenen Bedürfniſſes, nach Herzoglich Braunſchweig'ſchen Rechten. 131. S. 282.

Wenn ſich ein Meier geraume Zeit von dem Meiergute gänzlich entfernt, ſo giebt dieſes dem Gutsherrn einen rechtlichen Grund dazu, die Abmeierung zu verfügen. 216. S. 61.

Ueber die behauptete Befugniß des Pfarrers, einzelne Kirchenmeierländereien, die zu keinem beſondern Pfarrmeierhofe gehören, eigenmächtig ohne Conſens der betreffenden Conſiſtorial=Behörde zu Meierrecht auszuthun. 290. Heft 1. S. 175. u. S. 184.

Ob Meier den Hof mit Servituten belaſten dürfen ohne Concurrenz des Gutsherrn? 288. Heft 2. S. 134.

Den Meierleuten, welchen eine Gemeinheit zugetheilt worden, ſteht gegen den Gutsherrn die actio negatoria zu, wenn dieſer ein Servitutrecht auf dem Grundſtücke prätendirt. Der Gutsherr muß den Beweis führen. 405. Nr. 72.

Es iſt keineswegs durchgängig und unbedingt erforderlich, daß der Interims=Wirth der Meiersſtelle eigenes Vermögen zubringt, um nach Beendigung der Verwaltungs=Jahre eine, den Kräften der Stelle angemeſſene Leibzucht oder einen Altentheil verlangen zu können. 214. S. 291.

Wegen der Abmeierung und Beſetzung der zu dem Dome in Bremen und Verden gehörenden ſogenannten Strukturmeierſtellen iſt ein gerichtliches Verfahren ausgeſchloſſen. 214. S. 407.

Ob die Auszahlung der gutsherrlich conſentirten Abfindung der Kinder aus den Meierhöfen lediglich auf den Fall der Verheirathung derſelben einzuſchränken ſey? 215. S. 104.

Ein Fall, in welchem die, wegen Abmeierung und Beſetzung der unter der Gutsherrſchaft der königlichen Cammer ſtehenden Höfe erlaſſene Landes=Verordnung keine Anwendung findet. 215. S. 179.

Der Retract, vermöge des Nachbarrechts, ſteht da, wo derſelbe hergebracht iſt, der Regel nach, auch den Meiern wegen der Angränzung der von ihnen meierrechtlich beſeſſenen Grundſtücke zu. 216. S. 42.

Ein Fall aus dem Fürſtenthum Lüneburg, in welchem das

Succeſſionsrecht des präſumtiven Anerben einer Meierſtelle, durch die wegen willkührlicher Abweſenheit vernachläſſigte Anmeldung zur wirklichen Bemeierung verloren gieng. 216. S. 48.

Wenn ein Meier aus rechtlichen Urſachen abgemeiert wird, ſo bewirkt dieſes, auch gegen deſſen Ehefrau und Kinder, den Verluſt des meierrechtlichen Beſitzes der Stelle. 216. S. 56.

Die aus dem Meier=Contracte entſpringenden Klagen der Pfarr= und Kirchenmeier gegen ihre Gutsherrſchaft ſind im Fürſtenthum Lüneburg in erſter Inſtanz bei dem Conſiſtorio anzubringen. 216. S. 65.

Von den Prozeſſen der Meier und Gutsleute, und dem dabei ſtattfindenden Intereſſe der Gutsherrſchaft. 216. S. 70.

Der Meier darf den Meier=Contract nicht einſeitig aufkündigen und das Meiergut nicht nach Willkühr verlaſſen.
216. S. 466.
405. Nr. 65.

Der Sohn eines Meiers oder Erbzins=Mannes kann die vom Vater mit Conſens der Gutsherrn geſchehene Veräußerung des Meier= oder Erbzinsguts, kraft ſeines Erbrechts, nicht als ungültig anfechten, und das alienirte Gut nicht vindiciren. 218. S. 67.

Von der Befugniß der Hildesheim'ſchen Gutsherrn, unter den Kindern eines Meiers dasjenige zu wählen, welches das Meiergut haben ſoll. 218. S. 352.

In den Bremen'ſchen Meiergütern hat der Vater das Recht, den Anerben zu beſtimmen. 218. S. 380.

Ob und in wie fern die den Geſchwiſtern aus den Meierhöfen gebührende Abfindung, Brautſchatz und Ausſteuer=Auslobungen deren ganzen kindlichen Erb=Antheil ausmachen? 213. S. 203.

Der Brautſchatz und Ausſteuer der Meiers=Wittwe bleiben im Hofe, wenn ſie eine Leibzucht aus demſelben erhalten hat. 220. Abh. 23.

Bei Meiergütern ſteht das dem Eingebrachten der Ehefrau zuſtehende geſetzliche Vorzugs=Recht einer mit gutsherrlichem Conſenſe verſehenen Schuld= und Pfand=Verſchreibung bei erhobenem Concurſe nach. 553. S. 37.

Kann die Ehefrau eines Meiers oder Erberen in dem Concurſe ihres Ehemannes die Illaten fordern? 291. Heft 1. S. 140.

Was iſt eine Meiersfrau aus dem Concurſe ihres Ehemannes zu reclamiren befugt, wenn ſie demſelben die ganze Meierſtelle zum Brautſchatze eingebracht hatte? 222. S. 323.

Die Ehefrauen in der Grafſchaft Hoya und im Herzogthume Bremen ſind befugt, ihr Eingebrachtes aus dem Concurſe des Meiers zurückzufordern. 221. Abh. 3.

Kann die Ehefrau eines Meiers ihr Eingebrachtes aus dem Concurſe ihres Mannes zurückfordern, wenn derſelbe Schulden halber abgemeiert iſt? 219. S. 267.

Ueber die rechtliche Natur des aus untheilbaren Meierhöfen und andern Colonat=Gütern zu entrichtenden Brautſchatzes oder der Auslobung, beſonders in Rückſicht eines bereits ausgezahlten und gerichtlich deponirten Theils derſelben. 407. S. 517.

Meißen. De emtione episcopatus Misnensis. 472. Abh. 6.

Melanchton. De Philippi Melanchtonis in jurisprudentiam insignibus meritis. 225. Anhang.

Menoniſten. Von der Toleranz der Menoniſten im Churfürſtenthum Heſſen. 106. S. 82.

Merkantil-Ordnung der Stadt Frankfurt a. M. Critik des Entwurfs der Merkantil-Ordnung der Stadt Frankfurt. (Das Urtheil geht dahin, daß der Entwurf manche zweckmäßige Verbeſſerungen und Ergänzungen der alten Wechſel-Ordnung von 1739. enthalte, daß aber deſſen Mängel überwiegend ſeyen.) 457. S. 1.

Meſchede. Rechts-Gutachten über die nach Abgang des Mannsſtammes in der Freiherrlichen Familie v. Meſchede zu Alme vertragsmäßig Statt findende Regredient-Erbfolge. 407. S. 85.

Mieth-Vertrag. Ueber einen Fehler der Definition des Mieth- und Pacht-Contracts. (Auch fremde Sachen, nicht blos eigene, können vermiethet oder verpachtet werden.) 129. Miscelle 17.

Ueber die Bedeutung und den Umfang der c. 25. C. de locato et conducto IV. 65. 516. Abhandl. XXIV. S. 470.
(Wagner 1829. Not.Bl. S. 302.)

Ueber Const. 5. De locato. 438. Abh. 22.

Quod L. 2. Cod. de resc. vend. in locatione conductione locum habeat. 103. S. 48.

Verſuchte Erklärung der L. 13. §. 11. und L. 14. D. locati conducti. 65. S. 47.

Was verſteht man unter dem Worte: „Servis"? was heißt: „bürgerliche Nahrung treiben", und gehört das Vermiethen der Häuſer darunter? 451. S. 75.

Kann Jemand, der ohne Beſtimmung des Miethgeldes ſeinen Anverwandten zur Mitbewohnung in ſein Haus aufnimmt, dafür in der Folge Bezahlung verlangen? 364. S. 24.

Le proprietair, qui a loué un bien sous condition que le canon lui sera livré annuellement dans un certain endroit, ou dans tout autre qu'il indiquera, peut-il fixer arbitrairement le lieu où il veut que la livraison lui soit faite? 287. S. 315.

Iſt der Miether für das Verderben eines Theils der Miethwohnung verantwortlich, wenn er ſich daſſelbe nach der durch die Sache angedeuteten Beſtimmung bediente? (Nein.)

Wer hat den Zuſtand der Wohnung im Anfange der Miethung zu beweiſen, wenn von Reparaturen die Frage iſt, welche dem Vermiether obliegen? (Letzterer, wenn er Kläger iſt.)

Iſt die Vermuthung, daß der Miether die Miethwohnung in gutem Zuſtande der ihm obliegenden Reparationen erhalten habe, auf den Fall nothwendiger Haupt-Reparaturen auszudehnen? (Nein.) 42. S. 204.

In wie ferne haftet der Vermiether von Waaren-Böden für den Schaden, welcher durch Zerreißen der Wände an den Waaren des Miethers entſteht? (Der Vermiether hafte, ſo ferne er nicht den fehlerfreien Zuſtand der Wände nachweiſen könne.) 80. Abh. 27.

Die Beſtimmung des Art. 1733. des B.G.B., daß der Mie-

ther für den Brandſchaden haftet, wenn er nicht beweiſen könne, daß das Feuer durch Zufall, durch höhere Gewalt, oder durch Mängel im Gebäude entſtanden, oder daß es aus einem Nachbarhauſe hergekommen ſey, iſt auf den Fall nicht anwendbar, wenn der Vermiether einen Theil des Hauſes zu ſeinem eigenen Gebrauche ſich vorbehalten hat. (Art. 1733. 1383. d. B.G.B.) 40. S. 160.

Wer in die Miethrechte eines Falliten eingetreten, in deſſen Haus eingezogen iſt, und ſolches zur Zeit der ſpäter erfolgten Siegelanlegung wirklich bewohnt, muß dennoch, wenn er behauptet, daß die darin befindlichen Hausgeräthe und Waaren ſein Eigenthum ſeyen, den Beweis liefern, daß er ſolche eingebracht habe. 43. S. 52.

Die Vermiethung eines Schauſpielhauſes zu theatraliſchen Vorſtellungen berechtigt den Miether nicht, die Bühne zu Vorſtellungen der höheren Hippodromik zu gebrauchen. 55. S. 64.

Erläuterung des 44ſten Bremiſchen Statuts von der Befugniß gegen eine gewiſſe Vergütung von dem Mieth=Contracte über Erben (Häuſer) abzugehen. 188. S. 73.

In wie ferne iſt der Vermiether berechtigt, von dem Miethvertrage abzugehen, falls der Miether in Faillit=Zuſtand geräth? 38. S. 247.

In wie ferne iſt nach Einführung des Geſetzbuchs Napoleons ein Käufer an die früher abgeſchloſſenen Mieth=Contracte gebunden? 546. S. 1.

Ueber die Regel: „Kauf bricht Miethe", ſiehe unter „Kauf" oben S. 358.

Ueber die Aufhebung der Miethe, wegen nöthiger Reparaturen und unvorhergeſehener Bedürfniſſe des Vermiethers. 129. Abhand. XXIV. (Schunk Bd. 22. S. 54.)

Der Miethsmann iſt nicht ſchuldig, vor Ablauf des Pachts die gemiethete Wohnung zu räumen, wenn gleich der Miethsherr ſie ſelbſt nöthig hat, ſie aber zu beider Bewohnung hinreicht. 364. S. 19.

Der Vermiether braucht dem Miethsmanne weiter nichts als die Miethe nachzulaſſen, wenn er, wegen entſtandener Nothwendigkeit das vermiethete Haus ſelbſt beziehen muß. 359. S. 198.

Ueber die Dauer der Miethzeit, wenn die Wohnung gegen einen jährlichen Miethzins vermiethet wurde. 118. S. 139.

Wenn nach Ablauf des ſchriftlichen Mieth=Vertrags der Pächter im Beſitze bleibt, ſo entſteht ein neuer Pacht, deſſen Wirkungen ſich nach den für einen mündlich abgeſchloſſenen Pacht gegebenen Vorſchriften richten. (Art. 1738. B.G.B.) 47. S. 255.

Hieraus folgt, daß bei einer ſolchen ſtillſchweigenden Wieder=Verpachtung eines Hauſes die ortsgewöhnliche Friſt zur Aufkündigung beobachtet werden muß. (Art. 1736. B.G.B.) 47. S. 256.

Die wiederholte Annahme der Zahlung des Miethzinſes, welche der Bewohner des vermietheten Hauſes leiſtet, begründet eben ſo wenig die Befreiung des eigentlichen Miethers von den aus dem Mieth=Vertrag entſtehenden Verbindlichkeiten, als die darüber von dem Vermiether ausgeſtellte Quittung den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes einer ſolchen Entlaſſung enthält. (Art. 1273. B.G.B.) 42. S. 216.

Der Beweis einer dem Miether gemachten Aufkündigung iſt an keine förmliche Zuſtellung des Aufkündigungs=Acts geknüpft, ſondern er kann auch auf andere geſetzliche Weiſe, insbeſondere durch eine, von dem Pachter als angenommen unterſchriebene Aufkündigung hergeſtellt werden. 42. S. 16.

Befinden ſich mehrere Miether in einer ungetheilten Pachtung, ſo iſt die Annahme der Aufkündigung von Seite des einen derſelben für ſeinen Geſellſchafter gültig, es ſey denn, daß dieſer ſich vor der vollzogenen Annahme widerſetzt habe. 42. S. 16.

Iſt der Miethsmann eines ganzen Hauſes von den Verpflegungskoſten, welche die Einquartirung fremder oder feindlicher Truppen veranlaßt hat, freizuſprechen? 218. S. 101.

Geſchichte eines Rechtsſtreits über die Theilnahme an der Einquartirungslaſt zwiſchen Miether und Vermiether. 107. S. 111.

Gutachten über das Verhältniß der Miethsleute und Pächter gegen die Vermiether und Verpächter in Beziehung auf die Natural=Einquartirung, ſo wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinärer Natural=Magazin=Lieferungen. 107. S. 1.

Reviſion der verſchiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältniß zwiſchen Miether und Vermiether in Beziehung auf Einquartirungen. 106. S. 1.
107. S. 58.

Ueber das geſetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den invectis und illatis des Miethers, nach preußiſchem Land=Rechte. 176. S. 485. (Kind 1. Bd. S. 514.)

Der Vermiether hat auch an den eingebrachten Sachen des After=Miethmanns eine ſtillſchweigende Hypothek. 360. S. 300.

Unter die in ein gemiethetes Haus eingebrachten Sachen gehören auch Kaufmanns=Waaren und ſind daher ſolche mit unter der dem Vermiether zuſtehenden ſtillſchweigenden Hypothek begriffen. 360. S. 305.

Das Haus=Geräth des Miethmanns iſt dem Vermiether ſtillſchweigend verpfändet. 360. S. 309.

Die von einem Minderjährigen in die Miethe eingebrachten Sachen ſind dem Verpächter ſtillſchweigend verpfändet. 365. S. 312.

Verkauft der Miether eines Hauſes während der Dauer der Miethzeit die in dem Hauſe befindlichen Mobilien, ſo iſt der Vermiether berechtigt, zur Sicherheit des künftig erſt fällig werdenden Miethzinſes den Preis der verkauften Mobilien mit Arreſt zu belegen. Art. 1752. und 2102. des B.G.B. 55. S. 100.

Ueber die Verjährung der Forderungen von rückſtändigen jährlichen Mieth= und Pacht=Zinſen nach dem §. 1480. des öſterreichiſchen allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches. 513. S. 1.

Verjähren Mieth= und Pachtzinſe in drei Jahren, und welches iſt überhaupt der Sinn des §. 1480. d. öſterr. allg. B.G.B. 510. S. 228.

Siehe auch „Pacht.“

Militär. Platzmann, juris romani testimoniis de militum honesta Missione, quae in tabulis aeneis supersunt, illustrati specimen. 226. Abh. 15.

Rekruten ſind im rechtlichen Sinne nicht als Soldaten zu betrachten. 107. S. 186.

Gerichtsſtand penſionirter Officiere in Preußen. 448. S. 72.

Ueber die Colliſion der privilegirten Gerichtsſtände des Fiscus und der Militär-Perſonen. (Oeſterreich.) 503. S. 333.

Ueber den Gerichtsſtand derjenigen Militärs, welche ſich bei einem Regimente in Ungarn, Siebenbürgen, oder an der Militär-Gränze befinden, welche in öſterr. Provinzen begütert ſind. 501. S. 81.

K. baierische Verordnung vom 11ten Juni 1816, die in Civil-Sachen gegen Militär-Perſonen anzuwendenden Civil-Geſetze betreffend. 192. S. 32.

Ueber das Creditiren an Militär-Perſonen. (Preuß. Reſcr. vom 5ten Juli 1802.) 450. S. 179.

Ueber das churſächſiſche Mandat vom 5ten April 1783 die Abſtellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend. 480. Abh. XXIV.

Ueber den Weimar'ſchen Circular-Befehl vom 4ten Septbr. 1773 und das Reſcript vom 5ten März 1778, die von Militär-Perſonen contrahirten Schulden betreffend. 274. S. 114.

Bemerkungen zu den in den §§. 678—685. des 11ten Titels 1ſten Theils des preußiſchen Land-Rechts ertheilten Vorſchriften in Beziehung auf ihre Anwendbarkeit in ſächſiſchen Gerichtshöfen, betreffend die Nothwendigkeit der ſchriftlichen Einwilligung des Chefs bei Darlehen von Subaltern-Offizieren. 323. S. 31.

Von dem debito primipilari. Beſtimmung der Anwendbarkeit der L. 3. et 4. C. de primipilo auf Militär-Verpflegungs-Beamte, nach den Vorſchriften der Hannöveriſchen beſonderen Geſetze. 220. Abh. 27.

Leiſtungen der ſächſiſchen Unterthanen für das Militär. 272. S. 257.

Eine Erinnerung zu der L. 40. D. ex quibus causis maj. 25. ann. 343. S. 50.

Ueber den Stell-Vertretungs-Vertrag und deſſen Förmlichkeiten. 222. S. 104.

Sind die zur Zeit des franz. Conſcr.-Weſens häufig geſchloſſenen Verträge, wodurch dritte Perſonen es übernahmen, den Conſcribirten gegen eine gewiſſe Summe Stellvertreter zu verſchaffen, als unerlaubte Verträge anzuſehen? (Mein.) 30. S. 118.

Welche Wirkung hat ein ſolcher Vertrag, wenn der Stell-Vertreter durch ein ſpäteres Geſetz ſelbſt zum Dienſte gerufen wurde, und der Vertreter nun etwa ſelbſt dienen muß, oder einen neuen Stell-Vertreter beſorgen mußte? (Der Vertrag hebt ſich auf, und das Empfangene muß zurückgegeben werden.)

In wie ferne iſt der Conſcriptions-Stellvertreter, welcher, nachdem er eine Zeitlang beim Regimente geſtanden, in Folge einer levée extraordinaire für ſeine eigene Rechnung dienen mußte, berechtigt, die volle vertragsmäßige Vergütung zu verlangen? (Er iſt dennoch berechtigt, die volle vertragsmäßige Vergütung zu verlangen.) 30. S. 118. und S. 129.

Dem Stellvertreter gebührt die volle, im Vertrage bedungene

Vergütung, wenn er auch während der Dienſtzeit für den Vertretenen, jedoch aus einer ihm fremden Urſache einberufen worden ſeyn, und der Vertretene ſich für ihn dargeſtellt haben ſollte. Allerhöchſte Cabinetsordre vom 31ſten Jan. 1817. 57. S. 108.

In einem Einſtands-Vertrage wurde dem Vertreter eine Summe unter der Bedingung verſprochen, daß er den Vertretenen von allem Militär-Dienſte, welcher in der Zukunft von ihm gefordert werden könnte, befreie. Kann der Vertreter dieſe Summe fordern, obgleich der Vertretene zum Landwehr-Dienſte gezogen wurde? (Bejaht.) 32. S. 209.

Minden. Ueber die im Friedensſchluſſe erwähnte quarta parte canonicatuum des Dom-Capitels zu Minden. 112. S. 602.

Erläuterung einer die Säcularisation des Stifts Minden betreffenden Stelle des weſtphäliſchen Friedens, in beſonderer Hinſicht auf die Frage: was für Güter des Dom-Capitels darunter begriffen ſeyen? 406. S. 74.

Minderjährige, Unmündige, Pflegebefohlene.

Ueber das Verhältniß der Unmündigen zum Staate. 208. S. 245. 249.

Iſt nach den römiſchen Geſetzen das Stufen-Alter eines Unmündigen ein Maßſtab bei der Frage, ob die von ihm verübte ſchädliche Handlung für dolos, culpos oder für nicht imputabel zu achten ſey? 66. S. 216. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 356.)

Ob ein Minderjähriger, wenn er Bürger geworden, als Voll- oder Großjähriger (beſonders in Greifswalde) anzuſehen ſey? (In erſter Inſtanz verneint, in zweiter bejaht.) 181. S. 29.

Vormünder der Minderjährigen. Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt. Verträge der Minorennen. 219. S. 99.

Von Minderjährigen, die ohne Vormund handeln. 106. S. 284.

In wie weit kann nach römiſchem Rechte ein Minderjähriger, welcher einen bleibenden Curator erhalten hat, ſich ohne Conſens dieſes ſeines Curators durch Verträge klagbar verpflichten? 517. S. 374.

Von der Wirkſamkeit der eidlichen Beſtärkung geſetzlich ungültiger Rechts-Geſchäfte der Minderjährigen. 377. S. 169.

Wird der Minderjährige verpflichtet, wenn er die übernommene Verbindlichkeit eidlich beſtärkt? (Verneint.) 527. S. 138. 309.

Der von einem Minderjährigen, ohne Beiſtimmung ſeines Curators, unter der Clauſel: „ſo wahr mir Gott helfe", geſchloſſene Contract kann von jenem nicht angefochten werden.

366. S. 281.
367. S. 169.

Iſt die Gültigkeit eines jeden Vertrags, welcher für eine unter Pflegſchaft ſtehende Perſon abgeſchloſſen wird, an die Mitwilligung des Pflegbefohlenen gebunden, oder kann auch der Pfleger für ſich gültig ſolche Verträge abſchließen? 270. S. 283.

Contractus a patre et filio minorenne indefenso confectus, omnino nullus non est, filium tamen non obligat. 103. S. 78.

Minori negotium, quod ei cum alio minore intercessit, noxium esse non debet. 103. S. 22.

Kann ein mit Minderjährigen eingegangener Vergleich nur von dieſen ſelbſt, wegen Mangels der obrigkeitlichen Beſtätigung, als nichtig angefochten werden, oder auch von den andern mitcontrahirenden Großjährigen? 265. S. 196.

Die freigebigen Verfügungen der Minderjährigen, eine Erläuterung des bad. Ld.-Rechts Satz 903. 904. und 1095. 86. S. 577.

Ueber den Widerſpruch zwiſchen der L. 101. D. de verbor. obligat. und der L. 3. C. de in integr. restitut. 105. S. 108.

Ueber die Ausübung freier Beſchäftigung durch Pflegebefohlene. 511. S. 225.

Bedürfen die Minderjährigen zur Ausübung eines frei gegebenen Handels oder einer ſ. g. freien Beſchäftigung die Genehmigung ihrer Vormundſchafts- oder Curatel-Behörde? 510. S. 278.

Eine unter Herrſchaft des römiſchen Rechts verehelichte Minderjährige iſt, obgleich zur Eingehung einer Ehe fähig, doch nicht befugt, einen Heiraths-Vertrag abzuſchließen, worin eine Alienation ihres unbeweglichen Vermögens zu Gunſten eines Andern, als ihres Ehemannes liegt. 43. S. 171.

Qui veniam aetatis a principe impetravit, sua cessione nomen, cui hypotheca accessit, in cessionarium sine tutelaris judicii decreto transfert. 103. S. 19.

Iſt die von einem Ausländer, der nach den Geſetzen ſeines Landes erſt mit 25. Jahren die Großjährigkeit erreicht, vor dieſem Alter gegen einen Franzoſen, in Frankreich eingegangene Verbindung gültig? (Verneint.) 282. S. 262.

Das Recht der Pupillen an der mit ſeinem Gelde vom Vormunde ſich erkauften Sache. 210. Abh. X.

Rechtsfälle, betreffend die Anwendung einiger Weimar'ſchen Geſetze namentlich des Mandats wegen der Mündel-Gelder vom 5ten Sept. 1713. 347. S. 265.

Wie weit erſtrecken ſich die Rechte der Minderjährigen, wenn gleich deren Vormünder ſich in die väterliche Erbſchaft ſchlechthin eingemiſcht haben, in Hinſicht der ihnen zuſtehenden Erſtattung? 2. S. 167.

Rechtsfall, betreffend ein für Minderjährige aufgenommenes Darlehen. 530. S. 632.

In causa minorennis, aliusve privilegiati petitio dilationis, exhibendae probationis causa, saepe consultius intermittitur. 102. S. 85.

Ueber die Anwendung des Art. 1. des würtemberg'ſchen Geſetzes vom 21ſten Mai 1828 auf diejenigen, welche ſchon vor dem 1ſten Juli 1828 Diſpenſation von der Minderjährigkeit erhalten haben. 238. S. 151. und S. 298. (142. S. 397.)

Historia juris civilis Romani, de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis vel supponendis. 226. Abh. 4.

Ueber fr. 7. §. 5. et 6. D. de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis vel supponendis. 434. S. 141. (Schunck Bd. 21. S. 132.)

Beitrag zu der Lehre von der Veräußerung der Güter Minderjähriger. 129. Abh. XIX. (Schunck Bd. 22. S. 50.) 130. S. 251.

Ueber das richterliche Decret zur Veräußerung der Güter der Minderjährigen. 479. Abh. 8.

Ueber die Verſchiedenheit des gemeinen und würtembergiſchen Rechts hinſichtlich des Decretum judicis bei der Veräußerung der Güter der Minderjährigen. 236. S. 143.
142. S. 395.
(Rec. Schunk II. 271.)

Welche Stelle hat zur Veräußerung der Güter der Minderjährigen die obrigkeitliche Einwilligung zu ertheilen? (Würtemberg.) 238. S. 208.
142. S. 396.

Wann und wie die Veräußerung der Güter der Minderjährigen zu geſtatten ſey? 288. Heft 2. S. 81.

Ueber die Nützlichkeit der Veräußerung eines Pupillen-Guts erkennen nur die höhern Juſtiz-Höfe, mit Ausſchluß der Untergerichte, auch alsdann, wenn die Vormundſchaft bei dieſen geführt wird, und die Güter in deren Jurisdictions-Bezirk liegen. (Hannover.) 405. Nr. 81.

Von der Veräußerung der Häuſer und Bergtheile der Minderjährigen nach churbraunſchweig'ſchem Rechte. 105. S. 58.

Von der zum Vortheile der unter Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen abzweckenden Vertauſchung der denſelben zuſtehenden unbeweglichen Güter. 215. S. 252.

Kann eine nicht nach Vorſchrift der Art. 458. und 459. des B. G. B. unternommene Veräußerung eines Hauſes, ſo zum Theil Minderjährigen zugehört, durch die Gerichte von Amtswegen für nichtig erklärt werden? (Verneint.)

Sind die Nichtigkeiten der Acte, worin Minderjährige figuriren, blos relativ? Art. 1125. d. B.G.B. 36. S. 81.

Der Verkauf ungetheilter Grundſtücke durch die betheiligten Großjährigen in eigenem Namen, und ſich ſtark machend, für ihre minderjährigen Geſchwiſter iſt nicht als Verkauf einer fremden Sache und ſomit als ungültig zu betrachten. 59. S. 144.

Ueber die Veräußerung der Immobilien wobei Minorenne concurriren, deren Vormünder von der obrigkeitlichen Aufſicht entbunden ſind. (Zum Thl. 2. Tit. 18. §. 686 – 687. des allg. preuß. Land-Rechts.) 25. S. 41.

Muß das obervormundſchaftliche Gericht, ohne Unterſchied der Fälle, dem Zuſchlage eines Grundſtücks der Vorſchrift des allg. preuß. Land-Rechts Thl. I. Tit. 17. §. 93. gemäß, widerſprechen, wenn die Pflegbefohlenen mit den majorennen Intereſſenten gleiche Rechte an dem Grundſtücke haben, und das Gebot die Taxe nicht erreicht? 448. S. 282.

Ueber die Ungültigkeit eines Haus-Verkaufs wegen nicht beachteter Rechte der betheiligten Minderjährigen. 461. S. 162.

Darf ein Gerichtshof es ſich erlauben, unter dem Vorwande des größern Vortheils der Minderjährigen, die für die Veräuſſerung und Theilung ihrer Güter vorgeſchriebenen Formalitäten bei Seite zu ſetzen? (Frankreich.) (Verneint.) 4. S. 93.

Iſt zur Vertauſchung eines Grundſtücks, woran einem Minderjährigen ein Lehen- oder Fideicommißfolgerecht zuſteht, der Conſens des vormundſchaftlichen Gerichts hinreichend, oder dazu

auch die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde erforderlich? (Bejaht.) 447. S. 139.

Wenn Güter des Minderjährigen öffentlich verſteigert, und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen ſind, hernachmals aber von einem neuen Liebhaber ein Erhebliches mehr geboten wird, ſo iſt derſelbe gegen den Zuſchlag in integrum zu reſtituiren. 216. S. 237.

Von der Zurückforderung veräußerter Pupillar-Güter. 104. S. 153.

De jure repetendi bona durante minorennitate nulliter alienata. 111. S. 642.

Erörterung der Frage, wem die Beweislaſt obliege, wenn Jemand behauptet, ſein Grundſtück ſey während ſeiner Minderjährigkeit ungültig veräußert worden. 185. S. 17.

Bei Revocation veräußerter Mündelgüter muß der Kläger die Unförmlichkeit der Veräußerung erweiſen. 209. Abh. XVI.

Die vom Vormund vorgenommene Veräußerung unbeweglicher Pupillengüter kann von dem Pflegbefohlenen, nach Ablauf von fünf Jahren, von Zeit ſeiner Großjährigkeit, nicht von ſeiner Wiſſenſchaft an gerechnet, wegen nicht dabei beachteter geſetzlicher Erforderniſſe nicht weiter angefochten werden. 362. S. 153.

Kann der Minderjährige, für deſſen Ablage ein Gut haftet, wenn dies verkauft und die Ablags-Summe anderswo ſicher angewieſen wird, er aber nach der Zeit eine Verkürzung dadurch leiden könnte, ſich an dem Gute erholen? oder darf er ſich nur an die Vormünder, die ehedem für ihn den Verkauf machten, halten? 1. S. 179.

Ueber die Verjährung der Klagen der Minderjährigen und insbeſondere der Unmündigen. 210. Abh. XV.

Ueber die Unverjährbarkeit der Pupillen-Güter. 71. S. 404. (Thibaut ſpricht ſich hier für die Unverjährbarkeit aus. Schunk Bd. VI. S. 15.)

Mißheirath. Was verſteht man nach dem preußiſchen Land-Rechte unter einer Mißheirath? 526. S. 162.

S. auch „Ebenbürtigkeit", oben S. 203.

Mobiliar-Klagen. Der Streitgegenſtand muß nicht nothwendig bei Mobiliar-Klagen in der Klage evaluirt werden. 84. S. 347.

Modus. Ueber den eigentlichen Unterſchied zwiſchen titulus und modus acquirendi. 459. S. 184.

Ueber die drei Bedeutungen von titulus, modus acquirendi. 250. S. 226.

Vollſtändige Darſtellung der Lehre von (justus) titulus und dem ſogenannten modus acquirendi. 253. S. 137.

Von dem weſentlichen Unterſchiede und den Kennzeichen des modus und der conditio; insbeſondere bei Legaten. 375. S. 24. und S. 343. (Schunk Bd. 13. S. 20.)

Monitoria. De edictis, monitoriis et brevibus. 226. Abh. 5.

Mora. Ueber mora und culpa und die damit verwandten Rechtslehren. 429. S. 3.

Ueber die mora accipiendi beim Verkaufe von Staats-Papieren. 527. S. 269.

Mora non adest, quam diu, quod debetur, justa litigandi causa adest. 385. Resp. 349.

Ueber die gleichzeitige mora des Gläubigers und des Schuldners. 72. S. 155. (Wagner 1829. Not.Bl. S. 342.)

Ferner 140. S. 51.

Ueber morae purgatio nach erfolgter accusatio contumaciae, durch einen Rechtsfall erörtert. 528. S. 401. und S. 405.

Was iſt erforderlich, um den Käufer in Bezug auf die Verzinſung des Kaufſchillings außer Verzug zu ſetzen, und ihn von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Zinſen zu befreien? 119. S. 154.

In wie fern wird eine Forderung durch des Gläubigers Verzug getilgt? 65. S. 121. (Wagner 1826 Not.Bl. S. 305.)

Rechtliche Folgen der mora des Gläubigers bei ſchuldigen Quantitäten. 183. Abh. IX. (Schunk V. S. 7.)

Was hat der Schuldner einer res fungibilis oder von Früchten im Falle des Verzugs zu präſtiren? (Ein gewiſſes Aufmaaß, welches ſich nach dem Zinsfuß richtet.) 203. S. 133.

Die Gefahr der Sachen, welche nach Stückzahl zu liefern verkauft werden, wird im Falle der, Seitens des Käufers zur beſtimmten Zeit unterlaſſenen Abnahme (der mora accipiendi) nicht durch bloße Aufforderungen zur Annahme auf den Käufer übertragen, ſondern hiezu iſt ein in Verzugſetzen durch förmliches Anerbieten und die wirkliche Uebergabe zur gerichtlichen Verwahrung erforderlich. (Art. 1138. 1139. 1257. ff. und 1961. Nr. 3. B.G.B. und 812. und 818. B.P.O.) 48. S. 49.

Ueber die Regel: dies interpellat pro homine. 519. S. 100. (Wagner 1833. Not.Bl. S. 377.)
527. S. 375.
78. S. 182. (Kind Bd. 2. S. 186.)

Vertheidigung der Regel, dies interpellat pro homine — in ihrem herkömmlichen Sinne. 68. S. 45. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 461.)

Gegen die Regel: dies interpellat pro homine. 522. S. 84.

Nachweiſung der Unrichtigkeit der Rechts-Regel: dies interpellat pro homine. 67. S. 221. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 412.)

Verzugs-Zinſe. S. „Zinſe."

Moral. Von dem unterſcheidenden Character zwiſchen Naturrecht und Moral. 101. S. 1.

Moratorien. Bemerkungen über ſolche. 78. S. 450.

Vom Verfahren in Moratorien-Sachen. 331. Anhang.

Statutariſche Verordnungen der Stadt Augsburg in Hinſicht auf die Vorſichts-Maaßregeln bei Ertheilung von Moratorien. 417. S. 107.

Ueber die Form der Edictal-Citationen, welche in Moratorien-Sachen erlaſſen werden, zur allg. preuß. Ger.-Ordn. Thl. 1. Tit. 47. §. 56. 23. S. 271.

Gegen denjenigen, welcher ein General-Moratorium nachſucht, muß auch das Verfahren in Anſehung der bereits in terminis executionis ſchwebenden Forderungen ſiſtirt werden. (Zum §. 42. Tit. 24. Thl. 1. der allgem. preußiſchen Ger.-Ordn.) 22. S. 307.

Ueber die Verbindlichkeit eines Schuldners, während der

S. 4. Otto v. Madai die Lehre von d. mora nach d. Grunds. des röm. R. — Danach ist f. d. Klage dies interpellat pro homine.

Inſtruction des General=Moratorii die Zinſen der ſchuldigen Capitalien zu bezahlen. 23. S. 179.

Iſt der Schuldner verbunden, während der Inſtruction des General=Moratorii die Zinſen der ſchuldigen Capitalien zu bezahlen? Zu Thl. I. Tit. 47. §. 63. der preuß. Gerichts=Ordnung. (Bejaht.) 447. S. 218.

Ob chirographariſche Gläubiger während der Dauer des Moratoriums Verzugs=Zinſe fordern dürfen? 293. H. 1. S. 61.

Verordnung von 1777 im Fürſtenthum Osnabrück über Moratorien: Welche Schuld=Poſten ein Osnabrückiſcher Eigenbehöriger während des Moratoriums verzinſen muß? 292. H. 1. S. 83.

Accord der Gläubiger bis auf den Eintritt beſſerer Vermögens=Umſtände des Verſchuldeten. 211. S. 181.

Mordſühne. Ueber eine eigene altgermaniſche Weiſe der Mordſühne. 487. S. 323.

Zuſatz zu dem Artikel „Mordſühne" im vorigen Bande. 488. S. 137.

Morganatiſche Ehe. In den reichsſtändiſchen Häuſern ſind morganatiſche Ehen erlaubt. 385. S. 548.

Morgengabe. Beitrag zur Erläuterung der Lehre von der Morgengabe. 13. S. 282.

Mortuarium. Darſtellung des Mortuars in der öſterreichiſchen Monarchie. 497. S. 338.

Iſt das Recht zur Verlaſſenſchafts=Abhandlung nach Abſterben von Unterthanen in Oeſterreich unter der Ems und das Recht zum Mortuars=Bezuge bei ſolchen Verlaſſenſchaften ein Urbarial=Recht? 505. S. 266.

Ob das Mortuarium eine Urbarial=Giebigkeit oder eine Jurisdictions=Gebühr ſey? 499. S. 119.

Die Widerlage iſt bei der Mortuars=Berechnung zur Ausſcheidung von dem Activ=Vermögen nicht geeignet. 511. S. 167.

Mühlen. Erklärung der bei Mühlen=Streitigkeiten vorkommenden techniſchen Ausdrücke, und Erläuterung mehrerer ſtreitiger Fälle, die bei Erhöhung des Fachbaums zuweilen einzutreten pflegen. 481. Abh. 11.

Einige Beiträge zum Mühlenrechte. 216. S. 1.

Ueber Behandlung der Mühlenſachen. 551. S. 11.

De jure aedificandarum molarum. 539. Abh. 6.

An et quatenus jure Saxonico novum molendinum exstruere liceat? 303. S. 89.

Hat eine Kornmühle zugleich eine Einrichtung zum Oelſchlagen, ſo iſt ſie zugleich auch eine Oelmühle. Wo daher ohne landesherrliche Verwilligung keine Mühlen angelegt werden dürfen, iſt eine ſolche auch zu Anlegung eines Oelſchlags erforderlich. 456. S. 552.

Wenn eine Herrſchaft auch überhaupt mit der Mühlengerechtigkeit beliehen iſt, können Tuchmacher dennoch auf ihren Grundſtücken, Walkmühlen anlegen. 444. S. 297.

De violato jure molendini bannarii et controversa jurisdictione. 385. Resp. 339.

Ueber die Beſchränkungen im Gebrauche des Mühlenwaſſers, damit nicht den tiefer liegenden, durch daſſelbe Waſſer getriebenen Mühlen, Nachtheile zugefügt werden. 325. Abh. 12.

Ein Mühlenpächter kann von dem Verpächter die Erſetzung des durch den Abgang eines zur Zeit der Pacht ſchon ganz unbrauchbar geweſenen Mahlgangs erlittenen Schadens nicht fordern, wenn ihm die Wiederherſtellung deſſelben von dem Verpächter nicht verſprochen iſt, er auch ſolche bei der Pacht nicht ausbedungen hat; ebenſowenig kann er die auf die Wiederherſtellung des Mahlgangs von ihm verwandte Koſten nach ihrem wahren Werthe zurückfordern. Gleichergeſtalt kann auch der Verpächter keine Nachforderungen wegen des durch den Gebrauch des dritten Mahlganges gehabten mehreren Gewinns an den Pächter machen. 362. S. 22.

Wenn ein Gutsbeſitzer auf ſeinem Grund und Boden, welcher von einem kleinen Waſſer durchſchnitten wird, eine Mühle anzulegen Willens iſt, der tiefer liegende Eigenthümer und Mühlenbeſitzer aber behauptet, daß dieſe Anlage durch Entziehung des nöthigen Waſſers ſeiner Mühle ſchädlich werden könne, und nun von der einen Seite eine Waſſergerechtſame, von der andern Seite die veränderte Höhe des Waſſerſtandes zur Sprache kommt, wer iſt hier zur Entſcheidung competent, die Juſtizbehörde oder die Verwaltungsbehörde? (Resp. die Verwaltungsbehörde.) 42. S. 24.

Iſt die Autoriſation zur Errichtung einer Mühle von Seiten der Verwaltungsbehörde auch dann erforderlich, wenn das Waſſer, an dem dieſelbe angelegt werden ſoll, weder ſchiff= noch flößbar iſt? (Bejaht.) 42. S. 24.

Kann der Abſchluß eines Vergleichs über Streit=Punkte dieſer Art, namentlich über die Höhe des Waſſerſtandes zur Competenz eines Verwaltungsbeamten gehören? (Nein.) und kann ein ſolcher Vergleich nicht ſchon deßhalb als nichtig und unwirkſam angefochten werden, weil er die öffentliche Ordnung betrifft? (Art. 645. 641. u. 644. B.G.B.) (Verneint.) 42. S. 24.

In Oſtpreußen wird nicht angenommen, daß Zwangspflichtige die Mühlenfuhren leiſten müſſen, wenn nicht praescriptio 50. ann. dargethan iſt. 444. S. 296.

Declaration der öffentlichen Verordnungen wegen des Mühlſteins=Weſens. (Preußen.) 449. S. 147.

S. auch „Gewäſſer" und „Bannrechte."

Müller. Dr. J. Gottfr. — Sächſiſcher Oberhof=Gerichtsrath in Leipzig. Nekr. 304. S. 237.

Mundiburdium. Observata diplomatico — historica de Mundiburdio. 328. S. 194.

Mündliches und öffentliches Verfahren. Die Reſte der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im deutſchen gemeinen Civilprozeſſe. 520. S. 204. (Kind Bd. 1. S. 67.)

Hiſtoriſche Skizze der brandenburgſchen und preußiſchen Geſetzgebung über das mündliche Prozeß=Verfahren vor verſammeltem Gerichte. 524. Abh. 4.

Abhandlungen über Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit der Rechts=

pflege in bürgerlichen Rechtsſachen.
27. S. 135. 154. 156. 161. 221. 292. 366. 370.
28. S. 42. 64. 72. 130. 187. und 225.
29. S. 89. 110. 248. und 186.
383. Abh. 3.

Ueber das öffentliche und mündliche Verfahren in Civil-Sachen, mit Rückſicht auf die Schrift von Dr. Paul Wigand. 526. S. 133. 141. 387. und 401.

Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. (v. Menz will die Oeffentlichkeit vor der Hand auf die Parthieen beſchränkt und dieſe mit einem ſchriftlich mündlichen Verfahren vereinigt wiſſen.) 532. S. 173.

Einige Vorſchläge in Beziehung auf das mündliche und öffentliche Verfahren. 26. S. 118.

Gründe für und wider die mündliche und öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsſachen. 27. S. 106.

Ueber die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in den Gerichten der rheiniſchen Bundes-Staaten. 482. Abh. III.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens vor Collegial-Gerichten nach dem 43ſten Titel des Entwurfs der Prozeß-Ordnung für Baden, zuſammengeſtellt mit den Motiven dazu. 86. S. 200. S. auch „Oeffentlichkeit."

Münze, MünzSorten, Münz-Veränderung. Ueber den eigentlichen Grund des Werths gemünzten Metalls. 437. Abh. 10.

Ueber die Colliſion der Münzfuß-Verordnungen verſchiedener Länder. 527. S. 406.

Von den Grundſätzen, nach welchen eine Geldſchuld nach eingetretener Münz-Veränderung zu bezahlen iſt. 375. S. 51.
(Schunk Bd. 13. S. 21.)

Aus den Reichs-Münz-Geſetzen kann der Cours einer Münz-Sorte nicht erwieſen werden. 104. S. 277.

Bei einem Darlehens-Vertrage, bei welchem nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, in welchen Münz-Sorten die Heimzahlung geſchehen ſoll, kann der Schuldner in jeder öffentlich gebilligten Münz-Sorte Zahlung leiſten. 372. Abh. 37.

Wie iſt bei Zurückzahlung in vor Zeiten feſtgeſetzten Geldſummen, der Werth der Münze zu beſtimmen? 1. S. 193.

Wie eine im Jahr 1679 von der Limburg'ſchen Landes-Caſſe contrahirte Schuld im preuß. Courant zu bezahlen ſey? 386. S. 255.

In welcher Münzſorte oder welchem Geldeswerth müſſen in dem Herzogthum Cleve Capitalien, welche in den Jahren 1757, 1758 und 1762 ohne eine beſondere Münzſorte oder Geldeswerthbeſtimmung, und blos im Cleveſchen Gelde hergeſchoſſen worden ſind, dem Darleiher jetzt zurückbezahlt werden?

Kann der Darleiher auch ſelbſt dann wenn er während mehr als 30 Jahre hindurch die Zinſen dieſer Capitalien in Silber-Courant, den Reichsthaler zu 60 Stüber Cleviſch, empfangen hat, jetzt noch fordern, daß ihm der Cleviſche Reichsthaler in

Gold, der Friedrichsd'or zu 5 Cleviſche Reichsthaler oder deſſen Werth, zurückbezahlt werde? 59. S. 112.

In welcher Münzſorte muß eine in Franken geführte laufende Rechnung bezahlt werden? (Art. 1895. B.G.B.) 34. S. 78.

Ueber die Münzſorten der Dienſtgelder. 297. S. 156.

Nomen, quo tempore vilior moneta obtinet, in partem pretii cessum, ultra quantitatem in contractu ei adscriptam creditori imputandum non est. 103. S. 37.

Mutuo auro reddendo praesertim ratio habenda est proportionis auri et argenti recentiori tempore mutatae, neque minus mutatio des Münzfußes est praetermittenda.

De floreni aurei valore diversi in mulctis ac mutuis. —

Acceptio usurarum in moneta viliori, etiam per longissimum tempus praejudicium ratione sortis haud infert. 372. Abh. 43.

Pactum mutuo, in vilioribus nummis soluto, adjectum, de illo restituendo in ea moneta, quae tempore restitutionis sit valitura, tanquam foeneratitium nullius habetur momenti.

Quoad negotia inter subditos atque exteros communia, in casu diversitatis legum utriusque territorii, ea lex, quae jure communi maxime consentit, est applicanda. (Heſſen.) 374. Dec. 121.

Contra laesionem ex monetae devaluatione nec restitutionis in integrum, nec L. 2. Cod. de resc. vend. beneficium succurrit. 103. S. 40.

Myſticismus. Der Myſticismus in der Jurisprudenz und Politik unſerer Tage. 338. S. 67. (Kind Bd. I. S. 20.)

Nachbarrecht. Von dem Nachbarrechte. 438. S. 8.

Bemerkungen über das Nachbarrecht. 71. S. 265. (Schunk V. 298. Wagner Not.Bl. 1828. S. 393.)

Ueber die Rechte der Nachbarn nach den Grundſätzen des deutſchen Privatrechts. 139. S. 249.

Exercitationum Vitruvianarum, quibus jura parietum communium illustrantur. Specimen I. II. III. 226. Abh. 11.

Wer auf ſeinem Grund und Boden einen Brunnen, Canal, oder eine Goſſe alſo angelegt hat, daß dadurch des Nachbars Eigenthum beſchädigt wird, muß dafür Erſatz und für die Zukunft Sicherheit leiſten. 219. S. 384.

Ueber den Grundſatz des römiſchen Rechts: „ne quid in alienum immittas", angewandt auf Dünſte. 185. S. 398.

Leitung der Dünſte auf des Nachbars Gebiet; Anwendung des Grundſatzes: „ne quid in alienum immittas" auf dieſelbe. 527. S. 105. 109. (Hagemann Bd. 7. S. 385.)

Der Eigenthümer iſt nur dann ſchuldig, den von ſeinem Nachbar herüberdringenden Rauch oder Staub zu dulden, wenn dieſer ein gewöhnlicher iſt. 221. Abh. 8. (Schunk Bd. 15. S. 57.)

Wie weit der Nachbar an die gemeinſchaftliche Mauer anbauen dürfe? 265. S. 267.

Kennzeichen einer gemeinſchaftlichen Mauer. 265. S. 268.

Ueber die Anlegung eines Abtritts in einer gemeinſchaftlichen Gaſſe, in beſonderer Rückſicht der Statuten des Orts. 362, S. 249.

Ueber das Recht, in ſeinen Gebäuden Fenſter zu machen, welche nach der Beſitzung des Nachbars gehen. 451. S. 66.

Ueber das Recht des Eigenthümers, Fenſter in der eigenen Wand anzulegen und des Nachbarn, ſie zu verbauen. 185. S. 453.

Der Eigenthümer einer nicht gemeinſchaftlichen Mauer darf darin nicht Fenſter nach Belieben anlegen, wenn gleich das unmittelbar daran ſtoßende Grundſtück ihm und einem andern in ungetheilter Gemeinſchaft gehört, ſondern es findet die durch den Art. 676. des B.G.B. vorgeſchriebene Beſchränkung mittelſt Gitters und Nicht=Oeffnens Statt. 42. S. 22.

Das Recht, in ſeiner Mauer oder Wand Fenſter zu machen, ſteht einem Jeden, auch ohne Erlaubniß ſeines Nachbars, zu. 359. S. 375.

Zu den Reparatur=Koſten eines unter mehreren Nachbarn gemeinſchaftlichen Brunnens muß auch derjenige Nachbar beitragen, der einen eigenen Brunnen hat, und den gemeinſchaftlichen Brunnen nicht gebraucht. 367. S. 263.

Ein Rechtsſtreit über die Anlegung eines, das Wohnhaus vergrößernden, Gebäudes, welches der daneben wohnende Nachbar nicht zugeſtehen will. 365. S 275.

Ein Rechtsſtreit darüber: Ob ein zwiſchen zwei benachbarten Grundſtücken geſetztes Riegelwerk für die Bezeichnung der Gränze anzunehmen ſey? 365. S. 202. S. auch „Servitut.“

Nachlaß. Ueber die Wirkung der Nachlaß=Verträge bei den ſogenannten Correal=Obligationen, eine Unterſuchung deſſen, was das römiſche Recht dießfalls verbietet, nebſt einer Erklärung, was in der ſpätern Zeit hierin geändert wurde; auch Verſuch eines Beitrags der Geſchichte der Pacta. 212. S. 262.
(Schunk Bd. 11. S. 250. und Bd. 12. S. 49.)

Vom unfreiwilligen Nachlaß=Vertrage. 118. S. 112.

Ueber den mündlichen Erlaß einer, mehr als 50. Thaler betragenden, Schuld. (Preußen.) 524. Abh. 5.

Ueber das Erforderniß der gerichtlichen Inſinuation bei der Erlaſſung von Forderungen. 239. S. 1.

Ob bei dem Schulderlaſſe die bei Schenkungen über 500. Solidos vorgeſchriebene gerichtliche Inſinuation nöthig ſey. (Bejaht.) 324. S. 43. und 209. Abh. VII.

Remissio debiti, quod excedit quingentos solidos, judiciali insinuatione indiget. 103. S. 84.

Ueber die Frage: ob die Beſtimmung des preuß. Landrechts, wornach vermuthet wird, daß die Schuld getilgt ſey, wenn der Gläubiger dem Schuldner das Schuld=Inſtrument zurückgegeben hat, auch auf die Erlaſſung der Schuld anzuwenden ſey? 525. Abh. 11. (Wagner 1831. Not.Bl. S. 99.)

Kann ein Gläubiger das, was er ſeinem Schuldner erlaſſen hat, von dieſem nachfordern, wenn deſſen Vermögens=Umſtände ſich verbeſſert haben? 107. S. 342.

Nachlaß im Concurs, ſiehe „Concurs“.

Näherrecht. Von dem Unterſchiede zwiſchen Näherrecht und Wiederkauf. Ein Beitrag zur Berichtigung des gewöhnlichen Begriffs vom Näher= und Vorkaufs=Rechte. 178. S. 71.

Geſuchtes Näherrecht, ex jure incolatus betreffend. 461. S. 200.

Die Wirkung des bedungenen Näherrechts findet erſt dann Statt, wenn der Wieder-Verkauf vollkommen zu Stande gekommen iſt. 216. S. 39.

Bei einem bedungenen Vorkaufe oder Näherrechte iſt die Erfüllung aller Kaufbedingungen, die ein anderer übernehmen will, eben ſo wenig weſentlich erforderlich, als die Erlegung des Kaufpreiſes, welchen ein dritter Käufer zu geben bereit iſt. 215. S. 191.

Ein Erbzinsherr kann von dem bedungenen Vorkaufs- und Näherrechte auch alsdann Gebrauch machen, wenn er das Erbzinsgut nicht ſelbſt benützen, ſondern es einem Dritten überlaſſen will. 215. S. 196.

Das Näherrecht findet bei einem Tauſche auch dann nicht Statt, wenn von der einen Seite zu der vertauſchten Sache noch Geld gegeben wird, und dieſes mehr als der Werth der vertauſchten Sache beträgt. 362. S. 35.

Bei der Angabe an Zahlungsſtatt kann das Näherrecht ausgeübt werden. 362. S. 40.

Ob einer Gemeinheit an dem, von einem Gemeinheitsgliede an einen Fremden verkauften, Antheile, an dem Geſammt-Eigenthum, das Näherrecht oder der Abtrieb zuſtehe? 363. S. 46.

Das Näherrecht findet nicht Statt, wenn mit dem Verkauf ein Verpflegungs-Contract verbunden iſt, und der zu Verpflegende in die von dem Retrahenten ihm zu leiſtende Verpflegung nicht willigen will. 364. S. 279.

Ueber das Näherkaufs-Recht, welches eine Ehefrau und Gläubigerin an den von ihres verſtorbenen Ehemannes Eltern herrührenden Gütern ex jure consanguinitatis et crediti verlangt, und über die ſtillſchweigende Begebung dieſes Rechts. 365. S. 7.

Ueber das teſtamentariſche jus protimiseos. 106. S. 225.

Venditio filio facta, protimisin semper excludit. 103. S. 73.

Jus protimiseos exerceri potest contra tertium possessorem ob ejus dolum. 110. S. 250.

Siehe auch „**Retract**.“

Napoleon. Kann den Decreten des Kaiſers Napoleon Geſetzeskraft beigelegt werden? 526. S. 90.

Naſſau. Beiträge zur Geſchichte der Naſſau'ſchen Landes-Ordnungen. 113. Abſchn. 1.

Beiträge zu dem Naſſau'ſchen Staats-, Privat- und Fürſten-Rechte. Ibid. Abſchn. 2.

Naſſau'ſche Prozeß-Ordnung. 68. S. 20.

Siehe auch eine Abhandlung unter der Rubrik „**Beamte**“ oben S. 115. die 6te Linie von oben.

Natur-Recht. Ueber die Frage: Was iſt Natur-Recht? 428. Abh. III.

Von der Wichtigkeit des Natur-Rechts. 101. S. 54.

Von dem unterſcheidenden Charakter zwiſchen Natur-Recht und Moral. 101. S. 1.

Einige Bemerkungen über das Verhältniß des Natur-Rechts zum poſitiven Rechte, nebſt einer Anwendung davon auf einen intereſſanten Rechtsfall. 207. S. 402.

Natürlicher und rechtlicher Zuſtand. Vom natürlichen und rechtlichen Zuſtande. 101. S. 49.

Navarra. Anzeige über das Werk: Ensayo historico-critico sobre la legislacion de Navarra par Don Maria de Zuaznavar. 145. S. 147.

Nebenforderungen. Ueber Nebenforderungen bei Klagen. 437. Abhandl. 17.

Negotiorum gestio. In wie ferne iſt die Theorie von der actio negotiorum gestorum und der actio de in rem verso umgeſtaltet worden durch L. 7. §. 1. C. quod — eum eo, qui in aliena potestate (4. 26.)? — ein Anhang zu Kind's Quaestiones T. 3. C. 21. edit. secunda. 318. S. 129.

In wie ferne wird die negotiorum gestio durch Ratihabition in ein Mandat verwandelt? 460. S. 215.

Ueber die Vereinbarlichkeit der actio negotiorum gestorum des Geſchäftsführers, mit einem, demſelben von einem Dritten gegebenen Auftrag. 458. S. 467.

Erörterung der Frage: Kann Jemand, der — in dem guten Glauben, ſeine eigenen Geſchäfte zu treiben, die eines andern gerirt, gegen dieſen andern die negotiorum gestorum actio utilis anſtellen? 523. S. 137.

Wenn das vom Geſchäftsherrn gegen den negotiorum gestor gerichtete Verbot jede fernere Klage abſchneiden ſoll, ſo muß es ſchriftlich oder vor Zeugen geſchehen ſeyn. 70. S. 265.

Der negotiorum gestor darf weder Geld für den Dominus ex mutuo aufnehmen, noch deſſen Sachen verpfänden. 371. S. 83.

Wer in guter Abſicht, und um die Folgen eines von einem Dritten begangenen Verſehens wieder gut zu machen, ein Geſchäft übernimmt, wozu er nicht verpflichtet war, kann deßhalb, weil die dazu gebrauchte Mittels-Perſon ein neues Verſehen begieng, und der Zweck der Geſchäftsführung ſolchergeſtalt vereitelt wurde, nicht zum Schadensersatze angehalten werden. 55. S. 185.

Nettelbladt. Daniel Nettelbladt. 251. S. 1—55.

Neubruch. Ueber den Begriff des Neubruchs oder der terrae novalis. 406. S. 423.

Neubruchzehnte ſ. unter „Zehnte".

Neuenhaus. Ueber die Privilegien und Stadt-Rechte der Bentheim'ſchen Städte — Schüttorf, Neuenhaus, Nordhorn. 222. S. 136.

Neu-Süd-Wales. Rechtszuſtand daſelbſt. 526. S. 150.

Nexus, nexum. Etymologiſche Erörterung dieſer Ausdrücke. 396. S. 197.

Nichtigkeiten; Nichtigkeitsklage. Ueber die Theorie der Nullitäten. 160. S. 81.

Ueber Nichtigkeiten im Prozeſſe. 190. S. 111. 326. S. 79.

Zur Lehre von der Nichtigkeit der Urtheile im Civil-Prozeſſe nach Anhalt'ſchem Rechte — ein Rechtsfall. 274. S. 218.

Beitrag zur Kenntniß der Praxis über das Rechts-Mittel der Nichtigkeits-Beſchwerde. 530. S. 501.

Vorſchlag wegen größerer Gleichſtellung der Nichtigkeits-Querel mit der Ation. 528. S. 65.

Ueber abſolute und relative Nichtigkeiten. 522. S. 120. und S. 157.

Ueber heilbare und unheilbare Nichtigkeiten, beſonders nach römiſchem Rechte. 315. S. 96.

Ueber den Begriff der unheilbaren Nichtigkeiten. 21. Abſchnitt 1. Nr. 1.

Vom Unterſchied zwiſchen heilbaren und unheilbaren Nullitäten. 185. S. 155.

Der Unterſchied zwiſchen Ungültigkeit eines Geſchäfts ipso jure und per exceptionem. 210. Abh. X.

Ueber Nichtigkeits-Klage gegen proviſoriſche Verfügungen des Unterrichters. (Baden.) 271. S. 173.

Ueber Inſinuations-Documente, als Beitrag zu der Lehre von den Nichtigkeiten; durch einen Rechtsfall erläutert. 515. S. 7.

Etwas über die Nichtigkeits-Querel wider Sentenzen in Sachſen, und über die Zeit, von welcher an die Verjährung dieſer Klage läuft. 161. Abhandl. 7.

Von den Fällen, in welchen die querela nullitatis ſuspenſive Wirkung hat. 220. Abhandl. V.

Bemerkungen zu der Lehre von der Nullität der Vorladung; ein vollſtändiger Commentar über die Art. 6. 7. 8. und 124. der weſtphäliſchen Prozeß-Ordnung. 333. Heft 1. Abh. II.

Wenn gleich das remedium restitutionis in integrum ord. mit der querela nullitatis unbedenklich cumulirt werden kann, ſo iſt es doch nicht erlaubt, ſich nach geendigtem R. R. J. J. noch der querela nullitatis zu bedienen. (Mecklenburg.) 20. Abh. 9.

Auch nach dem Gebrauche des Remedii restitutionis in integrum iſt in gewiſſen Fällen die querela nullitatis zuläſſig. 215. S. 348.

Kann diejenige Parthie, welcher ein ordentliches Rechtsmittel offen ſteht, ſich in Wechſel-Sachen der Nichtigkeits-Querel bedienen? (Vergleiche §. 2. der badiſchen Verordnung vom 8. December 1808.) 269. S. 147.

Die Nichtigkeits-Klage findet auch gegen Senatsbeſcheide des Ober-Appellations-Gerichts (in Celle) Statt. 221. Abh. 19.

Gegen Senatsbeſcheide und Emendations-Reſcripte des hannöv. Ober-Appellations-Gerichts hat die querela nullitatis nicht Statt. 218. S. 253.

Nichtigkeits-Klage gegen ein ſchiedsrichterliches Verfahren geht an die erſte Inſtanz zurück. (Baden.) 267. S. 330.

Wird die Nichtigkeitsklage von einem ſchiedsrichterlichen Spruche dadurch ausgeſchloſſen, daß in der Urkunde über das Compromiß allem weiteren Rechtszuge entſagt iſt? (Verſchiedene Anſichten.) 268. S. 206.

Wird ein nach dem poſitiven Geſetze wegen Mangels gebotener Förmlichkeiten nichtiges Rechtsgeſchäft dadurch gültig, daß es die Beſtätigung des Regenten erhält? (Verneint.) 66. S. 206.

Iſt die Appellations-Summe bei Beſchwerden über unheilbare Nichtigkeiten ebenſowohl, als bei Appellationen erforderlich? 259. S. 148.

Erkenntniſſe, welche ein unbeeidigter Gerichts=Verwalter abgegeben hat, ſind in der Regel null und nichtig. 216. S. 267.

Ein Amts=Erkenntniß iſt deßhalb, weil es nur von einem der mehreren Beamten einſeitig abgegeben und publicirt iſt, nicht nichtig. (Hannover.) 222. S. 477.

Iſt es eine unheilbare Nichtigkeit, wenn der Unterrichter ultra petita partium erkannt hat? (in thesi verneint.) 265. S. 257.

Iſt jedes gegen klare Geſetze ſtreitende Urtheil unheilbar nichtig, (Bejaht.) und hat die dagegen Statt habende Nichtigkeitsklage immer ein und dieſelbe Wirkung? 321. Abh. II.

Beitrag zu der Lehre von der Nichtigkeitsklage. (Das Naſſau'ſche Ober=Appellations=Gericht entſchied, daß, falls aus Verſehen die den Anwälten oder Partheien eröffnete Sentenz mit dem Beſchluſſe des Collegiums nicht übereinſtimme, dieſes vor der Rechtskraft derſelben zu verbeſſern ſey, wenn nicht eine Nichtigkeits=Beſchwerde dagegen begründet ſeyn ſoll.) 150. Abh. X.

Niederlande. Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft im Königreich der Niederlande.
143. S. 138. 185.
144. S. 414.
145. S. 1.

Ueber den heutigen Zuſtand der Geſetzgebung in Nord=Niederland. 147. S. 163.

Das neue k. niederländiſche Geſetz über die Organiſation der richterlichen Gewalt und die Juſtiz=Verwaltung, dargeſtellt, mit Bemerkungen über Gerichts=Verfaſſung, und insbeſondere über Organiſation der Staats=Anwaltſchaft. 72. S. 426.

Ueber den Einfluß der franzöſiſchen Civil=Geſetzgebung auf die Geſetzgebung der Niederlande im 16. und 17. Jahrhundert von Grandgagnage. Anzeige hierüber. 147. S. 344.

Nießbrauch, ſiehe „usus fructus" auch „Nutznießung."

Nord=Amerika. Nordamerikaniſches Staats=Recht. 149. S. 1.

Ueber die Verfaſſung des nordamerikaniſchen Geſammtſtaats, ſo wie der einzelnen neu entſtehenden Staaten. 526. S. 317. u. S. 325.

Ueber nordamerikaniſche Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft im Allgemeinen, und insbeſondere über das Criminal=Recht der nordamerikaniſchen Freiſtaaten. 147. S. 254. 366.

Ueber das nordamerikaniſche Common Law oder ungeſchriebene Recht und die Codification. 145. S. 444.

Nordhorn. Ueber die Privilegien und Stadtrechte der Bentheim'ſchen Stadt Nordhorn. 222. S. 136.

Nordiſches Recht und Literatur. Ueber das Studium des Nordiſchen Rechts. 138. S. 212.

Literatur der altnordiſchen Geſetze. 489. S. 73.

Ueberſicht der neueren rechtswiſſenſchaftlichen Literatur des neueren nordiſchen Rechts. 141. S. 103.

Notariat. Das franzöſiſche Notariat. 5. S. 42. und 233.
6. S. 50. 143. 233.
7. S. 156.

Gründe für und wider die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Streitigen, nebſt einer Abhandlung über die Notarien. (Dieſe Abhandlung handelt von der Geſchichte des Notariatamts, der Verrichtung der Notarien, Verantwortlichkeit, der Dauer ihres Amts, ihren Gebühren ꝛc. 26. S. 321.

Beſtimmungen der franz. Gerichts = Ordnung in Hinſicht der Sachwalter und Notarien und welchen Antheil ſie den Erſtern in Anſehung der Rechtspflege eingeräumt hat. 408. S. 254.

Ueber die Frage: ob kaiſerliche Notarien in ihren Amts-Verrichtungen der landesherrlichen geſetzgebenden Gewalt unterworfen ſind? 406. S. 245.

Sind die Notarien für die Nullitäten verantwortlich, welche ſie in ihren Acten begehen? 6. S. 169. und S. 175.

In wie ferne haften die Notarien für die Nichtigkeiten, welche aus Fehlern der von ihnen aufgenommenen Urkunden entſpringen? 53. S. 150.

Dem öffentlichen Miniſterium ſteht keine Klage vor dem Civilrichter zu, um abgehende, oder abgegangene Notarien unter körperlicher Haft zur Ablieferung der von ihnen amtlich aufgenommenen Urkunden anzuhalten. 53. S. 175.

Kann ein Notar über Handlungen ſeines Vaters gültige Documente ausſtellen? 106. S. 88.

Nothfriſt. Ueber die Unterbrechung der Nothfriſt durch Nachſuchung eines Declaratoriums. 297. S. 131.

S. auch „Friſten" oben S. 294.

Nothweg. Ueber die theoretiſch practiſche Begründung und Ausbildung der gemeinrechtlichen Lehre vom Nothwege. 456. S. 73. 543.

S. auch „Wege."

Notorietät. Ueber Notorietät. 184. Abh. 9.

Verſuch, die Lehre vom Notoriſchen auf Geſetze zurück zu führen. 342. S. 39.

Nova. Sind die, nach Ablauf der Beweis = (Gegenbeweis =) Friſt neu aufgefundenen Urkunden, nach der ſächſiſchen erl. Prozeß = Ordnung binnen ſächſiſcher Friſt vom Tage der Auffindung an, bei deren Verluſt, nebſt den darauf ſich beziehenden Artikeln gerichtlich zu übergeben? 325. Abh. 13.

(Jen. Lit.Zeit. v. 1831. Nr. 123. S. 31.)

Siehe auch „Wiedereinſetzung."

Novation. Ueber Novation; hauptſächlich in Beziehung auf die Auslegung des badiſchen Land = Rechts = Satzes 1273. 265. S. 11. und S. 382.

Ueber die Novatio tacita. 77. S. 246.

(Schunk Bd. 21. S. 307. Kind Bd. 1. S. 538.)

Ueber den Beweis des animi novandi. 219. S. 29.

L. 8. C. de novat. hat nur die alten Präſumtionen für den animus novandi aufgehoben. 210. Abh. III.

In wie ferne kann eine objective Novation ohne ausdrückliche Erklärung angenommen werden? 104. S. 203.

Zahlungs = Anweiſung wirkt keine Novation, wenn nicht unbedingte Entlaſſung vorhergegangen iſt. 47. S. 250.

Läßt ſich ein Gläubiger für eine alte, durch Bürgſchaft garan-

tirte Schuld, vom Schuldner neue Wechſel geben, ſo hört hierdurch die Bürgſchaft nicht auf. 43. S. 134.

Des Maſſegläubigers Verweiſung im Concurs an einen Maſſeſchuldner durch das Amts-Reviſorat bewirkt keine Novation. (Baden.) 264. S. 271.

Ueber die Gültigkeit einer, bei einer Procuratur-Forderung vorgegangenen, Novation und Delegation. 2. S. 237.

Wie ein Gut von einer Hypothek durch Neuerung und Unterweiſung (per novationem cum delegatione) befreit werden könne? 1. S. 179.

Novellen. Ueber und wider die gewöhnlichen Begriffe, in Anſehung der verſchiedenen Ausgaben der Pandecten und Novellen. 459. S. 225.

Beitrag zur Literair-Geſchichte des Novellen-Auszugs von Julian. 490. S. 133. und S. 491.

Beiträge zur Geſchichte der Novellen; über die Zahl der gloſſirten Novellen; das Mittelalter kannte mehr als 97 Novellen. 252. S. 26. und S. 113.

Beitrag zur Geſchichte des lateiniſchen Novellen-Textes nebſt einigen ungedruckten Novellen, von Savigny. 488. S. 100.

Nachricht über einige ungedruckte Stücke in der Wiener Handſchrift von Julians Novellen-Auszug. 491. S. 338.
(Schunk Bd 1. S. 272.)

Numa und Petrus. 548. S. 58.

Nutznießung, elterliche. Von der Nutznießung. 106. S. 238.

Einige Anſichten über die eheliche Nutznießung des überlebenden Ehegatten. 267. S. 166.

Von dem Nießbrauche des Vaters und der Mutter, an dem eigenen Vermögen der Kinder, nach deutſchem und insbeſondere churheſſiſchem Rechte. 376. S. 189. (Schunk Bd. 13. S. 36.)

Der elterliche Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder iſt ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, und geht durch eine freiwillige Eheſcheidung nicht verloren. 47. S. 109.

Die Dauer dieſes Nießbrauchs richtet ſich nicht nach den Geſetzen, welche zur Zeit der abgeſchloſſenen Ehe gelten, ſondern nach den dermalen beſtehenden Geſetzen. (Art. 2. 384. d. B.G.B.) 47. S. 109.

Die ſtatutariſche Nutznießung erwächst dem Ueberlebenden nicht vermöge der väterlichen Gewalt, ſondern vermöge des Ehe-Vertrags und wird nicht von dem Todesfalle eines früher verſtorbenen Sohnes, der Kinder hinterlaſſen hat, modificirt. 83. S. 102.

Von der Nutznießung des überlebenden Ehegatten an dem gemeinſchaftlichen Ehe-Vermögen, kraft elterlichen und ehelichen Rechts, wenn die Kinder aus der, durch den Tod getrennten Ehe gleichfalls verſtorben ſind. Zu den Sätzen 745. a. und 754. und 620. des bad. Landrechts. 268. S. 119.

Die elterliche und eheliche Nutznießung nach dem badiſchen Landrechte von Sander. Recenſion dieſer Schrift. 85. S. 463.

Ueber die Dauer des Nießbrauchs, welcher dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen zuſteht, das ſeinen Kindern durch

den Tod des zuerſt verſtorbenen Ehegatten eigenthümlich zugefallen iſt, nach dem Land-Recht der Oberngrafſchaft Katzenellenbogen. 117. S. 1.

Ueber die eheliche Nutznießung an dem Vermögen der Kinder, beſonders nach altpfälziſchem Land-Recht, und in wie ferne darauf durch concludente Handlungen ſtillſchweigend verzichtet werden könne? 265. S. 69.

An superstes conjux dimidiam bonorum, quae ex bonis a defuncto conjuge improli relictis, cognatis proximis debetur, jure ususfructus retineat? 181. S. 200.

Gebührt die Nutznießung des badiſchen Landrechts, Satz 745. a. nur den wirklichen Eltern, oder auch den Stief-Eltern? 269. S. 158.

Steht die elterliche Nutznießung auch den Eltern des, von ihnen anerkannten, natürlichen Kindes zu? (Ein Gutachten aus dem Gebiete des badiſchen Land-Rechts.) 86. S. 241.

Die Eltern, welche an ihrer Kinder Vermögen den Nießbrauch haben, ſind nach dem Mainzer Landrecht, welches durch das bürgerliche Geſetzbuch nicht aufgehoben, zu keinem Inventarium verbunden, ſo lange ſie nicht zur zweiten Ehe ſchreiten. 83. S. 97.

Anders iſt dieß nach dem Churpfälziſchen Land-Recht. 83. S. 102.

Nach der Jülich und Berg'ſchen Rechtsordnung zieht die von Seiten des überlebenden Ehegatten unterlaſſene Errichtung eines Inventars über die Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen nicht den ſofortigen Verluſt des Nießbrauchs nach ſich, ſondern dieſe Unterlaſſung giebt den Kindern oder deren Vormund die Befugniß, die Beſtimmung einer Friſt durch die Gerichte nachzuſuchen, binnen welcher der Ueberlebende die Mittheilung eines Inventars unter Verluſt des Nießbrauchs zu bewirken hat.

Der Mißbrauch der dem Nießbrauche unterworfenen Gegenſtände iſt nach dem Geſetze zu beurtheilen, von welchem Letzterer ſich herſchreibt.

Nach Jülich und Berg'ſchem ſowohl als römiſchem Rechte hatte der Mißbrauch des Nießbrauchs keine beſondere Strafe zur Folge. 53. S. 111.

Ob die Verordnung der Nov. 117. C. 1. auf den mütterlichen Nießbrauch angewendet werden könne? 302. S. 72.

Ueber die Berechnung des einem zweiten Gatten vermachten lebenslänglichen Nießbrauchs nach L. 6. C. de sec. nupt. 527. S. 221.

Verhältniß des Nutznießers in Abſicht auf die Fahrniß nach gemeinem und würtembergiſchem Rechte. 114. S. 154.

Muß der Vater ohne alle Ausnahme, die nach dem Tode der Frau genoſſenen Nutzungen ihres Vermögens ſeinen Kindern erſetzen? oder wird eine Schenkung, Erlaſſung und Entſagung dabei auf Seiten volljähriger Kinder vermuthet? 2. S. 265.

Die Nutznießung verpflichtet zur Ernährung und Erziehung der Kinder und Enkel. 83. S. 103.

Von der Berechtigung des Teſtators den Eltern die ihnen geſetzlich zukommende Nutznießung zu entziehen. 111. S. 401.

Kann den Eltern die elterliche Nutznießung des Pflichttheils ihrer Kinder vom anderſeitigen Eltern- oder Ahnentheile entzogen werden? (Ein Gutachten aus dem Gebiete des badiſchen Land-Rechts.) 86. S. 237.

Ueber den Antheil des Vaters an den bonis maternis, maternique generis in der Abtheilung derſelben mit ſeinen emancipirten Kindern, zum Zwecke des Nießbrauchs an dieſem Theile, oder über l. 3. C. de bon. mat. maternique gen. 6. 60. (Vertheidigung der Anſicht, nach welcher dem Vater unter allen Verhältniſſen der Nießbrauch an einem Kopftheile gebührt.) 529. Abh. I. (2.)

Ueber l. 3. Cod. de bon. mat. gegen Schrader. (Es wird gezeigt, daß die Mutter den für den Vater aus der väterlichen Gewalt, oder aus der gedachten Stelle, an dem mütterlichen Vermögen begründeten Nießbrauch zwar bis zum Pflichttheil beſchränken, nie aber völlig ausſchließen könne, weil der Vater nicht Noth-Erbe der Mutter ſey, und weil ſich gar keine Ausſchließungs-Gründe denken ließen.) 440. Abh. IV.

Ueber die Privation der, den Eltern auf dem Vermögen der Kinder zuſtehenden Nutznießung nach der Verordnung des würtemb. Landrechts Thl. 4. Tit. 11. „Wofern" ꝛc. S. 464. — 302. S. 189.

Erſtreckt ſich der im bad. Land-Rechts-Satze 1477. den Ehegatten gedrohte Verluſt wegen Verheimlichung eines Erbſchaftsſtückes, auch auf die Nutznießung, welche der Verheimlicher Kraft ehelichen Rechts anzuſprechen hat? 270. S. 113. u. S. 223.

Entzieht nach Einführung des Geſetzbuchs Napoleons das 18jährige Alter oder die frühere Emancipation der Kinder den geſetzlichen Nießbrauch ſelbſt denjenigen Eltern, welchen er vorher ſchon angefallen war, und nach damaligem Rechte für ihre Lebenszeit zugeſtanden hätte? 546. S. 12.

Nießbrauch überhaupt. S. „usus fructus."

Oberhof-Gericht, badiſches. Competenz-Beſtimmung zwiſchen dem oberhofgerichtlichen Plenum und den oberhofgerichtlichen beiden Senaten. 267. S. 283.

Ueber die Competenz des Oberhof-Gerichts, wenn ein Hof-Gericht auf Proteſtation einer Verwaltungs-Behörde die Klage, als zur gerichtlichen Entſcheidung nicht geeignet, zurückgewieſen hat, und die klagende Privat-Parthie dagegen appellirt. 267. S. 333.

Ueber die Competenz des badiſchen Oberhof-Gerichts in Steuerſachen. 265. S. 363.

Ueber das Verfahren bei dem (badiſchen) Oberhof-Gericht, wenn die Ober-Appellation dahin ergriffen wurde, es ſich jedoch bei der Deliberation über die Prozeß-Erkennung zeigte, daß nicht die zur Ober-Appellation, ſondern nur die zur Reviſion erforderende Beſchwerde-Summe vorhanden, die Beſchwerden ſelbſt aber ungegründet ſeyen? 268. S. 361.

Wenn der oberhofgerichtliche Referent im Senate auf ein remiſſorium an das Hof=Gericht, die übrigen Stimmen aber auf Verwerfung des Recurſes antragen, ſo gehört die Entſcheidung vor das Plenum, ſobald zwei gleichförmige untere Erkenntniſſe vorliegen. 268. S. 195.

Beſtimmungen über die entſcheidende Stimme in Paritäts=Fällen. 269. S. 314.

Purification der Oberhofgerichts=Erkenntniſſe. 271. S. 172.

Ueber die Bekanntmachung der Entſcheidungen des badenſchen Oberhofgerichts. 264. S. 320.

Auszüge aus den reglementariſchen Vorſchriften des Oberhofgerichts für ſeine Sachwalter bis zum Jahr 1822. incl. 266. S. 101 – 134.

Ober=Leuterung. Ein Rechtsfall als Beitrag zur Lehre von der Ober=Leuterung und zu den Gründen, weßhalb die Nothfriſt zum Eides=Erbieten ſiſtirt wird. 272. S. 223.

Obligatio. Obligatio als Probe eines neuen juriſtiſchen Wörterbuchs. Obligatio als Begebenheit, als Zuſtand, als Schrift. 254. S. 99.

Das Wort Obligatio iſt urſprünglich nur in der paſſiven Bedeutung gebraucht worden. 433. Miscelle B.

Was eine Obligatio ſey? — gegen Höpfner. 250. S. 126.

Einige Bemerkungen über Obligatio.
68. S. 252. u. S. 386.
69. S. 142.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 463. u. S. 465.)

Begriffe und Verhältniſſe von jus in re und obligatio. 437. Abhandl. 8.

Giebt es noch stricti juris obligationes im gemeinen deutſchen Rechte? und über das veränderte Syſtem der Obligationen überhaupt, und der Verträge insbeſondere. 529. S. 71.

Ueber die obligatio naturalis, mit beſonderer Rückſicht auf die Wirkſamkeit des Pfandrechts bei einer ſolchen obligatio. 529. S. 123. (Wagner 1833. Not.Bl. S. 136.)

Ueber die obligatio naturalis des Pupillen. 184. Abh. I.
(Gött. Gel. Anz. 1828. Stück 34. S. 333.)

Ueber die litterarum obligatio. 487. S. 248.

Ueber litterarum obligatio, über cautio indiscreta und pecunia cauta non numerata. 228. Abhandl. 18.

Die Lehre des römiſchen Rechts von den Verbindlichkeiten im Allgemeinen und von den natürlichen Verbindlichkeiten insbeſondere; ein Beitrag zu Weber's Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten von Reinhardt. 390. S. 1.

Verſuch eines neuen Beweiſes, daß Geſchwiſter von einander die Alimente erzwingen können, nebſt einem Anhange über die Eintheilung der Verbindlichkeiten in mittelbare und unmittelbare. 459. S. 191.

Abhandlung, daß die Obligationen in den letzten Theil des Privat=Rechts gehören. 253. S. 1.

Sie gehören auch nach Gajus in den letzten Theil des Inſtitutionen=Syſtems. 254. S. 385.

Fragmentum graecum de obligationum causis et solutionibus,

imprimis de stipulatione aquiliana, ab A. Majo nuper in lucem protractum. 226. Abh. 9.

Die bloße Abſicht, auch wenn ſie andern eröffnet worden, erzeugt noch keine Obligation. 110. S. 82.

Stipulatio alterius favore facta quatenus obliget. 103. S. 53.

Ex promissione administri status de munere concedendo nulla oritur obligatio perfecta. 110. S. 213.

Obligatio conditionalis an, si pro parte ei satisfactum, in puram transeat. 103. S. 247.

Berichtigung der gewöhnlichen Theorie über die Arten, Verbindlichkeiten aufzuheben, nach römiſchem und heutigem Rechte. 256. Abh. 1.

Qui creditori suo, alium sui loco debitorem constituit, legitima exceptione defensum, ab obligatione sua non liberatur. 103. S. 89. S. auch eine Abhandlung unter „Solidarität.“

Obſervanz. Von dem Unterſchiede zwiſchen Gewohnheitsrecht und Obſervanz. 312. Abh. I.

Beweis der Obſervanz. 289. Heft 2. S. 98.
290. Heft 2. S. 21.

Der Beweis einer ſolchen kann nicht durch eine auf das Daſeyn derſelben gerichtete Eides-Delation geführt werden. 374. Dec. 126.

Die interpretirende Obſervanz eines Geſetzes oder Statuts kann durch praejudicia, welche in öffentlichen Druckſchriften bekannt gemacht ſind, erwieſen werden. 213. S. 214.

Observantia contra legem scriptam, eine ſolche ſetzt Fälle voraus, welche durch alle Inſtanzen gegangen ſind. 444. S. 297. S. auch „Gerichts-Gebrauch.“

Obſignationen. Einige Bemerkungen über gerichtliche Verſiegelungen von Erbſchaften. 526. S. 407.

Nur der Gläubiger des Erblaſſers hat die Befugniß, Siegel anlegen zu laſſen. 84. S. 369.

Die Rechtsregel, daß von demſelben Kläger gegen denſelben Beklagten wegen eines und deſſelben Objects, vor Erledigung der erſten Klage, keine ſpätere erhoben werden dürfe, iſt nicht auf conſervatoriſche Maaßregeln, z. B. Siegel-Anlage, anwendbar. 84. S. 369.

Die Siegel-Anlage kann vom Friedensrichter nicht dem Friedens-Gerichtsſchreiber aufgetragen werden. 84. S. 368.

Obstagio. Von dem Obstagio, deſſen Alterthum und Benennung. 442. Abh. V.

Obvagulatio. De ritu obvagulationis apud Romanos. 225. Abh. III.

Occupatio bellica. Beitrag zu der occupatio bellica nach römiſchem und ſächſiſchem Privat-Rechte. 318. S. 75.

Ueber Occupatio bellica in Bezug auf ausſtehende Capitalien. 301. Abh. IX.

„Oder“. Das Wort „oder“ hat nicht immer eine disjunctive, alternative, ſondern öfters auch eine copulative Bedeutung, und iſt öfter für „und“ zu nehmen. 332. S. 75.

Oeconomie-Recht, römiſches. Bemerkungen aus dem römiſchen Oeconomie-Rechte. 79. S. 31.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ſiehe den beſondern Art. „Mündliches u. ſ. w.“

Ueber die Oeffentlichkeit der Juſtiz=Verwaltung, mit beſonderer Rückſicht auf die von Feuerbach dieſem Gegenſtande gewidmete Schrift. 528. S. 173. und S. 177.

Ueber Oeffentlichkeit der Rechtspflege nach dem in den ältern Theilen des Großherzogthums Heſſen beſtehenden Rechtsnormen. 530. S. 54.

Bemerkungen über Oeffentlichkeit des Verfahrens, veranlaßt durch den Entwurf der Großherzogl. Heſſiſchen Civil=Prozeß=Ordnung von 1818. 72. S. 90.

Ueber Offenkundigkeit der Rechtspflege durch die Tagesblätter, und über die Gazette des tribunaux. 526. S. 417.
527. S. 313.

Entwurf der Grundzüge einer Gerichts=Ordnung für das öffentliche Verfahren in Civil= und Criminal=Sachen bei Obergerichten, nach den jetzt in Baiern, diesſeits des Rheins geltenden Geſetzen, ohne Veränderung der Gerichts=Organiſation. (Umfaßt nur zwei Seiten.) 476. im Anhang.

Oeffentliches Recht. Anzeige über: Cours de droit public interne et externe, par le commandeur Silvestre Pinheiro Ferreira. 146. S. 143.

Oeſterreichiſche Geſetzgebung u. ſ. w. Die Panthaidungen von Wartenſtein und Grimmenſtein, ein Beitrag zur Rechtsgeſchichte des öſterreichiſchen Mittelalters. 503. S. 189.

Beiträge zur neueſten Geſchichte der öſterreichiſchen Geſetzgebung. 380. Abh. V.

Nachrichten über die Geſetzgebung in Oeſterreich, das allgemeine bürgerlich Geſetzbuch betreffend. 257. Abhandl. V.

Ueber die Prinzipien des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs für die geſammten deutſchen Erbländer der öſterreichiſchen Monarchie. 382. Abhandl. I.

Nothwendigkeit eines bürgerlichen einheimiſchen Privatrechts, Grundzüge zur Geſchichte des öſterreichiſchen Privatrechts, Eigenſchaft eines bürgerlichen Geſetzbuchs. 483. Abh. I.

Probe eines Commentars über das neue öſterreichiſche bürgerliche Geſetzbuch. 486. Abh. 4.

Beiträge zur Hermeneutik des öſterreichiſchen Privat=Rechts.
502. S. 172.
505. S. 221. und S. 313.
506. S. 39. und S. 63.

Veränderungen der öſterreichiſchen Geſetze in der baieriſchen Monarchie. 417. S. 257.

Ueberſicht der höchſten Juſtiz=Behörden für ſämmtliche K. K. Oeſterreichiſche Staaten, mit Ausſchluß von Ungarn und Siebenbürgen. 528. Abh. 382.

Summariſche Ueberſicht der wichtigeren Civil=Juſtiz=Geſchäfte, welche bei den Gerichts=Behörden der nicht=ungariſchen Provinzen in den Jahren 1819—1828. und 1832. vorgekommen ſind. 514. S. 51.

Oheim. Kann Jemand blutsverwandter Oheim ſeines eigenen Oheims ſeyn? 124. S. 23.

Oldenburg. Darſtellung der neueſten Oldenburg'ſchen Civil=Prozeß=Geſetzgebung. 69. S. 274.

Oper. Zwiſchen dem Dichter und dem Componiſten einer Oper iſt beim Mangel eines Geſellſchafts= oder andern Vertrags eine communio incidens vorhanden. (Ein Rechtsfall zwiſchen Kotzebue und Kapellmeiſter Himmel, wegen der Oper Fanchon.) 526. S. 249.

Oppoſition. Iſt die Oppoſition gegen ein Urtheil par defaut noch nach Ablauf der Zeitfriſt von 8 Tagen von dem der Zuſtellung an zuläſſig, wenn das Urtheil ſelbſt auf eine nichtige Ladung erlaſſen worden war? (Verneint.) 282. S. 164.

Behält die Parthie, deren Oppoſition als verſpätet verworfen worden iſt, das Recht der Appellation? (Bejaht.) 282. S. 164.

Opus. Ueber opus locatum conductum, beſonders in Bezug auf probatio, improbatio. 473. S. 1.

Ordens=Geiſtliche. Rechtliches Gutachten über die Frage, ob einzelne Ordens=Geiſtliche nach Aufhebung ihrer Klöſter auf das ihnen anfallende Vermögen einen Anſpruch haben. 196. S. 409.

Ordens=Gerichtsbarkeit. Ueber die Subordination der Ordens=Gerichtsbarkeit unter der landesherrlichen hohen Inſtanz, auf Anfrage der Deutſchordens=Balley Sachſen Land=Commende Luclum. 385. Resp. 360.

Ordens=Profeß. Ueber die Ungültigkeits=Erklärung der Ordens=Profeß. 499. S. 322.

Ordinationen, Ordinations=Summe. Ueber Ordinationen. 115. S. 431.

Von Ordinationen in Mandat= und Citations=Sachen.
14. S. 207.
16. S. 169.

Ueber die reichskammergerichtlichen Ordinationen, wodurch Jemand etwas zu thun oder zu laſſen verſtattet wird. 104. S. 296. (auch im II. Bd. S. 271.)

Berechnung der Ordinations=Summe (Baden.) 264. S. 263.

Berechnung der Ordinations=Summe bei einzelnen Beſchwerden. (Baden.) 265. S. 261.
264. S. 260.

Berechnung der Ordinations=Summe bei Streit=Genoſſen. (Baden.) 264. S. 254.

Berechnung der Ordinations=Summe bei einer illiquiden Forderung. (Es iſt nicht auf die Angabe des Schuldners, ſondern auf die des Gläubigers als des fordernden Theils Rückſicht zu nehmen.) (Baden.) 268. S. 201.

Die Berechnung der Zinſe bei der Ordinations=Summe. (Baden.) 271. S. 1.

Wie weit Zinſe bei der Ordinations=Summe in Anrechnung kommen. (Baden.) 264. S. 256.

Ordre=Sachen. Mit einer Conteſtation in Ordre=Sachen kann keine Garantie=Klage verbunden werden. 83. S. 357.

Orts=Obrigkeiten in Würtemberg. Ueber eine den würtembergiſchen Orts=Obrigkeiten für die Rechtspflege zu ertheilende Inſtruction. 236. S. 132. (Rec. Schunk II. S. 267.)

Osnabrück. Erläuterung des §. 23. der Osnabrücker Verfaſſungs=Urkunde vom 31ſten October 1814. 288. Heft 2. S. 161.

Ueber die ſtatutariſchen Rechte der Stadt Osnabrück. 290. (Ergänzungs=Heft Nr. 3.)

Oſſeten. Germaniſche Rechts=Gewohnheiten bei den Oſſeten. 146. S. 476. (Kind I. Bd. S. 357.)

Oſterſtader Land=Recht. Geſetzliche Kraft des Oſterſtader Landrechts. 214. S. 85.

Oſtfriesland. Gutachten, betreffend die rechtlichen Verhältniſſe des Fürſtenthums Oſtfriesland zum Königreich Hannover. 153. S. 1. (Schunk Bd. 12. S. 52.)

Oſtindien. Rechtszuſtand in Oſtindien. 143. S. 87.

Ueber die Rechtsbücher der Hindus und deren gegenwärtige Gültigkeit in den Beſitzungen der engliſch=oſtindiſchen Compagnie. 146. S. 64.

Pacht=Contract. Ueber die eigentliche Bedeutung von Pacht. 71. Anhang S. 1—195.

Nähere Beſtimmungen des Verfahrens in Pacht=Sachen. 23. S. 414.

Von den Clauſeln, welche einem Pacht=Contracte gewöhnlich beigefügt zu werden pflegen. (Es wird die Ungültigkeit einer Clauſel behauptet, nach welcher der Pächter der Befugniß entſagt hatte, wider ein Erkenntniß irgend ein Rechts=Mittel einzuwenden.) 479. Abh. 26.

Von einigen beſonders merkwürdigen Arten von Pacht=Verträgen. 231. S. 186.

Ueber Pacht=Contracte mit vormaligen franzöſiſchen Donatarien. 292. Heft 2. S. 162.

Ueber die Gültigkeit eines Pacht=Vertrags über ein verhypothecirtes Grundſtück. 83. S. 207.

Ueber die gerichtliche Anmeldung und Beſtätigung der Pacht=Contracte (in den Fürſtenthümern Lüneburg und Calenberg). 220. Abh. 29. (Schunk Bd. 15. S. 46.)

Pacht=Contracte der Bauern im Fürſtenthum Lüneburg bedürfen der Beſtätigung. 288. Heft 1. S. 106.

Der alte Pächter eines Kammergutes hat ein Vorzugs=Recht vor dem anderweiten neuen Pächter. 215. S. 188.

Die Pächter der Kirchen= oder Pfarrländer haben bei Erneuerung der Pacht kein Vorzugs=Recht. 366. S. 244.

Ueber das gerichtliche Verfahren in Pacht=Sachen. 450. S. 163.

Ueber die Abtretung von Pacht=Contracten. 115. S. 248.

Von der Ceſſion eines Pacht=Contracts, beſonders wenn der Verpächter in Concurs gerathen iſt. 229. S. 293.

Bei einem Pacht=Geſchäfte finden auch die remedia possessoria, namentlich das interdictum unde vi Statt. 405. Nr. 85.

Ueber die Anwendung des Rechts=Mittels des allg. öſterr. B. G. B. §. 339. bis 347. auf Pächter und Verpächter. 503. S. 341

Der Verpächter iſt gehalten, dem Pächter das verpachtete Grundſtück frei von fremdem Beſitze zu übergeben, mit andern Worten: zur Uebergabe eines verpachteten Grundſtücks wird erfordert, daß daſſelbe ſich nicht im Beſitze eines andern befinde, widrigenfalls der Pächter zur Erfüllung ſeiner Pacht=Verbindlichkeit nicht angehalten werden kann. (Art. 1719. Nr. 1. B.G. B.) 42. S. 155.

Iſt ein einſeitiges ſchriftliches Verſprechen eines Verpachters an ſeinen Pachter: du wirſt die Pacht meiner Ländereien Zeitlebens behalten, für erſteren bindend?

Iſt der Pachter, der hierüber Klage erhebt, ſelbſt zum Erſatze der Prozeß=Koſten an den Verpächter zu verurtheilen? 2. S. 270.

Eine vom Nutznießer auf länger als 9. Jahre bewilligte Pachtung iſt der Eigenthümer des verpachteten Grundſtücks bei Erlöſchung des Nießbrauchs auf 9. Jahre zu reduciren befugt. Dieſe Verfügung iſt nicht anwendbar, wenn der Eigenthümer Erbe des Nutznießers iſt. (B.G.B. Art. 1340. 595.) 30. S. 3.

Forum der Pächter auf adelichen Gründen vormaliger Patrimonial=Gerichte. 288. Heft 1. S. 66.

Gerichtsſtand der Privat=Pächter. 444. S. 293.

Von dem perſönlichen Gerichtsſtande der Pächter adelich freier canzleiſäſſiger Güter und deren Haus=Genoſſen. 217. S. 80.

In wie fern bewirkt die in einem Pacht=Contracte dem Pächter bewilligte Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Verpächters, den Gerichtsſtand des Pächters unter dem Ober=Gerichte? Zu Thl. 1. Tit. 2. §. 12. des preuß. Land=Rechts. 445. S. 307.

Ueber den Beweis ſchuldiger Pacht=Gefälle aus dem Saal= oder Lagerbuche und deren Verjährung. 361. S. 44.

Kann ein Pachter durch Vorbringung einiger über die letzten Termine ohne Vorbehalt ausgeſtellte Quittungen die Zahlung der früheren Termine beweiſen? (Verneint.)

Bilden ſolche Quittungen den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes? (Art. 1315. 1350. 1353. B.G.B.) (Verneint.) 34. S. 196.

Ueber die dem Pachter vorbehaltene Veränderung der Schlag=Ordnung. 297. S. 68.

Erörterung der Frage, wie weit der Conductor für die getragenen Kriegslaſten vom Locator theils Entſchädigung, theils Remiſſion des Pacht= und Miethgelds, für die dadurch verlorene Nutzung fordern könne? 433. Abh. V. S. auch oben S. 426.

Ein Rechtsfall über die Entſchädigung eines Pächters, wegen gehabter Einquartirung fremder Kriegstruppen. 366. S. 12.

Ueber die Befugniß der Gerichte über Entſchädigungs=Anſprüche der Pächter an ihre Verpächter, für getragene Einquartirungskoſten, zu erkennen. (Sie ſind nur in ſo weit befugt, als ſich die Forderungen auf privatrechtliche Verhältniſſe gründen, und nur die Schuldigkeits=Frage betreffen.) 266. S. 221.

Ob bei einem Zeit=Pachte der Pächter für öffentliche, erſt nach Errichtung des Pachtbriefs auf die Erzeugniſſe des Guts

gelegt werdende Laſten vom Verpachter Schadloshaltung verlangen dürfe? (Verneint.) 409. S. 171.

Ueber Remiſſion des Pachtgeldes und Pachtkorns bei erlittenen Unglücksfällen, an den Früchten. 361. S. 167.

Ueber den Grund und Umfang der dem Conductor gebührenden Remiſſion des Pachtgeldes wegen mißlungener Nutzung. 433. Abh. IV.

Ueber die Berechnung des Nachlaſſes am Pachtſchillinge, welcher dem Pächter eines Feld = Guts wegen Beſchädigung der Früchte durch Unglücksfälle gebührt. 236. S. 125.
142. S. 382.

Von dem Verhältniß des Nachlaſſes am Pachtgelde bei partieller zufälliger Beſchädigung der Früchte. 115. S. 276. Note 3.

Ein Pächter kann auch wegen der ſchon eingeerndeten Früchte Nachlaß am Pachtgelde verlangen, wenn er durch einen Unglücksfall ſolche verloren hat. 359. S. 190.

Der Pächter kann nach der Conſtitution vom 2ten December 1808 nur eine Remiſſions= und keine Schadensklage anſtellen; um ſie zu begründen, muß er die Ertrags=Rechnungen des Schadenjahrs vorlegen. 350. Abh. 1.

Von der Anwendung der Conſtitution vom 2ten December 1808 auf ältere Pacht=Contracte. (Das Verſprechen des Schadens=Erſatzes im Pacht=Contracte berechtigt den Pächter in der Regel nur zur Remiſſions=Forderung.) 350. Abh. 10.

Daraus, daß ein Pächter die volle Pacht bezahlt, folgt nicht, daß er ſich der Remiſſions=Forderung begeben habe. 444. S. 299.

Wenn im Pacht=Contracte über Remiſſion des Pachtgeldes, wegen erlittenen Schadens an den Früchten, etwas Gewiſſes feſtgeſetzt iſt: ſo geht dies nicht auf einen ſolchen Schaden, der ſich an den Ländereien ſelbſt zuträgt, ſondern dieſen muß der Verpächter, wenn er ohne Verſchulden des Pächters ſich zugetragen hat, wieder herſtellen und dem Pächter die darauf verwandten Koſten vergüten. 363. S. 53.

Auch dem Pächter von Grundſtücken, ſo zur Beförderung des öffentlichen Nutzens eingezogen worden, gebührt für die Entziehung ſeines Pachtrechts Schadloshaltung, die nach Umſtänden entweder der Staat oder der Verpächter zu leiſten verbunden iſt. Geſetz vom 21ſten März 1810. 57. S. 223.

Ueber die Rechts=Regel: „Kauf bricht Miethe." Siehe den Art. „K a u f = V e r t r a g."

Entſcheidung der Frage, ob nach den Beſtimmungen des Mainzer Landrechts der Käufer eines Guts die Temporal=Beſtänder des Verkäufers expelliren und wegen ihrer Entſchädigung an den Verkäufer verweiſen darf, oder ob er, ohne zuvor auf Räumung zu klagen, berechtigt iſt, den Verkäufer auf Schadloshaltung wegen nicht zeitiger Ueberlieferung des Kauf=Objects zu belangen? 410. S. 149.

Giebt das franzöſiſche Geſetz vom 11. Brumaire 7. dem Ankäufer eines gerichtlich verkauften Guts das Recht, den Pächter oder Miether ohne Rückſicht auf den von dem ehemaligen Eigenthümer contrahirten Mieth= oder Pacht=Contract auszubieten? (In einem Falle verneinend entſchieden.) 280. S. 236.

An a fisco poſſit expelli conductor ob admissam locationem perpetuam hereditariam? 385. Resp. 357.

In wie ferne iſt ein Pächter für denjenigen Schaden verantwortlich, den ein anderer an der gepachteten Sache verübt? 366. S. 20.

Ein Pachter, der in Abtragung der verabredeten Zahlungs-Termine ſäumig iſt, kann aus dem Pacht exmittirt werden, wenn er auch gleich noch nicht in einem zweijährigen Rückſtand iſt. 364. S. 283.

Der Pächter, welcher wegen nicht bezahlten Pachtgelds ausgetrieben worden iſt, iſt nur zum Pachtgeld für die Vergangenheit pro rata, und zur Herſtellung der durch ſeine Schuld geſchehenen Verſchlechterungen zu haften verbunden. 372. Abh. 31.

Bei Beſtimmung der Entſchädigung wegen nicht zur feſtgeſetzten Zeit gelieferten Pachtfrüchte, ſieht man auf den höchſten Werth, den dieſelben nach dem Verzug bis zu dem richterlichen Erkenntniſſe gehabt haben. 361. S. 70.

In wie ferne kann der verminderte Güterwerth bei dem vollſtändigen Schadens-Erſatze in Anſchlag kommen, wozu derjenige verurtheilt worden, welcher ſich nach erloſchener Pachtung rechtswidrig im Beſitze des Pachtgutes erhalten, und hiedurch die Speculationen des Ankäufers vereitelt hat? 40. S. 221.

Wenn Pacht-Contracte vorhanden, oder doch die Abgaben von Zeit zu Zeit verändert worden ſind; ſo findet die Kündigung der vor Alters an Bauern in Kultur gegebenen Ritter-Hufen ein halbes Jahr vor Michaelis ſtatt. Iſt aber keins von beiden nachgewieſen, ſo kann kein Pacht vermuthet werden, alſo auch keine Loskündigung ſtattfinden. 444. S. 299.

Wie lange dauert die ſtillſchweigende Wiederverpachtung? 267. S. 96.

Unterſuchung der Streitfrage, über die Dauer der tacita relocatio urbanorum praediorum, als Beitrag zur Interpretation des fr. 13. §. 11. et fr. 14. D. loc. cond. nebſt einigen Bemerkungen über relocatio tacita überhaupt. 400. S. 1.

Ueber die Dauer der ſtillſchweigenden Wieder-Verpachtung eines im Schlage liegenden Guts. 297. S. 65.

Die ſtillſchweigende Verlängerung des Pachts eines bäuerlichen Grundſtücks dauert der Regel nach nur ein Jahr. 430. S. 24.

Welches iſt der Sinn, der in Bezug auf ſtillſchweigende Wiederverpachtung im Art. 1776. des B.G.B. vorkommenden Ausdrücke „Wenn der Pächter im Beſitz bleibt, und darin belaſſen wird.“? (R. Dieſe Worte unterſtellen von beiden Seiten Einwilligung zur Fortſetzung des Pachts.) 38. S. 9.

Iſt bei einer mündlich abgeſchloſſenen Verpachtung von Feldgütern (biens ruraux) eine vorherige Aufkündigung, wie bei der Miethe von Häuſern erforderlich, um den Pächter zur Räumung zwingen zu können?

Findet bei mündlichen Verpachtungen von Feldgütern eine ſtillſchweigende Wiederverpachtung ſtatt? Art. 1736. 1775. 1776. d. B.G.B. (Verneint.) 36. S. 8.

Wenn Jemand ein Grundſtück auf beſtimmte Jahre wiederkäuflich verkauft, und ſolches auf dieſe Zeit in Pacht genommen

hat, nach verfloſſener Pachtzeit aber die Pacht ſtillſchweigend fortgeſetzt wird, ſo wird dadurch die zum Wiederkauf beſtimmte Zeit nicht verlängert. 366. S. 221.

De restitutione et aestimatione intrumenti fundi conducti. 110. S. 153.

In welchem Maaße gebührt dem Pächter die Vergütung der beim Pachtabzug abgelieferten Feldfrüchte? 163. S. 171.

Verjähren Mieth= und Pachtzinſe in drei Jahren, und welches iſt überhaupt der Sinn des §. 1480. des öſterr. allgemeinen B.G.B. 510. S. 228.

Vorſtandsgelder der Pächter machen keine Lehnſchuld aus, weil ſie nur zur Sicherheit der Pachtgelder, folglich fructuum percipiendorum gratia, nicht in conservationem substantiae feudi bezahlt werden, und daher ex Allodio zu bezahlen ſind. 444. S. 304.

Siehe auch den Artikel: „Miethe“ und wegen des Pfandrechts des Verpächters unter „Pfandrecht.“

Pacta. Verſuch eines Beitrags zur Geſchichte der Pacta. 212. S. 262.
(Schunk Bd. 11. S. 250.
„ 12. „ 49.)

Ueber die pacta und contractus nach Juſtinianeiſchem Rechte. 250. S. 391.

Unterſchied zwiſchen contractus und pactum. 141. S. 298.

Ueber die Eintheilung der pacta. 129. Abh. 22.
(Schunk Bd. 22. S. 53.)

Siehe auch „Verträge.“

Pactum commissorium. Ein pactum commissorium iſt auch heut zu Tage bei einem Pfande unerlaubt, und gilt auch nicht, wenn es gleich nachher dem Contract zugefügt worden iſt. 359. S. 272.

Ein bei dem Pfand=Contracte eingegangener commiſſoriſcher Vertrag iſt ungültig, wenn auch gleich derſelbe mit einem Eide beſtärkt worden iſt. 361. S. 153.

Wenn in dem, zwiſchen dem Pfandgläubiger und Schuldner errichteten Vertrage, dem erſten das Recht gegeben iſt, nach verfloſſener Zahlungsfriſt das Pfand verkaufen zu können; ſo braucht derſelbe, wenn er zum Verkauf ſchreiten will, ſolchen Verkauf dem Schuldner nicht anzuzeigen. 367. S. 246.

Der Verkäufer kann ſich ſeines, aus dem commiſſoriſchen Vertrage ihm zuſtehenden Rechts nicht bedienen, wenn der Käufer gegen ihn die Einrede der Compenſation hat. 362. S. 270.

Pactum de quota litis. Beiträge zu der Lehre von dem Siegeslohne (palmarium) der Advocaten, dabei auch über das pactum de quota litis. 74. S. 191. (Wagner 1832. Not.Bl. S. 460.)

Verbindlich iſt das pactum über eine quota litis zu Gunſten von Perſonen die nicht Advocaten ſind, noch in die Kategorie der im Art. 1597. des B.G.B. benannten Beamten, gehören. Art. 1597. des B.G.B. und Art. 36. des Dekrets vom 14ten Dec. 1810. 58. S. 1.

Pactum de retrovendendo. Is qui rem sub pacto de retrovendendo acquisivit, vel eam pignoris loco possidet, contra creditorem antiquiorem praescriptione sese tueri potest. 111. S. 482.

Jus retroemendi indefinite consessum jure communi tempore longissimo praescribi. 103. S. 1. S. auch „Wiederkaufsrecht.“

Pactum remissorium. De pacto remissorio, quoad creditorem non consentientem ad Art. 13. tit. 1. lib. 3. Statut. Lubec. Jen. d. 10. April 1784. 181. S. 1.

Pacta successoria. Pacta successoria inter illustres valent etiam de hereditate tertii viventis, nec opus est juramento, licet libera tertii potestas disponendi his non circumscribitur. 385. Resp. 391.

Liberi, in quorum favorem renunciatum ex pacto illo successorio utili remedio ex lege ult. cod. de Ed. D. Hadr. tollendo uti possunt. Ibidem.

Pactum successorium de hereditate tertii initum non obstat a tertio illo vivente unam alteramque rem singularem tamquam donum accipere. Idid. Resp. 392.

Possunt condi et in favorem tertii. Ibid. Resp. 401.

Non praejudicat successor ex pacto et providentia majorum. Ibid. Resp. 402.

Siehe auch „Erb=Verträge.“

Pairie in Frankreich. Prüfende Darſtellung des jetzigen Zuſtandes der Pairie in Frankreich. 147. S. 152.

Paleae. De paleis in Gratiani decreto. 140. S. 399.

Pallium. Ueber das röm. Pallium in der katholiſchen Kirche, als einer unnöthigen und übertheuern Decoration. 8. S. 44.
(Wagner 1834. Not.Bl. S. 17. Schunk Bd. 18. S. 302.)

Palmarium. Ueber das Palmarium. 219. S. 174.
78. S. 271.

Beiträge zu der Lehre von dem Siegeslohne (palmarium) der Advocaten, dabei auch über das pactum de quota litis. 74. S. 191.
(Wagner 1832. Not.Bl. S. 460.)

Ein verſprochenes palmarium iſt unerlaubt und unverbindlich. 375. S. 339. (Schunk Bd. 13. S. 57.)

Kann nach dem in Baden geltenden Cod. Nap. der Sachwalter die ihm außer dem Deſervit verſprochene Belohnung einklagen, oder iſt ihm da noch die ältere Geſetzgebung entgegen?
527. S. 383.
528. S. 245.

Pandekten. Die Ordnung der Fragmente in den Pandekten=Titeln; ein Beitrag zur Entſtehungs=Geſchichte der Pandekten. 490. S. 257.

Urſprüngliche Bedeutung des Worts Digesta. 255. S. 148.

Gegen die Methode, die Digeſten mit Lex, ſtatt mit fragmentum zu citiren, die keinen geſetzlichen Grund habe. 129. Miscelle 4.

Ueber den wahren Urſprung des ff. 252. S. 110.

Ueber Pandekten unter dem Namen tres partes und infortiatum. 252. S. 183.

Ueber die Bücherzahl im ff. vetus, infortiatum und novum. 253. S. 85.

Ueber und wider die gewöhnlichen Begriffe in Anſehung der verſchiedenen Ausgaben der Pandekten u. Novellen. 459. S. 225.

Brencmanns hinterlaſſene Papiere zu Göttingen über eine kritiſche Ausgabe der Pandekten. 252. S. 302.

Iſt Brencmanns Vergleichung der florentiner Pandekten-Handſchrift vollkommen zuverläſſig und erſchöpfend? 398. S. 80.

Florentiniſches Pandekten-Manuſcript; Correſpondenz-Nachrichten aus Italien. 488. S. 271.

Kritiſche Bemerkungen über einzelne Pandekten-Fragmente, unter Benützung des Königsberger Pandekten-Manuſcripts und eines Bruchſtücks des dem älteſten Kön. Inst. Ms. beigefügten Mag. Vacarius lib. IX. de Cod. et Digest. suggestione pauperum except. 155. Abh. 5.

De responsorum mediorum in Digestis obviorum interpretatione. 226. Abh. 6.

Pandekten-Critik, dritter Beitrag. 395. S. 385.

Verſuch, die Eintheilung der Pandekten in 3. Bände, aus Juſtinians Methodologie, und den Angaben über tres partes, As u. A. zu erklären. 254. S. 1. und S. 475.

A non necessaria crisi defenduntur aliquot Pandectarum loci. 344. S. 35.

Ueber die Verſetzung von 82. Stellen gegen das Ende der Pandekten. 254. S. 257.

Siehe auch „corpus juris civilis,“ und „Römiſches Recht.“

Papinian. Zu Eberhard Otto in ſeinem Papinian Cap. 17. §. 2. S. 679. — 315. S. 266.

Ueber Anti-Papinian. 255. S. 362. (Kind Bd. 1. S. 262.)

Parochial-Recht. De jure parochiali quaedam. 112. S. 583.

Partheiſchrift. Mittheilung einer römiſchen Partheiſchrift aus dem 8ten Jahrhundert. 394. S. 458.

Partus ancillae. Ueber die römiſche habitatio und den partus ancillae. 458. S. 7.

Patricii. Observata diplomatico historica de origine Patriciorum Germaniae. 328. S. 180.

Patrimonial-Gerichte. Verhandlungen über die Reform der Patrimonial-Gerichte. (Preußen.) 443. S. 237.

Ueber Beſetzung der Patrimonial-Gerichte. (Hannover.) 292. Heft 1. S. 187.

Bemerkungen über Dienſt-Inſtructionen für die Verwalter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nebſt einem angehängten Beiſpiele. 407. S. 3.

Die Rechte des Patrimonial-Richters dürfen durch Prorogation der Jurisdiction nicht gefährdet werden. 216. S. 448.

Ueber die Koſten der Beſetzung und Beſtellung der Patrimonial-Gerichte in Mecklenburg. 297. S. 29.

Die Patrimonial-Gerichte müſſen in der Regel auf dem Gute, welchem ſie ankleben, gehalten werden. 297. S. 165.

Ueber die Befugniß der Gerichtsherrn, ihre Hinterſaſſen vor ihren eigenen Gerichten zu belangen. 106. S. 211.

Ueber die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte. 422. S. 141.

Ein Patrimonialgerichtsherr darf ſich in die gerichtlichen Ver-

fügungen nicht miſchen, welche dem beeidigten Gerichtshalter übertragen ſind. 214. S. 255.

Ueber das Recht des Patrimonial-Gerichtsherrn die Gerichts-Verwalter willkührlich zu verabſchieden. 480. Abh. XXVIII.

Ueber dieſelbe Frage. (Der Verfaſſer folgt den älteren Anſichten und geſteht dem Gerichtsherrn dieſe Befugniß zu.) 425. Abh. III.

Ueber die Verpflichtung des Patrimonial-Gerichtsherrn für die Handlungen ſeines Gerichtshalters einzuſtehen. Siehe den Artikel: „Schadens-Erſatz."

Patronat. Etwas über das Patronat-Recht. 112. S. 218.

Vorſchriften wegen des Patronat-Rechts auf den geiſtlichen Gütern, und wegen des päbſtlichen Turnus bei der Vergebung geiſtlicher Beneficien, in den Provinzen Süd- und Neu-Oſt-Preußen. 22. S. 164.

Welche Wirkung iſt der Stimme des Patrons einer Tochter-Kirche, in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutter-Kirchen bei der Wahl eines Pfarrers beizulegen? (Zum allg. preuß. Land-Recht Thl. II. Tit. 2. §. 348.) 23. S. 420.

Verſchiedene Fragen über die Ausübung eines, mehreren gemeinſchaftlich zuſtehenden Patronat-Rechts. 371. S. 18.

Jus patronatus circa ecclesiam matrem, excludit quidem exercitium juris praesentandi circa ecclesiam filiam, quod tertius sibi asserit, non tamen impedit, quo minus hic in possessione juris consentiendi, ratione subjecti, a patrono ecclesiae matris praesentati defendatur. 372. Abh. 52.

Von den Rechten der Kirchenpatronen bei Einführung der Prediger. 163. S. 175.

Welche Folgen hat die Präſentation eines unfähigen Subjects für den geiſtlichen, und welche für den Laien-Patron? 88. Abh. 4. S. 95. (Schunk Bd. 18. S. 290.)

Ueber das Recht des dürftigen Kirchen-Patrons, Alimente aus der Patronats-Kirche zu fordern. (Es wird behauptet, nach gemeinem Rechte könne der verarmte Patron, ohne Unterſchied, ob er an ſeinem Nothſtande ſelber Schuld ſey oder nicht, die Alimente anſprechen.) 10. S. 82.

Ueber das patronatiſche Erbrecht. 491. S. 26.

Paulus. Pauli sententiae. 136. S. 87.
139. S. 320.

Ausführung, daß der Name der Schrift des Paulus: „sententiae receptae", der mit dieſem Zuſatze nur im breviarium vorkomme, denſelben auch erſt auf Veranlaſſung der Conſtitutionen Conſtantins und Valentinians erhalten habe, welche die Autorität dieſer Schrift ausdrücklich beſtätigten. 432. Abh. 3.

Ueber einige Schriften Ulpians und Julius Paulus. 343. S. 25.

Schreiben des Profeſſors Buttmann in Berlin, eine Stelle des Paulus betreffend. 487. S. 281.

Peculium. Einige Bemerkungen zur Lehre von den Peculien eines filius familias. 72. S. 161.
141. S. 204.

Erläuterung von L. 38. pr. D. de cond. ind. 12. 6. 390. S. 174.

Peculium, quatenus ad universitates, quas vocant juris, sit referendum? 344. S. 2.

Ueber das Peculium adventitium. 69. S. 268.
141. S. 204.

Reviſion der Lehre von den ſ. g. Adventitien. 523. S. 58.

Beiträge zur Lehre von denſelben. 128. S. 211.

Als ſolches iſt das mütterliche und das andere Vermögen der Kinder in väterlicher Gewalt nicht zu betrachten. 254. S. 508.
141. S. 204.

Nachtrag zum Band V. Nr. 19. Ueber das peculium adventitium. 255. S. 75. (Schunk VII. S. 144.)

Beſtreitung der Exiſtenz einer bisher allgemein angenommenen Art des peculii adventitii extraordinarii. 460. S. 229.

Ueber fr. 1. §. 9. D. de separationibus. (Handelt vom peculium castrense.) 74. S. 328. (Wagner 1832. Not.Bl. S. 462.)

Teſtirfähigkeit des filius familias über ſein pec. castrense. Unterſchied, wenn der filius familias Soldat iſt oder nicht. 69. S. 266.

Einem Sohne ſteht es nicht frei, über ſein peculium adventitium irregulare sive extraordinarium zu teſtiren. 365. S. 32.

Ueber das Recht des Vaters am peculium. 251. S. 203.

Fructus industriales fundi filii familias, labore ante emancipationem peracto, non huic sed patri cedunt. 102. S. 158.

Der Nießbrauch an dem peculium adventitium geht durch die Adoption für den leiblichen Vater nicht verloren. 516. S. 345.

Der Vater iſt nicht ſchuldig, die von den bonis adventitiis ſeiner Kinder gehabten Nutzungen herauszugeben, wenn die Kinder ſich bei einem andern aufgehalten haben, und von demſelben und nicht von dem Vater, unterhalten ſind. 364. S. 255.

Der Vater iſt berechtigt, auch die bona adventitia ſeiner Kinder, wenn die Veräußerung derſelben zu ihrem Nutzen gereicht, zu verkaufen, ohne deshalb ein decretum de alienando nöthig zu haben. 364. S. 244.

Rechtliches Gutachten über die Gültigkeit einer, vom Vater eigenmächtig unternommenen Veräußerung, eines ſehr beträchtlichen praedii adventitii der Kinder. 179. S. 54.

In wie ferne liegt in dem väterlichen Nießbrauche des peculii adventitii der Kinder die Verpflichtung zur Abführung der darauf haftenden Schulden, und zur Errichtung von Gebäuden auf dazu gehörigen Landgütern. 131. S. 250.

Ueber den Einfluß einer mit Einwilligung des Vaters geſchehenen Errichtung einer ſeparaten Oekonomie auf das peculium profectitium. 219. S. 72.

Folgen des Heraustretens aus der väterlichen Gewalt, in Folge einer dignitas; (es bleibe ihm in dieſem Falle auch das ſ. g. peculium profectitium.) 70. S. 281.

Geſchichte der Succeſſion in das peculium vor der Novelle 118. 210. Abh. VII.

Penſioniſten, Penſionirung. Umwandlung der früher bezogenen Natural-Beſoldung der Penſioniſten des Reichs-Deputa-

tions=Schluſſes in Geld. Termin, von welchem an ſie Verzugs=Zinſe, wegen entbehrter Nutzung, anſprechen können. 264. S. 278.

Sind die, nach Maaßgabe des Reichs=Deputations=Schluſſes vom Staate zu zahlenden Penſionen der Verjährung des Land=Rechts=Satzes 2277. unterworfen? (Baden.) 266. S. 36. und S. 249.

Ueber die Penſionirungs=Befugniß des Staats=Oberhaupts und der daſſelbe vertretenden Behörden; insbeſondere in Churheſſen; ein Rechtsfall. 527. S. 185.

Peregrine. Ueber peregrinitatis reus. 342. S. 62.

Perhorrescenz. Von Verwerfung des verdächtigen Richters und beſonders vom juramentum perhorrescentiae. 183. Abh. IV. (Schunk V. S. 3.)

Ueber die Recuſation eines Richters und die Zuläſſigkeit des Verwerfungs=Eides. 331. S. 24.

Ueber die Verwerfung des verdächtigen Richters durch einen ſtreitigen Theil. 68. S. 238. (Wagner 1826. Not. Bl. S. 463.)

Ueber die Bedingungen der Recuſation eines Richters und über das Verfahren dabei. 229. S. 48.

Genügt der Perhorreſcenz=Eid zur Begründung eines Perhorreſcenz=Geſuchs? (Ein Erkenntniß des Ober=Appellations=Gerichts in Jena.) 273. S. 323.

Wenn Jemand einen Richter mittelſt des juramenti perhorrescentiae recuſiren will, ſo muß er die Urſachen des Verdachts wenigſtens anführen und wahrſcheinlich machen. 361. S. 108.

Wer einen Richter perhorreſciren will, muß die Gründe dazu angeben, damit der Oberrichter deren Erheblichkeit beurtheilen kann. Das juramentum perh. tritt nur an die Stelle des Beweiſes dieſer Gründe. 405. Nr. 91.

Iſt es eine hinreichende Urſache des Verdachts gegen einen Unterrichter, und deſſen Uebergehung, wenn ihm in dem Teſtamente, welches gerichtlich angefochten wird, ein geringes Legat vermacht wird? (Rein.) 3. S. 222.

Die Perhorreſcenz eines ganzen Landesgerichts iſt in Mecklenburg nicht erlaubt. 20. Abh. 13.

Rechtfertigung des Vorſchlags, daß demjenigen Beiſitzer des Gerichts, deſſen Sohn einer der Partheien als Advocat Beiſtand leiſtet, nicht einmal bei Vorleſung der Relation und bei der Abſtimmung gegenwärtig zu ſeyn freiſtehen ſollte. 353. Abh. VI.

Ueber das juramentum perhorrescentiae. 68. S. 238.

Um zum juramento perhorrescentiae gelaſſen zu werden, braucht der Schwörende weder beſondere Verdachtsgründe gegen den Richter anzuführen, noch zu erweiſen. 214. S. 193.

Perier, Casimir. Nekrolog. 304. S. 94.

Peritiores, Prudentiores. Bedeutung des Ausdrucks: Prudentiores — Peritiores. 154. S. 185.

Perſönlichkeit der Rechte. Reviſion verſchiedener deutſchrechtlicher Theorien, namentlich über die Perſönlichkeit faſt aller deutſchen Rechte, über die eigentliche Bedeutung der Gewehr, über Beſitz, Eigen, Lehn, Leihe, Zinsgut, Pacht und Regalität, in=

ſonderheit aber über den eigentlichen juriſtiſchen Charakter der ſ. g. Reallaſten. 71. Anhang S. 1 — 195.

Perſonen, Perſonen-Recht. Ueber Perſonen-Recht. 433. Abh. II.

Ueber jus in personam. 255. S. 346.

Thibauts Vertheidigung ſeiner Begriffe über jus personarum et rerum, wider Profeſſor Hübner. 460. S. 1.

Ueber perſönliches Recht. 460. S. 23.

Ueber die gewöhnlich übergangene Eintheilung der Perſonen in Haupt- und Neben-Perſonen. 129. Miscelle 6.

Ueber juriſtiſche Perſonen. 72. S. 313.
(Wagner 1829. Not. Bl. S. 344.)

Ueber den Zuſtand der juriſtiſchen Perſonen nach römiſchem Rechte. 156. Abh. 1.

De pluribus personis in uno homine conjunctis. 479. Abh. 6.

Vermiſchung der Bezeichnungen für die Selbſtſtändigkeit der Perſonen, ſo wie für die verſchiedenen Fälle ihrer Abhängigkeit. 154. S. 280.

Pertinenzen. Das Syſtem des römiſchen Rechts von den Pertinenzen. (Es wird in dieſer Abhandlung Alles was ſich im Corpus juris über Pertinenzen zerſtreut findet, unter Rubriken zuſammengeſtellt.) 182. Abh. X. (Heidelberger Jahrb. 1819. N. 17. S. 268.)

Soll man walzende Grundſtücke unter fremder Gerichtsbarkeit als Pertinenzen zu einem Hauptgute erklären dürfen? zugleich die Lehre von den Pertinenzen. 533. Abh. 16. S. 268.

Wie iſt es in Süd-Preußen mit dem Verkaufe der Pertinenz-Stücke adelicher Güter zu halten? 445. S. 361.

Ueber die Einlöſung der Haus-Pertinenzien nach Parchimſchem Stadt-Rechte. 297. S. 79.

Erläuterung der 17ten Decision des Jahrs 1746. von der Uebernahme geringerer Laſten bei der Trennung eines Pertinenz-Stückes vom Hauptgute. (Sie wird analogiſch auch auf den entgegengeſetzten Fall ausgedehnt, wenn dem abgetrennten Grundſtücke zu viel Laſten aufgelegt worden ſind.) 480. Abh. XXV.

Peter. Dr. Peter, mit dem Beinamen von der Stadt Andlau im Elſaß, angeblich Publiziſt im 14. und 15ten Jahrhundert. 487. S. 338.

Pfändungen. Reſcript des preuß. Juſtiz-Departements an die Neumarkiſche-Regierung, nach welchem die Kur- und Neumärk'ſche Forſt-Ordnung vom 20. Mai 1720. inſofern ſie tit. V. in Anſehung der erlaubten Pfändungen zwiſchen den bekannten und unbekannten Defraudanten keinen Unterſchied macht, noch jetzt als Provincial-Geſetz Anwendung findet. 445. S. 280.

Ueber die Befugniß eines Pachthabers in der Mark, ſeinen unter einer anderen Gerichtsbarkeit ſtehenden Cenſiten ohne Prozeß auf die rückſtändigen Präſtationen auspfänden zu laſſen. 448. S. 223.

Etwas über Pfändungen. (Betrifft eine Pfändung von mehreren auf einer fremden Waide gelaufenen Pferden.) 112. S. 704.

Pfandnutzungs-Vertrag. Von dem Pfandnutzungs-Vertrag auf

[illegible]

den ſogenannten Todtſchlag. 220. Abh. 25.
(Schunk 9. Bd. S. 112.)

Ueber den Pfand=Nutzungs=Vertrag auf den ſ. g. Todtſchlag, Landausthun, auf den Todtſchlag Land verſetzen, (in Hannover.) 515. S. 1. (Schunk 9. Bd. S. 515.)

Pfand=Recht, Pfand=Geſetzgebung. Ueber die Anwendbarkeit der neuen (preuß.) Hypotheken=Ordnung vom Jahr 1783. auf ältere Fälle. 446. S. 198.

Anfragen und Reſcripte, welche auf die preußiſche Hypotheken=Ordnung vom 20. December 1783. Bezug haben. 24. S. 184.

Kabinets=Ordre zur Reviſion des preußiſchen Hypotheken=Weſens vom 31. October 1831. 93. S. 1.

Ueber den Entwurf einer neuen Hypotheken=Ordnung für das Königreich Baiern. 65. S. 247.

Bemerkungen über den gegenwärtigen Stand des Hypotheken=Weſens in Hannover. 293. Heft 1. S. 35.

Das Hypothekenweſen im Herzogthum Naſſau. 526. S. 382.

Geſetz vom 28. April 1834. über das Hypotheken=Weſen für das Königreich Holland. 149. S. 140.

Darſtellung der Verfaſſung des Hypothekenweſens im Herzogthume Salzburg. 503. S. 279.

Hypotheken=Recht der Stadt Bremen, deſſen Eigenthümlichkeiten, aus einem Rechtsfalle nebſt richterlichen Entſcheidungs=Gründen nachgewieſen. 528. S. 193 — 201.

Gebrechen des franzöſiſchen Hypotheken=Weſens. 144. S. 48.

Kurze Darſtellung der Modalitäten zur Bewirkung der Real=Rechte in dem lombardiſch venetianiſchen Königreiche. 504. S. 263.

Pfandrecht, allgemeine Gegenſtände. Beiträge zu der Lehre von dem Pfandrechte. 73. S. 385.
128. S. 211.
141. S. 356.

Die Natur des Pfand=Rechts. 126. Abh. 1.

De hypotheca reservata ejusdemque ac hypothecae constitutae differentia. (Sachſen.) 203. S. 237.

Aufforderung zur Löſung einiger Streitfragen aus dem baieriſchen Pfand=Recht. 533. Abh. 18. S. 300.

Ueber L. 16. D. qui potiores in pignore. 440. Abh. V.
(Hagemann IV. Bd. S. 32.)

L. 34. §. 2. D. de pignoribus. 66. S. 418.

Erklärung der L. 22. §. ult. und der L. 23. D. de pignor. act. 459. S. 77.

Kurze Bemerkungen über L. 6. pr. D. 13. 7. 210. Abh. X.

Ein Pfand=Recht kann durch gleich viel geltende Worte beigelegt werden. 214. S. 329.

Die Lehre von der Pfandungs=Conſtitution. Gelegenheitlich eines Rechtsfalls entwickelt. 194. Abh. I.

Pfand=Recht bei der obligatio naturalis. 438. Abh. 18.

Ueber die Wirkſamkeit des Pfand=Rechts bei einer obligatio naturalis. 529. S. 123. (Wagner 1833. Not. B. S. 136.)

Unterſuchung der Frage: ob das für eine naturalis obligatio haftende Pfand klagend verfolgt werden könne, und ob der

Gläubiger, welcher ſpäter das Eigenthum an der Sache erwirbt, ſein Pfand = Recht behalte? 170. Abh. 2.
(Schunk 6. Bd. S. 37. Gött. G. A. 1826. Stück 111. S. 1100.)

Pfand = Recht an einer eigenen Sache. 68. S. 134.
(Wagner 1826. Not. Bl. S. 462.)

Ueber Verpfändung einer fremden Sache. 71. S. 246.
(Schunk 5. Bd. S. 295. Wagner 1828. Not Bl. S. 393.) 73. S. 392.

Vom verpfändeten Pfande. 186. S. 199.

Ueber das Pfand = Recht für Nichtſchulden. 438. S. 85.

Ueber die Zuläſſigkeit der Rückforderung eines, für eine Nichtſchuld beſtellten Pfands. 458. S. 323.

Ueber die Verpfändung von jura in re, insbeſondere des Pfand=Rechts. 77. S. 79. (Kind 1. Bd. S. 125.)
75. S. 343.

Von Verpfändung der Grundgerechtigkeiten. (Baiern.) 193. S. 96.

Ueber die Verpfändung der Ruſtical=Grundſtücke in Schleſien. (Zum Theil 2. Tit. 7. §. 250. des allg. preuß. Land = Rechts.) 24. S. 301.

Ueber die Verhypothecirung bürgerlicher Grundſtücke, und die Anmeldung der Hypotheken bei der Stadt = Obrigkeit. 216. S. 301.

1) von der Verpfändung der Prädial=Servituten. 187. S. 3.

2) zur Lehre von der Acceſſion im Pfand = Rechte. 187. S. 19.

Ueber Veräußerungen und Verpfändungen der Gewerbe und die dabei zu beobachtenden Grenzen der richterlichen Befugniſſe. 193. S. 205.

Beiträge zur Lehre vom Pfand=Rechte, insbeſondere über das Pfand=Recht an einer universitas facti, über die dreimalige Mahnung vor Verkauf des Pfands, über das Jus offerendi des beſſeren Pfand = Gläubigers gegen den ſchlechtern. 516. S. 47.

Beweis, daß das Inventarium ebenſo wie das Grundſtück ſelbſt der Verpfändung durch Beſtellung einer Hypothek unterworfen werden könne. 174. IV. Abh.

Das Geld als Gegenſtand des Pfand = Rechts. 186. S. 7.

Vom Pfand = Recht an eingebrachten Sachen und Früchten. ibid. S. 27.

Beiträge zur Lehre von Datirung des Pfandrechts. 72. S. 245. (Wagner 1829. Not. Bl. S. 343.)

Das Pfand=Recht wegen eines Darlehens beginnt erſt mit dem Tage der Ausbezahlung. 124. S. 76.

Ueber den Anfangs = Termin eines Pfand = Rechts für eine bedingte Schuld. 229. S. 417.

Ueber den Anfangs = Punkt des Pfand = Rechts an zukünftigen Gütern. 529. S. 336.

Von welcher Zeit an tritt ein Hülfs = Pfand = Recht in Gültigkeit, welches der Schuldner, ohne ausgeklagt zu ſeyn, freiwillig ſeinem Gläubiger eingeräumt hat? 324. S. 35.

Von den verſchiedenen Fällen der Verpfändung einer Sache an mehrere Gläubiger in Hinſicht ihrer Wirkung. 130. S. 138.

Ueber das Vorzugs = Recht nach dem Zwecke des Hypotheken=Inſtituts bei der Erwerbung des Eigenthums, des Pfand=Rechts und anderer dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen. 506. S. 1.

Ueber das Verhältniß des Pfand = Rechts, welches bei einem früheren Eigenthümer erworben wurde, zu den bei ſpäteren Eigenthümern an derſelben Sache erworbenen privilegirten Pfand = Rechten. 76. S. 340.

Von Erſtreckung des conventionellen Pfands auf die Acceſſion der Forderung. 438. Abh. 23.

Haftet diejenige Hypothek, welche ſich auch auf Acceſſorien des verhypothecirten Grundſtücks erſtreckt, auch noch alsdann auf jenen, wenn ſolche von dem Haupt = Gegenſtande getrennt wurden? 562. S. 101.

Ingroſſirte Hypotheken des Hauptguts afficiren auch die untrennbaren Pertinenzien deſſelben. 291. Heft 1. S. 18.

Fructus in fundo oppignerato nati num creditori simul obligati censeantur. (Die Frage wird im Allgemeinen bejaht und ſowohl auf die vertragsmäßigen als geſetzlichen Pfand-Rechte bezogen.) 205. Abh. XVIII.

Ueber die Berechtigung des Hypothekarſchuldners zu Beſtellung einer Servitut auf das verpfändete Immöbel. 83. S. 212.

Pfand = Recht. Pfand = Behörden, Pfand = Schreiber.

Ueber die Haftung der Pfand = Beamten nach §. 99. Nro. 2. des baieriſchen Hypotheken = Geſetzes vom 1. Juni 1822. 533. S. 57. (Schunk 11. Bd. S. 70.)

Wie verhält es ſich nach dem bairiſchen Hypotheken = Geſetze mit der Haftung des Hypotheken = Amts, hinſichtlich der Wahrung der Rechte des Verkäufers einer unbeweglichen, oder dieſer gleich geachteten Sache? 532. Abh. 12.

Ueber Entſchädigungs = Klagen gegen Pfand = Schreiber, wenn ſie die Pfand = Urkunde nicht aufbewahrt haben. 266. S. 161.

De justis limitibus, quibus reparatio damni a judice consensum in hypothecam ultra legitimum modum interponente creditori pigneratitio illati circumscribitur. (Sachſen.) 205. Abh. XVII.

Pfand = Recht, Caution wegen hypothekariſcher Störung.

Caution wegen hypothekariſcher Störung. (Rh. Heſſen.) 83. S. 60.

Pfandrecht, generelles. Ueber das General = und Special=Pfand=Recht der Römer und über die Specialität der Pfand = Rechte in den neueren Geſetzgebungen. 529. S. 1.
(Wagner 1832. Not. Bl. S. 199.)

Umfang und Wirkung des allgemeinen Pfand = Rechts. (Es wird ausgeführt, daß bei der Verpfändung des ganzen Vermögens ſpäter daraus veräußerte einzelne Stücke durch dieſe Veräußerung nicht vom Pfand = Nexus frei werden.) 438. S. 89.

Ueber den Umfang und die Wirkungen eines allgemeinen Pfand = Rechts, insbeſondere mit Rückſicht auf ausſtehende Forderungen des Pfandſchuldners. 324. Abh. X.
(Schunk 12. Bd. S. 201.)

Ueber den Einfluß allgemeiner Pfand = Rechte auf die einzelnen Sachen des Schuldners. 240. Abh. 1.

Auslegung der L. 34. §. 2 D. de pignor. (Wenn der Schuldner einem Gläubiger ſein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verpfändet habe, und ſpäter von einem Andern ein Darlehen aufnehme, ſo dürfen ſelbſt die noch vorhandenen Geld-

ſtücke nicht vom letzteren zurückgenommen werden, ſondern haften dem Pfand = Gläubiger vom Augenblicke ihres Erwerbes durch den Schuldner. 66. S. 31.

Welchen Vorzug gewährt nach römiſchem Rechte die General=Hypothek im Zuſammentreffen mit der Special=Hypothek? Beſtimmt die Ordnung der Zeit unter den Gläubigern auch dann den Rang, wenn nach Beſtellung beider Hypotheken das Eigenthum erſt an den Schuldner gelangte?

Welche Wirkungen haben in dieſem Falle die zu verſchiedener Zeit beſtellten Hypotheken? (Sie haben beide gleiches Recht und concurriren nach Verhältniß ihrer Forderungen.) 42. S. 193.

Ueber die unbeſtimmte Verbindung eines General = Pfands mit einem Special = Pfande, und umgekehrt. 79. S. 1.

Ueber einige angebliche Erlöſchungs = Arten des Pfand=Rechts u. Bemerkung über eine generelle geſetzliche Hypothek. 75. S. 29.

Von dem Einfluſſe der Verpfändung eines ganzen Guts auf deſſen urſprüngliche Beſtandtheile und deren Surrogate. 115. S. 321.

Betrachtungen über den Geſetzes = Entwurf, die Wirkungen der General = Hypotheken in den dieſſeits rheiniſchen Provinzen des Großherzogthums Heſſen betr., in Beziehung auf angeſtellte Hypothekar = Klagen. 528. S. 405.

Der unter der Herrſchaft der römiſchen Geſetze mit einer General = Hypothek verſehene Gläubiger, dem zu mehrerer Sicherheit ſpäter eine Special = Hypothek bewilligt wird, iſt nicht gehalten, vorab aus der Spezial = Hypothek ſeine Befriedigung zu ſuchen, ſondern es ſteht in ſeiner Willkühr, zuerſt das generelle Unterpfand in Anſpruch zu nehmen. 43. S. 187.

Der General = Hypothekar = Gläubiger braucht ſich nicht mit einer Anweiſung auf den Steig=Preis einzelner Güter zu begnügen. 83. S. 289.

Die Conſtitution einer generellen Hypothek verhindert nicht deren Veräußerung. Sie iſt keine res litigiosa. Der Hauptſchuldner muß erſt vom Gläubiger ausgeklagt ſeyn. Der neue Beſitzer hat die exceptionem excussionis, und gegen ihn muß eine beſondere hypothekariſche Klage angeſtellt werden. 405. Nro. 44.

General=Hypothek in Bezug auf den dritten Beſitzer. 130. S. 1.

Ob der allgemeine Pfand = Gläubiger gegen den dritten Beſitzer einer einzelnen, unter ſeinem Pfandrechte begriffenen Sache klagen könne? 302. S. 428.

Pfand = Recht, geſetzliches im Allgemeinen.

Betrachtungen über das vom Geſetze beſtellte Pfand = Recht. 186. S. 19.

Einige Bedenken gegen die Meinung, daß die l. 11. C. qui pot. in pign. auch auf die geſetzlichen Pfand = Rechte ſich erſtrecke. 171. Abh. 5.

An pactum quo jura hypothecarum legibus definita immutantur, num judici rei sitae dominove directo insinuandum sit? 204. Abh. XIV.

Abweiſung einer ſpeciellen Hypothek und Aufſtellung zweier übergangener. 128. S. 204.

(Abgewieſen wird das Pfand=Recht des Minderjährigen an den mit ſeinem Gelde erkauften Sachen, aufgeſtellt wird das Pfand=Recht der Frau an den Dotal=Sachen und das Pfand=Recht desjenigen, welcher ein — Mehreren verpfändetes Grundſtück kauft, und dabei ausdrücklich beſtimmt, daß das Kauf=Geld zur Abfindung eines oder mehreren Creditoren verwendet werde.)

Pfandrecht, geſetzliches der Ehefrauen.

Ueber das geſetzliche Pfand=Recht der Ehefrau wegen der Dos. 516. S. 341.

Beitrag zur Lehre über die Pfand=Rechte der Ehefrauen und der Mündel. (Baden.) 85. S. 408.

Von dem Zeitpunkte an welchem das ſtillſchweigende Pfand=Recht der Ehefrau wegen der dos beginnt. 203. S. 20.

Ueber den Umfang des geſetzlichen Pfand=Rechts der Frauen. Nach römiſchem Rechte kommen ſie den Judenfrauen nicht zu. 438. Abh. XXIV. 1. und 2.

Ueber den Vorrang des allgemeinen privilegirten Pfandrechts der Ehefrau vor dem, von dem früheren Eigenthümer errichteten, und dem wegen einer versio in rem privilegirten Pfandrechte. 120. S. 56.

Hat ein in einem Ehecontracte, als unangreifbar und in die Ehegemeinſchaft nicht gehöriger, der Ehefrau vorbehaltener Vermögenstheil einen Vorzug vor dem in kein Gemeindebuch eingetragenen bedungenen Unterpfands=Rechte eines Dritten? 267. S. 241.

Ueber die Stelle des württembergiſchen Landrechts I. Theil tit. 75. §. Es ſollen die Frauen ꝛc. — 315. S. 206.

Iſt das im bad. L.R. Satz 1495. beſtimmte Unterpfandsrecht der Eheweiber nur auf die eigenen Liegenſchaften der Männer, und nicht auch auf das liegenſchaftliche Gemeinſchaftsgut zu beziehen? 270. S. 1.

Ob das geſetzliche Pfandrecht der Ehefrau auch die Gemeinſchafts=Liegenſchaften ergreife oder nicht? 138. S. 118.

In Anſehung der Morgengabe kommt der Ehefrau an des Mannes Gütern, weder nach gemeinen noch Landesrechten, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht zu. 214. S. 331.

Hat eine Ehefrau wegen des, von Seite ihrer Eltern ihrem Ehemanne gemachten Anlehens, deſſen Forderung auf ſie erblich übergegangen iſt, ein geſetzliches Pfandrecht auf dem Vermögen ihres Ehemannes des Schuldners anzuſprechen? 233. S. 25.

Iſt ein Verzicht der Ehefrau auf das ihr an einem verpfändeten Vermögens=Theile ihres Ehemannes zuſtehende geſetzliche Unterpfand, ohne gerichtliche Einwilligung, gültig und rechtsverbindlich? 269. S. 51.

Quod maritus impendit, ut uxoris fundum ab onere hypothecae liberaret haeredes a vidua jure repetunt. 102. S. 170.

Pfandrecht, geſetzliches, des Fiscus. Ueber das geſetzliche Pfandrecht des Fiscus. 516. S. 336.

Einige Bemerkungen über das angebliche bevorzugte Pfand-

recht des Fiscus an dem nach dem Contracts-Abſchluſſe erworbenen Vermögen ſeiner Contrahenten. 73. S. 451.
219. S. 294.
438. Abh. XXV. 2.

Ueber das ſtillſchweigende Unterpfands-Recht des Fiscus an dem Vermögen desjenigen, dem eine Geldſtrafe zuerkannt worden iſt. (Der Verfaſſer redet von dem ſpeciellen Fall, ob die zuerkannte Strafe ein ſolches Unterpfandrecht genießt, wenn ſie nach den Geſetzen zu milden Stiftungen beſtimmt iſt, und ſpricht es in dieſem Fall ab.) 480. Abhandl. XVIII.

Quae fisco principis in bonis administratorum rei fiscalis competit tacita hypotheca, num etiam aerario provinciali in bonis eorum, qui tributa publica recipiunt, indulta censeatur? 303. S. 157.

Pfandrecht, geſetzliches, wegen Darlehen zum Hausbau. Iſt die geſetzliche Hypothek desjenigen, welcher zur Herſtellung eines Hauſes Geld hergeliehen, auf den Fall eines wirklichen Darlehens beſchränkt? 130. S. 160.

Den Handwerksleuten, welche behufs der Herſtellung oder Ausbeſſerung eines Hauſes Arbeitslohn creditirt, oder Materialien auf Borg dazu geliefert haben, wird das Legal-Pfand und der Vorzug abgeſprochen. 220. Abh. 26. (Schunk Bd. 15. S. 45.)

Was hat bei Anlehen zur Erbauung eines neuen Hauſes die ausdrückliche Verpfändung deſſelben für eine Wirkung und mit welchem Recht läßt ſich dieſe Hypothek auch auf andere Güter ausdehnen? 114. S. 72.

Pfandrecht, geſetzliches, der Kinder. Geſetzliches Pfandrecht der Kinder am Vermögen ihres Vaters. 292. Heft 2. S. 50.

Bemerkungen über das geſetzliche Pfandrecht der Kinder zur Sicherung ihres Anſpruchs auf die lucra nuptialia am Vermögen ihres Parens, nach dem neueſten juſtinianeiſchen Rechte. 518. Abhandl. V. S. 84. (Wagner 1832. Not.Bl. S. 519.)

Ueber die geſetzliche Hypothek der Kinder am Vermögen des Vaters, wegen des peculii adventitii mit Beziehung auf einen Rechtsfall. 274. S. 204.

Erörterung der Frage: ob den minderjährigen Kindern während der Dauer der Ehe ein geſetzliches Pfandrecht an dem liegenſchaftlichen Vermögen ihres Vaters zuſtehe? (Baden.) 85. S. 368.

Steht den minderjährigen Kindern auf die Liegenſchaften ihres Vaters, während er den Nießbrauch ihres Vermögens hat, ein geſetzliches, von aller Eintragung in das Pfandbuch unabhängiges Pfandrecht zu? (Bejaht.) 271. S. 42.

Ueber das geſetzliche Pfandrecht der Kinder an dem Vermögen ihres Vaters wegen der bona materna et materni generis. 71. S. 71. (Schunk V. S. 280. Wagner 1828. Not.Bl. S. 391.)

Steht den Kindern wirklich ein generelles Pfandrecht an dem Vermögen des Parens wegen der bona materna und materni generis zu? 72. S. 386.

Das geſetzliche Pfandrecht, welches die Kinder an dem Vermögen ihres Vaters wegen des unter ſeiner Verwaltung ſtehenden eigenen Vermögens derſelben haben, bezieht ſich nur auf die

von der Mutter und den mütterlichen Ascendenten, nicht auch auf die von den mütterlichen Seiten-Verwandten ihnen zugefallenen Gegenſtände. 375. S. 34.

Kinder haben für Adventitien, die weder vom elterlichen Vermögen noch vom mütterlichen Ascendenten herkommen, am väterlichen Vermögen kein ſtillſchweigendes Pfandrecht. 410. S. 293.

Von welcher Zeit fängt das ſtillſchweigende Pfandrecht der Kinder in den Gütern des Vaters, in Rückſicht der von ihm verwalteten bonorum maternorum, et materni generis, an? 216. S. 381.

Kinder haben wegen der Pathengeſchenke, in dem Falle, wenn ſolche nicht mehr vorhanden ſind, keine ſtillſchweigende Hypothek an den Gütern ihres Vaters. 365. S. 309.

Ueber das angeblich geſetzliche Pfandrecht, welches von einigen Rechtslehrern den Stiefkindern in dem Vermögen ihres Stiefvaters wegen ihres anerſtorbenen Vaterguts attribuirt wird. 234. S. 9.

Pfandrecht, geſetzliches, der Legatarien. Ueber die vorgebliche Untheilbarkeit des Pfandrechts der Vermächtnißnehmer oder über den Sinn der L. 1. C. communia de legatis. 185. S. 199.

Iſt diejenige Hypothek, welche zum Vorzug von Legaten genommen worden iſt, die durch eine Uebereinkunft mit den Erben reducirt worden waren, in welcher ſich der Legatar alle Privilegien und Hypotheken vorbehalten hatte, legal oder conventionell, mit andern Worten: iſt ſie der Reduction unterworfen oder nicht? 280. S. 125.

Pfandrecht der Legatarien. 67. S. 208.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 411.)

Pfandrecht, geſetzliches, der Mündel. Ueber das geſetzliche Pfandrecht der Minderjährigen. 86. S. 656.
85. S. 408.

Ueber die Dauer des geſetzlichen Unterpfandsrechts der Minderjährigen an dem Vermögen ihres Vormunds nach geendigter Vormundſchaft auch ohne Inſcription. 86. S. 1.

Das geſetzliche Pfandrecht der Pupillen, Minderjährigen und Wahnſinnigen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren iſt nicht auf andere, in den Geſetzen beſonders ausgehobene Fälle fremder Vermögens-Verwaltung, auszudehnen.
222. S. 97.
293. Heft 1. S. 45.

Haben Mündel ſtillſchweigend ein Unterpfand an den Gütern ihrer Gerhaben und falſchen Vormünder? (protutorum et pseudotutorum.) 1. S. 167.

Den Mündeln kommt an dem Vermögen des Protutors ein Legal-Pfand zu. 438. Abh. XXIV. 3.

a) Ueber den Eintritt des Pfandrechts des Pupillen in das Vermögen des deutſchen teſtamentariſchen Vormunds; b) über des Pupillen Pfandrecht in das Vermögen des Protutoren und Procuratoren; c) ob der vor der deutſchrechtlichen Beſtätigung zur gestio ſchreitende Vormund nicht wenigſtens als Protutor nach römiſchem Recht zu beurtheilen ſey? 63. S. 396.

Haftet auf den Liegenſchaften des Pflegers eines Abweſenden für das ſeiner Verwaltung anvertraute Vermögen ein geſetzliches Pfandrecht? (Baden.) 85. S. 684.

Pfandrecht, geſetzliches, der Vermiether und Verpächter. Beiträge zur Erläuterung des nach dem §. 1101. des allgem. öſterr. B. G. B. dem Vermiether und Verpächter zuſtehenden geſetzlichen Pfandrechts. 508. S. 187. und S. 311.

Geſetzliches Unterpfand des Verpächters eines Landguts. 219. S. 13.

Der Vermiether hat auch an den eingebrachten Sachen des After=Miethmanns eine ſtillſchweigende Hypothek. 360. S. 300.

Unter die in ein gemiethetes Haus eingebrachten Sachen gehören auch Kaufmannswaaren und ſind daher ſolche mit unter der dem Vermiether zuſtehenden ſtillſchweigenden Hypothek begriffen. 360. S. 305.

Das Hausgeräthe des Miethmanns iſt dem Vermiether ſtillſchweigend verpfändet. 360. S. 309.

Das Vorzugsrecht, welches dem Verpächter eines Landguts auf dem Ertrag der Erndte des laufendeñ Jahres zuſteht, erſtreckt ſich nur auf die Früchte, welche auf den Feldern des Pachtguts gewachſen, nicht aber auch auf diejenigen, welche auf den eigenthümlichen Feldern des Pachters gewachſen ſind, obgleich ſie ſich auf dem Pachtgute befinden mögen. Art. 2102. d. B.G.B. und Art. 819. B.P.O. 42. Rechts=Entſcheidungen S. 39.

Dem Eigenthümer eines Hauſes ſteht keine ſtillſchweigende Hypothek auf den eingebrachten Sachen des Bewohners deſſelben, wegen des am Hauſe zugefügten Schadens, zu, wenn dieſer unentgeldlich das Haus bewohnt hat. 365. S. 224.

Pfand=Gläubiger. Ueber den Vorzug des Pfand=Gläubigers aus den Zeiten des alten Eigenthümers. 528. S. 79.

Vom Beſitze eines Pfand=Gläubigers. 186. S. 38.

Ueber die Rechte mehrerer Pfand=Gläubiger. 76. S. 161.

Anſprüche des Pfand=Gläubigers auf die verzehrten Lehens=Früchte. 115. S. 169.

De jure creditoris hypothecarii per reservata post oppignorationem fundi in hoc constituta haud minuendo. (Sächſiſches Recht.) 204. Abhandl. 22.

Veräußerungs=Befugniß nachſtehender Pfand=Gläubiger. 77. S. 350. (Kind Bd. 2. S. 69.)

Ob und in wie weit dem nächſten Pfand=Gläubiger das Veräußerungs=Recht verſagt ſey? 116. S. 114.

Verſagt das römiſche Recht dem nachſtehenden Pfand=Gläubiger das Veräußerungs=Recht? (Verneint.) 518. Abh. XII. S. 234. (Schunk Bd. 17. S. 111.)

Kann der nachſtehende hypothekariſche Gläubiger, welcher die Hypothek zum Verkaufe bringt, die Koſten deſſelben zum Voraus fordern? (Verneint.) 527. S. 267.

Muß ſich der Pfand=Schuldner beim Verlangen des Pfand=Gläubigers, daß das Unterpfand gegen ſofortige Zahlung des Pfand=Schillings (in ſo weit ſich der Betrag der Forderung des

letztern erſtreckt) veräußert wird, beruhigen? (Verneint.) 117. S. 215.

Beitrag zur Erörterung der Frage, ob der Pfand=Gläubiger zum Präjudize des Pfand=Schuldners verlangen kann, daß das Unterpfand gegen alsbaldige Bezahlung des Erlöſes, in ſo weit dieſer zu ſeiner Befriedigung erforderlich iſt, veräußert werde, oder ob der Pfand=Schuldner dagegen rechtsgültige Einſprache thun könne? 76. S. 266.

Ueber die dreimalige Mahnung vor dem Verkaufe des Pfands. 516. S. 47.

Ueber das Rechts=Verhältniß des Hypothekar=Gläubigers bei nothwendigen gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter und über das jus offerendi. 514. S. 1.

Ueber den letzten Satz ferner in 516. S. 47.

De jure offerendi ex quo in priorum creditorum locum succeditur. 225. Abhandl. XI.

Successionem in priorum creditorum locum jure offerendi apud Romanos nixam, e foro Saxonico recte exsulare. 225. Abh. XII.

Beitrag zur Beantwortung der Frage: wozu dient dem Bevorzugten Pfand=Gläubiger das jus offerendi? 529. Abhandl. 4. S. 375.

Was hat der offerirende Pfand=Gläubiger zu bezahlen? 73. S. 385. und 387.

Ueber die Colliſion mehrerer Pfand=Gläubiger bei Ausübung des jus offerendi et succedendi. 345. Abh. II. S. 54.

Unter welcher Vorausſetzung tritt der, der zur Abfindung eines Pfand=Gläubigers Geld dargeliehen hat, dadurch an die bevorzugte Stelle dieſes Befriedigten? (Es werde eine Ceſſion oder förmliche Uebereinkunft erfordert.) 116. S. 131.

Durch ein Darlehen zu Abfindung eines Pfand=Gläubigers erhält der Darleiher noch nicht die bevorzugte Hypothek des Pfand=Gläubigers, ſondern es iſt hiezu eine Ceſſion oder ausdrückliche Uebereinkunft erforderlich. 527. S. 395.

Ein Spezial=Hypothekar=Gläubiger kann nicht verlangen, daß der Erlös aus ſeinem Spezial=Unterpfand von der nach Markzahl erfolgten Anweiſung, eines ihm vorgehenden General=Hypothekars verſchont bleibe. (Rh.Heſſen.) 83. S. 70.

Der Pfand=Gläubiger kann das ihm wegen anderer Forderungen zuſtehende Retentions=Recht auch nach ausgebrochenem Concurſe geltend machen, wenn er dieſelben hierin nicht angemeldet hat. 376. S. 168. (Schunk Bd. 13. S. 27.)

Iſt ein Pfand=Gläubiger ſchuldig, ſich auf eine von ſeinem Schuldner ihm gemachte Berechnung des von dem ihm Verſetzten gezogenen Nutzens einzulaſſen? 1. S. 254.

Behält, wenn ein Unterpfand von einem Dritten vindicirt wird, der Pfand=Gläubiger einen Anſpruch auf die von dem Pfand=Schuldner, während ſeines Beſitzes, auf das Pfand verwandte Verbeſſerungen? (Bejaht.) 270. S. 57.

Ein Pfand=Gläubiger muß auch den durch das geringſte Verſehen dem Pfande zugefügten Schaden erſetzen. 369. Abh. II.

Der Hypothekar=Gläubiger kann gegen ein gegen ſeinen Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urtheil, wodurch ſeine Lage

als Hypothekar-Gläubiger verſchlimmert wird, nur dann auf dem Wege der Tierce-Oppoſition aufkommen, wenn er nachweist, daß dabei eine Colliſion zu ſeinem Nachtheile zwiſchen ſeinem Schuldner und denjenigen, in deſſen Vortheil das Urtheil ergieng, Statt fand, nicht aber blos auf den Umſtand geſtützt, daß dieſes Urtheil ſeinem Intereſſe entgegen ſey. 83. S. 371.

Pfandrecht — Immiſſion. Erhält ein Gläubiger, der eine Privat-Hypothek hat, durch die gerichtliche Immiſſion in dieſelbe durch ein Decret eine öffentliche Hypothek? Was hat die nicht realiter geſchehene Immiſſion eines debitoris hypothecarii für Wirkungen, wenn das Gut, worin er immittirt wurde, vom debitori vindicirt worden, und darauf Concurs entſteht? und welche Rechtsmittel hat in ſolchem Falle der Immiſſus? 1. S. 53.

Pfandrecht; Inſcription in das Hypothekenbuch; Hypothekenbuch überhaupt. Ueber die Gültigkeit der Hypothekar-Einſchreibungen. 84. S. 128.

Ueber die Verlautbarung der, in das Hypothekenbuch einzutragenden, mit dem Fiscus über Domanial-Grundſtücke geſchloſſenen Verträge, desgleichen über die Nachweiſung ſeines Beſitz-Titels. 445. S. 245.

Hat eine, nach dem Verkauf, gegen den urſprünglichen Schuldner genommene Inſcription das Vorrecht vor derjenigen, welche gegen den neuen Ankäufer des hypothecirten Immöbels genommen worden iſt? (Verneint.) 283. S. 413.

Hypothekar-Einſchreibung iſt nach Notification der Placarden an die inſcribirten Gläubiger nicht nothwendig. (Rh. Heſſen). 83. S. 69.

Wann eine ſolche durch ein friedensrichterliches Urtheil begründet werde? 83. S. 69.

Wann ein Special-Hypothekar-Gläubiger eine General-Einſchreibung verlangen könne, im Fall er durch Verſteigerung ſeiner Pfänder nur theilweiſe befriedigt worden? 83. S. 87.

Kann der Schuldner unter dem Civil-Geſetzbuche auf die Reduction einer vor deſſen Verkündigung genommenen Inſcription antragen? (Zweifel gegen eine frühere bejahende Entſcheidung.) 283. S. 306.

Iſt die Umſchreibung einer in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragenen Proteſtation de non amplius intabulando in eine wirkliche Hypothek zuläſſig? 443. S. 383.

Ueber den in Süd-Preußen unzuläſſigen Antrag auf ein Prioritäts-Verfahren unter den auf ein bereits in das Hypothekenbuch übertragenes Gut intabulirten Gläubigern. 445. S. 367.

Beitrag zur Berichtigung der Frage: ob und in wie weit das nicht eingetragene richterliche Unterpfands-Recht Vorrang in vierter Gant-Ordnung wirke. (Baden.) 86. S. 410.
(Kind Bd. 1. S. 210.)

Ueber die Eintragungsfähigkeit einer, auf die Nutzungen eines Grundſtücks beſchränkten Hypothek. 525. Abh. 10.

Eine außergerichtlich, mit Uebergehung der Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. II. tit. 17. aufgenommene Taxe qualificirt ſich nicht zur Eintragung in das Hypothekenbuch. 445. S. 243.

Iſt eine Hypothek, die anſtatt auf den wahren Gläubiger auf den Namen eines andern eingeſchrieben worden, als unförmlich und nichtig anzuſehen? (Baden.) 85. S. 439.

Zieht der Irrthum in dem Vornamen des Gläubigers auf dem Bordereau einer Hypotheken-Inſcription die Nichtigkeit der Inſcription nach ſich, wenn übrigens der Gläubiger hinlänglich bezeichnet iſt, ſo daß kein Irrthum in der Perſon möglich iſt. (Verneint.) 6. S. 277.

Beſtimmungen, die Eintragung des tituli possessionis betreffend. (Zum Tit. 1. §. 41. der preußiſchen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783.) 25. S. 320.

Wenn einmal an einem Orte ein Hypothekenbuch eingeführt iſt, ſo müſſen die darin intabulirten Hypotheken auch nach der Zeit der Eintragung claſſificirt werden, und die nicht eingetragenen nachſtehen, es ſey denn, daß der früher Eingetragene des Andern Recht gewußt hat. (Preußen.) 332. S. 215.

Die Waiſenrichter haben blos rückſichtlich der Minderjährigen die Verbindlichkeit, für die Eintragung des geſetzlichen Unterpfands-Rechts derſelben zu ſorgen, nicht aber auch in Beziehung auf ſpäter bedungene Unterpfands-Gläubiger. 270. S. 164.

Geſetzliche Hypotheken ſind von den Gerichten von Amtswegen ohne Anrufen der Partheien in die Hypothekenbücher einzutragen. 456. S. 150.

Ueber die neue Einrichtung der Unterpfands-Bücher bei der Juſtiz-Canzlei zu Stade. 292. Heft 2. S. 145.

Renovation der Pfandbücher. — Präjudiz, welches gegen den, bei Errichtung eines neuen Pfandbuchs ſich nicht meldenden Gläubiger geſetzt werden darf. Vorzüglich, ob ſpecielle Ladungen der bekannten Gläubiger dabei erforderlich ſind? 269. S. 164.

Forum competens bei Hypotheken-Eintragungen von Grundſtücken, deren Gerichtsſtand zweifelhaft iſt. 292. Heft 2. S. 162.

Pfandrecht, Pfandklage. Dem Käufer einer mit Hypotheken beſchwerten unbeweglichen Sache kommt das beneficium cessionis zu Statten, wenn er mit der hypothekariſchen Klage angegriffen wird. 219. S. 37.

Verfolgungskoſten, auf eine hypothekariſche Obligation aufgewendet, genießen keinen hypothekariſchen Rang. (Rh.Heſſen.) 84. S. 212.

Pfandrecht, öffentliches, und deſſen Beſtellung. Ueber das öffentliche Pfandrecht. 433. Miscelle E.

Beitrag zur Lehre von dem öffentlichen Pfandrechte. 425. Abhandl. XXII.

Ueber das öffentliche Pfandrecht nach römiſchem Rechte. 528. S. 340—350.
68 S. 150. (Wagner 1826. Not.Bl. S. 462.)

Eintheilung des Pfandrechts in öffentliches und Privat-Pfandrecht; zur weitern Ausführung des Satzes, daß dieſe Eintheilung ſich nicht auf die conventionellen Pfandrechte beſchränke, ſondern auf alle Pfandrechte anwendbar ſey. 74. S. 174.

Ueber öffentliche Hypotheken im Bremen- und Verden'ſchen. 291. Heft. 2. S. 99.

Von den Vorzugsrechten der öffentlichen Unterpfänder. 235. Abhandl. 4.

Vorrang der öffentlichen und gerichtlichen vor der einfachen geſetzlichen Hypothek. 218. S. 395.

Ueber den Geiſt des c. 11. Cod. 8. 18. qui pot. in pign. hab. 124. S. 64.

Wie wird ein öffentliches Pfandrecht beſtellt? 124. S. 70.

Ueber die Mitwirkung des Schuldners zur Beſtellung eines öffentlichen Pfandrechts. 124. S. 72.

Forum competens bei öffentlichen Hypothek-Beſtellungen. 292. Heft 1. S. 72.

Nur vom Richter der gelegenen Sache können Confirmationen der Special-Hypotheken ertheilt werden. 16. S. 184. u. S. 521.

Bemerkungen über die Frage: ob in den Herzogthümern Bremen und Verden die Hypotheken vor dem Richter der gelegenen Sache eingetragen werden müſſen. 515. S. 220. u. S. 552.

Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Verordnung für die Provinzen (Hannover), in denen das gemeine Recht gilt, über die Zuſtändigkeit der Gerichte zu Beſtellung von Hypotheken. 515. S. 627.

Kann ein Patrimonialrichter an Grundſtücken, die er ſelbſt unter dem Gerichte beſitzt, eine öffentliche Hypothek durch Beſtätigung derſelben verſchaffen? 274. S. 189.

Iſt der von einem Gutsherrn einem andern vor ſeinem Patrimonial-Gericht beſtellten Hypothek die Kraft und Wirkung einer öffentlichen beizulegen? 425. Abhandl. V.

Erforderniſſe bei Hypotheken-Beſtellungen im Fürſtenthum Hildesheim. 291. Heft 1. S. 17.

Worauf hat der Richter bei Beſtellung und Beſtätigung der Hypotheken beſonders zu achten? 220. Abh. 35.

Von der gerichtlichen Confirmation einer Hypothek und der vorausgehenden causae cognitio. (Es wurde in dieſem Rechtsfalle eine von einem Magiſtratsgliede ohne Auftrag des Collegiums geſchehene Verpfändung für ungültig erklärt.) 111. S. 225.

Iſt bei gerichtlicher Ausfertigung einer Schuld- und Pfand-Verſchreibung eine Unterſuchung der Richtigkeit des Anlehens auf Seite der Obrigkeit dergeſtalt erforderlich, daß wenn, durch Unterlaſſen derſelben, Gelegenheit, einen Betrug zu begehen, gegeben worden, der Regreß gegen dieſelbe Statt finde? Durch einen merkwürdigen Rechtsfall erläutert. 178. S. 78.

Sind die Pfandſchreibereien, insbeſondere auch die Waiſenrichter, ſchuldig, zu unterſuchen, ob das zu gebende Unterpfand nicht nur mit früher eingeſchriebenen, ſondern auch mit einzuſchreibenden (geſetzlichen) Pfandrechten belaſtet iſt, und findet wegen einer Unterlaſſung der Art eine Regreßklage gegen ſie Statt? (Baden.) (Verſchiedene Anſichten.) 264. S. 103.

Pfandrecht; Pränotationen. Von der Pränotation, als einer im Geſetze gegründeten mittlerweiligen Vorkehrung. 509. S. 99.

Das öſterreichiſche Pränotations-Syſtem in Beziehung auf den Rechtstitel zur Hypothek mit Vergleichung der preußiſchen und baieriſchen Hypotheken-Ordnung. 510. S. 141.

Beiträge zur Ergänzung der Abhandlung von Nippel über die Pränotirung. 507. S. 139.

Ueber die Natur der Rechtfertigungs-Klagen bei pränotirten Schuldforderungen. 505. S. 119.

Pränotirungen finden Statt, wenn auch keine Pfand-Verſchreibung in der zur Pränotirung vorgelegten Urkunde enthalten iſt. 502. S. 94.

Civil-Rechtsfall zur Erörterung der Frage: ob durch eine gegen den Eigenthümer einer unbeweglichen Sache zwar ſchon vor Ausbruch des Concurſes über deſſen Vermögen angeſuchte und verwilligte, jedoch erſt nach eröffnetem Concurſe wirklich vorgenommenen Pränotirung einer Forderung oder eines andern dinglichen Rechts das Pfandrecht erworben werde. 506. S. 213.

Welche Forderungen eignen ſich nach dem baieriſchen Hypotheken-Geſetze zur Vormerkung? 433. Abhandl. 17.

Pfandrecht, Privat-Unterpfand. Ueber das öffentliche und Privat-Pfandrecht nach römiſchem Rechte. 528. S. 340—350.

Wenn nach den Geſetzen eines Landes überhaupt keine Privat-Unterpfänder gelten: kann dem Inwohner dieſes Landes in einem fremden Lande ſeine an ſich gültige Privat-Hypothek abgeſprochen werden? 114. S. 290.

Die von Amts und Gerichtswegen confirmirten Schuld- und Pfand-Verſchreibungen verwandeln eine Privat-Hypothek nicht immer in eine öffentliche. 214. S. 327.

Von der Gültigkeit und Kraft ſtillſchweigender und Privat-Hypotheken an Immobilien nach Hamburgiſchem Rechte. 228. Abhandl. 19.

Die von zwei Notarien ausgefertigten Unterpfands-Beſtätigungen verwandeln eine Privat-Hypothek in keine hypothecam quasi publicam. 213. S. 329.

Pfandrechte, privilegirte. Geſchichtliche Ueberſicht der Pfand-Privilegien, beſonders über das Privilegium wegen versio in rem, und eine neue Erklärung der L. 28. de jure fisci. 355. Abhandl. 11.

Ueber das Pfand-Privilegium bei einer in rem versio.
438. Abh. XXV. 1.
516. S. 340.

Vom privilegirten Pfandrechte wegen des Creditums zum Beſten einer Sache. 433. Abhandl. VI.

Ueber das Pfandrecht deſſen, welcher zur Erkaufung eines Guts Geld geliehen, und ſich ein Unterpfandsrecht darauf ausbedungen hat. 233. S. 71.

Das privilegium pecuniae ad rem emendam creditae iſt nicht blos auf Grundſtücke einzuſchränken, ſondern auch auf unbewegliche Sachen anderer Art auszudehnen. 218. S. 327.

Ueber die Location der privilegirten Pfandrechte. 438. S. 135.

Pfandrecht; quasi publica hypotheca. Von dem Erforderniſſe einer hypotheca quasi publica. 218. S. 295.

Ueber quasi publicae und legales hypothecae im Bremen- und Verden'ſchen. 291. Heft 2. S. 98.

Eine vor zwei Notarien beſtellte Hypothek iſt keine quasi publica. 104. S. 263.

Ueber hypothecae quasi publicae, und ob eine darüber zu erlaſſende Verordnung ad casus praeteritos zu erſtrecken ſey? — Beiläufig ein paar Worte über ſtillſchweigende und privilegirte Hypotheken. 545. S. 154.

Osnabrück'ſche Hypotheken in Gegenwart dreier Zeugen, deren Requiſite. 289. Heft 1. S. 115.

Pfandrecht, richterliches. Von dem richterlichen Unterpfande. 86. S. 14.

Muß die im bad. Landrechts=Satze 2123. vorgeſchriebene Anerkennung der Schuld vor dem ordentlichen Richter des Schuldners geſchehen, wenn ſie ein richterliches Unterpfand begründen ſoll? (Verneint.) 269. S. 185.

Ueber hypothekariſche Proteſtationen und Entſtehung der Hypotheken im Wege der Rechtshülfe. 525. Abh. 8.

Pfandrecht, ſtillſchweigendes. Ueber die Hypothek aus der Nov. 22. cap. 44. 521. S. 296.

Wo iſt die Gränze für ſtillſchweigende Hypotheken zu ziehen, und wo geht die jüngere öffentliche Hypothek der älteren ſtillſchweigenden vor? 1. S. 212.

Beweis daß das bei der letztwillig gemachten Bedingung der Vidualität entſtehende, ſtillſchweigende Pfandrecht in Juſtinians Novelle 22. Cap. 44. wirklich begründet ſey. 521. S. 258.

Nach dem römiſchen Rechte ſteht den Städten kein ſtillſchweigendes Pfandrecht an den Gütern ihrer Rechnungsführer zu. 361. S. 146.

Steht dem Verwalter eines fremden Vermögens, in Abſicht ſeines Activ=Reſts, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht auf dem Vermögen ſeines Rechnungs=Principals zu, oder nicht? 233. S. 53.

Einem Rechnungsführer ſteht wegen ſeines Activ=Beſtandes an den Gütern ſeines Principals keine ſtillſchweigende Hypothek zu, wenn gleich dieſer ſie an jenes Gütern hat. 367. S. 105.

Iſt es denn auch wirklich wahr, daß irgendwo unter der Herrſchaft des öſterr. allg. bürgerl. Geſetzbuches dem Verkäufer in Rückſicht ſeiner Kaufſchillingsforderung, für welche keine Hypothek bedungen wurde, noch immer ein geſetzliches Pfandrecht auf das veräußerte unbewegliche Gut eingeräumt iſt? 510. S. 1.

Beantwortung der Frage: ob der Mähriſchen Grundbuchs=Verfaſſung nach, dem Verkäufer hinſichtlich ſeiner Kaufſchillings=Forderung noch immer ein ſtillſchweigendes Pfandrecht auf das veräußerte Gut eingeräumt ſey? 508. S. 89.

Die Gläubiger haben keine ſtillſchweigende Hypothek auf den Gütern des curatoris bonorum. 361. S. 13.

Der Beſtohlene hat keine ſtillſchweigende Hypothek an den Gütern des Diebs. 360. S. 297.

Pfandrecht, Succeſſion, hypothekariſche. Beiträge zu der Lehre von der hypothekariſchen Succeſſion. 520. S. 290. (Schunk Bd. 19. S. 118. Kind Bd. 1. S. 71.) 521. S. 215.

Pfandrecht, Superſtructum. Ueber die Priorität eines

superstructums auf einem bereits vorher verpfändeten Grundſtücke. 449. S. 180.

Von wiederholter Verpfändung derſelben Sache. 186. S. 62.

Pfandrechts-Titel. In wie ferne können nach dem baieriſchen Hypotheken-Geſetze die geſetzlichen Titel zur Hypothek cedirt werden, und in wie ferne gehen ſie auf den Erben über? 534. Abh. XXIII. S. 384.

Erörterung über das neue baieriſche Hypotheken-Geſetz; behandelt folgende Fragen:

1) was nützt nach dem Hypotheken-Geſetz vom 1ſten Juni 1822 ein geſetzlicher Rechts-Titel zu Erwerbung einer Hypothek?

2) kann derjenige, welcher für einen andern eine Oedung urbar macht, unter die Perſonen gezählt werden, die einen geſetzlichen Rechts-Titel zur Erwerbung einer Hypothek nach dem baieriſchen Hypotheken-Geſetze haben? 532. Abh. 12.

Pfandrecht, Veräußerung des Pfands. Unter welchen geſetzlichen Vorausſetzungen kann ein Pfand gültig veräußert und beziehungsweiſe vom Gläubiger das dominium impetrirt werden? 845. Abh. III. S. 98.

Beiträge zur Lehre von der Gültigkeit der Pfand-Veräußerungen. 516. S. 353. (Wagner 1829. Vot.Bl. S. 301.)

Ueber das Ende des Pfandrechts wegen Veräußerung der verpfändeten Sache durch den Fiscus, den Regenten oder ſeine Gemahlin. 534. Abh. III.

Pfandrecht, Verjährung. Die Lehre von der auslöſchenden Verjährung eines Pfandrechts. 111. S. 482.

Von der Verjährung der Schuldforderungen und Unterpfandsrechte, nach altem und neuem badiſchen Rechte. 270. S. 78.

Die zehnjährige Verjährung der Hypothek tritt nicht zum Vortheile desjenigen dritten Beſitzers eines verhypothecirten Immobils ein, der nach der Transſcription ſeiner Erwerbungsurkunde dieſe den eingeſchriebenen Gläubigern hat notificiren laſſen. 83. S. 308. (Rh. Heſſen.)

Verjährung der Pfandklage. (Sie kann verjährt werden, ſelbſt wenn das Unterpfand ohne Wiſſen des Gläubigers veräuſſert worden iſt.) 265. S. 270.

Etwas über die Verjährung der hypothekariſchen Klage gegen dritte Beſitzer, namentlich über die Veränderung des Glaubens des dritten Beſitzers, und die Unterbrechung der Verjährung. 238. S. 444.

Pfandrecht, Verluſt deſſelben, Löſchung im Unterpf. Buche. Wie ein Gut von einer Hypothek durch Neuerung und Unterweiſung (per novationem cum delegatione) befreit werden kann? 1. S. 179.

Ein Pfandgläubiger begiebt ſich dadurch ſeines Pfand-Rechts nicht, wenn er ſich zur Sicherheit ſeiner Forderung einen Bürgen ſtellen läßt. 359. S. 276.

Ueber den §. 469. des öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetz-Buches in Beziehung auf Erlöſchung des Pfandrechts. 498. S. 267.

Einwirkung der Verweiſung im Gant auf Pfandrechte.
115. S. 310.
142. S. 407.

Ueber den §. 469. des öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, daß zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend ſ.y, ſondern das Hypothekar-Gut in ſo lange verhaftet bleibe, bis die Schuld-Urkunde aus den öffentlichen Büchern gelöſcht iſt. 497. S. 145.

Ein Rechtsfall: über die, auf Veranlaſſen des Gläubigers geſchehene Löſchung einer ins Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welche derſelbe einem Andern cedirt, und als vom Schuldner bezahlt, der Obrigkeit angegeben hatte, und über die Folgen dieſer Löſchung. 366. S. 59.

Pfand-Verſchreibung, Obligation. Benimmt die fehlende Unterſchrift des Amts-Reviſors einer Pfand-Verſchreibung die Kraft und Wirkſamkeit? (Baden.) 269. S. 71.

Unterſchrift der Zeugen bei einer Pfand-Verſchreibung, ohne Wiſſenſchaft des Verhandelten iſt ungenügend. 289. H. 1. S. 116.

Bei grundherrlichen Verpfändungen ſind die Obligationen durch das Kreis-Directorium auszufertigen. Die Ermächtigung der Ehefrau eines Grundherrn zur Eingehung einer Sammt-Verbindlichkeit iſt bei dem betreffenden Hof-Gerichte einzuholen. (Baden.) 268. S. 374.

Bei gerichtlicher Tilgung oder Ceſſion von Hypothek-Capitalien müſſen die Gerichte für die Zurückgabe der darüber ausgeſtellten Obligationen von Amtswegen ſorgen. 259. S. 41.

Reſcript des Juſtiz-Departements an das Kammer-Gericht, nach welchem unter gewiſſen Umſtänden die Ableiſtung des Diligenz-Eides bei dem Aufgebot einer im Hypothekenbuche eingetragenen u. verlorenen Obligation erlaſſen werden kann. Zum Thl. I. Tit. 51. §. 110. u. ff. des preuß. Land-Rechts. 445. S. 321.

Pfandrecht, Verpfändungs-Vertrag. Einiges über den ſogenannten Verpfändungs-Vertrag, deſſen Begriff und geſetzliche Erforderniſſe. 264. S. 36.

Pfandrecht, Verwendungen auf das Pfand. Ueber die Entſchädigung des dritten Beſitzers wegen — auf das verhypothecirte Immöbel gemachter Verwendungen. 83. S. 301.

Erſtreckt ſich das Pfandrecht auch auf die Forderung nützlicher Verwendungen? (Bejaht.) 186. S. 3.

Pfarrbücher. Ueber den Urſprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher. 77. S. 26. (Kind Bd. I. S. 122.)

Pferchrecht. Von dem Pferchrechte (Hürdenſchlag). 270. S. 174.

Pferde-Mängel. De vitiis equorum. 111. S. 348.

Pflichttheil. Observata diplomatico historica de jure legitimae. 328. S. 165.

Ueber das 14te Hauptſtück des allg. öſterr. B.G.B., von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil. 413.

Civilrechtsfall, zur Erläuterung der Lehre vom Pflichttheil. 499. S. 218.

Ueber die Berechnungsweiſe der Legitima. 110. S. 57.

Ueber die Behauptung, daß der Pflichttheil überhaupt, und insbeſondere der Eltern ein Theil der Inteſtat-Erbs-Portion ſey. 332. S. 145.

Ueber den Pflichttheil, beſonders der Eltern, nach Lüb. Rechte. 224. S. 1.

Iſt von Juſtinian durch die Novelle 18. blos die Legitima der Deſcendenten, oder auch zugleich die der Aſcendenten und Geſchwiſter erhöht worden? (Es wird gezeigt, daß dieſe Novelle nur die alte quarta des Inteſtat-Erbtheils der Deſcendenten erhöht habe.) 516. Abh. XI. S. 251.

Wie iſt der Pflichttheil des Vaters, im Falle der Concurrenz mit leiblichen Geſchwiſtern des Erblaſſers zu berechnen? (Bei der Berechnung des dem Vater gebührenden Pflichttheils ſeyen die vollbürtigen Geſchwiſter des Erblaſſers mitzuzählen, weil ſie mit dem Vater ein gleiches Inteſtat-Erbrecht haben.) 179. S. 254.

Beſteht der Pflichttheil eines Aſcendenten, wenn er mit den Geſchwiſtern des Verſtorbenen nicht concurrirt, in dem dritten Theile des Nachlaſſes, und kann daher auf die übergangenen Geſchwiſter bei der Computation der Legitima Rückſicht genommen werden? 451. S. 56.

Der Mutter braucht der Pflichttheil nicht hinterlaſſen zu werden, wenn der Vater ſeinen Kindern pupillariter ſubſtituirt. 359. S. 27.

Ueber die Erhöhung des Pflichttheils für die Deſcendenten durch die Nov. 18. 520. S. 178. (Kinds Summ. Bd. 1. S. 65.)

Beitrag zur Lehre von der Verletzung der Kinder im Pflichttheil. 449. S. 376.

Der nach Art. 1098. d. B.G.B. den Kindern gebührende Pflichttheil kann denſelben durch keine — zwiſchen ihnen und dem wieder heirathenden der Eltern getroffene Abfindung geſchmälert werden. 43. S. 168.

Wenn der Vater ſein Kind in den Pflichttheil zum Erben einſetzt und eine zu geringe Summe als Pflichttheil benennt, ſo kann das Teſtament nicht als nichtig angefochten werden, doch kann auf Ergänzung des Pflichttheils geklagt werden. Er darf auf keine Weiſe beſchwert werden, die in einem Teſtamente beſtimmten Legate müſſen daher nur von jenem Erben beſtritten werden, welcher außer dem Pflichttheil die Erbſchaft erhält. Wenn eine beſtimmte Sache um einen Preis im Teſtament angeſchlagen wurde, ſo darf der Pflichttheil nicht nach dieſem Anſchlage, ſondern er muß nach dem wahren Werth dieſer Sache berechnet werden. 194. S. 342. bis 358.

Der Pflichttheil der Kinder darf nicht mit einem gegenſeitigen Fideicommiß (fideicommissum reciprocum) beſchwert werden. 359. S. 163.

In ſo ferne die Kinder durch Verabfolgung der „Stiftelgerade" im Pflichttheil verletzt werden würden, muß dieſer aus dem Stiftelgerade ergänzt werden. 444. S. 298.

In wie ferne wirkt die legitimatio plena per rescriptum principis ein Succeſſions-Recht im Falle ſchon eheliche Kinder da

ſind? (Widerlegung der Meinung Pufendorfs, Kochs, Ayrers und Madihns. Es wird auch die Berechnungsart des Pflichttheils der legitimen Kinder auseinandergeſetzt.) 369. Abh. VI.

Quodsi pater uni liberorum immobilia ab eo possessa adsignavit, reliquos vero legitima contentus esse jussu, ad hanc investigandam subhastatio immobilium peti nequit, sed sufficit legalis taxatio. 372. Abh. 67.

Ueber das Vorſtellungs-Recht, in ſo ferne daſſelbe auf den Pflichttheil der Enkel und Urenkel bezogen wird, nach dem öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche. 513. S. 71.

Wie iſt bei einem großelterlichen Teſtamente der Pflichttheil eines Großkinds zu berechnen? 2. S. 226.

In welchem Falle iſt ein auf den Pflichttheil beſchränkter Enkel verpflichtet, ſich den ſeinen verſtorbenen Eltern gewordenen Brautſchatz in den großväterlichen Pflichttheil imputiren zu laſſen? 222. S. 83.

Verſuch einer Widerlegung der Behauptung: daß Enkel den Pflichttheil ohne Anrechnung des ihren Eltern gegebenen anrechnungsfähigen Betrags erhalten müſſen. 512. S. 336.

Grundzüge des Pflichterbrechts. Beſonders in Bezug auf die Frage: kann ein Ahne des 2ten ꝛc. Grads den ihm durch den Satz 915. des bad. L.R. verheißenen Pflichttheil (Vorbehalt) auch dann anſprechen, wenn der Erblaſſer Geſchwiſter oder Abkömmlinge von Geſchwiſtern hinterläßt, die ſich als Erben geriren? 85. S. 83. 655.

Ueber die angebliche Legitima der Geſchwiſter, ob und in wie ferne eine ſolche wirklich im römiſchen Rechte exiſtire? (Verneint. 516. S. 185. (Wagner 1829. Not.Bl. S. 299.)

Durch die Novelle 18. Cap. 1. iſt der Pflichttheil der Geſchwiſter gleichfalls vermehrt. 361. S. 187.

Hat der in einer gewiſſen Sache oder Summe eingeſetzte Noth-Erbe ſeines Pflichttheils halber, einen Erb-Anſpruch an die Subſtanz der Erbſchaft, oder nur einen perſönlichen Anſpruch auf ein Aequivalent aus dem Nachlaſſe? (Es finde nur ein perſönlicher Anſpruch Statt.) 324. Abh. IV.

Wer die actio expletoria anſtellt, wird nicht Erbe, kann kein jus accrescendi, und kann auch die in dem Teſtamente enthaltene Begünſtigungen nicht verlangen. 332. S. 141.

Von den Beklagten, wider welche die Klage auf Ergänzung des Pflichttheils anzuſtellen iſt. 218. S. 146.

Ueber Verletzung des Pflichttheils und Abänderung eines Ehe-Vertrags während der Ehe. Insbeſondere über die Anwendung des im bad. Land-Recht Satz 1395. enthaltenen Verbots auf Ehe-Verträge, die vor dem neuen Landrechte errichtet wurden. 267. S. 351.

Erläuterung der Frage: ob die auf den Pflichttheil beſchränkten Notherben hievon das Mortuarium, und die Gebühr zum Kranken- und Armenfond u. dgl. ſelbſt, oder ob die miteinſchreitenden fremden Erben oder Legatare dieſelben für ſie zu bezahlen haben? (Oeſterreich.) 499. S. 173.

Haftet der Teſtaments-Erbe, der die Erbſchaft ohne Vorbe-

halt angetreten hat, den Legatarien für die volle Ausbezahlung der Legate, ungeachtet er den Nachweis erbietet, daß das Erbſchaftsvermögen dazu nicht hinreicht?

Kann der Teſtamentserbe ſich in dieſem Falle auf ſeine Eigenſchaft als Pflichttheilserbe berufen, und vorab ſeinen Pflichttheil verlangen? Art. 870. 873. 1017. 724. 922. 923. d. B.G.B. 59. S. 85.

Kann dem Pflichttheil entſagt werden? (Bejaht.) 332. S. 131.

Pfründe. In wie ferne eine gewiſſe Stiftung als geiſtliche Pfründe oder als Familienſtiftung, und als ſolche für aufgehoben zu betrachten? 51. S. 185.

Philoſophie. Ueber den Einfluß der Philoſophie auf die Auslegung der poſitiven Geſetze. 459. S. 124.

S. auch „Rechts-Philoſophie.“

Piemont. Geſchichte der alten Geſetzgebung von Piemont. 148. S. 261.

Pithou, Peter, Rechtsgelehrter des 16ten Jahrhunderts eines Schülers von Cujas. Nekrolog. 280. S. 179.

Plaggenhieb. Ueber die Gränzen der Berechtigung zum Plaggenhiebe in den Holzungen des Fürſtenthums Lüneburg. 215. S. 159.

Plebiscitum de Thermensibus; Bemerkungen über daſſelbe. Zuerſt Bemerkungen über die libertas civitatum municipalium, dann wird der Text der Urkunde mit Anmerkungen und noch zwei merkwürdige Monumente, nämlich das responsum Senatus Rom. legatis Antiochi regis A. U. 559. datum und das monumentum Aphrodisiense et Plarasense mitgetheilt. 157. Abh. IV.

Pönalklagen. Können Pönalklagen überhaupt, und kann insbeſondere die Klage aus Satz 1477. des badiſchen Land-Rechts gegen die Erben des Schuldigen gerichtet werden? 269. S. 242.

Poeſie im Recht. Von der Poeſie im Recht; von Jakob Grimm. 488. S. 25.

Polen, Polniſches Recht. Data zur Geſchichte der ehemaligen polniſchen Dikaſterial-Verfaſſung. 445. S. 75.

Verordnung, wie den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit des polniſchen Rechts in Anſehung der in Südpreußen, Neu-Oſtpreußen und Neuſchleſien bis jetzt jure potioritatis beſeſſenen Grundſtücke abzuhelfen. 23. S. 255.

448. S. 198.

Verhandlungen über die zweifelhafte Frage des polniſchen Rechts, wegen der Folgen der eidlichen Entſagung bei Gütern, weßhalb ein Potioritäts-Verfahren erfolgt iſt. 22. S. 243.

Essai historique sur la législation polonaise civile et criminelle, jusqu'au temps de Jagellons, depuis l'année 930. jusqu'en 1430. par J. Lelewel. Kurze Ankündigung dieſer Schrift. 146. S. 505.

Politik. Ueber die Gränz-Linien zwiſchen Juſtiz- und politiſchen Gegenſtänden und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht. 380. Abh. I.

Siehe auch „Juſtiz.“

Rhapſodien über K. Vollgraffs Syſtem der praktiſchen Politik im Abendlande. 339. S. 77.

Polizei. Ueber den Unterſchied zwiſchen Polizei- und Juſtiz-Sachen. 350. Abh. 6.
Siehe auch „Juſtiz."
Ein Beitrag zur Gränze zwiſchen Juſtiz- u. Polizei-Sachen. 16. S. 518.
Wann iſt die Polizei der Juſtiz untergeordnet? 470. S. 103.
Ueber die beantragte Trennung der Juſtiz von der Polizei und Verkleinerung der Landgerichte in Baiern. 227. S. 1.
Beiſpiel von der Einwirkung der Landſtände auf mehrere Zweige der Polizei-Verwaltung. (Heſſen-Caſſel 1798.) 106. S. 76.
Begränzung der Befugniß unterer Polizei-Behörden, allgemeine Verfügungen zu erlaſſen. 470. S. 119.

Pollicitatio. Gehört zur Gültigkeit der Pollicitationen die perſönliche Gegenwart des Pollicitanten? (Verneint.) 516. Abh. XIX. S. 370. (Wagner 1829. Not.Bl. S. 301.)

Polyneſien. Geſetzgebung in Polyneſien. 146. S. 387.
(Kind Bd. 1. S. 354.)

Pompeji. Ueber Inſchriften die daſelbſt entdeckt wurden. 136. S. 122.

Pomponius. Ueber ein wieder entdecktes Fragment des Pomponius, nebſt einigen literariſchen Bemerkungen. 255. S. 1. (Schunk VII. S. 128.) 140. S. 190.

Portugal. Hiſtoriſche Ueberſicht der portugieſiſchen Geſetzſammlungen, nebſt einem Blicke auf den Gang der Geſetzgebung in Portugal. Erſter Abſchnitt. Von der Gründung der Monarchie an, bis zur Publication des Codigo Affonsino im Jahr 1446. 305. S. 599.
Ueber den neueſten Zuſtand der Jurisprudenz in Portugal. 393. S. 242.

Poſitional-Artikel. Ueber den heutigen Gebrauch der Poſitional-Artikel in Mecklenburg. 297. S. 23.

Poſſe, Dr. Adolph Heinrich. Deſſen Nekrolog.
(Schunk Bd. 1. S. 231.)

Poſtweſen. Ueber die kaiſerliche Regalität des Poſtweſens in Deutſchland. (1803.) 14. S. 68.
Vortrag mit Gutachten, die Erhöhung der Taxe für die Courier-Pferde auf den Taxis'ſchen Reichs-Poſten betreffend. Ein Vortrag in welchem beſonders die landesherrlichen Rechte bei Taxis'ſchen Poſten, welche als kaiſerliche in einem Reichslande eingeführt ſind, erläutert werden. 194. Abh. VI.
Ein Rechtsfall über die Frage, was zum Begriffe der Frachtſachen gehöre, namentlich in Bezug auf fahrende Poſten. (Außerhalb Hamburg von keinem Intereſſe.) 81. Vte Abh.
Ueber die rechtliche Begründung einer Erſatz-Forderung für den von der Poſt durch Verſäumniß zugefügten Schaden. 247. S. 36.
Ob der Poſtherr gehalten ſey, dasjenige ohne Unterſchied zu erſetzen, was von einem für ſeine Rechnung gehenden Poſtwagen nicht nur an Poſtgütern, ſondern auch an ſonſtigen Sachen, welche die Reiſenden bei ſich geführt, auf öffentlicher Straße geraubt worden iſt? (Nach röm. und braunſchw. Lüneburgſchem Rechte verneint.) 112. S. 469.

Darf das General=Poſtamt einen in Bewachung des Poſt=wagens fahrläſſigen Poſtwärter für ein von demſelben abhanden gekommenes Effect ſchon wegen der Möglichkeit des durch ſeine Fahrläſſigkeit entſtandenen Schadens verantwortlich machen; (Nein) oder muß dem Poſtwärter zugleich nachgewieſen werden, daß der Verluſt gerade während der Dauer ſeiner Fahrläſſigkeit als wirkliche Folge derſelben Statt gefunden hat? (Ja.) 42. S. 212.

Hört die Pflicht des Poſtwärters zur Aufſicht des vor dem Poſthauſe haltenden Wagens und ſeine Verantwortlichkeit für den etwa entſtehenden Schaden auf, nachdem er die Fracht richtig befunden, dieß im Frachtzettel beurkundet, letzteren dem Schirrmeiſter eingehändigt und dieſer die Umladung als gehörig geſchehen anerkannt hat. Allgem. preuß. Poſt=Ordnung vom 26ſten Nov. 1782. (Nein.) 42. S. 212.

Was beweiſt der den Briefen aufgedruckte Poſtſtempel? 53. S. 121.

Poſtulirte. Ueber die Admiſſion der Poſtulirten, mit beſonderer Rückſicht auf die heutigen Verhältniße in Deutſchland. 9. Abh. IV. S. 68. (Kind Bd. 1. S. 699. Wagner 1834. Not.Bl. S. 20.)

Potioritäts=Güter. Siehe „Polen."

Präbende. Praebendas in mensibus papalibus vacantes conferendi indultum papale obtinere solent archiepiscopi Germaniae non ultra suum territorium exercendum. Exercent interdum etiam seculares principes in territorio suo. 385. Resp. 375.

Praedicere. Bemerkungen über einige Eigenthümlichkeiten in der römiſch juridiſchen Kunſtſprache, z. B. praedicere. 139. S. 184.

Ueber den Ausdruck praedicere. 154. S. 269.

Präjudizien. Bemerkungen über oberſtrichterliche Präjudizien. (Blos für Baiern.) 534. Abh. XV.

Ueber den Werth der Präjudizien. 290. Heft 1. S. 8.

In wie ferne Präjudizien zu beachten. 219. S. 119.

Ueber die Anwendung der Präjudizien. 293. Heft 1. S. 56.

In wie weit ſich die Untergerichte in Hannover nach den Präjudizien des Obergerichts zu richten haben? 293. H. 1. S. 56.

Prämiengeſchäfte. Natur der Prämiengeſchäfte. (Rh. Heſſen.) 84. S. 284.

Praesentatum. Ueber das mangelnde Praesentatum einer bei Gericht übergebenen Schrift. 77. S. 89. (Kind Bd. 1. S. 126.)

Ueber die Vermuthung, welche für die zur rechten Zeit geſchehene Uebergabe einer gerichtlichen Schrift ſtreiten ſoll. 187. S. 184.

Ueber die Gönner'ſche Theorie, den Beweis der Uebergabe einer Judicial=Schrift betreffend. 315. S. 234.

Die Parthie, auf deren, in dem gerichtl. Gewahrſam befindlichen, Schrift das Praesentatum mangelt, iſt, der Regel nach, zu einem weiteren Beweiſe der zeitigen Ueberreichung nicht anzuſtrengen. 65. S. 54.

Präſident des proteſtantiſchen Ober=Conſiſtoriums in Baiern; deſſen Gerichtsſtand. 537. S. 355.

Praesumtio. In wie weit ſind bei gerichtlichen Handlungen des Richters oder der Partheien, die im Protocoll oder Decret nicht ausgedrückten, zur Vollſtändigkeit und Geſetzmäßigkeit der Handlung gehörigen Umſtände als richtig zu präſumiren? (Gegen die Präſumtion, denn nach geſetzlichen Vorſchriften, insbeſondere dem canoniſchen Rechte, ſoll nur das, was in dem Protocoll ausgedrückt iſt, als richtig präſumirt werden.) 324. Abh. XXI.

Praesumtio Muciana. Rechtsfall betreffend die praesumtio muciana. 527. S. 145.

Praevaricatio. Von der Praevaricatio der Rechtsfreunde. 218. S. 221.

Praevention. Beiträge zur Lehre von derſelben. 130. S. 214.

Praxis. Begriff von Praxis. 437. Abh. 6.

Ueber den Begriff von rebus perpetuo similiter judicatis, Gerichts-Gebrauch und Praxis. 437. Abh. 6.

Theorie und Praxis aequitas und strictum jus in ihrem gegenſeitigen Verhältniß. 16. S. 329.

Lehre der neueſten Anſichten über das Verhältniß der Theorie und Praxis und die wiſſenſchaftliche Belebung und Begründung der letzteren. 526. S. 85. und S. 305.

Prüfung einiger Einwürfe gegen die Verbindlichkeit der Praxis. 526. S. 281.

Precarium. Ueber das precarium und die hauptſächlichſten dabei vorkommenden Controvers-Fragen. 318. S. 177.

Ueber einen Fehler in der Definition des precarii. 129. Miscelle 18.

Kann ein Precarium zu jeder Zeit widerrufen werden? 2. S. 197.

Preßburger Frieden. Bemerkungen zum 7ten 14ten und 15ten Art. des Preßburger Friedens. 106. S. 98.

Preßfreiheit, Geſetzgebung hierüber. Zur Geſchichte der Geſetzgebung über öffentliche Gedanken-Mittheilung. 92. S. 229.

Geſetz des Königreichs Belgien vom 2ten Juli 1831 über die Preſſe. 148. S. 163.

Cenſur-Verordnung im Herzogthum Meiningen (von 1832.) 95. S. 5.

Ueber Oeffentlichkeit in Preß-Sachen, nach der Zurücknahme des badiſchen Preß-Geſetzes. 87. S. 322.

Ueber die Geſetzgebung der Preſſe in der Schweiz. 147. S. 435.

Beherzigung bei der Einführung der Preß-Freiheit in der Schweiz und über geſetzliche Beſtimmungen über die Preſſe. 144. S. 227.

Ueber das Preßgeſetz vom 25ſten October 1831 für den Canton Neufchatel. 146. S. 479.

Geſetz der Republik Bern vom 9ten Februar 1832 wider den Mißbrauch der Preßfreiheit. 146. S. 484.

Anzeige über die Preßgeſetzgebung Englands. 144. S. 77.

Nordamerikaniſcher Geſetzes-Entwurf über Ehrenkränkungen und Preß-Vergehen für Louiſiana. 146. S. 296.

Preußen; Preußiſches-Land-Recht u. Gerichts-Verfaſſung.

Der gemäß. Subhastations- u. Kaufgelder-Liquidations-Prozeß
Nach d. T. 1. 52. der Proceßordnung u. der Verordn. v. 4t März
1834 Prozeß. v. Fried. Wil. *Hofmann*. Nebst 5 Anhängen
betr. das Rhein. Subhastations-Verfahren gr. 8. 13 3/4 B.

Ueber den Geiſt der preußiſchen Monarchie, beſonders in Rückſicht auf die Juſtiz. 307. S. 268.

Ueberſicht der Preußiſchen Staats=Verwaltung. 95. S. 9.

Nachrichten, welche ſich auf die Geſetzgebung in den preußiſchen Staaten überhaupt beziehen. 309. S. 267.

Auszug aus der königl. Kabinets=Ordre v. 14. April 1780. Die Verbeſſerung des Juſtiz=Weſens betr. 556. S. 1.

Ueberſichtliche Darſtellung der Rechts=Verfaſſung Preußens während der Zeit der Ordensherrſchaft. 531. Abh. 2.

Inhalt der preußiſchen Landes=Geſetze. 554. S. 3.

Ueber die Provinzial= und ſtatutariſchen Rechte der preußiſchen Monarchie. 456. S. 155.

Verzeichniß von preußiſchen Geſetz= und Hülfsbüchern. 257. Abh. I.

Ueberblick über Preußens Provinzial=Stände und die desfalls beſtehenden allgemeinen und beſondern geſetzlichen Beſtimmungen nebſt einigen Winken. 92. S. 227.

Reglement für die Untergerichte im Weſtpreußen'ſchen Regierungs und Kammer=Departement. 450. S. 98.

Verordnung wegen anderweitiger Beſtimmung der zur Appellation und Reviſion, und zur Entſcheidung des Geheimen Ober=Tribunals geeigneten Rechts=Sachen. 450. S. 288.

Perſonal=Ueberſicht einiger preußiſchen Ober=Gerichte. 258. S. 311.

Erinnerungen an die geſetzgeberiſchen Großthaten der preußiſchen Männer von Stein und von Hardenberg, zur richtigen Auffaſſung der Urſachen und des Geiſtes der preußiſchen Staats=Reform ſeit 1807. 96c. S. 1.

Ueber die wahrhaft geſchichtliche Entſtehung und Bedeutung des preußiſchen Rechts, in materieller und formeller Beziehung. 176. S. 195. 338. (Kind 1. Bd. S. 502.)

Rückblicke auf die Geſchichte der Abfaſſung des allg. Land=Rechts und der allg. Gerichts=Ordnung für die preußiſchen Staten. 528. S. 9. u. S. 13.

Neueſte Geſchichte der preußiſchen Geſetzgebung und Juſtiz=Verfaſſung. (1801.) 308. S. 300.

Ueber die Einleitung zum preußiſchen Land=Rechte. 176. S. 97.

Sammlung der Anmerkungen aus dem Entwurfe zum allg. Geſetzbuche v. 1784—1788. 554. S. 25.

Auszug der abgeänderten Stellen in der erſten Ausgabe des allg. Geſetzb. v. 1791. 554. S. 143.

Ueberſicht des Land=Rechts nach ſeinen Rubricen und Marginalien, mit Bemerkungen der darüber ſeit der Publication ergangenen neuen Verordnungen und ſonſtigen Erläuterungen. 556. S. 153.

Ueber die Ausgaben und Auflagen des preußiſchen Land=Rechts. 524. Abh. 14.

Ueber den Zuſammenhang der Theorie und Praxis im gemeinen und preußiſchen Rechte, nebſt Bemerkungen über das Studium des letztern und die Stellung des Richters bei Anwendung des Geſetzes. 531. Abh. 1.

Ueber die Verſchiedenheit der Form des franzöſiſchen Civil=Codex und des preußiſchen allgemeinen Land=Rechts, wie auch über die Verſchiedenheit des Geſichtspunktes, welcher bei dieſen Geſetzbüchern zum Grunde liegt. 312. Abh. XII.

Ueber einige der merkwürdigſten Abweichungen des Code Napoléon vom preußiſchen allgemeinen Geſetzbuche. 202. S. 120.

Ueber die bei dem gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Unterſchiede der franzöſiſchen und preußiſchen Geſetzgebung. 312. Abh. XIII.

Einige Bemerkungen über das Circulare wegen genauer Beſtimmung verſchiedener im allg. Land=Rechte und der Ger.=Ord. enthaltenen Vorſchriften d. d. Berlin 30. Dezbr. 1798. 554. S. 265.

Commentariſche Verſuche über Tit. 5. Th. 1. des allg. Land=Rechts. 555. S. 105.
559. S. 1.
560. S. 3.
561. S. 47.

Auswahl der exegetiſchen Bemerkungen aus Kleins Annalen zum 20. Titel des 2. Theils des Land=Rechts. 557. S. 53.
559. S. 55.

Auswahl der erheblichſten exegetiſchen auf das allg. Land=Recht anwendbaren Bemerkungen aus Schloſſers Briefen, Herrmanns Fragmenten und Ehrhardts Verſuchen. 556. S. 43.

Darſtellung der Grundzüge der preußiſchen Gerichts=Verfaſſung und Vergleichung derſelben mit den Grundzügen der franz. Rechtspflege. 29. S. 138.

Vergleichung der franzöſiſchen gerichtlichen Procedur mit der preußiſchen. 313. Abh. III.

Ueberſicht der allg. Gerichts=Ordnung mit Bemerkungen der darüber ergangenenen neueren Verordnungen. 555. S. 1.

Patent wegen Einführung des allgemeinen Land=Rechts für die preußiſchen Staaten, in das Erb=Fürſtenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhauſen, Nordhauſen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet. 450. S. 253.

Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichts=Ordnung in das Erb=Fürſtenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhauſen, Nordhauſen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet. 450. S. 261.

Patent wegen Einführung des allgemeinen Land=Rechts für die preußiſchen Staaten, und der allgemeinen Gerichts=Ordnung in die in dem Staats=Vergleiche mit Chur=Pfalz=Baiern vom 30. Juni 1803. §. 8. und im Beſitz=Ergreifungs=Patente vom 1. November 1803. benannten neuen Beſitzungen, welche den fränkiſchen Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth incorporirt wurden. 451. S. 251.

Patent wegen Publikation des Provincial=Rechts für Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerder'ſchen landräthlichen Kreis, inſoweit ſolches die Zuſätze zum erſten Theile und den 4. erſten Titeln des zweiten Theils des allgemeinen Land=Rechts enthält. 447. S. 174.

Patent wegen Einführung des allgemeinen Land=Rechts für

die preuß. Staaten in das Fürſtenthum Hildesheim und die Stadt Goslar. 450. S. 194.

Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung in das Fürſtenthum Hildesheim und die Stadt Goslar. 450. S. 202.

Patent wegen Einführung des allgemeinen Land = Rechts für die preuß. Staaten in die Erbfürſtenthümer Paderborn und Münſter, imgleichen die Abteien Eſſen, Werden und Elten. 450. S. 235.

Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung in die Erbfürſtenthümer Paderborn und Münſter, imgleichen die Abteien Eſſen, Werden und Elten. 450. S. 243.

Nachrichten aus der Geſchichte der preußiſchen Geſetzgebung, die neuen Fortſchritte derſelben betreffend. 257. Abh. II.

Veränderungen in der Juſtiz = Verfaſſung der preußiſchen Staaten im Allgemeinen im Jahr 1803. 309. S. 183.

Neue Juſtiz = Einrichtung in den preuß. Entſchädigungs=Ländern. 309. S. 199.

Entwürfe zu einem Gutachten der Geſetz=Commiſſion über die Veränderung des allgemeinen Land=Rechts und der Prozeß=Ordnung. 307. S. 275.

Behandlung der Fragen, aus welchen Gründen eine Umarbeitung nöthig ſey, und wie ſolche geſchehen müſſe. 176. S. 1.

Andeutungen bei der bevorſtehenden Umgeſtaltung der preußiſchen Juſtiz=Verfaſſung. 138. S. 122.

Ueberſicht der allgemeinen Hypotheken= und Depoſital=Ordnung, des Kaſſen =, Kanzlei= und Regiſtratur = Reglements. 561. S. 1.

Ueber das neue allg. Stempel=Geſetz vom 17. Sept. 1802. 558. S. 1.

Betrachtungen über einige der vorzüglichſten Materien der vormaligen Statutar=Rechte der Kön. Rhein=Provinzen. 27. S. 81.

Einige Betrachtungen über d. Rechtspflege in den Rheinlanden, aus dem Geſichts=Punkte der Erfahrung. 27. S. 349.

Ueber die Einführung des preußiſchen Land=Rechts in den Rheinlanden. 138. S. 406.

Primogenitur. Von einer beſondern Modification der Primogenitur=Ordnung; nach welchen auch der Vater unter mehreren Söhnen einem zum Nachfolger erwählen kann. 406. S. 350.

Erläuterung einer auch nach erloſchenem Mannsſtamme unter den weiblichen Nachkommen zu beobachtenden Primogenitur=Folge. 406. S. 383.

Auctis primogeniti reditibus augendum appanagium. 385. resp. 384.

In controversiis inter principem regentem et postgenitum comitem huic ad minimum concedenda quae nobilibus jurisdictione patrimoniali praeditis non denegari solent, variis generibus patrimonialis jurisdictionis observatis; in aliis magis postgenito conceditur; non postarum jus cum annexis, nec regalia reservata; controverso sensu pactorum domus ad austraegas aut summa imperii tribunalia recurrendum. 385. resp. 385.

Jus primogeniturae a patre statutum et ab imperatore confirmatum a postea genitis impugnari non potest; licet ob impugnationem tertii nova sanctio natis jam his accesserit. Pecunia ob calamitates bellicas concessa primogenito tantum non postgenitis cedit emolumento, nec obstat primogenitura, quominus postgeniti materna petere possint. 385. resp. 388.

Dispositio primogeniturae vi cujus appanagiati decedentis portio prodimidia parte primogenito pro altera dimidia postgenitis cedere jubetur non solum de casu mortis appanagiati intelligendum, sed etiam de eo, si primogenitus moritur et appanagiatus in ejus locum succedit; quodsi itaque illa dispositio agnita est a creditoribus, his non licet eam restingere ad casum mortis. 385. resp. 390.

Priscus. Wer iſt der von Ulpian fr. Tit. XI. 3. ult. genannte Priscus? (der Verf. erweiſt, daß es Javolenus Priscus ſey.) 295. Abh. 6.

Priſengerichtliche Entſcheidungen, S. unter „Schiffe."

Privatrecht. Ueber die Nachtheile der Einwirkung ſtrafrechtlicher Unterſuchungen und Erkenntniſſe auf privatrechtliche Forderungen nach dem Geſetzbuche für das Königreich Baiern, und deren Entfernung. 227. S. 22.

Privilegien. Ueber die Behörden, welche im römiſchen Reiche Privilegien ertheilten. 155. Abh. 4.

Veränderte allgemeine Anſicht der Lehre von den Privilegien. 242. Abh. III.

Politiſcher Streitfall über den Umfang des Privilegien-Rechts, im Verhältniſſe zu den beſtehenden gemeinen Gewerbs-Rechten, 495. S. 132.

In welchem Sinne die allgemeine Freigebung erlaſſener Privilegien zu nehmen ſey? 504. S. 159.

Ueber die Colliſion beſonderer Rechte und Privilegien. 460. S. 242.

Ob ein Privilegium real oder perſonal ſey, muß mehr aus dem Sinn deſſelben, als aus deſſen Worten dargethan werden, und läßt ſich hierüber keine beſtimmte Regel geben. Ein Fall davon. 361. S. 298.

Ein Landesherr iſt nicht berechtigt, die von ſeinen Vorfahren ertheilten Privilegien aufzuheben, wenn auch gleich der Begnadigte unterlaſſen hat, die befohlene Confirmation des Privilegiums nachzuſuchen. 363. S. 89.

Der Ausdruck in einem ertheilten Privilegium „Erben und Nachkommen" begreift nicht nur die Erben und Descendenten, ſondern alle und jede Singular-Succeſſoren in ſich. (Gegen die Allgemeinheit dieſes Satzes werden in der Haller allgem. Literatur-Zeitung 1820. Erg. Bl. 40. S. 318. Zweifel erhoben.) 372. Abh. 59.

Privilegia jure Saxonico reservato rustico indulta, num ad alios contractus vitalitios intuiti fundorum initos extendi possint. 203. S. 269.

Ueber die Amtshandlung der Gerichtsbehörde bei der Anwendung des 30. §. des öſterreichiſchen Privilegien-Patents vom 8. December 1820. 505. S. 291.

Von der Revocation derſelben. 111. S. 417.

Ueber die Beſtimmungen des öſterreichiſchen Privilegien=Patents vom 8. December 1820. daß nach der Erlöſchung eines Privilegiums die beliebige Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein freigegeben werde. 505. S. 201.

Von dem Verluſte des Privilegiums durch Nichtgebrauch. 111. S. 232.

Der Verluſt der Rechte durch Nicht=Gebrauch, und der Verluſt durch Acquiſitiv=Verjährung bei Rechten, die durch Privilegien erworben ſind, iſt ganz auf dieſelbe Art zuläſſig, wie bei denjenigen, die auf andere Weiſe entſtanden ſind. Eine beſondere Extinctiv=Verjährung jener Rechte giebt es dagegen nicht. 519. S. 201.

Procuratoren. Ueber die Procuratoren des Königs und die General=Procuratoren in Weſtphalen, ihre Functionen, Berechtigungen und Pflichten. 333. Heft 3. Abh. 3.

Ueber die Verantwortlichkeit der fisci procuratores in Baden. 269. S. 320.

Muß dennoch ein ordentlicher Procurator zu den Acten beſtellt werden, wenn Rechnungsführer, Gerichtshalter ꝛc. in einem Prozeſſe die Feder führen? (Bejaht.) 2. S. 116.

Procuratoren können in den Sachen, welche die Beſtellung der Vormünder und deren Rechnungs=Ablage betreffen, weder eine arrham noch ein salarium annuum fordern. 213. S. 357.

Procuratoren dürfen keine Hülfsgelder bei den Aemtern und Gerichten erlegen, wenn ſie ihre Auslagen von den Partheien nicht erhalten können. (Hannover.) 213. S. 355.

Ueber das richterliche Benehmen in Fällen, wo ein Procurator der Parthei, die ihn ſelbſt gewählt hatte, aufkündet. 269. S. 315.

Von den öffentlichen Strafen und Privat=Anſprüchen, welchen Procuratoren ſich ausſetzen, welche vor Gericht unanſtändig reden, oder ſchreiben, verunglimpfen und injuriren. 219. S. 86.

Der von mehreren Streitgenoſſen angenommene Procurator, kann jeden einzelnen derſelben, welchen er will auf das Ganze ſeiner Procuratur=Forderung belangen. 213. S. 350.

Claſſification der Procuratur=Forderungen im Concurs. 218. S. 239.

Die fünfjährige Präſcriptionszeit der Procuratur=Forderungen wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Procuratur geführt worden, beendigt iſt, nicht aber von der Zeit der Beendigung beim Tribunal, wenn die Sache durch eine Ation an daſſelbe gebracht war. 405. Nro. 80.

Die Ausflucht der Verjährung kann bei Procuratur=Klagen vom Richter ex officio ſupplirt werden. 213. S. 352.

S. auch die Artikel: „Advocaten, Anwälte, Sachwalter.“

Pröven. Von den ſogenanten Pröven, welche nach der Kirchen=Ordnung des Fürſtenthums Lüneburg der Geiſtlichkeit von Schinken und Schultern zu entrichten ſind. 219. S. 375.

Profeſſionen. Bemerkung in Betreff der ſogenannten Profeſſionen. 153. Abh. XI. 3.

Promissio facti alieni. Ueber die promissio facti alieni. (Sie ſey nur in ſo weit gültig, als ſie eine promissio facti proprii involvire.) 182. Abh. XI. S. auch „Verſprechen.“

Proteſtationen. Ueber Proteſtationen im Allgemeinen, und insbeſondere; a) zum Zweck der Conſervation des Beſitzes; b) zur Abwendung der Folgen der Einmiſchung in eine fremde Erbſchaft; c) um durch Annahme einer Capitalforderung die Klage auf Zinſen nicht zu verlieren. 470. S. 155.

Protocoll. Geſchichte des Worts Protocollum. 255. S. 129.

Ueber General- und Spezial-Protocolle. 237. S. 457.

Ueber Verleſung und Genehmigung der gerichtl. Protocolle. 528. S. 119.

Beweiskraft der von Adminiſtrativ-Beamten aufgenommenen Protocolle. (Sie beweiſen in Prozeſſen der K. Domainen-Kammer gegen die Unterthanen —) (Hannover.) 293. H. 1. S. 81.

Ueber die Glaubwürdigkeit der von Actuarien und Schreibern aufgenommenen Protocolle, wenn ſie zwar nicht in dieſer Eigenſchaft vom Staate recipirt ſind, aber doch zu dem einzelnen Acte verpflichtet wurden. 265. S. 262.

In wie weit ſind bei gerichtlichen Handlungen des Richters oder der Partheien, die im Protocoll oder Decret nicht ausgedrückten, zur Vollſtändigkeit und Geſetzmäßigkeit der Handlung gehörigen Umſtände als richtig zu präſumiren? (Gegen die Präſumtion, denn nach geſetzlichen Vorſchriften beſonders dem canoniſchen Rechte, ſoll nur das, was in dem Protocoll ausgedrückt iſt, als richtig präſumirt werden.) 324. Abh. XXI.

In wie weit iſt der Beweis der Unrichtigkeit eines legal aufgenommenen Protocolls zuläſſig? 331. S. 62.

Von dem Beweiſe durch den Eid, gegen ein gerichtliches Protocoll. 177. S. 195.

Ob gegen gerichtliche Protocolle, und die von jedem Gerichte zu vermuthende Treue der Beweis freiſtehe? und ob der Richter, welcher ein weſentliches Stück des Prozeſſes verabſäumt und auf ein gerechtes Geſuch einer Parthei nicht Rückſicht nimmt, zur Schadloshaltung in dem, ſo die Parthei durch deſſen Schuld verloren, angehalten werden könne, wenn gleich der Verletzte ſich durch Rechtsmittel hätte helfen können? 1. S. 13.

In wie ferne hat die von dem Gerichtsſchreiber beglaubigte Abſchrift eines gerichtlichen Protocolls, deſſen Urſchrift verloren gegangen, bis zum Gegenbeweiſe vollen Glauben, falls die Parthei letzteres unterzeichnet zu haben verabredet? 45. S. 39.

Provinzial-Geſetze. Ueber den Werth von Provinzial-Geſetzen mit beſonderer Beziehung auf Preußen. 176. S. 357.
(Kind Bd. 1. S. 509.)

Proviſions-Recht. Wem daſſelbe nach abgeſchloſſenem trimestri zuſtehe? 112. S. 295.

Von der außerordentlichen Proviſion, und der Wirkung einer Exſpectanz auf ein erledigt werdendes Beneficium. 112. S. 310.

Proviſorien. Ueber Proviſorien, mit beſonderer Rückſicht auf Verminderung der Prozeßübel. 520. S. 107.

Bemerkungen über richterliche Proviſorial=Verfügungen, in beſonderer Beziehung auf die Frage: ob gegen eine erkannte proviſoriſche Verfügung ein Rechts=Mittel mit Suſpenſiv=Wirkung ergriffen werden könne? 239. S. 166.

Wann das richterliche Proviſorium zu rechtfertigen ſey? 456. S. 547.

Der proviſoriſche Vollzug kann auch auf einen Privat=Act hin, auch bei der Leibeshaft ausgeſprochen werden. 83. S. 217.

Provocationen. Ueber Provocationen. 479. Abh. 30.

Betrachtungen über die Aufforderung zur Klage. 187. S. 147.

Sind Provocationsklagen im Civil=Prozeſſe zuläſſig? 61. S. 79.

Bemerkungen über den Werth, die Natur und Gränze des ſogenannten Provocations=Prozeſſes, über einzelne Erſcheinungen in ſeinem Gebiet, inſonderheit über deſſen Ausdehnung und Einſchränkung. (Gegen Gönner.) 65. S. 325.
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 307.)

Werth des Provocations=Prozeſſes, ob er blos in Ermangelung anderer Rechts=Mittel Statt finde, und über die außerordentlichen Rechts=Mittel des P.R. ad L. 16. pr. D. (4. 4.) 66. S. 65
(Wagner 1826. Not.Bl. S. 353.)

Bemerkungen über Provocationen und deren nothwendige engere Begränzung mit einigen Rückblicken auf die neueſte würtembergiſche Praxis hinſichtlich der Provocationen von ſogenannten Bürgſchafts=Gläubigern. 238. S. 101.

Ob nach Einführung des N. L. R. noch Provocationsklagen bei den badiſchen Gerichten Statt finden? 264. S. 308.

Ob der Provocations=Prozeß durch das badiſche N. L. R. abgeſchafft ſey? (Rein.) 264. S. 260.

Nach der rheiniſchen Geſetzgebung finden Provocationsklagen im Allgemeinen nicht Statt. 53. S. 279.

Erforderniſſe zur Begründung der Provocationsklage. 269. S. 137.

Ueber den Einfluß des Provocations=Prozeſſes auf das Recht des Provocaten in der Folge die Klage zu ändern. (Eine mutatio libelli ſey unter den ſonſt geltenden Bedingungen zuläſſig.) 63. S. 256.

Auch im Provocations=Prozeß ſind drei Mandate oder Citationen zur Purification des angedrohten Präjudicii erforderlich. 350. Abh. 17.

Hat im Provocations=Prozeß die ordentliche Berufung und Ober=Berufung ſtatt? (Baden.) 270. S. 142.

Provocatio ex lege diffamari. Mehrere Anſichten über die provocatio ex lege diffamari. 461. S. 317.

Was verſtund das Reichskammergericht unter Diffamation zur Erkennung einer dadurch begründeten Ladung? 16. S. 520.

Gutachten in einer Rechtsſache puncto provocationis ex lege diffamari. 198. S. 317.

Eingeſchränkter Gebrauch der ſogenannten Provocation ex lege diffamari. 216. S. 33.

Kurze Bemerkungen über das in Baiern ſtatt findende Verfahren bei Provocationen ex lege diffamari. 533. Abh. 10.

Vertritt eine Denunciation die Stelle der Hauptklage, wenn auf Anſtellung der letztern ex lege diffamari provocirt worden iſt? 324. S. 189.

Qui sub conditione aut in diem debere dicitur, num creditorem, antequam hujus actio nata est, ex lege diffamari ad agendum provocare possit? (Als Regel wird zwar angenommen, daß die Meinung derjenigen die richtige ſey, welche die provocatio auch dann zulaſſen, wenn die Obligatio an eine noch nicht eingetretene Bedingung geknüpft iſt, oder an einen noch nicht fällig gewordenen Termin, dabei wird gezeigt, daß es dem richterlichen Ermeſſen frei ſtehen müſſe, Ausnahmen von dieſer Regel eintreten zu laſſen.) 205. Abh. XII.

Ueber die Zuläſſigkeit einer provocatio ex leg. diff. wenn der Provocant im Beſitze des Streitobjects iſt. 271. S. 94.

Kann überhaupt die provocatio ex lege diffamari und zwar unter welchen Vorausſetzungen bei Verbal-Injurien angewendet werden? und darf der Provocant beim Gebrauche des genannten Rechts-Mittels ſeinen Gerichtsſtand angehen? (Die erſte Frage wird unter Bedingungen bejaht und hinſichtlich der zweiten wird ſich für das forum des Diffamirten entſchieden.) 75. S. 317.

Die Provocation aus der L. diffamari kann mit der Injurienklage nicht cumulirt werden. 365. S. 294.

Zur Beſcheinigung der geſchehenen Diffamation kann der Diffamant ſich der Eideszuſchiebung nicht bedienen. 365. S. 301.

Die Provocatio ex l. diffamari kann, bei erwieſener Diffamation, auch ob jus futurum conditionatum, vel in diem, angeſtellt werden; die unrechte Benennung der Klage kann der Richter ex officio rectificiren. 405. Nr. 84.

Geht das Klagrecht verloren, wenn der ex lege diffamari provocirte Kläger binnen ſächſiſcher Friſt, jedoch nicht ſtatthaftermaſſen geklagt hat? 318. S. 48.

Provocatio ex lege si contendat. Ueber die Lex si contendat. 250. S. 266.

Ueber den Begriff und die Begründung der ſ. g. provocatio ex lege si contendat. 336. Abh. 8.

Ob die Provocatio ex lege si contendat eine Klage ſey? 526. S. 302.

Proxeneticum. Ueber das Proxeneticum. 479. Abh. 27.

Proxeneticum sua natura conditionatum. 103. S. 245.

Proxime. Unter dem Ausdruck „proxime“ in gerichtlichen Beſcheiden, wird nicht immer der nächſte Gerichtstag verſtanden. 365. S. 109.

Prozeß. Ueber den eigentlichen Anfang des Rechtsſtreits. 182. Abh. 4.

Von dem verabredeten (nicht mit dem ſchiedsrichterlichen zu verwechſelnden) Prozeſſe. 354. Abh. III.

Prozeß-Acten. In wie weit dürfen alte aufgefundene Prozeß-Acten bei der Deciſion eines pendenten Prozeſſes gebraucht, und in wie ferne können überhaupt Hülfs-Acten dabei benützt werden? 219. S. 264.

S. auch „Acten“ oben S. 50.

Prozeßkoſten. Ueber Prozeßkoſten mit beſonderer Rückſicht auf Landes-Geſetze und ſächſiſches Recht. 63. S. 65.

Einige Bemerkungen über die Caution für die Gerichtskoſten. 228. Abh. 17.

S. auch „Caution“ oben S. 145.

Cautions-Leiſtung der Ausländer für die Prozeßkoſten in Baden. 267. S. 198.

Documentum investiturae judicialis a cautione pro expensis liberat. 102. S. 43.

Kann derjenige, welcher ſeine eigene Prozeß-Sache geführt hat, von ſeinem in die Koſten verurtheilten Gegner den Ehrenſold (honorarium) fordern? (Bejaht.) 78. S. 271. (Kind Bd. 2. S. 190.)

Iſt derjenige, der von einem angefangenen Prozeſſe Abſtand nimmt, ohne Unterſchied zum Koſten- und Schaden-Erſatz verpflichtet? 367. S. 285.

In wie ferne können in Prozeſſen der Minderjährigen auch die bei den obervormundſchaftlichen Gerichten aufgelaufenen Koſten unter diejenigen, welche der Gegner erſtatten muß, mitgerechnet werden? Zu Thl. I. Tit. 23. §. 24. Nr. 10. der preuß. Gerichts-Ordnung. 448. S. 308.

In wie weit, wenn in einem Prozeſſe der Gegner des Fiscus zum Koſten-Erſatz verurtheilt ward, auch die bei der Kammer aufgelaufenen Gebühren erſtattet werden müſſen. Zum §. 82. ff. Thl. I. Tit. 35. und Thl. 3. Tit. 6. §. 16. des allg. preuß. L.R. 449. S. 105.

Im Prozeſſe kann auch der unterliegende Theil in die Koſten verurtheilt werden, wenn dieſer den ihm darin zugeſchobenen Eid ſeinem Gegner wieder zurückſchiebt, und derſelbe ihn ausſchwört. 365. S. 266.

De obligatione actoris, reo ab actione adversus eum in processu executivo obmota, post praestitam diffessionem absoluto expensas litis refundendi. 203. S. 191.

Qui relicto processu executivo, debitorem cambii jure persequitur, ad restituendas impensas ex illo processu natas obligatur. 102. S. 68.

Wie iſt es mit der Tragung der Gerichtsgebühren zu halten, wenn eine Parthie zum Armenrechte zugelaſſen, die Tragung der Koſten aber von dem der vermögenden Parthie auferlegten nothwendigen Eide abhängig geworden und Letztere den Eid nicht ableiſtet, ſondern ſich mit der Armen-Parthie vor der Ableiſtung vergleicht? 23. S. 171.

Lex Judiciaria in Ordinat. Recogn. tit. 36. §. 5. in fine, ut, qui jusjurandum calumniae et relatum juraverit, ei impensae processus restituantur, patitur exceptionem. 102. S. 58.

Deren Compenſation wird durch mutua victoria nicht jederzeit gerechtfertigt. 288. Heft 2. S. 182.

Einfluß des juramentum necessarium auf die Koſten-Compenſation. 289. Heft 2. S. 171.

Welche Wirkung hat nach baieriſchem Prozeß-Rechte die Compenſation der Koſten? 533. Abh. 11. und 12. S. 216.

Prozeßkoſten ſind zu compenſiren, wenn von fremden Hand-

lungen die Rede iſt, und dieſe erſt durch eine Zuſammenſtellung verſchiedener Umſtände zur Gewißheit gebracht werden können. 194. S. 275.

Sie können auch pro parte quota zuerkannt werden, wenn mutua victoria nicht in gleichem Verhältniſſe ſteht. 288. Heft 2. S. 182.

Ueber die Erſtattung der Koſten in Fällen partieller Verurtheilung in dieſelbe. 267. S. 294.

Von der Koſten-Erſtattung verſäumter Termine. 219. S. 74.

Iſt es billig und zweckmäßig, die durch außergerichtliche Vergleichs-Verſuche vor Anſtellung von Prozeſſen und während ihrer Anhängigkeit erwachſenden Koſten den Partheien und Advokaten abzuerkennen? (Verneint.) 290. Heft 2. Abh. 15.

Wann dem Richter der Koſten-Erſatz aufzuerlegen ſey? 292. Heft 1. S. 111.

Die badiſche oberhofgerichtliche Deſerviten-Controle hat aus den Koſten-Rechnungen der Anwälte die Poſten auszuſcheiden, welche ſich nicht zu künftiger Aufrechnung an den Gegentheil eignen. 267. S. 289.

Sind wegen des Koſten-Punkts allein, zumal devolutive, Rechts-Mittel zuläſſig? (Bejaht.) 130. S. 167.

Einrechnung der Prozeßkoſten in die Ober-Appellations-Summe. 271. S. 7.

Derjenige, welcher in der erſteren Inſtanz den Prozeß verloren, und daher in die geſammten Koſten des Rechtsſtreits verurtheilt worden, iſt auch die Koſten der zweiten Inſtanz zu tragen ſchuldig, wenn er gleich in einem Nebenpunkte obgeſiegt hätte. 178. S. 35.

In wie ferne iſt nach Beendigung der erſten oder zweiten Inſtanz alle interimiſtiſche Einziehung der Gerichtsgebühren und Auslagen zuläſſig? 446. S. 348.

Eine Parthei, welche zum Koſten-Erſatze verurtheilt iſt, aber aus Unvermögen nicht zahlen kann, darf deßwegen auf den Antrag ihres Gegners nicht körperlich beſtraft werden. 216. S. 257.

Müſſen, bei Verſäumung der Acten-Requiſition und dawider ertheilte Reſtitution, auf jeden Fall dem Gegner alle vorher aufgewandte Prozeßkoſten erſtattet werden? 3. S. 214.

Siehe auch „Gerichtskoſten.“

Prozeßſchriften. Termine zu Ueberreichung der Prozeßſchriften bei den Untergerichten in Hannover ſind unſtatthaft. 292. Heft 1. S. 49.

Pſeudo-Iſidoriſche Decretalen. Ueber den Urſprung derſelben. 528. S. 275.

Pubertas. Bemerkungen über einige Eigenthümlichkeiten in der römiſch juridiſchen Kunſtſprache, z. B. pubertas plena. 139. S. 184.

Publication. Ueber Publication der Verordnungen und Ausſchreiben, welche nicht in die Geſetzſammlung aufgenommen werden. (Hannover.) 291. Heft 2. S. 14.

Publication von Erkenntniſſen. S. „Eröffnung.“

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kappler, Friedrich,

Juristisches Promtuarium ein Repertorium über alle in den Jahren 1800 bis 1
837 erschienenen Abhandlungen über einzelne Materien aus der gesammten
Rechtswissenschaft, (mit Ausschluß des Criminalrechts) welche in den
verschiedenen Annalen, Archiven, Zeitschriften, Sammlungen von Rechtssprü
Bd.: [1]

Stuttgart 1837

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.l.q.44-ab(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11688524-9